VERHANDLUNGEN DER STÄNDE-VERSAMMLUNG DES GROSSHERZOGTUMS BADEN: VOM LANDTAGE...

Baden Ständeversammlung

publ. g. 827 r-1833, 13/15

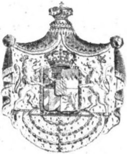

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36619297680012

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1833.

Enthaltend

die Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Dreizehntes Heft.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Inhalt

des

dreizehnten Protocollhefts.

LIX. Oeffentliche Sitzung v. 14. September 1833.

LX. Oeffentliche Sitzung v. 17. September 1833.

LXI. Oeffentliche Sitzung v. 18. September 1833.

LIX. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 14. September 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre, Finanzminister v. Böckh, Ministerialchef Staatsrath Winter, Staatsrath Nebenius, Geh. Rath Eisenlohr und Ministerialrath Regenauer, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Armbruster, v. Itzstein, Kienle, Köhler, Rettig von Sch., Rindeschwender, Speyerer und Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des Zehntablösungsgesetzes und zwar auf die Fortsetzung der

§§. 14 und 15.

Ministerialrath Regenauer: In dem §. 14 Satz 2 ist gesagt, daß Sachverständige aufgestellt werden sollen, die die zehntpflichtigen Gründe, je nach den verschiedenen Culturarten, in Klassen bringen und für jede Klasse den Rohertrag bestimmen, nach welchem das Zehntablösungscapital zu repartiren sei. Ich habe hierbei nur den Anstand, daß die Sache viel kürzer werden könnte, wenn man die bei der Steuerperäquation aufgestellte Classifikation zu Grund legte. Es wird dieß ohne Anstand geschehen können, da solche

ganz nach denselben Grundsätzen bearbeitet worden ist, die hier in Anwendung kommen müßten. Das Geschäft würde außerordentlich vereinfacht, indem dann, sobald für den Morgen einer jeden einzelnen Klasse und Culturart der Rohertrag festgesetzt ist, von dem Steuerperäquator mit Hinsicht auf die Steuerzettel die Repartition leicht geschehen kann, während im andern Fall, wenn man wieder besondere Klassen aufstellt, das Geschäft sehr kostspielig wird, und eine Güterbeschreibung, so wie die Aufstellung besonderer detaillirter Forderungszettel, selbst für jeden einzelnen Pflichtigen, zur Folge hat. Man sollte deßhalb in Nr. 2 des § 14 sagen: „Zu diesem Behuf wird für jede der im Steuerkataster erscheinenden Güterklassen und Culturarten des Zehntbezirks durch Sachverständige ausgemittelt, wie groß bei mittlerem Fleiß ꝛc."

Hoffmann: Dieser Vorschlag wurde in der Commission schon gemacht, aber aus zwei Gründen davon abgegangen, einmal, weil die Klasseneintheilung zur Zeit der Steuerperäquation durch Culturveränderung, durch Wegzüge ꝛc. an manchen Orten sich bedeutend verändert hat, so daß man sie jetzt nicht mehr als vollkommen richtig annehmen kann, sondern aber auch deßwegen, weil bei der Abtheilung nach der Steuerperäquation der Reinertrag und nicht der Rohertrag zur Grundlage genommen wurde, während unser Vorschlag gerade auf Zugrundlegung des Rohertrags gerichtet ist. Auch bei der Klasseneintheilung liegt hierin ein wesentlicher Unterschied. Es können Fälle vorkommen, wo verschiedene Gewanne in eine Klasse zusammen geworfen sind, die denselben Reinertrag, aber einen verschiedenen Rohertrag, oder umgekehrt, abwerfen. Z. B. ganz gleich gute Felder, wo das eine in der Nähe des Orts, das andere ganz entfernt liegt, gewähren gleichen Rohertrag aber verschiedenen Reinertrag, weil bei letzterm die Baukosten viel stärker sind.

Körner: Auch ich halte für das Zweckmäßigere, den Gemeinden selbst zu überlassen, die ihrem eigenen Interesse entsprechenden Maßregeln zu ergreifen. Ich glaube, daß die Classifizirung nach der Gewanneintheilung der Steuerperäquation jetzt nicht mehr maßgebend seyn könne, da seit dieser Zeit schon merkliche Veränderungen in der Cultur eingetreten sind.

Blankenhorn erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Staatsrath **Nebenius:** Wir haben nichts zu erinnern, wenn diese Bestimmung getroffen wird, allein, ich glaube doch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wenn die Resultate der Steuerperäquation richtig sind, diese auch für diejenige Operation maßgebend seyn müssen, die hier beabsichtigt wird, denn wenn Güter, die in derselben Klasse sind, *den gleichen Reinertrag* abwerfen, so kann die Verschiedenheit des Bruttoertrags nur daher kommen, daß die darauf verwendeten Vorauslagen ihrer Größe nach verschieden sind. Einen andern Grund kann es nicht geben. Wenn ein natürliches Hinderniß des Baus vorhanden ist, so ist nothwendig auch der Reinertrag geringer, und es wäre dann fehlerhaft gewesen, alle Güter in dieselbe Klasse zu werfen.

Hoffmann: Eine näher liegende Flur kann leichter gebaut werden als eine entferntere.

Staatsr. **Nebenius:** Darum sind auch bei der Steuerperäquation die entfernter *liegenden* Güter nach dem Kaufpreis tarirt, denn man weiß, daß ein Grundstück von gleicher Fruchtbarkeit in der Nähe der Wohnung des Bebauers einen größern Werth hat, als ein Grundstück, das entfernter davon liegt, denn nicht die natürliche Fruchtbarkeit bildet die Basis der Steuerperäquation, sondern der Reinertrag, der übrig bleibt nach Abzug der Baukosten im mittlern An-

schlag. Diese Baukosten oder die Vorauslagen sind aber ceteris paribus größer bei entfernt liegenden Grundstücken.

Finanzminister v. Böckh: Wenn bei näherer Erwägung die Gemeinde findet, daß die Klassen wie sie bei der Steuerperäquation angenommen worden sind, auch für die Repartition des Zehntablösungskapitals brauchbar seyn möchten, so werden sie diese Methode der Repartition wählen, schon darum, weil sie die einfachste und wenig kostspieligste seyn wird.

v. Rotteck: Man kann unmöglich den Gemeinden überlassen, es nach ihrem Belieben zu bestimmen, denn in einer Gemeinde wird es Ansichten und Interessen verschiedener Art geben, und dann würde nichts als Zank und Streit entstehen, worüber kein Richter zu entscheiden vermöchte. Das Gesetz muß Normen festsetzen, an die man sich halten muß, wenn nicht Alle übereinstimmen. Daß aber unser Normativ besser ist, und der Gerechtigkeit näher kommt als die Norm des Regierungsentwurfs, ist ganz einleuchtend, denn das wird nicht bezweifelt werden können, daß die Basis der Steuerregulirung der Reinertrag ist, mag man nun einen Maßstab oder Bestimmungsgründe angenommen haben, welche man will. Die eigentliche Idee ist immer der Reinertrag; allein der Zehnte ist eine Last, die von dem Rohertrag bezahlt wird, und nun sage ich, daß überall kein gleiches Verhältniß zwischen Reinertrag und Rohertrag Statt findet. Es besteht hier eine wesentliche Verschiedenheit, die in hundert Fällen zur größten Ungleichheit und Ungerechtigkeit führen wird. Wenn also auch einige Beschwerlichkeit und Kostspieligkeit mit dieser Operation verbunden ist, so ist sie doch durchaus nothwendig, wenn nicht in unserem Gesetz einer großen Zahl von Pflichtigen neben dem im Allgemeinen schon zu schweren Kaufpreis noch eine weitere Ueberlastung, wegen einer nach einem falschen Prinzip gemachten Verthei-

lung, zugehen, und es kann demnach dem Commissionstrag nichts entgegengesetzt werden, weil nie der Reinertrag der Güter in gleichem Verhältniß zum Rohertrag steht.

Ministerialr. Regenauer: Wir legen keinen besondern Werth darauf, ob es so oder anders gemacht wird. Damit aber nicht zugegeben wird, was der Herr Abgeordnete behauptet hat, so verweise ich auf den §. 80 der Grundsteuerordnung, und spreche nochmals meine Ueberzeugung dahin aus, daß die Wahl der Steuerklassen gewiß den Pflichtigen angenehm seyn wird. Es werden übrigens die Gemeinden und Sachverständigen in ihrem praktischen Sinne überall auf das Beste kommen.

Körner: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die vielen Steuerreklamationen eigentlich doch die Ueberzeugung geliefert haben, daß die Classification der Steuer nicht so ganz vollkommen richtig und den Verhältnissen angemessen ist, auch sind meines Wissens alle Reklamationen noch nicht erledigt. Es wird nicht so schwierig seyn, die Klassen nach dem Rohertrag einzutheilen, und es wäre zu wünschen, daß im ganzen Lande diese Einrichtung getroffen worden wäre, da sie auch für die Steuer einen richtigeren Maßstab abgegeben hätte als die Kaufpreise; da indessen dieser Maßstab im Allgemeinen nicht so richtig, wie in einzelnen Gemarkungen angenommen werden kann, so ist man auch bei der Steuer nicht darauf eingegangen.

Duttlinger: Ich erlaube mir, einen Vorschlag zu Nr. 7 zu machen. Es ist hier gewiß die Absicht der Gesetzgebung, nicht blos im Fall des Verkaufs, sondern der Vererbung und Schenkung, kurz im Fall irgend einer andern Uebergangsart, diese Bestimmung aufzustellen, so daß überall die Schuld auf dem Grundstück haften soll, und ich schlage daher vor, die Bestimmung so auszudrücken: „Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstücks von dem das Ablö-

sungskapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über."

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Marget: Ich erlaube mir auf ein Verhältniß aufmerksam zu machen, das in vielen Gemeinden besteht, und mich veranlaßt, auf einen Zusatz zu dem Paragraphen anzutragen. In vielen Gemeinden wird nämlich von den Wiesen gar kein Zehnt bezahlt und in andern wieder ein Surrogat in Geld bezogen, und um nun das Ackerfeld in etwas zu erleichtern, trage ich darauf an, daß da, wo die Wiesengründe keinen Zehnten oder nur ein Surrogat in Geld geben, diejenigen Wiesen, die ihre Cultur verändert haben, und seit zehn oder mehr Jahren als Ackerfeld benutzt werden, und dadurch den Fruchtzehnten erhöht haben, bei der Zehntablösung als Ackerfeld betrachtet werden. Im Wiesenthal ist nämlich der Fall, daß viele Gemeinden ein schon viele Jahre lang bestehendes Surrogat in Geld bezahlen, ihre Wiesen von Zeit zu Zeit umbrechen und den Fruchtzehnten entrichten, und daher wird es billig seyn, eine Bestimmung nach meinem Antrag zu treffen.

v. Rotteck: Es ist dieß eine billige Bestimmung für die übrigen Zehntpflichtigen, aber es ist unbillig für Diejenigen, die ihre Wiesen zeitlich als Aecker benutzt haben, denn dadurch sind sie nicht schuldig geworden, ein Kapital zu bezahlen, das dem vollständigen kapitalisirten Betrag des Ertrags einiger einzelnen Jahre gleich ist.

Diese Verhältnisse zeigen übrigens, daß man mit einer strengen Kapitalisirung nicht auskommt, indem das Recht und die Gerechtigkeit dadurch vielfach verletzt werden. Hätten die fraglichen Zehntholde gleich im nächsten Jahre ihre Gründe wieder als Wiesen benützt, so hätten sie blos ein geringes Surrogat, das für den Morgen ein Paar Kreuzer ausmacht, bezahlen dürfen, während jetzt dem Zehntherrn, welcher

faktisch wegen dieser einige Jahre hindurch als Ackerland bearbeiteten Wiesen einen größern Ertrag nachweist, dieser zufällig höhere Ertrag kapitalisirt, in alle Ewigkeit fortbezahlt werden soll.

Merk: Wenn wir uns in solche Bestimmungen einlassen, so weiß ich nicht, wo wir mit unserem Zehntgesetz hinkommen sollen. Ich glaube, man hat zu wenig Rücksicht auf die ganz außerordentlichen Kosten genommen, die durch die Erhebung des Rohertrags und durch die Art der Repartition entstehen müssen. Wenn man es hier so weit treiben will, daß von den Launen und den Widersprüchen eines Einzelnen Alles soll abhängen können, so würde nie etwas zu Stande kommen, und man würde darin sehr Unrecht haben.

Man hat der Mehrheit schon hinsichtlich anderer Bestimmungen Zwang angethan, und man wird auch hier nichts Anderes thun können, als daß, wenn die Mehrheit einer Gemeinde über eine gewisse Art und Weise übereinkommt, die Andern sich fügen müssen, und jene sofort durchzuführen ist. Ich will zwar nicht behaupten, daß hier die absolute Mehrheit gelten solle, sondern die überwiegende soll den Ausschlag geben, und es könnte demnach bestimmt werden, daß wenn zwei Drittel aller Bürger, die zwei Drittel alles Grundeigenthums besitzen, über eine Art und Weise übereinkommen, diese als die Norm gelten solle, indem sonst wirklich durch den Widerspruch den Gemeinden außerordentliche Kosten zugezogen werden könnten.

Rettig v. K.: Was die allerdings beherzigungswerthe Bemerkung des Abg. Marget betrifft, so wird diese bei dem 29. Artikel ihre Erledigung finden, weil die Regeln vorbehalten worden sind, wonach nachgewiesen werden kann, daß durch besondere Verhältnisse der Zehntertrag in einem einzelnen Distrikt mehr erhöht worden ist. Was die Bemerkung des Abg. Merk betrifft, so wird sich nicht davon han-

deln, was erwünscht sei, sondern was Recht sei. Da wo von dem Recht der Einzelnen, nicht mehr zu zahlen oder zu leisten als ihre Schuldigkeit, die Rede ist, kann es auf die Mehrheit oder Minderheit nicht ankommen. Man muß sich auf das moralische Uebergewicht der Mehrheit verlassen. In den Gemeinden, wo entschieden die Mehrheit glaubt, das Resultat werde den Kosten nicht entsprechen, sind die Andern gezwungen nachzugeben, weil sie sich sonst in Verdrießlichkeiten verwickeln, und den Nachtheil ihres Eigensinns selbst bezahlen müssen. Darum wird es hinsichtlich der Wahl des Maßstabs für die Ausmittlung des Rohertrags bei dem Commissionsentwurf bleiben dürfen, und die Bemerkung des Abg. Marget bei dem §. 29 zur Sprache kommen können.

Körner: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Marget, weil er in keinem Fall etwas schaden und doch viele Streitigkeiten vermeiden kann. Der §. 29 sagt wohl etwas davon, allein er wird die Sache nicht ganz erschöpfen. Es werden Leute, die ihre Wiesen umgebrochen haben, nur das Wiesensurrogat bei der Ablösung bezahlen wollen, während sie vielleicht in alle Ewigkeit hin diese Wiesen als Ackerfeld benutzen werden. Es würde also ein Unrecht daraus entstehen, wenn diese nach dem Wiesensurrogat die Ablösungssumme bezahlten, und doch ein Ackerfeld benutzen. Der Maßstab des Abg. Merk ist nach meiner Meinung nicht annehmbar, denn es kann in einer Gemeinde eine gewisse Zahl von Bürgern geben, die ihre Wiesen umgebrochen haben, und diese müssen sich dann der Mehrheit fügen, wie umgekehrt dem Willen einer andern Parthei. Ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Marget.

Staatsrath Nebenius: Es kommt darauf an, welcher Culturart ein solches Grundstück im Augenblick angehört, wo die Ablösung geschieht. Wenn ein Ackerfeld früher als Wiese benutzt wurde, und die Veränderung der Benutzungsweise

in der Periode Statt fand, nach der die Ablösung geschah, so muß darnach die Ertragsberechnung berichtigt werden. Das Erträgniß wird auf die Grundstücke der gleichen Culturart repartirt, man kann die Repartition des Ertrags von einem District nicht auf Grundstücke machen, die diesem District nicht mehr angehören. Wird nachgewiesen, daß in dem evalvirten Betrag eine S·nme enthalten ist, die dem Ertrag eines andern Grundstückes angehört, das nicht mehr in diesem Bezirk ist, so muß, wie gesagt, nach §. 30 eine Berichtigung eintreten.

v. Rotteck: So beherzigungswerth dasjenige ist, was der Abg. Marget vorgetragen hat, und so sehr zu wünschen wäre, daß für diesen speziellen Fall eine nähere Bestimmung gegeben werden könnte, so scheint es doch nicht eben nothwendig, und zwar nicht blos wegen des §. 29, sondern auch schon bei dem Absatz 2 des §. 14, der eine Bestimmung dafür giebt, indem es dort heißt, daß die Gründe in Klassen gebracht, und ihr Ertrag ausgemittelt werden solle, mit Berücksichtigung des Culturwechsels. Durch das Zusammennehmen dieser beiden Paragraphen wird entschieden werden können, wie viel diese an dem Zehntablösungscapital beizutragen und wie viel die Zehntherrn anzusprechen haben. Ich trage daher darauf an, von diesem Punkt Umgang zu nehmen, und den Paragraphen ohne weiteren Zusatz zu genehmigen, indem der Satz 2 in diesem Paragraphen und die §§. 29 und 30 die Norm der Entscheidung geben.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Duttlinger, dahin gehend:

„bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstücks, von welchem das Ablösungscapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über"

zur Abstimmung gebracht und angenommen und sofort

der ganze Paragraph genehmigt, wogegen der Antrag des Abg. Marget abgelehnt wird.

Hoffmann berichtet nunmehr über die von dem Herrn Finanzminister gemachte Eröffnung, die Uebernahme eines Beitrags zur Zehntablösung auf den Staat, in specie die §§. 12 und 13 des Gesetzesentwurfs betreffend,

Beilage Nr. 1.

worüber sogleich zu discutiren beschlossen wird.

Finanzm. v. Böckh: Ueber das Materielle der Sache habe ich nur wenig zu bemerken, nicht in Beziehung auf den Vorschlag der Regierung, sondern nur in Beziehung auf die weiteren Vorschläge der Commission. Diese sind theils dem früheren Antrag der Regierung gemäß, theils sind sie eine natürliche Folge der Vorschläge, die ich Ihnen zu machen die Ehre hatte.

Was das Formelle der Sache betrifft, so bedauere ich, daß die Regierung in die Lage kam, eine solche Erklärung abgeben zu müssen. Sie hätte vermieden werden können, wenn die Kammer auf dasjenige, was ich bei der Discussion geäußert habe, die geeignete Rücksicht genommen hätte. Die Regierung kann nicht zugeben, daß sie das thun müsse, was die beiden Kammern beschließen. Zu jedem Gesetze gehört die Einwilligung des Regenten, weshalb ihm die Sanction vorbehalten ist. Es ist gewiß loyaler, offener und angemessener, gleich bei der Discussion zu sagen, in welchen Punkten die Regierung nicht nachgeben kann, und es würde offenbar einen noch weit unerfreulicheren Eindruck auf sie gemacht haben, wenn wir das Gesetz durch beide Kammern hätten discutiren lassen, und am Ende die Sanction nicht ertheilt worden wäre.

Fecht: Die Kammer hat schon dadurch, daß sie das Rescript, das einen ernsten und sichtbaren Eindruck auf sie machte, an die Abtheilungen verwies, den Beweis gegeben, daß sie von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen ist. Es

beschwichtigt aber nicht blos in Beziehung auf die Zehntsache, es beschwichtigt besonders auch in Hinsicht auf unsere Stellung zum Staat, und in Hinsicht auf unsere öffentliche Achtung.

Diese öffentliche Achtung müssen wir im Auge haben, weil ohne diese eine Ständeversammlung nichts anderes, als eine Commödiantengesellschaft auf Kosten des Staats ist, wir dürfen uns aber nicht verhehlen, daß der Beschluß der Commission vielleicht hie und da eine Deutung erhalten möchte, die unserer Ehre nachtheilig seyn würde. Man wird vielleicht diesen Vorgang vor 4 Tagen mit einem ähnlichen vom Jahr 1822 vergleichen, wo auch bei Verhandlungen über den Militäretat durch ein Rescript uns angekündigt wurde, daß wenn wir nicht in den Willen der Regierung uns ergeben, dem Landtag eine Auflösung bevorstehe. Auch dort wurden keine neue Gründe angeführt, allein eine solche nahe scheinende Parallele wird sich doch in diesem Fall nicht durchführen lassen. Die Verhältnisse sind hier ganz anders, ich glaube, die Commission der Kammer hatte das R e ch t, vorzuschlagen, auch diesen veränderten Verhältnissen gemäß, einen andern Beschluß zu fassen, als er damals durchaus zur Ehre der Kammer gefaßt werden mußte. Dort stunden wir der Regierung, und zwar einem Zweige derselben, nämlich dem Kriegsministerium gegenüber, von wo uns angekündigt wurde, daß wenn wir auch die 50,000 fl., um die sich handelte, nicht genehmigen wollten, wir nur dazu schweigen sollten, wenn es solche sebst nehme, was wir aber wahrlich nicht thun konnten. Hier sind aber die Verhältnisse anders. Hier stehen wir nicht der Regierung, sondern einem großen Theile unseres Landes gegenüber, nämlich den Städten. Viele Mitglieder unserer Kammer vertheidigen die Interessen dieser Städte. Dieses Interesse hat Ihre Commission noch einmal erwogen und gewürdigt, und die Mehrheit der Commission ließ sich nicht durch Ministerialismus oder durch die Frage,

was die erste Kammer thun werde, bestimmen. Es entschied noch ein wichtigerer Grund, der sich besonders auf Humanität stützt, und der bei mir immer vorherrschend seyn wird. Die Minorität kam in der Zahl ihrer Stimmen fast gleich der Majorität, nun tritt die Regierung gleichsam vermittelnd ein, und legt auch ihr Ansehen in die Wagschale. Unter diesen Umständen können wir, ohne uns ein Recht für die Zukunft zu vergeben, auch wieder unsern Beschluß abändern. Wir thun dies, um Mißvergnügen, das vielleicht in manchen Städten und bei den Aermeren entstanden seyn würde, zu hindern, wir thun es zur Ehre der Kammer, indem sie zeigt, daß sie nicht eigensinnig auf Etwas beharrt, wo ein großer Zweck erreicht werden kann, ohne die Verfassung zu verletzen. Würde aber diese verletzt seyn, oder würde die Regierung einen gewaltthätigen Eingriff in unsere Rechte gethan haben, so würde ich aussprechen, lieber das ganze Zehntgesetz fallen lassen, als unsern Eid brechen und unsere Ehre verletzen, und vielleicht die öffentliche Achtung verlieren, wodurch unsere Wirksamkeit aufhörte. Wir hätten uns aber auch an der Regierung versündigt, die mächtig dasteht durch die Kammer, und an dem Thron, der nur auf der Liebe und Achtung des Volks beruht, welch Letztere hinwiederum nur durch eine Kammer ausgesprochen werden kann, die sich die öffentliche Achtung erhalten hat. Ich war es mir und der Mehrheit und der Minderheit der Kammer schuldig, mich auf diese Weise auszusprechen, um nicht Mißdeutungen ausgesetzt zu werden.

Rutschmann: Als ich in der Sitzung vom 11. d. M. für den Staatsbeitrag von 6/20 zur segenbringenden Maßregel der Zehntablösung stimmte, schwebte mir die große Ueberlastung des Grundeigenthums vor.

Einen ganzen Folianten würde es füllen, was über dieses Capitel bis heute in beiden Kammern von den Volksrednern

gesprochen und von den Regierungsrednern meistens nicht widersprochen worden ist.

Ich nährte die Hoffnung, der Herr Finanzminister werde auf der Verweigerung des höheren Beitrags nicht beharren, so bald sich die Volksstimmen für denselben werden ausgesprochen haben.

Das kathegorische „Nein" der hohen Regierung ändert meine Abstimmung, ich will die Zehentablösung, und indem ich sie jetzt theuereren Preises erkaufe, habe ich dem belasteten Grundeigenthümer und der Gesammtheit gegenüber gethan, was mir nach innerer Ueberzeugung meine Pflicht gebietet.

Dem ersten Feste des unter der Regierung unseres geliebten Großherzogs wieder aufblühenden landwirthschaftlichen Vereins würde ich mit Wehmuth beiwohnen, hätte ich zur Zehntablösung nicht mitgewirkt.

„Schafft den Zehnten ab, und ihr werdet sehen, was der entfesselte Boden hervorzubringen vermag" so lautet die Stimme der vorurtheilsfreien Sachkundigen, welchem Stande sie angehören, zu welcher Farbe sie sich bekennen mögen. Ich stimme dem Antrag der Commission in den §§. 12 und 13 bei.

v. Rotteck: Ich fühle mich aufgefordert, den Standpunkt, von dem aus ich die Sache betrachte, mit einigen Worten zu bezeichnen. Ich glaube, es ist für die Kammer nothwendig, daß sie sich, ehe sie den Beschluß über den gemachten Vorschlag der Commission faßt, recht vergegenwärtigt, um was es sich handelt. Es ist nicht so ganz auf flacher Hand liegend, sondern es ist nothwendig, seine Betrachtungen etwas in die Ferne auszudehnen. So viel ist richtig, und kann wenigstens meiner Ansicht nach nicht geläugnet werden, daß durch das Zehntgesetz, wie es nach und nach abgeändert und beschlossen wird, denjenigen Interessen

oder Rechtsansprüchen, die doch das Hauptmotiv des Zehntablösungsgesetzes seyn sollen, nämlich den Rechtsansprüchen der Zehntpflichtigen, gar keine oder doch weitaus zu geringe Rechnung getragen worden ist, so daß Diejenigen, die solche Rechtsansprüche gewährt erwarten, unmöglich Freude, sondern nur Betrübniß darüber empfinden müssen. Wenn ich blos von dem Standpunkt der Gesammtheit aus das Zehntablösungsgesetz betrachte, abgesehen von den Rechtsansprüchen der Zehntpflichtigen; wenn ich blos darauf sehe, daß die Zehntablösung der Staatsgesammtheit, wenn auch nicht der zehntpflichtigen Klasse materielle Vortheile bringt, dann muß ich freilich sagen, daß das Zehntablösungsgesetz, auch wie es jetzt da liegt, und wenn es noch schlimmer wäre, für die Gesammtheit vortheilhaft ist. Darüber ist kein Zweifel, daß wenn der Zehnte abgeschafft wird und wenn es mit dem Untergang vieler tausend Familien geschähe, doch die Gesammtheit dadurch nicht beschädigt, sondern bereichert würde. Es würde auf die Städte, auf die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, kurz auf alle Klassen der Nichtzehntpflichtigen ein Vortheil strömen, die Masse des Nationalcapitals, die jährliche Production und die größere Wohlfeilheit der Produkte so zunehmen, daß man es in Bezug auf die Gesammtheit immer für ein wohlthätiges und früchtereiches Ereigniß betrachten könnte. Ja, wenn dieses geschehen könnte, ohne Unrecht zu üben, so würde ich zu einem noch höheren Preise meine Stimme geben, allein wir haben nicht blos die materiellen Vortheile der Gesammtheit, sondern die allen und jeden Klassen zu gewährende Gerechtigkeit ins Auge zu fassen. Jeder, auch der größte Vortheil ist zu theuer erkauft, wenn es nur dadurch geschehen kann, daß man auch nur Einigen, geschweige denn so Vielen oder einer ganzen großen und hochachtbaren Klasse ein Unrecht zufügt.

Die Zehntablösung, in der Art und Weise, wie sie einst-

weilen beschlossen worden, ist nicht nur der Gesammtheit, sondern auch den meisten Klassen im Staat, doch gerade derjenigen Klasse nicht nützlich, zu deren Gunsten man angeblich das Zehntablösungsgesetz besonders entworfen hat. Es ist nützlich allen einzelnen Klassen der Gesellschaft, nur nicht den Zehntpflichtigen. Es ist den Zehntherrn nützlich, denn sie erhalten statt einer Rente, die zwar einstweilen noch ziemlich ergiebig, aber doch die Quelle mannigfaltiger Verdrießlichkeiten und Zankes und Streites, und nach der Beschaffenheit ihres Titels von sehr zweifelhaftem und schwankendem Bestand ist, nicht nur eine feste und sichere Rente, sondern ein Kapital, das sie auf ewig sicher stellt. Sie erhalten statt eines, man mag sagen, was man will, doch vom Geist der Zeit bedrohten Einkommens, ein sicheres Einkommen. Sie erhalten statt der Gefahr, die doch offenbar, wenn man die Augen nicht ganz zuschließen will, dem Zehnten bevorsteht, *ein gesichertes* Besitzthum, denn die Zehntabschaffung wird so gewiß geschehen, als die Reform des Parlaments in England. Es wird die Zehntabschaffung ferner der Geistlichkeit und der Kirche, besonders durch die Begünstigungen, die wir aus Gründen der Billigkeit oder aus liberaler Fürsorge für Kirche und Schule in dem Gesetz ihr zugedacht haben, ebenfalls gewinnen. Wenn aber auch diese Fürsorge eine in dem wahren Interesse des Staats gelegene ist, so ist sie doch keine solche, die den Zehntpflichtigen als solchen zusteht, oder die man blos vorzugsweise auf die Schultern der Pflichtigen wälzen kann; denn diese sind rein nur zehntpflichtig, und es können sonst keine andere Betrachtungen gegen sie aufgestellt werden, in der Absicht, um die ihnen zukommenden Lasten noch zu erschweren. Die Zehntablösung ist ferner nützlich der Staatskasse, die zuerst das Kapital der Zehntrente erhält, und die nun mit dem erhöhten Steuerkapital der Gesammtheit, mit dem erhöhten National-

kapital und der größeren Productionskraft neue Einnahmequellen für sich erlangt, wodurch abermals der Gesammtheit ein wesentlicher Vortheil zugeht. Den Zehntholden aber, und den Zehntholden allein, ist das Werk nicht nützlich, denn nach dem, was das Gesetz jetzt schon enthält, sollen diese eine gleich große oder noch größere pecuniäre Last auf sich nehmen, als sie bis jetzt getragen haben. Der Vortheil der Zehntholden besteht freilich noch in der Entfernthaltung der Plakkereien; sie werden befreit von der Gehässigkeit der Last und von muthwilliger Ungebühr, aber dafür einen Preis bezahlen, wovon die Staatsgesellschaft und die Behörden sie ohnehin zu befreien die heiligste Pflicht haben, das wird Niemand als billige Forderung anerkennen, und kann nicht in Anschlag gebracht werden, so wie es auch ein Motiv nicht seyn kann, ein zu hartes Ablösungsgesetz anzunehmen. Die Zehntholden verlieren dadurch, es verliert wenigstens ganz gewiß eine sehr große Zahl derselben; denn wir wissen noch nicht wie die Schätzung des Jahrsertrags ausfällt, und davon hängt es ab, wie schwer der sechszehnfache Betrag seyn wird, d. h., welche große Kapitalsumme er ausmacht. Die Gefahr einer Ueberschätzung liegt gar zu nahe, und mehrere Indicien deuten auf eine solche Ueberschätzung hin, die schwer zu beseitigen seyn werden, und Zank und Streit wird entstehen, um diese Taxation zu machen. Die Gesammtheit des Staats, die Quelle, woraus ihr Reichthum zu schöpfen ist, wird gewinnen, allein die Zehntpflichtigen werden zu Grunde gehen, gegenüber von den Zehntherrn, also den Reicheren. Es wird jedenfalls auch wegen der nothwendigen Ungleichheit in der Repartition der Zehntlast auf die einzelnen Gründe ein Unrecht, in Vergleich mit der wahren Schuldigkeit entstehen, und das, was der Abg. Marget vorgetragen hat, ist schon ein Beweis dessen, was ich sage. In dem von ihm angeführten Fall erhält wirklich der Zehnt-

herr mehr, als er selbst nach dem von unserem Gesetze aufgestellten Grundsatz oder nach dem Hauptmotiv des Gesetzes fordern kann; und der Zehntpflichtige muß dieses Mehrere bezahlen.

Außer dem hohen Preis aber, den die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, leiden sie noch einen Verlust durch den unausbleiblich sich vermindernden Preis der Produkte.

Dieß ist ein Satz, den man sich vergegenwärtigen muß, und der von wichtigen Folgen ist, denn diese Herabsetzung des Preises ihrer Produkte beträgt mehr als den vierfachen Betrag, den der Staat beischießt, und der gar nichts ist, wenn man sich vorstellt, daß bei der Taxation eine Ueberschätzung zum Nachtheil der Zehntholden Statt finden wird. Solchergestalt wird der sechzehnfache Betrag zu dem, was nach einer billigen Taxation der zwanzigfache wäre. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so ist dieser Staatsbeitrag nicht einmal ein Ersatz für den geminderten Kaufpreis der Crescentien, und auf diesen Punkt muß ich zurückkommen und ihn zu erläutern suchen. Wenn nur Einer oder der Andere oder eine kleine Zahl von Colonen oder Grundbesitzern sich vom Zehnten los machte, so würde bei ihnen dieses Sinken nicht eintreten, denn Alles um sie her bleibt in gleichem Werth. Sie haben dann wirklich den zehnten Theil ihres Bruttoertrags, den sie dem Zehntherrn geben mußten, als Gewinn für sich in Rechnung zu bringen. Ganz anders aber stellt sich die Sache dar, wenn alle Zehntpflichtigen im Lande zehntfrei werden. Hier werden nothwendig durch den Zusammenfluß derjenigen Produkte, die mehr erzeugt werden, und dadurch, daß jetzt die ganze Erndte den Colonen gehört (nämlich abgesehen von dem Passivum, das sie auf sich nehmen), die Gewächse einen bedeutend niedrigeren Preis erhalten. Die Zehntlast, wie sie jetzt besteht, als eine solche allgemeine Last, ist allerdings nach ihren Wirkungen einer

Gewerbesteuer gleich. Wenn nämlich Alle zehntpflichtig sind, so wird jeder Zehntholde, wenn er sein Getreide auf den Markt brächte, einen Preis dafür zu erhalten suchen, der ihm wenigstens einen Theil seiner Steuer wieder einbringt. Er wird immer so rechnen: was ist der Zins des Grundwerths, der nicht immer blos der Kaufwerth wäre, sondern vielmehr der Zins der Unkosten, die zur Beurbarung aufzuwenden waren. Der eigentliche Werth besteht nämlich in dem Kapital, das man anwenden muß, um die Gründe urbar zu machen, wozu freilich auch noch andere Posten kommen, allein das Hauptkapital ist immer der Werth der Urbarmachung. Sodann kommen die jährlichen Vorauslagen, die der Anbau fordert, und das was übrig bleibt, nach Abzug dieser beiden Posten ist der Reinertrag, der aber durch den Abzug des Zehnten in der Regel wohl um den fünften Theil vermindert wird. Jetzt muß der Bauer auf sein Getreide oder seinen Wein einen so hohen Preis schlagen, daß er ungeachtet des Abzugs des zehnten Theils doch noch zum Ersatz der Vorauslagen und der Zinse, ausschließlich seiner eigenen Arbeit, kommen kann. Freilich kann er gewöhnlich nicht mehr dazu gelangen, allein das natürliche billige und gerechte Streben aller Colonen muß jedenfalls darauf gerichtet seyn, und wenigstens einige Wirkung haben. Wenn der Preis unter diesen Punkt herabsinkt, so sind Jene gleichwohl zu einer höheren Forderung gezwungen, und das ist auch die allgemeine Richtung gewesen, die freilich mit größerer Wirkung würde Statt gefunden haben, wenn nicht der Domanialzehntherr durch die in gelegener Zeit geschehenen Verkäufe den Preis herabgedrückt hätte. Abgesehen von diesem rein zufälligen und leicht abzustellenden Uebelstand, wird der Zehnte, wie er jetzt besteht, als Gewerbesteuer zu betrachten seyn, und nicht blos von den Producenten, sondern auch zum Theil von den Consumenten getragen werden.

Das hört nun Alles auf, denn von dem Passivkapital, das der Bauer auf seine Schultern nehmen muß, kann er die Zinse durch Preiserhöhung nicht hereinbringen, so wenig als seine übrigen Passivzinse, denn davon nehmen die Andern keine Notiz. Es wird also, weil diese Gewerbesteuer aufhört, der Preis der Gewächse sinken, und dieß beträgt weit mehr als der vierfache Staatsbeitrag. Außerdem sollen die Zehntpflichtigen, die bisher blos dem Zehntherrn pflichtig waren, jetzt sogar gegeneinander als gesammtpflichtig betrachtet werden, indem, wenn ein Beschluß durch Mehrheit zu Stande kommt, die eine Parthie der andern überlassen ist, und thun muß, was diese will, mag sie nun die Fortdauer oder die Aufhebung des Zehnten beschließen. Es ist eine Art von Abhängigkeit der Einen von den Andern, und eine wechselseitige Verpflichtung, die früher gar nicht Statt fand, und die in vielen Fällen zur großen Ungebühr unter den Zehntholden führen muß. Wenn ein Theil der Gemeinde etwa beschlossen hat, es soll der Zehnte fortbezahlt werden, zum Behuf der Ablösung, so ist ein Theil gegen seinen Willen dem andern Theil zehntpflichtig. Es war aber besser, blos einem Zehntherrn zehntpflichtig zu seyn, als einem Theil der Gemeinde, der vielleicht aus Gehässigkeit den Zehnten noch härter eintreiben wird, als früher geschehen ist. Es würde unstreitig Feindschaft und Zwietracht zwischen der Klasse entstehen, die durch Zahlung ablösen wollte, und der andern Klasse, die die Forterhebung verlangt hat. Es würde eine Zurücksetzung des Fleißigen und Redlichen gegenüber dem Unredlichen und Faulen entstehen. Ich will nur ein Beispiel hievon anführen: Gesetzt, es würde Einer, in der Voraussicht, daß der Zehnte noch sechzehn Jahre fortdauern werde, seinen Weinberg mit einer andern Art von Reben anpflanzen, welcher Weinberg sechs Jahre lang gar keinen Ertrag liefern würde. Während dieser Zeit würde er keinen Zehnten be-

zahlen, allein die Nachbarn würden für ihn zahlen, weil die Zehntlast in der ganzen Gemarkung so viel länger dauert, als das jährliche Erträgniß des Zehnten abgenommen hat. So könnte man noch hundert Ungebührlichkeiten und Ungerechtigkeiten anführen, die nur dann aufgehoben worden wären, wenn man den andern Abkaufsgrundsatz angenommen hätte.

Aus diesen Gründen halte ich dieses Gesetz für eine Belästigung der Zehntpflichtigen, und nur für die Klasse der Nichtzehntpflichtigen wohlthätig, und wenn man für die Zehntpflichtigen eine Wohlthat im Sinne hätte, so könnte es leichter auf eine einfache Weise geschehen, nämlich durch die Erlassung einiger Gesetze, die rechtlich durchaus unbedingt zu geben, und politisch nothwendig wären.

Wenn man z. B. die Zehntverpachtung verböte, außer an die Gemeinde oder an die Zehntpflichtigen selbst, wofür eine Reihe von Gründen aufgestellt werden könnte, wenn ferner durch geeignete Maßregeln ungebührliche Plackereien beschränkt, und diejenigen Artikel im Landrecht und diejenigen andern Zehntverordnungen einer Revision unterworfen und nach billigen und vernünftigen Grundsätzen verbessert würden, die sich auf diesen Gegenstand beziehen; wenn z. B. den Weinproducenten oder Rebbauern erlaubt würde zu herbsten wenn sie wollen, oder zwei- und dreimal zu lesen, je nachdem die verschiedenen Sorten von Trauben, die sich in den Weinbergen befinden, es fordern u. s. w., wenn also der Druck der in dieser und manch anderer Beziehung Statt findet, aufhörte, so würden schon dadurch die Zehntholden sehr erleichtert werden. Wenn dann weiter eine Berechnung des Nettoertrags des Zehnten für die Zehntherrn, nach den im Gesetz enthaltenen Prinzipien als Basis des künftigen Ablösungsfußes Statt finde, und wenn dann noch erlaubt würde, die Rente von diesem ausgemittelten Kapital oder

überall die ausgemittelte Rente an den Zehntherrn einstweilen noch fortzubezahlen und einer künftigen Gesetzgebung, einer unter günstigeren Sternen zusammenkommenden gesetzgebenden Versammlung überlassen würde, alsdann den Kapitalfuß zu bestimmen, dann wäre das Interesse der Zehntpflichtigen besser gewahrt, dann wäre geschehen, was geschehen kann und soll, und nicht geschehen, was nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit nicht geschehen soll. Obgleich ich also einsehe, daß die Commission, welche den Vorschlag machte, den Antrag der Regierung zu genehmigen, im Interesse der Gesammtheit, d. h. in den pecuniären und materiellen Interessen derselben gehandelt hat, so kann ich diesem Antrag doch nicht beistimmen, weil ich glaube, daß dadurch eine Ungerechtigkeit gegen die Zehntpflichtigen geübt wird, und weil ich das Interesse, kein Unrecht zu thun, für höher achte, als allen materiellen Gewinn.

Aschbach: Ich habe früher mit der Minorität gestimmt, und komme also heute nicht in den Fall, meine Abstimmung zu verändern, sondern muß sie wiederholen. Ich ergreife diese Gelegenheit, um einen Grund für diese meine Abstimmung vorzutragen, den ich noch nicht gehört habe, und den ich früher wegen des lauten Rufs zur Abstimmung, der den Schluß der Discussion veranlaßte, nicht mehr anführen konnte. Das große Werk, dessen Ziel ist, die Ueberlastung des Grundeigenthums zu entfernen, ist meiner Ueberzeugung nach mit der großen Maßregel der Zehntablösung noch nicht vollendet. Eine große Menge unserer Landwirthe schmachtet noch unter dem ungeheueren Druck zahlloser alter Abgaben. Auf dem vorigen Landtage sowohl, als auf dem jetzigen, sind eine Menge Petitionen eingekommen, die dahin gehen, die Aufhebung der alten Abgaben und die Herabsetzung der Ablösungssumme für die Zinsen und Gülten zu bewirken. Es ist auf dem vorigen Landtage von der Kammer an die Regie-

rung der Antrag gestellt worden, dieses zu erwägen, und einen Gesetzesentwurf über die Aufhebung der alten Abgaben vorzulegen; wir haben der Vorlage dieses Gesetzesentwurfs auf diesem Landtage entgegen gesehen, und bedauert, daß sie nicht erfolgt ist, wir werden daher nichts Unbilliges fordern, wenn auf dem nächsten Landtage diese Vorlage mit Zuverläßigkeit erwartet wird. Dann aber, meine Herrn, wird sich auch wieder davon handeln, die Kräfte der Gesammtheit in Anspruch zu nehmen, die vom Druck Belasteten können nicht anders von dem Uebel befr it werden, als durch die Theilnahme der übrigen Steuerpflichtigen. Ich fürchte nun, daß wenn wir jetzt für die Zehntablösung zu sehr die Kräfte der Gesammtheit in Anspruch nehmen, wir dann nicht weitere Mittel zu diesen andern Ablösungen fordern können, und fürchte also, daß das schöne Werk der Steuerausgleichung nicht zur Vollendung kommen werde.

Dieß ist der Grund, warum ich damals mit der Minorität stimmte, und warum ich heute für den Antrag der Commission stimmen werde; ich werde mir aber bei dem §. 23 einen weitern Antrag erlauben, indem ich jetzt die Stellung der Zehntholden nicht mehr so günstig finde, daß ihnen zugemuthet werden kann, auf den Antrag der Berechtigten die Ablösung vorzunehmen.

Geh. Rath Eisenlohr: Ich wollte mir nur erlauben, über eine Bemerkung des Herrn Abg. Aschbach eine kurze Erläuterung zu geben.

Er sagt, es bestünden noch so viele alte Abgaben, unter deren Last der Landmann so erdrückt werde, daß täglich eine Menge Petitionen um Befreiung von denselben einkämen. Er sagte ferner, daß die Regierung bereits auf dem letzten Landtage ein Gesetz darüber vorzulegen zugesichert habe, das aber bis jetzt noch nicht geschehen sei. Allein es besteht schon ein Gesetz über die Aufhebung der alten Abgaben, und in

Folge desselben sind auch bereits eine Menge solcher Abgaben längst aufgehoben worden, und werden noch fast täglich aufgehoben.

Wahrscheinlich hat jedoch der Herr Abgeordnete diejenigen Abgaben im Auge gehabt, welche mit der Drittheilspflichtigkeit zusammenhängen, und darüber hat auch die Regierung ein Gesetz zugesichert.

Um aber dieses vorlegen zu können, sind große Vorarbeiten erforderlich, es müssen eine Menge Nachweisungen und Urkunden darüber gesammelt und verglichen werden. Dazu ist auch der Anfang gemacht; ich kann aber versichern und der Herr Abg. Rettig v. K. wird es bestätigen können, daß erst während des Laufes dieses Landtages aus dem Seekreise, wo jene Verhältnisse am häufigsten vorkommen, die nöthigen Materialien eingeliefert worden sind.

Indessen zweifle ich nicht, daß es möglich seyn werde, nach demselben ein Gesetz zu bearbeiten, welches den Ständen bis zum nächsten Landtage in solcher Gestalt vorgelegt werden kann, daß es den Erwartungen entsprechen wird.

Aschbach: Es ist nicht blos das Drittheilsrecht, dessen Aufhebung noch gewünscht wird, sondern es giebt noch eine Menge alter Abgaben, die das Gesetz, welches wir besitzen, nicht erreicht hat.

Sander: Der Beschluß der Kammer, von dem sie nach dem Wunsch der Regierung zurückkommen soll, war der, daß der Staat einen gewissen Beitrag zur Ablösung des Zehnten bezahle; und der Vermittlungsvorschlag der Regierung geht dahin, daß dieser Beitrag kleiner seie, dagegen aber für eine Reihe von sechszehn Jahren die bisher zehntpflichtigen Gründe steuerfrei seyn sollen. Gegen den letzten Wunsch der Regierung läßt sich schon der Spruch anführen: bis dat, qui cito dat — nil dat, qui munera tardat. Es läßt sich aber auch, meines Erachtens wenigstens, das Be-

denken dagegen erheben, ob die Kammer das Recht hat, eine Steuerfreiheit von sechszehn Jahren auszuschreiben, ob sie nämlich der künftigen Budgetsbewilligung einer späteren Kammer vorgreifen und den Grundsatz vernichten kann, daß die Steuer gleich vertheilt werden soll. Ich glaube kaum, daß die Kammer das Recht hat, selbst in einem Gesetze dieses zu thun. Wenn aber auch die Kammer mit der Regierung es thun kann, so liegt die Bestimmung der Steuer auch noch in dem Feld der Ereignisse, und dem Willen des Lenkers der Schicksale, und kein Mensch wird wissen, ob in sechszehn Jahren die Verhältnisse sich so gestalten, daß es möglich ist, die Steuerfreiheit von den zehntbaren Gründen aufrecht zu halten. Das, was uns also die Regierung bietet, ist ungewiß, und schon darum kann ich meine Stimme nicht dafür geben. Man wird mir nun entgegenhalten, dann falle das Gesetz. Ich sage aber darauf, es möge fallen, denn so, wie es jetzt gestellt ist, ist es nicht so sehr im Interesse des Landes und der Zehntpflichtigen, daß ich es für eine große Wohlthat hielte. Man sagt, es sei eine Wohlthat des Landes, und die Regierung hat dieß in dem Rescript, das uns verlesen wurde, wiederholt. Das Wohl des Landes ist das höchste Gebot des Staats und das eindringlichste Gesetz. Wenn nun das Wohl des Landes in diesem Gesetze liegt und dieses Gesetz zurückgezogen werden soll, wenn der Beschluß der Kammer bestehen bleibt, so liegt es offenbar auf der Hand, daß alsdann der Beschluß der Kammer das Wohl des Landes eher bedrohen und angreifen würde, als man mit dem Gesetz erreichen will. Der Beschluß der Kammer ist aber nun der, daß am Ende das Staatsvermögen, und zwar die Amortisationskasse, in ihrem Grundstock zwei Millionen weniger erhalten solle, indem sie um so viel mehr aus diesem Grundstock beitragen soll. In diesem Mehrbeitrag läge also der Grund, warum das Gesetz zurückgenommen werden soll,

und dieses also, meine Herren, ist dem Wohl des Landes entgegen! Es ist also der Satz dahin ausgesprochen, das Wohl des Landes, das an dieses Zehntgesetz geknüpft ist, steht dem Besten des Grundstocksvermögens der Amortisations-kasse nach. Ich gestehe, daß wenn ich hier bei dem ersten Widerstreit verschiedener Interessen der Zehntberechtigten und Pflichtigen sehe, daß sogar der Staat sein Interesse so hoch stellt, daß er es den Zehntpflichtigen voransetzt, ich fürchten muß, daß wenn die anderen Zehntberechtigten, die milden Stiftungen, die Kirche, die wirklichen privatrecht-lichen Besitzer des Zehnten, die Standes- und Grundherren auftreten, daß alsdann deren Interessen eben so geschützt, vielleicht noch höher gewahrt werden, und dann muß ich fürchten, daß die Interessen der Zehntpflichtigen nicht die Richtschnur dieses Gesetzes seien, weshalb ich keinen Anstand nehme, auf dem Beschluß der Kammer zu beharren, auch wenn das Gesetz dadurch fallen sollte.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Sander ist in großem Irrthum. Er glaubt, es handle sich davon, ob auf das Grundstockvermögen zwei Millionen übernommen werden sollen oder nicht. Davon handelt es sich aber nicht, sondern es ist davon die Rede, ob wir statt acht Millionen zwölf Millionen Schulden machen sollen. Diese Schulden sind nicht eine Last des Grundstocks, sondern die Zinszahlung, und die Rückzahlung muß von der Gesammtheit geschehen.

Merk: Ich nehme keinen Anstand, dem Commissionsan-trag beizutreten. Damit aber doch, wenn der Beschluß nach dem Commissionsantrag gefaßt wird, nicht auf den Stand der Kammer ein falsches Licht geworfen, und überhaupt ihre Stellung nicht mißdeutet werde, so will ich doch darauf auf-merksam machen, daß es sich hier wahrlich nicht um eine Lebensfrage, ja nicht einmal um eine bedeutend wichtige Sache handelt, denn wir haben schon gehört, daß eigentlich

für die Gegenwart und in Hinsicht dieses Beitrags kein großer Unterschied in dieser Sache liegt, sondern der Unterschied schiebt sich durch die Annahme des Kapitals mehr auf die Zukunft als auf die Gegenwart hinüber. Betrachte ich aber die Zukunft, so wüßte ich nicht, wenn man die Ueberzeugung gewinnt, daß die Zehntpflichtigen durch die Operation, wonach man vier Zwanzigstel angenommen hat, zu sehr belastet sei, was alsdann den Gesetzgeber hindern wird, diese Steuerfreiheit etwa noch auf weitere sechszehn Jahre auszudehnen, so daß also in dieser Hinsicht eine große Hoffnung vorhanden ist, daß einer Bedrückung auf diese Art abgeholfen werden könnte, zudem aber liegt in der Zumuthung der Regierung nicht Etwas von der Art, daß man annehmen könnte, durch die Nachgiebigkeit der Kammer werde ihre Ehre in einen gewissen Zweifel gesetzt werden können, weil doch, wie der Abg. Fecht schon bemerkte, eine unbedeutende Mehrheit von Stimmen sich für den früheren Antrag ausgesprochen hat, also hier die Ueberzeugung nicht in einer Weise vorherrschend war, daß man die Sache für so ganz entschieden hätte halten, und behaupten können, auf welcher Seite das mehr oder weniger Billige gelegen war. Was mich aber noch weiter zu dem Beitritt bestimmt, ist der Umstand, daß ich doch voraussehe, daß dieser Ausfall der fünfprozentigen Rente, der sich ergeben wird, nach Verlauf von fünf Jahren, so lange als das Kapital bei der Amortisationskasse steht, doch auf den Staat zurückfallen werde, und daß für die Gesammtheit eine bedeutende Last weiter aus dieser Uebernahme nothwendig hervorgehen muß.

Was die Form selbst betrifft, so muß ich gestehen, daß sie mich im ersten Augenblick nicht nur überrascht, sondern betrübt hat, allein bei der Erklärung, die erfolgt ist, kann ich mich wohl beruhigen. Ich habe auch die Ueberzeugung, und habe schon bei der früheren Discussion gesagt, daß

wenig Hoffnung da sei, und wir uns in der Hoffnung sehr täuschen werden, daß die erste Kammer ihre Zustimmung geben werde. Das kann man auch in diesem Augenblick mit vieler Bestimmtheit wissen, und aus dem Umstande, daß die Regierung einen kürzeren Weg wählte, möchte ich auf ihren Willen schließen, daß das Gesetz wirklich zu Stande komme, woraus ich weiter folgere, daß sie allem Möglichen aufbieten wird, das Gesetz unter dieser Bedingung auch in der ersten Kammer durchzubringen.

Mördes: Nicht nur für den ersten Augenblick, in welchem meine gestrige Abstimmung erfolgte, sondern bis auf diese Stunde ist der Eindruck über die Art, wie man uns bestimmen wollte, unsern Beschluß zurück zu nehmen, ganz derselbe geblieben, und ich freue mich, daß gerade von der Seite, von welcher meine Schilderung über die Bewegung der Kammer so heftig bestritten wurde, heute mein Ausspruch seine Rechtfertigung erhält. Allein die Zwischenzeit von zweimal 24 Stunden gab mir hinreichende Muse, die Folgen abzuwägen, die aus dem Beharren auf dem vorigen Beschluß, im Gegensatz des veränderten Commissionsantrages, hervorgehen würden. Ich hatte besonders auch Gelegenheit, mit den Wünschen meiner Committenten mich näher vertraut zu machen, und wenn ich deßhalb heute für die uns vorgeschlagene Modification stimme, so glaube ich nicht, daß man mich einer Inconsequenz zeihen kann. Insbesondere entscheidet für mich noch der Umstand, den der Abg. Aschbach zur Sprache gebracht hat, und der für mich einen um so höhern Werth hat, weil ich die Ehre habe, von einem Bezirk hieher geschickt zu seyn, auf dem dergleichen ältere Lasten noch am schwersten drücken. Darum und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Regierung auf dem künftigen Landtag den längst genährten Erwartungen entsprechen, und einen Gesetzesentwurf über die Ablösung der noch übrigen Fesseln

der Feudalität vorlegen werde, stimme ich für den Vorschlag der Commission.

Welcker: Ich stimme dem Vorschlag der Commission ebenfalls bei, thue es aber mit schwerem Herzen, und kann die Gefühle nicht unterdrücken, die mich bei dieser Zustimmung durchdringen. Es ist mir besonders die Form, durch welche wir zu diesem Resultat kommen, sehr überraschend gewesen, und ich kann noch nicht glauben, daß die Regierung oder das Ministerium die Absicht hatte, durch diesen entschiedenen Nachdruck für ihre Ansicht eine Kraft der Regierung zeigen zu wollen, denn wenn diese zu zeigen wäre, so wünschte ich, daß sie sich besonders da bewährte, wo mehr Kraft des physischen Widerstands ist, als bei uns. Ich habe wohl begriffen, daß die Regierung die Pflicht hat, selbst dem einstimmigen Beschluß der Kammer in gewissen Fällen sich zu widersetzen, und es hat auch, wie aus der Aeußerung des Herrn Finanzministers hervorgehen könnte, kein Mensch behauptet, daß die Regierung bei allen Sachen zustimmen müsse, und auch nicht, daß sie bei diesem Gegenstand ja zu sagen habe, sondern sie ist im Gegentheil vollkommen frei, und in manchen Fällen darf sie nicht einmal beistimmen. Auch die Commission hat mit Recht die Eigenthümlichkeit dieser Frage herausgehoben, und bei dieser Eigenthümlichkeit ihre Ueberraschung ausgesprochen, daß die Regierung nicht habe einstimmen können, wo das ganze Land in Beziehung auf eine allgemeine Landesangelegenheit zur Vermittlung sich erbietet, und wo es sich um Geld handelt, das für eine wohlthätige Maßregel verwendet wird. Ich glaube auch, daß sich die Regierung in Beziehung auf das Zehntgesetz in eine nicht vortheilhafte Stellung setzte, denn offenbar ist Derjenige, der bei einer bestimmten Maßregel sich darstellt, als liege ihm an dieser Maßregel nicht viel, als sei er geneigt, jeden Augenblick die Maßregel preiszu-

geben, auch in der Lage hören zu müssen, daß ihm diese Maßregel nicht so sehr zur Ehre gereiche, nicht so sehr sein eigenes Verdienst sei, als das Verdienst Derjenigen, die Alles daran setzen, um diese Maßregel auszuführen. Die Kammer, indem sie jetzt diesen Beschluß ausspricht, daß sie ungeachtet der Erklärung der Regierung von ihrer Ansicht zurückweicht, um doch die Maßregel zu erhalten, zeigt, daß ihr diese Maßregel außerordentlich am Herzen liegt, daß sie glaubt, durch diese Maßregel sich ein Verdienst um das Land zu erwerben. Darum wird sie auch nicht im Mindesten versucht seyn, aus einem falschen höheren Prinzip die Maßregel fallen zu lassen, sondern sie wird zeigen, daß sie, ungeachtet sie genöthigt ist, von ihrer reiflichen Ueberzeugung abzugehen, doch die Maßregel erhält. Es ist aber diese Maßregel von der Art, daß sie auch der Regierung zur Ehre gereicht. Es ist ein solches Zehntablösungsgesetz, wie es von der Regierung vorgelegt wurde, für die Regierung vom höchsten Vortheil, und darum hat es mich überrascht, in Beziehung auf diesen Punkt gerade die Leichtigkeit, die ganze Maßregel aufzugeben, zu bemerken. Die Gründe, die mich besonders in der Sache betrüben, sind großentheils von dem Abg. v. Rotteck ausgesprochen worden, und wenn ich auch nicht glaube, daß eigentlich eine Ungerechtigkeit gegen die Zehntpflichtigen durch Annahme dieses Gesetzes begangen wird, denn alsdann würde ich es nicht annehmen, so glaube ich doch, daß weniger Gerechtigkeit geübt wird. Ich habe noch mehr üben wollen, und jetzt muß ich weniger üben, nehme aber das Gesetz besonders darum an, weil eine spätere Erfüllung dieses allgemeinen Wunsches einen großen Nachtheil herbeiführen würde, den wir nicht leicht aufwiegen könnten.

Trefurt: Der Abg. v. Rotteck hat aus einander gesetzt, daß das Zehntablösungsgesetz, so wie es jetzt vorliege,

nur vortheilhaft für die Gesammtheit, vortheilhaft für alle Interessen, nur nicht für die Interessen der Zehntpflichtigen sei, worauf der Grund seiner Abstimmung gegen den Commissionsantrag beruhte. Ich will versuchen, ob es mir möglich ist, die Gründe, womit er beweisen wollte, daß das Zehntablösungsgesetz nicht mehr vortheilhaft für die Zehntholden sei, zu widerlegen.

Der erste Grund war von der Unzuläßigkeit der Schätzung und der darauf gebauten Repartition, von der Unsicherheit der Resultate überhaupt, rücksichtlich der Zehntablösungsmaßregel in ihrer Ausführung hergenommen. Diese Unsicherheit ist nicht zu läugnen, allein sie ist auf beiden Seiten gleich, und droht nicht blos den Zehntholden, sondern auch den Zehntherrn. Es kommt auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, auf die Sicherheit des Vollzugs und auf die Güte der Vorschriften an, die wir hier geben. Wir mittlen die Durchschnittsjahre nach unserer Ueberzeugung aus, wir geben die Vorschriften zur Abschätzung, so wie wir glauben, daß sie im Resultat der Gerechtigkeit am nächsten kommen. In der Ausführung wird aber immer Härte liegen, allein es läßt sich nicht voraus bestimmen, wen die Härte treffen, und wer in dieser Hinsicht dabei verlieren oder gewinnen wird. Der Abg. v. Rotteck hat ferner auf das Sinken der Preise der Gewächse aufmerksam gemacht, das nothwendig im Gefolge der Zehntablösung sei. Es wird auch allgemein anerkannt, daß die Preise sich nach Vermehrung der Produkte mindern werden, allein die Vermehrung der Gewächse wird zunächst aus der vermehrten Kapitalkraft entstehen. Wenn nämlich die Güter zehntfrei sind, dann werden sich die Kapitale der Zehntholden vermehren, und mehr produzirt werden, und wenn nicht die Bevölkerung in gleichem Verhältniß gestiegen ist, dann wird der Preis der Gewächse gleich herabsinken. Man mag es aber machen, wie man will, so bleibt

die Zehntlast noch fünfzehn Jahre auf den Pflichtigen liegen. Erst nach und nach wird die Kapitalkraft vermehrt, und dann erst wird ein Herabsinken des Preises der Gewächse eintreten, und dasjenige erfolgen, was der Abg. v. Rotteck aus diesem Herabsinken gefolgert hat. Die Ungerechtigkeit, die die Ablösungsmaßregel überhaupt gegen die Zehntholden herbeiführen soll, kann ich mir nicht vorstellen, ich weiß nicht, wie solche aus der jetzigen Fassung des Gesetzes, aus der angeblich all zu theueren Uebernahme der Zehntfreiheit sich ergeben solle. Es kann diese nur entweder allgemeiner Art oder besonderer Art seyn. Ist sie allgemeiner Art, dann werden die Zehntholden in der Freiheit und in ihrem größeren Interesse, um diese Freiheit zu erlangen, sie werden auch für die scheinbare Ungerechtigkeit und Härte Entschädigung finden. Trifft aber diese Härte nur die Einzelnen, dann kann sie durch den größeren Staatszuschuß nicht ausgeglichen werden, denn der *Einzelne* erhält nicht mehr, und trägt seine Ungerechtigkeit, ob der Staatsbeitrag drei Millionen mehr oder weniger beträgt. Der Abg. Sander hat das Recht, eine Steuerfreiheit auf sechszehn Jahre zu bewilligen, der Gesetzgebung bestritten, und besonders auch dagegen angeführt, es sei zweifelhaft, ob dieses Gesetz, wenn wir es auch geben, von Dauer seyn werde, weil nach Ablauf der Budgetsperiode ein neues Gesetz gemacht werden könne. Ich denke, wir werden diesen Zweifel nicht theilen. Das Gesetz, das wir geben, wird von der Dauer seyn, wie alle Gesetze. Sie sind sämmtlich für die Ewigkeit gegeben, haben aber nur eine zeitliche Dauer. Eine künftige Gesetzgebung könnte allerdings diese Steuerfreiheit wieder aufheben; das liegt in dem Reich der Möglichkeit, allein eben so gut kann sie auch unser ganzes Gesetz, und alle Gesetze, die wir geben, aufheben. Er hat ein scheinbar sehr wichtiges Argument gegen den Vermittlungsvorschlag davon hergenommen, daß schon nach der

Vorlage des Gesetzes, nachdem, was die Regierung in ihren Motiven sagte, sie selbst die Zehntablösung für eine durch die Staatswohlfahrt gebotene Maßregel halte, und jetzt diese Staatswohlfahrt wegen eines Mehraufwandes von drei Millionen aufgegeben werden solle. Ich muß aber hier nur darauf aufmerksam machen, daß die Staatswohlfahrt eine unbekannte Größe ist, die in jedem einzelnen Fall aufgesucht werden muß. Sie ist nicht Etwas, was wir schon Voraus wissen, sondern gerade die drei Factoren der Gesetzgebung sind es, die in jedem einzelnen Fall dieses unbekannte X aufsuchen müssen. Hier ist die Staatswohlfahrt allerdings eine mathematische Größe, und es kommt darauf an, wie theuer wir sie kaufen. Wenn wir sie zu theuer kaufen, so ist sie keine Wohlfahrt für die Allgemeinheit, denn zu große Opfer zumuthen, heißt die Wohlthat vernichten. Die Erklärung der Regierung ist mir übrigens durchaus nicht so überraschend gewesen, wie sie andern Mitgliedern dieser Kammer erschienen ist. Ich glaube nicht nur, daß die Regierung das Recht, sondern die heiligste Pflicht hat, gerade so wie wir, die Staatswohlfahrt auch in finanziellen Gegenständen zu besorgen. Sie hat die heilige Pflicht, auch hier zu berücksichtigen, was den wahren und allgemeinen Interessen förderlich sei, und ich erwarte von ihr ganz besonders die Erfüllung dieser Pflicht, weil sie nach ihrem allgemeinen Standpunkt weniger auf besondere Interessen Rücksicht nehmen wird, was mehr oder weniger in den Volksversammlungen naturgemäß immer geschehen muß.

Martin: Ich bin kein Stadtdeputirter, sondern ein Abgeordneter von einem Landbezirk, und habe dessen ungeachtet mit der Minorität gestimmt, mit jener Minorität, die der Abg. Fecht vorhin eine kleine genannt hat. Ich behaupte aber das Gegentheil, und sage, daß es eine große Minorität war, die nahezu die Majorität geworden wäre.

Fecht: Es bedarf keiner Berichtigung, man hat mich verstanden.

Martin: Ich will meine Gründe angeben, warum ich mit dieser Minorität stimmte, und auf einen Staatsbeitrag von vier Zwanzigstel angetragen habe. Ich theile ganz die Gesinnungen, die der Abg. v. Rotteck beim Anfang der Discussion über die Zehntlast ausgesprochen hat, und bin, wo es sich darum handelte, ob die Ablösung durch Darlegung des 18fachen oder des 20fachen Betrags bewirkt werden soll, vollkommen der Ueberzeugung gewesen, daß der 18fache Betrag offenbar der billige und ganz rechtliche Maßstab gewesen wäre, nach welchem der Zehntwerth zu schätzen seie, und nur der Wunsch, das Gesetz auf diesem Landtag noch durchzuführen, und die Furcht, daß es später vielleicht nicht mehr zur Ausführung kommen dürfte, haben mich vermocht, für den 20fachen Betrag zu stimmen. Ganz anders verhält es sich aber bei dem §. 12, bei welchem es sich darum handelt, wie groß der Staatsbeitrag seyn soll. Hier stehen wir nicht mehr gegenüber den Zehntherren, sondern auch gegenüber den Zehntpflichtigen, und es ist die Frage, wie groß die Schuldensumme seyn soll, die der Staat auf sich zu nehmen hat, es ist die Frage, wie groß und stark die Zukunft belastet werden soll, um die Gegenwart zu erleichtern. Diese Betrachtungen, diese Umstände haben mich dazu allein vermocht, obgleich ich Zehntpflichtiger bin, obgleich meine Committenten, die ich hier repräsentire, zehntpflichtig sind, für vier Zwanzigstel zu stimmen. Der Abg. Sander hat geglaubt, die Kammer sei nicht berechtigt, auf sechszehn Jahre hinaus Steuerfreiheit auszusprechen. Ich glaube aber, die Kammer und die Regierung sind immer berechtigt, eine Schuld zu contrahiren, und dieß ist offenbar nichts anderes als eine Schuld, die die Zukunft nach und nach bezahlen soll, um die bedrückte Gegenwart zu erleichtern. Es ist über die

Form geklagt und darüber eine Betrübniß ausgesprochen worden, wie das Ministerium sich über diesen Gegenstand geäußert hat. Ich gestehe aber, daß ich diese Betrübniß nicht theilen kann. Vielmehr halte ich die bestimmte Antwort, die das Ministerium uns gab, für eine offene und loyale Sprache. Ich glaube nicht dafür bekannt zu seyn, daß ich dem Ministerium zu viel das Rauchfaß schwinge, und darum darf ich mich ohne Scheu wohl dahin aussprechen, daß ich diese Handlungsweise durchaus für gut und redlich halte, und es im Gegentheile zu tadeln gefunden haben würde, wenn das Ministerium seine Absichten bemäntelt, eine Hofsprache gegen uns gebraucht, und sich nicht mit Offenheit und Bestimmtheit ausgesprochen hätte. Was wäre auch die Folge davon gewesen? Das Gesetz wäre acht Tage lang in unserer Kammer berathen worden, es wäre sodann noch den Weg durch die erste Kammer gegangen, und endlich an den Stufen des Thrones zerschellt.

Kröll: Ich glaube, das Ministerium hat ganz recht gethan, bei guter Zeit auszusprechen, was es glaube noch geben zu können, und unter welchen Bedingungen das Gesetz von ihm angenommen werden könne. Der Abg. Fecht hat geäußert, es könnte leicht im Publikum der Verdacht entstehen, als habe die Minorität aus Furcht oder sonstigen unlautern Gründen das letztemal abgestimmt. Ich gehöre zu dieser Minorität, und erlaube mir daher einige Worte. Das Urtheil eines politisch mündigen Volks ist mir nicht gleichgültig, aber ungegründeter Verdacht kümmert mich eben so wenig. Mich leitet keine Furcht, ich bin mit gutem Gewissen hierher gekommen, und will auch mit gutem Gewissen nach Hause kehren. Auf irrigen Ansichten kann meine Abstimmung beruhen, aber nie fließt sie aus trüber Quelle, und gerade weil diese Aeußerung geschehen ist, so erlaube ich mir, die Gründe meiner Abstimmung vorzutragen. Ich kann und will

mich nicht in die Berechnungen einlassen, die von dem Hrn. Finanzminister und dem Herrn Berichterstatter letzthin aufgestellt worden sind. Ich will nicht untersuchen, welche Natur der Zehnte hat, ob ihm die Steuernatur anklebt, ob er privatrechtlich oder ob er gemischter Natur ist. Ich spreche auch nicht, obgleich ich Abgeordneter einer Stadt bin, im Interesse der Städte, allein meine Vaterstadt hat sehr viele zehntpflichtige Bürger und meine Gründe sind kurz folgende: Man will die Ablösung des Zehnten im ganzen Lande, man will sie sogar in manchen Gegenden um jeden Preis, wie ich denn erst vorgestern versichert worden bin, daß in gewissen Landestheilen die Ablösung selbst gerne mit dem 25fachen Betrag erkauft worden wäre (Zeichen der Verwunderung und des Zweifels). Im Uebrigen ist eben so wahr, daß die gewerbtreibende Klasse längst schon große Opfer der ackerbautreibenden gebracht hat, und von Tag zu Tag einer größeren Verarmung entgegen geht. Ueberdieß werden, wie schon der Abg. Aschbach erklärt hat, später von ihr noch große Opfer gefordert und sie wird sie gern bringen. Wenn nun die Opfer, die die gewerbtreibende Klasse auf der einen Seite bringen soll, groß sind, die Vortheile dagegen sehr bedeutend sind, die der andern Seite zuwachsen, so sehe ich nicht ein, warum man mir darum den mindesten Vorwurf machen sollte, daß ich mit der Minorität gestimmt habe. Uebrigens ist dieser Grund für mich auch von großer Wichtigkeit, daß gerade in unserem Lande ein Staatsbeitrag angenommen worden ist, der in andern Ländern gar nicht bewilligt wurde. Allerdings theile ich auch mit der Commission und der ganzen Kammer die Betrübniß über diesen Vorfall, der hätte vermieden werden können und sollen, wenn der Herr Regierungscommissär schon in der Commission diese Erklärung gegeben hätte. Ich stimme für den Antrag.

Fecht: Der Abg. Kröll ist in großem Irrthum, wenn

er glaubt, ich hätte von einem Verdacht wegen der Abstimmung der Minorität gesprochen. Ich sprach von der Rechtfertigung der Kammer, wenn wir jetzt einen Beschluß zurück nehmen, und das ist ganz verschieden. Wenn sodann der Abg. Martin sagte, daß ihm der kürzeste Weg der liebste sei, so erwidere ich, daß wenn dieser kurze Weg noch oft eingeschlagen würde, wir zu Hause bleiben könnten. Die Herrn Regierungscommissäre dürften nur sagen: „Hier ist ein Gesetz. Wir wollen es nicht lange hin und her schicken, sondern offen zu Ihnen reden. Wenn ihr es so annehmet, wie wir wollen, so ist es recht, wo nicht, so lassen wir das Gesetz fallen."

Martin: Ich wünsche sehr, daß die Regierung sich immer auf diese Weise erklärte.

Staatsrath Nebenius: Dieses Gesetz ist schon in der ersten Kammer berathen worden; und etwas Anderes ist es, wenn die Regierung hoffen kann, diejenige Kammer, welche das Gesetz zuerst berathet, und eine nach der Ansicht der Regierung unzuläßige Abänderung trifft, werde durch die Discussionen, die in der andern Kammer Statt finden, zu einer andern Ueberzeugung gelangen. Hier aber konnten wir dieses nicht hoffen, und es war also in dem gegenwärtigen Fall der gewählte Weg offenbar der bessere, um so mehr, als das Gesetz sehr umfassend ist, und die bedeutende Rücksicht hier eintritt, daß in Folge der erschütterten Hoffnung, das Gesetz zu Stande kommen zu sehen, das lebhafte Interesse bei der Discussion der folgenden Artikel wahrscheinlich nicht so angeregt bleiben könnte als jetzt, nachdem die Vorschläge der Regierung angenommen sind.

v. Tscheppe: Wenn ich mich des Bannfluchs erinnere, den der Abg. v. Rotteck gegen den Zehnten geschleudert hat, so kann ich mich nicht genug wundern, daß er jetzt Hindernisse und Schwierigkeiten entgegen setzen will, die

doch wahrlich meistens aus der Luft gegriffen sind. Gerade durch den damaligen Bannfluch ist der Wunsch des Volkes allgemein aufgeregt, und allgemein auf Aufhebung des Zehnten angetragen worden. Es ist auch von Vortheil für die Pflichtigen, wie diese es nicht verkennen. Wie kann man auch zweifeln, daß Jemand Schwierigkeiten machen, und nicht geneigt seyn sollte, 100 fl. mit 60 bis 66 fl. abzulösen. Es fällt erstens den Pflichtigen die Differenz zwischen dem Reinertrag und Rohertrag ganz zu, und ferner kommt das Fünftel in Betracht, das der Staat beiträgt. Ich bin darum überzeugt, daß ohne ein Opfer von dem Staat zu fordern, die Zehntpflichtigen froh gewesen seyn würden, wenn sie hätten den Zehnten ablösen können, wenn sie nämlich dasjenige, was der Zehntberechtigte nach dem Reinertrag zu beziehen hat, hätten ablösen können. Ich stimme dem Commissionsantrag auch bei, und zwar, wie der Abg. Welcker, ebenfalls mit schwerem Herzen, jedoch aus einem andern Grunde, indem ich nämlich glaube, daß der Beitrag des Staats noch zu groß ist. Besonders finde ich schwer, und eine neue Belästigung der Gesammtheit durch die sechzehnjährige Steuerfreiheit von dem Zehntertrag. Ich kann mit der Ansicht des Herrn Finanzministers nicht übereinstimmen, der da glaubt, die Last des Zehnten daure noch sechzehn Jahre fort, als Surrogat nämlich wegen des Kapitals, das in sechzehn Jahren durch den wirklichen Naturalertrag des Zehnten bezahlt wird. Es ist ja gar nichts Anderes, was der Zehntpflichtige leistet, als ein Ersatz für Dasjenige, was er von dem Grund und Boden erhält, und was vorher der Zehntberechtigte bezog. Ich will mich nicht widersetzen, sondern auch darin nachgeben, aber nun wird nothwendig seyn, daß auch der Zehntzuschlag, der von den zehntfreien Gütern in das Kataster gelegt ist, auch gestrichen werde, denn sonst würde eine große Ungleichheit entstehen, wenn

der bisherige Zehntpflichtige von diesem Mehrertrag seiner Felder frei würde, und der bisher Zehntfreie diese Zusatzsteuer noch fortbezahlen müßte. Das, was über die Gerechtigkeit, die man über die Zehntpflichtigen zu beobachten habe, von dem Abg. v. Rotteck entwickelt wurde, ist schon widerlegt worden.

Was die Schätzung betrifft, so kann nicht geläugnet werden, daß selbst bei der Subrepartition immer eine Ungleichheit Statt finden wird, die schwer zu beseitigen ist, allein durch den Beitrag des Staats gleicht sie sich aus, und in Beziehung auf die Zehntberechtigten soll man erwägen, daß wenn auch hinsichtlich des Durchschnittspreises noch Bedenklichkeiten vorhanden seyn könnten, wir ihnen ein solches Kapital zu fünf Procent verwilligen, wo vorher gewöhnlich durch mehrere Kaufsurkunden der Zehntertrag zu drei Procent berechnet war, oder erkauft worden ist.

Was endlich der Abg. Sander wegen der Steuerfreiheit noch insbesondere angeführt hat, indem er glaubt, man könne in dem gegenwärtigen Zeitpunkt um so weniger etwas versichern, weil man nicht wisse, was in der Folge für Bedürfnisse entstehen werden, so hat derselbe vergessen, daß hier blos von dem Steuerkapital die Rede ist, und die Steuer kann natürlich nach Erforderniß der Zeit vermehrt oder vermindert werden, was also keinen Einfluß auf die Summe hat, die nun in die Steuer genommen werden soll. Ich stimme deßhalb für den Commissionsantrag.

Duttlinger: Ich beschränke mich darauf, dem Abg. Sander zu antworten, und will die Gründe meiner Abstimmung, die darin besteht, daß ich dem Commissionsantrag beitrete, nicht auseinander setzen, weil ich nicht wage, die Kammer um die Geduld zu bitten, mich anzuhören. Der Abg. Sander glaubt, die Zehntpflichtigen seien durch die Bestimmung, daß sie wegen der Zehntfreiheit sechzehn Jahre

lang nicht in die Steuer gelegt werden sollen, nicht gesichert, und wenn sie auch gesichert wären, so habe die Kammer oder die Gesetzgebung nach der Verfassung gar nicht das Recht, eine solche Steuerfreiheit auszusprechen.

Auf diese beiden Einwendungen, die mit Scharfsinn aufgestellt und begründet worden sind, will ich antworten. Wenn sie gegründet wären, so würden sie mich bestimmen, den Vorschlag der Commission zu verwerfen, allein ich halte sie, so viel Schein sie auch im ersten Augenblick für sich haben, doch für vollkommen ungegründet.

Was die erste Bedenklichkeit betrifft, daß nämlich die Zehntpflichtigen durch eine solche Bestimmung nicht gesichert seien, weil eine folgende Kammer diese Bestimmung wieder aufheben könne, so habe ich nur zu erwiedern, daß wir eine Verfassung haben, von der man glaubt, sie habe dafür gesorgt, daß nicht die Willkühr die Gesetze mache, sondern die Vernunft, daß die ewigen Gesetze des Vernunftsrechts das Recht der Gesetzgebung in Baden sei, weil es nicht einen Despotismus der Gesetze giebt, nach Willkühr und Laune, die morgen anders seyn kann als heute, sondern weil die Vertreter des Volks mit der erblichen Krone und dem Thron zusammenwirken, wenn ein Gesetz abgeändert werden soll. Wenn der Abg. Sander fürchtet, diese Bestimmung des Gesetzesentwurfs biete keine Sicherheit dar, so muß er seine Besorgniß auf alle übrigen Artikel des Gesetzes ausdehnen; denn so gut der Gesetzgeber in Zukunft diesen Artikel abändern kann, so gut kann er, wenn von den Formen und der Möglichkeit die Rede ist, alle übrigen Artikel des Gesetzes, und zuletzt die ganze Verfassung selbst aufheben.

Was die weitere Frage betrifft, ob der Gesetzgeber das Recht habe, auszusprechen, die Zehntpflichtigen sollen sechzehn Jahre lang wegen der ihnen jetzt zu Theil werdenden

Zehntfreiheit nicht mit Steuern belegt werden, so antworte ich hier ebenfalls unbedingt mit Ja.

Alle Staatsbürger im Großherzogthum tragen zu allen öffentlichen Lasten gleichförmig bei, und nun glaubt man, daß die Zehntpflichtigen, wenn man sie jetzt schon in Beziehung auf ihre Zehntfreiheit mit Steuer belegte, nicht gleich allen Uebrigen tragen, sondern unverhältnißmäßig belastet seyn würden.

Das glaubt der Urheber dieses Vorschlags, der Herr Finanzminister ohne Zweifel, und das werden alle Diejenigen glauben, die für diesen Artikel stimmen. Wir werden deßhalb die Verfassung nicht verletzen, wenn wir diese Bestimmung annehmen, sondern wir würden sie verletzen, wenn wir sie verwerfen würden. Ich füge noch hinzu, daß wir, wenn wir die Zehntpflichtigen jetzt schon mit dieser Steuerpflicht belasten würden, wir sie wegen eines Objekts belasteten, das sie noch gar nicht haben, sondern das sie erst nach sechzehn Jahren haben werden, denn wie neulich einer der Herrn Regierungscommissäre bemerkt hat, die Zehntpflichtigen sind durchaus nicht zehntfrei von dem Augenblick an, wo die Ablösungsurkunde unterzeichnet wird. Sie sind erst frei, wenn sie die Schuld bezahlt haben, die sie wegen der Ablösung jetzt auf ihre Schultern nehmen müssen, und diese Zeit wird wohl im glücklichen Fall nur erst gekommen seyn, wenn sie sechzehn Jahre hinter sich haben, darum glaube ich, daß wir durch die Annahme dieser Bestimmung die Verfassung nicht verletzen, sondern solche durch die Verwerfung verletzen würden.

Seltzam: Ich bin mit dem Commissionsantrag einverstanden, weil ich solchen einem billigen Ermessen entsprechend finde. Eine mathematische Ueberzeugung in wie viel der Staatsbeitrag bestehen solle, wird schwerlich zu geben seyn.

Dieser Staatsbeitrag besteht aber nach der bisherigen Annahme jedenfalls effective nicht blos in vier Zwanzigstel und in sechzehn Freijahren, sondern wir müssen dazu noch erwägen, was schon auch in anderer Weise nach den Beschlüssen der Kammer die Staatskasse leisten soll. Ich mache desfalls auf den Artikel 5 unseres Redactionsentwurfs aufmerksam. Und diese Intercession dürfte wohl auch noch etwas länger als fünf Jahre dauern! — Dann ist in Aussicht gestellt, daß die Geistlichen und Schullehrer entschädigt werden müssen, für den Abzug der Steuer. Ferner kömmt in Betracht, daß der Staatsbeitrag schon vom ersten Januar 1832 an verzinslich geleistet wird, also wenn auch sogleich 1834 eine Ablösung zu Stande kommt, schon ein zweijähriger, rentirender Zuschuß verfallen ist. — Zu 1000 fl. Kapitalbeitrag macht dieses durch Zinsen und Zinseszinsen für zwei Jahre schon wieder weiter rund 82 fl. also wieder ein Zwölftel oder *nahe ein und ein halb* Zwanzigstel mehr! Wenn wir alles dieses zusammenrechnen, so kömmt wohl ziemlich ein Staatsbeitrag von einem Drittel heraus, wie die beiden Kammern im Jahr 1831 vorläufig angenommen hatten.

Rettig v. K. verzichtet auf das Wort, und trägt auf Abstimmung an, worauf mittelst namentlicher Abstimmung beschlossen wird: den Staatsbeitrag im Artikel 12 auf ein Fünftel festzusetzen, und statt der Jahrszahl „1837" zu setzen: „1842."

Finanzminister v. Böckh: Ich freue mich, daß Sie sich über diesen wichtigen Punkt mit der Regierung vereinigt haben. Ich freue mich doppelt, weil ich überzeugt bin, daß es mit Ihrer innern Ueberzeugung geschehen ist.

Im §. 13 soll nach einem weiteren Beschluß statt der Worte dreizehn Zwanzigstel, das Wort Summe gesetzt werden.

Hierauf wird die Discussion des Gesetzes nach der Reihenfolge der Paragraphen fortgesetzt.

§. 16.

„Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der noch nicht verjährten Rückstände auf den Erndteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.“

„Bleiben aber die Vorträger der Ablösenden mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte, oder wer sonst auf das Ablösungskapital Anspruch hat, verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und die noch nicht verjährten Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten sonst auf der Gemarkung zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anzuberaumenden Zahlungsfrist zu verfügen und nach §. 971 und 972 der Proceßordnung vollziehen zu lassen.“

„Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungskapitals eingeräumt ist, soll auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Kapitals, im Fall des Verzugs, für Kapital und Zinse zustehen, wenn und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungskapital zu empfangen hat, erfolgt ist.“

Bekk: Ich frage den Herrn Berichterstatter hinsichtlich des ersten Absatzes des Paragraphen, ob die Meinung gewesen sei, daß die einzelnen Zehntpflichtigen, der Gesammtheit gegenüber, auf keine andere Weise zur Zahlung angehalten werden können, als durch Einziehung des Naturalzehnten.

Hoffmann: Man hat nicht den Zehnten, sondern den Erndteertrag im Auge gehabt.

Bekk: Ich halte dieß nicht für richtig. Der Einzelne ist gegenüber der Gesammtheit Schuldner, und zwar persönlicher Schuldner, vermöge des Vertrags, den er bei der Unterschrift des Ablösungsgeschäfts eingegangen hat. Nur als persönlicher Schuldner muß er überhaupt exequirt werden, und jeder Zwang gegen ihn eintreten können, wie gegen einen andern Schuldner. Nun hat die Gesammtheit außer dem persönlichen Forderungsrecht, also außer dem allgemeinen Vollstreckungsrecht, noch ein besonderes Vorzugsrecht für den Fall, daß ihre Ansprüche mit Ansprüchen anderer Art collidiren. Ich glaube nun zwar, daß, wenn der Satz so stehen bleibt, wie er steht, der Richter ihm gerade den Sinn unterlegen würde, den ich angeführt habe. Da aber der Herr Berichterstatter einen andern Sinn nach der Absicht der Commission behauptet, so muß darüber eine Abstimmung eintreten, indem, wenn man der Ansicht der Commission Statt geben wollte, die Fassung des Paragraphen anders werden müßte. Mit dem zweiten Absatz des Paragraphen, wo das Recht des Zehntherrn, gegenüber der Gesammtheit, zur Sprache kommt, bin ich einverstanden, daß der Zehntherr nur das einzige Executionsmittel haben soll, daß er wieder auf den Zehnten greifen kann, allein bei dem ersten Absatz, wo es sich um das Recht der Gesammtheit gegen die Einzelnen handelt, glaube ich, daß diese Gesammtheit ein allgemeines Vollstreckungsrecht und daneben noch ein Vorzugsrecht habe solle.

Knapp: Die Berechtigten haben nur das Recht auf den Zehnten. Wenn also dieser zu Haus ist, so frage ich, auf was sie greifen sollen? Das nächste Jahr wäre sodann Einer noch den Zehnten vom vorhergegangenen Jahre schuldig, und da wäre die natürliche Folge, daß man überhaupt auf

den Armen greifen, und er, der im vorhergegangenen Jahre nichts gegeben hat, im nächsten Jahre doppelt bezahlen müßte.

Bekk: Ich will der Gesammtheit auch ein ausgedehnteres Recht geben, so daß sie nicht nur auf die Erndte, sondern auf was sie will, greifen, und nöthigenfalls Fahrniß versteigern lassen kann.

Geh. Rath Eisenlohr: Der Herr Abg. Bekk wird ohne Zweifel zugeben, daß der Zehntberechtigte für seinen Zehntrückstand ein Vorzugsrecht anzusprechen habe, denn das gewährt ihm schon das Gesetz. Im Art. 710 C. V. des Landrechts, ist ausdrücklich bestimmt, daß der Zehntberechtigte auf die eingeheimsten Früchte dasselbe Recht anzusprechen habe, als ob er darauf einen Pachtschilling zu fordern hätte. Nun tritt an die Stelle des Zehntberechtigten die Gesammtheit, und darum glaubt man, es müsse auch diese dasselbe Vorzugsrecht anzusprechen haben; will sie aber keinen Gebrauch davon machen, und die Forderung an den Schuldner auf eine andere Weise eintreiben lassen, die weniger lästig für denselben ist, so wird das Gesetz ihr nicht im Wege stehen.

Bekk: Ich will ja dieses Vorzugsrecht einräumen, allein nach dem Sinn der Commission soll es nicht ein Vorzugsrecht gewöhnlicher Art seyn. Wer ein Vorzugsrecht im landrechtlichen Sinne hat, hat das Recht der allgemeinen Execution doch noch daneben. Er kann greifen, auf was er will, und wenn seine Ansprüche mit andern Ansprüchen in Collission kommen, so daß nicht beide gleichzeitig befriedigt werden können, dann erst erscheint das Vorzugsrecht in der Wirklichkeit. Vorher ist es gar nicht vorhanden.

Aschbach: Ich bin mit dem Abg. Bekk einverstanden, und glaube, daß der betreffende Satz in unserem Commissionsentwurf, der als Entwurf der Regierung herüber kam, seinem Ursprung nach eine Folge der Unterstellung ist, daß

in der Regel die Forterhebung, der Fortbezug des Zehnten zur Deckung des Ablösungskapitals, das die Gesammtheit lieferte, angenommen werde. Nachdem wir aber davon abgegangen sind, so muß wenigstens für diesen Fall, wo der Beitrag der Zehntholden zu dem Ablösungskapital auf andere Weise geschieht, die Execution auf Alles ausgedehnt werden. Ich bin mit dem Abg. Bekk in eventum einverstanden, indem ich glaube, daß es für den Fall nothwendig ist, wo der Beitrag der Einzelnen auf andere Weise geschieht, als durch Fortbezahlung des Zehnten.

v. Rotteck: Ich stimme dem Abg. Bekk durchaus bei, und glaube auch, er sage nichts Anderes, als was in dem Sinn des Commissionsentwurfs liegt, weil hier das Vorzugsrecht nicht mit Ausschließung anderer Rechte gegeben ist, also zwar ein besonderes Sicherheitsmittel, jedoch unbeschadet der sonstigen Rechte, die auf die persönliche Forderung sich beziehen, ertheilt wird. Wer sollte auch sonst bezahlen, wenn man durch dieses Executionsmittel nicht dazu gelangte, was zu bezahlen ist? Die andern Zehntpflichtigen oder die Gesammtheit müßte dann eintreten, was wieder ein neues Unrecht und eines von denjenigen wäre, warum ich das letztemal Nein sagte. Mit welchem Recht kann man die übrigen Zehntpflichtigen dafür tenent erklären, daß Einer das Seinige nicht leistet? Ich glaube, daß ohne Anstand oder vielmehr nach allgemeinen Prinzipien und unzweifelhaften Rechtsgründen dem Antrag des Abg. Bekk Folge gegeben werden muß.

Sander: Ich widersetze mich diesem Antrag deßwegen, weil dadurch die Lage der Zehntpflichtigen verschlimmert wird. Nach dem ersten Absatz des §. 16 ist der Fall vorhanden, wo der Zehntpflichtige an den Vorträger zu zahlen hat, und hier soll nach dem Antrag des Abg. Bekk der Zehntpflichtige von dem Vorträger angehalten werden können, mit allen seinen

Zahlungsmitteln aus seinem allgemeinen Vermögen die Schuld an den Vorträger zu entrichten, und ich sollte daher glauben, daß wenn der eine Schuldner dem in der Mitte stehenden Gläubiger mit allen gesetzlichen Zwangsmitteln verfallen ist, dieser Gläubiger, wenn er Schuldner wird, auch denselben Sätzen unterworfen werde. Das ist aber nicht der Fall, denn es heißt, bleibt der Vorträger zurück, der den Zehntpflichtigen mit seinem ganzen Vermögen gepfändet hat, so muß er dasjenige Vermögen, das er besitzt, nicht dem Zehntberechtigten geben, sondern er hat hier keine andere Pflicht und Schuldigkeit, als den Zehnten wieder zu bezahlen, jenen Zehnten, den er von dem Verpflichteten schon erhoben hat, dadurch, daß er sein Zehntstück, seine Kuh und sein Bett genommen hat. Entweder müssen wir bei dem Satz der Commission stehen bleiben, daß auch der Zehntpflichtige von Seiten der Vorträger zu nichts Anderem angehalten werden kann, als zur Execution auf den Ertrag der Güter, der doch wenigstens immer im Zusammenhang mit dem Zehnten selbst steht, oder wenn wir es nicht annehmen, so müssen wir auch dem Zehntberechtigten das Recht geben, daß er gegen den Vorträger mit allen nöthigen Executionsmitteln vorfahren dürfe, denn sonst giebt es eine Rechtsungleichheit, die der Abg. v. Rotteck früher tief bedauert hat.

Bader: Ich stimme für den Antrag des Abg. Bekk, halte aber keine Abänderung des Artikels für nothwendig, sondern für genügend, wenn sich die Kammer zu Protocoll erklärt. Der Artikel handelt nicht von dem Klagrecht, sondern blos von dem Vorzugsrecht, und dieses schließt das Klagrecht, und die übrigen Zugriffsmittel oder die Anwendung anderer Executionsmittel nicht aus. Wie der Abg. Sander bemerkte, so ist die Stellung der Einzelnen, welche die Ablösung des Zehnten übernommen haben, gegen die übrigen Zehntpflichtigen, und der Vorträger gegenüber den Zehntbe-

rechtigten ganz verschieden. In dem ersten Fall wird voraus gesetzt, daß der Vorträger schon bezahlt habe, oder bezahlen müsse. Wenn aber der Vorträger zahlen muß, so steht er blos dem Zehntberechtigten gegenüber. Der Abg. Sander scheint den Fall im Auge zu haben, daß der Vorträger von den einzelnen Pflichtigen die Rente seiner Beiträge schon erhoben und nicht an die Berechtigten abgeliefert habe. In diesem Fall werden freilich gegen den Vorträger alle in dem Kreise des Executionsrechts befindlichen Mittel anzuwenden seyn, allein dann handelt es sich nicht mehr von der Aufbringung des Zehntablösungskapitals, sondern desjenigen Betrags, den er vorenthält.

Trefurt: Der Vorträger ist der Mandatar der Zehntpflichtigen, und wenn er seiner Pflicht als Mandatar nicht nachkommt, so haben die Zehntpflichtigen das Recht, ihn auf jede Weise auszuklagen, so daß der Anstand des Abg. Sander beseitigt seyn wird, denn es besteht eine rechtliche Bestimmung, daß jeder Mandatar für seine Mandanten verpflichtet ist. Dem Abg. Bekk stimme ich bei, allein ich glaube mit dem Abgeordneten, der vor mir sprach, daß kein anderer Sinn in dem Vorschlag liegt, als in dem Commissionsantrag. Im Interesse der Zehntpflichtigen aber wüßte ich eine andere Beschränkung, die zugleich auch den Sinn nicht mehr zweifelhaft lassen würde. Ich glaube nicht mit dem Abg. Bekk, daß man der Gesammtheit der Zehntpflichtigen gegenüber ein unbedingtes Recht des Zugriffs auf alle zuläßigen Mittel geben solle. Man sollte die zehntbaren Grundstücke ausnehmen, wie man früher bei den Zinsen und Gülten gemacht hat. Es sollte so gesorgt werden, daß sie wegen dieses Zehntablösungskapitals nicht durch die Gesammtheit um ihr Grundeigenthum kommen könnten. Ein solcher Beisatz würde keinen Zweifel zulassen, als ob alle übrigen Vermögensstücke genommen werden könnten, und ich trage daher

darauf an, der Redaction zu überlassen, daß das Vorzugsrecht des Verpächters zwar bestehen solle, aber nicht zur Abtragung der Schulden auf das zehntbare Grundstück gegriffen werden könne.

Hoffmann: Eventuell unterstütze ich den Antrag, bin aber der Meinung des Abg. Sander, daß man dem Pflichtigen nicht mehr zumuthen solle, als den Zugriff auf den Erndteertrag. Es war dies schon die Absicht der Regierung und der Commission, und wenn man auf das übrige Vermögen sollte greifen dürfen, so würden die Verhältnisse im einzelnen Fall sehr erschwert, ja es würde manchmal ein Zehntpflichtiger ruinirt werden können.

Körner: Ich bin nicht für den Antrag des Abg. Bekk, weil ich den Grundsatz, daß man nur auf den Ertrag des Zehnten greifen könne, nicht gern alterirt sehen möchte. Es ist nicht der gleiche Fall vorhanden, wie bei andern Gläubigern, denn dieser Vorzug ist auch in dem Fall vorhanden, wenn das Grundstück auf einen Andern übergeht, wie denn auch, wenn ein Gut mittelst Erbschaft oder Kauf auf einen Andern übergeht, die Zehntpflicht darauf gegründet bleibt, so fern der betreffende Theil der Ablösungssumme noch nicht völlig bezahlt worden ist. Es ist also durchaus keine Gefahr vorhanden, und ich möchte mich eher auf den modificirten Beisatz des Abg. Trefurt eventuell einlassen.

Buhl: Ich muß mich gegen die Ansicht des Hrn. Berichterstatters erklären, denn ich glaube nicht, daß es im Recht läge, daß man sich nur an den Erndtertrag halten solle, denn wenn es einen Ausfall giebt, so müssen die andern Zehntpflichtigen einstehen, und ein Anderer kann doch nicht genöthigt werden, einem Dritten seine Schuld zu bezahlen, zu der er nicht verpflichtet ist.

Bekk: Ich will mich, was den Hauptantrag betrifft, der Modification des Abg. Trefurt anschließen. Es ist z. B.

in der Steuerexecutionsordnung das Nämliche vorgeschrieben, denn man darf wegen der Steuer auch allgemein exequiren, jedoch nicht auf die steuerbaren Grundstücke selbst, sondern nur auf den Ertrag derselben greifen. In dieser Hinsicht glaube ich also, daß, wenn der Satz so gefaßt wird, wie ihn der Abg. Trefurt angeführt hat, dann auch eine weitere Bestimmung nicht nothwendig seyn wird, weil schon daraus hervorgeht, daß die übrigen Zugriffswege erlaubt sind. Der zweite Absatz wird aber dessen ungeachtet entschiedener aussprechen müssen, daß der Zehntherr gegen die Gesammtheit keine andere Vollstreckungsart wählen darf, als auf den Zehnten zu greifen. Man hat gesagt, daß dieses Recht schon nach der Fassung des Entwurfs ihm zustehe, allein es ist nicht gesagt, daß es das einzige sei, und er könnte deßhalb auch auf die übrigen Executionsmittel greifen, weßhalb durch eine klarere Fassung die Sache deutlicher gemacht werden soll. Nun möchte ich aber nur noch aus den Gründen des Abg. Körner einen Vorschlag machen in Beziehung auf die dritten Besitzer. Im §. 14 Nr. 7 ist ausgesprochen: bei dem Uebergang eines Grundstücks in andere Hände geht die Schuld auf den Käufer über. Wenn nun der dritte Besitzer nicht durch den Eintrag eines Vorzugsrechts aufmerksam gemacht ist, daß auf diesem Grundstück noch ein Zehntablösungskapital hafte, so könnte er damit gefährdet werden, so fern man nicht die Vorschrift gibt, daß diese Schuld auf den neuen Erwerber nur alsdann übergehe, wenn sie gehörig durch die gesetzlichen Mittel gewahrt sei. Diese Vorschrift ist aber nicht gegeben, und wenn man sie nicht nachträgt, so ist der neue Erwerber gefährdet, denn er kann glauben, in dieser Gemeinde seien die Zehntschulden schon längst bezahlt, und nun kommt er auf einmal, ohne zu wissen wie, in die Lage, noch ein Ablösungskapital bezahlen zu müssen. Man kann nun zwar hinsichtlich dieser Abnormität

(denn eine solche ist es, weil andere Vorzugsrechte nur wenn sie gehörig gewahrt sind auf den neuen Erwerber übergehen), zur Rechtfertigung anführen, daß es mit dem Zehnten etwas anderes sei, als mit andern Schulden, weil Jeder weiß, daß ein Zehntrecht schon früher nach einer gesetzlichen Unterstellung auf allen Gütern bestanden hat, der Käufer sich also zu erkundigen habe, ob auf dem Grundstück, das er erwirbt, diese Last wirklich schon durch Zahlung abgelöst sei. Allein abgesehen davon, daß nach dem Erscheinen dieses Gesetzes, wenigstens in späterer Zeit, eine Vermuthung der Zehntpflicht als Regel nicht mehr bestehen wird, dürfte man gegen den dritten Besitzer denn doch, weil er nicht persönlicher Schuldner ist, sondern lediglich als Besitzer des zehntpflichtigen Gutes zu haften hat, wegen des Ablösungskapitals nicht die allgemeinen Vollstreckungsmittel eintreten lassen, sondern höchstens die Zehntpflicht wieder aufleben lassen, so daß also Derjenige, der ein solches Gut erst erwirbt, ohne daß er persönlicher Schuldner ist, nur dadurch zur Abtragung angehalten werden könnte, daß man wieder auf den Zehnten greift. Darnach schlage ich folgende Fassung vor: gegen den dritten Besitzer eines Guts, wovon das Zehntablösungskapital noch nicht vollkommen bezahlt ist, kann die Gemeinde, beziehungsweise der Vorträger, wegen des verfallenen Kapitals und zweijähriger Zinse nur auf den Naturalzehnten greifen, es sei denn, daß sein Vorzugsrecht durch gesetzliche Eintragung gewahrt sei.

Knapp: Ich gehe weiter, und sage, der Verkauf geschieht zehntfrei. Fälle dieser Art sind auch schon oft vorgekommen. Was ist die Folge dieser Niederschreibung? Dadurch wird kein Recht darauf gegeben. Der Vertrag, er mag zwischen den Parthieen geschlossen werden, wie er will, kann den Zehntbezug nicht verkürzen, denn die Schuld beruht so lange auf dem Gut bis sie bezahlt ist. Das Gültablösungs-

gesetz enthält darüber eine Vorsichtsmaßregel, und wenn man diese auch in dieses Gesetz aufnehmen will, so ist gesorgt, indem alsdann, wenn ein Grundstück auf den Andern übergeht, die Schuld vorher abgelöst werden muß.

Duttlinger unterstützt den Vorschlag des Abg. Bekk.

Sander: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Trefurt. Es ist voraus zu sehen, daß nur die Aermeren im Rückstand bleiben, die im Allgemeinen nichts anderes haben, als ihre zehntbaren Güter. Ihr übriger Besitz besteht in Fahrniß, die großentheils dem Zugriff nicht unterworfen ist, und wenn das zehntbare Gut ebenfalls davon befreit wird, so bleibt nichts übrig, als was die Commission in Antrag gebracht hat. Angenommen wird aber der Antrag des Abg. Trefurt werden müssen, denn sonst hätten wir, wenn wir auf den Vorschlag des Abg. Bekk eingiengen, erwarten müssen, daß alle armen Zehntpflichtigen aus dem Besitz ihrer Güter hinausgeworfen worden wären. Den weiteren Antrag des Abg. Bekk unterstütze ich, weil er auf unser Landrecht zurück führt, und weil es unbillig ist, dem dritten Erwerber Schaden zuzufügen für Etwas, was er nicht voraussehen konnte, wo nämlich der Berechtigte selbst daran schuldig ist, daß er nicht sein Recht hat eintragen und gewähren lassen auf jene Weise, wie es bei allen anderen Forderungen vorgeschrieben ist.

Aschbach: Ich unterstütze den Abg. Bekk, so wie den Abg. Trefurt, und da in dieser Hinsicht noch kein bestimmter Antrag gestellt ist, so trage ich darauf an, daß die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, auf das Gesammtvermögen der Schuldner, mit Ausnahme des belasteten Grundstücks, greifen kann.

Staatsrath Nebenius: Die Bemerkung des Abg. Bekk ist allerdings gegründet, denn wenn die Fassung stehen bleibt, wie sie ist, so wird der Zehntpflichtige angehalten werden können, mit seinem ganzen Vermögen die Schuld zu tilgen,

was allerdings nicht die Absicht war. Man wollte den Zehntpflichtigen gegen den Verkauf des zehntpflichtigen Grundstücks zum Zweck der Beitreibung des Ablösungskapitals schützen. Er bedarf dieses Schutzes, denn es könnte der Mehrheit gefallen, sehr kurze Termine zu setzen, die die ärmere Klasse nicht einhalten könnte. Wenn nun die von dem Abg. Bekk angetragene Bestimmung getroffen und der Execution unter der vorgeschlagenen Beschränkung noch ein weiterer Spielraum eröffnet wird, so wird diese Gefahr nicht eintreten, und das Interesse auch der Wohlhabenden bei der Festsetzung längerer Termine betheiligt bleiben.

Körner: Ich glaubte, daß zur Sicherheit des Vorträgers nicht nothwendig sei, daß der Eintrag ins Pfandbuch geschehe. Bei jeder Veräußerung haftet, wenn die ganze Zehntschuldigkeit nicht entrichtet ist, die Zehntpflicht auf dem Gut, und der Acker ist nicht frei geworden, weil das Gesetz ausspricht, der Zehnte könne abgelöst werden. Was wäre aber im andern Fall zu thun, wenn Jemand ein Gut in einer Gemeinde kauft, wo die Ablösung noch nicht beschlossen ist? Hier kann man noch keinen Eintrag ins Pfandbuch machen, und der Käufer kann die Einrede gebrauchen, er habe nicht gewußt, daß hier der Zehnte nicht abgelöst sei, sondern habe das Gut als zehntfrei gekauft. Ich glaube deßhalb, daß auch kein Eintrag nothwendig ist.

Bekk: Der Abg. Körner sagt immer, die Zehntpflicht hafte auf dem Gut. Ich lasse dieses auch zu, aber sonst nichts, nämlich keine Kapitalpflicht, keine Pflicht etwas zu bezahlen. Derjenige, der ein Gut erwirbt, ohne daß er persönlicher Schuldner ist, ist nur Schuldner als Besitzer dieses Guts, folglich nur darum, weil die Zehntpflicht auf dem Gute ruht, hat er eine Last, allein diese Last darf keine andere, als die Zehntlast seyn.

Staatsrath Nebenius: Der dritte Erwerber soll auf

kein anderes Vermögen exequirt werden können, als auf den Ernteertrag des Grundstücks, das er von dem frühern Besitzer erkauft hat.

Bekk: Weil er kein zehntfreies Gut kaufte, so kann man von ihm blos den Zehnten verlangen, aber mehr nicht.

Staatsrath Nebenius: Das Zehntrecht bleibt auf dem Grundstücke nach dem Gesetzentwurfe, bis nach erfolgter Tilgung des Ablösungskapitals haften. Wenn der Vorträger im Rückstand bleibt, kann das Gericht die Wiedererhebung des Zehntens verfügen. Die Zehntablösung ist eine im ganzen Land bekannte Maßregel; man kann von dem Käufer verlangen, daß er sich vorsehe, wenn er eine Erwerbung macht. Darum ist auch ein Eintrag in die Grundbücher, oder in die Unterpfandsbücher nicht nothwendig; bisher war das Zehntrecht auch nicht eingetragen.

Mördes: Die Vorzüge des neuen Pfandsystems sind ja gerade die Offenkundigkeit und diese Forderung kann man nicht zu weit treiben. Bis jetzt hat der Zehnte allenthalben bestanden, und wer ein Grundstück kauft, der weiß nicht, ob die Ablösung schon erfolgt. Darum ist es billig, den Eintrag zu verlangen.

Staatsrath Nebenius: Wenn man den Käufer auf das Einzugsregister hinweist, wird es am besten seyn. Wer ein Gut kauft, soll sich überzeugen, welche Last darauf haftet, und wenn er dem Vorträger nicht traut, so kann er bei dem Ortsvorgesetzten noch nähere Erkundigung einziehen, allein die Register sind öffentliche Urkunden, und geben ihm klare Auskunft über dasjenige, was er zu wissen nothwendig hat. Erwägen Sie, welche Schreiberei im ganzen Lande durch diese Einträge verursacht, und welche große Kosten entstehen würden. Er muß seine Beiträge jedes Jahr abschreiben lassen, so wie er eine Zahlung geleistet hat, zur Pfandschreiberei gehen und die geleistete Zahlung urkundlich nachweisen

und den Eintrag machen lassen. Was sollen diese Einträge helfen. Nehmen Sie an, daß diese Zahlungen sechszehn Jahre lang dauern, und daß sie bei jedem Grundstück gemacht werden müßten. Ich bitte recht sehr, diese Weitläufigkeit nicht aus den Augen zu verlieren, und die Kosten, die ganz zwecklos sind, da der Käufer nur die Einzugsregister einzusehen braucht, um sich von Allem, was ihm zu wissen nöthig, zu unterrichten.

Sander: Die Sache ist allerdings nicht ganz so klar, als es mir schien, denn wenn der Herr Antragsteller sagt, daß das Zehntrecht fortdauern solle, so hätten wir hier ein Zehntrecht, das ins Unendliche geht, und nicht abgelöst werden kann, denn der dritte Erwerber hat nach seiner Meinung einen zehntfreien Acker gekauft, und das Ablösungskapital, glaubt er, habe Derjenige bezahlt, von dem er den Acker gekauft hat. Dadurch nun, daß der Verkäufer das Kapital nicht bezahlt hat, wird der Zehnte von ihm forterhoben, und dann verliert er entweder das Kapital, das er dem Verkäufer für das Gut zahlte, oder er hat zu dulden, daß der Zehnte von ihm immer noch forterhoben wird, bis er etwa dem Zehntberechtigten das Ablösungskapital noch einmal bezahlt. Das sind die Folgen der Bestimmung, die der Herr Antragsteller macht, und darum wird es besser seyn, es bei Nr. 7 zu lassen.

Knapp: Ich möchte wissen, wo man Vorträger im Lande finden würde, da Jeder auf diese Art sein ganzes Vermögen auf das Spiel setzte. Wenn mehrere Jahre Mißwachs ist, so kann er die Zehntschuld nicht erheben; das Gut würde verkauft und der Vorträger hätte keinen Zugriff auf dasselbe. Das eigene Interesse des Käufers gebietet, sich vorzusehen, welche Schulden darauf ruhen, und da wo Pfandbücher eingeführt sind, wird es auch leicht zu sehen seyn. Diese Einträge sind kostspielig, denn sie treffen den Armen, der sie bezahlen müßte, und ich widersetze mich also dem Antrag.

Trefurt: Ich widersetze mich nicht nur diesem Antrag nicht, sondern möchte ihn noch ausdehnen. Ich glaube, daß nicht nur mit einem Eintrag ins Pfandbuch einem Dritten, gegenüber dem Zehntberechtigten, eine Hypothek auf das Grundstück gegeben wird, das nur die Folge haben könnte, daß er auf den Ertrag greifen dürfte, sondern dem Dritten gegenüber soll der Zehntberechtigte oder die Gesammtheit nur ein Recht auf den Zehnten haben. Denken Sie nicht blos an den Käufer, sondern auch an den Inhaber einer Hypothek. Wenn ich ein Kapital geliehen habe, und es kommt mir nun auf einmal nicht blos eine Zehntlast, sondern eine größere Last darauf hin, und plötzlich bricht eine Gant aus, so bin ich um mein Kapital gebracht. Es kann nicht anders, als der Zugriff auf den Zehnten Statt finden, worauf mein Antrag geht, denn sobald sich nicht von Rechten Dritter handelt, so darf er nicht weiter belastet seyn, als in Beziehung auf den Zehntertrag.

Duttlinger schlägt vor, die sämmtlichen Anträge an die Commission zurück zu geben, um sie dort nochmals zu erwägen.

Gerbel: Es ist im ersten Satz des §. 16 ausgesprochen, daß der Vorträger auf den Zehntertrag ein Vorzugsrecht habe, für dasjenige, was im Ausstand ist. Er zieht nun diesen Zehntertrag ein, liefert ihn aber dem Zehntberechtigten nicht aus, und folglich ist er in sein Eigenthum übergegangen, Im Satz 2 heißt es aber, daß, wenn der Zehntberechtigte nicht bezahlt werde, er ein Zugriffsrecht auf die ganze Markung habe. Das wäre ungerecht, denn diese Zehntpflichtigen müßten das erstemal den Vorträger und das andere mal die Zehntberechtigten bezahlen.

Beschluß: Den Gegenstand an die Commission zur nähern Erwägung zurück zu weisen.

§. 17.

„Dritten Personen, die in Hinsicht auf den abzulösenden Zehnten in seiner Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w., Rechte erworben haben, verbleiben diese in Bezug auf das Ablösungskapital; doch haben sie solche nach den in den §§. 73—76 folgenden Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten."

wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 18, erster Satz, lautend:

„Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pacht ab."

Martin: Es wäre im Reich der Möglichkeit, daß ein Pacht abgeschlossen worden wäre, worin der Zehntberechtigte dem Zehntpächter versprochen hätte ihn zu entschädigen, wenn der Pacht durch ein Gesetz aufgehoben wird. Diesen Fall ins Auge gefaßt, möchte ich den Zusatz vorschlagen: Wenn der Pachtcontract nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt.

Geheimerrath Eisenlohr: Meine Herren! In der vorletzten Sitzung habe ich für die milden Stiftungen gesprochen, heute muß ich aber für die nicht milden Zehntpächter das Wort nehmen. Es geschieht nicht aus besonderer warmer Theilnahme an dieselben, sondern weil ich glaube, daß auch sie auf den Schutz ihrer Rechte Ansprüche haben, die ihnen nicht verkümmert werden dürfen.

Ihre verehrliche Commission hat dagegen geglaubt, daß die Zehntpächter, sobald die Zehntablösung erfolgt, vom Pacht ohne weiters abzutreten schuldig seien und deßhalb in keinem Falle eine Entschädigung anzusprechen hätten.

Die Regierung und die erste Kammer giengen aber von einer andern Ansicht aus, als sie den von Ihrer verehrlichen Commission gestrichenen Satz in den Gesetzentwurf aufnehmen ließen.

Ich erlaube mir, denselben vorzulesen; er lautet: „Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pacht ab. Hat jedoch ein mehrjähriger mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpachtvertrag schon vor der Publication dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die Zehntpächter ausnahmsweise nicht gehalten seyn, vor Ende des dritten Pachtjahrs abzutreten, so fern ihnen nicht eine gütliche, oder richterlich zu bestimmende, von den Ablösenden zu entrichtende Entschädigung gereicht wird." Diesen ganzen Satz, mit Ausnahme der ersten beibehaltenen Stelle, will nun Ihre verehrliche Commission aus zwei Gründen gestrichen wissen, die mir nicht richtig, wenigstens nicht treffend scheinen. Es sind folgende, wie sie der Commissionsbericht enthält:

1) daß der Zehntpächter nach dem allgemeinen bekannten Grundsatz: Kauf bricht Miethe, keine Entschädigung in Anspruch nehmen könne, und

2) daß ihm keine gebühre, weil die Ablösung des Zehnten schon Jahre lang vorauszusehen war.

Ich muß aber den einen wie den andern Grund bestreiten.

Es ist zwar ein bekannter aber kein allgemeiner Grundsatz, daß der Kauf Miethe bricht. Vielmehr gilt sowohl nach dem französischen Civilrecht, als nach unserm badischen Landrecht, gerade der umgekehrte Grundsatz; indem dasselbe im Art. 1743 unbedingt verordnet:

> „Daß der Käufer den Pachtvertrag, der früher geschlossen war, halten muß, wenn er sichern Tag und Jahr hat, oder auf einer öffentlichen Urkunde beruht."

Es muß also nach dem Gesetz der Käufer des Zehnten auch den vom Verkäufer mit dem Zehntpächter geschlossenen Vertrag halten. Er dürfte den letztern vom Pacht nicht einmal vertreiben, wenn ihm nicht das neue gesetzliche Gebot zu

Hülfe käme, daß der Zehntpächter mit der Zehntablösung vom Pachte abtreten muß.

Dieß ist aber Alles, was geschehen konnte, ohne die Rechte des Zehntpächters wesentlich zu verletzen. Es durfte geschehen, weil ein solches Gebot auch der Verpächter in seinem Vertrag hätte aufnehmen können, und es mußte geschehen, damit die Zehntablösung selbst nicht der Willkühr der Zehntberechtigten und der Zehntpächter Preis gegeben würde; indem sie sonst noch kurz vor Erscheinung des Gesetzes langjährige Pachtverträge unter erschwerenden Bedingungen hätten abschließen und dadurch die Zehntablösung in einzelnen Gemeinden Jahre lang hinausschieben, vielleicht verhindern können.

Aber auf jeden Fall hat der Zehntpächter eine Entschädigung zu fordern, wenn er vor der Publication des Gesetzes auf mehrere Jahre den Zehnten gepachtet, und dafür kostspielige Einrichtungen getroffen, Scheuern, Speicher und Keller gemiethet, sich Wagen und Geschirr angeschafft hat, und ihm dieß alles durch die Abtretung vom Pacht nutzlos oder im Werth verringert wird. Entschädigung gebührt ihm, seie sie auch noch so gering, weil das Gesetz sagt:

> „Pächter können nicht vertrieben werden, ehe sie von dem Verpächter oder an dessen Statt von dem neuen Käufer Schadloshaltung erhalten haben."

Es genügt aber, sie mit Vorbehalt ihrer Entschädigungsansprüche vertreiben zu dürfen.

Noch schwächer als der erste Grund ist der zweite, daß die Zehntablösung schon lange zu erwarten war, und der Zehntpächter sich darnach hätte richten können.

Ich frage alle Juristen in dieser Kammer, ob deßhalb der Zehntpächter rechtlich verbunden war, sich nach dem noch unbekannten Inhalt des Zehntablösungsgesetzes zu richten und keinen mehrjährigen Pacht über Zehnten abzuschließen. Dafür hätte doch eine öffentliche War-

nung ergehen müssen, die aber nicht erfolgt ist. Wie konnte er wissen, daß ein Zehntablösungsgesetz gerade auf diesem Landtage zu Stande kommen werde, und wie konnte er auch nur vermuthen, daß man in das Gesetz einen das bestehende Civilrecht abändernden Grundsatz eigens für oder gegen die Zehntpächter aufnehmen werde? Die Zehntpächter handelten in gutem Glauben, im Vertrauen auf den Schutz der Gesetze für ihre Rechte!

Meine Herren, lassen wir Jedem, auch dem nicht milden Zehntpächter, sein Recht widerfahren. In diesem Sinne haben die Regierung und die erste Kammer den die Rechte der Zehntpächter schützenden Satz in den §. 15 des Regierungsentwurfs aufgenommen.

Ich schlage Ihnen aber vor, denselben in veränderter Fassung auf folgende Weise anzunehmen:

„Hat jedoch ein mehrjähriger, mit einzelnen Privaten abgeschlossener Zehntpachtvertrag schon vor der Verkündung dieses Gesetzes zu laufen angefangen, so sollen die vom Pacht abtretenden Zehntpächter eine billige Entschädigung erhalten, welche gütlich oder richterlich zu bestimmen, und von Demjenigen zu entrichten ist, der die Ablösung verlangt hat."

Die Abänderungen, welche dieser Vorschlag enthält, bestehen darin, daß

1) die Zehntpächter ohne Unterschied mit der Zehntablösung vom Pacht abtreten müssen, wogegen der frühere Entwurf den mehrjährigen Zehntpächter nicht zur Abtretung nöthigt, bis er die Entschädigung vorher erhalten hat;

2) daß nicht blos die Ablösenden zur Leistung der Entschädigung verbindlich erklärt werden, sondern Derjenige, der die Ablösung zuerst gefordert, also diese und den etwaigen Schaden des Zehntpächters veranlaßt hat.

Ihrer gerechten Verfügung wird das Schicksal der nicht

immer milden aber oft schon ganz verarmten Zehntpächter überlassen.

Sander: Daß §. 18 erster Satz nicht stehen bleiben könne, ist klar. Der Commissionsbericht enthält den Satz: „Kauf bricht Miethe,“ allein in unserem Landrecht ist enthalten, Kauf bricht nicht die Miethe, wenn nämlich ein Vertrag vorliegt, der ein sicheres Datum hat, aber alle Zehntverträge haben gewiß ein sicheres Datum, und die meisten sind sogar öffentlich, und es wird also dem Zehntpächter, der ein Privatrecht hat, eine Entschädigung dafür gegeben werden, aus demselben Grunde, aus dem man dem Zehntherrn Entschädigung giebt, dafür, daß er sich sein Privatrecht des Zehnten in ein Kapital verwandeln lassen soll. Ich würde darauf antragen, den Satz, wie er von der Regierung vorgeschlagen wurde, anzunehmen, allein dort wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Ablösende die Entschädigung bezahlen solle. Diesem Satz kann ich aber eben so wenig beistimmen, und zwar ebenfalls wieder aus einem einfachen Grundsatz. Der Grundsatz dieses ganzen Gesetzes ist der, daß der Zehntberechtigte für seinen Zehnten eine volle Entschädigung erhalte, welche an Denjenigen fällt, der den Zehnten verpachtet hat. Wenn also der Zehntpflichtige den Zehnten ablöst, so giebt er dem Zehntberechtigten volle Entschädigung. Soll er nun auch noch dem Pächter ein sur plus geben? Es ist dieß eine weitere Last für den Zehntpflichtigen, die ich nicht billigen kann, weil wir Alle überzeugt sind, daß wir genug gegen das Interesse der Zehntpflichtigen, oder genug gethan haben, um dem Zehntberechtigten eine volle Entschädigung zu geben. In dieser Hinsicht kann ich also auch dem so eben gehörten Antrag des Herrn Regierungscommissärs nicht beitreten, weil er auch von dem Grundsatz ausgeht, daß der Ablösende die Entschädigung bezahlen solle. Ich glaube, daß in jedem Fall der Zehntbe-

rechtigte eine Entschädigung leisten muß, so weit nämlich der Zehntpächter eine Entschädigung zu fordern hat, glaube aber, daß wir hierüber keine einzelne Bestimmung geben können, sondern die Sache der künftigen Vereinbarung der Parthieen selbst und am Ende dem Richter überlassen müssen. Dieser wird entscheiden, ob und wie weit ein Entschädigungsrecht gegründet ist. Wird ihm Entschädigung zugesprochen, so ist zugleich auch das Recht bewiesen, das ihm gehört hat, und wird sie *nicht* zugesprochen, so ist zugleich das Unrecht dargethan. Daß aber der Ablösende den Zehntpächter im Augenblick, wo er sich zur Ablösung bereit erklärt, abtreiben kann, dieses zu bestimmen liegt auch im Interesse des Ablösungsgesetzes, denn wir können unmöglich dem Pächter ein größeres Recht geben, als dem Herrn selbst. Wenn der Herr gezwungen werden kann die Ablösung anzunehmen, so kann der Pächter nicht sagen, ich weigere mich dessen. Die *Ablösung muß unbedingt* geschehen, wenn sie gefordert wird, und Derjenige, der die Entschädigungssumme erhält, soll auch die Entschädigung des Zehntpächters bezahlen.

Staatsrath Nebenius: Demjenigen, der die Ablösung nicht fordert, würde Unrecht geschehen, wenn er angehalten würde, dem Pächter Entschädigung zu geben, der ohne Zweifel Anspruch darauf hat. Ich glaube, vor Allem sollen wir den Satz, daß künftige Zehntpächte durch die Zehntablösung aufgehoben werden, ohne daß der Pächter Entschädigung fordern kann, aufnehmen, damit künftig der Fall der Entschädigung nicht mehr eintrete. Ich glaube nicht, daß dadurch Unrecht geschieht, denn Jeder, der nach der Publication des Gesetzes einen Pacht abschließt, weiß, daß sein Pacht ohne Entschädigung aufgehoben werden kann.

Was aber den bestehenden Pacht betrifft, so ist dieß ein Hinderniß der Zehntablösung. Es muß ein unter dem Schutz der früheren Gesetzgebung abgeschlossener Contract so lange

dauern, bis die Vertragszeit abgelaufen ist, oder wenn die Auflösung des Pachtes gesetzlich ausgesprochen wird, für erweisliche Beschädigung Vergütung zugesichert werden, da die Zehntpflichtigen von dem Gesetze Vortheil ziehen, so müssen sie sich mit dem Pächter abfinden. Hier handelt es sich um das Interesse der Gerechtigkeit, und das ist mir von Bedeutung. Der Fall, in welchem dieser Satz seine Anwendung findet, wird höchst selten vorkommen, allein dieß kann kein Grund seyn, eine ungerechte Regel aufzustellen.

v. Tscheppe: Wenn ein Zehnte verpachtet wird, so wird gewöhnlich der Durchschnitt mehrerer Jahre als Grundlage angenommen. Nun kann sich fügen, daß der Pächter in dem Jahr, das nur einen Theil des ganzen Pachttermins ausmacht, in Verlust geräth, und es würde also ungerecht seyn, wenn man gerade abschneiden und sagen wollte, der Pacht hört auf. Er muß berechtigt seyn, für denjenigen Schaden, den er erweisen kann, Entschädigung zu fordern, und es fragt sich nur, woraus die Entschädigung erweislich ist? Daraus, daß er in dem verflossenen Pachtjahre mehr bezahlt hat, als der wirkliche Ertrag ausmacht. Wer hat aber den Vortheil? Niemand als der Berechtigte, und darum ist der Berechtigte schuldig, den Schaden zu ersetzen.

Wetzel II.: Ich finde den Vordersatz im §. 18 ganz gesetzwidrig, wie schon einige Redner aus einander gesetzt haben, und ich stimme dem Antrag der Regierungscommission mit voller Ueberzeugung bei, daß das Recht, wie es für den Pächter besteht, fortdauere, und sich Jeder an dieses zu halten habe. Nun entsteht aber die Frage, ob der Zehntberechtigte oder der Pflichtige schadlos zu halten habe, und da glaube ich, daß Derjenige, der die Zehntablösung gefordert hat, natürlich und rechtlich dazu verpflichtet ist.

Geheimerrath Eisenlohr: Nach Allem, was wir vernommen haben, scheint man nur die Besorgniß zu hegen: es

möchte den Zehntpflichtigen, welche die Entschädigung der Zehntpächter übernehmen sollten, eine zu drückende Last dadurch aufgebürdet werden.

Diese Besorgniß ist aber ungegründet, weil die Fälle, in welchen den Zehntpächtern eine Entschädigung geleistet werden müßte, nicht so häufig vorkommen können. Die meisten Zehnten werden auf kurze Zeit, nur auf 1 — 3 Jahre, die wenigsten auf längere Zeiträume von 5 — 9 und mehr Jahre verpachtet. Dazu kömmt noch, daß der Vollzug des Zehntablösungsgesetzes mit den dafür erforderlichen Vorarbeiten noch eine geraume Zeit anstehen, daß in manchen Gemeinden die Zehntablösung erst nach mehreren Jahren erfolgen wird, und inzwischen die Zehntpächter im Genusse des gepachteten Zehnten bleiben, und keinen oder nur geringen Schaden zu berechnen haben werden. Es dürften daher nur wenige einzelne Fälle vorkommen, in denen noch dergleichen Entschädigungen geleistet werden müßten und die Ansprüche darauf höher gestellt werden könnten.

Im Allgemeinen erscheint also das Object der möglichen Belastung für die Zehntpflichtigen durch Uebernahme der Entschädigungen von keiner solchen Bedeutung, daß man Ursache hätte, deßhalb in großer Besorgniß zu stehen und hier von den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts abzuweichen.

Auch ist zu erwägen, daß die Entschädigungslast überall nicht von einzelnen Zehntpflichtigen, sondern von der Gesammtheit derselben getragen werden müßte.

Aschbach: Ich erkläre mich für die Ansicht des Abg. Sander, und gehe zunächst von dem Prinzip aus, in Vertragsverhältnissen kann Niemand mehr Rechte fordern, als Demjenigen zustehen, oder zustehen würden, von dem er sein Recht übertragen erhielt. Hört nun der Zehnte in der Person des Berechtigten auf, so ist ihm das eigentliche Rechts-

object, das einem Andern übertragen wurde, in gewissem Maße untergegangen, nicht ganz, sondern in einer bestimmten Form. Es ist aber aufgelebt durch das Surrogat eines Ablösungskapitals in einer andern Form, d. h. die Vortheile sind nicht untergegangen, sondern haben sich nur verwandelt. Da nun aber dem Pächter kein bestimmtes Recht auf den Genuß übertragen worden ist, so hat er auch Anspruch auf die Vortheile, die den Andern gegeben worden sind. Davon ausgegangen, sage ich, daß der Zehntpächter nur zu Folge der höhern Gewalt, die in der Gesetzgebung liegt, genöthigt werden kann, den Pacht aufzugeben, d. h. auf den Naturalbezug zu verzichten, allein dieses hindert ihn nicht, von diesem Berechtigten in der Art eine Entschädigung zu fordern, daß er vom Verpachter diejenigen Vortheile ansprechen kann, die das Gesetz ihm nun als Surrogat einräumt. Darin liegt die Summe des ganzen Verhältnisses der Ausgleichung. Ich kann nicht den Grundsatz anerkennen, daß der Umstand, weil der Pacht abgeschlossen wurde unter einer Gesetzgebung, wonach der Kauf Miethe bricht, hier entscheiden müsse. Ja, wenn es sich von dem Fortbestand des Rechtsobjects handelte, dann müßte er der entscheidende seyn, wenn eine spätere Gesetzgebung bestimmte, Kauf bricht Miethe. Dieß ist aber hier nicht der Fall. Die Gesetzgebung löst ein Rechtsverhältniß auf, und surrogirt dafür ein anderes, und es kann also hier dieser Grundsatz keine Anwendung finden. Ich würde aber nach dieser Ansicht den Satz so fassen: der Zehntpächter tritt mit der Zehntablösung vom Pacht ab, und kann vom Verpächter als Entschädigung nicht mehr fordern, als dessen Rente vom Ablösungskapital. Ich will nicht dieses blos der Willkühr überlassen haben, sondern, im Fall sich die Partheien nicht vereinigen können, muß der Richter einen Haltpunkt haben, worauf hin er entscheiden kann, und nach der Gerechtigkeit wird kein anderes entscheidend seyn können, als

daß er gerade in die Vortheile eintritt, die der Berechtigte bezog.

Ministerialrath Regenauer: Wie würde es denn der Abg. Aschbach in dem Fall halten, wenn der Zehntpachtzins mehr erträgt als die Rente aus dem Ablösungskapital, was fast überall eintreten wird.

Aschbach: Das ist die Wirkung des Zufalls. Der Zufall äußert sich in den verschiedenen Personen, die an einem Verhältnisse Theil haben, und zwar sowohl in dem Berechtigten als dem Zehntpächter.

Ministerialrath Regenauer: Wenn dieß die Ansicht des Abg. Aschbach ist, so wird sie am besten in der Bestimmung ausgedrückt seyn, wie sie die Commission redigirt hat; denn ich glaube die Versicherung geben zu dürfen, daß der Pachtzins fast immer höher seyn wird, als die Rente aus dem Ablösungskapital. Was übrigens Herr Geh. Rath Eisenlohr schon bemerkt hat, muß ich hier wiederholen. Es werden die Fälle, in denen nach dem Entwurf der Regierung eine Entschädigung zu geben ist, höchst selten eintreten, denn, wenn ein mehrjähriger Pacht schon über drei Jahre gewährt hat, so wird die Entschädigungspflicht nicht vorhanden seyn, sondern nur in dem Fall, wenn er noch nicht drei Jahre gewährt hat, und dann erwäge man, daß von dem Augenblick an, wo der Zehntpflichtige die Ablösung ankündigt, wohl noch ein Jahr vergehen wird, bis die Zehnterhebung sistirt werden kann.

Staatsrath Nebenius: Wenn dem Richter die Entscheidung der Frage vorbehalten wird, wie der Herr Abg. Sander vorgeschlagen hat, so würde, meiner Ansicht nach, der Zehntpächter keine Entschädigung erhalten. Die Zehntpflichtigen fordern dem Zehntberechtigten gegenüber die Zehntablösung nach dem Gesetz, und behaupten, daß wo das Gesetz ihnen ein unbedingtes Recht einräumt, ihnen der

Richter bei dem Gebrauche ihrer gesetzlichen Rechte auch keine Auflage machen kann. Der Zehntpächter hätte gegen die Zehntpflichtigen, mit welchen sie in gar keinem Rechtsverhältniß stehen, mit welchen sie gar keinen Vertrag abgeschlossen haben, keine Klage. Ihre Klage müßten sie gegen den Verpachter richten, dieser würde aber erklären, ich erhalte nichts als den Werth meines Eigenthums; du hast bis zu der Ablösung oder Einstellung des Zehntbezugs die Pachtsumme zu zahlen, von diesem Zeitpunkt an verliere ich den Bezug des Zehntens oder des stipulirten Pachts, und es tritt der Zins des Ablösungskapitals an seine Stelle; ich gewinne durch diese Maßregel nichts, sondern erhalte nur eine Entschädigung für meinen Verlust. Daß du Schaden hast, erkenne ich an, du hast Einrichtungen getroffen, die dir Ausgaben verursucht haben, um den Zehnten einzuthun und zu verwerthen; du hast Scheuern gebaut rc., aber ich war es nicht, sondern die Gesetzgebung war es, die dir diesen Schaden zugefügt hat. Es war eine höhere Gewalt, für deren Eingriffe ich nicht verantwortlich bin. Der Richter wird gewiß den Zehntpächter abweisen. Nach unserer gegenwärtigen Gesetzgebung wird der Pachtvertrag durch die Veräußerung des Zehnten nicht aufgehoben. Wenn ihn die Gesetzgebung aufhebt, so muß sie die Folgen dieses Eingriffs in frühere Rechtsverhältnisse nach der Natur der Sache festsetzen. Der Zehntpflichtige muß entweder warten, bis das Recht des Pächters abgelaufen ist, oder er muß eine billige Entschädigung geben. Der Fall wird höchst selten eintreten, und wenn Sie eine Bestimmung im Sinn der Regierung treffen, so muß ich nur eine frühere Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs ergänzen, indem nämlich dabei die Bestimmung nicht ausgeschlossen bleiben darf, daß bei Aufhebung von Pachten, die erst nach Bekanntmachung des Gesetzes abgeschlossen werden, keine Entschädigung mehr

gereicht wird, denn wir dürfen diese Bestimmung für die Zukunft wohl ausnehmen.

Rettig v. K.: Ich danke dem Herrn Regierungscommissär für seine Aeußerungen, denn er hat, meiner Ansicht nach, den Entwurf der Commisssion kräftiger vertheidigt, gegen den Antrag seines Collegen, als ich es im Stande gewesen wäre, indem er nachgewiesen hat, daß der Zehntpächter weder gegen den Zehntpflichtigen noch Berechtigten ein Klagrecht habe, sobald unser Zehntgesetz ins Leben tritt. Dieser Meinung bin ich auch. Der Zehntpflichtige ist nicht mehr schuldig als die Ablösungssumme, und der Berechtigte wird durch das Ablösungsgesetz außer Stand gesetzt, den früheren Vertrag zu erfüllen, so daß er also keine Verpflichtung gegen den Zehntpächter hat. In derselben Lage, wie der Zehntpächter, ist der junge Geistliche, der sein Amt das vorige Jahr angetreten hat, er hat auch seine Einrichtung getroffen, und hatte gegründete Vermuthung, daß er den Zehnten fortbeziehen werde. Nun erscheint aber das Gesetz, welches den Zehnten aufhebt, und eine Zehntrente festsetzt. Wir müssen sehr vermeiden, uns durch das jetzige Landrecht irre machen zu lassen. Es handelt sich nicht davon, eine jetzt bestehende gesetzliche Pflicht auf jenen concreten Fall anzuwenden, sondern es handelt sich davon, daß wenn im concreten Fall der Gesetzgeber seiner legislatorischen Weisheit etwas widersprecheud findet, sich der Andere eine dießfallsige Aenderung gefallen lassen muß. Sodann muß ich aber noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß ja die Zehntberechtigten gar keine freiwillige Verkäufer sind, sondern sie müssen sich gefallen lassen, wenn in der Form des Gesetzes ihnen aufgekündigt wird, ihr Eigenthum abzutreten. Es ist also kein reiner Kauf vorhanden, und man kann nicht sagen, daß die gesetzliche Bestimmung Anwendung finde. Wir haben heute schon oft gehört, eine solche große Maßregel werde

sehr viele einzelne Ungleichheiten mit sich bringen. Es werde hie und da einem Zehntpflichtigen wehe thun, und auch einem Berechtigten. Diese dritten Personen, die darauf ausgegangen waren, einen Gewinn zu ziehen, können auch in den Fall kommen, diese Maßregel zu beklagen, allein es geht ihnen, wie den Andern, und der Antrag der Commission ist gerechtfertigt.

v. Rotteck: Ich kann kaum begreifen, wie über diesen so klar scheinenden Commissionsantrag eine so lange Discussion hat Statt finden können, und wenn wahr ist, was der Herr Regierungscommissär behauptet hat, daß der Fall höchstens einmal vorkommen werde, wo ein solcher Pächter Entschädigung zu fordern habe; so müßte ich beklagen, daß man nicht ohne alle Discussion die Entschädigung auf die Schultern der Gesammtheit übernahm, weil es weniger betragen haben würde, als die Unkosten für die zwei Stunden Discussion über diesen §. Ich glaube übrigens, es könnten sich diese Fälle häufen, und da muß ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß durchaus von einer Entschädigung des Pächters von Seiten des Pflichtigen nicht die Rede seyn kann, ohne ein ganz himmelschreiendes Unrecht zu begehen. Wenn es ein Groschen wäre, so würde Blut daran hängen. Was geht es denn den Zehntpflichtigen an, daß eine Verpachtung geschehen ist? Durch die Verpachtung ist er ohnehin schon genug geplagt, und durch die Gesetzgebung, welche duldete, daß gepachtet werde, verletzt worden, und jetzt soll er noch Entschädigung dafür geben, daß der Pächter auf seinen Schweiß speculirt hat, und aus welchem Grunde sollte nun zwischen den Zehntpflichtigen ein Unterschied gemacht werden? Die Einen sollten mehr bezahlen, weil der Zehntherr ohne ihr Zuthun dieses that, und die Andern sollen weniger bezahlen, weil es zufällig bei ihnen nicht Statt gefunden hat! — Ich sage aber, der Fall, wo der Pächter

mit Billigkeit und Grund Entschädigung fordern kann, wird nicht leicht vorkommen können, und nur nach gewissen Spitzfindigkeiten wird man darauf Anspruch zu machen vermögen, weßhalb man ihn auch ohne alle Entschädigung abfahren lassen könnte. Hat der Pächter erst vor wenigen Jahren auf lange Jahre gepachtet, so schreibe er es seiner eigenen Dummheit zu, daß er einen so langen Vertrag abschloß, denn wer vor einigen Jahren nicht die Möglichkeit voraussah, daß der Zehnte abgeschafft werden könnte, der mußte an dem gesunden Menschenverstand der Kammer und der Gerechtigkeitsliebe der Regierung verzweifeln. Hat er übrigens auf lange Jahre einen Pacht abgeschlossen, so kann er auch keinen Schaden dabei haben, denn der Gewinn des Pächters berechnet sich nach dem Durchschnitt. Er hat dann gute und schlechte Jahre gehabt, und wenn sein Pachtcontract kein schlimmer war, so hat er vielleicht bereits Gewinn gemacht; war dieß aber nicht der Fall, so war sein Accord schlecht, und es ist ein Gewinn für ihn, daß er von demselben los kommt. Sind noch einige Jahre übrig, so kann er ebenfalls nicht von Verlust sprechen, denn es können ja Fehljahre werden. Wo ist also der Grund zu einem Entschädigungsanspruch vorhanden? Wenn aber auch ein solcher ausgemittelt werden könnte, so wende sich der Betheiligte an den Staat oder den Zehntberechtigten. Der Staat will aber nichts übernehmen, also wende er sich geradezu an den Berechtigten, und er hat dann noch die Wahl, ob er zufrieden seyn, oder ob er diejenige Rente annehmen will, die man nach der angestellten Berechnung als Durchschnittsertrag des Zehnten von einem Acker, nach der betreffenden Schätzung, annimmt. In der Regel aber wird er keinen erweislichen Schaden haben, und mit Billigkeit nichts fordern können, oder er wird nothwendig an den Berechtigten angewiesen werden müssen. Ich glaube, es kann dieß nicht klarer hervorgehen, als wenn ich

ein argumentum ad hominem aufstelle, und sage, daß in diesem Punkt sogar der Hr. Alterspräsident für den Zehntpflichtigen gesprochen hat. Er, der ihm sonst in jeder Hinsicht eine größere Last aufbürden, und selbst den Zuschuß des Staats wegnehmen will, hat selbst hier die Gerechtigkeit der Forderung ausgesprochen. Einen eklatanteren Beweis ad hominem weiß ich nicht und stimme für den Commissionsantrag.

Staatsrath Nebenius: Wenn die Ansicht des Abg. v. Rotteck richtig wäre, daß nämlich nie oder höchst selten ein Schaden nachgewiesen werden könnte, so scheint es mir überflüssig, daß er der Stunde, die mit der Discussion zugebracht worden ist, noch eine Viertelstunde hinzugefügt hat, denn alsdann wäre die Frage ganz unpractisch. Ich wiederhole, daß wenn die Gesetzgebung keine Entscheidung trifft, der Pächter gegen den Pflichtigen kein Klagrecht hat, weil er mit ihm in keinem Rechtsverhältniß steht, aus dem eine Klage hätte fließen können, und die Klage, die er gegen den Verpächter anstellt, durch eine Exception entkräftet würde. Hieraus folgt aber keineswegs, daß, wie ein Redner gegenüber meint, dem Pächter nicht Unrecht geschehe, wenn das Gesetz ihm keine Entschädigung zuerkennt. Das Unrecht liegt darin, daß die unter der bestehenden Gesetzgebung bereits erlangten Rechte des Pächters abgeändert werden sollen. Schweigt das neue Gesetz über die Entschädigung, so hat der Pächter kein Klagrecht, weil es keine Hülfe gegen die Gesetzgebung gibt. Diese soll aber gerecht seyn. Wenn man kein materielles Unrecht thun will, so bleibt nichts übrig, als zu bestimmen, daß wenigstens vor einer gewissen Anzahl von Jahren die Ablösung nicht geschehen dürfe, ohne daß die Zehntpflichtigen sich mit dem Pächter abfinden. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß Einrichtungen zur Einsammlung gepachteter Zehnten nur auf eine kürzere Reihe

von Jahren getroffen werden, in welcher Beziehung ein billiges Ermessen eintreten mag. In keinem Falle könnte der Zehntherr zur Leistung der Entschädigung verpflichtet werden. Gesetzt, ein Geistlicher habe seinen Zehnten, zu einer Zeit, wo die Preise hoch standen, auf mehrere Jahre um hundert Gulden verpachtet, und er erhält nach dem Ablösungsgesetz, welches die Zehnterträgnisse nach dem Durchschnitt einer größern Anzahl von Jahren berechnet, nur sechzig Gulden jährlich; alsdann müßte er nach dem Vorschlage eines verehrten Redners dem Pächter jährlich eine Entschädigung reichen; ich frage, ob dieß recht und billig wäre?

Mohr: Ich stimme für die Ansicht Derjenigen, die diesen Satz für unrecht erklären. Wir wollen die Ablösbarkeit des Zehnten im allgemeinen Interesse festsetzen, und um dieses zu bewirken, müssen wir Grundsätze der Gerechtigkeit aufstellen. Wenn wir aber davon ausgehen, so dürfen wir nicht geschehen lassen, daß ein Einzelner beeinträchtigt und in seinen Verhältnissen verkürzt werde, sondern müssen suchen, die dadurch sich verändernden Verhältnisse in der Art möglichst auszugleichen, daß der daraus hervorgehende Gewinn oder Verlust auf beide Theile falle, so daß nicht einer allein den Schaden zu tragen hat, und dem andern allein der Gewinn zukommt. Es wäre ungerecht, wenn wir den Zehnten ablösen und den Zehntherrn verurtheilen wollten, den Pächter dafür zu entschädigen. Eben so ungerecht wäre es auch, wenn wir den Pachtvertrag aufheben, und dem Pächter erklären wollten, er habe keine Entschädigungsansprüche, nachdem leicht der Fall seyn kann, daß ein Zehntpächter schon einige Jahre hintereinander Nachtheil erlitten hat, und erst für die Folge eine Ausgleichung seines Schadens finden könnte. Ich glaube deßhalb, wir würden eine Ausgleichung dieser Verhältnisse dadurch finden, wenn wir uns hier dem gemeinen Recht anschlössen, das bei eintretenden Fällen, wo der Pacht

aufgehoben wird, eine Zusammenstellung der letzten Jahre, eine Berechnung des Gewinns und Verlusts und die Ziehung eines Resultats hiernach anordnet. Ich trage deßhalb darauf an, diesen Artikel dahin abzuändern: „Zehntpachte hören mit der Zehntablösung auf. Die etwaigen Entschädigungsansprüche richten sich nach der Ausmittlung des Gewinns oder Verlusts, der für den Pächter aus den verschiedenen Jahren erwachsen ist.“

Wolff: Ich bin auch der Meinung, daß das Rechtsaxiom, „Kauf bricht Miethe,“ wohl für die Zukunft, aber nicht für die Vergangenheit angewendet werden könne. Pachtverträge, die bei Verkündung des Gesetzes schon bestehen, müssen nothwendig bei ihrer rechtlichen Wirksamkeit bleiben, d. h. der Pächter darf vermöge des Landrechts, so wie sein Pachtvertrag öffentlich beurkundet ist, oder gewissen Tag und Jahr enthält, nicht vom Pacht abgetrieben werden. Das Recht des Pächters ist so gut Recht, als jedes andere, und wir können es ihm nicht nehmen, selbst wenn der Vortheil des Staats solches erforderte, als unter der Bedingung, daß wir ihn dafür entschädigen. Die Frage, wer die Entschädigung zu leisten habe, mag in jedem Fall allerdings von einiger Schwierigkeit seyn, allein meiner Ueberzeugung nach kann dem Zehntberechtigten diese Entschädigung nicht zur Pflicht gemacht werden, am wenigsten alsdann, wenn er durch das Verlangen des Gegentheils, nämlich der Pflichtigen, zur Ablösung gezwungen wird. Hier kann man gewissermaßen sagen, es sei eine vis major gegen ihn vorhanden, und man könnte sich auf den Satz 1741 des Landrechts beziehen, wo in einem solchen Fall das Recht als erloschen betrachtet werden müßte. Ich glaube, wenn irgend Jemand verpflichtet ist, diese Entschädigung zu leisten, so müßte solche eher dem Verpflichteten aufgelegt werden, denn dieser tritt an die Stelle des Berechtigten. Durch die Ablösung

geht das Recht des Berechtigten durch Consolidation auf den Pflichtigen über, und dieser müßte entweder den Pacht fortbestehen lassen, oder Entschädigung leisten. Wenn dieser Ansicht nicht beigetreten werden sollte, so trage ich darauf an, diesen Satz an die Commission zurückzuweisen, oder aber den Vorschlag der Regierungscommission anzunehmen.

Merk: Die vielen Anträge und die Verschränkungen, unter denen dieselben zum Vorschein kommen, zeigen am besten, daß es räthlich wäre, darüber gar nichts zu bestimmen. Je mehr wir in diesem Gesetz vorschreiten, desto mehr leuchtet mir ein, daß die Zehntablösungsgesetze anderer Staaten sich auf dieses Verhältniß gar nicht einlassen. Wir wollen dadurch Streitigkeiten begegnen, und schon zum Voraus Alles ebnen, allein ich fürchte, daß wir gerade das Gegentheil herbeiführen. Wenn wir hinsichtlich dieser Verhältnisse das Gegentheil von dem Commissionsantrag bestimmen, so werden wir den Grundsatz des ganzen Zehntablösungsgesetzes vernichten, denn dieser geht darauf hin, daß die volle Entschädigung den Zehntherrn geleistet werde. Sobald wir nun unterstellen, daß der Zehntpächter eine Entschädigungsforderung habe, so wird dadurch auf der andern Seite ausgesprochen, das Zehntgesetz gebe nicht die volle Entschädigung. Die Rente vertritt nach dem Gesetz den vollkommenen Reinertrag, sie repräsentirt ihn, oder wir müssen von der Grundlage abweichen. Diese Rente beruht auf den Durchschnittsjahren, und dadurch wird auch der Einwand des Abg. Mohr beseitigt. Er hat den Anspruch auf die Rente, falls diese mehr betrüge als der Pachtzins. Er wird diese Rente im andern Fall nicht in Anspruch nehmen, und die Frage, ob er eine Entschädigung zu fordern habe, kann man dem Richter überlassen.

Martin: Der Abg. v. Rotteck würde bei einer allgemeinen Ausgleichung mit seiner Rechnung sehr in Rückstand

kommen, und meine Bemerkung, wonach ich einen Beisatz zu dem ersten Satz des Paragraphen wünschte, bezieht sich darauf, daß bei dem Staat zwar selten oder nie der Fall einteten wird, daß eine Entschädigung an den Zehntpächter gegeben werden muß, weil bis jetzt alle Pachtungen unter der Bedingung geschehen sind, daß im Fall einer Zehntablösung keine Entschädigung gegeben werden sollte. Der Fall, den ich im Auge habe, betrifft also etwa einige Privatverpachtungen, die ohne solche Bedingung geschlossen worden seyn möchten, und nur in dieser Hinsicht wünschte ich, daß das Recht des Privaten gesichert wäre, und ich wiederhole also meinen Antrag, den Zusatz zu machen, „wo der Pachtvertrag nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt."

Die sämmtlichen gestellten Anträge werden hierauf der Reihe nach zur Abstimmung gebracht und verworfen, die Fassung der Commission dagegen angenommen.

Zweiter Satz des §. 18, lautend:

„Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben vom Zeitpunkte der Ablösung an, den Zehnten — falls er nicht bis zur Tilgung des Ablösungskapitals forterhoben wird — in bisheriger Weise und Umfang an den Bestandgeber zu entrichten, oder sich mit ihm für diese Leistung in beliebiger Weise abzufinden."

Bader: Ich wünschte, daß hier der Entwurf der Regierung mit einigen Modifikationen hergestellt würde. Die erste Kammer hat diesen Satz der Regierung abgeändert, so wie solcher von unserer Commission aufgenommen worden ist. In dem Bericht der ersten Kammer ist gesagt, die Eigenthümer zahlen das Ablösungskapital, und müssen also auch das Recht haben, den Zehnten fortan von dem Beständer zu beziehen. Die Prämissen dieses Schlusses sind unrichtig. Der Eigenthümer oder Bestandgeber kauft nicht den Zehnten, sondern die Zehntfreiheit, er verwendet ein Kapital zu

Gunsten des Beständers, und daraus fließt nicht mehr, als daß Beständer verpflichtet ist, den Bestandgeber verhältnißmäßig zu entschädigen.

Die Zehntablösung findet besonders zu Gunsten dessen Statt, der die Güter baut, nämlich dieser muß von demjenigen, was er auf die Güter verwendet, den zehnten Theil abtreten, und es wird also im Interesse der Cultur der Zehnte abgelöst. Wenn man nun den Satz der Commission annimmt, so wird da, wo das Pachtsystem in Uebung ist, wo ganze Bezirke auf zwanzig Jahre verpachtet sind, der Zehnte fortdaueren. Der Pächter wird für diese Zeit den Zehnten fort entrichten müssen. Ich trage also darauf an, den Entwurf der Regierung herzustellen, wünschte aber, daß die Aufbesserung des Pachtzinses oder die Entschädigung, die einer gütlichen Vereinigung anheim gestellt ist, gleich ausgesprochen, nämlich gesagt werde, der Beständer habe an den Eigenthümer oder den Bestandgeber die fünf Procent Zinse des Ablösungskapitals zu ersetzen, oder aber die fünf Procent Zinsen vom Ablösungskapital zu bezahlen.

Schinzinger: Ich wollte denselben Antrag stellen, indem ich sonst fürchte, daß neue Vexationen zwischen dem Eigenthümer und Pächter herbeigeführt, und neue Zehntverhältnisse eintreten würden, weßhalb ich den Antrag unterstütze, daß der Beständer bisher zehntpflichtiger Güter dem Eigenthümer derselben vom Zeitpunkt der Ablösung des Zehnten an, so fern nichts Besonderes zwischen Beiden bedungen ist, das Ablösungskapital nach Maßgabe des §. 10 mit fünf Procent zu verzinsen habe.

Der Antrag des Abg. Bader wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Dritter Satz des §. 18, lautend:

„Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben im Fall der Zehntablösung das auf diese Güter kommende Ablö

sungskapital zu leisten, beim dereinstigen Heimfalle des Lehens aber den Ersatz des Ablösungskapitals nach Abzug des Staatsbeitrags, einschließlich der sonst durch die Ablösung veranlaßten Auslage, jedoch ohne Zins, vom Obereigenthümer zu gewärtigen."

Bekk: Wenn das Gesetz über die Schupflehen, das gegenwärtig in der ersten Kammer zur Berathung vorliegt, durchgeht, so tritt hier ein besonderer Fall ein, daß nämlich das Lehen heimgefallen ist, und doch wieder vergeben werden muß, für welchen Fall hier auch wird gesorgt werden müssen. Es heißt nämlich hier, Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen haben beim dereinstigen Heimfall die Ablösungssumme zu empfangen, und ich schlage daher folgenden Zusatz vor: „Muß ein heimgefallenes Schupflehen nach Maßgabe des Gesetzes an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder vergeben werden, so hat der neue Lehenbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, sofern Letzterer nicht vorzieht, das Ablösungskapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehenbesitzer dafür den fünfprocentigen Zins desselben zu fordern."

Rettig v. K.: Ich unterstütze diesen Antrag, und möchte auch noch für den nicht erwünschten Fall, daß das erwähnte Gesetz fallen sollte, sorgen, und deßhalb sagen: wird das Lehen wieder verliehen rc., dann wird der Satz auch auf denjenigen Fall passen, wo der Schupflehenherr das Lehen wieder verleiht, ohne dazu genöthigt zu seyn.

Bekk: Wenn er freie Wahl hat wieder zu verleihen, so kann man für diesen Fall keine gesetzliche Vorschrift geben.

Der Antrag des Abg. Bekk und mit diesem der ganze Artikel wird sofort angenommen.

§. 19.

Dieser Paragraph bleibt nunmehr weg, und es tritt nach dem Vorschlag der Regierung folgende Bestimmung an dessen

Stelle: „Die Zehntpflichtigen sind sechzehn Jahre lang von demjenigen Jahr an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, keiner Steuerhöhung wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter unterworfen."

Damit wird die Discussion abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protokolls.

Der Secretär:
Dr. Mördes.

Beilage Nr. 1

zum Protokoll der 59. öffentlichen Sitzung vom 14. September 1833.

Commissionsbericht über die Erklärung des Herrn Finanzministers in der Sitzung vom 12. Septbr. das Zehntablösungsgesetz betreffend.

Meine Herren!

Die hohe Kammer hat in ihrer Sitzung vom 11. d. M. mit einer Mehrheit von 29 gegen 26 Stimmen beschlossen, der Staatsbeitrag soll in sechs Zwanzigstel des Ablösungskapitals bestehen, in der Voraussetzung, daß das Zehntsteuerkapital den bisher zehntpflichtigen Gütern sogleich zugeschrieben werde.

Sie hat diesen Beschluß gefaßt, ungeachtet der Herr Finanzminister die Erklärung abgegeben hatte, daß die Regierung bei ihrem Vorschlag eines Staatsbeitrags von vier Zwanzigstel mit einer zehnjährigen Befreiung von der Erhöhung des Steuerkapitals der durch die Ablösung zehntfrei werdenden Güter stehen bleibe.

In der Sitzung vom 12. d. M. hat nun aber der Herr Finanzminister eine weitere Erklärung abgegeben, welche nach den eigenen Worten wie folgt lautet:

Legatur. (Dem Protokoll der 57. Sitzung vom 12. Septbr. beigedruckt.)

Diese Erklärung, meine Herrn, hat auf Sie unverkennbar einen tiefen, und gewiß nicht erfreulichen Eindruck gemacht. Ihre Commission wurde dadurch auch bei näherer Erwägung der Form und des Inhalts mit Betrübniß erfüllt.

Es erscheint der Commission, der Natur der Sache nach, nicht angemessen, daß die hohe Regierung erklärt, einen Beschluß der Kammer nicht anzunehmen, welcher lediglich dahin gerichtet ist, eine Ausgabe auf die Gesammtheit zu übernehmen.

Wenn beide Kammern, die Repräsentanten der Gesammtheit des Volkes, einig wären, im Interesse der Zehntpflichtigen, so wie der Gesammtheit selbst, die in Frage stehende Ausgabe auf die Gesammtheit zu übernehmen, so wird wohl das Interesse der Regierung eine Einsprache dagegen nicht fordern. Das Interesse der nicht zehntpflichtigen Staatsbürger ist so gut, wie jenes der Zehntpflichtigen in der Kammer vertreten.

Jedes Mitglied einer jeden der beiden Kammern schwört nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu berathen.

Der Beschluß der beiden Kammern muß als der Wille des gesammten Volkes betrachtet werden.

Die Erklärung des Herrn Finanzministers deutet zwar darauf hin, daß der Beschluß der zweiten Kammer wohl in der ersten Kammer nicht angenommen worden wäre.

Allein eine solche Voraussetzung erscheint jedenfalls zu frühzeitig.

Wenn auch bei der ersten Berathung in der andern Kammer der Vorschlag der Regierung angenommen wurde; die neuen Gründe, welche den Beschluß der zweiten Kammer hervorriefen, konnten wohl auch die erste Kammer zu einer Aenderung bestimmen, zumal da sie im Jahr 1831 den Staatsbeitrag auf ein Drittel beschlossen hatte. Oder die neue Berathung in der ersten Kammer hätte die zweite Kammer zu einer Aenderung vermögen können.

Besonders betrübend erscheint der Commission die Lage, in welche die hohe Kammer durch die Erklärung des Herrn Finanzministers gesetzt ist. Sie soll ohne neue Gründe entweder von einem Beschluß abgehen, den sie im Interesse des Landes gefaßt hat, oder ein, auch ohne diesen Beschluß noch wohlthätiges Gesetz fallen lassen, und der Zeit die Berichtigung der verschiedenen Ansichten anheimstellen.

Die Commission kann für diese Zumuthung nur darin eine Entschädigung finden, daß der neue Vorschlag einige Erweiterung der früheren Propositionen enthält, daß nämlich die Freijahre in Bezug auf das Zehntsteuerkapital von zehn auf sechzehn Jahre vermehrt wurden, und darin, daß die Mehrheit, welche am 11. d. M. den Beschluß faßte, nicht um viele Stimmen die Minderheit überstieg.

Betrachtet man den Beschluß der Kammer in Vergleichung mit dem neuen Vorschlag der Regierung nach ihrem materiellen Gewichte, sowohl in Beziehung auf die Gesammtheit

des Staates als auf die Zehntpflichtigen, so zeigt sich folgendes Resultat:

1. Der jährliche Beitrag des Staats erscheint für die Gegenwart nach dem Vorschlag der Regierung nicht geringer, als nach dem Beschluß der Kammer, da einer Seits auf sechzehn Jahre die Steuer von der Erhöhung des Steuerkapitals der zehntpflichtigen Güter im Betrag von 175,000 fl. jährlich wegfällt, und anderer Seits der Zins zu vier Procent von einem Kapital von vier Millionen, das der Staat von den Pflichtigen weniger übernimmt, sich auf 160,000 fl. berechnet.

2. Dagegen wird für die Zukunft die Gesammtheit des Staates bedeutend erleichtert, einmal dadurch, daß nach sechzehn Jahren die erhöhte Steuer von den zehntfrei werdenden Gütern im Betrag von 175,000 fl. bezogen wird, und dann dadurch, daß das Kapital von vier Millionen nicht abbezahlt werden muß.

3. Die Pflichtigen haben nach dem Vorschlag der Regierung an Zins von ihrem größern Zehntablösungskapital ungefähr so viel zu bezahlen, als nach dem Beschluß der Kammer an Zins vom geringern Ablösungskapital und Steuer von dem erhöhten Steuerkapital, dazu aber noch die Erhöhung des Ablösungskapitals von vier Millionen selbst, und nach Umlauf von sechzehn Jahren ferner noch die Steuererhöhung von 175,000 fl.

4. Wenn die Erhöhung des Steuerkapitals der zehntpflichtigen Güter auch nach dem Vorschlag der Regierung, wie nach dem Beschluß der Kammer, sogleich einträte, so wäre der Unterschied der beiden Vorschläge im dermaligen Werth ein Kapital von vier Millionen, welches dem Pflichtigen weniger abgenommen würde. Die nach dem Vorschlag der Regierung aber eintretende Befreiung von dem Steuerzuschlag auf sechzehn Jahre, im jährlichen Betrag von 175,000 fl.,

berechnet sich im dermaligen Werth nach Abzug von Zins und Zinseszins auf ungefähr zwei Millionen, so daß der dermalen bestehende Unterschied der beiden Vorschläge noch auf zwei Millionen anzunehmen ist.

Die Commission hätte um so eher geglaubt, daß der Beschluß der Kammer ins Leben treten könnte, als dadurch die Gesammtheit des Staates für die Gegenwart nicht mehr belastet wird, als nach dem Vorschlag der Regierung; die Zukunft aber gerade die Vortheile der Zehntablösung in dem vermehrten Nationalvermögen, in der erhöhten Steuerkraft des Landes zum Genuß erhält. Sie kann die erst in Zukunft eintretende höhere Belästigung, welche nach dem Beschluß der Kammer der Gesammtheit überwiesen wird, verhältnißmäßig bei weitem nicht für so hoch erkennen, als die Erleichterung der einzelnen Pflichtigen gewesen wäre.

Sie kann die höhere Belästigung des Staats um so weniger in Anrechnung bringen, als sie die, nur dadurch begründete, Verschärfung der Zwangsmaßregeln gegen die Pflichtigen, welche sie in ihrem Hauptbericht in Antrag brachte, nun nicht mehr als zweckmäßig begutachten kann, und dadurch die segenreichen Folgen der Zehntablösung eine Reihe von Jahren zurückgestellt werden.

Aber, — alle diese Betrachtungen sind durch die Erklärung des Herrn Finanzministers überflüssig geworden. Wir haben nun nicht mehr zu erwägen, ob dem Staate ein höherer Beitrag zugemuthet werden kann, ob ein solcher in seinem Interesse liegt; wir haben nur noch zu erörtern, ob dem Pflichtigen die nach dem Vorschlag der Regierung gestellte Zumuthung gemacht werden kann?

Die Commission hat schon in ihrem allgemeinen Bericht ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß nach ihren Gefühlen für Recht und Billigkeit selbst die dort gestellten Anträge zu Gunsten der Pflichtigen noch bedeutend verstärkt werden

müßten. Diesen Gesichtspunkt darf sie nicht festhalten, sie darf lediglich ins Auge fassen, welche Vortheile jetzt gleich den Zehntpflichtigen zugehen, und welche von der Zeit durch Berichtigung der Ansichten zu erwarten sind.

Diese Gegeneinanderstellung kann keiner mathematischen Berechnung unterworfen werden. Nur die Gefühle und Ansichten der Einzelnen können hier richten.

Die Commission, in tiefer Betrübniß über die schmerzliche Alternative, entweder den Pflichtigen höhere Zumuthungen machen zu müssen, oder gar kein Ablösungsgesetz auf gegenwärtigem Landtage zu erreichen, glaubt in ihrer Mehrheit den Wunsch des Landes zu erfüllen, wenn sie die Proposition des Herrn Finanzministers zur Annahme vorschlägt. Dabei muß sie aber die Verschärfung der Zwangsmaßregeln gegen die Pflichtigen, welche sie in ihrem allgemeinen Berichte durch den höhern Staatsbeitrag begründete, wieder zurücknehmen.

Sie stellt folgende Anträge:

a. Zu §. 12. „Den Staatsbeitrag von sieben Zwanzigstel des Ablösungskapitals auf ein Fünftel herabzustellen, und den Termin, bis wohin der Staatsbeitrag verzinst werden soll, vom 1. Januar 1837 auf den 1. Januar 1842 vorzurücken;“

b. zu §. 13. „Den Beitrag der Pflichtigen von dreizehn Zwanzigstel auf sechzehn Zwanzigstel oder besser auf die Bestimmung der weiter erforderlichen Summe hinaufzustellen;“

c. zu §. 19. „Statt des Inhalts dieses Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Zehntpflichtigen sechzehn Jahre lang, von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, keiner Steuererhöhung wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter unterworfen werden sollen;“

d. zu §. 23. „Den Termin, von welchem an der Zehnt-

berechtigte die Ablösung fordern kann, vom 1. Januar 1837 bis zum 1. Januar 1842 zurückzustellen," und

e. zu §. 80. „Das Minimum der jährlichen Kapitalabzahlung der Zehntpflichtigen an die Zehntschuldentilgungskasse von 2³/₄ Procent auf 1³/₄ Procent über den Jahreszins vom vollen Kapital zu mindern."

Meine Herrn! Die Commission vermag nicht, mit Wärme diesen Vorschlag zu vertheidigen. Sie muß Ihren Ansichten und Hoffnungen über den frühern oder spätern Sieg jener Grundsätze, welche den Pflichtigen größere Erleichterungen zuerkennen, überlassen, ob sie den Vorschlag annehmen oder verwerfen.

LX. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 17. September 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre, Ministerialchef Staatsrath Winter, Staatsrath Nebenius, Geh. Rath Eisenlohr und Ministerialrath Regenauer, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. v. Dürrheimb, v. Itzstein, Kienle, Köhler, Lauer, Seltzam, Völker, Winter von E. und Ziegler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat zeigt an, daß eine Petition des Stiftungsrevisors Gebhard in Rastadt, Vorschläge zu Errichtung einer Schullehrerwittenkasse enthaltend, eingekommen sei; dieselbe wird der Petitionscommission zugewiesen.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Discussion über das Zehntablösungsgesetz.

Aschbach: Ich erlaube mir, einen Zusatzartikel zu den allgemeinen Bestimmungen vorzuschlagen.

Wenn man Unkraut vertilgt, so muß man dafür sorgen, daß es nicht so leicht wieder aufkommen kann. Daß aber ein

Zehnte nicht mehr aufs Neue durch Uebereinstimmung constituirt werde, dafür hat schon unser Landrecht in dem Art. 710 a. gesorgt, indem dort die Bestimmung zu finden ist, daß keinerlei Art von Grunddienstbarkeit, worunter der Zehnte zu rechnen, durch Uebereinkunft constituirt werden könne. Nachdem nun aber die Ablösbarkeit des Zehnten ausgesprochen worden ist, so wäre es doch möglich, daß durch Vertrag die Ablösbarkeit des Zehnten aufgehoben, oder auf einen unbestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben werden könnte. Man wird mir vielleicht entgegensetzen, es sei dieß nicht möglich, denn die Verpflichteten würden ihr Interesse nicht so sehr verkennen, daß sie einen solchen unvortheilhaften Vertrag eingiengen, allein, meine Herren, seitdem ich eine gewisse Adresse aus dem Wolfacher Thale kennen lernte, und weiß, daß in einem gewissen Jahre Adressen um Aufhebung der ständischen Verfassung eingekommen sind; so *halte ich nichts* mehr für so ganz unmöglich, und glaube deßhalb, daß wir nichts Ueberflüssiges bestimmen werden, wenn wir den Satz beifügen: durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten selbst nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt aufgehoben werden. Vorbehaltlich der Redaction, die vielleicht noch in besseren Ausdrücken gegeben werden kann, stelle ich diesen Antrag.

Gerbel und Hoffmann unterstützen diesen Antrag.

Buhl: Ich würde es auch für sehr zweckmäßig finden, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß in manchen Orten der Zehnte nach unsern Bestimmungen so theuer kommt, daß es ein Unglück wäre, wenn sie ihn ablösten.

Aschbach: Das steht nicht im Wege, denn das Recht der Pflichtigen, den Zehnten abzulösen, bleibt ihnen vermöge des §. 1. Aber durch Vertrag sich verbindlich machen, innerhalb zwanzig Jahren die Ablösung nicht zu fordern, das soll nicht geschehen können, und ich werde bei dem §. 23 noch

einen Antrag stellen, der vielleicht die Besorgniß des Abg. Buhl beseitigen wird, daß nämlich den Berechtigten nicht in diesem Maß das Recht gegeben werde, die Ablösung zu fordern.

Duttlinger: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach, indem ich zugleich den weitern Zusatz zu demselben in Antrag bringe, so lautend: „noch kann jemals durch Vertrag wieder ein neuer Zehnten eingeführt werden."

Aschbach: Das letztere steht schon im Landrecht.

Gerbel: Es ist auch nicht überflüssig, wenn es hier ausgesprochen wird.

Der Antrag des Abg. Aschbach wird hierauf angenommen.

Hinsichtlich des Antrags des Abg. Duttlinger bemerkt Staatsrath Nebenius: Diese letztere Bestimmung könnte doch zu Mißverständnissen Anlaß geben. Es giebt viele Güter, die auf Theilbau weggegeben wurden. Ich sehe nicht ein, warum man ein solches Geschäft, wobei der zehnte Theil des Erwachses vorbehalten wurde, verbieten sollte.

Aschbach: Diejenigen Verträge, die auf Theilbau gehen, können gar nicht damit verglichen werden, denn der Zehnte ist eine auf einem Grundstück haftende Last, die jeden Besitzer auf alle Zeiten ergreift, während die Verträge auf Theilbau nur Pachtverträge für eine bestimmte Person sind.

Staatsrath Nebenius: Es kann auch durch Uebergabe mittelst Concession eines Grundstücks dergleichen zu Stande kommen.

Duttlinger: Ich nehme meinen Vorschlag zurück, weil ich sehe, daß ihn mehrere Mitglieder nicht verstanden haben.

Es wird hierauf mit der Discussion des Zehntgesetzes nach der Reihe der §§. fortgefahren, und zwar mit dem zweiten Abschnitt.

Spezielle Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 20.

„Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.“

„Eben so der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte“ erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

§. 21.

„Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können zusammen abgelöst werden, so fern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen, oder des Gesammtzehnten in einzelnen Districten einwilligt, oder aber die Districte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.“

„Zehnten, die von denselben Gewächsgattungen, und denselben Districten unter mehrere Berechtigte vertheilt, und deßhalb, wenn gleich abgesondert bezogen, gemeinschaftlich eingesammelt worden sind, können nur im Ganzen abgelöst werden, so fern nicht einer oder der andere der Berechtigten zugiebt, daß sein Antheil in die Ablösung nicht mit aufgenommen werde.“

Duttlinger: Ich schlage vor, in dem ersten Absatz in den drei letzten Zeilen das Wort „Gesammtzehnten“ wegzulassen, und dafür zu setzen, „oder einzelner Districte“, weil die Tendenz der Gesetzgebung seyn wird, daß nicht blos der Gesammtzehnte in den Districten abgelöst, sondern auch von den Berechtigten die Uebereinkunft getroffen werden kann, einzelne bestimmte Zehntgattungen für sich allein abzulösen. Wir werden doch nicht wollen unmöglich machen, Uebereins

künfte abzuschließen, durch die man schneller vom Zehnten kommt, als man sonst davon los kommen würde. Es würde aber die Möglichkeit einer Uebereinkunft, in einzelnen Districten einzelne Zehntgattungen abzulösen, ausgeschlossen seyn, wenn mein Vorschlag nicht ankommen würde.

v. Rotteck: Ich unterstütze diesen Antrag, mache aber einen weiteren Vorschlag. Ich wünsche nämlich, daß Denjenigen, welche Wein bauen, oder Frucht bauen, also den Pflichtigen des Weinzehnten oder des Fruchtzehnten in einer Gemarkung gestattet werden solle, ihren Zehnten auch in dem Fall abzulösen, wenn der nämliche Zehntberechtigte auf dieser Gemarkung den Fruchtzehnten und Weinzehnten bezieht. Da ihnen erlaubt ist, ein Gleiches zu thun, wenn ein anderer Berechtigter den Weinzehnten und ein anderer den Fruchtzehnten bezieht, so kann ich mir keinen eigentlichen Rechtsgrund denken, der die Lage der Zehntholden in einem Fall schlechter machen soll, als im andern. Ich begreife wohl, daß eine zärtliche Sorgfalt für das Interesse der Zehntherrn hier zu Grund liegt, nämlich die etwaige Besorgniß, daß, wenn der Fruchtzehnte aufgehoben ist, Einzelne ihre Weinberge in Fruchtfeld verwandeln könnten. Diese Besorgniß spricht aber gegen das Ganze, und die Idee ist unzulässig, daß sich für alle Zukunft auch factisch nichts ereignen dürfe, wodurch das Interesse des Zehntherrn eine Schmälerung erleidet. Es kann ja der Bauer seinen Weinberg der Zehntpflicht noch auf eine andere Weise entziehen, als daß er ihn in Fruchtfeld verwandelt. Er kann ihn in Wald verwandeln, und wenn der Bauer wirklich sich davon befreien und die Reben aushauen will, so ist es ein Beweis, daß der Zehnte drückend ist, und wenn er es auf eine Art kann, ohne daß dem Recht des Zehntherrn ein Eintrag geschieht, so soll es auch im andern Falle geschehen können. Ich mache also den Vorschlag, daß auch der Weinzehnte besonders und

der Fruchtzehnte besonders abgelöst werden kann, wenn auch der nämliche Zehntherr beiderlei Zehnten bezieht. Es ist ohnehin schon meiner Ueberzeugung nach den Zehntholden zu hart geschehen, daß man die Weinbauern in einer Gemarkung zusammen und die Fruchtbauern zusammen in eine Gesammtverpflichtung gegenüber von den Zehntherrn setzte. Wenn man nun aber noch auch diese Gesammtverpflichtung beider vereinigt ausspräche, so wäre die Härte doppelt groß. Es kommt hier noch die weitere Betrachtung hinzu, daß die Weinbauern ein noch näheres Interesse in dieser Beziehung haben, als die Fruchtbauern, weil man hinsichtlich der Fruchtbauern nicht zu dem Unsinn, möchte ich sagen, gelangt ist, die Zeit der Einheimsung in die Willkühr des Zehntherrn zu stellen. Der Fruchtbauer kann die Früchte einheimsen, wenn es ihm gefällt, d. h. wenn sie so reif sind, daß sie ihm eine vortheilhafte Erndte darbieten. Der Weinbauer aber muß sich gefallen lassen, seine Trauben zur Hälfte verfaulen zu sehen, bis es dem Zehntherrn anständig ist, in einem ganzen Bezirk gerade in dieser oder jener Zeit seinen Tribut zu nehmen; er muß sich gefallen lassen, nach einem Ueberschlag der allgemeinen Beschaffenheit der Trauben früher zu herbsten, als es für ihn vortheilhaft ist; er muß überall am gleichen Tage herbsten, wie es dem Zehntherrn bequem ist, während es für die Zehntholden vortheilhaft und für die allgemeine Cultur ersprießlich wäre zwei und dreimal zu lesen, je nach Beschaffenheit der Reife sogar derselben Traubensorten in demselben Weinberg, noch weit mehr aber nach der allgemeinen Verschiedenheit der Reife, zwischen verschiedenen Rebsorten und Geländen; und daher mache ich den Vorschlag, daß wenn auch der Herr, der den Weinzehnten und Fruchtzehnten in einer Markung bezieht, eine und dieselbe Person ist, dennoch der Gesammtheit der Weinbauern

frei stehen solle, den Zehnten abzulösen, wie der Gesammtheit der Fruchtbauern auch.

Posselt: Ich unterstütze besonders den Vorschlag in Beziehung auf den Weinzehnten, denn für keinen Zweig der Landwirthschaft ist die Zehnterhebung nachtheiliger und der Cultur hinderlicher, als gerade für den Weinbau. Die Bedenklichkeit, daß die Besitzer des Weinzehnten durch solche einzelne Ablösungen gefährdet werden könnten, fällt ganz weg.

Hoffmann: In Beziehung auf den Weinzehnten unterstütze ich den Antrag, weil dieser der gehässigste Zehnten ist, und am schädlichsten auf die Cultur wirkt, und weil es ohne besondere Störung der übrigen Zehntgattungen geschehen kann. Es wäre ein Zusatz zu dem Art. 20 zu machen. Den Fruchtzehnten für sich ablösen zu lassen geht aber nicht an, da dieser mit dem kleinen Zehnten zu sehr in Verbindung steht.

Ministerialrath Regenauer: Dieser Vorschlag des Abg. v. Rotteck wird doch verschiedene Anstände haben. Nicht die zärtliche Sorgfalt für die Rechte der Zehntherrn war es, die die Bestimmung in dem §. 21 angerathen hat, sondern Besorgnisse waren es, eben sowohl im Interesse der Cultur, im Interesse der Zehntpflichtigen, als in jenem der Zehntherrn. Da, wo der Weinzehnte in der Hand besonderer Zehnherrn ist, hat die Sache keinen Anstand; da, wo er aber in den Händen eines allgemeinen Decimators ist, ist es nicht zuläßig, ihn allein ablösen zu lassen, weil Frucht- und Weinzehnten sehr in einander eingreifen. Wollte in diesem Falle eine Ablösung dieser einzelnen Zehntgattungen zugegeben werden, so könnte es nur für einen bestimmt bezeichneten District geschehen. Es würde die Ablösung des Weinzehnten allein in so fern aber auch gegen das Interesse der Zehntpflichtigen selbst gehen, als die Verwaltungskosten nicht vollständig abgezogen werden könnten, wenn der Ge-

sammtzehnte gegen den Willen der Zehntherrn theilweise wollte abgelöst werden.

Körner: Ich würde auch den Antrag des Abg. von Rotteck unterstützt haben, wenn ich nicht ebenfalls eine Bedenklichkeit dabei fände. Ohne das Interesse der Zehntberechtigten zu vertheidigen, würde es doch manche Anstände in Beziehung auf die Cultur veranlassen. Es wäre leicht möglich, daß eine Gemeinde den Fruchtzehnten ablöste und den Weinzehnten bestehen ließe. Die Weingärten sind jeder Cultur fähig, und wenn der Fruchtzehnte abgelöst ist, so könnte manchem Rebbauer einfallen, um dem Zehnten zu entgehen, zu einer andern Culturart zu schreiten, wodurch der Zehntherr eine Beschädigung erleiden könnte, die nicht so ganz unbedeutend seyn würde, und ich wünschte nicht, daß von der andern Kammer wieder neue Anstände erhoben würden.

Duttlinger: Ich berücksichtige zwar, wenn von diesem Gesetz die Rede ist, bei allen meinen Abstimmungen das Interesse der Zehntberechtigten, wie das der Zehntpflichtigen, allein dessen ungeachtet unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rotteck, wenigstens in Beziehung auf den Weinzehnten. Ich hatte vorher die Absicht, den Antrag in seinem ganzen Umfang zu unterstützen, allein die Bemerkungen, die in Beziehung auf den Fruchtzehnten gemacht wurden, bestimmen mich, meine Unterstützung auf den Weinzehnten zu beschränken, mit dem Beisatze, daß es dann im §. 20 heißen möchte: „eben so der Garten-, Wein-, Holz- und Obstzehnte."

Marget: Bei der Ablösung des Obstzehnten, welche abgesondert Statt finden kann, muß ich bemerken, daß ich nicht finde, wie er abgelöst werden soll. Ich kann nicht zwanzig Jahre zum Maßstab nehmen; und wünsche deßhalb, daß im §. 14 noch beigefügt worden wäre, das Ablösungskapital des Obstzehnten muß auf die Morgenzahl der ganzen Gemarkung mit Ausnahme derjenigen Grundstücke ꝛc. re-

partirt werden. Man könnte hier dasselbe Verfahren eintreten lassen, wie bei dem Blutzehnten, den man auch nicht auf die vorhandenen Mutterschweine repartirt hat, sondern solche zum Theil der Gemeindekasse und den Einzelnen, und die Hälfte dem Staat aufgelegt hat. Hier bezahlt der Staat die Hälfte und das Uebrige soll auf die Grundstücke repartirt werden. Ich kann z. B. nur wenige Bäume besitzen und ablösen, während der Andere, der noch gar nie Obstzehnten bezahlt hat, vielleicht 200 bis 300 Bäume besitzt, und für alle Zeit den Vortheil genießt.

v. Rotteck: Der Abg. Marget hat einen neuen Beweis von der Wahrheit desjenigen Satzes aufgestellt, den ich schon mehrmahls behauptet habe, daß nämlich, vernünftigerweise betrachtet, der Zehntpflichtige gar nicht zum Kapital seiner jetzigen Zehntlast, sondern blos zur Forttragung derselben, so lange sie nach den factischen Verhältnissen bestehen kann, verpflichtet ist, und verpflichtet werden kann ohne Ungerechtkeit. Da wir aber die Ungerechtigkeit im Großen begehen, so mögen wir sie auch im Kleinen statuiren. Auf der andern Seite wäre es auch ungerecht, Jedem, den vielleicht einmal die Lust anwandeln könnte, Bäume zu pflanzen, die Zehntkapitallast aufzulegen, ungeachtet jene Bäume vielleicht erst in fünfzig Jahren gepflanzt oder tragbar werden. In Gottes Namen lasse ich mir aber auch diese vergleichungsweise kleine Ungerechtigkeit gefallen. Der Pflichtige soll einmal, weil er factisch die Zehntpflicht getragen hat, von Rechtswegen verfällt werden, das Kapital dieser Last zu zahlen, damit der auf dem Zehnten haftende Fluch um so allgemeiner werde. Was meinen Antrag betrifft, so fühle ich mich zur größern Hälfte befriedigt, wenn in den §. 20 der Weinzehnte aufgenommen wird, und bin überzeugt, daß dadurch Mancher erfreut und befriedigt und der Allgemeinheit ein großer Vortheil geschaffen werden wird, denn die

Beförderung der Weinproduction ist von großem Interesse für die Gesammtheit und nicht blos für Diejenigen die die Weinberge bauen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, wie die Bedenklichkeit des Herrn Regierungscommissärs hiebei Platz greifen kann, wie nämlich der Weinbau und der kleine Zehnte mit einander concurriren; denn wenn auch in den Weinbergen einige wenige Gartengewächse und Pflanzen sich befinden können, so können diese doch wahrlich nicht in Betracht kommen.

Was den Fruchtzehnten betrifft, so möchte ich allerdings meinen Antrag aus innerer Ueberzeugung fortführen, weil ich nicht glaube, daß die Bedenklichkeit des Abg. Körner eine Erwägung in Anspruch nimmt, denn das Unglück, daß ein Weinbergsbesitzer sein Rebland in Fruchtfeld verwandelte, wenn der Fruchtzehnte abgelöst wäre, macht auf mich keinen Eindruck. Wenn die Zehntlast so hoch ist, daß selbst diese Verwandlung beschlossen werden kann, wodurch doch die Vorauslagen und das Kapital, womit die Reben angelegt worden, vertilgt werden, so wird der Eigenthümer eben so leicht die Reben schlechthin ausrotten, und Wald statt Frucht anpflanzen. Solche factische Verwandlungen haben sich die Zehntherrn immer gefallen lassen müssen; und sie können nicht als Rechtsgrund aufgestellt werden, um allen und allen Bauern, die Wein oder die Früchte bauen, ein schweres Opfer aufzulegen. Diese Betrachtung also, daß möglicherweise ein Weinbauer sein Rebfeld in Fruchtfeld verwandeln könne, kann an dem rechtlichen Anspruche aller Fruchtbauern nichts verändern; doch möge man diesen Antrag besonders zur Abstimmung bringen. Ich freue mich, wenn auch blos der erste durchgeht, weil allerdings dafür die meisten Gründe sprechen, allein noch angenehmer wäre es mir, wenn auch der zweite durchgienge.

Staatsrath Nebenius: Der Abg. Körner hat auf

in Ackerbau nicht so leicht ausführbar. Der Landmann besinnt sich bis er es thut, weil er wenigstens vier Jahre lang hat warten müssen, bis der Weinstock etwas trug. Der zweite Grund ist der, daß in jeder Gemeinde einem Jeden vorschwebt, der Zehnte könne in den ersten Jahren verschwinden. Ich würde auf den ungewissen Fall hin, daß ich ein Jahr früher vielleicht zehntfrei würde, mein Feld, das Weinberg war, nicht in Ackerland verwandeln; dennn der Nutzen, den ich hätte, stünde in keinem Vergleich mit den Opfern. Jede Gemeinde, die Wein- und Fruchtbau treibt, wird ohne allen Zweifel vorerst darauf bedacht seyn, den Weinzehnten abzulösen, denn dieser ist, wie Jedermann kennt, die drückendste und die Cultur hemmendste Abgabe, und ich muß daher wiederholt bitten, den Antrag wegen des Weinzehnten anzunehmen.

Rettig v. K.: Ich bin zwar etwas schüchtern, an dem Gebäude des Zehntablösungsgesetzes fortzufahren, weil wir so eben darauf aufmerksam gemacht wurden, daß wir im Begriffe stehen, eine Ungerechtigkeit zu begehen, was ich weder mit meiner Pflicht noch der Stellung der Kammer vereinbarlich finde. In der Hoffnung aber, daß dieß nur eine persönliche Ansicht ist; will ich meine Meinung dahin aussprechen, daß ich glaube, der Antrag unseres Herrn Berichterstatters lasse sich ausführen, daß nämlich auch die Ablösung des Weinzehnten einzeln geschehen könne. In der Regel gibt es zweierlei Gelände, die zum Weinbau gehören, einmal die geschlossenen Rebberge, und dann sind es einzelne tiefer liegende Güterstücke, die sich zum Fruchtbau und auch zum geringen Weinbau eignen. Wenn es also zum Ablösen des Weinzehnten kommt, so fallen darunter zweierlei Arten von Grundstücken, einmal die geschlossenen Rebberge. Wenn auch ein Stück nicht augenblicklich dazu benutzt wird, so versteht sich, daß dieses mit am Ablösungsgeschäft Theil

nimmt. Bei den andern, die nicht im Rebberg liegen, wird es dahin kommen, daß der Besitzer des augenblicklichen Rebbergs Theil nimmt. Er befreit also sein Grundstück dadurch, daß er mitbezahlt, und dem Fruchtzehntherrn entgeht dadurch nichts, weil er ja keinen Zehnten davon bezieht und der Eigenthümer des Fruchtzehnten verliert nichts, weil er durch die Ablösung des Weinzehnten das Gut frei macht. Freilich wird, wenn man das Geschäft mit Pünktlichkeit unternehmen will, die Berechnung nicht leicht seyn, aber das schreckt mich nicht ab, denn der Vortheil und das Interesse wird sehr groß seyn, sowohl in Beziehung auf die Verbesserung des Weinbaus, als des Muthes, mit dem der Rebbauer künftig an die ohnehin mühselige Arbeit gehen, so daß der Vortheil, die Zeit und die Kosten, die etwa aufzuwenden seyn werden, wohl lohnen wird. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Hoffmann.

Hoffmann: Auch ich halte die gemachten Einwürfe nicht von Bedeutung, und will nur noch beifügen, daß dieselben Einwürfe auch gegen den jetzigen Regierungsentwurf gemacht werden können, wenn nämlich zweierlei Berechtigte für den Weinzehnten und den Fruchtzehnten vorhanden sind. Sodann verringern sich die Einwürfe dadurch, daß den Berechtigten das Recht zusteht, abzulösen. Wenn der Fall eintreten sollte, daß der Weinberg in Fruchtfeld und umgekehrt verwandelt würde, so könnte der Berechtigte die Aufkündigung vornehmen. Wenn dieß auch nicht gleich geschehen darf, so machen die Paar Jahre Minderertrag nichts aus, da das Ablösungskapital dadurch nicht verringert wird. Der Einwurf wegen der Lasten ist von größerer Wichtigkeit als die andern, allein es läßt sich durch die Theilung nach Verhältniß des Ertrags dieser Fall beseitigen. Der Vortheil, der durch die Genehmigung des Antrags bewirkt wird, ist viel größer, als der daraus hervorgehende Nachtheil.

Knapp: Ich habe ein Bedenken gegen diese beiden Anträge und zwar im Interesse der Gesammtheit. Gesetzt, es wird in einer Markung der Weinzehnte abgelöst, und nun macht Einer, der früher Fruchtzehnten gegeben hat, sein Feld zu Weinberg, so käme er dadurch von der Last des Zehnten viel früher weg, als die andere Klasse, die dann für ihn bezahlen muß, was für den übrigen Theil der Markungsgenossen drückend werden könnte, indem sich das Ablösungskapital auf sie concentriren würde.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. von Rotteck, muß aber bemerken, daß die veratorischen Maßregeln, die bei dem Weinbau vorkommen, nicht gerade in dem Zehnten ihren Grund haben. Ich habe lang in einem Ort gewohnt, wo der Zehnte in Masse genommen worden, und doch die polizeilichen Maßregeln Statt fanden. Es geschieht dieß nicht um des Zehnten willen, sondern im Interesse der Producenten selbst, besonders damit der Herbst nicht zu früh geschieht.

v. Rotteck: Das Hauptinteresse ist immer das des Zehntherrn, und ich weiß viele Beispiele, wo Domänenverwaltungen, als Zehntherrn, Befehle und Verlangen an die Aemter erlassen haben, daß die Weinlese nicht früher und nicht später, als an diesem oder jenem Tage anfangen solle, und die Aemter und die Magistrate beflissen und unterthänig genug waren, diesen Befehlen pünktlich zu gehorchen. Die Bedenklichkeiten, die gegen die Ausführung meines Antrags erhoben wurden, haben viele Redner, besonders der Herr Berichterstatter, widerlegt, und ich will nur noch Einiges beifügen. Es könnte jede, auch die entfernteste Bedenklichkeit, daß ein Zehntherr verkürzt würde durch die nachträgliche Verwandlung eines Feldes in Weinberg, und damit auch die Bedenklichkeit des Abg. Knapp durch eine Verordnung beseitigt werden, die dem Gesetze beigefügt würde, und

die ich auch in der neuesten Sitzung vorgeschlagen habe, wodurch nämlich überall vorgeschrieben würde, daß, mag man nun den Zehnten sogleich ablösen oder nicht, jetzt schon wenigstens eine Abschätzung des Zehntrechts nach demjenigen Ertrag vorgenommen werde, der in den letzten zehn Jahren Statt fand. Wenn dieß geschehen ist, so wird der Culturwechsel, der von dem einen oder andern Eigenthümer angeordnet wird, von keinen nachtheiligen Folgen seyn, da ihm, nach dem bisherigen Ertrag, diese oder jene Zehntlast, also auch dieses oder jenes Ablösungkapital zur Last fällt. Wenn er seinen Acker in Weinberg verwandelt, so muß er die Zehntlast gleichwohl tragen nach Verhältniß dessen, was sein Acker früher trug, und er wird dadurch nicht verkürzt werden, weil man vermuthet, daß die Verwandlung zu seinem Vortheil geschieht. Dadurch wird auch die Bedenklichkeit wegen der auf dem Zehnten haftenden Baulasten oder privatrechtlichen Lasten, so wie überhaupt alle Bedenklichkeit gehoben. Die allgemeine Ablösung wird in der Gemarkung doch einmal Statt finden, und dann wird die Uebernahme dieser Last nach einem Verhältniß, welches das Gesetz mit sich bringt, oder das factisch besteht, gar keine Schwierigkeiten haben. Man erlasse also eine allgemeine Verordnung im Lande, oder auch nur da, wo ein Theil der Weinbauern oder der Fruchtbauern die Zehntablösung fordern, daß sofort der Zehnte ganz abgeschätzt und jedem Besitzer so viel vom Ablösungskapital, als ihn nach Maßgabe seines Besitzes trifft, als eine eventuell darauf zu legende Schuld zugeschrieben werde.

Ministerialrath Regenauer: Der Herr Abg. Trefurt hat richtig bemerkt, daß die Anstände, die Hindernisse, die dem Rebmann entgegengesetzt werden, in der Regel nicht vom Zehntwesen herkommen, sondern Ausflüsse polizeilicher Bestimmungen sind, und er hat Recht, wenn er in dieser Hinsicht auf Rheinbaiern hinweist. Es sind Aeußerungen gefallen,

als hätten die Domänenverwaltungen solche polizeiliche Anordnungen eintreten lassen; ich weiß auch, daß in früherer Zeit die Domänenbeamten beigezogen wurden, wo solche polizeiliche Anordnungen vom Bezirksamte im Vereine mit den Ortsvorständen getroffen wurden. Allein ich weiß auch, daß schon lange die Hofdomänenkammer den Domänenverwaltungen aufgegeben hat, ihre Mitwirkung bei dieser Sache nicht mehr eintreten zu lassen, weil der Zehntherr kein Recht habe, sich in solche polizeiliche Bestimmungen einzumischen.

Was den Vorschlag des Herrn Abg. v. Rotteck betrifft, so haben wir unsere Anstände dagegen bereits entwickelt. Wir haben des Zusammenhangs der verschiedenen Zehntgattungen unter sich, des Uebergangs der einen in die andere beim steten Wechsel der Culturen erwähnt. Wir haben damit unter Andern auch die Schwierigkeit angedeutet, den Ertrag des Weinzehnten allein für die Durchschnittsperiode genau zu erheben, was zu Schätzungen nöthigt, die hier ohne feste Haltpunkte etwas gar Unbestimmtes sind. Was den Anstand wegen der Lasten betrifft, so ist mir dieser stets ein sehr wichtiger, und fortan bleibt das Bedenken, ob denn der Lastenberechtigte sich gerade gefallen lassen muß, seine Competenz, die er bisher aus einer Hand empfangen, zersplittert, von Dreien und Mehreren zu beziehen. Wohl mag zugegeben werden, daß wenn die Einrichtung getroffen wird, von der der Herr Abg. v. Rotteck gesprochen hat, wenn nämlich zu gleicher Zeit der ganze Zehntwerth und dessen Ablösungskapital bestimmt wird, ein Theil der Schwierigkeiten, die aus dem Wechsel der Culturen entstehen, gehoben werde.

Staatsrath Nebenius: Auch der Einwand gegen die Gerechtigkeit einer solchen Bestimmung wird wegfallen.

Blankenhorn: Es ist nicht richtig, daß die Domänenverwaltungen die Herbstordnung reguliren, sondern es ist

von den Gemeinderäthen blos im Einverständniß mit den Domänenverwaltungen geschehen, und der Zustand, der jetzt besteht, wird auch nach Ablösung des Zehnten bestehen; Niemand wird früher, als die Herbstordnung lautet, herbsten dürfen, aber er kann seine Trauben so lange stehen lassen, als er will. Im Uebrigen stimme ich für den Antrag des Abg. v. Rotteck, daß nämlich der Weinzehnte allein abgelöst werden kann, denn so viel ich weiß, darf ja keine Culturveränderung gemacht werden ohne Einwilligung des Zehntberechtigten. So ist es wenigstens in meinem Bezirk, und wenn es auch nicht so wäre, so glaube ich doch, daß das allgemeine Interesse dem der Einzelnen vorgehen sollte.

Marget: Wenn mein früherer Antrag keine Unterstützung findet, so will ich ihn auf andere Art stellen, daß nämlich nach der Zahl der in der Markung befindlichen Obstbäume das Ablösungskapital berechnet, und dann übernommen werden solle, damit doch wenigstens Diejenigen, denen wir viel Dank schuldig sind, nicht allein durch das Gesetz gestraft werden.

Posselt: Die Behauptung, als sei die Erhebung des Weinzehnten mit gar keinen Vexationen für die Pflichtigen verbunden, erlaube ich mir zu widerlegen. Ich will nicht darauf hinweisen, daß noch in vielen Gegenden selbst die Bestimmung der Zeit, wo die Trauben als reif erkannt werden, nicht so sehr von dem Zehntpflichtigen als dem Zehntberechtigten abhängt. Ich weiß eine Markung, wo die zehntpflichtigen Weinberge an einem Tage zugleich abgelesen werden könnten, allein der Zehntberechtigte theilt sie in zehn Theile, und der Pflichtige muß sich dieß gefallen lassen, wenn er dadurch acht Tage später zum Lesen kommt, und seine Trauben verfaulen. Diese Theile bestehen oft in so kleinen Districten, daß sie kaum die Breite des Ständehauses haben.

v. Rotteck: Meine Behauptung ist von dem Herrn Regierungscommissär angegriffen worden, indem dieser behauptete, es sei dem nicht so, allein ich behaupte wiederholt, daß es geschehen ist, denn die Gemeinderäthe und die Aemter sind gar sehr geneigt, die Insinuationen von Seiten der Domänenverwaltungen, weil sie im Namen des Landesherrn zu sprechen scheinen, als Befehle zu betrachten. In einer mir bekannten Gemarkung, wo das Rebeigenthum in sechs oder sieben Geländen zerstreut liegt, und es jedem Einzelnen leicht möglich war, daß er, sogleich von dem Einen auf das Andere übergehend, in anderthalb Tagen mit seinem ganzen Herbste fertig geworden wäre, und das Ganze zusammen hätte keltern können, wurde doch auf die Einsprache der Domänenverwaltung von dem Magistrat den Leuten dieses Verfahren streng verboten und die Eigenthümer mußten des Zehnten wegen ihren Herbsterwachs in kleinen Quantitäten und langen Zwischenräumen einheimsen, wodurch das Ganze nach und nach verdarb.

Walchner: Ich muß gleichfalls anerkennen, daß, wenn eine theilweise Ablösung des Weinzehnten gestattet ist, dieses der Cultur nur höchst günstig seyn kann. Was die Besorgniß betrifft, es werde, wenn ein Weinberg an ein Ackerfeld stoßt, das Ackerfeld in Weinberg verwandelt werden, so kann ich diese nicht theilen. In Gegenden, wo man Weinbau hat, und zugleich Ackerbau treibt, liegen die Weinberge an Abhängen oder am Gebirge und das Ackerland ziemlich in der Ebene. Eine verkehrte und unrichtige Speculation hat in neuerer Zeit auch Reben in der Ebene angelegt. Man hat dieß erkannt. An wenigen Orten wächst Wein, wie bei Worms, in der Ebene. Die mehrsten Rebleute gehen damit um, das in der Ebene gelegene Rebland nach und nach in Ackerland zu verwandeln, die Reben dagegen auf den Hügeln und den Bergen anzupflanzen. Bei dem jetzigen Stande der

Weincultur wird wohl die befürchtete Verwandlung schwerlich Statt finden.

Staatsrath Nebenius: Beispiele solcher Culturveränderungen findet man ganz in der Nähe. In einem nahe bei Karlsruhe gelegenen Orte wurde neuerlich ein District Ackerfeld, das an die Abhänge der Weinbergbezirke anstieß, mit Reben bepflanzt. Ohne allen Zweifel werden solche Unternehmungen in viel größerer Ausdehnung erfolgen, wenn der Weinzehnte aufhört, ohne daß zugleich der Getreidezehnte zur Ablösung kommt, denn der Reiz zu einer solchen Anlage ist zu groß, weil Derjenige, der ein Ackerfeld, das nur halb tauglich zur Weincultur ist, auf diese Weise anlegt, mit den übrigen Weinbauern auf die vortheilhafteste Weise concurriren kann, weil er den zehnten Theil nicht zu geben hat. Auf jeden Fall würde der Zehntherr, bis die Ablösung des Getreidezehnten erfolgt, den Zehnten auf einem Theile seines Bezirks entbehren. Anders wäre es, wenn es bei dem Art. 23 ursprünglich geblieben wäre, in welchem Fall nämlich der Zehntberechtigte nichts verloren hätte.

Knapp: Der Abg. Posselt hat die Gewaltthätigkeit der Zehntherrn auf eine Art dargestellt, die mich in Erstaunen setzte. Die Gemeinderäthe und die Bürger daselbst müssen miserable Leute seyn, wenn sie sich dergleichen gefallen lassen. Bei uns ist es nicht so, und wird auch nicht aufkommen, daß die Zehntberechtigten auf diese Weise verfahren dürfen.

Posselt: Ich wünsche eine Erklärung darüber, ob nicht diese gewaltsame Einrichtung in Heidelberg mittelst der Eintheilung in so kleine Gelände besteht?

Ministerialrath Regenauer: Es ist mir nicht möglich, Aufklärung darüber zu geben, wie es mit dem Zehntwesen in Heidelberg stehe. Die angefochtene Einrichtung kann jedoch unmöglich in der ganzen Pfalz Statt finden; ich war

selbst mehrere Jahre lang Domänenrespicient in dieser Gegend, und weiß, daß es nicht überall so ist.

Posselt: Ich weiß aber mehrere Orte, wo dieß der Fall ist.

Ministerialrath Regenauer: Ich wiederhole meine frühere Bemerkung. Dem Herrn Abg. v. Rotteck muß ich erwiedern, daß die Domänenverwaltungen sich um diese polizeiliche Einrichtungen nicht mehr zu kümmern haben, und ihnen auch keine besondere Diäten mehr für Geschäfte der Art bewilligt sind. Die Herbstordnung ist Gegenstand der Polizeibehörde und der Ortsvorgesetzten, und es ist blos freier Wille, wenn man die Domänenbeamten zu den Berathungen beruft und sie anwohnen.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Duttlinger, daß statt des Wortes „Gesammtzehnten" die Worte „einzelner Zehntgattungen oder einzelner Distrikte" gesetzt werden sollen, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Eben so der Antrag des Abg. v. Rotteck, daß in dem §. 20 auch noch der Weinzehnte aufgenommen werden solle.

Der andere Antrag des Abg. v. Rotteck wegen des Fruchzehnten wird verworfen, und mit obigen Aenderungen der Paragraph angenommen.

§. 22.

„Die Ablösung kann

1) von der Gemeinde, der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen; und
2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, so ferne diese Anzahl nach dem Steueranschlage mindestens die Hälfte der dem betreffenden Zehntberechtigten in der Gemarkung zehntbaren Gütern besitzt;

3) von den Besitzern der im §. 21 erwähnten geschlossenen Hofgüter jederzeit verlangt werden."

Mohr: Wir haben im §. 21 festgesetzt, daß die verschiedenen Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in derselben Markung gehören, zusammen abgelöst werden können, und jetzt wollen wir im §. 22 bestimmen, wo diese Ablösung bewerkstelligt werden darf, und dazu wird festgesetzt, daß entweder von der Gemeinde, oder wenn diese keine Lust hat, von einem Drittel der Zehntpflichtigen dieses gefordert werde. Die Kammer wird, um künftig keinen Streit zu veranlassen, ob die Zehntpflichtigen verschiedener Gattungen zusammen, oder die Zehntpflichtigen einer einzigen Gattung dieses zu bestimmen haben, eine nähere Bestimmung treffen müssen, wie viele Leute hiezu nothwendig sind. Es können in einer Markung 200 Fruchtzehntpflichtige seyn, von denen 80 ablösen wollen, während 140 Weinzehntpflichtige und 400 Kleinzehntpflichtige ablösen wollen. In diesem Fall würden wir 620 haben, die ablösen wollen, und diese würden dann das Uebergewicht über diese einzelnen Zehntpflichtigen selbst ausüben. Ob dieses Uebergewicht zuläßig seyn soll, darüber muß entschieden werden.

Ministerialrath Regenauer: Ich glaube nicht, daß in dieser Beziehung eine weitere Bestimmung nothwendig ist. Wenn es sich nur von Ablösung einer Zehntgattung handelt, so werden nur Diejenigen als zehntpflichtig angesehen, die von dieser Gattung Zehnten zu geben haben, während, wenn es sich von der Ablösung des Gesammtzehnten handelt, Alle, die hieran mittragen, zehntpflichtig sind.

Der §. wird hierauf angenommen.

§. 23.

„Geschieht dieß nicht bis zum 1. Jänner 1837, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern."

„Ist jedoch ein Zehnte unter mehrere Berechtigte dergestalt vertheilt, daß sämmtliche Antheile nach §. 21 zusammen

abgelöst werden müssen, so können die Berechtigten die Ablösung nur dann fordern, wenn jene unter ihnen, die sich hiefür entschieden haben, über die Hälfte des abzulösenden Zehnten besitzen."

Aschbach: Wir sind nun an jenen §. gekommen, wodurch für die Zehntpflichtigen das Ablösen können in das Ablösenmüssen verwandelt wird, sobald ein gewisser Zeitpunkt gekommen ist. Wir haben schon oft gehört, daß die Zehntablösungsfrage nur aus dem Gesichtspunkt eines privatrechtlichen Verhältnisses behandelt, und daß hienach jede einzelne Bestimmung bemessen werden dürfe. Nun kann zwar nach dem Satz 545 des Landrechts und nach §. 14 der Verfassung Jedermann gezwungen werden, nach vorgängiger Entschädigung um des öffentlichen Nutzens willen das größte aller Privatrechte, nämlich das Eigenthum, abzutreten, was auch bei dem Zehntrecht Anwendung findet, nämlich in Beziehung auf die Zehntberechtigten; allein für die Zehntpflichtigen kann eine solche rechtliche Nothwendigkeit meiner Ueberzeugung nach nicht aufgefunden werden, die Nothwendigkeit nämlich, seine Pflicht in eine andere, die dem Zehntherr mehr zusagt, verwandeln zu müssen. Die Zehntablösung ist überhaupt angeordnet und beschlossen im Interesse der Zehntholden, also desjenigen Theils, der durch diese Last niedergedrückt wird. Durch den §. 1 des Zehntgesetzes wird die Zehntpflicht nur zur Wahlverbindlichkeit verwandelt, und nicht zum Wahlrecht, und nach dem Landrechtsatz 1190 gebührt in diesem Fall, wo eine Wahlverbindlichkeit existirt, die Wahl immer dem Schuldner, wenn nicht etwas Anderes, nämlich durch Zustimmung des Gläubigers festgesetzt worden ist. Kann aber das Gesetz ein einfaches Privatrecht in ein Wahlrecht verwandeln, den Pflichtigen zu größern Verpflichtungen zwingen, als er nach seinem ursprünglichen Rechtstitel genöthigt ist? Ich glaube es nicht, und am we-

nigsten hier, wo keine Rücksicht des öffentlichen Wohls es fordert, sondern nur Rücksichten auf die Convenienz des Zehntberechtigten das Motiv seyn können. Wenn das allgemeine Interesse es geböte, so würden wir im §. 1 die Zehntablösung als Nothwendigkeit constituirt haben. Jetzt aber, wo der 20fache Betrag als Entschädigung angenommen ist, was anerkanntermaßen mehr als die volle Entschädigung ausmacht, indem von allen Seiten erklärt wurde, daß auch der 18fache Betrag eine volle Entschädigung wäre, jetzt, wo der Staat an der Ablösungssumme nur vier Zwanzigstel auf die Gesammtheit repartirt, die Verpflichteten also mehr als sechszehn Zwanzigstel Kapital zu bezahlen haben, ist deren Stellung in Beziehung auf die Zehntablösbarkeit nicht mehr so günstig, und es können Zeiten kommen, wo sie offenbar darin ihren Vortheil sehen werden, die Ablösung nicht zu fordern, weil blos den Berechtigten die Ablösung günstig ist. Jedenfalls könnte dem Pflichtigen nicht zugemuthet werden, ihr Wahlrecht den Berechtigten ohne alle Vergütung zu überlassen, indem dieß gegen das Landrecht und die Verfassung anstoßen würde, da dasjenige, was sie abtreten, auch ein Recht ist. Diese Entschädigung kann aber nur darin bestehen, daß die Ablösungssumme in diesem Fall zum Vortheil der Zehntholden herabgesetzt wird, und ich trage daher darauf an, den §. 23, als dem Prinzip des Rechts widersprechend, ganz zu streichen. Sollte aber dieser Antrag Ihre Zustimmung nicht finden, so stelle ich den eventuellen Antrag dahin: dem ersten Satz die Bestimmung beizufügen: „jedoch alsdann nur den 16fachen Betrag ansprechen," welche Verminderung aber nur dem Zehntpflichtigen zu gut' kommt. Letzteres würde also heißen: die vier Zwanzigstel werden von dem Staat bezahlt, und die geringere Ablösungssumme kommt in dem Maß den Zehntpflichtigen zu gut, daß sie nur zwölf Zwanzigstel zu bezahlen haben. Nachdem unser Ge-

setz in einigen wichtigen Punkten die Abänderung erlitten hat, welche die Lage der Zehntpflichtigen nicht so günstig stellen, so daß nur der Drang nach Freiheit sie bewegen kann, diese Last mit so großen Opfern auf sich zu nehmen, so darf ich Ihnen die Betrachtung dringend ans Herz legen, daß unser Gesetz nicht im Lauf der Zeit eine Härte werde, die uns den Dank von Seiten der Pflichtigen nicht zuziehen könnte.

Staatsrath Nebenius: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach dem Vorschlag der Commission, der mit dem ursprünglichen Entwurf der Regierung übereinstimmt, dem Zehntberechtigten das Aufkündigungsrecht nicht früher zustehen soll, als bis der Zehntpflichtige durch den Staatszuschuß einen Vortheil erlangt, der gerade so groß ist, als er nach der Meinung des Herrn Abgeordneten seyn sollte, um dem Zehntherrn dieses Recht zu geben; denn bis zu dem Jahr 1842 steigt der Zuschuß von 20 Proc. bis auf 30 Proc. Hierin lag der Grund, der die Commission veranlaßt hat, nachdem sie die Bestimmung des Staatszuschusses auf den 4fachen Betrag der Zehntrente angenommen hatte, zugleich den Zeitpunkt, von welchem an dem Zehntherrn das Aufkündigungsrecht zustehen soll, vom Jahr 1837 auf das Jahr 1842 hinaus zu rücken.

Welcker: Ich habe aus dem Hauptgrund des Herrn Regierungscommissärs mich dem Antrag des Abg. Aschbach widersetzen wollen, und muß überhaupt der ganzen Ansicht widersprechen, als wenn man den Grundsatz des Privatrechts, den man als Richter zu beobachten hat, als Norm für den Gesetzgeber hinstellen könnte. Wenn man keine Abänderung in dem Privatrecht ohne den Willen der Einzelnen machen könnte, so müßte man alle Privatgesetzgebung aufheben. Darum hat man aber eine Gesetzgebung durch die Repräsentation des ganzen Landes, damit alle Interessen erwogen werden, daß alle Veränderungen in dem Privat-

recht den höheren Grundsätzen der Gerechtigkeit und dem Staatswohl gemäß sind. Hier ist aber ein dringender Grund des Staatswohls vorhanden. Der Abg. Aschbach hat gesagt, es liege kein Grund in dem Staatswohl. Allein es ist doch ein dringender Grund des Staatswohls, daß der Zehnte abgelöst werde, und wenn auch dieser Grund nicht so dringend gefunden werden sollte, daß man gleich vornenweg sagen könnte, der Zehnte müsse abgelöst werden, so ist doch der Grund von Wichtigkeit, daß allmählig abgelöst wird, mittelst der Beiträge aus der Zehntschuldentilgungskasse. Wenn aber einmal das Zehntablösungsgeschäft begonnen hat, so können wir nicht blos den allgemeinen Vortheil und die allgemeinen Staatsrücksichten bei der Ablösung des Zehnten ins Auge fassen. Nicht blos darum, weil ein Zehntgesetz da ist, muß die Zehntablösung befördert werden, sondern darum, weil es im höchsten Grade schädlich seyn würde, wenn hier der Zehnte bestünde und dort nicht. Wenn die Ablösung in diesem oder jenem Jahr geschehen kann, dann würde besonders in Beziehung auf die Erhöhung des Werths der Producte zwischen den Zehntpflichtigen und Zehntherrn ein Krieg entstehen. Die Einen würden den Zehntertrag möglichst erhöhen und die Andern möglichst herabsetzen wollen. Dieß würde wenigstens eintreten, wenn nicht der Antrag des Abg. v. Rotteck angenommen würde, und ich unterstütze also aus diesen Gründen, welche dem öffentlichen Wohle entsprechen und das Privatrecht nicht verletzen, und weil es sehr heilsam ist, daß das Geschäft auf diese Weise befördert wird, seinen Antrag.

Hoffmann theilt die Ansicht des Abg. Aschbach, daß der Berechtigte kein vernünftiges Recht habe, die Ablösung fordern zu können. Diese Idee ist auch im Commissionsbericht ausgeführt. Der Grund der Bestimmung des Entwurfs ist aber ein besonderer; er liegt im Interesse des öffentlichen

Wohls. Die Abschaffung des Zehnten ist im allgemeinen Interesse begehrt; nach zehn Jahren ist der Staatsbeitrag auf das Sechsfache gewachsen; es ist damit noch sechzehnjährige Steuerfreiheit verbunden, also Vortheile genug vorhanden, so daß man im Interesse des öffentlichen Wohls den Zehntpflichtigen ein Opfer zumuthen kann. Es giebt übrigens vielleicht Zehntberechtigte, die eine frühere Ablösung wünschen. Auch dieß kann man zulassen, wenn sie den Zehntpflichtigen ersetzen, was diese an dem Zuschuß des Staats einbüßen. Darum stelle ich den Antrag, daß vom Jahr 1835 an der Berechtigte soll ablösen können, wenn er mit dem 18fachen Betrag sich begnügt.

Die Bedenklichkeit des Abg. Welcker, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs ein Krieg zwischen Zehntpflichtigen und Berechtigten entstehen könnte, ist nicht begründet; denn nach dem Vorschlag der Commission werden immer die Jahre 1820 — 1830 zur Basis der Berechnung des einfachen Betrags angenommen, wenn auch später erst abgelöst wird. Nur im früheren Regierungsentwurf war die Bestimmung, daß von fünf zu fünf Jahren eine neue Berechnung Statt finden solle.

v. Rotteck: Ich gestehe, daß, nachdem die Bedingungen der Ablösung für die Zehntpflichtigen so hart geworden sind, ich Anstand nehme, den ersten Satz des §. zu genehmigen. Ich glaube auch, daß wir den Zehntpflichtigen nicht mehr zumuthen können, zwangsweise abzulösen, ob ich gleich selbst schon im Jahr 1831 verlangt habe, daß die Pflichtigen sollen gezwungen werden können, jedoch in der Voraussetzung, daß die Bedingungen sich so stellen, daß sie kostbare Vortheile dadurch erhalten; so zwar, daß Derjenige, der dessen ungeachtet nicht ablösen wollte, in der Lage wäre, eines Vormunds zu bedürfen. Jetzt aber können es sehr verständige Landwirthe seyn, die diesen Ablösungsfuß für zu theuer

halten. Sie würden dann, wie mancher Inhaber von Actien, auf das Steigen derselben warten, hoffend, die Actien der Zehntherrn werden vielleicht fallen, und jene der Pflichtigen steigen; und daraufhin zu speculiren möchte vernünftig seyn. Wie kann man ihnen zumuthen, jetzt nach diesem Fuße, wo die Actien der Zehntherrn al pari gestellt wurden, abzulösen? Man sollte deßhalb den §. streichen, und dem Zehntherrn das Recht gar nicht geben, die Ablösung zu fordern. Ich möchte dem Antrag des Abg. Aschbach nicht beistimmen, daß, wenn der Zehntherr die Ablösung fordert, er nur einen 16fachen Betrag erlange; denn wenn die Zehntpflichtigen wissen, daß im Jahr 1842 ein geringerer Preis zu zahlen ist, so werden sehr Wenige jetzt schon ablösen. Allein es muß auch Demjenigen, der zwar den Preis zu hoch hält, aber sich jetzt doch befreien und nicht noch zehn Jahre lang warten will, die Möglichkeit der Ablösung gegeben, und die Sache erleichtert werden. Wenn aber in einer Gemeinde der Vortheil, der in zehn Jahren sich darbieten wird, die Pflichtigen bestimmt, sich gegen die gleichbaldige Zehntablösung zu erklären, so kommt sie nicht zu Stande, und auch Derjenige, der sie um den härtsten Preis erkaufen wollte, muß dann doch den Tribut noch fortentrichten. Wird es sich übrigens in der Folge zeigen, daß der Zehnte um diesen bestimmten Ablösungsfuß nicht abgekauft werden will, so kann man, falls bis dorthin, wo zu Gunsten der Zehntberechtigten eine Bestimmung getroffen werden will, die Zehntholden nicht abgelöst haben, immer noch eine andere Verfügung treffen.

Aschbach: Das, was der Abg. v. Rotteck gegen meinen eventuellen zweiten Antrag vorgebracht hat, dient um so mehr zur Unterstützung meines ersten Antrags, der auch der bessere ist. In dem Fall aber, daß der erste Antrag nicht durchgehen sollte, müßte ich doch auf dem zweiten beharren; auch der Herr Regierungscommissär wird mich nicht irre

machen, denn wenn die Lage der Zehntpflichtigen nach dem Laufe von zehn Jahren eben so vortheilhaft werden sollte durch die Bestimmung des Gesetzes, so ist dieselbe Besorgniß auch vorhanden, die der Abg. v. Rotteck vorgetragen hat, nämlich die Pflichtigen werden so lange warten, um den Vortheil zu erlangen. Dieß ist aber nicht der Fall; denn auch nach diesen zehn Jahren werden Zeiten kommen, wo noch viele Zehnten bestehen, und ich würde es für eine große Last der Gesammtheit halten, wenn der Berechtigte, falls er es seiner Convenienz angemessen findet, den vollen Betrag fordern könnte. Ich finde keinen Grund, die Gesammtheit opfern zu lassen, daß der Berechtigte volle Assecuranz für alle Zeiten hat; und ich muß darauf bestehen, daß auch der Berechtigte den Wechselfällen der Zeit unterworfen ist, und keine Garantie für sein Recht, besonders nach einem so kurzen Zeitraum erhält.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berichterstatters, der dahin geht, daß der Art. 23 beibehalten werde, mit dem Zusatz, daß der Zehntberechtigte auch schon im Jahr 1835 die Ablösung fordern könne, wenn er mit dem 18fachen Betrag zufrieden ist. Dem Antrag des Abg. Aschbach, der jetzt von dem Abg. v. Rotteck unterstützt ist, muß ich mich widersetzen. Es ist zwar, wie schon früher bemerkt wurde, manche Ungerechtigkeit begangen, und so ist auch das ungerecht, daß wir den Zehntpflichtigen zumuthen, abzulösen; allein diese Ungerechtigkeit ist, wie alle übrigen, in der Wohlfahrt des Staats gegründet. Es ist irrig, wenn der Abg. Aschbach glaubt, die Ablösung sei nur im Interesse der Pflichtigen geboten. Wenn dieses wäre, dann wäre es die größte Ungerechtigkeit, einen Staatsbeitrag zu leisten; denn um des bloßen Vortheils dieser einzelnen Klasse willen hätten wir nicht das Recht, eine solche Last zu übernehmen, und der Abg. Aschbach hat richtig bemerkt, daß das Eigenthum

das heiligste und größte der Privatrechte sei, und dieses muß der Zehntberechtigte hier im Interesse der Staatswohlfahrt abtreten. Warum soll daher nicht auch der Zehntpflichtige genöthigt werden können, im Interesse der Gesammtheit ein Privatrecht, das, juristisch genommen, keinen so hohen Werth hat, abzutreten. Was er abtritt, ist nichts Anderes, als das Ablösungskapital, denn er giebt ja nicht das volle Kapital, sondern nur das halbe Kapital, und erhält dafür den ganzen Werth, so daß nicht gezweifelt werden kann, daß er mehr als genügende Entschädigung für dasjenige erhält, was er hat.

Duttlinger: Ich bin mit den beiden Vorschlägen des Herrn Berichterstatters, nämlich für die Annahme des Vorschlags der Commission und für die Annahme des Zusatzes in Beziehung auf die Aufkündbarkeit, die dem Zehntherrn und dem Zehntberechtigten schon vom Jahr 1835 an zustehen solle, jedoch mit der Bedingung einverstanden, daß sie alsdann sich den niederen Ablösungsfuß gefallen lassen müssen. Die Gründe für meine Abstimmung sind im Ganzen dieselben, auf denen überhaupt das ganze Gesetz beruht, die Gründe nämlich, auf die überhaupt das Begehren der Ablösung des Zehnten gebaut worden ist, und die noch an Gewicht für den Vorschlag gewinnen, der den Inhalt des §. 23 ausmacht. Alle staatswirthschaftlichen Gründe und alle politischen Gründe, die man aufgestellt hat, um daraus die Nothwendigkeit der Abschaffung des Zehnten überhaupt zu abstrahiren, gewinnen in der That an Gewicht, wenn ein großer Theil des Zehnten schon abgeschafft ist, und andere Gründe noch im Staatsgebiet sind, auf denen diejenige Last fortruht, die man heillos und verderblich nannte, und von der man glaubte, daß sie allen Fortschritten des Ackerbaus entgegenstehe, und den Staat großen Gefahren aussetze, für Zeiten, wo unsere Nachbarn, die von beweglicher Natur sind, die von Zeit zu

Zeit Unruhen unter sich erhalten, und nur dann zur Ruhe gelangen, wenn sie ihre Waffen und ihre Fahnen über die Grenzen hinaus tragen, wenn, sage ich, in einer solchen Zeit diese Nachbarn Versuche bei uns machen würden, mit den Waffen in der einen Hand und der Fahne, worauf Zehntfreiheit steht, in der andern Hand, letztere zu procla-miren. Diese Gefahr würde alsdann noch größer, wenn in der Hälfte des Großherzogthums diese heillose Last noch fort-bestünde. Ich stimme daher dafür, diesen Vorschlag anzu-nehmen, indem er das Mittel darbietet, die Last abzuschaffen. Ich würde aber nicht dafür stimmen, wenn darin eine Unge-rechtigkeit läge, nicht nach den Bestimmungen des Land-rechts, denn dieses abzuändern, haben wir allerdings Fug und Macht, sondern nach den Bestimmungen des ewigen Gesetzes des vernünftigen Rechts und der Verfassung. Der Abg. Aschbach hat sich nicht an das Landrecht allein ge-halten, sondern sich auf den Artikel 14 der Verfassung be-rufen. Wenn der Vorschlag gegen diese kostbare Bestimmung unserer Verfassung lauten sollte, so würde ich mich wider-setzen, allein der Herr Staatsrath Nebenius und andere Redner haben nachgewiesen, daß dieß nicht der Fall ist, daß nämlich der Vortheil, der für die Zehntpflichtigen jetzt schon in dem gegenwärtigen Augenblick, wo wir hier versammelt sind, nämlich vom Januar 1832 zu laufen angefangen hat, voraussetzt, daß dieses Gesetz zu Stande komme; diese Vor-theile sind in der That ein gerechter und billiger Preis für die Zehntpflichtigen, oder für den Zwang, der den Zehnt-pflichtigen aufgelegt wird, wonach sie sich gefallen lassen müssen, gegen ihren Willen den Zehnten abzulösen. Der Grund für den andern Vorschlag, welchen der Herr Bericht-erstatter gemacht hat, ist von ihm selbst so klar aus einander gesetzt worden, daß ich nichts beizusetzen brauche.

v. Tscheppe: Ich widersetze mich dem Antrag, daß die

Berechtigten nur den 16fachen Betrag sollen fordern können, wenn sie selbst in den Fall kommen, die Ablösung des Zehnten zu fordern. Es ist sonderbar, daß man eine abenteuerliche Last von einem mit Fluch belegten Boden entfernen will, und gerade solche Maßregeln trifft, wodurch sie später entfernt wird. Derjenige, der glaubt, daß durch eine leichtere Norm die Zehntablösung erfolgen könne, wird es anstehen lassen, bis diese Zeit gekommen ist, wo diese Erleichterung eintritt. Ich trage daher darauf an, den §. zu lassen, wie er von der Commission vorgeschlagen ist.

Rettig v. K.: Ich bin gegen den Antrag unseres Berichterstatters, daß nämlich dem Zehntberechtigten gegen Zurücklassung von zwei Jahrsbeträgen gestattet seyn solle, früher als in dem Gesetz ausgesprochen ist, die Aufkündigung zu machen. Ich glaube einmal, daß eine solche Begünstigung für einzelne Fälle bedenklich ist. Es ist längst unter uns anerkannt, daß dieses Ablösungsgeschäft keineswegs leicht, sondern in Beziehung auf einzelne Zehntgattungen und Markungen sehr ungleich ausfallen wird. Da, wo früher der Zehnte mit aller Strenge eingezogen wurde, und andere Verhältnisse auf Erhöhung des Zehnten eingewirkt haben, wird der Kaufschilling höher seyn; wenn daher solche einzelne Fälle herausgehoben werden können und die Aufkündigung gleich Statt finden kann, so können einzelne Gemeinden und zehntpflichtige Complexen, besonders die nicht reich sind, in große Verlegenheit kommen. Ich halte aber auch den Vorschlag selbst für überflüssig, da nämlich, wo der Zehntberechtigte erkannt hat, es sei jetzt schon an der Zeit, die Zehntablösung zu bewirken, wenn er Interesse hat, nicht zu warten. Wenn ihm aufgekündigt wird, da hat er es in der Macht, zu operiren; er kann so weit herabgehen, bis es im Interesse des Pflichtigen ist, seine Aufkündigung vor der Zeit anzunehmen. Eine gütliche Uebereinkunft ist nicht ausgeschlossen,

und es tritt doch nicht die Verlegenheit ein, daß der Zehntpflichtige genöthigt werden kann, vor der gesetzlichen Frist darauf einzugehen. Ich stimme daher für den §. nach der Fassung der Commission.

Merk: Wenn man das positive Recht in unser Gesetz auf diese Art herüberziehen wollte, wie der Abg. Aschbach gethan hat, so müßte gerade das Gegentheil seiner Ansicht erfolgen, nämlich das Wahlrecht müßte durchaus gleich auch den Berechtigten zukommen; denn wenn es Privatrecht ist, so ist kein Rechtsgrund vorhanden, daß der Zehntherr nicht eben so den Zehnten soll aufkündigen können, als der andere Theil. Nach dem positiven Recht müßte es geschehen können, und es kann also in dieser Hinsicht ein Rechtsgrund nicht gedacht werden. Was den andern Grund betrifft, daß die Last zu groß sei, und diese Aufkündigungsberechtigung noch zehn Jahre entfernt werden müsse, so hat die Kammer dieses nicht anerkannt, denn ihre Beschlüsse bestimmen etwas Anderes; und dann muß ich gestehen, daß viele Sachverständige, die ich bis jetzt hörte, gesagt haben, daß auf diese Weise die Sache allerdings sich machen lasse; vergleichen wir unsern Staatszuschuß mit dem kleinen Theile, der nach andern Gesetzgebungen dem Pflichtigen zur Unterstützung gereicht wird, so wird man behaupten können, daß den Pflichtigen hier die möglichste Rücksicht geschenkt worden ist. Sodann kommt noch der politische Gesichtspunkt hinzu. Wenn dieses Gesetz zu Stande kommen soll, so müssen wir die Bestimmung der Commission annehmen; denn gewiß ist es, daß Wohlthaten besonders dem Volke aufgezwungen werden müssen. Hier ist es nicht immer der verständige Theil, der das Uebergewicht hat, sondern die weniger Verständigen, die von Eigensinn und Widerspruchsgeist und anderen kleinlichen Leidenschaften, die bei solchen Maßregeln aufgeregt werden, erhalten in den Gemeinden ein solches Uebergewicht,

daß die Verständigen sich dessen nicht bemächtigen können; ich stimme daher für den Commissionsantrag.

Gerbel: Gegen die Darstellung des Abg. Rettig unterstütze ich den Antrag des Berichterstatters, daß nämlich der Zehntberechtigte auch berechtigt seyn solle, vom 1. Januar 1835 an die Zehntablösung zu fordern. Der Abg. Rettig glaubt darum widersprechen zu müssen, weil die Pflichtigen leicht in Verlegenheit kommen könnten. Dagegen hat aber das Gesetz selbst gesorgt, indem es die Pflichtigen ermächtigte, Kapitalien aufzunehmen.

Was den Punkt betrifft, daß beide Theile mit einander Verträge über die Ablösung schließen können, so versteht sich dieß von selbst, und hat keinen Einfluß auf den §., wenn er nach dem Antrag des Abg. Hoffmann gestellt wird.

Walchner: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abg. Merk, daß nämlich das Gesetz, wie es sich bis jetzt gestaltet hat, allerdings nicht so sehr drückend ist; sechzehn Jahre Steuerfreiheit ist eine sehr beherzigungswerthe Berücksichtigung. Wenn wir fortfahren, solche billige Bestimmungen zu treffen, so wird die große Maßregel als eine Wohlthat ins Leben treten, und dieß weit eher, als wenn wir solche theilweise Ausnahmen machen. Drückt das Gesetz auch Manchen etwas, so wird dieser Druck doch nicht so schwer auf ihm lasten, und aus dieser Bürde wird ihm später sonder Zweifel eine Wohlthat erwachsen.

Mördes: Ich stimme für den Commissionsantrag aus der allgemeinen Rücksicht, weil ich glaube, daß die Maßregeln, die wir bis jetzt beschlossen haben, immer noch den Landmann hoffen lassen, sich auf billige Weise von dieser Last zu befreien; mit so sanguinischen Hoffnungen, wie Manche glauben, betrachten übrigens die Landwirthe die Ablösung des Zehnten nicht, und die Stimmen, die ich darüber vernahm, suspendiren ihr Endurtheil, bis wir über

alle Gegenstände berathen haben, besonders über die Wahl der Jahre, nach welchen die Preise ausgemittelt werden sollen.

Nachdem die von den Abg. Aschbach und Hoffmann gestellten Anträge verworfen worden, wird der §., jedoch mit der Aenderung angenommen, daß statt des Jahrs 1837, das Jahr 1842 gesetzt werden solle.

§. 24.

„Der die Ablösung verlangende Theil kann, so lange das Ablösungskapital noch nicht endgültig festgesetzt ist, von seinem Begehren wieder abgehen. Er hat aber dann die erwachsenen Kosten zu tragen.“

Wird mit der Aenderung angenommen, daß am Schlusse die Worte: „und zu erstatten“ noch beigefügt werden sollen.

§. 25, lautend:

„Wird die Ablösung durch die Gemeinde, oder die im §. 22 Satz 2 bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl, im Fall der Zehnte nach §. 15 forterhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 14, oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16 der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.“

v. Rotteck: Ich mache den Vorschlag, daß es heißen möge: „so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl in Beziehung auf Diejenigen, die nicht mit Geld ablösen wollen, in die Rechte des Zehntbeziehers ein.“ Durch diesen Beisatz wird dasjenige erreicht, was durch den Vorschlag des Abg. Wolff in einer früheren Sitzung hätte erreicht werden können, bei welcher Gelegenheit ich bemerkte, daß der Zweck jenes Vorschlags von vielen Mitgliedern als ein in der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründeter betrachtet wurde, damit nämlich so wenig als möglich der Fall eintreten möge, daß irgend

Einer durch eigensinnige Leute gezwungen wird, noch zehn Jahre lang die Zehntlast fortzutragen, oder die Befreiung einer nachfolgenden Generation zu überlassen, und ich wiederhole daher meinen Antrag.

Nachdem der Abg. Merk den Antrag des Abg. von Rotteck als ein besonderes Beförderungsmittel des ganzen Geschäfts unterstützt hatte, wird derselbe von der Kammer angenommen, und sofort zum

Zweiten Titel.

Von der Bestimmung des Ablösungskapitals

§. 26

übergegangen, welcher also lautet:

„Bei Vornahme der Zehntablösung ist

1) vordersamst der Zehntrohertrag eines jeden der zehn Jahre, von 1821 bis mit 1830 aufzusuchen (§§. 27 bis mit 30);

2) der Preis der darunter vorkommenden Naturalien für ein jedes dieser zehn Jahre zu bestimmen (§§. 31 bis mit 34); dann

3) der Zehntertrag jedes Jahrs, so weit er in Naturalien besteht, nach dem Preise desselben Jahrs in Geld zu verwandeln, und

4) der zehnjährige Durchschnitt vom gesammten Geldwerthe des Zehntrohertrags zu berechnen, sofort

5) der mittlere jährliche Betrag, der den Zehntberechtigten zur Last fallenden Zehntverwaltungskosten, Abgänge, Nachlässe und Steuern zu erheben (35); endlich

6) dieser Gesammtaufwand (Satz 5) von dem nach Satz 1 bis 4 berechneten Durchschnitt des Zehntrohertrags abzuziehen, und so der mittlere Reinertrag des Zehnten zu bilden, dessen Zwanzigfaches als Ablösungskapital muß entrichtet werden."

Staatsrath Nebenius hält von der Rednerbühne aus folgenden Vortrag:

Meine Herren! wenn ich mich über diesen wichtigen Gegenstand zu sprechen erhebe, habe ich die Wahl, entweder den Entwurf der Regierung mit einigen allgemeinen Behauptungen und Gemeinplätzen zu vertheidigen, und auf gleiche Weise die Vorschläge Ihrer Commission zu widerlegen, oder mich in eine sehr trockene weitläufige Erörterung einzulassen, die für Manchen vielleicht selbst sehr langweilig seyn dürfte. Gleichwohl muß ich mich für das Letztere entscheiden und um Ihre Geduld bitten, welche auf eine solche Probe zu stellen, ich nur durch die Wichtigkeit des Gegenstandes mich veranlaßt sehen kann.

Ihre Commission weicht in folgenden Punkten von den Vorschlägen der Regierung ab:

1) Zur Ausmittelung des Rohertrags aller Zehntgattungen schlägt sie als Normalperiode die Jahre 1821 — 1830 vor, während der Regierungsentwurf nur für den Rohertrag des Getreidezehntens diese Periode annimmt, für alle übrigen Zehntgattungen aber die Periode von 1811 — 1830.

2) Sie nimmt für die Preise die Periode von 1821 bis 1830 an, während der Regierungsentwurf die Preise nach den Jahren 1811 — 1830 bestimmt wissen will.

3) Ihre Commission will den Werth des Rohertrags jedes Jahrs nach den, für dieses Jahr festgesetzten Preisen, und den Durchschnitt aus der Summe dieser Erträgnisse berechnet wissen; während der Regierungsentwurf festsetzt, daß zuerst der Durchschnitt der Naturalerträgnisse berechnet und dieser sodann mit dem Durchschnittspreise multiplicirt werde, um den mittlern Geldertrag darnach zu bestimmen.

4) Giebt der Vorschlag Ihrer Commission nähere Bestimmung über die Art und Weise, wie die mittlern Marktpreise des Getreides festgesetzt werden sollen.

Dieß sind im Wesentlichen die Abweichungen, die sich in Bezug auf die Bestimmungen der Naturalerträgnisse und der Preise zwischen dem Vorschlag Ihrer Commission und dem Regierungsentwurf zeigen. Von andern Bestimmungen, die auf Berechnung des mittlern Ertrags einen Einfluß ausüben, spreche ich hier nicht, da diese den Gegenstand besonderer Discussion bilden werden.

Eben so wenig berühre ich hier die Frage über das Fortrücken der Perioden für die Berechnung der Naturalerträgnisse und der Preise.

Vor Allem haben wir nun zu erklären, daß wir

1) nichts dabei zu erinnern finden, wenn allgemein für die Quantitäten und für die Preise die Periode von 1811 — 1830, unter Ausscheidung der höchsten und niedersten Jahre, angenommen werden (der Jahre, die das höchste und niedrigste Produkt geben);

2) daß wir auch nichts gegen die von Ihrer Commission vorgeschlagene Regel zu erinnern haben, wornach die Marktpreise bestimmt werden sollen; — und wir eben so zugeben,

3) daß der mittlere Ertrag auf die von Ihrer Commission unter Absatz 5 bezeichnete Weise gesucht, d. h. der Werth des Naturalzehntertrags von jedem Jahr nach den Jahrspreisen berechnet, und die Summe der Gelderträgnisse durch die Zahl der Jahre getheilt werde.

Gleichwohl sehe ich mich veranlaßt, Ihnen über die von der Regierung ausnahmsweise für die Berechnung der Getreidequantitäten vorgeschlagene Bestimmung einige Erläuterungen zu geben, weil sie scheint mißverstanden geworden zu seyn. Sie beruht auf der Unterstellung, daß ungeachtet der angewachsenen Bevölkerung der Bau der Körnerfrüchte nicht zugenommen habe. Das Finanzministerium hat hierüber Untersuchungen anstellen lassen, welche zu dieser Annahme vollkommen berechtigten. Unter der bezeichneten Voraussetzung

konnte daher, ohne wesentlichen Einfluß auf das Resultat für die Berechnung des Körnerertrags, das Decennium von 1811 — 1820 wegbleiben. Anders verhielt sich die Sache bei den Gegenständen des kleinen Zehntens und bei dem Wein.

Die von dem Finanzministerium erhobene Thatsache überraschte mich nicht; sie stimmte vielmehr mit allgemeinen Thatsachen überein, die zu ihrer Erklärung dienen. Ich wußte, daß im Jahr 1819 Frankreich eine Maßregel ergriffen hatte, die auf unsere Ausfuhr und auf unsere Production nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Der fixe Einfuhrzoll wurde bedeutend erhöht; dazu kam ein mit dem Sinken der Preise steigender Zusatzzoll und das Einfuhrverbot bei einem Minimum des Preises. Für den Markt von Straßburg begannen bei einem Preise von 21 Franken vom Hectoliter oder 14 fl. 12 kr. vom badischen Malter die Zölle zu wachsen, und bei einem Preise von 18 Franken vom Hectoliter oder von 12 fl. 30 kr. vom badischen Malter war an dieser Grenze die Einfuhr verboten. Diese Maßregeln wurden im Jahr 1821 noch verschärft. Ich wußte ferner, daß mehrere Schweizer Cantone durch die Theurungsjahre in ihrem Wohlstande sehr zurück gekommen, daß in verschiedenen Cantonen bedeutende Culturausdehnungen Statt gefunden und einzelne Cantone zeitweise Einfuhrzölle angelegt hatten, und daß alle diese Umstände auf unsere Getreideproducte und Einfuhr einwirken mußten. Das natürliche Ergebniß war, daß die ohne Zweifel nach den Theurungsjahren eingetretenen Fortschritte unseres Ackerbaues sich weniger im Getreidebau als in dem Anbau von andern Erzeugnissen zeigten, welche Gegenstände des kleinen Zehntens sind.

Dieß zur Erläuterung des ursprünglichen Regierungsentwurfs.

Es handelt sich nun lediglich noch um die Frage, welche

Periode zur Berechnung der mittlern Erträgnisse gewählt werden soll.

Bei Beantwortung dieser Frage gehe ich von dem Grundsatze aus, dem auch Ihre Commission ihre ausdrückliche Anerkennung nicht versagt hat, von dem Grundsatze einer vollständigen Entschädigung der Zehntberechtigten.

Dieser Grundsatz verbietet, das was den Zehntberechtigten gebührt, ihnen auf indirecte Weise zu entziehen, er verbietet eben so, ihnen auf indirecte Weise mehr zuzuwenden, als ihr wirklicher Verlust beträgt. Das eine oder das andere würde geschehen, wenn man eine Periode wählte, welche nicht nach allen Umständen, als möglichst sichere Basis für die Berechnung des mittlern Zehntertrags betrachtet werden könnte, sowohl in Beziehung auf die Ergiebigkeit der Ernten, als in Beziehung auf die Preise.

Diese Frage ist nur eine reine Thatfrage, die wir zu entscheiden haben nach bestem Wissen und Gewissen, im Interesse der Gerechtigkeit, die wir den Zehntpflichtigen, den Zehntberechtigten und der Gesammtheit auf gleiche Weise schuldig sind.

Was die Zehntpflichtigen und die Zehntberechtigten anbelangt, so ist es an sich klar, daß sie bei der richtigen und umsichtigen Entscheidung dieser Frage zunächst interessirt sind. Aber auch die Gesammtheit ist dabei betheiligt. Sie soll auf mittelbare Weise durch Vermehrung der Domanialeinkünfte nicht begünstigt, sie soll aber auch nicht auf indirecte Weise zu einem erhöhten Beitrag angehalten, und eben so wenig in ihren zartesten und wesentlichsten Interessen, durch eine Verkümmerung des Einkommens der Kirche und Schule verletzt werden. Beinahe für $^{17}/_{20}$ des Zehnten ist die Gesammtheit bei dieser hochwichtigen Frage betheiligt.

So wie diese Frage eine der wichtigsten ist, welche der ganze Entwurf darbietet, so ist sie nach meiner Ueberzeu-

gung auch eine der schwierigsten, vielleicht unter allen die schwierigste.

Ehe ich nun über die von der Regierung und die von Ihrer Commission vorgeschlagenen Perioden spreche, sei es mir erlaubt, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Es ist eine anerkannte, aus der Natur der Sache abfließende und durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß ein Zeitraum von nur zehn Jahren keine sichere Basis zur Ausmittelung des mittlern Ertrags darbietet. Die Erfahrung lehrt, daß bisweilen mehrere fruchtbare Jahre in dem einen, mehrere unfruchtbare Jahre in dem andern Jahrzehent nach einander eintreten, und die Mittelpreise auffallend niedriger oder höher stellen, als sie nach einem längern Durchschnitt erscheinen. Die Fruchtbarkeit der Jahre zu bestimmen, ist äußerst schwierig, und im letzten Resultat hängt sie nicht von den Quantitäten, die man im Ganzen nie genau kennt, sondern von der Güte der Producte ab, die man noch weniger genau kennt. Nur die Preise sind es in letzter Instanz, welche hierüber Aufschluß geben.

Wie unsicher eine zehnjährige Periode sei, ergiebt sich aus den Sprüngen, welche die zehnjährigen Preise in Vergleichung mit Durchschnittspreisen von längeren Perioden zeigen. Ich will darüber nicht ausführlich sprechen und Ihnen keine Beweise vorlegen, denn es ist dieses eine bekannte Thatsache.

Eine weitere unbestrittene Thatsache ist die fortwährende Neigung der Preise der Ackerbauerzeugnisse zum Steigen in der naturgemäßen öconomischen Entwickelung jedes Landes — eine Thatsache, die sich aus der Natur der Sache erklärt und durch die Erfahrung bestätigt, so fern man nur die Durchschnittspreise von längeren Perioden vergleicht.

Ich finde Getreidepreise von einem bedeutenden süddeutschen Markte (München) aufgezeichnet, die von 1637 an bis 1818

ein fortwährendes Steigen der fünfzigjährigen Durchschnittspreise des Roggens, und zwar von 4 fl. 30 kr. in der ersten Periode, auf 6 fl. 8 kr. in der zweiten, auf 8 fl. 3 kr. in der dritten fünfzigjährigen Periode und auf 14 fl. 9 kr. in der vierten dreißigjährigen Periode nachweist, während in jeder dieser größern Perioden einzelne Decennien vorkommen, die niedrigere Mittelpreise haben, als einzelne Decennien früherer fünfzigjähriger Perioden, oder höhere Preise als einzelne Decennien späterer Perioden von der bezeichneten längern Dauer.

Die Preistabellen eines norddeutschen bedeutenden Marktes, die bis zum Jahr 1500 zurück gehen, zeigen in Beziehung auf das allmählige Steigen der Preise ähnliche Resultate. Die fünfzigjährigen Durchschnittspreise des Braunschweiger Marktes stiegen in dem Verhältniß von 5, 11, 15, 17, 22, 27 in dem Zeitraum von 300 Jahren.

Ich will Sie durch Mittheilung weiterer Belege für die behauptete Thatsache nicht ermüden; erlaube mir aber, kurz die Ursache dieser Erscheinungen zu berühren. Diese allmählige Preiserhöhung war die natürliche Folge

1) der zunehmenden Bevölkerung, welche fortschreitend größere Schwierigkeit findet, die wachsende Nachfrage nach Naturerzeugnissen zu befriedigen; und
2) der zunehmenden Production der edlen Metalle.

Die fortdauernde Wirkung der ersten Ursache darf man wenigstens überall noch annehmen, wo die Volksmenge noch, wie fast in allen Ländern Europa's, einen jährlichen Zuwachs von 1/2, 1, 1 1/2 und selbst theilweise von 2 Procent erhält. Wie die Erfahrung lehrt, und aus der Natur der Sache hervorgeht, überwiegt sie oder gleicht sie wenigstens aus jeden Einfluß periodischer Verbesserungen der Produktion.

Wenn die andere Ursache, die Vermehrung der edlen Metalle, nicht mehr in gleicher Stärke wie früher wirkt,

so übt doch die Verbreitung bergmännischer Kenntnisse, der man hie und da die Bearbeitung neuer Minen verdankt, und die Vervollkommnung des Bergbaues und der Hüttenkunde immer noch einigen Einfluß aus. Allein es ist kein Zweifel, daß diese nachhaltig wirkenden Ursachen in ihrer ganz langsamen und nur in den Durchschnitten längerer Perioden fühlbaren Wirkung, in kürzeren Perioden mannigfaltig bald durchkreuzt, bald verstärkt werden. Außer der größern oder geringern Ergiebigkeit der Ernten im eigenen und in fremden, durch einen regelmäßigen Handel verbundenen, Ländern, sind es vorzüglich Veränderungen in der Zollgesetzgebung der Länder, sodann Kriege, und endlich Veränderungen in der Geldzirkulation oder der Menge des umlaufenden Metall- und Papiergeldes, welche mannigfaltige Schwankungen hervorbringen.

Schon für gewöhnliche Zeiten muß man, um nur einigermaßen eine sichere Basis zu gewinnen, eine längere als zehnjährige Periode annehmen; da schon ein zufälliges Zusammentreffen von mehreren ergiebigen oder unergiebigen Ernten den Durchschnitt so weniger Jahre bedeutend affizirt.

Allein auch andere einwirkende Umstände der bezeichneten Art darf man nicht unberücksichtigt lassen, wenn man bei der Wahl der Jahre nicht Gefahr laufen will, den einen oder andern Theil zu verletzen. Auch solche andere Einflüsse gleichen sich in längerer Periode leichter aus.

Mit Recht hat daher ein verehrliches Mitglied dieser Kammer, das gegenwärtig durch seine ehrenvollen Funktionen an den Discussionen Antheil zu nehmen verhindert ist, auf dem Landtage sich dahin ausgesprochen: Man will Gerechtigkeit und Wahrheit; — je mehr wir aber eine große Reihe von Jahren annehmen, und hienach den Durchschnitt berechnen, desto sicherer kommen wir zu dem Ziele der Wahrheit und Gerechtigkeit.

In der zwanzigjährigen Periode nun, welche die Regierung gewählt hat, durfte man nach Abzug der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahre zuvörderst annehmen, daß sich in den übrigen sechzehn Jahren die ungleiche Ergiebigkeit der Ernten ausgleiche.

Allein zwei außerordentliche Ursachen anderer Art haben eingewirkt. Der Krieg und Veränderungen in den Zirkulationsmitteln. In unserer Nähe war der Kriegsschauplatz nur in den Jahren 1813 — 15. Da keine größere Magazine mittelst Aufkauf von Lebensmitteln angelegt wurden, so zeigte sich der Einfluß des Krieges weit weniger in hohen Preisen — das Jahr 1814 hatte selbst niedere Preise — als in der Verminderung der Vorräthe und in der Verstärkung der Wirkung des Mißwachses vom Jahre 1816, oder der Theurung von 1816 auf 17. Diese beiden Jahre fallen aber, als die höchsten aus dem Maßstab, den die Regierung vorschlug, hinweg.

Was die andere Ursache, die Veränderung in der Zirkulation betrifft, so ist es eine unläugbare Thatsache, daß während der Kriegsperiode von mehreren größern Staaten eine ungeheure Menge Papiere emittirt worden ist, welche nach ihrem Metallwerthe der Zirkulation den gleichen Dienst, wie die edlen Metalle leisteten, den Werth derselben herabsetzten und folglich den Geldpreis der Dinge erhöhten.

Nach Herstellung des Friedens, und hauptsächlich von dem Jahr 1817 an, erlitt aber die Zirkulation von Europa eine rasche und bedeutende Verminderung, theils durch die Tilgung oder Verminderung des zwangsweise umlaufenden Papiers, theils auch, ehe diese Maßregeln noch eine sehr fühlbare Wirkung hervorgebracht hatten, durch den Abfluß der klingenden Münze unseres Continents nach andern Welttheilen, in Folge des wieder frei gewordenen Seehandels.

Darnach kann man den Zeitraum von 1811 — 1830 in

zwei Perioden, von 1811 — 1817 und von 1818 — 1830 abtheilen, nach der Natur der verschiedenen Ursachen, welche auf die Produktion und auf die Preise eingewirkt haben.

In der ersten Periode haben, abgesehen von der Fruchtbarkeit der Jahre, der Krieg, und eine ausschweifende Papierzirkulation auf die Preise eingewirkt. Da aber die Jahre 1816 und 1817 aus dem Maßstab hinwegfallen, so bleiben nur fünf Jahre übrig, in welchen außerordentliche Umstände die Preise erhöhten. In der andern dreizehnjährigen Periode wirkten in den ersten neun Jahren die Störungen der Geldzirkulation und die Zollgesetze eines benachbarten Staates nachtheilig auf die Preise, während erst in den letzten vier Jahren allmählig eine günstige Rückwirkung eintrat und erst am Schlusse der Periode der Einfluß der raschen Volksvermehrung, welche seit dem Jahr 1818 Statt gefunden hatte, in seiner vollen Stärke fühlbar seyn konnte.

Indem man den Maßstab aus der Periode von 1811 bis 1830 bildete, in welcher auf solche Weise ungewöhnliche Ursachen entgegengesetzter Natur einwirkten, war es zwar nicht möglich, die Größe dieser Nebeneinflüsse zu berechnen, allein jedenfalls sprach gegen die Gefahr einer zu hohen Taxation der Umstand, daß die Ursachen einer von der Ergiebigkeit der Ernten unabhängigen Preiserhöhung von einer weit kürzern Dauer waren, als die entgegengesetzten Ursachen.

So gewiß es aber ist, daß die Periode von 1811 bis 1820 allein einen zu hohen Maßstab geben würde, eben so wenig ist es zweifelhaft, daß die Preise von 1821 bis 1830 nicht als wahre Mittelpreise gelten können.

Dieß zu beweisen, ist meine Aufgabe; diese Aufgabe zu lösen, wird mir nicht schwer fallen.

Sie werden mir, meine Herrn,

1) zugeben, daß das Decennium von 1821 — 1830 als

durch seine Fruchtbarkeit ausgezeichnet, allgemein betrachtet wird. Die größere Zahl fruchtbarer Ernten in einzelnen Decennien ist keine Seltenheit; ihr Einfluß auf die Durchschnittspreise ist an sich klar.

Sie werden mir

2) zugeben, daß die Theurungsjahre zu einer Erweiterung der Produktion Veranlassung gaben, welche dem Wachsthum der Bevölkerung günstig war. Eine durch einen solchen Antrieb, wie die hohen Preise von 1816 und 1817 bewirkte Ausdehnung der Produktion mußte in den ersten Jahren niedrigere Preise hervorbringen. Eine solche Preiserniedrigung ist aber kurz vorübergehend, wenn ihr rasch eine Volksvermehrung folgt, und diese wird in Folge einer erweiterten Production nie ausbleiben. Noch nach jeder Theurungsperiode wurde diese Wahrheit bestätigt gefunden, und nie werden die auf eine solche Periode zunächst folgenden zehn Jahre richtige Mittelpreise geben.

In den ersten Jahren des Decenniums, welches Ihre Commission vorschlägt, äußerte

3) die Veränderung der französischen Zollgesetze über die Einfuhr des Getreides einen nachtheiligen Einfluß auf die Preise der Körnerfrüchte. Ich halte nicht dafür, daß diese Maßregel einen nur einigermaßen fühlbaren Einfluß auf die Durchschnittspreise längerer Perioden äußern wird. In der ersten Zeit pflegen solche Beschränkungen aber immer nachtheiliger empfunden zu werden, bis die Produktion sich den veränderten Verhältnissen angepaßt hat.

Ein nachtheiliger Einfluß auf die Preise war

4) mit der Veränderung verbunden, welche sich seit dem Jahr 1818 auf dem Geldmarkte ergeben hatte, und deren starke Wirkung in die Jahre 1820 — 1825 fällt.

Wenn man zugeben muß, daß die zur Verminderung der Papierzirkulation von mehreren Staaten getroffenen Maß-

regeln eine Wirkung hervorbrachten, die theilweise als dauernd zu betrachten ist, so lag dagegen in der Natur der Sache, daß von dem Augenblick an, da sie ihre größte Stärke erlangt hatte, eine Rückwirkung eintreten mußte, und daß ihr permanenter Einfluß nicht so groß bleiben konnte, als er in der Periode von 1819 bis 1825 war. Die plötzliche Entleerung des Geldmarktes brachte in jener Periode mannigfaltige Störungen, Stockungen des Umlaufs, Schwächung des Kredits und andere nachtheilige Folgen hervor, die nur vorübergehend nachtheilig auf die Preise wirkten, und nach überstandener zweifacher Krise mußten in natürlicher Folge die Verhältnisse der Zirkulation sich wieder verbessern. Es ist wohl kein Zweifel, daß die Menge der Zirkulationsmittel im Verhältniß zum Bedürfniß dermalen größer ist, als vor dem Kriege.

Aus den angeführten Gründen kann man nun mit voller Sicherheit behaupten, daß das Decennium von 1821 bis 1830 eine Periode von 5 — 6 Jahren enthält, in welcher ein Zusammentreffen von ganz ungewöhnlichen in Jahrhunderten nicht wiederkehrenden außerordentlichen Ereignissen und künstlichen Operationen einen unnatürlichen Einfluß auf die Preise der Dinge ausgeübt hat, und daß dieses Decennium daher für sich allein schlechthin als Maßstab der mittlern Preise der Ackerbauerzeugnisse nicht gelten kann.

Meine Herrn, wenn man die Ursachen, welche auf die Preise eingewirkt haben, nicht kennte, wenn man die angegebenen in Abrede ziehen wollte; so würde ein Blick auf die Preise der Körnerfrüchte auf allen Märkten Europa's seit einer Reihe von Jahren allein schon zu dem Schlusse nöthigen, daß irgend eine außerordentliche vorübergehende Ursache in der Periode von 1821 — 1826 einen Einfluß ausgeübt haben müsse.

Die Erscheinungen, welche diese Jahre darbieten, sind zu

auffallend, als daß sie, als im gewöhnlichen Laufe der Natur liegend, betrachtet werden könnten.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Getreidepreise unseres Landes, so finden wir, daß die Durchschnittspreise von 1821 — 1830 bedeutend unter den Steuerperäquationspreisen stehen. Nun wurden diese Preise, wie Sie wissen, aus den Durchschnittspreisen von 1780 — 1789 und 1800 — 1809 gebildet. Zwischen dem ersten dieser Decennien und der Gegenwart liegt ein Zeitraum von 40 Jahren, in welchem die Bevölkerung sich wohl um mehr als ein Drittheil vermehrt hat; das zweite Decennium enthält nur eine kurze Zeit, in welcher der Kriegsschauplatz in unserer Nähe war, und gerade in diesen Kriegsjahren standen die Preise größtentheils unter dem Durchschnitt der zehn Jahre von 1800 — 1809.

Aber vergebens suchen Sie auch vom Jahr 1820 bis zum Jahre 1781 zurück in den Preislisten der Hauptmärkte des Landes ein einziges Jahr, in welchem die Preise den niedrigen Stand erreichten, auf welchem sie in einzelnen Jahren des Decenniums 1821 — 1830 zurückgesunken sind.

Die niedrigsten Preise waren

	1781 —	19.	1821 —	26.	Malter
in Durlach	6.	48.	6.	13.	Kernen
Heidelberg	2.	42.	2.	16.	Dinkel
Ueberlingen	7.	17.	6.	58.	Kernen.

Der Durchschnittspreis der Jahre 1823 bis 1825 und 1826 für die Hauptfruchtgattungen auf den Märkten zu Durlach, Heidelberg und Ueberlingen ist theils niedriger, als der niedrigste Preis des wohlfeilsten Jahres in der ganzen Periode bis zum Jahre 1781 zurück, oder steht demselben ungefähr gleich.

Es beträgt nämlich der Durchschnittspreis vom Jahre 1823 — 1825 auf dem Markte in Durlach 6 fl. 45 kr. das neue Malter Kernen. Der vierjährige Durchschnitt von

1823 bis 1826 — 6 fl. 52 kr; der wohlfeilste Jahrespreis in der andern Periode von 1781 an, im Jahr 1786 — 6 fl. 48 kr.

So steht auch der vierjährige Durchschnitt der Heidelberger Preise von 1823 — 1826 mit 2 fl. 38 kr. für ein Malter Dinkel noch etwas niedriger, als der niedrigste Jahrespreis in der ganzen Periode von 1781 bis 1820, der in das Jahr 1786 mit 2 fl. 42 kr. fällt. Die Kernenpreise des Ueberlinger Marktes der fünf Jahre von 1821 — 1826 mit Ausschluß von 1824 stehen mit dem fünfjährigen Durchschnitt von 7 fl. 51 kr. kaum etwas höher, als der niedrigste Preis des wohlfeilsten Jahres rückwärts bis 1781, welcher mit 7 fl. 17 kr. dem Jahre 1784 angehört.

Dieselben Ursachen haben allerwärts dieselben Wirkungen hervorgebracht.

Ich habe die Preislisten von zwei französischen Departements vor mir liegen, welche von auswärtiger Zufuhr am wenigsten influirt werden. Ich finde, daß der sechsjährige Durchschnitt der Weizenpreise von 1821 — 1826 in diesen beiden Departements, haut Garonne und Pay de Dome um circa 38 Proc. niedriger stehen, als der Durchschnitt von 1803 — 1812, wo der Kriegsschauplatz in keinem Jahre der französischen Grenze so nahe gekommen war, daß die Armeeverpflegung einen Einfluß ausüben konnte.

Zum Beweise der Behauptung, daß diese Preise eine ganz außerordentliche Erscheinung sind, besitze ich eine Reihe von Belegen. Ich will aber nur noch von einigen Märkten sprechen, welche am Meere oder in dessen Nähe gelegen sind, und auf welchen sich die Wirkung allgemeiner Ursachen am lautesten zeigt, weil Localeinflüsse durch den Welthandel leichter ausgeglichen werden. Vergleicht man die Weizenpreise der Jahre 1820 — 1826 mit den Preisen früherer Decennien auf einer Reihe solcher Märkte, so muß man auf 6 — 9 Decennien

zurückgehen, um so niedrige Preise zu finden, als der siebenjährige Durchschnitt von 1820 — 1826 darbietet. Ich finde die Durchschnittspreise von diesen Jahren von einem sorgfältigen Statistiker (v. Gülich) aufgezeichnet.

Von Danzig mit . .	27 Sch.	1 P.	für den engl.	Quart
Von der Provinz Biscaja in Spanien . . .	38 „	4	„	„
Von Hamburg . .	28 „	2	„	„
Von Dortrecht . . .	37 „	10	„	„
Von Bordeaux . .	40 „	2	„	„
Von Stockholm . .	17 „	5	„	„

und ich muß in der Preisliste von Danzig auf die Jahre 1760 — 1769, bei Biscaja auf das Decennium von 1770 bis 1779, bei Hamburg auf das Decennium von 1750 bis 1759, bei Dortrecht auf dasselbe Decennium 1750 bis 1759, bei Bordeaux auf die Jahre 1770 — 1779 und bei Stockholm auf das Decennium von 1730 — 1739 zurückgehen, um gleich niedrige oder niedrigere Preise zu finden. Wo diese auffallenden Erscheinungen nicht in gleich starkem Verhältnisse sich zeigen, wie namentlich in England, ist die Einwirkung der Gesetzgebung sichtbar, welche bei niedrigen Preisen das fremde Getreide von den Häfen und Grenzen des Landes zurückweist.

Meine Herren! Ich habe Ihnen die Ursachen eines naturgemäßen Fortschreitens der Preise in längeren Perioden angedeutet, und die Wirkungen dieser Ursachen durch Thatsachen nachgewiesen, denen ich noch mannigfaltige andere Erfahrungen beifügen könnte. Wenn die Resultate der Preistabellen von 1821 — 1830 widersprechen, so darf man den Grund davon lediglich dem bereits angeführten Zusammentreffen außerordentlicher vorübergehender Ursachen zuschreiben; mögen Sie diese Wohlfeilheit den künstlichen Maßregeln der Staaten, welche ihr Papiergeld reducirten, oder dem zu-

fälligen Zusammentreffen mehrerer ungemein günstiger Ernten, oder beiden Ursachen zuschreiben, in jedem Falle erscheint diese Periode nicht als maßgebend. Denn wenigstens fünf Jahre sind darunter, in welche ganz ungewöhnliche Ereignisse eingewirkt haben.

Es wäre im hohen Grade ungerecht, rückwärts auf vierzig Jahre, gerade dasjenige Decennium zum Maßstab heraus zu wählen, welches unter allen die niedrigsten Preise hat, unter Umständen, welche mit aller menschlichen Wahrscheinlichkeit für die Zukunft höhere Preise erwarten lassen.

Schon die Periode von 1827 bis 1833 hat weit höhere Preise, und der Einfluß der Fruchtbarkeit ist in den Preisen dieser Jahre weniger fühlbar als in den ersten Jahren des Decenniums von 1820 bis 1830. Ich erlaube mir eine kleine Digression, um auch diesen Punkt zu erläutern. Das Jahr 1832 war von beispielloser Fruchtbarkeit und hat die Preise dennoch nicht so tief herabgedrückt, als sie in den Jahren 1823 — 1825 gefallen waren. Hierin finde ich in der That einen neuen Beleg für die früher Statt gefundenen außergewöhnlichen Einflüsse. Ich nenne das Jahr 1832 ein Jahr von außerordentlicher Fruchtbarkeit, weil ich nicht allein auf die Quantitäten, sondern zugleich auf die Beschaffenheit des Getreides sehe. Nach sorgfältiger Erkundigung in vier benachbarten Gemarkungen verhielt sich der Dinkelertrag von 1831 und 1832, von gleich gutem Boden und bei gleicher Bestellung der Felder, nur wie 100:143 im Durchschnitt. Allein man erhielt beim Gerben von einer gleichen Quantität Dinkel im Jahr 1832 um 45 Procent mehr Körner als im Jahr 1831 und von einer gleichen Quantität Körner um 23 Procent mehr Mehl. Das Verhältniß der effectiven Quantität Nahrungsstoff in beiden Jahren war daher wie 100:246. Aehnliche Resultate erhielt ich in andern Landesgegenden. Von drei Orten, wo ich die nämlichen Untersuchungen

anstellte, war das Resultat wie 100 : 260, 100 : 226 und 100 : 243. Dieß ist aber noch nicht alles; ich ließ Mehl von 1831 und 1832, auf einen gleichen Grad der Trockenheit gebracht, untersuchen, und es fand sich, daß der am meisten nährende Bestandtheil, der Kleber, sich von beiden Mehlgattungen, wie 12½ : 16½ verhielt, während die Differenz bei dem Stärkmehl sich ausglich. Man kann daher den Ertrag der Ernte des Jahres 1832 fast dreifach höher, als den von 1831 annehmen. Gleichwohl sind die Preise bis jetzt auf keinem einzelnen Markttage so tief gefallen, als sie z. B. auf dem Markte zu Durlach, nach dem Durchschnitt der zwei niedrigsten Jahre des Decenniums von 1820 — 1830, gesunken waren.

Die Verhältnisse des Geldmarktes haben sich bedeutend gebessert und die wieder zunehmende Production des Goldes und Silbers verspricht fortschreitende Verbesserung.

Im Allgemeinen läßt sich Alles behaupten, aber ich setze nie einen Werth auf allgemeine Behauptungen, wenn man sie nicht durch Thatsachen bestätigen kann.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts brachte Europa jährlich mehr nicht als $6\frac{8}{10}$ Millionen Gold, Silber und Geld hervor. Während der Ueberfüllung des Geldmarktes mit Papier hatte die Production der edlen Metalle sich vermindert. Der Zufluß aus Amerika war in Folge bekannter Ereignisse fast ganz ausgeblieben.

Seit dem beispiellosen Sinken der Preise aller Dinge ist die europäische und sibirische Production bis zu den neuesten Zeiten wieder auf jährliche 19 — 20 Millionen Gulden gestiegen, und es wird der amerikanische Bergbau zum Theil mit brittischen Kapitalien wieder lebhafter betrieben.

Es droht in der jetzigen Lage der Dinge keine Gefahr, daß durch Papierreductionen die Massen der umlaufenden Zirkulationsmittel vermindert werden.

Frankreich, Großbritannien, Oestreich, Preußen u. s. w. haben nur gegen klingende Münze einlösbare Zettel im Umlauf. Der Zustand des Friedens verspricht eher die Ausdehnung als die Verminderung des Papiercredits; ungewöhnliche Ereignisse lassen eher die Rückkehr ausschweifender Papieremissionen und in dessen Folge ein künstliches Steigen der Geldpreise und der Dinge besorgen.

Der erste Krieg kann und wird diese Gefahr hervorbringen. Diese Gefahr trifft aber nur den Zehntberechtigten als Gläubiger, nicht aber den Zehntpflichtigen als Schuldner. Alle Wechselfälle die sich in dieser Hinsicht darbieten, sind zum Vortheil der Pflichtigen und zum Nachtheil der Berechtigten. Eine andere außerordentliche Ursache der Preisveränderungen, die recht lange ausbleiben möge, die Unterbrechung des Friedenszustandes kann, abgesehen von dem Einfluß der Ergiebigkeit der Ernten, wohl nie eine Preisverminderung bewirken.

Vor Allem ist es die rasch zunehmende Bevölkerung, welche in längeren Zeitabschnitten ein, wenn auch langsames, doch sicheres Steigen hervorbringen muß.

Diese nachhaltige Ursache ist geeignet, jeden andern Einfluß, die fortschreitende Cultur, die Verbesserung des Ackerbaues zu überwiegen.

Man erwartet von der Aufhebung des Zehnten in dieser Hinsicht, wie wir in der letzten Sitzung vernommen haben, ganz wunderbare Wirkungen. Es knüpfen sich aber an den Zehnten Verhältnisse, deren Beseitigung eher die Erhöhung der Durchschnittspreise erwarten läßt. Der wohlhabende Landwirth wird in seiner Berechnung nicht mehr durch die Verkäufe der Domänenverwaltungen, der kirchlichen und Stiftungsrezeptionen, der standes- und grundherrlichen Verwaltungen, wie bisher gestört werden.

Ihre Speculationen werden so, wie die Speculationen

des Weinhandels einen freien Spielraum erhalten und nicht wenig dazu beitragen, die landwirthschaftlichen Producte bei gleichförmigern und die Production gehörig lohnenden Preisen zu erhalten. Dieses Resultat findet in Frankreich Statt. Ich habe Untersuchungen über das Schwanken der Preise in einer Reihe der letztverflossenen Jahre angestellt, und kam zu dem Resultat, daß die Preise in Frankreich weniger schwanken als bei uns, indem dort ein Schwanken von 100 bis 170, und bei uns von 100 bis 250 in der gleichen Periode sich zeigte. Dieses Resultat kann übrigens auch von der Gesetzgebung über die Getreideeinfuhr herrühren.

Der Bau der Handelsgewächse wird, weil der Zehnte diese kostbarere Production in stärkerem Maße afficirt, an Ausdehnung gewinnen, und jedenfalls der Gesammtwerth der Production, aus welchem die Ablösungskapitalien getilgt werden müssen, wachsen. Denn es ist wohl zu bemerken, daß der *wesentliche* Vortheil der Zehntablösung gerade darin besteht, daß die Zehntlast von dem Augenblick an, wo sie in eine Kapitalschuld verwandelt worden ist, nicht mehr zunehmen kann, und die Gesammtheit der Zehntpflichtigen nicht nur durch ein Steigen der Preise, sondern auch bei der Zunahme der Gesammtmasse der Producte gewinnt, und ein Verlust auf der einen Seite leicht durch den Gewinn auf der andern aufgewogen wird. Lassen wir übrigens die Erfahrung sprechen. Wäre die Behauptung, daß die Aufhebung des Zehnten die Ackerbauerzeugnisse wohlfeiler machen müsse, richtig, so müßte ihre Wirkung vorzugsweise in Frankreich fühlbar geworden seyn, weil sie dort auf die allerwohlfeilste Weise für die Zehntpflichtigen erfolgte. Diese Wirkung ist aber in Frankreich nicht eingetreten, vielmehr ist dort, seit der Aufhebung des Zehntens der Preis der Ackerbauerzeugnisse in stärkerem Verhältnisse als bei uns gestiegen, in so starkem Verhältnisse, daß die Gesetzgebung für nothwendig

erachtet hat, das Land gegen fremde Einfuhr aus den westlichen Zehntländern zu schützen. Und doch hat die Bevölkerung Frankreichs keine so rasche Fortschritte wie die unsrige gemacht. Auch während der Theuerungsperiode standen in Frankreich die Preise höher als bei uns. Die Preise vom November 1816 bis Februar 1817 finde ich auf dem Markte zu Freiburg zu 29 fl. 46 kr. angegeben. In Straßburg betrug vom November 1816 bis einschließlich zum ersten Markttag im Februar 1817 der Durchschnitt der mittlern Preise zu 48 Fr. 84 Cent. oder über 34 fl. vom bad. neuen Malter.

Diejenigen, welche das Sinken der Preise als eine natürliche Folge der Zehntablösung betrachten, haben daher ihre Behauptung aufzugeben, oder müssen die Ursache nachweisen, warum in Frankreich diese Wirkung nicht eingetreten ist. Vielleicht finden sie die Ursache darin, daß dort der Segen des Himmels gefehlt habe, weil die Zehntabschaffung nicht auf dem Wege der Gerechtigkeit erfolgte.

Präsident: Sie Alle haben sich überzeugt, daß ein solcher gründlicher Vortrag aus der Fülle des Schatzes der dem Hrn. Regierungscommissär innwohnenden Erfahrungen nicht sogleich auf die verdiente Weise benutzt werden kann, und es möchte deßhalb zweckmäßig seyn, denselben auf das schnellste drucken zu lassen und die Discussion über die §§. 26 bis 34 so lange auszusetzen, bis dieser Vortrag gedruckt ist.

Duttlinger: Ich unterstütze diese Ansicht und halte für wünschenswerth, den Vortrag an die Commission zu verweisen, da man, wie die Erfahrung lehrt, in Commissionssitzungen besser rechnen kann, als in der Kammer.

Hoffmann: Es sind allerdings in dem Vortrage Grundsätze aufgestellt, und mit Beispielen belegt worden, auf die man nicht im Augenblick vollständig antworten kann und der Druck der Rede wird gewiß zu einer gründlicheren Erörterung der Sache führen.

v. Rotteck: Ich unterstütze diesen Antrag, sehe aber nicht ein, welchen Nutzen es haben solle, die Sache an die Commission zurück zu weisen, denn dadurch würde abermals eine nicht unbedeutende Verzögerung entstehen, und dem freien Urtheil der Kammer gewissermaßen vorgegriffen, ja vielleicht Manchem eine Besorgniß eingeflößt werden, wenn die Commission sich vorher verabredet und einen Gesammtvorschlag macht. Ich glaube, daß durch den Commissionsbericht die Sache nach ihren Hauptprinzipien schon hinreichend entwickelt ist, und was die Beleuchtung oder Abwägung der Gründe des Herrn Regierungscommissärs betrifft, so kann dieses von Seite jedes Einzelnen, wenn er die Rede gedruckt vor sich hat, ohne Anstand geschehen, ohne daß man deßwegen ein Commissionsgutachten nothwendig hat. Es handelt sich auch wirklich nicht um Zahlen, sondern um die Würdigung der allgemeinen Prinzipien, und darum sollte der Vortrag gedruckt und nach einem oder zwei Tagen nach der Vertheilung die Discussion darüber eröffnet werden, wodurch keine Zeit versäumt wird, weil wir einstweilen mit der Discussion der andern §§. fortfahren.

Martin glaubt, man könnte die Discussion fortsetzen, ohne nöthig zu haben, den Druck dieser Rede abzuwarten, da es sich hier um Grundsätze handle, mit denen Jeder so weit im Reinen seyn werde, um sein sicheres Urtheil hierüber fällen zu können.

Mördes: Ich traue zwar dem Abg. Martin große Einsichten in den national-ökonomischen Prinzipien zu; aber es gehört kein gemeines Talent dazu, einen so umfassenden Vortrag auf der Stelle gehörig zu würdigen, und erkläre mich deßhalb für den vorläufigen Druck.

Es wird hierauf beschlossen, den fraglichen Vortrag dem Druck zu übergeben, und blos die Discussion über den Art. 26 einstweilen im Anstand zu belassen.

Der §. 27, lautend:

„Der Zehntrohertrag wird, so weit über die wirkliche Zehnteinnahme der zehn Jahre von 1821 bis mit 1830 Rechnungen, Pachtcontracte oder sonstige urkundliche Nachweisungen vorliegen, aus diesen entnommen“

wird so wie

§. 28.

„Mangelt es an urkundlichen Nachweisungen über die wirkliche Zehnteinnahme eines, mehrerer, oder aller der bezeichneten Jahre, so ist der Zehntrohertrag, so weit die Nachweisungen mangeln, durch Schätzung zu bestimmen“

mit Vorbehalt der noch zu bestimmenden Jahre angenommen.

Zum §. 29.

„Ist der Zehntertrag nach Urkunden zwar bekannt, haben aber dabei erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen derselbe als zu hoch, oder zu nieder angesehen werden kann; so soll er (§. 30) durch Schätzung berichtigt werden.“

Hoffmann: Hier könnte man die Allegation des §. 30 weglassen, indem diese zu dem Glauben veranlassen möchte, daß blos die dort aufgestellten Bestimmungen zu solchen Berichtigungen veranlassen dürften, was aber nicht gemeint ist.

Der §. wird mit Weglassung der Allegation angenommen.

§. 30.

„Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung bedeutend zu= oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dieß beachten konnte;

2) wo der Zehnte versteigert und hiebei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Zehntel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Zehntel geschmälert worden ist;

3) wo der Zehnte verpachtet war, und die Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschilling noch andere Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen haben; dann

4) bei Weinzehnten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, den Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichteten; so wie

5) wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, den Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten; endlich

6) bei Holzzehnten in jedem Falle."

v. Rotteck: Hier könnte das noch beigefügt werden, was der Abg. Marget früher gewünscht hat. Wenn nämlich die Gründe, die eigentliche Wiesen sind, doch in einer Periode von sechs Jahren als Aecker behandelt werden, und dann wieder in den früheren Zustand kommen, so wird allerdings der in diesen Jahren entstandene höhere Betrag des Zehnten keinen Grund abgeben, um das volle Ablösungskapital dem Zehntherrn zuzuweisen, und darum sollte die Schätzung hiernach berichtigt und dieses ausdrücklich im Gesetze für den Fall festgesetzt werden, wenn etwa durch einen zeitlichen oder einen vorübergehenden Culturwechsel der Ertrag einer oder der andern Zehntgattung gegen den regelmäßigen oder ordentlichen Ertrag bedeutend vermehrt oder vermindert worden ist.

Mördes unterstützt den Antrag.

Ministerialrath Regenauer: Diese Bestimmung liegt wohl schon im §. 30, Satz 1. Es hat wenigstens die Regierungscommission die Sache nie anders genommen; denn es kann durch einen vorübergehenden Culturwechsel der Zehntertrag gegen seinen mittleren Umfang allerdings wesentlich vermehrt oder vermindert werden, und hierauf muß bei der Ablösung Rücksicht genommen werden.

Mördes: Es wäre doch gut, diese Bestimmung mit aufzunehmen, denn der ganze §. 30 zählt beispielsweise nur auf, welche Fälle zu beachten seyn könnten.

Hoffmann: Man sollte sie allerdings aufnehmen, denn so deutlich lautet die Bestimmung nicht; und ich mache noch den weitern Antrag, daß beigesetzt wird: „gegen den neuesten Stand," indem man sonst nicht weiß, nach welcher Vergleichung man diese Ausdehnung nehmen soll.

Körner: Es wäre meiner Ansicht nach doch nothwendig, ein Grenze festzusetzen, denn man könnte es auch ins Kleine untersuchen, und darum trage ich darauf an, statt des Worts „bedeutend" im ersten Satz „ein Zehntel" zu setzen.

Dörr unterstützt den Antrag.

Marget: Der Grund, warum ich damals meinen Antrag stellte, war der, weil in den Grund- und Unterpfandsbüchern die nun da liegenden Grundstücke durchaus als Wiesen bezeichnet sind, und doch Jahre lang als Ackerfeld benutzt wurden. Deßhalb trage ich darauf an, daß diejenigen Wiesen, die seit zehn oder mehr auf einander folgenden Jahren als Ackerfeld benutzt wurden und den Fruchtzehnten bezahlten bei der Zehntablösung, als Ackerfeld betrachtet werden.

Mördes: Mein Antrag wäre der, daß der Fruchtzehnte nicht erhöht, sondern bei der Taxation dasjenige abgezogen werde, was nur eine zufällige Erhöhung oder Verminderung veranlaßte; denn es wäre ungerecht, wenn dasjenige, was nur einige Jahre lang benutzt wurde, nun für und für in Rechnung gebracht werden sollte.

Rettig v. K.: Ich bin mit dem Abg. v. Rotteck einverstanden, daß in dem gegenwärtigen Fall nur Derjenige Zehnte berechnet werde, der eigentlich hätte fortbezahlt werden sollen, und nicht der Fruchtzehnte erhöht werden darf, indem sonst die andern Besitzer der Aecker gestraft würden, durch den zufälligen Umstand, daß dem Einen ein Unrecht ge-

schehen ist. Den Antrag des Abg. Körner unterstütze ich mit einer Beschränkung. Ich glaube, daß eine Culturveränderung auf weniger als den zehnten Theil der ganzen Flur geringen Einfluß auf die Berechnung haben kann, und es könnte die Folge entstehen, daß Culturveränderungen auf 100 Morgen gar nicht mehr vorgenommen würden. Ich möchte daher, um der Schätzung einen größeren Spielraum zu lassen, den Antrag stellen, daß der zwanzigste Theil statt des Worts „bedeutend" gesetzt werde.

Ministerialrath Regenauer: Man wird vielleicht in der Fassung die beiden Anträge dahin vereinigen können, daß man sagt, „wo die Zehntgattung, beziehungsweise die Zehntflur ꝛc." Dadurch würde auch dem Wunsch des Herrn Abg. v. Rotteck entsprochen. Die Bemerkung kann ich aber nicht theilen, daß ein Stück Feld, das früher Wiese war, und als solche im Lagerbuch aufgezeichnet ist, jetzt aber fortan als Ackerfeld benutzt wird, und als solches den Zehnten entrichtet, bei der Zehntablösung als Wiese behandelt werden soll. Die Zehntherrn sollen das Ablösungskapital für denjenigen Zehnten beziehen, den sie gegenwärtig inne haben. Das erwähnte Stück Land ist gegenwärtig Acker, wird allerdings zu dem Ackerlande gerechnet werden, und an dem Ablösungskapital des Zehnten von Aeckern Theil nehmen müssen.

v. Rotteck: Dieß kann nicht anerkannt werden. Wenn ein Grundstück nach dreijähriger Ackercultur wieder in Wiesen verwandelt wird, so wäre es die höchste Ungerechtigkeit, dem Eigenthümer dieses Grundes die Ablösung in der Art aufzulegen, wie wenn es bleibendes Ackerland wäre. Es kann diese vorübergehende Verwandlung geschehen, um ein Gut für den früheren Bau wieder tauglicher zu machen, und darum glaube ich, daß bei solchen Gütern, die zu den Wiesengründen gehören, der Anschlag des Bruttozehntertrags nach diesem Verhältniß berichtigt werden muß, weil dieses kein

bleibender Ertrag ist, sondern blos als vorübergehender in Anschlag kommen kann. Was den Antrag des Abg. Körner und Rettig v. K. betrifft, so kann ich nicht beistimmen; denn ich glaube nicht, daß dieses im Verhältniß der Ausdehnung der Gemarkung geschehen muß, sondern überhaupt sich auf eine Gemeinde beziehen soll. Dieser Artikel hat den Zweck, zu bewirken, daß der Zehntherr oder der Zehntpflichtige nicht bedeutend verkürzt, also dem wahren Ertrag so nahe als möglich gekommen werde. Wenn nun eine Anzahl von zehn oder zwanzig Morgen einen bedeutenden Unterschied hervorbringt, so kommt es nicht auf das Verhältniß zu der Markung an, denn die Bedeutsamkeit, ist in dem einen Fall, wie in dem andern, vorhanden, und die Schätzer werden schon beurtheilen können, wie es sich damit verhält.

Wetzel II.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Marget; denn ich kenne Viele, die, um ihre Felder in gutem Stand zu erhalten, solche von Zeit zu Zeit mit Frucht bauen; und eben so unterstütze ich den Antrag, daß man ein Zehntel als Gegenstand der Entschädigung annehme.

Marget: Falls der Fruchtzehnte nicht vermindert und alles als Wiese betrachtet werden soll, was auf diese Weise da liegt, dann hätte ich nichts zu bemerken und wäre um so eher zufrieden.

Bekk: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der §. 14 Nr. 2 eigentlich die Frage in Beziehung auf die Subrepartition auf die einzelnen Gutsbesitzer schon entschieden hat.

Es wird hierauf beschlossen, erstens nach dem Antrag des Abg. v. Rotteck, daß die Berichtigung eintreten soll: „wenn durch vorübergehende Culturveränderung eine oder die andere Zehntgattung nur auf einige Zeit bedeutend vermindert oder erhöht würde; zweitens nach dem Antrag des Abg. Hoffmann, daß nach dem Wort „Ausdehnung" im

ersten Satz eingeschalten werde: „gegen den neuesten Stand," daß ferner drittens nach dem Antrag des Abg. Rettig statt „ein Zehntel" „ein Zwanzigstel" gesetzt werde, mit welchen Aenderungen sodann der §. selbst angenommen wird.

§. 31.

„Die Getreidepreise der einzelnen Fruchtgattungen für jedes der zehn Jahre von 1821 bis mit 1830 werden aus dem Durchschnitt der mittleren Marktpreise gebildet, welche auf dem für die Zehntgemarkung maßgebenden öffentlichen Fruchtmarkte vom 1. November des betreffenden bis 1. März des nächstkünftigen Jahrs bestanden haben."

„Der mittlere Marktpreis eines und desselben Markttages wird dabei in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet, und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wird."

„Die Kreisregierungen werden für alle öffentlichen Fruchtmärkte des Kreises und derjenigen angrenzenden Städte des Auslandes, welche dem Inlande als Markt dienen, die Marktdurchschnittspreise genau berechnen lassen, und nach sorgfältiger Prüfung durch die Kreisanzeigeblätter bekannt machen."

„Fehlt es für einzelne Fruchtmärkte an zuverläßigen Materialien zur Preisbestimmung, so sind die Preise nach jenen des nächsten Hauptmarktes mit Rücksicht auf die gewöhnliche Richtung des Getreideverkehrs auf die Entfernung beider Orte, und auf die Güte der Früchte an beiden Märkten durch Sachverständige abschätzen zu lassen."

Sonntag: Im dritten Satz wird wahrscheinlich der Ausgangszoll abgezogen werden müssen, wenn die Preise von den verschiedenen Fruchtmärkten zusammengestellt werden sollen.

Ministerialrath Regenauer: Allerdings werden der Ausgangszoll, der Transportaufwand und sonstige Lasten abgezogen werden müssen.

Bekk: Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter in Beziehung auf den dritten Absatz, wonach die Kreisregierungen die Durchschnittspreise durch die Anzeigeblätter bekannt machen sollen, die Frage, ob diese Bekanntmachung definitiv gültig seyn solle, so daß vor dem Richter später nicht darüber gestritten werden darf, ob die Berechnungen der Kreisregierungen richtig sind oder nicht.

Ministerialrath Regenauer: Der Recurs an die vorgesetzte Administrativbehörde ist vorbehalten.

Bekk: In der Natur der Sache wäre es gelegen, daß der Richter, der über die Ablösungssumme zu entscheiden hat, auch über die Basis derselben selbst zu erkennen hätte. Es ist übrigens einfacher auf diese Weise, allein es sollte dann auch ausdrücklich gesagt werden, daß ein Streit über die Richtigkeit der von den Kreisregierungen verkündeten Berechnungen vor dem Richter nicht Statt finde, denn ich bin überzeugt, daß sonst in allen Prozessen die Basis angefochten werden wird, von demjenigen Theil, der durch die Bekanntmachung der Kreisregierung sich beschwert glaubt, und es sollte also die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden, daß darüber blos der Recurs an die höhere Verwaltungsstelle Statt findet.

Knapp: Die Marktpreise als Maßstab anzunehmen, ist höchst schwer, denn in der Regel werden vielleicht nur drei Viertel in einem hohen Preise stehen, während die anderen niederer sind. Man hat gesagt, daß die Durchschnittspreise angenommen werden sollen, allein dieses kann nur dann Statt finden, wenn schon lange die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht worden; allein gewöhnlich heißt es eben, die besten Sorten haben diesen Preis und die andern jenen.

Die Früchte würden hiernach in der Regel weit höher kommen, als sie auf den Märkten zu bezahlen sind, und man kann deßhalb nur diejenigen Märkte zum Maßstab nehmen, die von Bedeutung sind, und wo hierin gehörige Ordnung gehandhabt wird. Die Regierung selbst ist damit vorangegangen, indem sie uns von vier Märkten die Preise angab; ich stelle sonach den Antrag, daß die Marktpreise von diesen vier Märkten für das ganze Land maßgebend seyn sollen, so zwar, daß jeder betreffende Markt für den betreffenden Regierungsbezirk als Norm gilt.

Blankenhorn unterstützt diesen Antrag.

Dörr ebenfalls, mit der Bemerkung, daß dadurch das Geschäft abgekürzt, und manche Unrichtigkeit vermieden würde.

Ministerialrath Regenauer: Was diese angedeutete Unzuverläßigkeit der Marktpreise betrifft, so muß ich bemerken, daß in dem §. 31 bereits gesagt ist, daß es da, wo die Materialen zur Herstellung eines richtigen Mittelpreises nicht vorliegen, Sache der Schätzer sei, solchen nach der Lage der Verhältnisse zu bestimmen, und es wird sich auch im Allgemeinen nichts Besseres vorschreiben lassen. Was aber den Antrag wegen Auswahl einzelner Märkte für das ganze Land betrifft, so würde die Ausführung hiernach große Anstände finden. Ich glaube zwar wohl, daß die Gegend, die zwischen Durlach und Freiburg liegt, sich theils bei den Freiburger, theils bei den Durlacher Preisen gut befinden dürfte, allein ich mache darauf aufmerksam, daß man dann unter Anderem, z. B. für den ganzen Odenwald, einen eigenen Preisbezirk bilden müßte, weil die Preise dort bedeutend niederer sind, als auf dem Heidelberger Markt. So würden noch für manche andere Gegenden besondere Preisbezirke gebildet werden müssen, und schon in dieser Beziehung die Sache viel schwieriger werden, als man beim ersten Anblicke

glauben mag. Es dürfte demnach zweckmäßig seyn, es bei der Bestimmung zu lassen, die der §. 31 enthält. Die Schätzer werden dann in jedem einzelnen Fall beurtheilen, welcher Markt zur Norm dienen kann.

Merk: Ich bin gegen den Antrag des Abg. Knapp; denn diese Eintheilung in Provinzen ist ganz zufällig und hängt nicht mit dem Verkehr in dieser Hinsicht zusammen. Es würde eine solche Manchfaltigkeit in den Berechnungen herbeiführen und eine solche Prägravation daraus erwachsen, daß es nicht ausführbar wäre. Die Zehntablösung ist eine allgemeine Maßregel, die nach allgemeinen Grundsätzen und Durchschnitten, wie alle Operationen dieser Art, auszuführen ist; ich widersetze mich also einer solchen Ausscheidung nach Landestheilen.

Staatsrath Nebenius: Man würde die Zehntpflichtigen in manchen Bezirken, namentlich in der Gegend von Wertheim, empfindlich verletzen, wenn man allgemeine Preise annehmen wollte.

v. Rotteck: Der Abg. Merk hat den Antrag des Abg. Knapp, wie es scheint, unrichtig verstanden. Der Abg. Knapp möchte gerade die Zahl dieser Bezirke verkleinern. Nach unserem Gesetz hat nicht blos das Ober- und Unterland einen verschiedenen Marktpreis, sondern jede Gemeinde.

Es scheint mir aber, daß noch etwas hinzugesetzt werden sollte, das so viel ich weiß, auch in der Commission schon besprochen und beschlossen wurde, daß nämlich von dem Marktpreis des Auslandes jedenfalls der Aus- und Eingangszoll abgezogen werden muß, denn der Preis, den das Getreide in Basel hat, ist nicht der Preis, der dem Zehntherrn, oder Demjenigen, der Getreide zu verkaufen hat, zu gut kommt. Es hat den Aus- und Eingangszoll bezahlt, und diese Vorauslage muß abgezogen werden.

Aschbach: Für den Fall, daß der Antrag des Abg.

Knapp den Beifall der Kammer finden sollte, muß ich doch darauf aufmerksam machen, was inzwischen auch einer der Herrn Regierungscommissäre gethan hat; nämlich die Verhältnisse des Main- und Tauberkreises, besonders des Odenwaldes, sind von so besonderer Art, daß die Heidelberger Preise für denselben nicht angenommen werden könnten, sondern ein besonderer Preis dafür festgesetzt werden müßte.

Knapp: Für diese Gegend könnte schon noch ein Marktpreis gefunden werden, den ich übrigens im Augenblick nicht nahmhaft machen kann. Der Abg. Merk scheint mich übrigens irrig verstanden zu haben, indem meine Absicht gerade dahin geht, alle diese Weitläufigkeiten zu entfernen. Ich hätte nichts dabei zu erinnern, wenn man für das ganze Land einen Preis annähme; allein es ist dieß nicht thunlich und nicht möglich.

Staatsrath Nebenius: Die Bedenklichkeit des Abg. Knapp wird sich leicht heben, wenn bei Festsetzung der Preise auf eine zweckmäßige Art verfahren wird. Die Regierung wird zuvörderst die Preise ohne Zweifel an denjenigen Märkten erheben lassen, die als die sichersten zu betrachten sind, nämlich an solchen Märkten, wo im Durchschnitt jährlich die größte Quantität Früchte verkauft wird. Die Preise der übrigen Märkte werden ebenfalls erhoben, und wenn die Schätzer finden, daß diese Preise auf eine unerklärbare Weise von den Preisen der Hauptmärkte abweichen, wenn z. B. auf einem kleinen Markte, von welchem nach dem regelmäßigen Zuge des Getreidehandels die Früchte nach dem größern Markte abgeführt werden, ein höherer Preis sich herausstellt, so werden sie sagen, der Preis sei nicht maßgebend.

Hoffmann: Der Anstand des Abg. Knapp könnte durch einen Zusatz zum §. 32 gehoben werden, in der Art, wie Herr Staatsrath Nebenius es beabsichtigt, daß näm-

lich die Schätzer berechtigt seyn sollen, Abzüge oder Erhöhungen zu machen, wenn die Preise durch besondere Verhältnisse, die vor Augen liegen, außerordentlich gesteigert oder niedergedrückt worden sind. Wenn man gar nichts sagt, so werden die Schätzer diese Macht nicht haben, denn sie dürfen blos nach den Bestimmungen, wie sie gegeben sind, Abzüge machen oder nicht.

Körner: Ich bin mit dem Abg. Aschbach einverstanden, daß der Antrag des Abg. Knapp nicht völlig ausführbar ist, besonders nicht für den Odenwald und den Wertheimer Kreis, der seine Früchte nach Heidelberg führt, und wo bedeutende Transportkosten Statt finden. Wenn man in zweifelhaften Fällen glaubt, daß nicht hinreichende Preisbestimmungen vorhanden seien, so könnte man den Schätzern einräumen, sich an die Steuerperäquationspreise anzulehnen.

Wolff: Jene Gegend führt den größern Theil ihrer Früchte nicht nach Heidelberg, sondern nach Mildenberg; man müßte daher den dortigen Preis zum Maßstab nehmen.

Mördes: Ich würde mich dem Abg. Knapp aus allen Kräften widersetzen, wenn er Beistimmung fände. Den Zusatz des Abg. Hoffmann halte ich dagegen für annehmbar. Wir wollen nur den Markt von Moßbach und Heidelberg ins Auge fassen, wo eine Erhöhung der Preise eintreten könnte, ohne daß die Schätzer nach diesem §. verfahren dürften.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. v. Rotteck, dem §. noch beizusetzen: „Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Marktes bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes abzuziehen" zur Abstimmung gebracht und angenommen; der Antrag des Abg. Knapp dagegen abgelehnt.

Als der Antrag des Abgeordneten Bekk auf einen Zusatz, wonach gegen die Entscheidungen der Regierungen auf die

vorgetragenen Einwendungen der Recurs an die höheren Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben solle, zur Abstimmung gebracht werden wollte, äußert

Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß hierüber eine höhere Administrativentscheidung zugelassen werden sollte; denn die Kreisregierungen sind doch diejenigen Stellen, die am genauesten mit den Localverhältnissen bekannt sind. Die obere Behörde kann eine solche Localkenntniß in dieser Ausdehnung nicht besitzen, weil das Feld ihrer Thätigkeit viel größer ist. Sie muß sich also in solchen Fällen lediglich auf die Berichte der unteren Behörden verlassen, und ich würde eher in diesem Fall vorschlagen, es soll eine Entscheidung etwa nach Vernehmung der Kunstverständigen erfolgen, wovon in einem späteren Artikel die Rede seyn wird, und die auch bei anderen Fragen von dem Richter zu Rath gezogen werden können.

Bekk: Es sind nicht nur Berichte, die ins Auge zu fassen sind, sondern Materialien, worauf die Bekanntmachung der Kreisregierung beruht, und diese können angefochten seyn. Es kann viel Streit über die Basis eines solchen Durchschnitts entstehen, und da muß ein Rechtsmittel vorhanden seyn, weil ja die Kreisregierung ihre Bekanntmachung erläßt, ohne vorher die Betheiligten darüber gehört zu haben. Wenn man in anderen Fällen ein Urtheil erster Instanz zugleich als das der letzten Instanz ergehen läßt, ein Urtheil, das auf eine vorherige Verhandlung mit den Partheien erfolgt ist, so mag dieß angehen; allein hier wird der Betheiligte nicht gehört, sondern er erhält in der Recursinstanz zum erstenmal Gelegenheit seine Einwendungen vorzubringen. Darum ist ein solcher Recurs nothwendig. Das Ministerium des Innern kann aber natürlich die Sachverständigen, von denen der Herr Regierungscommissär gesprochen hat, ebenfalls hören, und noch andere Beweismittel anordnen. Die

einzige Bedenklichkeit gegen die Verweisung an den Richter ist nur die, daß dadurch die Prozesse gar sehr verweitläuftigt werden, und daß es möglich ist, daß von zwei verschiedenen Gerichten, für deren Bezirk ein und derselbe Markt maßgebend ist, das eine die Bekanntmachung der Kreisregierung als unrichtig erkennt, das andere dieselbe bestätigt. Um nun solche Ungleichheiten zu vermeiden, wäre es gut, wenn man, statt einen Streit darüber vor dem Richter zuzulassen, nur einen Recurs gestattete.

Merk: Ich glaube auch, daß man die Erhebung der Durchschnittspreise nicht an den Richter verweisen, sondern der von dem Richter erhobene Preis von der Verwaltungsbehörde, also von den Sachverständigen, beurtheilt werden sollte. Was nun aber den Recurs gegen die Preise betrifft, so scheint er nicht ganz natürlich zu seyn, sondern hier tritt ein anderes Rechtsmittel ein. Der Preis wird durch die Kreisregierung bekannt gemacht, und wenn nun Diejenigen, die dabei betheiligt sind, keine Befriedigung darin finden, so können sie ihre Einwendungen dagegen erheben, d. h. sie müssen andere Thatsachen vorbringen, und die Kreisregierung hat dann nach diesen beigebrachten näheren Beweisen die Sache zu reguliren. Es ist also blos ein regelmäßiges Verfahren und kein Recurs nothwendig.

Rettig v. K.: Ich sehe die Bekanntmachung der Preisbestimmung nur als eine Initiative an, welche die Regierung zu treffen hat, damit die einzelnen Gemeinden eine Basis erhalten, nach der sie ihre Beschlüsse fassen können. Wollte man aber durch die Preisbestimmung abschneiden, daß sie gar keine Einwendungen mehr vorbringen könnten, so würde dieses die entgegengesetzte, nämlich die Folge haben, daß manche Gemeinden, denen diese Preisbestimmungen zu hoch erscheinen, abgeneigt würden, in dieses Geschäft einzugehen. Ich glaube allerdings, daß, wie der Abg. Bekk

sagte, die Gemeinden, welche gegen diese Bestimmung, in Beziehung auf sich, Einwendungen vorzubringen haben, in die Lage kommen können, diese durch den Recurs in einer höhern Instanz bei der Verwaltungsbehörde vorzubringen, weßhalb ihnen dieses vorbehalten werden sollte.

v. Rotteck: Wenn auch diese Regulirung bei der Kreisregierung vorgenommen wird, so würde ich doch noch einen Recurs statuiren, denn sonst heißt es so viel als der Kreisregierung das Prädikat der Infalibilität zuzugestehen, das man blos der höchsten Behörde giebt, und man soll damit allerdings nicht freigebig seyn. Es könnte eine Irrung bei der Kreisregierung Statt finden, denn irren ist menschlich. Es könnte sogar noch der andere menschliche Fall eintreten, daß blos durch die Mehrheit einer einzigen Stimme ein solcher Beschluß Statt fände, wodurch dann diese einzige Stimme für unfehlbar erklärt würde. Darum wünsche ich, daß ein Recurs noch bis zur höchsten Stelle Statt finde, weil auch ein von der höheren Instanz gefälltes Erkenntniß nach der Ueberzeugung der Betheiligten beschwerend seyn kann. Nach den allgemeinen Principien ist also noch ein weiterer Recurs räthlich, wogegen, wenn derselbe nicht gestattet würde, eine irrige Entscheidung der Kreisregierung heillos wäre, d. h. nicht mehr geheilt werden könnte.

Mördes: Wenn auch die Kreisregierungen weniger fallibel wären als sie es, gleich jeder andern menschlichen Einrichtung, sind, so muß man doch auf die Leichtfertigkeit Rücksicht nehmen, mit der die Marktpreise gesammelt werden. Es geht ein niederer Diener des Gerichts von einer Parthie zur andern, fragt nach, und notirt ohne Prüfung deren Angaben, um solchergestalt den Durchschnitt zu bilden. Nach einer solch willkührlich aufgestellten Norm können daher so richtige Bestimmungen, wie die hier besprochenen

ausschließlich nicht regulirt werden, wenn man nicht in vielen Fällen schwere Bedrückungen veranlassen will.

Staatsrath Nebenius: Wenn Alles auf den Recurs der Parthieen ausgestellt wird, so würde es sehr sonderbare Resultate geben. Gesetzt, es wird der Preis für Freiburg festgesetzt, und es lösen darauf zehn Gemeinden ab. Bei der eilften Ablösung recurirt der Berechtigte oder Pflichtige, und es wird nun ein anderer Preis für Freiburg festgesetzt. Es handelt sich hier nicht von dem Zuschlag, nicht von der Verminderung des Preises wegen der Transportkosten, sondern um den Localpreis von Freiburg selbst. Die vorgeschlagene Bestimmung würde meiner Ueberzeugung nach zu bedenklichen Resultaten führen. Ich glaube, daß man jedenfalls festsetzen müßte, daß die Preise durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen seien, und alle Reclamationen, die von den Berechtigten oder Pflichtigen vorgebracht werden wollten, in Beziehung auf die Zehentablösung, die sie beabsichtigen, oder die mögliche Aufkündigung, die erfolgen kann, innerhalb gewisser Frist bei der Regierung vorgebracht werden müssen. Die Regierung wird sich darauf beschränken, die Preisberechnungen, wie sie ihr mitgetheilt worden sind, öffentlich bekannt zu machen; sie wird zur Abgabe der Einwendungen gegen diese Preisberechnungen in einer gewissen Zeit einladen, und wenn solche einkommen, dieselben prüfen lassen, und darüber entscheiden, was, meiner Ansicht nach, das zweckmäßigste Verfahren seyn würde.

Welcker: Wenn man bei solchen Bestimmungen eine aus dem Vertrauen der Betheiligten hervorgegangene Behörde vor sich hat, dann bedarf es keiner Appellation. Wenn man sich aber bestimmten Staatsbehörden hingeben muß, so muß man auch bei so wichtigen Gegenständen die Appellation frei lassen, wenn man keine Inconvenienzen herbeiführen will. Daß aber ein Termin bestimmt wird, in

welchem diese Reclamationen vorzubringen sind, läßt sich durchaus rechtfertigen, und ist durchaus passend. Der Recurs selbst aber ist von großer Wichtigkeit, und die Kreisregierungen würden selbst in Verlegenheit gesetzt werden, wenn man sie inappellabel machen wollte.

Staatsrath Nebenius: Wesentlich ist, daß wenigstens kein Recurs Statt findet, ehe die unteren Behörden, bei erhobener Einsprache, die Sache gehörig geprüft haben, und darum wird jedenfalls die Reclamation gegen die bekannt gemachten Preise bei der Regierung anzubringen und von ihr darüber zu entscheiden seyn, damit nicht ein Recurs in einer Sache Statt findet, welche die Mittelbehörde noch nicht gehörig geprüft hat.

Merk: Meine Ansicht ist jedenfalls vortheilhafter für die Pflichtigen, als wenn man sie an den Recurs verweist. Es ist nicht um die Beurtheilung, sondern um die nackte Sammlung von Thatsachen zu thun. Wenn nun die Betheiligten im Wege des Recurses auftreten und sagen, hier sei ein Irrthum im Ansatz, so muß man doch voraussetzen, daß dieser Irrthum erkannt werden müsse, weil er blos auf einfachen Thatsachen beruht. Der Kreisregierung muß von der anderen Seite bewiesen werden, der Preis sei anders, und dann muß sie ihn annehmen. Auf diese Weise giebt sich die Sache mehr im Wege der Regulirung als im Wege des Recurses, wo nur Wiederholungen Statt fänden.

Bekk: Ich bemerke nur zum Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs, daß ich damit ganz einverstanden bin; aber gegen die definitive Entscheidung der Kreisregierung muß ein Recurs Statt finden, und es wird sehr angemessen seyn, daß die Kreisregierungen die Preise mit der Aufforderung bekannt machen, daß, wer sich dadurch beschwert hält, innerhalb zwei Monaten, oder in irgend einem andern Termin, seine Gründe dagegen vorzubringen habe, und wenn dieses

geschehen, oder die Frist verlaufen sei, so werde das Purgatorium ertheilt.

v. Tscheppe: Ich unterstütze diesen Antrag. Die Kreisregierungen werden keine Mühe haben, bei geordneten Marktstädten die Preise so zu stellen, daß gar keine Reclamationen Statt finden, ausgenommen es müßte ein Schreibfehler oder ein Rechnungsfehler begangen werden, der nach einem allgemeinen Aufruf leicht zu berichtigen seyn wird.

Hoffmann: Ein Termin zu Vorbringung der Reclamationen wird wohl nicht gegeben werden können; da die Leute blos bei der Ablösung in den Fall kommen, den Fehler zu erkennen.

Bekk: In späterer Zeit kann der Zehentherr die Ablösung selbst fordern, die Gemeinde darf also blos darum, weil sie nicht ablösen will, zur Sache nicht schweigen.

Rettig v. K.: Ich mache den Abg. Bekk darauf aufmerksam, daß solche reclamirende Gemeinden, ehe sie ihre Reclamationen vorbringen, sich nach verschiedenen Verhältnissen erkundigen müssen. Sie werden Correspondenzen nöthig haben, und darum sollte man einen Termin von drei Monaten setzen.

Es wird hierauf beschlossen:

Im dritten Absatz des Paragraphen auszusprechen: daß von den Kreisregierungen die berechneten Marktdurchschnittspreise öffentlich und mit der Aufforderung bekannt gemacht werden sollen, daß Diejenigen, welche sich beschwert glauben, innerhalb drei Monaten ihre etwaigen Einwendungen vorzubringen haben, daß darauf die Kreisregierungen die Entscheidungen geben, und hierüber der Recurs an die höheren Verwaltungsbehörden offen stehe; womit sodann der ganze Paragraph angenommen wird.

§. 32.

„An dem nach vorstehendem Paragraph be-

stimmten Preis für jedes Jahr wird ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung wegen ihrer Entlegenheit vom Markte, wegen geringerer Güte ihres Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen, gewöhnlich unter den Marktpreisen stehen; ein verhältnißmäßiger Zuschlag aber, wenn die Fruchtpreise der Zehntgemarkung bei vorzüglicher Güte ihres Getreides, oder, weil in ihrer Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, oder aus sonstigen Ursachen in der Regel höher sind, als die Preise des Marktes."

„Welcher Marktort für die Zehentgemarkung maßgebend sei, welcher Abzug am Marktdurchschnittspreise, oder welcher Zuschlag zu solchem Statt finden müsse, bestimmen die sachverständigen Schätzer (§. 64.)."

Bekk: In Beziehung auf den letzten Absatz wird nun noch im §. 31 etwas zu bestimmen seyn, indem die Kreisregierung mit der Bekanntmachung der Marktpreise auch zugleich zu verkünden haben wird, für welche Distrikte der Marktpreis gilt; denn sonst wüßte man nicht, welche Gemeinden betheiligt sind.

Ministerialrath Regenauer: Das ist nicht die Tendenz des Entwurfs. Nicht die im §. 31 erwähnten Sachverständigen sollen den Preisbezirk bestimmen, sondern die für jeden Ort aufgestellten Schätzer sollen angeben, nach welchem Markt die Preise des Orts sich richten müssen. Es wird hierin eine Abänderung nicht getroffen werden können. Es ist viel sicherer, den einzelnen Schätzern, welche die Verhältnisse des Orts geprüft haben, die Bestimmung zu überlassen, nach welchem Markte die Preise des Ortes sich richten sollen. Es wird z. B. der Schätzer aus Durlach, der recht wohl im Stande seyn mag, den Marktpreis von Durlach zu prüfen, denn doch nicht mit Sicherheit sagen können, ob

ein Ort im Amte Eppingen sich nach dem Durlacher Preis zu richten habe.

Bekk: Es ist aber doch nothwendig, bekannt zu machen, welche Gemeinde bei der Bestimmung dieses Marktpreises betheiligt sei; wogegen es nicht gerade nothwendig seyn wird, daß die Ortsschätzer dieses bestimmen, sondern die Kreisregierung soll es erheben, und nach Maßgabe aller Gutachten bekannt machen, z. B. der Marktpreis von Ueberlingen gelte für den Distrikt von da bis dorthin.

Mördes: Ich will den Abg. Bekk nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Zusatz des Herrn Berichterstatters genehmigt werden sollte, dieses im Voraus nicht so genau sich bestimmen läßt. Er hat die Absicht, die Bestimmung hinzuzufügen, daß da, wo zufällige örtliche Verhältnisse die Auswahl eines andern Marktorts räthlich machen, die Schätzer darüber erkennen sollen. Nun könnte es seyn, daß durch solche Verhältnisse das Marktgebiet bestimmt würde, von denen die Betheiligten nicht unterrichtet wären.

Bekk: Es liegt gerade in meinem Vorschlag, eine Bestimmung zu treffen, daß die Kreisregierung dieses amtlich zu erheben habe.

Hoffmann: Die Kreisregierung soll blos vorläufig den Rayon bestimmen, wo dann doch den Schätzern überlassen bleibt, zu sagen, dieser oder jener Ort sei maßgebend. Wenn dieses neben einander bestehen kann, so könnte der Vorschlag wohl aufgenommen werden.

Ministerialrath Regenauer: Die Kreisregierung in Rastadt wird nicht bestimmen können, welche Orte im Neckarkreis sich nach dem Durlacher Markt richten. Es giebt hier zwei Systeme: das eine System, wonach gewisse Preisbezirke nach vorgängiger Untersuchung durch das Gesetz selbst bestimmt werden, und das andere System, wonach

man den Schätzern an Ort und Stelle überläßt, zu bestimmen, welcher Marktort der maßgebende seyn werde. In dem Entwurf ist das letztere System gewählt, und wollte man den Vorschlag des Abg. Bekk annehmen, so müßte man auf das erstere zurückgehen. Eine vorläufige Untersuchung der Kreisregierungen, die schon mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, kann nicht so umfassend Statt finden, und ist unsicher. Man hat von Seiten der Regierung gerade deshalb bestimmte Preisbezirke nicht gewählt, weil man glaubte, es sei mit großen Umständen verbunden, zum Voraus zu sagen, dieser oder jener Ort richte sich nach diesem oder jenem Markte.

Staatsrath Nebenius: In jedem Bezirk könnte man einige Märkte bezeichnen, die als maßgebende Hauptmärkte zu betrachten wären, z. B. im unterrheinischen Kreis der Markt von Heidelberg, der, wenn Zweifel über die Richtigkeit der Preise entsteht, berücksichtigt werden würde; so wird für den oberrheinischen Kreis Freiburg, für den Seekreis Ueberlingen als Hauptmarkt bestimmt. Wenn auf diese Weise die Regel festgesetzt ist, so kann Jeder Vergleichungen anstellen. Auf eine andere Weise ist es nicht möglich zu verfahren; die Regierung und das Ministerium können durchaus nicht die Orte bestimmen, welche maßgebend seyn sollen. Es läßt sich überhaupt für keinen Ort eine allgemeine Bestimmung geben; denn wie jetzt eine veränderte Berechnung zur Ausmittlung des Reinertrags des Zehnten beliebt worden ist, so kann sehr häufig der Fall seyn, daß man für verschiedene Jahrgänge verschiedene Marktpreise als maßgebend betrachtet. Der Preis des Getreides hat in gewöhnlichen Zeiten seine regelmäßige Abstufungen von den untern Gegenden des Landes bis an die Schweizer Grenze; im ehemaligen Main- und Tauberkreis aber gegen Nordwesten hin. Wenn ein Mißwachs im Norden entsteht; so

steigen unsere Preise, von dem südlichen Theil unseres Landes gegen Norden. Es kann dann der Fall seyn, daß man aus der Gegend von Freiburg Getreide auf dem Rhein herunter fährt. Wenn eine Theuerung auf dem Continent entsteht, so ist die Folge die, daß die Preise von Holland bis nach der Schweiz steigen. Im Jahr 1816 wird man anders rechnen müssen, als im Jahr 1832.

Bekk: Nach den gegebenen Aufschlüssen, nehme ich meinen Vorschlag zurück.

v. Tscheppe: Ich kann ebenfalls nicht beistimmen, daß eine Normalmarktstadt aufgestellt werden solle. Jede Kreisregierung hat die Preise zu bestimmen, die maßgebend seyn können, und dann muß es doch den Schätzern überlassen seyn, für welche Marktstadt sie den betreffenden Ort am gelegensten finden. Wie kann die Kreisregierung in Konstanz berechtigt seyn, zu bestimmen, Singen soll nach der Marktstadt Radolphzell behandelt werden, während jenes den Markt in Stein vorzieht. Das kann eine Kreisregierung nicht so wissen, als die Schätzer, welche die Verhältnisse alle erwägen; ich wünsche daher, daß es bei der Fassung der Commission bleiben möchte.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Hoffmann zur Abstimmung gebracht, und in der Form angenommen:

„Wenn der Marktpreis eines Marktorts, wegen besonde„rer Verhältnisse, an und für sich selbst von den Schätzern „für zu hoch oder zu nieder erachtet werden; so soll es den „Schätzern überlassen bleiben, einen andern Marktort als „maßgebend zu bestimmen,“ womit der Paragraph selbst angenommen wird.

§. 33.

„Der Weinpreis für jedes der zehn Jahre von 1821 bis mit 1830 ist der Herbstpreis des Orts nach einem durch

Schätzung bestimmten Abzug für die geringere Qualität des Zehntweines."

„Mangelt der Herbstpreis ganz oder zum Theil, so wird er für das betreffende Jahr, mit Rücksicht auf bekannte Preise der Nachbarschaft, durch Schätzung bestimmt."

Sonntag: Ich wünschte, daß der Abzug im Gesetz gleich festgesetzt werden möchte, weil die Pflichtigen zu kurz kommen könnten, wenn man es der Willkühr überließe. Ich weiß, daß geringerer Zehntwein zu 4 fl. verkauft wurde, während ein anderer 12 fl. kostete, und darum wird sich der Abzug auf 15 Prozent reguliren, allein ich mache den Vorschlag, nur 10 Procent abzuziehen.

Ministerialrath Regenauer: Der Vorschlag scheint allerdings billig, aber nicht zweckmäßig. Es ist im Ganzen wohl als richtig anzunehmen, daß der Zehntwein geringer ist, als der andere; allein es besteht selbst wieder ein großer Unterschied in Bezug auf diese Preisdifferenz. Es kömmt nämlich darauf an, in welcher Weise der Zehntwein gesammelt wird, ob er an den Reben, an der Kelter, an der Bütte, oder vom Faß gesammelt wird. Die Preisdifferenz zwischen den Zehnt- und eigenen Weinen kann hiernach von weniger als zehn bis über dreißig Prozent betragen; ich glaube darum nicht, daß es zweckmäßig und billig wäre, hierüber eine feste und gleiche Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen.

Herr: Man würde sich in große Schwierigkeiten verwickeln; die Einen würden sehr übervortheilt werden, und Andern würde die Sache zu gut kommen. Ich weiß auch Gegenden, wo der Zehntwein der beste ist, wo ich nur Freiburg als Beispiel anführen will. Dort trinkt man bei dem Herrn Erzbischof an der Tafel Zehntwein, und dieser wird wahrlich nicht den schlechtesten am Tisch haben.

Der §. wird unverändert angenommen.

Eben so der

§. 34, lautend:

„Der Preis für andere unter dem Zehntrohertrage befindliche Naturalien wird von jedem der zehn Jahre von 1821 bis mit 1830 durch Schätzung festgesetzt.“

§. 35.

„An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehntrohertrage kommen in Abzug:

1) die Verwaltungskosten, und zwar

a) die von dem Zehntberechtigten bestrittenen Kosten der jährlichen Zehntabschätzung und Verpachtung bei in Pacht gegebenen, die Kosten für Zehnt- und Kelterinspektoren, Zehnt- und Kelterknechte, dann sonstige Kosten für das Einsammeln, Einführen und Ausdreschen oder Keltern bei selbst eingeheimsten Zehnten, die Kosten für die zur Zehntsammlung erforderlichen Geräthschaften, der Werth etwaiger hiezu verwendeter Frohnden, nach dem Durchschnitt von 1821 bis mit 1830.“

„Hierunter begriffene Naturalien werden nach den für den Zehntrohertrag des betreffenden Jahres ausgemittelten Preisen zu Geld berechnet.“

„Sind die Kosten zugleich für andere Geschäfte des Zehntherrn aufgewendet worden, so kommt hier nur ein verhältnißmäßiger Theil in Ansatz.“

b) „Der Aufwand für Zehntscheuern und Keltern, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerthe der Gebäude, so wie im mittlern Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Er wird, wenn diese zur Zehnterhebung mehrerer Gemarkungen dienen, bei jeder einzelnen nur im verhältnißmäßigen Theile berechnet. Eben so wird nur ein Theil des Aufwandes berechnet, wo das Gebäude

nicht ausschließlich zur Zehntsammlung bestimmt ist, sondern auch zu anderen Zwecken dient.“

c) „Der Aufwand für Aufspeicherung und Einkellerung, für die dazu erforderlichen Geräthschaften, und für die Kastenknechte und Küfer nach dem Durchschnitt von 1821 bis mit 1830, so wie der Aufwand für Speicher und Keller, bestehend in dem Zinse vom dermaligen Kaufwerth der Gebäude, so wie im mittleren Betrage der jährlichen Unterhaltungskosten, Staats- und Gemeindesteuern, dann Brandversicherungsbeiträgen für die Gebäude. Alle diese Ausgaben kommen aber nur im Verhältniß des Quantums von Naturalien, welche vom Zehntertrag eingeheimst wurden, zu der Quantität, welche bei der ganzen Verwaltung eingieng, und der hiernach berechnete Aufwand für Einkellerung, Küfer und Keller nur mit dem vierten Theil davon in Anrechnung.“

d) „Die Besoldungen und Bureaukosten der Bezirksverwaltungen nach Verhältniß ihrer Einnahmen vom Zehnten gegen ihre Gesammteinnahme.“

2) „Die Steuern, nämlich

a) „die Staatssteuer nach dem Steuerkapital des Zehnten im mittleren in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage.“

b) „Die Gemeindeumlagen nach Schätzung, begründet auf den neuesten Stand, die besonderen Verhältnisse der Gemeinde und die Vorschriften der Gemeindeordnung.“

3) „Die Abgänge und Nachlässe nach dem Durchschnitt ihres Betrags in der Periode von 1821 bis mit 1830, jedoch nur in so weit, als sie an der dem mittleren Zehntrohertrage zum Grund gelegten Einnahme der Durchschnittsperiode nicht schon in Abzug gekommen sind.“

„Wo der Zehntertrag nicht aus Rechnungen, sondern durch Schätzung bestimmt wurde, ist es auch die Aufgabe der

letztern, die Abzüge anzugeben, die unter den Rubriken 1 und 3 Statt zu finden haben."

„Wurden die Abzüge aus Rechnungen erhoben, so sind sie — wo nöthig — durch Schätzung zu ergänzen und zu berichtigen, namentlich auch die in den Rechnungen etwa nicht vorgemerkten Frohnden in Anrechnung zu bringen."

Bekk: Was den zweiten Satz hinsichtlich der Steuern betrifft, so habe ich hier Einiges zu bemerken. Es sind hier die Staatssteuern und die Gemeindeumlagen aufgeführt; allein es giebt auch Beiträge zu den Bezirksschuldentilgungskassen, die auch hierher gehören, und die Kriegskosten, die da umgelegt worden sind, möchten unter den Staatssteuern und Gemeindeumlagen nicht begriffen seyn; ich schlage daher den Beisatz vor: „auch die Beiträge zu den Bezirksschuldentilgungskassen und die Kriegskosten, so wie andere nach dem Steuerkapital zu tragende Lasten."

Vielfach unterstützt.

Rettig v. K.: Vorläufig gesagt, glaube ich kaum, daß man auch die Kriegskosten abziehen darf. Wir müßten annehmen, daß in der Regel von Zeit zu Zeit ein Krieg wiederkehrt, und dieses gehört nicht unter die Rubrik von Lasten, die auf dem Grund und Boden haften. Ich war schon in der Commission der Meinung, daß der Satz Lit. c. wegbleiben solle; allein ich gebe die Hoffnung auf, meine Meinung durchzusetzen, und beschränke mich bloß auf den Zehnten der Pfarrer und Schullehrer. Wir wissen, daß unsere Pfarrer und Schullehrer nicht so viel Wein- und Fruchtcompetenz haben, daß sie sich damit auf den Handel legen könnten, und ihre Einkellerung und Aufspeicherung bezieht sich auf ihre eigene Consumtion. Warum also diese noch einen Abzug erleiden solle, dazu sehe ich keinen Grund ein, und schlage daher vor, in Lit. c. beizusetzen: „mit Ausnahme des Pfarr- und Schulzehnten."

Ministerialrath Regenauer: Ich unterstütze nicht nur

diesen Antrag, sondern dehne ihn noch weiter aus. Die Regierung hat für Aufspeicherungs- und Einkellerungskosten durchaus nichts angenommen, weil sie auf der andern Seite auch die höheren Preise, welche die Einkellerung und Aufspeicherung den Fruchtspeculanten und Weinhändlern einbringt, unberücksichtigt ließ. Die Commission sucht zwar der Ansicht der Regierung zu widersprechen, indem sie sagt, es könne kein Zehntbezieher ohne Speicher und Keller seyn, er müsse schon, um den Ertrag aufzubewahren, diese Gebäude erhalten. Diese Behauptung entspricht indeß der Erfahrung nicht. Es muß der Zehntbezieher allerdings, wenn er sich nicht ganz den Händen der ihm gegenüberstehenden Zehntpflichtigen überlassen will, die Zehntscheuern und Keltern beibehalten. Speicher und Keller hat er aber zu diesem Behuf nicht nöthig.

Die zweite Betrachtung der Commission ist die, daß, wenn auch die im Entwurf vorgeschlagenen Preise als die dem Bezug des Zehnten angemessenen anerkannt werden, daraus nicht folge, daß die Speicherkosten nicht in Abzug kommen dürften. Allein die Aufspeicherung der Garben geschieht in der Zehntscheuer, wo im Laufe des Winters bis zum ersten März die Früchte gedroschen, und sogleich auf den Markt gebracht werden können, um durchaus ohne Speicher und Speicherkosten die Preise zu erzielen, die der Ablösungsberechnung zu Grund gelegt werden sollen. Die Früchte können — wie gesagt — von der Zehntscheuer auf den Markt geführt werden, und wenn sie bei Zehntverpachtungen nicht in der Scheuer des Berechtigten liegen, so liegen sie in der Scheuer und auf dem Speicher des Beständers. Dieser hat überall, wo der Zehnt verpachtet war, nicht schon am ersten November, oder gar gleich nach der Ernte abzuliefern gehabt, sondern erst dann, als das ganze Geschäft vollendet war, also in der Regel am Anfang des Monats März. Wie

könnten nun in einem oder andern Falle auch noch Speicherkosten des Zehntherrn in Abzug kommen? Es ist weiter bemerkt worden, daß die Herbstpreise nicht gerade diejenigen Preise seien, die man bei dem Verkaufe des Weins in der Kelter erziele, sondern es geschähe ein großer Theil der Veräußerungen im Herbstpreise aus den Kellern, es müßten daher auch die Kellerkosten in Betracht kommen. Es mag nun auch seyn, daß einzelne Parthieen zur Herbstzeit erst aus dem Keller verkauft werden, allein der größte Theil des Weins wird von der Kelter oder den Bütten weg verkauft. Wenn übrigens auch die Betrachtung der Commission geltend gemacht werden wollte, so bitte ich zu erwägen, daß, wenn man die Kosten für Einkellerung und Aufspeicherung berücksichtigen will, man auch die Speculationspreise für ältere Weine berücksichtigen müsse, die weit höher sind, als die Preise des neuen Weins; denn bekannt ist, daß, wer immer bei dem Weinhandel klug verfährt, auch gewinnt. Ferner ist noch zu bemerken, daß bei einem großen Theil des Zehnten ein Abzug schon darum nicht Statt finden könnte, weil dem Zehntbezieher die Last, die abgezogen werden soll, nicht einmal obliegt, wie z. B. die Pfarrer und Schullehrer, die in der Regel keine Häuser zu bauen haben. Es ist häufig nicht Pflicht der Pfründe, die Pfarr- und Schulhäuser mit ihren Speichern und Kellern herzustellen; wie kann man nun der Pfründe eine Last abziehen wollen, die ihr nicht obliegt? Zuletzt ist auch die Repartition, die hinsichtlich dieser Abzüge vorgeschlagen ist, ganz unrichtig; es würde hiernach eine Ungleichheit unter den Zehntpflichtigen selbst entstehen, es würde bloß darauf ankommen, ob viele Zehnten im Bezirk eingesammelt worden sind, oder nicht, und namentlich, ob in einem gewissen Ort eingesammelt wurde, oder nicht. Wenn z. B. in der Gemarkung Durlach eine Zehntsammlung nicht Statt hatte, so würde bei Durlach ein Abzug für

Speicher und Keller nicht eintreten; allein dieser Abzug würde in Grötzingen Statt finden, sobald die Verwaltung sich veranlaßt gesehen hätte, den Zehnten von dort einzusammeln. Man sollte daher den Vorschlag der Commission mit Lit. c. ganz streichen; auch behalte ich mir vor, gegen Lit. d. zu sprechen, wenn über Lit. c. abgestimmt ist.

Buhl: Ich glaube mit dem Abg. Rettig, daß die Kriegssteuern nicht abgezogen werden sollten, weil richtig ist, daß man dadurch in einer gewissen Zeitperiode eigentlich auf Krieg rechnen würde. Wenn ich aber auf die Jahre hinsehe, wonach der Preis des Zehnten bestimmt werden soll, so finde ich die Verewigung des Kriegs wieder, weil wir die Kriegsjahre mit in Rechnung nehmen; ich trage deßhalb darauf an, daß man diesen Punkt ausgesetzt läßt, bis die Durchschnittspreise festgesetzt sind; denn wenn Kriegsjahre angenommen werden, so müssen auch die Kriegskosten in Abzug kommen.

Staatsrath Nebenius: Ich halte dieß für gegründet.

Welcker: Ich glaube auch, daß die Sache ausgesetzt bleiben kann, weil dort genauer der Grundsatz zu bestimmen ist. Was die Kosten für Aufspeicherung und Einkellerung betrifft, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Rettig, da ich jeden Antrag unterstützen werde, der dahin geht, die Verhältnisse für die Schullehrer und Geistlichen vortheilhaft festzustellen, und ich überzeugt bin, daß bei dem ganzen Zehntablösungsgeschäft keine Klasse ungünstiger gestellt ist, als diese; da bekanntlich immer, wenn man den Zehnten in Verwaltung geben muß, theils Kosten, theils auch Verlust entsteht; was bei den andern Zehntberechtigten nicht der Fall ist, die überhaupt eine freiere Verwaltung haben. Ich glaube aber nicht, daß ganz allgemein, wie der Herr Regierungscommissär gesagt hat, diese Kosten unabgezogen bleiben

sollen; denn die Grundsätze der Commission scheinen mir nicht ganz widerlegt zu seyn, durch das, was der Herr Regierungscommissär angeführt hat. Es ist doch gewiß, daß besonders bei großen Zehnteinkünften diese Aufspeicherungs- oder Einkellerungskosten unmittelbar bei dem Zehntberechtigten oder Demjenigen, der den Zehnten pachtet, in Abzug kommen, weil dadurch der Reinertrag gemindert wird.

Hoffmann: Mir scheinen die Gründe der Commission durch die Erinnerungen des Herrn Regierungscommissärs nicht widerlegt. Er spricht davon, die Erfahrung zeige, daß diejenigen Zehntberechtigten, die nicht einkellern und aufspeichern, keinen Keller und Speicher hätten, allein wenn dieses ist, so werden nach dem Vorschlag auch keine Kosten in Abzug gebracht. Wenn die Aufspeicherung in den Zehntscheuern geschieht, so ist keine Frucht auf den Speicher gekommen, und es wird deßhalb auch kein Abzug gemacht, und wenn der Wein von der Kelter weg verkauft wird, so geschieht ebenfalls kein Abzug. Was die Ungleichheiten betrifft, die daraus entstehen, so kann dieß kein Grund seyn, keinen Abzug zu machen, denn ganz gleich wird man die Gemeinden ohnehin nicht behandeln können. Den Vorschlag des Abg. Rettig, daß die Kosten bei den Geistlichen und Schullehrern nicht in Abzug gebracht werden sollen, kann ich nicht gegründet finden, denn ich sehe nicht ein, warum eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht werden soll. Was aber den weiteren Antrag wegen des Abzugs der Kriegskosten betrifft, so sollte man diesen Punkt ausgesetzt seyn lassen, bis die Frage über die Durchschnittsjahre erledigt ist. Ich halte für unbillig, daß die Kriegskosten in Abzug kommen, weil diese für eine Zeit angerechnet werden, die schon verflossen ist.

Buhl: Was die Einkellerungskosten betrifft, so muß ich den Antrag der Commission unterstützen, und glaube, daß

das, was der Herr Regierungscommissär gegen die Einkellerungskosten sagte, nicht ganz gegründet ist. Die Regierung hat nämlich absolut in Folge ihrer Eigenschaft als Zehntherr die Einkellerung nothwendig gehabt, denn es lag in ihrem eigenen Interesse. Wenn sie ihren Zehntwein zugleich im Herbst mit andern Nothverkäufern verkauft hätte, so würde sie einen um so viel geringeren Preis erhalten, und auch den Weinpreis um so viel vermindert haben, daß sie dadurch bei der Berechnung in Schaden kommen würde. Die Preise würden nicht so hoch seyn, wenn die Zehntherren ihre Weine gänzlich im Herbst verkauft hätten, weßhalb auch die Einkellerungskosten mit Billigkeit in Abzug gebracht werden. Im Ganzen schwebt mir aber bei allen diesen Abzügen das Traurige vor, daß manche Distrikte, besonders diejenigen, die seit längerer Zeit verpachtet wurden, gegen die andern Distrikte, wo selbst eingeheimst worden ist, außerordentlich zurückkommen, und die schöne Berechnung, welche der Herr Ministerialrath Regenauer aufgestellt hat, sehr an ihrer Wahrheit und Wirklichkeit verliert, daß nämlich bis auf 30 Prozent im Ganzen es sich belauft, denn in denjenigen Gegenden, wo die Verpachtungen Statt fanden, gab es wenig oder gar keine Kosten, und bei den Zehntverpachtungen werden diese Kosten von den Pächtern nicht berechnet. Es liegt auch ein Beispiel aus der Nachbarschaft vor, wo erst kurz von dem herrschaftlichen Schätzer der Kartoffelzehnte auf 800 fl. geschätzt, und um 1900 fl. verpachtet wurde.

Ministerialrath Regenauer: Die Mehrheit der Zehntbeständer besteht aus Leuten, die, wenn sie pachten, auch prüfen, was sie pachten, und deßhalb darauf Rücksicht nehmen, daß ihnen doch wenigstens ein billiger Ersatz ihres Aufwandes, den sie mit der Einsammlung hatten, zu Statten kömmt.

Das, was der Herr Abgeordnete hinsichtlich der Ungleichheit bemerkt hat, die entstehen würde, wenn man nach dem Vorschlag der Commission verführe, betrifft allerdings manche Landestheile, wobei ich zunächst die Domänenverwaltungen im Auge habe. Bestehen gar keine Speicher und Keller und hat nie eine solche Einheimsung Statt gehabt, so wird auch nach dem Antrag der Commission kein Abzug Statt finden. Eine Unbilligkeit liegt meiner Ansicht nach darin, daß man die Kosten in Abrechnung bringen will, die doch in der That nur von dem Weinhandel und Fruchthandel herkommen, während man die höheren Preise nicht vergütet, die Derjenige genießt, der seinen Wein in Keller legt. Und wenn zuletzt von dem Herrn Berichterstatter bemerkt worden ist, er sei sehr dagegen, daß bei den Pfarrern und Schullehrern dieser Abzug unterbleibe, so muß ich mich fast wundern; denn ich habe vorhin bemerkt, daß die Pfarreien und Schulen die Lasten der Unterhaltung von Speicher und Keller in der Regel gar nicht einmal zu bestreiten haben; darum soll nun ihnen eine Last abgezogen werden, die sie gar nicht zu leisten haben? Ich wiederhole, daß ich es nicht für recht halte, den Satz unter Lit. c. stehen zu lassen.

Wetzel II.: Den Antrag des Abg. Rettig, daß die Pfarrer und Schullehrer frei bleiben sollen, unterstütze ich, da ich ohnehin fürchte, daß sie an ihren Competenzen verlieren werden; und ich dehne den Antrag noch dahin aus, daß auch die Armenanstalten eben so befreit werden sollten. Man hat unter Lit. c. auch angenommen, daß auch die Gebäude, wo die Weine eingekellert werden, berücksichtigt und abgezogen werden, z. B. Waisenhäuser, die auch größere Keller haben müssen, als andere, nicht wegen des Zehnten sondern wegen ihrer Vorräthe. Es ist also leicht möglich, daß diese Stiftungen, die so wohlthätig sind, hinsichtlich ihrer Bestimmung verlieren; und nach der Verfassungsur-

kunde sollen sie doch nichts verlieren; darum sehe ich wahrlich mit Trauer in die Zukunft, indem, wenn ihnen dasjenige nicht wieder zu gut kommt, was ihnen durch die Ablösung des Zehnten entgeht, manche Wohlthat nicht mehr gespendet werden kann.

Knapp: Der Abg. Buhl hat einen Gegenstand zur Sprache gebracht, auf den ich in der Commission schon aufmerksam machte. Ich glaube, es ist nothwendig, daß man sich hier über gewisse Procente ausspricht; denn im ganzen Kinzigkreis wird seit längeren Jahren keine Frucht mehr aufgespeichert. Die Speicher sind zwar noch da, allein wenn die Berechnung so wie hier stehen bliebe, so käme dieser Landestheil schlecht weg. Der Zehnte wird verpachtet, allein der Marktpreis von Martini bis März wird dafür bezahlt. Ein unrechter Maßstab wird angewendet, und nach eben diesem unrechten Maßstab soll auch die Ablösung in Zukunft erfolgen. Ich bitte darauf einige Rücksicht zu nehmen, denn es ist eine der drückendsten Lasten, die auf die Zehntpflichtigen geworfen würde, wenn nicht eine gewisse Summe, vielleicht der zehnte Procent, für solche Gegenden in Abzug käme, wo die Früchte nicht mehr aufgespeichert werden.

Marget: Nach unserem bestehenden Gesetz kommt, wenn nicht ein Viertel der Ernte durch Hagelschlag zu Grunde geht, nichts in Abzug; allein ich weiß aus Erfahrung vom vorigen Jahre, wo ich selbst als Schätzer aufgetreten bin, daß in gewissen Gemarkungen die ganze Sommerernte völlig verhagelt wurde, so daß die Gemeinden selbst den Samen in der Nachbarschaft kaufen mußten, und doch haben sie keine Entschädigung erhalten, weil die übrige Ernte ziemlich gut ausgefallen ist. Man sollte deßhalb hierin ein anderes Verfahren beobachten, da es Gegenden im Lande giebt, die sehr oft von solchen Gewittern heimgesucht werden.

Dörr: Was der Abg. Marget bemerkte, hat seine volle

Richtigkeit; denn ich weiß, daß von einzelnen Gemeinden Vorstellungen eingekommen sind, worauf von dem Ministerium des Innern die Antwort erfolgte, daß, wenn nicht ein Viertel der ganzen Ernte verdorben sei, keine Entschädigung Statt finde. Nun haben aber diese Gemeinden, in den Jahren 1831 und 1832 das Unglück einer Mißernte gehabt, jedoch ist die Summe zur Begründung eines Nachlasses um 6 fl. nicht erreicht, und sie sind deßhalb abgewiesen worden, worin offenbar eine große Härte liegt. Es ist nun traurig genug, daß diese Leute keinen Nachlaß erhalten, und wenn sie auch noch das Verlorne für die Ewigkeit ablösen müßten, so wäre es eine doppelte Ungerechtigkeit.

Ministerialrath Regenauer: Es wird allerdings nicht für jede kleine Beschädigung Nachlaß gegeben; und es besteht bei den Domänenverwaltungen die Regel, daß wenn ein solcher Hagelschaden unter einem Viertel des Rohertrags beträgt, ein Nachlaß nicht Statt finde. Für Hagelschaden dieser Art ist also keine Ausgabe in der Rechnung, es hat ein Abzug nicht Statt gefunden, und es wird deßhalb bei der Festsetzung des einfachen Betrags, der dem Ablösungskapital zu Grund liegt, keine Rücksicht darauf genommen. Ich glaube aber auch, daß dieses ganz in der Natur der Sache liegt. Die Zehntpächter haben bei Pachtung des Zehnten auf dieses Verhältniß Rücksicht genommen, und sich bei ihren Geboten darnach gerichtet. Wollte man nun eine Bestimmung geben, wonach auch die geringeren Beschädigungen zu beachten wären, so müßte man auch die weitere Bestimmung hinzufügen, wonach in diesem Fall auch die Zehntpachtzinse angemessen zu erhöhen wären. Im Resultat bliebe es also doch bei den Folgen des Entwurfs.

Marget: Die Zehntpächter können allerdings nicht darauf Rücksicht nehmen, weil gerade vor der Ernte die Verpachtung geschieht, wo man nicht mehr auf Unglücksfälle

rechnet. Wenn aber der Zehnte auch auf mehrere Jahre versteigert wird, so können die Pächter ein Jahr in das andere rechnen.

Ministerialrath Regenauer: Wenn ein mehrjähriger Zehntpacht abgeschlossen wird, so muß der Nettoertrag der letzten Periode erhoben, und der Pachtzins hienach regulirt werden.

Merk: Ich bin zwar auch dafür, daß man die Competenzen der Pfarrer und Schullehrer und die Einkünfte der milden Stiftungen möglichst erleichtert, und in dieser Hinsicht sichert, jedoch nur in so weit, als dieses auf Kosten der Gesammtheit geschehen kann, nicht aber wie hier, wo es auf Kosten einer Klasse der Gesammtheit, nämlich der Zehntpflichtigen geschehen soll. Wenn wir hier eine Ausnahme machen, so führen wir in den Grundsatz der Ablösung große Ungleichheit ein, weil Denjenigen, die jetzt zufällig ihren Zehnten an solche Anstalten geben müssen, eine Last nicht in Anschlag gebracht wird, die bei den Andern, welche ihren Zehnten an andere Berechtigte geben müssen, in Abzug kommt. Darin liegt eine Ungleichheit, die mir so störend scheint, daß ich nicht beistimmen kann.

Was aber den Vorschlag des Abg. Knapp betrifft, so unterstütze ich ihn, gerade um die Ungleichheit auszugleichen, die jetzt durch eine gewisse Zufälligkeit entstanden ist, daß der Zehnte verpachtet und nicht aufgespeichert wurde. Ob dieß zehn Procent seyn sollen oder nicht, kann ich nicht ermessen.

Ministerialrath Regenauer: Aus welchem Grunde soll denn dieß geschehen? Es soll nach dem Commissionsantrage ein Abzug für Speicher und Keller Statt finden, wo wirklich aufgespeichert und eingekellert worden ist; wo aber dieses nicht Statt fand, kann doch wahrlich kein Abzug hiefür eintreten. Ich würde einen solchen Abzug etwa nur als eine Strafe da-

für ansehen, daß der Zehntherr weder Speicher noch Keller gebrauchte.

Hoffmann: Ich kann auch keine Basis für den Antrag des Abg. Knapp finden. Man hätte vielleicht in Beziehung auf die verschiedenen Berechtigten eine nähere Untersuchung anstellen und nach Verschiedenheit der Wirthschaft Abstufungen in dem Maß der Abzüge, aber nach bestimmten Procenten machen sollen; allein jetzt kann man keine solche Abstufung machen.

Merk: Der Grund ist der, weil Derjenige, welcher den Zehnten pachtet, solchen aufspeichern muß, und diese Kosten auf sich nimmt.

Hoffmann: Darum giebt er aber auch weniger Pacht. Was den Antrag des Abg. Marget betrifft, so ist dieser im §. 30 Nr. 2 berücksichtigt. Wenn nämlich der Pächter auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen hat, so muß ein Abzug Statt finden.

Mohr: Ich spreche für den Commissionsantrag und gegen jenen des Herrn Regierungscommissärs, daß der Aufwand für Aufspeicherung und Einkellerung nicht abgezogen werden solle. Wenn wir überhaupt annehmen müssen, daß die bessere oder geringere Qualität der verkäuflichen Waare zu dem geringen oder hohen Preise beiträgt, so können wir auch nicht in Abrede stellen, daß wenn der sich ergebende bedeutende Vorrath der Zehntbesitzer dem öffentlichen Verkehr vorenthalten wird, sowohl im Herbst als in den andern Jahrszeiten der Preis sich sehr modificirt. In der Herbstzeit besonders entgeht der Zehntwein, der von geringerer Qualität ist, dem Verkehr, indem er eingelegt wird, und Derjenige, der eingelegt wird, steigert dadurch, daß er die Concurrenz vermindert, den Preis.

Dasselbe gilt von der Aufspeicherung der Früchte, indem dadurch, daß diese nur von Zeit zu Zeit verkauft werden,

der Markt geringer wird. Da nun die Aufspeicherung und Einkellerung nur die Mittel sind, um den Preis zu bestimmen, so müssen sie auch in Anschlag gebracht werden, wenn man den Reinertrag festsetzen will.

Schinzinger: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Wetzel II., daß besonders auch Armenstiftungen berücksichtigt werden. Ich sehe nicht ein, warum die Aufspeicherung und Einkellerung hier nicht in Abzug gebracht werden solle. Mit der Zehntverabreichung hört des Zehntberechtigten Eigenschaft als solcher auf; und er wird, wenn er Wein einkellert, eigentlich Weinhändler.

Was den Antrag des Abg. Knapp betrifft, so kann ich ihn nicht unterstützen, da jeder Zehntpächter die Einfächsungskosten durch den Werth des Strohs, welches bei dem Fruchtzehnten nicht in Anschlag gebracht wird, vergütet erhält, bei dem Weinzehnten aber dieselben besonders in Abzug bringt.

Duttlinger: Ich hatte in der Commission die Meinung, daß, als zu dem Kreis der Verwaltungskosten gehörig, die Ausgabe für Zehntscheuer und Keller abgezogen, aber nicht dazu gezählt werden dürfen, die Ausgaben für Aufspeicherung und Einkellerung; und bin deßhalb der Meinung gewesen, daß es nicht gerecht und nicht billig wäre, wenn man auch diese Ausgabe abziehen wollte. aus denselben Gründen, die so eben mit mehr Klarheit und Gründlichkeit von dem Herrn Regierungscommissär aus einander gesetzt worden sind, als ich sie früher in der Commissionsberathung aus einander gesetzt habe. Ich habe heute noch nach allen Gründen und Gegengründen dieselbe Meinung, die ich damals hatte, und schlage deßhalb vor, daß die Bestimmung unter Lit. c. ganz aus dem Entwurf bleibe. Der Abg. Mohr, welcher den entgegengesetzten Antrag machte, ist dabei von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen, nämlich

davon, daß die Preise von einer späteren Zeit zu Grund gelegt werden bei Festsetzung des Ertrags, also die Preise, die zu jener Höhe durch das Mittel der Aufspeicherung und Einkellerung gebracht würden. Es werden aber andere Preise zu Grunde gelegt, z. B. bei dem Wein die Preise im Herbst, nicht aber diejenigen, die sich darstellen, nachdem der Zehntberechtigte die Handlungen eines Weinhändlers, nämlich die Aufspeicherung und Einkellerung vorgenommen hat. Nach den Handlungen eines Subjects, das offenbar in so fern in den Kreis der Weinhändler gehört, als dadurch höhere Preise herbeigeführt werden, kommen diese bei Berechnung der Zehnterträgnisse nicht in Anschlag, sondern die Herbstpreise, und darum ist die Folgerung nicht richtig, die der Abg. Mohr daraus zog.

Knapp: Wenn diese Voraussetzung richtig wäre, daß die Pächter Rücksicht darauf nehmen, so wäre es schon recht; allein sie steigern in den Tag hinein, und dieses soll nun von der Gesammtheit ersetzt werden, womit man offenbar eine Ungerechtigkeit begeht. Als man sich um einen Staatsbeitrag von sechs Zwanzigstel und vier Zwanzigstel stritt, hat man von Seiten der Regierungscommission und mehreren Mitgliedern diese scheinbare Rechnung aufgestellt, daß man nur Kapitalien von 1000 fl. und 500 fl. zu zahlen habe, allein jetzt wird diese Rechnung auf andere Art und zum Nachtheil derjenigen Gegend zurückgenommen, wo diese Aufspeicherung nicht mehr besteht.

Staatsrath Nebenius: Es scheint, daß auf den Abg. Knapp diese Vorstellung einen so tiefen Eindruck macht, daß er in dem Gesetz selbst das Heilmittel gegen diesen Schaden nicht finden kann. Es ist allerdings der Fall, daß in einzelnen Gemeinden durch leidenschaftliche Steigerer der Ertrag zu hoch hinauf getrieben worden ist. Solche Steigerungen werden immer Statt finden; allein diejenigen Per-

sonen, die so leidenschaftlich sind, werden über kurz oder lang ihrem Vermögen einen solchen Schaden zufügen, daß die Folgen ihrer Handlungsweise in ihrem zerrütteten Vermögenszustand sichtbar werden. Daher wird es in Orten, wo solche leidenschaftliche Steigerungen Statt fanden, nicht schwer fallen, die Beweise für diese Thatsache aufzufinden. Alsdann wird der zweite Satz des §. 30 Anwendung finden, und es wird dann der Ertrag des Zehnten eine verhältnißmäßige Verminderung erleiden.

Es wird hierauf beschlossen:

1) Die Schlußfassung über den die Kriegskosten betreffenden Punct so lange zu suspendiren, bis die Jahre, aus welchen das Zehntablösungskapital berechnet werden soll, bestimmt sind.

2) Nach dem Antrag des Abg. Bekk dem zweiten Satz noch beizufügen: „Beiträge zu den Bezirksschuldentilgungskassen, so wie andere nach dem Steuerkapital zu tragende Lasten."

Die übrigen von den Abg. Rettig v. K., Duttlinger und Wetzel II. gestellten Anträge wurden sämmtlich verworfen, worauf

Ministerialrath Regenauer äußert: Wir haben von Seiten der Regierung nicht für billig gehalten, daß Besoldungen und Bureaukosten der Bezirksverwaltungen berücksichtigt werden. Es sollen alle jene Kosten in Abzug kommen, die sich unmittelbar auf die Verwaltung des Zehnten beziehen, nicht aber solche, die nicht unmittelbar damit verbunden sind. Dahin gehören diejenigen der Bezirksverwaltung, und wenn man sie abziehen wollte, so würde eine Ungleichheit unter den verschiedenen Zehntherren Statt finden. Ein großer Theil derselben hat gar keine Bezirksverwaltungen und bei ihm kann ein solcher Abzug überhaupt nicht eintreten, und dadurch, daß bei einem Theile, der zufällig in den Händen

eines größeren Zehntherrn ist, ein Abzug statuirt wird, würde eine ungleiche Behandlung herbeigeführt. Ueberdieß werden die Kapitalien, welche an die Stelle des Zehnten treten, sie mögen in Gütern bestehen oder auf sonstige Weise verwendet werden, gewiß dieselben Bezirksverwaltungskosten veranlassen, wie die Zehntverwaltung; ja es ist diese für die Bezirksverwaltung viel einfacher, als die Kapitalanlage und jede andere Art der Verwendung der Kapitalien. Schon in dieser Hinsicht würde es nicht recht seyn, wenn ein Abzug Statt fände.

Schinzinger: Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, und stelle daher den förmlichen Antrag auf den Strich des Satzes sub lit. d. Mit dem Antrage des Abg. Knapp, auf Abzug gewisser Procente bei allen Zehnten, bin ich nicht einverstanden, denn alsdann würde der Abzug der Allgemeinheit, und selbst Denen zu gut kommen, bei welchen keine Bezirksverwaltungskosten bisher bestanden. Der Umstand, daß bei einer Gemeinde für die Kosten sub lit. a. — c. etwas mehr abgezogen werden kann, als bei der andern, kann kein Grund seyn, überall auch Bezirksverwaltungskosten ꝛc. abzuziehen. Allein der Grund, daß auch in dem Fall der Zehntablösung Verwaltungskosten der Kapitalien, oder anderer daraus aquirirter Güter, entstehen, muß in Betracht kommen, indem diese mit den Kosten der Zehntverwaltung nicht zu verwechseln sind. Diese Verwaltung kann nicht wohl von der Zehntadministration besorgt werden, wofür allerdings keine Kosten in Abzug zu bringen sind.

Staatsrath Nebenius: Das ist eines Jeden eigene Sache, ob er sein Vermögen selbst verwalten oder Jemand dafür aufstellen will, und es wäre ungerecht, wenn man Demjenigen einen Abzug machen wollte, der sein Vermögen verwalten läßt. In jedem Fall werden eine lange Reihe von Jahren hindurch die Geschäfte eher vermehrt als vermindert

werden. Es wird noch lange eine Rente bezahlt werden müssen, und ich glaube, die Domänenverwaltungen werden mit dieser Rente mehr zu thun haben, als wir uns jetzt vorstellen.

Rettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag und glaube, daß Lit. d. ganz gestrichen werden könnte, denn es fehlt an einer Basis. Das Verhältniß des Zehnteinkommens zu dem übrigen Einkommen des Zehntberechtigten ist eine schlimme Basis, denn es ist die Frage, ob Einer reich ist oder nicht. Wenn man auch den Satz annehmen wollte, so kann die Rücksicht auf dieses und jenes Verhältniß, und ob die Revenue gering oder bedeutend ist, auf die Zehntpflichtigen durchaus keinen Einfluß haben. So wie der Zehnte abgelöst ist, so ist er reines Vermögen, und die Vermögensverwaltung gehört nicht mehr unter die Zehntlasten.

Bekk: Der Hauptgrund betrifft nur den Staatszehnten, und hinsichtlich dieses Zehnten würde ich wünschen, daß dieses zum wirklichen Antrag erhoben, und von der Commission nochmals berathen würde, denn, was den Staatszehnten betrifft, so könnte man allerdings eine Gleichheit, die wirklich billig ist, eintreten lassen, und nach dem Antrag des Abg. Knapp gewisse Procente per aversum festsetzen, was dann allen Zehntpflichtigen nach gleichem Maßstab zu gut kommen sollte. Bei dem andern Zehnten läßt sich dieses nur darum nicht machen, weil die Ablösung nicht gleichzeitig geschieht, und es nicht eine und dieselbe Person ist, welche die Entschädigung erhält. Der eine Zehntherr hatte bisher mehr Verwaltungskosten, der andere weniger, und für Alle eine gemeinschaftliche Norm festzustellen, oder aber diesen Lastenabzug gleich zu repartiren, ist deßhalb nicht möglich. Bei dem Staat aber ist kein Hinderniß vorhanden. Wenn man Materialien besitzt, von denen der Herr Regierungscommissär selbst gesprochen hat, so kann man sagen, jedem

Staatszehntpflichtigen werden gleiche Procente von dem Zehntrohertrag abgezogen und keine weitere Berechnung gemacht. Der Abg. Knapp hat richtig bemerkt, daß in der andern Manipulation eine große Ungleichheit liege. Die Zehntherrn selbst kann man freilich nicht alle über einen Leist schlagen, denn der eine hat mehr der andere weniger Verwaltungskosten, allein gegenüber den Zehntpflichtigen soll dieß keinen Unterschied begründen. Die Pflichtigen haben an dieses Beneficium des Gesetzes gleichen Anspruch, wer auch ihr Zehntherr sei, und ob er zufällig mehr oder weniger Verwaltungskosten hatte. Daher sollte man von strengen Rechtswegen, alle diese Vortheile, die dadurch gewonnen werden, in eine Masse zusammen nehmen und repartiren. Weil dieß aber hinsichtlich der übrigen Zehntpflichtigen nicht ausführbar ist, so glaube ich wenigstens, daß man es von Seiten des Staats wirklich ausführen sollte.

Ministerialrath Regenauer: Der Abg. Bekk hat die speciellen Verwaltungskosten mit den Kosten der Bezirksverwaltung verwechselt; er hat ferner verwechselt, die Kosten an Ort und Stelle, mit den Kosten, die die Geschäfte der Domänenverwaltungen im Allgemeinen herbeiführen.

Was die ersteren Kosten betrifft, so werden sie überall da direct abgezogen, wo die Selbsteinsammlung eintrat, und sie sind mittelbar abgezogen, wo der Zehnte verpachtet war; denn vernünftigerweise muß doch angenommen werden, daß der Pächter Rücksicht auf die Kosten der Zehnteinsammlung genommen hat. Ich glaube auch nicht, daß die Absicht der Kammer seyn kann, für Bezirksverwaltungskosten bei den Domänen irgend einen Abzug in runder Summe festzusetzen. Die dreißig Procent, die in den statistischen Notizen enthalten sind, sind die Procente für die speciellen Verwaltungskosten, für die Abgänge und Nachlässe, die alle hier besonders in Anschlag kommen sollen. Es wäre großes Unrecht, wenn

man die Verwaltungskosten per Bausch und Bogen bei jedem Zehnten annehmen wollte. Die Zehntpflichtigen haben selbst wieder ein Recht auf die Vortheile, welche die mehr oder weniger günstige Art der Erhebung für sie herbeigeführt hat, und es wäre eine Verkümmerung der Zehntpflichtigen, bei welchen der Weinzehnte auf eine für sie besonders vortheilhafte Weise erhoben wurde, wenn ihnen nur ein Theil dieser Vortheile berechnet würde, damit andere Zehntpflichtigen, bei denen die Erhebung einfacher ist, auch einen größern Abzug genießen können. Es wurde weiter bemerkt, es werde an der Domänenadministration gespart werden. Dieß ist aber vorerst nicht richtig, wenigstens wird in den ersten zwanzig Jahren nichts gespart werden. Man erkundige sich nur bei Mitgliedern der Hofdomänenkammer darüber, welchen Müheaufwand die Frohndablösung veranlaßt hat, und man wird sich überzeugen, daß die Zehntablösung in den ersten zehn Jahren eine Verminderung des Personals unmöglich macht. Es kann vielleicht da und dort eine Domänenverwaltung aufgehoben werden, allein bei manchen Verwaltungen müssen wir Hülfspersonen anstellen, um die nothwendigen Geschäfte zu besorgen, die die Zehntablösung zur Folge hat.

Hoffmann: Die Zurückweisung an die Commission würde wohl zu keinem großen Resultat führen, schon darum, weil nicht blos der Staat, sondern auch die Standesherrn Centralverwaltungen haben, deren Ausgaben also nach gleichen Grundsätzen bemessen werden müßten. Den entsprechenden Abzug bei dem standesherrlichen Zehnten wäre der Commission unmöglich zu berechnen, ja es wäre selbst hinsichtlich des Staats zu schwierig. Man hat gesagt, der Vorschlag der Commission habe keine Basis. Diese Basis ist aber das Einkommen der Verwaltungen vom Zehnten im Verhältniß zu ihrem übrigen Einkommen, und ich halte dieses für eine sehr billige Basis, indem die Zehntverwaltung weit mehr zu thun

macht, als andere Gegenstände. Was die andere Bemerkung betrifft, daß der Aufwand nicht jetzt gleich erspart werden könnte, so ist dieß richtig, und man könnte als Auskunftsmittel beantragen, daß der auf die Weise, wie die Commission vorschlägt, ausgemittelte Aufwand, nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht werden solle.

Staatsrath Nebenius: Wir haben nicht von einer Basis für die Rechnung, sondern von einer Rechtsbasis gesprochen, diese läßt sich nicht denken. Es steht Jedem frei, ob er sein Vermögen selbst verwalten, oder einen Verwalter aufstellen will, die Sache würde auch in der andern Kammer bedeutende Schwierigkeiten finden.

v. Rotteck: Wenn er selbst der Verwalter ist, so kann er auch die bisher sich selbst bezahlte Besoldung abziehen.

Die gestellten Anträge werden hierauf zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, die Fassung des Satzes dagegen, wie ihn die Commission vorgeschlagen, und somit auch der ganze §. angenommen.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protocolls.

Der Secretär:
A. Schinzinger.

LXI. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 18. September 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Nebenius, Geheimerrath Eisenlohr und Ministerialrath Regenauer, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Dörr, Gläß, v. Itzstein, Kienle, Köhler, Schaaff, Völker und Winter v. K.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Sekretariat zeigt an, daß eine Vorstellung der Stadtgemeinde Bretten, um Abänderung des §. 55 des Bürgerannahmsgesetzes eingekommen sei; dieselbe wird der Petitionscommission zugewiesen.

Es wird sofort die Redaction der bis jetzt über das Zehntgesetz gefaßten Beschlüsse vorgetragen (sie ist dem Protokoll der 64. Sitzung beigedruckt) und sodann mit der Discussion dieses Gesetzes fortgefahren.

§. 36.

„Für den Abzug der Staatssteuern an dem Zehnten, welchen Ortsgeistliche oder Schullehrer als Berechtigte anzusprechen haben, wird aus der Staatskasse eine Entschädigung

im zwanzigfachen Betrage geleistet, und dem Ablösungs-kapital zugelegt."

Wetzel II.: Ich wünsche, daß nicht nur die Staatssteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer, sondern auch die Zehnteinfächsungskosten auf diese Art ersetzt werden. Es könnte mir vielleicht entgegen gehalten werden, daß diese die Kosten ohnehin tragen, allein ich fürchte, daß der Ansatz dieser Lasten, so wie er im §. 35 vorgeschrieben ist, so hoch kommt, daß er das Verhältniß, das bisher bestand, nicht nur erreichen, sondern übersteigen wird. Die Geistlichen und Schullehrer werden dadurch gewiß beeinträchtigt, und ich wünsche, daß das Zehntablösungsgesetz eine Wohlthat werde. Man hat die Last heillos genannt, allein es dürfte dieses Gesetz heillos werden, wenn nicht auch besondere Rücksichten der Billigkeit und der Gerechtigkeit genommen würden. Ich spreche übrigens nicht bloß den Geistlichen und Schullehrern das Wort, sondern auch den milden Stiftungen. Diese Stiftungen besonders, auch was die Armenstiftungen sind, haben freilich bis jetzt den Zehnten auf eigene Kosten erhoben, allein sie haben Hülfe gehabt, und zwar oft von den zur Arbeit tauglichen Mitgliedern, die in diesen Häusern unterstützt werden, oder darin leben. Nun werden aber diese geleisteten Dienste ihnen gar nicht in Aufrechnung gebracht, sondern sie müssen dasjenige, was sie bisher leisteten, selbst noch unabgezogen lassen. Im Jahr 1831 hat der Abg. Fecht bereits für die Armen gesprochen, worin ich ihn unterstützt habe. Er hat nämlich damals darauf angetragen, daß ein Zehntel des Zehntertrags lediglich zur Unterstützung der Armen bestimmt werden solle. Diesem Wunsch wird nun nicht entsprochen, und auch nicht entsprochen werden können, allein auf diese Art wird wenigstens in etwas den Armen unter die Arme gegriffen, und ich stelle daher den Antrag, daß hinter das Wort Schullehrer noch die Armenanstalten hinzugefügt werden.

v. Tscheppe: Ich widersetze mich diesem Antrag, denn wir wollen nicht die bisherigen Berechtigten verbessern, sondern nur suchen, daß sie nichts verlieren. Sie werden aber weit verbessert zum Schaden der Allgemeinheit, wenn wir auch die Lasten, die sie gegenwärtig haben, übernehmen wollten.

Der Antrag wird nicht unterstützt, und der §. unverändert angenommen.

§. 37.

„Der Kapitalanschlag privatrechtlicher Lasten, die der Zehntberechtigte als solcher

1) an Competenzen von Geistlichen, Meßnern und Lehrern,

2) an Baulichkeiten von Pfarrkirchen und Kapellen, von Pfarr-, Meßnerei- und Schulhäusern,

3) an sonstigen Kirchen- und Schulrequisiten,

4) an Faselvieh,

5) an andern Leistungen

zu tragen hatte, wird — so fern ihn die Partheien durch gütliches Uebereinkommen nicht anders festsetzen — berechnet, und zwar, wie in den folgenden Paragraphen."

Sonntag: Was den Abzug bei Berechnung des Zehnten betrifft, so sollte hier noch etwas beigefügt werden. Im §. 30 Nr. 2 heißt es: „wo der Zehnt versteigert ꝛc." Es giebt aber auch noch andere Fälle, wo der Betrag des Zehntpachtzinses außerordentlich erhöht worden ist, wo nämlich die Schätzer, die vor der Verpachtung den Zehnten geschätzt haben, zu viele Jauchert annahmen. Vielleicht im ganzen Hochbergischen haben die Pächter stets verloren, und nie begreifen können, warum sie verlieren, und es geschah also nicht immer aus Leidenschaft, daß die Pachtzinse so hoch kamen, sondern es war auch Irrthum in der Abschätzung der angeblümten Felder.

Ministerialrath Regenauer: Es ist dieß allerdings ein

Umstand, der bisweilen eintreten kann, daß nämlich durch Irrthum der Schätzer eine größere Morgenzahl, und deßhalb auch mehr an Pachtzins abgeschätzt wurde, worauf sich dann die Steigerer verließen, und mehr geboten haben, als der Zehnte werth war. Außer diesem Fall werden aber noch verschiedene andere vorkommen, und für die Heilung solcher Irrthümer ist im §. 29 gesorgt, indem es dort heißt, daß, wenn der in Rechnung erscheinende Zehntertrag nicht der richtige ist, eine Berichtigung durch Schätzung eintreten solle.

Der Antrag von Sonntag wird nicht unterstützt, und der §. angenommen.

§. 38.

„Der Jahresbetrag der, in ihrer Größe unveränderlichen Competenzen ist — so weit er in Naturalien besteht — nach den Durchschnittspreisen von 1821 bis mit 1830 in Geld zu verwandeln, sofort der gesammte Geldanschlag der Competenz mit zwanzig zu kapitalisiren."

„Bei den in ihrer Größe veränderlichen Competenzen ist in gleicher Art zu verfahren, nachdem vordersamst ihr Jahresbetrag aus dem Durchschnitte von 1821 bis mit 1830 und — wo dieser Durchschnitt für den künftigen mittleren Aufwand nicht maßgebend wäre — durch Schätzung bestimmt ist. In so weit Naturalien darunter enthalten sind, ist der Durchschnittsgeldwerth auf dieselbe Weise zu berechnen, wie der Geldwerth des Zehntertrags."

wird mit Suspension des Punkts wegen der Durchschnittsjahre angenommen.

Die

§. 39.

„Gleich dem Kapitalanschlag der Competenzen ist auch jener der Lasten §. 37 Satz 3, 4 und 5 zu berechnen."

§. 40.

„Baulasten werden verschieden kapitalisirt, je nachdem

sie blos die Verbindlichkeit zu Reparaturen, oder blos jene zum Neubau, oder endlich beide umfassen."

§. 41.

„Die Verbindlichkeit zu Reparaturen (zur Unterhaltung) kommt in Anschlag, wie folgt:

1) Durch Schätzung wird bestimmt,

a) nach wie viel Jahren das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich durch ein neues muß ersezt werden,

b) was es bis dahin im Durchschnitt jährlich an Unterhalt kosten wird, und

c) was das künftig neu aufgeführte Gebäude während seiner ganzen Dauer im Durchschnitt jährlich zu unterhalten kosten dürfte."

2) „Sind nun die nach Satz 1. b. und c. abgeschätzten Beträge des jährlichen Unterhaltungsaufwandes gleich, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen dieses Aufwandes."

3) „Ist aber der Betrag 1. b. größer, als der nach Satz 1. c., so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1. c. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten, und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinsezins zu vier Procent berechneten jetzigen Werth des bis zum Eintritt des Neubaues (1, a.) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes."

4) „Ist endlich der Betrag 1. c. größer, als jener nach Satz 1. b., so besteht der Kapitalanschlag der Last

a) im Zwanzigfachen der nach 1. b. geschätzten jährlichen Unterhaltungskosten und

b) in dem mit Rücksicht auf Zins und Zinseszins zu vier Procent berechneten jetzigen Werth der zur Zeit des Neubaues (1. a.) fälligen Summe, um welche das Zwanzigfache von 1. c. jenes von 1. b. übersteigt."

§. 42.

„Die Pflicht zum Neubau wird kapitalisirt, wie folgt:

1) „Durch Schätzung wird bestimmt,

a) wie viele Jahre das Gebäude, auf das sich die Last bezieht, muthmaßlich noch ausdauern wird,

b) welche Summe dann der Neubau den Zehntherrn kosten und

c) auf wie viel Jahre die Dauer dieses neuen Gebäudes angenommen werden kann."

2) „Ist nun die Gebäudedauer nach Satz 1. a. und c. gleich lang bestimmt, so besteht der Kapitalanschlag der Last im Zwanzigfachen des Betrags, der, während der nach 1. c. bestimmten Jahrenreihe jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszinsen à $2^1/_2$ Procent zur Bausumme (1. b.) anwächst, (Reädifikationsbetrag, Betrag für die Wiedererbauung)."

3) „Ist aber die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) länger bestimmt, als die des dermal vorhandenen (1. a.), so begreift der Kapitalanschlag der Last nicht nur,

a) wie im Satze 2 das Zwanzigfache des Reädifikationsbetrages, sondern auch

b) eine Summe, die mit Zins zu fünf Procent und Zinseszins zu $2^1/_2$ Procent bis zu dem nach Satz 1. a. bestimmten Zeitpunkte des Neubaues die Kosten der Bausumme (1. b.) deckt, so weit der Reädificationsbetrag, jährlich fortgereicht, mit Zins und Zinseszins à $2^1/_2$ Procent hierzu noch unzulänglich wäre."

4) „Ist endlich die Dauer des künftigen Gebäudes (1. c.) kürzer bestimmt als die des dermal Vorhandenen (1. a.), so besteht der Kapitalanschlag der Last in einer Summe, die binnen den Jahren, um welche letztere Gebäudedauer die erstere übersteigt, mit Zins à 5 Procent und Zinseszins à $2^1/_2$ Procent zu dem nach Satz 2 bemessenen Zwanzigfachen des Reädificationsbetrages anwächst."

§. 43.

„Haftet auf dem Zehnten die Last zum Unterhalt und Neubau, so besteht ihr Kapitalanschlag in der Summe der beiden nach §. 39 und 40 bestimmten Anschläge für den Unterhalt und Neubau"

erhalten ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

§. 44.

„Hat der Zehnte die Baulast nur hülfsweise, d. i. in so weit, als es dem zunächst Baupflichtigen an den erforderlichen Mitteln mangelt, so wird

1) die Last zwar nach den §§. 41, 42 und 43 kapitalisirt, aber

2) von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt, wie hoch sich die zur Bestreitung derselben disponibeln Mittel des zunächst Baupflichtigen belaufen, hiernach endlich

3) vom Kapitalbetrage des Satzes 1 nur das als Anschlag der Baulast des Zehntherrn angenommen, um was jener Betrag die nach Satz 2 bemessenen disponibeln Mitteln des zunächst Baupflichtigen etwa übersteigt."

Bader: Im zweiten Satz heißt es, daß die disponiblen Mittel zur Bestreitung der Baulast von der Staatsverwaltungsbehörde bestimmt werden. Dabei wird sich von selbst verstehen, daß von dieser Behörde, die die erste Bestimmung gibt, der Recurs an die höhere Behörde geht.

Viele Stimmen: Allerdings.

Der §. wird angenommen.

Die

§. 45.

„Bei den nach §. 41 und 42 vorzunehmenden Abschätzungen muß mit beachtet werden:

1) Die Bestimmung der Gebäude;

2) ob das vorhandene Bauwesen nach den zur Zeit der Abschätzung bestehenden Verhältnissen dieser Bestimmung ge-

nügt oder nicht, und letztern Falles, ob es darum voraussichtlich früher durch ein neues wieder ersezt werden müsse, als dieß sonst nach Beschaffenheit und Dauer des Bauwesens nöthig wäre;

3) die in der Gegend herkömmliche Weise zu bauen, und der örtliche Preis von Materialien und Arbeit;

4) der Umfang der auf dem Zehnten haftenden ungetheilten oder getheilten Baulasten."

„Nach den Sätzen 1 und 3 richtet sich die Größe des mittleren jährlichen Unterhaltungsaufwandes, nach den Sätzen 1, 2 und 3, so wie nach der Beschaffenheit des Bauwesens die Schätzung der Dauer, nach 1 und 3 die Schätzung der zum Neubau benöthigten Summe. Ueberall aber kommen Kosten des Unterhalts oder des Neubaues nur so weit in Betracht, als sie nach Satz 4 den Zehntberechtigten zur Last fallen würden."

§. 46.

„Die Ueberweisung, beziehungsweise Ablösung der privatrechtlichen Lasten, deren Kapitalanschlag hiernach festgesezt wurde, kommt — wenn nichts Anderes bestimmt ward — vom 1. Januar des Jahrs an in Vollzug, in welchem die Zehnterhebung zum ersten Male unterbleibt."

„Hinsichtlich der Tilgung der Entschädigungskapitalien für diese Lasten finden die Bestimmungen des §. 10 Anwendung."

§. 47.

„Auf schriftliches Ansuchen von mindestens einem Zehntel der zehntpflichtigen Güterbesitzer,

daß die Gemeinde vesammelt und vernommen werden möge, ob sie nicht geneigt sei, die Ablösung des in der Eingabe bezeichneten Zehnten zu verlangen,

ist der Bürgermeister gehalten, die Gemeinde zu versammeln und ihre Entscheidung einzuholen."

„Zur Gültigkeit eines bejahenden Gemeindebeschlusses sind

die in §. 37 der Gemeindeordnung aufgeführten Erfordernisse nöthig."

§. 48.

„Kommt hiernach ein bejahender Gemeindebeschluß zu Stande, so hat der Gemeinderath in Betreff der Zehntablösung für die Gemeinde weiter zu handeln."

§. 49.

„Fällt aber der Gemeindebeschluß verneinend aus, so hat der Bürgermeister auf schriftliches Ansuchen eines Zehntels der, dem betreffenden Zehntberechtigten gegenüber, pflichtigen Güterbesitzer in der Gemarkung, oder einer Anzahl von Güterbesitzern, die zusammen ein Zehntel der zehntpflichtigen Gemarkung besitzen, sämmtliche zehntpflichtige Güterbesitzer zur Versammlung einzuladen, um zu vernehmen, welche von ihnen die Zehntablösung verlangen."

„Hat die für die Ablösung stimmende Anzahl die im §. 22 Satz 2 angegebenen Eigenschaften, so wird sie unter Leitung des Bürgermeisters sogleich drei bis neun aus ihrer Mitte wählen, welche die Ablösungsverhandlungen in ihrem Auftrag zu besorgen haben."

§. 50.

„Wollen die Zehntpflichtigen im Laufe der Verhandlungen von dem im §. 20 ausgesprochenen Rechte der Zurücknahme des Begehrens der Ablösung Gebrauch machen, so muß das Ansuchen beim Bürgermeister entweder von den Bevollmächtigten oder unter den Vorschriften der §§. 47 und 49 von Seiten der Güterbesitzer angebracht und nach den Bedingungen der gleichen §§. entschieden werden."

§. 51.

„Macht nach Ablauf der im §. 23 bestimmten Frist der Zehntberechtigte von der Ablösung Gebrauch, so hat er sich deßhalb an den Bürgermeister zu wenden."

„Dieser versammelt sofort die Gemeinde und — wenn leztere die Ablösung nicht übernehmen will — die Zehntpflichtigen, damit sie zum weitern Verfahren Bevollmächtigte wählen, von deren Wahl der Zehntberechtigte zu unterrichten ist"

werden ebenfalls angenommen.

§. 52.

„Zur Rechtsgültigkeit des gütlichen Uebereinkommens ist die Ratification des Zehntberechtigten, dann — im Fall die Gemeinde die Ablösung vermittelt — die Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, und im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung vermitteln, die Zustimmung der im §. 22 Satz 2 bezeichneten Anzahl derselben, endlich aber die Genehmigung der Finanzbehörde erforderlich."

„Ist deßhalb das Zehntablösungskapital durch gütliches Uebereinkommen unter den Bevollmächtigten der Partheien festgesezt, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator des Bezirks beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen."

„Dieses hat die Vorlage der Finanzbehörde zur Erklärung zuzustellen, die binnen einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten muß abgegeben werden."

Geh. Rath Eisenlohr: Ihre Commission hat wegen der Ratification der gütlichen Uebereinkunft von Seiten der Betheiligten eine neue, gewiß zweckmäßige Bestimmung aufgenommen, und es möchte sich nur fragen, ob es nicht auch zweckmäßig wäre, auf die Ertheilung der Ratifikation besonders von Seiten des Zehentberechtigten einen gewissen Termin unter einem Präjudiz zu setzen, da sich der Fall denken läßt, daß die Uebereinkunft durch Bevollmächtigte abgeschlossen worden ist, und daß vielleicht dem Zehntberechtigten nachmals diese Uebereinkunft nicht gefiele, der dann die Er-

theilung der Ratification verzögern könnte. Bei dem Finanzministerium sind drei Monate als Termin angenommen, allein es dürfte genügen, wenn man hier nur vier Wochen festsetzte.

Staatsrath Nebenius: Es handelt sich ja hier von einer gütlichen Uebereinkunft, und das anzudrohende Präjudiz könnte nur darin bestehen, daß im Weg des Gesetzes die Ablösung eintreten werde.

Ministerialrath Regenauer: Hier handelt es sich von gütlicher Uebereinkunft. Wenn der Eine nicht will, so bleibt dem Andern nichts übrig, als die Ablösung nach dem Gesetz zu verlangen.

Der Antrag wird zurückgenommen und der §. selbst genehmigt.

Desgleichen der

§. 53.

„Ist die Erklärung der Finanzbehörde erfolgt, oder die hiezu anberaumte Frist umlaufen, auch die Ratification des Berechtigten ertheilt, so ist die Genehmigung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, beziehungsweise die Genehmigung der Zehntpflichtigen einzuholen."

„Der Bürgermeister hat auf den Antrag der Bevollmächtigten die Versammlung zur Entscheidung der Sache zu berufen, und ihr die Erklärung der Finanzbehörde und die Ratification des Berechtigten vorzulegen."

und §. 54.

„Ertheilt die Finanzbehörde ihre Zustimmung, oder erklärt sie sich gar nicht, und ist die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten, die Zehntpflichtigen und die Staatskasse verbindlich, und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 35 vorziehen."

„Eben so, wenn die blos formellen Erinnerungen der Finanzbehörde gehoben sind.“

„Verlangt diese Behörde hinsichtlich des Ablösungskapitals richterliche Entscheidung nach Vorschrift dieses Gesetzes, ist aber demungeachtet die Ratification der Partheien erfolgt, so ist der Ablösungsvertrag für den Zehntberechtigten und die Zehntpflichtigen ebenfalls verbindlich und die Zehntentrichtung einzustellen, in so fern die Zehntpflichtigen nicht die einstweilige Fortentrichtung des Zehnten den Bestimmungen des §. 55 vorziehen, wegen Ausmittlung des Staatszuschusses aber so zu verfahren, als ob eine Uebereinkunft nicht zu Stande gekommen wäre.“

„Bei diesem künftigen Verfahren handelt jedoch dem Zehntberechtigten gegenüber, an der Stelle der Zehntpflichtigen, die Finanzbehörde.“

Merk hält die Festsetzung eines Termins hier für nothwendig.

v. Rotteck: Es entsteht hier die Frage, ob nicht die Folge der Nichtratification, nämlich die Folge der Nichterklärung des Berechtigten, eine stillschweigende Ratification, nicht aber eine Verweisung auf den gesetzlichen Weg seyn solle. Es ist nämlich zur Förderung des Geschäfts dieses sehr thunlich, weil im andern Fall alle Arbeit vergeblich aufgewendet wäre, und der neue mühselige Weg betreten werden müßte. Darum wäre es kein Unrecht, wenn man dem Zehntberechtigten das Gleiche auflegte, wie der Finanzbehörde selbst, und sagte, daß wenn er nicht ausdrücklich die Ratification verweigere, er stillschweigend einwillige.

Bader: Der §. setzt ja schon diese Ratification voraus, indem keine Uebereinkunft vorhanden ist, so lange diese Ratification nicht vorliegt.

Staatsrath Nebenius: Dieß ist nichts Anderes als eine Reproduction des Vorschlags, der zu dem §. 52 gemacht

wurde, daß nämlich dem Zehntberechtigten zu Ertheilung der Ratification ein Termin zu setzen sei. Es war dabei vorausgesetzt, daß in seinem Namen schon eine Uebereinkunft getroffen wurde, und es nur noch an seiner Ratification fehle. Dort fand man nicht für angemessen, für den Fall, daß er in einem bestimmten Termin die ausdrückliche Ratification nicht ertheile, ihn dafür anzusehen, daß er seine Zustimmung wirklich gegeben habe, weil dieses allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht. Hier in dem §. 52 handelt es sich lediglich von der Zustimmung des Finanzministeriums zu einer schon ratificirten Uebereinkunft. Man kann jene Frage hier nicht wieder vorbringen, da es sich in diesem Artikel lediglich von dem Falle handelt, da die Uebereinkunft zwischen dem Pflichtigen und Berechtigten schon von beiden Theilen ratificirt worden ist.

Körner hält für nothwendig, einen Termin dem Berechtigten zur Abgabe seiner Erklärung, ob er mit der Uebereinkunft zufrieden sei, zu setzen, und schlägt dafür vier Wochen vor.

Staatsrath Nebenius: Diesen Termin können die Betheiligten selbst setzen, und sagen, wenn der Berechtigte innerhalb vierzehn Tagen sich nicht erklärt, so betreten wir den Weg des Gesetzes.

Körner: Sobald in dem Gesetz enthalten ist, daß die Pflichtigen diese Erklärung innerhalb einer Frist fordern können, so nehme ich den Antrag zurück.

Staatsrath Nebenius: Man würde den Pflichtigen die Sache erschweren, wenn man eine Frist setzte, die als allgemeine Regel von längerer Dauer seyn müßte, denn sie können ja auch innerhalb acht Tagen Antwort verlangen.

Merk: Ich widersetze mich schon deßhalb dem Antrag, weil, wenn man die Berechtigten so kathegorisch behandeln würde, keine gütliche Uebereinkunft zu erzielen wäre.

v. Rotteck: Diese Bedenklichkeit kann ich nicht theilen, denn es setzt ja das ganze Geschäft schon voraus, daß eine gütliche Uebereinkunft abgeschlossen worden sei, mit Vorbehalt der Ratification. Die Sache ist also nicht mehr in integro. Die Bevollmächtigten, die ernannt wurden, haben das Geschäft schon abgeschlossen, und nur noch vorbehalten, daß wegen der einen oder der andern Bedingung die Ratification eintreten, und dadurch dargethan werden solle, es sei die Vollmacht nicht überschritten worden. Das ist doch sicherlich Alles, was zur äußersten Fürsorge durch das Gesetz zu wahren, und was allein nothwendig ist, weil sonst überall das, was die Bevollmächtigten abschließen, als rechtsgültig betrachtet werden muß. Wenn ich nun den Hauptpersonen zumuthe, sich in vier Wochen zu erklären, ob es ihnen recht ist, so wird diese Aufforderung dem Geschäft die Natur einer gütlichen Uebereinkunft nicht rauben. Es wird aber zur Beschleunigung der Sache beitragen, und verhindern, daß wegen Vergessenheit oder Nachläßigkeit ein langwieriger neuer gesetzlicher Weg betreten werde.

Ich gestehe, daß ich mir gar keinen wichtigen Grund denken kann, der uns abhalten könnte, beiden Hauptpartheien, den Berechtigten und den Pflichtigen, hier wirklich einen Termin zu setzen, innerhalb welchem sie sich über den von ihren Bevollmächtigten eventuell abgeschlossenen Vertrag erklären sollen, ob sie etwas dagegen haben oder nicht, und ihr Stillschweigen dann für eine Erklärung genommen wird, sie hätten nichts dabei zu erinnern, wodurch der Vertrag seine Endgültigkeit erhält. Dieses zu bestimmen steht uns als Gesetzgeber frei.

Staatsrath Nebenius: Die Bestimmung ist weder im Interesse der Pflichtigen noch der Berechtigten nothwendig, sie werden in jedem Fall erwägen, wie sie am besten zum Ziel einer gütlichen Uebereinkunft zu gelangen hoffen dürfen.

Sie können Ursache haben, eine schnelle Entscheidung zu wünschen, weil sie sehen, daß es nicht recht ernst mit einer gütlichen Uebereinkunft gemeint ist, und daß man die Sache nur zu verzögern suche. Alsdann setzt man einen Termin von fünf Tagen, während man im andern Fall, oder wenn der Berechtigte weit entfernt wohnt, einen Termin von mehreren Wochen setzt. Es ist daher keine gesetzliche Bestimmung nothwendig, die eher nachtheilig werden könnte.

Posselt: Auch ich glaube, daß lediglich den Einzelnen zu überlassen ist, was sie hier thun wollen, da möglicherweise die Berechtigten mehrere 100 Stunden weit entfernt seyn können.

Wolff: Der Begriff einer gütlichen Uebereinkunft schließt jede Art von Zwang aus. Wir können Niemand unter Androhung eines Präjudizes zwingen, eine gütliche Uebereinkunft zu schließen. Um übrigens jedes Mißverständniß zu beseitigen, wird nothwendig seyn, statt des Worts Ratification „Einwilligung" zu setzen.

Duttlinger: Den Bedenklichkeiten, die man dem Vorschlag entgegensetzte, will ich noch eine weitere beisetzen. Wenn man festsetzen wollte, daß die Nichterklärung, oder die Unterlassung der Erklärung so viel heißen solle, daß Derjenige, der sich nicht erklärt hat, sich wirklich erklärt, oder sich zustimmend ausgesprochen habe, so müßte man in das Gesetz eine weitere Bestimmung über die Restitutionsgründe und das dießfallsige Verfahren aufnehmen, sobald man solche inhaltschwere Folgen eintreten lassen wollte.

v. Rotteck: Nachdem der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, daß die Partheien schon selbst dafür sorgen werden, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Der Artikel wird angenommen.

Der §. 55.

„Ist die Zehntentrichtung eingestellt, so tritt statt ihrer

nach §. 10 die einstweilige Verzinsung des Ablösungskapitals ein."

„Zur Verabfolgung dieses letztern von den Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten oder dritte Empfänger bedarf es jedoch der vorgängigen förmlichen Ausfertigung des Ablösungsvertrages durch das Amtsrevisorat, und diese kann erst geschehen, wenn wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 73 und 76 beobachtet worden sind"

und

§. 56.

„Zu diesem Behufe hat das Bezirksamt

a) darüber ein Zeugniß des Gemeinderaths zu erheben, ob auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften oder nicht, sodann

b) wenn auf dem Zehnten privatrechtliche Lasten haften, den Zehntberechtigten und jene, an welche die Lasten im Fall der Ablösung zu überweisen sind, aufzufordern, auch rücksichtlich derselben ein gütliches Uebereinkommen abzuschließen, oder die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags zu veranlassen."

„Das Bezirksamt wird hiernächst und nachdem die nach §. 74 anberaumte Frist abgelaufen, unter Zuziehung der Partheien darüber, wie nunmehr das Ablösungskapital unter den Zehntberechtigten, die Lastenübernehmer und Dritte zu vertheilen sei, ein Protocoll aufnehmen, und dieses mit den weitern Actenstücken zur förmlichen Ausfertigung der Gesammtverhandlung an das Amtsrevisorat geben. Ein Exemplar dieser Ausfertigung ist dem Zehntberechtigten, ein

zweites den Zehntpflichtigen, beglaubigte Auszüge aber sind den übrigen Betheiligten zuzustellen."

werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 37.

„Kommt zwischen dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen, beziehungsweise der Gemeinde, auch Anderen, welche die Zehntlasten zu übernehmen haben, über die Bestimmung des Zehntablösungskapitals oder des Kapitalanschlags der Zehntlasten eine — jedenfalls zu versuchende — gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, und begehren dafür die Partheien auch keine schiedsrichterliche Entscheidung nach den im sechsten Titel der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen, so ist das Bezirksamt um Entscheidung anzurufen, und dabei folgendes Verfahren einzuhalten."

Geheimerrath Eisenlohr: Meine Herren! der Discussion über diesen und die folgenden §§., welche die Vorschriften für das gerichtliche Verfahren bei Zehntablösungen enthalten, erlaube ich mir die bestätigende Erklärung vorauszuschicken, daß wir gegen die von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen abändernden Bestimmungen im Allgemeinen nichts einzuwenden haben.

Die wesentlichste Abänderung, welche Ihre verehrliche Commission vorgeschlagen hat, betrifft die Aufstellung von Schätzern und das nach der neuen Prozeßordnung bestimmte Verfahren. In dieser Beziehung bestehen die Abweichungen vom Regierungsentwurf hauptsächlich darin, daß

1) nach dem §. 62 des Commissionsentwurfs die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich geschehe, und wenn sie nicht einig werden, das Bezirksamt drei Schätzer ernennen solle, wie dieß auch der §. 537 der Prozeßordnung vorschreibt.

Der Regierungsentwurf hatte dagegen bestimmt, daß jeder Theil einen Sachverständigen aus einer andern Gemeinde

vorschlagen, und das Amt einen dritten Schätzer bestellen solle. Man glaubte diese Bestimmung deßhalb vorziehen zu müssen, weil sie das Verfahren abkürzt und eher zu einem Resultate führt, ohne dem Richter eine größere Gewalt einzuräumen, als nöthig ist. Man hat dabei insbesondere erwägen zu müssen geglaubt, daß es oft viele Zeit und Mühe kosten dürfte, die Partheien zur gemeinschaftlichen Ernennung der Schätzer zu bewegen, von denen die Entscheidung über die wichtigen Interessen beider Theile abhängt, daß in den meisten Fällen eine Vereinigung derselben für die Ernennung eines oder mehrerer Schätzer gar nicht zu erzielen und nach vielfachem Streit der Richter in die für ihn doppelt unangenehme Nothwendigkeit sich gesetzt sehen würde, alle drei Schätzer selbst ernennen zu müssen. Dieß sind die einfachen Gründe, welche die Regierung zu ihrem Vorschlage bestimmt und auch die erste Kammer bewogen haben, denselben anzunehmen.

Die Regierung hat aber kein besonderes Interesse, gerade auf diesem Vorschlage zu beharren. Sie überläßt es dem eigenen Ermessen der verehrlichen Kammer, ob sie dem einen oder dem andern Vorschlag ihre Zustimmung geben wolle.

2) Die zweite Abweichung hinsichtlich des Verfahrens besteht darin, daß nach §. 64 des Commissionsentwurfs über das Gutachten der Schätzer ein schriftliches Verfahren Statt finden, und das Ablösungskapital durch ein förmliches Urtheil festgesetzt, und die Berufung gegen dasselbe durch eine schriftliche Aufstellung der Beschwerden nach §. 1169 der Prozeßordnung eingeführt werden solle.

Der Regierungsentwurf enthielt nur in den §§. 63 und 64 allgemeine Vorschriften, nach denen zwar die Fristen streng einzuhalten oder nach Umständen schriftliches oder mündliches Verfahren zulässig gewesen wäre, indem man dem Richter und den Partheien zur Vermeidung unnöthiger Kosten und

langen Geschäftsverzögerungen die freie Wahl, hinsichtlich des einen oder des andern Verfahrens, lassen wollte.

Ihre verehrliche Commission hat die Formen des strengen prozessualischen Verfahrens überhaupt vorgezogen, und die Regierung hat kein anderes Interesse dabei, als dasselbe zu Beförderung der guten Sache nur möglichst abgekürzt zu sehen, wie dieß auch aus der von Ihrer verehrlichen Commission angenommenen Bestimmung im §. 65 hervorgeht, wonach eine Oberappellation nur dann zulässig seyn solle, wenn das Erkenntniß erster Instanz in der zweiten abgeändert wurde.

Bei den einzelnen von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen Zusätzen ist nichts zu erinnern, als daß sie sich, wie z. B. der Zusatz zu §. 60 und 63, zum Theil auch schon von selbst verstehen, im Uebrigen sind sie als zweckmäßig anzuerkennen.

Der §. wird unverändert angenommen.

Der

§. 58.

„Die Gemeinde oder die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem sie dem Bezirksamte den Wunsch zur Ablösung erklären und nachweisen, daß die Gemeinde, oder die im §. 22 Satz 2 bestimmte Anzahl der Zehntpflichtigen die Ablösung verlangt, und letzteren Falls, daß und welche Geschäftsführer bestellt wurden.“

und

§. 59.

„Das Amt theilt die Eingabe dem Zehntberechtigten mit der Auflage mit, binnen drei Monaten unerstrecklicher Frist

1) eine kurze Darstellung des Zehntrechts zu liefern;

2) eine Berechnung des Ablösungskapitals — sofern es ihm hierzu nicht an den erforderlichen Materialien mangelt — vorzulegen, dabei insbesondere

a) den mittleren Zehntrohertrag, wie er nach §. 27 anzuzeigen ist, mit Angabe des Ertrags jedes einzelnen, in die Durchschnittsrechnung fallenden Jahres darzustellen.

b) welchen Modificationen der Durchschnittsertrag nach §. 28 etwa zu unterwerfen seyn möchte, anzudeuten und zu begründen;

c) die nach den §§. 31, 32, 33 und 34 angewendeten Zehntablösungspreise zu rechtfertigen, beim Getreide unter Hinweisung auf die nach §. 32 öffentlich bekannt gemachten Preise des vom Zehntberechtigten für maßgebend erachteten Marktortes;

d) die nach §. 35 am Rohertrage vorgenommenen Abzüge zu begründen;

3) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten einzugeben;

4) eine Berechnung des Ablösungskapitals letzterer Lasten — so fern es nicht Baulasten sind — nach Vorschrift des Gesetzes aufzustellen und anzuschließen."

„Dem Zehntberechtigten ist die Auflage zu diesen Erklärungen mit dem Anhange zu machen, daß, wenn ihr in der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, von Amtswegen die Festsetzung des Ablösungskapitals eingeleitet werde, und daß nach vollzogener Schätzung Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden."

„Wenn der Zehntberechtigte die Ablösung verlangt, und nach fruchtlos versuchter gütlicher Uebereinkunft veranlaßt ist, die richterliche Entscheidung anzurufen, so hat derselbe mit der Beurkundung hierüber die im vorstehenden Paragraphen unter Nr. 1 — 4 bestimmten Nachweisungen mittelst Eingabe dem Richter vorzulegen."

werden ohne Discussion angenommen.

§. 60.

„Die Eingabe des Zehntberechtigten ist rücksichtlich der

Punkte 1 und 2 den Geschäftsführern der Ablösenden zur Gegenerklärung binnen dreimonatlicher Frist, und mit demselben Präjudiz der Festsetzung des Ablösungskapitals von Amtswegen zuzustellen, rücksichtlich der Punkte 3 und 4 aber denen, an welche die Last überwiesen werden soll, mit dem Anhange zur Erklärung binnen sechswöchentlicher Frist zuzufertigen, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist weiter werde verfahren werden."

„Die Rechnungen und Urkunden, auf welche der Berechtigte seine Erklärung stützt, müssen den Geschäftsführern der Ablösenden und den Uebernehmern der Lasten zur Einsicht offen stehen."

Körner: Ich erlaube mir noch zu §. 59 eine Bedenklichkeit vorzutragen: Ich glaube, daß alle Diejenigen, die Anspruch auf Privatrechte rücksichtlich des Zehnten haben, sich eigentlich nach der Ablösung nur an die Berechtigten zu wenden, und ihre Ansprüche dort geltend zu machen haben, falls sie vergessen worden sind. Damit also nicht zum Nachtheil der Zehntpflichtigen Einer mit einem Anspruch hintennach kommen könnte, wünschte ich in dem §. 59 noch die Bestimmung, daß wenn etwa privatrechtliche Ansprüche nach der Ablösung vorgebracht werden, die Betheiligten sich blos an den Berechtigten damit zu wenden haben.

Ministerialrath Regenauer: Darüber ist in den §§. 71—74, oder §§. 73—76 nach der Redaction der Commission, das Erforderliche bestimmt.

Der §. wird angenommen.

Der

§. 61.

„Ist die Erklärung des Zehntberechtigten auf die Eingabe der Gemeinden oder der Zehntpflichtigen (§. 57, 59) nicht eingekommen, so wird das Bezirksamt zur Bestimmung des Zehntablösungskapitals mittelst Abschätzung schreiten."

„Ist die Erklärung oder belegte Eingabe des Zehntberechtigten eingekommen, darauf nach §. 60 Gegenerklärung verlangt, und die Frist zur Abgabe derselben umlaufen, so wird das Bezirksamt nach Lage der Materialien ermessen, in wie weit eine Schätzung vorzunehmen sei oder nicht.“

und

§. 62.

„Ist eine Schätzung nothwendig, so geschieht die Ernennung der Schätzer von den Partheien gemeinschaftlich. Sie ernennen entweder nur einen oder mehrere, im letzten Fall in ungleicher Zahl. Sind die Partheien in der Ernennung nicht einig, so ernennt das Bezirksamt drei Schätzer.“

werden ohne Discussion angenommen.

§. 63.

„Das Gericht setzt zur Abschätzung eine Tagfahrt, zu welcher die Schätzer und die Partheien vorzuladen sind. Den Schätzern werden die Acten, so weit sie sich auf ihre Aufgabe beziehen, mit den Bemerkungen der Partheien und einer geeigneten Instruction mitgetheilt. Die Schätzer werden nur dann beeidigt, oder handgelübdlich verpflichtet, wenn es von einer der beiden Partheien ausdrücklich verlangt wird. Sie nehmen von der Zehntflur, wenn sie es für nothwendig finden, Einsicht, und fordern von den Partheien die erforderlichen Aufklärungen. Wenn eine Abschätzung des Zehntrohertrags von ihnen verlangt wird, muß ihnen eine urkundliche Nachweisung über den bei der Steuerperäquation ausgemittelten Rohertrag des Zehnten und etwa vorhandene Taxationen von Nachbargemarkungen mitgetheilt werden.“

„Die Schätzer geben ihr Gutachten mündlich zu Protocoll oder schriftlich zu den Acten. Kommt keine absolute Mehrheit für eine gewisse Summe der Schätzung heraus, so wird, um diese zu finden, von der höchsten Schätzung bis auf die nachfolgende geringere zurückgegangen, bis man zu derjenigen

gelangt, in welcher die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft, und die nun für die Schätzung der Mehrheit gilt."

Welcker: Gegen den Grundsatz, daß die Schätzer nur auf Verlangen der Partheien beeidigt werden sollen, habe ich das Bedenken, daß die Rechte Dritter, nämlich des Staats in Beziehung auf den Staatsbeitrag dabei zur Sprache kommen, und daher trage ich darauf an, daß die Schätzer immer beeidigt seyn sollen, denn offenbar handelt es sich hier nicht um die Rechte der Pflichtigen und Berechtigten allein.

Mördes: Wenn aber die Betheiligten in die Treue und Redlichkeit der Schätzer Vertrauen setzen, daß sie ohne Eid dasjenige leisten werden, was man von ihnen erwartet, so sollte man keine besondere Clausel vorschreiben.

Ministerialrath Regenauer: Wenn das Wort „beiden" ausgelassen würde, dann wäre vielleicht dem Bedenken abgeholfen. Ich glaube wohl, daß die Finanzbehörde, die ja ebenfalls zu den Partheien gehört, zuweilen in die Lage kommen kann, auf Verpflichtung der Schätzer anzutragen.

Rettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, dehne ihn aber noch weiter aus, und schlage vor, daß sie jedenfalls Handgelübde ablegen, denn ich möchte vermeiden, daß eine Parthei in die Lage käme, die Beeidigung zu verlangen, indem sie dadurch in eine etwas unangenehme Stellung zu den Experten kommen könnte. Wenn eine Parthei sagt, sie habe Vertrauen, die andere aber die Beeidigung verlangt, so können die Experten denken, es herrsche ein Mißtrauen gegen sie, was ich dadurch vermeiden möchte, daß alle Schätzer beeidigt sind, wo dann jeder Grund zu einer Beschwerde wegfiele.

Gerbel: Ich habe dieselbe Ansicht, denn wenn es bleibt, wie es jetzt ist, so liegt immer ein Vorwurf des Mißtrauens darin, der beseitigt werden sollte.

Wolff: Ich widersetze mich diesem Antrag, und halte

keine weitere Vorsichtsmaßregel für nothwendig, als in andern Prozessen auch. Die Partheien können auf die Verpflichtung der Zeugen verzichten, und wenn alle in eine Person Vertrauen setzen, so sehe ich nicht ein, warum ein überflüssiger Eid geschworen werden soll.

Trefurt: Ich halte für nothwendig, und nicht nur für nützlich, daß die Sachverständigen stets beeidigt werden, denn wie schon der Abg. Rettig bemerkte, es werde immer gewissermaßen ein Mißtrauen gegen Denjenigen darin liegen, der keine Verpflichtung verlangte, und anderer Seits würde es eine Art von Mißachtung des Vertrauens aussprechen. Ich sehe auch nicht ein, wie irgend Jemand ein Nachtheil dadurch zugehen kann, wenn die Verpflichtung immer Statt findet.

Sander: Es ist ohnehin diese Frage schon im §. 68 entschieden, denn dort wird eine Art von Expertise aufgestellt, die von dem Gericht um ihr Gutachten gefragt werden kann, und am Ende wird vorausgesetzt, daß sie daraufhin beeidigt werden. Es würde sonach ein Unterschied hier begründet werden, der in einem Gesetz nicht gut ist.

Der §. wird hierauf mit der Aenderung angenommen, daß nach dem Antrag des Abg. Rettig die Schätzer jedenfalls beeidigt werden sollen.

§. 64

„Das Gutachten wird den Partheien schriftlich eröffnet, und ihnen eine Frist von sechs Wochen zu ihrer schriftlichen Erklärung darüber anberaumt. Ist eine Vervollständigung des Gutachtens nothwendig, so hat das Gericht dafür Sorge zu tragen. Wenn es sich nicht um Ablösung eines der Staatskasse gehörigen Zehnten handelt, so hat das Gericht nach erfolgter Aeußerung der Partheien auch die Finanzbehörde unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von drei Monaten und unter Zustellung der Acten zur Erklärung auf-

zufordern, hierauf durch Urtheil das Ablösungskapital festzusetzen, und den Bescheid den Partheien und der Finanzbehörde zu eröffnen."

wird ohne Discussion angenommen.

§. 65.

„Ist einer oder der andere der Betheiligten hiermit nicht zufrieden, so steht ihm die Berufung an das Gericht zweiter Instanz binnen vier Wochen offen. Die Berufungsschrift ist nach §. 1169 der Prozeßordnung einzurichten, und wenn der Appellant eine neue Schätzung verlangt, so hat er in der Berufungsschrift darauf seinen Antrag zu stellen. Das Gericht theilt die Berufungsschrift dem Appellaten mit, und ordnet, wenn es die neue Schätzung zuläßig findet, Tagfahrt an zur mündlichen Uebereinkunft der Partheien über die Personen der neuen Schätzer. Kommt die Uebereinkunft nicht zu Stande, so ernennt das Gericht selbst die Schätzer, läßt die neue Schätzung vornehmen, ladet die Partheien zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und entscheidet dann über das Ablösungskapital. Oberappellation ist nur dann zuläßig, wenn das Erkenntniß erster Instanz abgeändert wurde. Die Fristen sind dieselben, wie beim Verfahren in zweiter Instanz."

Gerbel: Ich möchte wissen, warum hier eine Abänderung von der allgemeinen Regel Statt findet, denn diese besteht darin, daß wenn die zweite Instanz das Urtheil der ersteren abgeändert hat, doch noch eine dritte vorbehalten ist.

Bader: Die vorliegende Bestimmung dient zur Abkürzung der Sache.

Geheimerrath Eisenlohr: Wir haben Hoffnung, auch in erster Instanz Collegialgerichte zu erhalten, und dann wird wohl auch diese Bestimmung von Nutzen seyn.

Gerbel: Ich trage jedenfalls darauf an, daß die Oberappellation so Statt findet, wie sie in der Prozeßordnung

gegeben ist. Ist einmal in der ersten Instanz Collegialgerichtsbarkeit eingeführt, so gebe ich gern zu, daß zwei Instanzen genug sind.

Trefurt: Der Abg. Gerbel glaubt, daß, weil hier eine Abweichung von der allgemeinen Regel Statt finde, diese Bestimmung nicht statthaft sei. Wir haben vor einigen Wochen auch eine Abweichung von dem allgemeinen Prozeßrecht angenommen, und ich glaube wirklich, daß es das Zehntablösungsgeschäft ins Unendliche vervielfältigen würde, wenn man überall drei Instanzen zuließe.

Bader: Wenn irgendwo die Abkürzung des Verfahrens, besonders die Verminderung der Instanzen gerechtfertigt werden kann, so ist es hier, weil eine Beendigung des Geschäfts zu wünschen ist.

v. Rotteck: Zwei gleichlautende Erkenntnisse sind immer sicherer als eines, wenn auch in höherer Instanz gefälltes. Ich will lauter gute Gerichte haben, nämlich solche, die mit Rechtskenntniß auch Rechtsliebe verbinden, die man bei den zwei unteren Gerichten so gut finden soll, als bei dem dritten und höchsten, und ich stimme also für den Commissionsantrag.

Sander: Die rechtlichen Formen sind nicht die schwierigsten, sondern die Hauptsache liegt in den factischen Verhältnissen. Da nun in diesem §. vorausgesetzt wird, daß eine neue Schätzung bei dem Gericht zweiter Instanz vorgenommen wird, so ist, wenn diese neue Schätzung ein ähnliches Resultat herbeiführt, wie die Schätzung erster Instanz, gar kein Grund vorhanden, eine Oberappellation zuzulassen, und eine dritte Schätzung zu veranstalten.

Gerbel: In der Voraussetzung, daß das Versprechen des Herrn Regierungscommissärs in Erfüllung geht, daß wir nächstens Collegialgerichte in erster Instanz erhalten, bin ich zufrieden.

Staatsrath Nebenius: Die Taxatoren sind Richter der Thatfrage, und haben daher jedenfalls die wesentliche Frage zu entscheiden.

Der §. wird unverändert angenommen.

Eben so die

§. 66.

„Wie wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals, so ist auch in Bezug auf Bestimmung des Kapitalanschlags privatrechtlicher Lasten zu verfahren.“

§. 67.

„Ist hiernach über das Zehntablösungskapital und den Kapitalanschlag der privatrechtlichen Lasten rechtskräftig erkannt, auch wegen der Rechte Dritter nach den §§. 73 bis 76 verfahren, so hat das Bezirksamt das Amtsrevisorat zur Ausfertigung der vollständigen Ablösungsurkunde, wie nach §. 56 zu veranlassen.“

„Sobald nach §. 65 über das Zehntablösungskapital rechtskräftig erkannt ist, tritt an die Stelle des Zehnten der Zins aus dem Ablösungskapital, und sobald die förmliche Ablösungsurkunde durch das Amtsrevisorat an die Partheien ausgehändigt ist, kann das Ablösungskapital, mit Rücksicht auf §. 11, bezahlt und der Staatszuschuß erhoben werden.“

„Dieser Zuschuß, den Zins mit eingeschlossen, ist sogleich nach Empfang als erste Zahlung zu verwenden.“

§. 68.

„Um die Gerichte bei Vornahme des Ablösungsgeschäfts zu unterstützen, und ihnen über die vorkommenden wirthschaftlichen Punkte die etwa nöthige Belehrung zu verschaffen, soll für jeden Amtsbezirk vom Ministerium des Innern auf den Vorschlag der Kreisregierung ein Sachverständiger aufgestellt werden, der vor Ertheilung des amtlichen Erkenntnisses über den Betrag des Zehntablösungskapitals und der

Lastenanschläge unter Zustellung der Acten mit schriftlichem Gutachten kann vernommen werden.“

„Eben so sollen für jedes Gericht zweiter Instanz wenigstens zwei Sachverständige bezeichnet werden, von denen das Gericht je einen mit seinem Gutachten vernehmen kann, so fern es dieß für nöthig findet.“

„Sie werden in Bezug auf gewissenhafte Erstattung der von ihnen verlangten Gutachten beeidigt.“

§. 69.

„Alle wegen Festsetzung des Zehntablösungskapitals und der Lastenanschläge Statt findende richterliche Verhandlungen, dann die Aussertigungen des Amtsrevisorats sind tax-, sportel- und stempelfrei.“

„Die Kosten der Abschätzung zahlen die beiden Theile, ausnahmsweise aber — wenn auf Berufung des einen Theils eine zweite Schätzung vorgenommen, demnächst aber die Berufung für unbegründet erfunden wird — der recurrirende Theil allein.“

„Die Behörden haben übrigens auf möglichste Kostenverminderung Bedacht zu nehmen.“

§. 70.

„Nachdem das Ablösungskapital in Bezug auf die Zehntpflichtigen endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 25) zu versammeln und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen:

1) auf welche Weise das erforderliche Kapital aufgebracht und der Berechtigte, beziehungsweise Lastenübernehmer, befriedigt werden soll;

2) ob eine andere, als die im §. 14 bestimmte Norm zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde;

3) in so fern es nöthig ist, Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Kapitalbetrags der Pflichtigen

nach dem gewählten, oder nach dem im §. 14 vorgeschriebenen Repartitionsfuße besorgen;

4) die Vorträger zu bestellen."

„Wo die Gemeinde als Vermittlerin auftritt, ist der Gemeinderath der gesetzliche Vorträger."

„Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Kapitalaufnahme, leisten die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen öffentlich Rechnung ab."

Ministerialrath Regenauer: Als Aufgabe für die Redaction möchte ich bezeichnen, daß die Fassung der dritten und vierten Nummer etwas verbessert werden müsse; denn diese Sätze erscheinen hier als Nachsätze zu dem vor Nr. 1 vorkommenden Vordersatz, und passen nicht ganz.

Körner: In der Nummer 4, wo die Gemeinde als Vermittlerin auftritt, ist der Gemeinderath der gesetzliche Vorträger, und es entsteht hier die Frage, ob nicht den Zehntpflichtigen das Recht eingeräumt werden sollte, wenn sie es vorziehen, besondere Abgeordnete sich zu wählen, die dem Gemeinderath beigegeben werden, worauf ich meinen Antrag stelle.

Knapp: Wenn das Gesetz eine Wahrheit werden soll, so müssen wir besonders darauf sehen, daß der Einzug in gehöriger Weise geschieht. Wir haben gestern von dem Hrn. Regierungscommissär gehört, daß die Domänenverwaltungen noch fünfzehn bis zwanzig Jahre in derselben Weise fortbestehen werden, wie sie heute bestehen, und es könnte nun meiner Ansicht nach leicht die Einleitung getroffen werden, daß sobald eine Gemeinde über die Ablösung einig und die Schuldigkeit von der Gemarkung hergestellt ist, für jeden Einzelnen ein Schuldenregister angelegt, und letzteres der Domänenverwaltung zum Einzug übergeben werde. Jeder Einzelne hat alle Jahre an dieser Schuld fünf Zwanzigstel

des Kapitals mit Zinsen zu bezahlen, wodurch die Gemeinde nicht in die Lage kommt, neue Kapitale zu entlehnen, und die sogenannte Schuldentilgungskasse würde überflüssig seyn. Durch die Beträge, die jedes Jahr von den Einzelnen eingiengen, würde die Staatskasse stets in der Lage seyn, ihren Verpflichtungen gegen die Berechtigten Genüge zu leisten. Sollten mehr Gelder eingehen, als nothwendig ist, so stünde es bei der Regierung, einzeln an Berechtigte vorzugsweise zu bezahlen.

Diese Einrichtung würde nicht nur nicht theuerer, sondern wohlfeiler seyn. Wenn ich annehme, daß man 2000 Gemeinden im Lande hat, und jede Rechnung auf wenigstens 100 fl. zu stehen kommt, so würde dadurch eine Ausgabe von wenigstens 200,000 fl. veranlaßt werden. Nehmen wir dagegen anderer Seits an, daß man dreißig Domänenverwaltungen im Lande hat, und man jede derselben wegen dieses Geschäfts um 500 fl. besser stellte, so würde dadurch eine Ausgabe von circa 20,000 fl. herbeigeführt werden, und dabei noch das Geschäft in solidere festere Hände kommen, dessen nicht zu gedenken, daß der Pflichtige mit mehr Zutrauen seine Schuldigkeit an die Domänenverwaltung entrichtet. Es wird mehr Reiz für ihn in dieser Beziehung entstehen, als wenn er denken muß, er bleibe, wenn er auch seine Schuldigkeit an die Gemeinde entrichtet habe, dennoch für das Kapital der Gesammtheit verbindlich. Ich trage also darauf an, den Einzug den Domänenverwaltungen zu überlassen.

Sexamin unterstützt diesen Antrag.

Gerbel: Ich unterstütze diesen Antrag auch, jedoch nur in der Art, daß es ganz in den freien Willen der Domänenverwaltungen gestellt werde, ob sie diesen Auftrag übernehmen wollen oder nicht, da ein Zwang von Seiten des Staats nicht wird Statt finden können. Es wird übrigens

genug seyn, wenn der Staat zuläßt, daß seine Domainenverwaltungen sich diesem Auftrag gegen eine billige Provision unterziehen. Ich stelle übrigens noch den weitern Antrag, daß es statt „legen öffentliche“ Rechnung ab, heißen solle, legen „jährlich öffentliche“ Rechnung ab. Mein Antrag motivirt sich dadurch, daß wenn der Vorträger nicht ausliefert, die Pflichtigen in die Lage kommen, daß auf ihre Güter zurück gegriffen wird. Sie müssen also jedes Jahr wissen, wo sie daran sind, allein aus dem Satz, so wie er hier steht, könnte man schließen, daß er nur nach Vollendung des Geschäfts Rechenschaft abzulegen habe.

Platz fragt, wie es jenseits des Neckars gehalten werden soll, wo keine Domänenverwaltungen seien.

Ministerialrath Regenauer: Dort weist man die Sache den Obereinnehmern zu.

Rettig v. K.: Der Antrag des Abgeordneten Knapp hat allerdings das für sich, daß der Einzug der Ablösungskapitale pünktlicher, einfacher und mit weniger Schwierigkeit ausgeführt werden könnte, und ich bin nur darum nicht dafür, weil die Zehntablösung nicht gleichseitig, sondern im Einzelnen eintreten würde, und weil die Verhältnisse der Summen so außerordentlich verschieden sind, daß einzelne wohlhabende Gemeinden wünschen werden und müssen, das Geschäft selbst zu besorgen, während wieder in anderen Gemeinden, wo die Erheber und Vorträger nicht die erforderliche Sicherheit gewähren, der Wunsch seyn wird, es möge die Erhebung von Seiten des Staats geschehen. Die Idee des Abgeordneten Knapp läßt sich also theilweise ausführen, ohne daß wir unser großherzogliches Finanzministerium mit einer neuen Arbeit erschrecken, wenn wir nämlich den Satz so fassen, daß jede Gemeinde ihren Vorträger selbst wählt, und selbst mit ihm wegen seiner Belohnung übereinkommt. Dieses hätte dann die Wirkung, daß in der Gemeinde, wo

die Mehrheit der Pflichtigen nicht gerade Vertrauen in die Geschäftspünktlichkeit oder die Geldpünktlichkeit ihrer Gemeinderäthe hat, eine andere Wahl getroffen werden kann. Es kann in einzelnen Gemeinden ein Mann seyn, der sich zwar nicht gern mit gerichtlichen Geschäften abgibt, aber vermöge seiner häuslichen Lage freie Zeit und Unabhängigkeit genug, und besondere Vorliebe für das Zustandebringen dieses Werkes hat, und daher gern Vorträger werden würde. Es ist sogar der Fall möglich, daß mehrere benachbarte Gemeinden, die auf die Idee des Abgeordneten Knapp gerne eingehen möchten, sich selbst einen Cameralscribenten erwählen, dem sie das Zutrauen schenken, und der dann ihr Vorträger wird. Es könnte diese Idee der Erhebung von Seiten der Staatsbehörden in der Art alsdann durch den Gemeinderath vermittelt werden, daß ihm die freie Wahl überlassen bliebe.

Ministerialrath Regenauer: Das Zutrauen des Abgeordneten Knapp zu den Finanzbehörden ist sehr schmeichelhaft; allein es ist in einem Grade ausgedehnt, wie ich es fast nicht annehmen kann. Ich glaube, daß die Domänenverwalter und Obereinnehmer das ihnen zugedachte Geschäft gewiß sehr pünktlich besorgen würden, aber ich glaube nicht, daß die Domänenverwalter und Obereinnehmer die einzigen Personen sind, die ein solches Geschäft gut besorgen können. Schwierig würde es seyn, dasselbe den Domänenverwaltungen zu übergeben, weil, wie schon ein Abgeordneter aus dem vormaligen Main- und Tauberkreise bemerkt hat, in den standesherrlichen Gebieten gar keine Domänenverwaltungen bestehen, und weil man in andern Landestheilen die Bezirke der Domänenverwaltungen neuerlich sehr ausgedehnt hat. Schwierig würde es auch darum seyn, weil — wie ich glaube, und wie ich es sogar sehnlich wünsche — die meisten Gemeinden, die zur Ablösung schreiten, die Tilgung des Kapitals

mittelst des Zehnten selbst wählen werden, und in diesem Fall eine Zehntverwaltung eintrit, die allein von den Gemeinden am zweckmäßigsten geleitet wird. Freilich, hat man bemerkt, werde das Erhebungsgeschäft durch die Domänenverwaltungen oder eine andere Klasse von Staatsverrechnern wohlfeiler besorgt werden, als durch die Gemeinden selbst. Ich weiß nicht, ob die Rechnung des Abgeordneten Knapp in dieser Beziehung richtig ist; allein ich habe so oft gehört, daß man, von diesem Platze aus, seine Rechnungen lebhaft und mit Erfolg angefochten hat, so daß ich auch in die Richtigkeit des jetzt Vorgetragenen Zweifel setzen darf. Wirklich möchte sie auch manche Berichtigung erleiden können. In Beziehung auf die Kosten der Erhebung insbesondere muß ich bemerken, daß diese bei den Domänenverwaltungen viel bedeutender seyn würden, wenn man an die umfassenden Geschäfte denkt, die dann einzutreten hätten. Wenn die Gemeinde die Ablösung in der Art besorgt, wie es der Abgeordnete Rettig vorgeschlagen hat, so scheint mir jeder Anstand beseitigt; es können sich mehrere Gemeinden vereinigen, sie können einen Vorträger wählen, wozu sie einen Cameralscribenten, einen Theilungscommissär oder einen Andern bestimmen können. Wenn der Abgeordnete Knapp glaubt, daß mit der Zahlung von 5 Procent die Kosten bestritten werden könnten, so gebe ich zu bedenken, daß die meisten Pflichtigen sich nicht dazu verstehen werden, ein 5tes Procent zu geben, denn sie werden wohlfeilere Geschäftsführer finden.

Knapp: Die Hauptsache ist Sicherheit und Garantie, welche ich nur in der Staatsverwaltung finde, nicht aber in aufgestellten Scribenten oder eines oder anderen Verrechners in einer Gemeinde. Ich will nur auf die Erfahrungen in den Gemeinden zurückweisen, wo viele Rechnungsuntersuchungen Statt hatten, ohne daß so große Summen dabei in Frage waren, während es sich hier um bedeutende Summen und

ausgedehnte Rechnungen handelt. Die Gültablösung besorgten Leute, die dem Rechnungsfach gewachsen waren, aber wie ganz anders wird es bei Landleuten seyn, die sich nie mit diesem Fach beschäftigt haben. Was die weitere Berechnung betrifft, die irrig seyn soll, so muß ich doch fragen, ob es zu hoch ist, wenn ich annehme, daß jede Zehntrechnung von einer Gemarkung 100 fl. kostet. Eine solche Zehntrechnung fordert so viel Zeitaufwand als eine Gemeinderechnung, und die Gemeinderechnungen vom Amt Offenburg kosten 3,200 fl., und ich bin gewiß, daß die Zehntrechnungen noch kostspieliger seyn würden, und dann wäre erst noch keine Garantie vorhanden, da man einem Scribenten nicht 100,000 fl. anvertrauen kann.

Staatsrath Nebenius: Man analisire die Sache nur einmal wie sie in der Wirklichkeit sich darstellt. Entweder wird der Zehnte forterhoben, oder der Zehntertrag auf die einzelnen Grundstücke in einer festen Rente repartirt und bis zur Tilgung des Ablösungskapitals forterhoben. Im ersten Fall ist natürlich, daß die Verwaltung besser besorgt werden kann, von einer Commission, die die Zehntpflichtigen aus ihrer Mitte wählen. Sie wählen diese Commission ohne Zweifel aus den höchst Besteuerten, die am meisten dabei betheiligt sind, daß gut verwaltet werde, und welche die gehörige Garantie für eine gute Verwaltung in ihrem Vermögen darbieten. Die Operation des Verkaufs des jährlichen Zehntertrags ist das Einfachste auf der Welt. Der Zehnte wird versteigert, man läßt sich von den Steigerern Caution stellen für die richtige Zahlung des Pachtschillings, und in einer Summe wird das Geld an die Amortisationskasse geliefert. Dieses geschieht, wenn der Zehnte fortbezahlt wird, um dadurch die Ablösung zu bewirken. Geschieht eine jährliche Umlage, so ist die Sache wieder ganz einfach. Neben dem Vorträger wird man einen oder mehrere Einwohner bestellen,

die diesen unterstützen, auch nachsehen, wie es mit dem Einzug steht, und wenn viele Ausstände erwachsen, sich erkundigen, ob die im Rückstandsregister aufgeführten Personen wirklich noch nicht bezahlt haben. Das Einzugsgeschäft selbst ist nicht schwieriger als die Erhebung der Gemeindeumlagen, und es wird in den meisten Gemeinden für rathsam gefunden werden, den Einzug dem Gemeinderechner zu übertragen, der dieses Geschäft um eine geringe Summe besorgen kann, denn indem er die Gemeindesteuer erhebt, erhebt er zugleich die Umlage wegen des Zehnten, und die Sache würde nur dann schwierig, wenn man die Finanzverwaltung mit diesem heterogenen Geschäft belastete.

Gerbel: Die Berechnung des Abgeordneten Knapp beruht aus dem Grund auf einem Irrthum, weil sie auf Mißbräuche sich stützt, denn wenn eine Gemeinderechnung 100 fl. kostet, so ist die Hälfte zu viel. Es findet dann eine Uebersetzung der Taxen für diese Rechnungen statt, die keine Basis für eine andere Berechnung bilden kann. Die Aufstellung eines Vorträgers aber muß lediglich Sache der freien Wahl bleiben, und wenn selbst der Staat verfügen wollte, es müßten die Domänenverwaltungen diese Vorträger seyn, so müßte man die Verpflichtung übernehmen, das, was an diesen Vorträgern verloren geht, zu erstatten. Darum muß es Sache der freien Wahl bleiben, weil es für die Pflichtigen gar kein anderes Pfand giebt, als das Vertrauen zu den Vorträgern, weßhalb man auch nicht Diesen oder Jenen durch das Gesetz hiezu bestimmen kann. Etwas Anderes ist es, wenn sich die Pflichtigen für den Domänenverwalter vereinigen, und dann müßte er erst die Erlaubniß einholen. Es hier zu bestimmen, würde der Staatskasse eine weitere Verbindlichkeit seyn, denn es haben ja die Zehntberechtigten immer ihr Rückgriffsrecht auf die Pflichtigen, ohne Rücksicht auf die Vorträger. Es sollte daher bei der Fassung bleiben

mit der Modification des Abgeordneten Rettig, von der es genug ist, wenn sie im Protokoll steht.

Sander: Der Abgeordnete Knapp hat den Hauptgrund in der sicheren Erhebung der Summe gefunden, allein ich finde gerade einen Hauptgrund darin, seinem Antrag nicht beizutreten, denn die Sicherheit setzt voraus, daß die Gemeinde Jene, denen sie die Gelder bezahlen, beaufsichtigen und controliren können. Wie kann aber eine Gemeinde eine Domänenverwaltung oder gar eine Obereinnehmerei controliren. Der Gemeinde wäre jede Control genommen, und dem Staat kann man nicht zumuthen, seine Controle auch noch auf dieses Geschäft, das gegen den Staat ein reines Privatgeschäft ist, auszudehnen, und in dieser Hinsicht wäre es sogar noch gefährlich, weil ein Beamter des Staats, der eine Casse hat, zweierlei Rechnungen führte, wodurch für keinen Theil eine Sicherheit gegeben wäre.

Rettig v. Sch.: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Rettig v. K., den ich als Vermittlungsvorschlag zwischen jenem der Commission und des Abgeordneten Knapp ansehe. Ich habe aber noch zu erwarten, daß er einen förmlichen Antrag darüber stellt, wie die Nr. 4 des §. gefaßt werden solle. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so setzt er voraus, es soll in dem freien Willen der Pflichtigen liegen, einen Vorträger unter sich zu bestellen. Es könnte auch der Fall seyn, wo die Gemeinde als Vermittlerin auftritt, und dazu wird ein besonderer Antrag gestellt werden müssen, der so lauten könnte: Da wo die Gemeinde als Vermittlerin auftritt, soll es der Gesammtheit der Pflichtigen überlassen bleiben, den Vorträger zu bestellen.

Hoffmann: Es wird am besten seyn, den Satz ganz wegzulassen, indem alsdann entschieden ist, daß es ganz in die Willkühr gestellt ist, worauf ich hiemit den Antrag stelle.

Rutschmann: Ich unterstütze diesen Antrag und gebe

dem Abgeordneten Knapp zu erwägen, wie sehr die Domänenverwaltungen ohnehin schon durch den Vollzug des Gesetzes in Anspruch genommen werden.

Körner: Den Antrag des Abgeordneten Knapp würde ich früher schon unterstützt haben, wenn er mir ausführbar schiene, und wenn ich nicht glaubte, daß es manchen Gemeinden unwillkommen wäre, wenn man sie zwingen wollte, ihre Interessen in die Hände der Domänenverwaltungen zu legen. Es giebt Gemeinden, die ihre Verrechner und Erheber recht gut aus sich selbst wählen können. Was übrigens meinen Antrag betrifft, den der Abgeordnete Rettig auf eine andere Weise gestellt hat, so will ich ihn doch näher modificiren. Wenn nämlich die Gemeinde die Ablösung wünscht, so wird es doch allerdings am Platz seyn, daß der Gemeinderath als Vorträger erscheint, und im andern Fall, wenn nur eine Anzahl von Pflichtigen die Ablösung fordert, es im Interesse Derjenigen, die es verlangen, liegt, daß in jedem Fall die Hälfte des Gemeinderaths nach ihrer eigenen Wahl als Vorträger bestellt werde, und die Pflichtigen sollten dann eine nämliche Anzahl aus ihrer Mitte wählen, die dieser Hälfte des Gemeinderaths beigegeben werden und welche unter sich einen Verrechner wählen, wodurch die Interessen der Pflichtigen und Gemeinden gewahrt würden. In dieser Weise unterstütze ich also den Antrag des Abgeordneten Rettig.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Knapp, denn ich glaube, daß durch keine andere Einrichtung die Interessen des einzelnen Ablösenden so sehr gewahrt werden, als durch diese. Nur dann, wenn sie unmittelbar in die Staatscasse selbst zahlen, haben sie die Gewißheit, daß sie nicht nochmals zahlen müssen, und gerade weil wir diesen Zweck im Auge haben, kann die Art, wie der Abgeordnete Körner diesen Antrag unterstützt hat, nichts nützen. Er

will es blos als ein Mandat der Domänenverwaltungen betrachtet wissen, allein dieß ist nicht die Meinung des Abgeordneten Knapp, sondern der Staat soll als Staat dieses übernehmen. Dadurch allein wäre dem Zehntpflichtigen möglich ohne Gefahr zu zahlen. Wenn z. B. die Minderzahl kein Vertrauen auf diesen Vorträger hat, so ist sie genöthigt, an einen Mann zu zahlen, dem sie keinen Glauben schenkt. Wenn sie aber unmittelbar an den Staatsverrechner zahlen kann, dann ist sie gedeckt. Die Schwierigkeit, die ein Redner der Regierung in Beziehung auf den Fall erhoben hat, wo der Zehnte durch die Forterhebung abgelöst wird, fällt weg, denn in diesem Fall kann nicht davon die Rede seyn, daß die Domänenverwalter die Zehntverwalter machen sollen. Die Gemeinden haben dann dafür zu sorgen, daß der Ertrag des Zehnten jedes Jahr bezahlt wird. Da aber, wo die Erhebung in Geld geschieht, können die Domainenverwaltungen das Geschäft wohl besorgen, und für den Zuwachs an Geschäften reichlich bezahlt werden, mit demjenigen, was für die Gemeinde gewonnen wird.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und der Antrag des Abgeordneten Hoffmann auf Streichung des Satzes „wo die Gemeinde ꝛc. bis Vorträger", so wie der des Abgeordneten Gerbel, am Schluß des letzten Satzes vor das Wort öffentlich, das Wort jährlich zu setzen, angenommen, die übrigen Anträge dagegen abgelehnt.

Bekk: Ich muß hier auf einen Redactionsfehler im §. 42 aufmerksam machen, der berichtigt werden sollte. Unter Nr. 3 besonders ist gesagt, „eine Summe die mit Zins zu 5 Procent ꝛc." Hier wird der Ausdruck 5 Procent nur aus Versehen eingerückt seyn, weil es mit Nr. 2 in Widerspruch stünde, wo der Reädificationsbetrag berechnet ist, und Zins und Zinseszinse nur zu 2½ Procent angenommen werden.

Nun kann aber bei dem Zuschlag, der gemacht wird, na-

türlich keine andere Verrechnungsart eintreten, als bei der Verrechnung des Reädificationsbetrags selbst.

Ministerialrath Regenauer: Es ist dieß kein Versehen. Im Satz 2 des §. handelt es sich blos von der Verzinsung der Rente. Im Satz 3 ist aber die Rede von dem Kapital, das diese Rente abwirft, und von der Verzinsung dieser Rente selbst. Es ist hier — wie auch im Satze 2 — ein doppelter Zinsfuß vorgeschrieben, für die Kapitalbeträge, d. i. die größeren zinstragenden Summen, der von 5 Procent, für die Renten aber, d. i. die kleineren zinstragenden Summen, nur der von 2½ Procent.

Die

§. 71.

„Wird die Ablösung eines Zehnten verlangt, bei welchem das Bezugsrecht selbst oder dessen Umfang bestritten ist, so soll das Ablösungskapital — vorbehaltlich der im ordentlichen Rechtswege auszutragenden Ansprüche des einen oder des andern Theils — nach dem gerichtlich anerkannten Besitzstande bemessen werden, und sobald es endgültig festgesetzt ist, an die Stelle der Zehntentrichtung die Verzinsung des Ablösungskapitals treten (§. 10).“

„Eine Verabfolgung dieses Kapitals aber, sobald sie nach gegenwärtigem Gesetze überhaupt zuläßig ist, soll nur so weit Statt finden, als dasselbe dem unbestrittenen Theile des Zehnten entspricht.“

§. 72.

„Ist das Daseyn oder der Umfang einer auf dem abzulösenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Last bestritten, so soll der Kapitalanschlag für den bestrittenen Theil der Last besonders bemessen und damit nach richterlicher Bestimmung verfahren werden.“

§. 73.

„Ist die Ablösung in ihren Haupt- und Nebenpunkten

endgültig beschlossen, so wird dieß vom Bezirksamte durch die sämmtlichen Kreisanzeigeblätter öffentlich, den in den Grund- und Pfandbüchern eingetragenen oder sonst bekannten Gläubigern und dritten Berechtigten aber noch besonders schriftlich bekannt gemacht."

§. 74.

„Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen und besondern Bekanntmachung an, ist Denjenigen, welche an dem Ablösungskapitale irgend Rechte zu haben glauben, zur Wahrung derselben eine Frist von drei Monaten unter dem im §. 16 ausgesprochenen Rechtsnachtheil anberaumt."

„Ansprüche, die hierauf angemeldet werden, sind in gütlicher Weise zu erledigen, oder aber im ordentlichen Rechtswege auszutragen."

§. 75.

„Werden innerhalb der bezeichneten Frist keine Ansprüche angemeldet, so ist nach Ablauf derselben die Ablösungsurkunde dem §. 56 gemäß ausfertigen zu lassen."

„Erfolgt eine Zahlungssperre, so ist zwar nach Ablauf der Frist die Ablösungsurkunde ausfertigen zu lassen, dabei aber die Hinterlegung des betreffenden Theils vom Ablösungskapitale anzuordnen."

„Ist endlich rücksichtlich der, innerhalb der im vorigen Paragraphen gesetzten Frist etwa angemeldeten Ansprüche Dritter gütliche Vereinbarung oder rechtskräftige Entscheidung erfolgt, so ist hierauf bei Ausfertigung der Ablösungsurkunde der geeignete Bedacht zu nehmen" —

werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 76.

„In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung angeordnet, es mag richter-

liche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde."

Rettig v. K.: Hier wird der Ausdruck, in Fällen der Hinterlegung, so zu verstehen seyn, daß ein Pfleger aufgestellt wird, denn die Hinterlegung bei Gerichten würde Depositengebühren veranlassen. Die Hinterlegungskassen bestehen noch nicht, und darum tritt das Surrogat der Güterpfleger ein, weßhalb ich den Antrag stelle, zu setzen: statt, „Hinterlegung angeordnet," „Verwaltung durch einen Güterpfleger angeordnet."

Bekk: Ich trage dagegen darauf an, zu setzen: „wird bei der Hinterlegungskasse angeordnet" — und einen Beschluß zu fassen, wodurch die Regierung gebeten wird, zum Vollzug der Prozeßordnung diese Hinterlegungskassen zu errichten.

Sander: Ich unterstütze diesen Antrag, indem schon von den Gerichten mit den eindringlichsten Bitten dargestellt worden, daß die Hinterlegungskassen eines der dringendsten Bedürfnisse seien. Hier bei diesem Gesetz wird dieses Bedürfniß noch erhöht, und wenn wir dieses noch ins Gesetz hineinsetzen, so wird die Regierung sich überzeugen, daß sich die Sache nicht mehr länger verschieben läßt, da die Einrichtung eigentlich schon besteht, und nur noch ein Gesetz deßhalb nothwendig ist.

Buhl unterstützt den Antrag des Abgeordneten Bekk mit dem Beisatz, daß noch hinzugefügt werde, „oder in Ermangelung derselben in die Amortisationskasse."

Ministerialrath Regenauer hält den Ausdruck „Zehntschuldentilgungskasse" für besser.

Bekk: Durch den Ausdruck „Hinterlegungskasse" wird man die Regierung bestimmen, solche einmal ins Leben treten zu lassen.

Staatsrath Nebenius: Eine besondere Kasse kann man nicht dafür gründen, und es bleibt nichts übrig, als die

Amortisationskasse als Hinterlegungskasse zu constituiren, wie dieß in andern Staaten geschehen ist.

Rettig v. K.: Der Zweck meines Vorschlags war kein anderer, als zu verhüten, daß in der effectiven Ermanglung der in der Prozeßordnung ideal aufgestellten Depositenkassen, nicht eintrete, was gewiß eintreten würde, daß nämlich die Gerichte die Hinterlegung angeordnet hätten, ohne eine Kasse zu besitzen. Wenn nun der Herr Regierungscommissär erklärt, daß für die Zehntablösungskapitale die Amortisationskasse als Hinterlegungskasse constituirt werde, so bin ich einverstanden.

Staatsrath Nebenius: Ich habe gesagt, die Schwierigkeit sei die, daß keine besonderen Kassen dafür aufgestellt werden können, sondern die Amortisationskasse dafür constituirt werden müsse. Die Amortisationskasse steht aber nach ihrer Verfassung unter besonderen Gesetzen, und darum müßte darüber ein Gesetz vorgelegt werden, wodurch diese ermächtigt würde, Depositen anzunehmen.

Rettig v. K.: Die Sache ist also noch problematisch und darum muß man vorsichtig seyn, weßhalb ich darauf antrage, zu setzen: „in allen Fällen, an die Hinterlegungskasse, oder in deren Ermanglung an einen Güterpfleger.“

Gerbel: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Bekk, und sehe nicht ein, welche große Schwierigkeiten die Sache haben kann. Wir kommen auf diese Weise am kürzesten zu einer Vorschrift, deren Mangel in dem ganze Lande Beschwerlichkeiten und Schwierigkeiten herbeiführt. Jede Staatsverrechnung und jede Verbindung mit der Amortisationskasse würde dann aufhören. Die Leute am See würden die Gelder nicht in die Amortisationskasse legen, sondern der zunächstliegenden Staatsverwaltung, die mit der Amortisationskasse zunächst in Verbindung steht, übergeben. In andern Staaten besteht die Vorschrift, daß solche Depositen, wenn solche

eine Zeit lang zinsfrei da lagen, mit 3 Procent in den Zins kommen, und die Verrechnung mit der Amortisationskasse wird durch die betreffende Localverrechnung gepflogen. Es kann auch mit Bekanntmachung des Zehntgesetzes leicht diese Anordnung mit verbunden werden, nicht gerade als zunächst ins Zehntgesetz gehörig, sondern als eine besondere Verordnung, die ins Leben zu treten hat, nachdem man einige Jahre lang darauf wartete.

Staatsrath Nebenius: Ich anerkenne die Nothwendigkeit in ihrem ganzen Umfang, wünsche recht sehr, daß die Kammer keinen ungeeigneten Weg einschlagen möge, um die Constituirung dieser Kassen zu bewirken. Man hat genug gesorgt, wenn man die Anlegung der Gelder in der Zehntschuldentilgungskasse ausspricht. Die Errichtung einer allgemeinen Depositenkasse kann blos Gegenstand einer besondern Motion seyn, und die in Frage stehende Bestimmung würde nichts nützen, indem das Finanzministerium mit Recht erklären würde, daß es nach dem Gesetz über die Amortisationskasse nicht ermächtigt sei, Depositen anzunehmen. Nur solche Gelder, die aus der Staatskasse selbst fließen, dürfen angenommen werden.

Hoffmann: In dem Amortisationskassegesetz steht aber auch, daß die Gesetzgebung der Amortisationskasse auch andere Gelder zuweisen könne. Wenn wir also einen dießfallsigen Artikel ins Gesetz aufnehmen, so ist geholfen.

Bekk: Wenn man den Ausdruck Zehntschuldentilgungskasse braucht, so bin ich einverstanden, allein, wenn man zugleich sagt, in Ermanglung der Hinterlegungskassen, so billigt man damit, daß diese Kassen noch nicht einmal errichtet werden dürfen. Wenn wir übrigens die Bestimmung, daß die Hinterlegung in die Amortisationskasse geschehen dürfe, in dieses Gesetz aufnehmen, so ist eben damit das Finanzministerium schon ermächtigt, die Gelder anzunehmen.

Es wird hierauf beschlossen, zu setzen: „an die Hinterlegungskasse, oder in deren Ermanglung an die Zehntschuldentilgungskasse.

Zu

§. 77.

„Es wird eine besondere Zehntschuldentilgungskasse errichtet, die unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums steht, und mit deren Führung die Beamten der Amortisationskasse beauftragt werden können."

„Ueber die Zehntschuldentilgungskasse wird besondere Rechnung geführt, und solche auf jedem Landtage den Ständen, so wie jedes Jahr dem ständischen Ausschusse vorgelegt."

wird nichts bemerkt.

§. 78.

„Die Zehntschuldentilgungskasse hat die Bestimmung, den Zehntpflichtigen die zur Ablösung benöthigten Kapitalien darzuleihen, und von ihnen nebst Zins nach und nach wieder zu erheben."

„Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen Kapitalien von der Grundstocksverwaltung, und — so weit deren Mittel nicht zureichen — im Wege gesetzlicher Staatsanleihen beizuschaffen."

„Der Zins, welchen die Zehntpflichtigen zu entrichten haben, soll um ein Viertel Procent des entliehenen Kapitals höher seyn, als jener, den die Kasse selbst zu zahlen verbunden ist."

„Die Darlehen der Kasse genießen das im §. 13 dem Darleiher von Zehntablösungskapitalien eingeräumte Recht."

wird mit der Aenderung angenommen, daß es statt „§. 13" „§. 16" heißen solle.

§. 79.

„Alle Zehntpflichtigen des Großherzogthums, welche die

Zehntablösung zur Ausführung bringen, haben Anspruch auf die Unterstützung der Zehntschuldentilgungskasse."

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung.

§. 80.

„Sie können, wenn sie sich dieser Unterstützung bedienen, das Darleihen in kürzeren oder in längeren Fristen, größeren oder kleineren Zahlungen allmählig wieder abtragen."

„In keinem Falle aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahrszins für das von der Zehntschuldentilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weitern zwei und drei Viertel Procent dieses Kapitals."

Hier wird beschlossen, daß es statt „2³/₄ Procent" „1³/₄ Procent" heißen solle.

§. 81.

„Die Zahlungen zur Kasse haben aus einer Hand kostenfrei an die der Zehntgemarkung nächstgelegene Staatsverrechnung zu geschehen."

„Beträge unter hundert Gulden werden nur bei der Endabrechnung angenommen."

Bekk: Für den Fall, daß Streit entsteht, wie in der Zwischenzeit die Baulasten und andere Lasten zu bestreiten seien, sollte eine provisorische Bestimmung gegeben werden.

Im §. 55 ist gesagt, daß sobald das Ablösungskapital bestimmt sei, die Verzinsung einstweilen an den Zehntherrn geschehe, daß aber das Kapital erst an den Zehntherrn bezahlt werde, wenn über die Lasten definitiv entschieden ist, und also die Lastenkapitale davon abgezogen sind.

Hier entsteht nun die Frage, wer in der Zwischenzeit von der Festsetzung des Ablösungskapitals bis zur Festsetzung des Lastenkapitals die Lasten zu bestreiten, oder die Competenzen zu geben habe. Man muß sich nämlich den Fall denken, daß ein Streit über solche Lasten, oder über die Berechnung der

Lastenkapitale entsteht, der vielleicht Jahre lang dauert, und da muß dafür gesorgt werden, daß in der Zwischenzeit Derjenige, zu dessen Gunsten die Last besteht, der Pfarrer oder der Schullehrer, nicht warten muß, bis der Proceß aus ist. Insbesondere glaube ich, daß der Zehntherr, dem das Ablösungskapital nach §. 55 einstweilen verzinst werden soll, aus diesem Zins auch die Lasten zu bestreiten habe, oder daß bestimmt werden sollte, der Zehntherr erhalte den Zins vom Ablösungskapital, in so weit solcher nicht nothwendig sei, zu Bestreitung von Lasten, in welchem Sinne nun der §. 55 einen Zusatz erhalten sollte.

Duttlinger: Das versteht sich von selbst, denn so lang der Zustand nicht definitiv abgeändert ist, so lang bleiben die alten Rechte und Verpflichtungen stehen.

Bekk: Das wäre zum großen Nachtheil des Zehntherrn, wenn z. B. in der Zwischenzeit ein Neubau errichtet werden müßte, und der Zehntherr solchen nicht nur aus dem Zins, sondern selbst aus dem Kapital, das er zu beziehen hat, zu bestreiten hätte. Es wäre dieß eine zu große Zumuthung, allein ich glaube, daß er so lang keinen Zins erhalten kann, als dieser zu Bestreitung der laufenden Lasten nothwendig ist.

Ministerialrath Regenauer: Wer soll die Lasten denn bestreiten, wenn sie der Zehntherr nicht zu bestreiten hat? Er bezieht ja die fünf Procent Zinsen, sie treten an die Stelle des Zehntertrags, und hieraus muß er die Lasten so lang bestreiten, bis die Ablösung vollendet ist.

Bekk: Dieß müßte aber ausgesprochen seyn, denn ich bin überzeugt, daß nach dem §. 55 dieß kein Richter entscheiden wird.

Rettig v. K.: Das würde mißlich seyn, im Allgemeinen auszusprechen, daß der Berechtigte auch seinen Zins so lange missen müsse, als solche streitige Baulasten da sind. Unser Bauedict hat diesen Fall vorgesehen, und sagt, in solchen

Fällen, wo die Nothwendigkeit vorliegt, tritt Derjenige ein, der in der letzten Ordnung baupflichtig ist. In der Regel trifft dieß freilich die Gemeinde, als die in der letzten Ordnung Baupflichtige, allein man hilft sich damit, daß man ein Kapital aufnimmt, dieses einstweilen verwendet, und hintennach, wenn der Streit entschieden ist, der betreffende Theil das Kapital abzahlen muß. Dieß wird wahrscheinlich auch in solchen Fällen geschehen, da durch die Ablösung die Verhältnisse nicht geändert werden, und der Zehnte nur als Zins von dem Ablösungskapital fortdauert.

Bekk: Wenn über das Ablösungskapital die Partheien einig sind, so ist der Zehnte abgelöst. Nun können nach dem Kirchenbauedict die Gemeinden zum Bau angehalten werden, und doch wäre der Streit über den Beitrag, und die Frage, was an dem Zehntablösungskapital abgezogen werden soll, noch nicht ausgemacht. Inzwischen bezieht hier nach dem §. 55 der Zehntherr den Zins von dem ganzen Ablösungskapital, und Derjenige, zu dessen Gunsten die Last besteht, muß warten, bis er etwas erhält, wenn man nicht eine Bestimmung giebt, daß wenigstens der Zins bezahlt wird.

Staatsrath Nebenius: In diesem Fall kann nichts geschehen, als was geschehen könnte, wenn der Zehntberechtigte noch im Besitz des Zehnten wäre. Es ist klar, daß das Kapital nicht an ihn bezahlt werden kann, allein den Zins kann er beziehen, in dem Fall, wenn er den Zehnten noch beziehen könnte. Es können Fälle eintreten, wo man den Zehnten mit Beschlag belegte, und dann muß auch der Zins damit belegt werden. Ein solches Provisorium zu treffen, sollte man aber dem Richter überlassen.

Bekk schlägt folgenden Zusatz vor, der sofort auch von der Kammer angenommen wird: „Bis dahin, wo die Lastenkapitalien endgültig festgesetzt, und nach Maßgabe der §§. 5 bis mit 7 den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden

die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder nach §. 54 den Zehnten noch fortbeziehen, oder welchen das Ablösungskapital nach gegenwärtigem §. inzwischen verzinst wird, getragen."

Damit wird die Discussion über das Zehntgesetz für heute geschlossen, und die noch übrige Zeit zu Erledigung von Petitionen verwendet.

Rindeschwender berichtet über mehrere Petitionen der Gemeinden Eberbach, Neckargerach, Lindach, Igelsbach und anderer, um Schutz gegen Wildschaden.

Beil. Nr. 1.

Rettig v. K.: Ich danke dem Herrn Berichterstatter, was den speciellen Theil seines Vortrags betrifft, dafür, daß er die einzelnen Fälle, die von dem Neckar und dem Bodensee herstammen, unterschieden hat. Was das Verhältniß des Wildschadens am Neckar betrifft, so bin ich dessen nicht kundig; was aber das von Salem betrifft, so halte ich mich für verpflichtet, durch das Erscheinen der Petition mich näher zu instruiren. Ich habe mir die Acten des vormaligen Kreisdirectoriums erbeten, und darin keine Spur von Klagen über Wildstand oder Verweigerung des Ersatzes gefunden. Ich habe mir die Acten der Standesherrschaft verschafft, und daraus ersehen, daß wirklich einmal eine solche Klage vorkam, die das Resultat hatte, daß Befehl gegeben wurde, das Wild ohne Unterschied des Geschlechts nieder zu schießen. Ein solcher Befehl konnte auch nur eine papierne Schanze seyn, allein in gegenwärtigem Fall war dem nicht so, aus dem einfachen Grunde, weil zugleich befohlen wurde, diejenigen Jagden, die Pachtjagden waren, aufzuheben. Wenn aber eine Pachtjagd aufhört, so ist kein Interesse mehr vorhanden, die Hegung des Wilds fortzusetzen, und darum können wir annehmen, daß jener Befehl es ernstlich meinte. Ich kann nun zufällig einen weiteren Beleg für meine Ver-

muthung geben, daß jener Petition doch wenigstens gewisser-maßen eine gewisse Garulität zu Grund liegt, nämlich die Erfahrung. Ich bin im vorigen Sommer zu meiner Instruction oder zu meinem Vergnügen in dem Seekreis zu Fuß herumgegangen, und beiläufig gesagt, ohne Anrechnung von Diäten. Ich kam zu einer Anzahl von Bauern, die vom Jagen zurückgiengen. Die Unterhaltung drehte sich darum, daß heute der Jäger einen schlimmen Tag haben wird, und auf meine Frage, warum? gaben sie mir zur Antwort; wir haben den ganzen Tag gejagt und kein Reh angetroffen, was den Jagdherrn verdrossen hat. Daraus schließe ich, daß doch hie und da vielleicht andere Verhältnisse es waren, die dieser Petition das Daseyn gegeben haben, und nachdem ich sie gelesen habe, war ich sogar versucht, zu glauben, daß ein Jagdliebhaber die Absicht habe, die zum Theil ausgesprochen ist, diese Jagden möchten verpachtet werden, damit er auch eine erhalten könne.

Was die Hauptsache betrifft, so bin ich allerdings mit der Commission einverstanden, daß es zu wünschen wäre, daß die Jagdlust sich nur auf abgeschlossene Parke beschränke, und das baubare Land ganz von der Jagd frei wäre, glaube aber, daß unser Wildschadengesetz wenigstens eine erwünschte Palliative bringen wird. Ich glaube auch nicht, daß dieses Gesetz gegen unsern Willen ad acta gehen wird, aus dem einfachen Grunde, weil es von der Regierung vorgelegt, und von der ersten Kammer, mit Zustimmung der Regierungscommission genehmigt ist, und weil die Erinnerungen, die unsere Commission gemacht, allerdings unsern Dank verdienen, aber nicht von der Bedeutung seyn werden, daß die zweite Kammer das Gesetz pure verwerfen müßte, so daß es also jetzt in unsern Händen liegt, ein solches Wildschadengesetz ins Leben zu führen. Auch glaube ich, daß wir nicht ganz frei von weiterem Präventivschutz gegen übermäßigen

Wildstand sind, denn ich bin überzeugt, daß jetzt schon die Staatsregierung nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht hat, in allen den Fällen, wo wegen ungemessenen Wildstands geklagt wird, auch überhaupt für den Vollzug des Wildschadengesetzes Vorkehrungen zu treffen und Maßregeln anzuordnen, daß der übermäßige Wildstand reduzirt werde. Was die Farben betrifft, die doch wohl mehr unserem Berichterstatter, als der Commission angehören, so muß ich doch bemerken, daß sie etwas stark aufgetragen sind. Insbesondere wird das, was er von der Nothwehr sagt, in einem constitutionellen Staate, wo die Behörden unter der Control der Stände stehen, so leicht nicht eintreten. Jede Beschwerde hat ihre Instanz, und wenn diese ihre Schuldigkeit nicht thut, so hat wenigstens das Staatsministerium die Verantwortlichkeit vor der Kammer, daß Abhülfe verschafft wird. Diese Farben erinnern mich daher so ziemlich an gewisse ehrbare ältliche Frauen, die eine besondere Freude an dem Gebet haben, und von denen man annimmt, daß sie in ihrer Jugend andere Neigungen hatten — kurz sie bringen mich auf die Idee, unser Herr Berichterstatter sei in seinen jungen Jahren ein rüstiger Jäger gewesen. Der Antrag der Petitionscommission genügt mir aber nicht ganz, und daher schlage ich vor, diese Petition jetzt gleich dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben. Es ist nämlich durch den Vortrag eines Abgeordneten, der zu meinem Bedauern heute nicht da ist (der Abg. Schaaff), uns versichert worden, daß der Schaden groß sei, den die Neckargegend erleide, und jede Abhülfe, je eher je lieber, erwünscht seyn müsse. Ich zweifle nicht, daß das Staatsministerium von der Sache jetzt schon Kenntniß genommen hat, allein es wird gut seyn, wenn auch die Kammer dazu beiträgt, daß diese Notizen Früchte tragen.

Staatsrath Nebenius: Ich widersetze mich dem Antrag,

die Petitionen ans Staatsministerium zu übergeben, keineswegs, muß indessen mein Bedauern darüber aussprechen, daß solche starke Ausdrücke in dem Bericht vorkommen, worüber der Herr Abg. Rettig so eben gesprochen.

Was die Sache selbst betrifft, so halte ich den Gegenstand für eine besondere Discussion gar nicht geeignet, indem ja nächstens das Gesetz, das die Regierung über diesen Gegenstand vorgelegt hat, zur Discussion kommen wird.

Durch die Vorlage dieses Gesetzes hat die Regierung anerkannt, daß die bestehende Gesetzgebung nicht ganz genügend sei. Welches Gesetz auch aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgehen und von der Regierung sanctionirt werden wird. Sie können darauf zählen, daß die Regierung ihm Achtung zu verschaffen wissen, und weder auf der einen Seite noch auf der andern Seite irgend eine Nachsicht eintreten wird, und daß sie eigenmächtige und gewaltthätige Handlungen zu verhindern und deßfallsige Versuche zu ahnden wissen werde.

Welcker: Ich glaube, daß der Hauptgesichtspunkt der Präventivmaßregeln gegen den Wildschaden, der die Petitionscommission besonders geleitet hat, seine Befriedigung bei unserm Wildschadengesetz nicht finden wird; ja ich glaube, daß es unzweckmäßig seyn wird, auf diese Maßregel nur einzugehen, weil doch dieses Wildschadengesetz glücklicherweise in so weit ein gutes Gesetz ist, daß man Bedenken tragen wird, durch Zusätze vielleicht dessen Schicksal in der andern Kammer in Gefahr zu bringen. Da aber in Beziehung auf diesen Gesichtspunkt die Petitionscommission beschlossen hat, die Sache nochmals der Kammer vorzubringen, oder wenigstens eine nochmalige Discussion zu veranlassen, so enthalte ich mich aus diesem Gesichtspunkt weiter einzugehen, und will nur im Allgemeinen meine vollkommene Zustimmung zu denjenigen Ansichten aussprechen, die in dem Bericht enthalten sind.

Ich gestehe, daß ich wirklich das Verletzende in diesem ganzen Verhältniß, das Verletzende dieses barbarischen Rechts des Mittelalters so tief empfinde, daß ich meines Theils keine zu starken Farben gefunden habe. Ich weiß nicht, wie die Stelle in Beziehung auf die Nothwehr lautet, allein es sind besonders von demjenigen Mitgliede, das diese entsetzlichen Klagen zum drittenmal hier vorbrachte, ähnliche Ausdrücke gebraucht, und erinnert worden, was diese Leute in der Verzweiflung am Ende thun müßten. Daß die bestehenden Gesetze, die der Abg. Rettig für hinreichend hält, nicht genügen, um diesen Wildstand zu verhindern, oder auch nur einigermaßen ihm kräftig Einhalt zu thun, das beweist die wiederholt vorgebrachte entsetzliche Klage aus diesem District. Entweder müsse das Gesetz nicht genügend seyn, das auf eine Verminderung des Wildstandes hinwirkt, oder es müßte schlecht gehandhabt werden. Es ist daher angemessen, in dieser Beziehung die Farben recht stark und wenigstens so stark aufzutragen, wie es der gute Ton und die Schicklichkeit erlaubt.

Rindeschwender: Der Abg. Rettig wirft den Gemeinden des Amts Salem eine Garulität vor; ich bin nicht berufen, das, was sie rücksichtlich der factischen Verhältnisse vorgetragen haben, geradezu unbedingt in Schutz zu nehmen, allein ich weiß nicht, ob man dem Vortrag eines einzelnen Privatmanns, der einen Spaziergang machte, und den Acten, die über diese Angelegenheit von der Standesherrschaft vorgelegt worden sind, mehr Glauben schenken solle, als zwölf Bürgermeistern, die von den sämmtlichen Gemeinden aufgefordert worden sind. Wir in der Kammer werden wahrscheinlich annehmen müssen, daß solche Leute nicht unnöthigen Lärmen machen, und auftreten, wenn sie nicht beeinträchtigt sind, denn sie haben mehr als sechsfachen Abhaltungsgrund, die Wahrheit nicht in ihrer ganzen Kraft

zu sagen, sondern zu verschweigen, wenn sie nicht auf das Aeußerste gebracht werden. Der Abg. Rettig glaubt, die Commission gehe von der unbedingten Ansicht aus, das Gesetz könne und werde verworfen werden. Das glaubt die Petitionscommission nicht unbedingt, und darein allein setzt sie auch nicht ihr Bedenken, sondern darein, daß wenn auch das Gesetz, so wie es von der ersten Kammer angenommen und von der Regierung vorgelegt worden ist, in der zweiten Kammer durchgeht, doch die Präventivmaßregeln, die angeordnet werden sollten, nicht gehörig angeordnet seien, sondern zum Schutz gerade solcher einzelnen Districte, die hier besonders belästigt werden, andere Maßregeln nothwendig sind, als im Gesetz liegen. Die Maßregeln selbst werden dann bei der Discussion des Gesetzes, oder dann zur Sprache kommen müssen, wenn, nachdem das Gesetz discutirt ist, über diese Beschwerdeführung noch besonderer Bericht von der Commission erstattet seyn wird. Der Ausbruch des Bedauerns und der Klage rücksichtlich meines Vortrags über die Nothwehr ist wahrscheinlich grundlos, wenn man näher ins Auge faßt, was die Commission in dieser Hinsicht gesagt hat. Es heißt blos, wenn der Staat keinen Schutz gewähren könne, dann wäre das Mittel der Nothwehr das einzige noch übrige. Nun wollen wir aber, wie die Commission dargestellt hat, hoffen, er werde schützen, und daß er schützen kann, ist nicht zu zweifeln, allein die Commission mußte darauf aufmerksam machen, daß die Regierung Alles ergreifen möge, was unterlassen worden ist, um diesen Schutz zu gewähren. Von starken Aeußerungen des Berichts weiß ich nichts. Freilich greift ein Ausdruck die eine Person mehr an, als die andere, und es kommt hier auf die eigenthümliche Constitution eines Einzelnen an, worüber ich nicht urtheilen kann. Wenn der Abg. Rettig glaubt, daß diese Petitionen ans Staatsministerium gegeben

werden sollen, so sehe ich vor der Hand nicht ein, wie den Petenten damit geholfen werden kann, denn ähnliche Vorstellungen sind auch im Jahr 1831, im Jahr 1819 und 1820 der Regierung übergeben worden, ohne daß von dieser zweckmäßige und kräftige Mittel angewendet worden sind, um ähnliche Beschwerden für die Zukunft zu verhüten. Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, darüber definitiv zu beschließen, ehe wir wissen, was das Gesetz für einen Gang nimmt, und für eine Gestalt gewinnt. Darum möge nach dem Commissionsantrag die Sache vorläufig auf sich beruhen bleiben, bis das Gesetz erledigt ist. Es wird sich dann am Besten herausstellen, ob es überhaupt nothwendig ist, die Vorstellungen nochmals zur Berathung zu bringen oder nicht. Wird das Wildschadengesetz vielleicht mit einer Ausdehnung oder mit einem Zusatz von Präventivmaßregeln angenommen, so werden sich diese Leute wohl beruhigen können, und die Kammer ist dann in der Lage, über dasjenige, was bis jetzt zur Ungebühr geschehen ist, leichter wegzugehen.

Mördes: Ich bin zwar nicht in der Lage, mich, wie der Abg. Rettig, aus Actenstücken über den Umfang des Wildschadens orientiren zu können. Damit er aber nicht in der Meinung sei, die Petitionen, die hier vorliegen, könnten nur durch Garulität herbeigeführt worden seyn, will ich ihm bemerken, daß vom 38. Wahlbezirk, der dem Neckar rückwärts liegt, eine große Menge Petitionen durch mich hätten eingebracht werden können, wenn ich nicht in der zuversichtlichen Hoffnung, das Gesetz werde zu Stande kommen, die Leute selbst gebeten hätte, damit inne zu halten. Eine große Masse von Prozessen, die im Augenblick bei dem Hofgericht in Mannheim anhängig sind, können den Beweis liefern, wie groß dort die Klagen über Wildschaden sind, von thätlicher Nothwehr ist allerdings noch nicht die Rede gewesen, weil die Jagdbesitzer klüglich die Androhungen beachteten,

und theilweise abgeholfen haben. Daß es aber nicht zu einem sehr bedenklichen Zustand in jener Gegend kommen könnte, wenn das Gesetz nicht bald in Wirksamkeit tritt, will ich nicht verbürgen.

Rutschmann: Ich will nur mit wenigen Worten den Antrag des Abg. Rettig unterstützen, denn ich war Ohrenzeuge von den großen und gegründeten Beschwerden, die dem Abgeordneten des 38. Wahlbezirks von den Betheiligten aus dem standesherrlich leiningenschen Gebiet vorgetragen worden sind. Ich glaube nicht, daß man warten kann, bis das Gesetz zu Stande kommt. Die Abhülfe ist höchst dringend, und ich nehme Veranlassung, der hohen Regierungscommission wegen Anordnung von Präventivmaßregeln die Sache auf das Angelegentlichste zu empfehlen.

Fecht: Es ist immer ein harter Vorwurf, wenn einer Gegend, die sich beschwert, der Vorwurf der Garulität gemacht wird. Jene Gegend trifft dieß nicht, und es scheint mir, daß der Abg. Rettig kein Fischer und kein Jäger ist, denn wäre er es, so müßte er wissen, daß man in einem Wasser oft keine Fische fängt, wenn es auch davon wimmelt, und eben so ist es im Walde. Es liegt auch in der Natur der Sache, daß der Schluß nicht richtig ist, den der Abgeordnete Rettig machte, denn wenn der Jagdherr nur ein wenig ein gerechter Mann war, so durfte er nicht unwillig werden, daß sein Schütze kein Reh getroffen hat. Er mußte hiernach den Gedanken haben, daß Wildpret genug da sei, und sein Jäger nur keines getroffen habe. Ich unterstütze übrigens den Commissionsantrag, und wenn dem Bericht ein Vorwurf darüber gemacht worden ist, daß er von Nothwehr spricht, so verliert dieser viel von seiner Kraft, da erst kurz von der Regierungscommission gesagt wurde, wenn die Gesetze nicht reichten, so brauche man Gewalt. Es ist Unrecht, wenn der Unterthan dieses thut, und strafwürdig, allein man sieht

daraus, wie man sich in Acht nehmen muß, auf den Sitzen der Regierungscommission solche gefährliche Grundsätze aufzustellen, weil sie leicht Nachahmung finden könnten.

Körner: Ich habe mich gefreut, dieses Jahr ein Wildschadengesetz uns vorgelegt zu sehen, das uns die tröstliche Hoffnung giebt, daß für die Zukunft den Beschwerden der Petenten wenigstens einigermaßen werde abgeholfen werden. Ich habe aber dabei doch in der Commission bedauert, daß nicht allem Schaden, besonders nicht jenem in den Waldungen, durch dieses Gesetz werde abgeholfen werden. Ich habe zwar die zuversichtliche Hoffnung, daß dieses Gesetz, wie wir es zur Berathung erhalten, und wie es in der ersten Kammer schon durchgegangen ist, mit aller Kraft werde vollzogen werden, allein ich fürchte doch, daß nicht allen Beschwerden wird abgeholfen werden, weil in Beziehung auf den Schaden in Waldungen noch kein hinreichender Schutz gegeben ist. Ich glaube deßhalb, daß wenn der Herr Berichterstatter in seinem Vortrag von Nothwehr gesprochen hat, man sich nicht so sehr darüber aufzuhalten braucht, denn es sind wirklich schon Fälle in jenen Gegenden vorgekommen, wo zur Nothwehr hat gegriffen werden müssen, weil gar kein Ersatz erhalten werden konnte.

Ich unterstütze den Commissionsantrag.

Merk: Ich bin ebenfalls für den Commissionsantrag, und gegen die Verweisung ans Staatsministerium, indem mit der einfachen Empfehlung nicht geholfen ist, sondern Vorschläge hinzugefügt werden müßten, auf welche Weise der Staat seinen Schutz, in dieser Hinsicht also Präventivmaßregeln, eintreten lassen solle. Dieß hängt aber von dem Wildschadengesetz oder davon ab, was darin dießfalls bestimmt werden wird, und ehe dieses Gesetz erledigt ist, kann kein anderer Antrag angenommen werden.

Staatsrath Nebenius: Allgemeine Bestimmungen über

Präventivmaßregeln können jetzt nicht discutirt werden, sondern eignen sich zur Berathung des Gesetzes. Hier handelt es sich von einer Thatsache, von der Behauptung einer zu großen Zahl von Wild in einer einzelnen Gegend, und ich glaube, diese einzelnen Petitionen eignen sich zur Verweisung ans Staatsministerium, wenn man glaubt, daß die Behauptung gegründet, oder der Untersuchung werth sei. Ich habe mich daher auch nicht dieser Verweisung widersetzt, da ich hier nicht behaupten kann, daß in einem einzelnen Wald zu viel Wild sei oder nicht, sondern nur so viel sagen kann, daß die Regierung ihren Schutz nirgends, wenn er angerufen wird, versagen wird. Ich will die Discussion über diesen Gegenstand nicht verlängern, da alles, was hier gesagt werden kann, bei der Erörterung des Wildschadengesetzes zur Sprache kommen wird.

Merk: Der Abg. Mördes hat bereits bemerkt, daß viele Petitionen aus seinem Wahlbezirk blos darum nicht eingekommen seien, weil man gehofft habe, daß das Wildschadengesetz zu Stande kommen werde. Ich kann dasselbe von meinem Bezirk sagen.

Bekk: Hier handelt es sich nicht um Erlassung eines Gesetzes, sondern um den Vollzug, und dieses kann die Regierung thun, ohne daß das neue Gesetz zuerst erscheine.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Rettig beschlossen, die Petition ans Staatsministerium zu verweisen.

Posselt berichtet über die Bitte mehrerer Aerzte des Ober- und Mittelrheinkreises, die Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 2.

Zum ersten Punkt rücksichtlich der Erhöhung der Besoldungen der Stabsärzte.

Magg: Seit mehreren Decennien, während welcher sich die civilisirten Länder Europas ernstlich und sorgfältig

des Medizinalwesens angenommen haben, ergaben sich aus dem Aufblühen desselben die vortheilhaftesten Resultate. Auf alle Zweige der Wissenschaft übt dieser Fortschritt den wohlthätigsten Einfluß, und bei der Criminaljustiz zeigt sich dieses gewiß auf eine merkwürdige Weise, indem diese durch die Einwirkung der gerichtlichen Medizin und deren Gedeihen eine bessere menschliche Bildung erhielt, die sie auch fortwährend unter dem Einfluß anderer Kenntnisse erhalten und bewahren wird. Die Irrthümer des Aberglaubens und der Zauberei weichen der vernünftigen Gewalt der gerichtlichen Medizin und diese wird wohl für alle Zukunft die beste Schutzwehr gegen jene seyn. Die tägliche Erfahrung überzeugt uns von dem herrlichen Einfluß der Medizin auf die Cultur des ganzen Menschengeschlechts, und mit den Fortschritten der Wissenschaft ist auch der Standpunkt der Aerzte ein sehr wichtiger, und im Staat bedeutender geworden, was sich wohl am besten bewährt, wenn man das Medizinalwesen hinsichtlich der medizinisch-polizeilichen Einwirkung auf das Wohl der Staatsbürger im Einzelnen, wie im Allgemeinen, betrachtet. Aber gerade diese Betrachtung führt uns zunächst auf die Vorstellung der Petenten, und den Antrag der Commission; den ersten Punkt, über den die Discussion eröffnet ist, als Motion zu behandeln, unterstütze ich lebhaft, denn ich halte es für eine unbedingte Nothwendigkeit, für ein dringendes Bedürfniß, daß eine Gehaltserhöhung bei den Stabsärzten eintrete, wünsche aber dabei, daß es nicht nur auf die Stabsärzte, sondern auch auf die Militärärzte, deren Besoldungen ebenfalls sehr gering sind, ausgedehnt werde, und zwar besonders aus dem Grunde, weil die Militärärzte, wegen des Wechsels der Garnisonen, häufig ihre Praxis verlassen müssen, die ihnen sehr ergiebig war, und sie sich an einem andern Ort, wo schon Civilärzte sich befinden, lange aufhalten können, bis sie sich wieder eine Praxis erworben haben.

Walchner: Ich unterstütze den Commissionsantrag hinsichtlich des ersten Punkts, so vollkommen, als ich es thun kann. Die Kammer wird es gewiß billig finden, wenn die Commission auf Erhöhung des Gehalts der vom Staat angestellten Aerzte anträgt, wenn sie nur überlegen will — und sie wird diese Ueberlegung gewiß nicht von der Hand weisen — was die Aerzte heutigen Tags zu leisten haben, und was Einer für sich leisten muß, ehe er zur Stelle eines Staatsarztes kommt. Er braucht außerordentlich lange Zeit zu seinen Studien mit großen pecuniären Opfern, er braucht eine Menge Hülfsmittel, die weit theuerer sind, als in mehreren anderen naturhistorischen oder sogenannten positiven Wissenschaften.

Nach einem vierjährigen Universitätsstudium, wo ihm die Cultivirung der Naturwissenschaft eben so angelegen seyn muß, als das eigentlich streng medizinische Studium, ist er meistens noch genöthigt, wenn es ihm immer nur die Mittel erlauben, zu reisen, und hier noch einige tausend Gulden auf seine Bildung zu verwenden, und es wird ein großer Nutzen für den Staat seyn, der die meisten guten auf Universitäten gebildeten und durch Reisen weiter ausgebildeten Aerzte zählt. Hat er nun dieses gethan, und sein Staatsexamen gemacht, so steht im allerdings frei, wohin er will, und besitzt er Kenntnisse, so wird er auch mit Ehre bestehen, und die Praxis wird ihm dann wohl nicht verweigert werden. Er hat aber die Aufgabe, überall dahin zu gehen, wo die Noth am größten, wo die Annäherung am gefährlichsten ist. In den entscheidentsten Momenten, wo ihm nur noch der Geistliche folgt, muß er seine Pflicht erfüllen, und es ist besonders der Arme, der ihn in Anspruch nimmt, und dem er mit aller Kraft seine Menschenpflicht widmen soll. Dafür wird ihm nichts, als das schöne Bewußtseyn, seine Geistes- und Körperkräfte für das Wohl seiner Mitmenschen zu verwenden. Es giebt auch viele edle

Männer unter diesen Aerzten, die mit voller Kraft der Armenpraxis sich widmen, wofür sie nichts nehmen, als den Dank. Es verhält sich mit den Aerzten anders auf dem Lande und anders in den Städten. In größeren Städten können die jungen Aerzte allerdings bald eine bedeutende Praxis erhalten und sich ein schönes Einkommen sichern, ohne daß es ihn jene Mühe kostet, und ohne daß er Jahre lang mit vielem Mangel kämpfen muß, bis er sich eine etwas selbstständige Stellung verschafft. Ja er muß sich solche erringen, denn die Concurrenz im ärztlichen Fach ist heutigen Tags so groß, wie in keinem andern. Ist er endlich nach zehn und zwölfjähriger Praxis so glücklich, einen Staatsdienst zu erhalten, so ist die Besoldung, die er bekommt, eine sehr geringe. Der ganze Gehalt besteht in 400 fl., wenn man die niederste Besoldung annimmt, wofür er wieder die ganze Armenpraxis und die nicht unbedeutenden Physikatsgeschäfte zu versehen hat, die sich außerordentlich vermehrt haben, und wodurch er wieder sehr in Anspruch genommen wird. Er hat fortwährend bedeutende Ausgaben zu machen, die ein anderer Arzt in seiner Stellung nicht so zu machen hat. Er muß gerichtlichen Untersuchungen anwohnen und Gutachten geben, und im Stande seyn, den ganzen pharmaceutischen Zustand zu beurtheilen, welche Stellung ihn so fortwährend zum Studium zwingt, was er nur in den ausgezeichnetsten Schriften, die periodisch erscheinen, und in größeren Werken, die viel Geld kosten, z. B. über gerichtliche Medizin, über medizinische Polizei, über die Chemie ꝛc. lernen kann. Er soll gute rein medizinische Kenntnisse besitzen, und diese weiter ausbilden, und wenn man erwägt, welche Fortschritte die sogenannten physicalischen Wissenschaften gemacht haben, und noch machen, so wird man zugeben, daß er vielen Fleiß und Mühe anwenden muß, wenn er darin etwas Rechtes leisten will. Es sind ihm vom Staat selbst allgemeine topo-

graphische Uebersichten und Lieferungen aufgetragen, woraus stets viel Gutes für die Menschheit erwachsen ist. Er soll Witterungsbeobachtungen anstellen, Instrumente anschaffen, er soll geographische, botanische, zoologische Beschreibungen eingeben, kurz, der Staat wendet sich häufig an ihn, und diesen Forderungen kann er nicht entsprechen, ohne eine starke Bibliothek. Die Stellung, die der Staatsarzt hat, wird ihm also höchst gering vergütet, und seine Praxis wird ihm gewiß durch die vielen Arbeiten geschmälert, die er als Physicus hat, wenn er seine Physicatsstelle redlich und wacker versieht. Will man ihn dafür nur einigermaßen entschädigen, will man dasjenige bezwecken, was man wohl zu bezwecken im Sinne hat, nämlich wackere und tüchtige Aerzte zu erhalten, die sich eine Ehre daraus machen, ihren Geschäften treu vorzustehen, so kann man dieß nicht von Männern fordern, denen eine so karge Besoldung zugemessen ist, wie den practischen Aerzten, die zugleich das Glück haben, Staatsärzte zu seyn. Im Interesse der Wissenschaft, die die Interessen der Humanität am größten befördert, liegt es, daß man die Priester der Wissenschaft, die die schöne Kunst des Heilens üben, nicht vergißt, und hauptsächlich erwägt, was sie früher waren und was sie jetzt sind, was sie früher leisteten und jetzt zu leisten haben. Daß die früher ihnen zugewiesene Vergütung nicht mehr als genügend erscheinen wird, wenn man den jetzigen Zustand der Wissenschaft betrachtet, das werden Sie mit mir einsehen, und darum trage ich darauf an, den Vorschlag der Commission, „die Besoldung der Staatsärzte zu erhöhen,“ anzunehmen.

Wetzel II: Sowohl der Commissionsbericht, als der Vortrag des Abg. Walchner schließt alles dasjenige in sich, was über diesen Gegenstand im Wesentlichen gesagt werden kann. Ich stimme also nicht nur bei, den Punkt wegen der Erhöhung der Besoldungen an die Abtheilungen zu

verweisen, sondern spreche noch den Wunsch aus, daß ein Unterschied unter den Bezirken gemacht, und in denjenigen von 10,000 Seelen die Besoldung auf 400 fl., und in jenen von 15,000 Seelen auf 600 fl. festgesetzt werde.

Knapp: Es ist allerdings gegründet, was die Petenten sagen, und nur zu wahr, daß gerade diese Stellen im Staat noch auf denjenigen Besoldungen stehen, wie vor 40 Jahren, während man andere Klassen von Staatsdienern bei jeder Gelegenheit ihre Besoldungen erhöht hat. Die Petenten fordern also mit Recht eine Unterstützung, und ich würde mich daher gern dem gestellten Antrag anschließen, wenn ich nicht fürchten müßte, daß es gerade so viel heißen würde, als zur Tagesordnung übergehen, in Hinblick auf die vorgerückte Zeit, in der wir uns befinden. Ich schlage daher vor, diese Petition dem Staatsministerium zu empfehlen.

Körner: Wenn ich mich auch mit andern Mitgliedern überzeugen könnte, daß die Arztbesoldungen zu gering seien und erhöht werden müßten, so könnte ich mich doch nicht dazu verstehen, daß dieß auf Kosten der Gesammtheit zu geschehen habe. Die Gesammtheit trägt schon zu den Physicatsbesoldungen bei, wie z. B. diejenigen Gemeinden, die von der ärztlichen Hülfe des Physikus wenig oder gar keinen Gebrauch machen können, denn der Vortheil kommt größtentheils Denjenigen zu, die an dem Amtssitz des Physikus wohnen, alle übrigen Gemeinden können gar keine Hülfe von dem Arzt sich verschaffen, weil sie zu weit entfernt und die Kosten zu bedeutend sind. Es giebt übrigens Gemeinden, die von sich selbst einen practischen Arzt besolden, und wenn nun diese auch noch zu der Besoldung des Physikus beitragen sollten, so wäre es eine wahre Ungerechtigkeit. Ich würde vielmehr für gerecht halten, jenen Gemeinden, die einen Amtssitz haben, ein Präzipuum zu Erhöhung der Physikatsbesoldungen aufzubürden, und trage daher darauf an, die Sache nicht an

die Abtheilungen, sondern an die Budgetscommission zu verweisen und bei Gelegenheit des Budgets die Sache zu erledigen.

Staatsrath Nebenius: Im Interesse der Betheiligten wäre dieß allerdings der kürzeste Weg.

Merk: Ich bin der Ansicht des Abg. Wetzel, daß gewisse Gradationen gemacht werden, und bemerke nur noch, daß nicht alle Aerzte die gewisse Besoldung von 400 fl. beziehen, sondern es mehrere giebt, die blos 275 fl. Gehalt haben.

Posselt: Ich muß noch etwas nachtragen, wovon es vielleicht auffallen könnte, daß ich es im Bericht nicht angeführt habe. Es sind unter den 74 Unterschriebenen auch 7 sogenannte Landchirurgen, und ich habe auf eine Verbesserung der Besoldung dieser Männer im Allgemeinen keinen Antrag gestellt, sondern mir vorgenommen, meine Ansicht darüber mündlich zu äußern. Diese Anstellung von Landchirurgen ist eine Einrichtung in unserer Medizinalgesetzgebung, die für die Dauer nicht wird bestehen können. In der Regel sind dieß Leute, die, wenn sie auch keine allgemeine Lizenz zu Ausübung der innern Heilkunde haben, doch mit geringer Ausnahme mit einer beschränkten Lizenz versehen sind. Durch die zu große Concurrenz der praktischen Aerzte aber, sind ihnen jezt die Mittel zum Erwerb fast ganz genommen, denn selbst die chirurgischen Fälle werden jezt beinahe von allen praktischen Aerzten besorgt, wodurch diese Leute in die Nothwendigkeit kommen, an Erwerbsmittel zu denken, die ihnen gesetzlich nicht erlaubt sind, indem sie sich nämlich auf das Practiciren legen. Ich hoffe, daß die Staatsbehörde für die Folge auf die Wiederbesetzung solcher offen werdenden Landchirurgenstellen gar nicht mehr wird bedacht seyn, sondern bei der großen Menge wissenschaftlich gebildeter junger Aerzte sollten überall, wo solche Landchirurgen bestehen, die Stellen nur mit solchen Männern wieder besetzt werden, die aber

dann nicht als Landchirurgen, sondern als Assistenzärzte erscheinen werden, und in diesem Fall eine höhere Besoldung beziehen müßten. Dadurch würde der große Vortheil entstehen, daß der Physicus und der Assistenzarzt nicht an einem und demselben Orte seine Wohnung zu nehmen hätte, sondern nach den Localverhältnissen des Amts so vertheilt werden können, daß jede Gemeinde möglichst die ärztliche Hülfe von ihnen erhalten könnte. Dieß ist der Grund, warum ich der Landchirurgen im Bericht nicht erwähnt habe. Es ist die Rede von einer Classification der Besoldungen nach dem Verhältniß des größeren oder geringeren Umfangs des Amtes gewesen, allein ich möchte beinahe den umgekehrten Weg vorschlagen. Gerade die Männer, die in einem recht geringen Amt im Schwarzwald wohnen, die fast gar keine Gelegenheit haben, sich einen Erwerb durch die Praxis zu verschaffen, und wahrhaftig sich mehr um die Allgemeinheit verdient machen, müssen noch mehr Besoldungen haben, als einer in einem bevölkerten Amt. Was die Bemerkung des Abgeordneten Körner betrifft, daß viele Gemeinden von dem Physicus gar keinen Vortheil hätten, so gebe ich nur zu bedenken, daß ein großer Unterschied zwischen den practischen Aerzten und Staatsärzten ist. Die Staatsärzte sollten eigentlich gar nicht practiciren dürfen, wenn unsere ökonomischen und finanziellen Verhältnisse es gestatteten. Dieß ist die Forderung eines guten Medizinalwesens, allein dann müßten sie auch eine bessere Besoldung haben, um in der Lage zu seyn, alles gehörig zu vollbringen, was der Staat von ihnen fordert. Dieß ist auch der Gesichtspunkt, von dem aus die Physici betrachtet werden sollen. Ob das Dorf eine Stunde weiter entfernt ist oder nicht, hat auf den Vortheil keinen Einfluß.

Wetzel II: Wenn der Landchirurgen und Stabschirurgen erwähnt worden wäre, so würde ich gewiß das Wort für sie genommen haben, denn gerade diese sind es, die oft die

gefährlichsten Operationen bei den Armen vornehmen müssen, und von dem Physicus aus was immer für Abhaltungsgründen für ihn hingeschickt werden, und doch nur mit 75 fl Gehalt angestellt sind.

Ministerialrath Regenauer: Die Landchirurgen sind mit 130 fl. 30 kr. jährlich angestellt.

Wetzel II: Der Landchirurg Ogen in Freiburg ist es, der endlich Zulage erhalten hat. So lange wir überhaupt die Legalinspection haben, so können wir die Zuziehung der Landchirurgen und Stabschirurgen nicht entbehren, denn nicht nur der Physicus muß zu der Legalinspection, sondern auch der Chirurg. Wir werden freilich in Zukunft immer Aerzte dabei haben, allein nach den jetzigen Verhältnissen muß ich den Antrag stellen, daß neben den Staatsärzten auch die Landchirurgen zur Berücksichtigung empfohlen werden.

Seltzam: Ich erkläre mich mit dem Nachtrag einverstanden, den der Abg. Posselt wegen der Stabschirurgen und Assistenzärzten machte. Im Uebrigen aber trete ich dem Verbesserungsvorschlage bei, den Besoldungspunkt der Aerzte an die Budgetscommission zu verweisen.

Mohr: Schon auf dem Landtag von 1831 habe ich in meinem über den Normaletat erstatteten Bericht auf Erhöhung der Besoldung dieser Klasse von Aerzten angetragen, und Summen von 500 und 600 fl. in Aussicht gestellt. Ich bin deßhalb auch nicht abgeneigt, dem heutigen Antrag, die Sache an die Budgetscommission zu verweisen, unter der Bedingung jedoch, die mir durch die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs als wichtig erscheint, daß so lange die Organisation oder die Einrichtung der Bezirksgerichte und der Collegialgerichte in den unteren Instanzen bevorsteht, es so gehalten werde, wie in dem Bericht über den Normaletat von 1831 ausgeführt ist.

Der Redner verliest die betreffende Stelle und bemerkt sodann:

Es ist vorauszusehen, daß wenn Bezirksgerichte oder Collegialgerichte eingeführt werden, diese einen weit größeren Umfang erhielten, und wir weniger Bezirsärzte nothwendig haben werden, auch nach dem Umfang der Seelenzahl, wovon die Größe der Geschäfte abhängt, die Besoldung geringer oder größer werden kann. Es dürfte deßhalb der Budgetscommission empfohlen werden, ehe diese Organisation eingetreten seyn wird, keine definitive Besoldungen in Antrag zu bringen.

Staatsrath Nebenius: Da vorausgesetzt wird, es sei von der Regierungscommission in Beziehung auf die Errichtung von Bezirkstribunalen eine Zusicherung gegeben worden, so muß ich bemerken, daß ich mich in keiner Weise darüber aussprechen kann, und mir scheint, als seien die Worte, die ein anderer Regierungscommissär, der jetzt nicht anwesend ist, gesprochen hat, mißverstanden worden, indem nämlich darin eine bestimmte Erklärung gefunden werden will, die er, glaube ich, nicht im Sinne hatte, abzugeben. Diese Einrichtung wird übrigens durchaus keinen Einfluß auf die Dienstverhältnisse der Aerzte haben. Ihre Dienstverrichtungen bestehen hauptsächlich in der Armenpraxis und in der Behandlung der Legalfälle; der Umfang dieser Besorgungen vermindert sich nicht mit der Vermehrung oder Verminderung der Gerichtsstellen.

Duttlinger: Man hat vorgeschlagen, die Petition an die Budgetscommission in Beziehung auf diesen Punkt zu verweisen, allein ich kann diesem Vorschlag nicht beitreten, weil ich glaube, daß er nur dann der geeignete wäre, wenn von der Kammer schon beschlossen seyn würde, daß eine Erhöhung Statt finden solle. Die Budgetscommission hat nur Vorschläge zu machen, wie die Gelder aufzubringen sind,

deren man bedarf, um die Staatsverwaltung in Bewegung zu bringen, aber uns nicht vorzuschlagen, ob neue Anstalten errichtet, oder ob Anstalten, die schon da sind, aufs Neue mit einer wesentlichen Veränderung besser dotirt werden sollen. Die Budgetscommission würde auch in der That in Verlegenheit seyn, was sie in Folge dieses Beschlusses zu thun hätte; sie würde nicht wissen, ob sie eine Erhöhung vorschlagen solle, oder nicht, oder bis zu welchem Maß sie eine solche vorschlagen solle. Es scheint daher der Vorschlag der Commission den Vorzug zu verdienen, nämlich die Petition in Beziehung auf diesen Antrag in die Abtheilungen zu verweisen, damit dort die Frage gründlich berathen, vorbereitet und darüber Bericht erstattet werde, ob eine Erhöhung und besonders jetzt schon eintreten solle.

Bekk: Ich erkläre mich für die Verweisung an die Budgetscommission, denn der Satz ist nicht richtig, daß die Budgetscommission blos zu begutachten habe, wie das Geld aufzubringen sei. Sie hat auch zu begutachten, wie es verwendet werden soll. Sie hat auch immer solche Gutachten gegeben, und die Kammer hat schon viele Beschlüsse darauf gefaßt. Sie hat namentlich in Beziehung auf das Schulgeld für die Professoren an den Mittelschulen auf dem vorigen Landtage Anträge gestellt, die auch angenommen worden sind. Ich glaube aber, die einfache Aufnahme einer bestimmten Summe in das Budget, ohne detaillirte Bestimmungen, also ohne deren Berathung durch eine besondere Commission, ist hier besonders darum zweckmäßig, weil ich nicht für möglich halte, hier bei den Aerzten ein bestimmtes Normativ aufzustellen. Das Bedürfniß oder die Wichtigkeit der Gründe, Diesem oder Jenem Zulage zu geben, hängt nicht, wie bei andern Stellen, von allgemein erkennbaren Momenten ab, sondern von vielen Zufällen. Ich glaube, die Regierung sollte eine bestimmte Summe haben, und aus dieser Summe

an diejenigen Aerzte, die wirklich wegen Kränklichkeit, Alter ꝛc. in der Lage sind, Zulagen zu bedürfen, solche für ihre Person geben. Der Physikus kann in einer Gegend seyn, wo er mehr verdient, als ein Staatsrath, ob er gleich nur 300 fl. fixe Besoldung hat, und da fände ich es etwas unangemessen, wenn man diesem eine Zulage geben wollte, nur darum, daß überall Gleichheit hergestellt werde. Ich glaube vielmehr, daß nur Diejenigen, die wegen Kränklichkeit oder auch wegen Armuth der Gegend, oder wegen Alter, oder wegen irgend eines andern Grundes keinen genügenden Verdienst haben, etwas erhalten sollen, und über die deßfalls auszuwerfende Summe kann die Budgetscommission einen Antrag stellen.

Rutschmann: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Körner. Das gegenwärtige Budget ist, ich kann es wohl sagen, ungünstig für die Sanitätsbeamten abgefaßt; es bestand früher in 75,000 fl., während es jetzt nur in 74,000 fl. besteht. Die Budgetscommission, die mit der Regierung zusammentritt, ist in der Lage, die Sache gehörig zu beurtheilen, und es bedarf dann nur einer mechanischen Bewegung, um die Summe zu vergrößern, wodurch dann die Wünsche der Aerzte befriedigt werden. Auf andere Weise werden die Aerzte nicht ihren Zweck erreichen.

v. Rotteck: Ich bin der Ansicht des Abg. Duttlinger, daß die Budgetscommission in der Regel nicht über die Frage „ob", sondern nur über die Frage „wie" zu entscheiden, oder Anträge zu stellen habe. Ich will auch nicht widersprechen, daß die Budgetscommission in dem Fall, von dem der Abg. Bekk sprach, Anträge auf Ausgaben gestellt hat, wo nämlich ein Beschluß der Kammer vorausgieng, besonders in Beziehung auf die Universität Freiburg. Auch in Beziehung auf die Mittelschulen war sie beauftragt, Mittel und Wege zu finden, wie unsere Beschlüsse ausgeführt werden könnten,

Verbesserungsvorschläge zu machen, oder Schwierigkeiten anzugeben, überall sich auf die Frage „wie“ einzulassen. Es würde auch die Aufgabe der Budgetscommission falsch aufgefaßt werden, wenn man eine andere Meinung geltend machen wollte; es kann also der Vorschlag, diesen Gegenstand an die Budgetscommission zu weisen, nur im hohen Interesse der Kürze seine Begründung finden, welches Interesse jetzt am Schlusse des Landtags freilich von Wichtigkeit ist. Wenn man über einige Formen hinausgehen kann, um den Zweck zu erreichen, so ist es räthlich, solches zu thun; und wenn man im vorliegenden Fall mit großer Beschleunigung zu Werke geht, und der Berichterstatter nicht lange auf sich warten läßt, so wird in weiterer Erwägung, daß später den Mitgliedern dasjenige noch in Erinnerung seyn wird, was heute gesprochen wurde, der Gegenstand zu seiner Erledigung nicht mehr viel Zeit wegnehmen. Es wird übrigens nicht viel dagegen zu bemerken seyn, wenn die Kammer auf den Grund der Bestimmungen der Geschäftsordnung, daß solche Petitionen auch an eine bestehende Commission überwiesen werden können, jetzt schon den Beschluß über das „ob“ faßt, und ihr Verlangen ausspricht, es soll eine verhältnißmäßige, entsprechende Erhöhung der Besoldungen für diese Aerzte in das Budget aufgenommen, und in dieser Weise die Sache an die Commission verwiesen werden.

Gerbel: Ich habe bei der Berathung des Berichts in der Commission nicht angewohnt, indem ich mich sonst mit den Motiven als nicht einverstanden erklärt hätte. Ich halte die Besoldungen der Physici für hinreichend für ihre Leistungen. Wenn sie freilich alles dasjenige leisteten, was der Abg. Walchner angeführt hat, dann würde ich überhaupt auf eine Zulage antragen. Das ist aber nicht der Fall, sondern sie beschränken sich in der Regel auf dasjenige, was ihnen zugewiesen wird, und suchen ihre Praxis möglichst zu

vermehren. Sie lassen sich für Alles bezahlen, mit Ausschluß der Tabellen, die ihnen aufgetragen sind, und besorgen natürlich, wie ihre Pflicht ist, die Armenpraxis wie die practischen Aerzte auch. Sie sind aber auch hier selbst besser bedacht als Andere, die für die Armen arbeiten müssen, indem sie ein Vorzugsrecht bei Ganten haben, und richtig bezahlt werden. In Rechtsangelegenheiten wird Vieles dieser Art geleistet, wo Niemand an eine Besoldung denkt, und hier ist ein Wartgeld von 400 fl. in der Regel genug. In Städten wo Spitäler sind, haben sie mehr, allein hier gewährt ihnen auch die Praxis eine hinreichende Entschädigung. Wo besondere Localverhältnisse, die Armuth einer Gegend oder ein großes Alter des Dieners eine Zulage nothwendig machen, kann man sie geben, denn dazu brauchen wir keine große Summe. Wenn man aber freilich Jedem 200 fl. zulegen wollte, dann müßten wir auf das Budget eine andere Position übernehmen, als sie von dem Abg. Bekk bezeichnet wurde. Die Sache ist übrigens so vorbereitet, daß man sich bei Berathung des Budgets definitiv darüber aussprechen kann, und zur Abkürzung der Sache unterstütze ich den Antrag des Abg. Körner, die Sache an die Budgetscommission zu verweisen.

Martin: Die Petitionscommission hat hierüber schon vor 4 Wochen ihren Beschluß gefaßt, und seitdem ist diese Petition aufgelegen, was den Stand der Sache allerdings sehr verändert. Wenn die Petitionscommission jetzt erst den Beschluß zu fassen gehabt hätte, so würde sie ihn vermuthlich dahin gefaßt haben, die Sache nicht nochmals an die Budgetscommission zu übergeben, weil der Schluß des Landtags nicht mehr ferne seyn kann. Ich bin gewiß, daß mehrere Commissionsmitglieder, die früher dafür stimmten, nunmehr von ihrem vorigen Beschluß abgehen würden, und ohne daß

sie sich einer Inconsequenz schuldig machen, diesem Antrag zustimmen werden.

Posselt: Der Antrag des Abg. Bekk ist der, daß die Regierung eine gewisse Summe zur Verfügung erhalte, um persönliche Zulagen geben zu können. Dieß ist aber nicht die Bitte der Petenten und auch nicht der Antrag der Commission, sondern es ist nur die Rede von einer Erhöhung ihrer Staatsbesoldung, da die Einrichtung mit den persönlichen Zulagen schon besteht. Wenn freilich häufig der Fall vorkommen sollte, daß nach der Bemerkung des Abgeordneten Gerbel diese Leute ihren Amtsgeschäften auf eine solche unvollständige Weise nachkämen, so wäre es sehr zu bedauern, allein ich muß bezeugen daß die Physici gegenwärtig mit so verschiedenen Geschäften überladen sind, daß sie alle Mühe anwenden müssen, um ihnen zu genügen. Um die Besoldungsverbesserung noch mehr zu motiviren, muß ich darauf aufmerksam machen, daß jeder 4 fl. Bureaukosten erhält, während er oft das Vierfache ausgeben muß, um die Tabellen zu erhalten.

Sander: Ich widersetze mich nicht dem Antrag, die Petition an die Budgetscommission zu geben, allein darunter verstehe ich noch nicht, daß die Phisicatsbesoldungen aufgebessert werden sollen. Wir leben nicht in der Zeit, die Besoldungen der Staatsbeamten zu verbessern, sondern wir sollten damit anfangen, die Besoldungen zu ermäßigen. Ueberhaupt sind die Physici in der Lage, daß sie durch ihre Praxis hinreichende Erwerbsquellen haben, und es scheint mir auch, daß sie dieses selbst einsehen, indem bei Erledigung eines Physicats der Andrang außerordentlich groß ist.

Herr: Ich bin nicht dagegen, den Aerzten durch weitere Zuschüsse des Staats zu helfen, allein dann müßte ich mich auch widersetzen, daß nur Denjenigen gegeben werde, die in den Städten wohnen, denn was nützt dieß den armen Landmann. Die Herrn, die in den Städten wohnen, sind

so vornehm und von solcher Bedeutung, daß es schwer hält, einen solchen auf das Land zu bringen. Von Rastatt bis Gernsbach wohnt kein Einziger, sondern diese Leute sind ihrem Schicksal überlassen, oder werden höchstens von dem Chirurgen abgefertigt. Ich habe in den Jahren 1813 und 1814 in 3 Gemeinden, wo ich Pfarrer war, 57, die am Nervenfieber gestorben sind, begraben helfen, ohne daß sie ein Arzt gesehen hat. Selbst Leute mit 100,000 fl. Vermögen sind von dem Chirurgen abgefertigt worden. Wenn man also Mittel hat, so setze man Aerzte auf das Land, denn ich glaube gerne, daß die Herrn in den Städten mit ihren Tabellen viel zu thun haben, und nicht mehr auf das Land gebracht werden können.

Es wird hierauf beschlossen, den ersten Punkt an die Budgetscommission zur Begutachtung zu verweisen und dieselbe nach dem Antrag des Abg. Wetzel noch weiter zu beauftragen, auch über die Landchirurgen zu berichten.

Ueber den zweiten Punkt, die Abänderung oder authentische Interpretation des Landrechtssatzes 2101 Nr. 3 betreffend, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Zum dritten Punkt, daß die Diätenforderungen der Staatsärzte in Legalfällen nach Fällung des Urtheils aus der Staatskasse bezahlt werden, bemerkt

Walchner: Dem Commissionsantrag muß ich mich widersetzen, denn wenn die Aerzte bei gerichtlichen Untersuchungen functioniren, so functioniren sie als Staatsärzte, und haben, wenn sie Ausgaben machen, dasselbe Recht, wie andere Staatsdiener, denen in gehöriger Zeit das, was sie ausgegeben haben, wieder ersetzt wird. Warum sollen diese Aerzte allein so lange darauf warten, bis die kleine Remuneration bezahlt wird? Wenn das Urtheil gefällt ist, so könnte allerdings die Amtskasse den Betrag der Diäten entrichten, denn man weiß oft nicht, welcher Theil

die Diäten zu bezahlen hat, und darum wünsche ich, daß man die Sache dem Staatsministerium zur Berücksichtigung empfiehlt.

Martin: Nicht nur die Staatsdiener, sondern alle Diejenigen, die an diesen Kosten zu fordern haben, müssen warten, bis die Decretur erfolgt, wie z. B. die Thurmwarte, welche ebenfalls die Kosten für den Unterhalt der Gefangenen vorgeschossen haben.

Bekk: Ich unterstütze den Abg. Walchner, und finde es sonderbar, daß die Aerzte warten sollen, bis alle Recurse abgemacht sind, nicht nur wenn die Urtheile gefällt sind, sondern wenn er seine Geschäfte versehen hat, soll er seine Forderung bezahlt erhalten. Nur der Ordnung des Geschäftsgangs wegen mag man so viel zusammenkommen lassen, daß er so lang wartet, bis das Urtheil gefällt ist, aber dann soll die Zahlung erfolgen. Auch glaube ich, daß weil der Arzt aus Auftrag des Staats handelt, er sich nicht an die Privatpartheien halten kann, sondern die Amtskasse ihren Rückgriff auf Denjenigen nehmen muß, der hier betheiligt und zur Zahlung verpflichtet ist.

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Walchner wird der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Eben so über den vierten Punkt, daß die Verordnung wegen Verminderung der Diäten aufgehoben werde.

Der fünfte Punkt wegen Aufnahme der practischen Aerzte in die Generalwittwenkasse wird, nachdem

Regenauer bemerkt, daſt dieß den Statuten der Wittwenkasse entgegen sei, und

Posselt erwiedert hatte, daß eine Revision dieser Wittwenkasse zu erwarten stehe, ans großherzogliche Staatsministerium verwiesen.

Finanzminister v. Böckh legt hierauf das Verzeichniß der Zollprivilegien vor (siehe fünftes Beilageheft Seite

495 — 509), welches an die Abtheilungen zur Berathung verwiesen wird.

Eben so der von demselben vorgelegte Gesetzesentwurf, die Aufhebung des ärarischen Antheils an den Zunfttaxen betreffend.

Beilage Nr. 3.

Knapp: Er fühle sich verpflichtet, dem Herrn Finanzminister für die Berücksichtigung des Wunsches der Kammer zu danken.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung wird jederzeit für Pflicht halten, Alles zu entfernen, was eine Ungleichheit in der Besteuerung der Unterthanen zur Folge hat.

Ein weiterer von demselben vorgelegter Gesetzesentwurf, die Accisfreiheit von verpfändeten Liegenschaften, die die Pfandgläubiger bei Zwangsversteigerungen an sich bringen,

Beilage Nr. 4.

wird ebenfalls an die Abtheilungen verwiesen und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protokolls.

Der Secretär:
Rutschmann.

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der 61. öffentlichen Sitzung vom 18. Sept. 1833.

Bericht der Petitionscommission

über

Die Petitionen

a) der Stadtgemeinde Eberbach,
b) der Gemeinde Neckargerach,
c) " " Lindach,
d) " " Schollbrunn,
e) " " Pleutersbach,
f) " " Neckarwimmersbach,
g) " " Igelsbach,

sämmtliche zum Bezirksamte Eberbach gehörig;

sodann

h) der sämmtlichen Gemeinden des Bezirksamtes Salem, als der Gemeinde Tüfingen,
i) der Gemeinde Mimmenhausen,
k) " " Nußdorf,
l) " " Owingen,
m) " " Weildorf,
n) " " Neufrach,
o) " " Oberstenweiler,
p) " " Mittelstweiler,
q) " " Bermatingen,
r) " " Buggensegel,
s) " " Mühlhofen,

t) " " Oberuhldingen,

u) " " Salem,

endlich

w) der fürstlich fürstenbergischen Stadt Geisingen

wegen Wildschadens und Schutz dagegen; erstattet von dem Abgeordneten Rindeschwinder.

Meine Herren:

Es ist ein schmerzliches Gefühl, womit ich heute vor Sie trete. Ich soll über die Petitionen von einundzwanzig Gemeinden des Großherzogthums Bericht erstatten, die ich Ihnen so eben namhaft gemacht habe. Diese Petitionen haben einerlei Inhalt. Sämmtlich erheben sie Klagen und Beschwerden über fortdauernden Wildschaden; über einen, mitten in civilisirten Ländern fortbestehenden Zustand von Rechtlosigkeit.

Wenn jüngst in der Deputirtenkammer eines Nachbarstaates gesagt wurde: „das Thier stehe dort höher als der Mensch, denn einen Felddieb dürfe man einfangen, nicht aber das Wild, welches eine ganze Flur verwüstet," so kann man dieß leider auch in mehreren Gegenden auf uns anwenden.

Es giebt Mißbräuche, welche blos den Verstand beleidigen, und wieder andere, die nur das Gefühl verletzen. Der Wildunfug empört beide zugleich, und es ist unbegreiflich, wie von so vielen untergegangenen Barbareien des Mittelalters sich gerade eine Einrichtung erhalten konnte, welche dem Zwecke und den Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft feindselig entgegensteht, indem durch sie die Heiligkeit des Eigenthums preisgegeben wird.

Werfen wir einen Blick auf die in den vorliegenden Petitionen enthaltenen Thatsachen, so werden diese allein hinrei-

chen, die ganze Aufmerksamkeit dieses Hauses auf einen Zustand zu heften, welcher die Interessen der Regierung und der Regierten so unmittelbar und vielseitig berührt.

Die Stadt Eberbach hat eine Gemarkung von ungefähr 10,000 Morgen, worunter blos 2250 Morgen eigentliches Baufeld, auf dem sich 3000 Menschen nähren müssen. Der Boden ist gebirgig, felsig und von geringem Ertrag. Man benützt darum die Hack- oder Niederwaldungen als Baufeld, welche districtweise nach dreizehn Jahren abgeholzt und zwei Jahre lang zum Anbau von Heidekorn und Roggen benutzt werden.

Aber umsonst ist alle Mühe und Anstrengung der unglücklichen Bewohner jener von der Natur wenig begünstigten Gegend. Heerden zahllosen Wildes zerstören nicht nur die Producte der Felder, Gärten und Wiesen, sie richten auch den Hochwald und den Niederwald zu Grunde, indem sie Keime und Sprößlinge abfressen; und der Fluch, der einst das erste Menschenpaar im Paradiese traf:

„im Schweiße eures Angesichtes sollt ihr euer Brod essen", lautet hier noch gräßlicher, denn er heißt:

„im Schweiße eures Angesichtes sollt ihr den Acker für das Wild eures Grund- oder Standesherrn bauen!"

Man scheint die armen Grundholden des Wildes noch zu höhnen, indem man versichert, der Wildstand seie nicht zu groß, und doch haben blos in der Gemeinde Eberbach binnen sechs Monaten auf dem Baufelde von 2250 Morgen sechshundert Wildschadenfälle Statt gefunden!!

Dasselbe schädliche Verhältniß stellt sich in den übrigen Gemeinden des Amtes Eberbach dar; nur zum Theil noch mit empörenderen Nebenumständen; so z. B. sehen sich die Bewohner der Gemeinde Pleutersbach genöthigt, jährlich einen District Hackwald von Sr. Durchlaucht dem Herrn

Fürsten von Leiningen zu pachten; sie müssen noch einen Pachtschilling dafür entrichten, daß ihnen das Glück wird, für die Azung des fürstlichen Wildes sorgen und arbeiten zu dürfen.

Ich darf nicht übergehen, daß die Gemeinden Schollbrunn; Neckargerach und Lindach, deren Gemarkung zum Theil in dem Wildbann Ihrer Hoheiten der Herrn Markgrafen von Baden gelegen ist, mit Dank erkennen, wie sehr diese Fürsten sich es angelegen seyn lassen, jeden Wildschaden, der in ihren Jagdbezirken entsteht, zu vergüten; allein diese humanen Bestrebungen sind fruchtlos, indem hier überall der Wildbann des Herrn Fürsten von Leiningen angrenzt, wo Gewild aller Art auf eine traurige Art gehegt und gepflegt wird.

Die Gemeinden des Amtes Salem sind gleichfalls billig genug, zu erkennen, daß die dortige Vermehrung des Wildstandes zum größten Nachtheile ihrer Feldmark keineswegs Folge der Gesinnungen ihrer verehrten Standesherrn sei, sondern Ergebniß einer kläglichen Dienstbeflissenheit von Subalternen, wodurch sie freilich nicht minder leiden, als die Einwohner des Amtes Eberbach.

Die Stadt Geisingen, welche ihre Beschwerde nur auf allgemeine Bemerkungen beschränkt, hat mehr die Perspective im Auge, da ihre Gemarkung als Hofjagd Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Fürstenberg vorbehalten ist, weßhalb, wie sie sagt, zu befürchten stehe, das Wild werde in ihrer Gemarkung ungewöhnlich stark gehegt werden und dem Landmann über den Kopf wachsen.

Alle diese Gemeinden aber stellen die Bitte um Ablösung des so verderblichen Jagdrechts, oder um strenge Gesetze, wodurch nicht blos für wirklichen Schaden volle Entschädigung geleistet, sondern auch die Anrichtung solcher Beschädigungen möglichst verhütet würde.

Hat je eine Bitte die Stimme der Gerechtigkeit für sich gehabt, so ist es diese! —

Man sucht den Grund der Gährungen unserer Zeit so gerne in den Lehren der Schule, in politischen Meinungen; hier ist ein schlagendes Beispiel, daß er nur zu häufig in Gebrechen der Gesetzgebung und der Administration liege. Der Mensch fängt erst an, über sein Recht nachzudenken, wenn er lange genug Unrecht erlitten. Wo das Gesetz herrscht, das auf Gerechtigkeit gebaut ist, da giebt es keine Aufregungen; diese sind überall die Folge des Drucks, der Verarmung, der Unwissenheit.

Auffallend ist es, daß nach den Lehren, die wir seit vierzig Jahren erhalten, man da und dort genöthigt wird, das Recht des Menschen gegen das Recht der Thiere zu vertheidigen.

Hier stehen nicht einmal die materiellen Interessen der Partheien in Collision. Die Einkünfte von einer Jagd sind sehr unbedeutend im Vergleich mit den dabei erforderlichen Ausgaben; es ist blos die *Jagdlust*, das Recht an ein *Vergnügen*, was den Rechten des Grundeigenthümers feindlich entgegentritt.

Man spricht von der einen Seite ein Recht an, ohne eine Pflicht anzuerkennen, die diesem Rechte gegenübersteht und die Grenze desselben bezeichnet.

In keinem civilisirten Staate, und am wenigsten in einem constitutionellen, dürfen irgend Personen, selbst nicht einmal Verbrecher oder Sachen außer dem Schutze des Gesetzes gestellt werden, und eine Regierung hat nicht nur die Pflicht, dem Verletzten Ersatz zu verschaffen, nein, es ist auch ihres Amtes, allen möglichen Beeinträchtigungen, so weit es in ihren Hülfsmitteln liegt, gehörig *vorzubeugen*.

Gegen Wildschaden giebt es bis jetzt keine solche Anstalten; das Feld des Reichen wie der kleine mit Heidekorn angesäte Acker des Armen, auf dessen Ernte oft eine ganze Familie mit freudiger Hoffnung wartet, ist bei uns den wandernden

Heerden des Hoch- und Schwarzwildes und der Rehe preisgegeben.

Trifft man den Räuber an in seiner Saat, so darf man ihn nicht tödten, ohne Gefahr in das Correctionshaus gesperrt zu werden — ihn schützt ein Privilegium!

Wo die Scholle des Armen nicht so sicher ist als die Domäne des Reichen, wo der Willkühr nicht vorgebeugt wird und dem schwachen Verletzten nichts bleibt, als der oft unsichere, zweideutige Weg der Beschwerde — da muß man das Gesetz als partheiisch anklagen, und die öffentliche Macht als unvermögend, den Uebertretungen zu steuern.

Wenn ich in einem wohlgeordneten Staate lebe, so darf ich fordern, daß der Pflug auf meinem Felde geachtet werde und die Aehre auf meinem Halm; ich darf fordern, daß die Heerstraße gereinigt werde von liederlichem Gesindel und der Wald von Raubthieren.

Wenn es erlaubt ist, auf Wölfe Jagd zu machen, welche bisweilen das Leben des Menschen und seiner Hausthiere bedrohen, warum nicht auch auf Wildschweine, Hirsche rc., welche täglich die Subsistenz seines Lebens gefährden? Verdächtiges Volk wird über die Grenze gewiesen, aber die bekannten Räuber unserer Feldproducte dürfen frei umherziehen und unser Eigenthum verheeren, ohne daß wir oder die sonst so wachsame Polizei wagen dürften, Hand an sie zu legen.

Ich wiederhole es: Jeder Staatsbürger ist berechtigt, vom Staate Sicherheit zu fordern, für das, was er ist, und für das, was er hat, — für Person und Besitzthum, in wie ferne der Staat diese Sicherheit geben kann.

In dem vorliegenden Falle ist die Möglichkeit einer solchen Sicherheit vorhanden.

Auf dem vorigen Landtage wurden in dem berathenen Jagdgesetze die hieher nöthigen Maßregeln in Antrag gebracht; das Schicksal jenes Gesetzes ist bekannt.

Indessen ist die Sache von der höchsten Dringlichkeit. Die unglücklichen Gemeinden, die sich mit ihren gerechten Beschwerden an uns gewendet, dürfen nicht länger in diesem rechtlosen Zustande belassen werden, wenn nicht die Ehre der Regierung, wenn nicht die Ruhe einzelner Landesgegenden gefährdet werden soll.

Könnte der Staat sie nicht schützen, so bliebe ihnen nur noch der Schirm der Nothwehr, das heilige und letzte Recht der Selbstvertheidigung; ein trauriges und in unserer Zeit gefährliches, aber immer ein gutes Recht.

Meine Herren! Die Bittsteller haben neben ihrem begründeten Rechte auch die gesammte öffentliche Meinung für sich. Zudem handelt es sich hier nicht blos um gekränkte Privatrechte, sondern um wichtigere Interessen und Pflichten der Regierung, des Vaterlandes. Das alte: homo homini lupus hat noch in der sogenannten Jagdberechtigung seine volle Bedeutung. Tausend Familien, die ihr Brod nicht nur dem kargen Boden, sondern auch den sorgsam gehegten Thieren des Waldes abkämpfen müssen, blicken mit der letzten Hoffnung untergehender Träume auf uns; die nie beachtete Klage geht durch ganz Deutschland.

Es thut Noth, dit nächsten Anforderungen der Humanität zu beachten, und wahrer Civilisation näher zu rücken; — es thut Noth, veralterter Vorurtheile Herr zu werden, und dem Rechte sein Ansehen und Stärke zu verschaffen, damit die angeborne Scheue vor Unrecht nicht im Volke untergehe.

Unsere hohe Regierung hat darum, ihren wahren Standpunkt erkennend, ein Gesetz zur ständischen Berathung vorgelegt, welches beabsichtigt, dem durch das Wild Beschädigten einen schnellen und gerechten Ersatz zu garantiren.

Diese Absicht ist, wie Sie von Ihrer betreffenden Commission gehört haben, mit möglicher Consequenz und mit Glück durchgeführt, und unserer Regierung gebührt mit

Recht die laute Anerkennung, daß sie den Regierungen anderer Staaten hierin vorangeschritten seie und Grundsätze aufgestellt und sanctionirt habe, die dem Rechte näher kommen, als es anderwärts geschehen.

Wenn dieses Gesetz nicht das Schicksal so vieler frommen Wünsche theilt, und den gewöhnlichen Weg des bedruckten Papiers, nämlich ad acta geht, so wird, nach der Meinung Ihrer Petitionscommission, den dringenden und gerechten Beschwerden zahlreicher Bittsteller zum großen Theile abgeholfen werden; sie werden ihrem Schaden und zwar mit möglicher Wohlfeilheit und Schnelligkeit beizukommen vermögen. Allein dem Staate kömmt vermöge der ihm zustehenden Polizeigewalt eben so wohl das Recht als die Pflicht zu, gemeinschädliche Uebel zu verhüten und abzuwenden, da eben hierin der Begriff der Polizeigewalt abgeschlossen ist. Unter die gemeinschädlichen Uebel gehören aber offenbar die Wildbeschädigungen, und darum müssen durch ein Jagdgesetz, welches auf keinem falschen Principe beruht, dem Rechte entsprechende Präventivmaßregeln angeordnet werden, um Rechtsverletzungen möglichst zuvorzukommen. Das Recht des Staates, einem Uebel vorzubeugen, bedarf wohl keines Beweises, oder man müßte auch nöthig finden, zu beweisen, daß das Recht des Einen da aufhöre, wo das Recht des Andern anfängt.

Man kann auch von Seiten des Jagdberechtigten kaum entgegenhalten: „sie würden durch Präventivmaßregeln in der Ausübung eines Rechtes verletzt, und seien nicht nur befugt, auf fremdem Eigenthum zu jagen, sondern auch das Wild ohne Einschränkung zu hegen. Obschon es nicht gerade befremdend wäre, Behauptungen der Art zu hören, so könnte man doch entgegenfragen, ob es denn unter Wesen, die auf Vernunft und Verstand Anspruch haben, ein Recht geben könne, Unrecht zu thun? Bestünde so etwas auch durch Ver-

trag, so wäre ja schon nach gewöhnlichen Rechtsbegriffen dieser Vertrag ungültig, weil er auf einer conditio turpis beruhte. Und sollte denn dem unvernünftigen Thiere allein die Censurbefreiung zugestanden werden müssen?

„Sicherheit des Eigenthums, sagt einer unserer geistreichsten Schriftsteller (F. H. Jacobi), Sicherheit des Eigenthums im ausgedehntesten Verstand und schlechterdings im allerhöchsten Grade, so für Alle, wie für Einen, so für Einen, wie für Alle; unverletzliche, durchgängige Gerechtigkeit, ohne irgend einen Zwang zu einem andern Ende, ist das Mittel, welches sicherlich, unveränderlich und offenbar, wie bei gesellschaftlichen Thieren der Instinct, den Menschen dahin leiten muß, wo sich das Beste von Allen und das Beste eines Jeden unwidersprechlich vereinigen."

Wenn diese große Wahrheit unmöglich bezweifelt werden kann, außer da, wo man den Staat als eine Familiendomäne, mit zur Scholle gehörigen Grundholden betrachtet, wo die Seelen am Acker haften und damit verkauft werden, so wird es Sie, meine Herren! nicht befremden, wenn Ihre Petitionscommission durch das uns vorgelegte Wildschadensgesetz die begründeten Forderungen der Petenten und der Zeit nur theilweise befriedigt glaubt, indem damit die Heiligkeit des Eigenthums nicht durchgreifend beachtet ist, indem dieses Gesetz, am Alterthümlichen festhaltend, privilegirte Rechtsverletzungen in so ferne anzuerkennen scheint, als es denselben weder Verhütungsmaßregeln entgegensetzt, noch dem Hegen des Wildes, oder der gefährdenden Art der Jagdausübung, mit angemessenen Vorkehrungen begegnet.

Man kann das Wild auf Kosten des Jagdberechtigten — nämlich zu Lasten dessen, von dem die Gefahr ausgeht, der das Uebel will, weil er die Ursache will — hüten lassen; mann kann Schwarz- und Hochwild ganz ausrotten; man kann polizeiliche Streifjagden veranstalten; man kann auch

der Wahrheit noch näher rücken, und das Jagdregale aufheben; das Jagdrecht ablösen lassen; die Jagden den Grundeigenthümern freigeben u. dgl. Von alle dem ist in dem Wildschadensgesetz keine Spur aufzufinden.

Mag auch mancher Jagdherr, die durch Entschädigungsklagen und deren Kosten bedrohte Kasse im Auge haltend, damit eine Warnung gegen übertriebenen Wildstand erhalten — so ist dennoch der Reiz des Jagdvergnügens zu groß; die jedenfalls mit Umständlichkeit, Zeitaufwand und Verdruß verknüpften Indemnisationsbeschwerden in der entfernteren Perspective, ihre glückliche Entscheidung zu ungewiß; der Beweis, daß der Schaden vom Wild herrühre, zu schwer; das Verhältniß des Beschädigten zum Jagdherrn in der Regel zu ungünstig gestaltet — als daß durch das Gesetz, das nur den erlittenen Schaden zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit gemacht, dem Rechte und Eigenthum der Staatsbürger der geeignete Staatsschutz gewährt würde und gewährt werden könnte.

Das unverschobene Naturgefühl und der gesunde Menschenverstand halten die Institutionen eines Staates für unzureichend, die sich darauf beschränken, dem Bestolenen wo möglich zu seinem entwendeten Gute zu verhelfen, statt gegen den Diebstahl zu schützen; und diese kurz angedeuteten Betrachtungen rechtfertigen gewiß das Dafürhalten Ihrer Petitionscommission, daß für die unglücklichen Bittsteller, so wie für alle Grundbesitzer durch das Wildschadengesetz und seine Bestimmungen nicht vollständig das gethan seie, was die Gerechtigkeit vorschreibt. Allein — da von jener Commission, welche über das eben allegirte Gesetz Bericht erstattete, ebenfalls Andeutungen auf angemessene Präventivmaßregeln, zur möglichen Verhütung des Wildschadens gemacht worden sind, die vielleicht oder wahrscheinlich ein oder das andere Mitglied der Kammer zur Stellung bestimmter, sichernder Anträge veranlassen werden; da über-

haupt von dem Zustandekommen eines Wildschadensgesetzes im Allgemeinen und insbesondere, oder von dessen Fehlschlagen sich erst ermessen läßt, welche anderweite Vorkehrungen und in welcher Ausdehnung solche zu treffen seien, so stellt Ihre Petitionscommission dermalen den Antrag:

„Diese Petitionen einstweilen, und zwar so lange auf sich beruhen zu lassen, bis auf diesem Landtage das Schicksal des uns vorgelegten Wildschadengesetzes entschieden seyn wird; solche aber alsdann und jedenfalls vor dem Schlusse des Landtages noch zur weitern Schlußfassung mit geeignetem Antrage der Petitionscommission wieder vorlegen zu lassen."

Die Beschwerdeführer werden sich einstweilen dabei beruhigen dürfen, daß ihre Beschwerden und ihre Bitte um deren Abhülfe, von der hohen Kammer für vollständig begründet erachtet wurden und deren ferneren Aufmerksamkeit und Beachtung nicht entgehen werden.

Beilage Nr. 2
zum Protocoll der 61. öffentlichen Sitzung vom 18. September 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte mehrerer Aerzte des Ober- und Mittelrheinkreises, um Besserstellung ihrer Dienstverhältnisse. Erstattet vom Abg. Posselt.

In drei, übrigens wörtlich vollkommen gleichlautenden Petitionen bitten 74 Staats- und practische Aerzte und Landchirurgen des Ober- und Mittelrheinkreises: die Kammer

möge sich bei der hohen Regierung für sie verwenden, daß sie in eine ihrem eben so mühsamen als edlen Berufe entsprechendere Lage gesetzt würden, als solches bisher der Fall gewesen sei. Sie glauben, daß diese Besserung ihrer seitherigen Lage besonders durch Genehmigung folgender Vorschläge erzielt werden könnte.

1) durch directe Erhöhung der Besoldung der Staatsärzte;

2) durch Abänderung, oder wenigstens durch eine authentische Interpretation des Landrechtssatzes 2101 Nr. 3.

3) daß die Diäten und Forderungen der Staatsärzte bei Legalfällen und Sectionen nach Fällung des Urtheils aus der Amtscasse bezahlt würden;

4) durch Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1820, wornach die Tagsdiät von 4 fl. auf zwei Drittel, folglich auf 2 fl. 40 kr. herabgesetzt wurde;

5) durch Aufnahme der practischen Aerzte in die Generalwittwenkasse.

Den ersten Antrag auf directe Erhöhung der Besoldung der Staatsärzte unterstützen die Petenten mit folgenden Gründen:

Es bestehe ein auffallendes Mißverhältniß der Besoldungen der Sanitätsbeamten zu denen der übrigen Staatsdiener, die in gleichem Range mit jenen stünden. Die Aerzte hätten, mit weniger Ausnahme, mit ihrer Anstellung als Sanitätsbeamte ihren höchsten Culminationspunkt in Rang und Besoldung erreicht, während die übrigen angehenden Staatsdiener einer zweiten Stufenleiter von Ehrenämtern mit allen ihren Emolumenten zuversichtlich entgegensehen könnten. Die Anforderungen des Staates und der Zeit an die Medicinalbeamten seien nunmehr so groß und weit umfassend geworden, daß sich ihre Obliegenheit seit zwei Decennien um das Doppelte vermehrt habe, wohin hauptsächlich das zum Gesetz erhobene Impfgeschäft und die Todtenschau gehören, so daß

jeder Angestellte mit aller Anstrengung derselben kaum genügen könne, und deßhalb seine Praxis, ohne welche er nicht leben könne, vernachläßigen müsse. Deßhalb stünden die vor so vielen Jahren her festgesetzten Besoldungen der Sanitätsbeamten mit den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr im Verhältnisse, wobei nicht zu übersehen sei, daß seit einigen Jahren die Zahl der practicirenden Aerzte sich sehr vermehrt habe, und bei der ohnehin überhand genommenen Verarmung die Praxis keine goldene mehr zu nennen sey. Die Physici seien mit 1000 fl. in die Klassensteuer gelegt, bei Pensionirung derselben werde aber keine Rücksicht darauf genommen. Je besser der Sanitätsbeamte besoldet sei, desto unabhängiger sei er vom Publicum, was bei dem Staatsarzte große Berücksichtigung verdiene, und was namentlich beim Impfgeschäft fühlbar werde, wo dem Staatsarzte das Geschäft ausschließlich zugewiesen sei, und wo die so bedeutend herabgesetzte Gebühr von den Privaten und nicht vom Staate oder von den Gemeinden bezogen werden solle, ein Umstand, welcher der Energie des Impfenden sehr feindlich entgegentrete und ihn bei durchgreifenden Maßregeln in das Licht von Privatinteresse stelle.

Die Pferdration ad 120 fl. ließe sich nicht als Besoldungstheil betrachten, ja man könne mit dieser Summe nicht einmal ein Pferd ernähren, viel weniger die andern damit verbundenen unvermeidlichen Ausgaben bestreiten. Zudem verringere sich mit jedem Jahre das Ankaufskapital des Pferdes und gehe nach einigen Jahren ganz verloren; den Forstbeamten ꝛc., wie man vernehme, werde eine Abrittsentschädigung und eine höhere Ration gegeben. —

Meine Herren! Um über den Inhalt dieser Petitionen und die einzelnen Theile derselben richtig urtheilen zu können, müssen wir vorher einen Blick auf das Verhältniß der Aerzte, namentlich aber der Staatsärzte zum Staate werfen.

Die Heilkunde erheischt unter allen Wissenschaften am meisten ein gründliches und lange andauerndes Studium und große pecuniäre Opfer, sie öffnet aber auch ihren würdigen Schülern ein freies Feld der Ehre und des Erwerbes.

Hat der junge Arzt durch die überstandene Prüfung bei der Staatsbehörde seine Kenntnisse und seine Tüchtigkeit nachgewiesen, so steht ihm das ganze Vaterland offen, er kann den Ort seines künftigen Aufenthaltes und Wirkens wählen, wo er will, er wird ihn in der Regel da wählen, wo er am ersten in eine bedeutende und für ihn ergiebige Praxis zu kommen hoffen darf.

Die practische Ausübung der Heilkunde ist, in so ferne der Arzt von den einzelnen, seiner Hülfe Bedürfenden für seine Bemühungen sich bezahlen läßt, vollkommen als ein Gewerbe zu betrachten, aber als ein Gewerbe der edelsten, der feinsten Art, das sich in der Regel durch seine Ergiebigkeit und dadurch auszeichnet, daß es seinen Genossen Ehre und Ruhm bereitet. Dieses Verhältniß hat sich freilich in der neueren Zeit zu seinem Nachtheile verändert, da auch hier, wie bei allen andern Gewerben, durch allzugroße Concurrenz die Erträglichkeit desselben stets mehr und mehr sich vermindert.

Die Ausübung der practischen Heilkunde unterscheidet sich von andern Gewerben noch dadurch, daß der Staat eine stete und genaue Aufsicht darüber führt, und führen muß, und das Recht und die Verpflichtung hat, in vorkommenden dringenden Fällen die Thätigkeit der Genossen ausschließlich für sich in Anspruch zu nehmen.

Theils zur Führung der Aufsicht über alles, was die Gesundheitspolizei betrifft, theils zur unmittelbaren schleunigen Verordnung in Fällen der Noth oder gerichtlicher Verhandlungen, hat der Staat von jeher practische Aerzte in bestimmten Bezirken und Orten angestellt, und solche, ohne sie übrigens der Ausübung ihres Gewerbes als practische Aerzte

ganz zu entrücken, in obiger Beziehung in seinen unmittelbaren Dienst genommen. Dieses sind die sogenannten Staatsärzte. Dafür, daß ihnen ein bestimmter Ort des Aufenthaltes und Wirkens vom Staate angewiesen ist, und daß sie von demselben zur Handhabung der gesundheitspolizeilichen Maßregeln, und bei gerichtlichen Fällen vielfältig in Anspruch genommen werden, erhalten sie von demselben eine Besoldung.

Diese Besoldung wurde vor vielen Jahren und zu einer Zeit regulirt, wo die Anforderungen, die an den Physicus gemacht wurden, kaum zur Hälfte so zahlreich, und so weit umfassend waren, als dieses gegenwärtig der Fall ist, auch waren damals die Besoldungen der Staatsdiener im Allgemeinen geringer, als gegenwärtig.

Das Verhältniß der Medizinalbeamten unterscheidet sich zwar wesentlich von dem aller übrigen Staatsdiener dadurch, daß erstere durch ihr Dienstverhältniß nicht aller Mittel zu weiterem Erwerbe verlustig gehen, um sich noch forthin, so weit es die vom Staate ihnen auferlegten, vielen und vielfältigen Verrichtungen gestatten, und ihre Kräfte es dann noch erlauben, durch Privatpraxis sich erlaubten Nebenverdienst erwerben, und den bedeutendsten Theil ihrer nöthigen Subsistenzmittel herbeischaffen können, was den übrigen Staatsbeamten nicht möglich und nicht gestattet ist.

Diese Quelle des Erwerbes floß für sie in früheren Jahren auch wirklich so reichlich, daß sie bei fleißiger und treuer Erfüllung ihrer Berufspflichten ihren nöthigen Unterhalt gesichert sahen. Als aber die Anforderungen, die von Seiten des Staates an die Sanitätsbeamten in gerichtlicher und gesundheitspolizeilicher Hinsicht gemacht wurden, sich von Jahr zu Jahr mehrten, ausgedehnter und umfassender wurden, als die dadurch nothwendig werdenden Arbeiten den größten Theil ihrer Zeit und ihrer Thätigkeit in Anspruch nahmen,

und es der Mehrzahl der Staatsärzte aus diesem Grunde wirklich zur Unmöglichkeit gemacht wurde, der Privatpraxis so viele Thätigkeit zuzuwenden, als erforderlich ist, wenn sie einträglich werden soll, und woran sie früher durch ihre weit unbedeutendern Amtsgeschäfte gar nicht gehindert wurden, da trat die Zeit der Noth und der Sorgen für sie ein. Dazu kam noch, daß sich inzwischen die Zahl der practicirenden Aerzte sehr vermehrt hat, so daß sich jetzt nicht leicht ein Physicatsbezirk vorfinden wird, in welchem sich nicht einige niedergelassen hätten, während vor 20 bis 25 Jahren der Physicus in der Regel der einzige wissenschaftlich gebildete Arzt des Bezirks war. Damals hatte es auf seine Praxis keinen so nachtheiligen Einfluß, wenn er, was überhaupt nicht so häufig geschah, durch amtliche Geschäfte verhindert, seine Patienten nicht so pünktlich besuchen konnte, als sie es wünschten; jetzt aber, wo seine amtlichen Geschäfte sich wenigstens verdoppelt haben und weit umfassender geworden sind, wo er viel häufiger von der Besorgung seiner Privatpraxis abgehalten wird, auf die er doch, rücksichtlich seiner Subsistenz, zum größten Theile verwiesen ist, jetzt wartet das Publikum nicht mehr so geduldig, bis der Physicus kommen kann, es zieht vor, an einen anderen, mehr unabhängigen Arzt, sich zu wenden, wozu ihm nun Gelegenheit gegeben ist, und entwöhnt sich so nach und nach von dem Staatsarzte, der oft trotz alles Fleißes seine sorgenvolle Lage nicht bessern kann.

Wir halten aus diesen Gründen die Bitte der Sanitätsbeamten, um Erhöhung ihres Gehaltes, nicht für unbillig, und bekennen uns zu der Ansicht, daß eine Erhöhung der normalmäßigen Physicatsbesoldung von 400 fl. auf 600 fl. selbst im Interesse des Staats eintreten sollte, weil die allzugroße Abhängigkeit des Sanitätsbeamten vom Publikum auf den Dienst sehr nachtheilig einwirkt.

Die zweite Bitte der Petenten besteht darin, daß der L. R. S. 2101 Nr. 3 abgeändert oder wenigstens authentisch interpretirt werde.

Dieser Satz bestimmt ein Vorzugsrecht aller und jeder Kosten der letzten Krankheit auf die gesammte fahrende Habe.

Die Petenten führen an: man könne dem Arzte, der schon vermöge seines Berufes am besten die Gelegenheit habe, die Größe der Armuth und des Elendes in seiner nackten Gestalt zu schauen, nicht zumuthen, gleich nach der Genesung seine Forderung nöthigenfalls mit Gewalt einzutreiben, und so dem Genesenden ohne Schonung das einzige Mittel zur besseren Pflege und Stärkung zu rauben, ihm neuen Kummer zu verursachen, um gerade dadurch das nöthige Zutrauen, dieses große magische Heilmittel, zu verscherzen. Und doch laufe er, wolle er dieses nicht thun, Gefahr, den Lohn seiner Mühe und Anstrengungen, ja selbst seine gehabten baaren Auslagen in einer ausbrechenden Gant zu verlieren. Diese an sich drückende Bestimmung werde es aber noch mehr durch die Art und Weise, wie sie von vielen Aemtern ausgelegt werde, indem einige unter letzter Krankheit nur diejenige verstünden, an welcher der Patient gestorben sei, andere wieder jene, von welcher der Schuldner im Laufe des letzten Jahres, von dem Gantausbruche rückwärts gerechnet, befallen worden sei. Es wäre somit eine völlige Aenderung dieses Satzes, und ein zu genehmigendes Vorzugsrecht der ärztlichen Deserviten auf drei Jahre, um welches sie bäten, wenigstens aber sei eine authentische Interpretation dieses Landrechtssatzes sehr nöthig.

Diese Bitte ist eigentlich dieselbe, welche auf dem letzten Landtage von vielen Apothekern des Neckar- und Dreisamkreises eingelegt wurde, und worüber der Abg. Aschbach in der 120. öffentlichen Sitzung vom 22. Oct. 1831 Bericht erstattete. Die Apotheker haben mit den Aerzten hier das

vollkommen gemein, daß sie ihre Hülfe einem Jeden, der derselben bedarf, unweigerlich müssen angedeihen lassen, daß sie einem Jeden die benöthigten Arzneien hinborgen müssen, ohne Rücksicht, ob der Empfänger zahlungsfähig sei, oder nicht. Zu ihren Gunsten spricht noch besonders, daß ihre Forderungen stets gehabte Auslagen betreffen, daß sie an eine bestimmte Buchführung gesetzlich gehalten, und auf die pünktliche Führung derselben beeidigt sind, und daß sie regelmäßig Semestral- oder Jahresrechnungen abgeben, die regelmäßig bei der Bezahlung quittirt werden, wodurch bei denselben kein Verhältniß besteht, das den Schuldner zu dem Zartgefühl stimmen möchte, wovon der Gesetzgeber vermuthet, es möge von dem Verlangen der Quittirung abhalten. Die Apotheker hatten damals um Abänderung der rücksichtlich ihrer Forderungen festgesetzten Bestimmungen, und um eine Verlängerung der Verjährungsfrist bis auf drei Jahre gebeten. Eine Abänderung des L. R. Satzes 2272 in angegebenem Sinne wäre es eigentlich gewesen, wodurch dem mit vielen Gründen unterstützten Begehren der Aerzte und Apotheker willfahrt würde, da die Verjährung mit dem Vorzugsrechte in unserm Gesetze in unzertrennlicher Verbindung steht.

Jene Petition der Apotheker wurde auf den Antrag der Commission als Motion, und zwar in abgekürzter Form, behandelt. Wir wollen auf die Gründe dafür und dawider nicht zurückkommen, die damals geltend gemacht wurden. Der Beschluß der Kammer fiel, wenn gleich die Commission darauf antrug, den Bitten der Petenten zu willfahren, dahin aus, daß zwar die Verjährungsfrist bis auf drei Jahre ausgedehnt werden, das Vorzugsrecht jedoch nur für ein Jahr gültig bleiben solle. Dieser Beschluß blieb übrigens ohne weitere Folgen, da die erste Kammer auf die von den Petenten bei ihr eingelegte Bitte demselben nicht beitrat, weil

für die Bittsteller durch eine Trennung des Vorzugsrechtes von einer nicht verjährten Rechnung, wovon unser Gesetz bisher nichts wußte, nur Schaden und vielfache Verwirrung hätte entstehen müssen.

Die Mehrheit Ihrer Commission trägt auch jetzt darauf an, diese zweite Bitte der Petenten unberücksichtigt zu lassen.

Der dritte Punkt der Petition enthält die Bitte, daß Diäten und Forderungen der Staatsärzte bei Legalfällen und Sectionen, nach Fällung des Urtheils aus der Amtskasse bezahlt werden möchten. Die Petenten sagen in Bezug hierauf, daß es nicht genug sei, daß der Sanitätsbeamte bei vorkommenden Legalinspectionen täglich Vorschüsse durch Vorauslagen wegen Zehrung zu machen habe, er müsse oft auch noch Wochen, Monate und Jahre lang nach erfolgtem Urtheile zuwarten mit der Wiedereinnahme des für die Sportelkasse und für Privaten Vorausgelegten, wenn nicht gar bei Nachfrage des Arztes die Acten als in Verstoß gekommen angegeben würden, oder die Diäten sich längst in den Sack des Sportelrechners verirrt hätten. Es wäre mithin ganz der Billigkeit angemessen, daß die Deserviten vorschüßlich aus der Amtskasse bezahlt würden, welche ohnehin gesetzlicherweise den Einzug derselben zu besorgen habe.

Die Mehrheit Ihrer Commission findet sich nicht veranlaßt, auf Gewährung dieser Bitte den Antrag zu stellen, sie wird dazu durch folgende Gründe bewogen:

Es mögen zwar allerdings hin und wieder solche Fälle vorkommen, wo der Staatsarzt nach erfolgtem Urtheil längere Zeit auf den Bezug seiner Diäten und Forderungen warten muß, allein wenn er den Einzug derselben bei Amt fleißig und auf geeignete Weise betreibt, so wird dieses nicht leicht geschehen können. Außerdem aber würde, und dieses ist der Hauptgrund, das Geschäft der Rechnungsführung der Amtskasse dadurch so vervielfältigt, so verwickelt, es würde da-

durch eine solche Menge von Arbeit entstehen, daß das nachherige Uebel viel größer werden würde, als dasjenige ist, über welches sich die Petenten jetzt beklagen.

Zudem ist bei lange andauernden, große Kosten veranlassenden Untersuchungen bei den Aemtern üblich, daß noch vor geendeter Untersuchung und während derselben von der Amtskasse vorschüßlich die angelaufenen Kosten bezahlt werden.

Ihre vierte Bitte ist, daß die Verordnung vom 24. April 1820 aufgehoben werde, wornach die Tagsdiät von 4 fl. auf zwei Drittel, folglich auf 2 fl. 40 kr. herabgesetzt wurde. Es wird angeführt, daß diese Gebühr kaum hinreiche, um die nöthige Ausgabe für Mann und Pferd zu bestreiten, daß der Staatsarzt oft den ganzen Tag auswärts bleiben und deßwegen den Nebenverdienst seiner Praxis einbüßen müsse. Der Justizbeamte sei viel besser daran, er habe ein gutes und sicheres Einkommen, und ihm könne es gleichgültig seyn, ob er sein Geschäft zu Hause oder auswärts verrichte.

Ihre Commission, meine Herren, sieht sich nicht veranlaßt, diesem Begehren zu willfahren. Der Sanitätsbeamte hat die vollständige Diät von 4 fl. anzusprechen, wenn er vor Abend seine Wohnung nicht mehr erreichen kann, folglich weitere Auslagen für Nachtlager und dergleichen zu machen hat, welche sich aber mindern, wenn er denselben Abend noch nach Hause kommt. Er bezieht in beiden Fällen gleiche Diät mit dem Beamten.

Endlich verlangen die Petenten noch fünftens die Aufnahme der practischen Aerzte in die Generalwittwenkasse.

Es ist nicht zu läugnen, daß unter allen Ständen im Staate, den Militärstand ausgenommen, Keiner ist, der vermöge des Dienstes, den er in Ausübung seines wichtigen Berufes den Staatsangehörigen, und bezugsweise dem Staate zu leisten hat, mehr in den Fall käme, seine Gesund-

heit und sein Leben zu wagen, als der practische Arzt. Er wird nicht nur durch seinen Beruf an sich, durch seine Privatpraxis, dieser großen Gefahr stets ausgesetzt, sondern er muß auch beständig gewärtig seyn, daß er auf besonderen Ruf des Staates, bei Epidemien und dergleichen seinen pecuniären Vortheil, und die Rücksicht auf sich selbst ganz auf die Seite stellen, und sein Leben in die augenscheinlichste Gefahr setzen muß. Von der andern Seite erfordert es eben so sehr der Vortheil der Staatsangehörigen selbst, daß der Arzt diese Selbstaufopferung mit Berufstreue, mit freudiger Hingebung leiste. Wie kann man aber dieses nur irgend von einem solchen Mann erwarten, wenn er vorher weiß, daß bei einem ihn betreffenden Unglücksfalle seine Hinterbliebenen dem bittersten Mangel und Elende preisgegeben bleiben. Deßhalb finden wir diese Bitte der Petenten nicht nur gerecht im Hinblicke auf sie, sondern auch im wahren Staatsvortheile begründet. Wir glauben, daß es nicht so sehr schwer fallen dürfte, Anordnungen zu treffen, welche die Gewährung dieses Wunsches möglich machen, ohne die Rechte Anderer deßhalb zu kränken. Durch Festsetzung einer bestimmten, den Verhältnissen angemessenen Einkaufssumme und einer gewissen jährlich zu leistenden Beitragsquote möchte es leicht gemacht werden können.

Die Mehrheit der Petitionscommission stellt ihren Antrag nur dahin:

„daß es der hohen Kammer gefallen möge, rücksichtlich des zweiten, dritten und vierten Punktes dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen, in Bezug auf den ersten und fünften Punkt aber, welcher eine directe Erhöhung der Besoldung der Staatsärzte und Aufnahme der practischen Aerzte in die Generalwittwenkasse betrifft, stellt Ihre Commission einstimmig den Antrag:

diese Petition als eine Motion zu behandeln, sie dem-

nach geschäftsordnungsgemäß zur Berathung in die Abtheilungen verweisen zu wollen, damit demnächst der hohen Kammer durch eine Commission Bericht erstattet werde, auf welche Weise am zweckdienlichsten dem doppelten Begehren der Petenten Genüge geleistet werden könne."

Beilage Nr. 3

zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung vom 18. Sept. 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Der anliegende Gesetzesentwurf, die Aufhebung des ärarischen Antheils an den Zunfttaxen betreffend, soll Unsern getreuen Ständen, und zwar zuerst der zweiten Kammer durch Unsern Finanzminister, und Unsern Ministerialrath Frey, die Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm Staatsministerium, den 18. September 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetzentwurf
die
Aufhebung des ärarischen Antheils an den Zunfttaxen betreffend.

Art. 1.

Alle Zunfttaxen, so weit solche bisher von den Gewerbsinnungen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staatsanstalten angesetzt und an solche abgeliefert wurden, sind hierdurch vom 1. Juni 1834 an für aufgehoben erklärt.

Nicht darunter begriffen sind jene Taxen und Sporteln, welche die Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 allgemein festsetzt.

Art. 2.

Die Zunftkassen verbleiben zur Zeit noch in dem Fortbezug derjenigen Taxen, wozu sie vermöge der bestehenden Zunftartikel für ihren Antheil berechtigt sind.

Für gleichlautende Abschrift:
vdt. Büchler.

Hochgeehrte Herren!

Die Betheiligung des Staatsschatzes bei den Zunfttaxen beruht, wie vor einigen Tagen schon in diesem Hause bemerkt wurde, eben so wenig auf einer für alle Zünfte des Großherzogthums gleich verbindlichen Gesetzgebung, als diese Zunftgefälle selbst auf einer solchen beruhen.

Die Titel für die Bezüge der Zunftladen und die Theilnahme der Staatskassen an ihren Einnahmen sind hergebrachte ältere Satzungen, Landesordnungen, die General- und Specialzunftartikel, wie solche größtentheils schon lange vor der Vereinigung der einzelnen Landestheile, welche zu-

sammen das jetzige Staatsgebiet ausmachen, bestanden haben, woher es denn auch kömmt, daß die Innungen des Landes unter sich und im Verhältniß zu andern Genossenschaften ganz verschiedene Tarife für ihre Zunftgebühren haben, und daß die Staatskasse dabei entweder gar nicht, oder ebenfalls auf die verschiedenartigste Weise betheiligt ist.

Die Zunfttaxen werden in der Regel beim Aufdingen der Lehrlinge, beim Ledigsprechen derselben und bei der Aufnahme der Gewerbsgenossen zu Meistern, sodann wegen ihrer Befreiung vom Wandern, von Anfertigung des Meisterstücks und dergleichen mehr erhoben.

Die Betheiligung des Aerars bei diesen Taxen steht mit dem Aufsichtsrecht des Staats über die Zünfte und ihre Verfassung im Zusammenhang, und ist wohl so alt, als die Ausbildung der Zunftverfassungen in ihrem jetzigen Bestande. Obgleich nun der Staat das Aufsichtsrecht über alle Innungen oder Zünfte des Landes ausübt, so nimmt dennoch die Staatskasse nicht an den Einnahmen aller Zünfte und auch nicht nach einem gleichen Maßstab Theil, namentlich ist solches der Fall nicht in einigen Gegenden des See-, Ober- und Mittelrheinkreises.

Ihre Budgetcommission hat daher bei Erstattung des Berichts über die Einnahmen der Steuerverwaltung den Wunsch ausgesprochen, daß künftig keinem Landestheil eine Last aufgebürdet bleiben sollte, wovon die übrigen befreit sind, und sich veranlaßt gesehen, am Schlusse ihres Berichts den Antrag zu der Bitte an die Regierung zu stellen, zu gleichmäßiger Behandlung aller, den verschiedenen Zunftbezirken angehörigen Staatsbürger die Aufhebung der bisher für die Staatskasse erhobenen Zunftgelder anzuordnen.

Die Regierung, meine Herren, kommt dem in ihrer Mitte ausgesprochenen Wunsche durch den Ihnen so eben vorgelegten Gesetzesentwurf entgegen, der schon im Jahre 1830

beschlossen, und nur in der Hoffnung, daß eine Tax- und Sportel- und eine Gewerbsordnung bald zu Stande kommen dürfte, wieder zurückgelegt worden war.

Es könnte zwar, da es sich von dem Verzicht auf eine Einnahme gerade in dem Augenblick handelt, in welchem den Kammern der Stände ein Gegenstand zur Berathung vorliegt, der die Kräfte des Landes in ihrem ganzen Umfang in Anspruch nimmt, und das Zusammenhalten aller zum Ziele führenden Mittel erfordert, noch die Frage entstehen, ob nicht statt der Entschlagung des ärarischen Antheils an den Zunftgefällen die Betheiligung der Staatskasse bei allen Zunfttaxen im Wege der Gesetzgebung Statt finden soll?

Die Regierung glaubt inzwischen, diese Frage verneinen zu müssen, weil sich die fernere Theilnahme des Staats an diesen Taxen aus seinem allgemeinen Aufsichtsrechte allein nicht rechtfertigen läßt, der Art. 8 der Verfassungsurkunde ihr entgegensteht, und außer dem Herkommen kein Grund für den Fortbezug, oder die Ausdehnung desselben vorhanden ist.

Der Gesetzentwurf in seinen einzelnen Bestimmungen wird keiner nähern Motivirung bedürfen. Es versteht sich von selbst, daß die Aufhebung des ärarischen Antheils an den Zunfttaxen nicht der Innung, sondern Denjenigen zu Statten kommen muß, welche ohne den Dazwischentritt des Gesetzes, deren Entrichtung unterworfen gewesen wären.

Daß die Aufhebung erst mit dem Beginnen des zweiten Budgetjahres Statt finden soll, beruht auf der einfachen Betrachtung, daß bis zur Annahme und Promulgation des Gesetzes beinahe schon die Hälfte des gegenwärtigen Etatsjahrs umlaufen seyn wird.

Beilage Nr. 4
zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung vom 18. Sept. 1833.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Der anliegende Gesetzesentwurf, die Accisfreiheit von verpfändeten Liegenschaften, welche die Pfandgläubiger bei Zwangsversteigerungen an sich bringen, betreffend, soll Unsern getreuen Ständen, und zwar zuerst der zweiten Kammer durch Unsern Finanzminister, den Wir mit dessen Begründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. September 1833.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetzesenwurf
über
die Accisfreiheit bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften.

Art. 1.

Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrecht hat, im Weg der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum

Betrag seiner Kapitalforderung und der dazu gehörigen bevorrechteten Zinse accisfrei.

Für gleichlautende Abschrift:
vdt. Büchler.

Hochgeehrteste Herren!

Nach dem §. 90 der Accisordnung vom 2. Januar 1812 war Derjenige, welchem eine ihm verpfändete Liegenschaft an Zahlungsstatt gerichtlich zuerkannt wurde, von der Kaufsaccise frei.

Diese unfreiwillige Erwerbungsart hat mit Einführung der bestehenden Prozeßordnung aufgehört, weil die letztere das früher bestandene Adjudicationsverfahren nicht mehr kennt.

Dagegen kann nunmehr häufig der Fall eintreten, daß Gläubiger, die ihre verpfändeten Liegenschaften nur deßhalb im Weg der Versteigerung an sich bringen, um dadurch Verluste von sich abzuwenden.

In solchen Fällen liegt der Grund, aus welchem bei Adjudicationen die Accisfreiheit eingetreten ist, in gleichem Maße vor, und die Veränderung des Vollstreckungsverfahrens soll in dieser Hinsicht dem Gläubiger nicht zum Nachtheil gereichen.

Um daher an die Stelle des §. 90 der Accisordnung, welche durch die gegenwärtige Prozeßordnung ihre Anwendbarkeit ganz verloren hat, eine ähnliche, den Gläubiger von der Accisentrichtung sichernde Bestimmung zu setzen, soll nach dem Ihnen so eben mitgetheilten Gesetzesentwurf die Erwerbung von Liegenschaften in einer Zwangsversteigerung, wenn ihm hierauf Unterpfandsrechte zustehen, bis zum Betrag der Kapitalforderung und der dazu gehörigen bevorrechteten Zinsen, accisfrei gestattet seyn.

Zur Vermeidung aller Subtilitäten ist die Accisfreiheit

absichtlich an die so eben bemerkte einfache Thatsache geknüpft — ob schon nach der Fassung des Gesetzes der Fall der Accisbefreiung künftig häufiger eintreten wird, als nach den Bestimmungen des so eben bemerkten §. 90.

Es wurde namentlich umgangen, das Criterium festzusetzen, in welchen Fällen die Erwerbung von Unterpfandsstücken durch den Gläubiger im Weg der Steigerung als unfreiwillig geschehen zu betrachten sei, und nicht unterschieden, ob ein Gläubiger bei derselben der Alleinbietende war, oder mit Dritten in Concurrenz trat, ob derselbe die Objecte über oder unter dem Schätzungswerth an sich gebracht hat, ob er an dem Ort, wo die Liegenschaft sich befindet, zuvor schon begütert war, oder nicht.

Auch Sie, hochgeehrte Herren, werden bei Prüfung des Entwurfs finden, daß ein complicirtes, die möglichen Fälle scharf distinguirendes Gesetz hier nicht an seinem Ort, und außer allem Verhältniß mit dem Objecte, von welchem es sich handelt, stehen würde.

LXII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 19. September 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Staatsminister v. Türkheim, Finanzminister v. Böckh, Ministerialchef Staatsrath Winter, Geh. Legationsrath v. Mollenbeck und Ministerialrath Frey, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Dörr, Hoffmann, v. Itzstein, Kienle, Köhler, Rettig v. K., Schaaff und Völker.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Bitte mehrerer Zünfte zu Unter- und Oberharmersbach im Amtsbezirk Gengenbach, das Fortbestehen ihrer bisherigen Zunfteinrichtung betreffend;

2) Vorstellung des Handelsmanns Ludwig Weil in Karlsruhe, die Verpflegung der minderjährigen Maria Herz von Rastatt betreffend;

3) des Heinrich Mößner in Grötzingen, Ansprüche an die Verlassenschaft des Hofraths Loscante in Bruchsal betreffend;

4) des Hofgerichtsadvocaten Emmert in Karlsruhe, be-

treffend die Verpflegung der Maria Herz von Rastatt im Hause des Ludwig Weil zu Karlsruhe.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des Berichts der Budgetscommission über die Einnahmen und Ausgaben der Postadministration in den Jahren 1833 und 1834.

Antrag Nr. 1 auf Seite 27, also lautend:

„die Bruttoeinnahme der Postverwaltung für jedes der beiden Jahre 1833 und 1834 im Betrage von 520,920 fl. zu genehmigen."

Posselt: Ich erlaube mir eine Frage und bezüglich eine Bitte an die Regierungscommission. Schon auf dem letzten Landtage habe ich gebeten, daß den Militärpersonen für ihre Briefe und etwa kleinen Geldsendungen eine Erleichterung zu gut kommen möchte. Es ist auch damals von der Regierungscommission versprochen worden, darauf Rücksicht zu nehmen, allein so viel ich weiß, ist dieß nicht geschehen, und ich wiederhole daher diese Bitte, die bei dem Herunterziehen der Garnisonen aus der obern Gegend doppelt zu berücksichtigen seyn möchte. Ein Soldat, der eine so kleine Geldsumme erhält, und wenigstens 20 kr. bezahlen soll, ist doch wahrlich sehr übel daran, wenn man den Sold erwägt, in welchem er hier steht. In andern Staaten ist es üblich, daß man wenigstens jeden Monat einen Brief dem Soldaten frei läßt.

Geheimerlegationsrath v. Mollenbeck: Es ist dieß darum bis jetzt noch nicht geschehen, weil man Unterschleife befürchtete, die dabei Statt finden könnten. Die Regierung wird aber keinen Anstand nehmen, die Oberpostdirection darüber zu hören, und wenn es ausführbar ist, mit Vergnügen diese Erleichterung eintreten lassen. Bei den aus-

wärtigen Posten ist es der Fall, und so könnte es auch bei uns eintreten.

Posselt: Die Unterschleife können leicht durch eine Vorkehr vermieden werden, die die Postdirection selbst treffen kann.

Staatsminister v. Türkheim: Die Schwierigkeiten, die dabei zur Sprache kommen, liegen nicht in der Größe des Objects, auch nicht in der Anomalie, daß eine neue Befreiung eingeführt werden soll, nachdem alle frühern aufgehoben worden sind, allein es gehört besondere Vorsicht dazu, daß solche Bestimmungen nicht mißbraucht werden können. Im Namen der Regierung kann ich übrigens die Versicherung geben, daß man wenigstens darauf Bedacht nehmen wird, diese Bedenklichkeiten zu beseitigen. Wenn die Sache bei dem Zusammentreffen so vieler Desiderien übersehen worden ist, so liegt der Grund nicht in einer Abgeneigtheit der Regierung, hier eine billige Rücksicht eintreten zu lassen. Man wird dem Soldaten die kleine Erleichterung gern gönnen, nachdem er durch die Aufhebung des Cantonssystems in den Fall kommt, seine Correspondenz weithin richten zu müssen.

Posselt: Ich stelle nunmehr den bestimmten Antrag, die Kammer möge den Wunsch ins Protocoll niederlegen, daß die Regierung auf dieses billige Begehren Rücksicht nehmen möchte. (Lebhaft unterstützt.)

v. Tscheppe: Die Beschwerde besteht besonders darin, daß das Porto der niedersten Klasse durchaus zu hoch ist. Es giebt kein so feines Papier, um das Gewicht in der niedersten Klasse nicht überschreiten zu müssen, und wird hier abgeholfen, und das Gewicht etwas vermehrt, dann würde die Schwierigkeit wegfallen, und jede Vorsicht wegen Unterschleifen überflüssig seyn. Mein Antrag ist also der, das Porto der niedersten Klasse hinsichtlich des Gewichts herabzusetzen.

Staatsminister v. Türkheim: Dieß ist eine Frage, die ebenfalls schon in Erwägung gezogen wurde, und die sich besonders darauf bezieht, das Porto der niedersten Klasse von einfachen Briefen so zu bestimmen, daß in der Regel kein höheres Porto für einen Brief bezahlt wird, der keine Inlage enthält. Dadurch werden gerade diejenigen Klassen erleichtert, von denen die Rede ist, nämlich Soldaten und Leute im Volk überhaupt, die nicht mit Briefschreiben umzugehen wissen, sondern grobes Papier dazu nehmen und ein unbehülfliches Siegel darauf drücken, während unbestreitbar ist, daß die jetzige Bestimmung für Diejenigen genügt, die mit der Correspondenz umzugehen wissen.

Mördes: Ich muß die Behauptung des Herrn Ministers in Abrede stellen, daß die jetzige Bestimmung zweckmäßig sei. Wer viel correspondirt, weiß, wie häufig es geschieht, daß wegen des zufälligen Gebrauches einer unmerklich stärkern Papiersorte, oder einer etwas dickern Besieglung, der Brief um die Hälfte höher taxirt wird. Es hängt dabei so vieles von der Laune und Willkühr des Postbeamten ab, daß hierdurch nothwendig Unzufriedenheit beim Publicum entstehen muß.

In Preußen hat man 3/4 Loth für den einfachen Brief angenommen, und wenn diese Erhöhung auch bei uns eintreten würde, so bin ich überzeugt, daß bei uns eben so wenig wie dort an der Postrevenue ein Ausfall verspürt würde. Ich trage daher darauf an, daß die Regierung veranlaßt werde, in Zukunft das Gewicht eines einfachen Briefs von 1/2 Loth auf 3/4 Loth zu setzen.

Fecht: Ich unterstütze diesen Antrag besonders deßwegen, weil er die unterste Klasse betrifft, die die Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Siegels, des Papiers und des Sandes gewöhnlich nicht trifft.

v. Rotteck: Ich erlaube mir eine Bemerkung in Bezie-

hung auf die Ordnung der Discussion zu machen. Ich dachte, daß die erste Position hinsichtlich der Einnahmen der Postverwaltung erst dann zur Sprache kommen werde, wenn die einzelnen Anträge oder Wünsche, die von einzelnen Mitgliedern werden erhoben werden, und die mittelbar oder unmittelbar auf Erhöhung oder Verminderung des Postantrags Einfluß haben könnten, werden erledigt seyn. So finde ich in den Anträgen, die später folgen, auch die Aufhebung der Verordnung vom 13. Juli 1807, das Verbot der Briefboten und institutmäßigen Fuhrwerke betreffend, und dann kommen noch im Lauf des Berichts einige Wünsche vor, die zwar die Budgetscommission sich nicht vollständig angeeignet hat, aber vielleicht von einigen Mitgliedern der Kammer werden aufgenommen werden, besonders die Herabsetzung des Porto's, die schon von dem Abg. Mördes in Antrag gebracht wurde, und das Postfreithum, in Beziehung auf die Actenversendungen in Justiz- und Administrativsachen, welche ich selbst vorzuschlagen gedenke.

Präsident: Nach der bisherigen Uebung bei Budgetsverhandlungen hat man immer vorausgesetzt, daß, wenn die Anträge über die Einnahmen und Ausgaben zur Discussion kommen, jedes einzelne Mitglied einzelne Wünsche, die die Commission andeutete, als Anträge herausheben könne.

v. Rotteck: Allerdings, aber meine Meinung geht dahin, daß die Discussion über solche Wünsche vorangehen möge, weil die Einnahme davon abhängt, ob solche Wünsche wirklich zu Beschlüssen erhoben werden, denn es würde z. B. die Herabsetzung des Briefporto's nothwendig einen Einfluß auf die Höhe der Posteinnahme haben, und ich trage also darauf an, daß man entweder die Discussion oder Schlußfassung über Nr. 1 aussetzt, bis solche Wünsche werden erörtert seyn oder wenigstens die Mitglieder aufgefordert werden, jetzt gleich diejenigen Wünsche in Anregung zu

bringen, die auf die Größe der Posteinnahme von Einfluß seyn können.

Ziegler: Es wird doch dasjenige nicht erreicht werden, was der Abg. v. Rotteck will, denn erst wenn die Regierung auf unsere Wünsche eingeht, so ist nothwendig, daß später Vorlagen von ihr gemacht werden, worin berechnet ist, wie viel abgeht.

Präsident: Ich setze voraus, daß jeder einzelne Wunsch jetzt schon geltend gemacht werde.

v. Rotteck: Ich werde also einige Anträge stellen, die in dem Commissionsbericht nicht enthalten sind. Vorläufig unterstütze ich den Antrag des Abg. Mördes, und wünsche, daß die Kammer beschließen möchte, daß eine allgemeine Herabsetzung des Porto's im Inlande und durch Unterhandlungen mit den auswärtigen Mitgliedern des Bundes möglichst schnell ins Leben trete. Davon ist nun auch dasjenige ein Bestandtheil, was neben dem Abg. Mördes der Abg. Posselt in Antrag gebracht hat.

Allein ich nehme bei dieser Gelegenheit auch denjenigen Antrag wieder auf, den ich auf dem vorigen Landtage gestellt habe, daß nämlich das Brieffreithum, in Beziehung auf die Actenversendungen in Justiz- und Administrativsachen verfügt werde. Ich glaube, daß die Gründe dieses Antrags und Wunsches klar genug sind und nicht widerlegt werden können. Die einzige Bemerkung, die die Budgetscommission dagegen machte, oder der Grund, aus dem sie keinen eigenen Antrag stellte, ist der, weil sie glaubt, es sei diese Sache in Verbindung mit der allgemeinen Tax- und Sportelordnung, man wolle also hier keine theilweise Abänderung machen, sondern könne es ersparen, bis zur Einführung einer neuen Taxordnung. Ich halte aber diesen Zusammenhang nicht für gegründet. Man kann über das Freithum der Actenversendungen in Justiz- und Administrativsachen durchaus ohne

Rücksicht auf die Tax- und Sportelordnung sprechen. Mag jene Ordnung aufgestellt werden, wie sie will, mag was irgend für eine Erhöhung oder Herabsetzung der Taxen in Beziehung auf die Justiz- und Polizeisteuer beliebt werden, so hat dieß auf die Frage von dem Brieffreithum keinen Einfluß, denn es werden diejenigen Personen, deren Acten verschickt werden, neben der Steuer, die sie in dieser Hinsicht bezahlen müssen, die andern Taxen und Sporteln auch zu bezahlen haben. Gerade im Interesse der Gerechtigkeit, die in einem constitutionellen Staat das erste ist, im Interesse der Gleichheit aller Bürger vor dem Staat fordere ich die Aufhebung dieser Posttaxe oder dieser weiteren Steuer für Actenversendung, weil dieß nur auf gewisse Klassen von Bürgern die Last wirft, nämlich auf solche, die nicht in dem Ort oder in der Nähe der Behörden wohnen, bei denen sie ihre Angelegenheiten auszumachen haben. Hier ist kein Rechtsgrund vorhanden, für diese Versendungen etwas zu verlangen, sondern es ist vielmehr durchaus ungerecht, wenn man noch neben der wirklichen Vergeltung der Unkosten, die der Staat aufwenden muß, um die Actenversendung zu bewirken, noch etwas weiter, nämlich eine Taxe, zu bezahlen hat. Es hat auch die Budgetscommission dieses im Allgemeinen anerkannt, und ich sage wiederholt, wie ich schon früher behauptet habe, der Staat ist überall oder soll überall seyn. Auf dem ganzen Staatsgebiet soll er seine schützende Gewalt allen Bürgern gleich anbieten, und wenn er nicht mit gleicher Leichtigkeit an einigen Orten, im Verhältniß zu andern, dieses thun kann, so muß er wenigstens Anstalten treffen, um so viel als möglich allen Bürgern die gleiche Leichtigkeit in solchen Angelegenheiten zu verschaffen. Freilich kann er nicht in jedem Dorf eine Behörde haben, allein daraus folgt, daß er denjenigen Bürgern, die solche Behörden brauchen, es möglichst gleichmäßig leicht mache, den Zugang dorthin zu

nehmen, und dieß geschieht dadurch, daß der Staat überall die Beschwerden, die Anmeldungen oder Klagen von Seiten der Parthieen übernimmt, und sie nun auf eigene Kosten dahin führt, wo er entweder nach dem allgemeinen Interesse oder nach seiner Convenienz für gut fand, eine Stelle oder eine höhere Instanz anzuordnen, oder ihnen den bloßen Wohnsitz anzuweisen. Allein dieß soll nicht auf Kosten Derjenigen geschehen, die die Staatshülfe imploriren. Man hat freilich auf dem vorigen Landtag entgegen gehalten, es sei ein zufälliges Unglück, das eben so wenig gehoben werden könne, als das, wenn Einer fünf Stunden zum Amt zu laufen und eine Tagreise zu machen habe, um zu der Appellationsinstanz zu gelangen, daher er sich auch in kostspielige Correspondenz mit den Advocaten einzulassen hat u. s. w., während ein Anderer den Vortheil hat, am Ort seiner Wohnung den Advocaten und die Behörde zu haben. Eben so muß sich der Dritte auch die weitere Beschwerde der kostspieligen Actenversendung gefallen lassen. Weil also den von dem Sitz der Behörden entfernten Personen nothwendig und naturgemäß der Staat die Hülfe nicht gleich bequem wie den näher Wohnenden reichen kann, so soll jenen noch durch weitere willkührliche Verfügungen der Staatsgewalt eine neue Last aufgelegt werden! Diese Last ist überdem in grellem Mißverhältniß zu dem, was der Staat dafür leistet. Der Bürger soll erst noch eine weitere Steuer für die Nachtheile bezahlen, denen er untersteht, daß er so weit von dem Sitz der Behörden entfernt ist. Ich trage daher darauf an, daß das Freithum der Actenversendungen in Justiz- und Administrativsachen eingeführt, d. h. die betreffenden Acten unentgeldlich dahin geführt werden sollen, wohin der Geschäftsgang und der Gerichtsgang es fordert.

Mördes unterstützt diesen Antrag.

Merk: Zuvörderst unterstütze ich den Antrag, daß das

Gewicht von 1/2 Loth auf 3/4 Loth erhöht werde, was besonders auch im Interesse der Postadministration selbst liegt, indem eine zu willkührliche Taxation um so eher von ihr beseitigt werden kann, denn man begreift oft wirklich nicht, wie man einen solchen Brief für einen doppelten Brief bezahlen soll. Es ist mir selbst schon vorgekommen, daß ich Briefe zurück erhielt, die ich, ob ich gleich keinen erkennbaren Unterschied sah, höher bezahlen mußte, als das Porto für den Abgang betrug, wodurch dann bei den Leuten die Meinung entsteht, daß eine willkührliche Taxation vorgegangen sei, was denn doch bei einem Gewicht von 3/4 Loth vermieden wird. Ueberhaupt aber wünsche ich ebenfalls, daß auf die Herabsetzung des Porto's im Allgemeinen Rücksicht genommen werden möge, denn ich halte es für traurig, daß eine so treffliche Anstalt, wie die Postanstalt, die zur Weltverbindung und zur Mittheilung der Ideen und Gefühle bestimmt ist, einer Taxe unterworfen wird, wodurch ein großer Theil wieder gehindert ist, davon Gebrauch zu machen. Bei manchem Brief könnte man freilich sagen, es sei gerecht, daß er die Taxe bezahle, allein bei manchem ist es ungerecht, und da man dieses allerdings nicht unterscheiden kann, so muß man wenigstens auf eine Herabsetzung der Taxe hinwirken. Ich sehe übrigens ein, daß es im Allgemeinen geschehen sollte, und nicht bloß in Baden, und darum sollte man bei dem deutschen Bunde darauf hinwirken, daß in dem übrigen Deutschland dieses hohe Porto nach und nach herabgesetzt werde. Der Ausfall, der in den Staatseinnahmen entstünde, könnte auch leicht z. B. dadurch eingebracht werden, wenn der hohe Militärstand in Friedenszeiten herabgesetzt würde, und ich unterstütze daher den Abg. v. Rotteck hinsichtlich des Freithums für die Versendung der Acten in Justiz- und Administrativsachen. Der Grund, den er dafür angeführt hat, ist eigentlich nur anwendbar auf die Versendungen zu

den höchsten Behörden, und besonders in Justizsachen zu dem Oberhofgericht hinsichtlich derjenigen Landestheile, die ganz excentrisch gelegen sind, aber nicht so anwendbar hinsichtlich der Hofgerichte selbst, weil es deren mehrere im Lande giebt, und hier so ziemlich eine Ausgleichung Statt findet. Wenn man die Ausgleichung noch weiter treiben wollte, so würde man sich sehr weit verlieren müssen, und es ist in mancher Hinsicht nicht einzusehen, warum ein vollständiges Freithum, besonders in Administrativsachen, Statt finden solle. Wenn Einer ein Privilegium nachsucht und eine Correspondenz entsteht, die nur zu seinem Vortheil ist, so kann die Actenversendung wohl nicht frei seyn. Wenn die Sportelordnung in der Weise eine Compensation einführen würde, daß alsdann der Betrag auf die Taxe käme, dann würde ich vollkommen beistimmen, daß für diese Absendungen, wodurch manche Erschwerungen entstehen, wenn Einer nicht streng zum Armenrecht zulässig ist, der That nach aber doch ganz arm ist, mit Rücksicht der neuen Sportelordnung bei nützlichen Gegenständen eingeführt werde.

Rutschmann: Bis jetzt sind zunächst zwei Anträge zur Sprache gekommen, nämlich der erste auf Herabsetzung des Porto's im Allgemeinen, womit sich auch die Anträge der Abg. Posselt und Mördes vereinigen lassen, und ein zweiter Antrag auf Portobefreiung bei Actenversendungen in Justiz- und Administrativangelegenheiten der Staatsbürger. Was den ersten Antrag betrifft, so glaubte die Budgetscommission sich dem Vorwurf der allzugroßen Weitläufigkeit hinzugeben, wenn sie das wiederholen wollte, was schon in den Berichten der 1831er Budgetscommission über die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung von 1827/30 und das Budget dieses Verwaltungszweigs für die Jahre 1831 und 1832 gesagt worden ist. Vernehmen Sie für jetzt dasjenige, was der Nachweisungsbericht auf Seite 3 enthält:

„Nicht selten ist in allen Theilen des Landes die Klage über die allzu fiscalische Taxation der Briefe laut geworden. Die Folgen des ängstlichen Abwägens der Briefe zum Zweck der Forderung eines höheren als des gewöhnlichen Porto's von sogenannten einfachen Briefen, treffen in der Regel die unbemittelte Klasse, sei es, daß der Aufgeber das feinere, vor dem Abwägen des Briefes schützende Papier nicht besitzt, oder daß er, dieser Fall tritt sehr häufig bei derjenigen Klasse unserer Mitbürger ein, die schwere Handarbeit verrichtet, nicht so klein und so enge zu schreiben verstehe, als es nöthig ist, um den Brief der scharfen Postwage zu entziehen.“

„Ihre Commission beschränkt sich auf die Erwähnung dieses landbekannten Sachverhältnisses, sie stellt in dieser Beziehung keinen speciellen Antrag, weil sie sich der Hoffnung hingeben darf, daß die hohe Regierung nicht abgeneigt seyn werde, wenigstens hinsichtlich der inländischen Correspondenz, bei der sie durch Verträge nicht gebunden ist, diejenige Erleichterung eintreten zu lassen, die eine Wohlthat für die minder bemittelte Klasse, zumal auch für unsere, vom Heerde der Familie entfernten Soldaten, herbeiführen würde, sie erwähnt beispielsweise der im Königreich Preußen bestehenden Einrichtung, nach welcher jeder Soldat monatlich einen Brief frei aufgeben darf, sie ist überzeugt, daß durch die angedeutete Verminderung der Taxe oder Erhöhung des Normalgewichts für einfache Briefe nicht der mindeste Ausfall in dem Ertrag der Postrevenuen entstehen werde; denn, was der Berichtserstatter in seinem, die Verminderung des Salzpreises betreffenden, Bericht erwähnt hat, wird auch hier in Erwägung zu ziehen seyn. Drei mäßig taxirte Briefe tragen der Postkasse so viel ein, als zwei hoch taxirte; — der dritte wird entweder gar nicht geschrieben, oder mit Zeitverlust durch andere Gelegenheit an den Bestimmungsort

abgesendet, weil das Porto zu hoch ist, um ihn der Post zu übergeben.“

Es ist sowohl auf dem Landtag von 1831, als bei der jüngsten Berathung dieses Gegenstandes in der Budgetscommission von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt worden, daß eine neue Berechnung des Porto's zu Grund gelegt werden soll, wonach dasselbe künftig nicht für diejenige Strecke bezahlt werden müsse, die der Postwagen wirklich zurücklegt, sondern für diejenige Strecke, die auf der, die Grundlage der Berechnung bildenden, Postkarte in gerader Richtung von dem Absendungsort bis zu dem Bestimmungsort gezogen wird (nach dem Vogelfluge). Es ist Ihrer Commission ferner eröffnet worden, daß der gegenwärtig unterhandelt werdende Postvertrag eine Herabsetzung des Porto's herbeiführen werde, sie glaubte unter solchen Umständen nichts weiter thun zu können, als die Sache wiederholt, aber kürzer als es im Jahr 1831 geschehen ist, zur Sprache zu bringen. Was den Antrag des Abg. v. Rotteck wegen der Portobefreiung bei Actenversendungen betrifft, so hat die Budgetscommission das ihrige gethan, indem sie alles in den Bericht aufnahm, was für die Sache spricht, und es kommt jetzt nur in Erwägung, ob der Gegenstand so dringend ist, daß wir jetzt schon einen Beschluß fassen sollen. Die Budgetscommission glaubt, daß dieß nicht der Fall sei. Entschließt sich die Kammer, daß jetzt schon etwas geschehe, so vereinige ich mich gern damit.

Seltzam: Auf dasjenige, was der Herr Berichterstatter wiederholt hat, will ich bloß den Wunsch hinzufügen, daß die Regierung den Gegenstand einer recht baldigen Erwägung unterwerfen möge. Vorläufig unterstütze ich wenigstens den Antrag des Abg. Mördes, das Gewicht der einfachen Briefe von ½ Loth auf ¾ Loth zu erhöhen, womit freilich nicht alles gethan ist, denn es giebt auch doppelte Briefe

die zu hoch stehen, wovon ich einen Beleg vor mir liegen habe. Der Kammer ist bekannt, daß ich eine Eingabe des Gemeinderaths in Wertheim um Erhebung des dortigen Gymnasiums zu einem Lyceum übergeben habe, wofür ich mit den Beilagen 1 fl. 45 kr. bezahlen mußte. Ich glaube allerdings, daß richtig tarirt wurde, allein die Taxe ist etwas zu stark. Eine andere Eingabe habe ich von einem Lehrer erhalten, die mit 50 kr. tarirt war.

Für die entfernten Gegenden liegt darin allerdings eine Unbilligkeit, gegen welche allerdings eine Vorkehr getroffen werden sollte, und ich unterstütze daher auch den Antrag des Abg. v. Rotteck, namentlich im Interesse meiner Committenten, die ihre Mittelstelle verloren haben und nun in einem Recursfall sich nach Mannheim, also 24 Stunden weiter, wenden müssen. Das Hofgericht selbst ist eben so weit entfernt, und es tritt also wenigstens hinsichtlich des Main- und Tauberkreises nicht diejenige Ausgleichung ein, von der der Abg. Merk gesprochen hat.

Staatsminister v. Türkheim: Was die verschiedenen Wünsche und Vorschläge betrifft, die im Allgemeinen eine Erleichterung des Porto's bezwecken, so geht bereits aus dem, was bemerkt wurde, hervor, daß die Regierung diesen Gesichtspunkt durchaus nicht unbeachtet gelassen hat. Es ist insbesondere eine sehr wesentliche Erleichterung, daß das Porto künftig nach der geraden Richtung der Distanz, oder wie dieß ausgedrückt zu werden pflegt, nach dem Vogelflug, ohne Rücksicht auf die Krümmungen der Routen berechnet wird. Es wurde ferner bemerkt, daß man durch die Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten die Hoffnung habe, für die Zukunft ein Regulativ aufstellen zu können, wodurch sich ebenfalls eine Erleichterung hinsichtlich des Porto's ergeben wird. Eben deßhalb aber, weil man noch nicht berechnen kann, in wie fern durch die schon getroffenen

Einleitungen die Wünsche berücksichtigt werden oder nicht, kann man sich von Seiten der Regierung noch nicht über die einzelnen Begehren aussprechen, die geäußert worden sind, gewiß aber bei den neuen Einrichtungen in der Postverwaltung, die nichts weniger als still steht, gewürdigt werden sollen. Was den Antrag wegen des Portofreithums zur Versendung der Acten in Justiz- und Administrationssachen betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß dieses allerdings mit Regulirung des Tax- und Sportelwesens in einer sehr nahen Verbindung steht, und zwar hauptsächlich schon des Princips wegen, weil bei einer Prüfung unserer Tax- und Sporteleinrichtung schon die Grundsätze erwogen werden müssen, ob und in wie weit überhaupt Einzelne die Kosten ihrer bei den Behörden betriebenen Angelegenheiten zu tragen haben, und weil sich dabei auch ergeben wird, in wie fern von einer andern Seite für die Gleichstellung der Staatsangehörigen gesorgt werden kann, was, wenn man bloß die Freisprechung für gewisse Actenversendungen herausheben wollte, nicht berücksichtigt werden könnte, so lange das Princip der Gleichstellung nicht in dem Tax- und Sportelwesen im Allgemeinen ausgesprochen ist. Uebrigens muß ich doch auch meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß eine Ungleichheit in dieser Hinsicht unmöglich und durch keinerlei Fürsorge von dem Staat vermieden werden kann. Wo sollte auch die Grenze gefunden werden, bis wohin der Staat in seinen Einrichtungen eine solche Ungleichheit ausgleichen soll, und wie kann man genau berechnen, welche Vortheile einer jeden Oertlichkeit wieder in die Wagschale gelegt werden müssen, gegen die Beschwerden, die daraus hervorgehen, daß der Eine entfernter von Behörden, bei welchen er seine Angelegenheiten zu verhandeln hat, wohnt, als der Andere, das sind Ungleichheiten, die von Seiten des Staats nie ganz beseitigt werden können, allein man wird allerdings, so weit es ge-

schehen kann, ohne störend auf die bestehenden Einrichtungen einzuwirken, darauf immer billige Rücksicht nehmen, um die Beschwerden, die für einzelne Staatsbürger daraus entstehen müssen, nicht zu groß werden zu lassen.

Mördes: Die Einwendungen, womit der Herr Regierungscommissär den Antrag auf Herabsetzung des Portos zu bekämpfen sucht, scheinen mir ziemlich unerheblich. Was zuvörderst die Einwendung wegen Berechnung des Portos nach dem Vogelflug betrifft, so zweifle ich, ob dadurch wirklich eine bedeutende Verminderung eintreten wird, zumal auf größte Entfernung, nämlich die von Basel bis Frankfurt, das Porto auf andere Weise schon jetzt nicht bemessen werden kann. Wo möglich noch untröstlicher ist für mich die ausgesprochene Hoffnung auf das Resultat der Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten. Ich hatte im vorigen Sommer Gelegenheit zu Heidelberg Monate lang eine ziemlich bedeutende Zahl von Postbeamten verschiedener Staaten zu einem Congresse versammelt zu sehen. So viel ich weiß haben diese langen Verhandlungen sehr viel Geld gekostet, aber gar kein Resultat geliefert und zufällig erfahre ich von einem Correspondenten aus München, daß die neuere Mission dahin eben so unglücklich geendet. Es dürfte also der Zeitpunkt wo unseren Forderungen entsprochen werden wird, noch sehr ferne seyn, und ich zweifle sehr, ob der Antrag, den ich stellte und der vielfach unterstützt wurde, durch das, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, der Kammer als beseitigt erscheinen möchte.

Staatsminister v. Türckheim: Der Correspondent des Abg. Mördes hat ihm sehr unrichtige Nachrichten gegeben, wenn er von erfolglos gebliebenen Unterhandlungen spricht, da diese wahrscheinlich nächstens zu einem bestimmten Resultat führen.

Mördes: Ich könnte mich nur darüber freuen, wenn ich wirklich unrichtige Nachricht erhalten haben sollte.

Knapp: Ich würde beide Anträge unterstützen, wenn ich nicht Bedenklichkeiten hinsichtlich der Ausführbarkeit anderer Wünsche hätte. Man hat auf dem letzten Landtag beschlossen, das Portofreithum aufzuheben, und es wird also dasjenige was abgeht nur auf andere Weise entrichtet. Die Budgetcommission hat sich veranlaßt gesehen, mehrere Wünsche für die oberen Landestheile in Anregung zu bringen. Ich glaube, daß diese Wünsche gegründet und der Billigkeit angemessen sind. Will man diese Wünsche erfüllen, so bedarf man Einrichtungen, die Geld kosten. Diese Einrichtungen bestehen in einem benachbarten Lande, wo man das Briefporto nicht herabsetzte sondern erhöhte. Wollte man also das Porto vermindern, so müßte man auf der andern Seite alle diese Wünsche bei Seite setzen, oder den Ausfall auf andere Art decken. Ich kenne aber kein besseres Deckungsmittel als dieses, denn das Porto betrifft in der Regel Diejenigen, die am besten zahlen können, und ich würde jede Abgabe dieser Art mit Vergnügen erhöht sehen, wenn eine andere dagegen herabgesetzt würde.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Mördes besonders deßwegen, weil ich gerade glaube, daß dadurch die ärmere Klasse erleichtert wird. Was aber den Antrag wegen der Postfreiheit für Actenversendungen in Justiz- und Administrativsachen betrifft, so muß ich mich widersetzen, denn ich kann mich nicht überzeugen, wie er in der Gerechtigkeit gegründet ist, und wie der Staat eine Rechtspflicht haben soll, seinen Unterthanen, die Processe haben, oder sonst Angelegenheiten bei den Staatsbehörden betreiben, ihre Acten frei von einem Ort zum andern zu bringen. Ich sehe diese Pflicht des Staats nicht in der Rechtsanstalt und auch nicht in der Postanstalt. In der Rechtsanstalt nicht, denn der Staat, als

Rechtsanstalt, hat nur die Pflicht, gleiche Justiz zu verwalten, Jedem der sie fordert, sie zu geben. Er verwaltet sie dort, wo er seine Gerichte angestellt hat. Müßte er als Rechtsanstalt auch die Pflicht übernehmen, Jedem diese Justiz um den gleichen Preis auch in Beziehung auf die Vorauslagen, die er hat, bis er zu dem Gericht kommt, zu ertheilen, so müßte er auch Jedem, der von dem Amt eine Stunde weiter entfernt wohnt, als der andere, eine Entschädigung geben. Er müßte Denjenigen, der am See wohnt und in Mannheim eine Angelegenheit zu betreiben hat, auch für seine Person franco hinabführen, wenn hier vollkommene Rechtsgleichheit hergestellt werden müßte.

Was aber den Staat als Postanstalt betrachtet betrifft, so hat er in dieser Hinsicht wieder keine andere Pflicht, als die, Jedem, der diese Postanstalt braucht, sie um gleichen Preis, auf gleiche Weise Jedem das nämliche zu geben. Wenn nun derjenige, der am See wohnt, seine Acten nach Mannheim zu schicken hat, so braucht er für seine Privatsachen diese Staatsanstalt und hat sie deßwegen nach den bestehenden Taxen zu bezahlen. Er soll nicht mehr bezahlen, aber auch nicht weniger, und noch weniger frei seyn, denn wenn dieser frei wäre, so müßten wir diese Lasten der Gesammtheit auf die Schultern werfen. Ich glaube also, daß es nicht nur die Forderung der Gerechtigkeit nicht ist, diese Freiheit einzuführen, sondern daß es eine Ungerechtigkeit wäre.

Gerbel: Der Antrag des Abg. Mördes liegt im Interesse der Staatsregierung. Denn sie ist sehr dabei betheiligt, daß auch der Schein der Willkühr entfernt werde in Behandlung der Staatsbürger, und hier ist ein solcher Schein vorhanden. Es ist unbegreiflich, daß ein Brief von demselben Umfang von Mannheim nach Freiburg mehr kostet, als zurück, und doch kommt dieses oft vor. Es muß also darin lie-

gen, daß das halbe Loth zu genau genommen ist, und mit der Erhöhung auf $^{3}/_{4}$ Loth tritt die Besorgniß des Abg. Knapp nicht ein, daß ein großer Ausfall entstehen möchte, sondern es wird nur die Willkühr beseitigt, weßhalb dieser Antrag Alles für sich hat.

Was den Antrag des Abg. v. Rotteck betrifft, so unterstütze ich ihn auch. Ich glaube, die Staatsbürger, die weit von den Gerichten entfernt sind, sind schon dadurch prägravirt genug, daß wenn sie etwas Persönliches abzumachen haben, sie sich dahin begeben müssen. Wir wollen wenigstens die Gerechtigkeit so weit erreichen, daß sie erreichbar ist. Wenn man freilich die Sache ad absurdum führen will, so könnte man sagen, man müsse den Leuten noch die Zehrung bezahlen. Die Staatsbürger haben nicht nur gleiches Recht an die Justiz, sondern auch Gleichheit in den Staatsabgaben zu fordern. Der Staatsbürger am See hat denselben Anspruch auf Gleichheit wie der in Mannheim, und doch hat er nothwendig, um so viel mehr für seine Angelegenheiten zu bezahlen, und er entrichtet seinen Präcipualbeitrag gehörig dadurch, daß er die Taxen und Sporteln entrichtet, die man ihm für die Actenversendung ansetzt. Es soll deßhalb auch nur die Freiheit dafür eintreten, wenn eine Stelle an die andere Acten schickt. Wenn es in der Willkühr der Staatsbürger läge, die Acten zu verschicken, dann würde es zu Mißbräuchen führen, allein die Freiheit für die Versendung der Acten von den Gerichten und andern Staatsstellen ist durch die Gerechtigkeit geboten, und wenn auch der Abg. Merk sagt, es liege im Interesse des Einzelnen, der eine Wirthschaftsgerechtigkeit nachsuche, daß für ihn die Acten versendet werden, so hat er doch ein gleiches Recht, wie der Bürger in Mannheim, für den die Versendung nicht nothwendig ist.

Wenn es blos eine Entgeltung für den Aufwand wäre, der zu bestreiten ist, ließe sich noch eher etwas dafür sagen,

allein es ist zugleich Steueraufwand, denn wie käme sonst die Postkasse dazu, 200,000 fl. in die Staatskasse zu liefern, wenn es nicht zugleich eine Steueranstalt wäre? Ich unterstütze also den Antrag.

Finanzminister v. Böckh: Ein Theil dieser Postrevenue ist allerdings eine Steuer, aber wenn wir uns mit andern Staaten vergleichen, nur ein kleiner Theil. Wir haben bedeutende Einnahmen, die nicht die Inländer, sondern die Ausländer bezahlen. In andern, selbst größern Staaten tragen die Postrevenuen nicht halb so viel als bei uns. Dort wäre also die Steuer kleiner, allein die Posttaxe ist eben so hoch. Jene Ansicht ist daher nur zum Theil wahr, und schwer zu bestimmen, was eigentlich von diesem Reinertrag als auf dem Land lastende Steuer betrachtet werden kann.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck und komme nicht in Gefahr, aus Gerechtigkeit zu gerecht zu seyn. Ich unterstütze ferner den Antrag des Abg. Mördes in Beziehung auf die Erhöhung des Gewichts des einfachen Briefs, weil, wenn man durch ein Couvert gegen Jemand artig seyn will, man in die Gefahr kommt, einen doppelten Brief zu haben. Ich unterstütze ferner den Antrag, daß das Porto überhaupt herabgesetzt werden möge, und knüpfe daran auch noch den weitern Wunsch, daß wenigstens ein Theil der Ansätze in Beziehung auf die fahrende Post herabgesetzt werde. Ich glaube, daß derselbe Hauptgrund, den wir vorhin anführen hörten, daß nämlich die Post selbst einen Vortheil habe, hier ganz besonders eintreten wird, obgleich ich dabei freilich von dem höheren Gesichtspunkt ausgehe, daß solche Anstalten, die eigentlich ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach Privatanstalten sind, und von dem Staat ergriffen werden, diese wirklich wohlthätig für das ganze Publicum im ausgedehnten Sinn seyn mögen, und der Gesichtspunkt der Steuer nicht so sehr hervorsteche. Davon ist

keine Frage, daß wenn man bei uns den Preis für die kleinsten Paquete betrachtet, man nicht anders als dem Glauben Raum geben kann, daß die Post verhältnißmäßig zu hohe Preise führe. Wenn man diese mit den Frachtwagenpreisen vergleicht, die sechsmal weniger betragen, so muß die Post noch in einem großen Vortheil stehen, wenn sie auch den Preis etwas herabsetzt.

Viele Leute scheuen sich, so kleine Paquete auf die Post zu geben, und suchen deßhalb andere Gelegenheiten auf, wodurch der Post eine Einnahme entzogen wird, die größer ist, als bei den Briefen, weil das Porto bei Paqueten unverhältnißmäßig gegen die Briefe ist. Ich erhalte Paquete aus Preußen, die im Verhältniß zu der Entfernung viel wohlfeiler sind, als bei uns. Hier muß aber zwei Interessen genügt werden, einmal muß das Publicum in seinem Verkehr erleichtert, vor Verlust und später Ankunft bewahrt, und zugleich die Postkasse in keinen Schaden gebracht werden. Ich spreche also bei dieser Gelegenheit noch einen Wunsch aus. Nirgends ist man unsicherer als bei dem portofreien Paquete, ob nun gleich die Berechnung des Tarifs bei den Paqueten etwas verwickelter ist, als bei den Briefen, so ließe sich doch ein summarischer Auszug machen, und in den Posthäusern anschlagen. Hier kommt besonders durch das Zusammenrechnen der Pfunde und des Werthes eine solche Verschiedenheit heraus, daß man oft gar nicht begreifen kann, wie es möglich ist, daß die Sache richtig zugehe. Ich will keinen Verdacht aussprechen, aber interessant wäre es, wenn das Publicum sich einigermaßen unterrichten könnte, ehe es etwas auf die Post geben will.

Geheimerlegationsrath v. Mollenbeck: Was die Herabsetzung des Portos betrifft, so muß ich bemerken, daß hinsichtlich des Briefportos der badische Tarif einer der niedrigsten in Deutschland ist. Ich habe mir eine Zusammenstellung

von den meisten Tarifen der deutschen Staaten fertigen lassen, und es ergiebt sich das Verhältniß von Baden gegen Sachsen wie 100 zu 115, gegen Frankreich wie 100 zu 215, gegen Oestreich wie 100 zu 151, gegen Preußen wie 100 zu 147, und gegen Hessen wie 100 zu 123. Nur in Würtemberg und Baiern ist der Tarif in einigen Stücken niederer, und namentlich gegen Würtemberg steht unser Tarif wie 100 zu 79.

Eine Herabsetzung des Tarifs im Allgemeinen würde nur zu unserem Schaden seyn, andere Staaten würden sich nur schwer dazu verstehen, und unsere Correspondenz, die größtentheils aus dem Auslande kommt, würde nicht herabgesetzt werden, sondern es würde blos auf das interne Porto Einfluß haben, auch einen großen Ausfall in der Staatskasse verursachen. Es ist übrigens die Regierung diesem Wunsche schon zuvor gekommen, indem, wie schon früher im Jahr 1812 beabsichtigt war, aber aus Mangel an hinreichenden Materialien (nämlich einer sicheren Karte von Baden) nicht hat zu Stande gebracht werden können, nunmehr ein neuer Tarif bearbeitet worden ist, wonach das Porto nach dem Vogelflug berechnet, und der aller Wahrscheinlichkeit nach vom 1. Januar künftigen Jahrs ins Leben treten wird.

Der Abg. Mördes irrt sich, wenn er glaubt, es werde dieß einen unbedeutenden Unterschied machen, denn der ungefähre Betrag ist zu 20,000 fl. angenommen worden, um welchen das Porto vermindert wird. Bei der fahrenden Post ist dasselbe geschehen, und solchergestalt dem Wunsch des Abg. Welcker ebenfalls theilweise entsprochen worden.

Bei dem Fahrposttarif besteht allerdings der Unterschied nach dem Werth und dem Gewicht, und dieß mag hie und da Anlaß zu einigen Irrungen geben. Es ist aber billig, daß der Werthtarif etwas höher ist als der Gewichtstarif, weil die Postanstalt eine bedeutendere Verantwortlichkeit übernimmt, als bei einem großen Pack, der gar keinen Werth hat.

Dadurch wird sich aber auch wieder eine billige Gleichheit in dem Porto herstellen, und die Sache nicht so auffallend erscheinen, wie sie sich vielleicht auf den ersten Blick darstellen möchte. Es ist Grundsatz nach dem Tarif, daß die weitere Entfernung geringer taxirt wird, als die nähere, weil sonst offenbar vorzuziehen wäre, sich der Frachtfuhren zu bedienen, und darin liegt der Grund, warum bei weiterer Entfernung und größerem Gewicht ein verhältnißmäßig wohlfeileres Porto bezahlt wird. Durch diese Herabsetzung genießt übrigens das Publikum eine sehr bedeutende Erleichterung, sowohl bei der fahrenden, als bei der Briefpost.

Was den Wunsch betrifft, eine allgemeine Herabsetzung des Portos zu veranlassen, so glaube ich schwerlich, daß solche Unterhandlungen zu einem Resultat führen würden oder könnten. Es ist Ihnen bekannt, daß insbesondere der Herr Fürst von Thurn und Taxis in Vertragsverhältnissen steht, und als Erblandpostmeister in vielen deutschen Staaten Lehensposten besitzt, und hierüber förmliche Verträge abgeschlossen hat. Es würde unmöglich seyn, ohne seine Zustimmung diese Verträge zu vernichten, und an dieser Zustimmung möchte ich zweifeln, da ein bedeutender Ausfall in seinen Revenuen dadurch entstünde, den er um so weniger verschmerzen würde, weil er in den Ländern, wo er die Post besorgt, schwerlich eine Entschädigung dafür finden würde.

Welcker: Nach meinen Erfahrungen, die ich, in Beziehung auf einige Verhältnisse, wiederholt machte, konnte ich nicht begreifen, wie diese Berechnung mit der Wirklichkeit übereinstimmte. Der Herr Regierungscommissär hat das Verhältniß der französischen Brieftaxe zu der unsrigen zu mehr als dem Doppelten angegeben, allein durch eine Reihe von Erfahrungen bin ich versichert, daß von Freiburg nach Paris ein Brief 25 kr. kostet, und von Freiburg nach Frankfurt kostet

er 20 kr., so daß mir also eher das französische Porto wohlfeiler zu seyn scheint, als das badische.

Geheimer-Legationsrath v. Mollenbeck: Dieß muß ich widersprechen, denn der geringste Portosatz in Frankreich beträgt 2 Decimes, was 5¼ kr. ausmacht. Bei den französischen Posten besteht die Einrichtung, daß das Land in 5 Rayons eingetheilt ist, und hiernach das Porto nach Maßgabe der Entfernung berechnet wird, ohne Rücksicht, ob ein Ort der erste oder der letzte im Rayon ist, so daß der Brief wenn er auch 30 Meilen weiter lauft, dennoch nicht mehr bezahlen muß, und daher mag es dann kommen, daß wenn ein Ort weit entfernt von dem Anfang des Rayons liegt, die Brieftaxe verhältnißmäßig niedrig scheint.

Duttlinger: Ich unterstütze den Vorschlag des Abg. Posselt, in Betreff der Erleichterung der Correspondenz der Soldaten mit ihren Angehörigen, so wie den des Abg. Mördes, das Gewicht der einfachen Briefe von ½ Loth auf ¾ Loth zu erhöhen.

Es wird die Annahme dieser Vorschläge eine wesentliche Verbesserung in unsere Postanstalt bringen, die wir in der That um den Preis von 20,000 fl. nicht zu theuer kauften, denn diese 20,000 fl. werden zum größeren Theil von den Armen bezahlt, nämlich von den Familien der Soldaten und den Landleuten, zu einem kleineren Theil aber von der Artigkeit, wovon der Abg. Welcker gesprochen hat. Ferner wird unsere Anstalt durch die Annahme dieses Vorschlags noch in einer andern Beziehung verbessert, nämlich das Vertrauen zu den Postbeamten würde dadurch vermehrt, welch Letzteren eben darum, weil ihnen durch ein so geringes Gewicht gar wenig Spielraum gegeben ist, Vorwürfe mit Unrecht gemacht werden, und Mißtrauen in sie gesetzt wird, welches Mißtrauen die Einrichtung, wie sie gegenwärtig besteht, nothwendig in ihrem Gefolge hat. Ich

unterstütze auch den Antrag des Abg. v. Rotteck, dehne aber denselben noch weiter aus. Ich habe vollkommen die Ansichten, von denen derselbe ausgegangen ist, indem er seinen Vorschlag machte; allein diese Ansichten und Prämissen führen weiter als ein Vorschlag. Er geht davon aus, die Staatsbehörden seien schuldig, die Bitten und Klagen der Staatsangehörigen zu allen Zeiten und an allen Orten des Staatsgebietes zu hören, und dieser Ansicht trete ich bei, allein es ist nicht möglich, daß auf allen Punkten des Staatsgebietes diese Staatsbehörden seien, und diese Forderung, die man an die Staatsbehörden macht, wird durch die Postanstalt vermittelt, weßhalb ich glaube, daß diese Anstalt, welche vermittelt, daß die Forderungen erfüllt werden können, auch berufen sei: erstens alle Communikationen zwischen den Staatsbehörden in den Angelegenheiten der Bürger unentgeltlich zu befördern; zweitens alle Communikationen der Staatsbürger an Staatsbehörden unentgeltlich zu besorgen und alle Gesuche von Staatsbürgern an die Staatsbehörden ebenfalls unentgeltlich zu besorgen, kurz, ich will actives und passives Portofreithum. Ich weiß nicht, wie groß der Ausfall ist, der dadurch entstehen würde, und weiß deßhalb auch nicht, ob dieses active und passive Brieffreithum der Staatsbehörden schon in der gegenwärtigen Sitzung ausgesprochen werden kann. Wenn daher der Ausfall so bedeutend, oder die Größe desselben gegenwärtig nicht bekannt ist, so würde ich meinen Vorschlag in die Bitte verwandeln, die Kammer möge ein Ansuchen an die Regierung beschließen, diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, und denselben bei dem nächsten Landtag in Ausführung bringen.

v. Rotteck: Der Antrag des Abg. Duttlinger entspricht vollkommen dem Sinne meines Antrags, und auch selbst den Worten desselben. Jede Eingabe eines Bürgers an die Behörde ist ein Aktenstück, eine jede amtliche Communi-

kation ist ein Aktenstück, ein jeder Erlaß der Behörde ist ein Aktenstück, und in dem Sinne meines Antrags ist es ja durchaus gelegen, alle Aktenversendungen, die durch die Post geschehen, frei zu lassen, und ich berichtige also den Ausdruck meines Antrags nach der von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagenen Fassung.

Duttlinger: Ich will nun nur noch auf eine Bedenklichkeit antworten, die entgegengehalten worden ist. Man hat gesagt, dieser Vorschlag stehe im Zusammenhange mit der künftigen Regulirung der gerichtlichen Taxen und Sporteln, und könnte oder werde zweckmäßiger oder nothwendigerweise vertagt werden müssen, bis jene neue Regulirung zur Sprache kommen wird. Ich kann aber wahrlich nicht einsehen, wie diese beiden Dinge mit einander in Verbindung stehen; ich kann mir nicht denken, daß man die künftige Tax- und Sportelordnung auch in ihren Ansätzen auf Entfernungen bauen, und einen anderen Ansatz für ein Urtheil des Oberhofgerichts, bestimmt für eine Parthie in Mannheim, und einen andern für ein Urtheil nach Meersburg machen solle.

Diese Sportelansätze werden sich lediglich nach dem Object richten, wovon die Rede ist, so wie nach der Art des Beschlusses und dem größeren Werthe, um den sichs handelt, nicht aber nach Entfernungen. Darum scheint mir, daß die Entfernung oder die Regulirung des Portos und der Taxen und Sporteln in gar keinem Zusammenhang stehen.

Minister v. Türkheim: Nach meinen Aeußerungen wird die Verbindung der Frage von der hier die Rede ist, mit der Tax- und Sportelordnung nicht darin bestehen, daß letztere auf Entfernung Rücksicht nehmen wird oder soll, sondern darin, daß der allgemeine Grundsatz oder die Frage dort zur Sprache kommen wird, in wie fern überhaupt der Staat die Betreibung von Rechts- oder andern Angelegenheiten der einzelnen Privaten bei den Behörden

auf ihre Kosten geschehen lassen, oder in wie fern er darin eine Ausgleichung veranstalten solle. Der Grundsatz, ob der Staat zu einer solchen Ausgleichung verpflichtet ist, oder ob die Einzelnen die Kosten der Verfolgung ihrer Privatangelegenheiten bei den Behörden zu tragen haben, ist es, was mit der Diskussion über die Tax- und Sportelordnung im Zusammenhang steht.

Finanzminister v. Böckh: Wenn die Post eine Privatanstalt wäre, so führte der von dem Abg. Duttlinger aufgestellte Grundsatz dahin, daß der Staat dieser Privatanstalt alles Postporto bezahlen müßte, das dadurch veranlaßt wird, daß sich Privaten an die öffentlichen Stellen wenden. Dafür ließe sich geltend machen, was der Abg. Duttlinger behauptet hat, allein es fragt sich, ob es nicht sogar dahin führen würde, daß man am Ende, um Alles gleich zu machen, nicht nur nichts mehr nehmen, sondern noch bezahlen müßte. Der Staat stellt auch für ein ganzes Amt nur einen Arzt an, und die Personen im Amtsort haben nur einige Schritte zu ihm, während Andere einige Stunden weit gehen müssen. Könnte man nicht sagen, daß, um die Unterthanen in dieser Hinsicht gleich zu stellen, Denjenigen, die einige Stunden zu gehen haben, ein Reisegeld zu bezahlen sei?

Marget: Ich muß die Regierung auf einen bestehenden Unfug aufmerksam machen. Das Land wird nämlich mit Lotterieloosen von Frankfurt überschwemmt, und weil die Collecteure wissen, daß solche, mit dem Frankfurter Poststempel versehene Briefe wieder zurückgesendet werden, so geben sie solche auf die inländischen Posten, und bedecken die Unterschrift noch mit einem besondern Couvert. Ich bitte deßhalb die Regierung, wenn es möglich ist, deßhalb Maßregeln zu ergreifen, um diesen Portozwang aufzuheben.

Trefurt: Der Abg. Duttlinger hat den Satz gelehrt, daß weil der Staat die Pflicht habe, alle seine Unterthanen

in Rechts- und Administrativsachen auf gleiche Weise überall zu hören, so sei er auch verpflichtet, auf die Postanstalt zu greifen, und dadurch sein Ohr nach allen Landestheilen zu verbreiten. Ich habe aber heute zum erstenmale gehört, daß wir der Postanstalt allein die Justiz zu verdanken haben.

Duttlinger: Ich habe vom Daseyn einer Postaustalt als einer nothwendigen Staatsanstalt gesprochen.

Trefurt: Ich sage, wenn der Staat die Pflicht hat, alle Staatsangehörigen in ihren Rechtsangelegenheiten überall zu hören, und wenn er um dieser Pflicht willen weiter verpflichtet ist, es möglich zu machen, daß Jeder unter gleichen Bedingungen, also Keiner unter schwereren als der Andere, seine Klagen und Anliegen überall im Staate vorbringen kann, dann hat er auch, wie ich schon bemerkte, die Pflicht, besonders jezt, nachdem unsere Gerichtsverfassung auf Mündlichkeit gegründet ist, Jeden frei überall hinzuliefern. Wenn Jemand seinen Sachwalter nach Mannheim schickt, so muß der Staat die Reisekosten bezahlen, sobald der Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung angewendet werden soll. Ich kann mich aber nicht überzeugen, daß die Postanstalt dafür da ist, denn sie könnte bei uns eben so gut, wie in vielen andern Staaten, Privatanstalt seyn, und Niemand würde dann einfallen zu sagen, diese Anstalt habe die Pflicht, diese Akten frei zu spediren. Der Staat macht seine Anstalten und hat zur Errichtung und Handhabung derselben die Steuern. Er hat die Pflicht, von dieser Steuer, die er erhebt, Jedem so viel als möglich in gleichem Verhältniß Ersatz dafür zu geben, oder seine Interessen durch die Staatsanstalt zu besorgen. Das wäre aber keine Gleichheit, sondern eine Ungleichheit, wenn Derjenige, der zufällig am See wohnt, und irgend ein Geschäft in Mannheim hätte, was kein gerichtliches wäre, für seine Briefe und Akten Porto zahlen

müßte, während ein Anderer, welcher die Dienste der Postanstalt in weit höherem Maße in Anspruch nimmt, blos darum taxfrei bliebe, weil seine Angelegenheit ein gerichtliches Geschäft ist. Der Staat hat blos die Pflicht, hinsichtlich dieser Postanstalt, für die er die Taxe einzieht, Alle gleichförmig zu behandeln. Demjenigen, der vom Bodensee nach Mannheim einen Brief schickt, soll er nicht mehr Taxe abnehmen, weil es eine Rechtsangelegenheit ist, aber auch nicht weniger. Sollte der Millionär, der einen Brief nach Mannheim an das Oberhofgericht schickt, frei seyn, während der arme Bauer an seinen Advokaten nach Mannheim Posttaxen bezahlen muß? Das wäre die größte Ungerechtigkeit.

v. Rotteck: Der Herr Abgeordnete hat den ersten Satz, daß der Staat schuldig sei, allen Bürgern gleiches Gehör zu schenken, und überall sein Ohr zu leihen, oder die Kosten zu übernehmen, damit jedem Bürger das Ohr verliehen werde, einen andern Satz entgegengehalten, der nicht gleichbedeutend damit ist, nämlich den Satz, daß der Staat auch schuldig sei, neben den Ungleichheiten, die der Staat selbst eingeführt hat, nämlich die Aktenversendungen, auch diejenigen Ungleichheiten zu heben, die der Staat nicht eingeführt hat, sondern die aus der Natur der Dinge entspringen, und die der Staat zu heilen nicht schuldig ist. Der Unterschied zwischen einem Solchen, der gehen kann, und einem Andern der nicht gehen kann, sondern fahren muß, kann vom Staat nicht gehoben werden. Der Abg. Duttlinger und ich haben ihre Forderung darauf beschränkt, daß der Staat nicht selbst Ungleichheiten einführe und aus finanziellen Gründen eine Steuer erschaffe, die gar nicht nothwendig ist, um den Zweck zu erreichen, aber nicht, daß er gut mache und heile, was durchaus aus der Natur und Nothwendigkeit der Dinge hervorgeht. Ferner muß ich bemerken, daß ich allerdings die Behauptung aufstelle, daß der Staat, wenn auch eine

Postanstalt aus anderen Gründen nicht nothwendig wäre, schuldig seyn würde, eine solche Anstalt ins Leben zu rufen, um einem Jeden, der des Schutzes bedarf, Gehör zu leihen, und seine Angelegenheiten zu besorgen. Darum zahlen wir Steuern und tragen die andern Lasten. Jenes ist also eine Behauptung, die dem vollkommenen und wahren vernünftigen Recht widerspricht.

Buhl: Ich bin mit dem Antrag des Abg. v. Rotteck unter der Modifikation des Abg. Duttlinger einverstanden, nämlich die Regierung zu bitten, sie möchte erwägen, wie diese Ungleichheit, die allerdings in dieser Hinsicht gegründet ist, ohne große Belästigung der Postrevenue und auf den Grund der Billigkeit ausgeglichen werden könnte. Ganz einverstanden kann ich nämlich mit der Ansicht des Abg. v. Rotteck nicht seyn, daß es im Recht liege, das ganze Porto zurückzufordern, sondern die Ueberlastung besteht blos so weit die Posttaxe als Steuer betrachtet werden kann. In demjenigen, dessen Erhebung nothwendig ist, um die Kosten des Etablissements zu decken, finde ich keine Ungleichheit. Das ist eine zufällige Last, die wir Alle tragen müssen, welche nicht in der Stadt wohnen. So weit es aber eine Steuer ist, liegt eine Unbilligkeit darin, daß sie bei Aktenversendungen erhoben wird, und auch ich bitte daher die Regierung, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise hier ein billigeres Verhältniß hergestellt werden könne.

Martin: Auch ich unterstütze nur in der Beziehung den Antrag des Abg. v. Rotteck, daß, so weit die Abgabe eine Steuer ist, eine Herabsetzung eintreten möge, denn zu einem völligen Freithum hinsichtlich dieser Aktenpakete, könnte ich meine Beistimmung nicht geben, weil ein zu großer Mißbrauch dadurch möglich wäre, daß andere Schriften oder andere Gegenstände damit verschickt werden könnten. Unser Land hat eine so sonderbare geographische Lage, die uns

manchen Vortheil, aber auch manchen Nachtheil zuzieht, und daher sollten wir eben von dieser geographischen Lage alle diejenigen Vortheile zu erlangen suchen, die sie uns darbietet. Das Großherzogthum Baden hat nämlich eine Lage, die es mit mehreren bedeutenden Staaten in Berührung bringt, die es diesen andern Ländern zwar nicht unmöglich, aber doch unthunlich macht, den Durchpaß durch unser Land zu entbehren, daher sollten wir auch trachten, aller der Vortheile theilhaftig zu werden, die uns durch einen solchen Durchgang zugehen. Die Aufhebung des Chausseegeldes hat zwar viele Wünsche befriedigt, allein man hat den Ausfall, der in finanzieller Beziehung dadurch zugieng, dennoch tief gefühlt. Die gleiche Bewandtniß könnte es nun auch mit dem Porto haben. Mehrere Mitglieder haben zwar, wie schon öfter geschehen, besonders den Armen ins Auge gefaßt, sie glauben, daß durch die Herabsetzung z. B. der Landmann, der Soldat erleichtert werde, allein ich glaube, daß dadurch vorzüglich die Handelsleute begünstigt würden, denn zuverläßig gehören ⁵/₆ aller Briefe, die durch die Post gehen, dem Handel an, so daß also der sogenannte gemeine Mann dadurch nichts weniger als begünstigt ist. Der Abg. Welcker hat den Wunsch ausgesprochen, der Posttarif möchte überall in den Posthäusern angeschlagen werden. Dieses habe ich auch überall gefunden, seinem Wunsche ist daher im Voraus schon entsprochen. Wenn endlich der Abg. Marget den Wunsch aussprach, daß die Briefe mit Lotterieloosen auf den Posten nicht angenommen werden sollten, so sehe ich nicht ein, wie diesem Wunsche entsprochen werden könnte, ohne das Briefgeheimniß zu verletzen. Sodann werden ja die unfrankirten Briefe blos in die Lade geworfen, und den Postbeamten nicht in die Hand gegeben.

Marget: Wenn nicht die Einrichtung getroffen werden

kann, daß die Lotterieanstalt zum Ersatz des Portos angehalten wird, so kann es freilich nicht seyn.

Wolff: Zur Unterstützung des Antrags des Abgeordneten v. Rotteck, will ich nur noch das Einzige bemerken, daß das Portofreithum zwischen den landesherrlichen Behörden selbst zu derjenigen Zeit bestanden hat, wo die Postanstalt dem Fürsten von Thurn und Taxis übertragen war. Konnte es damals geschehen, so wird es jetzt um so mehr geschehen können, wo der Staat diese Anstalt selbst hat. Ja es hat sich das Postfreithum damals noch weiter, nämlich auf alle höhere Staatsbeamte ausgedehnt, und der Antrag des Abg. v. Rotteck ist daher ganz gegründet.

Es werden hierauf folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Regierung zu bitten, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht ausführbar sei, die Postportofreiheit für die Versendung von Aktenstücken in Angelegenheiten der Staatsbürger an Staatsbehörden und umgekehrt eintreten zu lassen;

2) die Regierung zu bitten, das Normalgewicht des einfachen Briefes auf ³/₄ Loth festzusetzen;

3) bei Versendung und Empfangnahme der Briefe der Soldaten, vom Feldwebel einschließlich abwärts, eine Erleichterung eintreten zu lassen.

4) Den Antrag der Commission anzunehmen.

Nr. 2 der Commissionsanträge, lautend:

„Die Lasten und Verwaltungskosten dieses Administrationszweigs im Betrage von 297,600 fl. für das Jahr 1833, und 294,100 fl. für das Jahr 1834 zu genehmigen.“

Mördes: Ich bemerke hier in dem §. 11 in Abgang decretirtes Porto, worüber ich mir einige Bemerkungen erlaube, weniger um den Umfang der Position zu beleuchten, wozu ich nicht im Stande bin, weil mir die Verhältnisse in dieser Hinsicht fremd sind, sondern um mir bei dieser Gelegenheit einige Auskunft von der Regierungscommission zu

erbitten, über die sogenannten Rebutbriefe, d. h. solcher Briefe, die deßhalb, weil man entweder die Handschrift der Adresse oder das Siegel des Aufgebers nicht kennt, unbestellt zurückgegeben werden. Ich kenne einen Fall, wo ein Vater von Darmstadt an seinen, in Heidelberg studirenden Sohn zu einer Zeit einen Brief dahin erließ, in welcher der Sohn eine Reise unternommen hatte, das Schreiben konnte den Abwesenden nicht erreichen und folglich eine Antwort nicht ergehen. Der Vater war lange in Ungewißheit. Nach drei Wochen suchte er sich Aufschluß darüber zu verschaffen, welches Schicksal seinen Brief getroffen habe. Er fiel dahin aus, daß sein Brief ruhig in der Postlade zu Heidelberg liege, wovon der Grund darin liege, daß die Briefe aus Taxischem Postgebiete nicht einzeln dahin remittirt werden dürften, sondern nur am Ende jedes Monats der Postrechnungsrevision zugesendet würden, die allein die Ermächtigung habe, das Retourporto anzusetzen und solche unbestellte Briefe an den Aufgabsort zurückzuschicken. Es wäre diese Schwerfälligkeit in der Behandlung, die das correspondirende Publicum aufs äußerste empfindet, um so weniger zu rechtfertigen, da nach andern Staaten solche Briefe unmittelbar zurückgesendet werden. Gern werde ich es anerkennen, wenn ich auch hier etwa das Verhältniß nicht ganz richtig dargestellt haben sollte.

Geheimer-Legationsrath v. Mollenbeck: Bei unserer Postanstalt ist die Regel eingeführt, daß die Briefe, die von Würtemberg und Baiern kommen und hingehen, und nicht bestellt werden können, auf der Stelle durch die betreffenden Postämter zurückgeschickt werden. Was dagegen die Schweiz und Taxis betrifft, so werden die Briefe nicht unmittelbar zurückgeschickt, sondern es ist von Seiten der Postadministrationen vertragsmäßig angeordnet, daß vierteljährige Abrechnungen über dasjenige Porto, was die fremde Postverwaltung ansetzt, oder die sogenannten Rebutauslagen gepflogen

werden. Dagegen wird das inländische Porto gestrichen und geht verloren. Nach dem schon abgeschlossenen Vertrage mit Baiern besteht diese Einrichtung, und dieselbe Einrichtung wird bald allgemein Statt finden. Der Grund, warum diese Summe so groß ist, liegt darin, daß unsere Postämter die Zahlen nicht abändern dürfen, die ihnen in Einnahme decretirt sind. Wenn also der Brief nicht bestellt werden kann, sei es, daß man Denjenigen, der ihn aufgegeben hat, nicht an der Adresse erkennt, und das Porto erhoben werden kann, oder daß die Briefe, wie bei Würtemberg und Baiern der Fall war, unmittelbar zurückgeschickt werden, so muß das Postamt dieses aufrechnen. Zu diesem Zweck geht es an die Postrechnungsrevision, die dann den ganzen Betrag der inländischen Post in Abgang decretirt. Diese Summe ermäßigt sich übrigens um 2360 fl., die freilich zum Behuf einer genauen Uebersicht hätte in den Einnahmen erscheinen sollen. Sie laufen aber in den Einnahmen des Oberpostamts Karlsruhe, und dieses ist dann der wirkliche Betrag den unsere Post verloren hat.

Mördes: Ich habe schon die Erinnerung vorangeschickt, daß ich, in Beziehung auf die Position selbst, keine Bemerkung machen will. Im Uebrigen erhellt aus der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß ich dießmal in meinen Bemerkungen glücklicher war, und erlaube mir deßhalb um so unbedenklicher den Antrag: „die Kammer möge die Großherzogliche Regierung darum bitten, da wo noch vertragsmäßig das geschilderte Mißverhältniß besteht, es sobald als thunlich auf diese Weise zu reguliren, wie es mit andern Staaten eingerichtet ist, nämlich die unmittelbare Zurückschickung der Briefe und die Legitimation für jedes Postamt das Porto sogleich abzuschlagen.“ Am bedenklichsten ist aber das Oeffnen der Briefe, deren Aufgeber nicht ausgemittelt werden kann, und zwar nach einem Termin von zwei oder

drei Monaten. Sie werden fühlen, daß eine solche Einrichtung mit dem erneuerten Antrag auf Sicherung des Postgeheimnisses, der höchst wahrscheinlich aus unserer Mitte hervorgehen wird, schwer oder gar nicht verträglich erscheint. So lange irgend ein Vorwand besteht, unter dem man einen Brief öffnen kann, so wird es sehr leicht, diesen zu benutzen, um das Gesetz zu umgehen, für dessen Bewachung wir möglichst sorgen müssen. In dieser Hinsicht also, und ohne dem berührten Antrag vorzugreifen, erlaube ich mir den Antrag zu machen, statt der Oeffnung dieser Briefe die Einrichtung zu treffen, daß sie bei dem Aufgabepostamt vier Wochen lang am Schalter aufgesteckt, während dieser Zeit eine Ankündigung in öffentlichen Blättern erlassen und ein Termin von drei Monaten abgewartet werde, ob sich nicht der Aufgeber meldet, nach Umlauf dieser drei Monate aber diese Briefe uneröffnet verbrannt werden. Man wird mir entgegen halten, es könnten in solchen Briefen vielleicht Documente, Wechsel oder was immer enthalten seyn, durch deren Verlust die Aufgeber sehr gefährdet werden könnten. Allein wir haben ja in unserem Rechte auch andere Bestimmungen, wonach ein Recht zu nichte wird, wenn es Jemand eine gewisse Zeit lang nicht ausübt. Ich frage, ob die Gefahr eines solchen Verlustes mit derjenigen in Betracht kommen kann, welche aus der so leicht zu entschuldigenden Verletzung des Briefgeheimnisses entspringt?

Sander: Für mich ist es keine erfreuliche Erscheinung, daß die erste Stelle, die uns bei der Bewilligung des Ausgabebudgets ins Auge fällt, mit einer Erhöhung anfängt. Ich halte überhaupt nicht an der Zeit, Erhöhung der Besoldung der Staatsdiener zu bewilligen, und bin also im Allgemeinen gegen jede Erhöhung. Zur Erhöhung der Besoldung eines Oberpostmeisters aber auf 2000 fl. ist gar kein Grund vorhanden. Fürs erste scheint mir, daß die Stelle

eines Oberpostmeisters eine Localpostmeistersstelle ist, wie die Postmeisterstellen im ganzen Lande. Nach allgemeinen Grundsätzen ist nun schon richtig, und auch von der Regierung in neuerer Zeit darnach gehandelt worden, daß man die Stellen, die ihrer Amtsthätigkeit und ihrem Geschäft nach gleich sind, auch möglich gleichmäßig bezahlt, und besonders mit gleichen Titeln versieht. Nun sehe ich nicht ein, warum wir hier einen Oberpostmeister haben sollen, während der Postmeister in Heidelberg, dessen Dienst vielleicht größer, wenigstens nicht kleiner ist, einen geringeren Titel hat. Uebrigens ist es mit den Titeln eine Sache, die man als Entschädigung für eine Besoldung geben kann, allein eine noch höhere Besoldung dazu zu geben, und so zu sagen alle andere ihm gleichstehende Beamte niederer zu stellen, dazu ist kein Grund vorhanden. Der hiesige Oberpostmeister ist Localpostmeister wie jeder andere, die höchsten Besoldungen der anderen Postmeister bestehen in 1600 fl. Warum nun der hiesige Oberpostmeister 400 fl. weiter haben solle, dazu kann ich keinen Grund einsehen, da, so viel mir die Stellen bekannt sind, der hiesige Oberpostmeister mehr durch Offiziale und andere Diener unterstützt ist, als die anderen Postmeister, ja ich glaube, daß vielleicht der hiesige Oberpostmeister weniger beschäftigt ist, als der Postmeister in Heidelberg oder Kehl, die sehr angestrengt sind. Ich kann diese Erhöhung auch um so weniger einsehen, da in der jetzigen Zeit die Hoffnungen zu einer Vergrößerung der Staatseinnahmen nicht die besten sind, und trage also darauf an, unter der Ausgabe für die Localverwaltung 200 fl. weniger zu bewilligen, und den Satz auf den vorigen Etat zurückzuführen.

Knapp: Der Abg. Sander hat das Titelwesen zur Sprache gebracht, und solches geschildert, allein so hohe Titel bringen gerade die Pensionsliste in Gefahr, denn Jeder, der einen hohen Titel hat, will sich zu keiner anderen Stelle

mehr qualifiziren. Mit dem Antrag des Abg. Mördes kann ich mich nicht vereinigen, denn man findet immer, daß die aufgelegten Briefen von Landleuten sind, die nicht gut mit dem Adressenschreiben umgehen können. Schon in der Aufschrift wird man sehen, von wem ein solcher Brief ist, und es wäre in der That oft sehr zu bedauern, wenn ein solcher Brief verbrannt würde.

Welcker: Da mir der Antrag des Abg. Mördes wegen der vielfachen Nachtheile, die mit dem Verbrennen verbunden sind, nicht zweckmäßig scheint, so möchte ich die Einrichtung vorschlagen, daß zwei Mitglieder des Gemeinderaths oder der Ortsvorstand, die an die Pflicht erinnert würden, daß höchstens nur die Unterschrift dieser Briefe gelesen werden dürfe, bei Eröffnung derselben zugegen seyn sollen. Dadurch würde die Hauptbedenklichkeit, die der Abg. Mördes anführte, beseitigt werden, ohne Nachtheil herbeizuführen. Ich glaube auch wirklich, daß wir ganz im Sinne des Abg. Knapp manchem armen Bürger einen großen Dienst erzeigen könnten. Ich sehe nicht ohne Bedauern an den Postschaltern eine Reihe von Briefen nach Oestreich aufgesteckt, bloß weil sie unfrankirt in die Lade geworfen wurden. Wer weiß, in was für dringenden und wichtigen Angelegenheiten diese Leute solche Briefe geschrieben haben, denn bis sich ein armer Bauer entschließt, der nicht weiß, daß man nach Oestreich frankiren muß, ein Brief dahin zu schicken, muß er dringende Motive haben. Ich schlage daher vor, daß diese Briefe, nachdem sie einige Zeit lang aufgesteckt waren, nach Verlauf von drei Monaten unter Zuziehung des Bürgermeisters oder zweier Gemeinderäthe eröffnet werden, und zweckmäßig wäre es wohl, wodurch auch manche unserer Mitbürger vor Nachtheil bewahrt würden, wenn man in einer Anzeige von Zeit zu Zeit erneuerte, daß die Briefe nach Oestreich oder sonst wohin nicht unfrankirt aufgenommen werden.

Martin: Ich wollte dieselbe Modification vorschlagen, die der Abg. Welcker vorgeschlagen hat, denn ich halte es durchaus nicht für räthlich, Briefe zu verbrennen, ohne sie gelesen zu haben, weil sie Papiergeld enthalten können, dessen Verlust unersetzbare Nachtheile zuziehen möchte. Die Absicht des Herrn Antragstellers könnte übrigens auf andere Weise erreicht werden, denn er kann doch wohl keine andere Tendenz haben, als zu verhindern, daß der Brief, dessen Aufgeber nicht bekannt ist, nicht gelesen, sondern bloß die Unterschrift herausgestellt werde. Die Art, wie dieß geschehen kann, ohne daß der Brief gelesen wird, will ich der Anordnung der Oberpostbehörde überlassen, es werden sich leicht Mittel finden, etwa durch Beizug von Urkundspersonen, das Briefgeheimniß zu wahren, und doch den Zweck zu erreichen. Der von dem Abg. Knapp angeführte Fall tritt am wenigsten auf dem Lande ein, denn dort werden am wenigsten Briefe zurückgeschickt und eröffnet, weil der Aufgeber eines Briefs und dessen Handschrift in kleinern Orten von den Posthaltern weit eher gekannt sind, als in den größern Städten, wo die Briefe meistens in den Schalter geworfen werden. Ich kann mir nur zwei Fälle vorstellen, in denen sie zurückkommen: entweder ist der Adressat nicht mehr in dem Ort der Abgabe, oder er nimmt den Brief nicht an, in welchem Falle dieser dann wieder nach dem Auflegungsort zurückgeht. Ich unterstütze also den Antrag des Abg. Welcker, und glaube, daß durch eine zweckmäßige einfache Anordnung die Unterschrift könne herausgefunden werden, ohne den Brief zu lesen, und also ohne das Briefgeheimniß zu verletzen.

Minister v. Türkheim: Es hat allerdings große Schwierigkeiten im Allgemeinen, ein Verbrennen von unbestellbaren Briefen anzuordnen, ohne eine Einsicht zu nehmen, und zwar nicht bloß, wie vorhin bemerkt wurde, wegen der Möglich-

keit, daß darin baares Geld oder Gegenstände von Werth seyn könnten, sondern auch in mancher andern Beziehung. Es können für eine Familie sehr wichtige Nachrichten in einem solchen Brief enthalten seyn, wovon es zu bedauern wäre, wenn sie nicht bekannt würden. Uebrigens will ich nicht läugnen, daß die Frage, wie es mit solchen Briefen gehalten werden solle, ein Gegenstand ist, der sehr vielfachen Betrachtungen und Erwägungen fähig ist. Die Regierung hat dieß auch, ungeachtet der schon bestehenden Norm, wohl eingesehen, und ich kann zur Beruhigung Derjenigen, die diesen Gegenstand zur Sprache gebracht haben, anführen, daß neuerlich der Anlaß gegeben wurde, die Oberpostdirection aufzufordern, einen neuen Entwurf einer Instruktion über die Behandlung unbestellbarer Briefe zu machen. Ich würde dieß gleich Anfangs bemerkt haben, wenn nicht gleich unmittelbar darauf ein anderer Commissionsantrag folgte, der das Briefgeheimniß betrifft, und ich, ungeachtet der Abg. Mördes bemerkte, daß es ganz unvorgreiflich geschehen solle, doch glaubte, daß dieser Punkt mit der Wahrung des Briefgeheimnisses in Verbindung stehe.

Rutschmann: Was den Antrag des Abg. Sander wegen Herabsetzung der Localverwaltungskosten der Postadministration betrifft, so muß ich wieder auf den Nachweisungsbericht der Budgetscommission von 1831 zurückkommen, der diejenigen Einrichtungen angedeutet hat, die zu Verminderung des Localpostaufwandes etwa ins Leben geführt werden könnten, dieser Bericht sagt unter anderm auf Seite 4, es können Ersparnisse eintreten: „durch Aufhebung des Oberpostamts, das keine Postämter hat, wie die Oberforstämter keine Forstämter haben.“ Die Budgetscommission von 1833 hat nicht nur eine Verminderung des Localaufwands von 200 fl., sondern von 600 fl. in Antrag bringen zu können geglaubt, allein nach dem Zusammentritt mit den Herrn

Commissären der Regierung ist ihr auf das dringendste vorgestellt worden, sie möge die Mittel nicht beschränken, die dazu nothwendig sind, um den Postbeamten, deren Geschäfte sich, wie auch die Vermehrung der Einnahmen zeigt, so bedeutend ausdehnen, Gelegenheit zur Besserstellung zu geben. Welche Postbeamte an dieser Besserstellung Theil nehmen werden, konnte die Budgetscommission nicht interessiren.

Nachdem die Herrn Regierungscommissäre abgetreten und über die Bewilligung abgestimmt war, so zeigte sich, daß die Budgetscommission dem Antrag der Regierung entsprochen und die ganze Summe bewilligt hat.

Merk: Was das Personal der Postadministration betrifft, so fällt mir die Zahl von vier Revisoren sehr auf, denn vier Revisoren für eine Bruttoeinnahme von 500,000 fl. scheint mir wirklich etwas unverhältnißmäßig. Es scheint mir, daß hier wie bei vielen andern Stellen, auch der Fehler herrscht, der in einer zu starken Absonderung der Geschäfte besteht, daß nämlich die Leute nur diejenigen Geschäfte machen und machen wollen, für die sie besonders bestimmt sind, und nicht auch noch Nebengeschäfte, die mit dem Hauptgeschäft in Verbindung stehen, was mich an die Einrichtung in China erinnert, wo gewisse Bürgerklassen nur einen Theil eines Gewerbs nicht aber das ganze Gewerb treiben dürfen, welch' letzteres wieder einer anderen Klasse zufällt. Ich sehe nicht ein, warum ein Revisor nicht auch zugleich hier Registrator seyn könne, indem doch das Registraturwesen bei der Postadministration nicht von einer so complicirten Art, und keine besondere Manipulation erforderlich seyn dürfte. Ich bin deßhalb ganz mit der Ansicht einverstanden, die in dem Commissionsbericht ausgesprochen ist, und besonders mit dem Wunsche der Vereinfachung hinsichtlich der Geschäftsabsonderung bei Subalternen, wie sie früher auch bestanden hat,

wo ein Subalterne überhaupt verwendet wurde, wie es sich überhaupt im Geschäftsgang selbst ergab.

Was den Vorschlag des Abg. Mördes betrifft, so halte ich ihn auch für bedenklich, obgleich die Besorgniß, auf die er gegründet ist, nicht ohne Grund seyn mag, glaube aber, daß durch gehörige Control bei der Eröffnung jede Gefahr beseitigt werden kann, ohne die Nachtheile herbeizuführen, die durch das Verbrennen entstehen können.

Was den Vorschlag des Abg. Sander betrifft, so möchte ich ihm doch zu bedenken geben, daß eine gewisse Gradation der Besoldungen bei dieser Stelle doch sehr zweckmäßig ist, daß nämlich ein langes Dienstalter, und oft Verdienste selbst, mit einer gehörigen Belohnung anerkannt werden können. Ob aber gerade Derjenige, für den diese Erhöhung in Antrag gebracht ist, vermöge seines Alters oder seiner Verdienste darauf Anspruch machen könne, weiß ich nicht.

Mördes: Mir genügt besonders, von Seiten der Regierungscommission das Anerkenntniß gefunden zu haben, daß ihr selbst die bisherige Einrichtung bedenklich scheint, und sie daraus schon Veranlassung nahm, die Postdirection zum Entwurf einer andern Instruktion aufzufodern. Ich bin weit von der Eitelkeit entfernt, auf meiner Proposition zu beharren, sondern bin im Gegentheil gern mit dem Antrag des Abg. Welcker einverstanden, weil mir nur darum zu thun ist, Mißbräuche zu verhüten, die ich angeführt habe. Was die Bedenklichkeit des Abg. Knapp betrifft, so scheint mir die Gefahr bei der Verbrennung der Briefe, besonders für die niedere Klasse, nicht so groß; denn Landleute correspondiren, wenn sie selbst die Feder führen, in der Regel nur über Dinge von geringer Bedeutung. Betrifft es dagegen Erbschaften oder andere wichtigere Angelegenheiten, so bedienen sie sich eines sachkundigen Geschäftsmanns, von dem man erwarten darf, daß er mit den bestehenden Einrichtungen bekannt ist.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Merk findet die Zahl von vier Revisoren viel zu groß, im Verhältniß zu der Einnahme von 500,000 fl. Aus der Größe der Einnahme kann man aber auf die Geschäfte der Revisoren nicht schließen. Ich kann mir eine Einnahme von zwei Millionen denken, die einen einzigen Revisor nicht beschäftigt, während eine Einnahme von 500,000 fl. wegen des großen Details vier Revisoren beschäftigt, übrigens gestehe ich offen, daß ich nicht weiß, ob die Post mit drei oder vier Revisoren ausreichen kann, denn dazu gehört eine ganz spezielle Kenntniß; man muß beobachten, ob die Angestellten zu Vollbringung ihrer Geschäfte ihre ganze für den Dienst bestimmte Zeit anwenden, und ob sie während dieser Zeit mit gehöriger Anstrengung arbeiten. Bloß daraus läßt sich abnehmen, ob zu viel Revisoren angestellt sind, oder nicht. Ihre Commission hat wegen der Größe des Personals bei der Oberpostdirection bemerkt, daß nach einer Bekanntmachung von 1814 nur neun Personen für die Oberpostdirection bestimmt worden seien, allein es ist die Frage, ob die Zahl von neun Personen damals wirklich angemessen war oder nicht. Ich will es annehmen, denn ich wüßte keinen Grund zu dem Gegentheil. Wenn aber im Jahr 1814 neun Personen erforderlich waren, so sind jetzt gewiß eilf Personen nicht zu viel, vielleicht eher zu wenig, denn seit 1814 haben sich die Geschäfte der Oberpostdirection in einem weit größeren Verhältniß, als in dem von 9 zu 11 ausgedehnt. Seit 1814 haben die Revenuen sehr bedeutend zugenommen, ja sie sind in fünf Jahren um 100,000 fl. gewachsen. Daraus also, daß im Jahr 1814 nur neun Personen zu Führung der Oberpostdirection bestimmt worden sind, folgt nicht, daß im Jahr 1832 auch nur neun nothwendig sind, sondern es folgt eher daraus, daß eilf und zwölf erforderlich sind. Uebrigens, wie schon gesagt, nur die Verwaltungsbehörde, die die Oberaufsicht führt, kann sich

durch eine sehr spezielle Aufsicht überzeugen, ob so viel Personen erforderlich sind.

Rutschmann: Die Ansicht des Abg. Merk war auch die der Budgetscommission. Es war ihr auffallend, daß, während von 1832 nur 15,825 fl. im Ganzen für Besoldung, Gehalte und Bureaukosten der Centraldirection bewilligt waren, nun auf einmal 18,800 fl., also mehr als im Jahr 1832 bewilligt wurde, in Berechnung kommen. Die Budgetscommission hat den gegenwärtigen Effectivstand, der 14,800 fl. unter der Rubrik „Besoldungen" beträgt, um 600 fl. erhöht, also die Summe von 15,400 fl. für Besoldungen bewilligt, in der Voraussetzung, daß es der Centralpostdirection gelingen werde, durch Verminderung des Personals, und etwa, was sie besonders im Auge hatte, durch anderweite Verwendung eines Revisors zu den Secretariats- oder Registraturgeschäften eine Ersparniß eintreten zu lassen, und glaubte, daß sie mit 15,400 fl. so viel bewillige, als nur immer das Bedürfniß erfordere. In der Commission selbst ist auch gegen diese Verminderung viel weniger eingewendet worden, als gegen die Verminderung bei der Localverwaltung, und es ist zu bedauern, daß damals, hinsichtlich der Centralpostdirection, nicht mehr bemerkt wurde.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abgeordnete hat von 18,800 fl. gesprochen, allein ich weiß nicht, wie er dazu kommt. Wir handeln hier bloß von Besoldungen. Der Effectivetat beträgt 14,000 fl., der Mehrbetrag von 1400 fl. beruht darauf, daß die Oberpostdirection sagt, sie müsse einen besonderen Secretär haben. Wenn man nun einen besonderen Secretär anstellt und diesem 1000 fl. giebt, so sind noch 400 fl. disponibel, um die Besoldungen des übrigen Personals allmählig zu verbessern. Unter diesem Personal sind fünf Subalternen, wovon einer 600 fl., zwei 900 fl., einer 1000 fl. und einer 1200 fl. hat.

Die Regierung glaubt, daß diesem Personal eine Gehaltsaufbesserung gebühre, denn ihr Dienst ist von der Art, daß sie dieselben Ansprüche haben, wie die Revisoren bei andern Stellen, auch ist es bekanntlich hier sehr theuer zu leben, so daß sich die Angestellten, wenn man sie schlecht bezahlt, in der größten Verlegenheit befinden.

Rutschmann: Bei andern Stellen nehmen die Geschäfte auch ohne Personalsvermehrung einen gedeihligen Fortgang, sie nehmen diesen Fortgang sogar noch mit einem geringern Personal. Bei der Stelle z. B., bei der ich zu seyn die Ehre habe, waren früher zwei Finanzräthe, während jetzt nur noch einer da ist, und ich glaube mir schmeicheln zu dürfen, daß die Geschäfte so gut wie früher besorgt werden.

Sander: Das, was der Herr Berichterstatter gegen meinen Antrag anführte, hat mir erklärt, wie es kam, daß die Commission nicht auf die Verwerfung der von der Regierung angetragenen Erhöhung der Besoldung für den Oberpostmeister einzugehen für gut fand. Einen eigentlichen Grund der Nothwendigkeit der Verwilligung für uns, habe ich aber nicht gehört. Er hat bemerkt, die Regierungscommission habe unsere Commission aufgefordert, diese Zulage zu genehmigen, um verdienten Postbeamten eine bessere Stellung zu geben, allein diese bessere Stellung ist schon lange erreicht, denn der Oberpostmeister hat bereits gegen die übrigen Postmeister eine Mehrbesoldung von 200 fl., und dann sind bei der Oberpostdirection für die verdienten Postbeamten Plätze frei, die auch besser bezahlt sind, als die Stellen der Postmeister. Es ist also hinreichend gesorgt, und wie gesagt, ein spezieller Grund, gerade dem Oberpostmeister dahier 200 fl. zuzulegen, ist nicht entwickelt worden. Es wurde von Verdiensten gesprochen, die ich nicht bestreiten will, allein es sind noch zwölf andere Postmeister da, für die keine Zulage in Antrag gebracht ist, und so könnte man vermuthen, daß diese

keine Verdienste hätten, die zu belohnen gewesen wären. Der Abg. Merk hat gegen meinen Antrag noch angeführt, es sei überhaupt gut, daß man den Staatsbeamten, wenn sie im Dienstalter vorrücken, eine höhere Besoldung gebe. Es ist zu wünschen, daß keine Methusalems unter den Staatsdienern sind, indem sonst die Staatskasse wenig mehr übrig haben würde. Ich glaube, daß dieß ein Fehler der Staatsverwaltung ist, wodurch auch in vielen Staatsbeamten der Gedanke rege wurde, daß keiner auf seiner Besoldung, die er bezieht, stehen bleiben könne, und Jeder sich zu vervollkommnen, d. h. in der Besoldung zu verbessern bestimmt glaubt, daß Jeder meint, er müsse alle zwei oder vier Jahre eine Erhöhung erhalten. Uebrigens gilt der Grund des Abg. Merk auch nicht gegen meinen Antrag, denn der Oberpostmeister hat schon eine höhere Besoldung von 200 fl. als die andern, und wie man noch weitere 200 fl. zu begründen sucht, sehe ich nicht ein. Denn wäre der Grund des Abg. Merk stichhaltig, so würde dieß auch auf das nächste Budget wirken, und man würde dann 2200 fl. geben müssen, und so würde es durch die Bank fortgehen, bis die erhöhte Posteinnahme von den Postbeamten selbst absorbirt würde.

Geheimer Legationsrath v. Mollenbeck: Es sind vier Punkte zur Sprache gekommen, worüber ich mich einzeln erklären werde.

Was zuvörderst den von dem Abg. Mördes gemachten und von dem Abg. Welcker modificirten Vorschlag betrifft, so glaube ich, daß die Regierung gerne geneigt ist, jeden Ausweg oder jede Aenderung zu treffen, die hinsichtlich des Verbrennens dieser Briefe nothwendig ist. Die Regierung hat das Oeffnen der Briefe einzig und allein im Interesse Derjenigen, denen sie angehören, anordnen zu müssen geglaubt, weil, wie anderwärts bemerkt wurde, in diesen Briefen Dinge enthalten seyn können, die für Diejenigen,

die sie verlieren sollten, von unberechenbarem Schaden wären. Ich will nur an die vielen Badischen Unterthanen erinnern, die in Amerika und Rußland sind, und sich noch an das Vaterland wenden, indem sie Briefe an alte Bekannte hierher schicken. Oft kommt bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Fall vor, daß diese Leute Vollmachten herausschicken, die eventuell auf den Einen oder Andern ausgestellt sind. Wenn diese Briefe hier ankommen, so sind die Leute todt, und kein Mensch würde von diesen Briefen wissen, wohin sie gehören, wenn sie auf der Post liegen blieben. Das Verbrennen würde also in dieser Hinsicht höchst nachtheilig seyn. Sie wurden bisher durch verpflichtete Beamte eröffnet, und das ganze Verfahren erstreckte sich darauf, den Namen zu lesen. Findet man dabei eine Bedenklichkeit, und will man, um noch sicherer zu seyn, Urkundspersonen dazu nehmen, so wird wohl dieser Antrag keinen Anstand finden.

Was die Bemerkungen des Abg. Sander wegen des hiesigen Oberpostamts und des Vorstands desselben betrifft, so muß ich Folgendes erwiedern. Das Oberpostamt in Karlsruhe ist nicht bloß wie die übrigen Postämter eine reine Localstelle, sondern diesem Oberpostamt ist auch die Durchgehung von allen Stundenzetteln und die Ansetzung der Strafen übertragen, die wegen Nachlässigkeit bei Ritten und Fuhren erkannt werden, es übt also eine gewisse Art von Instanz über sämmtliche Postbehörden aus. Schon in dieser Hinsicht ist eine höhere Stellung zweckmäßig und angemessen. Aber auch abgesehen davon, so umfaßt das Oberpostamt Karlsruhe den fünften Theil sämmtlicher Bruttorevenuen unserer Posten. Das hiesige Oberpostamt steht in einem Paquetschluß von 70 bis 80 täglichen Paqueten, und es ist eine Masse von Arbeiten, die bei vier andern Aemtern nicht vorkommen. Wenn ein Mitglied hieran zweifeln sollte, so darf es nur zwischen 12 und 1 Uhr auf die Post gehen, und

sehen, welch eine Menge von Geschäften dort vorliegt. Daß der Beamte, der einem solchen Amt vorsteht, besser gestellt ist wie ein anderer, wird man in der Billigkeit gegründet finden. Es ist übrigens nicht gesagt, daß diese 200 fl., die dem Abg. Sander aufgefallen sind, als eine Besoldungszulage in Antrag gebracht wurden. Der Oberpostmeister hat noch nie um Besoldungszulage gebeten, und ich zweifle daran, ob er gerade Lust hat, darum zu bitten. Diese 200 fl. sind der Normaletat, der schon seit zehn Jahren besteht, und der seit zehn Jahren von der höheren Behörde eingehalten wurde, um eine Richtschnur zu haben, nach der man sich bei Anträgen auf Besoldungserhöhung zu benehmen hat. Dieser Normaletat hat die höchste Sanction erhalten, und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem die Leitung der Posten übertragen ist, hat diesen jeder Zeit als genaue Richtschnur befolgt; nur einige Fälle ausgenommen, wo einige Dienstanstellungen nothwendig geworden sind, ist dieser Etat noch nie überschritten worden. Es sind jedoch einige Beamte aus früherer Zeit, die eine größere Besoldung bezogen, als ihnen normalmäßig gebührte, übernommen worden. Wenn man nun den Normaletat für alle übrigen genau nach demjenigen bemessen wollte, was sie wirklich haben, und nicht auch diejenigen Besoldungen, die einen größeren Betrag auswerfen, in den Normaletat hinein nehmen würde, so müßte daraus folgen, daß Diejenigen, die in Folge früherer Verhältnisse mehr beziehen, ein fortwährender Stein des Anstoßes für die andern seyn müßten, weil Diejenigen, die Zulagen vermöge ihres Dienstalters anzusprechen haben, solche zu entbehren hätten. Ich kann aber nicht glauben, daß eine solche Maßregel in den Absichten der Kammer liegen kann. Die Beamten, die mehr zu thun haben, müssen nach einem Maßstab dafür bezahlt werden, und daß Derjenige, der mehr thut, auch mehr erhält, ist billig und recht.

Was die weiter angetragene Reduction des geforderten Betrags für die Postdirection betrifft, den die Commission um 800 fl. herabgesetzt hat, so hat es damit folgende Bewandtniß:

Bei Aufstellung des Budgets hat man, um nicht zu viel zu fordern, und um so viel als möglich eine weise Sparsamkeit eintreten zu lassen, sich lediglich damit begnügt, den Effectivetat, wie er sich wirklich nach den Signaturen der Beamten bildete, als Basis des Ansatzes der Positionen anzunehmen. Blos eine Summe von 1400 fl. wurde weiter angesetzt, und zwar deßwegen, weil man bei der Oberpostdirection eines Secretärs dringend bedarf.

Wenn man die höchste Verordnung von 1814 und die Organisation ansieht, die, wenn ich nicht irre, als ein Theil davon zu betrachten ist, so wird man finden, daß zu derselben Zeit, wo die großh. Posten noch nicht die Hälfte des Umfangs von jetzt hatten, zwei Secretäre angestellt waren, wovon einer zugleich zu den Registraturgeschäften hat verwendet werden sollen. Die Postdirection, um zu sparen, hat diese zwei Secretärstellen eingehen lassen, und der jetzt angestellte Kanzleisecretär versieht die Registratur und Expeditur, und wird noch zu Kanzleiarbeiten verwendet.

Ein wissenschaftlich gebildeter Secretär ist meiner Ueberzeugung nach ein ganz unentbehrliches Bedürfniß für die Oberpostdirection, wenn diese Stelle denjenigen Geschäftskreis ausfüllen soll, den sie auszufüllen hat. Man kann den dabei angestellten Räthen unmöglich zumuthen, daß sie jede Arbeit und jedes Protokoll selbst abfassen, und der angestellte Kanzleisecretär hat vollauf zu thun mit den ihm zugewiesenen Geschäften. Es besteht also ein Mangel, der sehr fühlbar ist, und dem durchaus im Interesse des Dienstes abgeholfen werden muß. Für diesen wird der normalmäßige Gehalt mit 1200 fl. in Antrag gebracht. Allein es war dabei keines-

wegs die Absicht, geradezu diese 1200 fl. auszugeben, sondern dieser Dienst wird nach der höchsten Vorschrift ausgeschrieben werden, und wenn sich ein schon angestellter Beamter findet, der diese Stelle wünscht und dazu tüchtig ist, so wird man diesem geben müssen, was er nach seinen früheren Verhältnissen zu beziehen berechtigt ist, oder was ihm nach Billigkeit zugewiesen werden dürfte. Weitere 200 fl. sind zu Aufbesserung eines Raths in Antrag gebracht worden, die demselben schon längst gebührten, denn die ausgezeichneten Dienstleistungen dieses Mannes im Interesse der Stelle machen ihn dieser Besoldungszulage längst würdig, und ich müßte es als Härte betrachten, wenn er sie noch länger entbehren müßte. Er hat Dienste geleistet, die auf den Ertrag der Posten von wesentlichem Einfluß sind und von noch größerem seyn werden. Wenn nun, wie die Commission anträgt, von den 1400 fl. 800 fl. abgezogen werden, so bleiben noch 600 fl. übrig, und da bitte ich zu erwägen, was man mit diesen 600 fl. machen soll? Damit ist nicht gedient! Wir brauchen einen tüchtigen Secretär und dieser muß einen gehörigen Gehalt haben, und wenn man uns auf Vacaturen oder Versetzungen vertröstet, so kann beides nicht eher eintreten, als bis entweder Einer mit Tod abgeht, oder eine andere Stelle erhalten kann. Ob dieß im Laufe der Budgetsperiode schon geschehen kann, will ich dahin gestellt seyn lassen. Es wird sodann noch der Antrag gestellt, die Revisionsanstalt zu vermindern, und den Vorstand dieser Revision, der bis jetzt auch zugleich Collegialmitglied der Postdirection ist, künftig einzig und allein dem Revisionsgeschäft zu widmen.

Bei diesem Antrag habe ich nichts Wesentliches zu erinnern, ob es gleich bis jetzt anders bestanden, und sich bewährt hat. Es mag übrigens dieser Antrag eben so gut seyn, und die Zeit wird es lehren. Wenn man aber diesen Vorstand zu den Revisoren rechnet, so möchte diese Rechnung

nicht richtig seyn. Bei der Revision kommen so viele Geschäfte vor, die durch die Hände des Vorstands laufen, daß dessen Zeit größtentheils mit der Durchsicht und Vertheilung dieser Geschäfte und der Leitung des Ganzen in Anspruch genommen wird. Zudem hat er die Berichte zum Theil selbst zu machen; es würde ihm also wenig Zeit zur Prüfung der Rechnungen übrig bleiben. Es würde auch der Zweck verfehlt werden, weil eine fragmentarische Rechnungsrevision nichts taugt. Von den übrigen vier Revisoren, die gegenwärtig vorhanden sind, nämlich drei wirkliche Revisoren und ein sogenannter Gehülfe, der aber ein wirklicher Angestellter ist, muß einer nothwendig zu andern Zwecken verwendet werden, indem bei der Revision noch eine Einrichtung besteht, die nicht für zweckmäßig betrachtet werden kann. Es ist dieses nämlich die Decretur sämmtlicher unständigen Ausgaben und Kostenzettel. Es ist offenbar eine mangelhafte Einrichtung, daß die Revisoren selbst decretiren; und eine solche den bestehenden Vorschriften widersprechende Geschäftsbehandlung, die bis jetzt bei der Oberpostdirection besteht, darf durchaus nicht länger bestehen, wenn dieser Dienst in der Art versehen werden soll, wie sich gebührt.

Dieses Geschäft, so wie die Tabellen und die vielen Ausweise, die gefordert werden, so wie eine Menge anderer Geschäfte, nehmen die Zeit von einem solchen Beamten ausschließlich in Anspruch, es bleiben also nur drei Revisoren übrig, um den ganzen Dienst zu versehen. Nun erwägen Sie aber, daß wir achtzig Postbehörden haben, die eine abgesonderte Rechnung über die Fahrpost, und eine abgesonderte Rechnung über die Briefpost stellen, daß die größeren Aemter eine separate Zeitungsrechnung und Estaffettenrechnung führen; ferner, daß eine besondere Zollrechnung geführt wird, welche alle Vierteljahr eingeschickt werden muß; und Sie werden sich einen Begriff von der Masse der Geschäfte machen

können. Gegenwärtig nimmt die Revision der reitenden Post ein Individuum ausschließlich in Anspruch. Der fahrende Dienst wurde bis jetzt durch zwei versehen, wovon aber der eine noch zu andern Geschäften verwendet wurde. Ohnehin dürfte der bisherige Personalstand künftig kaum mehr genügen, weil die neuen Verhältnisse, die durch die Abschließung neuer Verträge gegründet werden, und wodurch wir in unmittelbare Transitverbindung mit entfernten Postanstalten kommen, eine große Vermehrung der Geschäfte zur Folge haben. Diese Geschäftsvermehrung wird sich übrigens durch den höhern Ertrag der Posten belohnen. Wenn man aber damit anfangen will, die Revisionsanstalt, die die Seele vom Ganzen ist, und die Control über Alles führt, zu reduciren, so würde ich dieses nicht mit einer fortschreitenden besseren Verwaltung zu vereinigen wissen. Ich erkläre frei, daß ich mich nicht für competent halte, zu sagen, wie viele Beamte gerade zu diesem Geschäft nothwendig sind. Es ist aber bereits, um eine competente Stelle darüber zu hören, die Oberrechnungskammer gebeten worden, eine genaue Prüfung der materiellen Geschäfte hinsichtlich der Postrechnungsrevision vorzunehmen und das Resultat mitzutheilen, um hiernach bemessen zu können, ob eine Reduction des Personals möglich sei oder nicht. Die Postbehörde hat übrigens noch um eine Vermehrung gebeten, die man ihr aber nicht gewährt hat. Ist diese Reduction möglich, so darf die Kammer versichert seyn, daß die Regierung gar keine Veranlassung finden kann, sie nicht auszuführen. Wenn sie aber nicht möglich ist, so werden Sie auch nicht verlangen, daß sie geschehen solle, weil das Interesse des Dienstes nothwendig darunter leiden müßte. Ich muß deßhalb sehr bitten, daß man uns in dem Budget die Summe, welche dafür bestimmt ist, um die bemerkten Ausgaben zu bestreiten, nicht schmälert, denn es würde die nothwendige Folge davon seyn, daß entweder der

Dienst darunter litte, oder wenn dieß nicht geschehen könnte, eine Ueberschreitung Statt finden müßte, die gleich bedauerlich wäre, indem ich großen Werth darauf lege, daß die vorgeschriebenen Etats pünktlich und gewissenhaft eingehalten werden.

Merk: Der Abg. Sander hat mich hinsichtlich meiner Bemerkung wegen der Gradation bei den Besoldungen mißverstanden. Wenn ich eine Gradation in infinitum verstanden hätte, dann würde er Recht haben. Ich habe aber eine regelmäßige feste Gradation im Auge gehabt, wie man auch in andern Staaten auf solche Gradationen Rücksicht genommen hat, wogegen sich nichts sagen lassen wird. Ich habe übrigens von einem Besoldungsregulativ sprechen hören, das bestehen soll, allein davon weiß ich nichts, daß wir in Baden ein festes, gesetzlich bestehendes Besoldungsnormativ haben.

Geheimer Legationsrath v. Mollenbeck: Es ist kein Besoldungsregulativ, sondern ein Normaletat, wonach man sich bei Besoldungsanträgen richten soll.

Winter v. H.: Ehe ich für den einen oder den andern Antrag mich entscheiden kann, erlaube ich mir eine Frage an den Herrn Präsidenten, weil er der Mann ist, der vom Anfang unseres Landtages an in diesem Hause auf die Ordnung zu sehen hat, ob nämlich der Herr, der hinter dem Tisch der Minister mehrmals das Wort nahm, und dessen Worte nicht ohne Einfluß bleiben können, wenn wir ihn als Regierungscommissär anzusehen haben, sich auch wirklich als Regierungscommissär, wie er sich gerirt hat, und wie er von den Abg. Welcker und Merk benannt wurde, legitimirt hat, und zwar wie es bis jetzt in diesem Hause herkömmlich war, durch ein Rescript des Großherzogs. Ordnung muß an der Seite der Freiheit seyn, und man kann sagen, daß in diesem Sinne die Ordnung die Schwester der Freiheit ist.

Präsident: Der Herr Minister hat mir gestern die An-

zeige gemacht, daß der Herr Geheime Legationsrath v. Mollenbeck bestimmt worden sei, in Postangelegenheiten der Kammer heute die nöthigen Aufklärungen zu ertheilen, und da ein früheres Rescript erschien, wonach jeder Ministerialvorstand berechtigt ist, für die Erörterung einzelner Positionen Mitglieder seines Ministeriums zu bestellen, so konnte ich keinen Anstand nehmen, den Herrn Geheimen Legationsrath v. Mollenbeck als Regierungscommissär anzuerkennen. Ich bedaure, daß ich nicht am Anfange der Sitzung dieses angezeigt habe.

Winter v. H.: Ich wollte auch mein Bedauern darüber aussprechen, allein es ist mir jetzt angenehm, daß der Herr Präsident durch seine Erklärung das Fehlende nachbrachte. Wenn auch nur als Aushülfe des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, worüber ich mich gerne bescheide, so hätte ich doch gewünscht, daß er der Kammer als Regierungscommissär wäre vorgestellt worden, und unterstütze nun den Antrag des Abg. Mördes um so mehr, weil der Herr Regierungscommissär uns die Versicherung gegeben hat, daß die Regierung selbst geneigt sei, hier einem Mangel abzuhelfen. Ich unterstütze aber den Antrag des Abg. Mördes nur mit der Modification des Abgeordneten Welcker, und kann nicht unterlassen, der Kammer einen schönen Zug anzuführen, der in Folge dieser Unordnung von einem Mann, der einen großen Sinn für das Wohlthun auf eine ächt englische Weise beurkundet, an den Tag gelegt wurde. Ich kenne nämlich einen Engländer, einen reichen Mann, der die Gewohnheit hat, von Zeit zu Zeit, da wo er wohnt, an einem bedeutenden Ort in Deutschland auf die Post zu gehen, und die große Liste von Gefangenen am Schalter zu beschauen, und diejenigen Briefe herauszusuchen, von denen er glaubt, sie wären von Handwerkspurschen oder andern unbedeutenden Leuten, um sie dadurch zu befreien,

daß er das Porto bezahlt, damit die Briefe an Ort und Stelle kommen. Wenn die Briefe verbrannt werden, so habe ich allerdings dieselbe Ansicht wie der Abg. Welcker und die Regierung. Die Briefe können nicht nur Gelder und Wechsel, sondern auch andere Documente enthalten, die für die Leute noch weit wichtiger sind als Geld.

Staatsminister v. Türckheim: Ich will nur kurz bemerken, und zwar darum nur ganz kurz, weil ich vor nichts mehr Abneigung habe, als vor Allem, was sich blos auf Persönlichkeiten bezieht, daß wenn der Abg. Winter vorhin dem Herrn Präsidenten sein Bedauern darüber ausgedrückt hat, daß er die Kammer nicht von der Legitimation des Herrn Geheimen Legationsraths von Mollenbeck in Kenntniß gesetzt habe, der als der Referent in Postangelegenheiten dazu berufen ist, die erforderlichen Aufklärungen zu geben, er doch wenigstens gewiß keine Ueberraschung habe aussprechen wollen, denn derselbe Abg. war bei den Commissionsverhandlungen gegenwärtig, an denen derselbe Regierungscommissär bereits Theil genommen hat. Es hat übrigens der Herr Präsident bereits den Zusammenhang der Sache auf den Grund der Geschäftsordnung entwickelt, und angeführt, daß Herr v. Mollenbeck wirklich als Regierungscommissär für diese Verhandlung angezeigt worden ist.

Winter v. H.: Ich habe hier in der Kammer nur als Kammermitglied zu sprechen, und wenn der Herr Minister bemerkte, daß ich den neuen Regierungscommissär schon in der Commission kennen gelernt habe, so muß ich erwiedern, daß dieser Herr dorthin nicht als Regierungscommissär gekommen ist, indem er als solcher nur in der Kammer erscheinen kann. Jedenfalls muß, wenn es auch dem Präsidenten vorher angemeldet worden ist, ein neuer Regierungscommissär der Kammer als solcher vorgestellt werden, und blos weil

dieses nicht geschehen ist, habe ich meine Bemerkung gemacht, womit ich gar keinen Fehler begangen zu haben glaube.

Rutschmann: Ich habe den Budgetsatz der Commission hinsichtlich der Centralkosten der Oberpostdirection bereits vertheidigt, und kann mich jetzt auf dasjenige, was der Herr Regierungscommissär ausgesprochen hat, kürzer fassen. Er hat unter Anderem angeführt, daß bei der Revision eine Geschäftsvermehrung eintreten werde, indem die Zetteldecreturen einem besondern Mann übertragen werden sollen.

Eine Geschäftsvermehrung tritt nicht ein, sondern nur eine Theilung der Arbeit. Bisher sind die Revisionsgeschäfte und die Zetteldecreturen von einem gemeinschaftlichen Personal besorgt worden, und künftig sollen die getrennten Geschäftszweige unter das Personal vertheilt werden. Den Wirkungskreis, den der Herr Regierungscommissär dem Vorstand der Revision angewiesen hat, hat die Budgetscommission nicht angedeutet. Sie hat gesagt, der Revisionsvorstand könne zugleich Revisionsgeschäfte besorgen, und das Referat über Rechnungsgegenstände der Oberpostdirection führen. Es hat sich übrigens noch keine Stimme für Erhöhung der Dotation der Oberpostdirection hören lassen, es müßte denn noch ein Mitglied auftreten.

Finanzminister v. Böckh: Die organischen Einrichtungen sind Sache der Regierung. Der Vorschlag der Commission ist nicht zweckmäßig. Als Revisor, Revisionsvorstand und Mitglied des Collegiums, also in drei verschiedenen Functionen, die gegenseitig controlirt und beaufsichtigt werden sollen, kann ein und dasselbe Individuum nicht handeln.

Rutschmann: In der Budgetscommission wurden keine Einwendungen gegen den Inhalt des Berichts gemacht, und es ist zu bedauern, daß jetzt in öffentlicher Sitzung eine zeitraubende Discussion beginnt, während man früher mit

der Regierung einig war, die sich die Reduction des Budgetssatzes gefallen ließ.

Winter v. H.: Ich muß dieß bestätigen und noch hinzusetzen, daß gar keine lange Discussion darüber Statt fand.

Ministerialrath Frey: Man hat den Punkt blos zur Kenntniß genommen, um die Frage noch näher zu erwägen. Es hat übrigens die Commission selbst darauf aufmerksam gemacht, daß im Laufe von fünf Jahren die Einnahmen der Postadministration um 100,000 fl. sich vermehrt haben, welche Vermehrung nicht hätte Statt finden können, ohne eine Ausdehnung der Postanstalt, und besonders eine Vermehrung der Revisionsgeschäfte herbeizuführen. Da indessen die Commission sich auch auf das Jahr 1814 berufen und angeführt hat, daß damals das Personal aus neun Personen bestanden habe, so muß ich auch bemerken, daß damals die Bruttoeinnahme in 312,000 fl. und jetzt in 520,000 fl. besteht, ein Beweis, daß verhältnißmäßig jetzt nur wenig verlangt wird.

Rutschmann: Wir loben die Vermehrung der Einnahme, tadeln aber auch die Vermehrung der Ausgaben, wenn es uns nothwendig scheint.

Gerbel: Der Antrag auf Verminderung der Revisoren ist nicht unterstützt, und ich würde mich auch dagegen erklären, weil es für den Dienst nachtheilig ist. Ich habe übrigens hier eine Behauptung aufstellen hören, die mich zu Erbittung einer näheren Auskunft veranlaßt.

Der Herr Regierungscommissär hat behauptet, daß das hiesige Oberpostamt eine Instanz bilde, um andere Postämter zu controliren. Dieß wäre eine neue Instanz, von der ich noch nichts gehört habe.

Geheimer Legationsrath v. Mollenbeck: Es ist keine Instanz zwischen den andern Behörden, sondern diejenige Behörde, die die Stundenzettel oder die täglichen Ausweise über die Rittzeit und die Versäumnisse revidirt, und die Strafen sogleich ansetzt, indem, wenn die Strafen erst ein halbes

Jahr nachher angesetzt würden, ihr Zweck großentheils verloren gienge.

Minister v. Türckheim: Ich will mich nicht an die Worte halten, allein es ist ein ihm übertragenes Geschäft, wodurch allerdings seine Arbeiten vermehrt werden, als Instanz aber bitte ich es nicht gelten zu lassen.

Regenauer: Der Antrag der Commission in Beziehung auf die Ausgaben der Postadministration ist gerade um 800 fl. geringer als das Verlangen der Regierung. Diese 800 fl. kommen, wie schon mehrmals bemerkt wurde, von einer Herabsetzung des Etats der Oberpostdirection her. Die Regierung fordert 1400 fl. über den Effectivetat und die Commission will nur 600 fl. bewilligen. Die Anträge der Regierung scheinen mir aber nach dem, was der Herr Regierungscommissär vorhin bemerkt hat, so gegründet, daß ich glaube, es läge in der Billigkeit, wenn man die Forderung der Regierung genehmigte. Ich halte nicht für zweckmäßig, bei Geschäftsveränderungen, bei Einrichtungen, die durch die Natur der Sache, durch das Fortschreiten der Geschäfte und die zweckmäßigere Anordnung derselben veranlaßt werden, so karg zu seyn, der Regierung gerade darin die Hände zu binden. Man würde sie in die Alternative setzen, das Budget zu überschreiten und dann einer nachfolgenden unangenehmen Discussion sich auszusetzen, oder aber zweckmäßige Verbesserungen zu unterlassen. Ich glaube, wir dürfen auch das Vertrauen haben, daß die Regierung die Summe nicht ausgeben werde, wenn sie nicht die Ueberzeugung hat, daß sie nothwendig ist. Ich trage deßhalb darauf an, die Ausgaben der Postadministration auf diejenige Summe zu setzen, wie sie die Regierung in Antrag gebracht hat.

Buhl: Ich bin gegen diesen Antrag, denn hier ist nicht die Frage von einer Ausgabe, die schon besteht, oder bisher bestanden ist, und wenn die Regierungscommission bemerkte,

daß diese Erhöhung der Ausgabe durch eine Geschäftsvermehrung eingetreten sei, so glaube ich nicht, daß mit der letzteren auch zugleich eine Vermehrung der Ausgaben verbunden ist. Mein Lebensberuf hat mich auf eine Stelle geführt, wo ich schon oft erfahren habe, daß die mathematische Rechnung sehr unrichtig ist, die so lautet, daß drei Personen in 12 Stunden dasjenige fertigen, was zwei in 18 Stunden abmachen. Ich habe erfahren, daß bei mehreren Personen es weniger gegangen ist, als bei einer geringeren Anzahl. Die Vermehrung der Einnahmen zieht nicht immer absolut eine Vermehrung der Geschäfte von der Art mit sich, daß gleich auch die Zahl des Personals vermehrt werden muß. Der Abg. Rutschmann hat bereits ein Beispiel aus dem Staatshaushalt angestellt, wonach die Geschäfte mit einem Rath so gut besorgt werden, als früher mit zwei, und darum hoffe ich, daß die Regierung mit der von der Commission in Antrag gebrachten Summe ohne Schaden für die Geschäfte wird auskommen können.

Regenauer: Ich weiß die Geschäfte auch zu beurtheilen, ich weiß auch, was Jemand leisten kann. Ich gestehe aber, daß ich, ob ich mir gleich in dieser Sache dasselbe Urtheil zutraue, wie der Abg. Buhl, nicht sagen kann, es werde diese Behörde mit der Summe reichen, es werde nicht zweckmäßig seyn, ihr die in Antrag gebrachte Erhöhung zu bewilligen. Das, glaube ich, dürfen wir der Stelle, die den Betrag fordert, zutrauen, daß sie weiß, ob sie den weiter verlangten Beamten nothwendig habe, oder nicht. Ich bin allerdings auch Einer von Denjenigen, die die Erhöhung der Einnahmen lieben, aber Keiner von Denjenigen, die eine damit verbundene Erhöhung der Ausgaben schon darum, weil es eine Erhöhung ist, tadeln. Ich untersuche erst, ehe ich tadle.

Minister v. Türckheim: Wenn sich der Abg. Buhl zu Unterstützung seiner Ansicht auf andere Geschäftsverhältnisse

beruft, so folgt daraus blos, daß man die Eigenthümlichkeit der Stellung und der Lage zu berücksichtigen hat, und nicht aus einzelnen, vielleicht zufälligen Verhältnissen auf das Allgemeine einen Schluß ziehen darf. Man muß in die besondern Verhältnisse eingehen, und prüfen, ob dasselbe auch hier anwendbar ist, was bei ganz andern Geschäftszweigen beobachtet worden ist. Ich will keineswegs als einziges Motiv der Ausgabeerhöhung die Einnahmeerhöhung allein anführen, denn wenn dieses wäre, so würde die gemachte Bemerkung passen, allein ich will nur daran erinnern, daß man die Nothwendigkeit der Anstellung eines Secretärs dargethan hat, bei einer Behörde, wie die Postdirection an sich schon ist, und welche sich überdieß gegenwärtig in fortwährender Bewegung befindet, um andere und erweiterte Einrichtungen zu treffen. Sodann hat man aber auch noch bemerkt, daß noch einige wenige Mittel übrig gelassen werden müssen, um solchen Beamten, die bei der Verwaltung angestellt sind, und persönliche Ansprüche auf Gehaltserhöhung haben, dieselben gewähren zu können. Man kann diese nicht auf die Zufälligkeit eines möglichen Abgangs anderer Angestellten vertrösten, wie schon hinreichend dargethan worden ist. Dieß allein sind die Motive, womit die Regierung ihren Antrag unterstützt.

Buhl: Der Abg. Regenauer hat mich ganz mißverstanden, wenn er sagt, ohne Prüfung und ohne Kenntniß hätte man tadeln wollen. Er sagt ferner, er verstehe dieses so gut als ich, allein ich maße mir auch kein Urtheil darüber an, sondern habe mich blos auf die Erfahrung berufen, daß man bei vermehrten Geschäften auch mit denselben Leuten gut auskommen könne, und eben diese Leute mit weit mehr Vergnügen ihre Arbeiten besorgen, als wenn sie weniger zu thun haben.

Mördes: Zur Rechtfertigung der 200 fl. Zulage für den Oberpostmeister hat man Gründe angeführt, die der Abg.

Sander hinreichend widerlegt hat. Dabei will ich dem Abg. Merk ins Gedächtniß zurückrufen, daß schon eine Gradation von 1400 fl. bis 1600 fl. besteht, und nur der hiesige Beamte 1800 fl. bezieht. Man hat bemerkt, man zweifle, ob er um Zulage einkommen werde, und er ist auch allerdings wirklich viel zu bescheiden, als daß er sich in die Klasse derjenigen stellen würde, bei denen eine solche Ausnahme gerechtfertigt werden könnte, und ich, der ich den Herrn Oberpostmeister selbst kenne, nehme keinen Anstand, zu sagen, daß sein eigenes Gefühl dadurch verletzt werden würde.

Winter v. H.: Alle Mitglieder der Budgetscommission haben diesen Antrag unterstützt, und ich weiß nicht, ob der Abg. Regenauer der Budgetscommission einen Vorwurf hat machen wollen, wenn er sagte, er untersuche vorher, ehe er table.

Rutschmann: Ich will nur darauf aufmerksam machen, wie sehr leicht eine Verminderung des Personals bei der Direction der Posten bewirkt werden könnte. Noch vor zwei oder drei Jahren, ehe der jetzige Generalpostkassier vom Oberpostamte abtrat, hat ein Rath der Oberpostdirection nebenbei die Centralpostkasse besorgt, was höchst unangemessen war. Dieser ist nun seinem Beruf als Rath vollständig zurückgegeben. Ein anderer Rath hat mit Abschließung der Postverträge im Ausland und Inland schon Jahre lang sehr viel zu thun. Sind diese Verträge abgeschlossen, so ist auch dieses Glied der Centralstelle seinem Beruf vollkommen wieder gegeben.

Rettig v. Sch.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Regenauer, weil ich weit entfernt bin, ein Urtheil über Etwas zu fällen, was ich im Grunde nicht beurtheilen kann, und weil ich mich zugleich nicht von jenem Vertrauen entfernen kann, wovon der Abg. Regenauer gesprochen.

Fecht: Bei der trüben Aussicht für unser Land, bei der

Aussicht, eine Hauptrevenue geschmälert zu sehen durch einen geringen Herbst, ist es mir eine erfreuliche Erscheinung, über einen der Summe nach unbedeutenden Gegenstand eine ernste Discussion zu sehen und zu hören, wie manche Mitglieder mit ernsten Gründen es belegen, es müsse gespart und damit gleich angefangen werden. Ich rechne besonders auch in der Kammer auf jene Mitglieder, die oft schon gleich am Anfang des Landtags davon gesprochen haben, daß besonders die materiellen Interessen scharf ins Auge gefaßt werden müssen.

Mohr: Ich unterstütze nicht den Antrag des Abgeordneten Regenauer, wohl aber den des Abg. Sander. Wenn wir die Verhandlung über den heutigen Gegenstand, bei dem es sich um Vermehrung von Staatsstellen und Besoldungen handelt, mit jenen Verhandlungen vergleichen, worin es um die Erleichterung des Volks zu thun ist, wo ihm drückende Abgaben abgenommen werden sollen, so muß es uns auffallen, daß wir einen Mangel in der Staatskasse, eine Noth an Mitteln bemerken müssen, heute aber, wo es sich um Vermehrung der Besoldungen handelt, kein Wort davon hören. Nothwendig ist es, Ersparnisse eintreten zu lassen, und es sind der Kammer solche Wege vorgeschlagen worden, wodurch solche Ersparnisse bewirkt werden können. Auf dem Landtag von 1831 wurden Mittel genug bezeichnet, allein man kommt ihnen nicht nach, und wenn es um einen Kreuzer zu thun ist, womit das Volk erleichtert werden soll, so spricht man gleich von Ergänzung durch Steuern. Darum ist es an der Zeit, dem Vorschlag des Abg. Sander Folge zu geben.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Abg. Mohr das Regierungsblatt lesen will, so wird er finden, daß seine Aeußerung, als ob die Stellen vermehrt würden, ganz ungegründet und das Gegentheil wahr ist, denn seit einer Reihe von

Jahren sind viele Stellen eingegangen, und die Zahl der Staatsdiener ist vermindert worden.

Es werden hierauf folgende Anträge angenommen:

1) Der des Abg. Mördes, die hohe Regierung zu bitten, im Wege der Unterhandlung mit auswärtigen Staaten, wo dieß bis jetzt noch nicht der Fall ist, die Uebereinkunft zu treffen, daß die sogenannten Retourbriefe sogleich zurückgeschickt werden und der Abschlag des inländischen Porto durch das Abgabepostamt bewirkt werde.

2) Der von dem Abg. Welcker modificirte Antrag des Abg. Mördes, die unbestellbaren Briefe vier Wochen lang am Schalter der Post aufzustecken, während dieser Zeit die Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte zu erlassen, und nach drei Monaten, wenn sich Niemand meldet, solche unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Gemeinderaths zu eröffnen.

3) Der des Abg. Sander, die Erhöhung der Besoldung des Localpostmeisters von 200 fl. nicht zu genehmigen.

4) Der Commissionsantrag selbst, also lautend: „Die Lasten und Verwaltungskosten dieses Administrationszweigs im Betrag von 297,600 fl. für das Jahr 1833 und 294,100 fl. für das Jahr 1834, nach Abzug der durch den Antrag Nr. 3. beseitigten 200 fl. Besoldungszulage für den Oberpostmeister zu genehmigen."

Zu

Nr. 3 Lit. a Seite 27.

„Die hohe Regierung um die Vorlage eines Gesetzes, die Wahrung des Postgeheimnisses betreffend, zu bitten."

Rutschmann: Es ist sehr zu bedauern, daß die hohe Regierung sich nicht mit der Budgetscommission über diesen Gegenstand vereinigt hat, und durch die Vorlage eines Gesetzesentwurfs der Kammer nicht entgegenkam, in welchem Falle die Discussion, die sich nun entspinnen wird, überflüssig

geworden wäre. Ich will nun dasjenige der Kammer vortragen, was über diesen Gegenstand in dem der Kammer von 1831 von dem Herrn Oberpostdirector v. Fahnenberg übergebenen Actenstück enthalten ist.

Bestehende Vorschriften in Bezug auf das Postgeheimniß.

a. Auszug aus der Eidesformel

„Nachdem Ihr N. N. von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zum N. N. in N. N. ernannt worden seid, so sollt Ihr geloben, und mittelst dieses feierlichen Gelübdes an Eidesstatt auf Ehre und Treue versprechen:

„„Dem Durchlauchtigsten Großherzog und Herrn, Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. treu und gehorsam zu seyn, Höchstdero Schaden zu verhüten und Nutzen zu befördern, insbesondere aber den bestehenden oder künftig noch ergehenden Postgesetzen und Verordnungen, so wie den Befehlen der Euch vorgesetzten Dienstbehörde aufrichtig nachzukommen, die Correspondenz Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, Höchstihrer Ministerien und sonstigen Landesstellen, so wie jene des gesammten Publicums weder zu erbrechen, oder zu unterschlagen, noch zurückzuhalten, sondern sicher, uneröffnet und mit aller möglichen Aufmerksamkeit an ihre Adresse befördern und bestellen zu lassen ꝛc.““

b. Die strenge Aufrechthaltung des Postgeheimnisses betreffend.

„Um jede Veranlassung zu einem Mißtrauen gegen die gewissenhafte Beobachtung des Postgeheimnisses, den ersten Grundsatz des großherzoglichen Postinstituts, zu beseitigen, wird das correspondirende Publicum hiermit aufgefordert, im Falle Briefe offen, verletzt, oder sonst auf irgend eine Art in verdächtigem Zustande befindlich, — durch die Post

abgeliefert werden sollten, dem dieselben übergebenden Postbeamten oder Briefträger sogleich bei der Abgabe hierüber die nöthige Bemerkung zu machen, damit die geeigneten Nachforschungen ungesäumt eingeleitet werden können. Sollte von dem betreffenden Postamte aber keine befriedigende Auskunft ertheilt werden, so hat man sich deßhalb an unterzeichnete Stelle zu wenden."

Karlsruhe, den 5. April 1819.

Großherzogliche Oberpostdirection,

Frhr. v. Fahnenberg.

vdt. Fieß.

c. Die Behandlung verletzter oder beschädigter Briefe betreffend.

„Man findet sich veranlaßt, sämmtlichen Postämtern nachstehende Vorschrift, nach welcher sich, unter Verantwortlichkeit, pünktlich zu benehmen ist, zu ertheilen."

1) „Bei der Annahme von Briefen ist darauf zu sehen, daß sie gehörig verschlossen seien; im Falle daher ein Brief schlecht oder gar nicht verschlossen wäre, ist er dem Aufgeber mit der nöthigen Belehrung auf der Stelle zurückzugeben, und nicht anders als wohl verschlossen wieder anzunehmen."

2) „Die mit den Amtspaketen ankommenden Briefe sind ebenfalls, so viel thunlich, hinsichtlich ihrer Versiegelung, genau zu beobachten; finden sich schlecht oder gar nicht verschlossene Briefe vor, so sind sie mit dem Postamtssiegel zu verschließen, jedoch so, daß das ursprüngliche und beschädigte Siegel des Briefes von dem Postamtspetschaft nicht berührt oder gar bedeckt werde. Einem solchen Briefe ist zugleich ein Zettel mitzugeben, auf welchem dem Adressaten von Postamtswegen in kurzen Worten desfalls die nöthige Nachricht gegeben wird, und mittelst Avisos ist auch das Postamt, in dessen Amtspaket der Brief ankam, von dem Zustande desselben in Kenntniß zu setzen."

3) „Bleibt ein solcher — beschädigt oder offen angekommener — Brief nicht im Orte, sondern soll er umspedirt und in einem Amtspaket abgeschickt werden, so ist die gleiche Vorsichtsmaßregel wie ad 2 zu beobachten und das betreffende Postamt mittelst eines Avisos hievon in Kenntniß zu setzen."

„Von solchen obgedachten und besondern Verdacht erregenden Fällen ist jedesmal sogleich ein umständlicher Bericht an diesseitige Stelle zu erstatten, wo möglich mit Beilage der verletzten Briefe oder Couverten."

Karlsruhe, den 5. April 1819.

Frhr. v. Fahnenberg.

d. Die Aufrechthaltung des Postgeheimnisses betreffend.

„Sämmtlichen Postämtern wird bei schwerer Verantwortlichkeit aufgetragen, durchaus keinem Ansinnen oder Befehl zur Auslieferung von Briefen an andere Personen oder Stellen, als an die rechtmäßigen Adressaten, Folge zu leisten, ehe und bevor nicht von diesseitiger — den Postbehörden allein vorgesetzter — Stelle eine Ermächtigung hierzu ertheilt wird ꝛc."

Karlsruhe, den 2. September 1819.

Frhr. v. Fahnenberg.

e. Die Auslieferung von Privatbriefen an Gerichtsstellen betreffend.

„Nach einem Erlaß des großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. Mai Nr. 992 an das großh. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten haben Seine Königl. Hoheit zu befehlen und die diesseitige Stelle anweisen zu lassen geruht, Privatbriefe auf keinerlei Art von Requisitionen ausliefern, sondern jedesmal nur an den Adressaten verabfolgen zu lassen; dabei seie nur der Fall auszunehmen, wenn der Adressat bereits in gefänglicher Haft, oder wegen eines Criminalverbrechens schon in Untersuchung ist, wo alsdann das betreffende Post-

amt oder die Posthalterei der schriftlichen — und in amtlicher Form erlassenen — Requisition des Untersuchungsrichters zu entsprechen habe."

„Sämmtliche Postämter und Posthaltereien haben sich genau und pünktlich bei eigener persönlicher Verantwortung an diese Vorschrift zu halten; — und damit man diesseits auf den vorschriftsmäßigen Vollzug dieser Verordnung genau wachen könne, so ist von jeder vorkommenden amtlichen Requisition sogleich berichtliche Anzeige hieher zu machen, und unter Anlage des erhaltenen amtlichen Schreibens genau anzugeben, auf welche Art demselben entsprochen worden ist. Ueber den richtigen Empfang dieser Weisung erwartet man berichtliche Anzeige."

Karlsruhe, den 30. Mai 1822.

Frhr. v. Fahnenberg.

f. Auslieferung von Geld- und sonstigen Postwagenpaketen auf gerichtlich anerkannten Arrest betreffend.

„Vermöge höchstem Rescript ist gnädigst angeordnet worden:

„Daß den richterlichen Behörden allerdings die Befugniß zustehe, die mit der Post ankommenden Geld- und sonstigen Pakete mit Arrest zu belegen, es müsse jedoch hiebei nachstehendes Verfahren beobachtet werden:"

1) „Durch die Eröffnung eines richterlich erkannten Arrests wird die Postwagenexpedition verpflichtet, den Gegenstand, auf welchen sich die Arrestverfügung bezieht, vordersamst dem Adressaten vorzuenthalten."

2) „Das erkennende Gericht muß in einem sogleich festzusetzenden kurzen Termin, wozu die Postbehörde einzuladen, der Adressat aber vorzuladen ist, dahin zu wirken suchen, daß Letzterer (der Adressat) der Postbehörde, welche im nämlichen Termin den arrestirten Gegenstand an das Gericht zur Deposition abzuliefern hat, dafür eigenhändig quittire."

3) „Würde jedoch derselbe die Quittung versagen, oder nicht erscheinen, oder gar nicht anwesend seyn, so hat das Gericht die Quittung Namens seiner auszustellen, auch die Postbehörde nochmals in Kenntniß zu setzen, wie der angelegte Arrest zur endlichen Erledigung gekommen sei.“

„Dieses wird sämmtlichen Postwagenexpeditionen zu ihrer Darnachachtung eröffnet, mit dem Auftrag, falls sich dergleichen Arrestbescheide ergeben, eine berichtliche Anzeige über das Geschehene hierher zu erstatten.“

Karlsruhe, den 10. Oktober 1825.

Frhr. v. Fahnenberg.

Diese, nur für die Postbeamten gegebenen Verordnungen, sind durchaus nicht genügend, um das Publikum in dieser Beziehung vollkommen zu befriedigen; die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses muß gesetzlich ausgesprochen werden, denn eine blose Instruction nützt nichts, sie sichert nicht genug, weil der untergeordnete Beamte frei von aller Verantwortlichkeit ist, wenn ihm der Befehl, Briefe zu eröffnen oder der höheren Behörde zu übergeben, von dem oberen Beamten ertheilt wird. Mehrere Verfassungsurkunden sprechen die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses auf das Klarste aus, besonders die belgische im Art. 22 des Tit. 7, wo es heißt: „le secret des lettres est inviolable.“

Gesetzlich muß ferner ausgesprochen werden, in welchem Verhältniß die einzelnen Postbeamten verantwortlich sind. Die belgische Verfassung enthält auch darüber eine gesetzliche Bestimmung, indem sie sagt:

„La loi determine, quels sont les agens responsables de la violation du secret des lettres confiées a la poste.“

Die Fälle, in denen ausnahmsweise Briefe an Andere als an den Adressaten abgegeben werden dürfen, müssen genau bezeichnet werden, z. B. in Criminaluntersuchungen und

Ganten, und nur die Strafe gehört in das Strafgesetzbuch. Auch in finanzieller Hinsicht ist die Sache von großer Wichtigkeit. Je mehr Vertrauen die Postanstalt verdient, und die Heilighaltung des Siegels dem Publicum garantirt ist, desto mehr wird man der Post sein Heiligstes besorgnißlos anvertrauen. Verdient die Postanstalt das Vertrauen nicht, so vermindert sich mit diesem auch ihr Einkommen. Unsere jetzige Direction, die theils durch selbstertheilte Vorschriften, theils durch Anregung der Sache bei dem hohen Staatsministerium, den Beweis liefert, daß sie dem Princip der Wahrung des Postgeheimnisses huldigt, verdient allerdings ein großes Vertrauen, allein es läßt sich leicht denken, daß die Personen wechseln, und dieser Umstand ist sehr zu berücksichtigen.

Staatsminister v. Türkheim: Ohne eine Mißdeutung zu besorgen, kann ich versichern, daß ich die Anregung dieses Gegenstandes bedaure, weil ich glaube, daß ein wirkliches Mißtrauen gegen die Regierung dabei eigentlich nicht zu Grunde liegt, und nicht besorgt wird, daß die Wahrung des Briefgeheimnisses bei uns einer Gefahr ausgesetzt sei. Außerdem aber betrachte ich jede Anregung dieser Art, die auf irgend eine Besorgniß hindeutet, für eben so gefährlich, wie wenn ein Handelshaus, das öffentlichen Credit bedarf, angegriffen wird. Wenn Verhandlungen ohne anerkannte Nothwendigkeit über einen solchen Gegenstand gepflogen werden, so werden sie immer nachtheilig wirken, indem man glauben könnte, es seien besondere Gründe vorhanden, die die Nothwendigkeit zu weiteren Anordnungen und Maßregeln herbeiführten. Da übrigens dieser Gegenstand schon auf dem vorigen Landtage in Anregung gebracht wurde, so bin ich schuldig, Ihnen die Gründe offen darzulegen, warum die Regierung nicht glaubt, im Fall zu seyn, ein Gesetz in diesem Betreff vorzulegen.

Die erste Frage, die sich aufgeworfen hat, und auch Gegenstand der Prüfung und Erwägung war, ist die, ob sich Fälle ergeben haben, wo in unserem Lande wirklich eine Verletzung des Briefgeheimnisses Statt fand, und ich kann versichern, daß die Nachforschungen, welche die Regierung angestellt hat, durchaus auf keinen solchen Fall geführt haben. Nur mit aller möglichen Mühe hat man, von früheren Zeiten her, zwei Fälle herausgebracht, nicht wo wirklich das Briefgeheimniß verletzt, sondern blos Briefe in einem Zustand übergeben wurden, der die Möglichkeit einer absichtlichen Verletzung denken ließ, die sich jedoch nicht herausgestellt hat. Wenn nun keine besonderen Wahrnehmungen zu dem ausgesprochenen Wunsche Anlaß geben, so frage ich noch im Allgemeinen, ob denn bei uns aus andern Gründen dieß Bedürfniß einer weitern Bestimmung vorhanden sei, und bei der Erörterung dieser Frage glaube ich mich auf das Urtheil aller Mitglieder dieser Kammer berufen zu können. Das, was man eigentlich möglicherweise besorgen könnte, ist nicht sowohl Verletzung des Briefgeheimnisses, die öffentlich geschieht, sondern dasjenige, was man zwar nicht bei uns, aber anderwärts für gefährlich hält — es sind geheime Verletzungen und nicht öffentliche durch die Behörden. Was nun diesen Gegenstand betrifft, so hat die Regierung ein weiteres Gesetz für überflüssig gehalten, indem alle Postbeamten in ihrer Verpflichtung angewiesen sind, durchaus die ihnen anvertraute Correspondenz weder zu erbrechen, noch zurückzubehalten, noch zu unterschlagen, und dieses sollte doch alle nur immer denkbare Bürgschaft gewähren, denn eine natürliche Folge davon ist, daß die Verletzung dessen, worauf alle Postbeamten verpflichtet sind, eine sehr hohe Strafe nach sich zieht, indem nach unserem Strafedict auf die Verletzung solcher Pflichten schon dreimonatliche Arbeitshausstrafe und Entlassung vom Dienst gesetzt ist. In dieser Hinsicht ist also durch die Ver-

pflichtung selbst, die den Postbeamten dergleichen verbietet, und durch die Gesetzgebung, die die Uebertretung einer solchen Verpflichtung ahndet, nach der Ansicht der Regierung genügend gesorgt. Ich habe bereits bemerkt, daß die Besorgniß, die man hat, sich nicht auf die Verletzungen des Briefgeheimnisses durch öffentliches Verfahren bezieht. Es läßt sich übrigens zugeben, daß die schon von dem Herrn Berichterstatter vorgetragenen Bestimmungen, die wir im Allgemeinen darüber haben, in wie fern auf Requisition einer Gerichtsbehörde ein Brief ausgefolgt werden soll, einer Verbesserung oder Ergänzung fähig sind, allein dieses wird mit andern Materien der Gesetzgebung, hinsichtlich des Verfahrens der Gerichte überhaupt zusammenhängen, wo noch Manches erwogen, vorgeschlagen und verbessert werden soll, bis wohin denn auch füglich jede Diskussion über die Bestimmungen verschoben werden kann, nach denen ein Richter in solchen Fällen mit Briefen verfahren soll. Ich wiederhole aber nochmals, daß dasjenige, was man besonders in Beziehung auf das Postgeheimniß eigentlich im Auge hat, nicht das ist, was von den Behörden offiziell geschieht, sondern sich vielmehr auf die Möglichkeit einer pflichtwidrigen Insinuation von Seiten eines Vorgesetzten bezieht, in welcher Hinsicht aber klar ausgesprochen ist, daß der Beamte, der einer solchen Insinuation nachgäbe, sich eines peinlichen Vergehens schuldig machte. Sodann ist vorhin auch darauf hingedeutet worden, daß vielleicht unter dem Vorwand von Briefen, die nicht bestellt werden können, ein Mißbrauch zu treiben wäre, allein ich sehe dieß nicht wohl ein, indem Briefe dieser Art schwerlich in Jemand oder in irgend einer Behörde die Lust rege machen werden, zu sehen, was darin steht. Es werden keine wichtige Briefe seyn, die man auf eine solche unbestellbare Weise der Post übergiebt. Ich habe übrigens schon bemerkt, daß man auch hier die Oberpostbehörde auf-

gefordert hat, eine maßgebende Instruktion zu entwerfen, wie diese Briefe behandelt werden sollen, womit ich gern die Versicherung verbinde, daß ohne allen Zweifel die heute hier gemachten Bemerkungen werden berücksichtigt werden. Wenn ich nun alles das Gesagte zusammennehme, so muß ich nochmals wiederholen, daß theils die Regierung geglaubt hat, zu einer weiteren Gesetzgebung keine gegründete Veranlassung und Stoff zu haben, und dieß bezieht sich besonders auf die pflichtwidrige Verletzung des Briefgeheimnisses im Verborgenen, theils hat sie mit besonderer Hinsicht auf die unbestellbaren Briefe auf dem Wege der bloßen Instruction eine etwaige Verbesserung eintreten lassen zu können geglaubt, theils aber auch die Ansicht gehabt, es könne dieser Gegenstand bei andern Materien der Gesetzgebung seiner Zeit zur Sprache kommen. Es ist vielleicht möglich, daß man darüber verschiedene Ansichten hat, allein ich schmeichle mir wirklich mit der Ueberzeugung, daß ein Mißtrauen gegen die Regierung nicht obwalten werde, und wenn auch dieß der Fall wäre, anerkannt werden müßte, daß durch unser Gesetz alle Garantieen in diesem Augenblick gegeben sind, die möglicherweise erwartet werden können. Sollten Sie einer andern Meinung seyn, so hätten Sie vielleicht schon früher Anlaß nehmen können, oder aber sie könnten in der Folge Anlaß nehmen, dasjenige bestimmt an die Hand zu geben, was noch zweckmäßig verordnet werden könnte. Kann sich die Regierung davon überzeugen, so wird sie nicht säumen, es zu berücksichtigen, denn der Grund, warum sie bis jetzt nichts weiter gethan hat, ist blos der, daß kein Stoff dazu vorliegt, und sie nicht weiß, etwas Weiteres zu bestimmen, als was bereits bestimmt ist.

Welcker: Indem ich lebhaft den Wunsch und Antrag der Commission unterstütze, gehe ich im Wesentlichen von der Grundansicht aus, womit der Herr Regierungscommissär

begonnen hat. Ich wünsche sehnlich, daß der vollkommenste moralische Credit in Beziehung auf das Briefgeheimniß bestehe und befördert werde. Es gehört dieser moralische Credit in Beziehung auf die Einzelnen zum Lebensglück, und in Beziehung auf die Gesammtheit zu dem wesentlich nothwendigen moralischen Vertrauen der Bürger zu der Regierung, das ein Bedürfniß ist, für ein sittliches und würdiges gesellschaftliches Verhältniß und zur Ehre der Regierung. Der Herr Berichterstatter hat noch besonders bemerkt, und dieß ist gewiß ein sehr wichtiges Moment, obgleich nicht so wichtig wie das andere, es gehört auch in finanzieller Beziehung zu einer Erhöhung des Ertrags der Posten, jenes Vertrauen, denn wenn man nur den Gedanken hat, der Brief werde erbrochen, so fällt die Feder aus der Hand. Ich kann aber nicht glauben, daß der Credit für unser Land vollkommen gegründet sei, und kann nicht glauben, daß die Anregung der Budgetscommission auf eine nicht ganz zweckmäßige Weise diesen Credit gestört habe, denn für den Credit fehlt es an der ersten und wesentlichsten Bedingung, für den Glauben fehlt es an demjenigen, was für den Credit nothwendig ist. Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, es wäre schlimm, wenn der Staatscredit wankend gemacht würde, allein man thue dieses für diesen Credit, was man für den Staatscredit thut. Für den Staatscredit sorgt man durch genaue gesetzliche Bestimmungen, durch ständische Controle, und ohne diese gesetzliche Bestimmungen und Controle würde wahrscheinlich kein Staatscredit in Beziehung auf das Geld da seyn, und es würde nachher nichts helfen, wenn man sagen wollte, ihr, die ihr die Mittel fordert zu sorgen, stört den Credit.

Ein zweiter Grund, warum der Credit nicht vorhanden ist, liegt darin, daß das, was so gut wie einstimmig auf dem vorigen Landtage gewünscht wurde, und was an sich sehr

einfach ist, und die Regierung in keiner Weise in große Verwicklungen setzen, sondern mit wenigen gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden könnte, nicht gegeben wurde. Wenn einmal der Zweifel angeregt ist, daß es hier an der erforderlichen Garantie fehlen möchte, dann sollte die Regierung eilen, diese Garantie zu geben, wenn sie so wohlfeil gegeben werden kann. Daß aber die erforderliche Garantie hier noch nicht gegeben ist, liegt ganz klar vor. Wir haben keine ähnlichen Bestimmungen wie bei dem Finanzcredit, und dann ist auch keine Frage, daß hier, wo durchaus der niedere Postofficial in seinem Diensteid an die höheren Befehle gebunden ist, keine genügende Garantie vorliegt. Ja, ich kann mir nicht einmal durch das Zutrauen zu den Personen selbst, wenn dieses verfassungsmäßig wäre, genügende Garantie verschaffen. Es würde überall nicht constitutionell seyn, unsere Amortisationskasse durch das Zutrauen zu den Personen zu verwalten, zu sichern und zu wahren, allein bei diesem Verhältniß, wo bald diese bald jene Person möglicherweise den untergeordneten Officialen als diejenige erscheinen könnte, von denen sie Befehle anzunehmen hätten, wo so wenig dafür gesorgt ist, daß ihr Dienstverhältniß sie dagegen sichert, und ihr Verhältniß selbst sicher gestellt ist, wüßte ich nicht, zu wem ich das Vertrauen haben sollte, denn ich weiß Fälle, daß nicht gerade diese Person, sondern eine andere, die Postofficialen veranlassen könnte, und diese glauben immer, sie hätten kein Vergehen begangen, wenn sie den Instructionen und Befehlen, die an sie kommen, Folge leisten. Auch liegt, abgesehen davon, daß es uns an den gesetzlichen Garantieen fehlt, ungeachtet sie uns auf den einstimmigen Wunsch der Kammer leicht hätten gegeben werden können, in den Zeitverhältnissen ein Grund, daß diese Garantieen von der Regierung möglichst bald gewährt werden sollten. Es ist nicht zu läugnen, daß, wie man selbst schon aus öffentlichen Blättern

hörte, das Briefgeheimniß an manchen Orten nicht heilig gehalten wird, daß man dort den Zweck durch das Mittel zerstört, daß nämlich die Leute nichts auf die Post geben, wodurch dann die Regierung auch nichts erfährt. Wenn dieß dort der Fall ist, und in den bewegten Zeiten aus verschiedenen Gründen Besorgnisse Statt finden können, daß dieß auch bei uns eintreten möchte, so wird der Antrag der Commission vollkommen gerechtfertigt seyn.

Ob ich nun gleich selbst Briefe erhalten habe, die nach Allem, was ich sehen konnte, eröffnet waren, so habe ich allerdings noch keinen Beweis, daß es in Baden geschehen sei, denn die Briefe kamen von anderwärts her, allein das Vertrauen ist eben vernichtet, und wer sich nur ein wenig erkundigt, wird hören, daß sehr viele Briefe ganz anders besorgt werden, als durch die Post, blos aus Furcht, sie möchten erbrochen werden. Ich könnte keine bestimmten Thatsachen anführen, die einen bestimmten Verdacht begründen, allein das Geschäft, das halb officiell betrieben wird, ist schon zu einer solchen Vollkommenheit gediehen, daß auf die Spur nicht zu kommen ist, wer die Briefe erbricht. Wenn man das Vergehen so leicht entdecken könnte, dann würde das Vertrauen größer seyn, allein da es so geheim geschehen kann, daß Niemand dahinter zu kommen vermag, so muß freilich das Vertrauen mehr leiden. Ich unterstütze also lebhaft den Wunsch der Budgetscommission, und hoffe, die Regierung werde sich überzeugen, daß sie in dem großen Interesse, den Credit der Anstalt zu unterstützen, nichts Wesentlicheres thun kann, als diese einfacheren gesetzlichen Bestimmungen zu geben. Ich will mich übrigens auf diesen Punkt nicht weiter einlassen, da er auf dem vorigen Landtage genügend berathen worden ist, und schließe mit dem Wunsche, daß auch wir, wie andere Staaten, besonders auch Hannover und Kurhessen, auf gesetzliche Weise Sicherheit erhalten.

Winter v. H.: Ich habe schon in der Commission den Antrag auf das Lebhafteste unterstützt, wovon die Gründe schon im Jahr 1831 hinreichend aus einander gesetzt worden sind. Meine Gründe sind aus der verflossenen Zeit hergenommen, auf die wir übrigens nicht zurückkommen wollen, und es kann auch in keinem Fall der jetzigen Regierung etwas zur Last fallen. Ein weiterer Grund ist noch die sich zeigende Unsicherheit, der Glaube des Publikums, daß das Briefgeheimniß durch die bis jetzt bestandenen Verordnungen sowohl in Beziehung auf Inhalt und Form, als die Art der Bekanntmachung nicht genügend seien. Dieser Glaube ist einmal da, und ich glaube schon darum, daß sich die Regierung hätte veranlaßt sehen sollen, dem Wunsche der Kammer von 1831 zu entsprechen. Die Regierung selbst hat das größte Interesse dabei, diesen Mißcredit, diesen Unglauben an die Sicherheit des Briefgeheimnisses durch ein Gesetz niederzuschlagen. Ja, die Regierung sollte sich um so mehr dazu veranlaßt sehen, da die Kammer von 1831 bekanntlich einstimmig beurkundet hat, daß im ganzen Lande der Glaube herrsche, das Postgeheimniß sei nicht durch hinreichende Gesetze und Strafbestimmungen gesichert. Ich bedaure, daß der Wunsch und der Antrag der Kammer von 1831 bei der Regierung keinen Eingang fand, und gerade der Umstand, daß die Regierung keine Rücksicht, wie es scheint, darauf genommen hat, bestimmt mich jetzt um so mehr, dem Antrag der Commission beizutreten, weil jetzt der Glaube um so größer geworden ist, daß das Briefgeheimniß nicht gewahrt sei, nachdem die Regierung kein Gesetz deßhalb vorgelegt hat. Ich wurde versichert, daß wenn diese Unsicherheit fortdaure — sie mag gegründet seyn oder nicht, und im jetzigen Geist der Regierung finde ich es auch nicht — wir stets mehr Schaden in pecuniärer Hinsicht leiden werden, besonders, was die Spedition der Briefe durch unser Land anbelangt, und wün-

sche daher auch, daß die Kammer von 1833 sich mit derselben Einstimmigkeit über diesen Gegenstand aussprechen möge; da mich ein hoher Staatsbeamter versicherte, daß nur, wenn Einstimmigkeit in der Kammer herrsche, dieses auf die Regierung Eindruck mache, nicht aber eine kleine Majorität von 4 oder 5 Stimmen.

v. Rotteck: Ich behaupte nicht, daß unsere Regierung das Briefgeheimniß verletze, ich hatte dieß bis jetzt nicht im Herzen, und auch, wie schon der Abg. Welcker bemerkte, keinen genügenden Beweis dafür. Mir aber genügt, daß das Factum da ist, daß man Mißtrauen hegt, und daß auch Umstände vorliegen, die solches Mißtrauen gewissermaßen rechtfertigen, oder wenigstens es erklärbar machen, daß es besteht. Was übrigens mich selbst betrifft, so würde ich nicht einmal etwas dafür geben, ob das Briefgeheimniß gewahrt ist oder nicht, was nämlich diejenigen Geheimnisse betrifft, wonach man vorzugsweise greift, nur Freundes- und Familiengeheimnisse werde ich nicht hingeben. Anlangend diejenigen Geheimnisse aber, wonach man fahndet, nämlich politischen Inhalts, so sage ich frei, daß ich meine Briefe allen Regierungsmitgliedern und der ganzen Welt preisgebe. Es wird hie und da etwas Mißfälliges darin stehen, aber nichts, was mir zum Vorwurf gereichen könnte. Ich bin also beruhigt, was meine politischen Geheimnisse betrifft. Anders ist es aber, wenn andere Personen, über deren Geheimnisse ich nicht zu disponiren habe, sich an mich wenden. Es ist und bleibt für die Regierung von höchstem Interesse, daß der Mißbrauch gehoben werde, denn es giebt keine gehässigere Furcht, kein Mißtrauen, das so kränkend ist für die Ehre der Regierung. Wenn es schon im Allgemeinen nach dem bekannten Satz von Montesquieu anerkannt ist, daß die Anstellung von Spionen kein Geschäft für gute Fürsten und Regierungen sei, so ist es noch einleuchtender, daß das Spioniren, wenn

es durch eine Regierungsanstalt selbst geschieht, wenn sie sich selbst dazu herabwürdigt, den höchsten Grad von Gehässigkeit erreichen wird, und den allerhöchsten, wenn die Verletzung einer positiv eingegangenen Verpflichtung, nämlich der unversehrten Bestellung der Briefe, vorliegt. Daß die Besorgniß nicht so ganz ohne Grund sei, daß Diejenigen, die solche Besorgnisse hegen, Rechtfertigungsgründe angeben können, das wird sich doch bei einem Blick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse und die politischen Verhältnisse, in denen wir uns befinden, leicht darstellen lassen.

Wir hängen nicht blos von unserer Regierung, von ihrer Rechtlichkeit und Einsicht ab, sondern es sind andere Mächte und auswärtiger Einfluß, die auf unsere Regierung und unsere Verhältnisse einen bestimmten Einfluß äußern können. Eine Instruction ist leicht abzuändern ohne unser Wissen, aber gegen ein Gesetz handeln, ist schon bedenklich. Es ist aber nicht zu läugnen, daß in der neuesten Zeit sich bei einer hohen Autorität, von der unser Schicksal in so weitem Kreise abhängt, die Maxime festgesetzt hat, daß wenn sich ein Individuum aus einer Klasse oder Gegend eines Vergehens in politischer Sphäre schuldig oder verdächtig macht, hiernach alle Individuen, die dieser Klasse angehören, und in allen Provinzen des deutschen Landes einer Beschränkung oder Unterdrückung ihrer Freiheit unterworfen werden sollen. Wenn ein Student sich auf ungebührliche Weise in politische Angelegenheiten einmischt, oder Grundsätze ausgesprochen hat, die nicht durchaus anerkannt sind, so hält man sich für berechtigt, alle Klassen von Studirenden, auch die Professoren mit einer Art von Acht zu belegen, und sie in ihren wesentlichsten und kostbarsten Freiheiten zu beschränken. Wenn Einer in einer ungebührlichen Sprache auf dem Hambacher Fest auftrat, so werden nun in der ganzen deutschen Welt alle Reden ans Volk verboten. Auf ähnliche Weise könnte

es auch geschehen, daß wenn ein Studirender oder ein Mitglied irgend einer Klasse etwa wegen der Theilnahme an der Geschichte in Frankfurt in Untersuchung war, nicht nur die Briefe an ihn, die auf die Post kämen, sondern die Briefe, die an die Studirenden überhaupt, und besonders solche, die an einen gewissen Ort gerichtet sind, geöffnet würden. Nach dieser Maxime wird der Unschuldige und der Schuldige, der Verdachtlose und der Verdächtige in eine Klasse geworfen und durch eine allgemeine Maßregel beeinträchtigt. Es ist mir auch vorgekommen — ob es gewiß wahr ist, kann ich nicht beweisen, aber ich weiß es von glaubwürdiger Seite, daß Briefe nicht nur an einen wirklich noch im Untersuchungsarrest befindlichen badischen Unterthanen, Garnier genannt, dessen Verhaftung schon früher in dieser Kammer zur Sprache kam, sondern Briefe, die an seine Verwandte und besonders auch an seine Mutter gerichtet waren, eröffnet wurden.

Staatsminister v. Türckheim: Auf Requisition des Richters.

v. Rotteck: Die Verwandten eines in Verdacht Befindlichen sind nicht selbst verdächtig, und es kann ihnen deßhalb nichts geraubt werden, was ihnen persönlich und unantastbar gebührt. Wenn also dieß geschieht und hier anerkannt wird, so rechtfertigt sich dadurch noch mehr die Besorgniß, daß es auch in anderen Fällen geschehen könnte. In dieser Hinsicht ist es also sehr wichtig, daß die Regierung durch ein Gesetz diesen Mißbräuchen begegne, und sich [durch] ein Gesetz es selbst erschwere, oder sich in die Unmöglichkeit setze, solche Verletzungen des Briefgeheimnisses zu verordnen oder auf höhere Aufforderungen dazu zu greifen, in den Fällen, wo es nicht nach allgemeinen und anerkannten Rechtsprincipien zulässig ist. Es würde die Regierung, wenn sie ein solches Gesetz vorlegte, und dadurch ihren aufrichtigen Ent-

schluß kund thäte, das Briefgeheimniß nicht verletzen zu lassen, dadurch einen Anspruch auf Dank und Ruhm erwerben. Sie würde ein Beispiel geben, dessen Nachahmung zu erwarten wäre, und eine von den gehässigsten Klagen aufhören, die heut zu Tage viel gehört werden, und deren Fortdauer der Regierung überhaupt nicht wünschenswerth und nicht vortheilhaft seyn kann. Ich unterstütze also kräftigst den Commissionsantrag.

Mördes: In Beziehung auf das persönliche Interesse, das ich an diesem Gesetz habe, bin ich in der gleichen Lage mit dem Abg. v. Rotteck. Auch meine Correspondenz ist von der Art, daß ich ihre Veröffentlichung nie scheuen darf. Dieß macht mich aber in der Ansicht nicht irre, daß ein solches Gesetz ein wahres Bedürfniß des Landes sei. Wenn man uns damit trösten will, die Erlassung eines solchen Gesetzes bis dahin zu verschieben, wo durch concrete Fälle die Mangelhaftigkeit der jetzigen Vorschriften sich herausstellt, so fürchte ich, daß wir bis ans Ende der Dinge kein solches Gesetz erhalten, denn die Kunstfertigkeit, womit solche Geheimnisse verletzt werden, gestattet nur in den seltensten Fällen vollkommenen Beweis, während die Androhung der Strafen das meiste bewirken muß. Wenn uns daher die Regierung mit Gesetzen entgegen kommt, die von ihrer Seite Opfer erheischen, so wird sie bei einem so laut ausgesprochenen Wunsche unmöglich Bedenken finden können, durch ein Gesetz dasjenige zu stempeln, das man durch eine Verordnung, obgleich weniger vollständig zu regeln veranlaßt wird.

Insbesondere wünschte ich, daß in der Adresse an den Großherzog der Begriff des Briefgeheimnisses auch dahin ausgedehnt werde, daß die Postbeamten unter angemessener Strafandrohung die Bekanntmachung aller Vorgänge auf ihren Bureaus untersagt werde.

Martin: Der Herr Regierungscommissär hat geglaubt,

die Erlassung eines solchen Gesetzes möchte dem Credit der Postadministration nachtheilig seyn, weil man glauben könnte, es müßten Vorgänge Statt gefunden haben, die ein solches Gesetz nothwendig gemacht hätten. Ich glaube aber vielmehr, daß es jetzt nicht möglich ist, diesem auszuweichen, ohne dem Credit zu schaden. Nachdem schon auf früheren Landtagen darum gebeten wurde, so würde eine solche Regierung nur noch größerem Verdacht Raum geben. Die Verordnungen, die die Regierung in dieser Hinsicht erlassen hat, existiren schon, sie gelten bereits factisch als Gesetze und dürfen daher nur dafür erklärt werden, um Allem zu genügen. Die Regierung hat sich freiwillig schon die Hände durch die Verordnungen gebunden, sie kann also um so weniger Anstand nehmen, das Ganze in das Gewand eines Gesetzes zu kleiden.

Duttlinger: Ich erkläre mich für den Vorschlag der Commission, und halte ein Gesetz des Inhalts, wovon heute die Rede ist, für unausweichlich nothwendig, womit auch Jedermann einverstanden seyn wird. Es ist ein solches Gesetz auch schon nothwendig für die Criminalgerichte und die Untersuchungsgerichte. Ganz gewiß ist es, daß es Fälle giebt, wo der Untersuchungsrichter das Recht hat, und haben muß, Briefe zu erbrechen und ausliefern zu lassen, aber auch ganz gewiß, daß diese Fälle nothwendig durch ein Gesetz bezeichnet werden müssen, indem sonst Mißbräuche vorkommen. Ich zähle darunter besonders auch, wenn die Briefe der Mütter oder Freunde, Verwandten oder Bekannten eines Individuums, das in Criminaluntersuchung ist, aufgefangen und erbrochen werden. Ich glaube nicht, daß es hinreichende Gründe giebt, ein Gesetz oder eine Bestimmung dieser Art jemals zu rechtfertigen. Wenn man dem Criminalrichter die Briefe der Freunde und Bekannten preis geben will, so hat man dem Criminalrichter das ganze jedesmalige Brieffelleisen preis

gegeben, weil jedes Individuum mittelbar in Bekanntschaft steht mit der ganzen Welt, weil jeder Bekannte wieder seine Bekannte hat, und es also keine Gränze mehr geben würde. Mit der Verwandtschaft verhält es sich eben so, wenn wir die Abstammung der heiligen Schrift annehmen. Es ist aber auch nothwendig, daß ein solches Gesetz in Baden bald erscheine, nach den Erklärungen, die heute darüber gegeben wurden. Unsere Postanstalt erhebt einen großen Theil ihrer Einnahme von dem Ausland, auf der Straße von Frankfurt nach Basel. Unser Großherzogthum ist eine Straße für Süddeutschland oder für den Norden von Deutschland und andere südliche Länder. Dieses Ausland muß Vertrauen zu unserer Anstalt haben, indem sonst das Einkommen derselben sehr beeinträchtigt würde, und ich fürchte, daß dieses Vertrauen erschüttert wird durch die Erklärungen, die hier über diese Anstalt gegeben wurden. Es sind auch Erklärungen anderer Art vorhanden, indem der Commissionsbericht anführte, daß die Posteinnahme im letzten halben Decennium sich um 100,000 fl. vermehrt habe, und erklärt diese Erscheinung aus der Heiligkeit des Briefgeheimnisses bei der Postanstalt, nämlich aus den Fortschritten der Civilisation und der Unverletzlichkeit des Siegels bei dieser Postanstalt. Die Commission hat in dieser Hinsicht das Vertrauen nicht nur nicht erschüttert, sondern beigetragen, dasselbe zu befestigen. Die vielen Zeugnisse aber, die wir gehört haben, und denen wir glauben müssen, daß nämlich der Glaube sehr verbreitet sei, das Briefgeheimniß sei nicht so unverletzlich, macht sehr nothwendig, daß wir ein solches Gesetz zu erhalten wünschen müssen, und zwar bald, wenn wir fürchten müssen, daß es in keinem einzelnen Fall möglich sei, ein Verbrechen dieser Art zu beweisen, und wir bis ans Ende aller Dinge warten müßten. Wollten wir nun die Erlassung dieses Gesetzes von einem Beweise abhängig machen, so würde dieses gleich seyn

mit der Uebersetzung, die ich machte, daß wir niemals dazu kommen könnten. Wenn dieses wäre, so könnte man glauben, daß deßhalb ein Gesetz nichts nütze, allein in diesem Fall nützt es doch. Es giebt Gesetze, die man haben muß, damit man sie nie braucht, und in diese Klasse zähle ich nicht nur das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, sondern auch das Gesetz über das Briefgeheimniß. Wenn wir ein tüchtiges Strafgesetz haben, so wird die strafbare Handlung entweder gar nicht oder weniger vorkommen, weil die Verkündung eines Strafgesetzes keinen andern Zweck hat, als dafür zu sorgen, daß die strafbare Handlung nie vorkommen möge. Ich wiederhole meine Erklärung, daß ich den Antrag der Commission unterstütze.

Rutschmann: Ich habe allerdings von der Postanstalt gesprochen, wie sie seyn soll, als ich die Vermehrung der Revenuen heraushob, allein in dem Kapitel über die Wahrung des Briefgeheimnisses habe ich gesagt, „die beste Postanstalt tauge nicht, wenn sie diese und jene ꝛc. Erfordernisse nicht erfülle.“

Duttlinger: Der Herr Berichterstatter führt an, die Gesammteinnahme betrug 432,000 fl., sie hat sich in einem halben Jahrzehent beinahe um 100,000 fl. vermehrt, eine Erscheinung, die klar beurkundet, daß das Postwesen mit den Fortschritten der Civilisation in der engsten Verbindung steht, und eine Postanstalt, die sich neben der Unverletzlichkeit des Siegels, die größt mögliche Sicherheit ꝛc.

Eine Erscheinung, die sich aus den Fortschritten der Civilisation und der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses erklärt.

Rutschmann: Damit bezeichne ich eine Postanstalt wie sie seyn soll.

Duttlinger: Nein, es heißt „wie sie ist.“

Der Commissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu

Nr. 3 Lit. b.

„Die hohe Regierung um Aufhebung der Verordnung vom 13. Juli 1807, das Verbot der Briefboten und institutmäßigen Fuhrwerke betreffend, zu bitten.“

v. Rotteck: Ich erkläre mich für den Antrag der Commission und unterstütze ihn von Herzen.

Es wird sich für diese Verordnung nicht anführen lassen, was der Herr Finanzminister früher für das höhere Postporto überhaupt, oder für die Poststeuer im Allgemeinen angeführt hat, weil nämlich dieselbe nach seiner Behauptung größtentheils von dem Auslande bezahlt wird, denn hier würde die Last gerade den inneren Verkehr treffen; und nun kann ich mit meiner Rechtsansicht nicht vereinigen, daß die Post eine solche Beschränkung anordne, d. h. daß der Staat es thue zu Gunsten der Post, oder um die Postrevenuen zu steigern. Indem er dieses thut, verändert er die eigentliche Natur und Bestimmung der ganzen Postanstalt, die doch nach ihrem Begriff dahin geht, den Verkehr der Staatsbürger in allen Kreisen und Richtungen möglichst zu befördern und zu erleichtern, ihn möglichst wohlfeil und möglichst lebhaft zu machen; und nun wird durch ein solches Verbot, das den Privatanstalten untersagt, Briefe oder kleinere Pakete mitzunehmen, die Postanstalt eine Anstalt der Verhinderung desselben Verkehrs, zu dessen Beförderung sie ins Leben trat. Es ist hier wirklich die Postanstalt zu einer bloßen Finanzspeculation gemacht, oder die Finanzspeculation ist dazu gebraucht worden, um die Natur und den eigentlichen Zweck der Post zu verkümmern. Dieser Grund allein in Verbindung mit meinem Grundsatz, daß ein Monopol für den Staat nicht bestehen solle, ist genügend, um diesen Antrag zu unterstützen.

Winter v. H.: Der Commissionsantrag hat auch selbst

bei der Commission der Regierung keinen Widerspruch gefunden, wahrscheinlich deßwegen, weil diese Herrn, wie wir, überzeugt sind, daß diese Verordnung zu einer Zeit gegeben wurde, wo unsere Posteinrichtung nicht den Flor hatte wie jetzt, und wo man noch den Glauben hatte, man könnte der Post durch Unterdrückung von Boten- und derartigen Fuhrwerken ihre Revenuen vermehren. Man ist jetzt auf den entgegengesetzten Grundsatz gekommen, nämlich die Postanstalt wohlfeiler zu machen, besonders auch das Porto herabzusetzen, und wenn dieß nach dem heutigen Kammerbeschluß wirklich geschieht, so wird man nicht nöthig haben, solche unterdrückende Verordnungen fortbestehen zu lassen, da man sich überzeugte, daß sie nicht aus Privathaß gegen einzelne Menschen und Fuhrleute benutzt wird. Ich unterstütze daher den Commissionsantrag.

Welcker: Wohlthaten sollen nicht zur Plage werden, was besonders auch hier gilt, übrigens bin ich überzeugt, daß von den regelmäßigen Fuhren Pakete angenommen werden.

Geheimer Legationsrath v. Mollenbeck: Die Regierung wird recht gerne diese Verordnung einer Modification unterwerfen. Eine gänzliche Aufhebung derselben würde aber für das Postinstitut viel zu nachtheilig seyn. Es würde viele Ausfälle geben, und die Briefe, die auf der Post sicher transportirt werden, würden auf diesen Winkelfuhrwerken nicht so sicher gehen.

Der Commissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Nr. 3 Lit. c.

„Die hohe Regierung um Aufhebung des im §. 27 der Extrapostordnung vom 23. Juli 1818 den Reisenden aufgelegten Zwangs zu bitten;"

deßgleichen, nachdem der Abg. v. Rotteck bemerkt hatte,

daß es heißen sollte, „Abschaffung der Leibeigenschaft der Reisenden.“

Nr. 4 Lit. a.

„Die hohe Regierung zu bitten, der Vermehrung der Postverbindungen fortwährend ihre möglichste Aufmerksamkeit zu widmen.“

Witzenmann: Den in dem Commissionsbericht aufgenommenen Wunsch, daß eine Briefpostverbindnung von Bruchsal über Bretten nach Pforzheim eingerichtet werden möchte, habe ich deßwegen veranlaßt, weil wir 24 Stunden früher in den Besitz der Briefe aus Holland und dem ganzen nördlichen Deutschland kommen würden, als nach der jetzigen Einrichtung. Die Post, die uns diese Briefe bringt, trifft Vormittags 11 Uhr hier ein, aber erst den andern Morgen um 7 Uhr gehen solche mit der Stuttgarter Post nach Pforzheim ab, bleiben also 20 Stunden hier liegen. Wer nun weiß, daß der Hauptabsatz unserer Bijouteriefabriken nach jenen Gegenden Statt findet, daß besonders während den Messen von Frankfurt und Leipzig, wo oft Nachbestellungen nach Hause gemacht werden, es von großer Wichtigkeit ist, einen Tag früher in den Besitz der Briefe zu kommen, der wird diesen Wunsch gerecht finden. Da Pforzheim durch seine ausgebreitete Correspondenz sowohl, als durch die Versendung seiner Fabrikate, die meistens per Packwagen geschehen, zu den Postrevenuen bedeutend beiträgt, so hoffe ich, daß die hohe Regierung dieser billigen Forderung, die mit unbedeutenden Kosten verknüpft seyn dürfte, entsprechen werde.

Geheimer Legationsrath v. Mollenbeck: Es sind bereits Einleitungen getroffen, um diesem Uebelstand nach Thunlichkeit abzuhelfen, und man wird bei der Unterhandlung mit der Taxischen Postadministration die geeignete Rücksicht auf diesen Wunsch nehmen.

Der Commissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Desgleichen wird der Antrag unter

Nr. 4 Lit. b, also lautend:

„Die hohe Regierung zu bitten, die Verbringung der Briefe, Gelder und Pakete in alle Landgemeinden durch die Postanstalt in nähere Erwägung ziehen zu lassen;“

angenommen.

Worauf zur namentlichen Abstimmung über das Ganze geschritten wird, und einstimmige Genehmigung erfolgt.

Damit wird unter Verkündigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung

der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protokolls.

Der Secretär:

Mördes.

LXIII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 20. September 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre Ministerialchef Staatsrath Winter, Staatsrath Nebenius, Geheimerath Eisenlohr und Ministerialrath Regenauer, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Bader, Dörr, v. Itzstein, Kienle, Köhler, Schaaff, Vetter und Völker.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident zeigt zwei Mittheilungen der ersten Kammer an:

a) in Betreff ihres theilweisen Beitritts zu der Adresse der zweiten Kammer hinsichtlich der seit dem letzten Landtag erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen,

Beilage Nr. 1.

b) in Betreff ihrer Zustimmung zu den Beschlüssen der zweiten Kammer, hinsichtlich der Rechnungsnachweisungen aus der verflossenen Budgetsperiode, und zwar „Ausgaben des Finanzministeriums Tit. XX—XXVII."

Es werden sodann folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

a) von dem Secretariat

1) die Bitte der Gemeinden des Gerichtsverbandes Appenweiher, um Rückgabe des Sanct Wendelinsfonds zu Verbesserung ihrer Schulanstalten;

b) von dem Abg. Aschbach,

2) Vorstellung des Dr. August Heinrich, Entschädigungsansprüche an den Fiscus wegen mehrjähriger Gefangenhaltung.

Dieselben werden der Petitionscommission überwiesen.

Staatsrath Winter legt einen Gesetzesentwurf über Entrichtung der Hundstaxen vor und motivirt denselben.

Beilage Br. 2.

Er wird an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Berichterstattung über ausgesetzte Punkte im Zehentgesetz, zu welchem Behuf der Abg. Hoffmann das Wort erhält.

Hoffmann: Die Commission hat nach dem Beschluß der Kammer die zum §. 16 gestellten Amendements, so wie den Inhalt des §. selbst nochmals in nähere Berathung gezogen.

Der Inhalt dieses §. zerfällt in zwei Theile;

der erste handelt von dem Executionsverfahren der Gesammtheit der Zehntpflichtigen gegen jeden Einzelnen; und

der zweite Theil handelt von dem Executionsverfahren des Berechtigten oder des Kapitaldarleihers gegen die Gesammtheit der Zehntpflichtigen gegen die Vorträger.

Was das Executionsverfahren gegen die Einzelnen betrifft, so sollte nach Ansicht der Regierung und nach dem früheren Antrag der Commission durch den §. 16 bestimmt werden, daß der Gesammtheit nur Zugriffsrecht und Vorzugsrecht auf den Ernteertrag der sonst zehntbaren Güter

zustehen sollte. Wenn darauf beharrt werden will, so muß die Fassung etwas verändert werden.

Die Commission ist jedoch davon abgegangen.

Sie verkennt zwar nicht die Härte, welche aus einem ausgedehnteren Zugriffsrecht gegen die ärmern Zehntpflichtigen abfließt, da die Zehntablösung nicht immer in seinem Willen lag, sondern er durch eine Mehrheit gezwungen worden seyn kann, nunmehr auf eine Reihe von Jahren eine bestimmte Geldsumme statt des Naturalzehnten zu entrichten. Sie findet aber nach näherer Erwägung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes sogar den Zugriff auf die ganze Ernte schon zu hart, da eine Mehrheit ihm jeden, auch den kürzesten Termin, zur Zahlung des ganzen ihm zugeschiedenen Ablösungsbetrags zumuthen kann.

Ein solcher Zwang geht aus dem Satz 6 des §. 14 (jetzt 15) in Verbindung mit dem Satz 1 des §. 70 hervor.

Die Commission glaubt nun, daß diese Bestimmungen dahin beschränkt werden sollen, daß dem Einzelnen als jährliche Zahlung gegen seinen Willen nicht mehr solle zugemuthet werden können, als das Minimum, welches die Zehntschuldentilgungscasse nach §. 80 der Gesammtheit der Zehntpflichtigen zumuthet. Nämlich den Jahreszins des entliehenen Kapitals nebst 1¾ Procent dieses Kapitals.

Sie glaubt dann aber auch, jedoch nur in ihrer Mehrheit, daß bei dieser mäßigen Zumuthung die Rechte der Gesammtheit gegen den Einzelnen ganz nach den allgemeinen Rechtsregeln auf das Gesammtvermögen desselben ausgedehnt werden sollte, und stellt daher folgende Anträge:

a) zu §. 14 (nun 15) den Satz 6 dahin abzuändern:

„zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungskapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des

ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst $1\frac{3}{4}$ Procent dieses Kapitals gleich kommt."

„Dagegen ist jedem Einzelnen nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung jederzeit gestattet, seine Kapitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen."

b) Zu §. 16. Den ersten Absatz dahin abzuändern:

„Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so steht der ablösenden Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der noch nicht verjährten Rückstände das Zugriffsrecht auf das ganze Vermögen der Schuldner zu."

Was den zweiten Absatz des §. 16 anbelangt, der von dem Executionsverfahren der Zehntberechtigten oder Kapitaldarleiher gegen die Gesammtheit oder deren Vorträger handelt, so war die Absicht der Regierung und des frühern Antrags der Commission, das Recht der Berechtigten auf die wieder aufwachende Zehnterhebung zu beschränken. Sie glaubt auch jetzt dabei stehen bleiben zu müssen, und schlägt nur zur größern Deutlichkeit eine veränderte Fassung vor.

Ein abweichender Vorschlag, welcher schon in der Kammer erwähnt und in der Commission wieder aufgegriffen wurde, geht dahin, daß der Einzelne, welcher nach §. 14 (jetzt 15) Satz 6 den ihm zugeschiedenen Kapitalbetrag vollständig bezahlt hat, durchaus nicht mehr in Anspruch genommen werden soll, daß daher seine Güter bei dem Wiederaufwachen des Zehntbezugs zehntfrei belassen werden müssen.

Die Mehrheit der Commission glaubte darauf nicht eingehen zu können, einmal im Interesse der Zehntabschaffung selbst, und dann im Interesse der Zehntberechtigten oder Kapitaldarleiher.

Wenn der Vorschlag angenommen würde, so würden sich

die Vermöglichen allmählig alle von der Gemeinschaft losmachen. Es blieben nur die Aermern übrig. Diese hätten schon große Noth, einen zuverläßigen Vorträger zu finden, und wenn nur Einige im Rückstand blieben, die Andern wären nicht im Stande, durch einen größern Abtrag ihrer Schuld den Ausfall zu decken. Es würde der Zehntbezug wieder aufwachen, und da die Zahl der noch pflichtigen Gründe nun geringer wäre, so müßten die Administrationskosten verhältnißmäßig allzu groß werden. In manchen Fällen würde der Zehnte nie ganz verschwinden, und der Berechtigte nie zu seinem Kapital gelangen.

Wenn aber die Reichern nicht aus der Gemeinschaft austreten dürfen, so werden leicht zuverläßig Vorträger gefunden; es liegt dann im Interesse der Reichern, die Aermern durch Vorschüsse zu unterstützen, wenn diese bei geringen Ernten im Rückstand bleiben. Das Ablösungsgeschäft wird wesentlich gefördert, und die Reichern riskiren nichts dabei, da die Executionsmittel gegen die Einzelnen genügende Bürgschaft gewähren. Eine einzige günstige Ernte deckt die Rückstände von etwaigen frühern Mißernten.

Aus diesen Gründen gieng die Mehrheit der Commission auf den Vorschlag nicht ein. Ihr Antrag geht, wie bereits bemerkt, nur auf eine veränderte Fassung, nämlich folgende:

„Bleiben aber die Vorträger einer nach den §. 20 und 21 zuläßigen Ablösungsgesammtheit mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückstande, so kann der Zehntberechtigte, oder wer sonst auf das Ablösungkapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden rc. (wie im frühern Commissionsentwurf.)“

Staatsrath Nebenius: Wir sind mit dem ersten Vorschlag der Commission einverstanden, wonach kein Pflichtiger

gezwungen werden soll, mehr jährlich zu bezahlen, als das bei der Zehntablösung bestimmte Minimum, das in die Amortisationskasse jährlich zu zahlen ist, beträgt; so wie wir auch mit dem Beisatz einverstanden sind, der schon früher Ihre Zustimmung erhalten hat. Was den ersten Satz des §. 16 betrifft, so glauben wir, daß, nachdem die erste Bestimmung beliebt wurde, es keinen Anstand haben kann, das Zugriffsrecht auszudehnen, nur setze ich voraus, daß nicht allein über ein Zugriffsrecht eine Bestimmung zu treffen sei, sondern zugleich über ein Vorzugsrecht, welches auf den Ertrag der Ernte bewilligt werden soll. Dieß ist durchaus nothwendig, zur Sicherung der Gesammtheit der Zehntpflichtigen, und ohne Zweifel ist auch die Absicht der Commission nicht gewesen, der Gesammtheit diese Garantie zu rauben. Wenn aber diese beiden Bestimmungen angenommen werden, so ist es um so nothwendiger, daß es auch bei dem andern Satz nach der Redaction der Commission sein Verbleiben behalte.

Rettig v. K.: Mit dem Zusatz zu dem §. 14 bin ich nicht allein einverstanden, sondern ich halte ihn für die nothwendige Vorbedingung, unter der die späteren strengen Bestimmungen Statt finden können. Was aber den Satz des §. 16 betrifft, so habe ich mir, bei der mit vieler Gründlichkeit in der Commission geführten Debatte nur einzelne Streitfragen herausgemerkt, und ich glaube, daß sie nicht alle ihre Erledigung in diesem Entwurf der Commission gefunden haben. Ich erlaube mir deßhalb, der Kammer die einzelnen Streitpunkte zu bezeichnen, und dann eine Redaction zu verlesen, von der ich glaube, daß sie Statt finden muß, um künftige Zweifel zu verhindern. Diese einzelnen Streitpunkte waren folgende Fragen:

1) Soll der Zugriff gegen alles Vermögen des Ablösenden oder nur gegen seine Fahrniß, oder gar nur gegen die

Ernte Statt finden? Die Commission hat sich, nachdem der Art. 14 auf die bezeichnete Weise berichtigt war, dahin verstanden, daß der gerichtliche Zugriff ganz nach den Bestimmungen unserer Prozeßordnung Statt finden solle, ohne alle Rücksicht, ob der Schuldner durch den Angriff seiner Fahrniß oder seiner Liegenschaft in den Fall komme zu zahlen. In dieser Hinsicht habe ich nur auf die nothwendige Bezeichnung der Kosten aufmerksam machen wollen, da nicht blos bei Ausmittlung der Ablösungssumme selbst, sondern bei der Verwaltung für die Gesammtheit, immer einige Kosten entstehen werden, und wie sichs von selbst verstehen wird, daß auch diese Kosten mit unter den Schulden des Einzelnen begriffen sind.

Die zweite Frage, über die immer gestritten worden ist, bezog sich auf die Gegenstände des Vorzugsrechts. Man hat gestritten, ob das Vorzugsrecht sich über die ganze Ernte ausdehne, oder ob nur auf $^{1}/_{10}$, nämlich denjenigen Theil der Ernte, für den früher der Berechtigte das Vorzugsrecht geübt hat. Man ist in der Commission dahin übereingekommen, dieses Vorzugsrecht soll sich über die ganze Ernte erstrecken. Man hat aber dabei natürlich im Auge gehabt, daß derjenige Theil der Forderung, für den ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen wird, sich nicht weiter ausdehnen kann und soll, als früher die Forderung des Berechtigten selbst war.

Eine dritte Bemerkung bezog sich auf die Frage des Gewichts des Vorzugsrechts in der Classe. Man hat gefragt, in welcher Lage ist der Verleiher eines Grundstücks, der das gesetzliche Vorzugsrecht an die Früchte des Pächters hat, zu den Zehntberechtigten? Ich glaube, diese Frage ist in der Commission nicht ganz entschieden worden. Ich glaube, das Vorzugsrecht wird gerade so stark seyn, als früher das Recht des Berechtigten war, nämlich es wird über allen andern

Vorzugsrechten derselben Klasse stehen, mit Ausnahme der Einheimsungskosten, oder derjenigen Kosten, die durch unmittelbare Erhaltung des Gegenstandes ausgegeben worden sind. Eine weitere Frage ist diese, sind die Vorzugsrechte der Vorträger oder der Gemeinde blos gegen den Eigenthümer des Grundstücks oder zugleich gegen seinen Pächter gerichtet? Es hat ein Mitglied der Commission entgegengehalten, wenn wir es blos gegen den Eigenthümer des Grundstücks richten, so kann Jemand seine sämmtlichen Güter verpachten, sich die Pachtsumme vorauszahlen lassen, und dann ist kein Gegenstand für die Gesammtheit mehr vorhanden. So gut der Pächter den Zehnten muß liegen lassen und man im Herbst den zehnten Theil des Weins wegnimmt, so gut muß sich der Pächter auch hier gefallen lassen, dieses Vorzugsrecht pro rata auch auf die von ihm bezeichneten Früchte einzuräumen.

Man sollte deßhalb den ersten Satz des §. 16 so fassen:

„Bleiben Einzelne von den Pflichtigen mit ihren Kapitalzinsen und Kostenzahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so tritt auf dessen Klage bei dem Richter das Vollstreckungsverfahren gegen alles Vermögen des Schuldners nach den Bestimmungen des Tit. 42 der Prozeßordnung ein.“

Die Gesammtheit der Ablösenden einer zehntbaren Gemarkung, oder eines einzelnen abgelösten Zehntdistricts, hat ein unbeschränktes, gesetzliches Vorzugsrecht auf die Producte des zehntbaren Bodens, so lange dieselben in den Händen der Eigenthümer oder Pächter sind, das sämmtlichen Vorzugsrechten derselben Klasse, mit Ausnahme der auf die Erhaltung der Ernteproducte verwendeten Kosten vorgeht. Dieses Vorzugsrecht aber kann gegen einen Ernteertrag nur für ein Zwanzigstel des Ablösungskapitals in Anspruch genommen werden. Das letzte ist eine Analogie von demjenigen, was in Beziehung auf den Zins von einem Kapital Statt

findet. Es muß eine bestimmte Summe da seyn, für die das Vorzugsrecht statuirt ist, weil sonst bei nachläßiger Erhebung fünf oder zehnjährige Zahlungen zusammenkommen würden, was die andern Vorzugsrechte sehr beeinträchtigte.

Körner: Ich habe in der Commission der Abänderung des sechsten Satzes des §. 14 meine Zustimmung gegeben, aus dem Grunde, weil ich den Zugriff auf das Gesammtvermögen der Pflichtigen für zu hart gehalten habe. Darum stimme ich für die Wiederaufnahme des Satzes 6 des §. 14, daß zu dem Minimum, nämlich zu dem Zins von 4¾ Proz. und zu dem Kapitalbetrag noch 1¾ Proz. geschlagen werden möge. Nachdem aber nun der zweite Satz des §. 16 wieder aufgenommen ist, daß die Zehntpflichtigen in ihrer Gesammtheit dafür haftbar seyn sollen, im Fall der Vorträger seine Schuldigkeit nicht entrichtet, so finde ich diese beiden Sätze nicht vereinbarlich, denn wenn jeder Pflichtige auf dreißig Jahre hin mit der Gesammtheit verhaftet seyn soll für die Rückstände, so wäre dieß doch eine sehr harte Verpflichtung, und darum wünschte ich, daß der sechste Satz des §. 14 in seiner vorigen Bestimmung wiederum hergestellt werden möge, für den Fall, daß die Gesammtverbindlichkeit Statt finden soll, das heißt, wenn die Kammer darauf eingeht, daß die Pflichtigen für die sämmtlichen Rückstände, die sich in der Gemeinde bilden, sammtverbindlich seyn sollen.

Was den Antrag des Abg. Rettig betrifft, so pflichte ich gerne bei, weil auch ich in der Commission meinen Wunsch dahin aussprach, daß ich nur den Zugriff auf die Ernte des Pflichtigen ausgedehnt sehen möchte. Indessen wurde bestimmt, daß der Zugriff nicht weiter Statt finden solle, als auf ein Zwanzigstel des Ablösungskapitals, während ich glaube, daß es auf ein Sechzehntel erstreckt werden könnte, und ich trage also darauf an, diesen Satz nach dem Commissionsantrag herzustellen.

Wetzel I.: Ich bin auch mit dem Commissionsantrag rücksichtlich der Redaction des sechsten Satzes des §. 14 einverstanden, allein bei dem ersten Satz des §. 16 finde ich einen Anstand, rücksichtlich der früher bestandenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte. Wenn dem zehntberechtigten Gläubiger oder seinem Stellvertreter der Gesammtheit hier das Vorzugsrecht auf die ganze Ernte des ehemals zehntbaren Guts gegeben ist, so dürfte er leicht mit dem früheren Unterpfands- oder Vorzugsrechtsbesitzer in Collission kommen, wenn dieses Vorzugsrecht auf den ganzen Ernteertrag ertheilt wird. Ich glaube, daß er in diesem Fall, wenn nicht ein früheres Vorzugsrecht da ist, nur so viel fordern kann, als der Zinsbetrag des Ablösungskapitals beträgt, und es wird hiernach eine nähere Bestimmung der Redaction gegeben werden müssen, wodurch dieses Vorzugsrecht beschränkt wird.

Knapp: Ich habe schon in der Commission mein Bedenken über die aufgestellte Berechnung ausgesprochen. Der Herr Berichterstatter hat nämlich erklärt, daß das Kapital in einem Zeitraum von 25 Jahren bezahlt werde. Diese Rechnung ist richtig, wenn die von der Regierung vorgelegten statistischen Notizen auch richtig sind, allein diese sind nicht richtig. Es sind 32 Proz. in Aussicht gestellt, allein diese Rechnung soll nur auf jene Gegend anwendbar seyn, wo die Früchte aufgespeichert und die Weine eingekellert werden. Hier will man aber von Seiten der Regierung keine Verwaltungskosten zugeben, und es wird sich also die Rechnung höher stellen, und die Schuldigkeit der Pflichtigen wird größer werden. Kurz, die Schuld kann in einem Zeitraum von 25 Jahren nicht getilgt werden, und darum soll man sich an eine feste Zahl von Jahren halten, wonach Niemand zu mehr angehalten werden kann, als zu dem 25fachen Betrag seiner Schuld, damit man einmal mit dem Zehnten zu Ende

kommt. Bei 1³/₄ Proz. wird es aber in fünfzig Jahren noch Zehntschulden geben.

Trefurt: Der Abg. Rettig hat eine Verbesserung vorgeschlagen, der ich besonders in Beziehung auf den letzten Satz nicht beitreten könnte, denn ich sehe das Interesse der einzelnen Pflichtigen und der Gesammtheit beeinträchtigt. Wenn nämlich das Vorzugsrecht der Gesammtpflichtigen auf einen Jahrsbetrag beschränkt würde, so würde der Vorträger nie im Stande seyn, den einzelnen Armen, wenn Mißjahre eintreten, zu creditiren, denn er würde das Risico auf sich nehmen, und anderer Seits würde die Gesammtheit keine genügende Sicherheit für die Rückstände haben. Die Sicherheit, die bei dem Zehntherrn eintritt, hat jetzt schon nach dem Landrecht der Zehntherr. Wenn der Pflichtige seine Früchte eingeheimst hat, ohne den Zehnten liegen zu lassen, so hat jetzt schon der Zehntberechtigte ein Vorzugsrecht gleich jenem. Warum soll er also hier nicht, dem Einzelnen gegenüber, eben so viel Recht haben, hinsichtlich der Ausstände? Ich ziehe aus diesem Grunde den Commissionsantrag vor.

v. Rotteck: Der Abg. Körner will den sechsten Satz des §. 14 so lassen, wie er früher war, und die Abänderung, die die Commission vorgeschlagen hat, nicht annehmen, weil wegen des zweiten Satzes jeder Pflichtige noch in dreißig Jahren für die Schuldigkeit tenent seyn könne.

Dieser Grund ist allerdings von Gewicht, und würde auch mich bedenklich machen, wenn ich gesonnen wäre, jenem Satz des §. 16 beizutreten, allein ich widersetze mich ihm, und hoffe, daß er nicht durchgehen werde. Wenn er übrigens auch durchgienge, so würde er im angeblichen und vermeintlichen Interesse der Armen durchgehen, und in eben diesem Interesse ist auch der sechste Satz abgeändert worden, daß nämlich nicht der fünfte Theil auf einmal, sondern blos 1³/₄ Proz. für die Schuldentilgungskasse verlangt wird. Ich glaube

aber, daß diese Abänderung des zweiten Satzes von Ziffer 6 im §. 14 unbedingt nothwendig ist, wenn wir nicht eine doppelte Ungerechtigkeit begehen wollen, und ich vereinige mich also vollkommen mit dem Vorschlag der Commission.

Was die von dem Abg. Rettig vorgebrachte Behauptung betrifft, daß das Vorzugsrecht nur auf ein Zwanzigstel des Kapitals gehen solle, so fragt es sich zuvörderst, ob man ein Vorzugsrecht überhaupt statuiren oder sich blos an die allgemeine Executionsordnung halten will. Die Regierungscommission will neben dem allgemeinen Executionsrecht auch das weitere Vorzugsrecht auf die Ernte, und ich halte es auch für angemessen, damit so sicher als möglich die Rückstände eingetrieben werden. Ich habe also gegen dieses Vorzugsrecht nichts, und in diesem Fall wird es gehen oder seine Wirkung äußern müssen, in Beziehung auf alle Ausstände nicht blos eines einzelnen Jahrs, sondern überhaupt auf alles dasjenige, was noch zu zahlen ist, so fern aus diesem Erwachs der Ernte es getilgt werden kann. Ich stimme also für den Commissionsantrag, habe aber nichts dagegen, wenn noch neben diesem allgemeinen Recht jenes hinzugefügt, oder noch ausgesprochen wird, daß das Vorzugsrecht noch weiter hin gelte.

Buhl: Ich erlaube mir, zu dem §. 14 einen Beisatz vorzuschlagen. Die Commission sagt, es soll Niemand genöthigt werden können, in einem Jahre mehr als den Zins und 1¾ Proz. bezahlen zu dürfen, allein ich glaube, daß dieß wenigstens in Beziehung auf eine Zehntgattung durchaus unmöglich ist, nämlich den Weinzehnten, welcher nachträglich oder vorschußweis bezahlt werden muß, denn es können drei Fehljahre kommen, wo der Pflichtige nicht im Stande ist, in diesen Jahren seine Pflichten zu erfüllen; aber es kommt dann wieder ein anderes Jahr, das ihm seinen Schaden ersetzt. Wenn man nun ausspricht, daß er in einem

Jahre nur zur Zahlung eines auf das Jahr bestimmten Betrags genöthigt sei, so wird es wahrscheinlich Viele geben, die auch bei einem vollen Herbste sagen, sie seien nicht mehr schuldig, als das bestimmte Jahrsratum, und darum schlage ich den Beisatz vor: „wenn nicht die Pflichtigen mit einander über eine weitere Zahlungsbestimmung übereinkommen,“ denn sie werden sich selbst mit einander dahin verständigen, in guten Herbsten zu bezahlen.

Hoffmann: Das Uebereinkommen der Pflichtigen ist nicht ausgeschlossen, und ich wüßte keinen Vorschlag zu machen, wodurch man die Ansicht des Abg. Buhl ins Gesetz selbst aufnehmen könnte. Es muß dieß den Pflichtigen heimgestellt werden. Ich bin mit dem Vorzugsrecht, das der Herr Regierungscommissär auf den Ernteertrag vorgeschlagen hat, als Zusatz zu dem §. 16, wie er von der Commission in Antrag gebracht worden, einverstanden, in so fern dieser Vorschlag angenommen wird. Allein mit dem Commissionsvorschlag selbst bin ich nicht ganz einverstanden. Ich halte das Zugriffsrecht auf das ganze Liegenschafts- und Fahrnißvermögen gerade im Interesse der Weinproducenten für zu stark, denn diese werden zuweilen mehrere Jahre lang keinen Ernteertrag erhalten, und die Aermeren werden dadurch häufig in den Fall kommen, ihr Haus hergeben zu müssen und ins Elend gewiesen zu werden. In solchen Fällen kann man wohl den Reichern zumuthen, einstweilen einen größern Beitrag von ihrem Kapital vorzuschießen, damit der Berechtigte befriedigt werden kann, und wenn die reichere Ernte kommt, so werden von den Aermern die Ausstände nachbezahlt werden. Ich trage daher darauf an, daß nur auf das fahrende Vermögen der Schuldner soll gegriffen werden können, und das Vorzugsrecht auf den Ernteertrag damit verbunden werden, wonach dann die Fassung so lauten würde:

„Es kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise die

Gesammtheit, rücksichtlich der noch nicht verjährten Ausstände auf das fahrende Vermögen der Schuldner greifen, und hat auf den Ernteertrag der sonst zehntbaren Güter der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter."

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berichterstatters in Beziehung auf die Beschränkung des Zugriffs aus demselben Hauptgrund, den er angeführt hat. Was das Vorzugsrecht betrifft, so habe ich in dem Vorschlage des Abg. Rettig nicht das gefunden, daß er das Vorzugsrecht beschränken will, wie es im Commissionsantrag beschränkt ist. Auf jeden Fall muß Eines oder das Andere weiter eintreten; entweder muß es beschränkt werden nach dem Commissionsantrag, wonach es dasselbe Vorzugsrecht ist, das der Bestandgeber für den Pachtschilling hat, oder es muß, wie der Abg. Rettig will, auf ein Zwanzigstel des Kapitals, oder auf irgend einen andern Betrag beschränkt werden, denn wenn man Einem das Vorzugsrecht auf den ganzen Ernteertrag geben wollte, so würden ja andere Rechte dadurch verletzt werden. Ich ziehe aber dasjenige vor, was die Commission in Antrag gebracht hat.

Rettig v. Sch.: Ich widersetze mich dem Antrag des Herrn Berichterstatters, und unterscheide zwischen Zugriffs- und Vorzugsrecht. Ich glaube, daß das Zugriffsrecht sich allerdings nicht blos auf Fahrniß, sondern überhaupt auf das Vermögen der Pflichtigen erstreckt, daß aber dagegen das Vorzugsrecht beschränkt ist, und schlage also in diesem Sinn vor, daß das Vorzugsrecht nach dem Sinne des Abg. Rettig beschränkt werde.

Merk: Ich glaube auch, daß das Zugriffsrecht sich auf alles Vermögen, und nicht blos auf das liegenschaftliche erstrecken kann, obgleich ich wirklich voraussehe, daß auch deßhalb große Anstände entstehen können. Immer muß die

Idee vorschweben, daß die Zurückzahlung der Vorschüsse der Kapitale, die die Zehntschuldentilgung bilden, nicht mit der Strenge werden beigetrieben werden, sondern Termine gegeben werden müssen. Was aber das Vorzugsrecht betrifft, so muß sich dieses auf das zehntbare liegenschaftliche Vermögen beschränken, und nicht auf alles Vermögen, d. h. nicht weiter ausdehnen, als es bisher auch bestand. Wollte man es weiter ausdehnen, so würde eine große Collission mit den bestehenden Unterpfändern entstehen, und um diese Collission zu vermeiden, sollte es sich auf die zehntbaren Güter beschränken.

Was den Anstand hinsichtlich des Vorzugsrechts auf die ganze Ernte betrifft, so wird ja nur derjenige Theil der Ernte weggenommen, der nothwendig ist, und den Zehnten repräsentirt.

Sander: Ich glaube nicht, daß man ein Zugriffsrecht auf das ganze Vermögen des Pflichtigen statuiren kann. Das Zehntablösungskapital ist das Surrogat dessen, was der Zehnte selbst war, und nimmt also auch in so fern dessen Natur an. Nun kann ich mir nicht denken, daß in einem Fall, wo gar nichts gewachsen, also der Zehnte nicht eingetreten wäre, doch für den Ausstand eines Theils dieses Zehntsurrogats das ganze Haus des Zehntpflichtigen in Anspruch genommen, und derselbe gleichsam hinausgeworfen werden soll. Es kann daher der Zugriff nur auf den Ertrag des zehntbaren Gutes und auf das Gut selbst, nicht aber auf anderes Vermögen gehen.

Wenn übrigens doch dieses Zugriffsrecht und nebst diesem das Vorzugsrecht bestimmt werden soll, so halte ich doch hinsichtlich des Letzteren noch eine Redactionsveränderung für nothwendig, die sich auf den Vorschlag des Abg. Rettig, des Berichterstatters und der Regierung bezieht. Es ist nämlich hier immer von dem Ernteertrag des zehntbaren Gutes

die Rede, allein wir haben den Fall, wo einzelne Zehnten abgelöst werden, und da fragt sich, ob auch der andere Ernteertrag von nicht zehntbaren Gegenständen unter dem Vorzugsrecht steht. Man könnte freilich sagen, das Gut ist in dieser Hinsicht nicht zehntbar. Z. B. ein Gut, das Obstzehnten gibt, ist nur hinsichtlich dieses und nicht hinsichtlich des Fruchtzehnten zehntbar, allein es wird hier im Ertrag gleich gestellt und umfaßt Alles. Wenn man also das Vorzugsrecht geben will, so muß doch die Beschränkung in der Art ausgesprochen werden, daß man sagt, auf den betreffenden zehntbaren Ertrag des Guts.

Duttlinger: Ich erkläre mich für den Vorschlag der Commission, wünsche aber, daß er in einer andern Weise ausgeführt werde, nämlich der erste Satz des §. 16 aus dem Gesetz bleibe. Die Commission hat gar nichts anderes vorgeschlagen, als was, wenn wir gar nichts bestimmen, schon durch das Landrecht festgesetzt ist. Das Ablösungskapital ist juridisch betrachtet gar nichts anderes, als ein Kaufschilling, den schuldig ist, der Ablösende und der Zehntberechtigte, oder Derjenige, der an seine Stelle trat, nämlich die ablösende Gesammtheit. Die Pflicht des Ablösenden ist keine andere, als die Pflicht eines Käufers, seinen Kaufschilling zu bezahlen. Nun frage ich, ob, wenn nach unserem bürgerlichen Gesetz ein Verkäufer an einen Käufer einen Kaufschilling oder einen Kaufschillingsrest zu bezahlen hat, er ihn bezahlen kann in Beziehung auf das Object selbst, oder ob das Zahlungsmittel nur das verkaufte Object, oder der Ertrag desselben darbietet? Antwort! nein, sondern das ganze Vermögen. Jeder Verkäufer greift auf das ganze Vermögen des Käufers, bis er auf den letzten Kreuzer bezahlt ist, und ich sehe keinen hinreichenden Grund, in Beziehung auf diesen Kaufschilling etwas Abweichendes zu bestimmen. Alle Gründe, die ich heute hörte, die man heute dem Vorschlag der Com-

mission entgegensetzte, sind wenigstens für mich nicht hinreichend, von dem bürgerlichen Recht abzuweichen. Ich stimme daher wiederholt dem Vorschlag der Commission bei, jedoch in der Weise, daß ich den Antrag stelle, den ersten Satz des §. 16 ganz wegzulassen.

Bekk: Wenn ich dem Vorschlag der Commission beitreten würde, so würde ich auch dem Antrag des Abg. Duttlinger beitreten, nämlich den Satz ganz wegzulassen, weil er sich von selbst versteht, indem Jeder, der etwas schuldig ist, nach der Prozeßordnung im Allgemeinen exequirt werden kann, wenn nicht das Gesetz hinsichtlich einer besondern Art von Schulden eine Ausnahme festsetzt. In der vorletzten Sitzung habe ich selbst darauf angetragen, daß man den ersten Satz des §. 16 in der Art fassen möge, daß daraus erkennbar sei, daß die Gesammtheit, gegenüber dem Einzelnen, ein allgemeines Executionsrecht habe. Ich bin auch überzeugt, daß von dem juristischen Standpunkt aus betrachtet, dieses richtig ist, allein ich habe mich eines Andern belehren lassen, und deßhalb in der Commission, der ich anwohnte, mich bereits dafür erklärt, daß wirklich der Sinn, den die Commission bei ihrem ersten Antrag hatte, deutlicher ausgesprochen werden möchte, dahin nämlich, daß kein anderer Zugriff, als auf den Ertrag des zehntbaren Gutes Statt finden solle, und ich möchte nun nach dem Antrag des Abg. Sander beifügen, auf den zehntbaren Ertrag. Es ist allerdings richtig, daß Derjenige, der einen Kaufschilling schuldet, und also auch Derjenige, der ein Zehntablösungskapital schuldet, nach allgemeinen Grundsätzen, überhaupt durch alle Vollstreckungsmittel, zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird, allein die Frage ist hier, ob wir nicht Grund haben, von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme zu machen, und ich glaube, daß allerdings Gründe zu einer Ausnahme vorhanden sind. Der Hauptgrund ist nämlich der,

daß es hier gezwungene Schuldner giebt. In andern Fällen kann der Eine nicht vorschützen, man habe ihn gezwungen. Hat er aber durch seine freie Einwilligung, z. B. einen Kauf abgeschlossen, so muß er sich gefallen lassen, wenn er durch dieses Geschäft, das vielleicht unklug von ihm war, im Executionsweg um sein Vermögen kommt. Hier dagegen kann die Mehrheit die Minorität zwingen, und darin liegt ein Grund, wieder schonender gegen die Minorität zu seyn. Weil vorgeschlagen ist, es soll das Ablösungskapital in kleinen Raten vertheilt werden, so hat man gesagt, es sei damit geholfen.

Damit reicht man aber nicht aus, denn es kann geschehen, daß Einer aus Nachläßigkeit dessen, der die Schulden beizutreiben hatte, in Rückstand kommt. Nun kann er nicht zahlen, und es wird ihm also das Gut oder Vieh, das ihm noch kostbarer ist, versteigert, und er kann damit um seinen Wohlstand kommen. Dazu kommt noch, daß es ja manches Jahr geben kann, wo gar nichts wächst, und da frage ich, wo er auch nur den Zins und 1³/₄ Proz. hernehmen soll? In diesem Fall sagt er: ich habe nichts, ihr habt also auch nichts, und könnt nur auf den Ertrag des Gutes zugreifen, worauf euer Zehntrecht geht. Aus politischen Gründen ist es also räthlich, hier von der gewöhnlichen juristischen Regel abzugehen und anzunehmen, daß der Pflichtige blos allein hinsichtlich des Ertrags des Gutes, und ich würde sagen, sogar nur hinsichtlich eines Theils, z. B. der Hälfte des Ertrags, angegriffen werden könnte, will aber, da dies keine Unterstützung finden dürfte, nicht darauf antragen, sondern bei dem ersten Antrag der Commission stehen bleiben, daß nur auf den Ertrag des Gutes gegriffen wird.

Was sodann das Vorzugsrecht betrifft, so glaube ich, daß ein solches allerdings zu geben sei, denn wir würden ja sonst in einen Widerspruch mit demjenigen kommen, was schon

zu dem §. 14 beschlossen ist, wo das ganze Ablösungskapital auf das Grundstück selbst ein Vorzugsrecht haben solle, so daß es in die dritte Hand übergeht. Um so mehr scheint es also, daß wir Grund haben, auch dieser laufenden Schuld ein Vorzugsrecht auf den Ertrag zu geben, da dies ohnehin schon im Allgemeinen landrechtlich ist, es daher eine Abnormität wäre, wenn man hier etwas Anderes bestimmen wollte. Im Uebrigen aber wiederhole ich den früheren Antrag, daß gegen den dritten Besitzer eines Gutes, wovon im §. 14 die Rede ist, kein anderes Zugriffsrecht Statt finden soll, als auf den Zehntertrag selbst.

Staatsrath Nebenius: Bei dem Zusatz, daß das Vorzugsrecht nur Statt finden solle in Beziehung auf die zehntbaren Gewächse, ist doch zu erwägen, daß dadurch die Gesammtheit der Pflichtigen sehr gefährdet werden könnte. Wenn der Gesammtzehnte in einer Gemarkung abgelöst würde, so würden einzelne Grundstücke ihrer Verpflichtung sich ganz entziehen können, sobald eine Culturveränderung vor sich gienge.

Bekk: Wenn Drei mit einander den Zehnten haben, und nur hinsichtlich des Einen die Ablösung geschehen ist, so darf dieser nur auf ein Drittel des Ertrags das Vorzugsrecht geltend machen.

Staatsrath Nebenius: Dieses müßte aber scharf ausgesprochen werden, denn in der Fassung des Vorschlags des Abg. Sander liegt allerdings die Bedenklichkeit, die ich erhoben habe.

Sander: Ich habe es wirklich hinsichtlich des Vorzugsrechts nur dahin verstanden, daß es nur als solches ausgedehnt werden kann, das Zugriffsrecht aber den andern Bestimmungen überlassen bleibt, die über dieses Recht selbst getroffen werden. Als Vorzugsrecht aber soll es nur auf die zehntbaren Producte gehen, so daß, wenn ein Wiesenzehnte

abgelöst würde, das Vorzugsrecht nicht auf den Ernteertrag der Früchte oder anderer Gegenstände erstreckt würde.

Staatsrath Nebenius: Meine Bedenklichkeit war also sehr gegründet, und es scheint nicht, daß der Abg. Bekk den Antrag des Abg. Sander unterstützen wollte.

Aschbach: Ich habe mich schon so oft für Erleichterung der Armen erklärt, daß ich es jetzt wohl wagen darf, auch einmal gegen einen Vorschlag, der die Erleichterung der Armen bezweckt, zu sprechen, ohne Gefahr zu laufen, mir den Vorwurf der Hartherzigkeit zuzuziehen.

Der Abg. Hoffmann will zur Schonung der armen Leute bestimmt wissen, daß die Liegenschaften nicht Gegenstände der Execution seien, allein es giebt gewisse Maßregeln für die Armen, die nur dazu führen, die Armen zu vermehren und die Reichen über die Gebühr zu belasten. Ich fürchte, wenn wir hier von diesem Gesichtspunkt ausgehen, daß ein ähnlicher Mißbrauch gemacht werden könnte. Es ist nämlich nicht jeder Arme auch moralisch, sondern eine große Menge der Armen sucht jede Gelegenheit zu ungebührlichen Vortheilen, und ich fürchte, daß der Arme leichtsinnig seinen Ertrag verkauft, und denkt, der Reiche könne es schon tragen, und sich also nicht Mühe giebt, mit dem Fleiße an der Bezahlung seiner Schulden zu arbeiten, der einem ehrlichen Mann zusteht. Wir können auf diese Art viele unredliche Arme reizen, und ich erkläre mich daher nicht für den Antrag Derjenigen, die als Executionsgegenstand das ganze Vermögen bezeichnet wissen wollen. Im Uebrigen aber halte ich für nothwendig, daß wir ein Vorzugsrecht constituiren, glaube aber, daß es den Prinzipien des bestehenden Rechts und überhaupt der Gerechtigkeit genügend ist, wenn wir dieses Vorzugsrecht in der Weise constituiren, die der Abg. Rettig vorgeschlagen hat; ich unterstütze also in so fern seinen Antrag. Der Abg. Trefurt hat diesem

Antrag entgegengehalten, daß die Vorträger damit außerordentlich gefährdet wären. Ich glaube aber, daß man sich hier helfen kann, wenn man einklagt, und eine Frist mit der Bedingung giebt, daß ein gerichtliches Unterpfand bestellt wird, was nicht mühsam ist, indem das vor Gericht abgelegte Geständniß des Schuldners und der Eintrag desselben ins Pfandbuch hinreicht.

Ich habe einen andern Widerspruch gehört, der von Bedeutung zu seyn scheint, nämlich daß man in Mißjahren, wo die zehntbaren Grundstücke gar keinen Ertrag lieferten, nicht im Stande wäre, zu zahlen, und daß dann wirklich große Härte gegen die Leute geübt werden könnte. Diese Besorgniß könnte aber durch den Zusatz beseitigt werden, daß in Fällen, wo ein Mißwachs den armen Gutsbesitzer hindert, Zahlung zu leisten, der Richter Nachsicht üben könne, nach den Voraussetzungen, die im Satz 1244 des Landrechts bestimmt sind, daß nämlich genügende Sicherheit auf das Grundstück gegeben werde. Im Ganzen erkläre ich mich also mit dem Antrag des Abg. Rettig, vorbehaltlich der Redaction, einverstanden, und bemerke nur noch, daß es nicht zehntbare Grundstücke, sondern zehntbar gewesene Grundstücke wird heißen müssen, weil doch von keiner Zehntbarkeit mehr die Rede seyn kann.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Berichterstatters, besonders in der Weise, wie der Abg. Aschbach so eben angeführt hat. Hinsichtlich der Leichtigkeit, die der Vorträger hat, um sicher zu erheben, habe ich zu bemerken, daß die Bestellung des gerichtlichen Pfandrechts im Einzelnen kein großes Geschäft macht, allein es ist zu erwägen, daß ein solcher Vorträger einige hundert Posten, die mitunter nur einige Gulden betragen, einzuziehen hat, so daß es doch mit einer sehr großen Mühe verbunden wäre, und oft die Kosten der Bestellung eines Pfandrechts oder eines Erkennt-

nisses von dem Richter dem Betrag der Schulden gleich kommen werde, und so wäre oft noch die Frage, ob damit eine Sicherheit erreicht wäre, weil die Liegenschaft mit andern Pfandrechten belastet seyn kann. Es ist nach den Gründen des Abg. Hoffmann die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die kleineren Gutsbesitzer nicht durch diese Maßregel erdrückt werden, was nur auf dem Wege erreicht werden kann, daß wir einerseits den Berechtigten, der Gesammtheit oder den Einzelnen gegenüber, so viele Sicherheit gewähren, als möglich ist, und andererseits mit Rücksicht auf diejenige Sicherheit, die das Gesetz schon gewährt, nämlich die Ertheilung eines Vorzugsrechts, so viel wie möglich Schonung gegen den Schuldner eintreten lassen. Nur auf diesem Wege läßt sich dieß erreichen. Darum muß meiner Ansicht nach diese Sicherheit nicht blos den Jahrsbetrag oder den zwanzigsten Theil, sondern alle Ausstände umfassen, wenn der Vorträger die Möglichkeit haben soll, bei Mißjahren Borgfristen zu geben. Alsdann kann man auch gegen den Schuldner die Nachsicht haben, daß man ihm seine Liegenschaft nicht angreift, falls man nur auf die Fahrniß ein Zugriffsrecht gestattete, und wenn wir das letztere thun, dann ist gesorgt, daß der Arme nicht erdrückt wird, denn der arme Landmann, von dem sich hier handelt, ist nicht so reich an zugriffsbarer Fahrniß, daß man ihn auf diesem Wege erdrücken könnte. Wenn man also auch nicht auf Liegenschaften greifen kann, dann folgt von selbst, daß man wartet, bis wieder eine Ernte kommt. Gestattet man aber, daß auch auf Liegenschaften gegriffen werden kann, dann setzen Sie sich der Gefahr aus, den Mittelstand unter der ackerbautreibenden Klasse ganz aufzulösen, der ohnehin seiner Auflösung so sehr entgegen geht.

Welcker: Ich muß die Gründe des Abg. Duttlinger bekämpfen, der als ein allgemeines Recht es anspricht, daß

der Zugriff hier allgemein Statt finden soll. Auch der Abg. Bekk hat schon die Hauptgründe angeführt, aus denen ich dieses nicht zugeben kann. Ja, ich kann nicht einmal mit dem Abg. Bekk sagen, daß nicht eine Ausnahme von dem gemeinen Recht im juristischen Sinne Statt finde, denn hier begründen wir ein eigenes Geschäft. Sofern wir nämlich eine zwangsweise Ablösung fordern, in so fern ist die Regel des Kaufs gar nicht anwendbar.

Es fragt sich also hier, was man für dieses Geschäft für Sicherheitsmittel geben will, und da sage ich aus den Gründen des Abg. Trefurt, daß das Zugriffsrecht sich nicht weiter ausdehnen könne, als auf Fahrniß, worunter ich natürlich auch den Ernteertrag von den zehntbaren Gütern verstehe, denn da hat er ein Vorzugsrecht und demnach ein bedeutendes Object, und wir würden uns wirklich der Gefahr aussetzen, sehr viele Wehklagen über unser Ablösungsgesetz zu erfahren, und große Angst zu verbreiten, wenn wir es anders bestimmten, denn die früher nicht glücklich eingeleiteten Ablösungsgeschäfte haben gar manche unserer Mitbürger schon ruinirt, und man würde an die Zehntablösung schwer gehen, wenn man hier auch fürchtete, selbst um sein liegenschaftliches Vermögen zu kommen. Für die ärmere Klasse halte ich diese Sicherheit für durchaus nothwendig, und kann auch nicht fürchten, daß in Folge dieses Vorzugsrechts eine Nachläßigkeit von der Art eintreten könne, wie der Abg. Aschbach es geschildert hat.

Was das Vorzugsrecht betrifft, so scheinen mir Einige, die es allgemeiner ausdehnen wollen, und dafür als Grund anführen, daß schon das gemeine Recht auch hier das Vorzugsrecht gestatte, wieder etwas zu übersehen, denn hier ist nicht von einem Vorzugsrecht die Rede in Beziehung auf den Jahrsertrag des Zehnten allein, sondern von einem Vorzugsrecht in Beziehung auf die sämmtlichen Ausstände mit

der Kapitalschuld. Es ist hier also von einer größeren Schuld die Rede, als sonst das Vorzugsrecht in sich begreift, und ich glaube, daß der Commissionsantrag, so wie er im §. 16 steht, der angemessenste ist.

Rettig v. K.: Ich habe besonders auf zwei Einwendungen zu antworten, wovon die erste und häufigste ist, daß das Zugriffsrecht nicht gegen die Liegenschaften des Schuldners gerichtet seyn solle.

Es hat ein Abgeordneter bemerkt, mit der Zustimmung zu dem Ablösungsgeschäft sei ein eigener Zwang verbunden; die Minderheit müsse beistimmen, weil sie von der Mehrheit überstimmt sei. Das gebe ich zu, allein dieser Satz würde sogar beweisen, daß die Minorität gar nicht ablösen dürfe, wenn noch eine rechtliche Wirkung diesem Widerspruch der Minderzahl beigelegt werden wollte. Das Gesetz nimmt an, sobald die Mehrheit ihre Zustimmung gegeben habe, so sei der Ablösungsact vollendet. An die Stelle des Zehnten ist das Ablösungscapital getreten, und von dem Augenblick an, wo gesetzlich die Zustimmung der Mehrheit fingirt, oder wirklich ausgesprochen ist, sind sämmtliche Einzelne nichts mehr und nichts weniger als Schuldner, und also auch mit ihrem ganzen Vermögen für die ganze Schuld verhaftet, die sie auf diesen Act contrahirt haben. Man hat dadurch helfen wollen, daß man das Zugriffsrecht auf Fahrniß beschränkte, allein man betrachte die Leute, gegen die der Zugriff Statt finden solle; es ist die ärmere Klasse, und da frage ich, was diese für Fahrniß hat? Nichts als ihre Ernte und ihr weniges Vieh. Ihre geringe Habseligkeit trägt kaum die Kosten des Austrägers aus, und diese Leute werden viel eher ruinirt, wenn wir ihnen ihr Vieh und ihre Einrichtung angreifen, als wenn wir ihnen ein Grundstück verkaufen Wir liefern sie damit in die Hände der christlichen und jüdischen Wucherer, und versetzen sie in den übelsten Zustand. Jeder

hat ja das Recht, diejenigen Pfandgegenstände zu bezeichnen, von denen er glaubt, daß sein Wohlstand am wenigsten durch deren Angriff gefährdet sei, und es wird also damit keine Wohlthat solchen einzelnen im Rückstand Bleibenden verliehen seyn. Schwierig ist es allerdings, mich deutlich zu machen, wie ich es mit dem Vorzugsrecht meinte, und ich bitte Sie, zu unterscheiden zwischen den Gegenständen des Vorzugsrechts, und zwischen den Subjecten. Der Gegenstand des Vorzugsrechts ist allerdings der ganze Ernteertrag; so lange noch ein Theil dieser Ernte des zehntbaren Grundstücks vorhanden ist, so lange kann auch der Vorträger das Vorzugsrecht gegen diesen Theil der zehntbaren Ernte verfolgen, gleichviel ob es noch auf dem Acker oder schon auf dem Speicher ist. Es reicht hin, wenn er beweisen kann, daß von dem Ertrag des zehntbaren Grundstücks noch etwas in den Händen des Eigenthümers oder Pächters ist. Anders verhält es sich mit dem Rechtssubject. Dieses Rechtssubject ist die Forderung, die an den Schuldner gemacht wird, und da kann diese Forderung nicht weiter gehen, als die Forderung des Berechtigten gegangen wäre. Der Berechtigte hatte das Recht, von den noch nicht eingeheimsten Früchten den Zehnten wegzunehmen. Der Repräsentant dieses Zehntens ist nun das Zwanzigstel unseres Ablösungscapitals, nämlich die Einheit, die capitalisirt wird, und diese Einheit ist also auch derjenige Rechtsfordernde, der das Vorzugsrecht geltend macht, und darum glaube ich, an die Gesammtheit des Ernteertrags kann nur das Vorzugsrecht für ein Zwanzigstel des Ablösungscapitals, das den Zehnten repräsentirt, geltend gemacht werden.

Staatsrath Nebenius: Die vorgeschlagene Bestimmung würde die Ausführung der ganzen Maßregel außerordentlich erschweren. Dem Pflichtigen kann, wenn das Vorzugsrecht auf den Erwachs unbedingt gegeben wird, niemals

hart geschehen, denn hat er bei der Bestimmung der Ablösung seine Zustimmung zu größeren Terminzahlungen gegeben, dann ist er vermöge des Vertrags verpflichtet, oder er hat eine solche Zustimmung nicht gegeben, dann kann er zu nichts mehr verpflichtet werden, als der erste Satz des Vorschlags der Commission bestimmt, und dieser geht im schlimmsten Fall nicht weiter, als auf den zehnten Theil des Erwachses. Er kann aber zwei und drei Jahre mit seiner Schuld im Rückstand seyn, und für diesen Fall muß im Interesse der Gesammtheit der Pflchtigen gesorgt werden. Dritte Personen können auch auf keine Weise gefährdet werden, durch dieses unbedingt allen andern Unterpfandsrechten vorgehende Vorzugsrecht, denn das Grundstück war ihnen nur verpfändet nach Abzug des Werthes der Zehntrente. Wenn also das Zehntkapital auf das ganze zehntfreie Gut radicirt wird, so verlieren sie nichts, sondern die Gläubiger gewinnen noch, nämlich sie gewinnen einen Zuwachs an Sicherheit, der gerade so groß ist, als der Staatszuschuß. Ihr Unterpfand wird wenigstens um 20 Proc. besser, und ich sehe nicht ein, warum man das Vorzugsrecht beschränken soll.

Wetzel II.: Ich stimme für den Commissionsantrag bei dem §. 16, theile aber auch die Ansichten des Abgeordneten Duttlinger. Wir haben den Zehntpflichtigen die Wohlthat aufgedrungen, den Zehnten abzulösen, und wir müssen es auch als eine Wohlthat ansehen, obgleich ich darüber noch eine andere Ansicht aussprechen möchte, in Rücksicht des Loskaufs und der Berechnung. Es ist richtig, daß es Manchem hart fallen wird, den Betrag zu berichtigen, allein sobald wir Ausnahmen machen, so werden wir auch saumselige Zähler erhalten. Ich habe auch das Vertrauen zu den Gemeinden, daß sie ohnehin die Armen, die nicht zahlen können, nicht treiben werden. Ueberlasse man die Sache der Zugriffsordnung, so hat der Richter doch noch die Macht in

der Hand, Denjenigen, die nicht zahlen können, Fristen zu geben. Wird aber bestimmt, daß man auf die Ernte greifen könne, was oft fur den Armen weit ärger ist, als wenn man auf sein übriges Vermögen, z. B. die Fahrniß greift, indem er die Ernte wirklich braucht, um nicht Hunger sterben zu müssen, so wird der Arme noch mehr gedrückt werden. Ich habe aber das Vertrauen zu den Gemeinden, daß sie im practischen Leben mehr Umsicht und Nachsicht üben werden, als wir hier aussprechen können, und glaube nicht, daß wir den Armen wehe thun, wenn wir die Zugriffsordnung annehmen. Ich trage also darauf an, den ersten Satz wegzulassen, und stimme übrigens dem Antrag des Abg. Rettig vollkommen bei, daß nämlich das Vorzugsrecht hinsichtlich des einen Betrags auf die Ernte Statt finden soll. Wenn aber mehrere Ausstände da sind, so muß derselbe sich gefallen lassen, daß auf das Gut gegriffen wird, wenn die Gemeinde nicht aus besondern Rücksichten ihm selbst Vertrauen schenkt.

Knapp: Die Gründe, die ich gegen den Commissionsantrag anführen hörte, haben mich nicht gegen denselben einnehmen können. Wenn man den Gemeinden und dem Vorträger kein Recht giebt, so werden sie mit jedem Jahre streng auf den Einzug halten und den Armen nicht creditiren. Giebt man aber das Recht, daß sie nicht verkürzt werden können, so können sie auch bis auf das letzte Jahr warten, und ich bin auch überzeugt, daß die Gemeinden dieses einzuleiten suchen werden, da es in ihrem eigenen Interesse liegt. Wenn der Arme sein Vermögen verliert, so müßte ja die Gemeinde ohnehin ihn erhalten, und man wird auf dem Lande hie und da finden, daß solche Schulden auf die Gemeindekasse in Abgang decretirt worden sind, um nicht die Armen ganz zu ruiniren. Ganz anders verhält es sich, wenn man dieses Recht nicht giebt. Der nämliche Arme, der hier

in Schutz genommen wird, macht bei irgend einem Handwerksmann Schulden, der dann auspfänden läßt, und ihm das Gut wegnimmt, während die Gemeinde ruhig gewartet hat. Es ist also im Interesse der Armen und der Gemeinde, daß kein Anderer ein Zugriffsrecht auf das Gut hat, bis das erste bezahlt ist. Es ist hier nicht mehr von dem Zehnten, sondern von einer Kapitalschuld die Rede, und wenn zehn Jahre im Rückstand sind, so muß auf das Ganze das Zugriffsrecht Statt finden. Man hat gesagt, damit die Zehntschulden richtig bezahlt würden, so solle eine Klasse angehalten werden, einen größeren Beitrag zu leisten, um damit die Schulden zu tilgen, allein ich frage, mit welchem Rechtstitel dieses gefordert werden kann? Schon darum nicht, weil Jeder stets verbindlich bleibt. Er würde sich gern dazu verstehen, wenn er seiner Verpflichtung entledigt wäre, allein so lange noch irgend Jemand Ausstände hat, so ist auch der Andere Schuldner. Ich unterstütze daher wiederholt den Commissionsantrag, widersetze mich aber dem des Berichterstatters.

v. Rotteck: Wenn der Abg. Knapp von den Vorträgern sprach, daß diese säumig seyn könnten, so muß ich mich allerdings auf die Instruction und auf die zu constituirende Verantwortlichkeit verlassen, wodurch zu helfen nicht schwer seyn wird. Was sodann die Hauptfrage betrifft, so könnte ich mich darüber freuen, daß ein so großer Zwiespalt der Ansichten, eine Art unauflöslichen Streits, zwischen den Juristen und Nichtjuristen über diese Gesammtangelegenheit herrscht. Sie fühlen die Unmöglichkeit, nachdem wir einige Vorzugsrechte auf die Zehntablösung constituirt haben, die Sache so ins Reine zu bringen, daß keine Ungerechtigkeit dabei Statt findet. Ich könnte mich deßwegen hierüber freuen, weil ich darin die klarste Bestätigung derjenigen Ansicht finde, die ich früher aufgestellt habe, daß nämlich die Pflichtigen

nicht Schuldner des Kapitals, sondern die einstweiligen Schuldner des jährlichen Zehntens sind. Dieses Gesetz behandelt sie aber als Schuldner des Kapitals, indem man den Betrag capitalisirt, und den Zehntherrn diesen Kapitalbetrag vollständig zuweist, und zwar mit einem so geringen Zuschuß aus der Staatskasse, daß dieser nicht einmal die unvermeidliche Ungleichheit und Unrichtigkeit der Berechnung aufhebt. Wir haben aber einmal den Satz aufgestellt, der Pflichtige sei Schuldner auch des Kapitals, und wenn man dieses will, so muß man sich auch die Folgen gefallen lassen, indem man sich sonst in Widersprüche und Schwierigkeiten verwickelt. Man muß es so ansehen, als ob der Zehnte eine Gült gewesen wäre. Diese hat man auch capitalisirt, weil diese die Natur eines Zinses von einem Passivkapital hatte, allein was war die Folge? Daß man die Gültpflichtigen nach ins Reine gebrachter Berechnung zur Zahlung des Kapitals anhielt, und nöthigenfalls durch Angriff des Gutes anhielt, ihre Schuld zu bezahlen. Durch diese Ablösung ist nämlich eine Novation vorgegangen, und der Pflichtige ist jetzt nicht mehr ein bloßer Schuldner des Jahrsbetrags, sondern der Schuldner des ganzen Kapitals geworden, heiße man es nun Verkaufssumme oder sonst etwas. Ich möchte ihm übrigens nicht einmal diesen Namen geben, und wenn man nun gegen diesen Schuldner in Beziehung auf den betreffenden Kapitalstheil, den er zu leisten hat, Nachsicht und zärtliche Schonung übt, so wird dieses den Zehntherrn oder die Vorträger, oder die Gesammtheit der übrigen Zehntpflichtigen, in ungerechte Bedrückung führen. Wollte man auf jenes Rücksicht nehmen, so hätte man überhaupt sollen einen geringeren Betrag auflegen. Da man aber einmal so viel auflegt, so ist nicht mehr möglich, große Schonung zu üben. Wenn man es lange Jahre hinaus laufen läßt — was würde die Folge dabei seyn? Der Zehntherr würde nichts verlieren,

sondern die übrigen Zehntpflichtigen würden es bezahlen müssen. Nun frage ich aber, ob denn alle übrigen Zehntpflichtigen, mit Ausnahme derjenigen, die im Rückstand blieben, reich sind? Keineswegs; sie sind auch arm — fleißige, sparsame und redliche Arme, die sich den Bissen vom Mund abzogen, um ihrer Schuldigkeit Genüge zu leisten. Diese haben gethan, was ihnen oblag, während die andern, die den Ertrag der Rente nicht bezahlten, Schonung oder Rücksicht von Seiten des Vorträgers erfahren haben, und dieses Fehlende soll nun auf die Schultern der Gesammtheit geworfen werden? Das heiße ich eine große Ungerechtigkeit, und ich will, daß Gerechtigkeit geübt, und Derjenige, den wir als Schuldner anerkannt haben, auch als Schuldner behandelt werde.

Ich kann auch nicht einsehen, welche große Gefahr dadurch entstehen solle. Man sagt, es könne der Schuldner von Haus und Hof gejagt werden, allein so arg wird es doch nicht seyn. Es steht zwar zu befürchten, daß wir, was jedoch Gott abwenden möge, durch die Taxation des Jahrsbetrags dem Pflichtigen eine noch erhöhte Kapitallast auflegen werden; allein so weit wird es denn doch nicht kommen, daß wegen eines einfachen Jahrsbetrags der Schuldner, nachdem er die ganze Ernte hergegeben hat, erst noch von Haus und Hof gejagt werden könnte, daß die zehntbaren Grundstücke selbst nicht hinreichten, diese 1$^1/_3$ Proz. zu bezahlen, und nun der Pflichtige in die weite Welt gejagt würde. Hart ist unser Gesetz genug, aber zu einer solchen Härte kommt es nicht, denn ich glaube, daß der Zugriff auf die Ernte des zehntbaren Grundstücks in den meisten Fällen zureichen werde, dasjenige zu bezahlen, was in diesem Jahre bezahlt werden soll. Höchstens bei dem Weinzehnten könnte Nachsicht Statt finden, nämlich länger gewartet werden müssen, bis wieder ein guter Herbst eintritt, allein das Billigkeitsgefühl der Ge-

meinde und der Mitgenossenschaft der Pflichtigen werden hier ins Mittel treten, und sonst fast ohne alle Ausnahme der Erwachs hinreichen. So viel als der zehnte Theil und 1¹/₃ Procent beträgt, wird Jeder aufbringen, und wenn je noch etwas fehlen sollte, so wird der Verkauf eines kleinen Fahrnißstücks hinreichen, und man wird nicht veranlaßt seyn, auf die Grundstücke zu greifen. Wenn aber ein Rückstand entstehen sollte, und es nicht mehr möglich wäre, durch den Ertrag der Ernte und der Fahrniß ihn zu decken, oder wenn die Ernte schon verkauft worden wäre, so sehe ich nicht ein, welches Unrecht geschehen wird, wenn man das Gut selbst angriffe. Ich stimme also für den Commissionsantrag, so sehr ich sonst geneigt wäre, immer den Anträgen unseres edlen Berichterstatters beizutreten. Ich glaube auch, daß zur Noth dieser Antrag genügen könnte, weil, seltene Fälle abgerechnet, ich mir nicht die Möglichkeit denken kann, daß erst noch nothwendig seyn sollte, auf das Gut selbst zu greifen, nachdem alles Andere verkauft ist.

Wolff: Ich bin ebenfalls, sowohl was den §. 14 als den §. 16 betrifft, mit dem Commissionsantrag einverstanden, und kann keinen Grund finden, warum man hier von der allgemeinen Regel, daß jeder Schuldner mit seinem ganzen Vermögen für seine Schuld haften soll, eine Ausnahme zu machen habe. Der Abg. Bekk will zwar einen solchen Grund darin finden, daß der Pflichtige zwangsweise zur Ablösung angehalten worden sei, und ich würde seine Meinung theilen, wenn hier nur von einem Zwang gegen die Pflichtigen die Rede wäre. Dieß ist aber nicht der Fall, denn es wird den Berechtigten ein gleicher Zwang zugefügt. Auch diese müssen sich gefallen lassen, daß der Zehnte abgelöst wird, und es kann sich daher der Pflichtige nicht darüber beschweren, wenn auch gegen ihn zwangsweise verfahren wird. Man kann zwar allerdings einwenden, es sei in dem Satz 1.

des §. 16 blos von den Rechten der Gesammtheit gegen die einzelnen Pflichtigen die Rede, allein diese Gesammtheit tritt hier in die Rechte des Berechtigten ein, und kann deßhalb gleich dem Berechtigten für das Kapital sowohl als für den Zins ihre Befriedigung, und zwar aus dem gesammten Vermögen ihres Schuldners verlangen. Was nun das Vorzugsrecht betrifft, so bin ich damit einverstanden, daß dieses in dem Maaß auf den Ertrag der zehntbaren Güter eingeräumt werden solle, wie es im Entwurf der Regierung und im Antrage der Commission geschehen ist, daß nämlich hinsichtlich des Zehntkapitals dasselbe Vorzugsrecht gegeben werde, das der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Ertrag der verpachteten Güter hat. Eine besondere Bestimmung darüber, wie weit dieses Vorzugsrecht gehen soll, ist nicht nothwendig, weil das Landrecht schon hierin Ziel und Maß giebt. Ich beschränke mich also darauf, wiederholt den Commissionsantrag zu unterstützen.

Duttlinger: Ich will nur auf einige Einwendungen antworten, die dem Commissionsantrag und meinem Vorschlag entgegengesetzt wurden. Der Abg. Welcker hat geglaubt, es sei kein hinreichender Grund vorhanden, den Grundsatz von Kauf und Verkauf auf das Ablösungsgeschäft anzuwenden, oder den Grundsatz, auf die Verpflichtung einen Kaufschilling zu bezahlen, auf die Verpflichtung des Ablösenden anzuwenden, das Ablösungskapital zu bezahlen, weil hier von einem Geschäft die Rede sei, das nicht unter den Character des Kaufs gebracht werden könne, sondern ein ganz neues Recht ausmache. Ich will doch den Abg. Welcker fragen, wenn er gedächte, ein System des bürgerlichen Rechts aufzustellen, unter welchen Titel er dieses Loskaufsgeschäft bringen würde? Etwa unter einen neuen Titel, der die Ueberschrift führte, ein neues Recht? Gewiß nicht, sondern nur unter dem Titel von Kauf und Verkauf.

Es ist freilich eine Abweichung, nämlich ein Kaufsgeschäft, zu dem der eine und der andere Theil durch ein Gesetz, das wir machen, gezwungen wird. Wir haben aber für den Zwang, der hier den Einen und den Andern trifft, eine Vergütung in das Gesetz selbst aufgenommen. Der Zwang, der den Pflichtigen trifft, wird ihm vergütet, einmal durch Zuschüsse der Gesammtheit, und ferner durch die Wohlthaten, die ihm die Zehntschuldentilgungskasse darbietet. Er wird ihm ferner durch die Fristen vergütet, die wir heute noch weiter zu constituiren bereit sind, durch die Zahlungsfristen, wonach er nur zur terminweisen Abtragung von 1³/₄ Proz. angehalten werden soll. Ich glaube nicht, daß Gründe vorhanden sind, noch weitere Vergütung dafür zu geben, daß man ihn in der Executionsinstanz für unangreifbar macht. Man hat geglaubt, es werde das Gesetz, wenn dasselbe hinsichtlich der Executionsinstanz es bei dem allgemeinen Recht lasse, Angst verbreiten, allein ich glaube, daß Angst verbreitet werden würde, wenn das Gegentheil angenommen werden wollte. Ich glaube, daß Jeder, der denkt, seine Schulden, die er auf sich laden muß, zu bezahlen, und weiß, daß er auch noch genöthigt wird, die Schulden seiner Mitbürger zu bezahlen, in Angst gerathen würde, wenn wir heute ein Gesetz machten, wonach Derjenige, der für seine Mitbürger bezahlt hat, Letztere nicht auch zum Ersatz anhalten könnte. Von einer anderen Seite her hat man daran erinnert, wie das frühere Ablösungsgesetz, das man machte, Unzufriedenheit im Lande erregt habe, und eben deßhalb auch, wenn wir ein solches Gesetz machten, wir neue Angst verbreiten würden. Er hat aber dabei vergessen, daß das frühere Gesetz noch nicht die Erfahrung als Lehrerin vor sich hatte, die man heute hat.

Man hat bei jenen Ablösungsgeschäften Erfahrungen seit 13 Jahren gemacht, die die Regierung bei ihrem Entwurf,

und die Commission und die Kammer bei ihren Berathungen benutzt haben. — Ferner hat man vergessen, daß bei jenen Ablösungen von Zuschüssen der Gesammtheit nicht die Rede war, und eben so wenig die Rede war von einer Grundzinsentilgungscasse, und von Fristen, wie man sie jetzt bestimmt, so daß man also keine Angst im Lande erregen wird. Man hat gesagt, man dürfe nur auf den Zehntertrag, nur auf den Erwachs des Jahrs ein Zugriffsrecht constituiren, hat aber zu meiner Verwunderung den Grund angegeben, daß ja häufig Fälle vorkämen, wo nichts wachse. Da hat man aber in der That Denjenigen, die Ablösungskapitale zu fordern haben, ein sehr ausgezeichnetes Zugriffsmittel dargeboten, wenn man den Ertrag des Jahrs giebt, wenn es nichts erträgt. Der Abg. Aschbach hat eine sehr richtige Bemerkung gemacht, daß man nämlich Executionsordnungen machen könne, die den Armen scheinbar schonen, aber in der That die Zahl der Armen vermehren. Blicken Sie auch im Lande um sich, und Sie können diese Bemerkung bestätigt finden. Wenn es irgendwo ein Bezirksamt giebt, wo man viele Ausstände findet, so wird sich zeigen, daß die Zahl der Lumpen sich vermehrt, wogegen man finden wird, daß da, wo man pünktlich das Vollzugsgesetz anwendet, der Credit vorhanden ist, daß dort der Wohlstand zunimmt, statt abnimmt.

Adam Smith hat bei der Bezeichnung der Quellen des Nationalreichthums mit einer guten Executionsordnung angefangen, und wir werden auch für den Wohlstand unserer Bezirke besser sorgen, wenn wir da, wo von dieser Execution die Rede ist, es bei dem gemeinen Rechte lassen, und ich bin daher wiederholt für den Vorschlag der Commission, jedoch mit der Modification, daß ich darauf antrage, den ersten Satz aus dem §. 16 wegzulassen.

Körner: Ich erkläre mich gegen das Zugriffsrecht im Allgemeinen bei diesem Gesetz, nicht nur aus dem Grund,

den schon ein Mitglied herausgehoben hat, weil nämlich diese Zehntschuld nicht wie eine andere Schuld von einem Kauf herkommt, es sich vielmehr um einen Zwang handelt, sondern ich habe noch ein anderes Bedenken dabei. Wir berathen hier ein Gesetz, das tief in die Interessen unseres Volks eingreift, indem wir alle Gutsbesitzer zu Schuldnern von dem zehnten Theil ihres Grundeigenthums machen. Es ist zu bedenken, wenn der Zugriff auf die Liegenschaft Statt findet, von welchen unendlichen Folgen dieses in mancher Gemeinde seyn kann. Es schwebt mir eine Crisis von 1825 vor Augen, wo ich außerordentliches Unglück und heillose Maßregeln bemerkt habe, in Gemeinden, wo das Vermögen mit wenig Schulden belastet war, und mit Unwerth verschleudert worden ist. Wenn einmal Zugriff erfolgt, so wird der Werth des Grundeigenthums herabgesetzt, es folgt eines nach dem andern, und die Gemeinde ist im Unglück. Ich kann also, eingedenk der traurigen Ergebnisse im Jahr 1825, unmöglich dafür stimmen, den Zugriff auf das liegenschaftliche Vermögen auszudehnen, wogegen ich auch bekennen muß, daß das Zugriffsrecht den Vorträger eigentlich nicht schützt, besonders was das Fahrnißvermögen betrifft, wo leicht eine Vereitlung des Rechtes Statt finden kann. Ein Vorzugsrecht allein sichert ihn und die Gesammtheit, und darum möchte ich dieses nicht gern blos auf den Zehnten ausgedehnt sehen, was schon in der Natur der Sache liegt. So lang der Zehnte nicht abgelöst ist, ist er verpfändet, und Niemand kann ein Recht darauf haben. Da indessen auch, was die Ausstände betrifft, Fälle eintreten können, daß der Zehntertrag auch blos für die laufenden Schulden reicht, so möchte ich dem Vorträger der Gesammtheit das Vorzugsrecht auf die Ernte des ganzen Grundstücks geben, und zwar nicht blos ein Zugriffsrecht, sondern ein Vorzugsrecht, so weit nämlich nicht frühere Pfandrechte, nämlich Kapitalzinse darauf ruhen,

denen ich, schon um den Credit nicht zu schmälern, ein besonderes Vorzugsrecht geben möchte, sodann aber noch das Vorzugsercht auf die Zehntrente, so weit sie noch reicht, und wenn die Güter verpachtet sind, auf den jährlichen Pachtertrag. Ich glaube, daß dieß die sicherste Maßregel ist, wodurch für alle Unglücks- und Wechselfälle Fürsorge getroffen ist.

Gerbel: Die höchste Aufgabe der Gesetzgebung bleibt immer diese, die Wohlfahrt der Staatsbürger im Allgemeinen zu erhöhen, und nicht durch zu große Strenge gegen den Einen und den Andern zu drücken. Die Gesetzgebung ist auch durchaus nicht verpflichtet, ängstlich die strengen juristischen Principien bei ihren Handlungen und Vorschriften zu beachten. Es giebt hauptsächlich dieser Zehnte häufig Anlaß, von diesen juristischen Grundsätzen abzuweichen, indem man es sonst gar nicht durchführen könnte. Das Recht der Execution auf das ganze Vermögen ist allerdings streng juristisch richtig, allein eben so gegründet ist es auch, hier eine Abweichung eintreten zu lassen, weil ein Zwang gegen Diejenigen, die von der Wohlthat Gebrauch machen sollen, Statt findet. Die Mehrheit zwingt die Minderheit zur Ablösung, und in so fern ist auch von dem streng juristischen Satz eine Abweichung ganz gegründet, und man kann nicht sagen, daß damit ein Rechtsprincip verletzt wäre. Der Antrag des Herrn Berichterstatters löst dasjenige, was hier zur Aufgabe gegeben ist. Die Strenge gegen die Zehntpflichtigen würde hier gewiß keine Wohlthat gegen die Berechtigten seyn, denn so wie sie in der Lage sind, einen Armen mit einem Stück Gut angreifen zu müssen, so ist er nicht mehr fähig, seine Ausstände zu bezahlen. Der Zehntberechtigte würde alsdann gerade um diese Ausstände gebracht seyn, denn alle diejenigen Armen, die nicht einmal diese kleine Quantität des jährlichen Betrags aufbringen können, und bei denen man von dem Recht Gebrauch macht, auf die Liegenschaften zu greifen,

sind eo ipso gantmäßig. Wenn sie noch ein freies Gut hätten, so würden sie es nicht auf diese Auspfändung ankommen lassen, sondern dieses auch noch dazu verwenden. Der Berechtigte ist also damit in Gefahr, das, was er noch zu fordern hat, ebenfalls zu verlieren. Derselbe Fall wird eintreten, wenn blos ein gerichtliches Pfandrecht constituirt wird. Dieses müßte am Ende doch realisirt werden, und diese Realisirung könnte nichts Anderes zur Folge haben, als den Angriff der Liegenschaften des Armen, der gar keine freie Liegenschaft mehr hat; alle anderen Pfandgläubiger greifen auf ihre Rechte, und es bleibt dann ihm und den Berechtigten nichts mehr. Wenn nur auf ein Zwanzigstel gegriffen wird, so würde man gar keinen Vorträger erhalten, und gerade weil auf der Sicherheit und dem Credit dieses Mannes Alles beruht, so würde das ganze Geschäft scheitern, wenn auf ein Zwanzigstel das Vorzugsrecht bewilligt wäre, weil namentlich bei dem Wein zuweilen drei Jahre lang Mißwachs Statt findet, und in so fern wird auch dieser eine Aenderung erleiden müssen. Es heißt hier rücksichtlich der noch nicht verjährten Rückstände rc. Hier kann aber die Verjährung nicht Statt haben, weil dieser Erwachs sich nicht nach der Verjährung richtet, sondern mehrere Jahre lang kein Erwachs da war, so daß also für alle Ausstände das Vorzugsrecht gegeben werden muß. Mit dieser Modification würde demnach der Antrag des Herrn Berichterstatters Allem entsprechen, nämlich das Zugriffsrecht auf das ganze Vermögen, mit Ausschluß der Liegenschaft, weil durch den Angriff dieser Liegenschaft alle Sicherheit für den Zehntberechtigten wegfällt.

Föhrenbach: Ich stimme dem Commissionsantrag in Beziehung auf den Satz 6 des §. 14 unbedingt bei, und was den ersten Satz des §. 16 betrifft, so bin ich vollkommen mit der Ansicht des Abg. Duttlinger einverstanden, daß

das Ablösungsgeschäft im Wesentlichen nichts Anderes sei, als ein Kauf, denn die Art und Weise, wie dieses Geschäft vollzogen wird, ändert in dieser Hinsicht ganz und gar nichts, sondern es ist und bleibt ein Kauf.

Ich möchte aber nicht mit dem Abg Duttlinger darauf antragen, daß der erste Satz des §. 16 ganz wegbleibe, denn ich glaube, die Discussion, die in der Kammer Statt fand, wird uns beweisen, wie nothwendig es ist, daß hier Bestimmungen gegeben werden. Ist aber die Frage, was für Bestimmungen gegeben werden sollen, so bin ich auch im Wesentlichen mit dem Antrag der Commission einverstanden, und muß dabei nur wünschen, daß zugleich das von der Regierungscommission vorgeschlagene Vorzugsrecht nicht umgangen werden möchte. Ich glaube, es ließe sich der erste Satz des §. 16 ganz kurz oder einfach fassen. Man sollte nämlich von dem Zugriff auf das sämmtliche Vermögen gar nichts sagen, aus dem angeführten Grunde, weil hier eine Schuld gegen die Einzelnen geltend gemacht wird, und es sich von selbst versteht, daß auf das Vermögen gegriffen werden kann. Das Vorzugsrecht aber ist nicht so deutlich ausgesprochen, obgleich ich darin mit dem Abg. Duttlinger einverstanden bin, daß hier ein Kaufsgeschäft vorliegt, und obgleich nach unserer Gesetzgebung der Kaufschilling ein Vorzugsrecht hat, allein das schwebt nicht Jedem so deutlich vor, und darum sollte im Gesetz gesagt werden, „gegen Einzelne von den Pflichtigen, die mit ihren Schulden an den bestellten Vorträger im Rückstand bleiben, steht der ablösenden Gemeinde, und beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der noch nicht verjährten Ausstände, auf den Ernteertrag der zehntbaren Güter dasselbe Vorzugsrecht zu, das dem Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der gepachteten Güter zusteht.“

Mohr: Ich glaube, wir gehen bei unserer heutigen Be-

rathung von zu großer Aengstlichkeit und zu großen Besorgnissen aus, und zwar von solchen Besorgnissen, die uns am Ende dahin führen, daß wir gerade den Aermeren, die wir unterstützen müssen, die als Vorträger in der Zukunft erscheinen, Lasten unterwerfen, aus denen sie sich kaum mehr herauswinden können. Um den Mittelstand und die Armen zu erleichtern, und den Zwang einigermaßen zu rechtfertigen, wollen wir aber gerade diesen beiden Classen unsere besondere Rücksicht widmen, indem der Staat $^1/_5$ des jährlichen Ertrags auf sich nimmt, die Schuldenzahlungscasse zu ihrer Erleichterung konstituirt, und der zwanzigfache Ertrag als Ablösungskapital bestimmt wurde.

Wenn wir nun annehmen, daß der fleißige und redliche Landmann unter diesen Bedingungen recht gern mitwirken wird, dieser allgemeinen gehässigen Last von sich los zu werden, so wird andrerseits Ihnen Allen bekannt seyn, daß der träge, nachläßige und minder redliche Güterbesitzer unter keinen Bedingungen, wenn sie auch noch so günstig sind, ohne Zwang diese Last von sich wegbringen wird. Erkennen wir aber die Nothwendigkeit der Ablösung an, so müssen wir bei Denjenigen, von welchen wir überzeugt sind, daß sie gezwungen werden müssen, diesen Zwang eintreten lassen, aber auch für die Anderen sorgen, daß sie Sicherheit für die abgelösten und übernommenen Lasten erhalten bei Denjenigen, von welchen sie in der Folge ohne Zwang keinen Ersatz bekommen können. Ich habe, um Ihnen eine Uebersicht zu geben, daß unsere Angst in dieser Hinsicht zu weit gehe, wenn wir glauben, die ärmere Classe zu sehr anzugreifen, eine kurze Berechnung aufgestellt, um zu zeigen, wie klein der Betrag ist für die Einzelnen. Wenn wir annehmen, daß der Morgen Ertrag jährlich 20 fl. ausmacht, so stellt sich der Zehntertrag etwa auf 2 fl. Dieses zwanzigfach berechnet, würde ungefähr 40 fl. machen. Ziehen wir aber $^4/_{20}$ mit

8 fl. ab, so bleibt als Zehntkapital für den Pflichtigen 32 fl., die derselbe in 16 Jahren zu bezahlen hat. Diese 16 Jahre werden in mancher Rücksicht dadurch für den Mittelstand schwierig, und für den Armen werden hie und da Mangeljahre kommen, daß nach Beschaffenheit des Feldes nicht jedes Jahr der Ertrag eintritt, daß er manche Jahre Brach liegen lassen muß, um wieder zu einem Ertrag zu kommen, und in dieser Hinsicht möchte vielleicht eine weitere Erleichterung darin liegen, wenn wir statt 16 Jahre 20 Jahre annehmen, und wenn dann diese 20 Jahre für die Bezahlung der 32 fl. per Morgen, nachdem der Staat 5/20 auf sich genommen hat, nicht als eine genügende Erleichterung erscheinen sollten, so gibt es kein Mittel mehr, diese gehässige Last abzuschaffen. Ich trage also darauf an, Art. 14 Nr. 6 dahin abzuändern: das hiernach einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedene Ablösungskapital muß in 20 Jahreszielern und der Zins dafür in dem Betrag bezahlt werden, als dieses der Gesammtheit der Darleiher gegenüber obliegt.

Es werden hierauf folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Die Nr. 6 des §. 14 nach der Fassung der Commission anzunehmen;

2) in Beziehung auf den ersten Satz des §. 16, daß das Zugriffsrecht auf das ganze Vermögen des Schuldners zustehen solle;

3) daß ein Vorzugsrecht rücksichtlich der Ausstände Statt finden solle auf den Ernteertrag der sonst zehntbaren Güter des Schuldners, und zwar in der Art, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter es hat.

Absatz 2, §. 16.

Wetzel II: Der Nachsatz wegen des gleichen Rechts, das dem Darleiher zugesichert worden, ist analog mit demjenigen Recht, das der Darleiher zu Erbauung eines neuen

Gebäudes hat. Hier aber muß ausdrücklich in der Schuldurkunde bemerkt, und in dem Unterpfandsbuch eingetragen seyn, daß es wirklich dazu verwendet worden ist. Das steht ausdrücklich in dem Gesetz, und da wir in diesem neuen Gesetz uns nicht auf das Landrecht berufen, so glaube ich, daß ein Beisatz nothwendig seyn dürfte, wonach zur Wahrung der Rechte eines Darleihers, solche ins Unterpfandsbuch eingetragen werden sollen, um dadurch zu beweisen, daß er wirklich das Geld zu diesem Zweck gegeben habe. Mithin sollte im Satz 2 bemerkt werden, daß dieses Recht dem Darleiher zustehe, wenn es in der Schuldurkunde ausdrücklich bezeichnet ist, daß dieses Geld zur Zehntablösung gegeben und es im Unterpfandsbuch bemerkt ist.

v. Rotteck: Ich bin mit dem Commissionsantrag nicht einverstanden, sondern gehöre zur Minorität. Ich weiß zwar nicht genau, wer dazu gehört und wie viele es sind, allein ich bin dabei, denn ich halte es für ungerecht und unnöthig, eine solche Gesammtverpflichtung und Gesammthaftung aller Derjenigen zu bestimmen, die Zehntpflichtige einer und derselben Gemarkung sind, eine Haftung für eine Schuld, für die Jeder für sich selbst durch eigene Zahlung haftet. Im §. 14, Ziffer 6, zweiter Absatz, steht ausdrücklich: „Doch ist jedem Einzelnen nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung ꝛc.“ Wenn dieses gilt, so wird es in der natürlichen Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet seyn, daß jeder Einzelne, wenn er sein ganzes Ablösungskapital bezahlt, sich dadurch von der Zehntlast auf einmal befreien könne. Es liegt zugleich in der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit und Zweckmäßigkeit, daß ein solcher der sich davon frei machen will, nicht einmal nothwendig hat, diese seine Schuld an den Vorträger zu bezahlen, sondern daß ihm auch frei stehen müsse, den Zehntherrn selbst zu bezahlen, oder an einen von diesen zu ernennenden Erheber. Der Zehntherr wird zwar

nicht schuldig seyn, von ihm dieses anzunehmen, wenn die Summe nicht wenigstens 1000 fl. beträgt, aber wenn er z. B. selbst nicht 1000 fl. schuldig wäre, so könnte er mit zwei oder drei andern Pflichtigen zusammenstehen, und auf die eine oder die andere Art sich oder noch einige andere Zehntpflichtige mit ihm, durch vollständige Leistung des Kapitals, das ihnen zugeschieden worden ist, von der Schuld befreien. Alsdann sollte er aber auch ganz frei seyn und ihn die Schuld der Uebrigen gar nichts mehr angehen, denn der Zehntpflichtige ist zwar Schuldner des Zehnten von seinem Acker, aber nicht Mitschuldner des Zehnten vom Acker des Nachbars. Es ist zwischen ihm und den andern Zehntpflichtigen einer Gemarkung durchaus keine Gesammtpflicht vorhanden, und gleich wie der Zehnterheber, wenn ein Bauer den Zehnten nicht bezahlt hat, darum nicht von dem Acker des Nachbars einen doppelten Zehnten wegnehmem darf, so soll ihm auch nicht zustehen, wenn einer oder der andere Zehntpflichtige im Rückstand mit der Kapitalzahlung bleibt, auf den Ernteerwachs der andern Pflichtigen zu greifen. Ich finde hier gar keinen Rechtstitel, aus dem man eine solidarische Verbindlichkeit der Pflichtigen einer Markung statuiren könnte, allein es ist auch überflüssig und schädlich, sie zu statuiren — überflüssig, weil das Executionsmittel, das man vorhin beschlossen hat, und das allgemeine Hypothekenrecht des Zehntherrn auf die zehntbaren Gründe fortdauert, bis Alles bezahlt ist, und ihn also über alle Gefahr wegsetzt. Es ist in Beziehung auf die Hauptsache für ihn keine Gefahr da, und was den Termin betrifft, so wird der Vorträger auch Mittel haben, sich das Geld zu verschaffen. Aber auch sehr schädlich ist es und nachtheilig besonders gegen Diejenigen, die dieser solidarischen Pfändung unterworfen werden wollen. Es hat Einer sein Zehntablösungskapital bezahlt; nun werden Andere nachläßig, der Vorträger thut seine Schuldigkeit nicht

der Zehnthere erhält in einem Jahr dasjenige nicht, was er an die zehntpflichtige Gemarkung zu fordern hat, und nun soll Derjenige, der sich frei machte, durch Darlegung der Kapitalsumme, und im gerechten Vertrauen auf diese Freiheit seinen Acker besser bestellt hat, und eine schönere Ernte erzielte, diese abermals dem Zehnterheber preisgeben, und nicht nur diese pecuniäre Last, ohne schuldig zu seyn, auf sich nehmen, sondern auch ferner noch die Plackereien, Verdrießlichkeiten und Unannehmlichkeiten zu erdulden haben, von denen sich zu befreien der Hauptgrund des Ablösungsgeschäftes ist. Das ist ungerecht und drückend. Was würde auch dieß für Schwierigkeiten hervorbringen? Wie würde man den Zehnten tariren, den dieser liegen lassen muß, zur Deckung der Schulden der Uebrigen? Neue Streitigkeiten und neuer Hader müßte in den Gemeinden, so wie eine vielfache Rechtsunsicherheit entstehen. Die Taration ist nicht so leicht zu machen, und wenn Diejenigen, die für die Andern bezahlt haben, auch ihre Schadloshaltung fordern, so ist das Ganze in neuem und schwer zu schlichtendem Streit. Die Zehnterhebung für den Fall, daß die Schuldigkeit nicht entrichtet wird, hat ihren Grund wieder in demjenigen, wovon selbst die Regierungscommission sich nicht losmachen kann, d. h. in der Idee, daß der Zehntpflichtige das Kapital nicht schuldig ist, sondern nur eine jährliche Leistung, und daß man daher auch dem Zehntherrn keine weitere Execution geben zu können glaubt, als auf den Zehnterwachs. Wir haben aber durch den vorigen Beschluß schon andere Executionsmittel aufgestellt, und es ist also überflüssig, dieses, was eine Milderung seyn sollte, aber in der That eine Härte ist, zu bestimmen. Es ist blos eine Milderung für die Nachläßigen, und eine Beschwichtigung des Gewissens Derjenigen, die den Zehntpflichtigen überhaupt zu viel aufgelegt haben, wenn man sagt, der Zehntherr könne nicht auf mehr greifen, als auf

den Ernteertrag; allein man vergißt dabei, daß er nicht nur auf diesen greifen kann, sondern auch auf den Erwachs Derjenigen, die nichts mehr schuldig sind. Um nun diese Ungerechtigkeiten, Rechtswidrigkeiten, Rechtsverwicklungen und alle die nachtheiligen Folgen, die daraus hervorgehen können, zu beseitigen, schlage ich vor, ausdrücklich zu bestimmen, es könne jeder Einzelne, oder auch Einige zusammengenommen, durch die Darlegung des ganzen Kapitalbetrags ihrer ganzen Schuld an den Zehntherrn, oder den von ihm aufgestellten Empfänger, sich von der Zehntschuld frei machen.

Alsdann würde das Recht des Zehntherrn auf den Ernteerwachs oder die Erneuerung der Zehnterhebung sich blos auf die Gründe Derjenigen zu erstrecken haben, die noch nicht ablösten, sondern noch etwas schuldig sind, nicht aber auch auf die Gründe Derjenigen, die, ich sage nicht diesen Jahresbetrag, sondern die die ganze Kapitalsumme bezahlt, also ihren Grund ganz und gar frei gemacht haben. Man wird mir nicht entgegen halten, daß doch die Gesammtheit den Vorträger nöthig habe, und daß daher die Unkosten von Allen zu bezahlen seien. Denn, würden alle Pflichtigen ihr Ablösungskapital auf einmal bezahlen, und dem Zehntherrn unmittelbar abliefern, so würde gar kein Vorträger nothwendig seyn, sondern eine einfache Rechnungsführung ausreichen. Wer also dieses thäte, d. h. seine Schuldigkeit entrichtet hätte, wäre nicht mehr tenent dafür, daß noch Unkosten auflaufen, nicht wegen ihm, sondern wegen den Andern. Allein Diejenigen, die aus Bequemlichkeit oder aus irgend einem andern Grunde nicht bezahlt haben, sondern die gesetzlichen Fristen für sich nützlich annehmen wollen, d. h. den Nutzen davon ziehen, sollen auch die Kosten tragen, und ich wiederhole daher meinen Antrag, daß jedem Einzelnen oder Mehreren zusammen frei stehen solle, dem Zehntherrn den ganzen Betrag der Ablösungssumme zu bezahlen, wenn er

sie unbedingt annimmt, oder, wenn sie einen Betrag von wenigstens 1000 fl. ausmacht, daß er gehalten seyn solle, sie anzunehmen; und daß sodann in beiden Fällen die von mir angesprochene Befreiung von der Zehnterhebung Statt finden solle. (Unterstützt.)

Staatsrath Nebenius: Die Regierungscommission muß diesem Antrag widersprechen. Es ist allerdings wahr, daß die Vermöglichen durch diese Maßregel in eine Gesellschaft gerathen, die nicht überall die angenehmste ist, aber sie haben auch, wie wir schon vielfach bemerkt haben, bei der Vollziehung der Zehntablösung vor Allem den größten Vortheil. Sie sehen ein, daß besonders der Vortheil, der dem Zehntpflichtigen durch die Darleihung der Amortisationskasse zugeht, nicht bewilligt werden könnte, wenn das Finanzministerium nicht die Garantie hätte, die im zweiten Satz des §. 16 vorgesehen ist. Es liegt dieselbe Maßregel zugleich im Interesse der sicheren und möglichst rascheren Ausführung der Zehntablösung. Die Vermöglichen werden dafür sorgen, daß die weniger Vermöglichen nicht im Rückstand bleiben, daß auf Betreiben der Finanzbehörde wegen aufgelaufener Rückstände der Bezug des Zehnten nicht wieder eintritt. Da die Finanzbehörde es ist, die das Kapital schießt, und sie in die Rechte des Zehntherrn tritt, welchem ihre Darlehen zur Abtragung des Ablösungskapitals zugeflossen sind, so darf man auch nicht voraussetzen, daß in dieser Hinsicht jemals mit Härte verfahren werden wird. Treten Jahre ein, wo die Pflichtigen in ihrem Erwachs die Mittel nicht haben, in dem festgesetzten Termin zu bezahlen, so wird das Finanzministerium gerne auf eine bessere Ernte warten. Ich glaube nicht, daß der Abg. v. Rotteck eine große Unterstützung finden wird, weil das große Interesse, das das Finanzministerium bei dieser Frage hat, zu sehr ins Auge fällt, und klar ist, daß blos unter der Voraussetzung, daß der bean-

standete Artikel angenommen wird, die Versicherung ertheilt werden könnte, daß jeder Gesammtheit von Zehntpflichtigen das Zehntablösungskapital unter den im Gesetzentwurfe ausgedrückten Bedingungen dargeliehen werden soll.

v. Rotteck: Ich sehe nicht ein, wie meinem Antrag widersprochen werden kann, jedenfalls wird seine Würdigung dem unbefangenen Urtheil angehören. Die Regierung aber hat keinen Grund, dagegen ein Veto auszusprechen, weil die Betheiligten immer das Ablösungskapital decken können.

Ministerialrath Regenauer: Die Voraussetzung, von der der Abg. v. Rotteck ausgeht, ist nicht richtig, denn die Zehntgüter werden nicht gehörige Sicherheit darbieten. Es ist etwas Anderes, ob man, im Fall eine pünktliche Zahlung nicht erfolgt, auf den früheren Zehnten zurückgreifen kann, und etwas Anderes, daß man erst aufsuchen muß, welche nicht bezahlt haben, und welche Zahlung leisteten, und die Schwierigkeit der Erhebung bei Denjenigen, die noch nicht bezahlt haben, ist so groß, daß sie der Zehntschuldentilgungskasse gegenüber nicht übernommen werden könnte. Erwägen Sie, daß 1500 Zehntbezirke mit der Schuldentilgungskasse in Verkehr treten werden, daß von diesen Bezirken vielleicht über die Hälfte im Ausstand bleiben kann, wie sollte es der Kasse möglich werden, gegen die Einzelnen, die hier im Ausstand sind, klagend aufzutreten, und gegen diese Einzelnen das Vorzugsrecht geltend zu machen, das ihr dieser Absatz gewährt. Ich glaube, abgesehen davon, daß auch ein Privatgläubiger, auf eine solche Versicherung hin, kein Geld geben würde, so wird sich auch die Staatskasse nie verstehen können auf eine solche Bedingung hin Geld zu geben.

v. Rotteck: Ich will nicht das Recht des Zehntherrn auf die Zehnterhebung beschränken, sondern er soll es haben, so weit es ihm gebührt und nützlich ist. Letzeres wird allerdings

da Statt finden, wo Viele noch nicht bezahlt haben, nicht aber da, wo Viele schon bezahlt haben. Das Recht aber fordert jedenfalls, daß Diejenigen, die zahlen wollen, auch wirklich zahlen, und dadurch sich frei machen können. Auch werden überall die Zehntgüter für das Zehntablösungskapital eine hinreichende Hypothek bilden.

Aschbach: Ich finde keinen Anstand, den Antrag des Abg. v. Rotteck zu unterstützen, im Interesse der Gerechtigkeit, und im Interesse der Zehntablösung. Ich sollte auch glauben, daß Jeder, der es kann, möglichst eilen wird, um auf diejenige Weise, wie die Nr. 6 des §. 14 es ihm erlaubt, nämlich durch Darlegung des Kapitals sich von einer Last zu befreien, die nicht klein ist. Mir scheint aber, daß den Berechtigten in Beziehung auf die Rückstände der Vorträger auch ein zu ungemessenes und unbeschränktes Recht gegeben ist, indem es an keine Zeit gebunden ist. Ich sehe die Möglichkeit, daß ein Berechtigter auch nachläßig ist, indem er den Vorträger im Rückstand läßt, ohne ihn zu mahnen, weil er keine Gefahr lauft, da die Gesammtheit ihm haften wird. Der hier so vielfach bedrängten Gesammtheit ist es weniger möglich, der Nachläßigkeit des Vorträgers so auf die Spur zu kommen, wie Derjenige vermag, der der Empfänger seyn soll. Darum möchte ich noch den Antrag stellen, daß das Recht des Zehntberechtigten, oder wer sonst auf das Kapital Anspruch hat, nur innerhalb Jahresfrist, von dem Verfalltag an, geübt werden kann.

Trefurt: Es ist nicht zu verkennen, daß es eine große Härte gegen Denjenigen ist, der seine Schulden bezahlt hat, wenn er mit andern säumigen Schuldnern nochmals bezahlen solle. Ich habe mich in der vorgestrigen Sitzung vollkommen von dieser Härte überzeugt, und deßhalb von Herzen den Antrag des Abg. Knapp unterstützt, der darauf gerichtet war, diese Härte auf dem Weg zu vermeiden, der mir als

der allein ausführbare vorkam, daß nämlich der Staat durch seine Domänenverwaltungen den Einzug übernimmt, und damit die Unsicherheit von den einzelnen Zehntpflichtigen auf sich übergehen läßt; allein dieser Antrag gieng nicht durch. Der heutige Antrag des Abg. v. Rotteck scheint mir aber zur Ausführbarkeit durchaus nicht geeignet, und noch viel mehr das zu seyn, was neulich ein Redner der Regierung von der Zehntablösungsmaßregel im Ganzen sagte, daß es nämlich eine aristokratische Maßregel sei. Wenn wir den Antrag des Abg. v. Rotteck annehmen, so wäre das aristokratische Prinzip im höchsten Grade begünstigt, besonders mit der Modification, die er heute noch beifügte, wonach der Zehntberechtigte, oder Derjenige der an seine Stelle tritt, sogar das Recht habe solle, wegen der rückständigen Zehntablösungszieler die Grundstücke selbst anzugreifen. Alsdann wäre nichts Anderes vorauszusehen, als daß die Reichen sich von den Armen losmachten. Sie würden frei werden und die Armen wären nicht im Stande einen Vorträger aufzubringen, denn sie würden zu keinem Armen Vertrauen haben können, und einer von den Reichen würde es nicht übernehmen, oder sie müßten es so theuer bezahlen, daß die Abkaufsmaßregel zu hoch käme. Sie müßten also ihre Güter in Pfand geben. Hart ist es für den einzelnen Verpflichteten, wenn er schon einmal und vielleicht an einen Vorträger bezahlt hat, dem er seine Stimme bei der Wahl nicht gab, und auf den er schon Anfangs kein Vertrauen setzte, allein es ist noch keine Ungerechtigkeit nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung. Eine Ungerechtigkeit wäre es nur dann, wenn wir schon ein Gesetz hätten, das die Ablösbarkeit des Zehnten ausspräche. Alsdann hätte Jeder das Recht, für sich allein zu handeln. Dieses Gesetz haben wir aber noch nicht, sondern wir sind jetzt im Begriff es zu geben, und verbinden mit dieser allgemeinen Erklärung, der Zehnte sei ablösbar, eine Reihe von Be-

dingungen, unter welchen meiner Ansicht nach die solidarische Haftbarkeit der Pflichtigen nicht die unbedeutendste ist. Vielmehr halte ich sie für sehr nothwendig, zunächst im Interesse der Berechtigten und der Zehntherrn, also der Lastenberechtigten, die mit ihm gleiches Interesse haben. Diese sind allerdings schuldig, ihr Eigenthum zu öffentlichen Zwecken gegen Entschädigung abzutreten, allein sie können nicht genöthigt werden, ihr Eigenthum durch Zersplitterung entwerthen zu lassen, und dieses wäre der Fall, wenn wir sie gegen die bestehenden Rechtsgrundsätze zwingen wollten, Stückzahlungen anzunehmen, nämlich von Zehn oder Zwanzig Abschlagszahlungen anzunehmen, und dann in derselben Gemarkung in einzelnen Theilen eine Zehntrente beizubehalten, denn dazu würden Sie nie Ihre Zustimmung geben können, daß der Acker angegriffen werden kann. Es bliebe also nur noch das Recht, auf die Fortentrichtung des Zehnten zu greifen, und dieses wäre ein höchst unsicheres Recht. Es würde nicht gut seyn, wenn er nicht auf den ganzen Zehnten, sondern nur auf einzelne Theile greifen könnte. Der Lastenberechtigte hat gleiches Interesse mit dem Zehntherrn. Die Härte gegen den einzelnen ärmeren Pflichtigen habe ich bereits aus einander gesetzt, allein es wäre auch gegen die Gesammtheit eine Härte und eine wahre Ungerechtigkeit, da sie die Prämie oder den Staatszuschuß nur unter der Bedingung giebt, daß sie durch die solidarische Haftbarkeit für die Durchführung des Ablösungsgeschäfts Sicherheit hat. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegen die Gesammtheit, weil ja die Zehntpflichtigen, die von dem Gesetz Gebrauch machen wollen, nur unter der Bedingung Gebrauch machten, die das Gesetz bezeichnet. Wenn übrigens dennoch der Vorschlag des Abg. v. Rotteck irgend angenommen werden wollte, so könnte es nur unter den beiden Voraussetzungen rechtlich geschehen:

1) daß Diejenigen, die selbstständig ablösen wollen, gar keine Stimme bei der Berathung der ganzen Sache hätten, denn wollte man ihnen erlauben, da wo die Frage abgehandelt wird, ob durch die Fortentrichtung des Zehnten oder durch Bezahlung eines Kapitals abgelöst werden solle, eine Stimme zu geben, wie ihnen das Gesetz gestattet, und wie der Abg. v. Rotteck es selbst auch angenommen hat, so hat man ja da schon eine gemeinschaftliche Verhandlung. Wollte ihnen also hier dieses Recht gegeben, auf der andern Seite aber sie von der Verpflichtung zu haften frei gelassen werden, so würden sie nur Rechte und keine Pflichten haben. Wollen sie aber das Recht der Mitstimmung bei der Frage, ob und unter welchen Bedingungen abgelöst werden soll, so müssen sie auch die Pflicht übernehmen zu haften, bis Alles bezahlt ist.

2) Der Vorschlag müßte sodann unter der weitern Bedingung angenommen werden, daß Diejenigen, die für sich allein ablösen wollen, keinen Antheil an dem Staatszuschuß haben, sondern dieser blos zum Vortheil Derjenigen gereiche, die sich solidarisch zur Ablösung verpflichten. Diese Prämie würde nicht ausschließlich, aber zum großen Theil auch dem Fond gegeben werden, weil dem Staat im Allgemeinen Alles daran gelegen ist, daß der Zehnte ganz und so schnell als möglich abgelöst werde. Nach dem Vorschlag des Abg. von Rotteck würde er aber nicht schnell und wahrscheinlich auch nicht ganz abgelöst werden. Wir würden wahrscheinlich nicht allgemeine Zehntfreiheit, sondern nur einzelne freie Güter erhalten, und diese haben wir schon. Wir wollen aber die ganze und volle Freiheit, denn nur für diese zahlen wir den Preis, der durch den Staatszuschuß bestimmt ist.

Sander: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck, der darin besteht, daß Derjenige, der seine Schuld für das Zehntablösungskapital entrichtet, nämlich

diese Schuld nach den Bedingungen dieses Gesetzes bezahlt hat, durch diese Entrichtung auch befreit sei, gegen Denjenigen, dem er mit Recht seine Schuld bezahlte. Durch diesen Absatz des Gesetzes aber käme er in den Fall, trotz der sorgfältigsten Zahlung, an Schulden fortzubezahlen, woran er eigentlich gar keinen Theil hat. Der Abg. Trefurt hat dagegen bemerkt, daß man überhaupt den Zehntberechtigten nicht zumuthen könne, eine theilweise Zahlung anzunehmen, allein diese theilweise Zahlung erhält er gerade nach diesem §. selbst. Gerade für den Fall, wo nur ein Theil des Zehntkapitals im Rückstand ist, wird nunmehr der Zehnte wieder eingeführt, natürlich nicht der ganze Zehnte, sondern nur der mit dem noch rückständigen Kapital correspondirende Theil des Zehnten.

Nun sehe ich nicht ein, warum man nicht diesen correspondirenden Theil des Zehnten auf jene Güter legen kann, die noch nicht bezahlt haben, denn gerade jene Güter sind es, die dem Zehntrückstand gleich stehen. Gesetzt, es bestehe das ausstehende Kapital in einem Zehntel des Ganzen, alsdann hat der zehnte Theil der Güter seine Schuld noch nicht bezahlt, und nach diesem §. hat also der Berechtigte den zehnten Theil des Zehnten auch wieder zu fordern. Nach diesem §. könnte er aber den ganzen zehnten Theil des Zehnten auf die ganze Markung umlegen, wozu ich keinen Grund einsehe, denn er soll nur auf Diejenigen umlegen können, die noch nicht bezahlt haben, und darum scheint der Antrag des Abg. v. Rotteck ganz gegründet.

Eine Bemerkung der Regierungscommission führt mich übrigens darauf zurück, daß im §. 14 eine Abänderung getroffen werden sollte. Hr. Staatsrath Nebenius hat, scheint es, unterstellt, daß bei Nr. 7 des §. 14 ein Vorzugsrecht auf den dritten Erwerber constituirt sei. Nun lautet aber jene Nr. 7 nur dahin, daß die Schuld an den Verkäufer durch

die Erwerbung des Grundstücks übergehe. Damit aber ist die Natur eines Vorzugsrechts auf das Grundstück durchaus nicht aufgegriffen, denn dieser Satz wird nachher nur dahin zu verstehen seyn, daß die persönliche Schuld des Ablösungskapitals persönlich an den Käufer übergeht. Wenn aber nun dieser dritte Käufer, z. B. auf das früher zehntbare Grundstück eine Pfandschuld aufgenommen hat, so wird aus dieser Fassung noch nicht hervorgehen, daß das Zehntablösungskapital der von dritten Käufern gegebenen Unterpfandsschuld vorgehe. Der §. 16 und das dort constituirte Vorzugsrecht kann diesem auch nicht abhelfen, denn jenes geht nur auf Fahrniß und hier ist von Grundstücken die Rede. Wenn man also den Plan hat, dem Zehntablösungskapital gegen den dritten Käufer ein Vorzugsrecht und Unterpfandsrecht zu constituiren, so muß diese Nr. 7 anders ausgedrückt, und besonders gesagt werden, bei dem Verkauf eines Grundstücks ꝛc. wird dem Ablösungskapital ein Vorzugsrecht gegeben.

Staatsrath Nebenius: Ich sehe nicht ein, wie eine solche Schuld auf jeden künftigen Käufer übergehen soll, wenn sie nicht auf das Gut selbst als radicirt betrachtet wird; denn man nehme an, daß ein Dritter Anspruch an dieses Grundstück macht, und in Folge dieses Anspruchs ein Gut verkauft wird, so geht die Zehntlast oder das Ablösungskapital auf den neuen Erwerber über, der das Gut im Wege der Zwangsversteigerung kauft. Es konnte bei dieser Bestimmung gar keine andere Absicht zu Grunde liegen, allein ich glaube, es wäre gut gewesen, wenn man über den Zusatz, den der Abg. Bekk, wenn ich nicht irre, vorgeschlagen hat, abgestimmt hätte, daß nämlich der dritte Erwerber nie gezwungen werden könne, aus seinem Vermögen diese Schuld zu bezahlen, sondern daß er blos genöthigt werden könne, aus dem Ertrag des Guts sie zu tilgen, und daß das Vor-

zugsrecht auf den Ertrag, das im §. 16 bestimmt ist, gegen jeden künftigen Erwerber und seine Gläubiger rücksichtlich aller rückständigen und laufenden Termine geltend gemacht werden kann.

Sander: Meine Anstände sind noch nicht erledigt. Es ist eine bekannte Natur der Vorzugsrechte auf Grundstücke und der Unterpfandsrechte, daß sie zwei verschiedene Wirkungen haben. Die eine ist die, daß sie auf die Besitzer des Guts übergehen, aber die andere Wirkung ist die, daß sie diesem oder jenem Dritten, der auf dieses Grundstück auch ein Unterpfandsrecht hat, vorgehen, und dieß ist in dem §. gar nicht ausgesprochen.

Staatsrath Nebenius: Darum habe ich darauf aufmerksam gemacht, und wollte andeuten, daß diese Frage zu entscheiden wäre.

Merk: Ich kann mir unter den Zehntpflichtigen durchaus keine solche Gesellschaft denken, vermöge deren ein Rechtsgrund vorhanden seyn könnte, daß eine Haftbarkeit für solche Beiträge entstünde. Es könnte nur ein politischer Grund gedacht werden, und wenn man dieses will, so müßte geradezu eine absolute Nothwendigkeit für die Ausführbarkeit dieses Gesetzes gedacht oder unterstellt werden, weil gar keine rechtliche Verbindlichkeit hiezu vorhanden ist, und weil man jetzt den Pflichtigen außer dem, daß er zur Ablösung gezwungen werden kann, nun auch zu einem erzwungenen Bürgen für die Andern machen will. Eine solche absolute Nothwendigkeit aber, besonders in der Weise, wie es hier gelautet hat, ist meiner Ansicht nach nicht vorhanden.

Erstens ist schon gar nicht klar, wie eigentlich diese Ansprüche von dem Berechtigten könnten gemacht werden. Er muß doch zuerst diese Ausstände beitreiben können, nach der Anweisung die ihm der erste Satz des §. 16 giebt, er muß sie ausgeklagt haben, ehe er wieder zu demjenigen Recht

schreiten könnte, das ihm der §. giebt, und wenn er dieses thut, so wird eigentlich, wie der Abg. v. Rotteck schon bemerkt hat, die ganze Maßregel überflüssig werden, weil dieses Erträgniß, auf das der Zugriff jetzt gegeben ist, und das Vorzugsrecht gewiß alles dasjenige deckt, was diese Ausstände betragen, und wenn sie erhoben werden ein Anwachs dieser Ausstände nicht eintreten kann. Für die Berechtigten würde es von keinem großen Nutzen seyn, weil die Schuldentilgungskasse hierin eintreten wird, um diese Schulden zu bezahlen, es sich also besonders um die Deckung derselben handelt. Hier muß nun freilich der Staat dafür Sorge tragen und eintreten, daß die Vorträger ihre Schuldigkeit thun, und daß überhaupt die Vollziehungsmaßregeln gut sind, und solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine pünktliche Verfolgung der Beiträge und Erhebung derselben auch mit aller Strenge, die da Statt finden kann, bewirkt wird. Wenn man dieses voraussetzt, so glaube ich, daß dann eine hinreichende Sicherheit durch die zehntbaren Güter selbst und nicht einmal durch solche, sondern durch ihren fortwährenden künftigen Ertrag geleistet ist, und daß es sich hier höchstens darum handelt, daß etwa längere Termine gegeben werden, falls nämlich Mißjahre eintreten und Ausstände entstehen. Die Sicherheit selbst wird aber dadurch nicht erschüttert.

Was mich aber besonders bedenklich macht, diesem Satz meine Beistimmung zu geben, ist das, daß er in der Ausführung viel schwieriger seyn wird, als man denken mag. Wenn einmal eine Zehntablösung in einer Markung eine Zeit lang bestanden, d. h. wenn die Zehntabgabe aufgehört hat, so möchte ich sehen, wie man sie wieder ohne Störung der öffentlichen Ordnung einführen könnte, denn dieses würde ein solches Zwangsverfahren voraussetzen, und es könnte zu solchen Auftritten kommen, daß es im höchsten Grad beunruhigend seyn würde. Die Idee des Zehnten ist schon so er-

schüttert, daß wenn eine Zeit lang die Naturalabgabe aufgehört hat, und solche wieder eingeführt werden wollte, ich die größte Besorgniß hegte, daß etwas Unangenehmes erfolgen könnte, und den Berechtigten schlecht gedient seyn würde, wenn eine Haftbarkeit eingeführt werden sollte. Jedenfalls müßte eine andere eingeführt werden, als durch Wiedererhebung des Zehnten, allein ich glaube, daß eine solche Haftbarkeit in dieser Hinsicht nicht nothwendig ist.

Rettig v. K.: Ich theile die Ansicht des Abgeordneten v. Rotteck dahin, daß jetzt noch, so lange der Zehnte besteht, wirklich keine Gemeinschaft unter den einzelnen Pflichtigen ist, daß jeder einzelne Besitzer auf seinen Gütern direkt dem Zehntherrn verfallen ist, und mit den Andern nichts zu schaffen hat, allein dieses Verhältniß nimmt an dem Tage ein Ende, wo die Ablösungssumme regulirt worden ist. Das Gesetz hat nicht die Absicht und kann sie nicht haben, den Zehntberechtigten zuzumuthen, theilweise und ackerweise das Zehntrecht abzugeben, und die Summe dafür anzunehmen. Es würde ihn unter diesen Umständen verpflichten, darauf zu verzichten, daß die ganze Markung zugleich abgelöst wird. Er steht also nicht mehr mit den einzelnen Gutsbesitzern, sondern mit der Gesammtheit im Rechtsverhältniß, und ihm kann also unmöglich zugemuthet werden, auf die Zahlung dieser Einzelnen sich einzulassen. Eine solche vereinzelte Zahlung würde auch ein ganz anderes Resultat hervorbringen, als vielleicht der Herr Antragsteller glaubt, denn der Berechtigte würde die Zahlungen, die ihm Einzelne bringen, an seiner Gesammtforderung abschreiben, und zwar zuerst an den Verfallzinsen, und nur den Ueberrest am Kapital. Es bliebe also sein verzinsliches Kapital größer, als das übrige, und es müßte nothwendig ein Rezeß entstehen, zu dem sich gar Niemand bekennen würde. Es handelt sich nicht davon, daß Derjenige, der Mittel hat, gleich zu zahlen, für die An-

dern zahlen solle, sondern nur davon, daß sie die Vorschüsse factisch leisten, bis auf den im Gesetze ausgesprochenen Weg die Zahlung der Andern beigebracht worden ist, was durchaus nothwendig ist, wenn das Ablösungsgeschäft von Statten gehen solle. Es handelt sich nicht blos davon, daß einzelne Wohlhabende zuerst zahlen, sondern, wie früher schon bemerkt wurde, die Ordentlichen, Sorgfältigen und Haushälterischen zahlen, und die Nachlässigen im Rückstand bleiben. Es wird also nicht eine Summe von Ausständen da seyn, die von Armen herkommen, sondern eine Gesellschaft von Schuldnern, die die Nachlässigsten und Liederlichsten sind, und mit solchen Leuten unmittelbar zu schaffen haben, selbst wenn die Mittel später aufgebracht werden, kann doch dem Kapitalgläubiger nicht aufgelegt werden. Die Schwierigkeiten, die bei dem Wiederaufleben des Zehntbezugs eintreten werden, verkenne ich gar nicht, und ich glaube, daß der Abg. Merk in dieser Hinsicht ganz Recht hat. Das beste Mittel aber, diese Schwierigkeit zu vermeiden, ist das, daß Diejenigen, die schon bezahlt haben, dabei betheiligt sind, daß das Ganze zum Vollzug komme, denn diese im Ort wohnenden Mitbetheiligten würden die Zehntsteigerer werden, daß sie mit ihrem Vorschuß wieder herauskämen. Wenn aber die Ordentlichen aus der Sache heraus sind, dann mag man den Zehnten ausbieten, wie man will, so wird kein Mensch darauf bieten, weil Niemand etwas mit den Uebrigen wird zu schaffen haben wollen, und der Richter ist dann übel daran. Darum ist es nicht eine Lebensfrage, sondern ein Verhältniß, das den Vollzug des Geschäfts durchaus sehr erleichtern wird, wenn die Bestimmung stehen bleibt, daß in dieser Weise der Zehnte wieder ins Leben treten kann. Vielleicht läßt sich ein mildernder Zusatz in der Weise machen, daß dem Richter überlassen ist, in den Fällen, wo die Menge der Ausstände es erlaubt, bei der Bestimmung der Zehnterhebung auf

Diejenigen Rücksicht zu nehmen, die geschlossene Güter besitzen und ihre Raten bezahlt haben.

Wolff: Der Antrag, den der Abg. v. Rotteck stellte, entspricht zwar der Stimme der Billigkeit in hohem Grade, aber keineswegs den Forderungen des Rechts. Er involvirt im Gegentheil eine offenbare Ungerechtigkeit, denn die Zehntberechtigten werden gezwungen, ihren Zehnten ablösen zu lassen. Sie stehen jedoch keineswegs mit den einzelnen Zehntpflichtigen in unmittelbarem Rechtsverkehr, denn nicht die einzelnen Pflichtigen können ablösen, sondern lediglich nur die Gesammtheit oder alle Zehntpflichtigen einer und derselben gesondert ablösbaren Zehntgattung. Der Berechtigte contrahirt mit der Gesammtheit, und in eben diesem Contract der Gesammtheit liegt wohl auch der Rechtsgrund ihrer Sammtverbindlichkeit. Dadurch ist zugleich dem Einwand des Abg. Merk begegnet. Wenn er bemerkte, daß es arg wäre, den Zehnten wieder aufleben zu lassen, so mag dieses zwar bedauerlich seyn, allein ich kann wenigstens kein Unrecht dabei wahrnehmen, denn es ist gemeines Recht, daß gegen Denjenigen, der einen Vertrag nicht erfüllt, dem Mitcontrahenten das Recht zusteht, von dem Vertrag abzugehen.

Dieses Recht muß auch dem Zehntberechtigten offen stehen, wenn die Zehntpflichtigen ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen, d. h. es muß ihm unbenommen bleiben, auf sein Recht zurückzugreifen, und darum widersetze ich mich dem Antrag.

Bekk: Der Abg. Rettig hat meiner Ansicht nach den Punkt getroffen, und gezeigt, daß der Antrag des Abg. von Rotteck durchaus unausführbar ist, und ich möchte wissen, wie der Herr Antragsteller die Deficite, wovon der Herr Abg. Rettig ganz richtig gesprochen, decken wollte. Wenn z. B. Einer oder Einige zahlen, so rechnet der Zehntherr oder die Zehntkasse dieses an ihrem Zins auf, und nur so weit es den Zins, den sie zu fordern haben, überschreitet, rechnen

sie es auf das Kapital. Dadurch und durch die jeweiligen Verschiedenheiten in der wirklichen Zahlungszeit entsteht bei jeder solchen Verrechnung ein Deficit, d. h. die Zehntkasse hat noch bei weitem nicht die ganze Forderung erhalten, wenn schon alle Pflichtigen ihre Schuldigkeit bezahlt haben, vorausgesetzt nämlich, daß man die Schuldigkeit dieser Letzteren nach dem ursprünglichen Kapital mit Zinsen vom Ganzen und nicht blos von den jeweils bezahlten Beträgen berechnet. Diese Defecte fallen also der Gesammtheit zur Last, denn ich wüßte Niemand, der dafür verantwortlich seyn könnte. Man kann daher nur den Antrag der Commission annehmen, da ohnehin der Satz nicht richtig ist, daß gar keine Genossenschaft dabei zu Grund liege, indem sonst die Minderheit auch nicht durch eine Mehrheit gezwungen, und die Gesammtheit auch gar nicht verpflichtet seyn könnte, einen Vorträger zu bestellen, sondern lediglich dem Zehntherrn zu überlassen hätte, von Jedem seinen Betrag zu fordern. Macht man aber vom Commissionsantrag abweichende Vorschläge, die ausführbar sind, so bin ich damit einverstanden, denn ich sehe wohl ein, daß der Commissionsantrag seine Bedenklichkeiten hat, allein ich weiß kein anderes Mittel.

Buhl: Ich anerkenne, daß das, was der Abgeordnete v. Rotteck gesagt hat, ganz wahr und richtig ist, allein mit dem Abg. Bekk weiß ich auch nicht, wie da anders zu helfen ist, als daß der Staat in der Art ins Mittel trete, daß er nach dem Vorschlag des Abg. Knapp für den Einzug sorgte, denn ohne dieses sehe ich den Tod des Gesetzes in Folge der Schwierigkeiten voraus. Sie haben beschlossen, die Zahlungstermine sehr auszudehnen, das heißt sie haben ein halbes Menschenalter dazu bestimmt, auf welche Zeit also die Gesammtheit für diese Ausstände solvent seyn soll. Was wird die Folge seyn, die Armen haben zum gro-

ßen Theil keinen so gewaltigen Hang nach der Ablösung aus verschiedener Rücksicht, und die Vermöglichen werden durch diese Bedingung zurückgeschreckt und werden ebenfalls nicht dafür stimmen, wonach dann der Zehnte noch so lange fortbestehen wird, als Gott will.

v. Rotteck: Es ist beinahe von allen Seiten anerkannt worden, daß mein Vorschlag sich auf die Gerechtigkeit gründe, allein man hat gesagt, er sei nicht ausführbar. Ich halte diese beiden Sätze für sich selbst widersprechend; denn was nothwendig ist, ist möglich, und was gerecht ist, ist ausführbar. Wenn das Letztere hier nicht der Fall ist, so liegt nicht der Fehler in meinem Vorschlag, sondern in andern Artikeln und Bestimmungen, die im Regierungsentwurf liegen, und den wir angenommen haben, obgleich ich nicht daran Theil hatte und meine Hände darüber wasche. Wenn es nicht ausführbar ist, so sage ich also, daß es meine Schuld nicht ist. Ich glaube aber nicht, daß eine Unausführbarkeit vorhanden ist, sondern bin überzeugt, daß, wenn auch gleich nicht augenblicklich, doch wenigstens bei einer näheren Berathung eine leichte und durchaus anstandlose Ausführbarkeit ausgemittelt werden kann. Eine einzige Stimme hat sich gegen meinen Antrag erhoben, nämlich die des Abg. Trefurt, der ihm sogar den Vorwurf machte, er sei ein aristokratischer. Zu derjenigen Aristokratie, die aus meinem Vorschlag hervorgeht, bekenne ich mich gern, denn es ist die Aristokratie der Gerechtigkeit. Diejenigen aber, die meinen Vorschlag unbedingt verworfen haben, bekannten sich zu einer Theorie, die, wenn sie weiter geführt würde, höchst gefährlich werden könnte. Es ist die Theorie der St. Simonisten; sie wollen eine Gemeinschaft des Vermögens einführen, die Reichen sollen zusammen stehen, und das, was die Armen nicht zahlen, herschießen, oder das, was dem Verschwender nicht genehm war, das soll der Reichere und

Sparsame bezahlen. Kurz der Grundsatz des Abg. Trefurt würde ins Unendliche führen, während mein Grundsatz gar nicht weit führt, denn er ist ganz klar und will nichts Anderes als die Gerechtigkeit. Man hat gesagt, man würde keinen Vorträger mehr erhalten, wenn die Zehntschuldigkeit von Mehreren schon bezahlt sei. Dieß kommt mir aber doch sonderbar vor, denn es hat Gemeinden gegeben, die ganz arm waren, und doch Vorträger für ihre Gültschuldigkeit erhalten haben. Da wo auch die Armen zehntpflichtig sind, da werden sie gewiß die Summe mit einander entrichten können, und es werden sich immer Mehrere finden, die gegen Bezahlung für ihre Mühe dieses Geschäft übernehmen werden, denn sie sind ja nicht persönlich verantwortlich, und haben die Mittel, sich jedenfalls bei den Pflichtigen zu regressiren, und werden daher gegen billige Vergütung die Mühe dieser Vorträgerei auf sich nehmen. Durch unsern vorigen Beschluß ist diese Sicherheit hergestellt, und nöthigenfalls werden selbst noch durch einen freien Vertrag die Reichen sich vereinigen und eine Hypothek für die Zehntschuldentilgung stellen. Man hat gesagt, dem Zehntherrn würde ein großes Unrecht widerfahren, wenn er in kleinen Raten von Einzelnen die Bezahlung erhielte. Mein Antrag war aber nicht der, daß er in kleinen Raten die Bezahlung empfangen müßte, sondern er soll nur von Denjenigen, die auf einmal so viel zahlen, als ihm das Gesetz anzunehmen zur Pflicht macht, die Zahlung annehmen, falls nämlich die Summe wenigstens den Betrag von 1000 fl. erreicht.

Auf diese Art würde er noch viel schneller und sicherer zu seiner Forderung gelangen, als nach dem Vorschlag der Commission, indem er hiernach erst in 30 Jahren in sein Einkommen gesetzt würde. Der Zehntherr selbst ist hier weniger betheiligt, als die Zehntschuldentilgungskasse. Um diese handelt es sich insbesondere, und ich glaube, daß gerade

bei dieser keine Schwierigkeit vorhanden ist, mit Beibehaltung meines Vorschlags, alle Interessen füglich zu befriedigen. Durch die Verwerfung meines Vorschlags würde nichts Anderes geschehen, als daß gerade die wirkliche Ablösung, das Zustandekommen d r Zehntbefreiung auf eine außerordentlich lange Zeit hinausgeschoben werden, und die Zehntschulden vielleicht noch 50 Jahre lang fortdauern könnten, weil nämlich, wenn der Zehntherr oder die Schuldentilgungskasse kein anderes Mittel hat, als die Zehnterhebung wieder eintreten zu lassen, dasjenige geschehen würde, was der Abg. Merk angeführt hat. Der Zehnte würde schlecht eingehen, die Zehntpflichtigen würden nachlässig werden, und dann würde der Zehntbezug nicht einmal den Zins decken, viel weniger das Kapital. Wir würden dann einen trügerischen Jubel der Befreiung veranlaßt haben, und in 50 Jahren würde der Zehnte noch fortbestehen. Im Interesse der Zehntherrn erkläre ich mich also für den Vorschlag, denn es liegt nicht im Interesse dieser Herrn, den Bezug noch 50 Jahre, ja nicht einmal 30 Jahre lang fortbestehen zu lassen, durch eine Verfügung, wodurch die Reichen für die Armen tenent werden, und 30 Jahre lang noch sich der Freiheit von der Zehntlast und Leibeigenschaftslast nicht erfreuen können. Hiedurch werden sie von der ganzen Maßregel abgehalten, denn da sie den Zehnten auch noch für Andere bezahlen müssen, so werden sie ihn lieber auch noch für sich selbst bezahlen wollen und haben keinen Grund, sich in das Ablösungsgeschäft einzulassen. Wenn ich mein Kapital bezahlt habe, und nun noch für die andern Säumigen haften soll, dann will ich lieber auch noch für mich die Last tragen und das ganze Gesetz kommt dann gar nicht zu Stande. Es wird so wenig ein Resultat haben, als das erste Frohndablösungsgesetz, das wegen der Unbilligkeit und Härte der Bedingungen gar keinen Erfolg hatte. Wir müssen ein Gesetz geben,

das Anklang findet, und wenn man meint, es sei hart, meinen Vorschlag ins Werk zu setzen, weil die Zehntherrn das Recht gegen die Gesammtheit haben, so sage ich, wenn die Schwierigkeit daher kommt, und einen Rechtsgrund haben soll, so darf man den Zehntherrn keinen so hohen Abkaufsfuß bewilligen; denn da man den zwanzigfachen Betrag festsetzte, so frage ich, was sie noch für weitere Begünstigungen zu fordern haben? Der Vorträger sammelt zwar die einzelnen Raten ein; aber daß deßhalb noch eine Gesammtverpflichtung aller Andern bestehen solle, das ist eine Begünstigung, die über alles Maß hinausgeht. Auch bei der Ablösung der Gülten hat man Vorträger bestellt, und für die Gültherrn manches Günstige statuirt, aber nicht einen einzigen Gültpflichtigen tenent für den andern gemacht, sondern man hielt für hinreichend, den Gültherrn die Hypothek auf jedes einzelne Gut vorzubehalten. Allein jetzt will man den Zehntherrn die Hypothek für die Schuld jedes einzelnen Grundstücks auch auf alle übrigen Güter gewähren!! Dieses kann ich mit meinen Rechtsbegriffen durchaus nicht vereinigen. Wenn eine gewisse Zahl von Wohlhabenden in der Gemarkung, oder überhaupt von Solchen, die sich frei zu machen lebhaft wünschen, und sich verpflichten, die ganze Schuld zu übernehmen und sie dem Zehntherrn zu bezahlen, so wird doch eintreten, was man jetzt fürchtet, denn alsdann sind sie selbst die Zehntherrn, und haben das Recht der Vorträger gegen die Pflichtigen, und sie werden jeden Säumigen mit der Execution verfolgen, damit er sie bezahle. Das, was man jetzt für ein so großes Unglück und für unausführbar hält, wird also doch eintreten, so bald Einige einstehen, und aus ihren Mitteln den Zehntherrn vollständig befriedigen. Die Beitreibung von den einzelnen Zehntpflichtigen, wenn sie in ihrer Bezahlung nachlässig sind, mag hie und da beschwerlich seyn, allein doch von unendlich geringerer Be-

schwerlichkeit als diejenige, die mit der Wiedererhebung des Zehnten verbunden wäre. Es ist nämlich nicht nur höchst gehässig, sondern auch äußerst drückend, wenn man dasjenige, wovon man frei zu seyn glaubt, aufs Neue wieder leisten oder dulden soll. Man spricht auch von der Zinsforderung; aber was ist denn die Zinsforderung der Zehntherrn an die Gesammtheit? Sie besteht aus der Summe der einzelnen Zinsforderungen gegen die einzelnen Güter oder Besitzer aus der Gesammtheit. Jeder Pflichtige ist für seine Rate tenent, und wenn er seinen Betrag bezahlt, so muß er davon auch Zins von dem betreffenden Jahre oder den betreffenden Jahren bezahlen, und dann ist also die Forderung des Zehntherrn befriedigt. Ich kann mich also zu nichts Anderem entschließen, als meinen Antrag wiederholt empfehlen und muß den Antrag der Commission für unausführbar halten, denn dasjenige ist unausführbar, was ungerecht ist. Es ist factisch und physisch ausführbar, aber rechtlich und moralisch unausführbar.

Rücksichtlich meines Vorschlags würde ich aber doch noch den weitern Antrag machen, über die nähere Art und Weise der Ausführung und zu Hebung aller Bedenklichkeiten noch einen Zusammentritt mit der Regierungscommission zu veranlassen. Es handelt sich nur um die Interessen der Zehntschuldentilgungscasse, denn die Zehntherrn erhalten ihre Forderung ohnehin. Damit aber die Zehntschuldentilgungscasse nicht noch nach 30 Jahren auf den Zehnten zurückgreifen könne, und der Zehnte nicht noch 30 Jahre fortdauere, wird sich ein Auskunftsmittel finden lassen, und wenn noch eine Beschwerlichkeit dabei Statt finden sollte, so müßte eben der Staat solche auf seine Schultern nehmen, um die Zehntablösung ausführbar zu machen. Der einzelne Pflichtige hat seine Schuldigkeit gethan, indem er zahlte. Ihn

noch weiter tenent zu machen, wäre ungerecht und würde das Gesetz über den Haufen werfen.

Knapp: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck, weil er dem meinigen am nächsten liegt, und muß nur bedauern, daß er seinen Antrag nicht gleich bei dem §. 16 gemacht hat, wohin er sich besser geeignet hätte. Dort glaube ich gezeigt zu haben, wie das Zehntablösungsgeschäft ausführbar ist, allein mein Antrag hat nicht den Beifall der Kammer gefunden, und was den Antrag des Abgeordneten v. Rotteck betrifft, so erlaube ich mir gleichwohl einige Bedenklichkeiten vorzutragen und um Auskunft darüber zu bitten. Der Abg. Merk hat von den Vorträgern gesprochen, und gewünscht, daß der Staat die gehörige Aufsicht führen solle. Dieser Satz wäre richtig, allein der Staat hat nichts dabei zu thun, und wir können ihm deßhalb auch keine Verantwortlichkeit aufladen. Ganz anders verhält es sich aber mit meinem Vorschlag, wonach die Domänenverwalter mit dem Geschäft beauftragt werden sollten. Es wird auch der Fall seyn, daß wenn einer oder der andere Theil seine Zehntschuld tilgt, vorher eine Beschreibung der ganzen Markung Statt finden muß, indem bei jedem einzelnen Gut angegeben werden müßte, ob es zehntfrei ist, oder nicht, und die zehntfreien Güter würden sich bald vermehren. Ein weiteres Bedenken besteht darin, daß es der Gemeinde, welche ablösen wolle, an Credit fehlen würde, wenn der bessere Theil nicht mehr garantiren würde. Ich wünsche also mit dem Abg. v. Rotteck einen nochmaligen Zusammentritt mit der Regierungscommission.

Staatsrath Nebenius: Mir scheint die Sache hinreichend erörtert. Die Gefahren sind nicht vorhanden, die der Abg. v. Rotteck in dem Vorschlag der Regierung findet, dem die Commission beigetreten ist. Es ist von hohem Interesse, daß die Vermöglichen und Einsichtsvolleren in einer

Gemeinde kräftig zu dem Werke mitwirken, wenn es glücklich zu Stande gebracht werden soll, und dieß kann nur geschehen, wenn sie in einer solchen Gemeinschaft bleiben. Würde dieß nicht geschehen, so würden einzelne Vermögliche sich durch Darlegung ihrer Schuld los machen, und es dann ihren übrigen Mitbürgern überlassen, zu sehen, wie sie aus der Sache heraus kommen. Ich glaube aber, es wird auch in anderer Hinsicht für die ärmere und die Mittelklasse durch diese Einrichtung gesorgt. Die Vermöglichen werden darauf sehen, daß die Angehörigen jener Classen ihre Schuldigkeit zur gehörigen Zeit entrichten, und der Fall wird alsdann nicht eintreten, daß ein Gläubiger den Besitz des Zehnten oder die Vollstreckung auf die Weise nachsucht, wie der Art. 16 es bestimmt.

v. Tscheppe: Wir statuiren durch das Gesetz, das wir jetzt machen, eine Gesammtverbindlichkeit der Pflichtigen, und man kann nicht behaupten, daß man ungerecht sei gegen Diejenigen, die in den Fall kommen, für Andere vorschießen zu müssen, denn im Grunde ist es doch nur Vorschuß, da sie den Rückgriff auf den Ersatz wieder haben. Das, was über die Unausführbarkeit gesagt worden ist, will ich nicht wiederholen, sondern berufe mich blos auf den Abg. Rettig. Es würde aber eine Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten seyn, wenn sie gehalten werden sollten, bei den Einzelnen zu suchen, was ihnen gebührt. Es würde eine Ungerechtigkeit gegen die Lastenberechtigten seyn, die in den Fall kommen würden, das Bedürfniß für Kirchen, Schulen, Stiftungen und Baulichkeiten gar nicht beibringen zu können. Wenn ich übrigens dem Antrag des Abg. v. Rotteck widerspreche, so muß ich doch auf der andern Seite auch bekennen, daß die Wiedereinführung des Zehnten nicht wünschenswerth wäre, weil sie große Anstände finden würde, und zu fürchten seyn möchte, daß wenn der Zehnte so lange erhoben würde, bis die Aus-

stände bezahlt sind, die ganze Operation sehr weit hinausgeschoben werden könnte. Ich sehe aber auch nicht ein, warum denn nicht den Zehntberechtigten eben das zukommen solle, was wir in dem ersten Absatz dieses §. dem Vorträger und der Gesammtheit zutheilen. Ich trage also darauf an, daß nicht die Zehnterhebung wieder auflebe, sondern die Rechte, die dem Vorträger zugewiesen sind, auch dem Zehntherrn eingeräumt werden.

Trefurt: Der Abg. v. Rotteck hat mit allein Vorwürfe gemacht, allein er ist im Irrthum, denn die Abg. Bekk, Rettig und Wolff haben dieselben Gründe angegeben, deren ich mich bediente. Ich habe besonders um deßwillen seinen Vorschlag der Ungerechtigkeit beschuldigt, weil er den Zehntpflichtigen, die sich selbstständig loskaufen wollen, ein Recht der Mitstimmung bei dem Abschluß des Vertrags mit den Zehntherrn giebt, und ihnen doch keine Pflicht zum Haften auflegen will. Sie haben nach seinem Vorschlag gleiche Rechte, aber nicht gleiche Pflichten, sondern können sich zurückziehen. Es ist aber eine weitere Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten, weil diesen durch die Zersplitterung ihres Rechts unvermeidliche Nachtheile zugehen würden. Ich sage durch die Zersplitterung, denn hier handelt sich nicht von blos einfachen Abschlagszahlungen, sondern es bleibt ihnen dabei auch die Gesammtheit des Zehntrechts, auch wenn man Abschlagszahlungen annimmt. Nach dem Vorschlag des Abg. v. Rotteck würde aber ihr Recht als ein Ganzes nicht mehr fortbestehen, sondern es wäre in so viele Theile zersplittert, als es Pflichtige giebt, was in der Wirkung einer Vernichtung des Rechts gleich wäre. Was die Unausführbarkeit betrifft, von der der Abg. v. Rotteck glaubt, daß sie ihm allein entgegen gehalten werde, so hat er diese mit dem allgemeinen Satz abgefertigt, was nothwendig ist, ist möglich. Dieser Satz läßt sich aber in seiner Allgemeinheit

durchaus nicht anwenden, denn nicht Alles, was rechtlich nothwendig ist, ist physisch möglich. Wenn die Gerechtigkeit in ihrer höchsten Vollkommenheit immer physisch möglich wäre, so würde es gar kein Unrecht geben, es würde gar kein mangelhaftes Gesetz und mangelhafte Richtersprüche mehr geben. Was rechtlich nothwendig ist, ist rechtlich möglich, aber nicht Alles, was rechtlich nothwendig ist, ist physisch möglich. Angenommen, es wäre rechtlich nothwendig, daß diese solidarische Haftbarkeit nicht bestünde, so wäre es physisch nicht ausführbar, aber ich glaube, es ist nicht rechtlich nothwendig, aus den Gründen, die schon hinreichend auseinander gesetzt worden sind. Diese einzelnen Zehntpflichtigen wollen von ihrer Last frei seyn, und müssen sich deßhalb die Bedingungen gefallen lassen, die der Gesetzgeber vorgezeichnet hat, in der Ueberzeugung, daß diese Bedingungen nothwendig sind. Es ist hier ganz besonders die Sicherheit der Schuldenzahlungskasse ins Auge zu fassen, denn diese hätte keine Sicherheit mehr für ihre Kapitale, und für diese Kasse haben wir, als die Vertreter der Allgemeinheit, besonders zu sorgen. In so fern würden wir also eine Ungerechtigkeit gegen die Allgemeinheit begehen, wenn wir ihr zumuthen wollten, die Kapitale ohne Sicherheit vorzuschießen.

Aschbach: Von einem gesammtverbindlichen Consortium der Zehntpflichtigen kann ich mir keine Vorstellung machen, denn wenn man dieses unterstellt, so wird nothwendig folgen, daß der Berechtigte die Wahl hätte, welche aus dem Consortium er wählen wollte, und er könnte sich alsdann die Reichsten nehmen. Der Sinn könnte nur der seyn, daß die Gesammtheit von ihm belangt werden könne, nicht aber der, daß jeder Einzelne nach dem Umfang seiner Pflicht pro rata zu bezahlen habe. In dieser Hinsicht kann aber nur von einer Mitverbindlichkeit, und nicht von einer wahren Sammtverbindlichkeit die Rede seyn, wenn dem Berechtigten ein solches

Recht gegeben werden soll. Zwei Fälle sind hier zu unterscheiden, die ich nicht vermischen möchte. Der eine Fall ist der, wo der Vorträger im Rückstand bleibt, aus dem Grunde, weil der Pflichtige ihn selbst nicht bezahlt hat. Hier in diesem Fall sollen also die Anderen, die ihre Pflicht gethan haben, belastet und belangt werden können, weil Einzelne ihre Schuldigkeit nicht gethan haben? Darin läge eine außerordentliche Härte.

Der andere Fall ist der, wo der Vorträger Alles bezogen hat, aber aus eigenem Versehen, weil er das Geld für sich verwendete, im Rückstand bleibt. Hier müssen nach Rechtsprinzipien Alle für ihren Vorträger haften. Es können Alle belangt werden, aber Jeder nur nach seinem Theil und nicht für das Ganze. Ich möchte hier einen Unterschied machen, und die Bestimmung des zweiten Satzes nur auf diesen Fall beschränken, wenn der Vorträger mit dem empfangenen Kapital und Zinszahlung im Rückstande bleibt. Wenn übrigens die Abg. Trefurt und Wolff den Antrag des Abg. v. Rotteck nicht als mit der Gerechtigkeit vereinbar erklärt haben, so ist mir dieses nicht begreiflich, denn es ist doch ein bekannter Satz, der zu dem juristischen A B C gehört, daß Zahlung jede Verbindlichkeit tilge. Wenn Einer an diesem Consortium hinsichtlich seines Theils eine Verbindlichkeit hat, und er tilgt diese durch Zahlung, so ist sein Antheil an dem Consortium erloschen, denn nur kraft dieser Verbindlichkeit befindet er sich darin, und die Folge muß also seyn, daß er gar nicht mehr beigezogen werden kann, weil er Alles bezahlt hat. Nur in einem einzigen Fall könnte er noch belangt werden, wenn nämlich der Vorträger die von ihm empfangene Zahlung nicht abgegeben hätte. Ist aber diese an den richtigen Empfänger gekommen, so kann er nie mehr damit belangt werden, und hiernach ist, meiner Ansicht nach, die Sache zu beurtheilen. Wenn übrigens der Antrag des Abg.

v. Rotteck, wie mir scheint, nicht durchgehen sollte, so müßte ich sehr bedauern, daß durch die Bestimmung, die der §. 5 nach dem Vorschlag der Commission enthält, eine außerordentliche Verwirrung in das Recht kommt, eine Abweichung von den Rechtsprinzipien, wie wir es in andern Fällen nicht sehen, ich wünschte alsdann, daß der Antrag des Abgeordneten Knapp ins Leben trete, bei dem ich nur die Bedenklichkeit habe, daß alsdann alle Verantwortlichkeit nur der Einzieher der Regierung oder die Staatskasse auf sich hätte. Wenn dieß nicht ein weiterer Anstand ist, wenn hier eine ordentliche Instruction vermittelnd eintritt, um die Gefahren zu vermeiden, so würde der Ausführung des Antrags nichts entgegen stehen.

Welcker: Der Abg. Trefurt glaubt, die Maßregel sei ungerecht, oder sie könne deßhalb gerecht genannt werden, ob sie gleich ungerecht sei, weil man ja bei der Zehntablösung sich die Bedingung müsse gefallen lassen, die wir festsetzen. Das erinnert mich daran, daß man sagt, die Folter ist gerecht, weil sie in dem Staat besteht, und weil man sich in alle Bedingungen fügen muß, wenn man in den Staat tritt. Der Staat soll prüfen, was gerecht ist, und dann soll er es anordnen, und hier sollen wir prüfen, was gerecht ist, denn wir werden die Maßregel nicht dadurch gerecht machen, daß man das Zehntablösungsgeschäft will. Der Abg. Wolff glaubt, die Forderung einer solchen Gesammtverbindlichkeit sei darum gerecht, weil man in das Socialverhältniß eintrete, und mit dem Zehntherrn das Geschäft abschließe. Ich bitte aber doch den großen Unterschied ins Auge zu fassen, der zwischen einer societas und einer universitas besteht.

Von einer solchen Gesammtheit ist hier nicht die Rede, sondern davon, daß man einen Gesellschaftsvertrag eingeht, wo Jeder seine Schuld nach Verhältniß einsetzt, aber auch für nicht weiter tenent ist, als für seine Rate. Der Haupt-

vorwurf der Ungerechtigkeit reducirt sich außerdem großen Theils noch auf einen Gesichtspunkt, der hier nicht eintritt. Man hat besonders den Zehntherrn, und den Zwang, der gegen ihn Statt findet, abzulösen im Auge, allein es wurde schon oft genug bemerkt, daß ja auf jeden Fall der Zehntherr gesichert ist. Alles Verletzende oder Nachtheilige, das die von dem Abg. v. Rotteck vorgeschlagene Maßregel haben könnte, trifft die Schuldentilgungskasse oder den Staat, und von dieser Seite glaube ich nicht, daß die Bedenklichkeit so groß seyn kann. Wenn nämlich auch für den Staat ein kleines Risico damit verbunden wäre, daß er freiwillig den Einzelnen diese Vorschüsse macht, also auch Diejenigen, die bezahlt haben, nicht anfassen kann für Diejenigen, die noch nicht bezahlt haben, so hebt der Staat mit diesem Risico das große Risico der Fortdauer der Zehntlast und die großen politischen Nachtheile derselben auf. Die Mehrheit dieser Kammer ist der Meinung gewesen, daß der Staat einen sehr bedeutend größeren Beitrag billig leisten könne, und ich glaube nicht einmal, sondern bin überzeugt, daß durch die von dem Abg. v. Rotteck vorgeschlagene Maßregel der Staat einen größeren Beitrag leistet. Wenn die Zehntablösung ordentlich soll ausgeführt werden, so kann höchstens eine kleine Verlängerung der Fristen Statt finden, und da ist der Staat ein so reicher Mann, daß er nicht verarmt, wenn er seine Kapitale länger ausstehen hat. Er ist gedeckt, durch das Recht auf die zehntbaren Grundstücke. Es ist also ganz in der Ordnung, daß wenn man das Zehntablösungsgeschäft für den Staat wirklich als Wohlthat betrachtet, man hier nicht hängen bleiben sollte, um solche ungerechte Einrichtungen zu treffen, wie sie hier allerdings entstehen könnten. Ich glaube auch nicht, daß der Herr Staatsrath Nebenius Recht hat, wenn er, außer der Gerechtigkeit der Maßregel, noch das entgegensetzt, es werde auf diese Weise das Ablö-

sungsgeschäft hingezogen und verschleppt werden, weil nur die Reichen heraustreten und die Armen bleiben werden. Davon ist aber hier nicht die Rede. Wenn eine gewisse Gesammtheit beschlossen hat, den Zehnten abzulösen, so haben die Berechtigten und der Staat das Recht, dieses mit allen Executionsmitteln auszuführen, und es kommt nicht mehr auf die Einzelnen an, ob sie zurücktreten wollen. Sie können nicht mehr, und es wird also keine Gefahr bei dem Vorschlag des Abg. v. Rotteck seyn, daß dadurch das Ablösungsgeschäft hintertrieben werde. Dagegen hat der Abg. Buhl klar gemacht, daß wenn man die Ablösung wirklich wolle, man den v. Rotteck'schen Vorschlag annehmen müsse, denn sie würde nicht zu Stande kommen, wenn die Reichen nach dem Commissionsantrag in solche Gefahr gesetzt würden.

Ministerialrath Regenauer: Ich bin nicht gesonnen, den Gegenstand von der philosophischen oder rein juristischen Seite zu betrachten, sondern will nur von der practischen Seite einige Bemerkungen machen, und zwar gegen die Schlußäußerungen des Abg. Welcker.

Bei Ablösung des Zehnten könnte man zwei Wege einschlagen. Entweder könnte man sie für jedes einzelne Grundstück zugeben, oder für die Ablösung des Zehnten von einer Markung insgesammt. Es ist klar, daß wenn man den ersten Weg gewählt hätte, ein Theil der Verwaltungskosten weggefallen seyn würde, und klar, daß bei der Wahl dieses Weges die Erhebung des Zehnten von den übrigen Gütern um so schwieriger geworden wäre, daß die Collissionsfälle zwischen zehntfreien und zehntpflichtigen Gütern sich vermehrt hätten, daß überhaupt diese Einrichtung sowohl für Diejenigen, die sich frei machen, als für Diejenigen, die nicht Lust haben, sich augenblicklich frei zu machen, höchst nachtheilig gewesen seyn würde. Es ist aber auch für sich selbst klar, daß schon darum, weil nur ein Theil der Verwaltungskosten

hätte wegfallen können, ein höherer Ablösungsfuß hätte bestimmt werden müssen. Man ist aber von diesem Wege abgegangen und hat den zweiten betreten, nämlich denjenigen eingeschlagen, alle Verwaltungskosten abzuziehen, und dieser Weg ist derjenige, wo sich alle Pflichtigen eines Bannes oder einer Flur vereinigen und sammt und sonders dafür bürgen, daß sie den Zehntherrn oder die Zehntschuldentilgungscasse, die an seine Stelle tritt, nicht befriedigen werden. Es ist der Weg, den der Gesetzesentwurf betreten hat.

Wenn nun von den Voraussetzungen, wie ich sie bezeichnet habe, ausgegangen wird, wenn die Pflichtigen sich dazu entschließen, so finde ich doch überall kein Unrecht, das gegen die Einzelnen geübt wird, durch die Maßregel, die wir hier beschließen wollen. Abgesehen aber davon muß die Sache von einem andern Gesichtspunkt beleuchtet werden. Man hat gesagt, daß in dem Fall, wenn der Antrag der Commission durchgehe, die Zehntablösungen ins Unendliche hinausgeschoben würden, allein ich behaupte das Gegentheil. Nur bei diesem Vorschlag wird es möglich seyn, die zehntpflichtigen Flächen, sobald es die Verhältnisse nur immer erlauben, von dem Zehnten zu befreien. Es hat jeder einzelne Bann Vermögliche, die sich an die Spitze des Geschäfts stellen, die solches leiten und beaufsichtigen, und sie, die das lebhafteste Interesse dabei haben, werden auch dafür sorgen, daß es so bald als möglich zu Stande kommt. Wenn man den Einzelnen gestattet, sich abzusondern, wenn man gestattet, daß zuletzt nur Diejenigen, denen es mit dem Zahlen gerade nicht Ernst ist, noch betheiligt sind, so würde es nie dahin kommen, eine Markung ganz zu befreien. Es würde immer nur eine größere Zahl freier Güter neben den zehntpflichtigen geben. Man hat richtig bemerkt, daß kein Kapitalgläubiger sich dazu verstehen werde, unter solchen Verhältnissen irgend ein Kapital zu leihen. Man sagt zwar,

der Berechtigte sei nicht betheiligt; ich gebe dieß zu, denn er wird in der Regel sein Geld aus der Schuldentilgungskasse erhalten, allein diejenige Kasse, die in die Rechte des Berechtigten tritt, ist sehr lebhaft dabei betheiligt, und ich kann mir nicht denken, wie die Behörde, die diese Kasse beaufsichtigen und leiten solle, möglich machen wird, ihre Befriedigung in allen den einzelnen Fällen zu erhalten, wenn dieser Vorschlag durchgehen wird. Nochmals, meine Herrn, ich mag die Sache von der practischen Seite betrachten, wie ich will, so finde ich, daß nur allein der Vorschlag der Commission derjenige ist, der den Zweck, der erreicht werden soll, wirklich erreichen hilft.

Körner: Ich erkenne nicht, daß der Vorschlag des Abg. v. Rotteck sehr viel für sich hat. Er mag im Recht gegründet seyn, was ich zu beurtheilen mir nicht anmaße. Er hat viel für sich, besonders in der Hinsicht, daß mancher Pflichtige, der nach seinem Vorschlag vielleicht seinen Zehnten nicht einmal bezahlen würde, durch theilweise Bezahlung sich losmachen könnte, wodurch manches Kapital auf andere Weise verwendet würde, als im entgegengesetzten Falle. Er hat auch viel in der Hinsicht für sich, daß wenn Einer seine Schulden bezahlt hätte, er doch nach dem andern Antrag für alle Zukunft seine Güter nicht einmal wohl verkaufen könnte, da sie nicht frei sind. Der Käufer würde die Güter nicht frei an sich bringen können, weil stets noch die Pflicht der Haftbarkeit darauf ruhte. Es scheint übrigens nicht so bedenklich und nicht so gefährlich, indem ich sonst auch dem Abg. von Rotteck beigestimmt haben würde, um so mehr, da sich die Kammer erst vor Kurzem geneigt gefunden hat, dem Satz 6 im Art. 14 ihre Beistimmung zu geben, wodurch lange Abzahlungsfristen ausgesprochen wurden. Ich finde übrigens die Bestimmung der Zehntentrichtung für den Fall, daß Ausstände sich ergeben sollten, nicht so gefährlich, in der

Wirklichkeit wird es nicht zu Stande kommen, denn die Gemeinden werden dafür sorgen, daß dieser Fall nicht eintritt, und dazu wird wesentlich beitragen, daß Alle dabei betheiligt sind. Im andern Fall, wenn die Schuldentilgungscasse nicht eintreten, und die Kapitale nicht herleihen würde, muß ich offen gestehen, daß vielleicht manche Gemeinden in die Nothwendigkeit kämen, gerade diese Verbindlichkeit zu ergreifen, um nur Credit zu erhalten. Ohne diese Sammtverbindlichkeit werden sie nicht im Stande seyn, die Kapitale zu erhalten, und darum stimme ich dem Commissionsantrage bei.

Buhl: Ich bin ganz mit dem Herrn Regierungscommissär Regenauer einverstanden, daß den Zehntherrn nicht zugemuthet werden kann, die Zehntabgabe nur in einzelnen Theilen anzunehmen, allein andererseits muß ich dagegen bemerken, daß man den einzelnen Zehntpflichtigen nicht zumuthen kann, die Gesammtverbindlichkeit zu übernehmen, unter den Verhältnissen, wie sie das Gesetz aufstellt, wo die Mehrheit über die Minderheit verfügt. Es wäre recht, wenn jedem Einzelnen es frei stünde, ob er in die Ablösungssocietät treten will oder nicht, allein er kann dieß nicht, sondern hängt von der Mehrheit ab. Herr Staatsrath Nebenius sagt, es wäre wohl nicht gefährlich für die Vermöglichen in der Gesellschaft, wenn diese Bedingung gemacht werde, allein ich finde die Gefahr so groß, daß ich mich, wenn sie zu Stande kommt, gar nicht besinnen würde, die Zuschüsse des Staats für meine Verbindlichkeit herzugeben. Die größte Last, die auf ihren Rücken fällt, ist die, daß, wenn sie sich der Ablösung widersetzen, auf sie der Fluch, der auf dem Zehnten liegt, geworfen wird, und stimmen sie für die Ablösung, so müssen sie, wenn sie nichts verlieren wollen, streng die Ablösungsgelder eintreiben, und wenn sie dieses thun, so sieht man sie als barbarisch an. Ein Anderes ist es, wenn der Staat die Gelder erhebt, denn da ist man an

strenge Maßregeln gewöhnt, und darum glaube ich, daß der Antrag des Abg. Knapp immer noch der beste wäre, wenn nämlich der Staat einträte und die Erhebung über sich nähme, da der Staat viel weniger Gefahren ausgesetzt wäre, als die Privaten.

Mohr: Ich anerkenne auch mit mehreren Mitgliedern die große Härte und die Bedenklichkeit, die in der Maßregel der Gesammtpflicht liegt, allein ich sehe kein anderes Mittel gegenüber den Zehntherrn, den Lastenberechtigten und selbst der Gemeinschaft des Staats, die durch ihre Beiträge abgelöst haben will. Zudem glaube ich auch, daß ein Rechtsgrund sich dafür aussprechen läßt, eben dadurch, daß diese Gemeinschaft durch diese Zustimmung der Gesammtheit eine Verbindlichkeit zuzieht, nicht damit auch sich selbst verpflichtet, die der Gesammtheit dadurch zugehenden Verbindlichkeiten mit derselben zu theilen. Diese Bedenklichkeit aber, die aus dieser Gesammtverbindlichkeit entstehen soll, wird darin liegen, daß man dieses mehr als für den Einzelnen geltend ansieht. Der Grund, aus dem die Gesammtverbindlichkeit hervorgeht, gestattet nicht den Anspruch an die Einzelnen, sondern blos den Anspruch an die Gesammtheit. Diese wird nämlich dem Zehntberechtigten oder der Schuldentilgungscasse, an die der Betrag zu bezahlen ist, für den einzelnen im Rückstand Bleibenden verbindlich, so daß sich die Gesammtverbindlichkeit auf Wenige reduciren und die Gefahr nicht groß werden wird.

Wolff: Ich habe mich dem Antrag des Abgeordneten v. Rotteck widersetzt, weil ich glaube, daß er dem Zweck des Gesetzes widerspricht, indem dieser, wie schon bemerkt worden, dahin geht, daß der Zehnte von der Gesammtheit und nicht von den einzelnen Pflichtigen abgelöst werden soll. Darum weist das Gesetz den Zehntherrn nicht an die einzelnen Pflichtigen, sondern an die Gesammtheit der Pflichtigen,

und wenn diese Gesammtheit ihre Schuldigkeit gegen ihn nicht erfüllt, so hat er sich nur an diese und nicht an die einzelnen Pflichtigen zu halten.

Die Abg. Buhl und Aschbach haben zwar vorhin erklärt, der einzelne Pflichtige zahle gültig, wenn er an den bestellten Vorträger zahle. Ich gebe dieß zu, in so fern er der Gesammtheit gegenüber steht, aber nicht in so fern er den Berechtigten gegenüber steht. Im Verhältniß zur Gesammtheit muß eine solche Zahlung allerdings als gültig betrachtet werden, was auch ein ABC-Schütze in der Jurisprudenz nicht läugnen wird, allein darum hat sich der Berechtigte nicht zu kümmern, sondern er hält sich an seinen Schuldner, der ihm durch das Gesetz angewiesen ist, und kann nicht an einen Dritten verwiesen werden.

Fecht: Von Ungerechtigkeit kann man hier nicht reden. Es sind viele Gründe für und gegen ausgesprochen worden, je nachdem man die Sache von einem Gesichtspunkte auffaßte. Ein Hauptgrund ist aber nur von dem Abg. Buhl angeführt worden, daß nämlich, wenn dem Commissionsantrag Folge gegeben würde, ein außerordentlicher Hader und viele Zerwürfnisse entstünden, wovon wir unsere Aufmerksamkeit nicht wegwenden dürfen, indem solche trübe moralische Erscheinungen tief ins Volkswohl eingreifen. Um dieses zu vermeiden, komme ich auf den Antrag des Abg. Knapp zurück, daß der Staat vermittelnd eintrete, was er um so leichter kann, da besonders bei dem Zehnten, den die Geistlichen und Stiftungen zu beziehen haben, der Staat gewöhnlich Antheil hat. Es braucht dieses Geschäft auch nicht blos Domänenverwaltungen aufgelegt zu werden, sondern es giebt noch mehrere Stellen, die in Achtung stehen und Kaution leisten können. Es ist dieß um so mehr zu wünschen, da in manchen Gemeinden auch Unterschleife oder Irrthümer zu besorgen wären, weil noch so Viele unter dem

Volk nicht mit einem solchen verwickelten Rechnungsgeschäft umgehen können. Ich bitte Sie daher nochmals, auf die Idee des Abg. Knapp zurückzukommen, was erlaubt ist, wenn man solche Steine des Anstoßes heben kann.

Ministerialrath Regenauer: Der Vorschlag des Abg. Knapp ist nach einer reiflichen Berathung verworfen worden, und ich bitte Sie, doch nicht immer wieder auf schon abgemachte Sachen zurückzukommen. Es hängt die ganze Oeconomie des Gesetzes davon ab, und wollen wir ein Zehntablösungsgesetz haben, so wollen wir auch bei den Beschlüssen stehen bleiben, die gefaßt wurden. Auch kommen wir nicht zu Ende, wenn wir auf solche abgemachte Anträge, deren Unausführbarkeit bereits gezeigt wurde, zurückkommen.

Fecht: Wenn über einen Theil des Gesetzes abgestimmt wird, und man findet solche außerordentliche Schwierigkeiten, so steht es einer Kammer zu, auch auf solche abgeschlossene Dinge zurückzukommen.

Staatsrath Nebenius: Lassen Sie sich, meine Herrn, durch die Betrachtung, daß Zank und Streit in den Gemeinden entstehen könne, nicht irre machen. Der Zank und Streit würde noch viel größer seyn, wenn die Reicheren und Einsichtsvolleren durch augenblickliche Darlegung der Schuld von dem Ganzen sich zurückzögen. Die Andern würden dann um so leichter in Zank und Streit gerathen, und nach einer Reihe von Jahren würde wahrscheinlich ein größeres Uebel sich offenbaren. Wenn die Ersten in den Gemeinden nicht ein wachsames Auge auf das Geschäft halten, so werden Rückstände entstehen, und das Endresultat wird seyn, daß die vermöglichen zehntfreien Güterbesitzer sich nicht nur frei gemacht, sondern die Güter der Aermeren im Exekutionsweg auch noch erworben haben.

Es wird hierauf die Discussion geschlossen, und nachdem

der Antrag des Abg. v. Rotteck abgelehnt worden, der Commissionsantrag angenommen.

Der weitere Zusatz:

„Gleiches Recht, wie hier dem Besitzer des Ablösungskapitals eingeräumt ist, sollen auch unter Voraussetzung des Landrechtssatzes 2103 die Darleiher der zur Zahlung verwendeten Kapitale sammt Zinsen haben, in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungscapital zu empfangen hat, erfolgt ist.“

wird ebenfalls angenommen.

Als man den Antrag des Abg. Sander zur Abstimmung bringen wollte, der dahin geht: die Nr. 7 des §. 14 so zu fassen: beim Verkauf eines Grundstücks, von welchem das Ablösungscapital noch nicht vollständig bezahlt ist, wird für den Rückstand ein im Rang den andern Vorzugsrechten vorgehendes Vorzugsrecht gegeben, äußert

Bekk: Jetzt ist von einem ganz andern Vorzugsrecht die Rede, als von dem im §. 16. In diesem Paragraphen hatte es sich nämlich von dem Vorzugsrecht auf den Ernteertrag gehandelt, welches für die bloße Jahrsschuld, sowohl für den Zins als die kleinen Kapitaltermine geltend gemacht wird. Nun aber handelt es sich nach dem, was der Abg. Sander vorgetragen hat, von dem Vorzugsrecht auf das zehntbare Gut, also um das Vorzugsrecht für das Kapital, und in dieser Hinsicht wird es keinen Anstand haben, daß das Zehntablösungskapital allerdings das erste Vorzugsrecht habe, denn es ist ja das Surrogat des Zehnten, der allen andern Forderungen, wenn sie noch so gut auf einer Liegenschaft gegründet waren, vorgegangen ist. Die Nr. 7 hat nun nur die eine Folge des Vorzugsrechts, nicht aber auch die andere, gegenüber dem Gläubiger, ausgesprochen, und statt zu bestimmen oder auszusprechen, was

für Folgen Statt finden sollen, ist es am einfachsten, wenn man nur sagt, es bestehe ein Vorzugsrecht, indem es sich dann von selbst versteht, daß es auf die künftigen Besitzer übergeht, und jedem anderen vorgeht.

Staatsrath Nebenius: Das liegt zwar in der Natur der Sache, daß es als das älteste betrachtet werden muß, denn ich glaube nicht, daß eine Kapitalschuld von der römischen Herrschaft in den Zehntlanden, oder von der Zeit der Herrschaft der Franken in unserem Land zu finden seyn wird. Es ist also gewiß, die Zehntlast ist die älteste Last auf den Grundstücken, und darum muß auch das Privilegium, das dem Zehntablösungskapital bewilligt wird, allen andern Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehen.

Gerbel: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Sander. Es wird leicht auszumitteln seyn, ob eine solche Schuld auf dem Gut haftet, denn so wie das Zehntgesetz in Wirksamkeit ist, wird kein Kauf geschehen, ohne daß man sich die Quittung über bezahlten Zehntkaufschilling vorlegen läßt.

Duttlinger: Ich glaube, daß bei einem künftigen Landtag die Bestimmung wird in das Gesetz aufgenommen werden müssen, daß ohne Eintrag solche Unterpfandsrechte oder Vorzugsrechte auf das Zehntablösungskapital nicht mehr gelten können. Es wird der Fall eintreten, daß an 40 oder 50 solcher Ablösungskapitale im Rückstand sind, zu einer Zeit, wo man den Zehnten selbst in Baden nur noch als eine Antiquität kennen wird, und Denjenigen, die dort Verkäufe abschließen, nicht mehr zugemuthet werden kann, daran zu denken, es liege ein Zehntablösungskapital auf einem Grundstück.

Trefurt: Hier kommt entweder die Gesammtheit, oder die Schuldentilgungskasse, die an deren Stelle tritt, in Betracht. Ist die Gesammtheit der Pflichtigen der Gläubiger, so kann sie keine andere Rechte haben, als diejenigen, die in

§. 16 gegeben sind, d. h. sie kann nur Vorzugsrechte auf den Ertrag haben. Die Sache könnte sich so gestalten, der Käufer wird von dem Verkäufer versichert, das Ablösungskapital sei bezahlt, und es haften keine Rückstände auf dem Gut. Der Käufer kann alsdann nichts weiter thun, als daß er zu dem Vorträger geht, und sich erkundigt, und dann die schriftliche Urkunde erhält, daß nichts mehr darauf hafte. Nun zeigt sich aber hintendrein, daß sich der Vorträger geirrt habe, und doch noch Rückstände darauf haften. Alsdann wäre der Käufer verletzt, und es müßte eine Klausel gemacht werden, daß er der Gesammtheit der Pflichtigen gegenüber frei ist, wenn er eine Urkunde von dem Vorträger in Händen hat, die diese Freiheit versichert.

Bekk: Nur in Beziehung auf die Fassung wünschte ich, daß ausdrücklich von zweijährigem Zins gesprochen werde, daß nämlich dieser das Vorzugsrecht haben solle, indem man sonst auch fünfjährigen Zins aufnehmen könnte.

Es wird hierauf

beschlossen,

der Nr. 7 beizufügen, daß das Kapital sammt dem zweijährigen Zins, ein, allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keines Eintrags bedürfendes, Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück haben solle.

Hierauf wird die heutige Sitzung geschlossen, nachdem noch vorher der Abg. Posselt auf 14 Tage Urlaub erhalten hatte.

Zur Beurkundung

der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protokolls.

Der Secretär:
Rutschmann.

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der 63. öffentlichen Sitzung vom 20. Sept. 1833.

An
das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat in ihren 43. und 44. öffentlichen Sitzungen vom 14. und 17. d. M. beschlossen, der dortseitigen Adresse, wodurch Se. Königl. Hoheit der Großherzog um Vorlage mehrerer, seit dem letzten Landtage von der hohen Regierung erlassenen, provisorischen Gesetze und Verordnungen, ehrerbietigst gebeten werden sollen, so weit sie die unter Nr. I und VIII verzeichneten Gesetze und Verordnungen betrifft, beizutreten, derselben aber hinsichtlich der Verordnungen unter Nr. II, III, IV, V, VI und VII den Beitritt zu versagen.

Ich habe die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer auf den gefälligen Erlaß vom 23. August d. J. hiervon unter Rücksendung des mit der Beitrittsbeurkundung versehenen Entwurfs dieser Adresse in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 17. Sept. 1833.

Der erste Vicepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Fürst zu Fürstenberg.

Beilage Nr. 2

zum Protokoll der 63. öffentlichen Sitzung vom 20. Sept. 1833.

—

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von Ein Gulden und dreißig Kreuzer, und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von Einem Gulden bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Artikel II.

Frei von der Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Artikel III.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittel in die Amts- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeindskasse.

Artikel IV.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, der solche bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden, und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Amtskasse zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Artikel V.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Artikel VI.

Dies Gesetz tritt mit dem in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe ꝛc.

Für gleichlautende Abschrift

vdt. Büchler.

Hochgeehrteste Herrn!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir vermöge höchster Staatsministerialentschließung vom 12. d. M. den gnädigsten Auftrag zu ertheilen geruht, Ihnen einen Gesetzesentwurf über die künftige Entrichtung der Hundstaxen zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

(Legatur.)

Bevor ich zu Begründung jedes einzelnen Paragraphen dieses Gesetzesentwurfs übergehe, gebe ich mir die Ehre,

Ihnen in gedrängter Kürze diejenigen Abänderungen anzudeuten, welche der in Frage liegende Gegenstand bisher zu erleiden hatte.

Durch die Verordnung vom 13. Febr. 1811 (Reg. Blatt Nr. IV, S. 13) geschah die erstmalige Einführung der Hundstaxe; solche wurde jährlich auf 3 fl. für jeden Hund festgesetzt, und der ganze Ertrag den Amtskassen zugewiesen.

Von der Entrichtung dieser Taxe waren jedoch frei: die Mezger, Fuhrleute, Wächter und Hirten, einschließlich der Schäfer und Feldhüter; die Besitzer solcher Gebäude, die zu ihrer Sicherheit einen Hund halten, sodann die zur Jagd berechtigten Stellen und Personen.

Vier Jahre später wurde diese Taxe durch die Verordnung vom 20. Aug. 1815 (Reg. Blatt vom Jahr 1815 Nr. XIX S. 117) auf 1 fl. 30 kr. herunter gesetzt, und die Taxfreiheit einzig auf die öffentlich angestellten Wächter, Hirten, Feldhüter und Jäger (und zwar bei letzteren nur auf so viel Hunde, als sie diensthalber halten müssen) beschränkt.

Nach Verlauf von 11 Jahren, nämlich durch die Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg. Blatt v. J. 1826 Nr. XIX S. 131) wurde in der Unterstellung, daß nur in Folge der niedrigen Taxe von 1 fl. 30 kr. die Anzahl der Hunde sich außerordentlich vermehrt habe, wieder die frühere Taxe von 3 fl. für jeden über 6 Wochen alten Hund eingeführt, und zudem noch bestimmt, daß für jeden weitern Hund, welchen Jemand halte, eine Taxe von 6 fl. entrichtet werden müsse. Auch sollten die Taxen nicht mehr ganz in die Amtskasse, sondern nur zu zwei Drittel in solche, das andere Drittel aber in die Gemeindskasse fließen.

Von dieser Taxe wurden jedoch befreit:

1) die herrschaftlichen Förster und Jäger, so wie sämmtliche Jagdeigenthümer, keineswegs aber die Jagdpächter, für sämmtliche Hunde, welche zum Jagddienst wirklich ge-

braucht, oder zur Nachzucht entweder in eigener Kost, oder in fremder Verpflegung gehalten werden;

2) jeder Hirte, Feldhüter, Schäfer, Gardist, Hatschier, Gefangenwärter, so fern er im Gefängnisse wohnt, endlich jeder Bewohner eines abgelegenen von den übrigen Häusern der Gemeindseinwohner getrennt stehenden Hauses — jedoch nur für einen Hund — und für jeden weitern Hund, den er hält, muß er die Taxe von 6 fl. bezahlen.

Endlich wurde durch die Verordnung vom 9. October 1826 (Reg. Blatt vom Jahr 1826 Nr. XXV S. 175) die Taxe für Hunde, welche die Postwagenconducteurs, Jagdpächter, Nagelschmiedte und Trüffeljäger halten, auf den frühern Betrag von 1 fl. 30 kr. wieder herabgesetzt.

Der Zweck der obgedachten Verordnung vom 24. Mai 1826 war lediglich kein anderer, als durch die Erhöhung der Taxe auf 3 fl. und respec. 6 fl. auf die allmählige Verminderung der großen Anzahl von Hunden hinzuwirken, und dadurch den, besonders damals häufig vorgekommenen Unglücksfällen, welche durch wüthende Hunde entstanden, nachdrücklich zu begegnen.

Die bisherige Erfahrung hat aber gelehrt, daß solcher nur theilweise, und in einzelnen Orten und Gegenden gar nicht erreicht wurde.

Der Vortheil, den man sich von der Erhöhung der Taxe versprochen hatte, wurde anderseits durch die Gestattung der vielen Taxbefreiungen wieder aufgehoben, und gab zudem zu vielen Unterschleifen Veranlassung.

Gesetzt aber auch, die Absicht der Verminderung der Hundezahl wäre durch die Erhöhung der Taxe auf 3 fl. und resp. 6 fl. erreicht worden, so hatte dieses doch den Nachtheil, daß in einzelnen Gegenden, und insbesondere im vormaligen Main- und Tauberkreise die Diebstähle und Einbrüche inzwischen häufiger vorgekommen sind, weil in den

Ortschaften viel weniger Hunde, als früher, gehalten worden sind. Es wird daher der

Artikel I

des vorliegenden Gesetzesentwurfs,

„wornach künftig jeder Besitzer eines Hundes jährlich eine Taxe von 1 fl. 30 kr., und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von 1 fl. bezahlen muß,"

seine Rechtfertigung finden.

Was die geringere Betaxung der Hündinnen betrifft, so liegt dieser die Absicht zum Grunde, dadurch zu bewirken, daß mehr Hündinnen als bisher gehalten werden, indem nach glaubwürdigen Beobachtungen die Hundswuth vorzüglich dem ungleichen Verhältniß der Geschlechter zuzuschreiben ist.

Der

Artikel II

befreit von der Entrichtung der Hundstaxe die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Diese Taxbefreiung gründet sich auf die Wünsche, welche die verehrliche Kammer schon in ihrer 151. Sitzung vom Jahr 1831 ausgesprochen hat.

Eben so der

Artikel III,

wornach der Ertrag der Taxen, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten, zu zwei Drittel in die Amts-, und ein Drittel in die betreffende Gemeindskasse fließt.

Der

Artikel IV

hat lediglich die Absicht, um mögliche Unterschleife zu beseitigen, und unredliche Hundsbesitzer, die ihre Hunde bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterlassen, einer Strafe zu unterwerfen. Nur wird noch ein Punkt zu erwägen seyn.

Dieses Gesetz gestattet keine Ausnahme, es sind aber Personen, die ihres Dienstes wegen einen oder mehrere Hunde halten müssen, und welchen durch diese Auflage eine Dienstlast zuwächst, z. B. den Förstern, Hirten rc.

Es wird billig seyn, daß diejenige Stelle, welche angestellt hat, diese Auflage vergüte, künftig wird deren Selbstentrichtung zur Bedingung der Anstellung gemacht werden können.

Indessen dürfte dieser Gegenstand sich mehr zur Vollzugsverordnung eignen.

L. Winter.

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1833.

Enthaltend

die Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Vierzehntes Heft.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Inhalt

des

vierzehnten Protokollhefts.

LXVII. Sitzung vom 26. September 1833.

LXVIII. Sitzung vom 27. September 1833.

LXIX. Sitzung vom 28. September 1833.

LXIV. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 21. September 1833.

(Der Vorausdruck dieses Protokolls wurde von der Kammer beschlossen.)

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre, Staatsräthe Winter und Nebenius, Geheimerrath Eisenlohr und Ministerialrath Regenauer; sodann sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Bader, Dörr, v. Itzstein, Kienle, Knapp, Schaaff und Völker.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer:

1) in Beziehung auf die Rechnungsnachweisung der Militäradministration der verflossenen Budgetperiode,

Beilage Nr. 1.

2) rücksichtlich der Nachweisungen über den Pensionsetat gleicher Periode,

Beilage Nr. 2.

bekannt, wornach dieselbe einigen Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten ist.

Der erste Secretär Rutschmann legt eine Eingabe des

Theilungscommissärs Schweizer in Durlach, ein Gutachten in Beziehung auf den §. 26 des Zehntgesetzes, vor, welche, da sie den Gegenstand der heutigen Discussion betrifft, verlesen wurde, und lautet:

Hochansehnliche Kammer!

Ehrerbietigste Gedankenäußerung des gehorsamst Unterzeichneten, den §. 26 des Zehntgesetzentwurfs betr.

Der gehorsamst Unterzogene befindet sich dermalen in der Lage, einige freie Zeit zu haben, die er mit vieler Theilnahme den ständischen Verhandlungen über die Zehntablösung widmete, und das um so mehr, als er früherhin praktisch und theoretisch der Landwirthschaft obgelegen hat, was auch seine folgende Darstellung entschuldigen mag.

Es ist nämlich in allen Vorarbeiten und bisherigen Verhandlungen über die Ausführung des Zehntabkaufs die Rede von 10, 20 oder 16 Durchschnittsjahren, nach welchem der mittlere Bruttozehntertrag ausgemittelt werden soll, und es scheint nirgend bezweifelt zu werden, daß eine solche Summe von Jahren nicht wohl angenommen werden könne, ohne dadurch die Zehntpflichtigen oder Berechtigten zu benachtheiligen.

Bekanntlich besteht die Dreifelderwirthschaft noch fast allgemein, und die wenigen Gemeinden, in welchen sich der Feldbau der reinen Wechselwirthschaft nähert, können nur als Ausnahmen von der Regel gelten. Deßhalb ist auch die Eintheilung der Gemarkungen, so weit sie dem Feldbau ausgesetzt sind, in drei Zelgen oder Fluren bei weitem meistens anzutreffen, und es ist eben so gewiß, daß in der Güte und Größe gedachter Zelgen (Fluren) allenthalben eine Verschiedenheit, oft aber ein so großer Unterschied schon allein in deren Größe Statt findet, daß dieser mehr als 100 Morgen beträgt. Bei einer Reihe von 10 Jahren wird nun jede Zelge

dreimal mit denselben Gewächsen, eine derselben aber viermal mit Roggen, Dinkel ꝛc., eine zweite viermal mit Hafer, Gerste ꝛc., und die dritte Zelge viermal mit Hanf, Kartoffeln, Reps ꝛc., also nicht jede Zelge viermal mit denselben Gewächsen vorkommen, was selbst bei gleicher Größe und Güte der Zelgen schon Ungleichheiten in Erhebung des mittlern Zehntertrags herbeiführen muß. Aber noch viel größer erscheint die Verschiedenheit, sobald unter sonst gleichen Umständen der Ertrag der größten Zelge viermal, z. B. mit dem Getreidezehnten in Ansatz kömmt, wodurch nothwendig die Zehntpflichtigen in Nachtheil gerathen; auch würde ein Zehntbezieher gegen den andern in Vortheil oder Nachtheil kommen, weil es deren in einer und derselben Gemeinde oft mehrere giebt, von welchen der eine den sogenannten großen und der andere den kleinen Zehnten bezieht, und für welche es nicht gleichgültig seyn kann, ob die größte oder kleinste, beste oder geringste Zelge nur drei oder viermal mit den betreffenden zehntbaren Pflanzengattungen für sie zur Berechnung gezogen wird.

Am Auffallendsten dürfte der Unterschied des Ergebnisses bei sehr vielen zehnberechtigten Pfarr- und Schuldiensten ꝛc. erscheinen, für welche oftmals in einer Zelge kaum halb so viel zehntbare Güter liegen als in einer andern.

Kommt demnach jede Zelg, in welcher sich die meisten, für den Geistlichen ꝛc. zehntbaren Güter befinden, viermal in Rechnung, so erhält derselbe offenbar zu viel, und im entgegengesetzten Fall zu wenig.

Um diesen nach Umständen hiernach für beide Theile unangenehmen Ergebnissen zu begegnen, dürfte wohl nichts übrig bleiben, als die Anzahl der Durchschnittsjahre statt auf 10 auf 9, 12 oder 15 zu bestimmen, damit der Ertrag jeder Zelge mit den verschiedenen zehntfreien und zehntbaren Gewächsen

gleich vielmal, also drei-, vier- oder fünfmal wiederkehrt und in Rechnung genommen wird.

Von dieser Richtigkeit seiner Ansicht überzeugt, hat im Vertrauen auf eine huldvolle Aufnahme — dieses zur hochgeneigten Erwägung ehrerbietigst übergeben wollen

Durlach, den 21. September 1833.

Einer hochansehnlichen Kammer der Abgeordneten
gehorsamster Diener:
Schweizer,
Theilungscommissär.

Rettig v. K.: Ich erlaube mir eine Anfrage: unter allen Commissionen dieser Kammer hat wohl keine ein so undankbares Geschäft als diejenige, die über die Uebernahme von Landschaftsschulden zu berichten hat, und dieß mag die Ursache seyn, warum sie sich zu ihrem Geschäft etwas Zeit nimmt. Indessen naht sich der Landtag seinem Ende, das Budget soll vollendet werden, und es ist in der That die höchste Zeit, diesen Gegenstand zu erledigen.

Präsident: Der Bericht ist fertig, und die Commission wird morgen mit der Regierungscommission zusammentreten. Es hatten sich so viele Commissionen zu versammeln, daß man nicht wußte, wie man sie nur zusammenbringen sollte, weil manche Mitglieder in 4 oder 5 Commissionen gewählt sind.

Herr: Wahrscheinlicherweise geht die Verhandlung über den Zehnten heute zu Ende, und ich bitte daher nur um einen Augenblick ums Wort, um sowohl aus eigener Bewegung als von Außen veranlaßt, der Kammer zwei Punkte zur Erwägung vorzuschlagen:

1) daß irgendwo im Gesetze ausgesprochen werden möchte, daß, wenn für Geistliche und Schullehrer statt der Ablösungskapitale Güter angeschafft werden, der Ankauf derselben von dem Accis befreit werden möchte;

2) daß es der Kammer gefällig seyn möge, auch darüber Beruhigung zu ertheilen, daß, wenn durch die Ablösung des Zehnten irgend eine Pfarrei und Schulmeisterei so sehr benachtheiligt werden sollte, daß ihre Existenz gefährdet ist, oder die Congrua nicht bleibt, für dieselben von Staatswegen gesorgt werde. Bei den Katholiken ist wirklich die Gefahr vorhanden, daß deren nicht wenige, vielleicht 127 durch Aufhebung des Naturalbezugs in Curatien verwandelt werden müssen.

Staatsrath Nebenius: Was die verlangte Accisfreiheit betrifft, so ist dieß ein Gegenstand, der unabhängig von diesem Gesetze jederzeit in Antrag gebracht, und als besondere Motion berathen werden kann. Ich glaube also nicht, daß wir den Schluß der Discussion über das Zehntgesetz aus diesem Grunde noch verzögern sollten.

Was die Besorgniß des Herrn Abg. Herr betrifft, es möchte manche Pfründe so sehr benachtheiligt werden, daß die Congrua nicht übrig bleibe, so theile ich diese Besorgniß nicht, sofern nur die angemessene Periode zur Ausmittelung des wahren mittlern Ertrags des Zehnten in der heutigen Discussion angenommen wird.

Winter v. H.: Ich halte die beiden Anträge des Abg. Herr so wichtig, daß ich sie zur reiflichsten Prüfung empfehle. Insbesondere glaube ich, daß es billig ist, wenn doch für die Geistlichen und Lehrer Güter angeschafft werden sollen, ihnen von solchen Zwangskäufen keinen Accis abzunehmen.

v. Rotteck: Die Besorgniß, daß die Pfarr- und Lehrstellen durch die Abschaffung des Zehnten nach unserem Gesetz unter die Congrua gesetzt werden, steht in grellem Widerspruch mit der gestern aufgestellten Behauptung, daß durch einen Zwang zur Abzahlung des Zehntablösungskapitals die Zehntpflichtigen zu Tausenden von Haus und Hof gejagt

werden würden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn über einen solchen Antrag in der Kammer eine Discussion Statt finden soll, solcher vorher an die Commission gewiesen werden müßte, indem so wichtige Zusätze nicht improvisirt werden können. Beide aber sind von der Art, daß sie unabhängig von den Gesetzen behandelt werden können.

Duttlinger: Ich unterstütze die Vorschläge in dem Sinne, daß ich wünsche, es möchten dieselben erwogen werden. Ich muß dieß insbesondere rücksichtlich des ersten Antrags wegen der Accisfreiheit wünschen, weil dort auch eine andere Ansicht möglich ist, wie z. B. ich eine andere Meinung von jener Accisgattung habe, und glaube, daß diese Abgabe nicht von dem Käufer sondern von dem Verkäufer bezahlt wird. Der Form nach wird sie freilich von dem Käufer bezahlt, aber der That nach von dem Verkäufer, und alle Diejenigen, die diese Ansicht haben, werden vielleicht dem Antrag, wenn er näher erwogen ist, nicht beitreten. Diejenigen aber, die den Antrag billigen, werden doch das Recht haben, zu fordern, darüber durch eine eigene Berathung beruhigt zu werden.

Hoffmann: Die beiden Anträge scheinen mir allerdings einer nähern Erwägung würdig zu seyn, allein sie gehören nicht in das Gesetz, sondern sollten ganz abgesondert behandelt werden. Ich wüßte nicht, wie man noch einen Artikel ins Gesetz bringen könnte, der diesen Anträgen entspräche.

Aschbach: Sie stehen mit der Zehntfrage in eben so enger Verbindung, wie mit dem Forstgesetz die Frage, über das Maß, in welchem das Holz aufgeklaftert werden soll.

v. Rotteck: Ich würde dann auch noch, was die Executionsmaßregel gegen die Zehntpflichtigen betrifft, vorschlagen, daß man bei dem Verkauf der den Zehntpflichtigen gehörigen Gründe keinen Accis zu bezahlen habe.

Staatsrath Nebenius: Diese beiden Fragen sind aller-

dings eine Folge der Zehntablösung aber sie stehen nicht in unzertrennlicher Verbindung damit, sondern können, wie gesagt, zur Sprache gebracht und erörtert werden, wenn das Gesetz erledigt ist; ja sie haben vielmehr erst dann praktisches Interesse, wenn die Zehntablösung beschlossen ist.

Präsident: Der Abg. Herr wird nach dem Gesagten ohne Zweifel die Sache geschäftsordnungsmäßig behandeln. Es bedarf vielleicht nur einer kurzen Begründung, worauf dann die Abtheilungen die Frage sehr bald erwogen haben würden.

Der Tagesordnung gemäß wird nunmehr die Discussion über den §. 26 des Zehntgesetzes eröffnet.

Hoffmann: Der Herr Regierungscommissär Staatsrath Nebenius hat in der Sitzung vom Mittwoch in folgenden Punkten das Einverständniß der Regierung mit den Vorschlägen der Commission zu erkennen gegeben:

a) daß Quantum und Preis der Erzeugnisse für alle Zehntgattungen aus derselben Zeitperiode zur Basis der Berechnung gewählt werden sollen;

b) daß von jedem einzelnen Jahre der Geldwerth des Zehnten berechnet, und hiernach der Durchschnitt der Periode ausgemittelt werde;

c) daß die Marktpreise nach dem Antrag der Commission gesucht werden sollen.

Den wichtigsten Antrag der Commission aber, die Wahl der Zeitperiode, hat er noch nicht nachgegeben.

Die Rede des Hrn. Reg. Commissärs vertheidigt den Antrag der Regierung auf die Periode von 1811 bis 30, und bekämpft den Antrag der Commission auf die Periode von 1821 bis 30.

Ich will zuerst meine Ansicht über die Gründe aussprechen, welche den Antrag der Commission angreifen, und dann zu jenen übergehen, welche den Antrag der Regierung vertheidigen.

Die Gründe gegen den Vorschlag der Commission lassen sich kurz in zwei Sätzen aussprechen:

a) Die Periode von 10 Jahren ist zu kurz, um ein angemessenes Mittel aufzufinden; und

b) die Periode von 1821 bis 30 zeigt zum Theil ungewöhnlich niedere Preise, ohne durch entsprechende höhere ausgeglichen zu werden.

Ich widerspreche nicht, daß lediglich zu Ausmittlung eines angemessenen mittlern Preises eine Periode von zehn Jahren zu kurz ist, auch kann ich zugeben, daß eine solche Periode die Wechselfälle der Ernten in Beziehung auf Quantum und Güte der Erzeugnisse nicht ausgleicht, obschon der erste Vorschlag der Regierung in Beziehung auf den Getreidebau nicht davon ausgeht.

Allein es handelt sich gegenwärtig nicht gerade um diese Frage. Unsere Aufgabe ist nicht, das angemessene mittlere Quantum für sich allein oder den angemessenen mittleren Preis für sich allein aufzusuchen. Sie besteht darin, die angemessene mittlere Geldeinnahme der Zehntberechtigten zu erforschen: das angemessene mittlere Product aus Quantum und Preis auszumitteln; den mittlern Geldwerth des Zehnten zu berechnen.

Dazu ist aber eine längere Periode nicht erforderlich. Die Erfahrung zeigt, daß hierzu eine zehnjährige Periode genügt, zumal wenn keine ganz außergewöhnlichen Verhältnisse obwalteten.

Einfache Berechnungen beweisen nämlich, und die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Geldwerthe der Ernten der einzelnen Jahre viel näher aneinander stehen als einer Seits die Quantitäten der Ernten, und anderer Seits die Preise der Erzeugnisse. Wenn sie auch nicht das Mittel selbst bilden, so nähern sie sich doch sehr bedeutend gegen den Abstand der Quantitäten und der Preise.

Je näher sich aber die Resultate der einzelnen Jahre stehen, desto weniger Jahre sind erforderlich, einen angemessenen mittlern Durchschnitt zu bilden.

Die Wahl einer längern Periode erscheint mir daher nicht erforderlich, und würde in Beziehung auf die nöthig werdenden Abschätzungen große Schwierigkeiten hervorrufen.

Was den zweiten Hauptsatz betrifft, womit der Vorschlag der Commission angegriffen wird, nämlich daß die Periode von 1821 bis 30 zum Theil ungewöhnlich niedere Preise zeigt, ohne durch entsprechende höhere ausgeglichen zu werden, so habe ich Folgendes zu bemerken:

Auch hier muß ich im Voraus wiederholen, daß es sich gegenwärtig nicht darum handelt, den angemessenen mittleren Preis für sich allein aufzusuchen. Es kann der mittlere Preis einer Periode verhältnißmäßig zu gering seyn, und die Einnahme des Zehntberechtigten in dieser Zeit dennoch zu groß, oder wenigstens die gerechte Mitte eingehalten haben.

Es können nämlich die geringern Preise von der größeren Fruchtbarkeit der Jahre, von dem stärkern Anbau des betreffenden Products herrühren; in welchem Falle durch das größere Quantum der Ausfall am Preise mehr als hinreichend gedeckt ist, ich sage mehr als hinreichend, da das Fallen der Preise ein geringeres arithmetisches Verhältniß darbietet, als die Zunahme der Ernten.

Alle Gründe, welche blos dahin abzielen, zu beweisen, daß die Durchschnittspreise von 1821 bis 30 überhaupt nicht als angemessene Mittelpreise angenommen werden können, sind daher nicht genügend. Es muß bewiesen werden, daß außergewöhnliche, nicht von den Wechselfällen der Ernten abhängige Verhältnisse vorlagen, welche die Preise niederdrückten, und daß diese Verhältnisse nicht als dauernd, sondern nur als vorübergehend angenommen werden

können, wenn bewiesen seyn soll, daß die Periode von 1821 bis 30 zur Ausmittlung der mittlern Einnahme der Zehntberechtigten nicht genügend erscheint.

Von den vier Gründen, welche der Herr Regierungscommissär pag. 10 und 11 seines Vortrags zum Beweis gegen die Annehmbarkeit der Periode von 21 bis 30 anführt, zerfallen demnach die zwei ersten, welche darthun, daß die Preise zu nieder seyn müssen, weil die Fruchtbarkeit der fraglichen Jahre ausgezeichnet war, und daß in Folge der Theurungsjahre die Production sich ausdehnte.

Diese Gründe liefern im Gegentheil den Beweis, daß die Einnahmen der Zehntberechtigten in den Jahren 1821 bis 30 eher zu groß als zu klein waren, da, wie bemerkt, die Preise nicht in gleichem Verhältniß sinken, als die Quantitäten zunehmen.

Der dritte Grund, welcher auf Verminderung der Preise gewirkt haben soll, wird aus den veränderten französischen Zollgesetzen hergenommen. Diese Wirkung muß ich mehr für fortdauernd, kann sie weniger für vorübergehend erkennen, weßhalb sie auch nicht in Anrechnung von einigem Gewicht gebracht werden darf. Wenn die Wirkung stark ist, wird sie freilich auf Verminderung der Production gehen, und die Preise werden im Anfang mehr gedrückt seyn als später. Aber das ist hier nicht der Fall. Unsere Ausfuhr nach Frankreich an Früchten war nur zeitweis von großer Bedeutung. Dagegen führte Frankreich auch Früchte nach der Schweiz aus. So wie es durch seine Zölle unsere Ausfuhr zu sich schmälerte, konnte es weniger nach der Schweiz ausführen, dagegen mehrte sich unsere Ausfuhr nach der Schweiz. Der beschwerlichere Absatz drückte freilich die Preise, aber nicht so sehr, daß die Production sich gemindert hätte. Und wenn auch die Production von Getreide sich gemindert hätte, so wäre die Production an-

derer Gewächse gestiegen. Das erfolgte Steigen der Getreidepreise hätte die Preise anderer Erzeugnisse gedrückt. Die französische Zollgesetzgebung hatte daher wohl einige nachhaltige drückende Wirkung auf die Einnahme der Zehntberechtigten, doch war sie nicht so groß, daß die vorübergehenden Folgen von Bedeutung hätten gewesen seyn können.

Der vierte Grund, welcher nach der Rede des Hrn. Regierungscommissärs nachtheilig auf die Preise von 1821 bis 1830 wirkte, war die Veränderung, welche sich seit dem Jahr 1818 auf dem Geldmarkt ergeben hatte.

Er führt namentlich an, daß die Papiercirculation von mehreren Staaten bedeutend vermindert wurde.

Der Hr. Regierungscommissär giebt aber selbst zu, daß die Hauptwirkung dieser Maßregel als dauernd betrachtet werden muß, und daher bei Bemessung des gerechten Mittels der Einnahme des Zehntberechtigten nicht beachtet werden kann. Dagegen muß auch ich zugeben, daß die plötzliche Entleerung des Geldmarkts Stockung des Umlaufs, Schwächung des Credits und andere Folgen hatte, welche vorübergehend nachtheilig auf die Preise wirkten, ohne daß ein Ersatz in der größeren Production gewährt wurde.

Wie groß diese Wirkung auf die Einnahme der Zehntberechtigten war, läßt sich nicht berechnen, doch scheint sie nicht von großer Bedeutung gewesen zu seyn, wenn man bedenkt, daß die Durchschnittspreise von 1821 — 30 wegen der vom Herrn Regierungscommissär selbst zugegebenen größern Fruchtbarkeit und Erweiterung der Production auch verhältnißmäßig geringer seyn durfte, ohne daß die Einnahmen der Zehntberechtigten geschmälert wurden, und wenn man dabei eine Vergleichung mit den Gültablösungspreisen vornimmt.

		Kernen	Dinkel
Freiburg	1821 bis 30 . . .	11 fl. 43 kr.	4 fl. 40 kr.
	1780 bis 89 . . .	11 fl. 21 kr.	4 fl. 34 kr.
Durlach	. . .		3 fl. 38 kr.
			3 fl. 35 kr.
Heidelberg			3 fl. 40 kr.
			3 fl. 21 kr.

nur in Ueberlingen war die erste Periode geringer.

Die Gültablösungspreise waren für die Zeit von 1780 — 89 nicht gering, sondern wie der Verfasser des öffentlichen Credits vom Jahre 1820 sagt, eher zu hoch, weil das Jahr 1789 außergewöhnlich hoch war.

Nach der vom Herrn Regierungscommissär Seite 17 aufgestellten allgemeinen Regel des Steigens der Preise nach dem Fortschreiten der Zeit, sollten zwar die Preise von 1821 bis 30 in stärkerm Verhältniß höher seyn, als jene von 1780 bis 89. Allein einmal waren die Preise wegen der größern Fruchtbarkeit und Production geringer ohne Nachtheil für den Zehntberechtigten und dann hat die allgemeine Ursache des Ansteigens der Preise, welche aus der Vermehrung der edeln Metalle hergenommen ist, in den neuern Zeiten größtentheils ihre Wirkung verloren, wie der Herr Regierungscommissär Seite 7 selbst zugiebt. Das Wenige, was aus der geschicktern Production der edlen Metalle hervorgeht, verliert sich in dem ausgedehntern Gebrauch derselben bei zunehmender Bevölkerung.

Jedenfalls kann man den angegebenen allgemeinen Ursachen auf Erhöhung der Preise wegen Zunahme der Bevölkerung und Vermehrung der edeln Metalle die bereits angegebene Ursache der geringern Preise wegen größerer Fruchtbarkeit und ausgedehnterer Production, so wie den zu hohen Durchschnittspreis von 1780 — 89 entgegen setzen.

Die nachhaltige Wirkung der verminderten Papiercirculation in der Periode 1821 — 30 darf man bei Vergleichung

der Preise von 1780—89 und 1821—30 nicht in Rechnung ziehen, da die Papiere erst in der Zeit von 1789 anfangend geschaffen wurden. Ein weiterer Umstand macht aber die vorübergehende Wirkung der verminderten Papiercirculation auf die Preise von 1821—30 zweifelhaft, nämlich der, daß mitten in der Zeit, wo diese Wirkung am stärksten seyn sollte, das Jahr 1822 bedeutend hohe Preise hatte; auf dem wohlfeilen Markt in Durlach das Malter Kernen nahe 11 fl.

Wenn der Herr Regierungscommissär ferner S. 12 durch eine Vergleichung der Preise von 1821—30 mit den Steuerperäquationspreisen die Behauptung der zu niedern Preise der ersten Periode unterstützen will, so hat er die Ursache außer Acht gelassen, welche er in seinem öffentlichen Credit für die hohen Preise pro 1800—1809 anführt. Er findet den Preisaufschlag dieser Periode bei weitem zum größten Theil in Ursachen gegründet, welche auf unnatürliche Weise vorübergehend die Geldmassen vermehrten, nämlich in der seit 1789 Statt gefundenen Creirung des Papiergeldes, in dem unterbrochenen Handel mit Asien, wohin aus Europa die edeln Metalle ihren regelmäßigen Abfluß haben, und in den Kriegen.

Aus den gleichen Gründen verschwindet das Resultat der Vergleichung der Preise in zwei französischen Departements, Seite 14. Es erscheint hiernach schon natürlich, daß die Preise von 1803—1812 um 38 pCt. höher sind, als die Preise von 1821—1826, wenn man nicht einmal eine wahrscheinlich auch dort stattgehabte größere Fruchtbarkeit der letzten Jahre anrechnet.

Die übrigen Beispiele, welche Seite 14 und 15 aufgeführt sind, beweisen allerdings, daß der verhältnißmäßig niedere Stand der Preise von 1820—1826 ziemlich weit verbreitet war, aber sie beweisen nicht geradezu, wie aus den bisherigen Bemerkungen hervorgeht, daß dabei die gerechte mittlere Einnahme der Zehntberechtigten des Groß-

herzogthums zu gering war, da der Vorschlag der Commission von dem jährlichen Geldwerth ausgeht, also die Quantität mit berücksichtigt. Auf die Preise der Seeplätze mußte auch die Fruchtbarkeit von großem Einfluß seyn, weil der Ueberfluß der reichen Ernte sich dahin zieht.

Wenn man aber auch die verminderte Papiercirculation in ihren vorübergehenden Wirkungen, die Störungen des Verkehrs und Credits als Mitgrund der niedern Preise anerkennen will, so kann doch nach den übrigen Ausführungen höchstens daraus gefolgert werden, daß man eine größere Zeitperiode, etwa 14 Jahre von 1819 bis 1832, mit Weglassung der höchsten und niedersten, annehme. Niemals aber kann man dadurch dahin gebracht werden, daß man die enormen Preise von 1811 bis 1818 einrechnen lasse.

Hiermit bin ich nun zu Beurtheilung der Gründe gekommen, welche der Herr Regierungscommissär zur Vertheidigung des Vorschlags der Regierung auf Annahme der Periode von 1811 bis 1830 vorgetragen hat.

Ich halte diese Vertheidigung für den schwächsten Theil des Vortrags.

Der Herr Regierungscommissär behauptet Seite 8, daß der Einfluß des Kriegs sich weniger in der Erhöhung der Preise als in der Verminderung der Vorräthe und somit in der Nachwirkung auf die Jahre 1816 und 1817 äußerte. Allein diese Behauptung wird durch die Erfahrung widerlegt, daß die Preise wirklich unverhältnißmäßig hoch waren, oder man muß annehmen, daß diese Preise durch andere ungewöhnliche Ursachen hervorgerufen worden sind, was dann das Gleiche ist. Zu diesen Ursachen gehören die bereits früher angegebenen Anhäufungen von Papier- und Metallgeld.

Die Preise waren auf dem wohlfeilsten der vier großen Märkte des Landes in Durlach in den Jahren 1811—15 auf der Höhe von 11 bis 12 fl. im Durchschnitt das Malter Kernen.

Der Herr Regierungscommissär theilt Seite 9—10 die Periode von 1811—30 in zwei Abschnitte von 1811—17 und von 1818—30, in welchen entgegengesetzte Ursachen auf die Preise einwirkten. In dem ersten Abschnitt Ursachen, welche die Preise über das gerechte Maß steigerten, und in dem zweiten Abschnitt Ursachen, welche die Preise unter das gerechte Mittel herabdrückten.

Ohne nun in die Stärke der verschiedenen Ursachen einzugehen, stellt er die Behauptung auf, daß diese Abtheilung schon zeige, daß die Durchschnittspreise von 1811 bis 30 eher zu nieder als zu hoch seyn werden, da die erste Periode nur 7, die letzte aber 13 Jahre in sich enthalte. Allein diese Behauptung ist unrichtig, sogar wenn man von der Stärke der gegenseitigen Ursachen absieht. Einmal gehört das Jahr 1818 noch der ersten Periode an, da die Theurung der vorhergehenden Hungerjahre hier noch nachträglich wirkte, und dann wirkten die Ursachen der ersten Periode auf jedes der 8 Jahre, während die entgegenstehenden Ursachen der zweiten Periode nach dem anderweiten Zugeständniß des Herrn Regierungscommissärs hauptsächlich nur auf 5 bis 6 Jahre von Einfluß war.

Betrachtet man aber die Stärke der gegenseitigen Ursachen, so kann man an eine Ausgleichung der beiden Perioden durchaus nicht mehr denken.

In der Periode von 11—18 wirkten die großen Vorräthe an Papiergeld, und wegen des unterbrochenen Handels mit Asien die großen Vorräthe von edeln Metallen, sodann die Kriege und die zwei enormen Hungerjahre, während man nach den obigen Ausführungen für die Periode von 19 bis

30 höchstens die vorübergehenden Wirkungen der Verminderung der Papiercirculation für einige Jahre in Anrechnung bringen kann.

Den stärksten Beweis von den beiderseitigen Wirkungen geben die Vergleichungen der Preise selbst, wobei man noch im Auge behalten muß, daß die Preise der zweiten Periode, unbeschadet der gerechten Einnahmen der Berechtigten wegen der Fruchtbarkeit noch geringer als das Mittel seyn sollen. Ich gebe nur eine Vergleichung der beiden Dezennien 1811 bis 20 und 1821 bis 30, was die Preise der ersten Periode von 1811—18 bedeutend herunterstellt.

	Kernen.	Korn.
Freiburg in der Periode von		
1811—20 . .	17 fl. 7 kr. . .	11 fl. 33 kr.
1821—30 . .	11 „ 43 „ . .	7 „ 3 „
Ueberlingen	— „ — „ . .	11 „ 3 „
		5 „ 28 „
Heidelberg	— „ — „ . .	10 „ 17 „
		6 „ — „
Durlach	— „ — „ . .	10 „ 47 „
		5 „ 46 „

Man sieht daraus, daß die Durchschnittspreise des ersten Dezenniums enorm, des zweiten aber nicht gering waren.

Ich wurde durch die nochmalige Untersuchung der Sache nur noch mehr in meiner Ansicht bestärkt, daß man ungerecht wäre, wenn man die Periode von 1811 bis 18 zur Basis der Berechnung des einfachen Betrags des Zehnten mitberücksichtigen wollte. Man würde dann weit mehr als den zwanzigfachen Betrag bewilligen.

Die Weglassung der zwei höchsten und zwei niedersten Jahre gleicht diese Ungerechtigkeit nicht aus. Auch die neuesten Gesetzgebungen anderer Staaten, Kön. Sachsen, Sachsen-Weimar, haben die Periode von 1811—18 nicht gewählt.

Sie wählten die letzten 14 Jahre mit Weglassung der zwei höchsten und zwei niedersten Jahre.

Ich habe nun nur noch einige Bemerkungen zu beantworten, welche der Herr Regierungscommissär am Schluß seines Vortrags angefügt hat.

Seite 16 wird die besondere Stärke des Einflusses der Fruchtbarkeit auf die Minderung der Preise von 1820—25 aus dem Grunde beanstandet, weil die ausgezeichnete Fruchtbarkeit des Jahres 1832 gegen das Jahr 1831 die Preise nicht in annähernden Verhältnisse minderte. Allein zum Theil liegt die Widerlegung schon in der eigenen Berechnung des Herrn Regierungscommissärs, indem der größte Theil der Güte der Ernte in dem innern Gehalt der Körner lag; die Güte der Frucht hinderte das allzustarke Sinken der Preise. Und dann wirkten in den Jahren 1831 und 1832 noch andere Ursachen auf das Steigen der Preise, und hoben daher die Wirkung der reichen Ernte von 1832 zum Theil auf. Es waren dieß die Unruhen in Belgien, die Aufstellung von Armeen am Rhein und in Tyrol, die Verproviantirung der Bundesfestungen ꝛc.

Sodann wirft der Herr Regierungscommissär einen Blick auf die Zukunft, indem er Erhöhung der Preise von der Zunahme der Bevölkerung und von etwaigen Kriegen erwartet. Allein diese Aussicht kann keinen Maßstab für die Entschädigung der Berechtigten geben, und die größeren Einnahmen in Kriegszeiten werden durch die größeren Ausgaben mehr als ausgeglichen.

Er widerspricht die Preisminderung in Folge der Zehntablösung, und fordert Diejenigen, welche auf ihrer Ansicht beharren, auf, die Erscheinung zu erklären, daß die Preise in Frankreich im Jahre 1816 und 1817, und in der neuern

Zeit verhältnißmäßig höher stehen als bei uns, obgleich die Bevölkerung nicht ganz so rasche Fortschritte gemacht hat.

Diese Erklärung erscheint mir nicht sehr schwierig. Einmal veranlaßt die Zehntablösung nur in den ersten Dezennien geringere Preise in Folge der höhern Production, später aber, wenn die Bevölkerung mit der Production wieder ins Gleichgewicht gekommen ist, verschwinden sie. Für die spätern Zeiten veranlaßt die Zehntablösung sogar höhere Preise, weil dadurch der Anbau von schlechtern Ländereien veranlaßt wird, welche beim Zehnten nicht angebaut werden konnten, da sie keinen Reinertrag gewährten. Der Preis der Früchte richtet sich aber nach dem Aufwand für den Anbau des geringsten Terrains; dieser Aufwand muß wenigstens herausgeschlagen werden, sonst wird es nicht mehr angebaut. Da nun das geringere Terrain in der Regel größere Baukosten veranlaßt als das gute, und nach Aufhebung des Zehnten das geringere in Bau kommt, so ist die spätere Folge der Zehntaufhebung die Erhöhung der Preise der Früchte.

In Frankreich konnte man die ersten Wirkungen der Zehntabschaffung während der Revolution nicht bemerken. Nur die spätern zeigen sich jetzt. Allein es ist auch noch eine andere Ursache, welche die Preise in Frankreich in der neuern Zeit mehr als bei uns gesteigert hat, der größere Schutz der Zölle gegen auswärtige Einfuhr. Wohl nicht die hohen Preise waren die Veranlassung, das Land vor der Einfuhr aus den westlichen Zehntländern zu schützen, sondern der Schutz gegen diese Einfuhr war eine Mitursache des Steigens der Preise.

Den vom Herrn Regierungscommissär angeführten Grund für eine Erhöhung der Preise in Folge der Zehntablösung, daß die Domänenverwaltungen, kirchliche Recepturen ꝛc. die Speculation nicht mehr stören können, kann ich nur in soweit

annehmen, als dadurch ein geregelterer Preis erzeugt werden wird. Er war bisher an dem einen Ort zu der einen Zeit verhältnißmäßig zu gering, an dem andern Orte oder zu einer andern Zeit verhältnißmäßig zu hoch. Die Durchschnittspreise im Allgemeinen konnten durch dieses Verhältniß nicht gedrückt werden, da die Masse der Producte dadurch nicht gemindert wurde.

Staatsrath Nebenius: Am Schlusse seiner Bemerkungen über die Gründe, womit ich den Vorschlag der Commission bekämpft habe, scheint der Abg. Hoffmann eine Capitulation vorschlagen zu wollen. Ich werde auf diese Bemerkungen zuletzt antworten, und mir zuvörderst einige Erwiederungen auf dasjenige erlauben, was der Herr Redner gesprochen hat, um, was ich zu Begründung des Regierungsentwurfs in einer der letzten Sitzungen vorgetragen, zu widerlegen. Ich habe in jener Sitzung, wie ich vor Allem erinnern muß, keineswegs behauptet, daß sich bestimmt die Größe des Einflusses nachweisen lasse, den die verschiedenen von mir berührten außergewöhnlichen Ursachen auf die Preise in der Periode von $18^{11}/_{30}$ ausgeübt haben. Ich habe nur behauptet, daß die außergewöhnlichen Ursachen, die geeignet waren, die Preise herabzudrücken, von längerer Dauer gewesen seien, als diejenigen Ursachen, welche geeignet waren, die Preise hoch zu halten. Es wird Niemand gefunden werden, der im Stande wäre, die Stärke solcher Ursachen genau zu berechnen und es bleibt nichts übrig, als eine ungefähre allgemeine Abwägung mit Rücksicht auf die in verschiedenen Ländern gleichzeitig wahrgenommenen Wirkungen. Ich für meinen Theil würde wenigstens den Beweis, daß die unregelmäßigen Einflüsse entgegengesetzter Art, welche in der Periode von 1811—30 Statt gehabt haben, sich wechselseitig ausgeglichen hätten, daß daher die Jahre 1811—30 ganz genau den wahren

mittleren Ertrag darstellten, zu übernehmen nicht bereit seyn. Aber wie gesagt, ein Umstand wenigstens sprach, bei der Annahme dieser Periode, gegen die Gefahr einer Ueberschätzung, nämlich die kürzere Dauer jener Ursachen, die den Maßstab zu erhöhen geeignet wären, und zwar um so mehr, da die Jahre, in welchen ihre Wirkungen in ihrer größten Stärke sich vereinigten, aus dem Maßstabe, als Extreme hinwegfallen sollen.

Der Herr Berichterstatter hat mir darin widersprochen, indem er ins Besondere behauptete, daß in den Kriegsjahren die Preise sehr hoch gewesen, und der stärkste Einfluß des Krieges sich nicht erst in der Theuerungsperiode gezeigt hatte.

Nach meiner Preisliste ist diese Behauptung nicht gegründet, denn Kriegsjahre für uns waren nur theilweise das Jahr 1813 und die Jahre 1814 und 1815, da nur in diesen Jahren die Heere in unserer Nähe waren. Nun stehen aber die Preise der Hauptfruchtgattungen auf dem Markte zu Durlach

im Jahr 1811 auf	. . . . .	20 fl.	37	kr.
" " 1812 "	. . . . .	17 "	4½	"
" " 1813 "	. . . . .	15 "	56	"
" " 1814 "	. . . . .	11 "	11	"
" " 1815 "	. . . . .	14 "	58	"

Diese Wirkung, namentlich der Preis von 1814, steht nicht im Verhältniß mit der außerordentlichen Consumtion, die die Armeen herbeigeführt haben, und die Preise, die früher Statt fanden, ehe die Heere sich unsern Grenzen näherten, sind, wie man sieht, weit bedeutender gewesen, so daß ich wohl recht hatte, wenn ich die Hauptwirkung der Kriege in den Jahren 1816 und 1817 mit den Einflüssen einer Fehlernte verbunden habe.

Es liegt dieß auch in der Natur der Sache, denn es wurde für die fremden Heere nicht, oder nur in sehr geringem

Umfange durch Abkauf von Lebensmitteln gesorgt. Größtentheils fand die Verpflegung in den Wohnungen der Einwohner und durch Lieferungen Statt, die unmittelbar von den Gemeinden gemacht wurden. Der große Nachtheil, der dadurch herbeigeführt worden ist, bestand in der Verminderung unserer Vorräthe, wodurch die furchtbaren Wirkungen der Mißernte von 1816 so bedeutend verstärkt worden sind. Der Herr Berichterstatter behauptet weiter, daß eine Vergleichung mit den Durchschnittspreisen vom Jahr 1800 bis 1809 nicht eintreten könne, weil, wie ich an einem andern Ort selbst zugegeben hätte, jene Preise durch die starken Papieremissionen verschiedener Staaten, die während jener Periode und zum Theile schon früher Statt gefunden, in die Höhe getrieben worden seien. Ich habe allerdings diese Bemerkung und die Belege hiezu in einer Druckschrift niedergelegt; allein, wenn der Herr Berichterstatter dasjenige gelten lassen will, was ihm zur Begründung seiner Ansicht dienlich scheint, so wird er auch geneigt seyn, Anderes, damit Zusammenhängendes gelten zu lassen, was gegen ihn spricht. Die Behauptung, die ich vor 14 Jahren in jener Druckschrift aufgestellt, wiederhole ich noch heute. Es ist nicht zu läugnen, daß die behauptete Wirkung in den Jahren 1800 bis 1809 Statt gehabt; allein die aus dieser Thatsache gezogene Folgerung muß ich bestreiten, denn ein großer Theil der Papiere, die seit den 1780r Jahren creiirt worden, und in der Periode von 1800 bis 1809 im Umlauf waren, ist auch jetzt noch in ursprünglicher oder veränderter Form im Umlauf. Oestreich, Preußen, Rußland, England und Frankreich haben mehr Circulationspapier im Umlauf als in den 1780r Jahren, und es dauert also in Vergleichung mit dieser Periode jene Ursache der Preiserhöhung noch fort, wozu noch eine Reihe von andern Ursachen gekommen ist, die, wie das Wachsen der Bevölkerung einen ähnlichen Einfluß auf die Preise aus-

zuüben geeignet sind. Wenn mir der Herr Berichterstatter die Ehre erwies, das, was ich im Jahr 1820 gesagt habe, zu citiren, so darf ich nicht anstehen, anzuführen, was ich damals schon über die nächste Zukunft vorhersagte. Damals schon hatte ich die Meinung, daß die Ursachen, die ich in meiner letzten Rede anführte, geeignet seien, für eine Reihe von Jahren außerordentlich niedere Preise herbeizuführen, daß, abgesehen von dem Einfluß der Ergiebigkeit der Ernten, nothwendig alle Ackerbauproducte in ihrem Preise sinken, und der Werth der edlen Metalle steigen müsse, daß aber diese Wirkung nach einigen Jahren durch den Einfluß anderer Ursachen wieder allmählig aufgehoben werden, und namentlich jene Rückwirkungen nicht ausbleiben würden, die in den letzten Jahren des Decenniums von 1820 bis 1830 wirklich eingetreten sind, und deren Daseyn ich durch Thatsachen in meiner Rede nachgewiesen habe.

Das, was der Herr Berichterstatter sagte, um die Einwendungen zu beseitigen, die ich von dem Zustand von Frankreich gegen den behaupteten Einfluß der Zehntablösung auf die Preise der Ackerbauerzeugnisse entnommen habe, scheint ebenfalls nicht gegründet zu seyn. Wenn es richtig ist, daß die Ablösung des Zehnten einen Einfluß auf die Preise von der Art üben werde, wie er von mehreren Herrn Abgeordneten bezeichnet wurde, so müßte in zwei Ländern, in deren einem der Zehnte abgelöst worden ist, während derselbe in dem andern fortbesteht, bei gleichen Fortschritten der Bevölkerung sich jener Einfluß jederzeit offenbaren. Unter Voraussetzung einer gleichen Zunahme der Bevölkerung mußte in dem zehntfreien Lande offenbar der Preis des Getreides im Verhältniß zu den frühern Preisen niedriger seyn als in dem andern Lande. In Frankreich ist aber die Bevölkerung nur in dem Verhältniß von 6/10 bis zu 7/10 Prozent jährlich angewachsen, während dieselbe bei uns, wie in an-

dern benachbarten Ländern um 1 Prozent bis 1⁷/₁₀ Prozent jährlich gestiegen ist. Da nun in Frankreich, ungeachtet der geringern Zunahme der Zahl der Consumenten, in Vergleichung mit früherer Zeit der Preis verhältnißmäßig höher steht wie bei uns, so ist dort die behauptete Wirkung nicht eingetreten, und die Gründe, die ich für die Behauptung angeführt habe, daß die Zehntmaßregel eher geeignet sei, das Getreide, und die übrigen Ackerbauerzeugnisse überhaupt preiswürdiger zu erhalten, sind nicht entkräftet, vielmehr unterstützt. Es ist auch an sich klar, daß der wohlhabende Landmann leichter und sicherer speculiren kann, wenn seine Berechnungen nicht gestört werden durch die unregelmäßigen Verkäufe der Staatsrezepturen, der standesherrlichen Verwaltungen und der Stiftungen.

Wenn der Herr Redner behauptet, ich hätte selbst zugegeben, daß das Fortschreiten der Metallproduction heut zu Tage keinen Einfluß mehr ausübe, so ist dieß ein Irrthum, denn ich behauptete, abgesehen von dem in frühere Jahrhunderte fallenden nächsten Einfluß der Entdeckung von Amerika das gerade Gegentheil, und aus statistischen Notizen, durch deren Mittheilung ich Sie nicht ermüden will, erhellt in der That, daß der jährliche Zuwachs, den die europäische Circulation in den neuesten Zeiten erhält, wirklich größer ist, als er vor dem Krieg war, denn der Abfluß der edlen Metalle nach Asien hat aufgehört, und das, was aus Amerika und aus Rußland uns zukommt, wird auf dem europäischen Markte festgehalten. Zugeben muß ich, daß die zunehmende Volksmenge einen Einfluß auf den Bedarf an Eiculationsmitteln ausübt, allein diese Wirkung wird großentheils wieder neutralisirt durch die beschleunigte Circulation in dichter bevölkerten Ländern. Es ist eine bekannte Thatsache, daß das reichste Land der Welt verhältnißmäßig weniger edle Metalle und weniger Circulationsmittel im Ganzen

besitzt, als manche Länder von weit geringerem Wohlstand, geringerer Production und minder lebhaftem Verkehr.

Ich wende mich nun zu den besondern Bemerkungen, wodurch der Herr Berichterstatter meine Einwürfe gegen den Vorschlag der Commission zu entkräften gesucht hat. Er behauptet, ein zehnjähriger Durchschnitt gewähre ein sicheres Resultat, wenn es sich um Ausmittelung des mittleren Ertrags des Zehnten im Geldwerthe handle, weil Quantität und Preise in einem Verhältniß zu einander stünden, welches die jährlichen Gelderträgnisse ziemlich genau ausgleiche. Diese Behauptung widerspricht der Natur der Sache und den Erfahrungen. Ich will in eine Entwicklung aus der Natur der Sache nicht eingehen, weil sie zu weit führen würde, ich will aber auch nicht wiederholen, was ich über diesen Punkt bereits in einer der letzten Sitzungen geäußert habe, auf die von dem großh. Finanzministerium über den Zehntertrag in mehreren Gemarkungen erhobenen Notizen mich stützend, allein, eine weitere Thatsache, die ich mir noch in den letzten Tagen verschafft habe, kann ich Ihnen mitzutheilen nicht unterlassen. Ich ließ mir von der hiesigen Domänenverwaltung, weil sie mir die nächste war, den Zehntertrag von den Jahren 1816 und 1817, 1831 und 1832 zusammenstellen. Man sollte nun glauben, daß nach demjenigen, was der Herr Berichterstatter sagte, wenigstens approximativ durch die Ungleichheit der Quantität die Verschiedenheit der Preise ausgeglichen werde, daß sich der mittlere Ertrag wenigstens annähernd gleich stellte, nämlich die Quantität in den Jahren 1816 und 1817 wenigstens in einem, dem Preisverhältnisse sich nähernden Verhältnisse sich niedriger herausstelle, und umgekehrt in den Jahren 1831 und 1832 die reichern Ernten ein weit höheres Quantum gaben. Allein, es zeigte sich das auffallende Resultat, daß in 13 Orten der Zehntertrag in den ersten beiden Jahren 6581 Malter, und in den andern

Jahren 6519 Malter gewährte. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß es, wie ich schon bemerkt habe, weit weniger auf die Quantität, als auf die Qualität des Getreides ankommt. Im Jahr 1816 hat man bemerkt, daß man von dem Dinkel, den man zum Enthülsen in die Mühle schickte, weniger Kernen, und aus einer gleichen Qualität Kernen weniger Mehl als in andern Jahren, und wenn man das Mehl verbackte, weniger Brod erhielt, und wenn man von diesem Brode gegessen hatte, sich weniger gesättigt fühlte.

Diese Thatsache widerspricht auch einer weitern Behauptung, die der Herr Berichtserstatter angeführt hat, daß nämlich das Jahr 1832 nicht zum Beweise einer Thatsache angeführt werden könne, wofür ich sie angeführt habe. Er sagt, man habe für das Getreide von 1832 nur wegen seiner guten Qualität ein Mehreres gezahlt. Ich habe von den Preisen gesprochen, die bis zum heutigen Tage in den Marktlisten notirt worden sind, der Preis des Getreides von 1833, der von der Ernte von 1832 influensirt wird, ist aber nicht so tief gesunken als das Getreide von 1823, 1824 und 1825. Daß aber das Getreide von 1832 auf die Ernte von 1833 besonders einwirken mußte, ist an sich klar. Ich habe, als ich die Thatsachen sammelte, die ich in meinem Vortrag mitgetheilt habe, rücksichtlich der Ernte von 1832 mir sogleich vorgestellt, daß der Fruchtpreis nicht schnell sinken werde, denn die Quantität war nicht so ungemein groß, daß der Landwirth, der weniger auf die entfernteren Wirkungen achtet, sich schnell zu einem Verkaufe um bedeutend wohlfeilern Preise zu entschließen geneigt seyn konnte. Während aber alle Bewohner des Großherzogthums gesättigt wurden, ging doch von den Vorräthen, weil das Getreide so gut war, viel weniger ab als in andern Jahren, und am

Ende des Jahrs waren größere Vorräthe vorhanden, als am Anfang desselben vermuthet wurde.

Ich kann also durchaus die Behauptung nicht zugeben, daß sich Preis und Quantität compensiren, daß also die Einflüsse, die auf den Preis in einer Zeit von zehn Jahren bedeutend einwirken können, nicht auf den mittleren Ertrag influiren. Dieß ist eine durchaus unstichhaltige Behauptung.

Gegen den zweiten Grund, den ich in meiner Rede zu Widerlegung des Commissionsantrags angeführt habe, hat der Herr Berichterstatter bemerkt, daß die Thatsache, deren ich erwähnte, nämlich die Erweiterung der Production das Gegentheil von dem beweise, was ich zu beweisen versucht hätte. Angenommen, daß diese Erweiterung der Production in den Jahren 1818 — 1821 unmittelbar dem in den Theurungsjahren gegebenen Antriebe folgend, in dem Maß eingetreten sei, als sie sich in dem ganzen Dezennium ungefähr erhalten hat, so würde unter dieser Voraussetzung, der nach dem Dezennium von 1821 — 1830 berechnete mittlere Geldertrag aus dem Grunde unter dem wahren gegenwärtigen Ertrag stehen, weil ein anderer Einfluß, der die Quantität erst nach und nach preiswürdig machte, in seiner ganzen Stärke erst am Schlusse dieser Periode erscheint. Dieß ist die zunehmende Volksmenge. Nehmen Sie an, daß die Quantität in dem ganzen Dezennium gleich gewesen, die Bevölkerung aber am Anfang der Periode um 12 Prozent niedriger gewesen wäre als am Schlusse derselben, so mußte dieses Verhältniß bewirken, daß am Anfang die Preise niedriger waren und allmählig höher gestiegen sind, bis die Bevölkerung im ungefähren Verhältniß mit dem Angebot an Nahrungsmitteln stand. Auf solche Weise ist klar, daß der Durchschnitt für die Zukunft und die Gegenwart ein unrichtiges Resultat giebt;

der künftige Mittelpreis wird eher derjenige seyn, der den Preisen der letzten Jahre dieses Dezenniums entspricht.

Das, was ich über den Einfluß der Gesetzgebung von Frankreich behauptete, muß ich wiederholen, denn ich halte diesen Einfluß durchaus nicht von Wichtigkeit in Beziehung auf den mittleren Durchschnitt der Preise. Die französische Gesetzgebung hat verhindert, daß ein regelmäßiger Abfluß des Getreides nach Frankreich Statt fand. Ich glaube, daß diese Maßregel kein wirksames Förderungsmittel für die Production Frankreichs war, aber eben deßhalb glaube ich auch, daß Frankreich in Beziehung auf den auswärtigen Handel, den Schutz, den es seiner Production angedeihen lassen will, theuer bezahlt. Ich glaube nicht, daß seit jener Maßregel die Ausfuhr des Großherzogthums nach Frankreich im Durchschnitt bedeutend gelitten hat; der Unterschied besteht nur darin, daß früher die Ausfuhr in wohlfeilen wie in theueren Jahren Statt fand, und sie jetzt nur in theueren Jahren Statt findet. Der Geldwerth der Ausfuhr wird sich noch weniger vermindern, da die Preise während der Ausfuhr nach Frankreich immer hoch stehen. Was den letzten Punkt betrifft, so habe ich mich schon darüber erklärt, daß allerdings noch die Zunahme der Gold- und Silberproduction auf die Circulation und die Preise der Dinge einen Einfluß ausübt, und in dieser Hinsicht habe ich die Behauptung aufgestellt, daß sich für die Zukunft nur günstige Chancen für die Pflichtigen und die Ablösenden und nur ungünstige für die Berechtigten darbieten. Das Papier ist gegenwärtig, Rußland ausgenommen, in keinem größeren Lande weiter ausgedehnt, als so weit es der Handel bei dem freien Gebrauch der Creditpapiere gestattet. Behalten wir Friede, so wird eine Beschränkung nicht eintreten, und ereignen sich außerordentliche Fälle, so wird sich die Masse des Papiers eher vermehren als vermindern. Die Gold- und Silberproduction

ist bekanntlich in Sibirien am meisten fortgeschritten, in Amerika hat der Bergbau in der letzten Zeit durch brittische Kapitale wieder an Ausdehnung gewonnen, und das was der europäische Markt nach statistischen Notizen jährlich erhält, ist nach Abzug dessen, was wieder abfließt, bedeutender, als der effective Zuwachs, den es in früheren Zeiten erhielt.

Merk: Es ist nicht zu verkennen, daß der gedruckte Vortrag des Herrn Regierungscommissärs eine umfassende Kunde und scharfsinnige Vergleichung der hier einschlagenden Verhältnisse enthält, daß er sich auf einen sehr feinen Probabilitätscalcul stützt, und dem ersten Anschein nach schwer zu widerlegen vorkommt. Der Herr Berichterstatter hat aber bereits diese Schwierigkeit so ziemlich überwunden und mir scheint auch, daß in diesem Vortrag etwas zu viel bewiesen werden wollte, und daß man besonders einigen Ursachen, die auf die Preisverminderung der Früchte Einfluß haben sollten, zu viele Einwirkung zuschrieb, wohin ich besonders die Vermehrung der Production und die Veränderung des Geldmarkts rechne. Sodann scheint mir, daß dasjenige, was von dem letzten Dezennium gesagt werden wollte, sich wohl mehr auf das erste Dezennium von 1811 — 1820 anwenden läßt. Ich glaube, daß dieses aus einfachen Betrachtungen hervorgehen wird und man sich in eine künstliche Combination nicht einzulassen nothwendig hat, nämlich aus der Betrachtung, daß das Dezennium von 1811 — 1820 acht Jahre enthält, die durchaus für Durchschnittsjahre nicht gelten können, d. h. acht Jahre eines außerordentlichen Kriegs und einer außerordentlichen Theurung. Man kann nicht nur die Jahre 1813, 1814 und 1815 als Kriegsjahre annehmen, sondern man muß die Jahre 1811 und 1812 als solche hinzurechnen, denn diese Jahre waren die Vorbereitungsjahre für einen Feldzug, wie ihn die neuere Geschichte nie vorhin sah.

Es waren die Jahre, wo jene große Armee sich sammelte, von der Hunderttausende auf den Eisgefilden von Rußland erstarrten. Es kommt nicht darauf an, daß das Land selbst der eigentliche Kriegsschauplatz sei, um die Wirkungen des Kriegs fühlbar zu machen, sondern es erstreckt sich auch auf die Nachbarschaft, besonders dahin, von wo aus der Feldzug sein Beginnen hat, und wo zuerst die Heere sich concentrirten, die den Feldzug begannen. Diesen Jahren folgten die eigentlichen Kriegsjahre von 1813 bis 1815, wo uns, man kann nicht sagen, nicht blos Armeeen, sondern wandernde Völker überschwemmten, die gleich den Heuschrecken der Wüste Alles, was da war, verzehrten. Um das Maß voll zu machen, folgten die zwei unerhörten Theurungs-, man kann sagen Hungerjahre, von denen man sonst kein Beispiel aufzuweisen hat, und deren ähnliche man vorher nur in alten Chroniken erzählt lesen konnte, wir selbst aber keine Erfahrung davon hatten. Daß solche Jahre natürlich nicht geeignet sind, um in eine Durchschnittsperiode gezogen zu werden, folgt von selbst, und das, was der Herr Regierungscommissär über 1820 bis 1830 sagte, ist gewiß auf diesen Fall mehr anwendbar, daß nämlich hier im Zusammentreffen außerordentlicher Ereignisse, welche einen unnatürlichen Einfluß auf die Preise der Dinge ausgeübt, Statt hatte, wie es in Jahrhunderten nicht vorkam. Solche außerordentliche Jahre können nach den Regeln, die bei den Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu Grund gelegt werden müssen, nicht in Anwendung kommen, indem sie, wenn auch in späteren Jahren besondere Einflüsse auf die Preise bemerkbar sind, doch keine Ausgleichung gewähren, da sie von gar zu außerordentlicher Natur sind, und immer ein natürliches Uebergewicht erzeugen müssen. Sieht man auf die spätere Periode von 18²⁰/₃₀, sieht man auf deren Zustand im Allgemeinen, so war dieß der Zustand der allgemeinen Pacification von Europa, der Zustand des

Friedens und der Ruhe, für dessen Herstellung sich die Mächte alle Mühe gaben, ein Zustand, der nun stabil bestehen bleiben soll, so weit nämlich das Menschliche bestehend ist. Sehe ich aber auf die speziellen Gründe, die als außerordentlich betrachtet werden, und einen so niederen Fruchtpreis in dieser Zeitperiode herbeigeführt haben sollen, so ist zwar richtig, daß in dem Dezennium von 18²¹/₃₀ viele Jahre, jedoch nicht alle, sich durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet haben. Dieser Fruchtbarkeit aber steht zugleich ein Gegengewicht gegenüber, weil die nämlichen Jahre, die für die Preiserhebung sind, auch zur Erhebung des Ertrags des Zehntens dienen, und es kommt dann diese große Fruchtbarkeit der Ertragsberechnung des Zehnten zu gut, wodurch dann wieder einige Compensation entsteht, indem der Zehnte für dieses Jahr natürlich sich höher stellt.

Was den zweiten Grund betrifft, daß nämlich die Theurungsjahre zu einer Erweiterung der Production Veranlassung gegeben haben, so will ich dieses gewissermaßen zugeben, jedoch gewiß nicht in dem Grade, daß diese höhere Production sehr bedeutend gewesen seyn sollte. Wenn aber auch Anlaß dazu gegeben wurde, so ist diese vermehrte Production erst einige Jahre nach dieser Theurung eingetreten, denn eine bessere Cultur des Bodens wird nicht mit dem ersten Jahr bewirkt, sondern wird sich erst in späteren Jahren zeigen. Hier tritt aber auch wieder ein Ausgleichungszustand ein, indem sich nämlich zu gleicher Zeit auch die Bevölkerung vermehrte. In der gleichen Zeit, wo sich die Production vermehrte, ist auch eine vermehrte Bevölkernng hinzugekommen, was dazu diente, die einerseits herabgegangenen Preise wieder etwas höher hinauf zu bringen und auszugleichen.

Was dann den dritten und vierten speziellen Grund, nämlich die Abänderungen in der französischen Zollgesetzgebung und auf dem Geldmarkte betrifft, so muß ich gestehen, daß ich

dieses nicht so ganz zu beurtheilen vermag, glaube aber, daß man hier besonders den Abänderungen, die auf dem Geldmarkt sich ergeben haben, viel zu großes Gewicht beigelegt hat, und solche auf die Fruchtpreise den Haupteinfluß nicht hatten, welchen man unterstellt hat. Wenn auch die französischen Gesetze den Absatz sperrten, so ist zu bemerken gewesen, daß in späteren Jahren ein Abzug der Früchte den Rhein hinab Statt fand, was wieder auf einen höhern Preis zurückwirkte. Auf jeden Fall sind diese Einwirkungen auf einen niederen Fruchtpreis nicht von so außerordentlicher Natur als jene besonderen Erscheinungen, die in dem früheren Dezennium Statt gefunden haben. Diejenigen, die auf die Jahre 1820 bis 1830 sich beziehen, sind von der Art, daß sie in einer gewissen Periode immer wiederkehren werden, und immer wieder in einem Hin- und Herschwanken sich zeigen, wobei man aber doch nicht voraussetzen kann, es werden in einer solchen Zeit wieder ähnliche Kriege entstehen, wie jene großen Befreiungskriege waren, oder Hungerjahre eintreten, gleich denen von 1816 und 1817, wobei ich noch bemerken muß, daß auch noch das Jahr 1818 bis Martini hinzu kommt, indem alsdann erst diese Preise aufhörten, übermäßig zu seyn, aber immer noch etwas hoch blieben. Ich sehe also nicht ein, wie die Jahre 1811 bis 1830 mit denen von 1820 bis 1830 zusammen geschmolzen werden können, ohne daß hier ein völliges Uebergewicht der theueren Jahre gegen die wohlfeilen und mittleren entstehen müßte, und ich halte also diese Jahre nicht geeignet, um in eine Durchschnittsperiode gezogen zu werden. Einräumen muß ich hingegen, daß es ganz in der Wahrheit gegründet ist, daß die ersten vier Jahre des zweiten Dezenniums von 1820 bis 1830 eine Wohlfeilheit der Früchte nachweisen, wie sie in sehr langer Zeit nicht Statt fand, welcher Umstand allerdings einige Beachtung ver-

dient, weil die späteren Jahre desselben Dezenniums einen solchen Preis nicht lieferten, der einige Ausgleichung mit den ganz niederen Preisen der ersten Jahre gewährte. Dieses konnte aber nicht berechtigen, wie der Herr Berichterstatter schon richtig bemerkt hat, die Jahre 1811 bis 1820 hinein zu ziehen, sondern es könnte höchstens dazu dienen, daß man der zehnjährigen letzten Periode noch ein paar Jahre weiter bis zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt beifügte, und dann etwa noch auf das Jahr 1819 zurückgienge, um dann einen fünfzehnjährigen Durchschnitt zu gewinnen, und auf den Drittelsbau auch Rücksicht zu nehmen, indem diese Jahre zugleich auch zur Erhebung des Ertrags des letzteren gültig wären. In Anerkennung dessen also, daß diese ersten Jahre außerordentlich wohlfeil sind, stelle ich den Antrag, statt einer zehnjährigen Periode eine fünzehnjährige oder lieber noch zwölfjährige von jetzt an rückwärts zu nehmen, und aus diesen zwölf Jahren weder die wohlfeilsten noch die theuersten Jahre auszuscheiden. Ich glaube, daß man bei Bestimmung der Preise besonders auf die Verhältnisse der Gegenwart, zwar nicht der momentanen Gegenwart, sondern noch etwas rückwärts genommen, sein Auge richten sollte, weil die Momente, die bei Festsetzung dieser Preise zu berücksichtigen sind, in der Gegenwart sich näher zusammendrängen, und wenn zwölf oder fünfzehn Jahre angenommen werden, so wird man ohne große Mühe finden, daß hier eine ganz natürliche Ausgleichung Statt findet, und dieses ein besseres Verfahren ist, als wenn man selbst diejenigen Jahre annähme, die für die Steuerperäquation angesetzt worden sind.

Ich stelle also den Antrag, daß entweder zwölf Jahre ohne Ausscheidung, oder fünfzehn Jahre mit Ausscheidung des niedersten und höchsten Jahres zum Maßstab genommen werden.

v. Rotteck: Der Herr Regierungscommissär hat aus dem großen Vorrath seiner wissenschaftlichen und Erfahrungskenntnisse mit dem Scharfsinn und der dialectischen Kunst, die ihm eigen sind, uns in einer der letzten Sitzungen eine fast blendende Reihe von Betrachtungen vorgeführt, die nach ihrem ersten Eindruck eine dem Antrage der Commission nachtheilige Wirkung hätten herbeiführen können, und es ist daher ein glücklicher Beschluß der Kammer gewesen, der den vorläufigen Druck dieser Rede anordnete, wodurch den Mitgliedern der Kammer und besonders dem sachkundigen Herrn Berichterstatter die Muße gegeben wurde, diese blendenden Betrachtungen näher ins Auge zu fassen und auf ihren eigentlichen wahren Gehalt zurückzuführen.

Der Herr Berichterstatter hat durch seinen gleichfalls auf Erfahrung und Wissenschaft gebauten und dabei auch in die Einzelnheiten eingehenden Vortrag mir möglich oder zur Pflicht gemacht, mich kurz zu fassen. Das, was er gegen manche einzelne Ansichten und Betrachtungen des Redners der Regierung vorbrachte, hätte ich ohnehin nicht mit gleicher Klarheit und Gediegenheit wie er, vorbringen können. Es sei mir aber erlaubt, mich auf einen allgemeinen Standpunkt zu stellen, und von demselben, so viel an mir ist, die von dem Herrn Regierungscommissär aufgestellten Gründe zu würdigen, wobei ich jedoch demselben nicht auf die Marktpreise in dem fernen West und Ost, Süd und Nord, nicht in die verflossenen Jahrhunderte nachfolgen will, um vom 16. und 17. Jahrhundert an das Steigen der Getreidepreise zumal in aufblühenden Residenzen zu beobachten und zu berechnen, sondern ich werde mich nur auf die Beleuchtung der Hauptansichten und auf die Aufstellung einer entgegengesetzten Hauptansicht beschränken.

Der erste Hauptsatz des Herrn Regierungscommissärs ist der: es gebührt dem Zehntherrn volle Entschädigung. Der zweite ist: ein Durchschnitt von zehn Jahren ist nicht hinreichend, um den wahren mittleren Preis zu finden, am wenigsten sind es die Jahre 1820—30, weil hier außerordentliche Verhältnisse die Preise herabgedrückt haben und weil nach aller Wahrscheinlichkeit die Preise sich in dem folgenden Decennium schon, oder überhaupt in der künftigen Zeit wieder erhöhen werden.

Ich will diese Hauptgrundsätze wenigstens einigermaßen beleuchten. Allerdings ist einmal beschlossen und als Basis aufgestellt, daß dem Zehntherrn eine volle, dem ganzen Kapitalwerth des Zehntbezugs entsprechende Entschädigung gegeben werden soll. Es ist zwar dieser Beschluß und dieser Grundsatz aufgestellt worden gegen meine Ueberzeugung und gegen meine durchaus nicht widerlegten und meiner Ansicht nach auch nicht widerlegbaren Gründe; allein es ist dieß nun einmal geschehen, durch die Macht Derjenigen, deren Entscheidung oder deren Zustimmung nothwendig ist, um ein Gesetz zu machen. Es ist ein unbedingtes, ein absolutes Wort und Gebot, sowohl von Seiten der Regierung als auch von der andern Kammer, und die politischen Constellationen erlauben nicht wohl, etwas Weiteres hier zu erwarten oder zu hoffen. Die volle Entschädigung ist also unsere Basis und auf diese Basis muß ich mich stellen. Ich werde durchaus nicht, so wenig sie meinen Grundsätzen entspricht, daran rütteln, allein ich frage, was ist volle Entschädigung? Eine volle Entschädigung ist gewiß nichts Anderes, als der volle Kaufpreis, um den jetzt wirklich ein Zehntrecht gekauft werden könnte, der volle Kaufwerth, den jetzt ein Zehntrecht, wenn es in Verkehr käme, hätte, oder auch, es ist der volle Betrag der kapitalisirten Summe des Ertrags,

den das Zehntrecht, wenn es fortbestünde, in der nächstfolgenden Zeit haben würde. Ich glaube, daß selbst der Herr Regierungscommissär mir die Wahrheit dieses Satzes zugeben und nicht behaupten wird, der Werth des Zehntrechts bestehe in der Kapitalsumme des Ertrags, den das Zehntrecht in 100 oder 200 Jahren haben kann. Wenn man so spräche, dann würde ich freilich sagen, daß es eine absolute Unmöglichkeit sei, etwas Weiteres zu erwiedern, aber auch sagen, die Herrn Regierungscommissäre seien in der Unmöglichkeit, auch nur approximativ zu bestimmen, wie hoch der Preis hiernach seyn solle. Das Zehntrecht wird abgekauft, oder soll es werden, nach dem Preise der nächstliegenden Jahre, und nicht nach dem, der nach einem oder mehreren Menschenalter Statt finden kann, denn das können wir gar nicht wissen, und daher kann es auf unsere Preisbestimmung keinen Einfluß haben. Wenn wir uns ein Grundstück anschaffen, so werden wir nicht darauf Bedacht nehmen, ob etwa nach der allgemeinen aus der Geschichte entnommenen und in gewissen Perioden eingetretenen Steigerung des Grundwerthes, dieser Grund nach 200 Jahren ein Mehreres werth seyn werde, sondern wir werden darauf sehen, was er jetzt werth ist und gilt, und was jetzt der muthmaßliche Ertrag davon ist. Es wird dieß bei der Zehntablösung um so mehr Statt finden müssen, da ja Diejenigen, die den Zehnten abzukaufen haben, ihn aus dem Ertrag der nächstfolgenden Jahre, aus demjenigen, was ihre Gründe in den nächstfolgenden Jahren ertragen werden, nicht aber aus demjenigen zu bezahlen haben, was ihre Gründe vielleicht in hundert Jahren bei größerem Anbau, bei besseren Handelsverhältnissen, bei vermehrter Masse des Geldes eintragen werden. Man kann die jetzige Generation nicht ein Mehreres als den jetzigen Werth bezahlen machen, indem man ihr für die

folgenden Generationen die Hoffnung auf eine reichere Ernte oder auf einen größerrn Erlös vorspiegelt. Oder meint man etwa, das Zehntrecht sei ein vom Himmel ganz eigens privilegirtes Recht, so daß es durchaus keine Verringerung und, selbst wenn man es in der Art von Ausübung verändern wollte, durchaus keine Veränderung oder Verminderung im Ertrag bis in die fernste Zeit sollte erleiden dürfen? Glaubt man, daß für und für der Ertrag, der Statt gefunden hätte, wenn das Zehntrecht fortbestanden wäre, daß immer und ewig der gleiche Betrag dem Rechtsnachfolger des Zehntherrn zukommen müsse? alsdann müßte man eben das Zehntrecht gar nicht aufheben, denn es giebt kein anderes Mittel einen solchen gleichen Ertrag zu sichern, als das Zehntrecht in Gottes Namen fortbestehen und es von der Zeit abhängen zu lassen, ob es wirklich bis ans Ende aller Dinge nach seinem vollen Ertrage fortbestehen werde. Es giebt gar kein Eigenthum und Besitzthum, das diese Sicherheit gewährt, oder das bis ans Ende aller Dinge einen gleichen Ertrag abwirft. Der Ertrag selbst von Grund und Boden hängt von verschiedenen Verhältnissen ab, von den Verhältnissen des Landbaues und der Industrie und des Handels, von Kriegs- und Friedensjahren, von der Lebensweise, den Sitten und Bedürfnissen, so daß man nicht mit Gewißheit sagen kann, dieser Grund und Boden, der nach seinem Kaufpreis jetzt so viel Procente trägt, werde auch nach hundert Jahren eben so viel tragen. Alles unter der Sonne ist ungewiß und veränderlich, und der Ertrag des Zehntrechts wird doch wohl auch dahin gehören?

Ich gehe also von der Voraussetzung aus, daß die volle Entschädigung darin besteht, dem Zehntherrn ein solches Kapital zu geben, das ihm für die nächstfolgenden Jahre, etwa für das nächstfolgende Menschenalter, aber nicht auf künftige Menschenalter hinaus denjenigen Ertrag gewährt, den bis jetzt der Zehnte für ihn gehabt hat.

Was ist aber dieser Ertrag? Er soll nach der Behauptung des Herrn Regierungscommissärs nicht aus dem mittleren Ertrag des Dezenniums von 1820 bis 30 ermittelt werden können, denn diese Zeit sei zu kurz, um einen sichern Durchschnitt zu ziehen.

In England hat man aber bei der letzten Vorlage eines Gesetzes über den Zehnten für hinreichend gehalten, die letzten sieben Jahre zur Basis anzunehmen, und wenn die kundigen und praktisch-trefflichen Engländer sieben Jahre für hinreichend hielten, so werden wir wohl auch zehn Jahre für hinreichend halten können, was schon der Herr Berichterstatter so scharfsinnig und klar vor Augen gestellt hat, daß ich eine Sünde begehen würde, nur noch ein Wort darüber weiter zu sagen. Ich füge aber noch eine andere Betrachtung bei. Wenn wir eine größere Zahl von Jahren annehmen, so steigern wir dadurch noch die verdrüßliche, gehässige und kostspielige Mühe und Arbeit der Berechnung und erzeugen neue Zweifel, Verwirrung und Unsicherheit, deren Masse schon bei der Annahme von zehn Jahren außerordentlich groß und abschreckend ist. Wie wollten wir noch frühere Jahre mit einiger Sicherheit schätzen und einen Durchschnitt herausbringen, wo keine besondere Rechnung vorliegt? Es wäre dieß eine herkulische Arbeit, vor der Jedem grauen müßte.

Die Preise, hat der Herr Regierungscommissär gesagt, haben eine fortwährende Neigung zum Steigen, also auch das Zehntrecht. Darauf habe ich schon geantwortet, indem ich bemerkte, daß auch bei Grund und Boden die fortwährende Neigung zum Steigen nicht in Betracht kommt; und wenn der Zehntherr den Kaufpreis oder das Kapital erhält, so kann er sich ja Güter anschaffen, und diese werden dann im Preise nach dem Verhältniß steigen, wie das Zehntrecht und noch auf eine sicherere Basis gebaut seyn, indem das Zehnt-

recht, wenn auch nach der positiven Gesetzgebung auf Grund und Boden gegründet, doch in der Natur und Wahrheit in der Luft schwebt.

Das Steigen des Grundpreises, das Steigen insbesondere der Naturalien, die das Zehnterträgniß ausmachen, ist durchaus ungewiß, und es sind die Gründe, die der Herr Regierungscommissär anführte, um die niederen Getreidepreise in dem letzten Jahrzehnt als etwas ganz Außerordentliches und nicht zum Maßstab Dienendes darzustellen, trüglich und nicht stichhaltig, wogegen andere Gründe vorliegen, die mir wenigstens wahrscheinlich machen, daß die Preise im Laufe der nächsten Generation nicht steigen sondern sinken werden. Der erste Grund freilich, daß nämlich in den Jahren 1820 bis 30 die Fruchtbarkeit außerordentlich und beispiellos gewesen sei, ist richtig, und es wären allerdings, wenn die Fruchtbarkeit der Jahre geringer gewesen wäre, die Preise mehr in die Höhe gegangen, aber daraus den Schluß ziehen zu wollen, dem Zehntherrn bei der Taxation des Zehnten die Preise zu erhöhen, geht über all mein Begreifen und Denken.

Weil der Zehntherr in den ersten Jahren des Dezenniums bei außerordentlicher und beispielloser Fruchtbarkeit außerordentlich viel Zehntgarben erhielt, darum soll nun ein höherer Preis als Basis der Berechnung aufgestellt werden. Hat er denn nicht für den geringeren Preis, den er damals für die Zehntfrucht erhielt, den reichen Ersatz durch die größere Menge erhalten? Ein Ueberfluß einerseits muß den Mangel anderseits ersetzen, und wie der Herr Berichterstatter bemerkte, es handelt sich nach unserer Basis und Rechnungsart nicht um seinen Durchschnitt des Quantums und des Preises aller zehn Jahre zusammengenommen, sondern um einen Durchschnitt des wirklich vorhanden gewesenen pekuniären Ertrags für den Zehntherrn in jedem ein-

zelnen Jahr, welcher Ertrag in der Menge der Zehntgarben bestand, und wo sodann nach dem Marktpreis des betreffenden Jahrs berechnet wird, wie viel der Zehnte in jedem einzelnen Jahr werth war. Wenn man nun also sagt, ja da war ein niederer Preis, denn es war ein sehr fruchtbares Jahr und wir können diesen Preis nicht annehmen, so ist dieß ein Widerspruch. Ein Faktor ist kleiner, der andere größer geworden, und das Ganze gleicht sich aus. Wenn man aber die fruchtbaren Jahre zur Basis der Menge machte, und sagte, so viel habe der Zehntherr zu fordern, was in die Scheuer gebracht wurde, und er habe sodann auch das Recht, daß ihm die größere Quantität in dem Preise vergütet werde, der in jenen Jahren Statt fand, wo außerordentliche Unfruchtbarkeit war, oder andere den Preis erhöhende Verhältnisse obwalteten, so geht dieß abermals über mein Begreifen und mein Denken. Es betrübt mich aber und drückt mich nieder, wenn ich bemerke, daß die hier erscheinende Tendenz, oder wenigstens die unausbleibliche Wirkung solcher Rechnungsart ist, daß nicht nur der Staatszuschuß, den man ohnehin schon mit ziemlich karger Hand den Pflichtigen gewährte, zum blosen Schein oder zur baren Täuschung wird, sondern daß die Zehntpflichtigen dergestalt wirklich noch weit mehr als den vollen zwanzigfachen Betrag, vielleicht den dreißigfachen bezahlen müssen, und also unter dem Titel der Befreiung ihnen eine neue Last aufgelegt wird, die sie vollends zu Boden drücken muß.

Der Herr Regierungscommissär sagt ferner, das französische Zollsystem sei auch die Ursache von dem Sinken des Getreidepreises gewesen; dieses werde aber nicht fortdauern, also das Getreide später wieder im Preise steigen. Ich sage aber, es hat gar keinen Anschein, als ob jenes Zollsystem so bald aufhören werde, denn es geht aus Ur-

sachen und Quellen hervor, die noch lange dauern werden. Dieses System wird noch lange nicht aus den Handelskammern weichen, wenn es auch gleich aus der Schule großen Theils verbannt ist. Wenn aber, wie der Herr Regierungscommissär weiter sagt, sich dann die Production den Verhältnissen anpassen, also, wenn die Zollsperre noch länger dauert, die Production sich entsprechend vermindern wird, so würde alsdann der Zehntherr dennoch verlieren, er würde nämlich zwar höhere Preise, aber weniger Zehntgarben erhalten.

Auch die Veränderungen auf dem Papiermarkt, die das Hauptargument des Herrn Regierungscommissärs und wie eine mächtige Festung sind, wo ihn anzugreifen allerdings bedenklich seyn möchte, können auf mich keinen großen Eindruck machen. Es wird von dem Herrn Regierungscommissär selbst anerkannt, die Verminderung des Papiers müsse oder werde wahrscheinlich noch länger fortdauern. Wenn wir Frieden behalten, so wird noch außerordentlich viel Papier vertilgt werden, und wenig neue Staatsschulden entstehen, also die Verminderung der Preise fortdauern, und sollten wir Krieg und damit wieder mehr Papiere erhalten, so würden die Zehntherrn einen schlechten Gewinn davon haben, sie würden alsdann die Kriegslasten tragen müssen, die mit besonderer Schwere auf Zehntherrn wie auf Bauern fallen würden, außerdem daß Kriegsjahre noch ganz andere Gefahren für sie mit sich führen würden, die nicht nur auf die Zehntgarben und die Preise derselben, sondern auf den Fortbestand dieses Zehntrechts überhaupt von großem und sehr bedenklichem Einfluß seyn könnten. Die Aussicht auf Kriegsjahre und auf Emission von Staatspapieren sind demnach kein Titel für die Erhöhung der Taxation. Wenn diese Wahrscheinlichkeitsgründe des Hrn. Regierungscommissärs mir nach den aufgestellten Betrach-

tungen nicht sehr beweisend erscheinen; so will ich dagegen einige andere Wahrscheinlichkeitsgründe für fortwährendes Sinken, oder wenigstens Nichtsteigen der Naturalienpreise anführen.

Die erste Betrachtung bezieht sich auf den gegenwärtigen Zustand des Handels und der Industrie, auf die unermeßliche Vervollkommnung und Ausbreitung beider und das hiernach zu bemerkende Sinken aller Erzeugnisse in ihrem Preise, insbesondere auf die außerordentlichen Anstalten, mit denen man in den ältesten Zeiten nichts von ferne Aehnliches hatte, zur Beförderung des Transports der Waaren. Die Wirkungen der Eisenbahnen, der Kanäle und der Dampfschifffahrt sind ganz unermeßlich; sie schneiden die entferntesten Distanzen ab, und verwandeln die ganze commerzielle Welt wie in einen einzigen Marktplatz, wonach die Fruchtbarkeit in den entferntesten und ärmsten Gegenden auf die Preise in den bevölkertsten und wohlhabendsten wirkt, so daß man jetzt gar nicht mehr vermuthen kann, die Preise des Getreides werden steigen. Fürwahr! auch die Weinpreise werden in unserem Lande nicht steigen, wenn die französischen Weine auf den Kanälen und Eisenbahnen mit sehr geringen Kosten in unsere nächste Nähe kommen. Ebenso wenig werden die Getreidepreise steigen, wenn auf demselben Wege französisches Getreide oder Getreide, das die Franzosen vom Ausland erhalten, in die Schweiz gebracht wird. Die neu eröffnete Schifffahrt nach dem schwarzen Meere, dessen Umgebung und Nachbarschaft die fruchtbarsten Getreideländer sind, insbesondere die nähere Verbindung mit dem südlichen Rußland, die bevorstehende Colonisation von Algier, der Verkehr mit den an Production aller Art reichen Ländern Amerika's weissagen uns ein Sinken der Naturalienpreise und keineswegs ein Steigen derselben. Diese Betrachtung ist von großer Wichtigkeit,

und der rasche Aufschwung von Amerika in jeder Beziehung, in der Landwirthschaft und in der Industrie, nimmt uns auch die Hoffnung, daß die Gold- und Silberminen Amerika's für uns werden ausgebeutet werden. Nein, es wird vielmehr das europäische Gold allmählig nach Amerika kommen. Jetzt schon strömen große Geldkapitale europäischer Staatsbürger nach Amerika, weil sie eben das Glück in den europäischen Ländern nicht mehr zu ertragen vermögen und daher auswandern und sich in die neue Welt begeben, um alldort ein geringeres Glück zu suchen. Diese Geldkapitale werden rasche Fortschritte des Ackerbaues und rasche Fortschritte der Industrie und des Handels in Amerika herbeiführen. Es wird dort wohlfeiler fabrizirt werden, und diese überseeischen Bewohner werden uns den Rang ablaufen. Ich sage, wir werden unser Geld nach Amerika schicken. Wenigstens wird die Handelsbilanz für uns eine schlechte seyn. Will man uns auf das Gold und Silber aus Sibirien vertrösten, so werden noch mehrere Menschenalter hingehen, bis der Einfluß auf uns auch nur des Nennens werth ist, und dann wird Rußland vermöge des ungeheueren Umfangs seiner übrigen Macht auch eine Handelspräpotenz auf uns ausüben. Uns wird jenes Geld nicht zu gut kommen, sondern Rußland wird damit größere Armeen ausrüsten, die unsere Freiheit bedrohen, und wenn dieß geschieht, so wird auch unsere Production und unser Reichthum gewiß keinen Aufschwung nehmen.

Der dritte Grund, daß die Preise sinken werden, ist die Abschaffung des Neubruchzehnten, die unwiderruflich geschehen ist, und ich muß hier auf die Bemerkungen antworten, welche der Herr Regierungscommissär in seinem Vortrag besonders gegen mich gerichtet hat. Er hat den Satz bestritten, daß durch Aufhebung des Zehnten ein Sinken der Naturalienpreise werde bewirkt werden, sich

deßhalb besonders auf Frankreich berufend, weil dort dieses Sinken nicht Statt fand. Er hat aber hier vergessen oder übersehen wollen, welche Verhältnisse in Frankreich das Sinken der Getreidepreise nach Aufhebung des Zehnten verhindert haben. Es kam darauf der Sturm der Revolution mit allen seinen Schrecken, die jungen Leute wurden in die Feldlager abgerufen, und der Pflug blieb in den Händen der Weiber und der Greise. Dort wurde auch eine ungeheure Masse von Papiergeld emittirt, und dadurch auch die Preise künstlich gesteigert. Als dann später der Krieg eine andere Wendung nahm, machten sich die Franzosen durch ihre Eroberungen zum Herrn des europäischen Geldes, und wo viel Geld ist, sind die Waaren theuer. Diese Verhältnisse muß man allerdings in Betrachtung ziehen, und in der neuesten Zeit, nach der Restauration, hat die Grundaristokratie in Frankreich durch Zollgesetze künstlich ein Steigen der Naturalienpreise bewirkt. Im Interesse der großen Grundbesitzer in Frankreich wurde das fremde Getreide fast ganz ausgeschlossen und noch andere verschiedene Anstalten getroffen, die die Preise künstlich erhöhten. Frankreich ist überhaupt hinsichtlich der Naturalproduction namentlich des Getreides nicht so reich als wir, es hat daran durchaus keinen Ueberfluß, und wenn es nicht von Außen dergleichen erhielte, so würde es dort sehr theuer seyn. Dieß beweist besonders der Plan, den die Coalition am Anfang der Revolution machte, Frankreich auszuhungern, welchen Plan man mit Verstand nicht machen konnte, wenn man hätte glauben können, daß Frankreich selbst sehr viel producirt. Ich muß übrigens noch eines Mißverständnisses erwähnen. Wenn der Herr Regierungscommissär gegen meinen Satz, daß die Aufhebung des Zehnten die Getreidepreise sinken mache, auftritt, so vergißt er, daß jetzt nicht von dem Sinken des

Preises von Getreide bei der Aufhebung des Zehnten überhaupt die Rede ist, sondern daß ich hier nur dasjenige Sinken in Anspruch nehmen kann, welches die nothwendige Folge der Aufhebung des Neubruchzehnten ist; denn die Frage, ob das Getreide nach der allgemeinen Aufhebung des Zehnten wohlfeiler oder theurer seyn wird, hat zwar Einfluß auf die Ansprüche der Pflichtigen an den Staat, ihnen einen größeren oder kleineren Beitrag zu geben, aber es hat keinen Einfluß auf die Frage, wie viel man dem Zehntherrn zu seiner Entschädigung geben soll. Wenn es auch hierauf von Einfluß wäre, so würde ich mich auch wirklich gegen den Herrn Berichterstatter auflehnen, der, freilich in Uebereinstimmung mit mehreren nationalökonomischen Schriftstellern, behauptet hat, daß die entferntere Wirkung der Zehntabschaffung die Preiserhöhung seyn werde, weil alsdann auch die schlechteren Felder angebaut würden, und nach dem Culturpreis der schlechtern Felder sich der Preis der Producte aller Felder richte. Dieses ist eine scheinbare, aber unrichtige Behauptung. Nach dem Preis der Früchte überhaupt richtet sich die Ausdehnung der Cultur. Wenn der Preis der Früchte einen gewissen Grad erreicht hat, so, daß er auch den Anbau eines schlechten Bodens lohnt, so wird dieser angebaut und wenn der Anbau eines schlechten Bodens nicht mehr die Arbeit und die schweren Vorauszahlungen zahlt, so läßt man denselben unbebaut. Es ist also umgekehrt. Nicht der hohe Preis ist die Wirkung des Anbaus von schlechten Gründen, sondern der Anbau der schlechten Gründe ist die Wirkung von hohem Preis. Nun aber ist der Neubruchzehnte abgeschafft, und ich glaube, daß der Herr Regierungscommissär den Satz nicht umstoßen wird, daß die Abschaffung dieses Zehnten die Preise herabdrücken werde — ceteris paribus nämlich, weil noch andere Verhältnisse dabei ins Spiel kommen. Läugnen kann man diesen Satz, aber

widerlegen nicht. Durch die Abschaffung des Neubruchzehnten ist eine Productionsgattung oder eine Klasse von Produzenten ins Leben gerufen, welche die außerordentliche Auflage des Zehntens nicht bezahlt, also auch wohlfeiler das Fabrikat, nämlich die Crescentien geben kann, und in Concurrenz mit diesem muß nun auch der zehntpflichtige Bauer sein Getreide wohlfeiler geben, und es würde also wohlfeiler werden, wenn wir auch den Zehnten im Allgemeinen nicht abschaffen. Man wird nicht sagen, die Menge der Neubruchzehntfelder sei nicht groß, denn ich kenne mehrere Gemeinden, wo einige 100 Morgen aus dem Neubruchzehnten gekommener Güter vorhanden sind, und andere Gegenden kenne ich, wo die Zahl noch von größerer Bedeutung werden kann, denn jetzt ist die Ermunterung da, nicht durch den höhern Preis, sondern durch die Befreiung von der unerschwinglichen Zehntlast, wodurch dann vergleichungsweise die Kosten geringer, oder der Ertrag größer wird, indem ohne jene Befreiung der Nettoertrag größtentheils oder ganz dem Zehntherrn gegeben werden müßte. Daher würde geschehen, wenn man den allgemeinen Zehnten nicht abschaffte, daß eine Menge von jetzigen zehntbaren Gründen öde liegen gelassen, oder zu Wald angelegt würden. Ein Wechsel der Cultur würde entstehen; man würde die fluchbeladenen Felder verlassen, und die mit dem Segen der Freiheit begabten anbauen.

Aus diesen Verhältnissen geht sonnenklar hervor, daß die nothwendige Folge der Neubruchzehntabschaffung ein Sinken der Preise der Naturalien ist, und zwar nicht auf ganze kurze Zukunft, sondern auf ein Menschenalter und noch weiter hinaus, weßhalb also der Durchschnittspreis von den nächstverflossenen Jahren ein mehr als billiger ist.

Ich bin also weit entfernt, mich in irgend einen Vermittlungsvorschlag einzulassen, hier wo die Gerechtigkeit

so laut spricht, hier, wo es sich um alle Klassen des Staats handelt, indem der hohe Preis, den man hier festsetzen wollte, von der Gesammtheit im Staatszuschuß auch mit bezahlt werden müßte. Hier sind also auch die Gewerbs- und Handelsklassen die Streitgenossen der Zehntpflichtigen. Will man wirklich einen übermäßig erhöhten vierfachen Betrag bezahlen, damit die Pflichtigen von der ganzen Ablösung keine Wohlthat, sondern eine Bedrückung erfahren, will man wirklich die Pflichtigen mit so hohem Betrage drücken, damit der Grundstock einen Zuwachs erhalte? Das ist eine ungerechte Vermehrung und ich behaupte, daß allerdings die Taxation, wie sie vorgeschlagen ist, eine solche ungerechte Vermehrung hervorbringen würde. Jetzt schon liegt das Gesetz in einer kümmerlichen Gestalt vor uns, besonders nach dem gestern gefaßten Beschluß, von dem ich übrigens hoffe, daß er in der andern Kammer eine Modification erfahren werde, indem er den Interessen der Zehntherrn selbst wesentlichen Nachtheil bringt, nämlich die Lust der Zehntabschaffung aufhebt, und sie selbst in der Eigenschaft als Zehntholde der größten Belästigung unterwirft, neben dem, daß ihnen die ganze Maßregel nichts nützt, sondern nur schadet. Das Gesetz ist also durch die Reihe von Beschlüssen, die wir gefaßt haben, in einem so kümmerlichen Zustand, daß ich sehr zweifle, ob ich mit gutem Gewissen, d. h. unbeschadet meiner Ueberzeugung, meine Zustimmung dazu noch geben kann. Sollte aber in Beziehung auf die Taxation des Durchschnittsertrags auch nur ein Vermittlungsvorschlag angenommen und von dem so billigen Vorschlag der Commission abgegangen werden, alsdann könnte ich wahrlich in der Maßregel der Zehntabschaffung keinen Ruhm mehr für die badische Gesetzgebung, und keine Wohlthat für die Zehntpflichtigen, so wie auch keine Wohlthat für die Gesammt-

heit mehr erkennen, sondern seufzend bei der Endabstimmung mein Nichteinverstanden aussprechen. Ich unterstütze den Commissionsantrag.

Staatsrath Nebenius: Vor Allem muß ich das zweideutige Compliment über die dialektische Kunst, die mir der verehrte Redner gegenüber beilegt, von mir ablehnen. Ich habe Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen die Thatsachen, die mir bekannt waren, mitgetheilt und aus diesen Thatsachen Folgerungen gezogen. Wenn man dasjenige, was ich sagte, genauer prüft, so wird man finden, daß ich mit Vorsicht mich ausgedrückt, und wohl unterschieden habe, zwischen den Folgerungen, die ich zog zur Unterstützung des Antrags auf Annahme der Periode von 1811 bis 1830, und zwischen den Folgerungen, die ich in Beziehung auf den Vorschlag Ihrer verehrten Commission gezogen habe.

Rücksichtlich des letzten Vorschlags kann ich mit vollkommener Ueberzeugung sagen, daß die Entschädigung, die auf diese Grundlagen hin bewilliget würde, zu nieder wäre. In Beziehnng auf die Jahre von 1811 bis 1820 könnte ich als ehrlicher Mann nicht sagen, daß ich mit gleicher Sicherheit dafür bürgen möchte, daß jene Jahre gerade das rechte Maß geben. Es traten in dieser Periode allerdings so verschiedene außergewöhnliche Wirkungen ein, daß nur eine ungefähre Abwägung oder ein allgemeines Ermessen eintreten kann. Ich habe Ihnen nur die Gründe entwickelt, die darauf schließen lassen, daß die Wirkungen der außerordentlichen Ursachen entgegengesetzter Art sich ungefähr bilanziren. Ich sehe aber wohl ein, daß man eine andere Ansicht haben kann, weil die Sache kein Gegenstand einer mathematischen Berechnung ist.

Was nun die Einwendungen des Herrn Abg. v. Rotteck gegen meine Behauptungen betrifft, so habe ich vor allen Dingen anzuführen, daß ich lediglich eine gerechte Entschä-

digung für die Zehentberechtigten verlange, nach dem gegenwärtigen Zustande der Cultur und der Production, und durchaus nicht will, daß man Rücksicht nehme auf die mögliche Verbesserung der Preise und auf die Ausdehnung, die die Production unseres Landes noch erhalten werde. Nur das habe ich bestritten, daß es gerecht sei, Preise anzunehmen, die, wenn man auf die 40 letzten Jahre zurückgeht, die niedrigsten sind, die man finden kann. Ich habe nachgewiesen, daß die Einwirkung außerordentlicher Einflüsse in der Periode von 1821 bis 1830 angenommen werden müsse, und gezeigt, daß die außergewöhnlichen Ursachen, die, unabhängig von der Fruchtbarkeit der Ernten, in den Jahren 1821 bis 1826 auf die Preise eingewirkt haben, in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten sind. Ich brauche mich darüber nicht weiter ausführlich auszusprechen. Der Herr Redner gegenüber will den gegenwärtigen Zustand als Basis für die Berechnung des Ertrags anwenden. Ich würde aber die Pflichtigen sehr bedauern, wenn man nur die letztverflossenen Jahre, nämlich die Jahre 1831 und 1832 als Maßstab annehmen wollte.

Ich möchte auch den Herrn Abg. v. Rotteck fragen, ob er im Jahr 1821, wenn man damals die Ablösung des Zehenten der Kammer vorgeschlagen und die frühern 10 Jahre von 1811 bis 20 als Basis für die Berechnung des mittleren Ertrags vorgeschlagen hätte, es nicht für angemessen erklärt haben würde, Rücksicht auf die Ursachen zu nehmen, die in jener Periode eingewirkt haben, so wie auf die Ursachen, die wahrscheinlich in der nächsten Zeit ihre Wirkung äußern würden? Damals würde ich dieselbe Sprache geführt haben, die ich heute führe, und den Maßstab von 1811 bis 1820 für eben so verwerflich erklärt haben, als ich gegenwärtig die Annahme des Dezenniums von 1821—30 für unzulässig erkläre. Der Herr Redner hat richtig bemerkt,

daß ich von einer fortwährenden Neigung der Preise zum Steigen gesprochen habe, aber unrichtig ist, daß ich, auf diese Thatsache mich stützend, gefolgert hätte, es müsse den Berechtigten eine höhere Entschädigung bewilligt werden, als ihnen nach dem gegenwärtigen Werthe des Zehnten gebühre. Ich habe aus jener Thatsache nur geschlossen, daß es um so ungerechter wäre, das niederste Dezennium unter vier Dezennien zu wählen, da nach durchschnittenen längeren Perioden ein Steigen der Getreidepreise nach dem natürlichen Gang der Dinge zu erwarten sei. Der Herr Redner ist in denselben Fehler gefallen, den er mir vorgeworfen hat; allein ich kann ihm diesen Fehler nicht vorwerfen, weil ich ihn für keinen halte. Er hat von den Ursachen gesprochen, die nach seiner Ansicht den Preis der Ackerbauerzeugnisse herabdrücken werden und dabei insbesondere auch der Wirkungen des französischen Zollsystems gedacht. Er hat mich aber mißverstanden, indem er voraussetzte, ich hätte behauptet, daß dieses System fallen werde. An den Fall des französischen Zollsystems in der nächsten Zeit glaube ich keineswegs; ich habe nur behauptet, daß dieses System auf unsere Getreidepreise im Durchschnitt mehrerer Jahre keinen wesentlichen Einfluß ausüben werde, aus dem ganz einfachen Grunde, weil durch ein System oder durch einen Act der Zollgesetzgebung kein Getreide geschaffen werden kann. Wenn das Getreide fehlt, wenn die Preise steigen, so müssen die Thore der Douanen geöffnet und das fremde Getreide hereingelassen werden. Die ganze Wirkung der französischen Gesetzgebung besteht nur darin, daß jetzt zeitweise geschieht, was früher regelmäßig geschehen ist, aber mit dem großen Nachtheil für Frankreich, daß es, wenn die Einfuhr gestattet wird, höhere Preise zahlen muß. Im Durchschnitt wird also diese Maßregel auf unsere Preise

eher wohlthätig als nachtheilig einwirken, nämlich höhere Durchschnittspreise herbeiführen.

Ich muß noch auf ein weiteres Mißverständniß aufmerksam machen. Der Herr Redner gegenüber hat behauptet, ich hätte zugegeben, die Verminderung der Papiere schreite vorwärts. Im Gegentheil; nachdem der gezwungene Umlauf von Papier in mehreren Staaten aufgehört hat, nimmt die Menge der frei umlaufenden Bankpapiere überall zu. Betrübt hat mich, daß der Herr Abg. v. Rotteck bemerkt, ich hätte die Möglichkeit des Ausbruchs eines Kriegs als einen Titel für die Erhöhung der Entschädigung der Berechtigten betrachtet. Ich habe Ihnen, meine Herren, nur die Wechselfälle angegeben, die in der Zukunft eintreten können, um zu zeigen, daß alle solche Wechselfälle den Zehntberechtigten ungünstig, und den Zehntpflichtigen günstig sind, und daß es daher um so ungerechter wäre, ein Decennium anzunehmen, in welchem ganz ungewöhnliche Ereignisse die Preise drückten. Es scheint mir fast, daß bei der Anwendung, die der Herr Redner von meiner Behauptung in diesem Punkte machte, er eine kleine Probe jener Kunst hat ablegen wollen, die er mir zuschrieb.

Ich gehe über zu den Gründen, aus denen behauptet wird, daß in Zukunft die Preise der Ackerbauprodukte bei uns abnehmen. Meine Herrn! wenn dieß auch nur einigermaßen wahrscheinlich gemacht werden könnte, so würde ich allerdings der Großherzogl. Regierung rathen, unter den gegenwärtigen Preisen stehen zu bleiben. Es wäre sehr bedauerlich, wenn ein Preis angenommen würde, der bedeutend höher wäre, als der Durchschnittspreis der nächsten 10 oder 15 Jahre. Diese Annahme ist aber, wie ich Ihnen ausführlich gezeigt habe und hier nicht wiederholen will, durchaus unzulässig, und die Gründe, die der Herr Redner angeführt hat, sind meiner Ansicht nach nicht

geeignet, dasjenige zu entkräften, was ich früher vortrug. Er hat von dem Einfluß der Getreideproduction in der Krimm und von dem Einfluß des Aufblühens des Ackerbaus in den nordafrikanischen Küstenländern gesprochen. Diese Ereignisse, wenn sie auch eintreten, wirken auf uns nicht im Mindesten ein. Der Markt unserer Ackerbauerzeugnisse ist gegen Süden begrenzt durch den Jura und die Alpen. Das was Jenseits geschieht, hat auf uns einen kleinen, ich möchte sagen, gar keinen Einfluß, und ich brauche mich deßhalb nicht darauf einzulassen, nachzuweisen, daß wenn auch jene Erweiterung der Production eintritt, die Wirkung nicht entstehen wird, von der der Abg. v. Rotteck gesprochen hat. In Beziehung auf Amerika hat es mich überrascht, daß uns die Aussicht eröffnet wurde, wir würden künftig Amerika mit Gold und Silber versehen. Das wird so wenig geschehen, als daß jemals der Rhein von Holland nach den Alpen fließen wird. Ich habe allerdings davon gesprochen, daß bedeutende Capitale von Europa nach Amerika fließen. Der Herr Abgeordnete scheint aber zwei verschiedene Dinge zu verwechseln, das Geld, die edlen Metalle und die Capitale. Es bestehen in England verschiedene Compagnien, die bedeutende Capitale von 1, 2 und 3 Millionen Pfund Sterling verwenden, um den Bergbau in Amerika zu beleben, sie schicken aber kein Gold und Silber dahin, sondern wollen edle Metalle von dorther beziehen, und wissen, daß es andere Mittel giebt, einem Lande Capitale zu verschaffen, als durch Sendungen von Gold und Silber. Was die Vergleichung mit Frankreich betrifft, so bin ich zum zweitenmal mißverstanden worden, und ich muß deßhalb wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es, um über die Wirkung der Zehntablösung auf die Preise zu urtheilen, wohl kein sichereres Mittel giebt, als eine solche Vergleichung, die man

zwischen zwei Ländern anstellt, wovon das eine den Zehnten verloren, und das andere solchen behalten hat, diese Vergleichung kann in der Art mit Sicherheit angestellt werden, daß man von dem Zeitpunkt an, wo diese Maßregel ausgeführt worden ist, und der Gegenwart, mit Rücksicht auf andere Ursachen der Preisveränderung, die Preisverhältnisse untersucht. Wenn in den 1780r Jahren die Getreidepreise im Elsaß und bei uns auf dem Niveau standen und jetzt die Getreidepreise im Elsaß viel höher stehen, als bei uns, so sage ich unter einer bestimmten Voraussetzung, daß die Zehentabschaffung im Elsaß die Preise nicht herabgedrückt hat, unter der Voraussetzung nämlich, daß im Elsaß oder in ganz Frankreich die Bevölkerung nicht in einem weit stärkern Maß gestiegen ist, als bei uns — und daß keine andere Einwirkung nachgewiesen werden kann, welche jene behauptete Wirkung der Zehntablösung aufheben konnte. Nun ist aber eine solche Einwirkung nicht nachgewiesen worden, und die Bevölkerung in Frankreich ist nicht nur nicht stärker, sondern weniger gewachsen als bei uns, und es hat daher die Aufhebung des Zehnten auf die Preise den behaupteten Einfluß nicht gehabt.

Was den Neubruchzehenten betrifft, so sind die Bemerkungen des Herrn Abg. v. Rotteck hierüber gegen den Herrn Regierungscommissär neben mir gerichtet, der ohne Zweifel die Sache besser zu vertheidigen wissen wird, als ich.

Buhl: Der Abg. v. Rotteck hat gesprochen und die Minen meiner Ansichten über die Sache so ausgedeutet, daß ich nichts mehr zu sagen weiß. Ich habe mir notirt gehabt „Kriegsjahre geben keine Regel.“ „Amerika, Schiffahrt, Neurott, Weinzoll ꝛc.“ Ueber alles dieses hat der Abgeordnete v. Rotteck besser gesprochen, als ich es natürlich vermocht hätte. Ich halte mich daher nur an einzelne Thatsachen. Was den Weinzoll betrifft, so kann man den Unterschied

zwischen zehntfreien und nicht zehntfreien Ländern rücksichtlich des Preises erst ganz erkennen, wenn man nach Rheinbaiern blickt und weiß, daß wir 90 fl. per Fuder Eingangszoll anlegen müssen, um uns vor den rheinbairischen Weinen zu schützen. Diese Anlegung des Weinzolls von 90 fl. ist in die Jahre 1820—1830 gefallen, und erhöht folglich den Durchschnittspreis für den Weinzehnten bedeutend. Daß die Neubrüche großen Einfluß auf die Preise in Zukunft haben müssen, ist, wenn je eine Neigung zum Steigen der Preise der Agriculturerzeugnisse vorhanden ist, unzweifelhaft, denn wenn die Bevölkerung nach der Meinung des Herrn Regierungscommissärs zunimmt, wie ich auch als wahr erkenne, so macht sie sich Platz und sie hat bei uns noch viel Raum. Die Wälder werden, wie in Rheinbaiern und Rheinpreußen, auf dem platten Lande der Bevölkerung weichen, und es wird der Weizen aufkeimen, wo jetzt noch Eichen stehen.

Was die Aussicht rücksichtlich der Wanderung der Kapitale nach Amerika betrifft, so hat der Abg. v. Rotteck gegen die Rede des Herrn Staatsraths Nebenius hierin erklärt, daß er den Abzug der Kapitale durch die Auswanderer meine. Ich muß aber hiezu bemerken, daß es jetzt schon hie und da Compagnien giebt, die ihre Blicke nach Amerika wenden und dort ihre Kapitale in Gütern anlegen, von denen sie hoffen, daß sie solche in der nächsten Zukunft mit großem Nutzen verkaufen können, und wie schnell in Amerika die Fortschritte sind, ist Ihnen Allen bekannt, und zwar in Hinsicht auf Dinge, die wir kaum zu denken wagen, und die in diesem Lande, welches man jetzt noch das Land der Wüste nennen kann, entstehen, so spricht Newhause von einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel, die Viele zu den sanguinischen Hoffnungen rechnen, während man in Amerika sich jetzt mit dem Unternehmen einer solchen Eisenbahn von Newyork bis Neuorleans beschäftigt, welche die Staaten

von Nordamerika, beinahe auf ihrer ganzen Strecke von Norden nach Süden durchschneiden soll. Mir ist es nicht allein um die Getreidepflanzen, sondern mehr noch um die Weinpflanzen bange; da ich aus zuverläßigen Nachrichten weiß, daß aus einem Reborte Rheinbaierns ein Mann mit einer Ladung von Rebsetzlingen nach Amerika gieng, welche er mit gutem Gewinn, man sagte von 1700 fl., absetzte; dieser folgte eine Sendung um die andere, besonders aus einer großen Pflanzenhandlung im oberrheinischen Departement, von der noch immer Versendungen gemacht werden, und diese Masse von Reben sind dort angepflanzt, und werden in kurzer Zeit ihre Früchte tragen. Was die Concurrenz allein noch hindert, ist der Mangel an Händen, wodurch der Arbeitslohn noch theuer ist. Für diese Hände aber sorgen wir, denn wir schicken sie hin.

In Anbetracht dieser Umstände, muß ich den Preis der Ackerbau- und Weinbauproducte auf dem Culminationspunkt stehend erachten, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten sollten, die ihn noch höher hinauf treiben. Man sagt, die Veränderungen im Geldmarkte und die Messen des Geldes hätten besonders in der letzten Zeit die Früchte in die Höhe getrieben, allein Gleiches müßte mit den Colonialwaren der Fall seyn, während die Letzteren jetzt in einem Preise stehen, der noch nie eingetreten ist. Eben so ist es mit andern überseeischen Producten, die der Luxus fordert, und die trotz dem Geldüberfluß auf einem niederern Preise stehen als je. Die zehn Jahre, die die Commission zur Norm annahm, enthalten alle Chancen, die in einem stabilen Zustand möglich sind. Wir wurden von der Regierungscommission schon oft versichert, daß wir in dieser Hinsicht auf eine längere Zeit gesichert seien, und wenn diese Sicherheit da ist, so können auch für diese Zeit die Chancen nicht eintreten. Die Wechselfälle aber, die in den letzten zehn Jahren Statt fanden,

waren reiche Ernten, welche niedrige Preise erzeugen mußten, aber auch weniger gute Jahre und Ausfuhren, die die Preise erhöht haben. Wir haben selbst einen gewissen Kriegszustand in diesen zehn Jahren gehabt, der auf die Preise einwirkte, nämlich die Verproviantirung der Festungen am Rhein, die Unruhen in Belgien und die großen Beobachtungsheere. Wir hatten Mißwachs in Frankreich und auch in der Schweiz war Mangel, wodurch die Ausfuhr dahin sich belebte, kurz ich kenne keine Chance, die bei diesem Zustande denkbar nicht vorgekommen wäre. Hinsichtlich des Weins selbst sind Mißjahre eingetreten, und wir haben noch den unglücklichen Fall mit den Zöllen, die vielleicht sehr bald durch Handels- oder Zollverträge verändert werden, lauter Dinge also, die die Annahme dieser zehn Jahre rechtfertigen, welche die Commission in Vorschlag gebracht hat, auf deren Annahme ich stimme.

Seltzam: Die von den Herren Regierungscommissären einerseits und unserer Commission anderseits aufgestellten Grundsätze und Thatsachen halte ich für hinreichend erörtert und beleuchtet; ich will nur noch eine kurze Bemerkung zu der Hauptfrage machen. Ich theile die Ansicht des Abg. Merk, daß eine Durchschnittsperiode, die der Gegenwart am nächsten liegt, auch die angemessenste seyn dürfte, weil ich glaube, daß mit einer solchen Periode auch alle Wechselfälle der neuesten Zeit, besonders diejenigen Verhältnisse billig dargestellt werden, die, wie z. B. die so sehr influirenden steigenden Populationsverhältnisse, zu einer gerechten Preisermittlung auch einer gerechten Berücksichtigung zu verdienen scheinen. In dieser Richtung hatte ich mir vorgenommen, nach wiederholter Erwägung, den Vorschlag zu machen, die Periode vom Jahr 1823 bis 1833 zum Grunde zu legen, was dann auch ein Vermittlungsvorschlag hätte seyn können, weil dann einige von

den sogenannten außerordentlichen wohlfeilen Jahren herausgefallen seyn würden. Diese Berechnungsweise schien auch zunächst mit der bisherigen Praxis befreundet, die bei den Gerichten bei Entscheidung ähnlicher speciellen Entscheidungsfragen Statt fand. Bekanntlich wurden viele Reclamationen, besonders von grundherrlichen Beamten über Besoldungsverkürzung eingebracht; unter diesen Besoldungsverkürzungen waren auch größtentheils Naturalien, wo nun immer der Fiscus verurtheilt worden ist, deßfalls nachträglich und in Zukunft zu bezahlen, wurde die Durchschnittsperiode der letzten zehn Jahre, von dem laufenden Jahre rückwärts gerechnet, angenommen.

Ich würde mich aber auch entschließen, dem Antrag des Abg. Merk eventuell beizutreten, nämlich dieser Periode noch einige Jahre rückwärts beizufügen, oder in dieser Hinsicht mich mit der Bestimmung zu vereinigen, wie sie anderwärts Platz gefunden hat, z. B. in Sachsenweimar, im Königreich Sachsen, wo eine Durchschnittsperiode von den letzten vierzehn Jahren mit Auswerfung der zwei höchsten und niedersten Jahre adoptirt wurde, was ziemlich dasselbe Resultat haben dürfte.

Regenauer: Meine Herren, es sind hier drei verschiedene Gegenstände zu beachten. Es ist nämlich eine Durchschnittsperiode für das Getreide, eine zweite für die Gewächse des kleinen Zehnten, und eine dritte für den Weinzehnten zu bestimmen.

Was die Periode für das Getreide und die Gewächse des kleinen Zehnten betrifft, so wird man sie unter einem und demselben Gesichtspunkt betrachten können, denn die Preise des einen wirken gewöhnlich auf die Preise der andern, der Anbau des einen auf den Anbau der andern ein. Anders verhält es sich mit der Preisperiode für den Wein, wo überhaupt noch keine Gründe vorgebracht worden, die den Vorschlag

der Regierung in irgend einer Weise bekämpfen oder gar entkräften, und ich glaube fast, daß der Vorschlag der Regierung, der in dem ersten Dezennium mehrere totale Fehlherbste hat, wirklich für die Pflichtigen milder ist, als der Vorschlag der Commission. — Die Regierung hat in Beziehung auf die Preisperiode die Jahre 1811 bis mit 1830 gewählt, aber, was nicht bemerkt wurde, und doch von großem Einfluß seyn wird, überall mit Ausscheidung der beiden höchsten und der beiden niedersten Jahre. Die Gründe für den Vorschlag der Regierung sind von dem Hrn. Regierungscommissär, Staatsrath Nebenius, auf eine so einleuchtende Weise dargethan worden, daß es wirklich überflüssig wäre, wenn ich sie nochmals entwickeln wollte.

Ich habe dagegen freilich verschiedene Bemerkungen vortragen hören.

Zunächst ist angeführt worden, daß das Argument, es gleiche die den Preisen nach geringer Periode von 1818 — 1830 die entgegengesetzten Wirkungen der höhern von 1811 — 1817 aus, nicht richtig sei; denn man müsse die Kriegsjahre von 1811 — 1815 ganz besonders ins Auge fassen.

Ich gebe das Letztere zu, bitte Sie aber, die Preisliste selbst anzusehen. Sie werden sich überzeugen, daß die Preise in diesen Jahren durchaus nicht so sehr ungewöhnlich, nicht außerordentlich hoch waren.

Es ist weiter behauptet worden, daß die erste höhere Periode eigentlich nicht von 1811 — 1817, sondern bis 1818 gehe. Diese Behauptung ist nicht richtig. Das Jahr 1818 war allerdings ein Uebergangsjahr, allein die Preise dieses Jahrs waren mäßig, mäßiger als die Preise des Jahrs 1831. Man hat gesagt, es hätten die Ursachen der ersten Periode constant gewirkt, die Ursachen bestanden in der Theurung, herbeigeführt durch den Krieg in der Theu-

rung, herbeigeführt durch die Vermehrung der Circulationsmittel. Aber auch die entgegengesetzten Ursachen haben in der folgenden Periode constant gewirkt, herbeigeführt durch Verminderung der Circulationsmittel, herbeigeführt ferner durch die höhere Fruchtbarkeit und vermehrte Production.

Man hat gesagt, daß der Durchschnitt von 1811 bis 1820 einen außerordentlich hohen Betrag liefere, während der Durchschnitt von 1821 bis 1830 nicht sehr tief herabgehe. Um dieses zu beweisen, hat man sich auf die Gültablösungspreise berufen, auf Preise, die 40 Jahre rückwärts liegen, auf Preise, die allerdings als sehr mäßig bisher überall anerkannt wurden. Man hat dabei ganz außer Acht gelassen, was doch allgemein angenommen werden kann, und in der Rede des Herrn Staatsraths Nebenius genügend dargestellt worden ist, wie die Fruchtpreise fortan — wenn auch sehr langsam — steigen, also im Gültablösungspreise unmöglich als rechtlicher Maßstab der Periode von 1821/30 betrachtet werden können. Man hat sich, um den Vorschlag der Regierung auf eine 20jährige Periode zu bekämpfen, auf mehrere der neusten Ablösungsgesetze berufen. Man hätte aber in dieser Hinsicht die Blicke noch etwas weiter ausdehnen sollen. Das neueste Gesetz ist das hanöversche, das einen 24jährigen Durchschnitt vorschreibt, und ein weiteres neues Gesetz ist das kurhessische, das ebenfalls einen 24jährigen Durchschnitt anordnet, und das dritte ist das des Kantons Freiburg, das einen 20jährigen Durchschnitt festsetzt. Freilich hat man, um zu beweisen, daß der 10jährige Durchschnitt genügend sei, auf England hingewiesen, allein hier hat man kein Allegat gewählt, das zu einem Beweise dienen kann. Die dem Unterhause vorgelegte Bill sagt allerdings, daß bei Verwandlung der Zehnten in Zehntrenten die Schätzer den Zehntertrag aus den letzten 7 Jahren

erheben sollen, sagt aber auch, daß die hienach gebildete Naturalrente von 10 zu 10 Jahren veränderlich seyn, und jedesmal nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre eine neue Regulirung der Rente eintreten soll. Wenn die Kammer auf solche Bestimmungen eingehen wollte, dann könnte man freilich den Antrag der Commission weit eher annehmen. Man hat zuletzt gesagt, daß die Veränderungen auf dem Geldmarkte nicht von der Bedeutung seien, wie sie Herr Staatsrath Nebenius angeführt hat. Ich möchte hier den Herrn Abgeordneten, der diese Behauptung aufstellte, auf alle staatswirthschaftlichen Schriften hinweisen und er wird finden, daß dort seine Behauptung zur Genüge widerlegt ist.

Man hat, um den Vorschlag der Commission zu rechtfertigen, außer dem, was im Commissionsbericht gesagt ist, noch verschiedene Gründe angeführt und z. B. gesagt, die Fruchtbarkeit der Jahre 1821 bis 1830 seie außerordentlich gewesen, und diese höhere Fruchtbarkeit, die dem Zehntherrn im Durchschnittsertrag zu gut komme, gleiche die Wirkung der niedern Preise aus. Diese Behauptung ist theilweise richtig, theilweise falsch. Richtig ist sie, so weit die niederen Preise eine Folge der Fruchtbarkeit sind, aber falsch ist sie, so weit diese niederen Preise auch von andern Ursachen herkommen, von Ursachen, deren Einfluß auch die Commission nicht bestritten hat. Man hat angegeben, die Theuerungsjahre hätten die Production nicht sehr vermehrt. Wenn aber dieses der Fall ist, dann können die niedern Preise doch nicht vom hohen Ertrag herkommen, und dann ist das Argument, daß der Zehntherr durch Zuweisung dieses Ertrags in Verbindung mit den geringen Preisen genug erhalte, durch die Commission selbst widerlegt. Man hat bemerkt, daß das muthmaßliche Sinken der Preise, wie es nach der Ablösung des Zehnten

eintreten werde, bei Bestimmung der Durchschnittsperiode eine bedeutende Beachtung verdiene. Ich kann indeß nicht glauben und muß wiederholt dem Abg. v. Rotteck widersprechen, daß nach der Zehntablösung ein Sinken der Fruchtpreise eintreten werde. Der Preis der Früchte wird, wie richtig bemerkt ward, allerdings nicht unmittelbar bestimmt durch den Aufwand, den der Bau des Gedreides auf dem schlechtesten Felde veranlaßt, sondern er wird bestimmt durch das Verhältniß zwischen Nachfrage und Angebot. Die Summe des Angebots wird durch die Zehntablösung selbst nicht gesteigert werden, vielmehr wird das Angebot der Landwirthe minder stark und zurückhaltender seyn, eben weil eine außerordentliche Concurrenz, die ihnen die Preise verdorben hat, nicht mehr vorhanden ist. Ich meine nicht die Domänenverwaltungen, nicht die übrigen Zehntherrn, die wohl zuweilen auch zur Unzeit verkauft haben, sondern ich meine die Zehntpächter, die gar oft zur Unzeit verkaufen mußten, weil sie ihren Pachtzins in einer bestimmten Zeitfrist abzuliefern hatten, weil sie ferner in der Regel der ärmeren Klasse angehörten, und die Früchte nicht aufspeichern konnten. Es wurde zwar angeführt, die Abschaffung des Neubruchzehnten werde besonders eines der Momente seyn, das die Preisminderung verursache. Ich kann indeß diese Meinung nicht theilen, denn die Zahl der Neubruchländer ist nicht so bedeutend, daß deren Anbau einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Preise der Früchte haben wird, und dann muß ich erinnern, daß, wenn in der Ebene bei den Fortschritten der Bevölkerung Waldungen ausgestockt und Oedungen beurbart werden, wieder viele Morgen Waldes da angelegt werden, wo bisher schlechtes Feld bestanden hat. Es ist mir dieser Umstand wohl bekannt, weil ich selbst mitgewirkt habe, daß die Forstverwaltung bedeutende Flächen zu diesem Zweck erworben hat. Wenn aber auch in der Ebene

bedeutende Waldflächen zum Bau des Getreides verwendet werden, so mag erwogen werden, daß dieses in Folge der steigenden Bevölkerung geschieht, also das Moment, das dem Sinken der Preise vorzugsweise entgegenwirkt, schon vorhanden ist. Man hat gesagt, die Wirkungen des Ausfuhrverbots an der französischen Grenze seien dadurch ausgeglichen worden, daß desto mehr Getreide nach der Schweiz gekommen sei, und es müsse also auch auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden. Während aber der Herr Berichterstatter dieses Argument für sich geltend machte, scheint er übersehen zu haben, was schon in dem Vortrag des andern Herrn Regierungscommissärs enthalten ist, daß gerade in der Schweiz in Folge der Theuerungsjahre die Production zugenommen, also mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, es werde sich die Ausfuhr des Getreides von Baden nach der Schweiz in der Periode von 1821/30 gar nicht oder doch nicht sehr erhöht haben.

Meine Herren, wenn es sich überhaupt um die Wahl einer Durchschnittsperiode handelt, so muß man doch eine ziemlich geräumige Periode annehmen, und eine Periode von 10 Jahren ist nicht geräumig genug. Man wird in statistischen Werken finden, daß man in der Vorzeit oft 10 und selbst mehrere, unmittelbar aufeinander folgende Jahre gehabt hat, die entweder fortwährend mehr als gewöhnlich fruchtbar, oder fortwährend mehr als gewöhnlich unfruchtbar, wenigstens nicht sehr ergiebig waren. Es muß also schon darum eine längere Periode gewählt werden, um nicht ein solches Mißverhältniß beim Zehntablösungsgesetze einzuführen. Dabei muß aber auch eine Periode gewählt werden, die die verschiedenen vorkommenden Wechselfälle möglichst compensirt, und in dieser Hinsicht ist die von der Regierung vorgeschlagene Periode doch in der That viel sachgemäßer, als die der Commission. Was den Körnerzehnten betrifft, so glaube ich, daß

der Anschlag, wie er sich am Ende herausstellen wird, vom billigsten Mittel abweichen wird, weil nach dem Vorschlag der Regierung die Extreme ausgeschieden werden, und durch die Ausscheidung die hohen Preise wegkommen, die einen, für den Pflichtigen vorwiegend nachtheiligen Einfluß äußern. Die Periode für den Wein ist, wie ich schon bemerkte, auf jeden Fall weit zweckmäßiger als die von ihrer Commission proponirte, und vielleicht wird sie für die Pflichtigen eine geringere Größe herausstellen, als die Periode von 10 Jahren. Ich muß mich deßhalb wiederholt auf den Antrag der Regierung stützen, und kann mich besonders mit dem Vorschlag des Abg. Merk nicht einverstanden erklären, da dieser Vorschlag in der That nichts Anderes zur Folge hätte, als die für die Berechtigten ungünstigen Jahre um Eines und das Andere zu vermehren, indem das Jahr 1819 ganz in die Klasse der Jahre von 1820/26 gehört.

v. Tscheppe: Der Abg. v. Rotteck anerkennt selbst, daß die Berechtigten die Entschädigung für den mittlern Ertrag zu fordern haben, ich setze noch bei, nach dem Umfang des ihnen jetzt zustehenden Rechts, indem Alles, was sich auf die weitere Ausdehnung bezieht, dem öffentlichen Rechte angehört. Darum könnte die Brach, es könnten die Neubrüche und die bisher nicht üblichen Pflanzungen von dem Zehnten ohne Rechtsverletzung des Berechtigten befreit werden, und darum kann auch die Vermehrung des Zehnten, wie sie in der Folge von weiter ausgedehnter Cultur erwartet werden kann, den Berechtigten nicht zu gut gerechnet werden. Darum gebührt ihnen aber doch gewiß die volle Entschädigung für den Umfang ihres jetzigen Rechts. Daß eine Wohlfeilheit durch den erweiterten Anbau, oder eigentlich durch die Zehntfreiheit erzielt werde, kann ich darum nicht begreifen, weil verminderte Concurrenz die Preise nicht herabdrückt, und diese Concurrenz wird, wie schon der Herr Re-

gierungscommissär bemerkte, nothwendig vermindert, und zwar in einem sehr auffallenden Maß, indem gewöhnlich die Zehntpächter, so wie auch die Domänenverwaltungen unter dem Preise verkauft haben. Uebrigens haben wir blos auf 15 Jahre Rücksicht zu nehmen, weil es sich nur fragt, ob in den nächsten 15 Jahren, in denen der Zehnte abgelöst seyn kann, der Preis so tief herabsinken werde, daß bei der Annahme des jetzigen Maßstabes der Zehntpflichtige Gefahr liefe, zu verlieren. Die zehn Jahre, die im Commissionsantrage bezeichnet sind, sind offenbar zu niedrig, indem in diesen 10 Jahren solche Preise vorkommen, über die der Landmann allgemein klagte, daß er nicht mehr bestehen könne, daß er nicht einmal die Zinsen des Kapitals erhalte, viel weniger Fleiß und Mühe ihm bezahlt werde. Eben deßhalb ist auch ganz unrichtig, wenn man glaubt, durch das Quantum sei dasjenige ersetzt worden, was am Preis verloren gieng, denn, wenn dieß wahr wäre, so würden die Klagen nicht so groß gewesen seyn. Man hat deßhalb auch den Fruchtbau beschränkt, und sich auf Handelsgewächse oder andere Erzeugnisse gewendet. Wenn es richtig wäre, daß ein Verhältniß bestünde zwischen der Production und dem Preis, warum widerspricht man denn dem Gesetzentwurf der Regierung? Hier würde ja das Verhältniß ebenfalls eintreten, und die höheren Preise mit der geringern Quantität sich ausgleichen. Richtig ist die Bemerkung des Theilungscommissärs Schweizer, die uns heute mitgetheilt wurde. Es ist allerdings ein großer Unterschied unter den verschiedenen Fluren. Es kann ein Zehntberechtigter 100 Morgen in der einen und nur 50 in der andern besitzen. Wenn also hier die Berechnung nicht so gemacht würde, daß sie mit drei theilbar ist, so wäre man immer in Gefahr gesetzt, Jemand bedeutend zu beschädigen. Auf der andern Seite muß ich anerkennen, daß in den Jahren 1811 bis 1817 die Preise

so außerordentlich hoch waren, daß man höchst ungerecht gegen die Pflichtigen wäre, wenn man diese Jahre in Rechnung nähme. Eine genaue Werthschätzung für die Zukunft läßt sich auch mit allem Scharfsinn nicht ausmitteln, sondern es wird immer nur approximativ seyn, ich sehe daher nicht ein, warum man hier gar zu ängstlich zu Werk gehen sollte.

Aus diesen Gründen schlage ich vor, die Peräquationspreise, wie sie bei der Steuerregulirung angenommen worden sind, auf den Zehnten anzuwenden, wodurch eine bedeutende Kostenersparniß erzielt, das große Geschäft beschleunigt, und dabei noch einem Uebelstand ausgewichen wird, der sich da, wo Abschätzung eintreten muß, ergeben würde. Wenn man nämlich die Mittel nicht in der Hand hat, die Jahrsproduction zu erheben, und blos das Gutachten der Schätzer entscheiden muß, so können die Schätzer die Quantität, nicht aber die Preise bestimmen, wofür die Steuerperäquationspreise den Maßstab geben würden. Sollte aber dieser Vorschlag nicht angenommen werden, so trage ich darauf an, den Durchschnitt vom Jahr 1818 bis 1832 anzunehmen, ohne Ausscheidung des höchsten oder niedersten Jahres, weil die höchsten Preise sich mit den niedersten compensiren werden. Dadurch würde Niemand beeinträchtigt werden — der Berechtigte nicht, indem er doch nicht mehr fordern kann, als den ermittelten Ertrag, die Pflichtigen aber werden es uns Dank wissen, wenn nur das Geschäft bald zu Stande kommt und eine Last abgewälzt wird, die schon so oft als unerträglich, ungerecht und abenteuerlich geschildert wurde.

Staatsrath Winter: Ich unterstütze diese beiden Vorschläge.

Staatsrath Nebenius: Es befinden sich unter Ihnen, meine Herren, viele erfahrne Männer, die, ohne in eine

Analyse der einzelnen Ursachen und ihrer Wirkungen einzugehen, die in der fraglichen Periode Statt fanden, doch im Stande sind, nach einem, durch die Erfahrung gebildeten richtigen Takt über diese Frage gründlich zu entscheiden.

Zu diesem Zweck ist aber nothwendig, daß man Ihnen Resultate von Durchschnittsberechnungen vorlege, damit Sie ungefähre Vergleichung mit demjenigen anstellen können, was sich in ihnen als Resultat vieljähriger Erfahrungen gebildet hat. Ich will also von einigen Hauptmärkten die Resultate der Durchschnittsberechnungen mittheilen, die der Herr Regierungscommissär Regenauer berichtigen wird, wenn sie nicht genau mit den Finanzministerialnotizen übereinstimmen sollten. Der Durchschnittspreis von dem Markt in Durlach beträgt nach den von der Regierung vorgeschlagenen 20 Jahren nach Abzug der zwei höchsten und der zwei niedrigsten Jahre 11 fl. 56 kr. von dem Malter Kernen, und nach dem von Ihrer Commission vorgeschlagenen Decennium von 1821 bis 1830 ohne Abzug der Extreme 9 fl. 12 kr. Nach dem Vorschlag, der so eben gemacht wurde, die Jahre 1818 bis 1832 ohne Abzug der Extreme anzunehmen, käme das Malter auf 9 fl. 53 kr. Ein Durchschnitt von 1817/32 mit Ausscheidung des höchsten und niedersten Jahrs würde 10 fl 7 kr. .geben, während der Steuerperäquationspreis 10 fl. 18 kr. beträgt. Diese beiden Durchschnitte stimmen ziemlich genau miteinander überein. In Freiburg betrugen die Preise von 1811/30 nach Ausscheidung der 4 Extreme, bei dem Waizen im Durchschnitt 13 fl. 42 kr., nach dem Durchschnitt der Jahre 1818/32 käme das Malter auf 12 fl. 22 $^{4}/_{15}$ kr., und nach dem Preis von 1821/30 auf 11 fl. 43 kr., endlich nach dem Durchschnitt der Jahre 1817/32 mit Ausscheidung der beiden Extreme, nämlich des höchsten und niedersten Jahres auf 12 fl. 37 kr. Der

Steuerperäquationspreis beträgt 12 fl. 40 kr. Hier trifft also ebenfalls der Durchschnitt von 1817/32 nach Ausscheidung des Theuerungsjahrs 1817, und des wohlfeilsten Jahres mit dem Steuerperäquationspreis, d. i. mit dem Mittelpreis von 1780/89 und 1800/09 bis auf einige Kreuzer zusammen.

In Heidelberg war der Preis von 1811/30 nach Ausscheidung der vier Extreme 4 fl. 25 kr. für den Dinkel; in den Jahren 1818/32 3 fl. 54 kr. ohne Abzug der Extreme, und von 1821/30 3 fl. 40 kr. Nach dem Durchschnittspreis von 1817/32 nach Ausscheidung des Jahrs 1817 und des wohlfeilsten Jahres, nämlich des Jahrs 1823, würde sich der Preis auf 4 fl. 1 kr. stellen. Merkwürdig ist, daß auch dieser Preis mit dem Durchschnittspreis von 1780 bis 1790 und 1800 bis 1809 ganz nahe übereinstimmt, indem letzterer 4 fl. beträgt. Ein bedeutenderer Unterschied zeigt sich in Beziehung auf dieses Verhältniß bei Ueberlingen. Die Ursachen dieses Unterschieds lassen sich nachweisen. Es scheint, daß in den Jahren von 1800/09 gewisse Ursachen in dem Seekreise auf eine Erhöhung der Preise gewirkt haben. Die Armeeen waren dem Seekreis etwas näher, und die Preiserhöhungen in den ersten Jahren des Decenniums von 1800/09 sind im Durchschnitte fühlbarer geworden. Darum zeigt sich auch in den neueren Preisen bei Vergleichung mit den früheren Preisen bei Ueberlingen ein stärkerer Rückschlag. Auffallend bleibt aber, daß die Preise von 1817/32 nach Ausscheidung der Extreme so genau übereinstimmen mit dem Peräquationspreis auf den drei übrigen Hauptmärkten des Landes.

Rettig v. K.: Unsere heutige Discussion machte auf mich ungefähr denselben Eindruck, wie eine köstliche Mahlzeit. Es wurden der Schüsseln so viele, es wurden so künstlich zubereitete Gerichte, kurz ein solcher Reichthum ausgebreitet, daß

statt des gehofften Wohlbehagens meine einfache Natur sich nach der gewöhnten Hausmannskost zurückgesehnt hat. Ich danke deßhalb dem Herrn Regierungscommissär für seinen letzten Vortrag, der mich wieder auf den Boden stellte, von dem ich doch bei Beurtheilung dieser Sache ausgehen muß, nämlich den Boden, der zu Beantwortung der Frage geeignet ist, was denn der Zehnte dermalen werth ist, und da, glaube ich, wird die Auswahl unter den Perioden ganz einfach seyn, die letzten Jahre werden den sichersten Maßstab abgeben. Ich schließe mich daher dem zweiten Vorschlag des Abg. v. Tscheppe an, nämlich die fünfzehn neuesten Jahre, die Jahre 1818—32 anzunehmen. Sie liegen uns am nächsten, sie repräsentiren den jetzigen Werth des Zehnten am besten, ihr Körnerertrag und ihre Preise lassen sich am leichtesten ausmitteln und wir werden weniger mit Schätzungen und andern Schwierigkeiten zu thun haben. Ich würde gerne den Vorschlag annehmen, zwei oder vier Jahre auszuscheiden, allein in Beziehung auf diejenigen Gegenden, die Dreifelderwirthschaft haben, ist dieses nicht ausführbar, selbst wenn man eine solche Zahl wählen wollte, daß durch die Ausscheidung von vier Jahren noch zwölf Jahre übrig blieben. Nur Eine Modification möchte ich dem Antrag des Abg. v. Tscheppe beifügen. Das Jahr 1818 ist nämlich ein sehr bedeutendes Jahr für unsere Rebbauern. Damals hat es viel Wein gegeben und der hohe Weinpreis der vorausgegangenen fünf Mißjahre wirkte nachhaltig sehr stark auf den Preis dieses Jahres ein: ich schlage daher für den Zehnten im Allgemeinen die Epoche von 1818—32 einschließlich, und für den Weinzehnten die von 1819—32 vor. Die Steuerperäquationspreise möchte ich nicht empfehlen, denn es wurde bereits bemerkt, daß diese Preise im Lande sehr ungleich waren und besonders die früheren politischen Beziehungen, die auf den Handel der Früchte so bedeutend einwirkten, hatten zur Folge, daß die Fruchtpreise

im Seekreis in der Periode der Steuerperäquationspreise außerordentlich viel höher waren, als nach den gewöhnlichen Verhältnissen.

Herr unterstützt diesen Antrag.

Buhl: Ich habe früher, indem ich von dem Einfluß von Belgien sprach, um ein Jahr zu weit gegriffen, da ich nur den Einfluß von dem Jahre 1830 annehmen wollte. Was die Kriegsjahre betrifft, welche die Regierungscommission in dem Preisdurchschnitt haben will, glaubte ich, daß dieß nur auf einem Mißverständniß beruhe, allein mit Bedauern habe ich von dem Herrn Ministerialrath Regenauer gehört, daß es wirklich Ernst damit sei. Ich würde sie auch annehmen, wenn man alle diejenigen Lasten, die ein Zehntberechtigter durch den Krieg erlitten hat und hätte leiden sollen, aber unrechtmäßig auf andere Schultern geschoben hat, auch berücksichtigte. Dann würde ich diesen Durchschnitt zu Gunsten der Pflichtigen noch dem Jahr 1822 vorziehen, ja ich würde sogar das Jahr 1796 dazu nehmen, welches aber die Regierungscommission nicht mit hinein wird nehmen wollen, denn bekanntlich sind damals von den Feinden in den Zehntkellern nicht allein die Fässer geleert, sondern selbst mit fortgenommen und die Speicher mit dem Kehrbesen ausgefegt worden.

Was die Eingabe des Theilungscommissärs Schweizer betrifft, so möchte ich doch die Regierungscommission fragen, ob die Dreifelderwirthschaft einen Einfluß auf die Bestimmung der Normaljahre habe und nothwendig seyn wird, deßhalb etwas zu bestimmen.

Ministerialrath Regenauer: Ich bedaure, daß ich vorhin diesen Punkt übersehen habe. Er ist allerdings nicht unbeachtet geblieben und besonders bei den Discussionen der ersten Kammer ein ähnlicher Vorschlag gemacht worden, mit Hinweisung darauf, daß auf dem Schwarzwald hauptsächlich die reine Dreifelderwirthschaft bestehe. Es hat sich aber die Mehr-

heit der Mitglieder dafür entschieden, davon Umgang zu nehmen, und verschiedene Stimmen, die auch meiner Ansicht entsprachen, haben bemerkt, es werde dieses im Ganzen nicht von hoher Bedeutung seyn, sondern wahrscheinlich nur auf wenige Gegenden des Landes sich beziehen, wo gerade die Dreifelderwirthschaft noch so rein ausgeübt werde. Es kann übrigens von Seiten der Regierung durchaus kein Anstand obwalten, daß statt einer in einer geraden Zahl von Jahren bestehenden Periode eine solche gewählt werde, die durch 3 theilbar ist. In dem letzten Fall wäre das Bedenken gehoben. Bei einer größeren Periode wird es übrigens nicht von Wichtigkeit und besonders nicht erheblich seyn, wenn man eine Periode von zwanzig Jahren wählte, wodurch sich alle diese Verschiedenheiten in jedem einzelnen Ort so ziemlich compensirten. Der Kriegsjahre habe ich vorhin nicht in dem Sinn erwähnt, in welchem darauf aufmerksam gemacht wurde, denn ich bin auch nicht der Meinung, daß die Kriegsjahre in dieser Weise in Rechnung kommen sollten, sondern wollte nur bemerken, daß man auch auf die verschiedenen Wechselfälle sehen, und nicht gerade solche Jahre ausschließen müßte, wo ein höherer Preis in Folge einer stärkeren Concurrenz Statt fand.

Buhl: Gewiß ist für die Pflichtigen der Wechselfall eines Kriegs in große Betrachtung zu ziehen, denn nebst den Kriegslasten wird der Pflichtige, wenn er den Zehnten an sich kauft, alle Ortslasten mitleisten müssen, wodurch das Zehntrecht eine weit größere Last auf sich erhielte, als der Zehntherr bis jetzt hatte.

Mohr: Die verschiedenen Gründe und Gegengründe, die wir heute über die Ermittlung und Bestimmung der Preise der Zehntproducte gehört haben, scheinen aus den verschiedenen Ansichten hervorzugehen, von denen die Kammer und die Regierung bei diesem zur heutigen Berathung

vorliegenden Gegenstand auszugehen hat. Nach dem Vortrag der Regierung scheint es wahrscheinlich, daß sie mehr davon ausgeht, zunächst und hauptsächlich die Herstellung eines Durchschnittspreises aus mehreren Jahrzehnten und auf diese Art die Ausmittlung der Preise der Zehntproducte zu erlangen, und für diesen Zweck dieselbe von außerordentlichen oder ordentlichen Zufällen abhängig zu machen, die etwa den Ertrag des Zehnten gehoben haben, während dagegen von der Kammer von dem allein richtigen Grundsatz ausgegangen wird, daß nicht so sehr die Ausmittlung der Preise der Zehntproducte, sondern vielmehr die Bestimmung des wahren oder zunächst wahren oder möglichst verläßigen Werths des Zehnten, den er für die Vergangenheit und Zukunft für den Erwerber desselben haben wird, den Gegenstand der Berathung ausmacht. Wenn wir in diesen verschiedenen Ansichten nach dem eigentlichen Zweck derselben für die richtige uns vereinigen, so werden wir zugeben müssen, daß wir, um den möglichst sichern Werth des Zehnten zu bestimmen, nicht außerordentliche Ereignisse in die Wagschale legen dürfen, sondern davon ausgehen müssen, daß außerordentliche Ereignisse und Zufälle möglichst beseitigt und nur Jahre von der Beschaffenheit aufgenommen werden, von denen wir die möglichst stabilen Verhältnisse anzunehmen berechtigt sind. Ich kann daher mit der Behauptung des Herrn Staatsraths Nebenius, daß wir außerordentliche Einflüsse bei der Preisbestimmung in die Wagschale aufnehmen müssen, mich nicht vereinigen, denn ich glaube, daß, wenn wir dieses annehmen, wir die Zehntpflichtigen bei der nun bezweckten Schätzung des Zehntwerths offenbar verletzen, wenigstens in so lange, als wir nicht behaupten können, daß diese außerordentlichen Einflüsse auch in der Zukunft bei den Preisen der Früchte eintreten müssen und eintreten werden. Wir würden auf diese Art den Werth des Zehnten in Folge solcher außerordentlichen Einflüsse im Preise

erhöhen, also einen Maßstab für die Berechnung desselben zu Grund legen, für dessen Richtigkeit wir nichts weniger als eine Garantie hätten. Ich glaube auch nicht, daß die Vermehrung der Bevölkerung, wenn diese auf die Erhöhung der Preise der Feldproducte Einfluß hat, bei der vorliegenden Ermittlung des Zehntwerths in Anschlag gebracht werden kann, denn da, wie wir von der Regierungsbank aus schon öfters gehört haben, durch die Vermehrung der Bevölkerung auch die Lasten und Bedürfnisse steigen, so müssen wir auch zugeben, daß, indem die Bevölkerung sich vermehrt, auch die Lasten auf dem Zehnten steigen und der Ertrag desselben damit herabsinken und solchergestalt Eines mit dem Andern sich ausgleichen wird. Um also hier keine Ungerechtigkeit für die Zukunft zu begehen, wird das sichere Verhältniß darin bestehen, daß wir solche Jahre wählen, in welchen am wenigsten außerordentliche Ereignisse in Beziehung auf die Preise eingetreten sind, wozu mir der Vorschlag des Abg. v. Tscheppe am passendsten zu seyn scheint, und dem ich dann gerne beistimmen würde, wenn die Jahre 1819—33 als die Ausmittlungsjahre für die Preise aller Zehntproducte festgesetzt werden, worauf ich antrage.

Gerbel: Ich habe die Absicht gehabt, dasselbe vorzuschlagen, indem der Antrag des Abg. v. Tscheppe mir das beste Auskunftsmittel zu Ausmittlung eines Durchschnitts zu seyn scheint. Ich möchte aber für den Weinzehnten keine Abweichung davon machen, sondern die fünfzehn Jahre von 1819—33 ohne Ausscheidung irgend eines Jahres der Ausmittlung des Zehntertrags zunächst zu Grund legen, und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Mohr.

Duttlinger und Magg unterstützen ebenfalls den Antrag.

v. Rotteck: Ich will nur Einiges auf das bisher Gesagte erwiedern, weil ich in der That auch nur Eines hörte, das

etwas Scheinbares für sich hat, nämlich die Frage, die der Herr Staatsrath Nebenius an mich richtete, ob ich wohl, wenn im Jahr 1822 von der Zehntablösung die Rede gewesen wäre, auch die zehn unmittelbar vorhergegangenen Jahre für die beste Basis erklärt haben würde? Hätte man mich damals gefragt, ob ich jene Jahre annehmen wolle, so würde ich darauf geantwortet haben, daß ich kein Recht von Seiten des Zehntherrn auf die Fortdauer der Kriegsjahre oder der Hungerjahre anerkenne, und daß ich ferner jedenfalls in Beziehung auf die Kriegsjahre die Abrechnung von den Lasten gemacht hätte, welche im Krieg nothwendig auf den Grund und Boden, also auch auf den Zehnten in höherem Maße fallen mußten und müssen, so oft wieder Krieg entsteht, durch welchen Lastenabzug alsdann der scheinbar höhere Geldertrag sehr tief herab sinken würde. Ich würde ferner gesagt haben, daß ich es für ungerecht halten würde, wenn die ganz außerordentlich hohen Fruchtpreise der betreffenden Jahre auch auf die übrigen Jahre übertragen oder gar kapitalisirt würden. Jetzt aber habe ich eine gerechte Basis, weil ich das Erträgniß der Jahre 1821 — 30 als den natürlichen oder ordentlichen Zustand darstellend betrachte. Da ich nämlich die niederen Preise von einigen Jahren, die einen Theil der Periode ausmachen, bloß als die Folge der hohen Fruchtbarkeit jener Jahre betrachte, sehe ich die Wohlfeilheit durch die Menge compensirt und halte hinsichtlich der Zukunft für wahrscheinlich, daß die Preise nicht steigen, sondern eher fallen werden, wodurch sich die Billigkeit und Gerechtigkeit meiner Annahme herausstellt. Ich könnte nicht sagen, wie hart unsere Gewissensbisse seyn müßten, wenn wir, nachdem wir den zwanzigfachen Betrag für die Entschädigung festsetzten, jetzt noch eine so hohe Taxation des einfachen Jahrsbetrags Statt finden ließen. Wie könnten wir jemals unser Gewissen beschwichtigen, wenn dann später die niedern

Fruchtpreise fortdauerten und die Ueberschätzung, folglich der an den Zehntpflichtigen begangene Raub sich deutlich herausstellte? Die Sünde würde auf unsere Kinder und Enkel übergehen, wenn wir den Pflichtigen, statt sie zu erleichtern, noch eine größere Last aufgelegt hätten. Wenn der Abg. v. Tscheppe und auch der Herr Regierungscommissär läugnet, daß durch die Abschaffung des Neuchbruchzehnten die Preise sinken werden, so mache ich blos darauf aufmerksam, daß nicht nur das Sinken an und für sich die nothwendige Folge davon seyn wird, sondern auch noch die Verminderung der Menge für die Zehntherrn, weil, wie Niemand läugnen wird, eine Menge von zehntpflichtigen Gütern in Unbau sinken, und andere bis jetzt noch öde Gründe dagegen in Anbau kommen werden, so daß also neben der Verminderung des Preises auch eine Verminderung der Menge der zehntbaren Erzeugnisse Statt finden wird.

Schließlich muß ich noch meine innigste Ueberzeugung dahin aussprechen, daß wenn wir das Gesetz so annehmen, wie es einstweilen hergestellt ist, und wir auch den Vermittlungsvorschlag annehmen, wie er jetzt gestellt wurde, wir uns in die Lage setzen, wie im Jahr 1820, wo wir das Frohndablösungsgesetz gaben. Es wurde gegeben, hatte aber keine Folgen, weil es für die Leute zu hart war. Später hat man dann ein anderes Gesetz gegeben, das billiger und gerechter war, und so werde ich jetzt auch die Zehntpflichtigen trösten, und auffordern, ihre Blicke in die Zukunft zu richten, und zu warten, bis ein billigeres Gesetz für sie zu Stande kommt.

Ministerialrath Regenauer: Man hat den Unterschied zwischen dem Frohndgesetz und Zehntgesetz übersehen. Das Frohndgesetz hat keinen Staatszuschuß festgesetzt, während das Zehntgesetz einen solchen enthält.

Staatsrath Nebenius: Der Abg. v. Rotteck hat die Frage, die ich an ihn gestellt habe, gerade so beantwortet,

wie ich sie beantworten würde; die Frage nämlich, ob es gerecht und billig gewesen wäre, im Jahre 1821 die Periode von 1811 — 20 zum Maßstab der Taxation des Zehntrechts anzuwenden. Eben deßhalb aber, weil ich diese Antwort für richtig halte, glaube ich auch, daß man auf die Gründe Werth legen muß, die ich angeführt habe, um zu beweisen, daß der Maßstab von 1821 — 30 nicht anwendbar sei.

Welcker: Ich bin zu sehr Laie in der Landwirthschaft, als daß ich meine Ansichten darüber der Kammer darlegen könnte, und will daher blos im Allgemeinen den Antrag der Commission und eventuell den Vorschlag auf die Periode von 1819 — 33 unterstützen, mit dem Wunsche, daß die Rede des Herrn Berichterstatters gedruckt werden möchte, um in der ersten Kammer gewissermaßen mit gleichen Waffen streiten zu können. Dort ist einzig und allein die gedruckte Rede des Herrn Regierungscommissärs vertheidigt von demselben Regierungscommissär für die Ansicht der Regierungscommission, die dort durchging, zu lesen, allein die gründliche Beleuchtung des Herrn Berichterstatters sollte auch gedruckt seyn.

Aschbach: Ich unterstütze nicht nur diesen Antrag, sondern trage auch auf den Druck der Rede des Abg. v. Rotteck an.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Mohr und will nur kurz meine Gründe dafür angeben. Ich habe während des Laufes der Discussion die Ueberzeugung erhalten, daß die Jahre 1821 — 30 kein richtiger Maßstab sind, weil sie keinen mittleren Preis liefern. Es ist dafür und dagegen durch Berechnung der Zukunft und der wahrscheinlichen Ursachen gestritten worden, allein diesen Berechnungen kann ich nicht folgen, und ich zweifle überhaupt an der Möglichkeit, solche Berechnungen durchzuführen.

Das ist aber wahr, daß die Preise von 1820—30 auf 50 Jahre rückwärts die niedrigsten sind; nehmen wir nun den unläugbaren staatswirthschaftlichen Satz an, daß die Preise immer mit der Bevölkerung steigen, so müßten eigentlich diese Preise die höchsten und nicht die niedrigsten seyn. Der Herr Regierungscommissär hat auf außerordentliche Ursachen hingewiesen, denen diese niederen Preise zuzuschreiben seien und das Wichtigste, was in dem Bericht und in der Rede des Abg. v. Rotteck dagegen gesagt wurde, besteht in dem Einwurf, daß hier die Resultate von zwei Factoren vorliegen, nämlich das Resultat des Preises und das Resultat des Ertrags, und daß sich diese zwei Resultate compensirten. Man hat aber bereits dagegen bemerkt, dieses sei nur dann wichtig, wenn die hohen Preise Folge der Unfruchtbarkeit und die niederen Preise eine Folge der Fruchtbarkeit seien. Der Abg. v. Rotteck hat dann wiederholt behauptet, es sei nichts Anderes, als die außerordentliche Fruchtbarkeit der Jahre 1821 — 30 die Ursache dieser niederen Preise. Ich kann aber in dieser außerordentlichen Fruchtbarkeit die Ursache nicht erkennen, ich kann diese außerordentliche Fruchtbarkeit nicht zugeben, und berufe mich hierin auf Dasjenige, was der Abg. Buhl, der gewiß von uns Allen als ein Sachverständiger anerkannt werden wird, bemerkt hat. Er hat in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatter wiederholt versichert, daß nicht das ganze Decennium von 1821—30, sondern nur einige Jahre desselben durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet gewesen seien, er hat ferner gesagt, daß es alle Chancen darstelle, welcher Meinung ich beitrete. Der Beweis, daß in diesem Decennium diese so niedern Preise nicht ausschließlich durch die Fruchtbarkeit erzeugt wurden, liegt auch in dem von dem Herrn Staatsrath Nebenius angeführten Beispiel, daß gerade diese zwei niedersten Jahre

dieses Dezenniums, was die Quantität der Fruchtbarkeit betrifft, gleichstehen mit den Jahren 1816 und 1817, die wir Alle für unfruchtbare Jahre halten. Da mir nun nicht möglich ist, solche allgemeine Ursachen zu finden, so suche ich die Ursachen in ihren Wirkungen zu erkennen und darum bin ich überzeugt, daß diejenigen Preise, die sich in einem Zeitraum von fünf Decennien so außerordentlich auszeichnen, auch außerordentlichen Ursachen zugeschrieben werden müssen, weil ich Gewißheit habe, daß die außerordentliche Fruchtbarkeit dieses Resultat nicht herbeiführte. Wenn demnach die Jahre 1821—1830 keine richtige Mittelpreise zeigen, so muß ich andere suchen, und wenn ich diese suche, so folge ich dabei dem Abg. v. Rotteck, daß die Gegenwart und nicht die Zukunft und auch nicht die allzuferne Vergangenheit den wahren Maßstab liefert, der dadurch erreicht wird, wenn wir auf fünfzehn Jahre zurückgehen.

Staatsrath Winter: Man kennt die Preise von 1833 noch nicht, denn wir haben noch drei Monate und man kann nicht wissen, was in dieser Zeit noch eintreten wird.

Staatsrath Nebenius: Jedenfalls ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Preise vom November bis 1. März anzunehmen sind. Wenn man also die Jahre 1818 — 1832 vorschlägt, so schlägt man fünzehn Jahre vor, weil in das Jahr 1832 der Preis bis zum 1. März 1833 fällt. Ich kann mich auf dasjenige, was nun abermals gesagt wurde, nicht wieder einlassen, denn es würden Tage vergehen, bis wir uns verständigen könnten, und ich will daher nur noch das Eine bemerken, daß, wenn der Satz des Herrn Berichterstatters richtig wäre, daß nämlich Quantität und Preis im Verhältniß stünden, wir uns den Kopf über eine Periode nicht zu zerbrechen brauchten. Dem Zehntpflichtigen wäre aber damit nicht geholfen. Es ist dieß ein Satz so irrig als irgend Etwas. Ich habe Ihnen Thatsachen vorgetragen,

die so klar sprechen, als der Tag, und es sind unter Ihnen sehr Viele, die im Allgemeinen die Sache ganz richtig beurtheilen, und sich sagen können, der Preis von so viel Gulden ist zu hoch, der andere zu nieder, dieser aber ungefähr der rechte, und auf andere Weise wird auch keine Entscheidung gegeben werden können.

Hoffmann: Der Herr Regierungscommissär hat mich nicht verstanden oder nicht verstehen wollen.

Der Antrag des Abg. Rutschmann für Quantität und Preis und alle Zehntgattungen die nächstliegenden sechzehn Jahre von 1818 — 1833 anzunehmen, und davon die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten Jahre auszuscheiden, findet keine Unterstützung.

Seltzam: Ich will nur erklären, daß ich mich nach den inzwischen weiters gestellten Anträgen gleichfalls mit der Periode von 1819 — 1833 vereinige, weil ich dadurch meinen Hauptzweck, mit Berücksichtigung des neuesten Standes oder der Gegenwart, vollkommen erreicht glaube.

Körner: Erwarten Sie von mir keine Wiederholung statistischer oder cameralistischer oder mathematischer Berechnungen, da ich mich blos auf meine individuelle Ueberzeugung beschränken kann. Gerechtigkeit und Wahrheit sind die Grundsätze, die uns bei der Berathung dieses Gesetzes leiten sollen. Durch die Gerechtigkeit und Wahrheit hat man uns gesagt, sollen wir den zwanzigfachen Betrag dem Zehntberechtigten zukommen lassen, und den fünften Theil auf den Staat übernehmen. Ich glaube auch, wir haben der Aufgabe der Gerechtigkeit und Wahrheit mehr als Genüge geleistet, und ich würde meiner Ansicht nach diesem großen Grundsatze durchaus zu widersprechen meinen, wenn ich den von der Regierung uns vorgeschlagenen und von der ersten Kammer angenommenen Maßstab zur Ausmittlung des Durchschnittsertrags annehmen wollte, das Decennium

nämlich, in welchem Krieg und Hungersnoth Statt fand. Es scheint mir, daß der Commissionsantrag sich weit mehr der Gerechtigkeit nähert, allein nach den gehörten verschiedenen Ansichten scheint mir dieser Antrag nicht durchzugehen, wonach mir in der Reihenfolge der Vorschlag des Abg. Merk der billigste zu seyn scheint. Ich stimme also vor der Hand für den Commissionsantrag, und wenn dieser nicht durchgeht, für den Antrag des Abg. Merk.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen, und, nachdem man sich vereinigt hatte, über den Commissionsantrag zuerst abzustimmen, solcher zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Eben so der Antrag des Abg. Merk, der dahin geht, die zwölf Jahre von 1821 — 1832 einschließlich zum Grund zu legen, worauf der Antrag des Abg. v. Tscheppe, mit dem sich auch der Abg. Mohr vereinigte, zur Abstimmung gebracht und angenommen wird, der dahin geht: „die vierzehn Jahre 1819 — 1832 einschließlich für Quantität und Preis und ohne Ausscheidung der höchsten und niedersten Jahre zu Grund zu legen.“

Der Präsident bemerkt sodann, was den Antrag des Abg. Buhl, wegen des Punktes in Beziehung auf die Kriegskosten betreffe, dieser nach dem so eben gefaßten Beschluß auf sich beruhen werde.

Buhl erklärt sich beistimmend.

Als nun die Frage wieder auf den Druck mehrerer in der heutigen Sitzung gehaltenen Vorträge kam, und ein Mitglied auch noch den Druck der Rede des Abg. Merk wünscht, wurde beschlossen, das ganze Protocoll sogleich dem Druck zu übergeben.

Es wird nunmehr zur Hauptabstimmung über das ganze Gesetz geschritten, wonach solches mit 44 gegen 6 Stimmen

(Buhl, Herr, Hoffmann, v. Rotteck, Sander, Sonntag) angenommen wird.

Die Redaction des Zehntgesetzes ist in den

Beilagen Nr. 3 und 4

enthalten.

Damit wurde die gegenwärtige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Mittermaier.

Der erste Secretär:

Rutschmann.

Beilage Nr. 1

zum Protocoll der 64. öffentlichen Sitzung vom 21. September 1833.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat sich über die anher zur Berathung mitgetheilte Adresse, die Nachweisung der Militäradministration in den Jahren 1830 und 1831 betreffend, von ihrer Budgetcommission Bericht erstatten lassen, und in ihrer öffentlichen Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, folgenden Anträgen beizutreten:

1) dem Beschluß, den Einnahmen und Ausgaben der

Militäradministration der Jahre 1830 und 1831 die Genehmigung zu ertheilen;

b) dem Antrage, die zur Sustentation der Bundesfestungen ausbezahlten 4431 fl. 19 kr. zu genehmigen.

Dagegen nicht beizutreten dem Antrage:

a) wegen Ersatz der Ueberschreitung der Ausgaben beim Cadetteninstitut, im Betrage von 4333 fl. 47¾ kr.

Ferner hat die erste Kammer beschlossen:

b) Se. Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, den Posten wegen Ersatz der Verluste von zwei Vorschußkapitalien, im Betrage von 1149 fl. 17 kr. und 1856 fl. 15 kr., zusammen 3005 fl. 32 kr. einer nochmaligen Recherche unterwerfen zu lassen;

2) der unterthänigsten Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog in nachfolgender Fassung beizutreten:

„bei den Pensionirungen mit möglichster Genauigkeit zu verfahren, die einzelnen Pensionsfälle jeweils der genauesten Prüfung zu unterwerfen, so wie die Sistirung der etwa nicht gesetzlich begründeten Pensionen befehlen zu wollen;"

b) wegen des Postens für die Verproviantirung der Bundesfestungen mit 58,518 fl. 38½ kr. seiner Zeit die geeignete Mittheilung machen zu lassen.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hievon unter Rückschluß der anher mitgetheilten Adresse in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 14. September 1833.

Der erste Vicepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Fürst zu Fürstenberg.

Beilage Nr. 2

zum Protocoll der 64. öffentlichen Sitzung vom 21. September 1833.

An
das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat sich über die anher zur Berathung mitgetheilte Adresse, die Nachweisungen des Pensionsetats für das Jahr 1830 und 1831 betreffend, von ihrer Budgetcommission Bericht erstatten lassen und in ihrer öffentlichen Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, folgenden Anträgen beizutreten.

1) dem Antrage, die nachträgliche Ausgabe von 10,797 fl. 37 kr. in dem Rechnungsjahre 1829 — 1830 auf Etatsrechnung früherer Jahre, bestehend in

6,647 fl. 5 kr. auf alte Pensionen,

4,148 fl. 48 kr. auf neue Pensionen, theils an in Ruhestand versetzten Diener, theils an Dienerrelicten und in

1 fl. 44 kr. an Militärdienerrelicten zur Gleichstellung mit den Civildienerrelicten;

2) dem Antrage, die weitere nachträgliche Ausgabe in dem Rechnungsjahre 1830—1831 auf Etatsrechnung früherer Jahre

a) an Rückständen alter Pensionen mit	3,980 fl. 14½ kr.
b) an Rückständen neuer Pensionen mit	1,782 fl. 33¾ kr.
zusammen	5,762 fl. 48¼ kr.

zu genehmigen.

3) Dem Antrage, die das Maximum überschreitende Pension eines abgetretenen Staatsministers, so weit sie für das Jahr 1830 verausgabt ist, ebenfalls zu genehmigen,

zugleich aber die Erklärung in das Protocoll niederzulegen, daß die Genehmigung der Ausgabe für die Budgetperiode von 1831 — 1833 der Kammer von 1835 überlassen bleibe, und die Kammer sich vorbehalte, bei Berathung des Budgets von 1833 — 1835 zu bestimmen, ob und in welchem Betrage sie Fonds für diese Pension bewilligen dürfe, nicht beizutreten.

Die erste Kammer hat ferner beschlossen:

4) den Beschluß auf den dortseitigen Antrag, der nach Abzug der zur Zeit noch nicht anerkannten Apanagenpensionen von 6,480 fl. und der oben Satz 2 bemerkten Nachträge ad 5,762 fl. 48¼ kr. noch verbleibenden effectiven Ueberschreitung des Budgets im Betrage von 7,882 fl. 4¾ kr. gleichfalls die Genehmigung zu ertheilen, bis zur Mittheilung des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs über die Diener der apanagirten Mitglieder des großherzogl. Hauses, ausgesetzt zu lassen.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hievon unter Rückanschluß der anher mitgetheilten Adresse in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 14. September 1833.

Der erste Vicepräsident
der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Fürst zu Fürstenberg.

Beilage Nr. 3.
zum Protocoll der 64. öffentlichen Sitzung vom 21. Septbr. 1833.

Redaction des Gesetzentwurfs über Ablösung des Zehnten nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§§. 1, 2 und 3
nach dem Vorschlag der Commission der zweiten Kammer.

§. 4.

Bei dieser Bestimmung und sonach bei Festsetzung des Ablösungskapitals bleiben privatrechtliche, auf dem Zehnten haftende, Lasten unberücksichtigt.

Für Lasten der Art ..... zu bestimmen ist. (Erster Satz des §. 5 im Commissionsentwurf.)

§. 5.

Betreffen die Lasten Kirchen- und Schulbedürfnisse oder milde Zwecke und Competenzen, so kommen für die Fortentrichtung dieser Lasten und für die Verwaltung der entsprechenden Kapitalien folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Lastenkapitalien für die Competenzen der Geistlichen werden nach den bestehenden organischen Vorschriften unter Aufsicht der Staatsbehörden, mit Beiwirkung der Pfründnießer und der Gemeinden verwaltet. Bis über die

Art .... in Anwendung ist. (Ganzer letzter Satz von §. 6 des Commissionsentwurfs.)

2) Die Lastenkapitalien für die Competenzen der Schullehrer werden an die politischen Gemeinden überwiesen, für welche die Lasten verwendet werdrn

Diese Gemeinden haben die fünfprozentigen Renten der Lastenkapitalien als Competenzen der Schullehrer fortzuentrichten, und dafür die bereitesten Gemeindseinkünfte anzuweisen.

3) Die Ablösungskapitalien für Baulasten so wie für Friedhöfe werden an diejenigen Gemeinden überwiesen, welche im Fall der Unzulänglichkeit des Kapitals gesetzlich zum Beitrag verpflichtet sind.

Die Gemeinden haben diese Kapitalien unter Aufsicht der Staatsbehörden gesondert zu verwalten.

4) Wenn die zur Aufsicht berufene Staatsbehörde es für die Sicherheit der Fortentrichtung der unter Ziffer 2 und 3, angegebenen Lasten angemessen hält, kann sie unter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden die entsprechenden Kapitalien als für ihre Zwecke speciell bestimmte Localfonds verwalten lassen, oder andern bereits bestehenden Stiftungen zur gesonderten Verwaltung übergeben.

5) Zur Fortentrichtung der hier nicht besonders genannten Lasten für Kirchen und Schulen oder milden Zwecke, so wie der Competenzen der Meßner sind die entsprechenden Kapitalien als für diese Zwecke speciell bestimmte Localfonds nach den für Kirchen und milde Fonds bestehenden Vorschriften zu verwalten und zu beaufsichtigen.

6) Für alle in diesem Paragraph genannten Lastenkapitalien können, mit Genehmigung der zur Aufsicht berufenen Staatsbehörde, Liegenschaften angekauft werden. Auch können diese Liegenschaften, in so fern sie an die Stelle von

Competenzkapitalien treten, den Competenzberechtigten zur Benutzung überlassen werden.

§. 6.

Betreffen die Lasten nicht Kirchen- und Schulbedürfnisse noch milde Zwecke und Competenzen, so werden sie mit dem entsprechenden Kapital an diejenigen überwiesen, zu deren Gunsten sie bestehen.

§. 7.

Wenn auf dem Zehntrechte verschiedene Lasten haften, und das Zehntablösungskapital zur Ablösung sämmtlicher Lasten nicht hinreicht, so entscheidet über die Vertheilung des Kapitals unter die wegen dieser Lasten Berechtigten im Falle des Streits der Richter. Den wegen dieser Lasten Berechtigten bleibt in Beziehung auf die Ergänzung der ihnen nach gegenwärtigem Gesetz zur vollständigen Ablösung der Lasten gebührenden Summe ihr etwaiger Rechtsanspruch an den bisherigen Zehntberechtigten oder andere Verpflichteten vorbehalten.

§. 8.

Mit den Ablösungskapitalien, welche Pfarr- und Schulpfründen als Zehntberechtigte anzusprechen haben, wird auf die gleiche Weise, wie mit den Lastenkapitalien für Competenzen der Geistlichen, beziehungsweise Competenzen der Schullehrer, nach den Bestimmungen des §. 5. verfahren.

§§. 9, 10 und 11.

Unverändert, wie im Commissionsentwurf ersichtlich.

§. 12.

Zur Beförderung der Zehntablösung übernimmt die Staatskasse ein Fünftel des Ablösungskapitals, und entrichtet diese Summe, sobald die Zehntpflichtigen die Ablösungsurkunde der Finanzbehörde vorgelegt und den zum Empfang der Zahlung Bevollmächtigten bezeichnet haben,

mit Zins und Zinseszins zu 4 Procent vom 1. Januar 1832 bis zum Zahlungstage. Geschieht jene Vorlage und Bezeichnung nach dem 1. Januar 1842, so werden jedoch Zins und Zinseszins nur bis zu diesem Tage berechnet.

Die Amortisationskasse leistet die Zahlung.

§. 13.

Die zur Abführung des Ablösungskapitals weiter erforderliche Summe haben die Besitzer zehntpflichtiger Güter zu bezahlen, und können sie von der zu diesem Behuf gegründeten Zehntschuldentilgungskasse nach den unten §§. 77 bis 81 folgenden Vorschriften entlehnen.

§. 14.

In so fern zu Aufbringung des Beitrags der Zehntpflichtigen nach freiwilliger Uebereinkunft Aller keine andere Norm zu Stande kommt, wird entweder der Zehnte forthin eingesammelt, oder es kommen die im §. 15 ausgesprochenen Bestimmungen in Vollzug.

Die Forterhebung des Zehnten findet Statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der Zehntpflichtigen, welche nach dem Steueranschlag mindestens zwei Drittel der zehntpflichtigen Güter besitzen, dagegen erklären.

§. 15.

Hat sich die Mehrheit gegen die Forterhebung des Zehnten ausgesprochen, und es kommt eine Uebereinkunft aller Zehntpflichtigen für eine andere Norm nicht zu Stande, so treten folgende Grundsätze in Kraft:

1, 2, 3, 4, 5 und 6 unverändert wie im Commissionsentwurf §. 14.

7) Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstücks, von welchem das Ablösungskapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über.

(Bemerkung: Die Sätze 6 und 7 wurden in einer nachfolgenden Sitzung abgeändert.)

§. 16.

ist ausgesetzt und wird die Redaction nachgetragen.

§. 17.

Unverändert nach dem Antrag der Commission.

§. 18.

Zehntpächter treten mit der Zehntablösung ohne weitere Entschädigung vom Pacht ab.

Beständer bisher zehntpflichtiger Güter haben — falls der Zehnte nicht zur Tilgung des Ablösungsbetrags der Pflichtigen (§. 14) oder wegen Zahlungsverzug (§. 16) forterhoben wird, — vom Zeitpunkt der Ablösung an nach freier Wahl entweder den Zehnten oder den fünfprocentigen Zins vom vollen Ablösungscapital an den Bestandgeber zu entrichten.

Besitzer zehntpflichtiger Schupf- und Erblehen . . . . . zu gewärtigen. (Ganzer letzter Satz von §. 18 des Commissionsentwurfs.)

Muß ein heimgefallenes Schupflehen an Familienangehörige des letzten Besitzers wieder verliehen werden, so hat der neue Lehenbesitzer statt des Obereigenthümers diesen Ersatz zu leisten, sofern der letztere nicht vorzieht, das Ablösungscapital selbst zu bezahlen, und vom neuen Lehenbesitzer dafür den fünfprocentigen Zins desselben zu fordern.

§. 19.

Die Zehntpflichtigen werden 16 Jahre lang, von dem Jahre an, wo der Zehntbezug des Berechtigten zum erstenmal aufhört, mit einer höhern Steuer wegen der Zehntfreiheit ihrer Güter nicht belegt.

§. 19½ (neu).

Durch Vertrag kann die Ablösbarkeit des Zehnten, selbst auf bestimmte Zeit, nicht aufgegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Specielle Bestimmungen.

Erster Titel.

Von der Befugniß zur Ablösung.

§. 20.

Der einem Zehntberechtigten in einer Gemarkung zustehende Wiesenzehnte kann für sich allein abgelöst werden.

Ebenso der Wein-, der Garten-, der Obst-, so wie der Holzzehnte.

§. 21.

Andere Zehntgefälle, die einem und demselben Zehntberechtigten in einer und derselben Gemarkung zukommen, können nur zusammen abgelöst werden, sofern nicht der Berechtigte in die Ablösung einzelner Zehntgattungen oder einzelner Districte einwilligt, oder aber die Districte, von welchen der Gesammtzehnte abgelöst werden will, ein geschlossenes Hofgut bilden.

Zehnten, die von denselben .... aufgenommen werde. (Zweiter Satz des §. 21 im Commissionsentwurf unverändert.)

§. 22.

Die Ablösung kann

1) von der Gemeinde der mit dem Zehnten belasteten Gemarkung statt der Zehntpflichtigen, und
2) wo die Gemeinde dazu keine Lust hat, von mehr als einem Drittel der Zehntpflichtigen, sofern diese Anzahl nach dem Steueranschlag mindestens die Hälfte der

dem betreffenden Zehntberechtigten und zwar für die betreffenden Zehntgattungen in der Gemarkung beziehungsweise in dem Zehntbezirk zehntbaren Güter besitzt;

3) von den Besitzern der im §. 21 erwähnten geschlossenen Hofgüter

jederzeit verlangt werden.

§. 23.

Geschieht dieß nicht bis zum 1. Januar 1842, so kann auch der Zehntberechtigte die Ablösung fordern.

Ist jedoch ..... besitzen. (Zweiter Satz des §. 23 im Commissionsentwurf.)

§. 24.

Unverändert nach dem Commissionsentwurf.

§. 25.

Wird die Ablösung durch die Gemeinde oder die im §. 22 Satz 2 bezeichnete Anzahl der Zehntpflichtigen vermittelt, so tritt die Gemeinde oder diese Anzahl in Bezug auf diejenigen, welche nicht mit Geld ablösen wollen, und im Fall der Zehnte nach §. 14 forterhoben wird, in die Rechte des Zehntbeziehers, und im Fall der Ablösungsbetrag von den Pflichtigen nach §. 15 oder in anderer Weise aufgebracht werden muß, in die Rechte, welche der §. 16 der Gesammtheit, den einzelnen Schuldnern gegenüber, einräumt.

Zweiter Titel.

Von der Bestimmung des Ablösungskapitals.

§. 26.

In diesem und den folgenden Paragraphen ist die Zeitperiode vorderhand noch ausgesetzt.

Im Uebrigen ist dieser §. nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 27 u. 28.

Wie im Commissionsentwurf.

§. 29.

Ebenso, mit Hinweglassung von: „(§. 30.)“

§. 30.

Eine solche Berichtigung soll namentlich eintreten:

1) wo die Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigstel zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dieß beachten konnte, und wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Culturveränderungen nur auf einige Zeit um wenigstens ein Zwanzigstel im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist.

2) 3) 4) 5) u. 6) Wie im Commissionsentwurf zu §. 30.

§. 31.

Satz 1, 2 u. 3 des Commissionsentwurfs, und zwar die Getreidepreise ...... bekannt machen.

Satz 4. Bei Berechnung der Durchschnittspreise der ausländischen Märkte ist der zur Zeit des Markts bestandene Ausgangszoll des Inlandes und Eingangszoll des Auslandes in Abzug zu bringen.

Satz 5. Fehlt es für ...... abschätzen zu lassen. (Unverändert Satz 4 des Commissionsentwurfs.)

Satz 6. Mit der Bekanntmachung der berechneten Marktdurchschnittspreise haben die Kreisregierungen die Aufforderung zu verbinden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Einwendungen dagegen binnen 3 Monaten vorzubringen haben.

7ter und letzter Satz. Gegen die Entscheidungen der Regierungen auf die vorgetragenen Einwendungen steht der Recurs an die höhern Verwaltungsbehörden offen.

§. 32.

Wie im Commissionsentwurf, jedoch ist am Ende noch beizufügen:

„Wenn die Marktpreise eines Marktortes wegen besonderer Verhältnisse an und für sich selbst von den Schätzern für zu hoch oder zu nieder erachtet werden, so kann ein anderer Marktort als maßgebend angenommen werden.“

§. 33 u. 34.

Unverändert nach dem Entwurf der Commission.

§. 35.

An dem zu Geld berechneten jährlichen Zehntrohertrage kommen in Abzug:

1)

a. b. c. und d. unverändert wie im Entwurf der Commission.

2) Die Steuern, nämlich:

a. die Staatssteuer .... Jahresbeträge. (Wie im Commissionsentwurf.)

b. die Beiträge zu den Bezirksschuldentilgungskassen, so wie andere nach dem Steuerkapital zu tragende Lasten im mittleren, in der Periode von 1821 bis mit 1830 ausgeschriebenen Jahresbetrage.

c. die Gemeindeumlagen ..... der Gemeindeordnung. (Wie 2 b im Commissionsentwurf.)

3) Die Abgänge und Nachlässe .... in Anrechnung zu bringen. Wie im Commissionsentwurf.

§. 36.

Unverändert nach dem Entwurf der Commission.

Dritter Titel.

Vom Anschlag privatrechtlicher, auf dem Zehnten haftender Lasten und von künftiger Bestreitung dieser Lasten.

§. 37 bis 46.

Ganz nach dem Entwurf der Commission.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei der Zehntablösung.

A. Vorbereitungen zur Zehntablösung.

§. 47 bis 51.

Wie im Entwurf der Commission.

(In §. 49, Zeile 7 muß es jedoch heißen statt: sämmtlichen „sämmtliche".)

B. Ablösung mittelst gütlichen Uebereinkommens.

§. 52 bis 54.

Wie im Entwurf der Commission.

(In §. 54, Zeile 7, muß es jedoch heißen: nach den Bestimmungen ꝛc.)

§. 55.

Wie im Commissionsentwurf, am Ende ist jedoch beizufügen:

„Bis dahin, wo die Lastenkapitalien endgültig festgesetzt, und nach Maßgabe der §§. 5 bis mit 7 den künftigen Uebernehmern zugewiesen sind, werden die Lasten einstweilen noch von den Zehntberechtigten, welche entweder nach §. 54 den Zehnten noch fortbeziehen, oder welchen das Ablösungskapital nach gegenwärtigem §. inzwischen verzinst wird, getragen."

§. 56.

Nach dem Commissionsentwurf.

C. Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens.

§. 57 u. 58.

Wie im Entwurf der Commission.

§. 59.

Wie im Entwurf der Commission mit folgenden Redactionsveränderungen:

Satz 2 b. statt §. 28: „den §. 29 u. 30."

Satz 2 c. statt §. 32: „§. 31."

§. 60. 61. 62.

Wie im Entwurf der Commission.

§. 63.

Das Gericht setzt .... mitgetheilt. Die Schätzer werden jedenfalls beeidigt. Sie nehmen von der Zehntflur rc. bis an das Ende und zwar: der Mehrheit gilt.

§. 64. 65. 66. 67. 68. 69.

Wie im Entwurf der Commission.

D. Schlußverfahren bei der Zehntablösung.

§. 70.

Nachdem das Ablösungskapital in Bezug auf die Zehntpflichtigen endgültig festgesetzt ist, hat der Bürgermeister die Zehntpflichtigen, beziehungsweise ihre Vermittler (§. 25) zu versammeln und sie zur Entscheidung über folgende Punkte zu veranlassen:

1) auf welche Weise das erforderliche Kapital aufgebracht und der Berechtigte beziehungsweise Lastenübernehmer befriedigt werden soll;

2) welche Norm nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Aufbringung der Beiträge der Pflichtigen angenommen werde; und in so fern es nöthig ist,

3) Sachverständige zu ernennen, welche die Vertheilung des Kapitalbetrags der Pflichtigen nach dem gewählten oder nach dem im §. 15 vorgeschriebenen Repartitionsfuße besorgen;

4) Die Vorträger zu bestellen.

Die Vorträger führen dann die Verhandlungen wegen der Kapitalaufnahme, leisten die Zahlungen, erheben die Beiträge von den Pflichtigen und legen alljährlich öffentlich Rechnung ab.

E. Vom Verfahren, wenn über Zehntrecht und Zehntlasten Streit obwaltet.

§. 71 und 72.

Unverändert nach dem Commissionsentwurf.

F. Von den Rechtsverhältnissen Dritter in Bezug auf den abzulösenden Zehnten.

§. 73, 74 und 75.

Unverändert nach dem Commissionsentwurf.

§. 76.

In Rücksicht auf Jene, deren Rechte in den Grund- und Pfandbüchern auf den Zehnten eingetragen sind, wird dabei in allen Fällen die Hinterlegung in die Hinterlegungskasse, oder in deren Ermanglung in die Zehntschuldentilgungskasse angeordnet, es mag richterliche Verfügung erfolgt seyn oder nicht, ausgenommen, wenn die gütliche Erledigung nachgewiesen würde.

Fünfter Titel.

Von der Zehntschuldentilgungskasse.

§. 77.

Unverändert nach dem Antrag der Commission.

§. 78.

Ebenso, jedoch mit der Aenderung im letzten Satze, statt §. 13 „§. 16."

§. 79.

Unverändert nach dem Antrag der Commission.

§. 80.

Satz 1. Ebenso.

Satz 2. In keinem Fall aber darf die zur Zinszahlung und Schuldentilgung jährlich zu entrichtende Summe weniger betragen, als der Jahreszins für das von der Zehntschuldentilgungskasse entliehene volle Kapital nebst weitern ein und drei viertel Prozent dieses Kapitals.

§. 81.

Unverändert nach dem Antrag der Commission.

Karlsruhe, den 18. September 1833.

Zur Beurkundung:
Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Rutschmann.
V. Mördes.
Schinzinger.

Beilage Nr. 4
zum Protokoll der 64. öffentl. Sitzung vom 21. September 1833.

Beschlüsse der zweiten Kammer der Landstände zu dem Gesetzentwurf über Ablösung des Zehnten,

in der 63. und 64. öffentlichen Sitzung vom 20. und 21. September 1833.

Zu §. 15.

Satz 6 soll also lauten:

„Zur Abtragung des einem jeden Zehntpflichtigen zugeschiedenen Ablösungskapitals sammt Zins darf ihm gegen seinen Willen keine größere Zumuthung gemacht werden, als eine jährliche Zahlung, welche dem Jahreszins des ihm zugeschiedenen vollen Kapitals nebst 1³/₄ Proz. dieses Kapitals gleich kommt. Dagegen ist jedem Einzelnen nach vorangegangener sechsmonatlicher Aufkündigung jederzeit gestattet, seine Kapitalschuld auf den Verfalltag eines Zieles vollständig abzutragen."

Satz 7 dahin abzuändern:

„Bei Veränderung der Person des Eigenthümers eines Grundstückes, von welchem das Ablösungskapital noch nicht vollständig bezahlt ist, geht die Schuld auf den neuen Erwerber über."

„Das Ablösungskapital mit zweijährigen Zinsen hat ein allen andern auf Liegenschaften gegebenen vorgehendes, keines Eintrags bedürfendes Vorzugsrecht auf das zehntbare Grundstück.“

§. 16.

„Bleiben Einzelne von den Zehntpflichtigen mit ihren Kapital- oder Zinszahlungen an den bestellten Vorträger im Rückstand, so kann die ablösende Gemeinde, beziehungsweise Gesammtheit, rücksichtlich der Rückstände auf das ganze Vermögen der Schuldner zugreifen, und hat auf den Ernteertrag von den sonst zehntbaren Gütern der Schuldner dasselbe Vorzugsrecht, wie der Bestandgeber für den Pachtschilling auf den Erwachs der verpachteten Güter.“

„Bleiben aber die Vorträger einer nach den §§. 20 und 21 zuläßigen Ablösungsgesammtheit mit Kapital- oder Zinszahlungen im Rückstand, so kann der Zehntberechtigte oder wer sonst auf das Ablösungskapital Anspruch hat, nur verlangen, daß für die verfallenen Kapital- und Zinsbeträge die Zehnterhebung, wie sie dem Zehntberechtigten gegen die Gesammtheit der Ablösenden sonst zugestanden, auf so lange wieder eintritt, bis der Rückstand nebst Verzugszinsen getilgt ist. Das Gericht hat in diesem Fall die Zehnterhebung nach Ablauf einer auf vier bis zwölf Wochen anzuberaumenden Zahlungsfrist zu verfügen, und nach §. 971 und 972 der Prozeßordnung vollziehen zu lassen.“

„Gleiches Recht, wie hier dem Bezieher des Ablösungskapitals eingeräumt ist, soll unter den Voraussetzungen des L. R. S. 2103 auch dem Darleiher des zur Zahlung der Ablösungssumme verwendeten Kapitals, im Fall des Verzugs, für Kapital und Zinsen zustehen, wenn, und in so fern die Zahlung an den Zehntberechtigten, oder wer sonst das Ablösungskapital zu empfangen hat, erfolgt ist.

§. 26.

In diesem und den folgenden Paragraphen muß es statt der von der Commission vorgeschlagenen Zeitperiode:

„von 1821 bis mit 1830"

heißen,

„von 1819 bis mit 1832"

und statt zehn „vierzehn Jahre."

Karlsruhe, den 21. September 1833.

Zur Beurkundung:

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Rutschmann.

Schinzinger.

LXV. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 23. September 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Finanzminister v. Böckh, Ministerialchef Staatsrath Winter, Ministerialrath Regenauer und Ministerialrath Bekk, sodann sämmtlicher Mitglieder der II. Kammer, mit Ausnahme der Abg. Bader, Hoffmann, v. Itzstein, Kienle, Knapp, Magg, Mördes, Platz, Posselt und Völcker.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident bemerkt, daß die Kammer beschlossen habe, das Protocoll der letzten Sitzung, die Discussion über §. 26 des Zehntablösungsgesetzes enthaltend, sogleich drucken zu lassen. Dieses Protocoll sei nun in einigen Stunden fertig, und er lade die Kammer ein, sich heute Abend um fünf Uhr zu Verlesung desselben zu versammeln.

Das Secretariat zeigt an, eine Einladung des Lehrers Müller, Vorstehers am Bruchsaler Blindeninstitut, zu der nächst bevorstehenden dritten Hauptprüfung dieser Anstalt, nebst einer kleinen Abhandlung „über die Geistesbildung der Blinden."

v. Rotteck: Ehe die Tagesordnung beginnt, erlaube ich mir, einen Gegenstand in Anregung zu bringen, der sonst in Vergessenheit gerathen könnte. Ich meine nämlich den Druck der Protocolle über die geheimen Sitzungen, die in Preßangelegenheiten gehalten worden sind. Wenn die Kammer für angemessen hält, diese Frage ebenfalls geheim zu verhandeln, so bitte ich den Herrn Präsidenten, eine solche geheime Sitzung, nach dem Schluß dieser öffentlichen, anzuordnen, allein diese Frage könnte ohne alles Bedenken in öffentlicher Sitzung verhandelt werden. Ich bitte daher, jedenfalls auf irgend eine Weise zu veranstalten, daß sich die Kammer über diesen Druck ausspreche.

Präsident: Die Kammer wird sich erinnern, daß die Frage über den Druck des Protocolls, hinsichtlich der Dankadresse, ebenfalls geheim verhandelt worden ist, und es wird dieses Verfahren auch hier das angemessenste seyn; da es ohnehin einer näheren Erklärung der Regierungscommission bedarf. Ich werde eine solche geheime Sitzung in den nächsten Tagen anordnen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des von dem Abg. Lauer, Namens der Budgetcommission über den Cameraldomänenetat für die Rechnungsjahre 1833 und 1834 erstatteten Berichts.

Zu Nr. 1.

„Die hohe Regierung möge, mit der Vorlage des Cameraldomänenetats am nächsten Landtage das Inventarium sämmtlicher, dieser Administration angehörigen Gebäude und Grundstücke verbinden.“

Finanzminister v. Böckh: Die Hofdomänenkammer hat unterm 18. März 1833 an alle Domänenverwaltungen den Auftrag ertheilt, über den Stand der ärarischen Gebäude und über die am 1. Juni d. J. dieser Administration angehörigen Güter Verzeichnisse aufzustellen und einzuschicken.

Diese Verzeichnisse werden zusammengestellt das Inventarium des Domanialvermögens bilden, wovon ihre Commission spricht. Am nächsten Landtag wird Ihnen dasselbe mitgetheilt werden, und dadurch dieser Punkt erledigt seyn.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Zum zweiten Antrag der Commission:

„Die Kammer möge den Gesammteinnahmen der Cameraldomänenadministration in den Voranschlägen des Rechnungsjahres

	1833.	1834.
	fl.	fl.
im Betrag von	1,558,000	1,555,500
den Gesammtausgaben von .	906,508	903,200
der Reineinnahme von . . .	651,492	652,300

Ihre Zustimmung ertheilen."

Buhl: Ich sehe mich durch diesen Bericht veranlaßt, den Herrn Finanzminister zu fragen, wie weit der Plan der Brücken von Hüningen und Breisach vorgerückt ist, und ob man Hoffnung hat, daß derselbe ausgeführt werde?

Finanzminister v. Böckh: Dieser Gegenstand gehört nicht hierher, sondern es ist dieß eine Frage, die sich bei dem Wasser- und Straßenbau aufwerfen und beantworten läßt, da diese Brücke kein Gegenstand der Domänenadministration ist.

Buhl: Ich finde ferner hier zu meinem Bedauern die unglückliche Transportirung der Kirche von Thennenbach nach Freiburg, und möchte ebenfalls fragen, ob Hoffnung vorhanden ist, daß die 48,000 fl., die nun nochmals sollen zugeschossen werden, zur Wiederaufbauung genügen werden?

Ministerialrath Regenauer: Man ist bei Fertigung dieses Restüberschlags mit großer Genauigkeit zu Werk gegangen, weil der Regierung, wie Ihnen sehr unangenehm ist, zwei- und dreimal bewilligen zu müssen.

Diese verlangte Summe wird als diejenige betrachtet

werden können, mit der der Bau vollendet wird. Da die Arbeiten jetzt außerhalb der Erde sind, so läßt sich mit weit größerer Sicherheit ein Ueberschlag fertigen.

Buhl: Dieser Fall hier und noch einige andere dürften die Regierung und das Finanzministerium doch veranlassen, die Bewilligung bei künftigen Bauten früher einzuholen. Wenn dieser Bau früher zur Sprache gekommen wäre, so würde man wahrscheinlich nicht eingewilligt haben, eine Kirche von Thenenbach nach Freiburg zu verlegen.

Schaaff: Den Grundsatz, den der Abg. Buhl, rücksichtlich der Bauten, die auf Staatskosten ausgeführt werden sollen, ausgesprochen hat, mache ich zu dem meinigen, und bin in dieser Hinsicht vollkommen seiner Meinung. Wenn er aber den fraglichen Kirchenbau in Freiburg einen unglücklichen nennt, so bin ich in dieser Beziehung ganz entgegengesetzter Ansicht, und danke vielmehr der Regierung, daß sie eine entsprechende Summe zur Beendigung dieses Baues ins Budget aufgenommen hat, damit die Regierung unseres Großherzogs Leopold nicht bei der Nachwelt der Vorwurf des Vandalismus treffe. Denn wer ein begonnenes Kunstwerk, ein Denkmal mittelalterlicher Baukunst liegen läßt, und dem Ruin preis giebt, bevor es noch vollendet, dieser ladet eben so gut den Vorwurf des Vandalismus auf sich, wie der, dessen Hand ein Denkmal der Vorzeit niederreißt.

Wetzel II.: Ich bin derselben Ansicht; der Gegenstand ist bekanntlich schon im Jahr 1831 ausführlich erörtert worden. Wenn die fragliche Summe nicht bewilligt würde, so würden die 30 oder 40,000 fl., die im Boden liegen, ebenfalls weggeworfen seyn, allein ich zweifle, ob die 48,000 fl. nach dem gegenwärtigen Bauplan, wenn er nicht abgeändert wird, nur hinreichen. Ich bin übrigens mit dem Abg. Buhl einverstanden; es ist ein Fehler geschehen, der nicht wieder gut gemacht werden kann.

Goll: Die Brücke von Knielingen nach Wörth wird ebenfalls nicht hierher gehören.

Regenauer: Diese Brücke wird, dem Vernehmen nach, auf Actien gebaut, und es ist schon eine Einleitung von Privatunternehmern geschehen.

Welcker: Nur zur Beruhigung der Kammer in Beziehung auf den Wiederaufbau der Thennenbacher Kirche in Freiburg muß ich bemerken, daß wenn auch darüber gestritten und gefragt werden könnte, ob ursprünglich das Project nicht etwas zu kostspielig sei, doch jetzt, nachdem der größte Theil der Summe schon ausgegeben worden ist, keine Frage mehr darüber seyn kann, ob fortgebaut werden soll. Darüber habe ich das Zeugniß von Bauverständigen, und was den Punkt betrifft, daß die Kirche dem Zweck nicht entspreche, so bin ich darüber beruhigt, denn ich weiß nicht, welchem Urtheil ich mehr trauen soll. Als die Kirche auf ihrem früheren Platze stand, und die jetzige wird so gebaut, wie sie früher stand, da haben die Geistlichen des Orts sich an Ort und Stelle begeben, sie haben auf der Kanzel gepredigt, und die Einrichtung trefflich gefunden, und Derjenige, der die Kirche zu besorgen hat, ist ein sehr vernünftiger und gewissenhafter Mann, der nicht nach luftigen Entwürfen seine Ansicht ausspricht. Ich bin also darüber beruhigt, daß nicht blos eine schöne, sondern auch eine zweckmäßige Kirche entstehen werde.

v. Rotteck: Diese Sache spricht so für sich selbst, daß ich nichts weiter hinzufüge, denn die Schlußfassung wird keinen Anstand haben. Weil aber der Herr Präsident das Ganze zugleich zur Discussion brachte, so will ich einen Antrag, den ich unter der Rubrik der Einnahmen der Cameraldomänenadministration zu machen gedachte, gleich jetzt vorbringen. Es sind nämlich unter der Rubrik Einnahmen angesetzt:

vom großen Zehnten 700,000 fl.

vom kleinen Zehnten 112,000 fl.
vom Weinzehnten 145,000 fl.
und von Zehntrecognitionen 3000 fl.

Ein großer Theil dieser Einnahmen wird nun durch die Zehntverpachtungen oder Versteigerungen hervorgebracht, und da es noch ungewiß ist, ob unser Zehntgesetz zu Stande kommt, da es noch verschiedene Chancen zu durchlaufen hat, und wir nicht wissen, ob wir zu seiner Durchführung einen guten Wind hoffen können, so ist mein, auf jene Verpachtungen sich beziehender Antrag, von ganz besonderer Wichtigkeit und Nothwendigkeit. Aber auch für den Fall, daß das Gesetz zu Stande kommen sollte, ist vorauszusehen, daß die Ablösung nicht im ersten und zweiten Jahr werde beendigt seyn, und es hat also mein Antrag auch in dieser Hinsicht noch Interesse. Ich mache nämlich den Vorschlag, daß die Kammer den Wunsch ins Protocoll niederlegen möge, daß die Domänenverwaltungen den Zehnten nicht mehr an den Meistbietenden versteigern, sondern denselben nur an die Gemeinden oder die Pflichtigen selbst verpachten mögen.

Mein zweiter Antrag ist dann der, daß da bei Betretung dieses Weges natürlich in den Einnahmen ein Ausfall entsteht, man alsdann den Ueberschlag oder den Ansatz dieser Einnahme um den Betreff herabsetzen möge.

Diese Anträge werde ich nicht weitläufig begründen dürfen, denn diese Sache ist schon bei mehreren Gelegenheiten zur Sprache gekommen, und besonders sind bei der Zehntdiscussion auch Klagen in der Kammer darüber ertönt, von welchen verschiedenen Seiten das System der Zehntversteigerung nachtheilig und selbst heillos sei. Ich beziehe mich auf dasjenige, was schon darüber gesagt wurde, und will blos noch der Kammer eine Notiz aus einer Petition mittheilen, über die in den nächsten Tagen blos bei Gelegenheit einer summarischen Berichterstattung Vortrag erstattet werden wird.

Der Inhalt dieser Petition hat mich allernächst zu meinem Antrage geführt. Sie ist von den Gemeinden des Bezirks Kork, die die Kammer um nachdrückliche Verwendung bitten, daß die Zehntablösung eintreten möge, und diese Bitte mit Folgendem unterstützen; sie sagen nämlich:

„Ehemals und vor der Epoche der Säkularisation waren die Zehnten in den meisten der hiesigen Gemarkungen Eigenthum französischer Klöster und Stifter. Eine milde Administration, auf dem Wege der Verpachtung an Gemeinden, erleichterten damals die Zehntlast für die Grundeigenthümer wesentlich. Allein anders gestaltete sich das Verhältniß zwischen Zehntherrn und Zehntholden nach dem Eintritt jenes Ereignisses, und beim Anfall dieses Ländchens mit dem Eigenthum der Zehnten an das hohe Haus Baden."

„Das Verderben bringende, Leidenschaftlichkeit erregende und sie in die Schranken fordernde, System der Versteigerung der Zehnten an den Meistbietenden trat auf den Schauplatz, und blieb bis in die neuere Zeit vorherrschendes Prinzip der Staatsfinanzverwaltung. Jedes Jahr verlangte dieses System seine Opfer, jedes Jahr führte es eine Anzahl Familien in der eitlen Täuschung auf gehofften Gewinn an den Bettelstab; und wir dürfen unbedenklich es aussprechen, daß unbesonnenes Zehntsteigern in Verbindung mit der auf gleichmäßigem Wege der Steigerung begebenen Pachtung, der hier in unverhältnißmäßigem Maße, beinahe zu einem Viertheil des ganzen beurbaren Landes vorhandenen Staatsdomänen, den Wohlstand der hiesigen Gegend tiefer verletzt haben, als alle Kriegserlittenheiten, denen dieselbe in einer Reihe von dreißig Jahren ausgesetzt war; denn diese Lasten waren doch nur vorübergehend, und man konnte Hoffnung haben, ihre Wunden nach hergestelltem Frieden allmählig wieder zu heilen; jenes Uebel aber war bleibend, und wirkte,

im tiefen Frieden auch Schulden auf Schulden häufend, progressive zerstörend fort."

Ich finde in diesen Anführungen eine abermalige Bestätigung meiner Behauptung, die ich früher schon oft aufgestellt habe, der Behauptung nämlich, daß in der neueren Zeit der Ertrag des Zehnten durch eine steigende Härte der Eintreibung erhöht, und dadurch die Zehntlast fortwährend schwerer geworden ist, woraus besonders die Billigkeit und Gerechtigkeit hervorgieng, einen milderen Abkaufsfuß zu bestimmen, und ich finde darin zweitens die Bestätigung von der Verwerflichkeit des Systems der Zehntversteigerung. Es ist klar, daß die Lust, da zu ernten, wo man nicht säete, die Leute verblendet, und daß diese, von der Begierde auf die Ernte angetrieben, von Ideen, die man in ihnen von der großen Ergiebigkeit der Ernte erregt, oder auch durch wechselseitige Eifersucht, Neid und Eitelkeit angespornt, auf unbesonnene Weise bieten. Sie wurden oftmals dadurch erinnert, wovon wir hundert Beispiele haben. Wenn sie übrigens den Zehnten gekauft haben, und hohe Preise geben müssen, so sind sie begierig, sich schadlos zu halten durch die strenge Erhebung des Zehnten. Sie haben einen scheinbar rechtlichen Titel zum Raub und begehen dann diesen Raub an ihren Mitbürgern, was Streit, Hader und Ungebühr aller Art nach sich zieht. Das System oder der Grundsatz der Verpachtung des Zehnten an die Meistbietenden ist durchaus ungerecht, weil der rechtliche und factische Zustand des Zehntpflichtigen dadurch wesentlich verschlimmert wird. Statt eines Zehntherrn, der durch das Prinzip der Ehre, der Humanität und der Billigkeit abgehalten wird, etwas Unbilliges zu verlangen, oder ungebührlich zu steigern, erhält man eine Schaar von kauflustigen Menschen, die durch kein solches Motiv zurückgehalten werden, und die in dem hohen Pachtschilling, den sie bezahlten, ein scheinbar rechtliches Motiv zur Bedrückung

erblicken. Es bestehen mehrere Verordnungen, wonach verboten ist, daß der Zehntknecht selbst Theilhaber am Zehnten sei, was sehr billig ist, weil sonst die Versuchung dessen, der den Zehnten einfächst, zu groß ist, als daß man zweifeln könnte, es werde ein rastloser Eifer des Uebervortheilens und selbst des Raubes eintreten. Wenn aber jene Forderung eine billige ist, so muß auch die Zehntversteigerung verboten werden. Es erhellt nämlich ganz klar, daß das System der Verpachtung an Steigerer ein widerrechtliches sei, denn diese Knechte fächsen dann den Zehnten selbst ein, sie stellen keinen andern Zehntner an, sondern gehen selbst hinaus, und was sie nehmen, gehört ihnen. Es ist aber ein Unterschied, ob ein unbetheiligter Mann den Zehnten einhebt, der billige Rücksichten zwischen Zehntherrn und Pflichtigen zu beobachten geneigt ist, oder ob Einer da ist, der Alles für sich selbst in den Sack steckt, der gar keine Garantie geben kann, und der durch einen hohen Pachtschilling eine Art Anweisung auf Raub erhalten hat. Ich glaube, daß diesem Unheil, wenn es auch nur noch zwei Jahre dauern sollte, unverzüglich, und so vollkommen wie möglich, abgeholfen werden sollte, und daß dieß für den Fall, wenn das Gesetz nicht durchgeht, nur um so wichtiger ist. Ich glaube nicht, daß die Gesammtheit des badischen Volks auf diesem Wege der ungebührlichen Steigerung des Zehntertrags, auf Kosten der Zehntpflichtigen, der Moralität, des Friedens und der Ordnung in den Gemeinden eine segensreiche Einnahmsquelle erhält, und wenn die Domänenverwaltungen mit dem Beispiel vorangehen, den Zehnten blos an die Gemeinden oder die Pflichtigen selbst zu verpachten, so wird dieses auch auf die andern Zehntherrn wirken, und die große Quelle von Unfrieden, Bedrückung und Ungerechtigkeit versiegen. Die Kammer sollte daher die Wünsche ins Protocoll niederlegen, daß die Domänenverwaltungen den Zehnten nicht mehr an den Meistbietenden

versteigern, sondern nur an die Gemeinden oder Pflichtigen selbst, um billigen Anschlag verpachten, und daß zweitens der Ansatz des Zehnten auf eine entsprechende Weise herabgesetzt werden möge. Um wie viel diese Herabsetzung zu geschehen habe, kann ich als Nichtmitglied der Budgetscommission nicht so berechnen, allein nach einem oberflächlichen Blick möchte ich sagen, daß 50,000 fl. weniger herauskommen können. Ueber die Größe der Summe möchte ich mir auch nicht den Kopf zerbrechen, denn ungerecht Gut, thut kein gut, und wenn auch diese Einnahme noch so schön klingt, so wünsche ich doch eine entsprechende Herabsetzung des Satzes.

Ministerialrath Regenauer: Ich antworte zuerst auf die letzte Bemerkung, indem ich mich in die besondere Lage versetze, in welcher man selten auf dieser Bank ist, den Antrag eines Abgeordneten auf Herabsetzung einer Einnahmeposition zu bekämpfen. Ich glaube nicht, daß diese Position herabgesetzt werden sollte. Der Herr Abg. v. Rotteck meint, in der besten Absicht, die Kammer solle den Wunsch ins Protocoll niederlegen, daß der Domanialzehnte künftig nur an die Gemeinde, oder die Gesammtheit der Zehntpflichtigen verpachtet werde. So weit aber diese Verpachtung ausführbar ist, hat die Domänenadministration nicht erst seit heute oder gestern, sondern schon seit zehn und zwölf Jahren hiernach gehandelt, und zwar mit einem rastlosen Eifer, der manchem der Mitglieder der Kammer bekannt seyn muß, der wenigstens Allen, die in näherer oder entfernterer Berührung mit Domänenbeamten stehen, bekannt seyn muß. Man hat seit einer Reihe von Jahren durch Circulare die Ortsvorstände, die Gemeinden und die Gesammtheit der Pflichtigen jeder Gemarkung einladen lassen, und bei jeder neuen Verpachtung die Einladung wiederholt, man hat den Zehnten aufs Willfährigste angeboten, und in jeder Weise die Ver-

pachtung an Gemeinden erleichtert. Freilich hat man dabei in der Regel den Durchschnittsertrag der verflossenen Jahre zur Norm genommen; allein was konnte man auch anders thun? Haben Sie die Finanzverwaltung jemals ermächtigt, auf das Ungewisse hin an diesem Ertrage irgend etwas nachzulassen? Sie haben diese Ermächtigung nie ertheilt, und werden Sie auch künftig nicht ertheilen, wenn Sie Unordnungen und Anstände aller Art vermeiden wollen. Der Antrag ist also berücksichtigt, so weit er berücksichtigt werden konnte, und man darf überzeugt seyn, daß die Ansichten, die der Herr Abg. v. Rotteck in Bezug auf Verpachtung an die Zehntpflichtigen ausgesprochen hat, schon längst die Ansichten der Domänenadministration sind. Sie gratulirt sich dazu, den Zehnten an Jene zu verpachten, an welche ihn der Herr Abgeordnete verpachtet wissen will; allein da, wo es nicht möglich ist, bleibt nichts anderes übrig, als der Weg der Verpachtung an Einzelne, und zwar nur der Weg der Verpachtung mittelst öffentlicher Versteigerung. Der Herr Abg. v. Rotteck behauptet, man könnte einem Einzelnen den Zehnten aus der Hand abgeben; allein eine solche Behauptung widerstreitet den Erfahrungen des practischen Lebens. Ich hatte viel mit Zehnten zu thun, und so ungern ich sah, daß eine Steigerung eintrat, und so sehr ich mich überzeugt halten mochte, daß einer oder der andere der Bietenden zuweilen mehr geben werde, als er zu geben im Stande war, so wenig konnte ich doch die Versteigerungen selbst hindern. Es würde auf Willkühr hinauslaufen, und Unterschleife würden unvermeidlich seyn, wenn man ein anderes Verfahren beobachten wollte, als dasjenige, das bei der Administration eingehalten wird. Man hat gesagt, daß man zu der Zeit, wo der Zehnte in den Händen auswärtiger Klöster und Stifter gewesen, an solchem weniger erhoben habe, und die Pflichtigen sich leichter hätten abfinden

können. Das ist wahr; aber es kann die Finanzverwaltung des Großherzogthums Baden, so wenig als die Finanzverwaltung irgend eines andern Staats, wo Ordnung herrscht, eine Verfügung erlassen, wonach man den Behörden sagt, sie sollen das Recht des Zehntherrn nur theilweise verfolgen, sie sollen diese oder jene Verkürzung nicht achten. Wohin dieß führte ist klar, Mißbräuche wären unvermeidlich, und es ist unsere Pflicht, denselben zuvor zu kommen, weil wir dadurch im wohlverstandenen Interesse der Gesammtheit handeln.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck, und freue mich zu hören, daß nach diesem Gesichtspunkte schon großentheils verfahren werde, wünsche aber, daß man möglichst vollständig in Beziehung auf diesen Zweig des Staatseinkommens darnach forthandeln möge. Wenn freilich die Durchschnittsjahre nach dem Ertrag der vielleicht übermäßig hohen Pachtsumme berechnet wird, und nicht nach dem eigentlichen Werth des Zehnten, so wird auf diesem Wege doch nicht vollkommen dem Wunsche des Abgeordneten v. Rotteck entsprochen; und ich wünschte, daß man mit den neuen Pachtschillingen auf den wirklichen Werth des Zehnten herabgienge. Es ist übrigens der Abg. v. Rotteck auf den Bericht rückwärts gekommen, und ich behalte mir vor, auch noch einen Antrag in Beziehung auf frühere Punkte zu stellen.

Dörr: Was die Petenten in ihrer Eingabe sagen, hat seine volle Richtigkeit, denn sie sind in den letzten Jahren außerordentlich mit dem Zehnten gesteigert worden; und ich unterstütze daher den Antrag des Abg. v. Rotteck, habe aber noch mehr Hoffnung, als derselbe, daß der Zehnte verschwinden werde.

Was die Verpachtung an die Gemeinden betrifft, so ist wahr, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat; allein um einen Beweis davon zu geben, wie sehr die Pe-

tenten Recht haben, kann ich als Bewohner jener Gegend anführen, daß die Gemeinden, um die unbändigen Steigerungen zu vermeiden, den Zehnten in Pacht nehmen wollten, und sich deßhalb an das Amt wendeten.

Es sollte aber nach dem Durchschnitt der früheren Zeit der Preis angenommen werden, wodurch der Betrag um 800 fl. gesteigert wurde. Sie fragten nun das Amt, ob sie nicht die Erlaubniß hätten, auf eine andere Periode einzugehen, und man antwortete ihnen, daß dieses nicht seyn dürfe.

Wenn die Ablösung wirklich zu Stande kommt; so sollte daher auf diesen Umstand von dem Finanzministerium besondere Rücksicht genommen werden.

Fecht: Ich muß diese Bemerkung bestätigen.

Finanzminister v. Böckh: Die Zehnten werden durch freiwillige Uebereinkunft verpachtet. Daß in einzelnen Fällen die Pächter mehr bieten, als klug, mag wahr seyn. In der Regel ist es aber nicht so, und Diejenigen, die mehr geboten haben, kommen später um Nachlaß ein, und wenn sich zeigt, daß sie wirklich bedeutenden Verlust erlitten haben, so wird dieses berücksichtigt. Der Abg. v. Rotteck hat die Zehntverpachtung als etwas heilloses und die Pächter als ehrlose Räuber hingestellt. Diese werden freilich auf ihren Nutzen sehen, und den Zehnten erheben, so wie sie dazu berechtigt sind, aber daß sie ihre Mitbürger berauben, glaube ich nicht, denn ihre Mitbürger würden dieß nicht dulden, sie sind die Stärkeren, und die Pächter die Schwächeren. Diese werden oft von den Zehntpflichtigen betrogen, und wir haben Beispiele, daß sie auf eine Weise betrogen wurden, daß von Seiten der Gerichte eingeschritten werden mußte.

Merk: Es ist freilich wahr, daß in dem Zehnten selbst, nicht aber in der Versteigerung, etwas Unbilliges liegt, allein in den Folgen verhält sich die Sache anders. Der Mensch

ist schon so geschaffen, daß, wenn sein Speculationsgeist einigen Spielraum hat, wenn er etwas zu gewinnen weiß, alle seine Leidenschaften erwachen. Darum hat auch die Erfahrung gezeigt, daß viele Familien sich durch die Zehntsteigerung ganz ruinirt haben, und diese Steigerung kommt mir vor, wie wenn der Staat Einen zwingen wollte. Besonders von der moralischen Seite betrachtet, hat die Sache ein großes Bedenken. Es entsteht ein gewisser Zwiespalt und Partheienwuth in den Gemeinden, eine Gehässigkeit zwischen den Pächtern und den Zehntholden, die in einigen Gemeinden sehr weit gediehen ist, wovon uns der Abg. Dörr ein auffallendes Beispiel geliefert hat, das uns deutlich zeigt, daß hier nur Leidenschaftlichkeit oder ganz besondere Gründe da seyn müssen, um den Zehnten so über alles Maß hinaufzusteigern. Abgesehen von diesen allgemeinen Betrachtungen aber, scheint mir dieses System der Versteigerung doch nicht mehr gehandhabt werden zu können, nach dem Standpunkte, auf dem wir mit der Ablösung des Zehnten stehen. Man muß so viel als möglich davon ausgehen, um die Ungleichheiten, die dadurch in dem Ertrag entstehen, zu beseitigen; denn wenn dieses noch einige Jahre so fortdauert, und die Zehntablösung erst später zu Stande kommt, so würde, wenn dann diese Jahre nachgerechnet werden sollten, die Erhebung immer schwieriger. Einige Gemeinden sind so klug und steigern den Zehnten nicht hoch, allein bei Einzelnen kommt er über alles Verhältniß hinaus. Ich sehe wohl ein, daß hier ein gewisses Maß und Ziel nothwendig ist, und daß der Staat seinen Zehnten nicht wegschenken kann; allein abgesehen davon, gestehe ich, daß ich mir in dieser Hinsicht einiges Opfer gefallen lassen würde, nur um jetzt so viel als nöthig das Pachtsystem in den Gemeinden durchzusetzen, so fern nicht durch eine schnelle Ablösung des Zehnten die Sache ohnehin ins Reine kommt;

denn ich sehe diese Verpachtung an die Gemeinden als eine Einleitungsmaßregel an, um die Ablösung um so richtiger zu Stande zu bringen, darum unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Rotteck.

Gläß: Ich muß dasjenige bestätigen, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat. Man überläßt den Gemeinden, ob sie auf drei Jahre, sechs Jahre oder neun Jahre den Zehnten pachten wollen, und läßt zugleich auch die billige Rücksicht eintreten, daß denjenigen Orten, die weit von dem Markt entfernt sind, bei Bestimmung des Naturalpreises einige Procente nachgelassen werden. Die Regierung ist nicht Willens, die Unterthanen dadurch zu drücken, daß man den Zehnten versteigert. Wenn aber Einzelne selbst so unklug sind, mehr zu geben, so ist es ihre Schuld. Ich kenne so ziemlich die Orte, die gewohnt sind, etwas hoch zu steigern, und ich habe im vorigen Jahre gleich die Leute darauf aufmerksam gemacht, sie sollten so steigern, daß sie und der Staat keinen Verlust dabei erleiden, und habe gefunden, daß es auch einige Wirkung hatte. Wenn sich übrigens zeigt, daß zu hoch gesteigert wurde, so finden auch nach Umständen Nachläße statt, wovon ich mehrere Beispiele aus meinem Bezirk anführen könnte.

v. Rotteck: Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, daß das, was ich wünsche, großentheils schon ausgeführt sei, daß nämlich schon seit einer Reihe von Jahren dieses System der Verpachtung an die Gemeinden von der Regierung durchgeführt, oder wenigstens durchzuführen gesucht werde. Das weiß ich wohl, daß man den Gemeinden Anträge macht, den Zehnten zu pachten, allein man will den Ertrag der frühern Jahre dabei zu Grund legen, wo man den Zehnten versteigerte, und durch die übertriebene leidenschaftliche Steigerungssucht einen ungebührlichen Preis dafür erhielt. Dadurch ist aber die Sache nicht gut gemacht,

wenn man sagt, ihr könnt den Zehnten um den ungebührlichen Preis haben, der früher bezahlt wurde, denn dadurch wird man blos der Plackereien und Räubereien enthoben, und die Scheu vor diesen kann die Gemeinden allein bewegen, einen so hohen Preis zu bezahlen. Das Uebel, das durch die frühere Uebung der Steigerung geschehen und verursacht worden ist, geschieht leider noch, und wird fortwirken auch nach dem Zehntgesetz; denn leider müssen die Pflichtigen jetzt gar das Kapital von demjenigen bezahlen, was ihnen auf ungebührliche Weise zu viel abgenommen wurde. Es läßt sich dieß freilich nicht mehr gut machen, allein darum ist mein Wunsch nur um so gerechter, daß künftig das Uebel nicht fortdauern möge. Wenn der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, den Steigerern sei ja ein Nachlaß bewilligt worden, wenn sie zu viel geboten hätten und hintennach in Verlust kamen, so ist dieß ein schlechter Trost für die Zehntpflichtigen, denn für diese wäre es besser gewesen, diese leidenschaftlichen raublustigen Zehntpächter wären zu Grunde gegangen. Gerade diese Nachlässe, auf die man ihnen Hoffnung machte, wenn das Land nicht so viele Garben trage als fallen sollten, gerade die Ueberzeugung der Pächter, daß sie nichts wagen werden, war den Pflichtigen am meisten nachtheilig, denn dieses System hatte die Wirkung, die Steigerer noch mehr zu reizen, daß sie einen noch höheren Pachtschilling bezahlten. Wenn also dieses System fortdauern sollte, so würde ich darauf antragen, nie einen Nachlaß zu bewilligen, wodurch die Steigerungslust etwas gemindert würde. Wenn aber der Herr Regierungscommissär ferner sagte, daß, wenn man praktische Kenntnisse habe, man nicht wohl fordern könne, von der Steigerung abzugehen, so glaube ich doch, daß unser eigenes Zehntgesetz, wie es von denselben Rednern der Regierung vorgelegt wurde, schon Mittel und Wege

zeigt, oder Andeutungen davon giebt, wie man es praktisch machen solle. Giebt es denn kein besseres Mittel, um den muthmaßlichen Zehntertrag zu schätzen, als die übertriebene Steigerung? Es ist freilich die bequemste Art, und der Weg, auf dem man am meisten in die Kasse erhält, aber nicht der billigste und der der Wahrheit am nächsten liegende. Der Zehntentwurf selbst bietet das Mittel dar, daß durch vernünftige kunstverständige Geschäftsleute der Preis regulirt werden solle, der in frühern Jahren durch übertriebene Zehntsteigerung zu sehr in die Höhe gekommen sei. Dieses könnte dann, so weit es die Schätzer für wahr halten, abgeschlagen werden, was sodann die erste Grundlage bildete. Die Regierung hat auch die Kunde von den Nachlässen, die sie geben mußte, sie hat die Notizen der Zehntpächter, so wie auch Notizen von den Klagen der Pflichtigen, und von den verschiedenen Beschwerden, die gegen die Pächter erklungen sind, und kann also nach diesen Angaben und dem Ueberschlag der vernünftigen Schätzer jenen Durchschnittsertrag herabsetzen, und dann diesen moderirten Anschlag den Gemeinden anbieten. Wenn dieses nicht praktisch ist, dann ist mir nicht mehr begreiflich, was eigentlich zum Praktischen gehört. Das andere ist freilich bequemer zu sagen, so viel habe ich auf dem Wege der Versteigerung erhalten, wenn du willst, so habe es, wo nicht, so unterwerfe dich auch in Zukunft. Es ist traurig, daß man die Plackereien erst auch noch im Kapital bezahlen solle. Wenn nun der Herr Finanzminister bemerkte, daß die Zehntpächter so charmante Leute seien, so weiß ich doch besser, wie sie sind, und hatte mehr Gelegenheit, diese Leute zu beobachten, und die Klagen Derjenigen, die durch diese Pächter beraubt worden sind, kennen zu lernen. Ich weiß Fälle, wo solche Pächter wirklich als Diebe bestraft wurden, allein es sind freilich seltene Fälle, daß man vor Gericht geht, denn soll man

ewig im Kriege leben? Man läßt sich auch noch solche Plünderungen gefallen, um nicht noch Taxen und Sporteln bezahlen zu müssen. Dann gehen diese Pächter, die ihre eigene Zehntknechte sind, auch bei Nacht auf das Feld, und holen den Zehnten zum zweitenmal, oder gehen auch in ganzen Schaaren auf das Feld, und nehmen heraus, was ihnen beliebt. Wer wird denn wegen solcher Dinge einen Augenschein verlangen, und alle die Kosten und Verdrießlichkeiten auf sich nehmen, die man aufwenden und dulden muß, um Schadensersatz zu fordern. Wenn aber dieselbe Beraubung und Gefährdung zwar nur im Einzelnen verübt wird, aber hundertmal vorkommt, so macht dieß eine bedeutende Summe aus. Ich brauche nichts weiteres zu sagen, denn durch alles das, was ich gehört habe, ist meine Ansicht nicht widerlegt, und nicht in ihrer Eindringlichkeit geschwächt worden.

Finanzm. v. Böckh: Ich glaube, daß das, was schon gesagt worden ist, und was ich noch weiter versichern werde, genügen wird, um jedes Mitglied der Kammer zu beruhigen. Wir werden fortfahren, die Zehnten an die Gemeinden zu verpachten, wenn diese nur irgend dazu Lust haben, und die Summe bezahlen wollen, die nach unserer Ueberzeugung dem Werth des Zehnten angemessen ist.

Wenn aber die Verpachtung auf diese Weise nicht durchgeführt werden kann, so bleibt nichts übrig, als die Zehnten im Wege der Versteigerung zu verpachten. Der Abg. v. Rotteck will uns eine discretionäre Gewalt geben, die wir aber nicht annehmen können. Wir wollen nicht willkührlich handeln, und auch nicht den Schein der Willkühr auf uns laden. Diesem würden wir uns aber bestimmt aussetzen, wenn wir die Zehnten auf eine andere Weise verpachten ließen. Was gegen die Verpachtung der Zehnten im Wege der Versteigerung gesagt worden ist, wird, wenn die allgemeinen Gründe

richtig wären, auf alle Versteigerungen passen, und man müßte sie allgemein abschaffen, damit stehen alle Verwaltungsvorschriften im Widerspruch, nach diesen soll alles im Wege der öffentlichen Versteigerung begeben werden; auch für den Gemeindehaushalt besteht diese weise Vorschrift, die allein gegen Unterschleife und Willkühr der Verwaltungsbehörden schützt.

Ministerialr. Regenauer: Ich will nur Weniges erwiedern. Man hat gesagt, die Domainenadministration habe allerdings Verpachtungen angeboten, allein es sei bei diesem Antrage geblieben. Ich widerspreche dieß, denn die meisten Domanialzehnten, große und kleine, sind an Gemeinden oder die Gesammtheit der Pflichtigen verpachtet. Man hat gesagt, man habe den Pacht um Durchschnittspreise angeboten, was wahr ist, wie schon ein Abgeordneter versichert hat. Wenn man aber ferner bemerkt hat, der Durchschnittspreis sei zu hoch, so ist dieß im Allgemeinen nicht richtig. Es giebt allerdings Fälle, wo einzelne Zehnten in den letzten Jahren etwas hoch verpachtet wurden, was ich nicht läugne; allein ich weiß auch, daß in vielen andern Gegenden der umgekehrte Fall Statt findet, und ich könnte einen der Herrn Abgeordneten aufrufen, dieses zu bestätigen. Ich glaube, daß besonders bei Freiburg solche Fälle vorkamen, wo Gemeinden Zehnten gepachtet haben, und dabei im Durchschnitt ein Bedeutendes gewonnen worden ist. Man hat gesagt, man könne statt der Steigerung eine Schätzung eintreten lassen. Dieses kann man allerdings, aber wenn Einzelne mit der Behauptung auftreten, diese Schätzung sei zu nieder, und sie seien zu höherem Pachtschillinge bereit, so frage ich, was die Verwaltung für einen andern Weg hat, als den der Versteigerung?

Herr: Als ich am letzten Samstag dieses Haus verlies, gieng ich mit inniger Freude weg, weil ich glaubte, die

Zehntpredigt, die vierzehn Tage gedauert hat, sei nun zu Ende. Ich habe mich aber in meiner Erwartung getäuscht, denn heute beginnt der zweite Theil, und wenn noch ein dritter und vierter kommt, so werden wir am Ende eine Leichenpredigt über einen Scheintodten gehalten haben, der wieder zum Leben kommt.

Ich muß das bestätigen, was die beiden Herrn Regierungscommissäre gesagt haben. Es ist nicht zu läugnen, daß bei allen Dingen der Welt es einen guten Gebrauch und einen Mißbrauch giebt, und dasselbe ist bei der Zehntsteigerung der Fall. Bei der Art und Weise, wie man jetzt über den Zehnten denkt, wird man eben gescholten, man mag es machen wie man will. Ich habe den Zehnten eingethan, und bin gescholten worden; ich habe ihn an Einzelne verpachtet, und bin gescholten worden. Was also am Ende damit machen? Hier ist gut sagen, so oder so soll man es machen; allein wenn man es wirklich in Ausführung setzen soll, so ist es etwas Anderes, und was werden Diejenigen dazu sagen, welche davon leben und Steuern und Schatzungen zahlen müssen? Kurz, was Zehnten heißt, ist jetzt verhaßt und gebrandmarkt.

Wenn der Abg. Dörr bemerkt, daß bei ihm der Zehnte so theuer versteigert worden sei, so kann ich ihm auch das Gegentheil sagen. Ich weiß insbesondere, daß man im vorigen Jahre einer Gemeinde einen Zehnten um 50 fl. überlassen, und zwei Tage darauf die Gemeinde solchen um 182 fl. unter sich versteigert hat, wo man also gewiß nicht sagen kann, daß eine zu große Last aufgelegt worden. Man erklärt sich gegen die Versteigerungen, allein was soll denn geschehen? Sie können doch nicht verboten werden; und ich war selbst schon bei Steigerungen, die von vornehmen Herren veranlaßt worden sind. Man hat hier nicht daran gedacht, zu sagen, hört auf zu bieten, denn der Pachtzins kommt zu

hoch hinauf. Man hat eben versteigern lassen, und wenn Einer nicht hat bezahlen können, so ist es ihm gegangen wie allen Uebrigen; ich wünschte, daß die Zehntsache zu Ende gebracht werden möchte, indem wir sonst noch vierzehn Tage bis nach dem jüngsten Tag hier seyn müßten.

Schaaff: Ich habe an der Zehntpredigt wenig Theil genommen, und es wird mir daher nicht verargt werden, wenn ich hier ein Wort spreche.

Der Abg. v. Rotteck hat die Bilder von der Zehntverpachtung mit wahren Farben gezeichnet, und ich halte mich verpflichtet, als Beamter in der Lage die nachtheiligen Folgen dieser wucherischen Zehntverpachtung kennen zu lernen, ihm vollkommen beizustimmen, und die Regierung zu bitten, auf dem Wege, den sie für den zweckmäßigsten hält, dahin zu wirken, daß der Zehnte nirgends über seinen wahren Werth abgegeben werde. Die Regierung ist, das wissen wir alle, von dem Wunsche beseelt, daß die Staatsbürger auf keine Weise in dieser Hinsicht belästigt werden sollen; sie verlangt nicht, daß der Zehntertrag höher gesteigert werde, als dessen Werth wirklich beträgt; allein es giebt Domainenverwalter, welche glauben, sie müßten Alles auf das Aeußerste treiben, welche glauben, sich dadurch bei dem Finanzministerium in Kredit zu setzen, daß sie quovis modo für den Fiscus acquiriren. Es ist daher die Pflicht des Herrn Finanzministers, die ihm Untergebenen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieses der Wille der Regierung nicht sei. Ich könnte meine Rede mit Thatsachen belegen. Wenn z. B. ein Domainenverwalter darüber prozessirt, ob ein Cloak, der das Eigenthum des Domainenfiscus ist, und nach dem Ausspruch der Polizeibehörde gedeckt werden solle, auf Kosten der Stadt oder des Domainenfiscus zu decken sei, wenn dieser Domainenverwalter durch die Beseitigung einer rechtmäßigen Schuld von 5 fl. sich bei

dem Finanzministerium beliebt zu machen glaubt, so ist auch zu erwarten, daß dieser Domänenverwalter einen Zehnten so hoch als möglich hinauf zu bringen sucht, mögen nun die Staatsbürger, die diesen Zehnten steigern, zu Grunde gehen oder nicht. Ich wiederhole den Wunsch, die hohe Regierung möge ihre Domänenverwalter belehren, daß die Absicht der Regierung ist, den Zehnten nicht auf das Höchste, sondern nur auf dessen wahren Werth gebracht zu sehen.

Körner: Ich theile die Ansicht des Abg. v. Rotteck; das, was er über das Nachtheilige der Zehntversteigerung gesagt hat, gründet sich auf häufige Erfahrungen. Der Herr Finanzminister hat freilich bemerkt, daß die Zehntpflichtigen es nicht dulden würden, wenn sie ein Pächter berauben wollte; wenn man aber erwägt, daß der Pächter auf den Acker geht und auszehntet, ohne den Eigenthümer zu fragen, so verhält es sich anders. Es ist wahr, daß es auch andere Fälle giebt, wo niederträchtige Menschen sich Beeinträchtigungen des Zehntherrn erlauben, allein im Allgemeinen ist doch richtig, daß gerade der Zehnte es ist, der zu allen diesen Nachtheilen die Veranlassung giebt. Es ist ein trauriges Reizmittel, wodurch sich die Bewohner unter einander benachtheiligen und ruiniren. Bestätigen muß ich übrigens die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, daß man darauf wirkt, den Domanialzehnten an die Gemeinden zu verpachten, allein durch das Verfahren, das die Domanialverwaltungen dabei beobachten, wird der Zweck nicht erreicht. Auf mehrere Jahre kann die Gemeinde nicht pachten, denn wenn in diesen wenigen Jahren ein Schaden durch Mißwachs oder Hagelschlag eintritt, so wird keine Entschädigung gegeben, und wenn ein höherer Preis der Früchte eintritt, so muß man sogleich auch verhältnißmäßig höhere Preise bezahlen; so weiß ich z. B., daß eine Gemeinde 3000 fl. ungerechterweise hat bezahlen müssen, weil die Abschätzung des Schadens auf eine sonder-

bare Weise vor sich gieng. Der Domänenverwalter hat sich die Schätzer selbst gewählt, und ihnen die Sache so vorgestellt, daß er verpflichtet sei, genau darauf zu achten, daß die ganze Flur so viel ertrage, während im Ganzen der Schaden weit höher gieng. Sodann entsteht auch noch dadurch Nachtheil, daß die Domänenverwaltungen bei der Verpachtung oder Steigerung einseitig die Taxation machen oder sich einen Mann wählen, der oft gar keine Kenntnisse von der Sache hat, und sich eine Ehre daraus zu machen glaubt, den Zehnten recht hoch zu taxiren. Ist er auf diese Weise taxirt, so überläßt man den Gemeinden, ob sie ihn um diesen Preiß steigern wollen, wo nicht, so heißt es, man werde ihn auf andere Weise verwerthen. Ich weiß Beispiele, daß Domänenverwalter wirklich nicht nach dem Sinn der Domänenkammer und des Finanzministeriums handelten. Es wurde die Taxation eines Zehnten von 1400 Malter Früchten vorgelegt; man hat gesagt, es sei nicht möglich daß so viel gegeben werden könne, man trug bei der Domänenkammer auf die Selbsteinheimsung an, allein diese sagte, was geschehen ist, ist geschehen.

Im Allgemeinen aber gehen die Domänenverwalter nur darauf aus, den Zehnten durch alle Mittel und Wege auf das Höchste zu bringen, um sich dadurch in Gunst zu setzen.

Finanzm. v. Böckh: Ich will Ihnen ein souveraines Mittel sagen, die Klagen über die Zehntversteigerungen, da wo die Gemeinden sich nicht zum Pacht verstehen, zu beseitigen, allein es ist sehr aristokratischer Natur, und deßhalb haben wir bis jetzt Anstand genommen, es zu ergreifen. Die Hauptklagen haben darin ihren Ursprung, daß die Pächter meistens unvermögliche Leute sind. Wenn wir den Domänenverwaltungen sagen, daß nur die Reichen, nur die Privaten in jeder Gemeinde zur Pacht zugelassen werden dürfen, so werden die Klagen verstummen. Die reichen Leute sind ja ehrliche

Leute, sie werden ihre Mitbürger gewiß nicht berauben. Wenn wir ferner die Anordnung treffen, daß der Pachtschilling jedesmal vorausbezahlt werden muß, dann werden viele Schwierigkeiten beseitigt seyn, dann werden auch keine Nachlässe mehr gegeben werden dürfen. Glauben Sie, daß ein solches aristokratisches Mittel angewendet werden soll, so bitte ich Sie, sich darüber auszusprechen.

Ziegler: Die einfache Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren und noch in der neuesten Zeit fortwährend Zehnten um den Durchschnittsertrag verpachtet werden, gibt wohl den Beweis, daß die Behauptung des Abg. v. Rotteck wegen der früheren Zehntadministration doch nicht so ganz ihre Richtigkeit hat. Es wird sich Niemand verleiten lassen, wenn er Schaden voraussieht, auf einen Durchschnittsertrag hin, einen Pacht einzugehen. Die Vorwürfe, die den Domänenverwaltern gemacht werden, sind zum größten Theil ungegründet, denn welches Interesse haben diese Beamte, die Leute so sehr hineinzutreiben. Wenn man freilich wie der Abg. Schaaff von den Cloaken auf die Zehntverpachtung schließt, so kann man am Ende alle möglichen Folgerungen ziehen. Mir scheint es, daß bei dem Raisonnement über die Zehntverpachtungen meistens übersehen wird, daß nach der Natur der Dinge die zu hohen Gebote stets durch niedere Gebote ausgeglichen werden. Wenn in einer Gemeinde der Zehnte zu theuer gesteigert wird, so werden die Pächter sich wohl hüten, künftig darauf einzugehen, ja sie werden sogar unter dem wahren Werth bleiben, und sich dadurch einen Ersatz zu verschaffen suchen. Ich glaube, daß man doch wirklich den Verstand der badischen Staatsbürger zu nieder anschlägt, wenn man behauptet, die Leute gehen nur blind hinein, und kümmern sich nicht darum, ob sie ihr Vermögen dabei aufopfern oder nicht. Das Verfahren bei den Domänenverwaltungen, welches bisher beobachtet wurde, ist zweck-

mäßig, denn es wurden weder die Zehntpflichtigen noch die Pächter, noch die Gesammtheit dabei beeinträchtigt.

Wetzel II.: Die Klagen, die hie und da entstanden sind, hatten darin ihren Grund, daß gerade nur nach dem Durchschnittsertrag der Zehnte hingegeben wurde, und ich kenne mehrere Gemeinden, die wünschen, daß nicht nach Durchschnittserträgen, sondern jedes Jahr die Verpachtung nach der Abschätzung Statt finden möge, wie es bei Klöstern und Stiftungen selbst jetzt noch der Gebrauch ist, wo alle Jahre der Zehnte abgeschätzt wird, den man dann um einen billigen Anschlag der Gemeinde überläßt. Dadurch allein erhält man den richtigen Ertrag; denn die Durchschnittsjahre liefern kein so sicheres Resultat, als eine wirklich gewissenhafte unpartheiliche Abschätzung des Ertrags eines jeden Jahres.

Was aber die Vorwürfe gegen die Domainenverwalter betrifft, so muß ich mich derselben annehmen, indem sie zwar nicht nachläßig waren, aber auch nicht streng verfahren sind. Es war auch die Rede davon, daß die Gemeinden gewonnen hätten, allein der Gewinn bestand nicht in dem Zehntertrag, sondern er kam daher, daß die Leute den Zehnten auf ihre eigene Kosten und mit ihren eigenen Händen eingebracht haben. Ich würde, ob ich gleich Hoffnung habe, daß das Ablösungsgeschäft vor sich geht, wünschen, daß nicht mehr nach Durchschnitten, sondern nach dem Ertrag eines jeden Jahres der Zehnte an die Gemeinde überlassen werde, und zweifle gar nicht, daß dann der billigste Weg würde gewählt werden.

Lauer: Auch ich habe die Ueberzeugung, daß der Werth des Zehnten im Allgemeinen nur ein künstlicher und über seinen wahren Werth gekommener Ertrag ist, und man im Interesse der Berechtigten schon vor zehn Jahren nicht hätte besser verfahren können als heut zu Tage; ich trete daher

dem Wunsch des Abg. v. Rotteck bei, wogegen ich aber seinem anderen Antrage, diese Position um 50,000 fl. herabzusetzen, nicht beistimmen zu können glaube. Es wäre höchst schwierig, ja unmöglich, dieses auszumitteln, denn man müßte sich Vorlagen von allen Gemeinden machen lassen, und darum wünsche ich, daß der Abg. v. Rotteck seinen Antrag zurücknehmen, und sich auf seinen Wunsch beschränken möchte.

v. Rotteck: Ich kann hierauf schon eingehen, denn in dem Wunsche, den ich ausgesprochen habe, liegt ja schon die Genehmigung des Wenigerertrags, wenn er Statt findet, und es ist nicht nothwendig, denselben in Zahlen auszusprechen. Mein Zweck ist erreicht, wenn die Kammer den Wunsch ausspricht, daß in Beziehung auf die Zehntverpachtung es so gehalten werden solle, wie ich angegeben habe, und ich kann mich also darauf beschränken, dem Abg. Ziegler das Zeugniß zu geben, daß er die Sache der Domainenkammer und der Domainenadministration trefflich vertheidigt hat, und zugleich mein Anerkenntniß und die Ueberzeugung auszusprechen, daß in dem Bezirk, wo er früher selbst war, Klagen dieser Art nie vorgekommen seyn werden. Ich bin überzeugt, daß er überall Diejenigen, mit denen er in Geschäftsverbindung war, mit Humanität und Billigkeit behandelt hat. Man ist alsdann gewohnt, dieselben edlen Eigenschaften auch bei Andern zu suchen, allein dadurch wird den Leuten nicht geholfen. Wenn der Herr Finanzminister, als letzte Waffe, der Kammer ein aristokratisches Prinzip vorwirft, so wird dieses nicht von großem Eindruck seyn, denn alle Diejenigen, die die Zehntverpachtung in ihrer eigenen Sphäre beobachten können, wissen, daß Diejenigen, die sich beklagen, auch die armen Leute sind. Sie werden sich aber beklagen, ohne Unterschied, wer sie beraubt, und wenn sie es aus eigener Erfahrung wissen, daß die armen Zehntpächter durch das übertriebene

Steigern auf den Punkt getrieben werden, ihnen eine härtere Behandlung angedeihen zu lassen als Andere, so wird dieses keine erfreuende Erscheinung für sie seyn. Ich glaube übrigens, daß bei dem System der Zehntpachtung, das jetzt herrscht, auch eine Art von Aristokratie, nämlich die Aristokratie des Vermögens, Statt findet. So viel ich weiß, ist bei solchen Geschäften, die die Finanzverwaltung mit Individuen verhandelt, wohl auch darnach gefragt worden, wie viel Vermögen Einer habe, und ob er Bürgschaft leisten könne, und das habe ich noch nie für einen verwerflich aristokratischen Grundsatz, sondern für einen solchen gehalten, der die Zweckmäßigkeit des Geschäfts selbst und die Sicherheit für alle Betheiligten im Auge hat. Bei den Zehntpachtungen sollte dieß auch geschehen, schon darum, weil nicht nur das Interesse der Stelle, die verpachtet, sondern auch das Eigenthum Derjenigen, die den Zehnten zu entrichten haben, dabei betheiligt ist, und nur Diejenigen, die nichts haben, auch für nichts tenent seyn können, weil, wenn sie auch Verlust erleiden, sie eben Bettler sind, wie zuvor.

Ziegler: Jeder muß Bürgschaft leisten, und diese Bürgschaft muß von dem Ortsvorstand als genügend erklärt werden.

Staatsr. Winter: Die Domainen und die Forstrevenuen bilden die erste Einnahme der Staatskasse, und was dem Staatsbedarf noch fehlt, oder durch die indirecten Steuern nicht aufgebracht werden kann, muß durch directe Steuern herbeigeschafft werden. Wenn die Domainen- und Forstrevenuen statt vielleicht 1½ Millionen 4 bis 5 Millionen betragen würden, so hätte man nicht nöthig, directe Steuern zu erheben. Die Finanzbehörden haben also die Pflicht, diese Domainen- und Forstrevenuen eben so gewissenhaft wie die Steuern selbst zu erheben, weil alles das, was sie dabei versäumen, durch die Steuern ersetzt werden muß.

Ich bin überzeugt, daß, wenn der Abg. v. Rotteck nur ein halbes Jahr bei der Verwaltung wäre, und die Folgen seines Antrags selbst empfände, wenn er erfahren würde, wie Diejenigen, die den Zehnten steigern wollen, und nun durch diese Operation daran verhindert worden sind, weil die Verwaltung es willkührlich hingegeben hätte, ihm auf den Hals kämen; ich bin überzeugt, sage ich, daß er Gott danken würde, wenn er seinen Antrag wieder zurücknehmen könnte. Uebrigens kann ich auch einen Fall erzählen, wo ich Augenzeuge war, wie der Domainenverwalter gehandelt hat. Es mögen ungefähr zwanzig Jahre seyn. Ich war damals noch Bezirksbeamter und hatte zufällig ein Geschäft in demselben Ort, wo der Domainenverwalter versteigerte. Ich gieng auch dazu, um zu sehen, wie es dabei zugehe. Der Domainenverwalter sagte mir, die Leute seien rasend, sie bieten ohne Sinn und Verstand; der Zehnte sei nur so hoch angeschlagen, und schon hätten sie so und so viel geboten. Ich sagte ihm, daß er seiner Pflicht nicht entgegen handeln würde, wenn er Vorstellungen machte. Er trat also auf, und bat die Leute, sie möchten nicht so unvernünftig hineinsteigern, da dasjenige nicht herauskommen werde, was sie bieten, und endlich war er so ehrlich zu bemerken, sein Zehnte sei blos so abgeschätzt, er könne zwar 50 Malter mehr oder weniger tragen, allein so sei der Anschlag und hiernach könnten sie sich richten. Das half aber nichts. Endlich nahm ich auch das Wort, und machte ihnen Vorstellungen, erhielt aber zur Antwort, wir steigern ja um unser Geld, und wenn wir Verlust haben, so geht es Niemand etwas an, wogegen ich freilich nichts sagen konnte. Die Steigerung gieng nun fort; allein der Domainenverwalter sagte, er könne nicht zuschlagen lassen, denn es sei über das Maß geboten. Er erstattete Bericht an das damalige Domainendepartement, das die Versteigerung aufhob und

eine neue anordnete, allein was war die Folge? der Zehnte ist um 50 Malter höher hinauf gekommen, als bei der ersten Steigerung.

Martin: Ich theile größtentheils die Ansicht des Abg. v. Rotteck über die Behandlung des Zehnten, und bin ganz damit einverstanden, daß die Kammer den Wunsch aussprechen möchte, die Mißstände zu beseitigen, die durch die Versteigerungen früher Statt hatten, und die Regierung zu bitten, wo möglich die Zehntversteigerung auf eine andere Art Statt finden zu lassen; allein dazu kann ich nicht beistimmen, daß unter keinen Umständen mehr der Zehnte versteigert werden solle. Ich weiß Fälle, daß Gemeinden seit zehn und fünfzehn Jahren es dahin brachten, den Zehnten um die Hälfte des wahren Werthes zu erhalten, indem in der Gemeinde Niemand geboten, und der Domänenverwalter kein anderes Mittel hatte, als in der Nachbarschaft Steigerer aufzusuchen. Die Vorgesetzten jener Gemeinden haben sich bei der Regierung beschwert, weil man aber weitern Scandal vermeiden wollte, so drückte die Regierung über den kleinen Nachtheil ein Auge zu, und so ist es den Gemeinden gelungen, den Zehnten um die Hälfte des wahren Pachtpreises zu erhalten. Wenn daher der förmliche Beschluß gefaßt würde, unter keinen Umständen mehr den Zehnten zu versteigern, dann wäre es ja in die Gewalt solcher Gemeinden gegeben, weit unter dem wahren Werthe den Zehnten zu pachten.

Buhl: Dieses Beispiel mag vorgekommen seyn; allein es ist traurig, daß Andere, wo der umgekehrte Fall Statt findet, die Sünden Anderer jetzt zwanzigfach büßen sollen. Ich habe allerdings die Ueberzeugung, daß es nach dem Finanzsystem nicht anders seyn kann, als daß dem Meistbietenden, und zwar in öffentlicher Steigerung, der Zehnte hingegeben werde; ich muß auch der Regierung das Zeugniß geben, daß darauf gesehen wird, den Zehnten in die Hände

der Gemeinden zu bringen; allein ich kenne aus eigener Erfahrung Fälle, daß die Regierung den Zehnten zehnmal den Gemeinden zur Uebernahme, jedoch vergeblich anbot. Was übrigens die Reichen betrifft, von denen der Herr Finanzminister glaubt, daß wenn der Zehnte in ihre Hände käme, die Klagen aufhören würden, so haben gerade diese sich dahin ausgesprochen, daß sie lieber die Zehntlast forttragen, als um solchen Preis den Zehnten selbst übernehmen, und statt des Zehnten das Siebentel bezahlen wollten. In solchen Fällen glaube ich, daß es möglich wäre, dem Wunsch des Abg. v. Rotteck entgegen zu kommen, daß nämlich die Regierung dort, wo beharrlich der Zehnte von der Gemeinde nicht übernommen werden will, nicht gegen ihre Pflicht handeln würde, wenn sie untersuchte, was denn eigentlich die Ursache davon ist, und ob solche außerordentliche Summen bezahlt worden sind, daß die Gemeinde sie nicht übernehmen kann.

Fecht: Durch die Preßfreiheit für das Innere würde verhütet werden, daß irgend ein Domainenverwalter durch dergleichen Kniffe sich einen rothen Rock zu verdienen suchte, und dann die Staatsangehörigen nach Amerika auswandern müßten; durch dasselbe Mittel der Preßfreiheit würde das Volk unterrichtet werden, daß es nicht halb wahnsinnig gegen sich selbst handelte.

Rettig v. K.: Das wird auch noch durch die Landräthe bewirkt werden.

Sonntag: In meiner Heimath kommt der Verlust nicht sowohl von der übermäßigen Steigerung, als vielmehr von der außerordentlichen Ueberschätzung der Güterflächen her, indem oft Fehler von 100 Morgen vorgekommen sind.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. v. Rotteck angenommen, dahin gehend, daß die Domainenverwaltungen den Zehnten nicht mehr an Einzelne versteigern, sondern

möglichst nur an die zehntpflichtigen Gemeinden verpachten mögen.

Welcker: Ich habe schon so oft der verehrlichen Budgetscommission meine Achtung und meine Dankbarkeit ausgesprochen, daß sie mir nicht übel nehmen wird, wenn ich diesesmal einigen leisen Tadel ausspreche. Es knüpft sich dieser an dasjenige, was Seite 11 und 12 in dem Bericht zu lesen ist. Dort ist die Rede von einer dem Staat heimgefallenen Domaine, nämlich von dem früher von der Frau Markgräfin Amalie besessenen Garten sammt Gebäuden. Die Budgetscommission bemerkt dabei, daß sie nach dem, von dem Herrn Finanzminister im Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ausgesprochenen Wunsche, daß dieser Garten Sr. Königl. Hoheit überlassen werden möge, keinen Antrag zu stellen habe, sondern darauf eingehe. Sie hat die Motive, die dafür sprechen, kurz, zum Theil aber nicht vollständig angeführt, indem sie sagt: „es bildet indessen diese Gartenanlage unläugbar eine Zierde der Residenz, und zudem knüpfen sich an dieselbe theure Erinnerungen, denen zum Theil im Garten selbst ein Denkmal gewidmet ist," und dann ist gesagt, daß dieser Platz, wie sich kein ähnlicher in der Residenz darbiete, in der Folge erwünscht seyn dürfte. Ich glaube, wir sind durch das, was die Budgetscommission sagt, nicht ganz unterrichtet; was diese Domaine werth ist, erfahren wir nicht, und wie sie etwa verkauft werden könnte, hören wir nicht, und wissen also gar nicht genau, von welchem Gegenstand es sich hier handelt. Ich habe gehört, es würde, wenn diese Domaine für Bauplätze verkauft würden, 100,000 fl. Ertrag seyn, und dann, es müßten jetzo etwa 1000 fl. jährlich darauf verwendet werden, die nun der Großherzog übernehmen will. Dieses letztere würde natürlich wegfallen, wenn der Garten zu Bauplätzen verwendet würde. Das erste jener Argumente

der Commission nun würde mich auf keine Weise bestimmen, zum Nachtheil des Staatseinkommens etwas von den gewöhnlichen Grundsätzen nachzulassen, daß der Garten nämlich für die Residenz Carlsruhe eine Zierde sei. Ich glaube zwar dieses gerne, glaube, und halte es selbst sehr wünschenswerth und für die Gesundheit und Schönheit gleich wichtig, daß in den Städten große Plätze frei sind. Alsdann aber müßte die Stadt Carlsruhe diese Domaine kaufen. Was die übrigen Interessen betrifft, so sind diese, wie ich hörte, nicht einmal deutlich ausgesprochen. Man soll nämlich daran gedacht haben, daß vielleicht für den Erbgroßherzog dieses ein zweckmäßiger Platz zu einem Palais werden könnte. Ob der Platz groß genug und tauglich ist, verstehe ich nicht, allein das, was ich bedenklich finde, ist folgendes dreifache Moment. Ich wünsche erstens durchaus nicht, daß unsere Budgetscommission gar zu delicat wäre. Die Delicatesse ist eine schöne Sache, allein für eine Budgetscommission ist sie nicht die höchste Eigenschaft. Besonders wenn es eine falsche Delicatesse wäre, so ist sie gar nicht am Ort.

Zweitens wünsche ich nicht, daß die Budgetscommission über große Interessen und wichtige Momente hinausschlüpfe, und eine jährliche Rente von 5000 fl. ist in der That wichtig.

Drittens wünsche ich nicht, daß, wenn irgend eine Liberalität geübt werden soll, die Budgetscommission diese für sich allein in Anspruch nimmt, sondern der Kammer die Ehre läßt, diese Liberalität mitzuüben. So wie ich nun in Beziehung auf die beiden ersten Punkte gewünscht hätte, daß die Sache vollständiger vorgetragen worden wäre, so hätte ich in letzterer Beziehung gewünscht, daß die Commission einen Antrag zum Beschluß für die Kammer gestellt hätte. Ich sage, die Delicatesse ist hier am unrechten Ort angebracht, es ist eine falsche Delicatesse, denn wir haben ein Fürstenhaus, vor welchem die Verhältnisse, die unsere

Finanzen und Domainen betreffen, ganz offen und ehrlich besprochen werden können, ohne daß wir im Mindesten fürchten dürften, zu verletzen; denn es steht alles gut und würdig. Was den Antrag betrifft, den die Budgetscommission hätte stellen sollen, so will ich ihn stellen. Ich gestehe, daß, wenn es sich von Geldeinkommen, und in Beziehung auf unsere Fürsten handelt, ich nicht karg bin, und da ich weder mit Schmeicheleien noch mit Bewilligungen freigebig bin, so wird man glauben, daß das, was ich jetzt sage, von mir ernstlich und ehrlich gemeint ist. Ich gestehe, daß ich bei diesem Fürsten, der mit fürstlich großmüthiger Hand die Einzelnen unterstützt, der keinen Unglücksfall im Land vorübergehen läßt, ohne mit königlicher Großmuth dem Unglücklichen unter die Arme zu greifen, nicht knausere, und trage daher mit Freuden darauf an, daß dieses Grundstück, das mit seinen Gebäuden eine wirkliche Domäne ist, nach der Bemerkung der Commission und nach dem Wunsch, welchen der Herr Finanzminister im Namen des Großherzogs ausgesprochen hat, nicht verkauft werde, wünsche aber, daß die Kammer diesen Antrag unterstütze, was sie mit derselben Freude thun wird, wie ich.

Lauer: Es ist kein Antrag gestellt worden, weil die Verhältnisse sich nicht geändert hatten. Den Garten hatte die Frau Markgräfin Amalie, und die Commission hatte blos darauf aufmerksam gemacht, daß diese Gartenanlage zwar als Domäne verbleibe, aber die Kosten der Unterhaltung von Sr. Königl. Hoheit übernommen werden. Ich weiß nicht, welche nähere Auskunft ich hätte geben sollen. Sollte ich etwa über den Werth der Domäne Auskunft geben, so müßte dieser durch Bauverständige ausgemittelt werden. Der Garten hat einen Flächeninhalt von 17 Morgen, und in sofern allerdings einen Werth von 100,000 fl., wodurch 4000 fl. Ertrag den Domänen entgehen; allein diese Sache ist Jeder-

mann bekannt. Ich hatte selbst als Berichterstatter eine ausführliche Darstellung entworfen; nachdem aber in der Budgetscommission einstimmig dieser Beschluß gefaßt wurde, so hat die Commission auch beschlossen, den Vortrag dahin abzuändern, wie er hier vorliegt.

Welcker: Es sind nur unvollständige Bemerkungen, woraus nicht approximativ der Werth hervorgeht. Wenn aber eine solche Domäne heimfällt, und diese nicht blos keinen nutzbaren Ertrag abwirft, sondern noch Kosten macht, dann wird es einer Finanzverwaltung wohl anstehen, zu fragen, ob es nicht besser wäre, dieses kostenverursachende Domanialstück zu verkaufen oder zu behalten, und auf die Entscheidung dieser Frage stelle ich nun den Antrag.

Lauer: Der Bericht giebt deutlich zu erkennen, daß diese Frage in der Commission zur Berathung kam.

Schaaff: Der Abg. Welcker hat drei Wünsche ausgesprochen, und diesen Wünschen einen Antrag hinzugefügt. Ich erlaube mir, diese Wünsche etwas zu beleuchten. Er sagt, daß er erstens wünsche, die Budgetscommission möge nicht zu delicat seyn; ich muß aber gestehen, daß, wenn ich an den Antrag denke, den die Mehrheit derselben rücksichtlich der Beisetzungskosten des verewigten Großherzogs Ludwig stellte, ich ihr eher alle andern Prädicate geben möchte, als das der übertriebenen Delicatesse. Zweitens hat er den Wunsch ausgesprochen, die Budgetscommission möchte nicht über interessante Momente hinüberschlüpfen. Wenn diese Commission von dem Garten der Frau Markgräfin Amalie gar nichts gesagt hätte, dann könnte man sagen, sie sei hinübergeschlüpft, allein sie hat dieses nicht gethan, sie hat darüber dasjenige vorgetragen, was nothwendig ist, um die Kammer vollständig in den Stand zu setzen, darüber etwas zu beschließen. Drittens wünscht er, daß die Commission die Liberalität nicht für sich allein in An-

spruch nehmen möge. Das hat sie aber auch nicht gethan, wenn überhaupt hier von Liberalität die Rede seyn kann; denn sie hat die Sache zur Kenntniß der Kammer gebracht, allein das ist mir nicht ganz klar, wie man hier von Liberalität sprechen kann. Es handelt sich um die Ueberlassung eines Areals an den Großherzog, das nicht nur nichts einträgt, sondern dessen Unterhalt mit Kosten verbunden ist. Es ist dieß keine Liberalität, sondern man wird eher Dank anzuerkennen haben, daß auf diese Art jene Kosten dem Domänenfiscus abgenommen werden. Man wird vielleicht sagen, diese Kosten werden nicht mehr entstehen, wenn das Grundstück veräußert würde, allein dazu wird wohl die Kammer schwerlich ihre Zustimmung geben. Man muß stets für unvorhergesehene Fälle sorgen, und hier sind solche denkbar, die nicht nur die Stadt als Stadt betreffen, sondern von höherem Interesse sind. Es wird ja in jeder Landgemeinde, wenn von Verkauf von Gemeindegütern die Rede ist, stets ein gewisser Theil für solche Fälle vorbehalten Ich glaube also, daß die Kammer unbedenklich über diese Sache weggehen kann, und es eines besondern Beschlusses, den die Budgetcommission nicht in Antrag gebracht hat, nicht bedürfen wird.

Finanzm. v. Böckh: Ich wünsche, daß die Kammer dem Antrag der Commission beistimmen möchte. Die Frage, wie diese Domäne benutzt werden soll, ist bei dem Finanzministerium aufgeworfen worden; es wurde von dem Staatsministerium aufgefordert, Vortrag darüber zu erstatten, daher der Beschluß nicht überflüssig seyn wird, von dem Antrag auf Verkauf zu abstrahiren, unter der Voraussetzung, daß die Unterhaltungskosten der Staatskasse ab, und von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog übernommen werden.

Merk: Ich wünsche auch, daß das, was die Commission hier gesagt hat, zu einem Antrag und Beschluß erhoben werde. Ich wünsche, daß dieses Areal die öffentliche Wid-

mung behält, die es hat, und zwar aus den Rücksichten, die schon der Abg. Schaaff aufgeführt hat, indem es nothwendig ist, daß ein solcher Platz in einer Residenz, wohin die öffentlichen Anstalten gehören, frei bleibe, sei es nun, daß die Regentenfamilie selbst davon Gebrauch macht, oder daß der Staat sie benutzt, indem ein solcher Platz in Zukunft um keinen Preis mehr zu haben wäre, und der vorliegende Preis in keinen Anschlag dagegen kommen könnte. Ich wünsche auch nicht, daß dieser Garten in Privathände käme, weil er das Denkmal eines Fürsten in sich schließt, dessen Andenken immer noch theuer ist, obgleich ihn der Tod zu früh dem Lande entrissen hat. Damit verbinde ich aber den Wunsch, daß dieser Garten wie bisher dem Publikum geöffnet bleiben möchte.

Gerbel: Ich bin zwar auch nicht gegen den Antrag, sondern unterstütze ihn, aber dem kann ich nicht beistimmen, was der Abg. Schaaff sagte, daß man endlich noch dafür zu danken habe, daß die Kosten für die Unterhaltung übernommen werden. Es ist hier von einer Verschönerung von Carlsruhe die Rede, allein jede Stadt muß auf eigene Kosten dafür sorgen, und die Allgemeinheit hat nichts damit zu thun. Die Revenue für die Staatskasse besteht in 4000 fl., und wenn man das Areal zu Bauplätzen verkaufte, so würde man diese 4000 fl. erhalten, besonderer Dank ist also nicht nothwendig.

Es wird hierauf nach dem Antrage des Abg. Welcker einstimmig beschlossen, von dem Verkauf der fraglichen Domäne zu abstrahiren, und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog die Benutzung desselben unter der Voraussetzung zu überlassen, daß Höchstdielben die Lasten und Kosten der Unterhaltung übernehmen.

Gerbel: Ich erlaube mir über die Allodification der Thronlehen einige Bemerkungen. Auf Seite 6 des Commis-

sionsberichts finde ich eine sehr schöne Revenue für den Abkauf der Lehen. Diese Allodification der Lehen faßt aber keine andere Lehen in sich, als Bauernlehen, denn Thronlehen können nicht abgekauft werden, weil kein Gesetz dafür besteht und um ein solches zu erhalten, habe ich mir das Wort erbeten. Ich bin mit der Absicht zu dem Landtag gekommen, um hinsichtlich der Erlassung eines solchen Gesetzes eine Motion zu begründen, allein die Anhäufung der Arbeiten, und der Wunsch der schnellen und frühen Beendigung des Landtags hat mich wieder davon zurückgebracht, und ich wollte daher die Motion in einen bei einem angemessenen Anlaß vorzubringenden Wunsch verwandeln, die Regierung möge ein geeignetes Gesetz hierüber vorlegen. Ich sehe überhaupt die Motionen nur für ein nothwendiges Uebel an, das nur damit eintritt, wenn die Regierung unterläßt, die zeitgemäßen Gesetze vorzulegen. Mein Antrag geht also dahin: den Wunsch im Protokoll auszusprechen, daß es der Regierung gefällig seyn möge, auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Allodification der Thronlehen vorzulegen, was ich mit Folgendem näher motiviren will. Das Lehensinstitut ist ein Institut des Mittelalters, und bei uns geht man darauf aus, das Grundeigenthum von allen Feudallasten zu befreien, und mit vollem Recht und Fug, da die Freiheit des Grundeigenthums die erste Grundlage des Staatswohls ist. Ich glaube ferner, daß Niemand mehr bei diesen Lehen interessirt, sondern im Gegentheil eine große Masse von Staatsbürgern bedeutend beeinträchtigt ist, besonders alle Gläubiger, die auf solche Güter Gelder leihen. Man sagt ihnen, die Lehen können nicht veräußert werden, und damit verlieren sie. Früher sind diese Lehen dazu bestimmt gewesen, das Ansehen in den Familien der Standes- und Grundherrn zu erhalten, allein dafür ist durch das Recht gesorgt, Stammgüter zu errichten. Wenn man also diesen Zweck verfolgt, so kann

man ihn auf andere Weise erreichen. Ferner glaube ich, daß die näheren Lehenspflichten der Vasallen gegen die Lehensherrn und den Regenten mit unserer Verfassung nicht mehr im Einklang stehen, und es ist selbst auch der Wunsch dieser Vasallen, daß ein geeignetes Gesetz erscheinen möge, wodurch sie von diesen Lehehnslasten frei werden. Ich wenigstens habe von allen Grundherrn, deren Geschäfte ich besorge, diesen Wunsch gehört, und spreche ihn deshalb hier aus.

Es wird dadurch ohnehin der Staatskasse eine sehr bedeutende Revenue zuwachsen, für etwas, was ihr jetzt blos eine Last ist, indem der Lehenhof dafür einen besondern Respicienten halten muß, der diese Lehensgeschäfte besorgt.

Staatsr. Winter: Der Abg. Gerbel ist in diesem Lehenwesen nicht sehr bewandert.

Gerbel: Ich bitte nur, nicht gleich mit Beleidigungen anzufangen.

Staatsr. Winter: Die Kammer kann verlangen, daß man sie vorher gründlich unterrichtet, ehe man auf ein Gesetz anträgt. Wir haben Thronlehen, Ritterlehen und Bauernlehen. Was die Thronlehen betrifft, so sind dies solche Lehen, die früher von Kaiser und Reich zu Lehen gegeben, und dann durch die rheinische Bundesakte auf die einzelnen Staaten übergegangen sind.

Diese Lehen begreifen in sich, Landeshoheit, Gerichtsbarkeit, und alle höhern Rechte, zugleich dann aber auch Land und Leute. Dergleichen Lehen besitzen aber in Baden, mit Ausnahme des in einer jährlichen Rente bestehenden Postenlehens, nur die Standesherrn, und darüber wird es schwerlich eines Ablösungsgesetzes bedürfen. Was die Ritterlehen betrifft, so besteht schon längst ein Ablösungsgesetz. Die Taxen sind bestimmt, und wenn der Abg. Gerbel die Rechnungen nachsehen will, so wird er finden, daß schon viele abgelöst worden sind.

Es hat dieses Gesetz bestanden, noch ehe die Verfassung ins Leben gerufen wurde, und wenn der Herr Abgeordnete glaubt, die Lehen tragen nichts ein, so irrt er sich wieder; denn bei jeder Belehnung an die Herren oder Mannen, muß eine Lehenstaxe bezahlt werden, und diese ist allerdings für die Lehenmänner etwas drückend.

Was die Taxe für die Ablösung betrifft, so ist sie beinahe eine der mildesten, die wir haben; denn ich weiß, daß Ritter ihre Lehen in andern Staaten abgelöst haben, und 10 pCt. mehr, als bei uns bezahlt hatten. Was die Bauernlehen betrifft, so sind diese seit mehr als 50 Jahren abgelöst worden, und es werden gegenwärtig wenig mehr bestehen.

Finanzm. v. Böckh: Der §. 58 der Verfassung sagt, daß dem Regenten die Wiedervergebung der während seiner Regierungszeit heimfallenden Thron-, Ritter- und Kammerlehen zusteht. Es ist also durch die Verfassung in die Hände des Regenten gelegt, ob er ein Lehen allodificiren lassen will, oder nicht. Ungeachtet dieser Bestimmung ist allen Grundherrn durch die Declarationen zugesichert, daß sie ihre Lehengüter allodificiren können, und zwar gegen die mäßige Taxe von 5 bis 15 pCt. nach dem Stand der Familien, nämlich nach der größeren oder geringeren Heimfallshoffnung. In Gemäßheit dieser Bestimmung sind nun auch schon viele und zum Theil nicht unbedeutende Ritterlehen allodificirt worden.

An dieser Taxe etwas zu ändern, dazu ist gar kein Grund vorhanden. Die Taxe ist, wenn auch nicht an sich, doch gegen die ehemalige quarta feudalis sehr nieder. Wir haben in keinem Fall nothwendig, jetzt etwas Neues zu bestimmen. Die Ritterlehen können allodificirt werden, und werden allodificirt, und die Taxe von 5 bis 15 pCt. ist, wie gesagt, nicht zu hoch.

Gerbel: Die beiden Herrn Regierungscommissäre haben kein Wort gesprochen, das ich nicht schon wußte, und es

war deshalb kein Grund vorhanden, diese Discussion mit einer Injurie zu beginnen. Ich wußte wohl, daß man nach den Declarationen ablösen kann, allein ich habe auch gewußt, daß sie für rechtsunverbindlich erklärt worden sind, und nach solchen Gesetzen will ich nicht gehandelt wissen, weßhalb ich auf ein Allodificationsgesetz angetragen habe. Daß man um 5 bis 15 pCt. ablösen kann, weiß ich ebenfalls, allein hier gibt nur Ermessen und Willkühr die Norm, was in jedem vorkommenden Fall zu widrigen Hin- und Herschreibereien führt, und um die Allodificationen zu erleichtern, und dieses mittelalterliche Lehenwesen, das dem heutigen Zeitgeist widerspricht, endlich aus der Welt zu bringen, wäre es am Platz gewesen, für eine Lehensallodification zu sorgen, mildere Taxen festzusetzen, und die Procente fester zu bestimmen, damit man nicht in jedem vorkommenden Fall durch unangenehme Behandlungsweise endlich ans Ziel zu kommen suchen muß. Es war hiernach also meine Bitte sehr gegründet, die Regierung möge ein sachgemäßes Gesetz vorlegen, und nicht nach einer einseitigen Declaration handeln. Es handelt sich freilich in diesen Declarationen größtentheils nur von Grundherrn und ihren Rechten, aber auch die Staatskasse ist bei solchen Lehensallodificationen betheiligt.

Staatsr. Winter: Der Abg. Gerbel hat mit der Erklärung begonnen, er finde nur Bestimmungen über die Bauernlehen, und darauf habe ich meine Aeußerung gebaut, er sei nicht gehörig darin bewandert. Ich konnte es wohl sagen, weil dieselben Bestimmungen über die Ritterlehen gültig sind. Es kommt übrigens darauf an, wie groß die Zahl der Descendenten ist, in welchem Alter sie stehen, und wie viele Kinder sie haben. Hiernach muß ex aequo et bono beurtheilt werden, und darum hat man eine Taxe zwischen 5 und 15 pCt. festgesetzt.

Gerbel: Dieses aequum et bonum möchte ich in keinem Gesetze sehen, weil es zu Willkühr führt.

Welcker: Ich wünsche, daß die Regierung in Erwägung ziehe, ob und in wie fern eine zweckmäßige Bestimmung über diesen Punkt getroffen werden könne, denn er ist von großer Wichtigkeit. Es soll hier aus einer Norm geschöpft werden, die wenigstens bestritten ist, und es können wahrlich die größten Inconvenienzen entstehen, wenn die Allodification nach einer Norm erfolgt ist, die der Gegenstand eines Prozesses werden kann.

Es wird hierauf beschlossen, die Regierung zu bitten, in Erwägung zu ziehen, in wie fern passende gesetzliche Bestimmungen über Allodificationen der Thronlehen getroffen werden können.

Lauer bittet um Auskunft darüber, warum bei der Schiffbrücke zu Kehl das Gewicht der Lastwagen zu 100 Ctr. und bei der in Mannheim nur zu 60 Ctr. angenommen sei.

Finanzm. v. Böckh: In Kehl hatten wir uns mit der französischen Behörde wegen der Lastwagenschwere zu vereinbaren. Ob gleiche Gewichtsbestimmung auch für die Mannheimer Brücke zweckmäßig seyn dürfte, ist eine Frage, die die dortige Behörde in Anregung bringen kann.

Lauer: Das für die Mannheimer Brücke angenommene Gewicht ist viel zu klein. Ich sehe nicht ein, warum man für die eine Brücke mehr Zärtlichkeit verwenden soll, als für die andere.

Ziegler: Die Bestimmung des Gewichts beruht auf dem Gutachten von Sachverständigen. Wenn das Gewicht in Mannheim erhöht werden kann, so wird es geschehen.

Ministerialr. Regenauer: Diese Sache ist durch Kunstverständige genau untersucht worden. Es sind besonders die zweiräderigen Wägen ins Auge zu fassen, die für die Brücken viel gefährlicher sind, als die vierräderigen.

Lauer: In Kölln passiren die meisten zweiräderigen Wagen, der Bau der Schiffbrücke bei Kölln ist so vervollkommnet, daß jede Last zugelassen wird, und wenn man es dort thun kann, so wird es auch hier ausführbar seyn.

Staatsr. Winter: Die Mannheimer Brücke gehört uns ganz an, und die in Kehl nur halb. Unsere Brücke ist aber besser und stärker, als der französische Theil, und ich glaube mich zu erinnern, daß die Franzosen von uns verlangten, wir möchten das Gewicht auf unserer Seite herabsetzen, weil ihr Theil es nicht tragen könne.

Dörr: Unsere Brücke ist allerdings besser, allein es wird in Kehl und Mannheim ungefähr dasselbe Verhältniß seyn, denn in Kehl werden die Wagen mitgewogen, die immerhin 30 Zentner wägen.

Ministerialr. Regenauer: In Kehl hat man eine Bürgschaft, weil diesseits und jenseits eine Brückenwage aufgestellt ist. Ueberhaupt ist eine Brücke nicht immer so zu behandeln, wie die andere. Es kommt auf die Schnelligkeit des Stroms, und auf die Lage der Ein- und Ausfahrt an.

Lauer: Gerade in dieser Beziehung ist das Local von Mannheim günstiger, als das in Kehl.

Der Commissionsantrag sub. Nr. 2, wie er oben enthalten ist, auf Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben der Kameraldomänenadministration in den Vorschlägen der beiden Rechnungsjahre, wird hierauf angenommen.

Die Commission stellt sodann den weiteren Antrag: „die hohe Regierung möge die allmählige Aufhebung des Schäfereiinstitus auf die zweckdienlichste Weise bewirken.

Körner: Es ist sehr zu wünschen, daß die Regierung dem Antrag der Commission Folge giebt und das Schäfereiinstitut aufhebt. Wer nur einige Kenntnisse davon hat, wird sich wohl überzeugen, daß eine solche Verwaltung von Staatswegen keine Vortheile herbeiführen kann, und wenn auch, so

sind doch auch viele Nachtheile damit verbunden, wie denn auch wirklich ein großer Verlust für das Institut dadurch entstanden ist, daß so viele Schafe zu Grunde giengen, wodurch nicht nur dem Staat, sondern auch vielen Privaten ein sehr bedeutender Schaden zugegangen ist. Nach meiner Erfahrung kommt dies besonders davon her, daß man sich so sehr beflissen hat, eine Raçe von Schafen bei uns zu verbreiten, die in unsern klimatischen Verhältnissen durchaus nicht gedeiht. Die gegenwärtige Raçe ist weit weichlicher und verträgt unser Klima nicht. Sie ist weichlicher darin, daß sie in den Wintertagen dasjenige nicht erträgt, was die einheimische Schaferaçe ertragen kann. Man kann die Brache nicht so vortheilhaft benutzen, sondern muß sie in dem Stall füttern; treten aber nasse Jahrgänge ein, so geht dieses Schafvieh zu Grunde. Ein anderer Nachtheil besteht darin, daß man die Absicht hatte, durch die feinere Wolle die Verluste zu ersetzen und einen höhern Erlös dadurch zu erzielen. Man hat aber jetzt die Erfahrung, daß gerade jene Wollengattung, die durch das frühere lange Vieh gewonnen wurde, jetzt zum Bedürfniß geworden ist, und mit der feinern Wolle im Preise fast gleich steht, da die gröbere Sorte jetzt viel allgemeiner verarbeitet wird, wobei ich nur an die Kleidung des sämmtlichen Militärs erinnere. Nach allem diesem glaube ich nicht, daß es weder für den Staat, noch für die Privaten vortheilhaft ist, dieses Institut noch länger beizubehalten, da bekannt ist, daß solche Verwaltungen auf Staatsrechnung geführt, nie den Vortheil hervorbringen, den man sich vorstellt. Ich unterstütze also den Commissionsantrag.

Finanzm. v. Böckh: Seit fünfzig Jahren arbeitet man in ganz Deutschland, ja man kann sagen, in ganz Europa daran, die Wolle zu veredlen, d. h. feinere Wolle zu ziehen, und bis auf die neueste Zeit hat sich gezeigt, daß dadurch für die Schafzüchtler große Vortheile erwachsen

sind. Die Wolle von den edelsten Sorten ist bei uns zu 275 fl. verkauft worden, während die Wolle von unserem unveredelten deutschen Schaf um 60 fl. verkauft wird; die Differenz ist sehr groß. Der Abg. Körner hat darin vollkommen recht, daß diese Veredlung andererseits auch wieder ihren Nachtheil hat, allein das geht mit allen Dingen in der Welt so. Man kann nicht Alles zugleich haben. Die höhern Preise der edleren Wolle haben aber die sonstigen Nachtheile weit überwogen. In der neueren Zeit hat durch die Vervollkommnung der Tuchmacherkunst die geringe Wolle allerdings wieder einen etwas höheren Werth erhalten, aber nicht in dem Grade, daß man sagen könnte, es sei dadurch der Antrag motivirt, die Veredlung der Schafszucht ganz aufzugeben, um wieder auf unser altes deutsches Schaf mit langen groben Haaren zurückzukommen. Es ist hier wie in allen Dingen, ein gewisses Maß zu halten, und es wird ja Niemand gezwungen, sein Schafvieh zu veredlen. Der Staat hat diese Anstalt nur, um Denjenigen, die feinere Wolle ziehen wollen, die Gelegenheit zu geben, und ihnen dieses Unternehmen zu erleichtern, in welcher Beschränkung meiner Ansicht nach die herrschaftliche Schäferei noch beibehalten werden sollte. Sie ist auf eine Zahl von Schafen ausgedehnt worden, die vielleicht im Verhältniß zu dem Zweck zu groß war, allein sie wurde bereits reducirt, und wird noch mehr reducirt werden. Man will sie nur beibehalten, um so viele Widder jeweils zu haben, als das Land zu Veredlung der Schafszucht bedarf, und von den Schafzüchtlern gesucht werden. Es ließe sich vielleicht dieses Institut auch mit dem landwirthschaftlichen Verein verbinden, und diesem die Verwaltung der Schäferei überlassen. Ein Gewinn wird dabei nicht herauskommen, ja ich glaube, daß er eines gewissen Zuschusses bedürfen wird, wenn die Widder unentgeltlich oder auch nur gegen geringe Taxe an die Schaf-

züchtler abgegeben werden sollen. Karl Friedrich hat im Jahr 1788 dieses Institut begonnen und Schafe aus Spanien kommen lassen. In der neuesten Zeit haben wir es durch sächsische Electoralschafe verbessert, und von dieser besten Raçe werden wir eine Schäferei beibehalten, in derjenigen Gegend des Landes, wo die besten Weiden sind. Ich bitte Sie, meine Herren, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, das Gute der Sache bestehen zu lassen, und nur das in der Ausdehnung der Größe der Heerde eingetretene Uebermaß zu beseitigen.

Gläß: Ich stimme gegen die gänzliche Aufhebung des Schäfereiinstituts, da dasselbe nicht nur keinen Nachtheil dem Lande brachte, sondern Vortheile, und selbst im Ausland rühmlichst bekannt ist. Auch hat sich dasselbe bisher durch sich selbst erhalten. Ich erlaube mir, hierüber einige Notizen vorzutragen.

Vor dem Jahr 1789 wurden schon in unserm Lande Versuche gemacht, die grobe Landwolle durch Schafe von den Alpen und vom Hundsrücken, nämlich von Sponheim, zu verbessern, allein in den Jahren 1788—89 hat der verewigte Großherzog Karl Friedrich das Institut begründet, indem er zu dessen Zweck aus Spanien und Roussillon Merinoschafe kommen ließ. Der Kostenaufwand zur Gründung dieses nützlichen Instituts betrug circa . . . . . . 10,000 fl.
nach und nach wurden bis zum Jahr 1831 vorgeschossen . . . . 30,000 =
Gesammtbetrag der Kosten 40,000 fl.

Dagegen bezahlte das Schäfereiinstitut vorerst bis zum Jahr 1804 das erste Kapital für die Gründung mit . . . . 10,000 fl.
ferner im Jahr 1819—20 . . . . 30,000 =
und im Monat Mai d. J. . . . . 20,000 =
Zusammen 60,000 fl.

Es bleibt also noch ein Activrest von . . . . 20,000 fl.
wozu noch ein Vermögensfond von . . . . 57,000 „
kommt.

Der nun berechnete negative Ertrag kann durch anderweite Anstellung des Verwalters beseitigt werden, da er keine hinlängliche Beschäftigung mehr dabei habe, und vielleicht als Nebengeschäft es besorgen kann. Man muß hauptsächlich den Nutzen für die Veredlung der Landschäfereien ins Auge fassen, wie bei dem Landgestüt die Veredlung der Pferdezucht. Das Schäfereiinstitut giebt jährlich noch mehrere Hundert Merinowidder ab, wie das Landgestüt die Hengste. Das Schäfereiinstitut hat sich seit 1789 selbst erhalten, ohne daß es, wie das Gestüt, einen Beitrag erhielt. Der erste Kapitalsfond des Instituts hat sich um das fünf- bis sechsfache vermehrt, und gegenwärtig verkaufen die Landschäfereibesitzer ihre Wolle zu 110 bis 120 und 140 fl. pr. Centner, die sie früher zu 50 bis 70 fl. verkauften. Vor 30 bis 40 Jahren kostete der Centner Landwolle 25 bis 30 fl.

Man muß das Vorurtheil gegen den quantitativen höhern Ertrag der alten Landschafraçe gegen die Merino damit widerlegen, daß die ersten Oekonomen, z. B. Elsner, berechnen, daß 100 Stück Merinoschafe edler Raçe $2^1/_2$ Ctr. Wolle geben, welche pr. Ctr. 180 fl. ertragen . . 450 fl.
100 Stück gemeine grobe Landschafe aber à 3 Ctr.
Wolle ad 75 fl. pr. Centner im höchsten Preise 225 „
also mehr 225 fl.

Bei der ersten Raçe kommen also auf ein Schaf 4 fl. 30 kr.
„ „ zweiten „ „ „ „ „ „ 2 „ 15 „
auf ein Stück. In gegenwärtigem Jahr hat das Schäfereiinstitut im Durchschnitt pr. Centner Wolle 170 bis 180 fl. erlöst (der Centner super Electa wurde mit 330 fl. bezahlt). Lammwolle wurde pr. Centner zu 150—160 fl. nach Straßburg verkauft. Wegen der seltenen Feinheit unserer aus dem

Institut verkauften Wolle, wird in Sedan ein Vließ aufbewahrt. Alle deutschen Staaten wetteifern in der Veredlung der Schafzucht. Durch Aufhebung des gänzen Instituts befürchte ich, daß die Vortheile wegen Veredlung der Landschafraçe, und Gewinnung einer bessern Qualität Wolle nach und nach verloren gehen möchten.

Aus allen diesen vorgetragenen Gründen wiederhole ich daher den Wunsch, daß das Schäfereiinstitut als ein noch schönes Denkmal der ruhmvollen Regierung unseres unsterblichen Fürsten Karl Friedrich nicht ganz aufgehoben werden möchte.

Rettig v. K.: Es thut mir leid, daß der Commissionsantrag bestritten worden ist, weil ich gewünscht habe, daß ein Institut, das seiner Zeit allerdings wohlthätig gewirkt, das zu Ehren bestanden hat, unter veränderten Verhältnissen auch wieder in Ehren und in der Stille von dem Schauplatz abgetreten wäre. So muß ich aber den Vertheidigungsgründen gegen dieses Institut nun auch nothgedrungen meinen Widerspruch hinzufügen. Einmal ist es eine unbestreitbare Thatsache, was der Abg. Körner bemerkt hat, daß die Wollfabrikation und Tuchfabrikation die Lage der Sache ganz geändert hat. Was früher gesuchte Waare war, das ist jetzt diejenige, die weniger gesucht wird, und die früher verachtete Landwolle geht auf sämmtlichen Märkten am besten ab. Das Institut hat früher in seinem Nutzen vorgeschlagen, allein in solchen Fällen ist nicht alles Gold was glänzt Das Institut hatte wesentliche Vortheile durch die Pachtung der Domanialschäfereien, und es lag in seiner Hand, zu bestimmen oder auszusprechen, ob viel oder wenig Gewinn bei der Sache herauskommen sollte, weil der Pachtwerth da natürlich den Ausschlag geben konnte. Ich habe mit unterrichteten Schäfern aus einer Gegend gesprochen, wo die Schäferei noch häufig getrieben

wird, nämlich aus der Gegend von Bretten, und sie haben mich versichert, daß sie auch einen Mehrgewinn herausbringen wollten, wenn sie solche Pachtungen aus der Hand haben könnten. Eine andere Rücksicht ist die: es läßt sich unmöglich durch die Beamten allein, welche der Staat anstellt, ein solches Geschäft, wenn es auch reducirt ist, unmittebar führen, sondern sie müssen sich auf ihre Schäfer und Schafknechte und andere Leute verlassen, und da ist es eine bekannte Erfahrung, daß beinahe kein Geschäft so vielen Chancen und Uebervortheilungen ausgesetzt ist, als das Schäfereigeschäft. Man kann nicht jeden Hammel nachzählen und nachwägen, und darum ist es jedenfalls eine mißliche Sache, wenn man nicht zum Voraus auf Verlust rechnen will. Es fragt sich, ob es nothwendig ist, einen solchen Verlust der Staatskasse zuzuziehen? Ich sage: Nein. Es ist hier nicht wie bei dem Landgestüt, daß die Anschaffung dieser Widder ein großes Kapital erfordert, denn die veredelten Raçen haben wir in dem nahen Würtemberg, und der Ankauf von zwei Widdern wird dem Schäfer kein so großes Kapital kosten, daß er darüber sein Unternehmen aufgeben müßte. Diese Widder sind auch nicht von so langer Dauer, sondern müssen vertauscht werden, und die Schäfereiunternehmer, die immer wohlhabende Leute sind, werden auch die Mittel haben, sich feineres Vieh anzuschaffen, wenn sie es für zweckmäßig finden. Wir wollen daher — die früheren Verdienste dieses Instituts anerkennend — solches aufheben.

Ziegler: Auf solche Berechnungen, wie die des Abg. Gläß kann nicht gebaut werden; sie sind der Aufsichtsbehörde schon in Menge vorgelegt worden, allein das Resultat fiel anders aus. Ich will der Kürze wegen mich nur auf den Nachweisungsbericht von 1829—30 berufen, wo man finden wird, daß das Institut in diesem Jahre sehr

nachtheilig verwaltet, und einen großen Theil des Betriebskapitals aufgebraucht hat.

Ministerialr. Regenauer: Obgleich ich nicht die Meinung habe, daß das Institut ganz in dem Sinne bleiben könne, wie früher, so theile ich doch nicht die Ansicht, es geradezu eingehen zu lassen. Der Herr Abgeordnete, der die Gründe für die alsbaldige Aufhebung desselben angeführt, hat bemerkt, daß die Tuchfabrikation solche Fortschritte gemacht habe, daß die feine Wolle weit weniger gesucht, ihr Preis darum verhältnißmäßig weit geringer sei. Dieß ist zum Theil richtig, und auch richtig, daß unsere Fabrikanten großentheils die Mittelwolle kaufen; allein aus landwirthschaftlichen Blättern mag man sich überzeugen, daß man dennoch überall die Production der feineren Wolle für vortheilhafter hält und begünstigt. Auch bei uns wird es sich so verhalten, wenn ich gleich zugebe, daß dieß nicht in allen Landestheilen der Fall ist. Man hat gesagt, es sei der Nutzen, der früher aus dem Institut hervorgegangen, nicht gerade als Reinertrag des Instituts anzusehen. Es ist dieß richtig, nämlich richtig, daß früher die Schäfereien an das Institut, so fern es solche verlangte, um einen Pachtzins aus der Hand abgegeben worden sind; allein dieses Verfahren hat seit fünf oder sechs Jahren aufgehört, und das Institut muß jetzt, wenn es ärarische Schäfereien pachten will, mit jedem Dritten concurriren.

Freilich ist wahr, daß die Beamten des Staats die Sache nicht unmittelbar besorgen können, sondern Subalternpersonen bestellt werden müssen, und Unterschleife und Verluste fast nicht zu vermeiden sind. Wenn man indeß die Einrichtung trifft, deren der Herr Finanzminister erwähnt hat, wenn man das Institut in Zukunft nur in dem beschränkten Stande erhält, in welchem man es zu haben braucht, damit es zur Zucht der Widder dienen könne, wenn man es dem

landwirthschaftlichen Verein überläßt, so wird das Bedenken wegfallen. Wohl ist richtig, daß jeder Schafzüchtler im Würtembergischen, oder sonstwo Widder erhalten kann; allein ich sehe nicht ein, warum man die Anstalt, die hier besteht, und in dieser Weise doch für manchen Landwirth von großem Vortheil ist, so geradezu sollte eingehen lassen. Man wird allerdings im Würtembergischen Widder erhalten können, allein nur mit großen Kosten, während der Schafzüchtler bei uns nichts auszugeben hat, als einen sehr unbedeutenden Betrag für den Widder, der ihm auf eine bestimmte Periode geliehen wird. Auch ist die Summe, die der Staat verwenden soll, oder der Verlust durch diese Verwendung nicht bedeutend, da er sich nur auf 2000 fl. resp. 1800 fl. beläuft.

Körner: Ich bin kein Feind der Veredlung, sondern ein Freund derselben, wenn sie in einem gewissen Maß getrieben wird. Wir müssen nur annehmen, daß durch diese Veredlung der Schafzucht alle übrigen Raçen verdrängt werden, und müssen bedenken, daß wir zweierlei Schäfereien haben, nämlich nicht lauter Zuchtschäfereien, wie es in entfernteren Gegenden der Fall ist, sondern auch andere Schäfereien besitzen. Wo Zuchtschäfereien sind, mag wohl ein Vortheil damit verbunden seyn, weil dort die feine Wolle gezogen werden kann, aber in den Mastschäfereien wird der umgekehrte Fall eintreten, weil die Wolle wieder verwendet wird. In den Mastschäfereien findet eine Art von Fütterung statt, die dieser weichen Raçe viel zu sehr zusetzt; und wenn die Thiere von dort her kommen, so werden sie leichter von dem Lungenbrand angegriffen, wovon wir schon Erfahrungen haben. Ich bin auch nicht dagegen, daß man zu einiger Veredlung der Raçe dieses Institut in die Hände des landwirthschaftlichen Vereins gäbe; allein, wenn man dieses als vortheilhaft anerkennt, so sehe ich nicht ein, warum man diesem Verein noch einen Zuschuß geben soll, indem der landwirth-

schaftliche Verein, wenn es vortheilhaft für ihn ist, gerne dieses Institut annehmen wird. Er soll dann sehen, wie er es auf nutzbringende Weise fort erhalten kann. Wenn man Schafe braucht, die zum Ritt nothwendig sind, so mag er sie kaufen wie jeder Schafzüchtler solche kaufen kann, und ich sage nur, daß im Allgemeinen es nachtheilig gewesen ist, die Veredlung so sehr zu verbreiten, daß die ganze frühere Raçe verdrängt wurde. Die Bemerkung des Abg. Gläß ist unrichtig, wenn er sagt, die veredelten Schafe lieferten bedeutend mehr Wolle, als die andere Raçe, denn es hat sich gezeigt, daß man von der edleren weniger geschoren hat.

Gerbel: Nach dem Gehörten stelle ich den bestimmten Antrag, dieses Schäfereiinstitut mit dem landwirthschaftlichen Vereine zu verbinden und zwar mit einem Zuschuß für jedes der beiden Budgetjahre von 1000 fl., womit erreicht wird, was man will. Es soll nicht ein Institut für den Staat ferner fortbestehen, das durch seine Verwaltung mehr Lasten herbeiführt, als einträgt, und auf der andern Seite wird man doch die Schäferei nicht untergehen lassen wollen. Es fragt sich freilich, ob der landwirthschaftliche Verein mit diesem Zuschuß das Institut fort erhalten kann; allein er mag hiernach seine Berechnung machen und sich nach den Mitteln strecken.

Finanzm. v. Böckh: Ich glaube, daß der landwirthschaftliche Verein allerdings im Stande seyn wird, das Institut in der Ausdehnung, wie es nützlich ist, zu erhalten. Nur dürfen wir ihm nicht die Last auflegen, die Besoldung des bisherigen Schäfereiverwalters zu bezahlen.

Rutschmann: Da ich selbst den Antrag des Abg. Gerbel stellen wollte, so bleibt mir nur übrig, ihn zu unterstützen.

Buhl: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Rettig und wünsche nicht, daß sich der landwirthschaftliche Verein

mit Verwaltungen abgebe, da ich dergleichen in den Händen des Vereines als nachtheilig für den Verein selbst betrachte. Ich unterstütze diesen Antrag aus allen den Gründen, welche der Herr Abgeordnete anführte, und widerspreche ihm nur darin, wenn er glaubt, die Veränderung der Wollenpreise komme von der besseren Fabrikation her. Das ist nicht der Fall; die Fabrikation ist noch nicht so weit und wird nie so weit kommen, aus groben Haaren dünnere zu machen, und solche zu spalten. Die Ursache der Preiserhöhung liegt darin, daß durch die Veredlung die ordinären Raçen so sehr verdrängt wurden, daß zu denjenigen Artikeln, wo grobe Wolle nothwendig ist, nicht mehr das hinreichende Bedürfniß sich findet. Ich glaube übrigens, daß Jeder bei den gegenwärtigen Verhältnissen seine Schafe veredlen kann, ohne daß der Staat nothwendig hat, Geld auszugeben.

Gerbel: Der Abg. Buhl will darum den Antrag der Commission unterstützen, weil er die Verwaltung des Vereins nicht gerne sieht, allein damit ist keine andere Verwaltung nothwendig, als sie jeder andere Verein auch hat, und der landwirthschaftliche Verein hat ohnehin eine Vewaltung.

Lauer: Es liegt ja keine Nothwendigkeit vor, da die Nähe von Würtemberg jeden Augenblick die Veredlung möglich macht.

Buhl: Nicht allein die würtembergischen Schäfereien, sondern auch die Schäfereien unserer Rittergutsbesitzer werden das Mittel zur Veredlung liefern, denn diese Herrn sehen auf einen vortheilhaften Stand.

Finanzm. v. Böckh: Die Sache ist wohl von solchem Interesse, daß man den Versuch damit machen könnte, der von dem Abg. Gerbel vorgeschlagen worden ist.

In der nächsten Periode wird man sehen, was die Sache für einen Erfolg hat, und dann weiter beschließen können.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Gerbel beschlossen,

1) die hohe Regierung zu bitten: das Schäfereiinstitut in bisherigem Umfange aufzuheben und mit dem landwirthschaftlichen Vereine zu verbinden, und

2) für jedes der Budgetsjahre zu diesem Behufe 1000 fl. zu bewilligen.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den Kameraldomänenetat, welcher von 47 Mitgliedern mittelst namentlicher Abstimmung einstimmig genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des von dem Abg. Goll Namens der Budgetscommission über das Budget der Amortisationskasse für $18^{33}/_{34}$ und $18^{34}/_{35}$ erstatteten Berichts.

Die Anträge unter Nr. I. auf Seite 118 des allgemeinen Budgetcommissionsberichts:

„Das Budget, wie es unter den angeführten 6 Rub-
„riken angegeben ist, zu genehmigen, und zwar

für 1833 mit 889,869 fl.
„ 1834 „ 892,038 fl.“

und Nr. II.

„gut zu heißen, daß — wie es der Entwurf des Finanzgesetzes Art. 4 will — dieser Bedarf aus den reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung gedeckt werde.“

werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu dem Commissionsantrag (Seite 121 des allegirten Budgetcommissionsberichts):

„die hohe Regierung zu bitten, dem nächsten Landtage das Budget der Amortisationskasse in der Ausdehnung vorlegen zu wollen, daß dasselbe, wie es früher geschehen, wieder auf den Umfang der Rechnung respective

die Grundstocksverwaltung ausgedehnt, und mit den Betriebsfonds derselben vermehrt werde;"

bemerkt.

Finanzm. v. Böckh: Die Commission glaubt, das Budget der Amortisationskasse sei nicht vollständig. Ich muß gestehen, diese Bemerkung hat mich überrascht, denn so lange Budgets für die Amortisationskasse mit Zustimmung der Stände zu Stande kamen, wurde es nicht anders aufgestellt, als das gegenwärtige. Es wurde jedesmal untersucht, wie viel die Amortisationskasse an Verwaltungskosten und an Zinsen zu bezahlen habe, und was für die Tilgung der Staatsschuld bestimmt werden soll, und dafür werden ihr die nothwendigen Deckungsmittel aus der Staatskasse angewiesen. Die Amortisationskasse hat sonst keine Einnahmen, wohl aber die Grundstocksverwaltung, über welche die Amortisationskasse gleichfalls Rechnung führt. Worin die Einnahmen der Grundstocksverwaltung bestehen, können wir mit Genauigkeit nie voraussagen; wozu sie verwendet werden müssen, bestimmt die Verfassung, und das neueste Gesetz über die Amortisationskasse. Die Einnahmen der Grundstocksverwaltung sind zur Schuldenzahlung zu verwenden, so weit sie nicht zu neuen Erwerbungen verwendet werden.

Diese Grundstocksverwaltung hat eigentlich auf die Schuldenzahlungskasse durchaus keinen Einfluß, denn wenn ein Theil der Einnahme der Grundstocksverwaltung der Amortisationskasse zufließt, so werden damit zwar Schulden bezahlt, an ihre Stelle tritt aber eine ganz gleiche Forderung der Staatskasse, da die Amortisationskasse während des Laufs der Budgetsperiode das von der Grundstocksverwaltung an die Amortisationskasse abgelieferte Kapital verzinsen muß, aus dem einfachen Grunde, weil die Staatskasse bei den Domänenverwaltungen den Zins verliert. Wozu soll es nützen, ein anderes Budget für die Amortisationskasse aufzustellen?

Wegen der Erwerbungen? diese und wie viel dazu verwendet werden soll, können wir nie voraus bestimmen, denn wenn wir auch den Plan hätten, etwas zu erwerben, so wäre es der Klugheit nicht gemäß, die Summe vorher ins Budget aufzunehmen. Wir machen Erwerbungen, wie sie sich zufällig uns darbieten, und wie wir sie mit Vortheil machen können. Ihre Commission spricht von einer frühern Uebung. Eine Uebung setzt aber voraus, daß etwas öfters gleichförmig geschehen sei. Nun ist aber kein einziges Budget mit Zustimmung der Stände zu Stande gekommen, das anders gemacht gewesen wäre, als diejenigen, die wir seit 1825 machen. In den Jahren 1819, 1820 und 1822, wo unser Finanzwesen noch in einer ziemlich traurigen Lage war, hat man allerdings auch Einnahmen von der Grundstocksverwaltung in das Budget der Amortisationskasse gesetzt, aber aus keinem andern Grunde, als um unsern Gläubigern zu zeigen, daß wir Deckungsmittel für bestimmte Kapitalzahlungen haben, die in einer gewissen Zeit nothwendig geleistet werden müßten. Aus dieser Lage sind wir heraus gekommen, und ich hoffe zu Gott, daß wir nicht mehr in dieselbe zurück fallen. Es ist demnach kein Grund vorhanden, etwas an dem Budget der Amortisationskasse auch für die Zukunft zu ändern, doch soll der Wunsch ihrer Commission in anderer Weise befriedigt werden. Wir werden Ihnen nämlich auf jedem künftigen Landtage vorlegen, welche Einnahmen für die Grundstocksverwaltung noch zu machen sind, was an Domänenkaufschillingen, an Lehensallodificationen und Gült- und Zinsablösungen noch aussteht. Wir werden auch so viel als möglich ist, zu eruiren suchen, was etwa in der nächsten Periode von diesen Ausständen eingehen könnte, und Sie davon in Kenntniß setzen. Was aber die Verfügung über die Einnahmen betrifft, so werden wir uns streng an die Verfassung und an das Gesetz über die Amortisationskasse halten, wir werden

sie zur Schuldenzahlung verwenden, so weit wir es nicht zweckmäßig finden, sie zu neuen Erwerbungen zu verwenden.

Speyerer: Ich freue mich, daß das, was die Commission wünscht, von dem Herrn Finanzminister zugegeben wurde, glaube aber auch, daß der andere Theil des Antrags von der Wichtigkeit ist, daß zu wünschen wäre, der Herr Finanzminister würde auch hierin nachgeben. Die Commission hat von einer früheren Uebung gesprochen, und wenn diese auch nicht förmlich sanktionirt war, so ist doch die Vorlage hiernach erfolgt. Es hat nämlich früher ein doppeltes Budget bestanden, ein ordentliches und ein außerordentliches, in welchem alles stand, was das Grundstocksvermögen betrifft. Ich sehe nicht ein, warum von dieser frühern Uebung abgewichen werden soll, da doch die Verfassung schon darauf hinweist, indem sie die Revenuen des Grundstocksvermögens zu Staatsausgaben bestimmt. Wenn sie dieses thut, so muß auch die Verwandlung der Domänen darauf einwirken, und der Kammer eine Vorlage gemacht werden, denn wenn die zehn Millionen, welche bei der Amortisationskasse stehen, in Güter verwandelt werden sollten, so würde der Ertrag sich so vermindern, daß es nicht ohne Einfluß bleiben könnte; alles aber, was auf Einnahmen oder Ausgaben Einfluß hat, muß der Kammer zur Zustimmung vorgelegt werden.

Winter v. H.: So lange der §. 59 der Verfassung besteht, kann es der Kammer nicht gleichgültig seyn, ob blos die Amortisationskasse in ihrer Verrechnung den Ertrag der Staatsdomänen oder des ganzen Grundstocksvermögens vormerkt; die Hauptsache ist immer die, daß auch die Kammer jedesmal eine Uebersicht, wenn auch nur eine approximative, über die Veränderungen des Soll und Haben vor sich hat, denn wenn man mit dem Grundstocksvermögen, das doch mit zur Schuldenzahlung und zu Bestreitung der Staatslasten bestimmt ist, nach Belieben Veränderungen treffen

könnte, ohne der Kammer davon Rechenschaft zu geben, oder eine Einwirkung zu gestatten, so würde der §. 59 dem Zweck nach ganz der Kammer entrückt werden können. Ich habe deßhalb einen Antrag, der in der Budgetscommission schon gemacht wurde, unterstützt, und unterstütze ihn nun aus demselben Grunde wieder, wobei ich die Kammer auf die Wichtigkeit desselben aufmerksam machen will. Wir haben in der Budgetscommission bereits in einem Theil nachgegeben, und ich hoffe nun, daß der Herr Finanzminister den weiteren Wunsch dieser Commission befriedigen werde.

Finanzm. v. Böckh: Sie wissen, daß unsere Verwaltung eine offene ist, daß nicht nur der Budgetscommission, sondern der ganzen Kammer die Einsicht von allen Rechnungen gestattet wird. Auch die Rechnungen der Grundstocksverwaltung, die in gar keiner Verbindung mit der Amortisationskasse steht, als daß sie ihre Gelder, so weit sie nicht zu neuen Erwerbungen verwendet werden, bei der Amortisationskasse anlegt, werden alle Jahre dem Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. Sie werden auch der Kammer vorgelegt, die darüber discutirt und Beschlüsse faßt. Es ist also in der Sache gar nichts Neues zu thun, als einem bisherigen Mangel abzuhelfen, der darin besteht, daß nicht vor jeder Budgetsperiode besonders erhoben wurde, was von dem Grundstocksvermögen noch bei der Domänenverwaltung aussteht, daß nicht approximativ erhoben werde, was davon eingehen könnte. Dieß soll in Zukunft geschehen, dieser Ueberschlag bildet die Einnahmen der Grundstocksverwaltung, aber nicht der Amortisationskasse. Ueber die Ausgaben wird aber verfassungsmäßig nie mehr gesagt werden, als sie ist gleich der Einnahme und bestimmt zur Schuldenzahlung, so weit sie nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird.

Rettig v. K.: Ich erkläre mich gegen den Commissionsantrag, und mache dasjenige, was der Herr Finanzminister

als Zusage ausgesprochen hat, zum Antrag, damit es als Zugeständniß der Regierung auch für seinen Nachfolger, überhaupt für das Staatsministerium eine verbindende Kraft erhält. Ich bin gegen den Commissionsantrag, darum, weil ich glaube, daß dadurch der schon mehrmals aufgeworfene, und hinsichtlich der Resultate nutzlose, Streit über die Bestandtheile der Grundstocksrechnung und das Dispositionsrecht darüber jedes Jahr und bei jedem Budget neu erhoben wird. Darüber hat sich die Protestation vom Jahr 1823, darüber hat sich der Beschluß der Kammer von 1831 ausgesprochen, und jedesmal wieder diesen Streit neu zu erheben, wäre nutzlos. Ich erkläre mich auch gegen den Commissionsantrag darum, weil ich es von dem Standpunkt des Abgeordneten aus für sehr bedenklich halte, diese Grundstocksrechnung ins Budget aufzunehmen, und durch deren Genehmigung den Satz zu bestätigen, daß diese Grundstocksrechnung etwas Reelles enthalte. Ich habe schon vor zwei Jahren die Ueberzeugung gehabt, und habe sie noch, daß dieses nicht mehr und nicht weniger ist, als eine Rechnung der Finanzstelle über die Mehrung oder Minderung des Domanialvermögens, daß aber daraus keine Forderung des Domanialstocks an die Amortisationskasse oder die Steuerpflichtigen zu machen sei, die zu einem Ersatz oder einer Nachweisung führen könnte. Lassen wir daher diese Streitfrage auf sich beruhen, und beschränken wir uns darauf, jährlich zu erfahren, was in die Amortisationskasse aus diesem Grundstücksvermögen geflossen sei, und was sie wieder von diesem Grundstocksvermögen verwendet habe. Die andere Frage berührt uns nicht, und ich hoffe und wünsche, sie werde nicht mehr praktisch werden. Wenn sie aber praktisch wird, so werden unsere Nachfolger sich auf dasjenige beziehen, was wir im Jahr 1831 beschlossen haben. Ich wünsche also, daß man den Commissionsantrag nicht annehme, sondern sich auf

dasjenige beschränke, was der Herr Finanzminister schon erklärt hat, daß er thun werde.

Finanzm. v. Böckh: Das, was der Herr Abgeordnete so eben gesagt hat, wird der Gültigkeit der §§. 58 und 59 nicht schaden.

Winter v. H.: Zur Unterstützung desjenigen, was ich und der Abg. Speyerer bemerkt haben, will ich blos gegen den Abg. Rettig anführen, daß schon dasjenige, was der Herr Abgeordnete früher und jetzt bemerkte, an sich beweist, daß durch diese Bitte um eine Vorlage keineswegs ein Streit in dieser Kammer entstehen wird; der Abg. Rettig ist überhaupt im Irrthum, denn die Commission fordert nur eine approximative Vorlage eines Prospekts von den Veränderungen des Grundstocksvermögens; der Streit aber könnte nun über das Prinzip geführt werden, wovon aber hier nicht die Rede ist. Es ist aber auch nicht unwichtig, was die Commission begehrt, denn so lange das Grundstocksvermögen zu Deckung der Schulden beitragen muß, kann es für die Kammer nicht gleichgültig seyn, wenigstens die Veränderungen des Grundstocksvermögens vor sich zu haben.

Speyerer: Das Gesetz fordert, daß dasjenige, was von dem Grundstocksvermögen eingeht, entweder zur Schuldenzahlung oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden solle, und hier setzt es gar keine Schranken. Wenn aber ein Gläubiger auf der Amortisationskasse mit zehn Millionen steht, so kann es diesem gar nicht gleichgültig seyn.

Finanzm. v. Böckh; Der Herr Abgeordnete hat ganz Recht. Das Gesetz setzt keine Schranken hinsichtlich der Erwerbungen, aber eben darum, weil das Gesetz aller Gesetze, nämlich die Verfassung keine Schranken setzt, wird sich die Regierung auch keine setzen lassen. Indessen sind die Besorgnisse offenbar übertrieben. Wir werden keine Erwerbungen von zehn Millionen und auch keine von zwei Millionen

machen; hier handelt sich blos von den Erwerbungen, die aus dem Grundstocksvermögen gemacht werden, das in der laufenden Periode eingeht. Das Recht der Regierung ist in dieser Hinsicht unbeschränkt. Sie kann das Grundstocksvermögen zu neuen Erwerbungen verwenden, allein Diejenigen, die im Namen der Regierung handeln, sind in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit solcher Erwerbungen verantwortlich, und darin liegt schon eine genügende Schranke, gegen jede solche Besorgniß, wie sie der Abg. Speyerer als möglich angedeutet hat.

Speyerer: Der Herr Finanzminister hat sich doch selbst eine Schranke hinsichtlich der Neubauten gesetzt, denn in dem Amortisationskassengesetz steht, daß auch dasjenige der Kammer vorgelegt werden müsse, was zu Neubauten verwendet werden soll.

Finanzm. v. Böckh: Gerade diese Ausnahme bestärkt die Regel, wie alle Ausnahmen. Diese Ausnahme wurde gemacht, weil durch solche Erwerbungen, nämlich durch Neubauten eher Mißbräuche entstehen können, als durch Erwerbungen anderer Art. Neubauten sind nicht immer fruchttragend, aber andere Erwerbungen können nicht gemacht werden, wenn sie nicht wenigstens den Zins von dem Kapital wieder decken.

Speyerer: Durch Liebhaberei können auch Mißbräuche getrieben werden, wie in Rappenau.

v. Rotteck: Ich stimme für den Commissionsantrag, und erkläre mich auch durchaus für die Richtigkeit der Bemerkung des Abg. Rettig, nämlich des Satzes, daß die Verwahrung in Beziehung auf das Grundstocksvermögen im Jahr 1831 noch in voller Rechtskraft bestehen werde, ohne daß wir nothwendig haben, sie zu wiederholen.

Buhl: Ich unterstütze den Commissionsantrag, und bemerke zu dem, was der Abg. Speyerer zu dessen Gunsten

sagte, daß allerdings ein Beschluß über diesen Punkt existirt, denn obgleich das Budget im Jahre 1822 nicht zu Stande kam, so ist doch, so viel ich weiß, etwas über die Amortisationskasse abgeschlossen und bewilligt worden; also eine Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen über diesen Punkt zu Stande gekommen. Was damals der Regierung nicht bedenklich war, dürfte auch jetzt von ihr zugegeben werden, und ich habe die Hoffnung, daß der Herr Finanzminister diesen Wunsch in seinem ganzen Umfang bei der Regierung unterstützen, und das Budget auf dem nächsten Landtage so vorlegen werde, wie im Jahr 1822

Finanzm. v. Böckh: Das Budget der Amortisationskasse kam allerdings im Jahr 1822 zur Berathung und Schlußfassung, und damals sind die Einnahmen von dem Grundstocksvermögen in dasselbe aufgenommen worden, weil auf eine Art über dasselbe verfügt wurde, oder verfügt werden mußte, die dieses räthlich machte. Wir haben uns aber später überzeugt, daß diese Art, das Budget der Amortisationskasse aufzustellen, nichts taugt, und darum wurde es abgeändert.

Wenn von einem Budget die Rede seyn könnte, so könnte nicht von dem Budget der Amortisationskasse die Rede seyn, sondern von dem Budget der Grundstocksverwaltung.

Was das Einnahmebudget betrifft, so habe ich Ihnen Zusicherungen gegeben, die den Wunsch der Commission vollkommen realisiren, und was die Ausgaben betrifft, so kann und werde ich Ihnen nie eine weitere geben, als diejenige, die Einnahmen sollen verfassungsmäßig, nämlich zur Schuldenzahlung oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden.

Neue Erwerbungen werden wir aber nicht als budgetmäßig vorsehen, weil wir sie nicht wissen. Wenn wir sie aber auch wüßten, so würden wir sie nicht vorsehen, weil es den Er-

werbungen nachtheilig seyn könnte. Wir würden sie aber auch nicht ins Budget aufnehmen, weil wir uns nicht an die Bewilligung der Kammer binden könnten.

Speyerer: Solche Erwerbungen können wir nicht hindern, wie sie bisher gemacht wurden, aber eine große Umwandlung sollte nicht gemacht werden können.

Finanzm. v. Böckh: Das Gesetz setzt zwar keine Schranken, aber die Klugheit setzt sie.

Der Antrag des Abg. Rettig wird hierauf abgelehnt, und der Commissionsantrag angenommen.

Lauer: Ich erlaube mir noch eine Frage an den Herrn Finanzminister. Die Ausbezahlung der gekündigten Amortisationskassenscheine und Loose soll, wie bekannt, zu jeder Zeit hier, in Mannheim und Freiburg geschehen, allein dieß ist nicht der Fall, sondern es wird sich zuweilen in Mannheim auf Cassenleere berufen, was ich nicht untersuchen kann. Im Interesse des Curses der Papiere, und im Interesse der ganzen Gegend von Mannheim und Freiburg, ist eine andere Einrichtung nothwendig. Früher haben die Obereinnehmer bezahlt, würden es die Kreiskassen nicht noch besser können?

Finanzm. v. Böckh: Es ist uns noch keine Beschwerde dieser Art officiell angezeigt worden, denn sonst würde die Amortisationskasse angewiesen worden seyn, dafür zu sorgen, daß die Staatsgläubiger in Mannheim, welche Rentenscheine und Loose haben, ihre Befriedigung durch die Kassen erhalten.

Mohr: Der Banquier Reinhardt in Mannheim ist, wie ich glaube, der Bevollmächtigte.

Finanzm. v. Böckh: Wir haben den Auftrag zurückgenommen, weil Kosten für die Amortisationskasse damit verbunden waren.

Goll: Die Kreiskassen zu Freiburg und Mannheim sind zu Bezahlung dieser Gegenstände autorisirt, und wenn daher von der Mannheimer Kreiskasse etwas nicht geschieht, was geschehen soll, so darf es nur zur Kenntniß des Finanzministeriums gebracht werden.

Lauer: Die Inhaber von Kassenscheinen werden genöthigt, ihr Geld hier zu erheben, und da nun auch viele Papiere, statt au porteur gestellt, auf Namen eingeschrieben sind, so werden dadurch noch größere Kosten und Schwierigkeiten herbeigeführt.

Finanzm. v. Böckh: Ich werde mir notiren, was der Abg. Lauer bemerkte, und die Amortisationskasse hiernach bescheiden.

Es wird hierauf zur Abstimmung über das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1833 und 1834 geschritten, und einstimmige Genehmigung von 49 Mitgliedern ausgesprochen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Berathung des, von dem Abg. Rindeschwender erstatteten Commissionsberichts, über den Entwurf eines Wildschadengesetzes, wie er von der ersten Kammer an die zweite gelangt ist.

Der Präsident eröffnet sofort zuerst die Discussion über das Allgemeine.

Merk: Wenn man in dem Bericht die Darstellung liest, über den in früherer Zeit Statt gefundenen Wildstand, über seine Verwerflichkeit und das Jagdunwesen, worüber der Herr Berichterstatter sein starkes Bild von 1831 kräftig auffrischte, und wenn man Seite 4 findet, es habe bei uns eine bessere Zeit wenigstens einigermaßen begonnen, so könnte man in der Ferne auf die Meinung kommen, es sehe in Baden mit dem Wildstand etwa noch so aus, wie vor 60 oder 70 Jahren in mehreren Ländern von Deutschland, wo

das Wild zur ungemessenen Lust gehegt wurde, und worüber man schon heftig geeifert hat. Es ist wahr, mehrere eingekommene Petitionen beweisen, daß in einigen Theilen des Landes noch eine Hegung des Wildes Statt findet, die zur großen Beschwerde des Grundeigenthums gereicht, aber in dem größeren Theile des Landes findet diese Klage nicht Statt, und so barbarisch sieht es nicht aus, als man aus der Vergleichung jener Stellen des Berichts für sich allein genommen schließen möchte. Eben so stark läßt sich der Verfasser gegen die schuldlosen Thiere des Waldes aus. Er hat sie in dem hieher gehörigen Bericht über die letzten Petitionen Ungethüme genannt, allein das liebliche Reh und den leichtfüßigen Hasen kann man nicht unter die Ungethüme rechnen, und der Bär und der Auerochse schreitet nicht mehr durch die Wälder. Was überhaupt das Recht der Vertilgung der Thiere durch die Menschen betrifft, der sich so gern in seinem Stolze Herr der Schöpfung nennt, so hat es damit noch manchen Anstand. Ich will zugeben, daß er für seine Nahrung, und zum Schutze seiner Nahrung selbst die er producirt, diese Thiere vernichten kann, allein da, wo nur ein zufälliger und unbedeutender Eingriff in sein Eigenthum dadurch erfolgt, die Vernichtung oder Ausrottung einer solchen Thiergattung auszusprechen, möchte nicht im Plane der Schöpfung liegen. Man müßte sonst auch noch auf die zahmen Thiere greifen, denn das Schaf hat schon viel mehr Schaden gethan, als in vielen Gegenden das Wild.

Was das Gesetz selbst und seine Grundlage betrifft, so habe ich mich schon im Jahr 1831 dahin erklärt, es müsse den Hauptgrundsatz an der Spitze tragen, jeder Schaden, das Wild möge mäßig oder nicht mäßig gehegt werden — sei zu ersetzen. Diesen Grundsatz trägt nun auch das Gesetz an seiner Spitze, und macht dadurch dessen Annahme sehr empfehlenswerth, denn in diesem Grundsatz erkenne ich den-

jenigen Rechtsschutz, der hier, wenn man die Sache nicht gar zu übertrieben nehmen will, vollkommen genügen wird. Ich glaube, daß der Einwand keine Beachtung verdient, daß etwa die Beschädigten Anstand nehmen werden, ihre Entschädigungsklagen gegen die Höheren und Mächtigeren zu erheben, denn es ist nicht mehr die Zeit, wo der Respekt und die Furcht gegen die Höheren den Niederen abhält, sein Recht zu verfolgen, und sich den Schutz des Gesetzes gegen die Beeinträchtigung Anderer zu verschaffen. Die Idee der Gleichheit vor dem Gesetz hat überall Eingang gefunden, und hundert Urtheile unserer niederen und höheren Gerichte beweisen, daß diese Gleichheit vor dem Gesetz auch da in den Urtheilssprüchen gehandhabt wird, und Jeder das Vertrauen haben muß, daß ihm werde Recht werden. Wenn es bisher nicht geschah, wenn diese Entschädigungsklagen zurückblieben, so lag es nicht in jenem Umstand, sondern darin, weil kein Gesetz die Entschädigung aussprach, besonders aber, weil darüber gar kein Rechtsverfahren vorgeschrieben war, und man nicht wußte, wie man eigentlich in dieser Hinsicht daran sei. Jetzt aber, wo das Gesetz dafür sorgt, daß die Einrede des befreiten Gerichtsstandes nicht entgegen gehalten werden kann, jetzt, wo ein genaues Gerichtsverfahren vorgeschrieben ist, und noch andere Anstalten vorhanden sind, welche die Anstellung dieser Klagen auf außerordentliche Art erleichtert, zweifle ich nicht, daß da, wo sich ein Schaden ergiebt, der schätzungsfähig ist, auch die Entschädigungsklage werde verfolgt werden; und ich fürchte auch nicht, daß unserem Gesetz der Einwand entgegen stehe, daß es höchst schwierig sei, solchen Wildschaden zu erheben. Früher war dieß der Fall, weil die Art und Weise, wie dieß geschah, meistens sehr verkehrt war; aber jetzt, wo die Schätzung durch aufgestellte Sachverständige und auf einfachem Wege geschieht, finde ich keine Schwierigkeit mehr.

Man muß hier nur nicht die Sache auf die Spitze treiben, und nicht für jedes Kleeblatt eine Entschädigung fordern, indem solche ganz unbedeutende Schäden nicht erkannt werden können; bedeutende Schäden aber werden ihren Ersatz finden. Ich glaube auch, daß das Gesetz hinreichenden Schutz gegen einen zu vermehrenden Wildstand nicht blos wegen des Ersatzes gewährt, sondern ich glaube mehr wegen des Ersatzes der Kosten, die dann auf den Berechtigten fallen. Dieser Kostenersatz wird viel mehr abschrecken, als der Ersatz des Schadens. Das bittere Gefühl überhaupt, in manchen solchen Entschädigungsprocessen unterliegen zu müssen und die Kosten zu bezahlen, wird die ungemessene Jagdlust sehr in ihre Schranken zurückdrängen. Es wird daher dieses Gesetz im Ganzen unseren Wünschen entsprechen, und sich in dieser Hinsicht vor vielen anderen Gesetzen auszeichnen. Der Mensch ist freilich wunderlich gesinnt; Laune und Eigensinn vermögen ihn oft zu Nichtbeachtung solcher Ersatzzahlungen, und ich habe deßhalb auch schon im Jahr 1831 die weitere Behauptung aufgestellt, daß damit gewisse Präventivmaßregeln verbunden werden sollten, glaube aber, daß man die Präventivmaßregeln dem Staat heimstellen muß, daß man sie nicht in dem Institut von Wildschützen, auch nicht in einer den Grundeigenthümern im Einzelnen zu gebenden Selbsthülfe, sondern darin suchen muß, daß da, wo sich häufig in Folge eines fortwährenden übermäßigen Wildstandes Schäden ergeben, und auf die Aufforderung der Behörde nicht abgeholfen wird, der Staat dann selbst das Jagdrecht eintreten lasse, und den Wildstand vermindere. Ich glaube, daß diese Maßregel nothwendigerweise anzuordnen ist, und erkläre mich zum Vorhinein für die Annahme des Gesetzes, mit dem Vorbehalte, bei den einzelnen Artikeln Vorschläge zu machen.

Welcker: Was die Größe des Uebels betrifft, gegen

welches das Gesetz Abhülfe verspricht, so ist diese bedeutend genug, um sehr strenge Worte zu rechtfertigen, was ich weiter nicht ausführen will, indem ich mich darauf berufe, was wir in 21 Petitionen aus verschiedenen Landestheilen von Ortsvorgesetzten haben vorbringen hören, und was der Abg. Schaaff früher, bei Gelegenheit der Uebergabe einer Petition, nach seiner Kenntniß von dem betreffenden Distrikt uns mitgetheilt hat.

Was die Mittel betrifft, diesem Schaden abzuhelfen, so ist klar, daß nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen hier zwei Hauptwege gegeben sind. Der beste Weg zur Verhinderung des Uebels ist der, welchen der Herr Staatsrath Winter in anderer Beziehung so häufig in dieser Kammer gelobt hat, nämlich der Weg der Präventivmaßregeln und der Weg der Entschädigung. Das vorliegende Gesetz umfaßt nur den letzteren Weg; allein ich glaube, daß durchaus nothwendig ist, daß auch Präventivmaßregeln Statt finden, und es wird hier offenbar in Beziehung auf ein bloßes Vergnügen der Jagd oder zu Gunsten der wilden Thiere eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht. Bei dem Schaden von Menschen sind überall Präventivmaßregeln gegründet, und diese Ausnahme möchte hier am wenigsten angemessen und zweckmäßig seyn, weil es einerseits das Vergnügen und andererseits die wilden Thiere betrifft. Hier wird es weniger bedenklich seyn, die Freiheit zu beschränken, als wenn es die persönliche Freiheit unserer Mitbürger betrifft. Auch ist keine Frage, daß, wenn ich bei einer Beschädigung erst den Prozeß beginnen muß, der bekanntlich hinsichtlich des Beweises und in Beziehung auf die richterliche Entscheidung immer ungewiß ist, ob ich an einem großen Uebel leide, wenn ich mein Feld da habe, wo wilde Thiere sind, und ich werde mich daher nicht damit trösten, daß das Gesetz blos den Schadenersatz bestimmt, den ich in der Regel

nur durch gerichtliche Hülfe erhalten werde. Es sind nun diese Präventivmaßregeln eine ganze Reihe denkbarer Maßregeln, von denen der Herr Berichterstatter in der Sitzung, wo wir über jene 21 Petitionen verhandelten, sehr viele benannt hat. Vor Kurzem hat auch die hessendarmstädtische Kammer beschlossen, daß neben der vollen Entschädigung, hinsichtlich der Fiscaljagden, Maßregeln, gerade von der Art, wie ich sie wünsche, Statt finden dürfen. So sehr ich es aber für nöthig finde, daß neben dem Entschädigungsgesetz, das wir hier vor uns haben, und von dem ich gerne anerkenne, daß es sehr treffliche und vollkommene Bestimmungen enthält, das Gesetz in fraglicher Beziehung ergänzt werde, so halte ich doch für unangemessen, den Antrag darauf zu stellen, daß dieses hier geschehen solle, und zwar aus einem doppelten Grunde:

Erstens müßte das Gesetz an die erste Kammer zurückgegeben werden. Es würde aber dadurch das Schicksal dieses Gesetzes etwas compromitirt erscheinen, was ich nicht wünschte. Wir hatten ein anderes Gesetz in der Thronrede des Großherzogs zugesagt erhalten, und auch Hoffnung gehabt, es zu bekommen, nämlich neben dem Wildschadengesetz ein Jagdgesetz, daß natürlich Präventivmaßregeln enthalten muß. Ich weiß nicht, ob wir auf diesem Landtage noch auf dieses Gesetz hoffen dürfen, bitte aber den Herrn Regierungscommissär, mir darüber Auskunft zu geben,

Staatsr. Winter: Ich werde nachher darauf antworten.

Welcker: Wenn wir es noch erhalten sollten, dann habe ich blos zu wünschen, daß die Hauptpräventivmaßregeln, die dort gegeben werden können, auch dort gegeben werden, und beschränke mich im Uebrigen noch auf den Wunsch, daß aus Veranlassung der Petitionen, die neuerlich dem Staatsministerium dringend empfohlen worden sind, die Regierung in Erwägung ziehe, welche Präventivmaßregeln hier schützend

und wohlthätig wirken können, und die sie dann theils provisorisch ins Leben rufen, und theils dem nächsten Landtage solche vorschlagen könnte.

Schaaff: Als Vertreter eines Bezirks, der bei dem zu berathenden Gesetze wesentlich betheiligt, und wo der Zustand in Beziehung auf das Wild, was die fürstlich leiningenschen Jägereien betrifft, allerdings noch so, ja wohl noch schlimmer ist, als es vor 60 Jahren in manchen Gegenden Deutschlands gewesen, sehe ich mich zu besonderem Danke gegen die Regierung verpflichtet, daß sie den dringenden Bitten des Landtags nachgegeben, und ein Gesetz vorgelegt habe, das, wenn es auch freilich nur den bescheidenen Wünschen der Güterbesitzer entspricht, doch in den meisten Beschädigungsfällen vollen Schadenersatz zusichert und den Weg eröffnet hat, auf dem der Beschädigte zu diesem Ersatz auch wirklich gelangen kann. Allerdings bleibt noch Manches zu wünschen übrig, allein die Präventiv- und Regressivmaßregeln, wovon gesprochen worden, wird man sobald nicht erhalten, und überhaupt alle Beschwerden nicht beseitigt werden können, wenn nicht ein Jagdablösungsgesetz ins Leben tritt, was man vielleicht von der nächsten Zukunft zu erwarten hat. Selbst wenn ein Jagdablösungsgesetz besteht, wird immer noch der Wunsch des Abg. Merk, die „guten wilden Thiere" hie und da in ihrer Gattung fortbestehen zu sehen, seine Befriedigung erhalten! Ich fühle mich übrigens auch aufgefordert, die Art und Weise anzuerkennen, wie in der ersten Kammer das Gesetz berathen und behandelt worden ist. Dort hat man den Grundbesitzer nicht weniger berücksichtigt als den Besitzer des Jagdrechts, und die erste Kammer verdient in dieser Hinsicht gewiß den Ehrentitel „Volkskammer," denn sie hat die Interessen der Gesammtheit zu wahren getrachtet und vertreten. Wenn nun auch die Commission der zweiten Kammer im Hinblick auf das stärkere Recht der Grund-

besitzer noch einige Modificationen vorzuschlagen für nothwendig gefunden, und diese Kammer derselben ihre Zustimmung gibt, so überlasse ich mich der Hoffnung, daß die erste Kammer durch gleichmäßige Zustimmung sich wiederholt als „Volkskammer“ bewähren wird.

Nachdem der Redner der Kammer gedankt, für ihren beruhigenden Beschluß, den sie auf die aus seinem Wahlbezirk eingelangten Petitionen wegen übertriebenen Wildschadens, in einer der letzten Sitzungen (während seiner Abwesenheit) gefaßt, fährt er fort:

Zur Beseitigung jedes Mißverständnisses, und um dem ausdrücklichen Verlangen der Petenten Genüge zu leisten, muß ich bemerken, daß die in jenen Petitionen vorgebrachten Beschwerden, wie auch dort selbst erwähnt, keineswegs gegen die Herrn Markgrafen von Baden als Pächter einiger Jagden auf fürstlich leiningenschem Gebiet, sondern lediglich gegen die fürstlich leiningensche Standesherrschaft, so weit sie ihre Jagden selbst bewirthschaftet, gerichtet ist, indem in den markgräflichen eigenen und gepachteten Jagden in den letzten Jahren der Wildstand vermindert, und jeder gleichwohl vorkommende Schaden ohne Vexationen mit Bereitwilligkeit jeweils vollständig vergütet wurde; das von den Herrn Markgrafen eingehaltene System der Wildverminderung kann aber mit Erfolg nicht durchgeführt werden, so lange in den benachbarten fürstlich leiningenschen Revieren ein übermäßiger Wildstand besteht.

Rindeschwender: Das, was der Abg. Schaaff rücksichtlich der Petitionen mehrerer Gemeinden des Amts Eberbach in Beziehung auf das Verhältniß zu den Herrn Markgrafen bemerkt hat, ist schon in dem Commissionsbericht klar und deutlich niedergelegt worden. Es hätte also dieser Erläuterung nicht nothwendig bedurft. Ich danke übrigens gewissermaßen dem Abg. Schaaff, daß er mich gegen die Rüge,

die mir von dem Abg. Merk über all zu große Strenge, die in meinem Bericht herrschen soll, wiederfahren ist, in der That und praktisch in Schutz nahm, er, der sonst nicht zu denjenigen gehört, die mit den furchtbarsten Waffen gegen die bestehenden Verhältnisse ankämpfen.

Der Abg. Merk hat mir Vorwürfe darüber gemacht, daß ich auf Seite 4 den Ausdruck gebraucht habe, es sei bei uns dem Zustand, dessen Schilderung ich vorausgehen ließ, nur theilweise abgeholfen rc.; allein gerade die Bestätigung, die wir so eben aus dem Munde des Abg. Schaaff hörten, muß seine Behauptung als irrig widerlegen, in Verbindung mit den eingekommenen Petitionen, worüber Bericht erstattet worden ist, bei welcher Gelegenheit der Abg. Merk selbst angegeben hat, er würde aus seiner Gegend verschiedene Petitionen vorgelegt haben, wenn er nicht in der Hoffnung gewesen wäre, daß das Wildschadengesetz zu Stande käme, und dadurch künftigen ähnlichen Beschwerden abgeholfen werde.

Das Gedächtniß schien ihm bei diesem Vorwurf für einen Augenblick ungetreu geworden zu seyn. Ich gieng aber bei meiner Berichterstattung von der Ansicht aus, die schon zwei Redner vor mir getheilt haben, daß nämlich durch dieses Wildschadengesetz doch nicht vollkommen den gerechten und billigen Forderungen der Gutsbesitzer entsprochen werde, daß wir besonders in diesem Wildschadengesetz Präventivmaßregeln entbehren, die ganz gewiß nothwendig wären, um für die Zukunft Klagen zu beseitigen. Die Zukunft wird uns lehren, ob das, was ich hier bemerkt, in der Wahrheit gegründet sei oder nicht.

Wenn der Abg. Merk behauptet, daß schon dadurch, daß überhaupt jetzt die Klagen gegen die Jagdberechtigten möglich gemacht sind, und in der Besorgniß, bei diesen Klagen zu unterliegen, ein Sporn liege, die Jagd so zu vermindern, daß sie künftig weniger wohlthätig wirkt, so

will ich nur dagegen anführen, daß z. B. in dem leiningenschen Gebiet in der Zeit von einem halben Jahre einige hundert Wildschadenbeschwerden vorkamen, und in dem letzteren Jahre weitere Hundert hinzugekommen waren, und nichts desto weniger ist dort der Wildstand noch nicht so herabgesetzt.

Was übrigens die Schreibart im Allgemeinen betrifft, so überlasse ich einem Jeden, sie zu beurtheilen, hätte aber nicht geglaubt, daß ich aus dem Munde eines Volksvertreters hierüber Vorwürfe erhalten werde. Ich gehe davon aus, daß ein alter Dintenklecks nicht mit kaltem Wasser abgewaschen, und eben so wenig ein Rostfleck mit Löschpapier herausgemacht werden könne.

Ueber das Allgemeine will ich nichts weiter bemerken, um die Hauptsache nicht aufzuhalten. Ich halte den Grundsatz für richtig gegriffen, und habe ja auch im Allgemeinen auf Annahme angetragen, gleich wie ich auch der Regierung das Zeugniß gebe, daß sie andern Regierungen vorangeschritten sei, und das Gesetz weiter gehe, als irgend ein ähnliches in einem andern deutschen Staate.

Wetzel I.: Ich halte das Gesetz allerdings, auch wie es jetzt gegeben, schon für wohlthätig, und bin nicht ohne Hoffnung einer guten Wirkung; aber ich glaube nicht, daß es zur Beruhigung der Unterthanen hinreichend sei, die im Fall sind, von dem Wild Schaden zu leiden, weil das Gesetz nicht auch für ihren Schutz zugleich Präventivmaßregeln enthält. Ohne solche Präventivmaßregeln ist es noch immer möglich, daß das Wild bis zu dem Grade überhand nehme, daß, ohngeachtet aller Ersatzklagen, die Felderzeugnisse nicht im vollen Sinne des Eigenthumsrechts gewahrt erscheinen. Es kann auch dem einzelnen Gutsbesitzer nicht gleichgültig seyn, ob er sicher auf den Ertrag seines Eigenthums rechnen kann, oder ob er sich der Gefahr ausgesetzt sehen muß, daß dasselbe willkührlich beschädigt werde, und er nur einen

Geldersatz auf weitem unsicherm Wege, der ihm nur Kosten macht, nachholen dürfe. Darum glaube ich, daß ein Jagdgesetz, dessen der Abg. Merk erwähnte, allerdings höchst erwünscht wäre. Da aber die Zeit zu kurz ist, um ein solches erhalten zu können, so will ich mich mit dem Antrag des Abg. Merk vereinigen, daß nämlich zur Beruhigung unserer Mitbürger ins Gesetz ausdrücklich aufgenommen werde: „und vorbehaltlich des Rechts der Staatsbehörde, gegen das Ueberhandnehmen des Wildes Vorkehrung zu treffen."

Merk: Der Herr Berichterstatter hat dasjenige für eine Rüge genommen, was nur eine Erläuterung seyn sollte. Ich habe zugegeben, daß allerdings in einigen Landestheilen dieser Zustand so sei, daß eine übermäßige Hegung des Wildes Statt finde. Damit man aber nicht in der Ferne, wo man das Land nicht näher kennt, glauben sollte, daß ein solcher Zustand im Allgemeinen herrsche, habe ich blos diese Bemerkung gemacht, aber auch beigefügt, daß es Menschen gebe, deren Eigensinn und Launen sich über solche Entschädigungsurtheile hinaussetzten, also Präventivmaßregeln nothwendig seien.

Staatsr. Winter: Es giebt freilich nur eine allgemeine Präventivmaßregel, allein diese würde auch in unserem Lande nur scheinbar wirken, nämlich alles Wild auszurotten. Ich sage, es wäre dieß scheinbar, denn wenn bei uns alles Wild ausgerottet wäre, so würde in einer Nacht ein ganzes Rudel Schweine und Hirsche über den Rhein herüberkommen, und dann hätten wir wieder Wild. So lange man das Wild haben will, giebt es keine vollständige Präventivmaßregel; denn wenn auch wenig vorhanden ist, wird es doch Schaden thun, und zu bestimmen, wie viel Wild auf einem bestimmten Areal von Waldung gehalten werden soll, ist, wie alle Kunstverständigen darüber urtheilen, unmöglich. Durch polizeiliche Maßregeln aber den übergroßen Wildstand

zu verhindern, dieses liegt in dem Rechte der Regierung. Sie hat es immer geübt, und wird es auch fortwährend üben. Wenn in der Thronrede davon gesprochen worden ist, daß der Wildstand vermindert werden solle, so ist ein falscher Sinn in so fern unterlegt worden, als man glaubt, es werde ein besonderes Gesetz darüber erscheinen. Der Sinn war nur der, es soll die Besorgniß, daß ein großer Wildstand den Eigenthümer zu großen Entschädigungen nöthigen werde, ihn abhalten, einen zu großen Wildstand zu hegen, und das ist mit eine der Wohlthaten dieses Gesetzes, daß es wohl Jeden abhalten wird, wenn er nicht Lust hat, großen Schaden zu bezahlen, zu viel Wild zu halten, abgesehen davon, daß die andere Wohlthat darin liegt, daß Derjenige, der beschädigt worden ist, auch Ersatz des Schadens erhält. Eine andere Maßregel, die von großer Wichtigkeit ist, und die vielleicht auch künftig ins Leben treten wird, besteht in der Ablösung der Jagdrechte. So lange wir aber die Jagdrechte als bestehendes Eigenthum erkennen müssen, können wir auch keine andere Gesetze erlassen, als solche, die dahin gehen, Mißbräuche zu verhindern, und dafür zu sorgen, daß der Schaden ersetzt werde.

Rindeschwender: Ich glaube, daß der Herr Regierungscommissär ganz recht hat, wenn er behauptet, daß die beste Präventivmaßregel, um gar keinen Schaden mehr zu haben, diejenige wäre, das Wild zu vernichten, dieses aber doch nicht hinreichte, weil von anderwärts Wild herüber käme. Es handelt sich aber nicht davon, für alle Zukunft gar keinen Schaden mehr entstehen zu sehen, sondern nur davon, ihn sehr selten zu machen, und um dieses zu bewirken, giebt es viele andere gute und zweckmäßige Mittel, deren zum Theil in dem Commissionsbericht über die verschiedenen Petitionen Erwähnung geschehen ist. Wenn aber der Herr Regierungscommissär weiter behauptet, daß das,

was in der Thronrede über die Vorlage eines Jagdgesetzes gesagt wurde, irrig verstanden worden sei, so liegt der Grund dieses Mißverständnisses nicht in Denjenigen, die diese Thronrede gelesen, sondern in Denjenigen, die sie entworfen haben, da es ausdrücklich heißt, es soll ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden, der bezweckt, die Erzeugnisse des Landmanns vor Wildschaden zu sichern, und falls er dennoch eingetreten ist, dafür schleunigen und gerechten Ersatz zu leisten. Sehr klar und deutlich hat die Thronrede dieses Versprechen unterschieden, zwischen Sicherheismaßregeln von der Art, daß ein Schaden nicht eintreten könne, und zwischen der Möglichkeit, wenn er doch eingetreten ist, dafür gerechten Ersatz zu fordern. Es wird daher die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, gegen den Wunsch oder Antrag des Abg. Welcker, nicht entscheidend seyn.

Hierauf wird zur Discussion über die einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1.

lautend:

„Der Inhaber einer Jagd, er mag solche als Eigenthümer, oder als Pächter, oder unter einem anderen Rechtstitel besitzen, ist schuldig, den innerhalb seines Jagdbezirks vom Wilde angerichteten Schaden zu vergüten."

wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 2.

und zwar:

„Ist das Jagdrecht verpachtet, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den Pächter in der Art, daß er den Schaden- und Kostenbetrag, zu dessen Ersatz der Letztere verurtheilt ist, so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann, selbst zu entrichten hat, wenn er innerhalb Jahresfrist, von der Rechtskraft des gegen den Pächter ergangenen Urtheils an, dazu aufgefordert wurde."

Aschbach: Der Commissionsbericht spricht sich auf Seite 6 dahin aus: der Artikel spricht zwar nur von dem Pächter des Jagdrechts. Es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß er eben so wohl von dem Falle gelten würde, da der Eigenthümer die Ausübung seines Jagdrechts einem Andern nicht pachtweise, sondern mittelst eines andern Rechtstitels, z. B. unentgeltlich überlassen hätte. Wenn man die Motive der Regierung zu dem §. 2 liest, so ist diese Folgerung des Commissionsberichts vollkommen richtig, denn es wird dort gesagt, diese Anordnung sei deßwegen geschehen, weil sonst der Jagdinhaber es in der Hand hätte, durch Verpachtung der Jagd an zahlungsunfähige Menschen, die Entschädigungsansprüche des Güterbesitzers zu vereiteln, und daß es dagegen dem Verpächter ein leichtes ist, sich durch Cautionsstellung von Seiten des Pächters, vor allem Nachtheil zu sichern. Dieselbe Erschleichung eines Vortheils mit Abwendung einer Entschädigungspflicht ließe sich auf dem Wege einer maskirten Schenkung noch weit eher erreichen, und in so fern wäre also der Antrag, die Sache auch auf Schenkung oder andere Rechtstitel auszudehnen, vollkommen gegründet, allein ich glaube doch, daß die Verhältnisse sehr verschieden sind. Derjenige, der ein Recht verpachtet, stellt einen Vertreter auf, von dem er den Vortheil des Rechts in der Form eines Miethzinses bezieht, indem er ihm dagegen den Genuß des Gegenstandes überläßt. Die Sache ist also doch noch in seiner Hand, und es ist daher auch seine Sache, die fragliche Entschädigungspflicht entweder selbst, oder durch seinen Pächter zu erfüllen, und dafür dem Dritten zu garantiren. Wer aber über ein ganzes Recht so verfügt, daß er es selbst und mit allem Nutzen abgiebt, wie der Schenker, der giebt auch die Pflicht zur Entschädigung definitiv mit ab. Ich würde daher, aus dem rechtlichen Standpunkt die Sache angesehen, für die beschränkte Fassung des Artikels stimmen,

und in Beziehung auf die Möglichkeit, daß auf dem Wege der Schenkung dem Beschädigten Eintrag geschehen könnte, mich mit der Executionsordnung beruhigen, indem nämlich das Jagdrecht selbst ja Gegenstand der Execution werden kann. Wer also der Vexation wegen sein Jagdrecht an Einen schenkt, der keine Zahlungsmittel sonst hat, würde seinen Zweck doch nicht erreichen. Wenn nämlich der beschädigende Inhaber nichts hat, so greift man auf das Jagdrecht selbst, und verfährt ganz nach der Prozeßordnung, d. h. man verpachtet oder verkauft es. Damit aber hier kein Zweifel sei, könnte an einem geeigneten Ort, etwa in dem zweitletzten Paragraphen, eingeschoben werden, daß, wenn der Inhaber kein anderes Executionsmittel hat, der Zugriff auf das Jagdrecht selbst Statt finde. Diesen Antrag mir vorbehaltend, trage ich darauf an, den Art. 2 so zu lassen, wie er im Regierungsentwurf steht.

Rindeschwender: Es ist von der Commission auch kein Antrag im Sinne des Abg. Aschbach gestellt worden, sondern die Commission hat die Annahme des Regierungsentwurfs unbedingt in Antrag gebracht. Wenn aber der Abg. Aschbach sich vorbehält, später einen Antrag zu stellen, so behalte ich mir vor, ihn auch später zu widerlegen.

Aschbach: Ich halte für nothwendig, wenn es im Sinne des Commissionsvorschlages liegt, daß hier die Schenkung dem Pacht gleichgehalten werden solle, die Redaction auch hiernach abzuändern, denn sonst würde es nicht daraus gefolgert werden können, weil der Eigenthümer, der Pächter und der Besitzer unter einem anderen Rechtstitel genannt worden sind, und der §. 2 nur in Beziehung auf den Verpachter eine Ausnahme macht.

Ministerialr. Bekk: Nach dem Entwurf der Regierung, so wie ihn die erste Kammer annahm, ist nur allein von dem Pächter, und nicht von einem anderen Inhaber die Rede.

Der Inhaber selbst ist nach dem §. 1 im Allgemeinen der Pflichtige, und nicht der Eigenthümer. Bei dem Pacht aber ist die spezielle Bedingung gegeben, daß der Verpachter für seinen Pächter haften solle.

Hier übt der Pächter im Namen des Verpachters das Jagdrecht aus, und es liegt ganz in den Händen des Verpachters, durch Bedingungen bei dem Pacht dafür zu sorgen, daß für allen Wildschaden Sicherheit geleistet werde, damit er nicht in den Fall kommt, aus seinen Mitteln bezahlen zu müssen. Bei diesen besonderen Umständen wollte also die Regierung eine Haftbarkeit des Verpachters eintreten lassen. Ohne sie ist dieses Verhältniß das häufigste, und andere werden selten vorkommen. Wenn das Jagdrecht verschenkt wird, so ist der Schenknehmer der Eigenthümer, und nicht mehr Derjenige, der geschenkt hat. Wäre die Nutznießung durch Schenkung verliehen, so wäre der Schenkgeber nicht für den Geschenknehmer haftbar, aber dann würde ein Executionsmittel auf das Nutznießungsrecht eintreten, worüber man jedoch keine Bestimmungen zu geben braucht.

Rindeschwender: Darauf hat der Berichterstatter aufmerksam machen wollen, weil das Verhältniß eintreten kann, daß man Jemand die Uebung des Jagdrechts umsonst überläßt, ohne daß man ihm das Jagdrecht selbst schenkt.

Mohr: Ich bin mit dem Commissionsbericht einverstanden, daß hier der Ausdruck zu eng sei, indem blos des Pächters erwähnt wird, und damit jeder andere Stellvertreter nicht darunter begriffen zu seyn scheint. Eine weitere Bedenklichkeit finde ich aber in dem Satz, wo es heißt: „so weit er von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht geleistet werden kann.“ Es kann hier leicht der Fall eintreten, daß ein solcher Stellvertreter des Eigenthümers ein Mann ist, der nur von seiner Besoldung, einer Pension, oder einer jährlichen Rente lebt, ein Mann, der überhaupt in seinen

Lebensverhältnissen nicht sehr geordnet ist, auf dessen Besoldung oder Pension gewisse Abzüge liegen, so daß kein weiterer gesetzlicher Abzug Statt finden kann, und der Beschädigte gezwungen ist, sich auf das Ende des Jahres, auf einen in der Zukunft zu hoffenden Abzug anweisen zu lassen. Tritt nun der unglückliche Fall ein, daß dieser selbst stirbt, der die Besoldung oder Pension genießt, so hat er das Zahlungsjahr doch nothwendig abwarten müssen, und der Rückgriff auf den Eigenthümer ist verloren. Darum trage ich darauf an, statt des Satzes, „von der Rechtskraft an," zu setzen: „wenn er innerhalb Jahresfrist, von der hergestellten Zahlungsunfähigkeit an."

Duttlinger: Ich würde dem Abg. Aschbach beistimmen, wenn wirklich nur das Jagdrecht selbst verstanden seyn, und nicht auch der Fall eintreten könnte, daß man die Uebung des Jagdrechts einem Andern umsonst überläßt. In diesem Fall, wo man nicht das Jagdrecht selbst, sondern nur die Uebung einem Andern unentgeltlich überläßt, kann kein Grund vorliegen, etwas anderes festzusetzen, als das Gesetz festsetzen will, für den Fall, wo die Uebung verpachtet wird. Das Verhältniß des Beschädigten zu dem Eigenthümer des Jagdrechts ändert sich in der That durchaus nicht in dem Fall, wo Derjenige, dem dasselbe überlassen ist, einen Pachtzins bezahlt, und in jenem Fall, wo er einen Pachtzins nicht bezahlt. Darum muß auch für beide Fälle dasselbe als Gesetz gelten, nämlich gelten, daß zuletzt der Eigenthümer haftet. Es sollte daher der Art. 2 ganz in der Tendenz des Berichtserstatters so gefaßt werden: „Ist das Jagdrecht verpachtet, oder überhaupt die Uebung desselben von dem Eigenthümer einem Andern überlassen, so haftet der Eigenthümer der Jagd für den, der sein Jagdrecht ausübt, in der Art 2c."

Rindeschwender: Ich habe diesen Antrag nicht selbst stellen wollen, weil ich Berichterstatter bin, und unterstütze ihn jetzt.

Wolff: Ich halte den Antrag des Abg. Duttlinger für ganz zweckmäßig, indem sonst leicht möglich werden könnte, daß der Jagdeigenthümer, um der Verbindlichkeit zum Schadensersatz zu entgehen, den Genuß seines Jagdrechtes verschenkte.

Bei dieser Gelegenheit muß ich, als Mitglied der Commission, noch eine weitere Bemerkung machen. Der Herr Berichtserstatter hat in Beziehung auf diesen Paragraphen eine Rechtsansicht ausgesprochen, von der ich nicht wünschte, daß sie als die meinige betrachtet werden möchte.

Seite 7 des Commissionsberichtes heißt es:

„Das Stillschweigen des Gesetzes wird als eine Freisprechung von der Verbindlichkeit der Streitverkündigung zu betrachten seyn." Wäre wirklich nach der Natur der Sache eine Streitverkündung nothwendig, so würde das Stillschweigen des Gesetzes eher zu der entgegengesetzten Meinung führen müssen. Es würde nämlich nicht daraus gefolgert werden können, daß die Streitverkündung zu unterbleiben habe, sondern es würde die gemeine Regel eintreten. Uebrigens aber glaube ich, daß nach der Natur der Sache eine Streitverkündung nicht eintritt, indem diese nur dann nothwendig ist, wenn Einer im Unterlassungsfall eine Schadloshaltung an einen Dritten fordern zu können glaubt. Dieser Fall ist aber hier nicht möglich. Wenn der Beschädigte mit seiner Klage gegen den Pächter abgewiesen wird, so kann er nicht auf den Jagdeigenthümer zurückgreifen, weil dieser blos für die Zahlungsfähigkeit des Pächters zu haften hat, falls dieser zu einem Ersatz verbunden ist.

Der Artikel wird hierauf mit der von dem Abg. Duttlin-

ger vorgeschlagenen Abänderung angenommen; der Antrag des Abg. Mohr aber abgelehnt.

§. 3.

„Verschiedene Theilhaber am Jagdrecht auf einem und demselben Jagdbezirke haften sammtverbindlich; die Ausgleichung des Ersatzes unter den Theilhabern (gemäß L. R. S. 1214) geschieht nach dem Antheil eines Jeden an dem Jagdrecht; da jedoch, wo die Jagd nach der hohen und niedern getheilt ist, haftet jeder Jagdbesitzer für den Schaden, der von derjenigen Wildgattung verübt worden ist, über die ihm das Jagdrecht zusteht. Wo die Wildgattung nicht auszumitteln ist, hat der zur hohen Jagd Berechtigte drei Fünftel, und jener zur niedern Jagd Berechtigte zwei Fünftel an dem Ersatz beizutragen."

„Die gleiche Sammtverbindlichkeit und Ausgleichung hat auch Statt bei den verschiedenen Theilhabern an einem Jagdpachte oder sonstigen Genusse eines fremden Jagdrechts."

Rindeschwender: Ich berichtige hier blos etwas, was unrichtig in den Commissionsbericht eingeflossen ist. Es wird nämlich dort gesagt, daß die von der ersten Kammer getroffene Aenderung nur auf die Redaction sich beziehe. Das ist aber nicht der Fall, sondern es ist eine wirkliche Veränderung. Der Regierungsentwurf nämlich macht die Theilhaber der höhern und niedern Jagd sammtverbindlich, während die erste Kammer durch ihren Beschluß diese Sammtverbindlichkeit in dem §. 3 aufgehoben, in einem andern Paragraphen aber wieder eine Anordnung getroffen hat, die ungefähr dasjenige ersetzen soll, was die Regierung im §. 3 beabsichtigt hat. Es wird übrigens darauf ankommen, ob die Kammer diese Abänderung im §. 22 für genügend und an ihrem Platz hält; ich bin wirklich in der Lage, zur Minorität der Commission zu gehören, die geglaubt hat, daß der §. 3 herzustellen sei. Ich will aber absichtlich es umgehen, selbst

12.

einen Antrag zu stellen, solchen aber unterstützen, wenn er von einem Andern gestellt wird.

Aschbach: Ich bin auch der Ansicht des Abg. Rindeschwender, daß nämlich nach der Fassung der ersten Kammer in dem Fall, wo die hohe und niedere Jagd zwischen zwei Inhabern getheilt ist, die Sammtverbindlichkeit nicht besteht. Es ist dieß deutlich, wenn man die zwei ersten Zeilen annimmt, wie sie hier stehen, und das, was darauf folgt. Mir ist übrigens genug, daß durch den §. 22, zum Zweck der Verfolgung des Entschädigungsanspruchs ein Consortium hergestellt und ein gemeinschaftlicher Stellvertreter in jedem Bezirk ist, der den Inhaber der hohen und niederen Jagd repräsentirt. Es wird dadurch dem Beschädigten möglich, seine Ansprüche geltend zu machen, und es wird zugleich das Verfahren vor dem Richter vereinfacht, indem alsdann die Untersuchung, ob der Schaden von dem Hochwild oder niederen Wild herkommt, zugleich Statt findet.

Es wird sich bei diesem bezeichneten Verfahren zugleich ausmitteln lassen, mit welchem Antheil die Jagdinhaber selbst beizutragen haben. Daß eine Sammtverbindlichkeit in der Weise eintreten solle, daß wenn z. B. der Inhaber der niederen Jagd unzahlbar wäre, der Andere dafür haften müßte; dieß würde ich dem Rechtsprinzip zuwiderlaufend achten. In jenem Fall aber, wo sich nicht ausmitteln läßt, von wem der Schaden herkommt, ist es die gemeinschaftliche Sache der Jagdinhaber. Ich glaube, daß wir unter diesen Umständen der Fassung, wie sie die erste Kammer vorgeschlagen hat, nachgeben können, in der Voraussetzung jedoch, daß der Art. 22 angenommen wird, weßhalb vielleicht zugleich die Discussion über diesen eröffnet, oder aber die Abstimmung über den §. 3 bis zur Erledigung des §. 22 ausgesetzt werden könnte.

Schaaff: Der Abg. Aschbach hat mich der Mühe über-

hoben, den §. 3 des Commissionsentwurfes zu vertheidigen, den der Herr Berichterstatter im Stich gelassen hat. Die Commission ist von der Ansicht ausgegangen, daß man, wo nur immer möglich, und wo es nicht sehr wesentliche Abänderungen betrifft, den Modificationen der ersten Kammer beitreten, und dadurch ein Hin- und Herschicken des Gesetzes vermeiden solle. Dieser Ansicht getreu, hat sie auch hier den Vorschlag der ersten Kammer angenommen, ob sie gleich wohl einsah, daß es etwas mehr als Redactionsveränderung ist.

Der §. 22 aber, wonach der eine Stellvertreter die Zahlung leisten muß, ohne daß man fragt, ob er von dem Hochwild oder kleinen Wild angerichtet worden, gleicht alles aus, und darum glaubte die Commission auch die vorliegende Modification annehmen zu können.

Der §. 3 wird hierauf angenommen.

Eben so die §§. 4 und 5, lautend:

§. 4.

„Ein Verzicht des Grundbesitzers auf Ersatz künftigen Wildschadens und eine Verbindlichkeit desselben zur Wildhut mit der Wirkung, daß seiner Ersatzklage die Einrede der unterlassenen Hut entgegen gehalten werden dürfte, können nie länger als auf 5 Jahre eingegangen, nach Umlauf dieser Frist aber auf gleiche Dauer erneuert werden.

§. 5.

„Ist ein Vertrag von der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art schon vor Verkündung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als auf 5 Jahre eingegangen worden, so verliert er gleichwohl längstens mit Ablauf von 5 Jahren von Verkündung dieses Gesetzes an seine Wirksamkeit, sofern er nicht in gesetzlicher Art erneuert wird.

§. 6

und zwar:

„Niemand ist schuldig, zu dulden, daß sein Grundstück,

wie immer dessen Lage beschaffen sei, durch einen Wildpark eingeschlossen werde. Bewilligt er dies aber vertragsmäßig, so kann es nur durch eine öffentliche Urkunde geschehen, welche die näheren Bedingungen enthält. So weit diese Urkunde nichts anders festsetzt, finden die gesetzlichen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens für die im Park eingeschlossenen Grundstücke keine Anwendung."

Ministerialr. Bekk: Dieser Zusatz mag aufgenommen oder weggelassen werden, so wird in beiden Fällen das Resultat ganz dasselbe seyn. Wenn also die Weglassung diesen Sinn haben soll, so weiß ich nichts dagegen zu erinnern, die Regierung hat ihn auch nicht vorgeschlagen, sondern er wurde in der ersten Kammer aufgenommen, und ich habe dort schon erklärt, daß er gleichgültig sei. Es ist nämlich hier nicht von dem Fall des Verzichts die Rede, welchen Fall ein anderer Paragraph behandelt, sondern von einem speciellen Fall, das heißt von dem in einem Park eingetretenen Schaden, für welchen der §. 7 eine eigene Vorschrift enthält. Man darf sich also hinsichtlich dieser Güterstücke nicht auf die vorhergehenden §§. 4 und 5 berufen, weil diese einen andern Fall unterstellen. Im Allgemeinen hat die Regierung geglaubt, die Parke seien zu begünstigen, denn da, wo der Jagdherr große Parke errichtet, werden die Felder um so mehr geschont werden, und darum glaubte man nicht nothwendig zu haben, auch bei den Parken eine bestimmte Frist fest zu setzen, über welche hinaus ein Vertrag nicht eingegangen werden kann, sondern hier ist ein unbedingtes Verfügungsrecht den Partheien offen gelassen, und es können also Verträge auf 30 oder mehr Jahre eingegangen werden. Es ist der ganze §. 6 nur darum aufgenommen, um die Formen zu bezeichnen, in welcher Verträge dieser Art zu Stande kommen sollen, und nicht um eine Dauer derselben festzusetzen. Diese Bedingungen und Verträge sollen nur in eine öffentliche

Urkunde aufgenommen werden, um damit zu verhüten, daß Gutsbesitzer zu leicht oder auf unerlaubtem Wege veranlaßt werden, einen solchen Vertrag einzugehen.

Wenn es sich nun um einen früheren Vertrag handelt, so versteht sich von selbst, daß dieser frühere Vertrag nicht nach diesem Paragraphen bemessen werden kann, indem — er mag in Privat- oder öffentlichen Urkunden stehen — die Gültigkeit der Eingehung des Vertrags nur nach den Gesetzen beurtheilt wird, die zur Zeit der Schließung des Vertrags gegolten haben. Wenn also nichts gesagt wird, so versteht sich von selbst, daß die früheren, in anderer Form abgeschlossenen Verträge gültig bleiben, und dieses drückt der Zusatz der ersten Kammer wörtlich aus. Man könnte ihn deshalb stehen lassen, um nicht unnöthigerweise einen Zusatz, den die erste Kammer beschlossen hat, zu streichen, da er nicht schadet.

Rindeschwender: Wenn die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs die richtige ist, daß dieser Zusatz unnöthig sei, so ist damit schon für den Commissionsantrag das Wort gesprochen, denn das Unnöthige muß der Gesetzgeber nie aufnehmen. Der Grundsatz superflua non nocent ist hier nicht richtig, denn das Ueberflüssige schadet besonders bei der Gesetzgebung, weil es verdunkelt, statt aufklärt. Wenn nun nach der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs dieser Satz unrichtig ist, so brauchen wir auch nicht zu fürchten, daß die erste Kammer ohne Grund nicht nachgeben werde, sondern ich bin überzeugt, daß die erste Kammer, wenn sie die Ueberflüssigkeit eingesehen hat, sich recht gern zur Weglassung verstehen wird.

Dieser Zusatz ist aber nichts weniger als unbedeutend und unnöthig, denn der Art. 7 spricht durchaus nur von erst zu errichtenden Wildparksverträgen, und wenn man nun den Zusatz der ersten Kammer stehen läßt, so heißt dieß mit andern Worten, daß wenn Grundstücke oder Waldungen in

früheren Wildparksverträgen eingeschlossen sind, diesen nicht der Anspruch und das Beneficium zukomme, das der §. 6 für andere Verträge gewährt, die früher abgeschlossen worden sind. Wenn also in einen Wildpark Grundstücke einer Gemeinde aufgenommen worden sind, und es darin ausdrücklich heißt, der Jagdberechtige zahle für den Schaden, der in diesen Waldungen und Grundstücken verübt wird, nichts; so bliebe es, wenn wir den Zusatz der ersten Kammer stehen lassen, bei jener Bestimmung.

Wenn wir ihn aber streichen, dann wird der Paragraph maßgebend, welcher sagt: ist ein Vertrag von der vorhin bezeichneten Art schon vor Verkündigung dieses Gesetzes auf eine längere Dauer als 5 Jahre eingegangen, so verliert er gleichwohl nach Ablauf von 5 Jahren seine Gültigkeit.

Duttlinger: Es scheint mir, daß das Argument, welches wir hörten, nicht richtig sei, und der Herr Berichtserstatter den Fall im Auge hat, wo ein Vertrag aus zwei Verträgen zusammengesetzt ist, nämlich aus einem Vertrag derjenigen Klasse, von der im §. 6 die Rede ist, und einem andern Vertrag, der zu der Klasse derjenigen gehört, von denen der Art. 4 handelt, und wenn ein solcher Vertrag vorliegt, so wird, wir mögen nun den Zusatz annehmen oder nicht, der eine dieser Verträge noch 5 Jahre gelten, und der andere nicht, und ich glaube auch mit dem Herrn Regierungscommissär, daß dasselbe in Zukunft Statt findet, ob wir den Zusatz annehmen oder verwerfen.

Wenn wir nämlich den Zusatz, der so lautet: „Bestehende Verträge bleiben in Rechtskraft" annehmen, so bleiben diese in Rechtskraft, und wenn wir ihn nicht annehmen, so bleiben sie auch in Rechtskraft. Darum ist dieser Zusatz ein Pleonasmus und von allen Pleonasmen habe ich die Meinung des Herrn Berichterstatters, daß sie nachtheilig sind, und leicht zu einer falschen Interpretation führen. Ich will nur darauf

aufmerksam machen, zu welchen falschen Anwendungen und Interpretationen dieser führen könnte. Es ist möglich, daß solche Verträge abgeschlossen sind, die an und für sich rechtsungültig sind, weil Betrug, Ueberlistung ꝛc. dabei vorgefallen ist, und da frage ich nun, ob diese nun Rechtskraft haben sollen? Ich antworte mit Nein; allein man wird Staatsbeamte und Vollzugsbeamte finden, welche die Meinung haben, man habe die Absicht gehabt, geradezu alle Verträge, welche bestehen, zu genehmigen, denn sonst, würden sie sagen, hätte man den Zusatz nicht aufgenommen. Wenn übrigens das Gesetz nicht ohnehin wieder an die andere Kammer zurückgehen müßte, so würde ich für Beibehaltung des Zusatzes stimmen. So aber stimme ich für dessen Weglassung.

Ministerialr. Bekk: Die Mißdeutung, die der Abg. Duttlinger von diesem Zusatz fürchtet, fürchte ich nicht. Der Hauptgrund des Abg. Duttlinger, warum er den Artikel weglassen will, ist der, weil er unnöthig sei. Wenn nun aber ein Jurist, wie der Abg. Rindeschwender, jetzt schon das Gegentheil behauptet, so möchte in der Praxis noch manchmal der Fall eintreten, daß Einer das Gegentheil behauptete. Wenn ich zu entscheiden hätte, so wäre er überflüssig, weil aber auch andere Leute zu entscheiden haben, so könnte er stehen bleiben.

Duttlinger: Diese Bemerkung bekehrt mich, und ich stimme jetzt für die Beibehaltung.

v. Tscheppe: Ich halte diesen Beisatz nicht nur für unnöthig, sondern für unrichtig, und trage daher darauf an, ihn zu streichen. Mancher Wildpark ist zu einer Zeit errichtet worden, wo die Gemeinden noch im Zwang und noch in der Leibeigenschaft lebten, und wo man gern Güter in den Wildpark nehmen ließ, nur um seine andern Felder zu schützen. Solche Verträge, die Jemand zwingen, können

schon aus den besonderen Rücksichten, die selbst in unseren Gesetzen beachtet werden, nicht binden.

Rindeschwender: Der Abg. Duttlinger hat mich beispielsweise zu widerlegen gesucht; allein er hat irrige Beispiele gebraucht, oder unterstellt, ich sei in seine irrigen Beispiele eingegangen. Ich habe nicht die Verträge gewechselt, die der §. 4 und 5 im Auge hat, sondern unterstellt, daß dieselben Verträge auch in den §§. 6 und 7 des Regierungsentwurfs enthalten seyn können, denn die Verträge über Wildparkseinschließung können auch die Verträge über Ersatz von Entschädigung in sich enthalten, und wenn sie sie nicht enthalten, so tritt ein, was der §. 6 vorschreibt. Dabei muß ich übrigens noch bemerken, daß, wenn ja dieser Zusatz stehen bleiben sollte, mir der Ausdruck „Rechtskraft" unangemessen scheint, denn ein Vertrag kann nicht rechtskräftig abgeschlossen werden, und darum sollte es heißen: „in Wirksamkeit."

Aschbach: Ich bin gegen den Zusatz, aber nicht in der Tendenz, daß die früheren Verträge den jetzigen gleich gesetzt werden sollen, sondern in der Absicht, daß die früheren Verträge auch für die Zukunft bestehen bleiben sollen. Vertrag ist unter Parthieen gleich Gesetz; es ist aber eine strenge Rechtsregel, daß kein Gesetz rückwärts wirkt, bei dieser Regel will ich überall stehen bleiben, denn von ihr hängt ab die Heiligkeit der Privatrechtsverhältnisse. In dem §. 6 wird einzig über die Freiheit verfügt, sein Grundstück von der Einschließung in Wildparke zu bewahren. Wer nun in früherer Zeit sich hat gefallen lassen, daß sein Grundstück davon eingeschlossen wurde, hat nach dem §. 5 nicht auf ewig verzichtet, sondern nach fünf Jahren hört die alte Bestimmung auf, und das neue Gesetz tritt ein. Die Besorgniß des Abg. v. Tscheppe habe ich also nicht, denn wenn auch früher die Leute unter schlimmen Verhältnissen darauf ver-

zichtet haben, so werden nach fünf Jahren bessere Zeiten kommen, und ich trage also darauf an, diesen Zusatz wegzulassen.

Körner: Der Beisatz, den die erste Kammer zu diesem Artikel machte, ist unnütz. Es ist schon hinreichend ausgeführt, daß hier ein anderer Zustand eintritt, als er zu jener Zeit war, wo das Grundeigenthum in die Wildparke eingeschlossen worden. Ich habe dieselbe Besorgniß wie der Abg. v. Tscheppe; es war eine Zeit, wo man sich gerne die Einschließung hat gefallen lassen, um einen andern Schaden dadurch zu verhüten. Jetzt ist ein anderer Zustand eingetreten, und man muß Demjenigen, der sich in einen solchen Wildpark begeben hat, einräumen, daß dieser Vertrag, der damals aus Noth abgeschlossen wurde, aufgehört hat. Derjenige, der den Wildpark angelegt hat, muß ihn wieder aus dem Wildpark ausschließen, und aller Nachtheil ist gehoben.

Schaaff: Auch ich habe in der Commission beigestimmt, daß der Beisatz gestrichen werde, und zwar, wie ich offen bekenne, da wir überhaupt unsere Meinung nicht verheimlichen wollen, weil ich diejenigen Güter, die im Wildpark liegen, nicht auf ewige Zeiten von der Entschädigung ausgeschlossen wissen will. Ich theile die Ansicht Derjenigen, die, wenn ein solcher Fall vor den Richter käme, entscheiden werden, daß Entschädigung zu geben sei, auch bei denjenigen Feldern, die im Wildpark liegen, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt, es soll kein Wildschaden vergütet werden, wenn er also nicht zwei Verträge in sich schließt. Es giebt zwar nicht viele Wildparke, allein bei dem einen und dem andern ist vorgekommen, daß die Leute nur, um den größten Theil ihrer Felder zu retten, einen kleineren Theil preisgegeben. Sie sprachen zum Jagdherrn: „nehme diese Felder in deinen Wildpark, und hege dort deine Hirsche, damit sie unsere übrigen Felder verschonen.“ Jetzt erscheint

nun ein Gesetz, das vollen Ersatz des Wildschadens gewährt, und nun sind diese Leute in der traurigen Lage, daß sie, ohne eine genügende Vergütung, ihre Felder in den Wildpark gegeben haben, und Letztere ohne Entschädigung preisgegeben sind. Damit also der Art. 6 auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, wo ein Wildpark besteht, hat die Commission die Streichung dieses Satzes vorgeschlagen. Wenn aber die Kammer auf diese Streichung nicht eingehen sollte, so möchte ich einen eventuellen Antrag stellen, damit es möglich werde, diese Felder wieder aus dem Park zu bringen, oder eine Entschädigung für den Schaden, den das Wild darauf machte, mit der Zeit zu gewinnen, ohne daß der Besitzer des Parks zu sehr beeinträchtigt werde, weil nicht zu verkennen seyn wird, daß die Anlegung eines solchen Parks mit großen Kosten verbunden war, und es ungerecht wäre, wenn dieser Park ohne Weiteres aufgehoben werden sollte. Darum trage ich darauf an, die Kammer möge beschließen, „daß innerhalb fünf Jahren die Aufhebung des Parks gegen Schadensersatz gefordert werden könne.“ Es kann seyn, daß ein Güterbesitzer es vorzieht, einen schon morschen Zaun dem Jagdherrn zu ersetzen, um dagegen das Recht der Wildschadensvergütungsforderung zu erwerben.

Wolff: Ich habe in der Commission auch für den Strich des Zusatzes gestimmt, weil ich überzeugt bin, daß es in der Wirkung gleich ist, ob er dasteht oder nicht, allein ich muß hier noch weiter bemerken, daß es doch zweifelhaft seyn könnte, ob die Bestimmung des §. 5 überall und in jedem Fall auch auf diejenigen Verträge Anwendung leiden wird, von denen der §. 6. spricht, ob nämlich auch in diesen Fällen überall nach Verlauf von fünf Jahren der Verzicht auf den Ersatz des Schadens seine Wirksamkeit verliere. Hier möchte es zunächst auf den Inhalt des Vertrags und darauf ankommen, welche Gegenleistungen von dem Parkeigenthümer be-

willigt wurden, damit der Grundeigenthümer seine Einwilligung gegeben hat, daß sein Grundstück einen Bestandtheil des Parks bilde. So schlechtweg wird sich nicht darüber absprechen lassen, daß die im §. 5 aufgestellte Regel sich auch auf die im §. 6 berührten Fälle anwenden lasse, und zwar um so weniger, als das Gesetz diese, in so fern die Urkunde nichts anderes festgesetzt, von der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über Vergütung des Wildschadens ausgenommen wissen will.

Es wird hierauf beschlossen, den Zusatz der ersten Kammer abzulehnen, und den Artikel nach dem Vorschlag des Abg. Schaaff mit dem Beisatze: „Gegen Entschädigung kann binnen fünf Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an, die Aufhebung der bereits bestehenden Parke, von den Güterbesitzern verlangt werden," anzunehmen.

Der Abg. Welcker zeigt hierauf eine Motion an, folgenden Inhalts:

„Die hohe Kammer möge Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollen Adresse bitten, daß Höchstderselbe zur Abwendung der, in dem gegenwärtigen Stand der Dinge hervortretenden, in der Motion näher zu bezeichnenden Gefahren für das Vaterland, für den Thron und die Verfassung, die ebenfalls in der Motion näher zu bezeichnenden geeigneten Maßregeln nach höchster Weisheit beschließen, und die für diesen Zweck von den treuen Ständen eines treuen Volks freudig dargebotenen Zusagen und Bewilligungen huldvoll entgegennehmen."

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung auf die morgige verkündet.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protocolls.

Der Secretär:
A. Schinzinger.

LXVI. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 24. September 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre, Finanzminister v. Böckh, Ministerialchef Staatsrath Winter, der Ministerialräthe Frey und Bekk, und des Forstraths Beyer, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Fecht, Hoffmann, v. Itzstein, Kienle, Knapp, Lauer, Martin, Mördes, Posselt, Völker und Ziegler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Abg. Kröll bemerkt, daß er den Bericht über die Gewerbschulen fertig habe, jedoch darauf antrage, solchen seines Umfangs wegen, und um Zeit zu ersparen, unverlesen in Druck zu geben.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Beilage Nr. 1 (5s Beil. Heft S. 235 — 261.)

Gerbel erstattet sodann Bericht über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des ärarischen Antheils an den Zunfttaxen betreffend rc.

Beilage Nr. 2.

worüber mit Zustimmung der Regierungscommission alsbald berathen wird.

§. 1.

also lautend:

„Alle Zunfttaxen, so weit solche bisher von den Gewerbs-Innungen für Rechnung des Staatsschatzes und zum Besten öffentlicher Staatsanstalten angesetzt und an solche abgeliefert wurden, sind hierdurch vom 1. Dezember 1833 an, für aufgehoben erklärt.“

„Nicht darunter begriffen sind jene Taxen und Sporteln, welche die Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 17. Juli 1807 allgemein festgesetzt.“

Finanzm. v. Böckh: Was den Vorschlag der Commission betrifft, den Termin auf den 1. Dezember festzusetzen, so bemerke ich, daß wir den 1. Juni 1834 gewählt haben, weil es der Ordnung gemäß ist, jede solche Veränderung mit dem Anfang eines Budgetjahrs beginnen zu lassen. Die Zunfttaxen werden auf den Grund der gestellten Zunftrechnungen abgeliefert. Wollte man den Aufhebungstermin auf den 1. Dezember fetzsetzen, so müßten alle Zunftrechnungen noch in der ersten Hälfte des Jahrs abgeschlossen werden, und dieses wäre eine Weitläufigkeit, die mit der Sache in keinem Verhältniß steht. Ich wünschte daher, daß sie dem Vorschlag der Regierung auch in Beziehung auf den Aufhebungstermin Ihre Zustimmung geben.

Gerbel: Die Commission hatte kein anderes Motiv zu Grunde gelegt, als daß dieses Gesetz Denjenigen, die es angeht, eine angenehme Erscheinung seyn muß, und es ihnen daher nicht schnell genug zukommen kann. Die Rechnungsmanipulation, die dabei eine Aenderung erleidet, wurde bei dem kleinen Betrag der hier zur Sprache kommt, nicht für wichtig erachtet.

Finanzm. v. Böckh: Der Geldbetrag ist es gar nicht, der mich veranlaßt, diesen Wunsch auszusprechen, sondern weil es im Verhältniß zum Geldbetrag eine unnöthige Arbeit und

Mühe machen würde, die Zunftrechnung zweimal abzuschließen.

Grimm: So viel ich weiß, werden die Zunftgelder jährlich in dem Monat Mai an die herrschaftliche Casse abgeliefert, und die Ausführung dürfte daher gar keine Schwierigkeit haben, wenn der Termin der Commission angenommen wird, da die Rechnungsmanipulation eine sehr einfache seyn muß.

Ministerialr. Frey: Wenn die Aufhebung im Dezember erfolgte, so müßte die Ablieferung gleich geschehen. Auf jeden Fall ist der Rechnungsschluß vorher abzuwarten.

Grimm: Ich sehe die Nothwendigkeit der alsbaldigen Lieferung nicht ein, denn die Gelder, die den Zünften bis jetzt anvertraut waren, können ihnen auch noch ferner anvertraut werden.

Ministerialr. Frey: Ich sehe nicht ein, warum die Gelder des Aerars bis zum Mai noch in der Zunftkasse bleiben sollen.

Wetzel I.: Ich sehe in diesem Gesetzesentwurf eine Erleichterung und Gleichstellung aller Gewerbsgenossen, welche künftig dem Zunftverband angehören, und bisher verschiedene Gebühren zahlen mußten; eine Wohlthat muß man geben, sobald man kann. Es wird das Rechnungswesen nicht sehr verändert, wenn auch der letzte Dezember als Schluß angenommen wird, da doch noch nicht alle diese Zunftrechnungen in Richtigkeit sind, sondern noch mehrere, besonders im Altbadischen, ausstehen mögen, wo diese Gebühren am bedeutendsten waren. Ich unterstütze daher auch den Commissionsantrag.

Schaaff: Der Grund, den der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat, bestimmt mich zu dem Antrage, daß der Entwurf der Regierung angenommen werden möchte. Es gibt in einem großen Theile des Landes eine unnöthige Rech-

nungsvervielfältigung, wenn der Termin auf den 1. Dezember gesetzt würde.

Schinzinger: Ich trage darauf an, den 1. Juni d. J. als den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz in Wirksamkeit treten soll, anzunehmen. Das Wenige, was bis jetzt bezahlt wurde, könnte ja alsdann zurückgegeben werden. Wir bewilligen auch die Steuer vom 1. Juni d. J. an, und man könnte daher auch dieses Gesetz von da an in Wirksamkeit treten lassen, da es ohnehin die Gewerbtreibenden betrifft, die man so viel möglich unterstützen sollte.

Rettig v. Sch.: Ich kann nicht einsehen, daß durch die Einführung dieses Gesetzes vom 1. Dezember d. J. an in der Ablieferung der herrschaftlichen Zunfttaxen eine Irrung entstehen sollte. Es wird sich Alles darauf reduciren, daß die Zunftrechner statt eines Jahrsbetrags einen halben Jahrsbetrag abliefern. In den Rechnungen selbst gibt es keinen Irrthum, und darum unterstütze ich den Antrag der Commission.

Ministerialr. Frey: Es würde noch einfacher seyn, wenn man den Vorschlag des Abg. Schinzinger befolgte, der nur das Unangenehme hat, daß alsdann die Zunftkassen die im einzelnen erhobenen Beträge an Jene, welche sie geleistet haben, wieder zurück bezahlen müßten.

Nachdem noch der Abg. Gerbel den Antrag des Abg. Schinzinger hinsichtlich des Anfangstermins unterstützt, und Finanzminister v. Böckh erklärt hatte, daß die Regierung keinen Anstand nehmen werde, darauf einzugehen, wird der §. 1 mit jenem Antrag angenommen, und da zu dem folgenden

§. 2.

also lautend:

„Die Zunftkassen verbleiben zur Zeit noch in dem Fortbezug derjenigen Taxen, wozu sie vermöge der bestehenden Zunftartikel für ihren Antheil berechtigt sind.“

nichts erinnert wurde, das Gesetz sofort zur namentlichen Abstimmung gebracht, und einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Fortsetzung der Discussion des Wildschadengesetzes nach der Redaction der ersten Kammer

§. 7.

lautend:

„Der Schaden, welcher von Raubthieren, Raubvögeln, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird nicht vergütet.“

„Im Uebrigen bezieht sich die Ersatzpflicht (§. 1) auf allen in Gärten, Feldern und Wiesen, Weinbergen und Waldungen verursachten Schaden unter folgenden nähern Bestimmungen.“

wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 8.

lautend:

„Von Hausgärten und Baumschulen wird kein Schaden ersetzt, wenn sie nicht eingezäunt und von jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, wenn sie nicht während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren.“

Aschbach: Dieser Artikel findet sich nicht im Regierungsentwurf. Der Commissionsbericht erklärt ihn für einen der schwierigsten, die das Gesetz enthält, und die Minorität hat auf dessen Weglassung angetragen. Ich stimme für den letzteren Antrag, aber nicht darum, weil ich glaube die Disposition des von der ersten Kammer vorgeschlagenen Artikels sei an sich ungerecht, sondern darum, weil ich ihn für überflüssig halte, indem schon vorhandene Gesetze dasjenige sichern, was damit erreicht werden soll. Es soll nämlich damit erreicht werden, daß Derjenige, der durch irgend ein Verschulden mit dazu beigetragen hat, daß ein gewisser

Schaden nicht abgewendet wurde, von dem Andern, in dessen Handlungen auch Gründe des Schadens liegen, nicht eine Entschädigung soll fordern können. Dasselbe sagt aber auch schon unser Landrecht. Nun ist es in Beziehung auf eigentliche Gärten, nämlich umzäunte Landstrecken deren Bestimmung ist, feinere Produkte des Bodens zu ziehen, Sache eines jeden sorgfältigen Landwirths, für eine vollständige Umzäunung zu sorgen, um damit das Eindringen von Menschen und Thieren zu verhindern. Auch in Beziehung auf junge Fruchtbäume ist es eine Sache jedes sorgfältigen Landwirths, solche im Winter gehörig einzubinden, um das Benagen der Rinde zu verhindern. Ich hielte es für ungerecht, wenn wir auf die Seite der Jagdberechtigten, denen nicht die Pflicht aufgelegt ist, das Wild unbedingt zu vernichten, alle Entschädigung in dieser Beziehung aufbürden, nur wegen der Möglichkeit, daß noch ein Stück Wild Schaden in Gärten oder an Baumrinden anrichte. So lange den Jagdberechtigten die Pflicht zur völligen Vernichtung des Wildes nicht obliegt, ist auch in dem Unterlassen der gehörigen Einzäunung der Gärten und der Einbindung der Rinden, eine Schuld gelegen, wie sie der Landrechtssatz bezeichnet. Wenn ich also darauf antrage, diesen Artikel zu streichen, so geschieht es aus dem Grunde, weil Gesetze nicht wiederholen sollen, was im allgemeinen Gesetz steht, und weil hier noch sich in der Redaktion eigene Schwierigkeiten zeigen, welche die Commission veranlaßt haben, eine eigene Fassung vorzuschlagen, die aber nicht ganz das Ziel erreicht, sondern zu neuen Verwicklungen Anlaß geben kann. Die Commission trägt z. B. darauf an, das Wort „Garten" in „Hausgarten" zu verwandeln, allein ich finde dieß nicht hinreichend, denn die eigentlichen Hausgärten werden vom Wilde gar nicht leicht besucht. Die Hausgärten sind auf dem Lande kleine Gärtchen für Küchenkräuter, wohin kein Wild kommen wird, bei

Städten aber finden sich oft ganze Gartenfelder, wie z. B. bei Mannheim, wo nach der Redaktion der Commission, wenn ein Wildschaden entsteht, ein Ersatz nicht zuläßig wäre, was ich nicht mit der Billigkeit für vereinbar halte, weil dort nach der Bestimmung der Gärten Jedem die Pflicht obliegen muß, seinen Garten einzuzäunen.

Sodann hat die Commission bei dem Wort „gehörig" Anstände gefunden, allein ich glaube, daß die Weglassung dieses einen Worts abermals zu Streitigkeiten führen könnte, denn wenn es blos heißt, eine Einzäunung, so ist eine Einzäunung mit großen Lücken auch ein Zaun. Streichen wir den Artikel, so ist der Richter nicht gestört, nach den obwaltenden Verhältnissen den Grad des Fleißes oder der Nachläßigkeit, die sichtbar sind, anzuschlagen. Wenn man bei der Gesetzgebung Alles und Jedes durch ganz bestimmte Bedingungen dem Richter vorzeichnen will, so wird häufig gerade das Ziel verfehlt. Man setzt dadurch den Richter in eine ängstliche Lage, seine freie Bewegung und das gesunde Urtheil werden gefesselt, und in den vielen Wortstreitigkeiten geht dann oft die gesunde Vernunft unter. Ich trage deshalb auf Streichung des Artikels an.

Merk: Ich habe in Hinsicht der Bestimmung wegen der Gärten auch einen Anstand, nicht weil ich glaube, es würde unnöthig seyn, wenn man diese Bestimmung aufnehmen wollte, denn im Landrecht ist nicht Vorsorge getroffen, und nirgends eine Verbindlichkeit ausgesprochen, dieses zu thun.

Wenn ein Dritter in einem Garten mir etwas nimmt, so muß er dafür Ersatz leisten. In Beziehung auf Diejenigen aber, die ich besonders zu repräsentiren habe, bin ich gegen diese Bestimmung. In diesen Waldgegenden ist nicht der Mühe werth, angelegte Gärten zu haben und einzuzäunen, sondern der Landmann begnügt sich, ohne alle Vorsicht hinter seinem Haus etwas zu ziehen, und würde nun dasselbe Stück

Feld mit Fruchtgattungen bewachsen seyn, und ein Schaden zugefügt werden, so müßte ein Ersatz dafür geleistet werden. Nun soll aber darum kein Ersatz erfolgen, weil Gartengewächse da stehen. Man würde hiernach einen Grundsatz ins Gesetz hineinziehen, vermöge welchem der Unterschied der Früchte in der Beziehung wirksam wäre, ob die Entschädigungspflicht gegründet sei oder nicht, ein Unterschied, den ich nicht anerkennen kann. Sodann verliert sich auch diese Bestimmung etwas in das Subtile, und würde nur mehr Streitigkeiten nach sich ziehen, als diejenigen wegen des Ersatzes, der durch den Schaden entstehen könnte. Ich muß diese Streichung besonders auch darum in Antrag bringen, was die Gärten betrifft, weil diese Gärten meistens in der Nähe der Orte und fast immer hinter den Häusern sind. Wenn also das Wild bis dorthin Schaden thun könnte, so wäre der Beweis dadurch gegeben, daß eine übermäßige Hegung des Wildes Statt findet, und würde nur dazu dienen, wenn auch hier Ersatz geleistet wird, den nothwendigen Schutz angedeihen zu lassen, den das Gesetz will. Hinsichtlich der Obstbäume aber trete ich der Bestimmung bei, denn diese sind schon in entfernteren Gegenden, und es ist nicht zu verkennen, daß wenn auch ein Jagdberechtigter die größte Vorsicht haben würde, für einen niederen Stand des Wildes zu sorgen, wenn er auch nur einige Stücke Wild hegte, doch der größte Schaden dadurch zugefügt und er in einen Entschädigungsersatz verwickelt werden könnte, der der Billigkeit nicht angemessen wäre, da es auch in anderer Hinsicht, z. B. rücksichtlich des zahmen Viehes sehr räthlich ist, solche Obstbäume zu schützen. Ich trage also darauf an, den ersten Theil zu streichen und den andern Theil stehen zu lassen.

Schaaff: Die Theorie des Abg. Aschbach wäre richtig, wenn ein positives Gesetz bestünde, wodurch vorgeschrieben

würde, daß alle Gärten eingezäunt und alle Obstbäume eingebunden werden müssen.

Da dieses aber nicht der Fall ist, so wird der Zweck nicht erreicht werden, den er beabsichtigt, wenn der Artikel vernichtet wird. Ich vereinige mich mit der Ansicht des Abg. Merk; so wie es in der Gegend, die er repräsentirt, mit den Gärten der Fall ist, so ist es auch im Odenwald, dort liegen diese Gärten am Haus, sind oft von großer Ausdehnung und auch blos auf die Art eingefriedigt, daß sie mit Steinen von 3 Schuh Höhe oder nur mit Blanken umgeben sind. Sollten diese Gärten eingefaßt werden, so würde es einen großen Kostenaufwand für die Gutsbesitzer erfordern, und ich kann keine rechtliche Verpflichtung derselben dazu anerkennen. Sie sind nicht verpflichtet, sich zu schützen und Prohibitivmaßregeln zu ergreifen, sondern es ist Sache dessen, der das Wild hegt, solches unschädlich zu machen oder Schaden zu vergüten. Ich kann mich deshalb mit dem ersten Theil des Artikels nicht vereinigen, sondern unterstütze den Antrag des Abg. Merk, auf dessen Streichung, wogegen ich für die Beibehaltung des zweiten Theils, wegen der Obstbäume stimme, jedoch auch nicht deßwegen, weil ich glaube, daß die Besitzer dieser Obstbäume eine rechtliche Verpflichtung haben, sie gegenüber dem Jagdberechtigten so zu schützen, daß dieser nicht in den Fall kommen soll, einen Schaden zu ersetzen, sondern darum, weil, wenn auch der Schaden für einen ruinirten jungen Obstbaum ersetzt wird, darum dieser Baum nicht wieder hergestellt ist, der Schadensersatz könnte jedes Jahr Statt finden, und dabei niemals ein erwachsener Baum erzielt werden. Im Interesse der Obstkultur stimme ich also für die Beibehaltung des letzten Theils des Artikels.

Trefurt: Die verschiedenen Ansichten werden uns überzeugen, daß es nicht genügend ist, die Frage über die Selbst-

verschuldung des Eigenthümers, hinsichtlich des Schadensersatzes, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu überlassen. Ich kann mich mit der Ansicht des Abg. Aschbach nicht vereinigen, daß die Besitzer der Gärten die Verpflichtung zur Einfriedigung hätten, oder weil sie feinere Gewächse producirten dazu verpflichtet seien. Die Einfriedigung eines Gartens ist ein Recht, in Beziehung auf andere Felder, die nicht eingefriedigt werden dürfen, nach den ortspolizeilichen Vorschriften; allein nach den Letzteren hat nicht der Feldbesitzer das Recht der Einfriedigung, sondern nur der Gartenbesitzer. Der Feldbesitzer kann deshalb auf seinem Feld bauen, was er will, wie der Gartenbesitzer auch. Der Abg. Merk hat bemerkt, daß es auf den Unterschied der Früchte, die gebaut werden, nicht ankommen könne, und darin hat er allerdings recht; es würde eine Ungleichheit entstehen, wenn wir wegen besonderer Fruchtgattungen die Gartenbesitzer etwa verpflichten wollten, mehr zu thun, als jeder andere Grundbesitzer zu thun schuldig ist. Der Grundbesitzer kann nur angehalten werden, diejenige Sorgfalt anzuwenden, die der gewöhnliche Hausvater für sein Eigenthum anwendet. Diese Sorgfalt kann aber meiner Ansicht nach blos gefordert werden in Beziehung auf junge Obstbäume, und unabgesehen davon, ob solche in Baumschulen oder sonst wo sind. Auch in Beziehung auf Hausgärten kann dem Eigenthümer nicht zugemuthet werden, daß er eine Einfriedigung und besonders eine gehörige Einfriedigung mache, denn wenn diese Einfriedigung gehörig seyn soll, so müßte sie auch reichen, um die Hasen abzuhalten, die gerade in den Gärten die unwillkommensten Gäste sind, und ich wüßte keine andere Einfriedigung, als eine Mauer, und wie wollte man diesen Leuten zumuthen, um den Hausgarten eine Mauer zu ziehen? die Bestimmung muß allgemein gegeben werden, und allgemein wird sie gegeben, wenn wir sagen, jeder Besitzer von

jungen Obstbäumen ist verpflichtet, solche durch Einfriedigung oder durch Einbinden zu schützen.

Rettig v. Sch.: Ich stimme mit dem Abg. Merk für die Weglassung des ersten Theils dieses Paragraphen, und für die Beibehaltung des zweiten Theils, hinsichtlich der jungen Obstbäume oder der Einzäunung derselben, aber nicht aus den von dem Abg. Aschbach angeführten Gründen, d. h. nicht auf den Grund des Landrechtsatzes 1148, denn ich glaube nicht, daß eine Verschuldung dem Grundeigenthümer schon zur Last gelegt wird, wenn er seine Bäume nicht einbindet, eine Verschuldung tritt hier nicht hinzu, allein anderer Seits glaube ich, ist es um deßwillen hier in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen nothwendig, weil sonst leicht Mißdeutungen entstehen, und man annehmen könnte, daß wenn ein solcher junger Baum nicht eingebunden ist, die Anwendung hier Statt finden könne. Es beruht ohnehin auf dem Herkommen, daß Jeder seine Bäume, so lange die Rinde noch zart ist, eingebunden hat, und zwar nicht blos wegen des Wildes, sondern überhaupt wegen Beschädigung, und die Beibehaltung wird nothwendig seyn, denn wenn Einer, der solche Bäume nicht einbindet, zufällig Beschädigung erhielte, so könnte er leicht veranlaßt werden, Schadensersatz zu verlangen, was nicht im Sinn des Gesetzes liegen kann.

Aschbach: Ich muß mich zuvörderst über eine Ansicht des Abg. Merk aussprechen, der, wenn ich recht verstanden habe, meinen Antrag auf jedes Grundstück bezieht, das offen und mit gewöhnlichen Gartenpflanzen bepflanzt ist. In diesem Sinn habe ich das Wort Garten nie verstanden, und werde es nie verstehen, glaube aber auch nicht, daß es so verstanden werden kann. In dem Begriff von Garten liegt, daß eine Umzäunung des Grundstücks Statt findet. Etimologisch schon ist es richtig und entspricht auch der Be-

deutung des gewöhnlichen Lebens. Es werden z. B. in manchen Gegenden ganz offene Grundstücke mit Bohnen oder Spargeln angebaut. Wenn darin ein Wildschaden geschieht, so muß er ersetzt werden, denn der Pflanzer hat bei der Behandlung der Pflanzung in der Weise des Ackerbaues keine Ursache gehabt, den Pflanzen eine besondere Einfriedigung zu geben, vielleicht auch deshalb nicht, weil er dem Grundstück keine ständige Bestimmung gab, in solchem Fall muß er geschützt werden. Wo aber ein eigentlicher Garten angelegt wird, dessen vielseitige Bestimmung den Garten charakterisirt, da ist es Sache eines guten Hausvaters, seinen Platz gegen Außen zu schützen, und wenn der Abg. Rettig sagt, es beruhe das Einbinden der jungen Bäume auf dem Herkommen, so ist dieses auch von dem Einzäunen der Gärten zu sagen. Die Theorie des Abg. Schaaff, daß keine Verschuldung möglich sei, ohne daß eine Thatsache im Gesetz geboten oder verboten sei, diese Theorie kann ich nicht anerkennen, denn wenn wir diese Schranke wollten gelten lassen, so würden eine Menge Handlungen aus dem Kreise der Verschuldung kommen. Das römische Recht hat schon die Vorsicht eines guten Hausvaters zur allgemeinen Richtschnur zu nehmen. Und diese Regel widerstreitet nicht dem Geist unsers Landrechts; sie ist also noch gültig. Es wird aber jeder Landwirth, jeder Gartenbesitzer für einen nachläßigen Mann gehalten werden, wenn er den Garten nicht einzäunt oder den Zaun nicht gehörig unterhält.

Schaaff: Wenn er aber kein Geld hat?

Aschbach: Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. In dem Fall, den der Abg. Schaaff aufstellte, wird auch Derjenige, der nichts hat, um den Garten einzufriedigen, auch bei der gesuchten Entschädigung trostlos ausgehen, wenn der Andere auch nichts hat, um Entschädigung geben zu können. Ich kann deßhalb nicht anders

als auf meinem Antrag bleiben. Da sich aber so verschiedene Ansichten zeigen, so sehe ich fast die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Bestimmung ein, und würde also vorbehaltlich der Redaction dafür stimmen, daß dieser Satz stehen bliebe, indem der Strich in einem andern Sinn gefordert wird, als ich es meine.

Winter v. H.: Ich unterstütze Diejenigen, die darauf angetragen haben, den ganzen Artikel zu streichen. Wenn ich bedenke, daß es jetzt vierzehn Jahre sind, daß der Abg. Buhl die erste Motion auf Vorlage eines Wildschadengesetzes machte, so muß ich mich wundern, daß man uns von Seiten der ersten Kammer den Entwurf mit Bestimmungen zurückgiebt, die mit den Hauptforderungen im Widerspruch stehen, und ich möchte fast sagen lächerlich sind, wenn man nämlich erwägt, daß man uns auf jedem Landtage angeht, Summen für den landwirthschaftlichen Verein zu bewilligen, zu Emporbringung des Ackerbaues und der Obstkultur. Ich unterstütze also den Antrag auf Streichung des Artikels und glaube überhaupt, daß man es, wenn auch jetzt noch nicht, doch schon in fünfundzwanzig Jahren wenigstens lächerlich finden wird, daß wir in unserer Zeit noch ein Wildschadengesetz nur berathen, was doch offenbar mit allen andern Anordnungen zu Emporbringung des Ackerbaues, der Viehzucht und der Obstkultur, die wir sonst machen, im größten Widerspruch steht, und gewissermaßen bestätigen würde, daß man den Diebstahl strafe, aber zugleich die Diebe hegte, die alles verderben, was den Beutel der Unterthanen füllen sollte, nämlich auf den Feldern, in den Gärten und im Walde. Es ist auch im ganzen Gesetz kein Artikel, der klar ausspräche, wer eigentlich den Schadensersatz zu leisten habe.

Staatsr. Winter: Der Jagdherr.

Rindeschwender: Ich habe als Berichterstatter die

etwas mißliche Ehre, sowohl die Ansichten der Mehrheit der Commission als der Minderheit zu vertreten. Die Mehrheit der Commission gieng bei der Abfassung dieses Artikels von Billigkeitsrücksichten aus, und wurde von der Ansicht geleitet, daß, wenn wir diesen Artikel nicht aufnehmen, wie ihn die erste Kammer aufgenommen hat, sondern bei dem Regierungsentwurf unbedingt bleiben, das Gesetz vielleicht dort scheitern würde. Man hat von Seiten der Majorität den Grundsatz angenommen, daß es doch hart wäre, wenn man den Jagdinhaber verpflichten wollte, auch überall hin den Schaden zu ersetzen, wo es gar nicht in seiner Macht lag, ihn zu hindern; denn der Wildstand mag noch so klein seyn, so wird Schaden entstehen, und im Winter werden besonders die Hasen die jungen Obstbäume benagen, und die Baumschulen wie die Gärten besuchen. Sie ist weiter davon ausgegangen, daß es ja schon in den Pflichten eines jeden guten Hauswirths liege, dafür Sorge zu tragen, daß seine Bäume, besonders die jungen, im Winter nicht verderben, also schon in dieser Hinsicht Aufforderung genug hat, demjenigen nachzukommen, was das Gesetz als Bedingung voraussetzt, daß er seiner Zeit Ersatz verlangen kann. Diese Umstände haben die Commission bewogen, auf Beibehaltung dieses Artikels in seiner jetzigen Fassung anzutragen. Sie hat aber den Artikel nicht ganz so aufgenommen, wie ihn die erste Kammer vorgeschlagen hat, indem sie einen Unterschied zwischen Gärten und Hausgärten machte, und dieser Unterschied ist allerdings praktisch, denn wir wissen, daß in manchen Gegenden mitten im Felde sogenannte Gärten angelegt sind. Wir können unmöglich den Begriff des Abg. Aschbach theilen, der behauptet, daß ein Garten durchaus nur dann existiren könne, oder nur dasjenige Grundstück ein Garten sei, das eingezäunt ist und zugleich feinere Feldprodukte erzeugt, sondern wir glaubten, daß man im ge-

wöhnlichen Sprachgebrauch Garten schon dasjenige heiße, wo nicht nur blose Feldfrüchte, sondern Gemüse gebaut werden. Diejenigen Gärten also, die mitten im Felde sind, würden von dem Besitzer mit großem und unverhältnißmäßigem Kostenaufwande umzäunt werden müssen, wenn wir es ins Gesetz aufgenommen hätten, und darum haben wir es blos auf Hausgärten beschränkt, weil jeder mehr oder weniger umzäunt ist, und gegen das Wild besser geschützt werden kann, rücksichtlich der Nähe des Eigenthümers. Sodann haben wir das Wort „gehörig" gestrichen, und zwar aus dem gewiß klaren Grunde, weil sonst jede Entschädigung von selbst wegfällt; denn wenn man unter dem Wort „gehörig" eine Einbindung oder Umzäunung versteht, wodurch es dem Wild unmöglich wird, diese Bäume zu beschädigen, so kann ja gar kein Schaden entstehen, und wir brauchen die Sache gar nicht ins Gesetz aufzunehmen. Wir hätten blos zu erklären, es werde jeder Schaden an Obstbäumen und in Gärten nicht vergütet. Ferner würde auch das Wort „gehörig" zu außerordentlichen Streitigkeiten führen, denn was heißt gehörig eingezäunt, und wer soll den Beweis führen, daß die Sache gehörig umzäunt war. Kann nicht ein Baum seiner Zeit verwahrt, und ein Garten umzäunt gewesen, und durch Regen, durch vorübergehende Leute, nach und nach zusammengefallen seyn? Soll man nun den Güterbesitzern zumuthen, täglich nachzusehen, ob etwas von diesem Gewahrsam abgelöst worden sei, oder ihn zum Beweise anhalten, daß durch die Schuld des Jagdeigenthümers etwas davon losgekommen sei? Beides würde zu Streitigkeiten führen, denen wir ausweichen wollen. Dieses waren die Gründe der Mehrheit der Commission, die zu der Fassung dieses Artikels Veranlassung gab. Die Minorität der Commission aber hat geglaubt, wir hätten den Grundsatz, den das Gesetz sehr zweckmäßig in §. 1 und auch wieder in

§. 7 des Gesetzentwurfs aufgestellt hat, dadurch wieder wenigstens theilweise aufgehoben. Man soll nämlich, glaubt die Minorität, nicht den Güterbesitzern Präventivmaßregeln auflegen, und in dieser Hinsicht scheint mir der Antrag oder die Ausführung des Abg. Merk mit seinem gestrigen Antrage im Widerspruch zu stehen, denn gestern hat er geglaubt, es sei nothwendig, Präventivmaßregeln zu Gunsten der Güterbesitzer eintreten zu lassen, während er heute damit einverstanden ist, Präventivmaßregeln zum Nachtheile der Güterbesitzer einführen zu müssen. Jetzt sollen die Güterbesitzer dafür sorgen, daß sie keinen Schaden leiden, während wir geglaubt haben, daß den Jagdbesitzern es obliege, dafür zu sorgen, daß die Güterbesitzer nicht beschädigt werden. Darum glaubt die Minorität der Commmission auf den Strich des Artikels antragen zu müssen.

Staatsr. Winter: Der Ausdruck Garten bezeichnet allerdings ein eingezäuntes Grundstück, sei es durch Scheiterholz, oder Latten, oder eine Mauer, und von Demjenigen, der Gartengewächse pflegen will, wird verlangt, daß er einzäunt. Die erste Kammer hat diesen §. besonders darum aufgenommen, um Streitigkeiten zu vermeiden. Sie mag zunächst Hausgärten im Auge gehabt haben, und in ihrem Vorschlag sind auch Hausgärten aufgenommen. In der Nähe der Hausgärten ist auch in der Regel das zahme Vieh, das eben so leicht und leichter in die Gärten einbrechen kann, als das Wild, und es mag dann häufig schwer auszumitteln seyn, ob durch zahmes Vieh oder durch wilde Thiere der Schaden herbeigeführt worden ist. Darum hat sie geglaubt, diese Bestimmung aufnehmen zu müssen, nicht gerade um des Schadensersatzes wegen, denn der Schaden in einem Garten, besonders wenn er nicht häufiger geschieht, wird nicht so bedeutend, wohl aber werden die Streitigkeiten häufig werden.

Was das Einbinden der jungen Bäume betrifft, so besteht schon eine Verordnung, die allen Landwirthen zur Pflicht macht, ihre jungen Bäume einzubinden, nicht gerade des Wildes, sondern der Kälte wegen. Nun glaubte man, da schon die Verordnung besteht, und im Interesse der Landeskultur besteht, daß man es auch in Beziehung auf das Wild ausdehnen könne, denn es hilft Eines zu dem Andern.

Was nun das Wort „gehörig“ betrifft, so ist dieses eigentlich im Interesse der Gartenkultur und der Jagdberechtigten.

Hinsichtlich der Letzteren soll damit so viel gesagt seyn, daß die Einzäunung so Statt finden soll, daß kein Wild dahin kommt, was leicht geschehen kann. Der Garten aber kann gehörig eingezäunt seyn, und das Wild doch hineinkommen, besonders im Winter, wenn der Schnee sehr hoch liegt, und wo dann der Berechtigte dem Eigenthümer nicht entgegenhalten kann, er habe seinen Garten nicht gehörig eingezäunt, denn so kann man ihn nicht einzäunen, daß selbst der sich daran aufthürmende Schnee keinen Eingang zuläßt. Ich trage also darauf an, den §., wie er von der Commission vorgeschlagen ist, anzunehmen, denn ich sehe zum Voraus, daß in der ersten Kammer darauf bestanden werden wird, und wegen dieses §. wird man das Gesetz nicht fallen lassen wollen.

v. Tscheppe: Der Herr Regierungscommissär hat bereits dasjenige auseinandergesetzt, was ich bemerken wollte, um mich für Beibehaltung des §., wie er von der Commission vorgeschlagen worden ist, auszusprechen.

Wolff: Die Mehrheit der Commission gieng, was die Baumschulen und jungen Bäume betrifft, besonders von der Ansicht aus, daß es in dem eigenen Interesse der Landwirthe liege, daß die Baumschulen gehörig eingezäunt und die jungen Bäume eingebunden werden, weil es sonst durchaus

unmöglich ist, Bäume emporzubringen, denn wenn auch nur ein einziger Hase auf einer Gemarkung wäre, so würden alle unverwahrt gebliebenen jungen Bäume auf derselben von ihm verdorben werden können. Es würde überdieß aus deren unterlassener Verwahrung die Folge entstehen, daß die Jagdberechtigten den Schaden jährlich zu ersetzen hätten, und die Landwirthe doch keine Bäume erhalten würden. Die Commission glaubte daher auf Beibehaltung des Artikels antragen zu müssen. Es möchte auch um so weniger räthlich seyn, diesen Artikel wegzulassen, als die Juristen, die, wie wir gehört haben, darüber, ob und in wie weit der Eigenthümer verpflichtet sei, die Verwahrung seiner Bäume zu besorgen, wenn ihn keine gesetzliche Bestimmung dazu anweist, sehr verschiedener Ansicht sind. Die Einen behaupten, es verstehe sich von selbst, und es könne deßhalb auch ohne dieses Gesetz schon der Landrechtsatz 1148 a angewendet werden, während die Andern dieses widersprechen. Welche von Beiden recht haben, will ich nicht entscheiden, sondern nur so viel bemerken, daß vor allem eine Pflicht bestehen muß, ehe Jemand der Vorwurf gemacht werden kann, er habe durch Vernachläßigung derselben sich eine Verschuldung zur Last fallen lassen, vermöge der er den Schaden zu tragen habe. Bei diesen verschiedenen Ansichten halte ich die Beibehaltung des Artikels für nothwendig.

Was die Gärten betrifft, so gieng man bei der Commission von der Ansicht aus, daß allerdings ein Unterschied zwischen Gärten im Allgemeinen und zwischen Hausgärten zu machen sei. Gärten werden im Odenwalde, im Schwarzwalde und überall alle diejenigen offenen Grundstücke genannt, auf welchen die Landwirthe ihre Gemüse pflanzen; und wenn man nun unter Gärten im Allgemeinen auch diese verstehen wollte, wie es leicht Einem einfallen könnte, so würde auch der vom Wilde darin angerichtete Schaden nicht

ersetzt werden müssen, wenn sie nicht eingezäunt sind. Darum veränderte man das Wort „Gärten" in „Hausgärten," weil in diese auch gewöhnlich die im Felde gepflanzten Gemüse gebracht werden, um den Winter über darin aufbewahrt zu werden, und hier würde natürlich dem Jagdberechtigten ein großer Schaden zugehen können, wenn der Eigenthümer des Gartens nicht dafür sorgte, daß die Einzäunung desselben gehörig geschieht.

Ministerialr. Bekk: Der Abg. Winter findet einen Widerspruch darin, daß man dem landwirthschaftlichen Verein zur Emporbringung der Landwirthschaft Summen bewillige, und auf der andern Seite ein Wildschadengesetz gebe. Ich finde beides sehr in Einklang, denn beides hat ja denselben Zweck. Sowohl die Summen für den landwirthschaftlichen Verein, als das Wildschadengesetz bezwecken beide die Beförderung der Landwirthschaft, die ersteren direkt und das letztere indirekt. Eben so findet er im Widerspruch, daß man hier eine solche Bestimmung für Gärten und Baumschulen aufnehmen wolle, während dem landwirthschaftlichen Verein Summen zur Emporbringung der Landwirthschaft bewilligt werden. Das finde ich abermals ganz im Einklang und nicht im Widerspruch. Die vorliegende Bestimmung, die die erste Kammer aufgenommen hat, befördert die Obstzucht und die Schonung der Gärten, und es ist also dieses ganz derselbe Zweck, den die Unterstützung aus Staatsmitteln für die Landwirthschaft auch hat. Dieß vorausgesetzt will ich nur Einiges über den Hauptpunkt selbst bemerken. Man streitet darüber, ob im Allgemeinen der Güterbesitzer, wenn er die gehörige Sorgfalt zur Abwendung des Wildschadens nicht anwende, seiner Entschädigungsforderung beraubt seyn soll. Wenn man dieses zweifelhaft fände, so wäre es, wie der Abg. Wolff bemerkt hat, sehr vortheilhaft, diesen §. aufzunehmen, und per argu-

mentum ex contrario auszusprechen, daß der Güterbesitzer im Allgemeinen eine solche Pflicht nicht habe. Das ist übrigens auch sonst schon die Absicht des Entwurfs. Es soll nämlich dem Güterbesitzer keine Präventivmaßregel im Allgemeinen zugemuthet werden, und man kann ihn also mit seiner Entschädigungsklage nie darum abweisen, weil er keine gehörige Vorsicht getroffen habe. Bei Gärten und Baumschulen waltet aber ein besonderes Verhältniß ob, und es sprechen dafür specielle Gründe, weßhalb es angemessen ist, hier eine Ausnahme zu machen, und eben durch die Bestimmung dieser Ausnahme ist die Regel um so mehr befestigt. Man sollte daher auf dem Paragraphen, wie er von der Commission redigirt worden ist, bestehen. Was insbesondere das Wort „gehörig" betrifft, so ist es gleichgültig, ob es dasteht oder nicht. Es bleibt in allen Fällen den Gerichten überlassen zu beurtheilen, ob anzunehmen sei, daß eine wahre Einzäunung oder ein wahres Einbinden vorhanden war oder nicht, oder mit andern Worten, ob das Einzäunen und Einbinden gehörig geschehen sei oder nicht. So lange man nämlich nicht wirklich beschreiben wollte, daß es rings herum und bis zu einer gewissen Höhe gehen müsse, d. h., so lange man sich mit einem allgemeinen Ausdruck begnügt, ist die Aufnahme oder Weglassung des blosen Worts „gehörig" ohne Folgen.

Körner: Man hatte bei diesem Artikel, so weit er die Einzäunung der Gärten betrifft, nicht die Gärten von Mannheim im Auge, die mit Mauern umgeben sind, sondern die Gärten in jener Gegend, wo eigentlicher Wildschaden sich ereignet, nämlich in Waldgegenden, wo die Verhältnisse ganz anders sind. Dort sind einzelne Bauernhöfe, die mehrere Morgen Güter als Gärten bei ihren Häusern besitzen, die sie nicht einzäunen können ohne außerordentliche Kosten aufzuwenden, die sie nicht aufbringen können.

Darum hat man in der Commission geglaubt, daß, wenn man auch den Paragraphen aus den Gründen des Herrn Berichterstatters beibehalten wolle, man ihm doch eine nähere Bestimmung geben müsse, und hat also das Wort Hausgärten gebraucht. Allein auch dieser Ausdruck ist mir für jene Bewohner nicht genug schützend. Er ist mir zu allgemein, denn zu Hausgärten könnten alle jene Gärten, die in der Feldkultur liegen, und zu diesen Höfen gehören, erklärt werden wollen, und darum schlage ich vor, zu setzen, „die an Häusern gelegenen Küchengärten." Was die Einbindung der Bäume betrifft, so haben verschiedene Gründe die Commission bestimmt, diese Bestimmung beizubehalten. Es ist sehr richtig, daß, wenn auch nur ein einziger Hase in einem Felde ist, er auf die Bäume zulauft, und wenn sie nicht eingebunden sind, solche verdirbt, so daß man nie einen ordentlichen Baum erziehen könnte. Ein weiterer Grund war der, daß diese Bäume auch durch andere Thiere beschädigt werden können, da namentlich auch die Schafe die Bäume annagen, und man oft nicht genau unterscheiden kann, von wem der Schaden geschehen ist, wenn man die Fußstapfen nicht sieht. Es wird also am besten seyn, die Bestimmung beizufügen, daß der Eigenthümer seine Bäume einbinden solle. Das Wort gehörig oder nicht gehörig ist sehr relativ, denn auch einen eingebundenen Baum kann das Wild beschädigen, allein wenn der Baum einmal eingebunden war, so kann der Eigenthümer den Ersatz fordern.

Nachdem der Abg. Aschbach seinen Antrag auf Streichung des Artikels zurück genommen, und der des Abg. Merk auf Weglassung des Worts Hausgärten verworfen worden, wird der Paragraph nach dem Vorschlag der Commission, jedoch in folgender verbesserter Fassung angenommen.

„Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen ent-

steht, wird nur, wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters mit Stroh oder was sonst eingebunden waren."

§. 9.

lautend:

„Bei Erzeugnissen, deren Beschädigung in einem Zeitpunkte eintritt, wo sie ihre vollständige Entwicklung noch nicht erhalten haben, ist der Umfang, den sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Zeit der Ernte haben würden, durch Schätzung auszumitteln, und der Anschlag dieses Ertrags zu Geld geschieht nach dem Preise, welcher zur Zeit der Schätzung im Orte als der mittlere laufende gilt.

Wolff wünscht, daß statt des Worts „Umfang" das Wort „Ertrag" gesetzt werden möchte.

v. Tscheppe: Der Ertrag besteht aus zwei Theilen:

Erstens aus der Quantität, die gleich nach dem Schaden nach dem Preis der Ernte geschätzt werden soll.

Zweitens aus dem Ertrag, der nicht zu der Zeit berechnet wird, wo er eigentlich berechnet werden sollte, nämlich zur Zeit der Ernte, sondern es soll nach dem Preis im Augenblick des Schadens berechnet werden.

Dieß scheint ein Widerspruch, denn man will ja nichts, als daß er keinen Schaden leiden solle. Es soll ihm also dasjenige ersetzt werden, was er gewonnen hätte, wenn der Schaden nicht verübt worden wäre. Dieser Gewinn richtet sich aber nicht nach dem Zeitpunkt, wo der Schaden geschieht, sondern erst nach der Zeit der Ernte, wo das Getreide höher im Preise stehen kann. Es ist also entweder der Jagdberechtigte oder der Beschädigte dabei gefährdet.

Ministerialr. Bekk: Was den Antrag des Abg. Wolff betrifft, so finde ich im Wesentlichen nichts dabei zu erinnern, will aber nur im Allgemeinen bemerken, daß mit dem Wort

„Umfang“ so viel als die Quantität hat bezeichnet werden wollen, während das Wort „Ertrag“ sowohl die Quantität als den Werth umfassen möchte. Darum scheint mir doch angemessener, bei dem Wort „Umfang“ stehen zu bleiben, da ohnehin weiter unten noch nachkommt, wie der Anschlag des Ertrags zu Geld berechnet werden muß.

Was sodann die Bemerkung des Abg. v. Tscheppe betrifft, so ist sie im Allgemeinen richtig, allein man hat hier absichtlich dem beschädigten Güterbesitzer einen kleinen Vortheil geben wollen, weil er nicht warten soll bis zur Ernte, wenn ihm die Frucht früher verdorben wird. Die Schätzung soll sogleich eintreten, und wenn es unbedeutende Beträge betrifft, so wird die Sache in der Regel leicht abzumachen seyn. Wenn man sagt, es soll nach dem Preis, der zur Zeit der Ernte gilt, die Vergütung geschehen, so würde einmal der Beschädigte damit hingehalten. In der Regel ist übrigens zur Zeit der Ernte der Preis wieder geringer als vorher Für bedeutendere Fälle hilft indessen der §. 12 so viel als nothwendig ist schon aus,

Der Paragraph wird hierauf nach dem Antrag der Commission angenommen.

§§. 10 und 11 lautend, und zwar:

§. 10.

„Von dem so berechneten Betrage kann in Rücksicht der Gefahren, welchen das Gewächs bis zur Ernte noch ausgesetzt gewesen wäre, wegen ersparten Bau- und Einheimsungskosten und wegen des frühern Empfangs der Schadloshaltung nach richterlichem Ermessen ein Abzug gemacht werden, welcher nicht weniger als den 20sten und nicht mehr als den 5ten Theil der berechneten Schadenssumme betragen darf.“

§. 11.

„Wenn an dem im §. 9 gedachten Fall die Beschädigung

von der Art ist, daß ein Wachsthum der beschädigten Erzeugnisse noch möglich erscheint, so kann der Jagdinhaber verlangen, daß der muthmaßliche Schaden von den Schätzern vorläufig nur aufgenommen und vorgemerkt, bei Eintritt der Reife des Gewächses aber erst abgeschätzt werde, ob und um wie viel der Ertrag als Folge des erlittenen Wildschadens sich geringer herausstelle; bei dem Anschlag zu Geld werden die zur Zeit der Ernte für das beschädigte Gewächs bestehenden Preise angenommen, und an dem Betrag der etwaigen Entschädigung die geringeren Einheimsungskosten abgezogen."

werden ebenfalls von der Kammer angenommen.

§. 12,

und zwar:

„Wenn in Waldungen besamte oder angepflanzte Distrikte beschädigt worden sind, so eignen sich zum Ersatze:

1) die Kosten der neuen Besamung oder Anpflanzung;

2) der nach dem Alter der künstlichen Waldanlage oder des Verjüngungschlages dem Eigenthümer durch Entbehrung des jährlichen Zuwachses zugegangene weitere Schaden."

Ministerialr. Bekk: Das ist die wesentliche, man kann sagen, die einzig wesentliche Aenderung, welche die Commission der zweiten Kammer in dem Entwurf der Regierung vorschlägt. Der Ersatz des Wildschadens im Walde ist etwas ganz Neues, denn nicht nur im Großherzogthum Baden ist dies bis jetzt nicht gewesen, sondern in ganz Deutschland nicht. In Nassau besteht ein Gesetz, das einige Entschädigungsverbindlichkeit ausspricht, es ist aber weit hinter dem unsrigen zurück, denn dort darf blos der Aufwand für die neue Ansaat, aber unter keiner Voraussetzung der entgangene Holzgewinn ersetzt werden, was hier in dem Entwurf aufgenommen und von Bedeutung ist. Auch ist überdies dort nur von dem Schaden durch Hochwild die Rede.

In Hessenkassel wurde neulich ein Gesetzesentwurf vorge-

legt, wonach der Schaden in Waldungen ersetzt werden sollte, allein bei der Discussion des Entwurfs sind so verschiedene Bedenklichkeiten dagegen erhoben worden, und man hat theilweise die Unausführbarkeit behauptet, so daß die Kammer sich bewogen fand, den Paragraphen zu streichen und zu beschließen, daß über den Ersatz von Waldwildschaden ein besonderes Gesetz erfolgen solle. Hiernach ist also dieses der erste Entwurf, der eigentlich einen Schaden in Waldungen ersetzen läßt. Schon darum möchte es räthlich seyn, etwas sorgfältig dabei zu Werk zu gehen, weil natürlich vorauszusehen ist, daß auf eine Abänderung, so fern sie wesentlich ist, von der ersten Kammer nicht eingegangen werden wird. Abgesehen aber davon, sind auch sonst Gründe vorhanden, die es nöthig machen, hier den Schaden nur dann zu ersetzen, wenn nicht nur einzelne Pflanzungen angegriffen sind, sondern eine ganze Strecke oder überhaupt ein solcher Umfang verdorben wurde, daß dadurch eine sogenannte Blöße entstand. Es ist bekannt, daß in den Waldungen der junge Anflug nicht ganz zum Aufwuchs kommt. Er wird naturgemäß zum großen Theil unterdrückt, und wenn er nicht von selbst abgeht, so muß er nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen durchforstet werden, um den Stämmchen, die übrig bleiben, hinreichend Luft zu geben, und ihr Emporkommen zu befördern. Schon darum kann man also, wenn nur einige Stämmchen verletzt sind, nicht sagen, daß wahrer Wildschaden vorhanden ist. Eine solche Behauptung ist im strengen Sinn nur dann gegründet, wenn eine ganze Reihe von solchen Stämmchen in der Art verletzt ist, daß dadurch, wenn nicht eine Nachpflanzung geschieht, seiner Zeit in dem Hochwald eine Blöße entsteht. Nur in diesem Falle kann man sagen es ist ein wahrer Schaden vorhanden, denn der Wald wird, wenn er groß wird, nicht mehr das seyn, was er seiner Natur nach sonst seyn sollte; die Bäume werden weiter auseinander

stehen als sonst. In einem solchen Fall will daher der Entwurf der Regierung und der ersten Kammer eine Entschädigungspflicht eintreten lassen, für alle andern Fälle aber nicht, weil mit Sicherheit von einem Schaden nicht die Rede seyn kann, und weil überdies, wenn man das Wild nicht ganz ausrotten will, der Wald noch den geeignetsten Aufenthalt für dasselbe ist.

Nach dem Commissionsentwurf aber soll der Schaden überhaupt und allgemein vergütet werden, und wenn dieses ist, so müßte man auch näher bestimmen, wie er denn vergütet werden müßte, weil in vielen Fällen aus den angeführten Gründen gar nicht einmal erkannt werden kann, ob eine definitive Beschädigung da ist oder nicht. Man würde bei Aufsuchung genauerer Bestimmungen hierüber zu solchen Weitläufigkeiten kommen, daß man vielleicht auch zu dem nämlichen Resultat gelangte, wie in Cassel, daß man nämlich den Paragraphen in der ersten Kammer ganz streichen und sagen würde, wir wollen die Bestimmung über die Entschädigung in Wäldern einem künftigen Gesetze vorbehalten. Ich glaube daher, daß es sowohl politisch räthlich, als wirklich in der Natur der Sache gegründet ist, von einer allgemeinen Entschädigungspflicht in Waldungen Umgang zu nehmen, und es bei der Bestimmung des Regierungsentwurfs und der ersten Kammer zu lassen.

Staatsr. Winter: Die erste Kammer hat, wenn sie auch nicht gerade weiter gegangen ist, als der Regierungsentwurf, doch die Sache noch näher bezeichnet, nämlich den Unterschied zwischen den verschiedenen Waldungen genauer ausgesprochen, damit kein Zweifel darüber entstehen kann, und ich muß gestehen, es war mir eine sehr angenehme Erscheinung, daß in jener Kammer noch eine weitere, wenigstens in jedem Fall klarere Darstellung gemacht worden ist.

Rindeschwender: Die Gründe, welche die Commission

vermocht haben, die Ersatzpflicht hier höher zu steigern, als in der ersten Kammer geschehen ist, sind in dem Commissionsbericht angegeben. Sie bestehen in der Heiligkeit des Waldeigenthums, denn das Waldeigenthum fordert, daß jeder Schaden ersetzt werde.

Nun kann bekanntlich in Waldungen nicht blos dadurch Schaden geschehen, daß die künstliche Besamung angegriffen wird, sondern auch bei demjenigen Holz, das, wie man sagt, den Thieren aus dem Maule gewachsen ist. Hier hat man besonders bei Aspen und Rothtannen die Erfahrung, daß im Winter das Hochwild und die Rehe ungeheuren Schaden anrichten. Sie schälen oft die Rinde ganz um den Stamm herum ab, und wir dürfen nur auf den Bestand im Hagelschieß zurückgreifen, um zu sehen, welche ungeheure Beschädigungen dort Statt finden. Man hat daher auch dort wie in andern Orten die Uebung befolgt, diese Rothtannen umzuhauen, damit sie vom Wild im Winter benagt werden können, und das andere Holz geschont wird. Das kann man nun freilich in einem Bezirk, der der Regierung gehört, allein der Gutsbesitzer würde sich dafür bedanken, zum Besten des Wildes sich zu solchen Opfern zu verstehen. Das war der Grund, warum die Commission glaubte, daß jeder Schaden ersetzt werden müßte, und wenn im Regierungsentwurf der Unterschied gemacht wird, daß nur da ein Schaden ersetzt werden solle, wo große Blößen entstehen, die sich nicht selbst wieder durch Besamung regeneriren, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß wenn man die einzelnen Blößen zusammenrechnen könnte, oft ein halber Morgen heraus käme, und ich sehe nicht ein, warum für solche einzelne Blößen kein Schaden ersetzt werden solle.

Ministerialr. Bekk: Sobald der Schaden bewirkt, daß die Bäume weiter aus einander kommen, als sie ihrer Natur nach stehen müßten, ist eine Blöße vorhanden.

Rindeschwender: Gegen das Recht und die Billigkeit finde ich keinen Grund, in demjenigen, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat. Was aber die Gründe der Politik betrifft, so sind diese anderer Art, und ich muß deren Würdigung der Kammer überlassen.

Forstrath Baier: Das Wild geht sehr selten ans Stangenholz und benagt es, so lange es noch junges Holz hat, und gerade in den jungen Pflanzen soll ja der Schaden ersetzt werden. Man hat auf den Hagelschieß hingewiesen, allein dort sind wenig Aspen, sondern lauter Roth- und Weißtannen, und ich wiederhole, daß nur im höchsten Mangel das Wild ans Stangenholz und namentlich ans Nadelholz geht, es kann also im Hagelschieß am Stangenholz kein Schaden angerichtet werden. Die erste Kammer ist weiter gegangen, als ursprünglich der Regierungsentwurf war, denn wenn es nach diesem gegangen wäre, so wäre in Hackwaldungen keine Entschädigung gegeben worden. Die Niederwaldungen und die Hackwaldungen gehören aber nicht dahin, und die erste Kammer hat besonders die letzteren im Auge gehabt.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Commission, denn das, was ich dagegen gehört habe, reducirt sich blos auf den von der Kammer so oft gehörten Satz, nehmt es an, oder die erste Kammer verwirft es.

Dieses Argument, wenn es oft wiederholt wird, hat für mich etwas Niederschlagendes, denn es könnte damit so weit kommen, daß wenn der ersten Kammer zuerst ein Gesetz vorgelegt würde, uns die Discussion erspart und das Gesetz lediglich diktirt werden könnte. Ich habe aber kein so geringes Zutrauen zur ersten Kammer, daß sie da, wo die Gründe der Gerechtigkeit sprechen, ganz dagegen verschlossen sei. Wäre dies aber auch der Fall, so will ich wenigstens der zweiten Kammer die Ehre retten, ihren selbstständigen Standpunkt zu behaupten, damit sie beschließt, was gerecht ist. Ich will

ihr ferner die Ehre retten, daß wenn ein Gesetz hier zwischen den zwei Kammern und der Regierung zu Stande kommt, und wir nachher bei der Unterhandlung mit den andern gesetzgebenden Faktoren nachgeben müssen, doch wenigstens in unsern Beschlüssen dasjenige niedergelegt sei, was das Recht gebietet, und dann mag die öffentliche Meinung richten, an die wir zu appelliren haben. Ich werde also zu Bestimmungen, die ich nicht für gerecht halte, nie aus jenem Argument meine Zustimmung geben, und wenn dann davon die Rede ist, daß der Landtag zu Ende gehe, so ist dies noch weniger ein Moment, weil ich solche, in der Noth gemachte, Gesetze nicht mag. Was dagegen die Hauptsache betrifft, so ist meiner Ueberzeugung nach die Forderung der Gerechtigkeit hier dafür entscheidend, daß der ganze Schaden ersetzt werde. Wir haben vor nicht langer Zeit ein Gesetz über das Waldeigenthum mit einer Strenge durchgeführt, daß sie zum Theil für die ärmsten Bürger sehr nachtheilige Folgen haben kann, mit einer Strenge, worüber ich zuweilen erschrack, mit einer Strenge, sage ich, die von allen früheren Rechtsgrundsätzen abweicht.

Wir haben das Waldeigenthum gegen die dringendsten Bedürfnisse der armen Bürger, die durch Gewohnheit manche Vortheile daraus zogen, auf eine Weise geschützt, daß es zum großen Theil im Interesse der ersten Kammer seyn wird, also in ihrem Interesse zu sehr geschützt, und jetzt, wo wieder ein Waldeigenthum zur Sprache kam, da soll es vor dem Wildschaden nicht geschützt werden, und zwar abermals aus Rücksichten für die erste Kammer.

Das wird jene Versammlung selbst nicht billig finden. Es spricht aber auch noch ein besonderer Grund für den Antrag der Commission. Hier ist von einem Schaden die Rede, der nicht durch die unschuldigen Thiere der Jagd, nicht durch Hasen 2c., sondern durch Hochwild verübt wird, das billiger=

weise eingehegt werden sollte, worauf andere Gesetzgebungen ausgehen, wenn sie es nicht gar zu vernichten gebieten. Endlich ist noch bei unserem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung, die wir auf diesem Landtage zu Stande bringen, unser Bedauern allgemein, daß wir uns nur auf ein Gesetz, das den nothwendigen Schaden ersetzt, beschränken müssen, und daß keine Präventivmaßregeln gegeben sind. Der Herr Regierungscommissär hat uns dadurch die Präventivmaßregeln als gegeben dargestellt, daß der Jagdeigenthümer durch die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, veranlaßt werde, das Wild zu vermindern. Ich wünsche auch, daß er durch das Interesse keinen Schaden ersetzen zu dürfen, veranlaßt werde, das Hochwild zu vermindern, kann also um so weniger von der dringenden Forderung der Gerechtigkeit, daß der ganze Schaden ersetzt werde, abgehen.

Schaaff: Ich sehe hier zwei Rechte vor mir, jenes des Jagdherrn, und jenes des Güterbesitzers. Beide Rechte sollen in unserem Gesetz geschützt werden. Das erstere wird geschützt, denn der Jagdherr kann die Jagd im größten Umfang üben, es ist ihm keine Schranke gesetzt. Wir haben keinen Artikel, welcher sagt, er soll diese oder jene Wildgattung ausrotten, oder das Wild müsse bis auf einen gewissen Stand reducirt werden; kurz, dem Jagdherrn ist in diesem Gesetze ein unbedingtes Recht gegeben. Nun tritt aber auf der andern Seite der Gutsbesitzer auf, und sagt, „wenn dein Wild, das du hegst, um dein Jagdvergnügen zu befriedigen, auf meinem Grund und Boden Schaden verübt, so will ich, daß du mir diesen Schaden ersetzest,“ und ich glaube, der Waldeigenthümer bedient sich hier eines guten Rechts. Die öffentliche Meinung hat sich darüber ausgesprochen, welches dieser beiden einander gegenüber stehenden Rechte das bessere sei, ob jenes der Jagdbesitzer oder jenes der Güterbesitzer. Ich habe von der Loyalität und der

Ritterlichkeit der Mitglieder der ersten Kammer die Ueberzeugung, daß sie diesen Unterschied wohl erwogen haben, und wenn wir den Artikel nach dem Vorschlag der Commission beibehalten, das Gesetz hieran nicht scheitert. Sollte aber dieser Paragraph nicht angenommen werden, so muß ich auf jeden Fall eine kleine Modification zu dem Entwurf der ersten Kammer vorschlagen oder wenigstens eine Erklärung von der Regierungscommission fordern. Es heißt nämlich dort: in Waldungen wird nur derjenige Schaden ersetzt, der in angelegten Verjüngungsschlägen rc. angerichtet wird. Hierunter scheinen die Hackwaldungen verstanden zu seyn, wie aus der Discussion der ersten Kammer hervorgeht. Da dies aber doch einem Zweifel unterworfen werden könnte, so wünschte ich eine Erklärung hierüber.

Forstr. Baier: Wenn der Hochwald durch den Dunkelhieb abgetrieben wird, so ist der Besamungsschlag auch darunter begriffen.

Schaaff: Es wird weniger Mißdeutung veranlassen, wenn das Wort „angelegt" gestrichen, und dann etwa in einer Parenthese die Hackwaldungen und Niederwaldungen genannt werden.

Forstrath Baier: Es ist entweder Dunkelhieb oder ein Abtrieb auf Stockausschlag, oder kahler Abtrieb.

Schaaff: Ich kann mir Verjüngungsschläge denken, die nicht künstlich angelegt sind, wo also kein Schaden ersetzt würde, und darum trage ich darauf an, das Wort „angelegt" zu streichen.

Ministerialr. Bekk: Der Abg. Welcker spricht von Forderungen der Gerechtigkeit, und will einen ungerechten Artikel nicht aufnehmen. Einen ungerechten Artikel würde ich auch nicht aufnehmen, blos darum, weil die erste Kammer es so haben möchte, allein von einer Ungerechtigkeit ist hier nicht die Rede. Es sind zwei Punkte, von denen es sich hier

handelt. Bis jetzt wurde in Waldungen kein Schaden ersetzt, und nun soll er in gewissen Fällen ersetzt werden, und in anderen Fällen nicht. Der Abg. Welcker stimmt bei, daß er in diesem ersten Fall, den die Regierung und die erste Kammer angenommen hat, ersetzt werden solle, und hinsichtlich des andern bedarf es gar keines weiteren Beschlusses, denn dafür erhalten wir eben noch kein Gesetz und begehen demnach keine Ungerechtigkeit, sondern lassen die Sache nur, wie sie schon ist.

Witzenmann: Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß im Hagelschieß auch schon bedeutender Schaden durch das Hochwild geschehen sei. Davon habe ich wenig gehört, und muß ich um so mehr bezweifeln, weil dort das Hochwild sehr selten geworden, allein das kann ich behaupten, daß in jungen Schlägen in schneereichen Wintern bedeutender Schaden durch Rehe angerichtet worden ist.

Winter v. H.: Die Bemerkungen, die der Herr Regierungscommissär gemacht hat, lassen sich eigentlich auf jeden Artikel, also auch auf diesen anwenden. Sie haben mich durchaus nicht überzeugt, denn sonst müßte ich mich wundern, daß nicht überhaupt ein Artikel im Gesetz steht, der so lautet: Jeder, der zu fürchten hat, daß sein Eigenthum durch das Wild beschädigt werde, soll so dafür sorgen, und so verfahren, daß ihm daran gar kein Schaden zugefügt werden kann. Thut er dieses nicht, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben. Ich habe aber die Hoffnung zu den Fortschritten der Kultur der Menschen überhaupt, daß es nicht mehr so lange dauere, und wir werden ein Gesetz erhalten, das nur aus einem einzigen Artikel besteht, welcher sagt: wer wilde Thiere hegen will, muß sie so einzäunen, und solche Einrichtungen treffen, daß durch dieselbe seine Mitbürger nicht beschädigt werden können. Da wir aber jetzt noch in einer Zeit leben, wo man, wie die Regierungscommission sagt, zufrieden seyn

muß, wenn man nur etwas erhält, so stimme ich auch für den Commissionsantrag, und fürchte nicht, daß er in der ersten Kammer werde verworfen werden, da sich dort doch auch noch Männer befinden, die eine solche gerechte Forderung nicht zurückweisen werden. Dabei ermuthigt mich auch der Geist der jetzigen Regierung und das Beispiel, das sie uns schon bei andern solchen Gelegenheiten gegeben hat, so daß ich glaube, wenn es ihr überhaupt nur recht Ernst ist, sie immerhin auch in der ersten Kammer großen Gedanken Eingang verschaffen kann.

Aschbach: Aus dem Standpunkte des Rechts kann ich blos für den Commissionsantrag stimmen. Auch die andere Kammer hat die Richtigkeit dieses Standpunkts anerkannt, denn sie läßt sich die Pflicht zur Entschädigung, jedoch modificirt, gefallen. Der bisherige Zustand, wornach für die Beschädigungen im Walde keine Entschädigung gefordert werden konnte, war kein rechtlicher, sondern ein faktischer, und die Nothwendigkeit diesen zu verändern, hat eingeleuchtet. Der Vorschlag der ersten Kammer ist gewissermaßen ein Vergleichsvorschlag, denn indem man das Recht anerkennt, soll es nur halb gewahrt werden, und zum Theil der faktische Zustand fortbestehen. Bei diesen Betrachtungen erinnere ich mich an den Zehnten. Im Jahr 1831 war der Vorschlag rücksichtlich der Ablösung des Zehnten auch ein Vergleichsvorschlag, allein er ist in der andern Kammer nicht durchgegangen. Man hat volle Entschädigung gesucht, und in diesem Jahre ist auch dieser Grund des Zehntablösungsgesetzes berathen worden. Ich will auf demselben Boden mich festhalten und keinen Vergleichsvorschlag hier eingehen, sondern den Grundsatz des Rechts und der vollen Entschädigung hier durchgeführt wissen. Das Einzige, was hier Bedenken erregen könnte, wäre der politische Grund, nämlich die Besorgniß, daß dieses so dringend nothwendige

Gesetz scheitern könnte an der Verwerfung dieses §. Ich kann aber diese Besorgniß nicht in der Größe theilen, wie es von andern Seiten geschehen ist. Insbesondere beruhigt mich die Aeußerung eines der Herrn Regierungscommissäre, welcher bemerkt hat, daß die Beschädigungen an dem Stangenholz nicht so häufig vorkommen könnten, besonders dann nicht, wenn auch noch andere Holzgattungen im Walde seien, indem das Wild sich nur in der größten Noth an das Stangenholz mache, wird nun bereits für die Hauptbeschädigungen Entschädigung zugestanden, so wird auf die Entschädigung für die geringeren Fälle nicht so sehr bestanden werden wollen, daß die andere Kammer davon das Schicksal eines so nothwendigen Gesetzes abhängig machen könnte, eines Gesetzes, auf das Tausende mit heißem Verlangen hinblicken, und dessen Versagen die größte Aufregung veranlassen könnte. Ich finde daher noch keinen Grund, diesen Betrachtungen der Politik Gehör zu geben, und stimme für den Commissionsantrag.

Staatsr. Winter: Es ist allerdings ein Vergleich, aber ein Vergleich wo man $^{19}/_{20}$ hingiebt und $^{1}/_{20}$ behält. Was kann im Walde an hundertjährigen Eichen, oder an Buchen, oder auch am Stangenholz verdorben werden? Es giebt Stangenholz, an welches das Wild auch nicht geht, besonders wenn es harzig ist. Es ist nicht der Schaden, um den man sich streitet, sondern man will nur vor den Chicanen gesichert seyn, denen man unterworfen werden könnte. Es können Pflanzen ausgerissen, und dabei Wildspuren gesehen werden, man weiß aber nicht, wer es gethan hat, und dieß ist gerade die schlechteste Seite bei diesem Gesetz, daß man dem Schaden auf künstliche Weise zu Hülfe kommen kann. Es wird auch wohl der Fall seyn, daß Wildschaden ersetzt wird, der eigentlich gar nicht Statt fand, und ich bitte daher

nochmals, den Entwurf, wie er von der ersten Kammer herüberkam, anzunehmen.

Forstr. Baier: Ich habe nur noch das beizufügen, daß gerade in den Hochwaldungen, wo die Schäfer hin können, und wo die Weide Statt findet, ein solcher Schaden nicht blos dem Wilde zugeschrieben werden kann, indem die Schafe eben so gut das junge Holz annagen können. Dasselbe kann durch Rindvieh und Geisen geschehen, und wie ist es also möglich, herauszubringen, ob dieser Schaden am Stangenholz durch Wild geschehen sei.

Rettig v. Sch.: Ich unterstütze den von dem Abg. Schaaff eventuell gestellten Antrag, nämlich unter Nr. 2 das Wort „angelegt" wegzulassen, denn ich glaube, wir werden den Zweck vollkommen erreichen, wenn durch die Weglassung dieses Worts jeder Zweifel gehoben wird, ob unter solchen Verjüngungsschlägen die Niederwaldungen im Allgemeinen begriffen sind, also Niederwaldungen wo wirklich Stockausschlag ist, oder alle solche Schläge, z. B. Erlenschläge, darunter verstanden sind, wo allerdings das Wild sehr bedeutenden Schaden durch das Wegbeißen der Sprößlinge zufügen kann. Der Schaden in Hochwaldungen, der durch Abnagen der Rinde entstehen kann, wird sehr selten vorkommen, und wenn er vorkommt, so wird so schwer auszumitteln seyn, ob der Schaden wirklich von Wild herkommt, daß ich darauf gar kein Gewicht lege. Man wird sich dadurch gehörig gesichert finden, und jeder Waldbesitzer für solche Verjüngungsschläge und alle Niederwaldungen denjenigen Schutz haben, den der §. 12 nach der Fassung der ersten Kammer giebt.

Welcker: Ich will zuvörderst auf dasjenige antworten, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, daß wir nämlich kein ungerechtes Gesetz machen, weil dasjenige, was in dem Gesetz stehe, gerecht sei, indem darin der Scha-

densersatz zugesichert werde, und nur die weitere Ausdehnung fehle. Ich will aber den Herrn Regierungscommissär nur auf die Fassung des Artikels aufmerksam machen, wo es heißt, der Schaden anderer Art werde nicht ersetzt, und dieses halte ich für ungerecht. Ferner muß ich den Einwurf beseitigen, daß nach dem alten Zustand gar nichts ersetzt werde, daß dieser Ersatz also etwas Neues sei, und wenn wir dieses Gesetz nicht so annehmen, gar kein Schaden ersetzt werde. Das Bestehende ist aber nicht die Norm des Rechts, denn sonst hätten wir bis auf heute die Leibeigenschaft noch. Jetzt hat man sich aber auf den Standpunkt der Gerechtigkeit gestellt, und hiernach muß hier ein voller Ersatz Statt finden. Die anderen Bemerkungen beziehen sich mehr auf politische Momente, die mich ebenfalls nicht irre gemacht haben. Es heißt, der Schaden ist gering; allein dann ist auch in dieser Hinsicht der Betrag der Entschädigung für die Jagdbesitzer nicht groß. Zweitens heißt es, es würde ungewiß seyn, ob nicht auch anderer Schaden, wie z. B. von Menschenhänden oder Schafen, für Wildschaden werde betrachtet werden. Ich glaube nicht, daß dieses zu fürchten ist. Jedenfalls würde Berücksichtigung dieser Besorgniß zu weit führen. Auch in andern Fällen kann Schaden entstehen, wo ebenfalls dieser Zweifel obwaltet, allein wer einem Jagdeigenthümer Entschädigungspflicht aufbürden will, wird vor allen Dingen den Beweis herstellen müssen, daß es ein Wildschaden ist. Wenn dabei hie und da menschlicherweise ein Irrthum vorgehen könnte, also durch eine schlechte Beweisführung oder durch eine unrichtige Beurtheilung der Beweisführung ein kleiner Schaden geschehen sollte, so mag er diesen gern tragen, gegen den tausendfachen Schaden der dem Beschädigten zugeht, ohne daß er Ersatz dafür erhält.

Merk: Ich nehme die Sache von der praktischen Seite,

und gehe davon aus, daß auch das Jagdrecht in den Waldungen durch den Wildschaden stärker ausgeübt werden wird. Ich glaube nicht, daß man wegen eines blos unbedeutenden Schadens deßhalb einen Vertilgungskrieg gegen diese Thiere zu führen berechtigt ist, weil, im Verhältniß zu diesem kleinen Schaden, diese Thiere andererseits für Nahrung und Kleidung sehr nützliche Thiere sind. Wenn nun aller Schaden ersetzt wird, wo Blößen entstehen, was nicht der Fall wäre, wenn kein Jagdrecht existirte, dagegen der Schaden im Einzelnen nicht ersetzt wird, so entsteht eine Art von Ausgleichung. Man kann es ohnehin nicht so genau nehmen; der Ersatz des Schadens wird großen Schwierigkeiten unterliegen, und es wird manchmal, wie schon bemerkt wurde, dem Beschädigten etwas ersetzt werden, wo kein Schaden vorgegangen ist. Ich wünschte daher, daß man bei der Fassung der ersten Kammer bleiben möchte.

Sander: Ich unterstütze den Antrag, daß man es bei dem Beschluß der ersten Kammer lassen möchte. Mein Hauptgrund liegt darin, daß, wenn ich die Fassung der ersten Kammer, und die unserer Commission mit einander vergleiche, der Unterschied gerade darin zu liegen scheint, daß die erste Kammer zugegeben hat, daß jener Schaden ersetzt werde, der an künstlicher Kultur, d. h. durch Arbeit der Menschen entstandenen, hervorgebracht wurde, während die Commission der zweiten Kammer auch jenen Schaden ersetzt haben will, der in den Waldungen wie sie die Natur wachsen läßt, verübt wird. Dieser Schaden geschieht nun durch das Wild, das die Natur in den Wald setzte, und dieß ist ein natürlicher Schaden, der nicht zu ersetzen ist. Die neuere Zeit hat auch die Wälder zu einem vollständigen Privateigenthum gemacht, welches durch die Mühen der vorgeschrittenen Kultur den Weinbergen und Wiesen gleich steht. Dieses Waldeigenthum ist durch den Entwurf des

Gesetzes nach der ersten Kammer vollkommen geschützt. Es ist dem Eigenthümer für seine Kultur genügender Schadens-ersatz eingeräumt, und der weitere Schaden am natürlichen Wald kann nicht groß seyn. Er wird sich stets mehr mindern, weil die Kultur in den Wäldern sich immer mehr ausdehnt, also der natürliche Aufwuchs in den Wäldern immer kleiner, somit auch weniger Gelegenheit zu Schaden gegeben wird. Ein weiterer Grund ist noch der, daß dieses Gesetz die kleinen Güterbesitzer vor Augen hat, die Waldbesitzer aber, die wir hier schützen wollen, sind, der Staat, die Gemeinden, und die Corporationen, und gerade jene Herrn, die in der ersten Kammer das Gesetz, in dieser Hinsicht wenigstens, gemacht haben, wie der Abg. Merk es vorgeschlagen hat beizubehalten, sind es, die den Schaden leiden, den wir in der zweiten Kammer ersetzen wollen. Diese sind es, die am Ende die Ursache wären, daß das ganze Gesetz, das doch im Ganzen für die kleinen Gutsbesitzer, für die Landleute so gut ist, nicht zu Stande käme, und man würde sich in manchen Orten wundern, daß das Gesetz nicht zu Stande gekommen sei, weil wir in der zweiten Kammer einen Schaden einem reichen Herrn hätten mit Gewalt und gegen dessen Willen vergüten wollen. Der Abg. Merk hat angeführt, man habe das Forstgesetz so streng gemacht, man habe dort so sehr den Wald geschützt, daß man von ihm sagen kann, er sei mehr geschützt als die Menschen. Ich gebe dieß zu, und habe gegen das Forstgesetz gestimmt, allein daraus schöpfe ich einen Grund, der gegen den Commissionsbericht der zweiten Kammer spricht. Ich sage, weil der Wald schon so sehr geschützt ist, so können wir in diesem Punkte den Schutz etwas geringer machen.

Es wird hierauf die Fassung der ersten Kammer

(siehe 3s Beilagenheft Seite 251.)

mit der Aenderung angenommen, daß im ersten Satze das

Wort „künstlich," und im zweiten das Wort „angelegten" weggelassen werden solle.

Die §§. 13 bis 16, und zwar

§. 13.

„Der Wildschaden, welcher, so weit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als 5 fl., und bei andern Grundstücken weniger als 40 kr. beträgt, kann nicht Gegenstand einer Ersatzforderung seyn."

„Zur Erreichung dieses Betrags ist der Beschädigte befugt, allen innerhalb des nämlichen Jagdbezirks an verschiedenen Stellen erlittenen; noch uneingeklagten, gleichzeitig durch die Schätzung erkennbaren Schaden zusammen zu rechnen, und zu dem gleichen Zweck mit andern Beschädigten, wenn deren Grundstücke, auf denen ein durch Schätzung gleichzeitig erkennbarer Schaden vorgekommen ist, entweder an einander grenzen, oder wenigstens in derselben Gewann liegen, zu einer gemeinschaftlichen Ersatzforderung in Verbindung zu treten."

§. 14.

„In so weit ein Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre wieder eingebracht werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden. Jedenfalls aber sind die Kosten für die wiederholte Kultur (Auslage und Arbeit) zu vergüten."

§. 15.

„Der Beschädigte kann vor Anbringung der Klagen den außergerichtlichen Austrag seiner Ansprüche in folgender Weise versuchen."

§. 16.

„In jeder Gemeinde, oder in Gegenden, wo Wildschaden nicht häufig vorkommt, in mehreren Gemeinden haben sich die Jagdinhaber mit dem Gemeinderath, beziehungsweise

mit den betreffenden Gemeinderäthen über die ständige, aber widerrufliche Aufstellung von einem oder zwei Schätzern zu vereinigen, welche von dem Untergericht nach eingeholtem Gutachten des Forstamts zur außergerichtlichen Abschätzung von Wildschaden bestätigt und eidlich verpflichtet werden."

„Kommt eine solche Vereinigung nicht zu Stande, so hat das Untergericht nach eingeholtem Gutachten des Forstamts, und nach Vernehmung des Gemeinderaths, beziehungsweise der betreffenden Gemeinderäthe, so wie des Jagdinhabers, zwei Schätzer auf gleiche Weise aufzustellen und eidlich zu verpflichten."

„Finden sich bei den aufgestellten Schätzern die zu solchen Abschätzungen nöthigen Kenntnisse in der Forstkultur und in der Landwirthschaft nicht vereinigt, so sind für die Fälle von Wildschaden in den Waldungen, und für die auf Feldern u. s. w. verschiedene Schätzer aufzustellen."

„Da, wo zwei Schätzer aufgestellt sind, und diese sich über den Betrag des Schadens nicht vereinigen können, giebt das Mittel zwischen beiden Abschätzungen den Ausschlag."

werden unverändert angenommen.

Zu

§. 17.

also lautend:

„Auf die Aufforderung Derjenigen, welche Wildschaden erlitten zu haben behaupten, hat sich der betreffende Schätzer, oder wo zwei aufgestellt sind, haben sich die betreffenden Schätzer (§. 16) innerhalb 24 Stunden an den Ort der Beschädigung zu begeben, sofort nach genommenem Augenscheine Demjenigen, der die Schätzung verlangte, in doppelter Ausfertigung eine Urkunde auszuhändigen, welche enthält:

a) Die Beschreibung des Ortes (der Waldung oder des Gewanns) an welchem der Schaden verübt wurde, —

b) den Namen, oder die Namen der Eigenthümer, auf deren Grund und Boden der Schaden verübt wurde, —

c) die Beschreibung des schadhaften Zustandes, —

d) die Angabe, ob und in wie weit der Schaden wirklich durch Wild, und wenn die hohe und niedere Jagd unter verschiedenen Besitzern getheilt ist, von welcher Wildgattung er verursacht worden sei, und in welchem Verhältniß er von der einen oder andern herrühre,

e) die Schätzung und Berechnung des Schadens, nach den oben aufgestellten Grundsätzen (§. 9 und 12), und

f) ein Gutachten, welcher Abzug nach §. 10 und welcher nach §. 14 Statt haben möge."

„Ueber die Dienstführung dieser Schätzer wird eine besondere Instruction erlassen werden."

Rindeschwender: Die Commission hat zu dem Art. 20 den Zusatz vorgeschlagen, die Schätzungsurkunde hat dem Jagdinhaber auf den Fall, daß er sich nicht auf dieselbe, nachdem sie ihm eingehändigt worden, in der gesetzlichen Frist erklären würde, ausdrücklich diese Kosten zur Last zu legen. Die Commission gieng nämlich, unter Berücksichtigung des §. 19 des Regierungsentwurfs, von der Idee aus, daß diese Fassung undeutlich sei. Es heißt nämlich hier im zweiten Satz: „geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde ꝛc. die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils." Nun ist hier nicht gesagt, daß die Schuldigkeit zur Zahlung der Schätzungs- und Einhändigungskosten auch in die Schätzungsurkunde aufzunehmen sei, und darum hat die Commission für nothwendig gehalten, zum §. 20 den Vorschlag zu machen, den ich verlesen habe. Er wird aber, meiner Ansicht nach, nicht sowohl dem §. 20 als dem §. 16 angehören.

Ministerialr. Bekk: Man könnte es dabei bewenden lassen, daß man sagt, der Schätzer habe seine Gebühr auf die Urkunde zu notiren. Ein gerichtliches eigentliches An-

drohen eines Präjudizes kann man dem Schätzer nicht zumuthen, und wenn er das Androhen unterließe, so könnte man sagen, der Beklagte dürfe nicht bezahlen. Das Gesetz spricht schon allgemein die Folge aus, und es ist nicht nöthig, in jedem einzelnen Fall dem Beklagten dieselbe nochmals besonders anzudrohen. Damit der Beklagte übrigens sogleich wisse, worin diese Kosten bestehen, wird es angemessen seyn, hier blos noch zu bemerken: „in der Schätzungsurkunde hat der Schätzer zugleich seine Gebühr zu notiren."

Trefurt: Dieß habe ich eben bemerken wollen. Es wird nicht nothwendig seyn, ein Präjudiz hinsichtlich der Kosten zu setzen, denn wenn dieses nothwendig wäre, so wäre noch viel nothwendiger das ganze Präjudiz aufzunehmen. Es müßte dann auch dem Jagdberechtigten zugleich alles, was der §. 19 festsetzt, in der Schätzungsurkunde angedroht werden, daß nämlich das Ganze ein rechtskräftiges Urtheil erlange, und es wird also genügen, wenn nur beigefügt wird, der Betrag der Kosten.

Wolff: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungscommissärs, denn es kann nicht in der Absicht der Kammer liegen, dem Schätzer das Recht einzuräumen, Präjudize anzudrohen, oder gar den Waldbesitzer in Kosten zu verurtheilen.

Rindeschwender: Allerdings liegt es im Sinn des Entwurfs, die Entscheidung darüber dem Schätzer zu unterstellen, wie hoch der Schaden sich belaufe, wie man denn auch den Schätzern überlassen muß, zu erklären, wer es bezahlen soll, denn ich frage Diejenigen, die den Antrag gestellt haben, wer nach §. 19 die Kosten zu zahlen habe, die hier unter Lit. e notirt werden sollen.

Trefurt: Darüber werden wir, nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters, im §. 20 die Bestimmung geben.

Es wird hierauf der §. mit der Aenderung angenommen, daß auf eine geeignete Weise noch beigefügt werden solle: „die Schätzer haben in der Urkunde den Betrag ihrer Gebühr zu bemerken."

Es kommt hierauf der hieher ausgesetzte §. 3 zur Abstimmung, und wird ebenfalls angenommen.

Desgleichen die §§. 18 und 19, also lautend:

§. 18.

„Kann in einem einzelnen Falle der für die betreffende Gemeinde aufgestellte Schätzer (§. 16) wegen Unfähigkeit (Prozeßordn. §. 56 vergl. mit §. 544) oder wegen augenblicklicher Hinderung, sein Amt nicht verrichten, so hat auf den Antrag des Beschädigten der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung der Schaden ganz oder theilweise verübt wurde, für diesen einzelnen Fall unaufgehalten einen andern Sachverständigen als Schätzer zu bestellen und handgelübdlich zu verpflichten."

§. 19.

„Genügt dem Beschädigten der Ausspruch des oder der Schätzer nicht, so bleibt ihm überlassen, sogleich Klage zu erheben; andernfalls läßt er, sofern der Schätzungsbetrag die im §. 13 bezeichnete Summe erreicht, das Duplicat der Schätzungsurkunde (§. 17) dem Jagdinhaber, beziehungsweise dem im §. 22 genannten Vertreter desselben, gegen Bescheinigung einhändigen, oder händigt es ihm selbst ein."

Zu

§ 20.

lautend:

„Innerhalb fünf Tagen von der Entschädigung an, hat sich Derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung, beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären. Die Schätzungs- und

Einhändigungskosten sind von dem Beschädigten zu tragen; ausgenommen:

1) wenn ein Vergleich zu Stande kommt;

2) wenn sich der Jagdinhaber nicht auf die ihm eingehändigte Schätzungsurkunde in der gesetzlichen Frist erklärt.

In dem erstern Falle sind die Kosten von der einen und von der andern Partei zur Hälfte zu tragen; in dem letzteren von dem Jagdinhaber."

„Die Schätzungsurkunde hat dem Jagdinhaber auf den Fall, daß er sich nicht auf dieselbe, nachdem sie ihm eingehändigt worden, in der gesetzlichen Frist erklären würde, ausdrücklich diese Kosten zur Last zu legen. Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist."

Ministerial. Bekk: Ich glaube, daß diese Bestimmung über die Kostenersatzpflicht eher weiter unten in das gerichtliche Verfahren aufgenommen werden sollte, wie auch im Regierungsentwurf geschehen ist. Dieß vorausgesetzt, bemerke ich zu der Bestimmung in materieller Hinsicht folgendes: wenn man sagt, die Schätzungs- und Einhändigungskosten sind von den Beschädigten zu tragen, ausgenommen in diesen beiden Fällen, so scheint man den Beschädigten nicht zu begünstigen; denn in dem Fall, wo der Beklagte die Schätzung anerkennt, und außergerichtlich sogleich Zahlung leistet, ohne es auf einen Prozeß ankommen zu lassen, muß er dessen ungeachtet zur Zahlung der Schätzungs- und Einhändigungskosten verbunden seyn, und nach dem §. 20 der Commission wäre er hiervon frei. Dieß wäre aber Unrecht, denn der Beklagte hat, wenn er ersatzpflichtig wird, jedenfalls die Kosten zu zahlen, die dem Beschädigten durch den Wildschaden veranlaßt worden sind, gleich viel, ob er

alsbald nachgiebt oder nicht, nur daß er im ersten Falle weniger zu zahlen hat, als im letztern. Besser wäre daher, die vorliegende, jedenfalls unzureichende Bestimmung ganz wegzulassen, und den Entwurf der ersten Kammer anzunehmen, etwa noch mit einer Aenderung. Es steht bereits im Satz 2 des Regierungsentwurfs, wie er auch von der ersten Kammer angenommen wurde, daß der Beschädigte die Kosten der Schätzung und der Einhändigung zu fordern habe von dem Jagdherrn, weil der Schätzungsbetrag und die Schäzzungs- und Einhändigungskosten auf dieselbe Linie gestellt sind, und auch in Hinsicht auf diese Letzteren die Schätzungsurkunde die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils erhält.

Würde es sich übrigens um einen andern Vergleich handeln, als von dem hier die Rede ist, der nämlich in der auf die außergerichtliche Aufforderung folgenden Anerkennung des Beklagten liegt, so bedarf es für einen solchen andern, gemeinen, Vergleich keiner besondern Bestimmung, denn entweder wird der Vergleich selbst festsetzen, wer die Kosten auf sich zu nehmen hat, oder dieselben werden, wenn er es nicht bestimmt, kraft Gesetzes kompensirt.

Aschbach: Es wurde vorhin bemerkt, daß es mit der Stellung von Schätzern nicht wohl vereinbar sei, daß sie in der Schätzungsurkunde angeben, wer die Kosten zu tragen habe. Ich theile diese Ansicht, glaube aber auch nicht, daß der Vorschlag in diesem Sinn gegeben ist, sondern vielmehr in einem Sinn, der mit den Bestimmungen der Prozeßordnung harmonirt, wonach überall den Betheiligten das Präjudiz bei der Insinuation soll verkündigt werden, für den Fall, daß er sich leidend verhält, und in dieser Hinsicht finde ich keinen Anstand, dem Vorschlag der Commission beizutreten, glaube aber, daß er anders abgefaßt werden müßte, denn dieses, was hier steht, ist schon durch das Gesetz bestimmt, und es könnte sonach heißen, in der Schätzungsurkunde muß be-

stimmt seyn, daß nach den Verfügungen dieses Gesetzes der Jagdherr für den Fall, daß er sich nicht erklärt, die Kosten tragen müsse.

Ministerialr. Bekk: Dem Gutsbesitzer sollte die Sache nicht so erschwert werden, denn der Jagdherr weiß besser als der Schätzer, was die gesetzlichen Wirkungen sind, wenn er sich nicht erklärt. Wenn man aber vorschreibt, der Schätzer habe dieses Präjudiz in seine Schätzungsurkunde aufzunehmen, um den strengen Regeln des Civilprozesses zu folgen, so kann er dieses vergessen, oder nicht einmal wissen, daß er es aufnehmen muß, und wenn die fünf Tage verstrichen sind, so kommt der Beklagte und sagt, die Urkunde habe einen Formfehler, und er sei nicht zahlungspflichtig. Man muß die Sache so leicht als möglich machen, und der Jagdherr soll sich durch solche Formalitäten nicht schützen können.

Merk: Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung, um ein Mißverständniß zu beseitigen. Die letzte Bestimmung, wobei er sodann nicht mehr an die außergerichtliche Schätzung gebunden ist, verstehe ich dahin, daß der Beschädigte, wenn er diese Beweismittel nicht geltend machen will, er nicht daran gebunden ist. Wenn er es aber will, so bleibt der andere Theil daran gebunden, so weit sich nicht allgemeine Einwendungen von Wichtigkeit dagegen machen lassen. Es wäre sonst der Beschädigte übel daran, weil ihm nicht leicht möglich wäre, den Schaden nachher erheben zu lassen. Es sollte daher diese erste Schätzung, sobald eine Partei davon Gebrauch machen will, die Grundlage für das Erkenntniß bleiben müssen.

Ministerialr. Bekk: Die außergerichtliche Schätzung soll gar nichts gelten, außer für den Fall, daß die Parteien sich selbst vereinigen, daß nämlich der Beklagte seine Schuldigkeit nicht widerspricht. Wenn es zu wirklichen Prozessen kommt, so muß ein gerichtlicher Augenschein und eine

gerichtliche Expertise vorgenommen werden, weil bei der ersten Schätzung die Parteien nicht einmal anwesend sind. Sie können also ihre Bemerkungen nicht einmal machen, und ohnehin ist das Verfahren dabei nicht so geordnet, wie es vor den Gerichten vorgeschrieben ist. Der Schätzer ist nicht im Stande, die Sache so pünktlich zu behandeln, und gerade darum, weil es Fälle giebt, wo dieses außergerichtliche Verfahren schon zu lange wäre, so daß dem Beschädigten das Mittel der gerichtlichen Expertise entgehen könnte, ist in dem §. 15 das ganze außergerichtliche Verfahren nur facultativ gestellt. Der Beschädigte kann davon Gebrauch machen oder nicht. Zieht der Beklagte die Schätzung, oder überhaupt seine Schuldigkeit in Widerspruch, so hat die außergerichtliche Schätzung auch keine Folge in Beziehung auf die Beweiskraft, weil diese nur Statt finden kann, wenn eine ordnungsmäßige, nur nach gerichtlichen Formen gemachte Schätzung vorliegt, die aber nur der Richter selbst anordnen kann, und zu welcher die Parteien selbst zugezogen werden müssen. Der Schlußzusatz: „wobei er sodann ꝛc.“ beruht auf der Betrachtung, daß der Kläger oft, wenn die Beschädigung sehr wenig beträgt, sich mit der außergerichtlichen Schätzung begnügt, wenn sie gleich unter der Wahrheit geblieben ist, um nur keinen Prozeß anfangen zu müssen. Wenn nun aber der Beklagte dem Beschädigten auch den geringgeschätzten Betrag nicht bezahlen will, und ihn zwingt, mit einer Klage aufzutreten, so soll der beschädigte Güterbesitzer nun auch nicht mehr an seinen billigen Vergleichsvorschlag gebunden seyn, sondern nach seinem Belieben mehr fordern können, als außergerichtlich geschätzt und angefordert wurde. Er kann den Schaden nun selbst anschlagen, und die gerichtliche Expertise muß bestimmen, ob er zu viel gefordert hat oder nicht. Wenn aber der Schlußsatz unsers §. nicht da wäre, so könnte man glauben; daß,

weil der Beschädigte zuerst nicht mehr als den außergerichtlich geschätzten Betrag gefordert hat, er nun auch später seine Forderung nicht steigern dürfe, was man durch den erwähnten Schlußsatz nun vermeiden wollte.

Staatsr. Winter: Im ersten Regierungsentwurf war ein schiedsrichterliches Verfahren angeordnet. Man hat die Bürgermeister zu Schiedsrichter machen und die Experten aufstellen wollen, die den Schaden aufnehmen und zu Protokoll geben, und worüber der Bürgermeister sein Urtheil hätte geben sollen. Es hat sich aber gezeigt, daß dieses in vielen Gemeinden theils unausführbar, theils mit einem großen Zeitverlust verbunden wäre. Weil man aber die Ueberzeugung hatte, daß viele Jagdberechtigte, wenn sie wissen, daß Schaden zugefügt worden ist, wenn sie den Betrag kennen, und besonders zu den Schätzern einiges Vertrauen haben, diesen Schaden unter zehnmal neunmal bezahlen werden, um nicht vor Gericht belangt zu werden, hat man dieses außergerichtliche Verfahren angenommen, wobei man jedoch keineswegs die Absicht hatte, daß, wenn diesem nicht Folge gegeben würde, die Abschätzung von irgend einigem Gewicht oder Werth seyn sollte, in sofern der Gegenstand vor den Richter kommt.

Merk: Ich hätte sehr gewünscht, daß dieses Verfahren als die erste Expertise über den Schaden betrachtet worden wäre, und habe kein so großes Bedenken dagegen, denn diese Schätzer müssen Sachverständige, und ihr Verfahren muß dasselbe seyn, wie wenn der Richter selbst Sachverständige ernennen würde. Um also die Sache zu befördern, und kein weitläufiges Verfahren zu begründen, hätte ich für gut gehalten, wenn die Erhebung des Faktums in dieses Verfahren gekommen wäre.

Staatsr. Winter: Das wäre kein außergerichliches Verfahren, und dann hat man nur einen Schätzer gewählt,

während bei der gerichtlichen Abschätzung drei seyn müssen. Weil aber dieses viele Zeit fordert, und weil man die Ueberzeugung hat, der Schadensersatzpflichtige habe Zeit, nachzusehen, ob die Abschätzung richtig sei, so kann er diesen Betrag bezahlen oder sich mit ihm in einen Vergleich einlassen, weil zehnmal ein Schadensersatzpflichtiger sagen würde, wenn ich gewußt hätte, daß dieser Schaden zugefügt worden ist, so würde ich ihn bezahlt haben, ohne daß man vor die Gerichte hätte zu gehen gebraucht.

Wolff: Der Anstand des Abg. Merk ist zum Theil schon durch die Fassung des letzten Satzes gehoben, indem blos gesagt ist, daß der Beschädigte im Falle des Widerspruchs von Seite des Jagdinhabers nicht mehr an die außergerichtliche Schätzung gebunden sei. Will er dessen ungeachtet davon Gebrauch machen, so wird es ihm unbenommen bleiben, sich denselben als einer vorläufigen Bescheinigung seiner Klage zu bedienen. Eben so wird die Bemerkung des Abg. Aschbach sich von selbst heben, wenn der zweite Satz des Entwurfs der ersten Kammer beibehalten wird, denn hier ist das Präjudiz, das der Herr Abgeordnete zu haben wünscht, dem Jagdinhaber wirklich schon angedroht. Es ist ihm nämlich angedroht, daß, wenn er sich nicht auf die Abschätzung erklärt, er solche als ein rechtskräftiges Urtheil gegen sich gelten lassen müsse, und zwar nicht nur rücksichtlich des Schätzungsbetrags, sondern auch hinsichtlich der Kosten. Es scheint mir überhaupt die Fassung der ersten Kammer besser als jene der Mehrheit unserer Commission. Im Entwurf der Letztern wird z. B. gesagt:

„Die Schätzungs- und Einhändigungskosten sind von dem Beschädigten zu tragen, ausgenommen u. s. w.“

Es wird also die Regel aufgestellt, der Beschädigte habe die Kosten der Abschätzung in jedem Fall zu tragen, wo nicht einer der beiden angeführten Ausnahmsfälle vorhanden ist,

und diese Regel sollten wir, glaube ich, nicht aufstellen, denn besteht solche einmal und es tritt keine der beiden Ausnahmen ein, so wird jedenfalls der Kläger die Kosten zu tragen haben, selbst in dem Fall, wo der Richter den Beklagten zum Schadensersatz verurtheilt.

Ministerialr. Bekk: Es sind zwei Fälle möglich, die in dem Commissionsentwurf hier bezeichnet sind, einmal wenn der beklagte Jagdinhaber innerhalb fünf Tagen sich bereit erklärt, die außergerichtliche Schätzung anzuerkennen. In diesem Fall hätte er nun nach dem Entwurf der Commission keine Schätzungskosten zu bezahlen, während er sie nach dem Entwurf der Regierung zu bezahlen hätte, und zwar mit vollem Recht, weil er ja zum Ersatz der Hauptforderung verpflichtet ist.

Zweitens, wenn er innerhalb fünf Tagen widerspricht, und der Kläger sich alsdann an den Richter wendet. Nach dem Entwurf der Commission hätte alsdann, der Richter möchte sprechen wie er wollte, der Gutsbesitzer die Kosten der außergerichtlichen Abschätzung auf sich zu behalten, da dieß dort als Regel aufgestellt ist, und der erwähnte Fall unter den bezeichneten Ausnahmsfällen nicht bemerkt ist. Mir scheint aber, daß, wenn der Beklagte verurtheilt wird, die Hauptforderung zu bezahlen, er auch verurtheilt werden müsse die Schätzungskosten zu tragen.

Rindeschwender: Es ist dem Commissionsvorschlag eine Ausdehnung gegeben worden, die nicht darin liegt. Weil aber darüber zweierlei Auslegungen möglich sind, so wird die Commission kein Bedenken nehmen, diesem billigeren Vorschlag der Regierung beizutreten, und ich wenigstens finde keinen Anstand, auf Herstellung des Regierungsentwurfs anzutragen. Ich muß übrigens noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Die Einhändigungskosten können gar nie in der Schätzungsurkunde bezeichnet seyn, indem der Eigen-

thümer die Schätzungsurkunde blos mit den im Gesetz §. 16 bezeichneten Notizen zugestellt erhält. Alsdann händigt er, oder läßt diese Schätzungsurkunde dem Jagdinhaber einhändigen, und es kann also in der Schätzungsurkunde selbst die Einhändigung aufgenommen seyn, so daß die Kosten wegbleiben und anders dafür gesorgt werden müßte, daß der Beschädigte die Einhändigungskosten auch bezahlt erhält. So aber, wie es hier steht, kann es nicht bleiben, weil es nie wahr ist, da die Schätzungsurkunde die Einhändigungskosten nicht enthält.

Ministerialr. Bekk: Es ist zwar der Betrag der Einhändigungskosten aus der Schätzungsurkunde nicht zu ersehen, allein das ist auch nicht nothwendig, denn wenn in den gewöhnlichen Prozessen ein Urtheil, z. B. den Beklagten zum Ersatz der Kosten verfällt, so erhält dies auch Rechtskraft, wenn gleich der Betrag der Kosten im Urtheil nicht angegeben ist. Auf gleiche Weise will man nun hier sagen, die Urkunde soll die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hinsichtlich der Einhändigungskosten haben.

Schaaff: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Aschbach, indem damit der Zweck erreicht wird, daß kein Zweifel darüber obwaltet, bei wem die Schätzer die Kosten zu erheben haben.

Mohr: Ich habe noch ein Bedenken für den Beschädigten, das in dem Fall eintritt, wenn der Jagdeigenthümer durch seine Erklärung der Schätzung widerspricht. Es ist auch möglich, daß während des Verlaufs der Sache entweder starkes Regenwetter eintritt oder durch Hinzuthun des Jagdeigenthümers die Spuren verwischt werden. In diesem Fall würde die Schätzung selbst vorgenommen werden können, allein der Beschädigte könnte nicht nachweisen, daß der Schaden durch das Wild verübt worden sei. Man sollte deshalb durch eine dießfallsige Bestimmung helfen, man sollte

die Thatsache, daß der Schaden durch das Wild verübt worden sei, als hergestellt annehmen, denn sonst hat im Laufe der Zeit der Beschädigte nichts mehr zu erwarten.

Ministerialr. Bekk: Es ist in diesem Fall durchaus unzulässig, die außergerichtliche Schätzungsurkunde als beweisgebend anzunehmen, denn es wurde ja der Beklagte zum Akt nicht einmal vorgeladen. Die Schätzung könnte möglicherweise an einem ganz andern Ort vorgenommen worden seyn, als auf dem Gut des Klägers, und so sind noch viele Irrungen möglich. Man muß alle Einwendungen hören, wenn es darauf ankommen soll, eine gerichtlich beweisende Expertise zu machen.

Schaaff: Ich bin mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden. Es ist ein großer Unterschied zwischen dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren, und wenn wir solche Bestimmungen vermischen, dann müssen wir überhaupt die Vorschriften der Prozeßordnung gleich von Anfang an zum Maßstab nehmen. Es ist auch der Grundsatz, den der Abg. Wollf ausgesprochen hat, daß die erste Expertise zur Grundlage der Klage gemacht werden darf, nicht juristisch. Die im Rechtsverfahren ernannten Experten können auf jene erste Expertise diejenige Rücksicht nehmen, die ihnen die Instruktion des Richters und ihr Eid gestattet.

Mohr: Dann machen wir ein Wildschadengesetz, wo die Beschädigten nie zum Ersatz kommen werden. Wenn mehrere Tage herum gehen, so verwischen sich die Spuren, und man wird nichts beweisen können.

Es wird hierauf beschlossen den §. 19 des Regierungsentwurfs herzustellen, mit der Aenderung, daß es statt dreimal 24 Stunden 5 Tage heißen solle, worauf dieser Paragraph also lautet:

„Innerhalb fünf Tagen von der Einhändigung an hat sich derjenige, dem die Einhändigung geschah, über die Schätzung

beziehungsweise über die Anforderung, gegen den Beschädigten schriftlich zu erklären."

„Geschieht dieses nicht, so erlangt die Schätzungsurkunde hinsichtlich des Schätzungsbetrags die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils mit der Folge, daß die Schätzungs- und Einhändigungskosten von dem Jagdinhaber zu tragen sind."

„Widerspricht die schriftliche Erklärung in irgend einer Weise dem Ausspruche des Schätzers, so bleibt dem Beschädigten wieder überlassen, gerichtliche Klage zu erheben, wobei er sodann an die außergerichtliche Schätzung nicht mehr gebunden ist."

Der

§. 21.

lautend:

„Jede Klage wegen Wildschadens ist ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten bei demjenigen Untergerichte anzubringen, in dessen Bezirk der Schaden Statt gefunden hat."

„Fand der Schaden in mehreren Bezirken Statt, so entscheidet die Wahl des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts."

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 22.

„Der Jagdinhaber hat in jedem Untergerichtsbezirk, auf welchen sich seine Jagd erstreckt, und zwar innerhalb seines Jagdbezirks, oder doch in der Nähe desselben, wenn er nicht selbst dort wohnt, einen Vertreter ständig aufzustellen, auch haben mehrere nach §. 3 sammtverbindliche Theilhaber einer Jagd, und eben so die Theilhaber der hohen, und jene der niedern Jagd einen ständigen gemeinschaftlichen Vertreter zu ernennen, selbst wenn sie alle im Gerichtsbezirk wohnen."

„Wird vom Jagdinhaber, beziehungsweise von den ver-

schiedenen Theilhabern einer Jagd, nicht innerhalb drei Monaten, von Verkündung dieses Gesetzes an, ein solcher Vertreter aufgestellt, und dem Untergerichte angezeigt, so ernennt ihn das Untergericht selbst."

„Treten mehrere Beschädigte nach Maßgabe des §. 13 zu einer gemeinschaftlichen Ersatzklage zusammen, so haben sie sogleich mit Anbringung der Klage für den einzelnen Fall ebenfalls einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen."

„Ist das Jagdrecht nach der hohen und niedern Jagd getheilt, so ist gleichwohl die Klage ohne Unterscheidung, ob der Schaden ganz oder theilweise von dem Wilde der hohen, oder von jenem der niedern Jagd herrührt, immer nur unbestimmt gegen den gemeinschaftlichen Vertreter anzustellen. Dessen ungeachtet hat das Urtheil auf den Grund der Schätzung auszusprechen, welcher Betrag von dem Inhaber der hohen und welcher von jenem der niedern Jagd zu ersetzen seie."

„Wird von einem dieser beiden Jagdinhaber wegen behaupteter Unrichtigkeit der Theilung der Ersatzverbindlichkeit ein Rechtsmittel ergriffen, so haben beide Jagdinhaber einstweilen nach Maßgabe des unterrichterlichen Erkenntnisses den Schadensersatz zu leisten, und unter sich diesen Streit im weitern Rechtszug auszutragen, sofort nach dem Resultat desselben der eine von dem andern die Vergütung des vorschüßlich geleisteten Ersatzes zu fordern."

Rindeschwender: Ich habe in dem Commissionsbericht auf einen Umstand aufmerksam gemacht, den ich wiederholen will, ohne deßhalb selbst einen Antrag zu stellen, wenn ihn nicht ein anderes Mitglied aufnehmen will.

Ich habe geglaubt, es sei mit den Regeln des Rechts nicht vereinbarlich, daß man den Inhabern der hohen und niederen Jagd auflegen könne, einen gemeinschaftlichen Stellvertreter aufzustellen, aus dem Grunde, weil sie verschiedenartige Interessen haben, und weil Einer und Derselbe doch nie in der

Lage seyn kann, in seiner Person zweierlei Interessen zu vertheidigen. Darum habe ich geglaubt, könne der Artikel nicht so stehen bleiben, und deshalb gewünscht, daß der Art. 3 des Regierungsentwurfs hergestellt werde, womit dem Uebel abgeholfen worden wäre. Da nun aber die Kammer beschlossen hat, daß der dritte Artikel nach der Fassung der ersten Kammer bleiben solle, so wüßte ich nicht anders zu helfen, als daß wir hier wenigstens in sofern eine Abänderung treffen, daß wir nicht Jemand zumuthen, gegen sein Gewissen und seine Pflichten die Vertheidigung zweier verschiedener sich widersprechender Interressen zu übernehmen.

Ministerialr. Bekk: Die Bestimmung dieses Paragraphen enthält allerdings etwas Singuläres, allein es ist zum Vortheil der Güterbesitzer aufgenommen. Man muß nur erwägen, daß in der ersten Instanz eigentlich nur zwei Streitende vorhanden sind, nämlich einmal der Kläger, welcher sagt, hier ist Wildschaden, und ein Vertreter der Jagd, der vielleicht sagt, hier sei kein Wildschaden. Dabei wird nun nicht gestritten, über die Frage, von welchem Wild, sondern nur über die Frage, ob von Wild der Schaden herkomme. Der Vertreter der beiden Beklagten ist also hier in keiner Collission von Pflichten; er bestreitet nur, daß Wildschaden da sei, oder gesteht nur, daß die Beschädigung von Wild herrühre. Das Uebrige wegen der Gattung des Wildes überläßt er den Experten und hiernach wird das Untergericht die beiderseitigen Verhältnisse der Jagdherrn feststellen. Erst von hier an ergibt sich auch ein Streitverhältniß unter den Jagdherrn, erst hier geht der Prozeß unter diesen an, und in zweiter Instanz streitet der Gutsbesitzer gar nicht mehr mit, sondern überläßt es nach der Vorschrift unsers Paragraphen den beiden Jagdherrn, unter sich die Sache abzumachen, und Jeder kann dann einen eigenen Vertreter aufstellen, wie sich von selbst versteht. Auf diese Art kann, ohne

das Recht zu verletzen, der Vortheil, der für die Güterbesitzer darin liegt, gewahrt werden.

Forstr. Baier: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß wenn jeder Jagdeigenthümer für die hohe und niedere Jagd einen besonderen Bevollmächtigten aufstellte, der Beschädigte vielen Verationen ausgesetzt seyn würde. Bekanntlich ist nicht überall genau auszumitteln, von welcher Wildgattung der Schaden herrührt. In einem Weinberg geschieht z. B. Schaden, und nun geht der Eigenthümer zu dem Besitzer der kleinen Jagd, weil er glaubt, daß der Schaden von Rehwild verursacht sei, welches in manchen Gegenden zur kleinen Jagd gehört; allein dieser sagt, der Schaden ist vom Hochwild geschehen, und so würde er von einem zum andern herum geschickt. Es soll daher nur einer aufgestellt werden, und nachher Sache der Jagdherrn unter sich seyn, es auszumachen.

Rindeschwender: Diese Bemerkung greift nicht durch, da ich darauf angetragen habe, den §. 3 des Regierungsentwurfs herzustellen, welcher sagt, daß die Inhaber der hohen und niederen Jagd sammtverbindlich sind, wenn man nicht sagen kann, woher der Schaden kommt.

Aschbach: Ich habe bei dem §. 3 erklärt, daß ich keine Sammtverbindlichkeit fordern könne, und mir genügt, daß das Gesetz andeutet, wer den Schaden zu bezahlen hat, und bestimmt, daß wenn sich nicht herausstellen läßt, ob der Schaden von der hohen oder niedern Jagd herkomme, beide verbindlich sind. Hiernach läßt sich nichts anderes fordern, als daß beide einen Vertreter zum Behufe dieser Klage constituiren, wobei sich erst die Sache ausmitteln läßt. Der Mißstand tritt dabei gar nicht ein, daß das Interesse beider Schaden leidet, indem alsdann derselbe Repräsentant nur das Interesse vertritt, das beiden gemeinschaftlich ist, in dem Streit, den beide unter einander bekommen, werden sie durch

andere Personen sich vertreten lassen müssen. Zwei Vertreter in Beziehung auf die Entschädigungsklage kann ich mir gar nicht denken, so lange die Frage, ob überhaupt ein Schaden geschehen sei, nicht ausgemacht ist, es müßte denn der Beschädigte seine Klage doppelt, nämlich gegen Jeden anstellen. Ich nehme daher auch in Erwägung, daß über den Art. 3 schon abgestimmt sei, keinen Anstand, für den Commissionsantrag zu stimmen.

Es wird hierauf der Paragraph nach der Fassung der Commission angenommen, und die übrigen Paragraphen des Gesetzes, und zwar:

§. 23.

„Die nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Vertreter haben nicht nur die Gewalt, welche nach Vorschrift der Prozeßordnung im Allgemeinen einem Anwalte zukommt, sondern alle Handlungen und Versäumnisse derselben in Beziehung auf Wildschaden werden eben so angesehen, als wenn sie von den Parteien selbst ausgegangen wären.

§. 24.

„Die Klagen auf Wildschadenersatz sind nach den Vorschriften der Prozeßordnung im abgekürzten Verfahren zu erledigen, mit der besondern Bestimmung, daß auf Anbringung der Klage ohne vorgängige Vernehmung des beklagten Theils sogleich und mit möglichst kurzer Frist Tagfahrt zur Vornahme des Augenscheins und Begutachtung des Schadens angeordnet wird, wozu die Sachverständigen und die beiden Parteien beziehungsweise ihre Vertreter (§. 22), der Beklagte unter Mittheilung des Klagvortrags, beide aber mit der Auflage vorgeladen werden, ihre etwaigen Einwendungen gegen die Sachverständigen noch vor der Tagfahrt vorzubringen, die bei dem Augenschein und dem Gutachten zu berücksichtigenden Punkte aber bei der Tagfahrt selbst zu bezeichnen."

§. 25.

„Ist nicht mit der Klage selbst schon bescheinigt, daß und auf welche Personen als Sachverständige beide Parteien übereingekommen seien, so werden sie nach Maßgabe des §. 537 der Prozeßordnung jedesmal vom Richter ernannt, und zwar aus der Zahl der nach §. 16 im Gerichtsbezirk allgemein aufgestellten Schätzer mit Ausschluß derjenigen, welche gemäß dem §. 17 in der Sache schon ein Gutachten abgegeben haben."

§. 26.

„Je nach der Wichtigkeit und der Verwicklung des Falles kann der Richter der Tagfahrt selbst anwohnen, oder zur urkundlichen Aufnahme des Ergebnisses des Augenscheins nur einen Actuar abordnen, oder auch solche den sachverständigen Schätzern selbst überlassen, in welch letztern beiden Fällen zur Verhandlung der Sache und zur Verkündung des Urtheils jedesmal noch eine besondere Tagfahrt anzuberaumen ist."

§. 27.

„Das Erkenntniß über den Kostenpunkt richtet sich nach den Vorschriften der Prozeßordnung."

„Wenn aber der Kläger vor Anstellung der Klage die im §. 16 erwähnte außergerichtliche Schätzung erhoben, sodann die auf eine nach §. 13 klagbare Summe lautende Schätzungsurkunde dem Beklagten oder dessen Vertreter eingehändigt, und dieser die Ersatzschuldigkeit ganz widersprochen, oder wenigstens nicht zu dem, durch das gerichtliche Verfahren später festgestellten Betrage anerkannt hat, sofort die Klage nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt."

§. 28.

„Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen statt, wie bei andern, zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Er-

kenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richten sich allein nach den Vorschriften der Prozeßordnung."

werden ohne Erinnerung genehmigt.

Wetzel I.: Da keine Präventivmaßregeln in dem Gesetz enthalten sind, so wünschte ich, daß wenigstens am Schluß oder im Eingang dieses Gesetzes aufgenommen werde, daß insbesondere noch unter Vorbehalt der besondern Regierungsmaßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Wildes hiemit dieses Wildschadengesetz gegeben werde.

Ministerialr. Bekk: Das besteht schon, ohne daß man es in das Gesetz aufnimmt. Es ist schon gestern von Präventivmaßregeln die Rede gewesen, so wie auch damals, als Bericht über viele deshalb eingelangte Petitionen erstattet wurde. Ich glaube aber, daß man diese Frage gar nicht zweifelhaft machen und nicht einmal auf die Uebereinstimmung aller Faktoren der Gesetzgebung aussetzen sollte, weil es faktisch wenigstens schon entschieden ist. Die Regierung hält dafür, und ich bin überzeugt, daß sie recht hat, sie sei Kraft ihrer allgemeinen Polizeigewalt berechtigt, präventiv einzuschreiten, wenn Beschwerden über übermäßigen Wildstand einkommen, eine Untersuchung anstellen zu lassen, und die Verminderung des Wildes zu befehlen, d. h. durch Executionsmaßregeln selbst vollziehen zu lassen, und so ist es auch schon wirklich geschehen, und durch die Verordnung vom 28. Oktober 1830 allgemein angeordnet worden. Dabei bemerke ich noch, daß im Jahr 1831, als wir alle Verordnungen durchgiengen, die sich zur Competenz der Kammer eignen, das heißt, die in den Kreis der Gesetzgebung gehören, wir diese Verordnung ausdrücklich als blose Verordnung, wozu die Regierung allein competent gewesen sei, anerkannt haben.

Schaaff: Da ich kein Freund der wilden Thiere bin, wie der Abg. Merk, so würde ich mich verpflichtet fühlen, den Antrag des Abg. Wetzel zu unterstützen, wenn ich nicht

auch die vollkommene Ueberzeugung hätte, daß es in der Polizeigewalt der Regierung liegt, solche Anordnungen zu treffen, wenn sie es für nothwendig findet. Ja, ich hielte für gefährlich, eine solche specielle Bestimmung aufzunehmen, daß in dieser Beziehung die Regierung hier noch polizeilich einschreiten könne, indem damit ausgesprochen wäre, daß, wo nicht das Gesetz ausdrücklich es gestattet, die Polizeigewalt der Regierung in Beziehung auf das Wild ihre Endschaft erreicht hätte. Darum also, und nachdem die Sache in der Kammer zur Sprache kam, und nachdem die Kammer und die Regierung sich dahin ausgesprochen haben, daß die Polizeigewalt der letzteren durch das Wildschadengesetz auf keine Weise beschränkt sei, halte ich für überflüssig, diesen Antrag zu berücksichtigen.

Merk: Ich bin ein Freund der ganzen Schöpfung, also auch der wilden Thiere, und habe bereits den Antrag des Abg. Wetzel während des Laufs der Discussion gestellt, fühle mich aber bewogen, auf diesem Antrag nicht zu bestehen, nachdem diese Erklärung von der Regierung erfolgt ist, und füge nur noch einen Wunsch bei. Die vielen Petitionen, die über den Wildschaden eingekommen sind, beweisen doch, daß dieses Einschreiten etwas langsam Statt findet, und es sollte daher in dieser Hinsicht kräftiger vorgefahren werden.

Forstr. Baier: Die Beschwerden bei der Oberforstdirection wurden erledigt, worüber ich mich auf das Zeugniß der Abg. Dörr und Völcker berufen kann, da von mehreren Gemeinden ihrer Gegend Klagen über all zu hohen Rehstand und dadurch verursachten Schaden in den Gemeindswaldungen einkamen, und nach vorgängiger Untersuchung die Auflage an die Jagdpächter ergieng, den dritten Theil ihres Rehstandes wegzuschaffen, was auch sogleich geschehen ist.

Dörr: Ich muß dieß bestätigen. In unserer Gegend weiß

man sonst wenig von Wildschaden, und diese Verfügung ist schon im vorigen Jahre getroffen worden.

Aschbach: Man sollte doch wenigstens den Wunsch gegen die Regierung aussprechen, daß die polizeiliche Einschreitung schleunigst und mit möglichstem Nachdruck erfolgen möchte, in jener Gegend, aus der so viele Petitionen von dem Abg. Schaaff vorgelegt worden sind, die zum Theil ein schreckliches Bild von der Verwüstung darstellen, die das Wild anrichtet, und welche die von dem Abg. Merk als übertrieben angefochtene Darstellung des Herrn Berichterstatters vollkommen rechtfertigt. Wenn wir, was der Abg. Merk damals bezweckt hat, nicht im Auslande die Meinung erregen wollen, daß es in unserem Lande in dieser Hinsicht noch sehr übel aussehe, so wird es nothwendig seyn, schnell einzuschreiten, und nach der Versicherung der Regierung zweifle ich auch nicht daran, daß es geschehen werde.

Schaaff: Ich bin mit dem Wunsch des Abg. Aschbach einverstanden, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß die Regierung ihn berücksichtigen werde. Hätte ich diese Ueberzeugung nicht gehabt, so würde ich ihn schon früher selbst ausgesprochen haben.

Da nun einmal das Jagdrevier des Abg. Völker zur Sprache gekommen ist, so muß ich bemerken, daß, wenn alle Jagdherrn mit dem Ersatz des Wildschadens so freigebig wären, wie der Abg. Völker, die zweite Kammer des Großherzogthums gestern und heute kein Wildschadengesetz zu erörtern gehabt hätte, denn es würden von keiner Seite Beschwerden, welche dieses Gesetz provozirt haben, eingekommen seyn, und die Jagdherrn könnten ihrem Vergnügen nach wie vor unbedingt obliegen.

Dörr und Rindeschwender bestätigen diese Bemerkung, worauf das Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen wird.

Schinzinger bittet für den Fall, daß der Landtag am 28. September noch nicht geschlossen werden sollte, wegen dringenden Dienstgeschäften auf vierzehn Tage um Urlaub.

v. Rotteck: Es ist zu vermuthen, daß noch viele andere Mitglieder Urlaub fordern werden, und wenn dieß geschieht, so wird die Kammer, wenn sie auch noch gesetzlich vollzählig bleibt, doch in Wahrheit nicht mehr vollzählig seyn. Sie sollte aber doch immer aus so vielen Mitgliedern bestehen, daß dasjenige, was sie durch Mehrheit beschließt, als wirklicher Beschluß der Gesammtheit erscheint. Es ist daher auch schon vielfach der Wunsch erklungen, daß, da so viele Urlaubsgesuche vorliegen, eine Vertagung von einigen Wochen Statt finde, und es wird gut seyn, wenn der Herr Präsident die Mitglieder, die etwa noch Urlaub zu haben wünschen, auffordert, sich zu erklären, damit die Kammer eine Uebersicht erhält, wie stark ihre Reihen in der Zukunft werden gelichtet seyn.

Präsident: Darüber, ob eine Vertagung Statt finden soll, wird kein Beschluß gefaßt werden können, außer es müßte die Regierungscommission vorher darüber gehört werden. Wenn also die Kammer wünscht, daß der Gegenstand noch ferner zur Sprache kommen soll, so werde ich dafür sorgen, daß Herr Staatsrath Winter sich einfindet.

v. Rotteck: Es ist im allseitigen Interesse der Personen und der Sache, daß man möglichst bald die sicherste Kunde darüber erhalte, ob eine Vertagung Statt finden soll oder nicht, weil es davon abhängen wird, ob oder bis wann die einzelnen Mitglieder Urlaub begehren; und ich bitte nun den Herrn Präsidenten, den von mir besprochenen Auftrag zu übernehmen.

Nachdem der Präsident der Kammer die Versicherung gegeben hatte, daß er dafür sorgen werde, daß die Kammer

in der nächsten Sitzung eine bestimmte Erklärung von der Regierung erhalte, und der Abg. Aschbach den Wunsch ausgesprochen hatte, daß eine Sitzung zur Erledigung von Petitionsberichten gehalten werden möchte, wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protocolls.

Der Secretär:
Rutschmann.

Beilage Nr. 2.
zum Protocoll der 66. öffentlichen Sitzung vom 24. September 1833.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf die Aufhebung des ärärischen Antheils an den Zunfttaxen betreffend. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herren!

Von Ihrer Commission zum Berichterstatter über den vorliegenden Gegenstand ernannt, habe ich in deren Namen folgendes vorzutragen die Ehre:

Die Commission erkennt es mit Dank, daß die hohe Regierung durch Vorlage dieses Gesetzentwurfs dem erst kürzlich bei Berathung des Budgets ausgesprochenen Wunsch der Kammer so schnell entgegen kam.

Es wird hierdurch einer ungleichen und somit ungerechten Erhebung von Staatsabgaben begegnet, die zwar im Ganzen keine große Summe ausmachen, aber doch dem einzelnen Unbemittelten um so schwerer fielen, als er seine Mitbürger in einer andern Landesgegend zum Theil frei davon wußte, zum Theil in einem geringen Betrag sie damit belegt sah.

Es spricht auch wirklich für diese Auflage kein näherer Rechtsgrund, da das Aufsichtsrecht, welches über die Zünfte ausgeübt wird, zunächst von den Gemeinderäthen ausgeht, und wenn die Staatsbehörden dabei einzuschreiten haben, für die ergehenden Beschlüsse die Taxen und Sporteln ohnehin entrichtet werden müssen.

Die Commission findet übrigens zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes nichts zu erinnern, als daß der Anfangstermin desselben statt auf den 1. Juni 1834 schon auf den 1. December 1833, also ein halb Jahr früher gesetzt werden möge, um

Diejenigen, zu deren Gunsten es gegeben wird, diese Wohlthat so früh als möglich genießen zu lassen, und, da einer bestehenden Ungerechtigkeit nicht früh genug begegnet werden kann, auch dieß in der Rechnungsführung und im Budget keine wesentliche Aenderung hervorbringt. Es wird daher die Annahme des Gesetzes mit dieser Modification in Antrag gebracht, und zugleich die abgekürzte Berathungsform vorgeschlagen.

LXVII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 26. September 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre, Ministerialchef Staatsrath Winter, und des später eintretenden Herrn Finanzministers v. Böckh, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Fecht, Föhrenbach, Herr, Hoffmann, v. Itzstein, Kienle, Knapp, Lauer, Mördes, Posselt, Völker und Ziegler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Sekretariat zeigt folgende neue Petitionen an:

1) des ehemaligen Domainenverwalters und Obereinnehmers Vogel in Thengen, Amts Blumenfeld, um vorwortliche Unterstützung seiner bei der höchsten Staatsbehörde anhängigen verschiedenen Gesuche,

2) mehrerer Schullehrer in Heidelsheim, um Bewirkung der Zurücknahme der hohen Ministerialverfügung vom 2. August 1833; Nr. 8814 das Petitionsrecht betr.

Der Abg. v. Rotteck legt vor:

3) Bitte des Joseph Faschian von St. Blasien, um Verleihung einer Buschwirthschaft.

Der Abg. Merk übergiebt:

4) Eingabe der Hofgerichtsadvocaten in Freiburg, die Advocatentaxordnung betreffend.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitionscommission verwiesen.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe die Rechnungsnachweisung des Großherzogl. Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1829—30 und 1830—31 als gerechtfertigt anerkennt.

Beilage Nr. 1.

Der Abg. Martin erstattet hierauf Namens der Budgetscommission Bericht über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Forstdomainen- und der Salinenadministration für die Jahre 1833 und 1834.

Beilage Nr. 2 u. 3. (Viertes Beilagenheft S. 123—156 über die Forstdomainen- und S. I—XXV über die Salinenadministration.)

Beide Berichte sollen schleunig gedruckt werden.

Gerbel erstattet sodann Bericht über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der Diener apanagirter fürstlicher Personen betreffend.

Beilage Nr. 4. (Fünftes Beilagenheft S. 262—271.)

Wetzel II. übergiebt einen Bericht über den Gesetzesentwurf, die Uebernahme von Bezirksschulden auf die Amortisationskasse betreffend.

Beilage Nr. 5. (Fünftes Beilagenheft S. 272—302.)

Beide Berichte werden dem Druck übergeben.

Finanzm. v. Böckh legt einen Gesetzesentwurf über verschiedene Abänderungen des Zolltarifs vor,

(Beil. Nr. 6. (Fünftes Beilagenheft S. 510—518.)
welcher an die Abtheilungen zur Berathung verwiesen wird.

Welcker stellt sodann einen Antrag, jetzt gleich den Bericht über die Petition der Israeliten vorzutragen, da die Discussion hierüber einige Zeit erfordere, und wenn noch mehrere Geschäfte vorher erledigt würden, jene nicht mehr in dem gehörigen Maße vorhanden seyn möchte.

Der Antrag findet zwar mehrfältige Unterstützung, wird aber, nachdem namentlich Staatsrath Winter gebeten hatte, die Kammer möchte bei der Tagesordnung stehen bleiben, bei der Abstimmung abgelehnt, worauf der Abg. Duttlinger über den Gesetzesentwurf — die Accisfreiheit von verpfändeten Gütern betreffend — berichtet.

Beilage Nr. 7.

Mit Zustimmung der Regierungscommission und der Kammer wird zur alsbaldigen Berathung des Gesetzentwurfs geschritten.

Der Commissionsantrag lautet also:

Einziger Artikel.

„Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei.“

Finanzm. v. Böckh: Der Artikel, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, erweitert zwar die Accisfreiheit schon bedeutend, denn vielleicht nicht in der Hälfte der Fälle, wo künftig die Accisfreiheit eintreten wird, hatte sie früher Statt, weil vielleicht nicht in der Hälfte der Fälle Adjudicationen eintreten. Demungeachtet bin ich beauftragt, im Namen der Regierung die Zustimmung zu der Abänderung zu geben, welche die Commission in Vorschlag gebracht hat; denn wenn auch die Accisfreiheit im Ganzen durch dieses Gesetz erweitert worden ist, so würde sie doch für den einzelnen Gläubiger wirklich dadurch beschränkt, daß die Accisfreiheit nur bis zum Betrag der Kapitalforderung und der zweijährigen Zinse gienge. Ihre Commission hat Recht; bei

dem früheren Vollstreckungsverfahren hat die Adjudication für den Betrag des Kapitals der Zinse und der Kosten, also für den ganzen Betrag der Forderung Statt gefunden, und da die Regierung von der Ansicht ausgegangen ist, daß auch im einzelnen Fall keine Beschränkung der früheren Freiheit Statt finden soll, so stimmt es auch mit dem von ihr selbst aufgestellten Grundsatz überein, die Abänderung der Commision anzunehmen.

Bekk: Es ist noch ein anderer Fall, worin eine Beschränkung gegen den früheren Zustand eintritt. So viel ich verstanden habe, geht der Vorschlag der Commission nur dahin, daß die Accisfreiheit eintritt, wenn ein Unterpfandsgläubiger sein Unterpfand erwirbt. Das ist aber etwas Neues, denn nach der frühern Gesetzgebung ist bei allen Adjudicationen ohne Ausnahme die Freiheit von der Accise eingetreten, auch da, wo ein Gläubiger, der kein Unterpfand auf dem Gut hatte, sondern nur sonst den Zugriff auf das Gut verlangte, und wo das Gut nicht angebracht werden konnte. Auch in diesem Falle wurde es ihm im Anschlag von 9/10 adjudicirt, ohne Rücksicht darauf, ob das Gut mit einem Unterpfandsrecht behaftet sei oder nicht. Ich trage daher darauf an, daß der Artikel so gefaßt werde, daß überall, wo ein Gläubiger, sei er der Unterpfandsgläubiger oder ein anderer Gläubiger, im Vollstreckungsweg das Gut zu Deckung seiner eigenen Forderung an sich bringt, die Accisfreiheit bestehen solle.

Finanzm. v. Böckh: Da ich die Accisordnung nicht bei mir habe, so bitte ich den Art. 90 derselben zu verlesen, woraus sich ergeben wird, daß der Abg. Bekk hier Unrecht hat.

Nachdem dieser Artikel verlesen worden, bemerkt

Bekk: Auch dadurch bin ich nicht überzeugt, weil die Praxis durchaus anders gewesen ist, und glaube, daß später eine andere Verordnung kam. Auch könnte man selbst noch

diesen Satz so interpretiren, denn es heißt: „ein verpfändetes Gut“ — es könnte aber auch einem Andern verpfändet seyn, als Demjenigen, dem es adjudicirt wurde, und der nur die vielleicht geringe Pfandschuld herauszahlen mußte.

Finanzm. v. Böckh: Die gesetzliche Bestimmung ist nie abgeändert worden, und wenn es in einzelnen Fällen anders gehalten worden seyn sollte, so wäre es ein Irrthum gewesen.

Welcker: Ich habe schon in der Commission erklärt, daß ich nur mit Bedauern die Hand an eine gesetzliche Abänderung dieser Accise legen könne, ohne wenigstens die allerschlimmsten Accisgattungen bei den Vergantungen überhaupt mit abzuschaffen. Da ich aber sehe, daß solche Anträge jetzt keine günstige Zeit haben, so beschränke ich mich blos darauf, mein Bedauern auszusprechen.

Schaaff: Da ich von der Verwerflichkeit dieser Accise überhaupt lebhaft überzeugt bin, so habe ich immer für deren Abschaffung gesprochen, und theile mit großem Vergnügen jetzt den Vorschlag der Commission, halte mich aber verpflichtet, den weiteren Antrag zu stellen, daß auch die Accise von Eigenthumsveränderungen bei Liegenschaften, welche handlohn-, sterbfall-, herdrecht- oder drittelspflichtig sind, aufgehoben werden möge. Es ist entsetzlich, wenn bei einer Eigenthumsveränderung solcher Güter ein bis zehn Procent unter dem Titel Herdrecht, Drittelspflicht ꝛc. an den sogenannten Obereigenthumsherr, der in den meisten Fällen kein Obereigenthum hat, bezahlt werden müssen, und nebenbei noch in die Staatskasse die Liegenschaftsaccise gezogen wird, während in den meisten Fällen jenes Herdrecht, jener Sterbfall nichts Anderes ist, als eine alte Steuer, die längst schon hätte abgeschafft werden sollen, und worauf auch schon Anträge in dieser Kammer gestellt worden sind; so daß wir die Hoffnung haben können, daß wahrscheinlich

auf dem folgenden Landtage auch diesem Antrag Folge gegeben wird. Um nun den Besitzern dieser Güter, welche die gedrücktesten unserer Mitbürger sind, einige Erleichterung zu geben, so empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Berücksichtigung, obgleich ich einsehe, daß, da derselbe einen Zusatz zu dem Gesetze in sich begreift, er an die Commission zurückgewiesen werden müßte, falls sich die Kammer dafür entscheiden sollte.

Gerbel: Ich habe früher gegen die Aufhebung der Liegenschaftsaccise gestimmt, weil wir der Mittel zu großen Zwecken nothwendig bedürfen. Wenn es zur Zehntablösung kommt, so werden wir gerne die Liegenschaftsaccise beibehalten, die ohnehin bei uns nicht so hoch ist, als in andern Staaten, sondern nur ungefähr die Hälfte beträgt. Nichtsdestoweniger kann aber diese Abgabe doch noch immer eine ungerechte genannt werden. Das, was der Abg. Bekk in Antrag gebracht hat, ist zwar der Gerechtigkeit entsprechend, aber nicht sehr wichtig, denn es werden im ganzen Lande für keine 10,000 fl. Güter adjudicirt worden seyn, an Gläubiger, die kein Hypothekenrecht hatten.

Duttlinger: Nach der jetzigen Prozeßordnung kommt es allerdings häufiger vor, weil es von dem Gläubiger abhängt, das Executionsobject zu bezeichnen.

Gerbel: Wenn ein Schuldner in die Lage kommt, daß man einem Gläubiger, der kein Pfandrecht hat, Güter adjudiciren muß, dann ist auch kein freies Gut mehr vorhanden. Ich wiederhole, daß im ganzen Lande für keine 10,000 fl. während eines ganzen Jahres adjudicirt worden seyn werden. Es ist dieß übrigens eine Abweichung von demjenigen, was man wollte; denn man wollte den Satz in der Accisordnung herstellen, wie er vor der neuen Prozeßordnung bestanden hat.

Bader: Wenn die Bemerkung des Abg. Gerbel richtig ist, daß so wenig Fälle vorkommen, so kann man den Antrag des Abg. Bekk um so unbedenklicher annehmen. Die Sache ist auch gar nicht anders zu machen; denn wenn ich eine Forderung habe, und eine Liegenschaft versteigern lasse, so lasse ich mein Arrestdekret vorher ins Unterpfandsbuch eintragen, wodurch ich ein Pfandrecht erhalte. Es würde nur zu Gesetzesumgehungen führen, wenn nicht nach dem Antrag des Abg. Bekk verfahren würde.

Wetzel II.: Nach der neuen Prozeßordnung haben wir keine Adjudication mehr, sondern Derjenige, der das Executionsverfahren durchführt, sei es auf welche Art von Liegenschaft, hat das Recht, wenn er bezahlt werden will, und kein Steigerungsliebhaber da ist, selbst darauf bei der zweiten Versteigerung zu bieten, und um sein Anbot die Liegenschaft zu übernehmen. Es könnte also leicht der Fall seyn, daß nur Gläubiger, welche specielles Unterpfandsrecht haben, accisfrei wären, und solchergestalt ein Mißverständniß entstehen könnte. Es sollte daher der Beisatz gemacht werden, daß derjenige Gläubiger, der, wenn er auch vorher kein Unterpfandsrecht hat, das Gut durch solche Steigerung an sich bringt, accisfrei seyn solle. Er hat dasselbe Recht wie der andere, denn wenn er eine Forderung Jahre lang stehen hat, und zu keiner Zahlung gelangt, so muß er oft das Gut um den Schätzungspreis übernehmen; ich trage daher darauf an, zu setzen: „im Vollstreckungsverfahren erlangtes Pfandrecht."

Rettig v. K.: So sehr ich im Allgemeinen den Wunsch der Commission theile, daß die Liegenschaftsaccise noch viel mehr herabgesetzt werden möchte, so muß ich doch eine Bemerkung machen, in der Voraussetzung, daß das Gesetz nicht mehr will, als den Zustand herstellen, wie er vor der neuen Prozeßordnung bestanden hat. Damals war die Accis-

freiheit für den Fall der Adjudication festgesetzt, und nun sagt das Gesetz überhaupt: „der Pfandgläubiger, der ein solches Grundstück erwirbt, ist für die Summe jenes Kapitals accisfrei.“ Dieser Fall ist früher nicht vorgekommen, denn wenn ein Mitbieter oder Liebhaber da war, der für die Summe des Kapitals und der Zinse geboten hat, dann war der Pfandgläubiger nicht genöthigt adjudiciren zu lassen, sondern der Steigerer, der das Gebot gethan hat, mußte es behalten, und ich glaube daher, daß in dem Fall, wenn einer der Pfandgläubiger aus Liebhaberei für die Sache, oder in Folge einer vorangegangenen Verabredung, um die Accise zu umgehen, mehr bietet als Kapital und Zinsen betragen, die Accisfreiheit nicht eintreten solle, weil nach der früheren Gesetzgebung die Adjudication nicht Statt gefunden hätte. Das Gesetz im Allgemeinen über die Accisbefreiung ist mir erwünscht, allein, wenn nur eine einzelne Ausnahme Statt finden soll, so soll sie den Einzelnen nicht mehr begünstigen als nothwendig ist. Ich schlage hiernach den Zusatz vor, daß diese Accisfreiheit nur dann eintreten solle, wenn kein Gebot eines Dritten vorhanden ist, das die Summe des auf der Liegenschaft versicherten Kapitals sammt Zinsen erreicht hat.

Finanzm. v. Böckh: Die Meinung des Abg. Rettig ist bei der Abfassung des Gesetzes zur Sprache gekommen, man hat aber gefunden, daß diese Bestimmung zu großen fruchtlosen Untersuchungen führen würde, daher davon Umgang genommen. Handelt es sich blos von einem einzelnen Grundstück und von einer Forderung darauf, so würde der Fall, wie ihn der Abg. Rettig dargestellt hat, sehr leicht ins Klare zu setzen seyn, denn man könnte mit Bestimmtheit wissen, daß ein Anderer als der Gläubiger so viel geboten, daß die ganze Forderung hätte befriedigt werden können. Der Gläubiger hatte also nicht nöthig, noch weiter zu bieten. Dieser

Fall gehört aber vielleicht zu den seltenen. Es sind dem nämlichen Gläubiger gewöhnlich mehrere Grundstücke verpfändet, und er kann so das nicht wissen, was das Resultat von dem Verkauf aller seiner Unterpfänder seyn wird. Er bietet also bei dem ersten gleich so viel, als er glaubt bieten zu können, ohne in großen Verlust zu kommen, er bietet ferner bei jedem Folgenden so viel, daß er glaubt, er werde am Ende seine Forderung durch seine eigenen Gebote befriedigt erhalten.

Merk: Ich stimme der Commission bei, denn der Zweck des gegenwärtigen Gesetzes ist kein anderer, als die vorige Bestimmung zu ergänzen, und sie der neuen Form des Vollstreckungsverfahrens anzupassen, also nicht mehr zu geben, als die vorige Bestimmung enthält, denn wollte man von ausgedehnteren Ansichten ausgehen, so müßten ganz andere Vorschläge damit verbunden werden, und die Kammer sollte sich deßhalb genau daran halten, nicht mehr hineinzulegen, als vorhin auch gegeben worden ist. Ich halte in dieser Hinsicht die Meinung des Abg. Bekk nicht für angemessen, und auch seine Interpretation nicht für natürlich, daß man die verpfändeten Grundstücke Anderer gemeint haben solle, als diejenigen der Pfandgläubiger selbst.

Was den Vorschlag des Abg. Schaaff betrifft, so gestehe ich, daß ich da eine Accisfreiheit für weit gegründeter halten würde, als hier für den Käufer eines verpfändeten Stücks, denn auf den Handlohn und den Sterbfall ist der Begriff nicht einmal anwendbar; es ist eine Abgabe, allein weil in dieser Hinsicht die Gesetzgebung auf eine durchgreifendere Art wird helfen müssen, so sollte man es für jetzt umgehen, und die Sache mit dem vorliegenden Gesetz nicht vermischen. Nur darum, obgleich ich von der Richtigkeit seiner Ansicht überzeugt bin, kann ich ihn doch nicht unterstützen.

Sander: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Bekk, und glaube, daß der Ausdruck in der Accisordnung nur den Fall bezeichnet, der am meisten vorkommt, und man eben das Gepfändete annimmt; denn wollte man recht streng seyn, so müßte man am Ende auch behaupten, daß Derjenige, der ein Vorzugsrecht hat, nicht unter Diejenigen falle, denen ein Pfandrecht gegeben ist; das Gesetz aber, das zur Annahme vorliegt, hat offenbar den Fall im Auge, den der Abg. Bekk ins Gesetz bringen will, den Fall nämlich, daß Derjenige, der eine Forderung an irgend Jemand hat, wenn ihm ein Grundstück zugewiesen wird, nicht in die gezwungene Lage kommt, so viel zu verlieren. Dieß ist aber bei dem Pfandgläubiger gerade so wie bei Demjenigen, der kein Pfandrecht hat, der Fall, und ich sehe nicht ein, warum Derjenige, der ein Pfandrecht hat, ein weiteres Vorzugsrecht haben solle, damit er nicht in Verlust gerathe, während Derjenige, der ein geringeres Recht hat, gerade in den Fall kommen soll zu verlieren. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Bekk im Sinne des Gesetzes.

Finanzm. v. Böckh: Es ist ganz gegen den Sinn und Buchstaben des Gesetzes, und gegen die Vorschrift des §. 90 der Accisordnung, die die gegenwärtige Bestimmung ersetzen soll. Nur Derjenige war frei, der ein Haus oder Grundstück gekauft hat, das ihm verpfändet war, und deßhalb adjudicirt wurde, und auch künftig soll nur Derjenige frei seyn, der ein ihm verpfändetes Grundstück im Wege der Versteigerung an sich bringt.

Körner: Ich stimme für den Antrag der Commission, weil ich einem andern Gläubiger das Recht nicht einräumen möchte, und weil ein großer Unterschied unter den Schulden selbst liegt. Um aber den möglichen Zweifel zu entfernen, der schon angeregt wurde, daß ein anderer Gläubiger seine Forderung nur ins Pfandbuch eintragen lassen könne, und

sich dort ein Unterpfand zu verschaffen im Stande sei, könnte man das noch beifügen, daß der Pfandgläubiger nur in den bezeichneten Fällen dieses Recht habe.

Wetzel I.: Wir haben nach unserm Landrechte gesetzliche, dann bedungene und gerichtliche Unterpfandsrechte. Wenn der Begriff der Commission im Allgemeinen diese drei Pfandrechte in sich schließen soll, so bin ich mit dem Antrag einverstanden, und glaube, daß dieser auch dem Antrag des Abg. Bekk in sofern entsprechen dürfte, als jedem Gläubiger noch immer frei stehen muß, nachdem er ein gerichtliches Erkenntniß bewirkt hat, sich auch ein gerichtliches Unterpfand zu erwirken.

Duttlinger: So ist es, und ich glaube, daß der Wunsch der Abg. Sander und Bekk vollkommen erreicht wird, wenn man so zu Werk geht, wie der Abg. Wetzel dem Gläubiger zu Werk zu gehen gerathen hat, nämlich dafür in der Executionsinstanz sorgt, daß die Arrestverfügung eingetragen wird. Der Gesetzesentwurf lautet dahin, daß, wer Liegenschaften erwirkt, auf die er ein Unterpfandsrecht, also ein bedungenes, gesetzliches oder gerichtliches Unterpfandsrecht hat, accisfrei ist. Jeder hat es in seiner Hand, dafür zu sorgen, daß er ein gerichtliches Unterpfand erhält, und in seiner Hand, daß er accisfrei wird.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Bekk zur Abstimmung gebracht, und mit 25 gegen 20 Stimmen in folgender Fassung angenommen.

Einziger Artikel.

„Der Gläubiger, welcher im Wege der Zwangsversteigerung eine Liegenschaft des Schuldners erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei."

Das Gesetz selbst erhält in obiger Fassung mittelst namentlicher Abstimmung mit 38 gegen 8 Stimmen die Zustimmung der Kammer.

Der Abg. Grimm berichtet über zwei Petitionen 1) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Tauberbischoffsheim, um Verwendung der Kammer bei dem Großherzoglichen Staatsministerium, daß das dortige Pädagogium in ein vollständiges Gymnasium verwandelt werden möchte;

2) den Beibericht des Pädagogiumsdirektors und Decans Binz zu Tauberbischoffsheim in gleichem Betreff.

Beilage Nr. 8.

Die beiden Eingaben werden an die Schulcommission zur Würdigung überwiesen.

Derselbe berichtet über das Unterrichtswesen auf gelehrten Mittelschulen.

Beilage Nr. 9. (5s Beilagenheft S. 303 bis 343.)

Nach Beendigung des Vortrags wird dem Berichterstatter Bravo gerufen, und der schleunige Druck des Vortrags beschlossen.

Walchner berichtet über die Motion des Abg. Herr, das homöopatische Heilverfahren betreffend.

Beilage Nr. 10. (5s. Beilagenheft S. 344 bis 349.)

Nachdem die Kammer auch hier den Druck des Berichts verordnet hatte, wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung des Protokolls.

Der Secretär:
A. Schinzinger.

Beilage Nr. 1.
zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung vom 26. September 1833.

An das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat sich über die anher zur Berathung mitgetheilte Adresse vom 3. d. M. in Betreff der Nachweisungen des gesammten Staatshaushalts in den Jahren 1829—30 und 1830—31, mit Ausnahme der Ausgaben der Militäradministration, der Pensionen und Schuldentilgung, von ihrer Budgetcommission hinsichtlich der Nachweisungen des Großherzogl. Staatsministeriums und Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Bericht erstatten lassen, und in ihrer öffentlichen Sitzung vom 23. d. M. beschlossen, die Ausgaben des Großherzogl. Staatsministeriums und des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in der bezeichneten Budgetperiode als gerechtfertigt anzuerkennen.

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Carlsruhe, den 23. September 1833.

Der erste Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung

Fürst zu Fürstenberg.

Beilage Nr. 7.
zum Protocoll der 67. öffentlichen Sitzung vom 26. September 1833.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Accisfreiheit bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften betreffend. Erstattet von dem Abg. Dr. Duttlinger.

Meine Herrn!

Die Accisordnung von 1812 bestimmt im §. 90 wörtlich Folgendes: „Wenn einem Gläubiger ein verpfändetes Haus oder Grundstück gerichtlich zuerkannt wird, hat keine Accise Statt.“ — Der Gläubiger fand in der Befreiung von der Accise einen — wenigstens theilweisen — Ersatz der Differenz, zwischen der Adjudicationssumme und dem in freier Concurrenz accisepflichtiger Steigerer zu erreichenden Preise, oder des Verlusts, der aus dem Minderwerth der Unterpfänder entsprang; — der Schuldner tilgte in jener Differenz einen Theil seiner Schuld, der dem Betrage der nachgesehenen Accise gleichkam, oder nach Umständen ihn selbst überstieg.

Diese Bestimmung der Accisordnung hat durch die Einführung der neuen bürgerlichen Proceßordnung, welche jene unfreiwillige Erwerbungsart durch gerichtliche Adjudication nicht mehr kennt, ihre Anwendbarkeit verloren. Dagegen kann nunmehr häufig der Fall eintreten, daß Gläubiger die ihnen verpfändeten Liegenschaften nur deßhalb im Wege der Versteigerung an sich bringen, um dadurch Verluste von sich abzuwenden, oder weil kein anderer Käufer sich darstellt. In diesen Fällen liegt der Grund, aus welchem die frühere Gesetzgebung bei Adjudicationen jene Accisefreiheit gegeben hatte, in der Regel in ganz gleichem Maße vor.

Da nach dem Dafürhalten der Gesetzgebungscommission die Veränderung des Vollstreckungsverfahrens in dieser Hinsicht den Parteien nicht zum Nachtheil gereichen sollte, so hat sie in ihrem Berichte, mit dem die Vorlage des Entwurfs der Prozeßordnung begleitet war, die Meinung ausgesprochen, daß die Accisbefreiung, welche in der früheren Weise, wenn der Entwurf Gesetzeskraft erhalte, nicht mehr vorkommen könne, in irgend einer anderen, dem Zwecke entsprechenden Form, fernerhin zu gewähren seyn würde.

Der Gesetzentwurf, über welchen ich zu berichten die Ehre habe, hat die Bestimmung, jene Befreiung in einer dem jetzigen Vollstreckungsverfahren entsprechenden Weise wieder herzustellen. Der einzige Artikel aus dem er besteht, lautet wie folgt:

„Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrag seiner Kapitalforderung und der dazu gehörigen bevorrechteten Zinse accisfrei."

Ihre Wünsche, meine Herrn, gehen eben so wie die Wünsche der Commission, viel weiter als der Entwurf. Sie gehen auf die dereinstige gänzliche Entfernung dieser Steuergattung, deren Verwerflichkeit bei Gelegenheit der Verhandlungen über meine, beim Landtag von 1831 auf deren gänzliche Abschaffung gerichtete Motion so unbedingt allgemein anerkannt wurde, daß sie auch nicht eine einzige vertheidigende Stimme für sich zu gewinnen vermochte. Diese Ansichten haben sich seitdem nicht geändert. Sie sind aufs Neue kräftig ausgesprochen in dem vortrefflichen Berichte der Budgetcommission über den Voranschlag der Steuern für 1833 und 1834, welchen mein verehrter Freund, der Abg. Speyerer, erstattet hat, mit dem beigefügten Bekenntnisse, daß dieser „Mißton" unserer Finanz-

gesetzgebung, die liegenschaftliche Kaufaccise, ihre Fortdauer einzig und allein der Unentbehrlichkeit der Summe verdanke, die sie verschafft!, und mit dem weitern ausgedrückten Wunsche, einer entweder zu bewirkenden allgemeinen Verminderung, oder einer gänzlichen Aufhebung in allen Fällen der Zwangsversteigerung, damit theilweise geholfen werde, wenn man ganz zu helfen unter den gegebenen Verhältnissen nicht vermöge!

Der Entwurf geht nicht so weit. Die Befreiung, die er giebt, umfaßt nicht alle Fälle der Zwangsversteigerung, sondern nur die kleinere Zahl dieser Fälle, die Fälle allein nämlich, da der Unterpfandsgläubiger selbst es ist, der im Wege der Zwangsversteigerung die ihm verpfändete Liegenschaft erwirbt, und auch in diesen Fällen soll er nicht ganz, sondern nur bis zum Betrag der Kapitalforderung und der dazu gehörigen bevorrechteten Zinse accisfrei seyn. Die von der Budgetscommission und der Kammer selbst in den Verhandlungen über den Voranschlag der Steuern für die gegenwärtige Finanzperiode bereits anerkannte Unentbehrlichkeit dieser Steuergattung im Ganzen, hindert Ihre Commission, den Kreis der Fälle selbst, in welchen die Befreiung eintreten soll, zu erweitern, wozu ferner kommt, daß keiner der mehreren Vorschläge dieser Art, die wir machten, die Zustimmung der Regierungscommission zu erhalten vermochte. Wir führen daher diese Vorschläge selbst blos historisch an, in der nämlichen Ordnung, wie wir sie gemacht haben, in der Hoffnung, sie werden, wenn sie gut sind, in einer künftigen Zeit mit besserem Glücke wieder aufgenommen werden. Sie giengen

a) zuerst auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise für alle Fälle der Zwangsversteigerung; dann

b) auf Abschaffung für alle Liegenschaftsversteigerungen

in den Fällen der Gantmäßigkeit der Schuldner; endlich und wenigstens

c) auf Accisfreiheit für jeden Gläubiger, nicht blos für den Unterpfands- sondern auch für jeden andern Gläubiger, welcher im Wege der Zwangsversteigerung Liegenschaften seines Schuldners erwirbt, bis zum Betrag seiner Forderung. —

Alle diese Vorschläge fanden entschiedenen Widerspruch, wegen des größern Ausfalls in unentbehrlichen Einnahmen, den ihre Annahme zur Folge hätte. Alle traf die weitere Einwendung, daß sie weiter giengen, als die frühere Befreiung, welche nach Abschaffung der gerichtlichen Adjudicationen, in anderer, dem jetzigen Vollstreckungsverfahren anzupassenden Form wieder herzustellen, die einzige und ausschließliche Bestimmung des vorgelegten Gesetzentwurfs sei.

So viel ist nun allerdings anzuerkennen, daß der Entwurf dieser Bestimmung in so weit vollkommen entspricht, daß der Kreis der Befreiungen, die er giebt, dem früheren ziemlich gleich ist, und eher eine größere als eine kleinere Zahl von Fällen der Accisfreiheit umfassen wird. Und wenn wir unter den gegebenen Verhältnissen den Entwurf lediglich von diesem Standpunkte aus zu betrachten haben, so werden wir eben deßhalb keinen Anstand nehmen dürfen, Ihnen dessen Annahme zu empfehlen, mit einer Verbesserung jedoch in Bezug auf den Umfang der Forderung, wofür die Accisfreiheit eintreten soll.

Der Entwurf erklärt den Gläubiger für accisfrei, bis zum Betrag der Kapitalforderung, und der dazu gehörigen bevorrechteten Zinse. Nach der früheren Gesetzgebung und der früheren Praxis war aber der Unterpfandsgläubiger in den Fällen der gerichtlichen Adjudication seines Unterpfands nicht blos accisfrei bis zum Betrage des

Kapitals und der bevorrechteten Zinse, sondern bis zum Betrage der ganzen Forderung, mit Einschluß aller Zinsen und aller Kosten. Es fehlt, wie wir glauben, an allem Grunde, in dieser Beziehung eine Abänderung eintreten zu lassen. Das Gesetz wird seiner Bestimmung nur dann vollkommen entsprechen, wenn es der Befreiung auch jetzt wieder den nämlichen Umfang einräumt.

Ich habe daher die Ehre, Ihnen die Annahme des Entwurfs in folgender abgeänderten Fassung in Vorschlag zu bringen.

Einziger Artikel.

„Wer Liegenschaften, auf die er Unterpfandsrechte hat, im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt, ist davon bis zum Betrage seiner Forderung accisfrei.“

Die Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, wiederholt zum Schlusse die in einem früheren Berichte der Budgetcommission an sie gerichteten Bitte: Ihre Aufmerksamkeit von dieser verderblichen Abgabe, von der liegenschaftlichen Kaufaccise, nicht abzuwenden, und dieselbe aus dem Staatsbudget zu entfernen, sobald es die Verhältnisse nur immer gestatten.

Beilage Nr. 8.

zum Protocoll der 67. öffentlichen Sitzung vom 26. September 1833.

Bericht der Petitionscommission.

über

1) die Bitte der Stadt Tauberbischoffsheim um Verwendung wegen Verwandlung des dortigen Pädagogiums in ein Gymnasium;

2) den Beibericht des Pädagogiumsdirectors und Dekans Binz zu Tauberbischoffsheim in gleichem Betreffe.

Erstattet von dem Abg. Grimm.

Meine Herrn!

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Tauberbischoffsheim bitten in einer in der 44. Sitzung eingereichten Petition um Verwendung der Kammer bei dem hohen Staatsministerium, daß das dortige Pädagogium bald in ein vollständiges Gymnasium umgewandelt werde. Sie führen in dieser Eingabe alle Gründe auf, die sie aus der Lage der Religionsverhältnisse der Einwohner, und selbst aus der Verfassungsurkunde herleiten können.

Ein in derselben Sitzung zugleich eingereichter Beibericht des Pädagogiumsdirectors und Dekans Binz bestätigt alle in der Petition berührten Verhältnisse und führt die darin enthaltenen Gründe weiter aus.

Da dieser Gegenstand sich zur Begutachtung der Commission eignet, welche sie für das Schulwesen ernannt haben, so stellt die Petitionscommission den Antrag, beide Eingaben der Schulcommission zu überweisen.

LXVIII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 27. September 1833.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre, Ministerialchef Staatsrath Winter und Staatsrath Jolly, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Herr, Hoffmann, Kienle, Knapp, Mördes, Posselt, Völcker und Ziegler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, hinsichtlich des von ihr angenommenen Forstgesetzentwurfs.

Bekk bemerkt hiebei:

Die Forstgesetzcommission habe die von der ersten Kammer in dem Forstgesetz beschlossenen Abänderungen bereits begutachtet; allein er schlage im Namen der Commission und im Interesse der Zeitersparniß der Kammer vor, nicht den ganzen Bericht, sondern nur die Redaction des Entwurfs, so weit Abänderungen vorgenommen werden, dem Druck zu übergeben, ihm aber zu gestatten, bei den betreffenden Para-

graphen die Motive der Commission mündlich der Kammer mitzutheilen.

Rindeschwender: Im Interesse der Zeitersparniß stimme ich allerdings dem Vorschlag bei, aber im Interesse der Gründlichkeit könnte ich nicht beitreten. Es ist dies eine Abweichung von der allgemeinen Regel, die wohlweislich dahin geht, daß die Berichte erstattet werden, um jedem Mitglied Zeit zu geben, vor der Discussion den Gegenstand gehörig zu erwägen.

Die Mehrheit der Kammer beschließt, das von dem Abg. Bekk vorgeschlagene Verfahren einzuhalten, und die Discussion in der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Diese Redaction des Entwurfs sammt den Modificationen der ersten Kammer enthält die

Beil. Nr. 1. (5s Beil.Heft S. 191—234).

Ferner zeigt der Präsident eine Mittheilung der ersten Kammer an, in Betreff eines ihr vorgelegten Gesetzesentwurfs, die Erläuterung einiger Bestimmungen der Wahlordnung betreffend.

Beilage Nr. 2.

Dieselbe wird zur Vorberathung in die Abtheilungen verwiesen.

Staatsr. Winter: Morgen geht der Termin zu Ende, an welchem Se. Königl. Hoheit der Großherzog beschlossen haben, die Ständeversammlung zu schließen. Es sind aber noch mehrere der wichtigsten Gegenstände unerledigt, und ungeachtet der größte Theil der Mitglieder dieser Kammer nichts sehnlicher wünscht und wünschen kann, als zu seinem Herd und den übrigen Berufsgeschäften zurück zu kehren, so sieht sich doch die Regierung veranlaßt, noch diejenige Zeit hinzuzufügen, die nothwendig ist, um diese Gegenstände zu beendigen. Sie verbindet aber damit den dringenden Wunsch, daß es der Kammer gefällig seyn möge, sich ausschließlich

mit den wichtigeren Gegenständen, also mit denjenigen zu beschäftigen, die die Regierung Ihnen vorgelegt hat, und die in jedem Fall ein Resultat haben müssen und haben werden. Außer diesen Hauptgegenständen sind noch eine Menge Bittschriften unerledigt, und ich habe Ihnen deßwegen zur Erwägung heimgeben wollen, ob es nicht gefällig seyn möge, diese Bittschriften in einigen Nachmittagssitzungen zu erledigen.

v. Itzstein übergiebt eine Petition der Gemeinde Rheinsheim, um Beschleunigung des Rheindurchschnitts bei Mechtersheim, und bemerkt sodann:

Ich nehme mir die Freiheit, zwei Fragen dem Herrn Regierungscommissär anzukündigen, damit er so gefällig seyn möge, in einer der nächsten Sitzungen, wenn er es heute nicht thun kann oder will, der Kammer Auskünfte darüber zu geben.

Die erste Frage betrifft die Untersuchung gegen den Herrn Garnier. Es beginnt Aufsehen zu erregen, daß in Baden ein Bürger sechs Monate lang im Arrest gehalten werden kann, ohne daß ein Erkenntniß gefällt oder ein Urtheil gesprochen wird. Von dem Standpunkt der Obsorge aus, welche die Kammer für die persönliche Freiheit eines jeden Bürgers verfassungsmäßig hat, reklamire ich das Recht, diese Frage an die Regierung zu stellen. Ich kenne Herrn Garnier nicht, ich weiß nicht, was ihm zur Last fällt, aber es wird sowohl für seine Verwandten, als für die Kammer und das Publikum beruhigend seyn, wenn der Herr Regierungscommissär einige Auskunft über den Stand der Sache, so weit es geschehen kann, ohne derselben zu schaden, heute oder in einer der nächsten Sitzungen geben würde. Wenn übrigens wahr seyn sollte, was man sich erzählt, daß das Hofgericht in Rastadt den Herrn Garnier klagfrei gesprochen, aber dieses Urtheil nicht bekannt gemacht worden sei, weil man es an das Justizministerium geschickt habe, und von

diesem allein, oder im Einverständniß mit dem Staatsministerium beschlossen worden sei, nähere Nachrichten bei der Untersuchungscommission in Frankfurt oder in Paris einzuziehen, ob dem Herrn Garnier allenfalls noch andere Schuld zur Last falle, dann müßte ich allerdings den Zustand unserer Justiz bedauern. Wenn es möglich ist, ein Urtheil, wodurch Jemand von einem Gericht frei gesprochen wird, dem Betheiligten zurück zu halten, und ihn auf diese Art noch länger als Verbrecher und der Verbrechen beschuldigt, im Arrest zu halten, ohne ihm den Ausspruch seiner Richter, „du bist frei, es liegt dir nichts zur Last," bekannt zu machen, dann möchte ich über den Traum der Selbstständigkeit unserer Gerichte klagen, indem ihnen alsdann nicht einmal vergönnt ist, ihr eigenes Urtheil, das ihnen Gesetz und Recht dictirt hat, dem Beschuldigten zu verkünden. Und wenn es auch möglich wäre, daß höhere Rücksichten des Staats geböten, den Mann noch im Arrest zu halten, dann gebührt ihm doch meiner Ansicht nach auch eine bessere Stellung, also nicht mehr der Untersuchungsarrest, der ihm gegeben wurde, weil man ihn als Verbrecher schuldig hielt, es gebührt ihm mehr Freiheit, Licht und Sonne, so zwar, daß man ihn in Gottes freie Natur führt, unter gehöriger Bewachung. Ich unterbreche mich nun einen Augenblick selbst, um den Herrn Regierungscommissär zu fragen, ob es ihm gefällig ist, heute oder in einer der nächsten Sitzungen die erbetene Auskunft zu geben.

Staatsr. Winter: Ich habe schon vor längerer Zeit bemerkt, daß diese Untersuchung den Gerichten übergeben ist, also das Ministerium des Innern nichts mehr angeht. Ich behalte mir aber vor, nachdem ich mich werde erkundigt haben, in zwei oder drei Tagen nähere Auskunft zu geben.

v. Itzstein: Meine zweite Frage betrifft die Eingabe einiger Bürgermeister wegen ihrer Stellung zu den Domänenverwaltungen und andern Behörden, eigentlich die Vorstel-

lung wegen der Aufhebung des §. 41 der Gemeindeordnung — eine Vorstellung, welche die Kammer fast einstimmig mit dringender Empfehlung an das Staatsministerium gegeben hat. Seit dem dieser Beschluß gefaßt worden, ist es auch schon so lange, daß ich bei der Dringlichkeit des Gegenstands erwarten darf, das Staatsministerium werde darüber ebenfalls einen Beschluß gefaßt haben. Es dient auch zur Beruhigung und zur Förderung der Geschäfte selbst, weil die kräftigen Bürgermeister, ihre Stellung erkennend, den an sie ergehenden Befehlen der Domänenverwalter nicht gehorchen, sondern die Sache liegen lassen, da diese, wenn gleich befehlende Stelle, doch keine Mittel hat, ihren Befehlen Vollzug zu verschaffen. Sie lassen die Geschäfte liegen, bis die Domänenverwaltungen und die andern Behörden sich bei den Aemtern, als den den Bürgermeistern vorgesetzten Behörden beschweren. Das Amt befiehlt und die Bürgermeister thun, was sie ohnehin gethan haben würden, wenn es bei dem Gesetz geblieben wäre, nämlich die Domänenverwaltungen Ersuche an sie gestellt hätten. Die Kammer hat jene Vorstellung an das Staatsministerium gewiesen, und nicht eine, sondern mehrere Stimmen haben damals erklärt, daß wenn gegen ihr Erwarten ihrem Wunsche nicht entsprochen werde, der Kammer nichts Anderes übrig bleibe, als eine förmliche Beschwerde gegen jene Mitglieder des Staatsministeriums zu erheben, die zu dieser eigenmächtigen Abänderung gerathen haben. Ich glaube aber, daß das Staatsministerium, in welchem, so viel ich weiß, bedeutende Stimmen gegen diesen Beschluß sich erhoben, vielleicht mit dem Hinblick auf das Gesetz und die Art, wie die Abänderung geschehen ist, einen den Wünschen der Kammer entsprechenden Beschluß fassen wird, worüber ich ebenfalls in einer der nächsten Sitzungen Auskunft erwarte.

Der Abg. v. Itzstein betritt sodann die Rednerbühne und erstattet Namens der Budgetcommission Bericht

a) über die Einnahmen des Staatsbudgets und zwar B. Justizministerium, C. Ministerium des Innern.

Beil. Nr. 3 (4s Beil.Heft S. 157—166).

b) über einen Theil des Entwurfs des Auflagengesetzes für die Finanzperiode vom 1. Juni 1833 bis 1. Juni 1835, und über das Ausgabenbudget für die Jahre 1833 und 1834.

Beil. Nr. 4 (4s Beil.Heft. S. 167—468)

dem er folgende Bemerkung voran schickt:

Wie Sie, so habe auch ich die Meinung, daß die Verlesung der Berichte die Regel bilden solle, und daß eine Abänderung dieser Regel und eine Unterdrückung aller Verlesung, auch eine Vernichtung der so wohlthätigen Oeffentlichkeit wäre. Indessen werden Sie mir vielleicht aus freundlicher Rücksicht auf meine noch nicht hergestellte Gesundheit gestatten, Ihnen aus dem Bericht, der vorerst nur bis zum Ministerium des Innern reicht, das Nothwendigste, oder dasjenige, was Ihnen ein Bild von dem Ganzen giebt, und die Hauptanträge da, wo wir von der Regierung abweichen, zu verlesen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Berichtserstattung über die Petitionen mehrerer israelitischer Bürger, die Gleichstellung ihrer Rechte mit den Christen betreffend.

v. Rotteck trägt den Bericht Namens der Majorität der Commission, und Gerbel den Bericht Namens der Minorität der Commission vor,

Beilage Nr. 5 und 6.

worauf alsbald die Discussion eröffnet wird.

Merk: Als ich im Jahr 1831 dafür stimmte, daß zwar nicht sogleich und geradehin die Gleichstellung der Israeliten ausgesprochen, sondern nur durchgreifende Vorbereitungen

zu Erzielung derselben getroffen werden sollen, so dachte ich nicht daran, daß dießfalls gar nichts geschehen werde, zwar nicht in der Art, daß man von ihnen fordere, daß sie in Hinsicht der Formen ihrer Religion und ihrer Ceremonialgesetze nachgeben, weil man dieses nicht verlangen kann, und von ihnen nicht zugegeben werden könnte, sondern nur in Beziehung auf die Modification gewisser Gebräuche und Gewohnheiten. Ich bedauere, daß deshalb nichts geschehen ist, sehe aber nun ein, daß mit den Einleitungsmaßregeln nicht gedient seyn wird, sondern es besser ist, wenn sich die Kammer geradehin für die Gleichstellung ausspricht. Ich glaube nämlich, daß dies nach der Idee des in seiner Einheit bestehenden Staats eine Staatspflicht sei, und daß in Beziehung auf dasjenige, was in andern Staaten geschieht, die Ehre von Baden es um so mehr fordere, einen entscheidenden Schritt dafür zu thun, als Baden sonst in diesem Theil der Gesetzgebung andern Staaten sogar vorangeschritten ist. Man sage nicht, daß die Israeliten der Regierung nicht entgegen gekommen seien, und daß sie unterlassen hätten, eine Neigung zu zeigen, sich unsern bestehenden Einrichtungen zu assimmiliren. Wäre dies aber auch nicht geschehen, so glaube ich, daß man ihnen deshalb mit Recht keinen Vorwurf machen kann. Der Impuls zur Verbesserung ihres Zustandes muß meiner Ueberzeugung nach von uns ausgehen, und es ist, psychologisch betrachtet, eine verkehrte Forderung, daß sie sich zuerst assimmiliren. Vielmehr glaube ich, daß der andere Weg naturgemäß sei. Der Unterdrückte ist nicht gerade in der Lage, sich selbst emanzipiren zu können, sondern man muß ihm dazu helfen, und so lange der Israelite keine Gewißheit hat, daß er bei erreichter Bildung auch davon Nutzen haben werde, so lang er fürchten muß, ungeachtet dieser erreichten Ausbildung doch von der Ausübung der allgemeinen öffentlichen Rechte zum Theil ausgeschlossen zu bleiben, kann er auch kein besonderes Interesse

daran haben. Erst wenn er dessen gewiß ist und die Bahn sich frei gegeben sieht, wird er auch in einem freieren Aufschwung das höhere Ziel des Staatsbürgerthums zu erstreben sich bemühen. Meiner Ueberzeugung nach bleibt also nichts übrig, als die Israeliten in die Masse der christlichen Bevölkerung mit gleichen Rechten hinein zu werfen, damit sie vom Strome fortgerissen, gleich dem in einem Flußbett hinwallenden Kießel sich abrunden und dem Bestehenden sich fügen. Richtet man den Blick auf diejenigen Länder, wo diese Gleichstellung schon hergestellt ist, so zeigt sich keineswegs die Gefahr, die man sonst davon fürchtet, und es sind die Folgen keineswegs eingetreten, mit denen Einer den Andern gleichsam zu erschrecken sucht. Es war auch nicht die Besorgniß, die in England kürzlich die Bill über die Emancipation der Katholiken scheitern machte, sondern es waren es die Grundsätze der Tories, die beharrlich darauf ausgehen, in dieser Zeit nichts an dem Alten zu ändern, und auch darum, weil in England kein positives Gesetz den Hebräer an der Ausübung der allgemeinen Rechte hindert, sondern diese Uebung in vielfacher Beziehung nur deßwegen nicht Statt findet, weil dieselbe dort an die Leistung eines besondern Eides gebunden ist, der so wörtlich genommen wird, daß die Israeliten ihn vermöge ihrer Religion nicht leisten können. Bei uns sollte wohl die Besorgniß eines so großen Nachtheils nicht vorherrschen, weil sie schon in dem Genuß der meisten bürgerlichen Rechte besonders derjenigen stehen, die sich auf den Verkehr beziehen, und weil sich dieser Genuß in unserem Staatsrecht am frühesten in Deutschland gegründet findet, weßhalb wir auch schon in dieser Beziehung gar nicht zurück bleiben sollten. Schon das erste Constitutionsedict hat in dem §. 8 den Hauptgrundstein zu ihrer Emancipation gelegt, indem nach dessen Hauptprincip keine Religion im Staat in dem Sinn herrschend seyn kann, daß die Mitglieder irgend

einer solchen von der Theilnahme an dem Ausfluß der allgemeinen staatsrechtlichen Vortheile auszuschließen seien.

Der zweite Hauptpfeiler, worauf die Forderung auf Gleichstellung beruht, ist der aus der natürlichen Billigkeit in das Staatsrecht übergegangene Satz, daß Derjenige, der gleiche Lasten zu tragen hat, auch den Mitgenuß an den gleichen correspondirenden Rechten haben solle. Eine andere und entgegengesetzte Folgerung aus dieser Grundlage würde doch das Rechtsprinzip verletzen, und man könnte eine solche Folgerung nicht durch das Vorgeben beschwichtigen, daß religiöse Sitten und Gewohnheiten es hindern, diese Rechte gehörig und im Einklang mit unsern Einrichtungen zu üben. Denn wenn den Israeliten diese Sitten und Gewohnheiten nicht hindern, alle Verpflichtungen gegen den Staat zu leisten, wenn man andererseits keine Bedenklichkeit bei der Annahme dieser Leistungen findet, so sehe ich nicht ein, welche Bedenklichkeit in der Gestattung der Ausübung der diesen Verpflichtungen entsprechenden Rechte liegen soll. Es ist meiner Ueberzeugung nach eine etwas ungünstige Unterscheidung gegen den Israeliten rücksichtlich der Forderung zu Leistung seiner Bürgerpflichten, und rücksichtlich der Beschränkung ihrer Rechte gemacht, worin ich keineswegs irgend eine Consequenz finden kann, und sie hat auch für sich eigentlich keinen Grund. Denn betrachtet man diejenigen Israeliten, die in ihrer Bildung fortgeschritten sind, so findet man nicht, daß ihre Religion und Sitten hierin ein besonderes Hinderniß sind. Der jüdische Arzt wird auch am Sabbath seine Kranken besuchen, und der Advokat seine Prozesse führen. Es ist insbesondere auch nicht zu läugnen, daß der Widerspruch gegen die Gleichstellung der Juden, die ein Stillstand in dem Gang der Civilisation offenbar ausmacht, mit dem großartigen Aufschwung, den unsere Gesetzgebung hinsichtlich der Einführung der Rechtsgleichheit und der Ausgleichung jener

verschiedenartigen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft genommen hat, in einem sonderbaren Contrast steht. Man fühlt, daß, was man für diese Lückenhaftigkeit noch anführt, daß nämlich die Staatspolitik es zur Zeit noch fordere, diese Kluft nicht auszufüllen, nicht genüge. Es ist nicht so gerade das materielle Uebelbefinden in der gegenwärtigen Lage der Israeliten, und andererseits die Besorgniß der christlichen Bevölkerung in Beziehung auf die ihr durch die Gleichstellung zugehenden Nachtheile, die bei der Frage über die sogenannte Emanzipation ganz enscheidend wäre, sondern es ist das Unrecht, wodurch sie von dem entfernt gehalten werden, was doch allgemein recht ist, daß sie Lasten tragen und ihnen zum Theil die Rechte genommen bleiben sollen, ein Unrecht, das wenigstens die Staatspolitik nicht beschönigen kann, weil die Gründe, die für die Hinhaltung sprechen, diejenigen Gründe, die nach Recht und Vernunft und dem Geist der Verfassung die Emanzipation anrathen, nicht überwiegen. Sie überwiegen sie besonders nicht, wenn man nach der Natur der Menschen voraussetzt, daß solche Mißstände, wie sie allerdings da sind, und wie sie dem Judenthum seit Jahrtausenden ankleben, nicht in einer Generation untergehen können, daß sie sich überhaupt nicht eher heben werden, als bis die Entfeßlung geschehen ist, denn gerade dasjenige, was ihnen noch fehlt, ist von der Art, daß darin der meiste Antrieb zu ihrer Vervollkommnung und zur Abstreifung dessen liegt, was in ihren Formen und Gewohnheiten ihrer Emanzipation entgegenstehen soll, und zur Anpassung an unsere Civilisation erfordert wird. Sie können ohne eine solche Ausbildung nicht zur Uebung dieser Rechte kommen, und zum Behuf dieser Ausbildung ist es eben so nothwendig, daß sie dasjenige ablegen, was ihnen so sehr entgegen steht, kurz, daß eine gewisse Charakterveränderung mit ihnen vorgeht. Es kann deßhalb auch nicht wohl die Rede von einem so oft gehörten

successiven Uebergang, von einer successiven Gleichstellung die Rede seyn, weil sie ja die meisten Rechte schon haben, und dasjenige, was noch übrig ist, gerade der Antrieb zu ihrer Vervollkommnung seyn, also vorausgehen muß. Ich weiß zwar wohl, daß die Meinung, es sollten die Israeliten jetzt schon, also vor der Gleichstellung so beschaffen seyn, ziemlich verbreitet ist, allein solche ist deßhalb nicht weniger widernatürlich, und darum ist auch von einer Seite ausgesprochen worden, daß der Widerspruch gegen ihre Emanzipation in einer gewissen christlichen Popularität zu liegen scheine. Ich glaube auch, daß Viele, die dagegen sind, dieses für populär halten, allein ich möchte auf diese Popularität das Beiwort christlich nicht anwenden, denn man kann es sich nicht verhehlen, daß nicht wegen der Religiosität, nicht wegen der Besorgniß eines Eingriffs in das Christenthum selbst viele Stimmen im Volke gegen die Emanzipation sind, sondern wegen der Besorgniß eines Eintrags in die materiellen Interessen, wegen der Besorgniß, daß bei einer Gleichstellung durch ihre Thätigkeit die Christen noch mehr überflügelt werden, und wegen der Besorgniß, daß bei einer Zulassung zum Staatsdienst theils ihre Gewandtheit, theils die von Vielen vorausgesetzte geringere Scheu, in Anwendung unerlaubter Mittel, die Christen verdrängen werde. Das ist es, was besonders im Volk den Widerstand gegen ihre Emanzipation erhält. Es ist also eigentlich bei dem Licht betrachtet, das Mißtrauen in unsere eigenen Kräfte, und sogar die Voraussetzung unserer eigenen Schwäche und Zugänglichkeit, weßhalb wir die Schranke gegen sie nicht niederreißen wollen.

Es wäre aber eines Gesetzgebers unwürdig, von der Unterstellung eines solchen moralischen, selbst verschuldeten Unterliegens, bei einem Akt der Rechtsgleichstellung auszugehen, und letzteren deshalb nicht ergehen lassen zu wollen. Die

Gesetzgebung steht höher, es ist ihre Aufgabe, die öffentliche Meinung zu berichtigen und die Vorurtheile zu vernichten. Es ist nämlich offenbar, daß bei der Frage über die Gleichstellung der Israeliten noch manches Vorurtheil im Spiele sei. Die Nachtheile und die schlimmen Folgen, die durch sie eintreten sollen, werden schon seit langer Zeit nacherzählt, und zum Theil schrecklich hingestellt, obgleich in den Ländern, wo die Emanzipation besteht, von allem dem nichts zu sehen ist.

Ueberhaupt sieht man wohl, daß der Widerspruch gegen ihre Gleichstellung sich weniger auf die Sache als die Persönlichkeit bezieht, welche Persönlichkeit aber in der Gleichstellung untergehen muß. Nur darf man nicht fordern, daß dieses sogleich geschehe. Es wird gewiß geschehen, aber es werden Generationen dazu nothwendig seyn. Man hat vor 50 Jahren, als man die Israeliten etwas menschlich zu behandeln begann, als man ihnen gewisse Rechte gab, dasselbe Geschrei erhoben, und gleich wie man sich jetzt darüber wundert, so wird man sich in 50 Jahren darüber wundern, daß heut zu Tag noch von Vielen ein so heftiger Widerspruch gegen diese Gleichstellung erhoben wird. Man richte die Blicke auf die junge Generation der Israeliten, besonders in Städten, man betrachte die Art ihrer Erziehung und den Grad ihrer Ausbildung, so wird man doch finden, daß diese Zeit der Reife nahe sei. Schon das große Interesse, das sie an dieser Frage überall nehmen, und die aus ihrer Mitte erschienenen Vertheidigungsschriften voll Scharfsinn und Beredsamkeit, freilich auch mit dem Ausdruck eines gewissen bittern Gefühls, das aber meiner Ansicht nach etwas verzeihlich ist, beweisen doch hinreichend ihre Ausbildungsfähigkeit. Man muß bei solchen Betrachtungen nicht hinuntersteigen und den niedersten Theil des Volks betrachten, denn wenn wir unsere Civilisation auch nach dem unteren Theil des Volks bemessen

würden, so würde man auch Manches dagegen zu erinnern haben. Auch die Einwendungen, die man dagegen in dem Berichte der Mehrheit der Commission macht, haben auf mich keinen besondern Eindruck geäußert, denn der Einwand, daß hier eine Verfassungsabänderung höchst bedenklich sei, wird verschwinden, weil es gewiß weniger auf eine Abänderung der Verfassung, als auf eine Erläuterung derselben ankommen wird, indem der §. 9 derselben, der festsetzt, daß die Mitglieder der drei christlichen Confessionen Ansprüche auf alle Militär- und Civilstellen haben sollen, Andere noch nicht positiv ausschließt, und der §. 37 bedarf nur einer erläuternden Ausdehnung nach dem Sinne früherer Gesetze. Noch viel weniger ist mir der Einwand klar, daß nicht die Zeit dazu vorhanden sei. Gerade jetzt ist die Zeit zur Verbannung alles gesetzlichen Unterschieds wegen Religionsverschiedenheit; gerade jetzt ist die Zeit, einen Theil der Bevölkerung von 18000 Seelen für das constitutionelle System zu gewinnen zu suchen, zu welchem sie, weil sie zurückgestoßen werden, keine besondere Liebe gewinnen können. Es ist überhaupt die Zeit, daß alle Staatsangehörigen sich ein großes Bürgerthum consolidiren, und mit vereinter Kraft für die Erhaltung der Verfassung wirken. Ich bin also entschieden für die Gleichstellung der Israeliten, etwa in dem Sinn, wie das hessische Gesetz solche ausspricht, wobei es dann darauf ankommen wird, ob, wenn wir die Vorlage eines Gesetzes erhalten, für eine gewisse Uebergangsperiode einige Vorsichtsmaßregeln zu treffen seyn möchten, worüber sich aber hier auszusprechen nicht der Ort seyn wird.

Meine Herrn! Ich glaube, daß es in dieser Sache nichts mehr taugt, zu zögern und zu temporisiren, daß in Vergleichung dessen, was in fast allen andern constitutionellen Staaten geschehen ist, dieses Zögern uns in eine sonderbare Stellung bringen, daß man es in Vergleichung mit den

Grundsätzen, die aus dem Vernunftrecht, aus dem Repräsentativsystem, aus den constitutionellen Staatseinrichtungen hier schon entwickelt worden sind, unerklärbar finden würde, diesen Stillstand zu behaupten. Ein Beschluß auf die Tagesordnung würde für Diejenigen in Deutschland, welche die Harmonie der Gerechtigkeit lieben, als eine Dissonanz tönen.

Ich stimme für den Antrag der Minorität.

Bekk: Im Jahr 1831 habe ich auch zu dem Beschluß gestimmt, den die Kammer dahin gefaßt hat, daß eine Versammlung von Israeliten veranstaltet werde, die, wie dieser Beschluß sagt, die Hindernisse aus dem Weg räumen sollen, die einer völligen Gleichstellung entgegen stehen. In der Zwischenzeit habe ich mich durch reiferes Nachdenken und selbstgemachte Erfahrungen in dieser Sphäre überzeugt, daß dieser Beschluß zu nichts führen kann. Es ist eigentlich nicht ganz klar, welche Gattung von Hindernissen in dem Kammerbeschluß gemeint sei. Es ist unentschieden, wenigstens durch den Beschluß, wenn man die Verhandlungen nicht damit vergleicht, nicht entschieden, ob darunter nur die bürgerlichen äußerlichen Lebensverhältnisse der Israeliten, oder aber auch ihre religiösen Uebungen und Gebräuche verstanden seien. Die Commission, in ihrer Majorität und Minorität, ist darüber selbst verschiedener Meinung. Ich bin aber der Ansicht, daß, man mag das eine oder andere darunter verstehen, die Versammlung doch nicht an ihrem Ort ist. Wenn man nämlich blos die Absicht hat, daß die Versammlung Vorbereitungen treffen oder Beschlüsse fassen soll, um die äußerlichen Lebensverhältnisse der Israeliten zu verbessern, ohne Rücksicht oder ohne Veränderung ihrer religiösen Gebräuche, Uebungen und Meinungen, so sehe ich nicht ein, wie hier irgend etwas nothwendig seyn könnte, denn diese Verhältnisse stehen lange nicht so schlimm, wie man sie von Ferne ansieht. Seit dem Jahre 1809 ist in dieser Beziehung

sehr Vieles geschehen. Das Gesetz von 1809, das noch jetzt die Grundlage des Zustandes der Israeliten bildet, und überhaupt die Bemühungen des Oberraths und der Regierungsbehörden, um den Zweck, den jenes Gesetz sich setzt, zu erreichen, haben schon sehr gute Früchte getragen, und ich bin in der Lage, darüber statistische Notizen mittheilen zu können. Man darf sich nur zurück denken, wie vor 20 bis 30 Jahren das Schachervolk der Juden allgemein war. Damals hat man von einer Gewerbsthätigkeit in andern Dingen als dem Schacher kaum eine Idee gehabt, während wir jetzt nach amtlichen Nachrichten den Beweis haben, daß unter den Israeliten schon gegenwärtig 570 Meister in Handwerken, ferner 341 Gesellen, 155 Lehrlinge, 206 Landwirthe, 26 praktische Aerzte und Advocaten, und überhaupt solche sind, die zu ihrem Berufe einer wissenschaftlichen Bildung bedürfen. Ferner befinden sich unter unsern Israeliten 21 Künstler, 148 Wirthe, sodann Handelsleute mit offenen Läden 630, mit Landesproducten 880, und in eigentlichen Mäklergeschäften und als Hausirer und Trödler 1091. Aus dieser Zusammenstellung des Ganzen sieht man, daß doch die seit dem Jahr 1809 getroffenen Maßregeln gute Früchte trugen, und die Regierung und der Oberrath sind auch immer bemüht, hierin weiter zu schreiten. Die Zeit bringt dies alles; allein ich wüßte nicht, was eine Versammlung in dieser Hinsicht thun könnte, was sie beschließen, und auf welche Weise sie etwas fördern sollte. Sodann bemerke ich, daß z. B. die israelitischen Schulen in sehr glänzendem Zustande sind, und ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß, im Durchschnitt genommen, die israelitischen Schulen besser bestellt sind als die christlichen. (Zeichen der Verwunderung.) Wenn Sie officielle Beweise hierfür haben wollen, so kann ich sie mittheilen. Indessen scheint dem Beschlusse von 1831 nicht eigentlich die Idee zu Grund gelegen zu seyn, daß die

bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten verbessert werden sollen, sondern man hat dabei Ablegung sogenannter religiöser Vorurtheile, also religiöse Reformen, Entfernung religiöser Gebräuche oder Mißbräuche, im Auge gehabt. Der Beschluß sagt dieß zwar nicht, allein wenn man die Kammerverhandlungen damit vergleicht, so wird man ziemlich ins Klare kommen, denn dort ist besonders die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag, die Aufhebung der Speisegesetze rc. zur Sprache gekommen, und es war also natürlich, daß dieses keine blos äußerlich bürgerliche, sondern eine religiöse Reform betraf. Aber auch in dieser Beziehung ist seit 1809 schon Manches geschehen, obgleich weniger, als in den andern Beziehungen. Man hat hier Abänderungen in dem Gottesdienst der Israeliten getroffen, und besonders dadurch, daß das Hebräische theilweise beschränkt wurde, und immer noch mehr beschränkt werden wird, einen großen Fortschritt gemacht.

Vor dreißig Jahren hätte man es für unmöglich gehalten, in einer israelitischen Synagoge deutsche Predigten zu hören Jetzt hört man sie. Man sieht ferner sehr darauf, daß die Rabbiner wissenschaftlich gebildet werden, indem man sich überzeugte, daß dieß das beste Mittel seyn werde, religiöse Aufklärung zu bewirken, denn wenn Diejenigen, die die Religion zu lehren, die die religiösen Gesetze zu interpretiren haben, aus wissenschaftlich gebildeten Menschen bestehen, so ist natürlich, daß sich auch unter Denjenigen, die sie lehren, dieselbe Aufklärung verbreiten muß. Indessen kann alles dieß nur stufenweise und ohne Geräusch geschehen, denn das Innere des Menschen läßt sich nicht durch ein militärisches Commando beherrschen.

Auch in dieser Hinsicht scheint mir nun, daß die Versammlung einer Zahl von Israeliten, wenigstens in der Art, wie sie in Antrag gebracht wurde, nicht passe. Schon

im Allgemeinen muß ich bemerken, daß eigentlich die Israeliten keine Kirchengewalt kennen, also bei ihnen keine Versammlung mit Autorität auftreten, und über Religionssätze entscheiden kann. Der Israelit glaubt, was ihm die heiligen Schriften und die Traditionen lehren, und wenn tausend Andere sagen, es sei nicht wahr. Darum kann die Versammlung über das Gewissen der Andern nicht gebieten und verfügen. Es zeigt sich aber, hinsichtlich einer solchen Versammlung, auch noch eine andere Schwierigkeit, denn es wirft sich die Frage auf, wer die Mitglieder derselben zu wählen habe? Sollen sie gewählt werden von der Masse des Volks, so ist voraus zu sehen, daß die Reform, welche die Gewählten in Antrag bringen würden, wohl nicht wesentlich seyn wird. Sollen sie aber blos aus den Gebildeten der Israeliten von der Regierung aus, auf Vorschläge des Oberraths gewählt werden, so ist ein anderer Nachtheil vorhanden, daß die Masse der Israeliten kein Vertrauen in sie setzt, und eben deßhalb auch diese Versammlung nichts wirken kann. Dazu kommt noch, daß die Gewählten selbst, und wenn sie auch aus aufgeklärten Israeliten bestehen, doch immer etwas Bedenken tragen würden, Neuerungen selbst zu beschließen. Der fromme Israelit läßt eher eine Neuerung faktisch geschehen, er sieht sie gleichsam als einen Akt der Vorsehung an, wenn der historische Gang der Dinge, wenn gleichsam die Macht der Verhältnisse eine Neuerung herbeiführt, aber er will sich nicht vermessen, selbst Hand an das Heiligthum zu legen, und auch in dieser Hinsicht dürfte also von einer solchen Versammlung viel weniger zu erwarten seyn, als von dem gegenseitigen Ineinandergreifen der Regierung und der ordentlichen constituirten israelitischen Behörde. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß wir solche religiöse Gefühle ehren und achten müssen. Wenn ich übrigens auch eine solche Versammlung der bezeichneten Art nicht unter allen Verhältnissen

für verwerflich halte, so erscheint sie mir doch verwerflich in der Art, in der sie hier zur Ausführung kommen soll. Man hat nämlich damit bezweckt, die Israeliten sollten religiöse Gebräuche, oder Mißbräuche, wie man sie nannte, ablegen, um dadurch sich zu nähern, und gewissermaßen es zu verdienen, daß man ihnen vollkommene Bürgerrechte giebt. Betrachtet man nun diese Forderung in ihrem wahren Sinne, so liegt darin doch nichts anderes, als, wie der Oberrath sich ausdrückt, eine Art von Tausch. Die Israeliten sollen gegen politische Vortheile religiöse Meinungen opfern, und ich erinnere mich wahrlich mit Erbauung an eine Bemerkung, die in der Versammlung des, durch die auswärtigen Mitglieder verstärkten Oberraths, als er über die vorliegende Frage berathen hat, gemacht wurde. Ein sehr ehrenwerthes Mieglied sagte nämlich: „Man nennt uns ein Schachervolk, allein mit unserer Religion wollen wir dennoch nicht schachern."

Meine Herrn, ich glaube, daß wir Alle überzeugt seyn werden, daß solche religiöse Gefühle, selbst wenn der Gegenstand, um den es sich handelt, irrig seyn sollte, bei Demjenigen, der sie hegt, immer zu achten sind. Ich will nun nur noch eine kurze Stelle aus dem Vortrag verlesen, den der Oberrath an das Ministerium des Innern in diesem Betreff erstattet hat. Der Bericht ist verfaßt von dem wissenschaftlich gebildeten und sehr gelehrten Oberrath Eppstein, und es ist darin die Sache besser ausgedrückt, als ich sie darzustellen im Stande wäre.

Der Redner verliest die bezeichnete Stelle, also lautend:

„Wir halten nämlich dafür, daß solche Angelegenheiten, welche dem Innern des Menschen angehören, sich überhaupt nicht für das Gebiet politischer Verhandlungen eignen, und noch viel weniger Gegenstand einer Bevollmächtigung oder eines Vertrags werden können."

„Wohl mögen religiöse Meinungen und Gefühle, nach

dem weltgeschichtlichen Gange der Entwicklung des menschlichen Geistes und Gemüths ihren äußern Ausdruck verändern, und eine andere Gestalt annehmen. Es kann und darf aber dieß nur aus dem ewigen Streben der Menschheit, nach dem höchsten religiösen, in jeder Confession sich eigenthümlich darstellenden, Ideale hervorgehen. Eine Verläugnung der höhern Menschennatur und der Todeskeim für alle religiöse Gefühle wäre es aber, wenn Aenderungen in dem Kirchen- und Religionssysteme, in der Absicht zur Erreichung zeitlicher Vortheile, und seien sie auch von der höchsten politischen Wichtigkeit, vorgenommen werden. Sollten auf diese Weise Aenderungen in religiöser Beziehung irgendwo Statt finden, so dehnen sie sich nothwendig weiter aus, als derjenige Theil, der sie veranlaßt, selbst wünscht; sie erschüttern nämlich die ganze religiöse Grundlage des Menschen, welche die Basis aller Sicherheit und Gedeihung der Staatsgesellschaft bildet."

„In ihrer Glaubenstreue erlangten auch die Israeliten, in mehreren größern Staaten der alten und neuen Welt, das vollkommene Staatsbürgerrecht."

„In einem Lande, in welchem Carl Friedrichs Geist beinahe ein Jahrhundert hindurch waltete, in welchem dessen erlauchter Sohn den Thron ziert, und in dessen edlem Volke die Cultur und Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts ihre schönsten Blüthen entfalten, werden sie auch gewiß nicht veranlaßt werden wollen, jene Bahn zu verlassen, um das hohe Gut der Rechtsgleichheit zu erringen."

Aus allem diesem, was ich bemerkte, geht nun hervor, daß derjenige Weg, den die Kammer im Jahr 1831 erwählen wollte, nicht zum Ziele führen kann, und es entsteht daher die Frage, was geschehen solle, wenn dieser Weg nicht zum Ziele führt? Meine Meinung ist einfach und geht dahin: man solle der natürlichen Entwicklung ihren Lauf

lassen, und die Regierung bitten, diese Entwicklung nach Möglichkeit zu befördern, sodann aber soll man die Juden emancipiren. Diese Emancipation soll nicht, wie die Commission glaubt, eine Belohnung der Aufklärung, sondern das Mittel seyn, diese Aufklärung herbeizuführen. Man kann diesen Gegenstand von dem Standpunkte der Gerechtigkeit und der Politik, von einer theoretischen und praktischen Seite ins Auge fassen. Wenn man sich in der ersteren Beziehung im Allgemeinen auf den Satz beruft, daß von Natur aus jeder Mensch gleiche Rechte habe, so wird in dem Bericht der Mehrheit entgegengehalten, daß es sich hier nicht um die allgemeinen Menschenrechte, sondern um polische Rechte, um die Theilnahme an der öffentlichen Macht handle, und daß hierauf nicht jeder Einzelne einen Rechtsanspruch habe, sondern daß die Gesammtheit diese Rechte nur bestimme, so wie es in ihrem Interesse liege.

Ich muß darauf erwiedern, daß es sich einmal hier nicht lediglich um politische Rechte handelt, wie die Commission in ihrer Mehrheit es behauptet, sondern daß auch bei andern staatsbürgerlichen, bei pecuniären Rechten noch Verschiedenheiten vorhanden sind. Ich erinnere nur daran, wie viel nicht für den Cultus der Christen aus der Staatskasse gethan, wie viele Zuschüsse aus derselben für den öffentlichen Unterricht der Christen gegeben werden. Der Israelite muß zu allen Staatslasten, also auch zu denjenigen beitragen, die durch die Kirchen und Schulen der Christen herbeigeführt werden. Dessen ungeachtet erhält er hievon keinen Kreuzer für sich, sondern er muß die Kosten für seinen Cultus und seine Schulen allein bestreiten. Sehen wir ferner auf die Ausgaben der Gemeinden. In vielen Gemeinden werden von der politischen Gemeinde Ausgaben für Kirchen und Schulzwecke gemacht. Viele besolden ihre Lehrer großentheils, und Viele müssen zu dem Kirchenbau oder zu andern Kirchen-

bedürfnissen beitragen. Hier wird der Israelite ganz nach seinem Steuerkapital beigezogen, wie wenn er ein Christ wäre, während er gehalten ist, seine eigenen Kirchenbedürfnisse und seine eigenen Schulbedürfnisse daneben selbst zu bestreiten. Eben so ist es mit den Armen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihre Armen zu unterhalten. Die Zahlung geschieht, wo keine Stiftung dazu vorhanden ist, aus der Gemeindekasse, wozu Alle ohne Unterschied, also auch die Israeliten gleich beitragen müssen. Dessen ungeachtet müssen die Israeliten ihre Armen besonders unterhalten. Daneben müssen sie sogar noch in einzelnen Gemeinden ein eigenes Schutzgeld entrichten. Hiernach ist es nicht nur, wie die Mehrheit der Commission glaubt, um eine Gleichheit politischer Rechte, sondern um eine Gleichheit anderer staatsbürgerlicher, pecuniärer Rechte zu thun, auf welche Ungleichheit alles dasjenige, was die Commission in ihrer Mehrheit vorgetragen hat, gar nicht taugt und keine Anwendung findet. Wenn wir aber auch blos die politischen Rechte ins Auge fassen, so ist wenigstens der Grundsatz, den die Commission aufgestellt hat, immer etwas bedenklich, und ich möchte sagen, daß sich dieser Grundsatz dem Absolutismus und dem Aristokratismus nähert. Wer hat nämlich, frage ich, zu entscheiden, wie weit das gehen, wie weit das Volk an der öffentlichen Macht Theil nehmen, wie weit man ihm politische Rechte geben, und auf welche Klasse sich diese ausdehnen sollen? In Staaten, die eine aristokratische Regierung haben, würden die Aristokraten, wie die Mehrheit der Commission immer sagen: „es ist für das Wohl und die Interessen der Gesammtheit vortheilhaft, wenn wir allein regieren, es ist nicht gut, wenn die sogenannten bürgerlichen Klassen mit regieren wollen.“ So sagt jetzt die Commission: „es ist nicht gut, wenn man die Theilnahme an der öffentlichen Gewalt weiter und auch auf die Juden ausdehnt, wir wollen dieselbe für uns allein behalten.“ Dieje-

nigen also, die gerade im Augenblick im Besitz der Macht sind, verwechseln gar zu leicht ihre eigenen Vortheile mit denen der Gesammtheit, und dieses Resultat wird sich immer zeigen, so lange man nicht zu dem Grundsatz kommt, daß alle Menschen ohne Unterschied von Geburt aus gleiche Rechte haben, und kein anderer Unterschied unter ihnen bestehe, als wieder der natürliche, den die physischen und geistigen Kräfte jedes einzelnen Menschen bezeichnen, und durch welche Kräfte er schon die Bahn sich selbst öffnen wird.

Wenn ich mich übrigens auch nicht unbedingt und allgemein gegen den Grundsatz, den die Commission aufgestellt hat, erkläre, so finde ich ihn doch nicht gerecht, wenn man eine bestimmte Religion als das Ausscheidungsmerkmal annimmt. Man hat sich darauf berufen, daß ja auch ein Census bestehe, daß man z. B. Diejenigen, die gar kein Vermögen haben, von der öffentlichen Macht ausschließe. Hier ist aber ein himmelweiter Unterschied vorhanden. Dort liegt der Grund darin, daß Derjenige, der mehr Vermögen hat, bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auch mehr betheiligt ist, als Derjenige, der kein Vermögen hat, denn er hat mehr zu verlieren, und darum ist es naturgemäß, daß Diejenigen mit mehr Vermögen auch mehr Theilnahme an der öffentlichen Macht, und also auch mehr politische Rechte haben. Ein solches Verhältniß liegt aber hier, wenn die Religion als Unterscheidungsmerkmal angenommen werden will, in keinem Fall vor. Wenn nun im Commissionsbericht behauptet ist, daß eigentlich nicht die Religion der Grund sei, aus dem man die Rechtsgleichheit versage, sondern daß dies nur die äußeren Erscheinungen seien, die, wenn gleich eine Folge der Religion, dennoch selbstständig sich darstellen, so hat man hier wieder nicht den richtigen Standpunkt aufgefaßt. Sind nämlich jene äußeren Erscheinungen von der Art, daß die Israeliten in ihrer großen Masse noch sehr ungebildet sind, und sich schlechten Gewer-

ben, dem Wucher und Schacher, überlassen, ohne einen ordentlichen bürgerlichen Beruf zu haben, und findet man nun, wie der Commissionsbericht sagt, in diesem antisocialen Verhältniß der Israeliten gegen Andere einen Grund, sie von den politischen Rechten auszuschließen, so will ich nur darüber bemerken, daß das Resultat nicht weiter gehen sollte, als sein Grund. Man giebt diese äußeren Erscheinungen als den Grund der Ausschließung an; man sollte daher auch diese äußeren Erscheinungen als den Maßstab der Ausschließung annehmen. Man soll nicht alle Israeliten — denn man anerkennt ja, daß viele Hochgebildete unter ihnen sind — zurückweisen, sondern Diejenigen, die eben jene äußeren Erscheinungen, wie sie hier behauptet werden, an sich tragen, nämlich den Wucherer und Schacherer.

Betrachtet man endlich die Sache noch von dem politischen oder praktischen Standpunkt, so wirft sich die Frage auf, was denn eigentlich die Emancipation der Israeliten dem öffentlichen Wohl nutzen und schaden werde? Ich glaube, daß sie nützen wird, denn ich habe schon oben bemerkt, daß die Aufklärung der Israeliten durch die Emancipation befördert werden wird, worüber ich mich wohl auf dasjenige berufen kann, was von vielen Mitgliedern im Jahr 1831 auseinander gesetzt worden ist, ohne näher darauf einzugehen, denn es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, daß der Druck und die Verachtung den Menschen selbst herabwürdigt, die Ehre dagegen stets ein Hauptsporn zum Guten ist. Man hat schon häufig auf die Christen in der Türkei hingewiesen, wo diese in demselben Zustand sind, wie bei uns die Juden, und doch wird Keiner unter uns der christlichen Religion die Schuld beimessen, daß die Christen dort ein ungebildetes, niedriges Volk sind. Endlich kommt noch hinzu, daß mit der Emancipation der Israeliten immer ein großer Theil derselben Veranlassung und Gelegenheit hat, sich wissenschaftlich zu bilden, und ich bin überzeugt, daß dieses auf die große

Masse einen sehr guten Eindruck macht, denn je mehr wissenschaftlich gebildete Israeliten da sind, desto mehr werden sie sich bemühen, ihre Gebräuche und Eigenthümlichkeiten, so fern sie blos Vorurtheile sind, abzustreifen — und um so mehr wird also auch die Masse der Israeliten durch sie zum Bessern herangezogen. Diese Betrachtung ist es besonders, die viele Israeliten selbst zu ganz entgegengesetzten Wünschen gestimmt hat, daß man nämlich sie nicht emanzipiren möge. Ich weiß nicht, ob Petitionen dieser Art an die Kammer kamen; wenn keine kamen, so sind wenigstens bei der Regierung solche eingekommen, und viele Mitglieder dieser Kammer haben gewiß Privatkenntniß davon, daß manche Israeliten jenen Wunsch äußerten. Darin liegt aber für mich gerade ein Beweis, daß die ungebildeten, blind am Alten hängenden Israeliten selbst fühlen, die Emanzipation möchte weiter führen, als sie es in Beziehung auf ihre religiöse Aufklärung wünschen, ein Beweis also, daß wir, die wir jene religiöse Aufklärung der Israeliten wollen, die Emanzipation aussprechen müssen. Frage ich nun aber noch, welches denn eigentlich die Nachtheile seien, die der bürgerlichen Gesellschaft durch die Emanzipation der Israeliten zugehen könnten, so finde ich lediglich keine. Denn nehmen wir einmal an, die Masse der Israeliten sei wirklich so schlecht, als behauptet wird, was folgt daraus in Beziehung auf die Emanzipationsfrage, wird diese Masse noch schlechter werden, wenn sie emanzipirt wird? — dazu wird kein Grund vorhanden seyn, oder wird sie durch die Emanzipation schädlicher werden, als sie es jetzt ist? Dazu weiß ich mir wieder keinen Grund zu denken. Im Gegentheil, es können in Beziehung auf diesen Punkt nur Vortheile eintreten, nicht aber Nachtheile. Nur den Edleren und Gebildeteren unter den Israeliten wird die Emanzipation unmittelbare Vortheile bringen, und diesen kann man ja die andern Vorwürfe, deren ich erwähnte, nicht machen.

Was z. B. die bürgerliche Annahme der Israeliten betrifft, so ist dies ein Punkt, der streng genommen mit der Emanzipationsfrage gar nicht zusammenhängt. Ob ein bloßer Nothhändler bürgerlich angenommen werden soll, das ist eine allgemeine Frage, die man hinsichtlich der Israeliten und der Christen gleich beantworten kann. Es kann dabei kein Unterschied gemacht werden. Ist es faktisch und zufällig, daß gerade eine große Masse der Israeliten sich diesem Gewerbe hingiebt, so ist die natürliche Folge, daß eben eine große Zahl derselben den Vortheil der Bürgerannahme nicht erhalten wird, und diese Ausschließungen bei den Christen nur in kleinerer Zahl da sind, an den Rechten selbst ist aber durch die Religion selbst kein Unterschied gemacht. Eben so scheint mir die Frage, ob da, wo noch keine Israeliten sind, dieselben aufgenommen werden sollen, mit der Emanzipationsfrage auch nicht zusammen zu hängen, denn die Frage, ob nicht überhaupt Jemand da, wo noch keine Genossen seiner Religion ansäßig sind, die Aufnahme fordern könne, ist eine allgemeine Frage, die nicht die Juden speciell berührt, und wenn sie auch häufiger bei ihnen zur Anwendung kommen mag, so ist sie doch allgemein, und für alle verschiedenen Religionsgenossen gegenseitig. Sie gehört nicht zur Entscheidung hierher, sondern in das Bürgerannahmsgesetz. Man muß ohnehin nachträglich das Bürgerannahmsgesetz ändern oder ergänzen, wenn über die Emancipation der Israeliten entschieden ist, weil dort ausdrücklich in dieser Hinsicht ein Vorbehalt gemacht wurde, daß aber, was die öffentlichen Aemter betrifft, die edleren unter den Israeliten zu denselben in der Gemeinde und im Staate zugelassen werden, davon sehe ich keinen Nachtheil ein, und mir gefällt in dieser Hinsicht ganz besonders die Idee der Minorität, welche sagt, daß in dieser Hinsicht die Emanzipation der Israeliten mehr nicht sei, als eine Entmündigung der Christen.

Weil viele Israeliten auf einer zu niederen Stufe stehen, so verbietet man den Christen, irgend einen Israeliten zu wählen, und verwirft die Emanzipation, weil man den Christen das Erkenntniß nicht zutraut, daß sie zwischen den guten und schlechten Israeliten zu unterscheiden wissen. Wenn wir also die Emanzipation bewilligen, so sprechen wir damit aus: das badische christliche Volk besitze Fähigkeit genug, um zwischen einem guten und einem schlechten Juden zu unterscheiden.

Endlich bemerke ich, daß die Emanzipation auch für die verfassungsmäßige Bildung des Volks gute Folgen haben wird, indem durch die Entfernung dieser Rechtsungleichheit die Idee der Rechtsgleichheit sich immer mehr bestärkt.

Grimm: Fürchten Sie nicht, daß ich durch eine lange Rede Ihre Geduld auf die Probe stellen will. Die Frage, die unserer Berathung vorliegt, ist in Druckschriften und in Ständeversammlungen anderer Länder, und selbst in dieser und in der ersten Kammer so allseitig erörtert und besprochen worden, daß ich nichts Neues darüber zu sagen vermöchte, und blose Wiederholungen halte ich für eine Verschwendung unserer kostbaren Zeit. Ich erkläre daher blos, daß ich in der Commission zu der Minorität gehörte, und den Antrag derselben unterstützt habe. Meine Meinung über die Sache selbst und meine Ueberzeugung habe ich früher schon ausgesprochen, und in der Zwischenzeit hat sie sich nicht geändert. Ich stimme für die empfehlende Verweisung ans Staatsministerium, nach dem Antrag des Abg. Gerbel.

Sander: Wenn man die Frage, die uns zur Berathung vorliegt, mit Ruhe prüfen will, so ist vor allem nothwendig, daß man sich zuerst von zwei Empfindungen losmache, deren Einwirkung sonst die Frage trüben könnte. Man hört von Jenen, die die Emancipation der Juden vertheidigen, das Wort Rechtsgleichheit, Gewissensfreiheit,

aussprechen, man wirft Denjenigen, die die Emancipation verneinen, Aristokratismus vor, und so fürchtet man, da die ersten Worte, Rechtsgleichheit und Freiheit, einem doch auch etwas geläufig sind, mit sich selbst in Widerspruch zu kommen, wenn man die Emancipation nicht will. Diese Worte aber sind an und für sich bedeutungslos, und man muß untersuchen, ob die Thatsachen und Begriffe, wofür man sie braucht, vorhanden sind, und wenn sie nicht vorhanden sind, sich vom leeren Wort nicht täuschen lassen. Will ich diese Untersuchung anstellen, so stellen sich mir sodann allerdings mehrere persönlich bekannte und selbst befreundete Bekenner des Judenthums vor Augen, von denen ich mir sagen muß, sie seien derselben politischen Rechte fähig, wie ich sie selbst besitze. Hier handelt es sich aber nicht von der Emancipation der Einzelnen, und ich darf mich deßhalb auch nicht durch individuelle besondere Eigenschaften Einzelner blenden lassen, sondern es handelt sich vom ganzen Volk, und in dieser Hinsicht muß ich die Merkmale Aller aufsuchen. Wenn ich aber dieß thue, so verneine ich die Emancipation der Juden, als solcher vollkommen, und ich kann für meine Person sagen, für immer, denn was mich betrifft, so habe ich nicht nothwendig, mich hier mit dem geliehenen Mantel des Liberalismus zu umgeben, und mit den erborgten Federn der Freisinnigkeit zu schmücken. Es handelt sich hier um die Frage, ob die Juden zur Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte in Baden zugelassen werden können und sollen, und um diese Frage zu entscheiden, muß ich den politischen Begriff des Großherzogthums Baden feststellen. Das Großherzogthum Baden ist ein christlicher deutscher Staat, unter der Form der volksrepräsentativen Monarchie, und um die Verneinung der Emancipation darzuthun, muß ich beweisen, daß der Begriff des Judenthums, als solches, mit dem Begriff des Großherzogthums Baden unvereinbar

ist. Man hat häufig versucht, die Emancipation der Juden aus der Unverträglichkeit des Christenthums mit dem Judenthum zu verneinen. Ich gebe zu, daß das Christenthum und das Judenthum mit einander unverträglich sind, aber eben so entschieden gebe ich zu, daß aus dieser Unverträglichkeit die Emancipation der Juden nicht verneint werden kann. Das Christenthum ist nach der erhabenen Lehre seines Stifters nicht von dieser Welt, es hat mit dem Staat und dem politischen Recht nichts zu schaffen, es kann also auch aus ihm ein Verlust politischer Rechte nicht abgeleitet werden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß das Christenthum als äußere Kirche in allen europäischen Staaten in mehr oder weniger genauer Beziehung mit dem Staat selbst trat, und daraus folgt offenbar, daß durch die Aufnahme der Juden in einen Staat eine Menge von Zerwürfnissen, Spaltungen und Hindernissen jeder Art entstehen müßte. Diese Aufnahme in einer Zeit, wo wir, wie der Commissionsbericht mit Recht sagt, Zerwürfnisse und Spaltungen genug haben, kann ich nicht für angemessen halten. Ich halte es nicht an der Zeit, die Juden zu emancipiren; allein ich gebe zu, daß damit der Beweis der rechtlichen Unmöglichkeit der Emancipation nicht geführt werden kann, denn wie gesagt, das Christenthum kann politische Rechte nicht geben und nicht nehmen. Wenn aber sodann Baden ein deutscher Staat ist, und die Juden ihrer Abstammung nach gewiß keine Deutsche sind, so kann auch daraus allein und für sich doch die Emancipation der Juden nicht verneint werden, denn, meine Herrn, in den Stürmen der Zeit ist die starre Abscheidung der Nationen ganz untergegangen, und man hat in allen Gesetzgebungen den Satz aufgestellt, daß die Geburt im Lande, mit mehr oder weniger Erfüllung gewisser Bedingungen und Formen, zu den bürgerlichen und politischen Rechten des Inlandes berechtige. Da nun die Juden seit Jahrhunderten bei uns

wohnen, sich fortpflanzen, und bald wie Sand am Meere vermehren, so ist richtig, daß aus ihrer fremden Abstammung allein ein Ausschluß von den polischen Rechten nicht bewiesen werden kann, aber auch richtig ist es, daß sie sich doch vorher gewissen Formen und Bedingungen unterwerfen müßten, weil sie ein fremdes Volk sind. Wenn ich aber diese Formen erwäge, so finde ich besonders in dem politischen Merkmal des Begriffs des Großherzogthums Baden als volksrepräsentative Monarchie den Grund gegen die Emancipation. Nämlich in dem volksgebildeten Baden, also in einer volksrepräsentativen Monarchie, ist der erste Grundsatz und der erste Lebenssatz des Staats der, daß die gesetzgebenden Factoren zusammen alle denkbaren weltlichen Vorkommnisse dieser Erde, und alle irdischen Verhältnisse des Menschen zu den ihn umringenden Thatsachen und Personen regeln und ordnen können; sie sind souverän, und haben Niemand neben sich und über sich, der ihnen in dieses ihr Recht mit Grund und Fug eingreifen kann, und wenn deßhalb Jemand im Staat ist, der diesen Grundsatz nicht anerkennt, der noch einer weiteren Autorität, noch einer höheren Gesetzgebung huldigt, so ist es offenbar, daß er damit dem Staat, als solchem, entgegentritt, und ihm da den Gehorsam verweigert, wo die vom Staat gegebenen Gesetze mit den von seinen eigenen anerkannten Gesetzgeber in Widerspruch gerathen. In dieser Lage kann er nicht fordern, daß man seine eigenthümliche Gesetzgebung für den ganzen Staat anerkenne, und am wenigsten kann er fordern, in die Gesetzgebung des Staats zugelassen zu werden, denn damit hätte er die Möglichkeit erhalten, die Gesetzgebung des Staats seinem eigenthümlichen Gesetzgeber aufzudringen. Er kann nicht verlangen, zur Ausübung der politischen Staatsbürgerrechte zugelassen zu werden, denn da diese Rechte zugleich die Pflicht des Gehorsams und der unbedingten Unter-

werfung unter das weltliche Gesetzgebungsrecht des Staats mit sich führen, so kann das Recht nur Jener ausüben, der auch die Pflicht übernimmt und anerkennt. In einer solchen Lage ist der Jude. Er erkennt keineswegs und in keiner Beziehung dem Staat das Recht zu, alle gedenkbaren weltlichen Verhältnisse der Erde zu regeln und zu ordnen; er hat von seinem Gott, von seinem König — denn als solchen erkennt er ihn an, — von seinem Gesetzgeber Gesetze, Gebräuche und Verordnungen erhalten, die er achtet und befolgt, und in Beziehung auf welche er dem Staat unbedingt das Recht läugnet, sie zu ändern und im Mindesten davon etwas abzuschaffen. Gerade dasjenige, was der Abg. Bekk aus dem Vortrag des Oberraths Eppstein uns eben verlesen hat, beweist dieses, denn dort wird gesagt, daß an den Religionsgebräuchen, den Sitten und Geboten der Juden durch die Emancipation nichts geändert werden dürfe, ein Beweis also, daß der Jude dem Staat, mag er christlich oder muhamedanisch seyn, das Recht abspricht, an seinen Gesetzen, Sitten und Gebräuchen etwas zu ändern. Er ist ein Theokrat, d. h. er hat formell die Idee der Gottheit in den Staat, in die Gesellschaft der Menschen unter sich, heruntergezogen, und sich damit gegen unser unbedingtes weltliches Gesetzgebungsrecht, gegen den Staat selbst, in den entschiedensten Widerspruch gesetzt. Dieß ist allein schon genug, um die Emancipation der Juden in einem Staat, der sich das unbedingte weltliche Gesetzgebungsrecht mit Recht einräumt, zu verneinen. Man wird mir aber vielleicht erwiedern, es werde dieß bei den Juden mit dem Fortschreiten der Zeit und den vorwärtsgehenden Bewegungen der Cultur sich ändern, sie werden ihre Religion dieser Cultur anpassen, und diese werde sich in Beziehung auf den Staat insbesondere verändern. Das ist aber gerade einer der Hauptgründe gegen die Emancipation, daß der Jude nach seinem Glauben

dieses nicht thut und nicht thun darf. Gerade schon deßwegen, weil er seine Gesetze von Gott, nämlich von einem überirdischen Wesen ableitet, ist ihm das Recht genommen, selbst daran mit irdischer Hand zu rütteln, und darum sagt auch der jüdische Oberrath, wir dürfen gar nichts daran ändern, sondern müssen es dem Gewissen der Einzelnen frei stellen. Er erwartet besonders noch einen von seinem Gott geschickten Gesetzgeber, einen Messias, der ihn in sein gelobtes Vaterland zurückführen, und ihm wieder neue Gesetze, religiöser und politischer Art, so wie die Herrschaft über die Cananiter und Amalekiter geben werde. Damit nun, daß der Jude in seinem Glauben, seinen Gebräuchen und seinen Gesetzen nichts ändern darf, ist dieser Glaube zu einem stationairen, zu einem fest eingerammten Glauben geworden, damit ist das Judenthum, in Beziehung auf Religion und Staat, und alle Verhältnisse vor Gott und vor der Welt zu einem stationairen Wesen gemacht, und wir, die wir den Bewegungen der Zeit folgen, und keine Schranken in so weit anerkennen, wir sollten Jene unter uns aufnehmen, die in sich festgebunden, stets dasjenige, was besteht, aufrecht erhalten? Wir hätten damit einen Feind unserer Ideen ins Haus gesetzt, wir hätten uns ein schweres wenn auch von Gold strotzendes Gewicht gegen unser Fortschreiten angehängt. Glauben Sie nicht, daß dieses rein aus der Luft gegriffene Sätze seien. Sie sind um so wahrer, als damit, und damit allein, die seltsamen Erscheinungen dieses auserwählten Volks aufgeklärt werden. Das Christenthum, diese in sich vollendete, und auf dieser vergänglichen Erde nichts mehr erwartende Religion, hat sich allen Nationen und Staaten angepaßt; das Christenthum in sich selbst vollendet wird uns fortan zur Vollendung unserer selbst, unseres irdischen, unseres politischen Zustandes führen. Das Judenthum ist aber dasselbe geblieben, was es immer war, es ist durch die Stürme der Zeit, durch

die Fortschritte der Bildung durchgegangen, und nicht anders geworden. Die einzige Veränderung, die uns der Abg. Bekk anführt, daß man jetzt die deutsche Sprache in den Synagogen lese, läßt sich durch die Nothwendigkeit erklären, denn man versteht nicht mehr vollkommen hebräisch. Ich sage, es hat sich bei dem Juden nichts verändert, er ist derselbe geblieben. Er ist überall ein Fremdling, und doch überall zu Haus. Alles hat sich in der Welt geändert, nur der Jude ist ein Jude geblieben, und starren Auges wendet er noch am Grabe seinen Blick nach Osten, von wo er seinen Erlöser erwartet. Daher auch die Erscheinung, daß der Jude in neuerer Zeit nicht und nirgends unter der Zahl Derjenigen gesehen wurde, die an den freisinnigen Ideen und an ihrer Ausbildung Theil nahmen, daher kommt es, daß die Masse der Juden die politische Emancipation nicht will und nicht wünscht, denn sie weiß, daß sie ihre Nationalität, ihre Ausschließung von andern Völkern aufgeben müßte, wenn sie den durch die Emancipation übernommenen Bedingungen redlich und treu nachkommen, wenn sie diesen Boden als ihr ewiges Vaterland erkennen, und die Pflichten des Gehorsams gegen die unbedingte und unbeschränkte weltliche Gesetzgebung des Staats erfüllen wollte. Daher kommt es auch, daß seit Jahrhunderten und Jahrtausenden Niemand ein Jude geworden ist, und keiner werden kann; nicht sie sind von uns ausgeschlossen, sondern sie schließen uns aus, und wenn wir unsere Stellung veränderten, und die Rollen wechselten, wenn wir 18000 Christen uns gegenüber von einer Million Juden stellen würden, so frage ich, ob sie uns wohl emancipirten? Nein, sie würden uns, als die verhaßten Kinder Noahs mit Feuer und Schwert vertilgen. (Bravo!) Glauben Sie nicht, daß dieses leere Worte sind. Wir Alle, und selbst Diejenigen, die die Emancipation der Juden vertheidigen, sind überzeugt, daß ein jüdischer Nationalstand, mit

nicht jüdischen Glaubens- und Volksgenossen eine Unmöglichkeit wäre. Wie aber aus dieser Unmöglichkeit eine Möglichkeit werden soll, wenn man die, diese Unmöglichkeit hervorbringenden Factoren in ihren Eigenschaften bestehen läßt, und nur ihre Stellung umdreht, wie es möglich seyn soll, daß ein Jude ein Badener wird, während es eine Unmöglichkeit ist, daß ein Badener ein Jude wird, das sehe ich nicht ein, aber das sehe ich ein, daß man eine solche Religionssekte, wenn sie nicht schon da wäre, sondern erst entstehen würde, eher mit dem Gesetz über die schwärmerischen Sekten verfolgen, statt sie zu Staatsämtern befördern, und zu dem Recht der Gesetzgebung in diesem Hause zulassen würde.

Es kann sich nun nach diesem nur noch fragen, ob man die Hoffnung haben kann, daß die Juden diese ihre Nationalität und alles dasjenige ablegen werden, was uns abhält, ihnen die politischen Rechte einzuräumen? Ich sage „Nein," und sage mit dem jüdischen Oberrath selbst „Nein;" sie wollen sie nicht aufgeben, sie wollen nichts desto weniger ein für sich bestehendes Volk bleiben, und können daher nicht an den politischen Rechten Theil nehmen.

Man hat gesagt, der Mensch sei im Staat gleich berechtigt, ich sage Ja, aber nur zu den allgemeinen Menschenrechten, und diese gehören den Juden. Sie werden ihnen überall gegeben, ihr Eigenthum ist geschützt, die Wege des Gewerbs sind ihnen weit offen, und ihre Person ist heilig wie die unsrige, aber die politischen Rechte, aber jene Rechte, die sich aus der Gesellschaft eines bestimmten Volks zum Zweck eines Staats ableiten, und gerade den Staat bilden, können wir einem fremden Volk nicht geben. Wir können sie einem Engländer, als solchem, als einem nicht zu unserer Staatsgesellschaft gehörigen Fremden nicht geben, der auch bei uns wohnt, also auch nicht einem Juden, denn

er ist ein Fremdling. Sodann aber glaube ich, daß selbst durch die Emancipation noch kein Jude Badener wird. Ich glaube nicht, daß der emancipirte Jude in diesen Thälern seine Heimath findet, er wird nie fürchten, wenn er dieses Land verläßt, ein Heimweh zu erhalten, er zieht umher, er zieht nach Frankreich, nach Italien, nach England, ohne auch nur eine Thräne um seinen heimathlichen Boden zu vergießen. Ich glaube nicht, daß ihm auch nur im Mindesten der Gedanke kommt, du hast dein Vaterland verlassen und vergessen müssen, und warum nicht? Weil er überall sein Vaterland findet, und überall findet er Glaubensgenossen, und diese nennt er Volksgenossen. Und, meine Herrn, wenn wir einstens die Idee einer deutschen Nationaleinheit hier berathen müßten, welche Stimme würde dabei der Jude abgeben? ihn, dem die herzerhebenden Erzählungen unserer Heldensagen ein Mährchen sind, würde die hohe Idee eines deutschen Volksthums nicht begeistern, er würde die Frage nach der Erweiterung des Geldmarkts berechnen. Das sind meine Gründe, die mich dafür bestimmen, den Juden nicht zu emancipiren. Man wird mir entgegenhalten, daß das, was ich über seinen politischen und religiösen Glauben behaupte, nicht gegründet sei, allein ich frage Jeden nach seinen Kenntnissen, die er von der jüdischen Religion hat, und es steht uns Christen zu, solche Kenntnisse zu haben, denn wir können diese aus unserer Bibel schöpfen, — ob er nicht glaubt, daß der Jude seine Gesetze von seinem Gott abstrahirt? Er glaubt dieses, und selbst der gebildete Jude glaubt es, und wenn nicht, so fordere ich von ihm, daß er es sage, daß er sich öffentlich ausspreche, er sei kein Jude mehr. Denn nur drei Gründe können ihn davon zurückhalten, erstens, daß es ihm gleichgültig ist; alsdann hat er auch kein Recht auf die Emancipation, und darf nicht verlangen, daß man ihn behandelt wie einen Menschen, dem

politische Rechte im Staat theuer sind. Oder er thut es nur aus Schwäche des Charakters, dann können wir ihn in diesem Saale am wenigsten brauchen, wo der moralische Muth, seine Meinung offen zu sagen, der Grundstock unseres ganzen Wesens und Bestands ist, oder er thut es gar aus Berechnungen des Eigennutzes, dann wollen wir Denjenigen in diesem Saale auch nicht haben, der seine Ueberzeugung nach seinem Vortheil berechnet, und seine Stimme nach dem Geldcurs abgiebt. In dieser Hinsicht bleibe ich darauf, daß die Emancipation der Juden, als eines fremden Volks, in einem deutschen Staat nicht geschehe, und eher nicht geschehen könne, bis sie erklären, daß sie sich weniger zum Christenthum als vielmehr zu unserer Nationalität hinneigen, und ihr Judenthum aufgeben. Sie sollen durch die Emanzipation nicht Christen werden, sondern sollen nur nicht Juden bleiben. Um emanzipirt zu werden, sollen sie das Christenthum nicht annehmen, aber sie sollen ihr Judenthum, ihre fremde Nationalität aufgeben, und dieses können sie, denn sie haben nichts zu thun, als sich zu erklären, daß sie ihre Gebräuche und Gesetze aufgeben, sie können sich für sich selbst emancipiren von ihren Gesetzen und Gebräuchen. Jetzt aber, wo sie sagen, wir wollen nichts von unsern Gesetzen, Meinungen und Gebräuchen aufgeben, sollen sie nicht emancipirt werden; denn der Jude als solcher, als Fremdling im Staate, mit fremdem Gesetze, einen fremden Gesetzgeber anerkennend, kann zu den politischen Staatsrechten nie zugelassen, nie emancipirt werden,

Welcker: Ich erkläre mich ganz wie im Jahr 1831 dafür, daß in Baden alle Bürger gleiche Rechte haben müssen; und ich wünsche und will sie auch für die Juden. Ich erkläre mich aber auch wie damals dahin, daß ich den entschiedenen Grundsatz, so soll es seyn und muß es seyn, nach den Forderungen der Gerechtigkeit unterscheide von der Frage, wie

dieser Grundsatz unter den gegenwärtigen Verhältnissen zweckmäßig ausgeführt und ins Leben gerufen werden soll, um nicht störend in die bestehenden Verhältnisse und die Rechte Anderer einzugreifen. Ich will also,

1) daß die Verhältnisse der Juden zu den Christen vor Einführung eines Gesetzes, das sie gleich stellt, gründlich geprüft und untersucht werden;

2) daß dann in diesem Gesetz die erforderlichen Vorkehrungen und Garantieen enthalten sind, damit keine Störung in den Staatsverhältnissen für unsere Mitbürger entstehe.

In diesem Sinne habe ich für den Beschluß der Kammer von 1831 gestimmt, und so habe ich ihn verstanden. In diesem Sinne stimme ich auch jetzt für den Antrag der Minorität, der im Wesentlichen damit übereinstimmt Ich fordere besonders folgende Vorbereitungen und Garantieen:

1) wünsche ich, daß die Regierung die Mittel habe, nach allen Seiten die Verhältnisse der Juden zu den Christen offiziell kennen zu lernen, und sich die erforderlichen Kenntnisse von dem was besteht zu verschaffen.

Ich wünsche aber auch, daß zu diesem Zweck die Regierung das, was i. J. 1831 gewünscht wurde, nämlich eine Versammlung der Vertreter der Israeliten, noch jetzt Statt finden lasse. Dabei habe ich aber keineswegs im Auge, wie man dem Beschluß der Kammer von 1831 vorgeworfen hat, daß jemals Concessionen der wahren religiösen Ueberzeugung der Juden verlangt werden. Es ist eine Folge der Leidenschaftlichkeit, mit der, nicht angemessen, die Sache von mehreren jüdischen Schriftstellern behandelt worden ist, daß man diese Verwechslung macht. Wie kann man einen Beschluß der Kammer aus dieser oder jener Aeußerung einzelner Redner erklären? Der Beschluß der Kammer besteht für sich, und ich hatte nicht die ihm untergeschobene Ansicht, wie sie auch die der Mehrheit der Kammer nicht gewesen seyn wird, und ich

habe auch nicht die Meinung, die der Abg. Merk in diesen Beschluß der Kammer legt, und gegen die er sich selbst erklärt; ich will nicht, daß zuerst die Juden civilisirt werden und hintennach ihnen erst die Bürgerrechte gegeben werden sollen. Wer, meine Herrn! wird so stolz seyn, sagen zu wollen, unsere christlichen Bürger seien alle gut und civilisirt, und sie bedürften nicht der Verbesserung und Civilisation, und wer wird die Vorenthaltung der Rechte der Verfassung wünschen, bis die Menschen gut geworden und civilisirt sind. Ich glaube aber auch nicht wie der Abg. Bekk, daß die Versammlung selbst ganz unnöthig sei, und auf jeden Fall schon jetzt für zwecklos erklärt werden könne. Der israelitische Oberrath erklärt sich selbst dahin, diese Versammlung sei höchlich zu wünschen, wenn sie nicht auf eine Veränderung der Religion, sondern auf Verbesserung der Schulen und der Cultur, in Beziehung auf Gewerbsthätigkeit und Handel berechnet sei. Auch die Schriften, die auf das Lebhafteste die israelitische Emancipation vertheidigen, besonders die von Dr. Ladenburg, machen eine Reihe von andern Vorschlägen, die sie als nothwendige und wohlthätige Reformen ins Leben gerufen wünschen. Sie wünschen die Rabbiner eines großen Theils der Gewalt entledigt, und wünschen ferner, daß die jüdischen Kinder mit den christlichen gemeinschaftlichen Unterricht haben sollen. Sie haben noch eine Reihe anderer Wünsche, die doch wohl nicht zweckmäßig ins Leben gerufen werden können, ohne daß man die Meinung der Israeliten selbst gehört hat. Ein großes Hinderniß, das die Freunde der Rechtsgleichheit zu bekämpfen haben, besteht in Vorurtheilen über jüdische Ansichten, wie wir sie selbst heute hörten. Man hat in Frankreich den Sanhedrin zu diesem Zwecke zusammenberufen, um sich in dieser Hinsicht ins Klare zu setzen. Wenn ich aber einem Badner mit Vorurtheilen gegen die Juden; sage, von dem Vorurtheil des Abg. Sander, wo-

nach sie auf den Messias warten, und sich als ein fremdes Volk ansehen, daß der Sanhedrin das Gegentheil gesagt habe, so wirft er ein, die Juden glauben doch daran. Diese Vorurtheile sind aber nicht so allgemein und tiefgewurzelt als man glaubt, und daher halte ich es für den einfachsten Weg, daß, ehe die Regierung durch gesetzliche Vorlagen bei den christlichen Bürgern zur Sprache bringt, wie die Verhältnisse der Israeliten zu bestimmen seyn werden, sie vorher auch die Sprache der Vertreter der Israeliten hört, und mit ihnen diejenigen Maßregeln verabredet und bespricht, die am meisten geeignet sind, theils die Christen zu beruhigen, theils Bürgschaften zu geben, für die Wegräumung der Hindernisse gegen die Emancipation. Eine zweite Bedingung oder Nichtbedingung, denn in diesem Sinne habe ich nicht meinen Grundsatz der Gleichstellung ausgesprochen, also ein zweiter Punkt, worauf ich wünsche, daß das von der Regierung vorzulegende Gesetz der Gleichstellung besonders Rücksicht nimmt, ist die Verhinderung des Wuchers. Es liegt eine Motion in Beziehung auf das Viehverstellen vor, das besonders auch den jüdischen Wucher trifft, allein diese Motion geht nicht blos gegen die Juden, sondern auch gegen die Christen, und es ist also keine Verletzung der Gleichheit in Beziehung auf die Juden vorhanden, wenn man diesem Wucher steuert. Dieses Viehverstellen, und alles, was sich daran und an den meisten von Juden abgeschlossenen Viehhandel knüpft, meistens wucherliche Geschäfte, wirkt höchst verderblich für große Klassen von Landleuten, und in dieser Beziehung sind zweckmäßige Gesetze nothwendig. Diese können allgemein gefaßt werden, und werden dazu dienen, eine große Störung und einen großen Mangel der Beruhigung zu entfernen. Ich will nicht ins Einzelne eingehen, glaube aber, daß das Gesetz dieses berücksichtigen und besonders eine Sicherheit dafür gewähren sollte, daß die Gemeindebürger-

rechte nicht verletzt werden durch Aufnahme von Juden, da wo noch keine sind.

Es ist dieß ein Punkt, der in vielfacher Hinsicht durch zweckmäßige Vorkehrungen solche Bestimmungen erleiden kann, wobei unsere christlichen Mitbürger gewiß beruhigt werden. Der Abg. Bekk hat in dieser Hinsicht schon eine Ansicht aufgestellt; es ist nicht absolut nothwendig, daß aus dem Prinzip der politischen Gleichheit gefolgert werde, daß eine rein christliche Gemeinde, vielleicht eine rein protestantische Gemeinde gezwungen werden solle, ein Mitglied einer andern Religion aufzunehmen. Wenn nicht noch viele Mängel in dem Gewerbswesen wären, so würde die ganze Unsitte, daß man die Aufnahme in den Gemeinden als Privatrecht der Corporationen betrachtet, gar nicht so viel gegen sich haben. Daß eine Gemeinde einen Bürger, der nicht bei ihr geboren ist, der fremd zu ihr kommt, an dem Gemeindevermögen Theil nehmen lasse, ist keine absolute Rechtsforderung, und die Gesetzgebung wird in Beziehung auf diesen wichtigen und schwierigen Punkt bei der Emancipation hinreichende Vorkehrungen treffen können; für ein Gesetz in diesem Sinne stimme ich also, und in dieser Tendenz trete ich auch der Minorität der Commission bei.

Wenn ich aber dafür stimme, so bin ich genöthigt, gegenüber von so achtbaren Männern, die wir für die entgegengesetzte Meinung gehört haben, kurz meine Gründe anzugeben, so weit sie nicht schon in andern Reden angeführt worden sind. Für mich entscheidet natürlich der große Grundsatz, auf dem die civilisirten freien Staaten der neueren Zeit beruhen — der doppelte Grundsatz der Gewissensfreiheit und der Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger, unabhängig von der Religion. Ich glaube, diese Grundsätze sind nicht aus der Luft gegriffen oder aus der Speculation genommen. Sie sind keine allgemeine Ideale, sondern Ansprüche unserer

Verfassung selbst. Nur wo ganz spezielle Ausnahmen gemacht sind, sollen sie wirklich Statt finden. Die badische Verfassung spricht den Satz aus, alle Badener sind vor dem Gesetz gleich, sie haben gleiche Rechte, wenn nicht speziell Ausnahmen festgesetzt sind. Sie spricht aus, alle Badener nehmen gleichen Antheil an der Steuerlast, an den Lasten für den Staat überhaupt, sie spricht aus, die vollkommenste Gewissens- und Religionsfreiheit, und die Gesetzgebung hat bereits den Grundsatz ausgesprochen, die Juden seien Staatsbürger, sie hat schon den Grundsatz anerkannt, daß die Juden in Baden kein fremdes Volk seien. Wenn nun aber hier Ausnahmen Statt finden sollen, dann müßten die gewichtigsten und stärksten Gründe obwalten, um solche Ausnahmen gegen diesen Grundstein unserer heutigen Freiheit und Bildung zu rechtfertigen. Ich finde keinen Grund zu solchen Ausnahmen und glaube, wie der Abg. Bekk richtig bemerkte, daß nicht blos im Interesse der Juden, sondern im Interesse der Christen die Emancipation von uns zu beschließen ist. Ich glaube, um nur einen Punkt zu erwähnen, daß es etwas der badischen Gesetzgebung durchaus Unwürdiges wäre, von den bei uns geborenen, wohnenden, aufgenommenen und bei uns als Staatsbürger anerkannten Israeliten zu fordern, sie sollen mit ihrem Blut das Vaterland mit uns vertheidigen, aber doch nicht gleiche Rechte mit uns haben. Wozu macht man unser Heer, unsern Militärstand, wenn man diesen Grundsatz ausspricht. Man führt ihn zurück auf diejenige Stufe, worauf er stand, als die Heere noch aus gezwungenen Knechten und nicht aus freien deutschen Kriegern gebildet waren. Ich glaube nicht, daß es einer edlen Gesetzgebung würdig ist, Menschen zum Tode für das Vaterland zu zwingen und ihnen keine gleichen Rechte einzuräumen. Wenn ich in dieser Hinsicht die Gründe weiter ausführen will, die mich bestimmen, so komme ich auf die Wi-

derlegung derjenigen Einwendungen, die man gegen die Gleichstellung angeführt hat. Der erste Hauptgrund, den man gewöhnlich aufstellt, beruht auf den nachtheiligen Wirkungen der Juden durch ihren Schacher, durch ihre unter einem großen Theile verbreiteten niedrige Bildung, ihre Absonderung von uns, ihr gegenseitiges Zusammenhalten gegen die Christen ꝛc.

Wenn man aber diese Gründe entgegenstellt, so begeht man eine große Verwechslung. Man verwechselt nämlich diejenigen Nachtheile, die jetzt da sind und die kein Mensch wegbringen kann, man mag emancipiren oder nicht, mit denjenigen, die aus der Emancipation entspringen sollen. Bringen Sie diese Nachtheile, die ich eben angeführt habe, weg, wie Sie dies können, aber die Emancipation wird Sie nicht daran hindern, sondern eher fördern. Ein anderer Grundsatz, den wir mit so großer Lebhaftigkeit als Gegengrund von dem Abg. Sander aufstellen hörten, ist die Behauptung der fortwährenden eigenthümlichen Nationalität der Juden. Man hat aber hier wohl Religion und Nationalität verwechselt. Fortwährend halten die Juden an ihrer Religion, aber eine Nationalität von der Art, die sie verhindert, mit voller freier Ueberzeugung badische Bürger zu seyn, findet bei denjenigen Juden, die bei uns Jahrhunderte und Jahrtausende wohnen, nicht mehr Statt. Man müßte sonst sagen, in Frankreich sei der Elsäßer kein Franzose, eben so wenig der Gascogner, überhaupt der alte Gallier, weil jener vom Stamm der Franken verschieden sei; es wird nicht zu läugnen seyn, daß dort auch große Nationalverschiedenheiten zwischen dem Gascogner und dem Elsäßer und dem Provencalen sich finden. Diese Nationalität ist also kein Grund gegen die Gleichstellung der Juden, und wenn man nun gar sagt, wir würden einem Engländer oder Franzosen, der zu uns komme, nicht die staatsbürgerlichen Rechte geben, so sage ich, daß

wenn er sich bei uns etablirt hat, und unsere bürgerlichen Leistungen erfüllt, wir ihm die vollen staatsbürgerlichen Rechte geben werden. Savigny, Thibaut, Ancillon ꝛc. haben sie erhalten, und man hat keinen Anstand daran genommen. Man hat ferner gesagt, die Gleichstellung könne nicht erfolgen, weil sie den christlichen germanischen Staaten widerspreche. Mein Freund zu meiner Linken (Rindeschwender) hat schon auf dem Landtag von 1831 mit seinem gewöhnlichen Feuer und der Lebhaftigkeit und Scharfsinnigkeit seiner Darstellung diese Theorie entwickelt. Er wird überrascht worden seyn, seine ganze Rede in der andern Kammer von einem eifrigen Verehrer des Berner Restaurators adoptirt zu sehen. Er mag aber dadurch erkennen, daß wohl diese Theorie nicht so ganz zu seiner Ueberzeugung paßt. Auch der Abg. Sander hat sich von diesem Standpunkt aus ausgesprochen. Ich bin lebhaft überzeugt, daß unser Staat ein christlicher seyn solle, daß das Christenthum eine wesentliche Grundlage desselben ist, aber eben deshalb glaube ich nicht, daß von einer Zurückweisung der Gleichheit der Israeliten gesprochen werden kann, denn gerade dasjenige, was das Fundamentalprincip des Christenthums, in Beziehung auf die politischen Verhältnisse bildet, spricht für die Emancipation. Dieses Fundamentalprincip heißt, mein Reich ist nicht von dieser Welt, und dieses Prinzip involvirt, daß von dem bestimmten Glauben das Aeußere des bürgerlichen Lebens unabhängig seyn solle. Ein Fundamentalprincip der christlichen Lehre hätte auch denjenigen Redner, der des Christenthums vorhin erwähnte, abhalten sollen, so zu sprechen, wie er gesprochen hat. Er hat gesagt, emancipirt die Juden deßwegen nicht, weil die Juden uns in ähnlicher Lage nicht emancipirt haben würden. Das ist kein christlicher Grundsatz, allein ich wünsche, daß die christlichen Grundsätze unser Staatsleben durchdringen; sie sollen es aber nur thun durch das Mittel der Gesinnung und nicht

durch die äußeren Staatsgesetze. Daran knüpft sich auch das große Vorurtheil, das der Abg. Sander mit so scheinbar starken Gründen erneuerte, daß ich einen Augenblick dabei verweilen muß. Er hat gesagt, die blose Abstammung wolle er den Juden nicht als Hinderniß entgegensetzen, und eben so wenig die blose Religion an sich, aber der Umstand, daß sich die Religion bei den Juden mit der Nationalität zu einem ganzen bürgerlichen Leben verbinde, daß sie einen theokratischen Staat bilden und diesen fortsetzen wollten, sei der Grund der Ausschließung. Ich glaube, daß dieses auf Vorurtheil und Täuschung beruht, indem ich mich nicht der Meinung hingeben kann, daß die Juden noch ernstlich daran glauben, sie werden einmal im gelobten Lande einen neuen Staat bilden, oder bei uns die Herrschaft erhalten, und auf diese Weise zu einem gemeinschaftlichen Staat zusammen kommen. Ich glaube, daß wir dieses Vorurtheil, wovon sich alle geistreichen Schriftsteller der Juden lossagen, ihnen nicht aufbürden, und einen solchen Wahn, eine solche Religionsschwärmerei, einen solchen religiösen Glauben nicht entgegen setzen dürfen, denn wohin würden wir damit kommen? Auch viele Christen haben Jahrtausende lang geglaubt, der Pabst habe das Recht zu herrschen über Kaiser und Könige, und einzugreifen in alle weltlichen Rechte. Wollten wir aber darum die Katholiken ausschließen, weil man ihnen vorwerfen kann, daß Viele noch an diesem alten Glauben festhalten. Man hat in neuerer Zeit, besonders in Norddeutschland, viele Sekten entstehen sehen, die eine neue Art von heiligen Geist erwarten, der sich an die Spitze stellen soll, und unter dessen Führung sie einen neuen Staat gründen wollen. Das tausendjährige Reich spuckt in den Köpfen von manchen Schwärmern und Sektirern, aber ich habe noch nicht gehört, daß man ihnen die Gleichstellung deshalb versagte. Wohin würden wir auch kommen, wenn wir nach einem Glauben der

Einzelnen, der mit der irdischen Pflichterfüllung nichts zu thun hat, die bürgerliche Freiheit bemessen wollten. Ich glaube aber auch, daß es durchaus für uns verletzend ist, wenn der Abg. Sander meint, wir würden als Christen uns darum entgegen setzen müssen, weil bei uns Christen der Staat in der Art mit der Religion zusammen hänge, daß der Staat eine höchste Entscheidung über die religiöse Ueberzeugung habe. Hier vergißt er wieder den Grundsatz, mein Reich ist nicht von dieser Welt, und die Gewissensfreiheit der christlichen Bürger. Die Stabilität, deren er ferner erwähnt, ist gewiß bei den Juden nicht so groß, wie er meint. In Holland, wo die Juden sich auf eine Weise ausgebildet haben und fortgeschritten sind, wie wir es nur wünschen können, sehen wir das Gegentheil, und dasselbe zeigt auch die Darstellung des Abg. Bekk über die Fortschritte, die die Juden bei uns in kurzer Zeit machten.

Man hat zuletzt noch bemerkt, die Juden wollten selbst die Emancipation nicht. Wer aber nicht will, den zwingt unser Gesetz nicht, man will Keinen zu der Stelle eines Amtmanns oder zur Landstandschaft zwingen. Denjenigen aber, die es wollen, wollen wir freundlich die Hände reichen. Die Besorgniß, daß bei uns die halbe Kammer aus Juden bestehen, oder die Staatsämter in die Hände der Juden kommen würden, wird beseitigt durch die Erfahrung in denjenigen Ländern, wo seit langer Zeit die Juden gleiche Rechte haben. Ich glaube, durch diese Besorgniß beschimpfen wir uns selbst, und erklären uns selbst für unmündig. Ich schließe mich also der Ansicht der Minorität an, und indem ich diese mit einer entgegengesetzten Ueberzeugung kämpfen sehe, glaube ich nicht, daß die Mehrheit in der Art, wie jetzt der Beschluß gefaßt ist, den Sieg behaupten werde. Ja, ich glaube, daß dieser Beschluß der Mehrheit mit sich selbst im Widerspruch ist, denn diese Mehrheit erklärt den dringenden Wunsch des

Forschreitens zu dem Ziele der Gleichstellung und doch geht sie auf die Tagesordnung über. Das ist in der Form ein Widerspruch, denn die Tagesordnung nach dem hergebrachten Style, heißt Verwerfung der Bitte, und daß es in dem Inhalt anders gemeint ist, beweisen die Gründe, die man anführt. Man sagt, man habe andere Sachen zu thun. Wünscht die Commission lebhaft, ist es wahr, daß sie sich in dieser Beziehung an die Wünsche der Kammer von 1831 anschließt, so muß sie ihren Wunsch anders fassen; sie hat ihre Absicht mit Worten ausgesprochen, die solche nicht ausdrücken, und will liberal scheinen, wo sie es nicht seyn will. Ich glaube, daß diese Fassung durch späteres Besinnen in der Petitionscommission entstanden ist, denn ich habe früher den Bericht gelesen, wo die einfache Tagesordnung vorgeschlagen war, und durch die jetzige Abänderung ist ein Widerspruch entstanden. Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß man keine Gefahr von dem Beschluß der Minorität zu fürchten hat, denn dieser Beschluß kann nicht ins Leben gerufen werden, ohne reifliche Berathung jedes einzelnen Artikels des Gesetzes, und in dieser Hinsicht fühle ich mich doppelt bestimmt, nach den Pflichten der Gerechtigkeit Ja zu sagen, weil jedes Hinderniß verschwunden ist, diesem großen staatsrechtlichen und gerechten Grundsatze zu huldigen.

Ich schließe mit den Worten des edlen v. Rotteck, die er neulich in Beziehung auf die Emancipation des Bodens vom Zehnten aussprach: die Emancipation ist nothwendig und unvermeidlich, weil sie gerecht ist, denn was gerecht ist, ist nothwendig und unvermeidlich (Bravo).

Bader: Ich war im Jahr 1831 Mitglied der Petitionscommission und habe auch jetzt die Ehre, Mitglied derselben zu seyn. Ich war damals, als dieser Gegenstand verhandelt wurde, in dem Fall mit der Minorität zu stimmen, und bin jetzt wieder in diesem Fall. Ich bekenne mich zu der Mei-

nung Derjenigen, die nicht fordern, daß die moralische Verbesserung der Juden, das Anschließen an die christlichen Sitten und Gebräuche der Emancipation vorangehen solle, also zu der Meinung Derjenigen, die glauben, daß die Emancipation das Mittel zu dieser Besserung sei. Wenn man den Juden zumuthet und von ihnen fordert, sie sollen vorher ihre Vorurtheile oder ihre Gebräuche oder Mißbräuche ablegen, sie sollen sich vorher auf eine höhere Stufe der Bildung stellen, dann werde man sie emancipiren, so erinnert mich dieses an die Fürsten, die den unterdrückten Völkern, welche Freiheit und Verfassung fordern, zurufen und antworten: Ihr seid noch nicht reif dazu, ihr müßt euch zuerst durch Aneignung eines höheren Grades der Bildung dafür empfänglich machen, und ihnen solche Bedingungen setzen, die sie nie erfüllen werden und können. Die Erfahrung zeigt uns da, wo die politische Erniedrigung, wo die größte politische Unterdrückung herrscht, auch den niedersten Grad der Cultur und die größte Unwissenheit. In dem Commissionsbericht ist gesagt, die Nichtgewährung eines politischen Rechts könne als ein von der Gesammtheit ausgehender Beschluß angesehen werden, wodurch kein Unrecht entstehe, so wenig als dadurch ein Unrecht geschehe, wenn man Weiber von der Wählbarkeit ausschließe. Darauf hat der Abg. Bekk schon geantwortet, und ich füge nur noch bei, daß auch dem Knechte nicht unmöglich gemacht ist, die Fähigkeit zum Beamten oder eine Beamtenstelle zu erlangen, allein der Jude ist ausgeschlossen. Was die Weiber betrifft, so werden wir freilich für die jüdischen Damen gegenwärtig nicht weiter reklamiren, als für die christlichen. Ich wünsche übrigens, daß die Emancipation der christlichen Weiber mit den jüdischen auch bald vor sich gehen werde. Die übrigen sogenannten untergeordneten oder Nebengründe der Majorität hat der Abg. Bekk hinreichend widerlegt, und ich will nur noch das bemerken, daß wenn

man die Juden mit der Emancipation auf das Ende des Kampfes mit der Verfassung tröstet, sie auf die Ewigkeit hingewiesen werden, und ich erinnere mich hier an den bekannten Schluß, der so lautet: die Todesstrafe wird abgeschafft, so bald der ewige Friede hergestellt ist. Der Kampf für die Verfassung wird und muß ewig dauern, denn es ist dies sogar das Prinzip der constitutionellen Verfassungen. Das Lebensprinzip derselben ist der Kampf der demokratischen Elemente gegen die absolutistischen Prinzipien. Ich glaube, daß die politische Gleichstellung der Juden von der Menschlichkeit und Gerechtigkeit geboten ist, und ich will mich nicht in Einzelnheiten einlassen, um darzustellen, daß das Prinzip unserer Verfassung: gleiche Rechte, gleiche Pflichten, auf die Juden durchaus anwendbar ist, sondern nur auf das Beispiel des Abg. Bekk, in Beziehung auf die Beiträge zu den Schulen und Kirchen und zum Unterhalt der Armen verweisen. Ich glaube ferner, daß, wie auch schon mehrere Redner aus einander gesetzt haben, die Emancipation im Interesse der Gesammtheit und in unserem eigenen Interesse Statt finden muß. Wenn nämlich aus der gegenwärtigen Stellung der Juden eine Last für die Gesammtheit und eine Beschwerde hervorgeht, so ist dieß deßwegen der Fall, weil sie eine Kaste bilden, eine isolirte Stellung haben, und diese Last wird immer größer werden, wenn die Scheidewand zwischen Juden und Christen nicht aufhört, und die Juden so zu sagen gezwungen werden, sich den christlichen Sitten und Gebräuchen zu nähern. Ich glaube übrigens nicht, daß eine Sache, die in allen constitutionellen Staaten, ja in allen denjenigen Staaten, wo nur eine einigermaßen freisinnige Verfassung herrscht, so viel Theilnahme und Anklang gefunden hat, die überall in den deutschen Ständeversammlungen die freisinnigsten und edelsten Mitglieder derselben unter ihre Vertheidiger zählt, in unserer Kammer fallen kann.

Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß in Nordamerika, Frankreich und Holland die Emancipation der Juden längst ausgesprochen und in Uebung ist, ohne daß man die Nachtheile kennt, die so Viele davon fürchten. Ferner muß ich bemerken, daß in England während der letzten Parlamentssitzung die angesehensten und ausgezeichnetsten Mitglieder des Unterhauses Petitionen zu Gunsten derselben einbrachten, und das Unterhaus auch diese Emancipation ausgesprochen hat. Weiter muß ich bemerken, daß in Würtemberg bereits für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden sehr begünstigende Gesetze bestehen, und daß in den letzten Tagen, wo es sich um die Realisirung dieses Gesetzes in einem einzelnen Theile handelte, die ausgezeichnetsten Mitglieder jener Versammlung für die Sache gesprochen haben. Ferner muß ich bemerken, daß sich in Bayern die Volkskammer im Jahr 1831 für die Emancipation der Juden erklärt hat, und dasselbe auch in der Darmstädtischen Kammer geschehen ist, wie denn auch im Kurfürstenthum Hessen, und auf Antrag und Verlangen der Kammer den Ständen ein Gesetz, das die Emancipation der Juden aussprach, vorgelegt worden ist. Endlich kann ich anführen, daß vor vier Wochen in der ersten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen einstimmig beschlossen wurde, die Emancipation der Juden zu verlangen, ungeachtet mehrere Petitionen gegen dieselbe bei der ersten und zweiten Kammer eingekommen waren, und daß auch in der neuesten Zeit die zweite Kammer in Dresden dem Antrag der ersten Kammer beistimmte. Diese Erscheinungen alle berechtigen zu dem Ausspruch, die Emancipation der Juden müsse und werde Statt finden. Sie ist eine dringende Nothwendigkeit der constitutionellen Verfassungen, und eine unabweisbare Forderung der fortschreitenden Cultur, der Civilisation und des fortschreitenden Zeitgeistes, und es wäre wirklich zu beklagen,

wenn dieser Geist der Zeit in diesem Theile seine Forderung nicht geltend zu machen wüßte, indem sonst anzunehmen wäre, er sei im Rückschreiten begriffen. Ich erlaube mir nun nur noch auf den Vortrag des Abg. Sander, den der Abg. Welcker größtentheils widerlegt hat, einige Worte zu äußern. Er ist besonders davon ausgegangen, daß die Juden Fremdlinge seien. Zur Widerlegung dieser Behauptung will ich ihn auf den Vortrag verweisen, den dasjenige verehrte Mitglied dieser Kammer, das gegenwärtig auf dem Präsidentenstuhl sitzt, in der Kammer von 1831 gehalten und nachgewiesen hat, daß wir, wo nicht selbst orientalischen Ursprungs, doch mit den Orientalen verwandt seien. Die weitere Widerlegung in Beziehung auf dasjenige, was er aus dem Vortrag des Oberraths zu entnehmen glaubt, meiner Ueberzeugung nach aber nicht daraus zu entnehmen ist, will ich dem Abg. Wolff überlassen.

Trefurt: Der Abg. Sander war der Einzige, der aus Rechtsgründen gegen den Antrag der Minorität sprach. Er hat seine Rechtsgründe aus dem politischen Begriff unseres Staats entnommen, weil es ein deutscher Staat und ein christlicher Staat sei, aus welchem Grunde er glaubt, daß die Emancipation nicht nur nicht jetzt, sondern nie und nimmermehr Statt finden könne. Ich glaube aber, er hat sich selbst in die Einwendungen verwirrt, die er sich machte. Wir sind der That nach kein christlicher Staat, wir sind zwar ein Staat, dessen Bevölkerung zum größten Theil aus Christen besteht, allein es befinden sich darin zugleich 18,000 Andere von mosaischer Religion. Er hat im Gegensatz des deutschen Staates, den wir bilden, ausgesprochen, daß die Israeliten der Abkunft nach keine Deutschen seien. Die Folge aus seiner Deduktion hat er aber selbst aufgegeben, und alle Folgerungen aus diesem Begriff widerlegen ihn auch. Wir können keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Bitte der

Israeliten um rechtliche Gleichstellung eine Forderung der Gerechtigkeit ist, und der Beweis dieser Behauptung geht ganz einfach aus dem Stande unserer Gesetzgebung hervor, wenn wir ihn anders richtig auffassen, richtiger, als die Majorität der Commission ihn meiner Ansicht nach aufgefaßt hat. Es ist nicht der Fall, daß unsere Gesetzgebung, wie die Mehrheit der Commission meint, ausspricht, die Israeliten seien nicht um ihres Glaubens willen, sondern um ihrer politischen Unwürdigkeit willen von gewissen politischen Rechten ausgeschlossen. So stellt sich nicht der Satz, wenn wir unsere jetzige Gesetzgebung auffassen, sondern er stellt sich so: jeder Staatsbürger, ohne Rücksicht, ob er der würdigste oder unwürdigste sei, ist von gewissen politischen Rechten ausgeschlossen, so fern er sich zu der mosaischen Religion bekennt. Der Grund der Ausschließung ist nicht die Thatsache der Unwürdigkeit, sondern die Thatsache des religiösen Glaubens. Also ist unsere Gesetzgebung ein civilisirter Fanatismus, der mit politischer Entwürdigung das Judenthum, wenn auch nicht mit Scheiterhaufen, verfolgt. Ob ein Staat aus Christen oder Muhamedanern besteht, so ist die Gesetzgebung immer barbarisch, die den Genuß politischer Rechte von religiösem Glauben abhängig macht. Dieser Satz steht fest, und es fragt sich also, ob politische Gründe, und hinreichende politische Gründe gegen die Emancipation vorliegen, solche Gründe nämlich, die aus dem Gesammtwohl hergenommen sind, worauf sich die Mehrheit der Commission berufen hat, und ich gestehe, daß ich mich in dieser Hinsicht besonders über unsern Herrn Berichterstatter wundern mußte, daß er es ist, der eine Forderung der Gerechtigkeit aus diesem Grunde zurückweist, nachdem er, wie der Abg. Welcker bereits bemerkt hat, noch vor wenigen Tagen bei der Zehntdiscussion den Grundsatz ausgesprochen hat, alles, was die Gerechtigkeit fordere, sei eine Nothwendigkeit für die Gesetzgebung,

und eben deßhalb auch möglich. Ich habe diesen Satz damals bekämpft, und die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Gesetzgebung nur zu derjenigen Gerechtigkeit verpflichtet sei, die unter Umständen und nach den Forderungen des Gesammtwohls zu erreichen möglich sei. Ich bekenne mich heute noch zu diesem Grundsatz, und muß mich also auf bie Frage einlassen, ob Gründe des Gesammtwohls vorhanden sind, die Emancipation zu verwerfen. Alles, was bisher, sowohl in diesem Saale als außer demselben, vorgebracht wurde, reduzirt sich auf zwei Gattungen von Gründen, die hergenommen sind, von der Unreife der Juden und von der Unreife der Christen. Der Vorwurf der Unreife, so weit er einer Gesammtheit, sei es eine religiöse oder politische Gesammtheit, gemacht wird, ist immer unwahr und unrecht. Alles, was man in dieser Hinsicht entgegen gehalten hat, das Beispiel, daß man unter dem Vorwand der politischen Unreife den Völkern die Mündigsprechung verweigert, gilt auch für diesen Fall, wo man unter demselben Vorwand die gleiche Rechtsverweigerung üben will. Freilich giebt es unter den Israeliten viele Unwürdige und Unreife, und es ist durch das allgemeine Interesse geboten, daß diese Unwürdigen von den politischen Rechten ausgeschlossen werden, für die sie noch unreif sind, allein die Gesetzgebung verfolge ihren Zweck durch Einwirkung auf die Erziehung, sie verfolge ihren Zweck durch die Festsetzung der allgemeinen Bedingungen, unter denen allein diese politischen Rechte gefordert werden können, so wird sie ihren Zweck sowohl gegen die Juden als die Christen erreichen. Wenn das Gesammtwohl es fordern könnte, daß um der Unreifen willen auch die Reifen ausgeschlossen werden, da müßten ja auch viele Christen ausgeschlossen werden. Die Gewerbe des Wuchers und des Nothhandels u. dgl. sind allerdings so, daß diese die Präsumtion der Unwürdigkeit gegen sich haben, und ich finde es für gut, daß eine Staats-

verwaltung diese Gewerbe von einer gewissen Ausschließung der höheren politischen Rechte bedroht, allein die Ausschließung sei alsdann gegen diese Gewerbe, und nicht gegen die Religion gerichtet, sie sei allgemein ausgesprochen, damit sie auch gegen die Christen gelte, die gleiche Gewerbe treiben. Die israelitische Religion, hat man oft gehört, sei eine Religion, die wenigstens politische Uncultur und Unverträglichkeit mit den Christen in sich trage. Das, was hierüber Paulus und Andere gesagt haben, ist durch geistreiche Schriften inzwischen widerlegt worden, und ich brauche dieß nicht zu wiederholen. Es ist ohnehin meiner Ueberzeugung nach durch die Geschichte des Alterthums bis auf heute genügend widerlegt. Ich will die Kammer nicht auf die hohen Gestalten, die uns entgegenschimmern, hinweisen, nicht hinweisen auf Spinoza und Mendelsohn, die unter dem Einfluß dieser Religion sich entwickelten, sondern auf die ausgezeichneten Staatsmänner und patriotischen Landesvertheidiger, die in Frankreich und Holland aus dem Schooße dieser Confession hervorgiengen. Ich weise Sie hin auf die achtbaren gebildeten Männer, die wir in unserem eigenen Lande von dieser Confession haben, und die besonders dem gelehrten Stande angehören. Eine Religion, der diese Männer selbst unter dem schweren Druck der auf ihr lastet, treu blieben, ist keine unmoralische und staatsgefährliche. Die Gründe, die von der Unreife der Christen hergenommen sind, sind die wichtigsten, und es ist meines Erachtens nicht zu verkennen, wie auch mit vielem Scheine von den Verständigen behauptet wird, das Vorurtheil sei in der großen Masse noch zu fest gewurzelt, als daß nicht der Gesetzgeber ihm seine ganze Aufmerksamkeit schenken müsse. Ich werde nun zwar unsern badischen Bürgern nicht zu viel Ehre anthun, wenn ich behaupte, daß sie eben so aufgeklärt sind, als die anderen badischen Bürger, wo man dieses Vorurtheil schon längst aufgegeben hat, allein

ich gestehe, es ist die Pflicht der Abgeordneten, die Bedürfnisse und Wünsche der Mehrheit im Volk offen und unumwunden auszusprechen, dagegen ist es aber tief unter ihrem Beruf, den Irrthümern der Menge zu huldigen. Vielmehr ist es Pflicht, mit unerschütterlicher Gerechtigkeit Allen voranzuleuchten. In diesem Sinne haben sie gegen die Blödsinnigen gehandelt, die den Werth einer freien Verfassung nicht kennen, in diesem Sinne handeln sie gegen die Thoren, die ihr eigenes Recht auf Preßfreiheit nicht achten, und in gleichem Sinne handeln sie gegen die Verblendeten, die ihren eigenen Mitbürgern die Gerechtigkeit versagen, und das heiligste Gut der Gewissensfreiheit nicht geben wollen. Wohl weiß ich zwar, daß auch das Vorurtheil der Meinung eine Macht ist, der eine weise Staatsverwaltung nicht Hohn sprechen, aber auch den Einfluß nicht geben darf, ihr die Forderungen der Gerechtigkeit zum Opfer zu bringen. Ich halte dieses Vorurtheil für eine Krankheit, die durch die Gesetzgebung zwar nicht plötzlich vernichtet, aber allmählig durch Belehrung, durch mildernde Bestimmungen geheilt werden kann, und in so fern diese Belehrung noch nothwendig seyn sollte, wird sie am kräftigsten wirken, wenn sie von Ihnen ausgeht, und die mildernden Bestimmungen der Gesetzgebung werden den Forderungen der Gerechtigkeit in desto umfassenderem Maß entsprechen können, je dringender sie von Ihnen unterstützt werden. Der düstere Blick, den der Herr Berichterstatter der Majorität auf die gegenwärtige politische Lage Badens und auf die Gefahr wirft, womit unsere verfassungsmäßige Freiheit bedroht ist, dieser sorgenerregende Blick kann mich nicht bestimmen, seinem Antrag beizutreten. Ich theile diese Besorgniß nicht, sondern bin überzeugt, daß durch die besonnene Haltung dieser Kammer und den loyalen Sinn der Regierung unsere verfassungsmäßige Freiheit einen festen Schutz gegen jeden Schlag haben

wird, die ihr Unbesonnenheit oder Bosheit beibringen möchte, und müßte ich auch diese Sorge haben, so könnte sie mich nicht bestimmen, die Rechte der Bürger zu verkümmern. Der Mensch ist nur dann der höchsten Freiheit werth, wenn er die Rechte auf das höchste achtet. Achten wir sie deßhalb, damit wir die uns immer noch vorgeworfene Unwürdigkeit zur vollen Freiheit nicht dadurch selbst bekennen, indem wir unsern eigenen Mitbürgern die Gerechtigkeit versagen, die wir für uns in Anspruch nehmen. Ich stimme für den Antrag der Minorität.

Rindeschwender: Wäre es auch nicht die Wichtigkeit des heutigen Gegenstandes selbst, so würde mich schon mein Freund und Nachbar aufgefordert haben, einige Worte zu sprechen, da er mir die Ehre anthut, meinen Vortrag von 1831, wenigstens in einiger Beziehung, zu bekritteln, oder zu widerlegen. Vor Allem muß ich gestehen, daß mich eigentlich in der Welt nichts überrascht, aber am wenigsten hat mich überrascht, daß meine Rede von 1831 auch in der ersten Kammer Anklang fand. Es bestätigt in mir vielmehr nur die Richtigkeit der alten Behauptung, daß Wahrheit in jedes Herz dringt. Ueberrascht es mich nicht einmal, ein christlich-jüdisches germanisches Recht kennen gelernt zu haben. Die Frage selbst über die Emancipation der Juden, oder ihre durchgängige Gleichstellung mit den Christen, kann meiner Ansicht nach nur ganz richtig von dem höheren politischen Standpunkte aus beurtheilt werden, denn sie ist ziemlich identisch mit der Frage: kann der Zweck des Staats nach allen Beziehungen erreicht werden, durch ein strenges äußeres Recht, ohne Anwendung anderer Motive. Der Staat muß den Menschen in seiner Totalität umfassen, denn er ist die Anstalt zur Erhaltung und Entwicklung unseres Geschlechts. In der Menschennatur vereinigt sich aber ein doppeltes Prinzip, ein doppeltes Element, nämlich ein geistiges und

ein sinnliches. Beide bilden feindliche Gegensätze, wodurch ein irriger Kampf herbeigeführt wird — jener Krieg Aller gegen Alle. Die Gesetze sind zu schwach, um dem selbstsüchtigen Streben der Menschen und ihren drohenden Leidenschaften gehörige Schranken zu setzen, weßhalb auch alle großen Gesetzgeber, um die verderblichen Wirkungen zu hindern, zu dem einzigen Sicherheitsmittel, das sich ihnen darbot, ihre Zuflucht genommen haben. Sie haben im geistigen Element des Menschen die sittliche Kraft zu verstärken gesucht, durch ein religiöses Prinzip, und dieses Prinzip stellt sich ohne Zweifel am reinsten im Christenthum dar, denn die Lehre vom Kreuz ist diejenige, die den Haß verdammt, und Liebe und Selbstüberwindung als die erste Pflicht gebietet. Sie verbindet das Irdische mit dem Ueberirdischen und anerkennt ein Todtengericht, wo der König wie der Bettler Recht nehmen und geben muß. Was die Welt dem Christenthum verdankt, bedarf keines Beweises, und eben so wenig wird Jemand läugnen wollen, daß unser Staat eine kirchliche, und ich darf sagen, eine christliche Grundlage hat, und wer dieß läugnet, ist gewiß nicht tief genug in den Geist unserer Staatsverfassung eingedrungen. Sollen wir diese Grundlage wegnehmen, indem wir den Juden oder Türken, den Hindus oder Chinesen unbedingte Erlaubniß des freien Cultus und damit auch die nächste Einwirkung auf unser christliches Staatsleben einräumen? Ich bin gewiß, ein Christ zu seyn, aber doch nicht so schauerlich christlich um jenem politischen Grundsatz zu huldigen, um so weniger, als ich überzeugt bin, daß wir einer moralischen Verwilderung entgegengiengen und dem Despotismus in die Hände arbeiten würden, wo wir die große Masse durch nichts mehr in der Ordnung zu halten vermöchten, als durch Polizeidiener, Gensd'armen, Zuchthäuser und Hochgerichte. Man wende nicht ein, daß im Judaismus auch ein Religionsprincip vorhanden sei, er

ist von unserem Christenthum in seinem innersten Wesen verschieden, und bietet keine jener großen Ideen dar, die den Menschen über sich selbst erheben.

Wenn ich hier den christlichen Staat in Schutz nehme, so bin ich weit von jenem Streben nach sogenannter christlicher Popularität entfernt, das in der ersten Kammer den freisten Vertheidiger liberaler Ideen vorgeworfen wird. Der Begriff einer christlichen Popularität ist mir eigentlich nicht einmal klar, aber das ist mir klar, daß blose mechanische Formen unzulänglich sind, die widerstrebenden Kräfte und Neigungen der Menschen durch ein Band in Harmonie zu bringen, das den Sclaven auf den Plantagen von Paramaribo nicht in Ordnung zu halten vermöchte. Von dem Standpunkt der Philantropie, die sich zeitweise vor alle Spiegel stellt, um sich wohlgefällig zu belächeln, und ihre Grundsätze zu den Sternen trägt, könnte ich leicht für die Emancipation der Juden stimmen, aber von dem ernsten Standpunkte des verantwortlichen auf die Erde gestellten Richters muß ich laut dagegen sprechen. Mit den religiösen Elementen vermissen wir die sittlichen und fallen der rohen Gewalt hin. Vermehren wir aber nicht die Brennstoffe, die die Zeit gehäuft hat; anerkennen wir, daß der Staat ein bloses Mittel ist, die höheren Zwecke sicherer zu erreichen. Gäbe es kein Höheres, als die Sicherheit der Straßen, die Interessen der Industrie, Geld und Handel, dann wäre die bürgerliche Gesellschaft ein bloser Verband von Arbeitern und Kaufleuten, dann würde ich nicht das Wort über einen Gegenstand nehmen, der so tief in das Wesen des Staats eingreift. Da aber der Staat die nothwendige Bildungsschule ist, in welcher die Vorsehung das Menschengeschlecht erzieht, so muß ich mich gegen die völlige Gleichstellung der Israeliten mit den Christen erklären. Es giebt einen Indifferenzpunkt, der das Edelste des Menschen tödtet, der ihn wie einen Sclaven an Zeit

und Raum fesselt, und jede Kraft und allen Muth nimmt, die Mühen und Qualen des Lebens zu ertragen. Bedauernswürdig ist der Mensch, wenn er hier nicht mehr hat; wenn wir ihm aber jenseits auch nicht mehr lassen, dann ist er der Unglücklichste. Vor Allem, muß ich einigen Rednern vor mir zurufen, ist Gerechtigkeit, wie wir es nennen, nothwendig; die Gerechtigkeit, die dem Gesetzgeber vorschwebt, muß seine Bestandtheile an sich fesseln, gut gezügelt durch Weisheit. Ich will mich nicht auf hohe Stelzen schrauben, um auf dieser schwindelnden Höhe vor lauter Wohlwollen und Duldung und christlicher Liebe unser Christenthum und unsere Selbstständigkeit in die Schanze zu schlagen. Ich stimme für den Antrag der Majorität.

Wolff: Auch ich bin der Meinung, daß die Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt, schon so vielseitig beleuchtet und erörtert sei, daß wenig oder gar nichts Neues mehr darüber zu sagen übrig bleibt. Jeder von uns wird daher auch schon im Voraus mit sich darüber im Reinen seyn, ob er sich dafür oder dagegen aussprechen soll. Für meinen Theil hege ich schon längst die Ueberzeugung, daß die politische Gleichstellung der Israeliten eine unabweisliche Forderung der Gerechtigkeit, der Humanität, der Politik und der Vernunft sei. Der hauptsächlichste Einwand, der don der Mehrheit der Commission, so wie von dem Abg. Sander gegen die Emancipation der Juden vorgebracht worden ist, will aus der vermeinten Unverträglichkeit ihres Glaubens oder Cultus mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, aus ihrer vermeinten feindseligen Gesinnung gegen die Bekenner jedes andern Glaubens hergenommen werden. Beim Lichte betrachtet scheint indessen dieser Einwand um nichts besser, um nichts erheblicher zu seyn, als derjenige, den man in England aus den Lehrsätzen des katholischen Glaubens, aus den Verhältnissen der Katholiken zu ihrem Kirchenoberhaupt gegen die Emancipa-

tion der irländischen Katholiken geltend machen wollte. Werfen wir einen Blick auf den gegenwärtigen Stand der Cultur der Israeliten, auf die raschen Fortschritte ihrer sittlichen Entwicklung in neuerer Zeit; erwägen wir insbesondere, daß die Tugendlehre aufgeklärter Israeliten dieselbe ist, zu der auch aufgeklärte Christen sich bekennen, so werden wir zugeben müssen, daß jene nicht weniger als diese des vollen Genusses aller staatsbürgerlichen Rechte würdig seien.

Aus diesen in Kürze angedeuteten Gründen stimme ich für den Antrag der Minorität der Commission.

Duttlinger: Der Grundsatz, oder der Wahlspruch jenes großen brittischen Staatsmannes, der für die Emancipation der Genossen desjenigen Glaubensbekenntnisses, dem ich selbst angehöre, so oft und kräftig gesprochen im brittischen Unterhause, der sich darum unsterbliches Verdienst erworben, wenn es ihm gleich nicht beschieden war, den Sieg der guten Sache selbst zu erleben, — der Wahlspruch von Canning: „Religiöse und politische Freiheit der ganzen Welt!" — hat mich bei der Berathung der Frage, die uns heute wieder beschäftigt, im Jahr 1831 geleitet, und leitet mich heute wieder, indem ich mich erhebe, um gegen den Vorschlag der Majorität, und für den Vorschlag der Minorität der Petitionscommission zu sprechen. Die Gründe, welche die Majorität für ihren Vorschlag angeführt hat, scheinen mir nicht genügend, um denselben zu rechtfertigen. Man hat zuvörderst den Grund geltend gemacht, die Christen hätten Ursache, oder, wenn auch nicht Ursache, doch in den Verhältnissen liegende scheinbare Gründe, Mißtrauen in die Israeliten zu setzen, und darum sei der Ausspruch, sie seien nicht zu emancipiren, nichts Anderes als der Ausspruch der Gesammtheit: Wir wollen uns von den Juden weder in der Kammer, noch in den Staatsämtern, noch in den Gemeinden beherrschen

lassen. Der Bericht der Minorität hat treffend erwiedert, daß ein solches Zurückweisen der geforderten Emancipation in der That nichts Anderes sei, als ein Mundtodtmachen oder eine verweigerte Aufhebung der Entmündigung der christlichen Regierung und der christlichen Mitbürger, weil man der christlichen Regierung, die das Aemterrecht zu üben hat, nicht Verstand und Einsicht und Tugenden genug zutraut, wenn sie unter den Israeliten wählen dürfte, eine dem allgemeinen Interesse angemessene Wahl zu treffen, — ein Mundtodtmachen der christlichen Wähler, welche ihre Vertreter in dieses Haus schicken, weil man ihnen nicht Verstand und Tugenden genug zutraut, um würdige Vertreter an ihrer Stelle hieher zu schicken — eine Mundtodtmachung der Gemeinden, weil man ihnen nicht Einsichten und Tugenden genug zutraut, um ihre Vorstände auch auf angemessene Weise zu wählen. Wenn dieses Mißtrauen ein allgemeines wäre, wenn es die Regierung, die Wähler für die Kammer und die Wähler für die Gemeindeämter umfaßte, dann würde ich sagen: Es liegt gar nichts daran, ob wir die Israeliten emancipiren oder nicht! Denn es kann dieß weder schaden, noch nützen. Das Mißtrauen sorgt selbst dafür, daß der Unwürdige nicht gewählt werde. Man hat ferner gesagt, in der gegenwärtigen Zeit hätte man genug zu thun, um dafür zu sorgen, daß die Verfassung erhalten werde. Ich gebe dieß bis zu einem gewissen Punkte zu. Denn man wird in alle Ewigkeit dafür zu sorgen haben. Allein daraus, daß in der Gegenwart ein größeres Maß von solchen Sorgen vorhanden seyn mag, folgt nicht, daß wir die Israeliten nicht emancipiren sollen, sondern es folgt eher gerade das Gegentheil, daß wir sie emancipiren sollen! Denn wir müssen dann der Verfassung neue Freunde und Vertheidiger erwerben. Wir werden aber den Israeliten, die die einzigen Bürger im Großherzogthum sind, welche

durch die Verfassung nichts gewonnen, sondern verloren haben, nicht zumuthen, daß sie unsere Verfassung lieben und vertheidigen, wenn wir ihnen alle Aussicht, alle Hoffnung abschneiden, daß ihnen je die Rechte und Wohlthaten dieser Verfassung zu Theil werden sollen! — Man hat ferner gesagt, es fehle in der That den Israeliten nur wenig an dem ganzen Umfang der bürgerlichen und politischen Rechte, und eben dieses Argument als Grund dafür geltend gemacht, ihnen diese Emancipation zu verweigern. Wenn aber nur so wenig noch fehlt, so erwiedere ich, daß darin ebenfalls eher ein Grund dafür liegt, ihnen dieses Wenige zu geben, weil man in der Gewährung dieses Wenigen ein Mittel hat, sie zufrieden zu stellen. Man hat gesagt, die Emancipation aussprechen, heiße die Verfassung abändern. Ich antworte darauf, daß in unserer Verfassung drei Bestimmungen sind, von denen die eine lautet: „Die Rechte aller Badener sind gleich," und eine andere: „Zu den Staatsämtern sind vor der Hand nur berufen die Bekenner der christlichen Confessionen," und eine dritte: „Wählbar in dieses Haus sind nur Christen." — Der Ausspruch der Emancipation hat nun allerdings die Folge, daß zwei von diesen Artikeln unserer Verfassung abgeändert werden, aber abgeändert werden im Sinn und Geist und nach den Forderungen des ersten der angeführten Artikel, der den großen Grundsatz der Rechtsgleichheit ausspricht. Diese beiden Abänderungen sind darum nicht bedenklich, weil sie eine Verbesserung und ein Fortschritt auf derselben Bahn sind, die unsere Verfassungsurkunde für unser öffentliches Leben bezeichnet hat. — Man hat gesagt, der Landtag wäre bald an seinem Ende, und auch dieses als Grund für den Antrag der Majorität geltend gemacht. Wenn man aber jetzt gleich im Augenblick den Vorschlag der Minorität annimmt, so wird der Landtag nicht verlängert, so wenig als er dadurch verlängert wird,

wenn man den Antrag der Majorität annimmt! — Der Abg. Sander ist weiter gegangen, als der Commissionsantrag. Er hat sich gegen alle Emancipation für alle Zeiten ausgesprochen, — ein furchtbares „Jamais!“ gegen alle Emancipation ertönen lassen! — Die Gründe, die er anführte, scheinen mir nicht unwiderlegbar zu seyn. Er glaubt, weil unser Staat ein christlicher Repräsentativstaat sei, so könnten die Juden nie emancipirt werden, das Judenthum sei nicht vereinbar mit einem Staat, der christlich sei. Ich gestehe, daß ich das Christenthum, zu dem ich mich aufrichtig bekenne, aus einem andern Standpunkte ansehe, daß ich immer glaubte, der richtigen Meinung zu seyn, wenn ich die Ansicht hatte, daß das Christenthum seinem Wesen nach gerade auf einem Grundsatz beruht, der die Emancipation fordert, nämlich auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. „Ihr seid alle Brüder,“ sagt der göttliche Stifter unserer Religion, „Alle Kinder des nämlichen Vaters, der im Himmel ist.“ — Auf trefflichere Weise ist nicht möglich, den großen Grundsatz der Rechtsgleichheit auszusprechen. — Man hat gesagt, die Israeliten könnten nicht an der Vertretung des Volks in einem repräsentativen Staate Theil nehmen, weil sie sich zu Gesetzen bekennten, die sie von Gott selbst ableiteten. Wenn der Umstand, daß Jemand Gesetze anerkennt, die er von Gott ableitet, aus dieser Kammer ausschließen soll, so müssen wir Alle, wie wir hier sind, auf der Stelle dieses Haus verlassen, weil wir Alle Christen sind, und seyn müssen, indem wir sonst nicht das Recht hätten, hier zu seyn, weil wir als Christen eine Offenbarung annehmen, welche neben den Glaubenslehren zugleich praktische Regeln, Gesetze für die Handlungen aufstellt, die wir von Gott ableiten. Der Abg. Sander hat behauptet: Die Gesetzgebung vermöge „Alles“ in einem repräsentativen Staat, es gebe ein „unbedingtes“ Gesetzgebungsrecht. Darauf erwie-

dere ich, daß dieß nicht im vollen Umfange richtig ist, daß es im Großherzogthum Baden bei unserer Verfassung ein unbedingtes Gesetzgebungsrecht nicht giebt. Es giebt nach unserer Verfassung kein Gesetzgebungsrecht, welches das Gewissen und die Religion erreicht, indem die Verfassung Gewissens- und Regilionsfreiheit festsetzt; und dasjenige, was der Israelit allein der Gesetzgebungsgewalt für entrückt betrachtet, ist allein seine Religion, das System seiner Gesetze, die ihm Religionsgesetze sind. Der Herr Abgeordnete hat ferner bemerkt: „Die Israeliten hätten sich nicht geändert." Ich antworte darauf, daß diese Behauptung nur bis zu einem gewissen Punkte, daß sie nur wahr ist in Beziehung auf einen Theil der Israeliten, aber nicht wahr in Beziehung auf einen andern Theil, nicht wahr in Beziehung auf den größern Theil der Israeliten in Baden. Ich verweise zum Beweise auf die Statistik, die der Abg. Bekk heute vorgelegt hat, und die hinreichend von großen Aenderungen zeugt. — Wenn wahr ist, was der Abg. Sander ferner bemerkt hat, daß die Juden sich nirgends an freisinnige Bewegungen angeschlossen haben, so kommt es vielleicht davon her, weil sie überall die Unterdrückten sind, und deßhalb jede Neuerung fürchten. Diese Erscheinung zeigt sich in der Geschichte für und für, und täglich im menschlichen Leben, daß die Unterdrückten Alles fürchten, Mißtrauen gegen Alles haben, was von den Unterdrückern, also den Mächtigern, kommt. Ich erinnere Sie an eine Erscheinung, die in früherer Zeit in Polen vorgekommen, als der König von Polen durch ein Edikt die Leibeigenschaft aufgehoben hat, da denn die Leibeigenen mit einer „unterthänigen Supplik" eingekommen sind, das Edikt zurückzunehmen, und sie zu belassen bei ihrem alten hergebrachten Rechte, nämlich bei der Leibeigenschaft! (Gelächter.) Es erinnert dieß an die Worte des Dichters:

„Timeo Danaos et dona ferentes!" — So sage ich hier auch von den Juden, die sich der Emancipation widersetzen, oder sich nicht an die freisinnigen Ideen anschlossen: Timent Danaos —, sie fürchten, es liege für sie eine Schlange im Gras; — sie fürchten, es liege wenigstens für sie etwas Böses in dem Beginnen! — Man hat gesagt, die Juden hätten keine Heimath und kein Vaterland, sie zeigten nirgends Heimweh, wo sie auch hinkämen. Es ist aber kein Wunder, wenn sie kein Heimweh haben, das nur Derjenige empfinden mag, der eine Heimath, ein Vaterland kennt, in dem es ihm wohl ergeht. — Man hat ferner gesagt, daß, wenn wir, die Christen, bei den Juden um Emancipation zu bitten hätten, sie uns nicht emancipiren würden. Daraus folgt aber nicht, daß wir sie deßhalb nicht emancipiren sollen, weil wir die Christen sind. Das Gebot der Christen lautet nicht: „Was die Andern dir nicht thun, das sollst du ihnen auch nicht thun!" — sondern es lautet das Gebot der Christen umgekehrt: „Was du willst, daß dir Andere thun, das thue ihnen auch!" — Ich wiederhole, daß ich mich für den Vorschlag der Minorität erkläre: Die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen, damit dort ein Gesetz vorbereitet werde, wodurch die völlige Emancipation der Juden ausgesprochen wird, — ein Gesetz, das zugleich einige vorübergehende Beschränkungen ohne Zweifel aufzustellen haben wird. Zuvörderst wird vor der Hand eine Beschränkung nothwendig seyn in Beziehung auf das Einwandern von fremden Juden in das Großherzogthum, nämlich für so lange, als nicht die Juden in allen andern Nachbarstaaten, insbesondere in allen deutschen Staaten ebenfalls emancipirt sind. Würde diese Schranke nicht gesetzt, so würde die Maßregel für das Land leicht verderblich, oder selbst staatsgefährlich werden. — Eine zweite vorübergehende Beschränkung wäre nach

meinem Dafürhalten aufzustellen in Beziehung auf das Uebersiedeln in Gemeinden, in denen zur Zeit keine Juden sind, weil ich kaum irren werde, wenn ich die Meinung ausspreche, daß, wenn hier nicht die Beschränkung gesetzt würde, daß eine solche Uebersiedlung nur Statt finden dürfe mit Zustimmung der Gemeinde, man bei der Vollziehung der Maßregel in solchen Gemeinden zur Zeit auf große, vielleicht kaum überwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. — Eine dritte Beschränkung wäre gegen die Nothhändler nothwendig, etwa in der Weise, wie das Gesetz in Kurhessen diese gegeben hat, indem die Individuen dieser Klasse von dem Vollgenusse der politischen Rechte zur Zeit ausgeschlossen bleiben müßten. — Wenn diese dreifachen Schranken gezogen sind, so wird der Ausspruch der unbedingten Emancipation im Uebrigen keine Gefahr bringen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist es besonders, der mich bei dieser Abstimmung leitet, so wie auch das Beispiel anderer Staaten und anderer Kammern, welches zeigt, daß diese Maßregel ohne alle Gefahr durchgeführt werden kann, weil sie dort ohne alle Gefahr durchgeführt worden ist. Ich wiederhole es, die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen muß jenen gewährt werden, weil sie durch die Anforderungen und Fortschritte der Zeit geboten ist. Der Kampf, den die europäische Menschheit seit 44 Jahren gekämpft, und der die Gefilde unseres Welttheils in allen Richtungen mit Blut gedüngt hat, galt vorzugsweise dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, d. h. dem nämlichen Grundsatze, dessen Anwendung die Israeliten auf sich und ihre Rechtsverhältnisse in der Staatsgesellschaft bei dieser Frage in Anspruch nehmen. Eine Verweigerung auf die Dauer ist nicht möglich. Ich rufe ihnen getrost mit den Worten unsers großen Dichters zu:

„Es ist ein eitel und vergeblich Wagen,
Zu greifen ins bewegte Rad der Zeit!
Geflügelt fort entrollen es die Stunden!
Das Neue kommt, das Alte ist verschwunden!“

Speierer: Ich muthe Ihnen nicht zu, noch eine längere Rede von mir anzuhören, nachdem zu meiner Freude bereits so treffliche Vorträge in meinem Sinn gehalten worden sind. Ich bestätige deßhalb blos, was ich im Jahre 1831 darüber gesagt habe, und trete von ganzem Herzen dem Antrag der Minorität bei.

Rettig von K.: Ich habe viel gelesen, ich habe viel gehört, aber, nehmen Sie mirs nicht übel, ich habe nichts Neues gehört, und ich fürchte sehr, auf unsere Mittheilung an die Regierung würden wir dieselbe Antwort erhalten, „wir haben nichts Neues gehört.“ Doch wenn ein Gegenstand so lang und viel besprochen wurde, so ist es oft gut, wenn man ihn wieder von Neuem ins Auge faßt. Es ist mit den Modewörtern eine schlimme Sache. Das Wort Emancipation ist oft gebraucht worden, allein die verehrten Redner vor mir haben gewiß Jeder seine eigene Idee daran geknüpft. Wenn ich von der Emancipation spreche, so verstehe ich darunter zwei Dinge: einmal das Verlangen der gebildeten Israeliten, an der Gesetzgebung und an der Vollziehungsgewalt Theil zu nehmen, und den allgemeinen Wunsch aller Israeliten, daß alle Orte des Großherzogthums ihnen geöffnet werden. Dieß, meine Herren, und nichts anderes ist es, um was es sich handelt.

Was den ersten Punkt, nämlich die Forderung der Theilnahme an der Gesetzgebung und an der Vollziehungsgewalt betrifft, so bin ich der Meinung des Abg. Sander. Ich glaube nämlich, es haben die Petenten selbst erklärt, daß sie in dem Sinne, wie jetzt der badische Staat besteht, nicht Theil nehmen können und wollen Sie haben frei durch den

Oberrath wiederholt erklärt: „wir nehmen keine Vorschriften an, wir schließen keine Capitulation, wir erkennen keine Kirchengewalt an.“ Diese drei Sätze sind der beste Beweis, daß wir im Grunde Alle mit einander einverstanden sind, und nur über die Anwendung des Grundsatzes noch streiten. So viel ist richtig, der badische Staat und jeder deutsche Staat ist ein christlicher Staat; das läßt sich nicht wegraisonniren, und wer die Geschichte der Entwicklung der deutschen Staaten kennt, weiß, daß unter Anführung des Christenthums sich in Deutschland eine neue Civilisation gestaltete; er weiß, daß das jetzige Staatensystem daraus hervorgieng, daß unser ganzer jetziger Zustand der Dinge nichts mehr und nichts weniger ist, als ein politisches Christenthum. Darüber kann ich die Augen nicht schließen, und sage ganz unverholen, ohne diese Stütze würden unsere heutigen Staaten in kurzer Zeit in Trümmern liegen. Nun erklären aber die Petenten, „wir können uns nicht darauf einlassen, wir können nicht auf Glaubenssachen und Modificationen der äußeren Formen der Religionsübung eingehen; wir erkennen nicht einmal in unsern Behörden einen Richter, sondern sehen dafür blos das Gewissen eines jeden Einzelnen an. Es war ein Zeitpunkt in der Reformation, wo der sehr rasche Gang ihrer Entwicklung ähnliche Grundsätze hervor brachte, und Sie wissen wohl Alle, meine Herrn, daß damals der erste Artikel des Friedensschlusses mit der neuen Sekte der war: „Ihr müßt eine feste Basis anerkennen, eine gewisse Kirchenordnung haben, und wer kein Kirchenregiment anerkennt, mit dem können wir auch keine Gemeinschaft haben. „Es ist bekannt, in welche mißliche Lage die Reformation damals kam, und wie sich eine Parthei gefallen ließ, das Verlangte zu thun, um nur die Vertragsfähigkeit in politischer Hinsicht zu erlangen. Weiter geht der Anspruch der Israeliten, von dem wir heute sprechen. Sie sagen, wir sind euch keine

Rechenschaft schuldig, ob wir Juden sind, oder nicht, wir erkennen euer Christenthum als etwas Kirchliches, aber nicht als etwas Politisches an, und die Männer, die so aufrichtig dieses Glaubensbekenntniß ablegen, erklären geradezu unserer Verfassung und dem ganzen Stande der Dinge den Krieg. Nun frage ich aber, was haben wir denn für einen Grund, einen solchen Krieg zu beginnen? Wenn ich mir ein Haus baue, und darin mein Gewerbe treibe, so habe ich darin natürlich das Hausregiment. Kommt nun ein Fremder, den ich freundlich aufnehme, folgt wohl daraus, daß ich schuldig bin, das Hausregiment auf sein Verlangen mit ihm zu theilen? liegt darin ein Unrecht, wenn ich es nicht thue? Ich glaube nicht. Man hat uns freilich das Beispiel von vielen Nachbarstaaten angeführt, und uns aufgefordert, in der Civilisation nicht zurück zu bleiben, denn Baden habe ja die Ehre, in vielen Stücken vorangeschritten zu seyn. Nun gut! so mögen wir denn auch nicht gar zu stolz seyn, auch anderen deutschen Staaten die Ehre zu lassen, in diesem Stück voran zu schreiten.

Der Umstand, daß dieselbe Frage in anderen Staaten angeregt wurde, ist für uns sehr erfreulich, indem wir ja warten können, welche Resultate diese Schritte bringen können. Sind sie gut und ausführbar, warum sollte der badische Staat nicht gerne annehmen, was von anderng escheidten Männern in Nachbarstaaten für gut gefunden und bereits erprobt worden ist? Der Redner, der am meisten in der Lage ist, die jetzigen Verhältnisse der Israeliten zu beurtheilen und den ein freundlicher Witz des Zufalls heute zu ihrem Vertheidiger macht, sprach von den vielen gewerbtreibenden Israeliten, und von jenen, die sich dem Ackerbau widmeten. Das ist wahr, und es liegt darin ein großes auch von mir anerkanntes Verdienst des israelitischen Oberraths, daß er unermüdet in der Ermunterung seiner Glaubensgenossen hiezu ist, allein

jener Redner wird auch zugeben, daß die Revision jenes Verzeichnisses die traurige Erfahrung bringt, daß sehr viele von den ursprünglichen Gewerbtreibenden später wieder davon zurück traten, worin jedoch kein Vorwurf von meiner Seite gegen diese Leute liegt. Es ist außerordentlich, mit welchen Schwierigkeiten, sowohl von Seiten des Vorurtheils der Christen, als der Verfassung des Landes, wo sie leben, sie zu kämpfen haben, und unter zehn Israeliten, welche die erlernte Profession wieder aufgaben, sind vielleicht neun, die unverschuldet in diese unglückliche Lage kommen, die ihre Zeit und ihr Vermögen diesem unglücklichen Versuch geopfert haben. Dieses hält mich aber nicht ab, aufmerksam zu machen, auf die Ursachen, wovon diese Erscheinung abhängt, und ich erkläre unverholen, sie liegt in jenem starren Festhalten, dessen der Abg. Sander erwähnte. Es ist die Eigenheit des israelitischen Glaubens, es ist das wahre Prinzip des Israelismus, das er starr an den Formen festhält, und davon ist eine nothwendige Folge, daß, so lange dieser Glaube an die Verpflichtung zum starren Festhalten vorhanden ist, auch eine wahre Vermittelung mit der christlichen Verfassung unseres Landes nicht möglich ist. Ich glaube auch wirklich, daß das Gleichniß, welches der Abg. Merk von den Kieselsteinen entlehnte, gut war. Der Kiesel ist ein harter Stein, und es bedarf manch harten Anstoßes bis er rund wird. Sollen wir denn aber unsere Gemeinden dazu hergeben, die rauhen Kiesel glatt zu schleifen?

Es wird uns besonders das Beispiel jener Staaten vorgehalten, wo die gänzliche Emancipation schon früher Statt fand. Offenherzig gesprochen, ich glaube nicht ganz an die Aufrichtigkeit dieser Emancipation, wenigstens finde ich in jenen Nachbarländern noch nicht sehr bedeutende Früchte, die sie getragen hätte. Ich weiß wenig von großen Staatsmännern, ich weiß wenig von andern Begünstigungen der

Israeliten, in Hinsicht der Staatsstellen aus jenen Nachbarstaaten. Wenn es aber wirklich sich so verhält, so ist es doch eine auffallende Erscheinung, daß so wenige von unsern Israeliten von diesen glücklichen Verhältnissen in den Nachbarstaaten Gebrauch machen. In der Zeit, wo ich das Glück habe, dem badischen Staat activ zu dienen, sind wenigstens 18,000 Christen ausgewandert, aber ich versichere Sie, es sind mir nur wenige Ausnahmsfälle bekannt, wo Israeliten aus dem Großherzogthum in jenes Eldorado der Rechtsgleichheit gewandert sind. Umgekehrt aber weiß ich Fälle, daß fremde Israeliten aus Würtemberg und Rheinbaiern, besonders aus dem Elsaß zu uns zogen und sich gar nicht unglücklich schätzen, in dieses Land der israelitischen Sclaverei gekommen zu seyn.

Zum Schluß erlaube ich mir noch mit einem Wort nach der Vollmacht zu fragen. Ich zweifle sehr, ob die Petenten nur in einem andern Namen, als in ihrem eigenen, ihr Gesuch vortrugen. Es ist darüber schon manche Bemerkung gemacht worden, die ich bestätigen kann, aber glauben Sie nicht, daß blos hartgläubige Juden oder nur Nothhändler den Wunsch mir ausgesprochen haben, man möge sie ungestört bei ihrem Cultus lassen, und versicherten, diese Emancipation sei nichts anderes, als der Versuch von Einzelnen, wodurch das Joch, welches sie ihnen in Folge der Ungleichheit ihrer Glücksgüter auferlegt haben, noch schwerer und drückender werde. Frage ich mich nach meiner eigenen Vollmacht, so bin ich vollkommen beruhigt. Die meisten von Ihnen haben nur Eine Vollmacht, die so lautet: „Ihr lieben Freunde bedenket wohl, was ihr thut, ehe ihr einen entscheidenden Schritt unternehmt.“ Meine Committenten, die Stadt Constanz, sehnt sich von Herzen nach der Rückkehr einer Garnison. Lassen Sie aber ein ganzes Regiment einmarschiren, und geben Sie ihr einen Nachtrapp von einer einwandernden

Judenfamilie, so wird sie für dieses Geschenk danken. Man sollte also lediglich der Weisheit der Regierung überlassen, was in dieser Sache zu thun sei, und dieses Ueberlassen wird am besten durch die Tagesordnung ausgesprochen. Ich läugne nicht, daß der Regierung Mittel und Wege zu Gebot stehen, auf denen sie wenigstens einen bescheidenen Theil der Wünsche der Petenten wird erfüllen lassen. Einer der Petenten selbst hat mit ruhiger Erwägung der Verhältnisse diesen Weg großentheils bezeichnet; es ist die Erleichterung der gemischten Ehen, das allmählige Verschwinden der hebräischen Sprache in den Schulen, und besonders die schon so rühmlich von dem Oberrath begonnene Verbesserung und Vermehrung der israelitischen Schulen, mit einem Wort, das wahre Fortschreiten der Civilisation, das allein die gerechten Wünsche der Israeliten ihrem Ziele näher führen kann.

v. Tscheppe: Religionshaß und religiöse Intolleranz ist gewiß gegenwärtig nirgends vorhanden. Wenn wegen des Glaubensbekenntnisses gegen die Juden Einwendungen gemacht werden, so geschieht dieß nicht in Bezug auf die Religion, in dem Sinn als Gottesverehrung betrachtet, etwas anderes ist aber die Religion bei den Juden, die wesentlichen Einfluß auf das Staatsleben hat. Schon die Erwartung des Messias und seines Reichs auf Erden macht sie bei uns zu Fremdlingen, und ihr Aufenhalt ist bei uns nur temporär. In der That sind sie als Fremdlinge unter allen Völkern zerstreut, und doch unter sich im innigen Zusammenhang. Sind unter ihnen, die das Reich des Messias im geistigen Sinne nehmen, so sind diese keine ächten Juden mehr; die strenggläubige Masse wird immer den Auszug Israels erwarten, bei uns eigentlich nie zu Staatsbürgern werden, und mit andern Bürgern sich nie vermischen. Inzwischen stehen ihnen bei uns alle Wege zur Wissenschaft, zur Kunst, zum Handel und zu Gewerben, so wie zur An-

schaffung von Grundeigenthum offen; die Verfassung schließt sie nur von der Kammer, von den Staats- und Gemeindeämtern aus. Ist denn die große Menge so beschränkt? sind denn die Hindernisse da, über die geklagt wird? Sie tragen allerdings mit uns die Lasten, sie haben aber auch alle nutzbringenden Rechte mit uns gemein. Ich sehe daher nicht ein, wie die Abänderung der bestehenden Gesetze, nämlich der Verfassung und der Gemeindeordnung, so dringend seyn solle. Der Antrag der Majorität geht auf Tagesordnung, und der Antrag der Minorität auf die Bitte ans Staatsministerium, um ein Gesetz. Im Grunde sind aber wohl beide Anträge gleich, denn tragen wir auf Tagesordnung an, so steht es bei der Regierung, ein Gesetz zu entwerfen, und tragen wir auf ein Gesetz an, so steht es bei der Regierung die Sache liegen zu lassen. Eine Vorkehrung wird wohl indessen bald nothwendig werden, denn ein wesentliches Hinderniß ihrer zeitgemäßen Ausbildung besteht darin, daß sie in Orte, wo sie jetzt bestehen, gebannt sind, und sich nicht frei bewegen können, dadurch sind sie am Ackerbau und an den Gewerben gehindert, weil sie besonders in kleineren Orten weder Grundeigenthum zum Erwerb vorfinden, noch die Gelegenheit haben, erlernte Gewerbe zu treiben. Anderer Seits ist auch nicht zu vergessen, daß einmal die große Mehrheit des Volks gegen die Juden eingenommen ist. Man sagt zwar, daß die gebildeteren Christen den ersten Schritt machen, und der Menge veranleuchten wollen. Wir wissen aber nicht, was für Folgen die Emancipation haben wird. Was wollen auch die Juden mit der Emancipation? Es hat schon der Redner vor mir bemerkt, daß die Beschränkungen, über die sie klagen, bei weitem nicht so lästig sind, als vorgestellt wird, daß sehr viele Juden gar nicht wünschen, weitere Rechte zu erhalten, am wenigsten das Recht, um bei der Gesetzgebung oder bei der Gemeindeverwaltung mitzuwirken. Sie sind be-

reits Wähler bei den Wahlen der Deputirten, haben daher auch ein Interesse an der Verfassung, auch können sie in den Gemeinden als Ausschüsse gewählt werden. Da sie aber im Grunde doch immer Fremde bleiben, so würden sie, wie der Abg. Sander entwickelt hat, bei den jetzt bestehenden Verhältnissen als Theilnehmer an der Gesetzgebung, so wie als Richter höchst bedenklich seyn. Die Regierung wird, wenn sie es für nöthig erachtet, vorerst die Sache nach ihren verschiedenen Seiten erwägen, und je nach Bedürfniß einen Gesetzesentwurf vorlegen. Für jetzt trage ich auf die Tagesordnung an.

Fecht: Ich halte mich fest an die Tagesordnung, nämlich, meine Herren, an die Ordnung des Tages in einem besonderen Sinne. Man rühmt allgemein die Aufklärung, Christen und Juden rufen sich zu, es ist Tag. Allerdings gieng ein heller Tag an den Gestaden des Jordans auf, von wo durch die christliche Religion die Bedingungen aller Humanität und Cultur verbreitet wurden. Aber bald überzog sich diese Sonne mit Wolken, und darin finde ich einen Grund, warum mancher hochgebildete Jude, der die Sittlichkeit und die sittliche Tendenz des Christenthums tief empfindet, nicht zur christlichen Kirche übergeht. Wir wollen indessen auch in beiden Confessionen streben, daß es stets bei uns mehr Tag werde. Dieses Streben nach höherer Vollkommenheit liegt auch ganz im Geist unserer herrlichen Religion, und in ihr liegt die Kraft, daß wenig Mißbräuche sich einschleichen, und keine dunkeln Wolken über das Licht kommen, da sie in sich selbst die Heilmittel findet. Wenden wir uns indessen zu diesem jüdischen Volke. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen durch die ganze Geschichte ist die, daß es bei ihm noch nicht Tag war, und noch nicht ist. Die Masse befindet sich in einem Dunkel, allein es soll auch für diese Tag werden. So wie aber der Tag nicht auf einmal kommt, so würde es auch übereilt seyn, wenn wir durch zu

schnelle Anstrengung, oder auch selbst durch Erzeigung von irdischen Vortheilen, diesen Tag gegen das ewige Gesetz der Natur auch in der geistigen Welt erzwingen wollten. Der Jude glaubt mit uns Christen, daß der Geist Gottes nicht blos über dem Wasser schwebe oder sich nicht blos in der physischen Natur geoffenbaret habe, sondern seine herrliche Werkstätte im innern Heiligthum der Menschen besitze, und diesem Geist Gottes wollen wir trauen. Er wird auch dieses Volk, dessen Religion einen großen innern Werth hat, besonders für jene Zeit der ersten Entwicklung der Menschheit, das Wahre von der Form, und die Schale, eine harte Schale bei dem Judenthum, von dem Kern unterscheiden lernen, wodurch es sich dann überzeugen wird, daß das Christenthum und das Judenthum, bald in ihrem höheren Sinne aufgefaßt, nicht so ganz getrennt und entgegengesetzt sind, sondern vielmehr das eine eine Vorbereitung des andern ist. Indessen wird diese höhere Ausbildung bewirkt werden nicht blos durch Religionsunterricht, der oft dem Vorurtheil sich verschließt, sondern Gottes Geist wirkt durch andere Mittel, durch Lektüre, durch den Umgang, durch so manche nähere Verbindungen des jüdischen Volks, besonders mit edel denkenden Christen, wodurch sich im Lauf der Zeit so Manches ebnen wird, was wir jetzt nicht mit allem guten Willen und aller Anstrengung eben machen können. Höhere Bildung der Juden, die ihrem Volk als Lehrer dienen sollen, besonders aber eine höhere Bildung des weiblichen Geschlechts dieser Nation ist ein Hauptmittel, um näher zum Ziele zu gelangen. In unserer Zeit lernt man den hohen Einfluß im ernsten Sinne des Worts, und den großen Werth dieses Einflusses auf die Bildung der Menschen mehr kennen als je. So lange das jüdische Volk nicht blos durch seine Pharisäer und Schriftgelehrte, die ganz das Bild der Bibelgelehrten sind, sondern auch durch die ganze

vernachläßigte Erziehung des weiblichen Geschlechts in seiner Entwicklung gehindert wird, so lange wird für die Masse, wie ich lebhaft überzeugt bin, keine entscheidende Form hervorgehen. Alle großen, edlen Männer, und ich berufe mich auf Ihre Geschichtskenntniß, bekennen, daß aus der Richtung für das Höhere und Edlere, selbst die Empfänglichkeit der Wahrheit, die Religion nicht blos mit ihrem Geist, sondern mit Herzen aufzunehmen, stets mehr gewinnt, und der Geist Gottes alsdann um so eher Eingang findet. Ueberlassen wir also — da jetzt aus einer solchen Entscheidung vielleicht Gefahren für dieses Volk hervorgehen würden — dieses der Vorsehung, die auch da segnend einwirken wird. In unsern Tagen offenbart sie sich in so vielen Beziehungen am herrlichsten. Zwischen dem Vorbereiten und dem Vollführen liegen kürzere Zeiträume als in früheren Zeiten, und darum wollen wir uns an die Tagesordnung halten, in der Hoffnung, es werde bei ihnen immer mehr Licht werden, dann aber auch, wenn es bei ihnen Tag geworden ist, und auch unser Volk manche seiner Vorurtheile gegen die israelitischen Sitten und Gebräuche abgelegt haben wird, den Antrag stellen, „daß es mit uns in allen Rechten gleich gehalten werde.“

In diesem doppelten Sinn trage ich auf die Tagesordnung an.

Föhrenbach: Nach dem Vielen, das über die vorschwebende Frage bereits gesagt wurde, beschränke ich mich blos auf die Erklärung, daß ich einem Gesetz unbedenklich meine Zustimmung geben würde, das die Bedingungen festsetzte, unter denen einzelne Israeliten derjenigen politischen Rechte theilhaftig werden können, die sie gegenwärtig noch nicht genießen. Einer unbedingten sogenannten Emancipation der Gesammtheit des Volks kann ich aber gegenwärtig nicht beistimmen. Ein Hauptgrund, aus dem ich einem solchen Antrag nicht beistimmen könnte, liegt darin, daß ich zu dem Vielen,

was sich gegenwärtig bewegt und beunruhigt, nicht noch Neues hinzufügen möchte, indem ich die Ueberzeugung habe, daß ein Beschluß, der eine unbedingte Emancipation jetzt ausspräche, bei unserem Volke einen sehr großen, gewiß nicht günstigen Eindruck hervorbringen würde. Darum stimme ich für den Antrag der Majorität.

Mohr: Nach der allgemeinen Stimmung über den vorliegenden Gegenstand, der die Israeliten betrifft, werden die verschiedenen Ansichten von dem verschiedenen Standpunkte herkommen, die wir bei der Beurtheilung der Sache zu Grund legen. Wenn wir die Beurtheilung dieses Gegenstandes in eine Zeit vor vierzig Jahren zurückführen würden, dann würde die Frage für uns leicht entschieden seyn, bedenklicher aber wird sie jetzt, wo wir uns auf dem Standpunkte des constitutionellen Lebens befinden, wo wir uns gestehen müssen, daß die Verfassung bei uns eingeführt ist. Diese Verfassung ist bei uns kein Werk der Revolution, sie ist ein Werk der Gesetzlichkeit und der Ordnung, sie ist also nicht als das Mittel aus Volksbewegungen, Gewalt und Leidenschaft, sondern aus reifer Prüfung hervorgegangen. Das durch öffentliche und Privatanstalten, durch Volksbildungen und andere kunst- und wissenschaftliche Institute, durch theure Erfahrung ausgerüstete, durch Sittlichkeit und Intelligenz an Gesetzestreue und Religion ausgezeichnete und längst der Unmündigkeit entwachsene badische Volk, ist der wahren Theilnahme an der Gesetzgebung und Finanzverwaltung in allen Stücken fähig.

Dieser erhebende Zustand ist Badens Stolz, und diesen zu erhalten muß unser innigstes Streben und unsere heiligste Pflicht seyn. Es liegt dieser Verfassung, die auf dem Princip des Rechts und der Ordnung beruht, die Absicht zu Grund, eine Gleichstellung aller staatsbürgerlichen Rechte für das Großherzogthum Baden durchzuführen, obgleich nicht un-

bedingt, sondern mit der sorgfältigsten Prüfung, mit der erforderlichen Reife und mit Umgehung aller gewaltsamen Wege. Wir können eben so wenig verkennen, daß die Absicht unserer Verfassung auch darauf geht, das bestehende Gut von den veralteten Irrthümern und Mängeln zu reinigen, das nothwendige Neue und Bessere mit dem Alten in ein Ganzes zu vereinigen, und so die Verfassung selbst zu einer Grundlage des inneren Staatslebens zu machen, und zur Wahrheit zu erheben. Nehmen wir diese geschichtliche Grundlage des inneren Staatslebens aus unserm früheren Zustand herüber, so finden wir als solche Grundlage unsere Grundverfassung der verschiedenen Stände, und unter dieser Grundverfassung die Verordnungen hinsichtlich der Juden, vermöge welcher ihnen die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte gegeben sind, und ihnen sogar gestattet ist, unter gewissen Bedingungen und Formen Gewerbe zu treiben, in Innungen aufgenommen zu werden, und überhaupt Gemeinrechte und bürgerliche Rechte zu erwerben, wenn sie die ihnen vorgeschriebenen Formen einhalten und befolgen. Würden wir nun diese Ausführung im Allgemeinen beschränken oder unbedingt verhindern, so würde uns der Vorwurf treffen müssen, daß wir offenbares Unrecht begehen, daß wir eine wahre Aristokratie gegen sie ausüben, und selbst dem Verfassungsprincip widerstreben wollten, das Gleichheit der Rechte und Pflichten fordert. Es versteht sich zwar von selbst, daß diese Gleichheit der Rechte die gesetzliche Befähigung und Empfänglichkeit für die Volksinteressen voraussetzt, daß also Derjenige, der im Staatsleben unmündig oder minderjährig erscheint, der die Bedingungen und Formen, die das Gesetz vorschreibt, um dessen empfänglich zu werden, nicht in sich vereinigt, auch nicht in demselben Umfang und Ausdehnung an den staatsbürgerlichen Rechten Theil nehmen könne, wie Derjenige, der dazu fähig ist. Es kann z. B.

Derjenige, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, nicht fordern, daß er zum Kanzlisten oder Director ernannt werde. Es kann der im Recht oder in den Kameralwissenschaften unbewanderte Landmann oder Gewerbsmann nicht verlangen, daß er als Justizrath oder Finanzrath angestellt werde. Er erlangt den Grad seiner Rechte nach dem Grad der Fähigkeit, und größern Anspruch kann Keiner machen. Wenn ich davon ausgehe, so darf ich getrost der Regierung die Entwerfung eines künftigen Gesetzes in Beziehung auf die Gleichstellung der Juden in Gemeinschaft der beiden Kammern überlassen, und bin mit dem Antrag der Minorität der Commission einverstanden.

Buhl: Obgleich ich überzeugt bin, daß die Emancipation der Juden, oder die Gleichstellung hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen nicht ausbleiben kann, so sehe ich mich doch dazu veranlaßt, mit der Majorität zu stimmen, und halte mich für verpflichtet, meine Motive kurz zu sagen. Ich habe im Sinne des Beschlusses der Kammer von 1831 gestimmt, welche Kammer den Grundsatz anerkannt hat, daß die Emancipation im Recht liege, aber auch anerkannt hat, daß diese Emancipation, wenn sie keine Beunruhigung und kein Unrecht herbei führen solle, nur dann geschehen könne, wenn die Israeliten durch Entgegenkommen eine Beruhigung für die Zukunft geben könnten und geben werden. Die Kammer hat darauf angetragen, es möchte eine Versammlung veranlaßt werden, durch die sie Gelegenheit erhalten, sich in dieser Hinsicht zu erklären. Wie ich aber hörte, so ist von Seiten Israels diese Erklärung abgelehnt worden. Es hat sich keineswegs darauf eingelassen, während es doch an seinem Platz gewesen wäre, um endlich einmal zu hören, was man eigentlich fordert. Eine Abweichung von der Religion wird ihnen vernünftigerweise Niemand zumuthen, allein da gar nichts ge-

schehen ist, so konnte die Commission meiner Ueberzeugung nach keinen andern Antrag stellen, da, wie der Abg. Rettig sehr richtig bemerkte, gar nicht einmal ausgewiesen ist, ob diese neueren Petitionen im Namen der jüdischen Einwohnerschaft von Baden, oder nur von Einzelnen von diesen Glaubensgenossen an die Kammer geschickt worden sind. Diese Petitionen konnten nicht veranlassen, von dem Beschluß von 1831 abzugehen, ob ich gleich ganz einverstanden gewesen wäre, den Wunsch dabei auszusprechen, daß in Beziehung auf jenen Beschluß die Emancipation der Juden so bald wie möglich erfolgen solle. Es liegt im Recht, zu fordern, daß die Israeliten von ihrer Seite eine Erklärung geben, wie weit sie sich vereinigen könnten, wenn sie Ansprüche an den Staatsdienst machen wollten. Es ist nicht eine Bewilligung von Rechten, die ihnen gehören, und in deren Besitz sie durch die Emancipation gesetzt werden, sondern eine nicht unbedeutende Abtretung von Rechten oder Zersplitterung derselben in manchen Gemeinden des Großherzogthums. Diese Abtretung, oder diese Vertheilung von Rechten, die man wohl erworben nennen darf, fordert eine Beruhigung für Diejenigen, die abtreten sollen, und in dieser Hinsicht unterstütze ich den Antrag der Majorität. Der Abg. Duttlinger hat bemerkt, es sei Besorgniß der Unterdrückten, die sie fortwährend zurückhalte, indem man diese Erscheinung überall erlebe. In unserem Lande herrscht aber überall eine sonderbare Verwechslung der Stellung, indem es die sogenannten Unterdrücker sind, die sich fürchten, und es thut also Noth, diese zuerst zu beruhigen, zu welchem Behuf ich Erklärungen für nothwendig halte, worauf jetzt einzugehen nicht an der Zeit ist. Ich hätte selbst im Interesse der Israeliten von Baden gewünscht, daß sie mit ihrer Petition im Jahr 1835 gekommen wären.

Wetzel II.: Der Hauptumstand und das Bedenken, wel-

ches die christlichen Gemeinden gegen förmliche Gleichstellung der Israeliten haben, besteht nicht nur in der Furcht der Vermehrung der Gewerke in Gemeinden, in welchen noch keine Juden sind, sondern auch darin, daß ihnen auch arme Juden seiner Zeit zur Last fallen können, und noch besonders auch darin, daß, sobald die Israeliten dieselben Rechte haben, sie auch an das Gemeindevermögen Anspruch machen können, das seit Jahrhunderten blos den Bürgern der christlichen Confessionen zugehört. Blickt man auf die Kriegszeiten und erwägt man, wie viele der Einwohner damals gelitten haben, und wie viele Schulden von dorther auf ihnen lasten, so findet man, daß zu jener Zeit die Israeliten entweder gar kein Steuerkapital besaßen, oder nur eine sehr unbedeutende Abgabe von ihrem Gewerbe bezahlt, also an diesen Lasten fast gar nichts beigetragen haben. Gleich wie sich übrigens im Laufe der Zeit Vieles anders gestaltet, so werden auch die Ansichten anders, und ich trage daher darauf an, daß diese Petitionen ans Staatsministerium verwiesen werden, und zwar aus dem Grunde, daß auch die Juden aus anderen Theilen des Großherzogthums, von denen noch keine Petitionen und keine Wünsche eingekommen sind, gehört werden, indem von 19,000 Mitglirdern eines Glaubensbekenntnisses 300 nicht die wahren Vertreter zuversichtlich und sicher seyn können. Jedenfalls mache ich aber zur Bedingung, daß keiner Gemeinde gegen ihren Willen eine israelitische Familie soll zugewiesen werden können.

Seramin: Schon auf dem vorigen Landtage habe ich bemerkt, daß die Juden in der gegenwärtigen bewegten Zeit die Emancipation nicht einmal wünschen können, sondern sie beruhigt seyn dürfen, wenn sie nur in dem Besitz der bestehenden Rechte bleiben, und ich bin fest überzeugt, daß man durch die Emancipation der Mehrheit der Juden selbst

nichts weniger als eine Gefälligkeit erweisen würde. Ich stimme daher dem Antrag der Majorität bei.

v. Rotteck: Ich glaube, die Discussion hat schon so lange gedauert, daß wohl jetzt die Berichterstatter zu hören wären, wobei vielleicht ein Rangstreit zwischen mir und dem Abg. Gerbel entstehen könnte, wem das letzte Wort gebührt. Es würde eigentlich mir gebühren, da ich der Berichterstatter der Mehrheit bin, allein ich trete gern dieses letzte Wort dem Abg. Gerbel ab.

Nach einer so großen Zahl vorbereiteter glänzender und geistreicher Reden, die in dieser Kammer gehalten worden sind, würde es von mir den höchsten Grad der Unbescheidenheit und Anmaßung kund thun, wenn auch ich noch eine solche ausführliche Rede halten wollte. Vorbereitet bin ich ohnehin nicht auf entsprechende Erwiederungen; allein es ist eine Art von Ehrenpflicht für den Berichterstatter, daß er von demjenigen, was gegen seinen Bericht vorgetragen würde, das Erheblichste aufgreift, und Einiges darauf erwiedere. Ich sage übrigens aufrichtig, daß, so schön und trefflich auch manche von den Reden waren, die ich hörte, ich sie doch, in so fern sie gegen den Antrag der Mehrheit lauten, mehr für blendend als für beweisend halte, und glaube, daß das Blendende, das an ihnen ist, sich leicht heben lassen wird, wenn man nur die Sache ruhig und unbefangen betrachtet, und sich mehr an die Wahrheit als an das Blendende hält. Ich habe mich sehr gewundert, daß eine so große Zahl Abgeordneter, unter dem Titel des Liberalismus und des fortschreitenden Zeitgeistes, mit so vielem Eifer für die Emancipation der Juden gesprochen haben, die, ich sage es gewiß nicht mit Bitterkeit und ungünstiger Stimmung, sondern nur der Wahrheit zur Ehre, die allergetreuesten Repräsentanten des Systems des Stillstandes oder der Stabilität sind; denn nach seinen Religionsgrundsätzen

muß der Jude solches nothwendig seyn, wenn er nicht aufhören will, Jude zu seyn. Die getreusten und hartnäckigsten Anhänger dieses Stabilitätsprinzips sind gewiß die Bekenner dieses Glaubens, die sich durch 2000jährige Anhänglichkeit an ihr veraltetes System auszeichnen, und eben deßhalb bei jeder Neuerung in Furcht seyn müssen, so lange sie diesem steifen und starren System der Stabilität anhängen, wovon wir zwar wünschen, daß es eine Aenderung erfahre, aber nach den Reden selbst Derjenigen, die für die Emancipation gesprochen haben, solches kaum hoffen können. Ich will die Sache nur auf wenige Punkte zurückführen, und einige Fragen aufstellen, die man mit ruhiger Stimmung ganz einfach und zweifellos beantworten kann, und aus deren Beantwortung dann hervorgeht, welche Ansicht hier die richtige ist, oder ob und wie viel Recht oder Unrecht durch den Beschluß der Mehrheit oder der Minorität in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand geübt wird.

Ist denn wirklich, wie ich zuvörderst frage, das Motiv, das den Antrag der Mehrheit veranlaßt hat, Religionshaß oder christlicher Fanatismus, oder wie andere harte Worte gelautet haben? Es ist wahr, daß, wenn man gegen die Emancipation spricht, man einen weit weniger guten Standpunkt oder Stellung hat, als wenn man für die Emancipation spricht. Es würde mir aber allerdings nicht sehr schwer werden, unter den schönen und glänzenden Worten, und im Allgemeinen preiswürdigen Ideen der Neuzeit auch solche aufzufinden, die für die allgemeine Gleichstellung und vollkommene Durchführung des Rechts der Vernunft, als dessen aufrichtiger und eifriger Bekenner ich mich erkläre, und für die Verwirklichung der Verfassung nach dem höchsten Princip „Gleichstellung aller Badener" sprechen, allein es paßt nicht zu dem vorliegenden Gegenstand, so viel ich auch dergleichen in meinen Vortrag hätte bringen können. Schon die Be-

hauptung des Grundsatzes, daß wegen der Religionsmeinungen durchaus keine Rechtsungleichheiten statuirt werden können, involvirt einen großen Mißverstand, der zwar von der Commission angedeutet, ja klar dargestellt ist; allein man hat dieser Darstellung bei der versuchten Widerlegung ganz vergessen. Ich sage: „Nein!" nicht wegen der Religion und des Glaubens hat man es bis jetzt für unthunlich gehalten, die Juden zu emancipiren, d. h. solche auch in den politischen Rechten den Christen gleichzustellen, sondern wegen desjenigen Thuns und Lassens, welches faktisch wirklich als Folge jenes Religionssystems erscheint. Wäre es aber nicht zuläßig, daß wegen eines Religionssystems, oder eines religiösen Glaubens, aus dem ein gewisses Thun und Lassen hervorgeht (mag es nun nothwendig oder blos factisch seyn), welches eine Antisocialität erzeugt, und eine innige Befreundung und eine gleichartige Wechselwirkung mit den andern Staatsbürgern nicht zuläßt, wenigstens nicht vollkommen zuläßt, eine Rechtsungleichheit statuirt wäre? ich sage: Wer die Behauptung aufstellt, es sei ein solcher Glaube nicht ein Rechtfertigungsgrund einiger Beschränkung, oder könne mit Recht nicht ein Grund wenigstens einiger Beschränkung in politischen Rechten werden, der wirft das ganze Staatsrecht über den Haufen, und verliert sich in eitlen Chimären; denn der Umstand, daß etwas aus religiösen Grundsätzen und Ideen fließt, ändert die Natur des fraglichen Thuns und Unterlassens nicht, und der Grundsatz, daß man ohne Unterschied der eigentlichen Natur der Handlungen oder Unterlassungen Alles thun und unterlassen könnte, was einem beliebt, indem man sich blos auf Gewissenspflichten beruft, und dann sagt: man habe deßhalb ein Recht dazu, dieser Grundsatz würde zum Absurden führen. Denn nicht nur die Vorschriften, welche in tausendjährigen Büchern stehen, würden dergestalt zur Rechtferti-

gung alles gedenkbaren Thuns oder Lassens dienen, sondern es könnte sich Jeder selbst dergleichen Vorschriften bilden und sagen: „Wir wollen uns durch weltliche Rücksichten nicht abhalten lassen, unsere Gewissenspflicht zu erfüllen," und uns deshalb ungleich behandeln, ist nichts Anderes, als Fanatismus und Intolleranz. Dieß mag genug seyn zur Widerlegung des Vorwurfs, den ich allzuoft gehört habe, und der mich äußerst in Verwunderung gesetzt hat.

Die zweite Frage ist die, sind denn wirklich die Rechte, die wir den Israeliten einstweilen nicht gegeben haben, oder in deren Besitz sie noch nicht sind, von der Art, daß sie von wesentlichen Bedrückungen sprechen können? Sind sie von der Art besonders, daß man sagen kann, wenn sie diese Rechte nicht haben, so können sie nicht an Bildung voranschreiten? Sind sie von der Art, daß ihr einstweiliger Vorenthalt zu dem Ausdruck berechtigt: „Ja! der Gebundene kann nicht heraus; er kann nicht Hindernisse wegräumen, nur der Freie kann es?" Wenn der Jude in einem Zustand sich befände, der auch nur von Ferne der Sclaverei oder Leibeigenschaft ähnlich wäre, könnte man dieses sagen. Wenn sie die persönliche Freiheit mißten, wenn sie das Joch der Sclaverei zu tragen hätten, das sie freilich lange genug getragen haben, das aber auch vielfach auf den Christen bis in die neuesten Zeiten lastete, dann könnte man freilich sagen, ihre Sclaverei sei ein Hinderniß der Bildung und der Fortschritte in der Civilisation; allein der Abg. Merk hat selbst anerkannt und gerühmt, wie mächtig die Fortschritte sich besonders bei der israelitischen Jugend gezeigt haben, so zwar, daß kein Unterschied mehr gefunden werden könne zwischen Juden und Christen. Wenn dieß der Fall ist, so sage ich: wenn diese Fortschritte ohne die Emancipation Statt finden konnten, so werden die Juden wohl auch noch einige Schritte weiter gehen können, ohne daß die Emancipation vorangegangen ist. Wenn

es nothwendig wäre, um in der menschlichen Bildung und Civilisation fortzuschreiten und politische Mündigkeit zu erlangen, daß man Deputirter oder Bürgermeister werde, so würde der kleinste Theil des christlichen badischen Volkes eine solche Mündigkeit in Anspruch nehmen, oder die Hoffnung haben können, die Mündigkeit zu erhalten. Es heißt doch mit den Worten ein arges Spiel treiben, wenn man zur Bezeichnung des jetzigen Zustands der Juden von Sclaverei oder Verletzung der Menschenrechte spricht, und von einer Unmöglichkeit des Fortschreitens, so lang man gefesselt sei! Es handelt sich ja nach der eigenen Behauptung der Israeliten fast um nichts, als um die Wählbarkeit zu Deputirtenstellen oder zum Bürgermeister.

Wenn aber die Juden alle Rechte, mit denen man in den Staat tritt, und deren Schutz man von dem Staat fordern kann, nämlich die persönlichen Rechte, die Eigenthumsrechte und Erwerbsrechte gleich den Christen haben und haben sollen, weil ihre Entziehung allerdings eine Beeinträchtigung und ein wahres Unrecht wäre, so liegt nichts im Wege, was ihre weitere Fortbildung hindern könnte, und die Gründe ihrer noch einstweiligen Beschränkung in politischen Rechten fließen nicht aus religiösem Fanatismus, oder aus religiösem Haß, sondern aus den bezeichneten Folgen und Wirkungen ihres Glaubens, die antisocial sind. Kein Unbefangener wird läugnen, daß in ihren Sitten und Gebräuchen und in ihrer Lebensweise Manches ist, das eine ganz innige Vereinbarung mit den Christen unmöglich macht, und Niemand wird läugnen, daß bei ihnen das Bürgerliche mit dem Religiösen so innig vermischt ist, daß sich eine Absonderung schwer bewirken läßt. Diese schroff verschiedene Lebensweise, diese Begriffe und Sitten, diese offenbare Absonderung, diese den Christen selbst zugewendete, jede Familienverbindung hintanhaltende Scheu, sind nicht greignet unser Zu-

trauen gegen die Israeliten in dem Grad zu steigern und zu rechtfertigen, daß wir sie durchaus als ganz gleiche Genossen unseres staatsbürgerlichen Vereins im vollsten Sinne des Worts betrachten können. Ich will von demjenigen, was man gegen den Commissionsantrag vorgebracht hat, jetzt nur noch Einiges in kurze Erwägung ziehen, und zwar besonders aus demjenigen Vortrage, von dem ich glaube, daß er den meisten Eindruck machte, da er wirklich auch Sachgründe enthält, und statistische und Erfahrungsdata aufstellt, die einigen Anspruch auf Neuheit machen können, während alles Andere, was die übrigen Redner vorbrachten, wie der Abg. Rettig richtig bemerkt hat, zwar gut gesagt, aber schon in den Verhandlungen von 1831 durchaus enthalten ist, und keine einzige neue Idee darstellt. Auch der Abg. Bekk, dessen klare und eindringliche Darstellung allerdings geeignet war, einen großen Eindruck zu machen, hat der Commission den Vorwurf gemacht, daß sie ein Aufgeben von Religionsgrundsätzen gefordert habe, was man Niemanden zumuthen könne. Darauf ist aber bereits geantwortet worden. Es ist nicht von der Religion als Religion, sondern als der Quelle eines gewissen Thuns und Lassens die Rede, dessen Abänderung der Staat aus allgemeinen Gründen fordern kann und muß, und wogegen er, wenn sie nicht Statt findet, durch eine Verweigerung von politischen Rechten sich verwahren darf. Das, was der Abg. Bekk über das Zweckwidrige einer Versammlung von Juden sagte, um die Wege zu bahnen, oder die Hindernisse wegzuräumen, hat schon der Abg. Welcker widerlegt, und ich gestehe, daß dieser Theil von der letzten Rede mir fast allein oder am meisten eingeleuchtet hat. Diese Widerlegung enthält eben jenes, was ich selbst habe sagen wollen. Er hat gezeigt, daß eine solche Versammlung weit mehr geeignet ist, die Israeliten auf denjenigen Weg zu führen, auf dem wir sie so gerne sehen, als irgend

das Dictat einer Gewalt, die ihnen selbst fremd wäre. Wenn aber die Besten ihrer eigenen Nation sich zu einer Versammlung vereinigen, so werden alle übrigen Israeliten mit Vertrauen die Belehrung von jenen annehmen, und wenn diese Versammlung der Regierung Vorschläge macht, oder letztere den jüdischen Glaubensgenossen selbst solche vorlegt, und deren Zustimmung dafür erhält, dann wird weit geringeres Mißvergnügen unter den Juden entstehen, und die Ausführung wird weit leichter seyn. Wenn man auch nur diejenigen Vorschläge machen würde, die der Dr. Ladenburg in seiner Schrift selbst macht, so würde dieses dem Zweck vollkommen entsprechen, oder man würde nicht einmal so viel gefordert haben. Der Abg. Bekk aber bleibt fest auf der Behauptung, es sei die Zumuthung, die man den Juden mache, eine ungerechte oder sehr herabwürdigende, denn das Nachgeben in Glaubenssachen oder die Aufopferung von religiösen Gebräuchen und Uebungen, um politische Vortheile zu erwerben, sei jedenfalls ein unanständiger Kauf, weil hier Irdisches mit Geistigem verwechselt oder in Verkehr gebracht werde. Das ist aber durchaus eine falsche Ansicht. Wir wollen nicht die politischen Rechte verkaufen gegen die Nachgiebigkeit der Juden, sondern blos eine Erklärung von ihnen haben, auf die Frage: was könnt ihr nachgeben, oder was könnt ihr von euern Gebräuchen in nähere Uebereinstimmung mit den unsrigen bringen, wie weit geht eure Geneigtheit oder eure eigene Gewissensfreiheit, damit wir wissen, woran wir mit euch sind? — Aus euerer Erklärung wollen wir sehen, ob ihr auf der Stufe der geistigen und politischen Mündigkeit und bürgerlichen Tugend steht, daß wir euch ohne Gefahr und Nachtheil oder Inconvenienz in unsere Rechte aufnehmen können, und auf eine solche in freundlicher Absicht geschehene Frage hätte eine entsprechende Antwort gehört, statt der bittern Aeußerung: man wolle sie auffordern, auf Unkosten

ihres Gewissens die politischen Rechte zu erkaufen. Mit nichten! — sie sollen selbst ausscheiden, aus der Masse ihrer Gebräuche diejenigen, die abgeändert werden können, unbeschadet des Gewissens; wir wollen hören, was sie ändern können, und sehen, was zu thun ist. Nicht mehr jene Israeliten sind es, die uns in der Vorzeit in der starren Gestalt erscheinen; sie haben sich dem Zeitgeist genähert, sie sind der Civilisation näher gerückt, und politisch mündig, hat es geheißen; das möchten wir aber von ihnen selbst hören. Es ist auch nicht wahr, daß daraus ein Eigennutz hervorgeht, wenn der Jude sagt: wir wollen die Vortheile der Emancipation gewinnen und dagegen einiges Jüdische aufopfern. Nein! die Emancipation sollen sie nicht blos in ihren individuellen Interessen fordern, sie gewinnen in dieser Beziehung nicht viel, sondern im Interesse der Gesammtheit, und jeder Israelite, weit entfernt, eine eigennützige Gesinnung dadurch zu bezeugen, würde vielmehr eine patriotische That dabei begehen für sein Volk und für das ganze badische Volk. Nur, wenn er seiner eigenen Person zu Liebe ein Christ werden wollte, dann hätte er seinen Glauben erkauft. Uebrigens behauptet der Abg. Bekk, es sei nicht blos von politischen Rechten, sondern auch von pecuniären Rechten die Rede, indem der Israelite auch zu dem Cultus und Kirchenbau der Christen beitragen müsse, und dafür keine Erwiederung erhalte. Damit kann es ihm nicht wahrer Ernst gewesen seyn, denn der Abg. Bekk weiß doch gewiß, daß die Kosten des christlichen Cultus von dem christlichen Kirchenvermögen zehnmal bestritten werden können, und wenn dieses zu neunzehn Theilen in die Staatskasse gekommen ist und nunmehr aus denselben die allgemeinen Staatsbedürfnisse, woran die Juden gleichen Theil, wie die Christen haben, bestritten werden, so würde wohl, wenn eine Gegenrechnung Statt fände, der Jude wegen seiner Beiträge zum Kirchenbau sicherlich sehr

weit zurückstehen und also nichts von uns zurück erhalten, welche Gegenrechnung wir aber nicht anstellen wollen. Und wenn auch der Jude zu dem Bau der christlichen Kirche beitragen muß, so ist dies nicht die Folge der religiösen Intoleranz der Christen, sondern die Folge unseres, meiner Ansicht nach allerdings mit Rechtsbegriffen nicht wohl vereinbarlichen Gesetzes über die Kirchenbaupflicht, eines Gesetzes, welches die Last, Kirchen zu bauen, nicht den Christen, nicht den Juden, nicht den Menschen überhaupt, sondern den Steuerstücken oder Gründen auflegt. Dies wird aber auch nicht ewig dauern, sondern es wird eine Aenderung Statt finden, und zu Abschaffung des Kirchenbauedicts und Erlassung einer Verordnung, wornach nur Diejenigen zu den Kirchen beitragen müssen, um derenwillen die Kirchen da sind und erhalten werden, würde ich gleich jetzt freudig meine Stimme geben. Sodann sagt der Abg. Bekk, auch die politischen Rechte würden den Juden mit Unrecht vorenthalten, und der Grundsatz, von dem die Mehrheit der Commission ausgegangen, sei ein Ausfluß des Aristokratismus und des Absolutismus. Dies ist nun freilich ein Vorwurf, den ich nicht auf mir liegen lassen kann. Ich kann ihn aber auf keine bessere Weise von mir ablehnen, als daß ich dem Abg. Bekk einen Vorwurf mache, der vielleicht im Grund eben so ungerecht seyn mag, als der seinige gegen mich, aber doch in seinen Worten die Rechtfertigung findet. Wenn nämlich wirklich wahr ist, daß, wenn irgend eine Beschränkung in politischen Rechten statuirt wird, solche aus dem Aristokratismus und Absolutismus fließt, so bleibt nichts übrig, als die berüchtigte französische Verfassung vom Jahr 1793 anzunehmen, und die rothe Jacobinerkappe aufzusetzen, wogegen der Abg. Bekk gewiß sich erklären wird. Nur in dieser Verfassung war durchaus jeder Unterschied zwischen den Bürgern Frankreichs aufgehoben. Da hatte man blos Menschen in

den Bewohnern des französischen Gebiets gesehen, lauter Einheiten ohne Unterschied und mit gleichen politischen Rechten begabt. Wenn aber der Abg. Bekk eine so weit gehende republikanische Gesinnung, deren Prinzip und Wurzel zwar eine persönlich edle seyn mag, in sich trägt, so würde ich ihm doch zurufen, etwas Bedenken zu tragen, weil er dadurch den Stab über unsere eigene Verfassung zehnmal bricht, nämlich nicht nur in Beziehung auf die Israeliten, sondern in Bezug auch auf die für viele Klassen der christlichen Staatsbürger statuirten Rechtsungleichheiten und verschiedenen Rechtsbeschränkungen, die sich jedoch großentheils aus denselben Gründen rechtfertigen lassen. Es giebt freilich kein anderes Kriterium für die Unrechtmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Ausschlusses einer Klasse von activem oder passivem Wahlrecht, als das öffentliche Urtheil, und wenn man die Gründe einer Ausschließung ungescheut vor der vernünftigen öffentlichen Meinung aussprechen, und sich des Beifalls derselben getrösten darf, dann ist die Ausschließung nicht ungerecht, und hier, nämlich in Ansehung der Juden, ist die Sache allerdings so, daß sie die Prüfung der öffentlichen Meinung erträgt. Es wäre eine petitio principii, wenn der Abg. Bekk behaupten wollte, er habe Recht; ich kann darauf eben so bestimmt mit „Nein!" antworten, allein die Richter sind auswärts. Ich sage aber, daß das Motiv der einstweiligen Beschränkung der israelitischen Rechte einen sehr tief gehenden und durchaus unwiderlegbaren Grund hat, darum, weil der Staatsverband als ein inniger Verein eine gewisse Gleichförmigkeit oder Verschmelzung der Gesinnungen und Neigungen fordert, und die Juden können diese ächt sociale Meinung und Gesinnung zu uns nicht haben. Nur dann können sie sie haben, wenn sie aufhören Juden zu seyn, nach dem strengen, starren Sinn des Worts, weil die jüdische Religion eine solche ist, die nach ihrem Prinzip eine Feindse-

ligkeit oder wenigstens eine Scheu gegen alle andern Völker enthält und geltend macht, wogegen die christliche Religion den Charakter hat, daß sie eine allgemeine Verbrüderung aller Völker auf Gottes weiter Erde will. So lange die Juden nicht einigermaßen diesem Prinzip, das nach dem heutigen Stande der Cultur und der fortgeschrittenen Vernunft und der besser ausgebildeten Humanität nicht paßt, und eine Feindseligkeit gegen die andern Völker in sich trägt, entsagen, und nicht beweisen, daß sie ihm entsagt haben, so sind sie nicht zur Emancipation reif, und wenn der Abg. Bekk sagt, man solle nur Diejenigen ausschließen, bei denen man dergleichen noch bemerke, die Andern aber aufnehmen, so antworte ich ihm, daß es das Prinzip einer politischen Absonderung ist, daß man sie nach Klassen und nicht nach Individuen scheide. Soll man jedesmal vor den Richter treten und fragen: hat dieser Israelit in seinem Character oder in seinem Wandel die erforderlichen Eigenschaften gezeigt? Der Abg. Bekk ist ein guter Jurist, aber ich bin überzeugt, er wäre in großer Verlegenheit, aus juristischen Gründen darüber jedesmal eine Entscheidung zu treffen. Solche Angelegenheiten, wo kein juridisches Kriterium im Einzelnen gegeben werden kann, müssen nach allgemeinen Gattungsbegriffen bestimmt werden, und es wird die Entscheidung getroffen nach demjenigen, was in einer Klasse vorherrschend ist.

Die Christen in der Türkei, hat der Abg. Bekk gesagt, seien auf gleiche Art so gedrückt, wie die Juden bei uns, und auch sie könnten daher nicht vorwärts kommen. Ich glaube aber nicht, daß dieses ein einziger Israelite als Wahrheit behaupten und für sich geltend machen wird. Kein einziger, der nur einige Kenntnisse von demjenigen hat, was in der Welt vorgeht, wird seinen Zustand in dem badischen Land mit dem Zustand der Christen in der Türkei vergleichen. Der Jude bei uns hat dasjenige, was in der

Türkei der Türke selbst nicht hat, also viel weniger die unter dem Joch der Türken lebenden Christen haben können, und daraus will man folgern, daß die Juden nicht fortschreiten können, ehe man sie zu Bürgermeistern macht? Sodann hat der Abg. Bekk behauptet, die Emancipation könne auf keinen Fall etwas schaden, warum man also solche nicht gewähren wolle, und die Emancipation — was auch ein scheinbares Hauptargument meines Freundes und heutigen Gegners ist, der allerdings scharfsinnig gesprochen hat — sei blos eine Emancipation der Christen, indem man ihnen dadurch so viel Verstand und Rechtschaffenheit zutraue, daß sie nur tüchtige Israeliten wählen werden. Dieß beweist aber zu viel, und darum nichts. Es ist auch anwendbar auf die Ausschließung Derjenigen, die nicht 10,000 fl. Steuerkapital haben, von der Wählbarkeit zur Deputirtenstelle. Alle Beschränkungen des passiven Wahlrechts gehen von demselben Princip aus, daß man Diejenigen, die da wählen, nicht den geraden oder durchaus klaren und unbestechlichen Verstand und Character zutraut, eben deßhalb, weil nicht blos Individuen, sondern ganze Klassen wählen, und man diesen das Wahlrecht ohne Unterschied und ohne Einschränkung verliehen hat, muß es beschränkt werden. Je mehr nämlich das active Wahlrecht unbeschränkt ist, desto nothwendiger ist die Beschränkung des passiven. Die Emancipation könnte dennoch allerdings schaden, wenigstens würde sie ein großes und nicht ungerechtes Mißvergnügen der Christen erzeugen, nämlich bei Denjenigen, die nach ihrer jetzigen Sinnesart und nach der Beschaffenheit der Verhältnisse und Interessen in einer solchen Emancipation eine wesentliche Beschränkung geistiger, moralischer, und materieller Interessen erblicken. Wenn ferner die Emancipation nicht gleich jetzt ausgesprochen wird, so wird dieses ein Sporn seyn, sich zur Emancipation zu qualifiziren; denn

man sage was man will, das Pflichtmäßige des Strebens, die Emancipation zu fördern, muß von den Juden erkannt werden, und die Aussicht auf die Emancipation wird als Sporn von wohlthätiger Wirkung seyn.

Endlich muß ich noch gegen den Abg. Welcker meine Verwunderung aussprechen, daß er in seinem Eifer so weit gieng, der Majorität der Commission eine Art von Unredlichkeit oder Heuchelei vorzuwerfen. Er meint, es sei eigentlich der Antrag nur auf die Tagesordnung gestellt, und das was hintendran stehe, sei blos ein Zusatz aus meiner Feder, der später gemacht worden, um den Antrag auf Tagesordnung zu beschönigen. Es ist nicht ganz gerecht und nicht ganz unbeleidigend, daß der Abg. Welcker dergleichen vermuthet, und solche Vermuthung äußert, und wenn er den Bericht aufmerksam gelesen, oder wenigstens auf alle Stellen seinen Blick geworfen hätte, so würde er gefunden haben, daß der Antrag schon in der Mitte des Berichts, allwo er zum erstenmal vorkömmt, eben so lautet wie am Schluß, nämlich zwar auf die Tagesordnung, jedoch mit ausdrücklichen Beziehungen auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Jahrs 1831, was dasselbe ist, wie der dem Schlußantrag beigefügte Satz, und dieser Antrag ist nicht viel weniger als der Antrag der Minorität. Ja! meine Herrn, ich behaupte, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen nicht so groß ist, daß er einen Kampf auf Leib und Leben, oder mit allen Waffen der Beredsamkeit und des Eifers veranlassen oder erklären könnte, und darum muß ich auch bemerken, daß diejenigen Mitglieder, die so glänzend und trefflich sprachen, mit sich selbst im Widerspruch stehen. Denn nach so hochtrabenden Worten sollte man wenigstens glauben, daß sie augenblickliche und unbedingte Emancipation fordern, aber nein! sie machen Ausnahmen, insbesondere auch auf den Hauptpunkt, nämlich auf die Aufnahme

der Israeliten in die Gemeinden sich beziehend, und im Uebrigen begnügen sie sich mit dem Antrag der Minorität, der dahin geht: „die Regierung zu bitten, die Emancipation vorzubereiten." Wir haben dieses auch verlangt, wir wollen auch vorbereiten, wir wollen, daß die Regierung eine Versammlung veranstalte, und von dieser höre, was zu diesem Zweck geschehen werde, könne und solle, überhaupt daß dadurch der Weg zum erwünschten Ziel gebahnt werde. Denn auf welche andere Art soll die Vorbereitung geschehen? Und dann wird nach unserem Vorschlag die Regierung von allem dem, was heute gesprochen worden ist, sicherlich Kenntniß nehmen, und wenn die Petition auch nicht an die Regierung übergeben wird, so können ja die Petenten selbst ein Duplicat derselben dort überreichen, und das, was noch zweckmäßiger wäre, nämlich was dazu führen könnte, den Beschluß von 1831 zu realisiren, der Regierung die geeigneten Anträge vorlegen. Die alsbaldige Ueberreichung der Petition von unserer Seite an das Staatsministerium wäre inconsequent. Denn wir haben keine Hoffnung und keine Möglichkeit, daß während dieses Landtags etwas zu Stande komme, und die Vorbereitung, wovon die Minorität spricht, kann nichts Anderes enthalten, als eine Wegräumung derjenigen Hindernisse, die im Wege stehen. Wenn wir aber jetzt schon die Petition übergeben, so würden wir kund zu thun scheinen, oder kund thun, als seien die wesentlichen Hindernisse dadurch gehoben, daß die Israeliten sich erklärt haben: Wir geben euch auf euere Frage keine Antwort, wir wollen keinen Schritt thun. In Beziehung auf die Hauptsache ist also der Unterschied nicht groß, und es hätte darum dieses gewaltigen Streites nicht bedurft. Zum Schluß wiederhole ich, daß ich die Emancipation der Christen und die Emancipation der Deutschen zur Zeit noch für wichtiger halte, als die der Juden. Die letztere mag Statt finden,

wenn die erstere geschehen ist. Geschieht die erstere gar nicht, so ist auch die letztere nicht viel werth.

Gerbel: Da sich der Abg. v. Rotteck gleichsam mit der Minorität vereinigt hat, so kann ich mich kurz fassen. Ich war im Jahr 1831 Berichterstatter, und habe heute die erfreuliche Bemerkung gemacht, daß die Discussion eine andere Wendung nahm als damals. Es war nämlich nicht so viel Lieblosigkeit und Bitterkeit zu bemerken, mit Ausnahme einer einzigen Rede, die gehörig widerlegt wurde, und auf die ich daher auch nicht antworten werde.

Wir dürfen uns doch wahrlich nicht verhehlen, daß das Resumé aller Angriffe gegen die Minorität nur in zwei Sätzen besteht, nämlich Intolleranz und Popularität. Die erstere ergiebt sich dadurch, daß, wenn die Juden zum Christenthum übergehen, alle Anstände gehoben sind. Sodann will man die Popularität nicht auf die Seite setzen. Ich gestehe, daß ich viel auf die öffentliche Meinung halte, aber ich bringe sie nicht meiner Ueberzeugung zum Opfer, besonders wenn sich von der Gleichheit vor dem Gesetz, und von politischer Freiheit durch die ganze Welt handelt. Der Abg. Rettig fragt nach seiner Legitimation; allein ich glaube, daß, wer hiernach fragt, schon auf dem irrigen Weg der Popularität ist. Er ist mandirt und legitimirt von den 18,000 Juden, die einen Theil der Staatsbürger in Baden ausmachen. Der Abg. v. Rotteck fragt, was wollen denn die Juden durch die Emancipation? Am Ende gar die Wahlrechte, die jetzt in seinen Augen auf einmal etwas Geringes geworden sind. Wie oft hörte ich aber von ihm sagen: das wichtigste, das heiligste Recht des Volks, ist das der Wählbarkeit. Hier herrscht also ein offenbarer Widerspruch. Die activen Wahlrechte haben sie, da, wo eine Reflexion von Seiten der Juden nothwendig ist, wen sie wählen sollen, dürfen sie wählen. Wenn aber die Christen

ihre Reflexion anwenden, wenn sie zu etwas gerufen werden sollen, da soll es nicht Statt finden. Hier herrscht also eine Unmündigkeit der Christen, was man sich nicht verhehlen kann. Wenn man von der Wählbarkeit spricht, so hat man gleich alle Nothhändler im Auge, allein diese sind ja, das nächste Gesetz mag lauten wie es will, eo ipso schon dadurch ausgeschlossen, daß sie nicht Ortsbürger sind. Alle Nichtortsbürger haben keine Wählbarkeit, d. h. sie sind nicht passiv wählbar, und wenn das kurhessische Gesetz, von dem in dem Bericht Erwähnung geschieht, sagt, die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen Theilen erhalten gleiche Rechte mit den Staatsangehörigen anderer Confessionen, so wäre, wenn dieß auch bei uns ausgesprochen würde, gesetzlich nichts weiter bestimmt, als daß auch eine Wählbarkeit in die Ständeversammlung zuläßig sei, denn alles Uebrige haben wir schon. Wenn ich von der Emancipation der Juden spreche, so denke ich nicht an die höheren Kreise, sondern an die untern Klassen des Volks. Ich will dem Landvolk das Mitleben und Zusammenleben mit den Juden erträglich machen, und da muß ich durch irgend eine Aussicht, die diesen Nothhändlern gegeben ist, helfen. Wenn sie sich, wie das kurhessische Gesetz bemerkt, aus diesem Schlamme des Nothhandels herausheben und zeigen, daß sie sich einem bürgerlichen Gewerbe ergeben haben, dann steht ihnen die Aussicht offen, Bürger zu werden, wie Andern auch, und der Sporn der Ehre wird sie treiben. Die Mehrheit, die auf dem Landtag von 1831 mit der Minorität übereinstimmte, hat, wie ich jetzt aus dem Bericht vernommen, bei ihrem Antrag nicht die Absicht gehabt, irgend eine Religionsveränderung zu fordern. Das ist jetzt auch ausgesprochen, allein die Mehrheit der Commission sagt, ungeachtet sie auf die Tagesordnung anträgt, es soll im Sinn der Mehrheit der Commission von 1831 die Sache nicht

still stehen bleiben, sondern fortgeschritten werden. Damit wird aber nicht fortgeschritten, daß man die Petitionen zur Tagesordnung verweist, sondern es kann nur auf demjenigen Wege etwas geschehen, den die Minorität in Antrag bringt. Sie sagt nicht, auf welche Weise es geschehen soll, und ich glaube mit dem Abg. Bekk, daß mit einer israelitischen Versammlung nichts erreicht werden wird. Es sollen nur auf geeignetem Wege, den die Regierung am besten beurtheilen kann, Vorbereitungen getroffen werden, damit endlich die Sache zu demjenigen Ziele komme, das ihr von Gott und Rechts wegen gebührt.

Die Abstimmung mag nun ausfallen wie sie will, die Initiative hat die Regierung, und sie wird thun, was das Recht und die Gerechtigkeit fordert. Sie ist in der Discussion selbst schon auf verschiedene Momente verwiesen worden, durch welche abgeholfen werden kann, wenn auch nicht gleich von einem förmlichen Gesetz die Rede ist. Man hat gesagt, es werde wahrscheinlich den Juden selbst schädlich seyn, wenn man sie gleich erheben wollte. Die Minorität will aber nicht, daß auf diesem Landtage noch ein Gesetz vorgelegt werden soll, und bis zu dem nächsten Landtage sind es zwei Jahre, wo dann die Köpfe über den Nutzen werden heller geworden seyn.

Damit ist die Sache um zwei Jahre verbessert, und man kann also ganz gefahrlos dem Antrag der Minorität beitreten, denn dieser Antrag will nichts Anderes, als der der Majorität, und wenn man die Petition der Regierung zuweist, so kann man ihr nicht die Auflage machen, so oder so zu verfahren, sondern man kann höchstens Wünsche aussprechen, und es bleibt dann dem Urtheil der Regierung heimgestellt, wie es gehalten werden soll.

Die Discussion wird hierauf geschlossen, und sofort auf den Antrag des Abg. Seramin der Antrag der Minorität

zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit allen Stimmen gegen 14 abgelehnt, der Antrag der Majorität dagegen angenommen, der so lautet:

„Zur Tagesordnung überzugehen, unter der ausdrücklichen Erklärung des, den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 entsprechenden und fortwährenden Wunsches: die Emancipation der Israeliten möglichst bald realisirt zu sehen, so wie der Hoffnung, daß ein solches Ziel auf dem, durch jenen Beschluß angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten abgelehnten Wege, auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden."

Duttlinger erklärt, daß er diesem Antrag darum beigetreten sei, weil hier nicht unbedingte Tagesordnung, sondern etwas gefordert werde, was dem Antrag der Minorität nahe komme, womit die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protocolls.

Der Secretär:
Rutschmann

Beilage Nr. 2.
zum Protocoll der 68. öffentlichen Sitzung vom 27. September 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 25, 27, 75 und 79 der ständischen Wahlordnung vom 23. Dec. 1818 entstanden sind, haben Wir mit Zustimmung unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der §. 27 der Wahlordnung, lautend:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des „Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine „Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller An„wesenden und Vollmachtgeber gefallen ist, so wird zu „einer zweiten Abstimmung geschritten."

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Ab„geordeneten auf eine Person nicht wenigstens eine „Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr „nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Voll„machtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstim„mung geschritten."

Art. 2.

Der §. 79 der Wahlordnung, lautend:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Ab„geordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenig„stens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen „aller Anwesenden gefallen ist, so wird eine zweite Wahl „vorgenommen."

wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Ab„geordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenig„stens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der „übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesen„den beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorge„nommen."

Gegeben zu Karlsruhe rc.

Beilage Nr. 5.
zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung vom 27. September 1833.

Bericht
der Petitionscommission über mehrere von Israeliten eingekommene Petitionen, die völlige Emancipation der Judenschaft in Baden begehrend. Erstattet von dem Abg. v. Rotteck.

Diese Petitionen sind:

1) eine auf groß Imperialfolio geschriebene und mit 130 Unterschriften, wozu nachträglich noch einige weitere kamen, aus Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Ladenburg, Schwezingen und Leimen versehene. In derselben wird — mit Berufung auf behauptete allgemeine Rechtsgrundsätze und auf das von mehreren anderen Staaten gegebene Beispiel — die volle Gleichstellung der Bekenner des mosaischen Glaubens mit den christlichen Staatsbürgern in allen politischen wie bürgerlichen Rechten verlangt, und der Beschluß der zweiten Kammer von 1831, wodurch die Aussicht auf solche Gleichstellung zwar eröffnet, doch zugleich an die Bedingung einiger von Seite der Judenschaft zu geschehenden Annäherung an die Sitten und Lebensweise der übrigen Staatsbürger gebunden ward, als ein die Rechtsansprüche der Israeliten nicht befriedigender dargestellt. „Der Beschluß der hohen zweiten Kammer," sagen die Petenten, „hat uns nicht weiter geführt — er konnte es nicht seiner Natur nach! — Nicht der Gebundene kann Hindernisse wegräumen, nur dem Freien bleibt die volle Thatkraft! Auch bestimmen uns Gewissen und Ehre, selbst den Schein zu vermeiden, als könn-

ten wir uns entschließen, politische Rechte einzutauschen gegen religiöse Concessionen und doch schien diese Versuchung in dem Beschlusse einer hohen Kammer von 1831 mit zu liegen! Um solchen Preis können wir nicht wünschen, das hohe Gut der Rechtsgleichheit zu erhalten. Nicht darum haben die Juden zweitausendjährigen Druck erduldet, um am nahen Ziele ihrer Leiden — und da sind sie — nachdem die freieren Volksvertreter in so vielen Ländern für sie sprechen — um ihr Recht zu feilschen, gleich um Kaufmannsgut. In solchem Geiste hat auch der großherzogliche Oberrath der Israeliten einer hohen Regierung geantwortet, auf ihre Anfrage wegen einer Versammlung von Juden, und eben unsere erleuchtete Regierung hat bis zur Stunde Umgang von jener Versammlung genommen, sicher auf Gründe gestützt, die auf unserem Wohle beruhen."

2) Mit einer dieselben Ansichten aussprechenden Eingabe legt Dr. Ladenburg zwei von ihm herausgegebene Druckschriften der hohen Kammer vor, nämlich:

a) „Die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten in Baden." (Mannheim 1832 Schwan und Göz.) In dieser Schrift werden die verschiedenen ältern und neuern, auf die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten sich beziehenden Landesgesetze, Regierungsverordnungen und andere Rechtsquellen zusammengestellt, und daraus der mit Kunst und Scharfsinn entwickelte Schluß gezogen, daß nach dem bereits bestehenden Recht zuvörderst

„im Civilrecht durchaus kein Unterschied zwischen Christen und Israeliten Statt finde, und eben so wenig in den staatsbürgerlichen Rechten?

„Was dagegen die politischen Rechte anbelangt, so finde sich hier die wichtige Beschränkung, daß die Israeliten nicht zu Abgeordneten bei dem Landtag gewählt werden können."

„In Bezug auf gemeindebürgerliche Rechte aber sei zu bemerken,“

1) „daß Israeliten, welche sich vom Nothhandel ernähren wollen, sich im Lande gar nicht niederlassen dürfen;“

2) „daß, wenn ein Israelit an einem Orte, wo bisher noch keine Israeliten wohnten, das Gemeinde- oder Schutzbürgerrecht erlangen will, er dazu die Erlaubniß des Regenten, so wie die Einwilligung der Ortsgemeinde bedarf?“

3) „daß es fernerhin wohl noch israelitische, aber keine christliche Schutzbürger mehr giebt? —

Es ist nicht in der Aufgabe der Petitionscommission liegend, die Richtigkeit der in dieser Schrift aufgestellten Behauptungen anzuerkennen oder zu bestreiten. Sie enthält sich demnach einer näheren Erörterung der vielen Streitfragen, welche hier sich darbieten könnten, insbesondere auch der Entscheidung darüber, ob, ungeachtet des §. 13 der neuen Gemeindeordnung, welcher so lautet: „wählbar (zur Stelle des Bürgermeisters oder eines Gemeinderaths) sind alle Gemeindebürger christlicher Religion,“ ein Israelit Bürgermeister oder Gemeinderath werden kann, nämlich in Gemäßheit des §. 54 des neuen Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger, worin es heißt: „In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über die Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze, hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.“ — Im Fall eines Streites werden die kompetenten Behörden die konkrete Frage entscheiden und die Verhandlungen der Kammer zur Grundlage der Auslegung nehmen; wird aber eine authentische Interpretation für nothwendig erachtet, so wird die gesetzgebende Gewalt dieselbe ertheilen.

b) Die zweite Schrift führt den Titel: „Die Gleichstellung der Israeliten Badens mit ihren christ-

lichen Mitbürgern," (Mannheim 1833 Schwan und Göz) und enthält neben einer ziemlich scharfen Kritik der Kammerverhandlungen von 1831 eine Reihe wohlüberdachter, zum Theil trefflicher Vorschläge zur Vorbereitung und Beförderung jener, von der Kammer gewünschten Annäherung der Juden an die christliche Sitte, d. h. an die Sitte der übrigen Staatsbürger Badens. Wären diese Vorschläge von dem israelitischen Oberrath der Regierung gemacht, sodann einer jüdischen Nationalversammlung oder Volksrepräsentation zur Genehmigung oder nähern Bestimmung und Ergänzung vorgelegt worden, so hätte dadurch die Erfüllung der von der Kammer gewünschten Reform herbeigeführt und dergestalt das Hinderniß der sogenannten Emancipation mögen beseitigt werden. Der Verfasser jedoch verlangt, daß die Emancipation vorangehe, und will also jene Reform nicht als Bedingung oder Voraussetzung, sondern nur als Folge der Emancipation, oder als unabhängig von derselben eintretende Verbesserung geachtet und behandelt wissen. Er erhebt sich vielmehr mit Eifer gegen die von der Kammer ausgesprochene Forderung einer vorausgehenden Reform, d. h. gegen solche, von derselben für die Emancipation gesetzte Bedingung, und meint, daß Ehre und Gewissen den Israeliten verböten, auf solche Bedingungen einzugehen, wenigstens überall im Punkte der Religion auch nur das Mindeste nachzugeben zu dem Zweck der dadurch zu erlangenden bürgerlichen oder politischen Vortheile.

Dasselbe ist auch der Sinn und Inhalt des Einbegleitungsschreibens, womit Dr. Ladenburg seine beiden Druckschriften uns vorlegt. Er verbindet damit noch die Klage über verschiedene Zweifel, welche durch das neue Gemeindegesetz in die Rechtsverhältnisse der Israeliten gebracht worden seien, Zweifel, in deren Erörterung ihre Commission nicht eingehen

kann, indem abermal deren Lösung in konkreten Fällen den Behörden und, wenn eine authentische Interpretation Statt finden soll, der Gesetzgebung, d. h. den vereinigten drei Factoren derselben, nicht aber den einseitigen Beschlüssen blos einer Kammer zusteht.

Wichtiger ist die in dem Einbegleitungsschreiben weiter enthaltene bestimmte Angabe dessen, was seit dem letzten Landtag, in Bezug auf die von der Kammer gewünschte Berufung einer Versammlung von Israeliten, zum Zweck einer einzuleitenden Annäherung oder Reform, von Seite der Israeliten selbst sowohl, als von Seite der Regierung geschehen ist. Es wird dadurch die in der zuerst aufgeführten Petition nur summarisch berührte Thatsache uns genauer und umständlicher bekannt gemacht.

„Im Jahr 1831,“ sagt Dr. Ladenburg, „schien die Mehrheit dieser hohen zweiten Kammer von der Ansicht auszugehen, daß von unserer Seite vorerst gewisse, der Gleichstellung entgegen stehende Hindernisse zu beseitigen seien, welche Hindernisse übrigens in dem Beschlusse dieser hohen Kammer nicht näher bezeichnet wurden. Unsere hohe Regierung hat nun in dem Zeitraum zwischen dem letzten und dem dießjährigen Landtag den Beschluß dieser hohen Kammer dem großherzogl. Oberrathe mitgetheilt, und ihn aufgefordert, sein Gutachten über die Art der Zusammensetzung der von dieser hohen Kammer gewünschten Versammlung von Abgeordneten der Israeliten abzugeben. Der Großh. Oberrath schien nun zu erwägen, daß die Zusammensetzung der Versammlung von der Vorfrage abhänge, zu welchem Zweck dieselbe berufen werde.“

„Deßwegen hat er im Wesentlichen Folgendes erwiedert:“

1) „Wenn die Versammlung berufen werden soll, um Veränderungen in der Religion vorzunehmen, so wird sie zu keinem Resultat führen. Denn keine Versammlung ist competent,

Satzungen, welche auf einer göttlichen Offenbarung beruhen, abzuändern."

2) „Sollten aber in dieser Versammlung die Mittel berathen werden, wie man Handwerke und Ackerbau mehr unter unseren Glaubensgenossen verbreiten, wie man die Schulen heben, den Cultus verbessern könne u. s. w., so liegt eine derartige Versammlung sowohl in dem Wunsche, wie in dem Interesse unserer Glaubensgenossen."

„Der großh. Oberrath begutachtete demnach, wie eine Versammlung der zweiten Art zusammen zu setzen wäre."

„Unsere hohe Regierung hat auf diesen Bericht durch höchste Staatsministerialentschließung vom 6. Febr. d. J. Nr. 426 eröffnet, „daß unter den obwaltenden Umständen, wo vorerst kein befriedigendes Ergebniß von der Einberufung einer solchen Versammlung zu erwarten wäre, Umgang davon zu nehmen sei."

Dr. Ladenburg fährt fort: „Jedenfalls darf eine hohe Kammer überzeugt seyn, daß die Antwort des Großh. Oberraths vollkommen mit der Meinung der Mehrheit der Israeliten übereinstimmt, indem unsere Religionsgrundsätze es wohl den Einzelnen frei stellen, seiner Ueberzeugung gemäß die heiligen Schriften auszulegen, dagegen keineswegs einer Versammlung das Recht zuerkennen, über unsere Gewissen willkührliche Verfügungen zu treffen." —

Bevor Ihre Commission einen prüfenden Blick auf diese Ansichten wirft, muß sie noch

3) eine dritte Eingabe anführen, nämlich die von dem Lehrer J. Ullmann in Wangen eingereichte, mit der Ueberschrift: „Deduction, die Gleichstellung der Israeliten in den bürgerlichen Rechten, so wie die Verbesserung des israelitischen Schulwesens betreffend." Diese voluminöse schriftliche Abhandlung, welche so, wie die früher bemerkte, dahin gerichtet ist, die in Ansehung der Israeliten von der zweiten Kammer

im Jahr 1831 gefaßten Beschlüsse, d. h. die noch einstweilige Verweigerung der vollständigen Gleichstellung als historisch, moralisch, rechtlich und politisch unbegründet darzustellen und die Nothwendigkeit einer unverweilten gänzlichen Gleichstellung aus Gründen jener vierfachen Natur zu beweisen, enthält eigentlich nichts anders und konnte wohl nichts anders enthalten, als was die erstgedachte Druckschrift auch besagt, und als die schon vor zwei Jahren eingereichte Petitionen, und die zu Gunsten derselben von mehreren Rednern in der Kammer gehaltenen Vorträge theils angedeutet, theis ausgeführt haben. Auch der Vorschlag wegen der Schulverbesserung trifft mit dem in demselben Betreff von Dr. Ladenburg gemachten überein, und nimmt deshalb, so wichtig und wohlbegründet die Sache an sich ist, keine gesonderte Beleuchtung in Anspruch.

In Bezug auf den Hauptgegenstand, nämlich die Forderung der Gleichstellung, liegen Ihrer Commission noch zwei andere Druckschriften vor, welche sämmtlichen Mitgliedern der Kammer persönlich übergeben wurden, weßwegen sie gleichfalls in diese allgemeine Berichtserstattung mit aufzunehmen sind.

Eine dieser Druckschriften führt den Titel: „Denkschrift an die hohe badische Ständeversammlung, eingereicht von badischen Bürgern israelitischer Religion, zur Begründung ihrer Petition um völlige bürgerliche Gleichstellung vom 30. Juli 1833." (Heidelberg, Aug. Oßwald.) Sie erscheint hiernach als Beilage zu der unter Ziff. 1 aufgeführten Petition, und hat gleichfalls im Wesentlichen denselben Inhalt, so wie dieselbe polemische Natur, wie die unter Ziff. 2 lit. b gedachte Druckschrift des Dr. Ladenburg. Eine gesonderte Beurtheilung dieser Druckschrift wäre hiernach zu weit führend und zwecklos.

Dasselbe ist der Fall mit der von dem Oberrath Epstein

verfaßten (im Jahr 1831 eingereichten, jetzt aber wiederholt im Druck vorgelegten und mit einer neuen Eingabe Nr. 368) begleiteten „gehorsamsten Vorstellung an die hohe zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden, betreffend die bürgerlichen und politischen Rechte der Badener, israelitischer Religion. Mit einer Beilage, enthaltend den betreffenden Auszug der Großh. badischen Gesetzgebung.“ (Karlsruhe und Baden, Marx'sche Buchhandlung 1833). Diese Vorstellung kömmt in der Hauptsache überein mit der unter Ziff. 2. lit. a aufgeführten ersten Schrift des Dr. Ladenburg, und stellt am Schlusse als Resultat der angeführten Gesetze folgende zwei auch dort zu findende Behauptungen auf.

1) „Daß die bürgerlichen und politischen Rechte der israelitischen Unterthanen, mit Einschließung der unbeschränktesten gleichen Gewerbsberechtigung der Wählbarkeit der israelitischen Ortsbürger zu Gemeindeämtern, und der Fähigkeit zur Bekleidung von Staatsdienststellen, in vollkommene Gleichheit gesetzt sind mit jenen der übrigen Unterthanen, mit der im §. 8. des ersten Constitutionsedicts über die kirchlichen Verhältnisse enthaltenen Ausnahme, und

2) „daß ihnen dagegen alle persönlichen und pecuniären staatsbürgerlichen und Gemeindsverbindlichkeiten, und zwar ohne alle Beschränkung auferlegt sind.“ — Die darin gestellte Bitte lautet dahin: „daß es der hohen Kammer gefällig seyn wolle, bei der hohen Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfs anzutragen, worin die Gleichstellung, auch der politischen Rechte, der israelitischen Staatsbürger mit jenen der Staatsbürger anderer Confessionen ausgesprochen werde.

Es gereicht Ihrer Commission zum Vergnügen, das Anerkenntniß aussprechen zu können, daß diese letztgedachte Schrift des Oberrathes Epstein, neben der Eindringlichkeit der Darstellung, welche Eigenschaft auch den andern zukömmt,

noch durch die Mäßigung des Ausdrucks und durch den achtungsvollen Ton, welcher darin gegen die Kammer beobachtet wird, sich auszeichnet, während die übrigen Schriften mehr oder weniger den Charakter eines fast leidenschaftlichen Eifers und einer schwerlich zu billigenden Bitterkeit an sich tragen, wodurch das Gewicht der aufgestellten Argumente doch gewiß nicht verstärkt werden kann.

Derselbe Charakter und zwar in noch weit höherem Grade kömmt einer andern Druckschrift zu, welche wenigstens einigen Mitgliedern der Kammer, und zwar mit Beziehung auf die vorliegenden Petitionen, gewißermaßen als weiteres Unterstützungsmittel derselben überreicht ward, und deren deshalb die Commission hier gleichfalls Erwähnung thun muß. Sie führt den Titel: „Kritische Beleuchtung der in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emancipation der Juden, von Dr. Gabriel Riesser." (Altona, Friedr. Hammerich 1833). Eine allerdings sehr gut, mit Geist und Gefühl geschriebene, und einen Reichthum von Kenntnissen, wie von Ideen, verrathende Abhandlung, welche aber mit den beißendsten, selbst persönlichen Vorwürfen, und in einem, theils ungebührlich heftigen, theils wegwerfenden Ton gegen die Beschlüsse unserer Kammer und gegen die von einzelnen Mitgliedern derselben gehaltenen Vorträge in der Judensache auftritt, und demnach nichts weniger, als jene zur gegenseitigen Annäherung nothwendige leidenschaftslose, die Verhältnisse mit Ruhe würdigende Gesinnung verräth, welcher bei den Israeliten zu begegnen für uns so erwünscht und erfreulich wäre.

Die Schrift des Dr. Riesser indessen ist nicht an die Kammer selbst gerichtet, sondern ein rein literarisches Produkt, eine Rede blos ans Volk oder an die allgemeine öffentliche Meinung, demnach nicht denjenigen Gesetzen unterstehend,

welche in Bezug auf Anreden oder Vorstellungen an eine landständische Kammer die Klugheit nicht minder als die Zartheit vorschreibt. Ihre Commission, meine Herren, geht daher gerne darüber hinaus; aber sie kann nicht umhin, die in den an die Kammer eingereichten Vorstellungen enthaltenen, zwar minder herben, doch immer unsanften Vorwürfe, und zum Theil selbst Persönlichkeiten als solche zu bezeichnen, welche nach ihrem Dafürhalten nicht wohl zu billigen sind.

Und was ist denn im Grunde die Rechtfertigung jener Vorwürfe, die man gegen die Beschlüsse der zweiten Kammer vom J. 1831 erhebt! — Die Kammer faßte damals in der Judensache die nachstehenden Hauptbeschlüsse: 1) den Juden solle jetzt schon eine vollständige Gleichstellung, in Hinsicht ihrer politischen Rechte mit den Christen, nicht zu Theil werden; 2) die Regierung soll gebeten werden, eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten zu veranlassen, und dieser diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, um sofort die der weitern Civilisation der Israeliten entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen; 3) das neue Gesetz über die Bürgerannahmen, und jenes über die Gemeindeverfassung solle an dem bisherigen Rechtszustand der Israeliten nichts, weder zu ihrem Vortheil, noch zu ihrem Nachtheil ändern, sondern sie sollen in dem ungeschmälerten Besitz aller derjenigen Rechte verbleiben, die sie bisher in den einzelnen Gemeinden besessen. Diese sämmtlichen Beschlüsse wurden einstimmig, der erste nämlich blos mit Ausnahme zweier Stimmen, gefaßt. Die Gründe, aus welchen sie gefaßt wurden, sind Ihnen Allen, theils als Theilnehmer, theils als Lesern der Verhandlungen, gegenwärtig. Ihre Commission wird jetzt nicht mehr darauf zurückkommen dürfen. Soll sie in die Prüfung der dagegen vorgebrachten Reklamationen eingehen? —

Meine Herren, es wäre nöthig, ein Buch zu schreiben, um

alle die Druckschriften und Petitionen, die oben angeführt stehen, umständlich zu beleuchten, und der Reihe nach zu zeigen, was darin Wahres und Falsches, Halbwahres und Mißverstandenes, Spitzfindiges und Uebertriebenes enthalten ist. Sie verlangen sicherlich dieses nicht von uns. Wir wollen blos auf den Hauptpunkt einen ruhigen Blick werfen.

Es sei „Religionshaß," sagt man, der in unsern Beschlüssen wehe; der Religion willen würden die Israeliten in denjenigen Rechten zurückgesetzt, welche nach unläugbaren Principien allen Staatsbürgern, so fern sie gleichen Lasten unterstehen, und gleiche Pflichten erfüllen, auch gleichmäßig zu ertheilen sind. Und es sei ungeeignet und verwerflich, zur Bedingung solcher Gleichstellung ein Aufgeben von Religionsübungen oder Glaubensartikeln zu setzen, weil mit der Religion kein Handel getrieben und Ueberzeugung oder Gewissenspflicht um keinen irdischen Preis verläugnet oder aufgeopfert werden dürfen.

Daß hier Begriffsverwechslungen obwalten, ist jedoch leicht darzuthun. Wir anerkennen den Satz als vollkommen rechtsbegründet und unläugbar, daß wegen des Religionsglaubens oder der Religionsübung an sich, durchaus keine bürgerliche oder politische Rechtsungleichheit statuirt werden dürfe. Wohl aber darf letzteres Statt finden, wenn aus der Beschaffenheit eines bestimmten Glaubens oder Cultus eine der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten überhaupt oder in einem bestimmten Staat, oder der wahren Befreundung mit den Gesellschaftsgenossen abholde Gesinnung nothwendig oder natürlich hervorgeht, oder wenn jener Glaube sich auch in äußern Handlungen oder Unterlassungen, oder in Sitten und Lebensweise auf eine antisociale, die Gleichheit der Wechselwirkung oder das gegenseitige Vertrauen störende Art kund thut. Ob einer an Moses, Christus oder Mahomed, ob er an Brama oder Confucius

glaube, dies ist an und für sich ohne Einfluß auf den Anspruch staatsbürgerlicher Gleichheit. Wenn aber eine Sekte oder Religionspartei vermöge ihres Glaubens oder Kultus zur Verachtung oder Anfeindung der anders Glaubenden in demselben Staate getrieben wird, überhaupt wenn sie ein, die Uebrigen abstoßendes, eine aufrichtige Befreundung, ein ächt gesellschaftliches Zusammenseyn mit denselben kaum zulassendes Princip beherbergt; so wird, zumal falls die letzten die Masse der Nation, den weitaus größten Theil der Staatsbürger ausmachen, die Statuirung einer politischen Rechtsungleichheit — unter vorausgesetzter Unantastbarkeit der allgemeinen menschlichen und staatsbürgerlichen Rechte — der Natur des Verhältnisses angemessen und sonach nicht zu tadeln seyn. Man fragt dabei gar nicht nach der Quelle solcher laut bekannt oder in unzweifelhafter Erscheinung vorliegenden Gesinnung und Richtung, sondern statuirt das ihr Entsprechende, ohne Unterschied, ob sie von einem religiösen Glauben oder wo irgend sonst herstamme, blos allein und unmittelbar in Bezug auf sie selbst. Das Princip solcher Statuirung ist alsdann kein ungerechtes, weil es ein solches ist, welchem in ganz allgemeiner Fassung jeder Billigdenkende in der Staatsgesellschaft seinen Beifall geben muß, und weil die Nichtgewährung eines politischen Rechtes (insbesondere jenes der Wählbarkeit) im Grunde nichts anders ist, als ein von der Gesammtheit ausgesprochener Entschluß, ihre Vorsteher nicht aus einer Klasse zu wählen, an welcher sie solche, dem Vertrauen nachtheilige Eigenschaften wahrnimmt. Es kömmt dabei alles auf die Motive solches Entschlusses an, und wenn z. B. die Ausschließung der Weiber, der Knechte, der Proletarier vom activen oder vom passiven Wahlrecht (nach Umständen auch von beiden) nicht als Unrecht erscheint; so kann eine ähnliche Ausschließung einer Sekte oder Glaubenspartei, oder wie immer benannten

Klasse von Bürgern, welche nach der vorherrschenden Erscheinung einen Charakter, der kein Vertrauen oder nur ein geringes Vertrauen zuläßt, an sich trägt, gleichfalls nicht Unrecht seyn.

Es läßt sich hiernach blos noch darüber streiten, ob wirklich die Israeliten in unserem Staate, nach dem Grad ihrer Bildung, überhaupt nach der Art ihres Seyns und Thuns, und nach dem Verhältniß desselben zu jenem der wohl sechszigmal stärkeren Zahl der Christen jenes Vertrauen eben so vollkommen oder minder vollkommen in Anspruch nehmen, als unter sonst gleichen Umständen unsere eigenen Religionsgenossen, d. h. die Glieder der Christengemeinde.

Bei dieser Frage verläßt man das Feld der theoretischen oder abstrakten Principien und begiebt sich auf jenes der faktischen Erscheinung oder Erfahrung, und es ist dann freilich leicht erklärbar, daß die Israeliten die Frage anders beantworten, als wir, und daß sie es selbst mit jenem Eifer und jener Erbitterung thun, welche bei der Vertheidigung der eigenen Sache uns allzuleicht anwandeln. Wir haben das „Für" und „Wider" in der Verhandlung von 1831 so vielfach erörtert und erörtern gehört, daß das Urtheil eines Jeden von uns sicherlich fest steht, und daß wir auch mit Ruhe jenes der erleuchteten öffentlichen Meinung über unsere Beschlüsse können ergehen lassen.

Haben wir denn wirklich, indem wir ein Entgegenkommen der Israeliten begehrten und zu dessen Vorbereitung eine Versammlung von Männern ihres Glaubens zu veranstalten wünschten, etwas Unbilliges, dem Gewissen Gewalt oder der Ehre Beleidigung Anthuendes verlangt? — Nach der schroffen Ansicht der gegenwärtigen Petenten haben wir es gethan, aber nach derselben müßte jede Hoffnung aufgegeben werden, unter den verschiedenen Confessionen oder Religionen jemals eine Aussöhnung oder

ein freundliches Nebeneinanderseyn zu bewirken. Haben doch auch Protestanten und Reformirte, als sie vor Kurzem sich zu einer Kirche vereinigten, wechselseitig mancherlei zu und nachgegeben, und haben auch Katholiken und Protestanten überall, wo Aufklärung und Bürgersinn herrscht, in vielen Dingen, worin sie sonst feindlich sich abstießen, einander sich genähert, und sind doch gerade die Dinge, welche die Israeliten von uns noch am meisten entfernt halten, nicht einmal eigentliche Religions- oder Glaubenssachen, sondern blose Sitte, Herkommen, bürgerliche Lebensweise, auch Vorurtheil, eingeschlichener oder veralteter Mißbrauch, höchstens außerwesentliches Formenwerk oder kirchliche Nebensache. Und es sollte tadelnswerth oder gar Beleidigung seyn, auch nur zu fragen: „was oder wie viel könnt ihr, ohne eurem Gewissen Zwang anzuthun, von solchen Dingen aufgeben, abschaffen, mildern, in den nöthigen Einklang mit den Verhältnissen des Staates und der Zeit, worin ihr lebet, setzen? Saget es uns, und wir werden alsdann freudig euch die Rechte, deren ihr noch entbehrt, verleihen, so weit eure Erklärungen und Entschlüsse es uns möglich machen." Wahrlich! die unbedingte, zum Theil selbst mit Vorwürfen begleitete, Zurückweisung solcher Anfrage ist keine Widerlegung der im Jahr 1831 gegen die Emancipation in unserer Kammer gehaltenen Vorträge.

Nach Allem dem, meine Herren, glaubt Ihre Commission in der Mehrzahl ihrer Mitglieder — drei jedoch sind der Willfahrung geneigt — nicht auf Gewährung des Verlangens der Petenten antragen, oder wenn sie es thäte, dabei die Zustimmung der Mehrheit in der Kammer erwarten zu dürfen. Die Sache ist noch ganz im alten Zustand, so wie sie im Jahr 1831 gewesen, die Gründe und Umstände, welche damals sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme von zweien bewog, gegen die gleichbaldige Emancipation der Israeliten sich

zu erklären, bestehen noch fort; ja durch die oben bemerkte ablehnende Beantwortung, welche die Einladung zur Veranstaltung einer israelitischen Versammlung von Seite des Oberraths erhielt, ist noch ein längerer Fortbestand wahrscheinlich geworden. Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen demnach die — mit Beziehung auf die Verhandlungen von 1831 zu beschließende — Tagesordnung vor.

Außer dem angeführten Hauptgrund sind es noch folgende Betrachtungen, welche sie zu solchem Antrag bestimmen:

1) Der gegenwärtige Augenblick, der mit so schweren Sorgen um die allgemeinen Nationalfreiheiten erfüllt ist, worin wir unsere heiligsten Verfassungsrechte bedroht, das Wort gefesselt, die Vaterlandsfreunde angefeindet, verdächtigt, zum Theil in Kerker geworfen sehen, ist nicht geeignet, neben der großen, das ganze Gemüth beherrschenden, Angelegenheit, Bewahrung der Constitution, noch ein lebhaftes Interesse für einen untergeordneten, jedenfalls minder dringenden Gegenstand aufkommen zu lassen, und die Israeliten selbst — wofern sie wirklich treue Glieder der Nation sind — werden gerne die Verfolgung ihrer besondern Sache jener der allgemeinen nachsetzen; sie werden einsehen, daß nur die befestigte Constitution, die bekräftigte allgemeine Freiheit der Boden sei, welchem eine gesicherte und wahrhaft gedeihliche Frucht in irgend einer Sphäre des bürgerlichen Lebens entsteigen kann; sie werden also gerne zuwarten, bis über die große Frage entschieden ist.

2) Sie werden dieses um so williger thun, da ja nach ihrer eigenen Ansicht ihnen nur sehr wenig mehr fehlt, um der vollständigsten Rechtsgleichheit theilhaftig zu seyn, und es jedenfalls nur um einige Beschränkungen der politischen zumal Wahlrechte (im Staat und in der Gemeinde) sich handelt, welche, wenn auch jetzo jene Schranken fielen,

wahrscheinlich noch eine geraume Zeit ohne bedeutende faktische Wirkung, das heißt, ohne wirklichen Effekt für die zu Emancipirenden bleiben würden, während die einstweilige Fortdauer der geringen Beschränkung durchaus kein Hinderniß der Fortschritte der Israeliten auf der Bahn der Civilisation und der socialen Tugenden entgegen setzt, vielmehr als ein Sporn zum rascheren Fortschreiten wirken kann.

3) So wenig den Israeliten noch fehlt, um die volle Rechtsgleichheit mit den christlichen Staatsbürgern zu besitzen, so könnte doch auch dieses Wenige ihnen nicht ertheilt werden, ohne eine Abänderung der Konstitution, und eine wesentliche Abänderung des neuen Gemeindegesetzes. Eine Abänderung der Konstitution werden wir nie anders als aus den dringendsten Gründen in Vorschlag bringen oder annehmen, und auch schon die Abänderung des Gemeindegesetzes würde ein mit vielen Schwierigkeiten verbundenes, und mancherlei Bedenken unterliegendes Werk seyn. Eine allgemeine oder zum mindesten eine auf mehrere Hauptpunkte sich beziehende Revision dieses Gesetzes, steht ohnehin für einen der nächsten Landtage bevor, und die Judensache möchte wohl ohne Nachtheil gleichfalls bis dahin zu vertagen seyn.

4) Jedenfalls, wenn wir auch eine dahin gehende Bitte an die Regierung beschlössen, würden wir wenig Hoffnung haben, sie noch an gegenwärtigem Landtag realisirt zu sehen. Die Regierung scheint nicht geneigt zu noch mehreren Gesetzesvorlagen, deren Verhandlung den Landtag bedeutend verlängern würde, und wenn wir der Judensache willen gar noch Verzicht leisten müßten auf die unendlich dringlicheren, ja unerläßlichen Forderungen eines der Konstitution wenigstens annähernd entsprechenden Preßgesetzes, und eines die persönliche Freiheit gegen willkührliche Einkerkerung schützenden Gesetzes — zweier Gesetze, wovon ja auch den Israeliten wie den Christen die unermeßliche

Wohlthat zu gut kommen würde — was würde wohl die öffentliche Meinung sagen zu der unserer Seits der Judensache erwiesenen besondern Vorliebe, oder so ganz vorzugsweis erzeigten Gunst?

Ihre Commission, meine Herren, wiederholt den Antrag auf die Tagesordnung, unter der ausdrücklichen Erklärung, ihres den Gesinnungen und Beschlüssen der Kammer von 1831 gemäßen fortwährenden Wunsches, die Emancipation der Israeliten möglichst bald realisirt zu sehen, so wie ihre Hoffnung, daß solches Ziel auf dem durch jene Beschlüsse angedeuteten, wenn gleich bis jetzt von den Israeliten mißverstandenen oder abgelehnten Wege, auf eine allseitig befriedigende Weise werde erreicht werden.

Beilage Nr. 6.
zum Protocoll der 68. öffentlichen Sitzung vom 27. September 1833.

Bericht

der Petitionscommission in ihrer Minorität, die Emancipation der Israeliten betreffend. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Meine Herrn!

Sie haben aus dem Vortrag des Abg. v. Rotteck als Organ der Majorität der Petitionscommission vernommen, welche Vorstellungen und Druckschriften der hohen Kammer zum Zwecke der Gleichstellung der Israeliten mit den christlichen Staatsbürgern eingereicht wurden.

Die Minorität ihrer Commission ist zwar mit der gege-

benen Darstellung dieser Petitionen und ihres Inhalts einverstanden, nicht aber auch mit den darauf gebauten Ansichten, und dem Antrag der Majorität der Commission.

Auf dem vorigen Landtag wurde zunächst auf den Grund des Antrags der Minorität der Petitionscommission von der hohen Kammer der Beschluß gefaßt.

„Es solle der Petition der Israeliten vorerst noch keine Folge gegeben, und der bestehende Rechtszustand der Israeliten weder zu deren Vortheil noch zu deren Nachtheil abgeändert, dagegen aber die Regierung gebeten werden, eine Versammlung der Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen, und ihr diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, und die der weitern Civilisation der Israeliten, und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen."

Damit verband die Kammer schwerlich den Sinn, daß die Israeliten zum Zweck dieser Annäherung eine Aenderung in der Religion vornehmen, und daß die Synode sich darüber berathe, welche Aenderung Statt finden solle, sondern es konnte die Absicht keine andere seyn, als durch sie selbst, unter Mitwirkung eines landesherrlichen Commissärs auszumitteln, auf welchem Weg ein besserer Unterricht in den Schulen, etwa mit Weglassung der hebräischen Sprache eingeführt, und die Israeliten zu den bürgerlichen Gewerben, und dem Ackerbau besser herangezogen werden, um dadurch dem Hauptübel, worüber sich die Christen zu beklagen haben, nämlich dem Nothhandel so viel möglich zu steuern.

Denn neben der strengen Forderung der Gerechtigkeit, die Pflichten und Rechte aller Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf den Religionsglauben, in ein rechtes Ebenmaß zu bringen, muß und darf das Ziel der Christen bei der von ihnen auszugehenden Emancipation der Juden kein Anderes

seyn, als Letztere ihnen näher zu führen, und das Zusammenleben mit ihnen nicht nur erträglich zu machen, sondern auch eine große Volksmasse für den Staat und dessen Rechte moralisch und geistig zu gewinnen.

Wenn nun der Großherzogl. Oberrath auf den Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern zum Zweck der beantragten Synode sich dahin äußerte:

„Daß, wenn die Versammlung berufen werden solle, um Veränderungen in der Religion vorzunehmen, sie zu keinem Resultat führen werde, da keine Versammlung competent sei, Satzungen, welche auf einer Offenbarung ruhen, abzuändern."

„Wenn hingegen in dieser Versammlung Mittel berathen werden sollen, wie man Handwerke und Ackerbau mehr unter den Israeliten verbreite, wie man die Schulen heben, und den Cultus verbessern könne, rc. rc. so liege eine derartige Versammlung sowohl in dem Wunsch, als auch in dem Interesse der Israeliten."

so scheint diese seine Ansicht ganz mit der der Kammer übereinzustimmen, und es hätte nur von der hohen Regierung abgehangen, auf diese Eingabe die weiter geeignete Verfügung zu erlassen, und damit der Absicht der Kammer zu entsprechen; daß dies nun aber unterblieben, dies gereicht den Israeliten nicht zum Vowurf, da es nicht in ihrer Macht lag es zu bewirken, und wenn sie nun von dieser Gleichstellung keinen Gebrauch zu machen bitten, weil sie dem Antrag die Absicht unterstellen, als solle in ihren religiösen Satzungen eine Aenderung als Bedingung der Gewährung ihrer Bitte vorgenommen werden, so scheint dies nur auf einem Mißverstand und Irrthum über die Auslegung des auf dem vorigen Landtag gefaßten Beschlusses zu beruhen.

Die Israeliten im Großherzogthum Baden, 19,000 an der Zahl, verlangen nun aufs Neue eine völlige Gleichstellung in ihren bürgerlichen und politischen Rechten mit den Christen, und gründen diese Bitte auf die ihnen gleich den Christen obliegenden Pflichten gegen den Staat. Sie zeigen zwar in ihren verschiedenen Petitionen, und es that es auch die Minorität der Petitionscommission auf vorigem Landtag, daß ihnen nach dem Buchstaben der bestehenden Gesetze hieran nichts mangle, als die Wählbarkeit in die Ständeversammlung. Allein die Auslegung dieser Gesetze ist verschieden, je nachdem der Ausleger die Juden und ihre Ansprüche mehr oder weniger in Schutz nimmt, und in der Wirklichkeit haben sie es noch nicht weiter gebracht, als daß hie und da eine Wahl in den Bürgerausschuß, und in das Wahlcollegium eines Abgeordneten auf sie fiel, die Wählbarkeit in den Gemeinderath und zum Ortsvorsteher, so wie das Recht, Staatsdiener zu werden, wird ihnen bestritten, und so ist es nicht ohne Grund, daß sie durch authentische Interpretation der bestehenden Gesetze, oder durch ein neues Gesetz ihren bürgerlichen und polischen Rechtszustand festgeregelt haben wollen.

Sie geben übrigens selbst unumwunden zu, daß ihre untere Volksklasse, insbesondere die Nothhändler, an dieser von ihnen sehnlichst verlangten Gleichstellung noch keinen Theil nehmen können, und daß man ihnen den Uebergang in ein bürgerliches Gewerbe, und die Probezeit, daß sie sich darin befestigt, zur Bedingung der Ausdehnung der Emancipation auf sie setze, und diese Aufgabe ist in dem erst kürzlich erschienenen sehr umfassenden kurhessischen Gesetz über die Emancipation der Juden ganz trefflich gelöst, da es die Nothhändler von dieser Wohlthat so lange ausschließt, bis sie sich von diesem Erwerbszweig losgemacht, und ein volles Jahr sich einem bürgerlichen Gewerbe gewidmet haben.

Hierdurch wird vorzüglich erreicht, was die Minorität der Commission schon auf dem vorigen Landtag, so wie auf diesem sich zum Ziel gesteckt, nämlich den Juden in der Annäherung zu den Christen zu Hilfe zu kommen, und sie ihnen möglichst erträglich und nützlich zu machen, da sie einmal als Staatsbürger aufgenommen sind, und ein Zusammenleben mit ihnen durchaus geboten ist.

In einer der Petitionen ist auch ganz richtig bemerkt:

„Nicht der Gebundene kann Hindernisse wegräumen, nur dem Freien bleibt die volle Thatkraft.“

Allerdings ist dieß eine große Forderung der Minderzahl der Staatsbürger, daß sie die Mehrheit zu sich heranziehe, da es umgekehrt an der Möglichkeit scheitert.

Betrachten wir näher, was die Juden von den Christen eigentlich verlangen? Es ist nichts Anderes, als die Christen sollen sich selbst für mündig erklären, und sich durch Gesetz das Recht beilegen, in ihren öffentlichen Angelegenheiten sich der geistigen Kräfte der Juden, die wohl nicht selten ganz ausgezeichnet sind, wie schon auch die eingegebenen Druckschriften zeigen, dadurch zu bedienen, daß sie sie durch ihre eigene Wahl in Dienst rufen. Hier, so wie auch bei der Anstellung im Staatsdienst ist das, was die Juden verlangen, durch eine Handlung der Christen bedingt, da von ihnen in jedem speciellen Fall die Beurtheilung vorauszugehen hat, ob sie die Israeliten zu dem, was sie durch die Emancipation zu erlangen wünschen, geistig und moralisch für fähig halten, die Christen legen sich also selbst Bande an, wenn sie sich das Recht vorenthalten, auf den tüchtigsten, gebildetsten und hochgeachtetsten Juden irgend einen Dienst im Staat zu übertragen, und sich somit dieser edeln Kräfte bedienen zu dürfen.

Betrachten wir näher, was die Majorität ihrer Commission bestimmt, das so eindringlich gestellte Gesuch der Petenten dadurch auf die Seite zu legen, daß sie auf die Tagesordnung anträgt. Es soll dieß, wie sie in ihrem Bericht sagt, durchaus nicht Religionshaß seyn, sondern vorzüglich darin bestehen, daß die Juden vermöge ihres Glaubens oder Cultus zur Verachtung oder Anfeindung der anders Glaubenden angetrieben sind, was das Vertrauen zu ihnen mindern, und zu dem von der Gesammtheit ausgesprochenen Entschluß berechtige, ihre Vorsteher nicht aus einer Klasse zu wählen, die solche, dem Vertrauen nachtheilige Eigenschaften besitze.

Alles Weitere, was noch als Zusatz zu diesem Grund angeführt wird, ist theils außerwesentlich, theils erscheint es als Ableitung aus dem Angegebenen.

Die Minorität ihrer Commission kann jedoch dieses angegebene Motiv nicht für haltbar dazu erachten, um 19,000 Staatsbürgern, welche an allen vorkommenden Lasten im Staat ohne alle Ausnahme ihren Antheil tragen müssen, die wichtigsten Rechte in demselben vorzuenthalten.

Der angeführte Grund ist aber besonders deßhalb hiefür nicht ausreichend, weil er sich in der Wirklichkeit nicht als richtig darstellt. Man hat zwar in frühern Zeiten behauptet, es bestehe die Lehre im Talmud, dem Israeliten gereiche es zum Verdienst, die Christen, oder überhaupt solche, die nicht ihres Glaubens sind, zu übervortheilen. Indessen wird dieß gegenwärtig nur noch für ein bloses Vorurtheil angesehen, das seine andere versteckten Motive im Hintergrund hat. Jeder Katechismus aus einer jüdischen Schule könnte davon Zeugniß geben, daß gerade das Gegentheil, und nur die reine Moral gelehrt wird, die doch gewiß den angegebenen Satz nicht duldet. Auch hat sich schon die im Jahr 1806 veranstaltete Versammlung französischer Juden ganz unzweifelhaft

darüber ausgesprochen. Das Verlangen an diese Versammlung richtete sich nur dahin: Erklärungen über das Verhältniß der jüdischen Religionsgrundsätze und Religionsgebräuche zu den Pflichten gegen den Staat zu erhalten, und diese Erklärungen sind nach dem Ermessen der Regierung vollkommen befriedigend ausgefallen, ohne welche die Emancipation in Frankreich sicher nicht erfolgt wäre. Auch läßt sich nicht erwarten, daß andere Staaten, nämlich Nordamerika, Holland, Hannover, Kurhessen und Sachsen sich für die Gleichstellung der Israeliten ausgesprochen hätten, wenn ein solch gefährlicher Abscheidungspunkt zwischen beiden Glaubenspartheieen in der Mitte läge.

Daß noch weitere Hindernisse, nämlich das Feiern des Sabbaths, und die Ausscheidung mancher Speisen rc. vorliegen; wird zwar angegeben, widerlegt sich aber von selbst durch die bisherige Erfahrung, da wohl alle jüdische Kaufleute, Handwerker und Landwirthe mit den Christen concurriren können, auch die Juden am Samstag Militärdienst leisten müssen, und es überhaupt stillschweigende Bedingung für Jeden ist, den man in ein Gemeinde- oder Staatsamt ruft, daß er die Pflicht der Religionsübung vorausgehen läßt, als ihm sonst sein Amt wieder entzogen wird.

Meine Herren!

Lassen Sie uns vollenden, was der in Baden unvergeßliche Karl Friedrich durch seine weise Gesetzgebung für die Juden begonnen hat. Der Geist der Zeit rückt unaufhaltsam vorwärts, und ihn aufhalten zu wollen, wäre eitles Unternehmen. In allen civilisirten Staaten Europas ist man von dem Unterschied der Bürger nach der Religion abgekommen, und insbesondere beschäftigt die Emancipation der Juden die gesetzgebenden Körper. Mehrere Staaten sind uns in freisinnigen und gerechten Aussprüchen in dieser

Sache vorangeeilt, und wir sollten zurückbleiben oder stille stehen?

Der Antrag der Minorität der Petitionscommission geht dahin:

Die eingekommenen Petitionen dem Großherzogl. Staatsministerium zu dem Ende zu überweisen, um ein angemessenes, durch die Zeit und Gerechtigkeit gebotenes Gesetz über die Emancipation der Juden auf sachgemäßem Weg vorzubereiten.

LXIX. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 28. September 1833.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs, Ministerialchef Staatsrath Winter, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Aschbach, Buhl, Föhrenbach, Grimm, Herr, Hoffmann, v. Itzstein, Kienle, Knapp, Martin, Mördes, Posselt, Rettig v. Sch., Rutschmann, Trefurt, Vetter, Völcker, Welcker und Ziegler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier; später des zweiten Vicepräsidenten Merk.

Der Präsident ladet die Kammer ein, vor dem Schluß der Sitzung zur Wahl eines oder zweier Ergänzungssecretäre zu schreiten, da der Abg. Mördes krank sei, und Schinzinger morgen seinen Urlaub auf acht Tagen anzutreten wünsche.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, worauf der Abg. Fecht Vortrag über das Volksschulwesen erstattet.

Beil. Nr. 1. (Fünftes Beil. Heft S. 350—389.)

Nach Beendigung desselben wird Bravo gerufen.

Witzenmann berichtet über den Gesetzesentwurf, die Herabsetzung der Hundstaxen betreffend.

Beilage Nr. 2.

Nachdem die alsbaldige Berathung beschlossen und die Discussion über den §. 1 eröffnet worden, äußert:

Körner: Ich war schon im Jahr 1831 entschlossen, mich gegen die Bestimmung, daß ein Unterschied zwischen Hund und Hündin gemacht werden soll, zu erheben, allein der Zufall wollte, daß ich gerade bei jener Discussion nicht gegenwärtig war; ich will daher jetzt meine Bedenklichkeiten dagegen vortragen. Der Gebrauch des Hundes ist ganz gleich, ob er zum Schutz, oder zum Erwerb, oder zum Vergnügen dient, er mag nun ein Hund oder eine Hündin seyn. Mancher Hausbesitzer wird sich auch eher dazu verstehen, eine Hündin anzuschaffen, statt eines Hundes, weil er an der Taxe jährlich 30 kr. gewinnt. Hiernach möchte eine unverhältnißmäßige Zahl von Hündinnen angeschafft werden, was zu manchen unangenehmen Auftritten führen könnte, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche, und daher darauf antrage, daß Hund und Hündin in der Taxe gleichgestellt werden.

Witzenmann: In den Motiven der Regierung heißt es, daß man gerade darauf hinwirke, daß mehr Hündinnen gehalten werden, als bisher, indem die Hundswuth dem ungleichen Verhältniß der Geschlechter zuzuschreiben sei, worauf schon bei der früheren Discussion die Abg. Fecht und Aschbach hingewiesen haben.

Dörr: Es kommt der Fall vor, daß an der Grenze von Ausländern Jagden gepachtet sind, und hier möchte ich fragen, wie es mit den Hunden derselben gehalten werden soll. Ich wünschte deßhalb eine Bestimmung im Gesetz, damit die Behörden nicht unnöthigerweise belästigt werden.

Der Redner führt ein Beispiel aus seinem Bezirk an, und schließt mit Wiederholung seines Antrags.

Staatsr. Winter: Wer als Fremder einen Hund ins Land bringt, und sich kurze Zeit aufhält, bezahlt keine Taxe. Diese wird nur dem Eigenthümer des Hundes, oder Dem-

jenigen, der den Hund für einen Andern in der Kost hat, angesetzt. Wenn also ein Jagdliebhaber über unsere Grenze kommt, da jagt und seinen Hund zurücknimmt, so zahlt er keine Taxe. Falls aber sein Hund diesseits bliebe, so würde er wie jeder andere der Taxe unterliegen, welche Derjenige bezahlen müßte, der den Hund im Besitz hat. Es würde unendliche Vexationen herbeiführen, wenn man einem Fremden, der einen Hund bei sich hat, zu Entrichtung der Taxe anhalten wollte.

Dörr: Bei dieser Erklärung kann ich mich beruhigen, weil jetzt kein Zweifel mehr möglich ist.

Wetzel II.: Ich finde das Gesetz sehr zweckmäßig, möchte aber noch eine Beschränkung vorschlagen. In Städten und geschlossenen Orten werden allerdings die Hunde großentheils zum Vergnügen gehalten, allein auf einzelnen Höfen, in Gebirgen, in Thälern rc. geschieht das Halten der Hunde aus Rücksichten der Sicherheit, und da ich nicht einsehe, warum jene Leute diese Sicherheitsmaßregel noch bezahlen sollen, so trage ich darauf an, solche frei zu lassen, und zwar wenigstens mit einem Hunde, findet dieses nicht Statt, so werden viele Beschwerden und Klagen entstehen. Man glaubt vielleicht, es werde dieser Betrag nicht angeschlagen, allein diese Leute betrübt auch ein Kreuzer, wenn sie ihn unnöthig ausgeben sollen, was hier der Fall ist, weil der Staat für die Sicherheit sorgen muß.

Winter v. H.: Ich muß mich den beiden Anträgen widersetzen, und für den Regierungsentwurf erklären, besonders darum, weil er nichts Anderes enthält, als die Meinungen und Wünsche der früheren Kammer über diesen Gegenstand. Wollte man wieder solche Abänderungen machen, die auch gar nicht wesentlich sind, so würden wir das Gesetz abermals nicht erhalten, indem es vielleicht in der andern Kammer beanstandet würde. So unbedeutend das Gesetz

erscheinen mag, so erwünscht wird es doch sehr Vielen seyn, und da die Taxe herabgesetzt wird, so ist es nicht nothwendig, einen solchen Unterschied zu machen. Auch giebt es kein besseres Mittel, um allen Chicanen und Unterschleifen vorzubeugen, als die Bestimmung, daß Jeder bezahlen muß.

Fecht: Die Einwendungen des Abg. Körner verlieren ihre Kraft, durch die Erfahrungen, die man über diesen Gegenstand machte, und die nicht nur in Reisebeschreibungen, sondern in Schriften von Thierärzten niedergelegt sind. Was den Scandal betrifft, so muß ich bemerken, daß gerade dadurch der Scandal größer würde, wenn es weniger Hunde vom weiblichen Geschlecht gäbe.

Kröll: Ich stimme der Commission bei, und möchte nur die Taxe für die Mezgerhunde auf das Doppelte erhöht wissen. Der Grund der Sicherheit, weil die Mezger oft bedeutende Summen mit sich führen, kann hier nicht in Betracht kommen, weil mancher Accisor mit größern Summen über Feld geht, ohne einen Hund zu haben. Meinen Antrag stelle ich im Interesse der Menschlichkeit, da die Thiere oft auf eine furchtbare Weise mißhandelt werden, und die Mezger selbst sagen, sie brauchen keine Hunde mehr, so kann man wohl die Taxe auf das Doppelte setzen.

Duttlinger: Ich erkläre mich für die Annahme des Artikels wie er vorliegt, ganz besonders nachdrücklich aber gegen den Vorschlag des Abg. Wetzel, wieder Befreiungen einzuführen, da ich den größten Vorzug des Entwurfs darin sehe, daß er keine Befreiungen mehr giebt. Es haben auch einige Ortsvorgesetzte gegen mich den Wunsch ausgesprochen, daß bei dieser Taxe doch wenigstens die Abänderung getroffen werden möchte, daß es künftig keine Befreiungen mehr gebe, weil den Ortsvorgesetzten Zumuthungen von ganz heilloser Art gemacht würden, und Ungleichheiten einträten, die ganz abscheulich seien. Man hat sich auf einen Ort berufen, worin

sich 23 Hunde befinden, von denen in der letzten Zeit blos drei eine Taxe bezahlt hätten. Der Pfarrer kam zuerst zum Vogt, um ihm vorzustellen, der Pfarrhof stehe zwar mitten im Ort, aber entfernt von andern Häusern, und er wolle daher frei seyn. Er hat die Befreiung erlangt. Welche Zufriedenheit dieses in dem Ort herbeigeführt haben mag, kann man sich vorstellen; ich erkläre mich für unveränderte Annahme des Entwurfs.

Schaaff: Auch ich erkläre mich für die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs, und will auf die delicate Materie, worauf der Abg. Körner und Andere eingegangen sind, nicht zurückkommen. Der Gegenstand ist hinreichend erschöpft, und der Antrag des Abg. Körner widerlegt. Wenn der Abg. Wetzel Ausnahmen fordert, so müßten wir noch weiter gehen, und nicht nur die Besitzer der einzelnen Höfe, sondern auch Diejenigen freilassen, die ihres Gewerbes wegen einen Hund halten müssen, z. B. die Nagelschmiede. Da ich aber nicht für Ausnahmen bin, so kann ich auch darauf nicht eingehen.

Den Antrag des Abg. Kröll, der die Humanität gegen die Thiere zum Grund hat, kann ich ebenfalls nicht unterstützen. Es ist richtig, daß viel Unfug durch die Mezger mit dem Hetzen des Viehs getrieben wird, allein es bestehen in dieser Hinsicht Polizeiverordnungen, und es kommt darauf an, daß diese gehandhabt werden. Wir mögen Gesetze machen, welche wir wollen, und die Regierung mag Anordnungen treffen, welche sie will, wenn sie nicht befolgt werden, so ist es so gut als wenn sie nicht da wären. Die Hauptpflicht der Vollzugsbeamten besteht darin, daß sie gehörig auf den Vollzug wachen. Beim Transport gewisser Gattungen Vieh, z. B. wenn sie Stiere zur Schlachtbank führen, müssen die Mezger Hunde haben, und wir können ihnen

daher durch die erhöhte Taxe die Anschaffung derselben nicht erschweren.

Körner: Ich stimme gegen den Antrag auf Befreiung, und gegen den auf Erhöhung der Taxe; denn man findet sonst keine Grenzen. Was das Hetzen der Thiere betrifft, so bestehen darüber bereits polizeiliche Vorschriften, und andererseits giebt es auch wirklich Fälle, wo die Mezger nothwendig einen Hund haben müssen. Meinen Antrag nehme ich zurück, in der Hoffnung, daß auf dem nächsten Landtag die Ungleichheit der Taxe werde aufgehoben werden.

Der Paragraph wird hierauf nach der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

§. 2.

Die Minorität der Commission schlägt hier folgende Fassung vor: „frei von aller Taxe sind nur Hunde und Hündinnen, die nicht über sechs Wochen alt, und noch bei der Mutter sind.

Grether: Dieser Vorschlag ist darum gemacht, um Unterschleife zu verhüten und Untersuchungen zu vermeiden, indem Mancher sagen könnte, sein Hund sei noch nicht sechs Wochen alt.

Rettig v. K.: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß blos von sechs zu sechs Monaten eine Musterung Statt findet, also der Fall selten eintreten, und Derjenige, der einen Hund jünger angiebt, als er wirklich ist, sich der Strafe aussetzen wird, was nicht leicht Jemand wagen dürfte.

Der Antrag der Minorität wird hierauf verworfen, und die Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Erinnerung genehmigt, und sofort das Gesetz mittelst namentlicher Abstimmung einhellig in der Fassung angenommen, wie die

Beilage Nr. 3

enthält.

Duttlinger berichtet mündlich über den Gesetzesentwurf, die Auslegung der §§. 27 und 79 der Wahlordnung betreffend, wie folgt: Wenn eine Wahlversammlung aus Wählern von ungleicher Zahl, z. B. aus 31 bestanden hat, und dann auf einen Wahlcandidaten eine Stimme mehr als auf alle übrigen Candidaten gefallen ist, z. B. bei der Zahl 31, die Zahl von 16 Stimmen, so ist, wie die Mitglieder sich erinnern werden, die Streitfrage entstanden, ob die Voraussetzung der beiden Artikel vorhanden sei oder nicht, ob nämlich auf den Candidaten wirklich eine Stimme über die Hälfte der Anwesenden gefallen sei oder nicht. Es sind über diese Frage bei zwei Landtagen in beiden Kammern so viele Streitverhandlungen eingetreten, sie hat beide Kammern so viele Zeit und das Land so viel Geld gekostet, daß zuletzt die beiden Kammern während dieses Landtags den Beschluß gefaßt haben, „die Regierung um ein Gesetz zu bitten, wodurch für die Zukunft dergleichen Streitigkeiten beseitigt werden.“ Man hat hierzu noch um so mehr Grund, weil bei dem gegenwärtigen Landtag der Mißstand hinzutrat, daß dieselbe Frage in beiden Kammern auf verschiedene Weise entschieden worden ist. Der Bitte der Kammer ist nun durch einen Gesetzesentwurf entsprochen worden, der bereits die Zustimmung der ersten Kammer erhalten hat. und wonach die §§. 27 und 79 durch folgende Bestimmungen ersetzt werden.

§. 27.

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.“

§. 79.

„Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Ab-

geordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen."

Diese beide Bestimmungen entfernen auf ganz cathegorische Weise für die Zukunft alle Zweifel, der Wunsch beider Commissionen ist auf das Vollkommenste erfüllt, und ich bin daher von der Commission beauftragt, die beiden Artikel vorzuschlagen, und bei der Einfachheit und Klarheit der Sache auf alsbaldige Berathung anzutragen.

Der letztere Vorschlag der Commission wird ohne Erinnerung angenommen, und da weder zu dem einen noch dem andern Artikel etwas bemerkt wurde, sofort zur namentlichen Abstimmung über das Gesetz geschritten, welches einstimmig angenommen wurde.

Der Präsident erhält seinem Ansuchen gemäß auf zwei Tage Urlaub, worauf der Vicepräsident Merk den Präsidentenstuhl einnimmt.

Nach der Tagesordnung wird die Discussion des Commissionsberichts über die Motion des Abg. Magg, auf Errichtung eines zweiten Schullehrerseminariums eröffnet.

Zum ersten Antrag, lautend:

„Die Motion des Abg. Magg, auf Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrerseminariums, und zwar im Seekreis, vorerst auf sich beruhen zu lassen."

Duttlinger: Ich erkläre mich gegen den ersten Vorschlag der Commission, wonach die Motion des Abg. Magg auf sich beruhen solle, und schlage vor, zu beschließen, 4000 fl. ins Budget aufzunehmen, für die Errichtung oder zweckmässige Einrichtung von zwei katholischen Schullehrerseminarien, damit nämlich das Seminarium in Rastadt auf zweckmäßige Weise verbessert, und ein weiteres Seminarium wo möglich im oberen Theil des Landes errichtet, und bis dahin, wo

diese zweite Anstalt in Wirksamkeit treten kann, für die provisorische Bildungsanstalt des Dekans Straßer eine jährliche Unterstützung von 700 fl. bewilligt werde. Die Gründe, die ich für meinen Vorschlag anzuführen habe, sind einfach. Wenn man sorgen will für die Trefflichkeit der Schulen und das Unterrichtswesen, so muß man anfangen zu sorgen für treffliche Lehrer; denn die Trefflichkeit und Vorzüglichkeit aller Schulen und alles Unterrichtswesens ist absolut bedingt durch die Vorzüglichkeit der Lehrer. Wenn wir treffliche und vorzügliche Elementarschulen haben wollen, so müssen wir zuvörderst dafür sorgen, treffliche Lehrer zu erhalten.

Die Commission selbst hat dieß anerkannt, allein die Vorschläge, welche sie macht, erscheinen mir nicht als das zweckmäßigste Mittel, um diesen Zweck zu erreichen. Viel angemessener wird dasjenige Mittel seyn, das ich Ihnen vorgeschlagen habe, nämlich Verbesserung der Anstalt, die bereits da ist, und Errichtung einer weiteren, weil eine weitere als unentbehrliches Bedürfniß erscheint. Es ist nämlich das Interesse der Errichtung eines weiteren Schullehrerseminariums mit einer Gründlichkeit und Klarheit von dem Herrn Antragsteller dargestellt worden, daß ich eigentlich nichts weiter beizufügen habe. Es ist früher schon von der Regierung Karl Friedrichs anerkannt worden, indem schon damals der Plan angenommen war, daß wenigstens ein weiteres katholisches Schullehrerseminarium, und zwar im Oberlande, errichtet werde.

Es ist ferner auf dem Landtag von 1831 von der ersten Kammer, und zwar mit Stimmeneinhelligkeit, auf den Vorschlag des Freiherrn v. Wessenberg anerkannt, nämlich einhellig eine Adresse beschlossen worden, die im Wesentlichen so lautet:

„In Erwägung, daß in gut erhaltenen Schulen eine wesentliche Grundlage der Gesittung und der Wohlfahrt des

Volks bestehe; in fernerer Erwägung, daß die zuerst durch die landesväterliche Anordnung des verewigten Großherzogs Karl Friedrich verfügte allgemeine Erhebung des Volksschulwesens ꝛc.“

Die Nothwendigkeit einer zweiten Anstalt geht aus der großen Anzahl der Zöglinge hervor; denn es ist bei dieser Art des Unterrichts nicht möglich, daß derselbe mit vollkommen glücklichem Erfolge gekrönt werde, wenn die Zahl der Zöglinge zu groß ist. Es giebt Unterrichtszweige, bei denen es gleichgültig ist, wie groß die Zahl der Zöglinge oder Zuhörer sei. Auf Universitäten z. B. ist es ganz gleichgültig, ob 100 oder ob 25 Zuhörer da sind. Dagegen giebt es andere Unterrichtszweige, bei denen es gar nicht gleichgültig ist, und wo der Unterricht gar nicht den rechten Erfolg haben kann, wenn die Zahl der Theilnehmer zu groß ist. Es ist dies bei allen Unterrichtszweigen der Fall, wo es darauf ankommt, daß die Zöglinge praktische Fertigkeit erwerben. Ferner bei allem Unterricht, der solchen zu ertheilen ist, die nicht die rechte Vorbereitung haben, indem bei allen diesen nothwendig ist, daß sich der Lehrer an die Individualität des Zöglings anschließt, was nicht angeht, wenn die Zahl zu groß ist. Es zeigt sich ferner dieses Bedürfniß als ein dringendes, wenn wir auf die geographische Lage des Landes blicken, indem es für die entfernten Theile des Oberlandes mit viel größeren Kosten und Schwierigkeiten in jeder Beziehung verknüpft ist, wenn die Leute ihre Söhne nach Rastadt schicken sollen.

Diesen kurzen Betrachtungen füge ich noch eine Autorität, nämlich die schriftliche Aeußerung eines Mannes bei, die ich zu verlesen mir erlauben darf; weil derselbe einer der competentesten Stimmführer in dieser Sache ist. Der Verfasser, ein unermüdeter thätiger Beförderer alles Guten und alles Edlen, Ihnen Allen bekannt, auch von Ihnen Allen als

solcher anerkannt und verehrt, erklärt sich in der Form eines einfachen Privatbriefs folgendermaßen: „Wenn die Kammer den Anträgen des Abg. Seltzam beistimmt, so ist voraus zu sehen, daß das Resultat das seyn werde, wir werden kein zweites Seminarium, das doch so nothwendig wäre, erhalten, und das Seminarium in Rastadt wird im Wesentlichen nicht verbessert werden, sondern fortan in seinem Zustand bleiben. Die Anstalt zu Rastadt bedarf allerdings einer wesentlichen Reform, und diese könnte nicht besser als nach dem Muster des protestantischen Seminariums in Carlsruhe gemacht werden. Aber schon in der zu großen Zahl von Zöglingen besteht ein großes Hinderniß. Wenn das Seminarium zu Rastadt auch ganz zweckmäßig eingerichtet und geleitet wäre, so bliebe das Bedürfniß eines zweiten Seminariums doch nicht weniger groß. Das Beispiel anderer Länder beweist nichts. So viel aber ist gewiß, daß für 800,000 Seelen eine einzige Anstalt zu wenig ist. Die Katholiken in Würtemberg mit 400,000 Seelen, die von Darmstadt mit 200,000 Seelen, und die von Nassau mit 120,000 Seelen, können sich mit einer Anstalt begnügen, aber daraus folgt für Baden nichts. Soll hier etwas Gedeihliches zu Stande kommen, so müßten allerwenigstens 4000 fl. weiter ins Budget aufgenommen werden, damit zwei zweckmäßig eingerichtete Seminare zu Stande kommen, nämlich das zu Rastadt verbessert, ein zweites errichtet, und so lange das zweite nicht in Wirksamkeit treten wird, dem Decan Straßer zu Konstanz für die provisorische Bildungsanstalt für Lehrer ein Beitrag von 700 fl. gegeben werden. Auf diese Weise können alle Bedürfnisse vollkommen befriedigt werden. Die Regierung erhält hinreichenden Spielraum, aber zugleich auch die gesetzliche Nöthigung, das Erforderliche zu veranstalten, wogegen, wenn es bei den wohlgemeinten Anträgen des biedern Berichterstatters bliebe, wahrscheinlich so viel

als Nichts geschehen würde. Halbe Maßregeln führen zu nichts; das Bedürfniß ist klar, also müssen auch die Mittel herbeigeschafft werden."

Dieß ist auch meine Meinung, und ich wiederhole daher meinen Vorschlag.

Auf mehrfältiges Verlangen wird nunmehr die Discussion über sämmtliche Anträge zugleich eröffnet.

Walchner: Ich habe mich erhoben, um den Antrag des Abg. Duttlinger zu unterstützen. Der Antrag, den der Herr Motionssteller machte, betrifft meiner Ansicht nach eine wahre Lebensfrage für das Gedeihen des gesammten Schulwesens in den betreffenden Theilen des Landes. Die Commission, die sich mit der Prüfung der Motive beschäftigt hat, geht auf den Antrag des Proponenten nicht ein. Sie untersucht nämlich, ob denn wirklich ein Bedürfniß zu Errichtung eines zweiten Seminariums vorliege, sie stellt uns dar, was in andern Staaten in dieser Hinsicht geschehen sei, und findet, daß in kleineren Staaten, bei geringerer Bevölkerung für diesen Zweig zwei Seminare bestehen, führt aber auch andere Staaten an, wo bei größerer Bevölkerung nur eines da sei, und dieses die Bedürfnisse hinreichend zu decken vermöge. Es wird besonders auf die preußische Rheinprovinz hingewiesen, und von ihr gesagt, daß, da doch Preußen, welches anerkanntermaßen so viel für das Volksschulwesen thue, und im Ganzen für eine Bevölkerung von 11 Millionen Seelen über 30 Seminarien erhalte, doch in der Rheinprovinz nur eines bestehe. In der Rheinprovinz bestehen aber deren fünf, und es ist anerkannt, daß diese fünf nothwendig sind, um dasjenige zu leisten, was für das Volksschulwesen geleistet werden muß, und worauf das Volk wirklich Anspruch hat. Es bestehen drei katholische und zwei evangelische Seminarien, zu Trier, Neuwied, Mörs ꝛc.

Wenn darauf hingewiesen wird, daß in Würtemberg nur ein Schullehrerseminarium bestehe, nämlich in Eßlingen, während die Volkszahl größer als in Baden sei, so muß ich bekennen, daß ich von jener Anstalt in Eßlingen eben nicht gehört habe, daß sie etwas Ausgezeichnetes sei. Vielmehr haben mich Männer, die mit dem Schulwesen vertraut sind, und aus vieljähriger Erfahrung dasselbe kennen, versichert, daß sie das wahre Bedürfniß nicht befriedige, daß sie die gehörige Bildung nicht bezwecke. Wenn von Beispielen die Rede seyn soll, so möchte ich doch immer nur jene anführen, die anerkannt als gut hingestellt werden dürfen. Sehen wir zunächst auf das Bedürfniß in Baden, so ist es von den ausgezeichnetsten Schulmännern fast allgemein anerkannt, daß Baden ein zweites Schullehrerseminar bedürfe. Ich weiß aber auch gar wohl, wie Einige anderer Meinung sind, und glauben, daß die Errichtung eines zweiten Seminariums schädlich sei.

Betrachten wir die Sache, wie ich glaube, daß sie betrachtet werden soll, so fragt sich, ob, wenn nach dem Antrag der Commission das Seminarium in Rastatt von dem Lyceum getrennt, als eine selbstständige Anstalt hergestellt, vollkommen reformirt und ganz zweckmäßig eingerichtet worden ist, so fragt sich, sage ich, ob denn jene Anstalt dem Zweck entspricht. Die Commission scheint dieß zu bejahen; ich verneine es hiermit auf das Allerbestimmteste. Nein, meine Herren, die Erfahrung widerspricht, die Erfahrung, in allen jenen Seminarien gemacht, welche eine bedeutende Ausdehnung hatten, lehrt unwiderleglich, daß man bei einer solchen großen Zahl von Zöglingen diesen nicht diejenige Bildung zu geben vermöge, welche Bildung man ihnen im Interesse des Volks zu geben schuldig ist. Ich zähle unter meine Freunde Männer, die seit einer Reihe von Jahren solchen Anstalten mit Ehre vorstehen, und von ihnen weiß ich, daß

ein gewisses Maximum der Zöglinge es ist, bei dem man noch Zweckmäßiges zu leisten vermöge, daß aber über dieses hinaus jede Kraft der Lehrer und jede Anstrengung derselben nicht den Erfolg giebt, der erzielt werden will, wie der Abg. Duttlinger richtig bemerkt hat. Es handelt sich hier nicht um Vorlesungen, sondern um die Ausbildung zum Lehrer. Das Unterrichten ist eine Kunst, die man bekanntlich Unterrichtungskunst nennt. Ueber Kunstbildung kann wohl eine Vorlesung Statt finden; die Ausbildung in einer Kunst kann aber nur durch viele Uebung erlangt werden. Stellen Sie sich eine Zahl von 50 jungen Leuten vor, welche die Aufgabe haben, dieses Unterrichtswesen vollkommen und gründlich zu erlernen; wie ist es möglich mit diesen 50 jene practischen Uebungen, und mit jedem Einzelnen dieselben häufig vorzunehmen, ja so oft als es seyn muß, und so lange als es zur Ertheilung eines gründlichen praktischen Unterrichts erforderlich ist? Man wird es nicht können. Ich erlaube mir, aus meiner eigenen Erfahrung zu sprechen, da ich seit vielen Jahren als öffentlicher Lehrer functionire, und ungefähr zu beurtheilen vermag, was der Lehrer leisten kann. Nur eine kleinere Zahl ist er im Stande in der vorgeschriebenen kurzen Zeit zu bilden, und ihnen diejenigen Kenntnisse beizubringen, welche man von einem gebildeten Lehrer verlangt. Nur einer kleineren Anzahl kann man in zwei Jahren den gründlichen Unterricht und die praktische Befähigung für ihr ganzes künftiges Leben und Wirken ertheilen. Vor Allem liegt es wohl in unserem Interesse, ja es fordert es eines der heiligsten Interessen des Vaterlandes, daß wir das Schulwesen des Volks besorgen. Aber man besorgt es wahrhaftig nicht, wenn nicht darauf gehalten wird, daß die Lehrer eine tüchtige Bildung erhalten. Die Erfahrungen, die in den großen Seminarien von Baiern und Würtemberg gemacht worden sind, können nichts beweisen,

gegen die große Mehrzahl der Erfahrungen anderer Länder. Ich nehme nur solche Erfahrungen an, die als richtig und vollkommen gut gemacht aufgestellt werden dürfen, und da sage ich dann, auf solche Erfahrungen mich stützend, daß nur kleinere Anstalten im Stande sind, das Zweckmäßige zu leisten. Wenn nun auch das Seminarium in Rastatt so eingerichtet wird, wie es nur immer gewünscht werden mag, so kann doch, wenn man fortan derselben großen Schülerzahl den Unterricht ertheilt, dasjenige, was vielleicht die Commission erwartet, nicht zu Stande gebracht werden. Nun frage ich, wozu sollen wir denn Erfahrungen machen, die Andere schon längst gemacht haben? Wozu noch weitere zwei Jahre warten, um endlich dahin zu kommen, wohin Andere schon längst gekommen sind? Ich glaube, und bin fest überzeugt, daß die Anstalt in Rastatt, wenn sie auf das Zweckmäßigste eingerichtet ist, wenn die Lehrer alles mögliche thun, doch nicht im Stande seyn wird, der großen Zahl der Zöglinge wegen, den geeigneten Unterricht die erforderliche Ausbildung zu gewähren. Ein gewiß competenter Richter in dieser Sache, der Freiherr v. Wessenberg, spricht sich darüber ganz bestimmt und ebenfalls dahin aus, daß eine einzige Anstalt, wenn sie auch noch so sehr gehoben und befördert würde, doch nicht im Stande seyn werde, die unerläßliche Ausbildung der Schullehrer für unser Land zu bewirken.

Ein Grund weiter also, den Antrag des Abg. Duttlinger zu unterstützen, welcher darauf hingeht, das Seminarium in Rastatt von dem Lyceum zu trennen, selbstständig hinzustellen, zweckmäßig einzurichten, und nebst diesem noch ein zweites Seminarium zu errichten; nicht um mehr Lehrer, sondern um bessere zu bilden, um sie zweckmäßiger, und für das Interesse des Volks, um sie zu tüchtigen, braven Bürgern, zu moralischen und gründlich instruirten

Lehrern heran zu ziehen. Dazu ist aber nach meinem Dafürhalten noch absolut nothwendig, daß mit dem Seminarium ein Convict verbunden sei. Vielleicht will darum die Commission nicht darauf eingehen, daß in Rastatt ein solches errichtet werde, weil sie weiß, daß bei einer gewissen größeren Zahl der Zöglinge eine solche Convicteinrichtung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Ist die Zahl der Schüler kleiner, wie sie wird, wenn sie sich auf beide Anstalten vertheilt, eingerechnet die Candidaten, die bis jetzt bei dem Herrn Dekan Straßer in Constanz gebildet worden sind, so wird sie von der Art seyn, daß geleistet werden kann, was geleistet werden muß. Alsdann werden auch Convicte dabei eingerichtet werden können, welche ich für höchst zweckmäßig halte. Wenn in dem Commissionsbericht ganz richtig bemerkt ist, daß in Benzheim ein Convict bestehe, so muß ich beifügen, daß auch in Eßlingen für nothwendig gehalten wurde, ein Convict einzurichten, wie es denn auch seit vier Jahren besteht. Man findet dieß in den würtembergischen Kammerverhandlungen von 1831 nachgewiesen. Diese Convicteinrichtung aber ist höchst nothwendig, damit die Leute unter der genauesten Aufsicht stehen. Es thut noth, schlichte, einfache, moralisch gute, fleißige Lehrer zu erziehen. Läßt man die jungen Leute ganz frei, so können sie nicht so beaufsichtigt werden, als wenn sie sich in einem Hause zusammen, vor den Augen des Lehrers vom Morgen bis zum Abend bewegen, wenn sie zweckmäßig geleitete Excursionen machen u. s. w. Dieß Alles ist aus der Erfahrung gegriffen; das sind keine Theorieen, keine eitlen Hoffnungen, sondern bewährte Thatsachen, und wenn die Commission das hiesige Schullehrerseminar lobte, wenn sie rühmlich des Institutes erwähnt, das hier bestehe, so kann ich dieß nur bestätigen. Dort ist aber die Zahl der Candidaten klein; es ist mit der Anstalt ein Convict verbunden, damit tüchtige

Lehrer von tüchtigen Vorständen gebildet werden. Ich sehe aber wohl ein, daß man nicht zugleich das Seminar in Rastatt neu organisiren, und ein zweites errichten, nicht beides zugleich thun kann. Vor allem müßte wohl die Anstalt in Rastatt verbessert werden. Aber warum soll man mit der Errichtung des zweiten Seminars warten, bis sich nochmals herausgestellt hat, daß eine einzige solche Anstalt nicht genügt; und sie wird und kann nicht genügen. So wie man also darauf anträgt, die schon bestehende Anstalt zu verbessern, so sollte man auch darauf antragen, daß ein zweites Schullehrerseminar errichtet werde. Bis dieß geschehen, kann man wohl, um dem obwaltenden Uebelstand so viel als möglich vorzubeugen, dem Herrn Dekan Straßer eine Unterstützung geben, damit die jungen Männer, welche in Rastatt nicht unterkommen können, oder denen andere Verhältnisse nicht erlauben, an dem dortigen Unterricht Theil zu nehmen, bei ihm ihre Bildung erhalten. Ich unterstütze also wiederholt den Antrag des Abg. Duttlinger, mit dem Wunsche, daß auch auf Convictseinrichtung Rücksicht genommen werde, indem diese ihre gute Wirkung bewährt hat.

Winter v. H.: Wie im Bericht bemerkt ist, so hat die erste Kammer schon im Jahr 1831 auf die Motion des Freiherrn v. Wessenberg, die Errichtung eines zweiten Seminariums für die katholischen Landestheile einstimmig als eine Nothwendigkeit anerkannt und befördert. Nur die vielen sich drängenden Arbeiten haben in der zweiten Kammer den Gegenstand nicht so zur Sprache kommen lassen, als es seiner Wichtigkeit wegen nothwendig gewesen wäre. Der Abg. Magg hat deßhalb das verdienstliche Werk übernommen, diesen Gegenstand in der zweiten Kammer wieder aufzunehmen, und die vielen Gründe, die in der ersten Kammer bereits dafür angeführt wurden, und manche neu hin-

zugekommene machen eine weitläufigere Discussion überflüssig. Auch die Commission, deren Mitglied ich bin, hat im Grunde genommen dieser Ansicht gehuldigt; sie hat die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Anstalt in ihrer Mehrheit eingesehen, aber geglaubt, man sollte erst die Wirkungen einer Reorganisation des schon bestehenden Seminars in Rastatt abwarten, und sehen, ob nicht dadurch allein schon dem Bedürfniß abgeholfen werden könnte. Jedenfalls überzeugte sich die Commission von der Nothwendigkeit, daß diese Reform so viel als möglich von Statten gehen müsse, die dann besonders darin zu bestehen hätte, daß dem schädlichen provisorischen Zustande, der schon längst dort Statt findet, und eigentlich der Grund ist, daß nicht bewirkt wird, was bewirkt werden sollte, durch die definitive Besetzung der Stelle eines Directors abgeholfen werde, da der Director immer die Seele einer solchen Anstalt nach allen ihren Richtungen hin bleiben wird. Angenommen aber auch, daß diese Reorganisation nun Statt finde, so wird, so viel ich zu beurtheilen vermag, einem Hauptübel dadurch nicht abgeholfen werden. Mögen auch der Director und die Lehrer mit allen ihren Kräften auf die gute Wirksamkeit dieser Anstalt hin arbeiten, so wird doch die Ueberfüllung der größte Fehler einer solchen Anstalt seyn. Das Bedürfniß einer so großen Zahl von Schulen für die katholische Confession wird es immer nothwendig machen, eine zweite Anstalt zu errichten, und die Commission selbst ist auch gar nicht abgeneigt gewesen, sondern hat, wie schon bemerkt, nur warten wollen, in wie weit dieses etwa nothwendig werden sollte. Auch hat die Commission eingesehen, daß es Schade wäre, wenn der Anfang, den der Dekan Straßer in Constanz zu einem zweiten Seminarium machte, wieder zu Grunde gienge, was wohl der Fall seyn könnte, wenn Straßer mit Tod abgienge, weil dann die Elemente, die schon vorhanden sind, ausein-

anderfallen würden. Ich unterstütze hiernach den Antrag des Abg. Duttlinger mit vollkommenster Ueberzeugung; denn wenn wir annehmen müssen, daß das Seminarium die Quelle für die geistige Verbesserung der Lehrer ist, die in jedem Fall der öconomischen noch weit voransteht, so müssen auch unsere Blicke besonders darauf gerichtet seyn, daß nicht nur die erforderliche Zahl von Lehrern im Seminarium, sondern auch solche selbstständig für das Seminarium aufgestellt, und nicht wie bisher nur nebenher der Unterricht ertheilt werde. Ich kann auch nicht begreifen, wie bisher eine so wichtige Anstalt gewissermaßen als Nebensache hat behandelt werden können, und es ist gut, daß jetzt die Sache zur Sprache kam, und nun wahrscheinlich auf die Anträge der Kammer das Seminarium vor Allem einen definitiven der Sache mächtigen Director erhält, und nicht wie bisher der Unterricht von den Lyceallehrern als Nebensache besorgt wird. Ich wünsche also die Errichtung eines zweiten Seminariums, wenn auch nicht in der Ausdehnung wie das zu Rastadt, und bin überzeugt, daß schon die gegenseitige Controle, und der daraus für beide hervorgehende Sporn von guten Wirkungen seyn wird.

v. Tscheppe: Auch ich unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger, nicht aber den des Abg. Walchner auf Errichtung von Convicten, weil ich fürchte, daß dadurch die Ausführung des Antrags verzögert werden möchte. Die Gründe, warum ein zweites Seminar absolut nothwendig ist, will ich nicht wiederholen, sondern nur bemerken, daß das Beispiel, welches von Würtemberg angeführt worden ist, schon aus dem Grunde, den der Abg. Walchner bezeichnete, hier nicht einschlägt. In Würtemberg bestehen aber auch Musterschulen, und erst aus diesen Musterschulen kommen die Leute, nachdem sie schon Vorbildung erhalten haben, in das Seminarium. Sodann muß ich bemerken,

daß auch hier in dem Commissionsbericht die Zahl der vorhandenen Zöglinge unrichtig angegeben zu seyn scheint.

Erstens zeigt sich aus dem Durchschnitt von 1809 — 1832, daß ein Jahr ins andere 60 Zöglinge ausgetreten sind, und dann waren im letzten Jahr blos 112 Zöglinge da, während früher 137 und i. J. 1831 127 da waren. Der Durchschnitt wird also vergrößert werden, weil die Schulen vermehrt werden müssen. Wie soll es aber möglich seyn, eine solche Anzahl praktisch zu unterrichten? und doch ist der praktische Unterricht besonders in der Retorik eine Hauptsache, wofür eine einzige Musterschule nicht genügt. Sodann stellt der Herr Berichterstatter in Frage, ob auch Meersburg, so sehr es der guten Stadt zu gönnen wäre, das passendste Local seyn würde? Ich glaube dies, denn dort besteht noch das Priesterseminariumsgebäude, es bedarf keiner Baulichkeiten, die man für ein solches Seminarium nothwendig hat. Sodann wird auch ein solches Landstädtchen einer großen Stadt vorzuziehen seyn, denn man weiß, daß durch den Umgang der Candidaten mit den Studenten solche eher verdorben werden, abgesehen davon, daß es dort auch wohlfeiler zu leben ist.

Seramin: Ich halte ein zweites Lehrerseminarium für nützlich und gut. Wir haben in unserem Lande eine Menge Gymnasien, Lyceen rc. (vielleicht nur zu viele), dagegen aber bis jetzt nur ein katholisches Seminar! In jedem Ort aber ist ein Lehrer, oft zwei und mehr nöthig, aber nicht in jedem Ort braucht man — außer der Geistlichkeit — Lateiner oder sonstige Gelehrte. Ich stimme daher mit Vergnügen für den Antrag des Abg. Duttlinger.

Kröll: Ich gehöre zur Commission und stimme dem Antrag derselben auch jetzt noch bei. Ich bin mit dem Abg. Duttlinger darin einverstanden, wie es auch Jeder seyn wird, daß gute Schulen nur dann erhalten werden können,

wenn gute Lehrer da sind. Wenn der Antrag gestellt wird, daß ein zweites Seminarium errichtet werden solle, so ist doch die erste Frage, reicht das Seminarium in Rastadt für seinen Zweck hin oder nicht; wie ist es eingerichtet? und wenn diese Einrichtung nicht gut ist, wie kann es verbessert werden, daß es für seinen Zweck hinreicht? Die Antwort auf diese Fragen fiel so aus, daß wenn das Seminar in Rastadt von dem Lyceum getrennt werde, durch eine Verbesserung des Plans und durch eine größere Zahl von Lehrern allerdings den Wünschen und Forderungen werde entsprochen werden können, wozu eine andere Eintheilung in Klassen ebenfalls viel beitragen wird. Eine Ueberfüllung oder einen Zudrang fürchte ich nicht, sondern glaube im Gegentheil, daß in der nächsten Zukunft weniger in das Seminar treten werden, als früher. Ueberdieß habe ich auch noch eine andere Bedenklichkeit. Rastadt liegt so ziemlich in der Mitte des Landes, so daß diejenigen im Seekreis und jene im Mainkreis ungefähr den gleichen Weg haben und die Reisekosten sich so ziemlich ausgleichen werden. Wollte man im Oberland ein Seminar errichten, so würde man doch die Katholiken im Mainkreis auch berücksichtigen müssen, und wenn auch gleich dort nicht so viele Katholiken sind, so wird man doch wenigstens eine Anstalt, wie die des Dekan Straßer dort gründen müssen.

Im Uebrigen sind wir mit der Reform des Schulwesens beschäftigt, welche Reform einen Zuschuß aus der Staatskasse von ungefähr 60,000 fl. im Ganzen erfordert, so daß es also in dieser Hinsicht wenigstens räthlich ist, vorerst noch zu warten.

Schaaff: Auch ich erkläre mich gegen den Antrag des Abg. Duttlinger, so weit derselbe von dem Vorschlag der Commission abweicht. Er und die meisten Redner, die seinem Vorschlag beigetreten sind, heben besonders zwei Momente zur Unterstützung desselben heraus. Einmal daß die große

Zahl der Zöglinge in einem Institut vereinigt, dem Unterricht hinderlich sei, und dann, daß die geographische Lage des Großherzogthums erfordere, daß noch ein zweites Seminar in der oberen Gegend errichtet werde. Was den ersten Punkt betrifft, so hat ihn schon der Abg. Kröll genügend beleuchtet, was aber den zweiten betrifft, so beweist dieser zu viel und also zu wenig, denn wie schon bemerkt worden ist, wenn die Katholiken im Seekreis fordern können, daß man dort ein zweites Seminar zu ihrer Bequemlichkeit errichte, so können auch diejenigen Katholiken, die gegen Basel hin wohnen, oder die Katholiken im Mainkreis fordern, daß noch ein drittes oder viertes Seminarium errichtet werde. Der Privatbrief, den vorhin der Abg. Duttlinger uns im Auszug mitgetheilt hat, kann mich keines anderen Sinnes machen. Der Briefsteller fürchtet, daß wenn auf den Antrag der Commission eingegangen werde, man vor der Hand kein zweites Seminarium erhalten würde, dies ist aber gerade mein Wunsch. Er sagt ferner, es werde auch die Anstalt in Rastadt nicht verbessert werden, allein das wird Sache der Regierung seyn, ich zweifle nicht, daß die Regierung auf den Wunsch der Kammer eingehen werde, denn wie das Seminarium in Rastadt jetzt ist, kann es allerdings seinem Zweck nicht ganz entsprechen; womit ich übrigens den Lehrern, die dabei wirken, nicht den geringsten Vorwurf machen will, ich finde den Grund lediglich in der jetzigen objectiven Organisation. Ich will insbesondere nicht dem provisorischen Director zu nahe treten, der sich zur heiligen Pflicht macht, seinen schwierigen Dienst mit der größten Thätigkeit zu versehen. Der Herr Abgeordnete der vierten Hauptstadt des Großherzogthums hat als Unterstützungsgrund für den Antrag des Abg. v. St. Peter heraus gehoben, daß ein zweites Seminarium auch zur Nacheiferung ansporne, die Lehrer würden sich ihren Beruf mehr angelegen seyn lassen, um für

ihr Institut den Vorrang vor dem andern zu erreichen. Wenn dieser Grund angenommen werden will, so müssen wir noch manche andere Anstalt verdoppeln oder verdreifachen. Wir müssen ein zweites politechnisches Institut, eine zweite Militärschule u. s. w. errichten; ich glaube aber nicht, daß dies in der Tendenz der Kammer liegt, sondern glaube eher, daß es ihre Absicht seyn möchte, die beiden Landesuniversitäten zu vereinigen. Wenn heute davon die Rede wäre, eine zweite Landesuniversität zu errichten, wenn wir nur eine hätten, so würden wohl nicht Viele von uns einen solchen Antrag unterstützen, sondern wir würden vielmehr unsere Kräfte für die einzige Anstalt beisammen zu halten suchen, statt sie zu zersplittern.

Der Abg. v. Tscheppe hat als Grund für den Antrag des Abg. Duttlinger den Anstand herausgehoben, daß es schon darum wünschenswerth sei, ein zweites Seminar, und zwar besonders in Meersburg zu gründen, weil der Umgang mit den Liceisten dort vermieden würde, indem dieser nachtheilig auf die Seminaristen wirke. Wenn wir diesen Grund annehmen wollten, so müßten wir noch weiter gehen und die ganze Anstalt in Rastadt aufheben und nach Meersburg oder Breisach verlegen, oder sonst an einen Ort, wo nicht gerade ein Lyceum besteht. Der Abg. Walchner hat den Antrag gestellt, die Regierung zu bitten, sie möchte eine Convictseinrichtung mit den Seminarien verbinden, womit er auch besonders den Abg. Duttlinger unterstützen wollte, indem er sagte, es lasse sich eine solche Convictseinrichtung bei einer geringeren Zahl von Zöglingen besser zu Stande bringen, als bei einer größeren. Ich lasse es für jetzt dahin gestellt seyn, ob es zweckmäßig sei, ein Convict zu errichten, oder nicht.

Wenn man aber das Zweckmäßige des Convicts einmal anerkennt, dann wird man auch dafür stimmen müssen, daß nur ein Convict im Lande sei, denn durch zwei würden die

Kosten außerordentlich vermehrt werden, da alsdann eine doppelte Verwaltung ꝛc. nothwendig wäre. Der Grund also, den der Abg. Walchner zur Unterstützung des Antrags des Abg. Duttlinger anführte, spricht meiner Ansicht nach gerade gegen ihn. Uebrigens bin ich im Zweifel, ob es vortheilhafter ist, daß ein Convict mit dem Seminar verbunden, oder daß dies nicht sei, und in diesem Zweifel möchte ich die Regierung nicht gerade bitten, daß sie bei der Reorganisation des katholischen Seminars zu Rastadt die Convictseinrichtung weglassen möge, sondern ich stelle dies in das Urtheil der Regierung und trage daher darauf an, daß in dem zweiten Antrag der Commission „jedoch mit Weglassung der Convictseinrichtung," wegbleibe. Die Regierung wird in ihrer Weisheit erwägen, ob es zweckmäßig sei, die Convictseinrichtung mit dieser Anstalt zu verbinden oder nicht, im übrigen stimme ich für den Commissionsantrag.

Wolff: ich unterstütze den Antrag des Abg. Duttlinger. Wenn das Schullehrerseminar in Rastadt bis jetzt seinem Zwecke nicht entsprochen hat, so liegt wohl die Ursache davon weniger in den dabei angestellten Lehrern, als in dem Umstande, daß die Zahl der Präparanden bisher zu groß war, und nicht jedem Einzelnen derselben die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet werden konnte. Es leuchtet von selbst in die Augen, daß die Kürze der Zeit von zwei Jahren nicht hinreicht, um einer so großen Zahl von Zöglingen diejenigen Kenntnisse beizubringen, die ihnen erforderlich sind.

Die Gründe, die von dem Abg. Duttlinger und von dem Abg. Walchner für die Nothwendigkeit eines zweiten Seminars aufgeführt wurden, sind so triftig und klar, und sind in den bisherigen Reden so wenig widerlegt worden, daß ich für überflüssig halte, solche noch weiter auszuführen. Nur was die Localität betrifft, erlaube ich mir an dasjenige zu

erinnern, was der Abg. v. Tscheppe von Meersburg gesagt hat, indem sich dort bekanntlich das große Seminariumsgebäude befindet, das seinem früheren Zweck entzogen worden ist, und gewiß zweckmäßiger, als irgend ein anderes leerstehendes Gebäude im Land für ein zweites Seminarium verwendet werden kann.

Sander: Man hat während der Discussion sagen hören, es sei ganz unmöglich, daß gute Lehrer gezogen werden könnten in einem Seminarium wie in Rastadt, wo eine Ueberfüllung Statt finde. Zugleich hat man auch gehört, daß dieses Seminarium in Rastadt nicht ganz gut eingerichtet sei und daß ihm eine Reorganisation bevorstehe. Hieraus sollte man nun offenbar schließen, daß, nachdem bei uns nie ein zweites Seminarium bestanden hat, und ich wenigstens in der jetzigen Discussion nie auf ein früher bestandenes ein Lob singen hörte, die daraus hervorgegangenen Lehrer in einer totalen Unwissenheit sich befänden. Man sollte glauben, daß sie ihren Dienst, den sie gelernt haben sollten, nicht gelernt haben; man sollte glauben, daß der ganze Volksunterricht, wenigstens für die katholischen Einwohner des Landes, in der schlimmsten Lage wäre. Nichts desto weniger sagt man auf der andern Seite, daß der Volksunterricht auch bei den Katholiken durch die verbesserten Lehrer sich sehr gehoben habe, und daraus folgt wieder, daß doch wohl aus dem einzigen Seminarium in Rastadt selbst mit nicht ganz guter Einrichtung gute Lehrer hervorgegangen sind. Wenn nun noch nach dem Antrag der Commission dazu kommt, daß das Seminarium in Rastadt eine verbesserte Organisation erhalten wird, so glaube ich, haben wir genug gethan, um gut gebildete Lehrer auch für die Katholiken zu erziehen. Man macht insbesondere den Einwurf, es seien zu viel in einem einzelnen Seminarium; allein ich glaube, daß dieser Grund nicht ganz stichhaltig ist, denn wenn ich einen Blick auf die höheren

Wissenschaften werfe, wenn ich annehme, daß ein Professor auf einer Universität 200 und 300 Zuhörer hat, so kann derselbe solche vielleicht auch nicht ganz überschauen, und doch bin ich überzeugt, daß der Abg. Duttlinger, wenn er 400 Zuhörer erhält, keinen fortjagen und sagen wird, ich kann diese vielen Zuhörer nicht überschauen.

Duttlinger (unterbrechend): Ich habe keine Präparanden, keine Zöglinge.

Sander: Sie müssen eben auch auf der Universität lernen, denn schon der Name hohe Schule sagt es. Es ist aber auch die Ueberfüllung mit 112 Personen in einer Anstalt wohl nicht zu stark und besonders dann nicht zu stark, wenn man diese Anstalt noch mit mehreren Lehrern besetzt, also mehr Klassen einrichten kann, wenn sich die Schüler mehr vertheilen lassen. Wir brauchen 100 katholische Lehrer, und wenn man also zwei Schullehrerseminarien errichtete, so würden sich in jedem 50 Zöglinge befinden, und aus jedem wieder die Hälfte heraus treten, so daß man also wegen 25 oder 50 in jedem Seminarium die doppelte Ausgabe hätte. Ueberdies würde die Trennung in zwei Seminarien dahin führen, wohin freilich der Abg. Walchner seinen Antrag gestellt hat, nämlich auf Errichtung der Convicte, weil hier nur Wenige sind, und wir haben dann zu fürchten, daß unsere Lehrer alle in Convicten erzogen werden. Daß aber dieses keine gute Erziehung ist, ist anerkannt; es ist anerkannt, daß junge Leute, wenn man sie aus solchen Convicten in die Freiheit hinaus stoßt, wie man bei den Lehrern thut, ohne daß man ihnen die Mittel giebt, um ihr Leben gut durchzubringen, die Freiheit nicht zu ertragen vermögen, sondern durch Zügellosigkeit im ungewohnten freien Zustand eher zu Grunde gehen. Es wird daher dadurch, daß man nun nothwendigerweise unsere Volkslehrer in dem Convicte erzieht, eine schlimmere Erziehung für sie hervorgebracht und ihnen und dem Volks-

unterricht kein Dienst geleistet. Wenn sich aber auch alle diese Betrachtungen vielleicht widerlegen lassen, aus den Rücksichten der Volksbildung, so giebt es doch anderer Seits für eine Kammer noch eine Rücksicht, nämlich die der Geldmittel, und diese Rücksicht ist in der jetzigen Zeit, wo wir für den Volksunterricht auch anderwärts viel thun wollen, sehr zu berücksichtigen. Wir haben in dem Bericht gehört, daß man Anträge auf Besserstellung der Lehrer und auf Besserstellung der Wittwen und Waisen der Lehrer macht, und ich glaube nicht, daß die Regierung in der jetzigen Zeit so sehr in der Lage wäre, auch noch den weiteren Antrag auf Errichtung eines zweiten Seminariums mit Reorganisation des schon bestehenden zu realisiren, und es würde daher unser Antrag entweder ohne Erfolg seyn, oder aber er würde den Erfolg haben, daß den Anträgen, die die Schulcommission in anderer Beziehung stellte, keine Folge gegeben würde, und die Wittwen und Waisen der armen Lehrer am Ende nichts erhielten, wofür ich nicht stimme. Mit einer Reorganisation des Seminars in Rastadt dürfte also für jetzt genug geschehen seyn, denn wenn es besser eingerichtet ist, so wird es auch größere Leistungen machen können. Wir wollen nur die Erfahrung zu Rath ziehen, und uns fragen, ob es bis jetzt nicht genügt hat. Ich stimme also für den Commissionsantrag.

Regenauer: Der Abg. Walchner hat seine Philippica gegen die Schulcommission mit der Bemerkung begonnen, daß es für die Bildung der Jugend eine Lebensfrage sei, ob ein zweckmäßig eingerichtetes Seminarium bestehen soll oder nicht. Ich bin Mitglied der Schulcommission und will ihren Antrag vertheidigen. Ich theile die vom Abg. Walchner im Eingang seiner Rede ausgesprochene Aeußerung vollkommen, und erkläre, daß sie auch die meinige und die Ansicht der Schulcommission ausdrückt. Wenn wir aber auch diese

Ansicht haben, so glauben wir doch den Antrag stellen zu müssen, wie wir ihn stellten, und auch jetzt noch, troß der dagegen gemachten Bemerkungen, bin ich für diesen Antrag. Wenn ich mich frage, welche Einwendungen dagegen gemacht wurden, so reduciren sie sich auf eine sehr kleine Zahl. Zunächst ist von dem Herrn Antragsteller, der übrigens dafür, daß er diesen Gegenstand zur Sprache brachte, unseren wärmsten Dank verdient, so wie auch von anderen Rednern bemerkt worden, daß das einzige Seminarium, das wir haben, in seiner jetzigen Einrichtung durchaus mangelhaft sei. Man hat ferner gesagt, daß, wenn auch dieses Seminarium vollständig eingerichtet worden, es doch nicht genügend sei, zur Bildung der katholischen Lehrer in jener Zahl, die unseren Schulbedürfnissen entspricht. Ich gebe zu, daß die jetzige Einrichtung des Seminariums mangelhaft ist, glaube aber, daß wenn wir diesen Mangel erkennen, wir zunächst Hand an die Verbesserung dieser Anstalt legen müssen. Wenn gesagt wird, auch die vollkommenste Anstalt würde nicht genügend seyn, so läugne ich dieses; denn schon die jetzige mangelhafte Anstalt, bei der die Lehrer großentheils Lyceallehrer sind, hat manchen tüchtigen Mann gebildet. Es zeigen dies die katholischen Schulen im ganzen Lande. Sie stehen den Schulen der andern christlichen Confessionen ehrenvoll gegenüber. Man hat gesagt, wenn das Seminarium zu Rastadt auch vollständig eingerichtet werde, so sei es doch in der That sehr schwierig, eine Masse von 120 bis 130 jungen Leuten in einem zweijährigen Cursus vollständig zu bilden, sie in ihrer geistigen und sittlichen Ausbildung zu beobachten und für die nothwendigen Uebungen zu sorgen, damit dasjenige, was sie gehört und gelernt haben, auch von ihnen richtig aufgenommen werde. Ich habe indeß noch kein besonderes Argument für diese Behauptung vorbringen hören. Zwar hat der Abg. Walchner sich auf seine eigene Erfahrung

berufen, allein ich will mich auch auf die meinige berufen, und glaube hiernach, daß es ein tüchtiger Lehrer auch bei einer großen Zahl von Schülern dahin bringen kann, daß er sie in intellectueller und moralischer Beziehung durchaus genau zu beobachten, durchaus für sie zu sorgen vermag. Dazu gehört nur, daß er eine größere Zahl von Stunden in ihrer Mitte zubringt und jene Gabe besitzt, die zu den Haupteigenschaften eines tüchtigen Lehrers gehört. Es ist auf den Unterschied zwischen dem Unterrichte an einer Präparandenanstalt und zwischen einem akademischen Collegium hingewiesen worden. Ich erkenne diesen Unterschied an, weise aber auf jene andern Schulen hin, die oft noch stärker besucht sind, und deren Schüler die Fassungsgabe nicht haben, wie unsere Präparanden; ich weise nämlich hin auf die Volksschulen. Hier nimmt man keinen Anstand 80 bis 150 Kinder einem Lehrer zu überlassen, die durchaus die Fassungsgabe nicht haben, wie die Präparanden, von denen jetzt die Rede ist. Es sind Autoritäten geltend gemacht worden, die der Abg. Schaaff zur Genüge beleuchtet hat. Statt dieser Autoritäten könnte ich andere schriftliche Zeugnisse aufweisen, die gerade das Gegentheil sagen. Ich könnte namentlich einen, mir als tüchtigen Sachkenner bekannten vormaligen Vorstand des Seminariums in Rastadt nennen, der das Gegentheil glaubt, der keine zweite Anstalt will, die, wie die erste, eine fast verkrüppelte Anstalt seyn würde. Man hat auf die geographische Lage des Landes hingewiesen, und diese als Argument gebraucht, indem es für manchen Sohn eines gering besoldeten Schullehrers oder für andere arme junge Leute sehr hart seyn würde, wenn sie die Kosten einer größeren Reise bestreiten müßten, welchem Uebelstand durch die Errichtung eines zweiten Seminariums vorgebeugt würde. Wir können aber die Kosten, die wir auf ein zweites Seminarium verwenden wollen, darauf wenden, daß wir ein

Convict oder aber Stipendien an dem einen gut geordneten Seminar gründen, also den Präparanden die Ausgabe der Reisekosten mehr als vergüten. Man hat gesagt, man habe viele Mittelschulen und nur ein Seminar, und man wolle nicht einmal ein zweites dem katholischen Theile gönnen. Die Schulcommission hat aber in diesem Jahre, wie Sie aus dem Bericht ersehen, in keiner Beziehung, also auch nicht bei dem Volksunterrichte gekargt, und wir werden wahrscheinlich einen etwas harten Standpunkt haben, unsere Anträge der Kammer gegenüber aufrecht zu halten. Die angeführte Bemerkung ist aber nicht einmal ganz richtig. Es ist freilich bis jetzt für den nicht dem gelehrten Studium sich widmenden jungen Mann nicht dasjenige geschehen, was für den gelehrten Beruf geschehen ist, allein dieses hat man neuerlich eingesehen, und für die Gewerbs- und Bürgerschulen gar Manches in Antrag gebracht, was die Bemerkung — als ob man den Volksunterricht vernachläßige — beseitigen wird. Ich muß deshalb auf meiner Meinung bleiben, daß man zuerst das eine Seminar in Rastadt vollkommen herstelle und zusehe, ob es dem Zweck genüge oder nicht, und daß man erst dann, wenn es nicht genügt, zur Errichtung eines zweiten schreite. Man hat ferner als Argument dafür, daß ein Seminar nicht genügen könne, besonders die Erfahrung anderer Staaten angeführt, welche die Unzulänglichkeit darthun solle. Wir sollten aber doch einmal den Versuch machen, zu welchem tüchtige und erfahrene Männer rathen. Es ist zweckmäßig, ehe wir weitere Summen aufwenden, Eines recht zu thun. Der Antrag des Abg. Duttlinger, so gern ich ihn sonst unterstützen möchte, würde übrigens keineswegs für zwei Seminarien reichen. Er wünscht nämlich, daß außer der Summe von 2500 fl., die wir im Budget haben, noch 4000 fl. bewilligt werden. Ich will ihn indeß hinweisen auf die Motionsbegründung des Abg.

Magg, wonach schon für die Lehrer und einige andere Bedürfnisse 2850 fl. gefordert werden. Ich will ihn aufmerksam machen, daß darunter gar nichts enthalten ist für die Wohnung; daß aber der Unterhalt einer Wohnung, auch wenn das Haus ganz unentgeldlich abgegeben werden könnte, doch auf 250 fl. zu stehen käme, und die sonstigen Bedürfnisse für ein Seminar, wie sie hier berechnet sind, mit 100 fl. allem Vermuthen nach viel zu gering angenommen würden, so daß an der Summe von 4000 fl. höchstens 800 fl. übrig blieben, die nicht hinreichen würden, um ein größeres Seminar so einzurichten, wie wir es eingerichtet haben wollen. Ich könnte deshalb diesem Antrag nicht beistimmen.

Was die Convictseinrichtung betrifft, so ist der Abg. Walchner, der den Antrag des Abg. Duttlinger unterstützt, und besonders diesen Punkt herausgehoben hat, mit sich selbst in einigen Widerspruch gekommen; denn wenn er die Convictseinrichtung will, so darf er bei 4000 fl. nicht stehen bleiben, indem 8000 fl., ja 10,000 fl. nicht einmal reichen würden. Ich bin übrigens mit dem Abg. Schaaff der Meinung, daß aus dem Commissionsantrag die Stelle wegen der Convictseinrichtung weggelassen werden könnte, weil ich mir diejenigen technischen Kenntnisse nicht zutraue, um gerade zu wissen, ob ein Convict zweckmäßig sei oder nicht. So viel aber weiß ich, daß, wenn ein solches auch errichtet werden sollte, nirgends ein besserer Ort ist als in Rastadt. In Rastadt besteht ganz in der Nähe des Lyceums ein Theil des Schlosses, der Sibillenbau, der ohnehin in Dach und Fach unterhalten werden muß, sich zu Lehr- und Wohnzimmern für Präparanden meines Ermessens vollkommen eignen dürfte, und von der Regierung vielleicht gerne hiezu überlassen würde. Ich bin nach allem dem fortan der Meinung, es bei dem Commissionsantrag unter der von mir bezeichneten Modifikation zu belassen.

Wetzel I.: Der Schulpräparand muß in dem Seminarium erzogen werden, wenn dieser seinem Berufe als Schullehrer entsprechen soll; dem Schulpräparanden genügt es nicht an wissenschaftlichen Vorlesungen im Schulfache und Theorieen, wenn er für seinen Beruf gebildet werden solle, es muß insbesondere und nothwendig auf seine innere religiös sittliche Bildung eingewirkt, und derselbe praktisch in das Amt des Volkslehrers eingeführt werden.

Dieses macht aber auch nothwendig, daß die Anzahl der Zöglinge in den einzelnen Instituten beschränkt werde, damit die Vorsteher derselben auf diesem Wege dem Zwecke genügen können; daher mag es auch kommen, daß die Klagen, ich darf es nicht verhehlen, über die mangelhafte Bildung so vieler Zöglinge des bisherigen einzigen Seminariums nicht selten waren, wenn ich gleich nicht widersprechen, sondern vielmehr mit Freude anerkennen will, daß die katholischen Volksschulen, wie in diesem Hause die Stimmen schon erklungen haben, sich auch gehoben haben mögen, diese Erscheinung ist aber noch nicht so allgemein, als es zu wünschen wäre. Dieses bestimmt mich zu der Erklärung, daß ich den Antrag des Abg. Duttlinger mit vollem Herzen unterstütze.

Auch pecuniäre Beziehungen werden hier nicht berücksichtigt werden können; da man bereit ist, für die Verbesserung der Schullehrerbesoldungen so freigebig die Hand zu bieten, so wird man auch vorderst an solcher Bewilligung nicht zweifeln dürfen, wenn es sich nun um die Vorbereitung für die Bildung tauglicher Schullehrer selbst handelt. Der dießfallsige Aufwand dürfte sich auch nicht so groß herausstellen, wenn man in Erwägung zieht, daß die schon bestehende Anstalt so weit dotirt ist, um eine nicht unbedeutende Anzahl Präparanden aufzunehmen, und also keiner bedeutenden Staatsbeihülfe mehr bedarf, wenn noch eine zweite solche Anstalt

errichtet würde, in welcher die Schulpräparanden des Oberlandes angewiesen wären ihre Bildung zu bewirken. Ich wiederhole daher meine Erklärung.

Fecht: Bei der Ankündigung der Motion des Abg. Magg unterstützte ich seinen Antrag, besonders aus dem Grunde, weil ich hoffte, daß durch eine solche Anstalt in der oberen Gegend sich ein gewisses Licht verbreiten werde. Unser Herr Berichterstatter schließt seinen Bericht mit dem Satze: „Wenn ihr im Suchen euch trennt, wird erst die Wahrheit erkannt." Ich habe aber noch andere Gründe, die diesen überwiegen, und ich will dieselben, da sie noch nicht angeführt worden sind, nur kurz audeuten. Man sagt, es sei doch außerordentlich beschwerlich für die jungen Leute, von der oberen Gegend bis nach Rastadt zu wandern. Es existirt aber ein altes Sprichwort, worin viel Lebensweisheit liegt: „wer nicht hinaus kommt, kommt nicht heim." Die Leute wollen immer einen besonderen Kreisgeist bilden. Die Vortheile von Mittelschulen und Universitäten und solchen Anstalten, bestehen aber nicht blos in dem was man lernt, sondern darin, daß die Leute durch das Zusammentreffen mit Menschen aus allen Ständen und Gegenden, manches Vorurtheil von selbst wegwerfen, und in ihrer Seele licht wird, daß sie auch eine gewisse äußere Haltung erlangen, die sie in einem entfernteren Orte nicht in diesem Grade erlangen könnten. In unseren Tagen sieht man aber auch auf die größere Haltung, wo dieser Stand überhaupt zu einer höheren Vollkommenheit geführt werden soll. Man sagt, man wolle die Armuth erleichtern, aber gerade darum bin ich dagegen. Ich habe mich immer mit Wärme für das Interesse der Armen ausgesprochen, allein hier muß ich gestehen, es ist nicht zu wünschen, daß man die Armen anlockt, Lehrer zu werden. Das Genie bahnt sich den Weg, und für ein außerordentliches Talent besitzen wir die Mittel, solchem vollends empor zu helfen. Es

ist sehr zu wünschen daß die Armen nicht gelockt werden, Lehrer zu werden, denn wir wollen die Schuldienste auf 250 fl. erhöhen, und wenn da einer keine weitere Hülfsmittel hat, so ist er übel daran. Wir wollen deshalb dahin trachten, daß auch Leute aus gebildeten Familien sich dem Schulfache widmen, und einige Mittel mitbringen. Man spricht endlich von Convicten, aber alles hat seine Zeit. Es gab eine Zeit, wo die Convicte gut waren, allein sie arteten aus. Es lassen sich übrigens auch Convicte denken, wo die Mängel der früheren Zeit vermieden werden, aber im Ganzen taugt die Einrichtung doch nichts. Der junge Mensch soll von Haus aus den Uebergang auf die Selbstständigkeit lernen. Der Lehrer im Convict wird zehnmal getäuscht, denn die Muthwilligsten schlagen, wenn der Lehrer da ist, die Augen nieder, und wenn von Religion die Rede ist, so sind gerade Diejenigen, die als recht fromm erscheinen, wenn sie allein sind, die Allerschlimmsten. Das Feld der wahren Beobachtung ist ein anderes, das ich hier nicht entwickeln will, das aber jeder geübte Lehrer kennt. Es ist demnach das Convictwesen nicht nothwendig, und darum stimme ich dem Commissionsantrag bei.

Bader: Ich erkläre mich für die Errichtung eines zweiten Seminariums, wozu mich weder die geographische Lage des Großherzogthums, noch der Umstand bestimmt, daß die Bewohner eines Landestheils weiter von der jetzigen Anstalt entfernt sind; eine Inconvenienz, die nie zu beseitigen seyn wird, wenn man auch zwei Seminarien errichtet. Ich theile ganz die Meinung des Abg. Walchner, und was bis jetzt dagegen vorgebracht wurde, hat mich keines andern belehrt. Der Abg. Regenauer hat um ihn zu widerlegen z. B. angeführt, in einer Volksschule seien 150 Schüler, und der Lehrer müsse sie auch übersehen; allein ich glaube doch, daß ein großer Unterschied zwischen einem Schulprä-

paranden und einem Schüler ist. Der Lehrer muß mehr lernen als Lesen und Schreiben, indem in einer Schule weit mehr gefordert wird, und der Aufwand, den man auf gute Lehrer macht, ist meiner Ansicht nach zur Zeit viel besser verwendet, als zu Aufbesserung der Lehrergehalte, wenn wir noch keine guten Lehrer haben. Es wird daher im Interesse der Aufklärung und des Unterrichts seyn, zuvörderst eine Summe hierauf zu wenden, ehe wir sie auf die Gehalte der Lehrer verwenden. Ich bin übrigens nicht genügend unterrichtet, welche Summe die Errichtung eines solchen zweiten Schullehrerseminariums kosten wird, und kann darum auch keinem Vorschlage beitreten. Aus diesem Grunde glaube ich, daß wenn sich die Kammer für den Antrag des Abg. Magg ausspricht, die Sache vorerst an die Schulcommission oder an die Budgetscommission zur Berathung mit der Regierungscommission verwiesen, und der Kammer darüber Vortrag erstattet werde. Ich bin besonders auch für die Ansicht des Abg. Walchner, wenn er fordert, daß die Convictseinrichtung mit dem Seminarium verbunden werde, denn ich weiß von vielen Wohlunterrichteten, daß die weniger günstigen Resultate des Seminariums zu Rastadt nicht sowohl der innern Einrichtung, als besonders dem Umstand zuzuschreiben sei, daß wenn die Leute von dem Lehrer entlassen seien, sie unter keiner Aufsicht mehr stünden, und da sie in der Regel keine Mittel besäßen, gezwungen seien, bei der untersten Volksklasse ihr Unterkommen zu suchen, und dann durch den Umgang mit diesen Leuten verdorbener zurückkehrten als sie gekommen sind.

Was die Frage betrifft, in welcher Stadt dieses Seminarium errichtet werden solle, so glaube ich, daß dieß lediglich der Regierung zu überlassen ist, indem diese jenen Ort wählen wird, der nach seiner Lage, seiner Entfernung und den dort befindlichen Bequemlichkeiten am angemessensten ist.

Winter v. H.: Alle Einwendungen, die bis jetzt gegen den Abg. Duttlinger, welchen ich unterstützt habe, gemacht worden sind, reduciren sich im Grunde wieder auf den Kostenpunkt. Ich muß aber die Kammer auf die Motion des Abg. Trefurt aufmerksam machen, und bemerken, daß, wenn dem dießfallsigen Beschlusse Folge gegeben wird, wir aus Stiftungen so viel Mittel erhalten, daß wir von den Staatsgeldern gar nichts nothwendig, sondern noch Ueberfluß vor uns haben werden, wobei ich nur allein an die Maria-Victoria-Stiftung erinnere. Wenn von Ueberfüllung des Seminariums zu Rastatt die Rede ist, so bezieht sich dieß nicht auf den Raum, sondern auf die große Zahl der Präparanden, was nicht nur für den Unterricht von dem größten Nachtheil ist, sondern der Director kommt selbst nur wöchentlich zweimal mit den Präparanden in diejenige persönliche Berührung, in der er doch immer stehen sollte. Es kommt hier nicht blos auf das Lernen in solchen Anstalten an, sondern ein wesentliches Moment ist die Einwirkung auf die Gesinnungen und das Gemüth der jungen Leute. Wenn der Abg. Schaaff bemerkt, ich hätte von dem Zustand der Wirksamkeit des Seminars in Rastatt gesprochen, und er solches in Schutz nahm, so muß ich bemerken, daß ich keinen Tadel gegen Personen ausgesprochen, sondern den Grund der Mangelhaftigkeit lediglich in dem provisorischen Zustande gefunden habe. Auch der Abg. Sander hat im Grunde zu seinem Hauptthema den Kostenpunkt genommen, und den Antrag auf Zurückweisung der Motion unterstützt. Ich glaube aber, die jetzige Kammer wird in diesem Punkte nicht hinter der von 1831 zurück bleiben, damit nicht ihr Lob auf Kosten der jetzigen Kammer zu sehr erhöht werden muß. Wir sind noch nicht am Ende, und unsere Anträge kommen jetzt erst an den Tag, wofür sich so viele Stimmen ausgesprochen haben. In dem Bericht des Abg. Fecht ist

bemerkt worden, daß, wenn das Schulwesen besser organisirt und reformirt werden soll, auch mehrere alte Lehrer pensionirt werden müssen, überhaupt in Zukunft die Lehrer nicht mehr in so hohem Alter auf ihrem Posten gelassen werden können, so daß sie am Ende zum Spott der Kinder herumgehen. Wir müssen sonach ein größeres Bedürfniß an Lehrern für die Zukunft annehmen, und ich unterstütze wiederholt den Antrag des Abg. Duttlinger.

Rettig v. K.: Ich habe mich nur ungern entschlossen, an der heutigen Discussion Antheil zu nehmeu, weil ich nicht läugnen kann, daß die Sache meine empfindliche Seite berührt. Viel lieber hätte ich das Wort meinem Nachbar gereicht, wenn ich nicht ihm zurufen müßte: et tu mi fili! Die Sache ist für mich empfindlich, weil ich für mich nicht umhin kann, einen Blick auf die geographische Lage des Landes zu werfen, weil sich mir auch bei der heutigen Discussion die außerordentliche Sparsamkeit entgegendringt, sobald von der oberen Landesgegend die Rede ist. Ich zähle die Lyceal- und Gymnasiallehrer im Badischen, ich theile sie ab, in die Lehrer unter der Murg und über der Murg, und siehe da, diese beiden Hälften des Landes theilen sich in die Lehrer wie 1 zu 2, oder 1 zu 3.

Ich glaube gern, daß in den Landestheilen, wo die Bevölkerung etwas dichter ist, wo die größeren Städte sind, auch die Intelligenz sich schneller entwickelt, und diese Gegenden auch mehr Anspruch auf öffentliche Anstalten haben. Wir hören aber so oft den Vorwurf, warum entwickelt sich die Intelligenz in andern Gegenden sparsamer, und wenn von den Mitteln die Rede ist, die Intelligenz zu entwickeln, so heißt es, es ist nicht nothwendig.

Meine Herrn! es ist etwas dieser Art doch allerdings nicht national, und das Vertrauen auf die Fürsorge der Regierung und auf die Fürsorge der Kammer in solchen Ge-

genden sollte billig geschont werden. Man hat freilich gesagt, die Bewohner des Main- und Tauberkreises hätten so weit nach Rastatt, als die des Seekreises. Das mag wahr seyn, ich habe den Weg noch nicht gemessen; aber ich frage, ob denn der Weg für die Bewohner des Mainkreises kürzer wird, wenn die obere Gegend nichts erhält. Man hat gesagt, man müßte alsdann im Mainkreis auch ein Seminarium errichten. Je nun, im Seekreis hat es ein einzelner für die Sache redlich wirkender Mann übernommen, und seit 25 Jahren, so weit seine Kraftanstrengungen es vermochten, den Versuch fortgesetzt. Es wird auch in jener Gegend nicht an Männern fehlen, die denselben Versuch machen, und wenn 25 Jahre verstrichen sind, so wollen wir auch diese Bemühungen mit einem Seminar belohnen.

Es ist von einem andern Abgeordneten Werth darauf gelegt worden, daß unsere jungen Leute einen weiten Weg nach Rastatt zu machen hätten, und er schickt sie damit gleichsam auf die Wanderschaft. Diesem stimme ich nicht bei, denn es handelt sich nicht blos darum, weltwitzig zu werden, sondern ich glaube im Gegentheil, es giebt eine gewisse Art von Erziehung, die ich den jungen Leuten aus den vielen armen Gegenden des Seekreises gar nicht wünschen möchte. Sie kommen schwerlich in die Lage, viele Bedürfnisse zu befriedigen. Ihre Bestimmung ist ernst und christlich, und wenn sie auch nicht Theil nehmen an den vielfachen Genüssen, die nun einmal auch unter Anderm die Stadt Rastatt ihren Bewohnern anbietet, und die ich ihnen von Herzen gönne, so sehen sie doch das Wohlleben und das Genußreiche, das da ist, und wenn der junge Mann mit solchen Wünschen und Begriffen von dem Werth des Lebens heimkömmt, so gefällt es ihm im elterlichen Hause nicht mehr, und auch nicht im Schulhaus, ja selbst nicht bei dem Pfarrherrn, wo es

zuweilen nach den Begriffen, die der Mensch von Rastatt mitbringt, gewaltig ärmlich zugeht.

Es hat ein Abgeordneter einen etwas schiefen Blick auf den Privatbrief geworfen, den der Abg. Duttlinger verlesen hat. Es hat mir dieß leid gethan, denn es giebt Privatbriefe, die eine Kammer ganz lieblichermaßen als ein Sendschreiben, als guten Rath, betrachten kann. Ich wenigstens lege eben so viel, ja außerordentlich mehr Werth auf solche Privatbriefe eines competenten Urtheilers, als vielleicht auf die Privatschreiben, die der Abg. Schaaff über Wildschaden erhalten hat.

Es ist so viel von Sparsamkeit gesprochen worden. Wir haben ja aber viele Posten, wo wir sparen können und recht gern sparen wollen, warum denn immer dann Sparsamkeit eintreten lassen, wenn davon die Rede ist, irgend eine Anstalt zur Entwicklung der Intilligenz im Seekreis zu errichten?

Ein anderer Redner hat gefürchtet, die Anstalt möchte verkrüppeln. Es giebt aber, wenn wir uns genau umsehen, recht reich dotirte Anstalten, die gerade deßwegen verkrüppelt sind, weil sie zu reich dotirt waren. Die Erfahrung, daß Mangel an Mitteln die Anstalten verkrüppeln lasse, hat sich in Constanz nicht bestätigt. Es waren ja gar keine Mittel bewilligt, und doch ist die jetzige Anstalt von der Commission so hoch gestellt worden, daß sie sie zum Grundstein der Volksbildung im Seekreis legen will, daß sie sogar vergißt, daß diese ganze Anstalt auf einem ehrenwerthen Greise beruht, dessen lebhafter Geist und lebhaftes Gemüth allein noch den hinfälligen Körper erhält. Diese Anstalt wird nicht verkrüppeln, denn es sind sehr viele tüchtige und wackere Männer in dieser Gegend, die ein besonderes Interesse an diesem Seminarium nehmen werden.

Man hat gezweifelt, ob die Convicte räthlich seien. Ich bin der Meinung, sie seien durchaus nothwendig, wenn wir

den Zweck des Seminariums erreichen wollen. Wer sind denn die jungen Leute, die in dieses Seminarium kommen? Es sind, zumal im Seekreis, in der Regel aufgeweckte Bauernsöhne, oder die Söhne von einfachen Lehrern. Von Welterfahrung ist bei ihnen keine Rede, und wenn sie nicht in dem Hause beaufsichtigt sind, und wenn sie nicht auch in ihrem Benehmen eine gewisse bestimmte Richtung erhalten, so wird dasjenige eintreten, was der Abg. Bader bemerkt hat. Ihre geringen ökonomischen Mittel, ihre Vorerziehung wird sie in einen Umgang bringen, der sie rückwärts aber nicht vorwärts führt. Es ist mit den Kosten nicht so gefährlich. Die jungen Leute sind an eine sparsame Kost gewöhnt, und wir wollen sie ja nicht zu Sybaniten erziehen. Sie werden mit mäßigem Unterhalt sehr zufrieden seyn.

Man hat auf die Gefahren der Convicte aufmerksam gemacht. Ich gebe diese zu, besonders bei sorgloser Aufsicht. Allein diese Gefahren der Convicte sind auch außerhalb denselben nicht immer zu vermeiden. Die Convicte im Bierhaus mit der langen Pfeife sind oft viel gefährlicher. Darum bin ich von ganzer Seele für den Antrag des Abg. Duttlinger. Weil ich aber von Natur ein wenig mißtrauisch bin, so möchte ich ihn so bezeichnen: es wolle die Kammer beschließen, von den 2500 fl., die schon zur Dotation des Seminariums bestimmt sind, und von den weiteren 4000 fl., worauf der Antrag gestellt ist, die eine Hälfte auf das Seminar in Rastatt, und die andere Hälfte auf das neu zu errichtende zu verwenden, für die Zwischenzeit aber zu genehmigen, daß eine mäßige Summe dem jetzt bestehenden Institut des Dekan Straßer zugewendet werde.

Bekk: Was der Abg. Rettig so eben ausgeführt hat, überhebt mich der Mühe, die Gründe, aus welchen ich für den Antrag des Abg. Duttlinger stimme, näher ausein-

ander zu setzen, und ich will nur noch auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen.

Meiner Ansicht nach besteht das vorzüglichste Mittel, die Zöglinge zu tüchtigen Lehrern zu bilden, in dem praktischen Unterricht. Wenn der Zögling blos theoretisch gebildet wird, hinaus kommt, und nun auf einmal selbst als Lehrer auftreten soll, so ist er gewöhnlich ganz und gar untauglich. Nun ist aber klar, daß, je kleiner die Anzahl in einem Institut ist, um so mehr der praktische Unterricht jedem Einzelnen zu Theil werden kann. Es ist in dieser Beziehung ein großer Unterschied, ob 200 oder nur 50 Zöglinge da sind. Wenn 200 den nämlichen Unterricht im Praktischen erhalten, wo sonst nur 50 sich damit abgeben, so ist begreiflich, daß Jeder nur den vierten Theil, oder hier nur die Hälfte des praktischen Unterrichts erhält, der doch am nothwendigsten ist. Das scheint mir der wichtigste Grund zu seyn, der für zwei Seminarien spricht. Blos hinsichtlich des Vorschlags des Abg. Rettig muß ich noch bemerken, daß es nicht gleich getheilt wäre, wenn man sagte, der Staatsbeitrag soll zur Hälfte dahin und zur Hälfte dorthin verwendet werden, weil Rastatt noch besondere Fonds hat, und ich würde daher auf eine gleiche Vertheilung nur mit Rücksicht auf die sonstigen Quellen antragen.

Magg: So wohl die Anträge der Commission als die Motion derselben veranlassen mich zu einigen Gegenbemerkungen. Dem Grundsatz getreu, daß es kein schöneres Staatsinteresse giebt, als die möglichste Ausbildung des Volks, und daß alle übrigen geistigen und materiellen Interessen für das Volk nur dann wahren Werth haben können, wenn es davon den rechten Gebrauch zu machen gelernt hat, habe ich meinen Antrag gestellt, überzeugt, daß mein guter Wille: die Mittel zur Verwirklichung jenes Prinzips aufzusuchen, allgemeine Unterstützung in dieser Kammer finden

werde, in welcher Ueberzeugung ich bis jetzt noch nie getäuscht wurde. Da übrigens die Commission nach vorangegangener Prüfung der Verhältnisse einen abweichenden Vorschlag machte, so erlaube ich mir, zu Begründung meiner Ansicht, auf diese Motion kurz einzugehen.

Die Commission sagt auf S. 3, wo sie von dem ökonomischen Theil der Aufgaben spricht: „Als ersten Imperativ ihrer Meinung will sie auch hier nur vorläufig die Besserstellung der Lehrer nennen ꝛc." Zwar hat dieser ganze erste Absatz des Berichts eigentlich nur den Zweck der Einleitung zu Behandlung des Schulwesens, das von der Commission in drei Theile getheilt wurde, aber in so fern aus der von mir verlesenen Stelle ein Motiv gegen meinen Antrag abstrahirt werden wollte, muß ich mich doch demselben widersetzen. Ich war, bin und werde jederzeit unter Denjenigen seyn, die die Besserstellung der Lehrer in ökonomischer Hinsicht als unabweisliches Bedürfniß der Zeit erkennen, und als ein Mittel zur Beförderung des eigentlichen und wahren Volksschulwesens, aber als ersten Imperativ kann ich dieses Mittel nicht erkennen. Ich kann nicht zugeben, daß die praktische Einwirkung eines zweckmäßigen Schulplans, guter Seminarien und gebildeter Lehrer auf die Volksbildung eine kleine sei, ohne die ökonomische Besserstellung der Lehrer. Die Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens zeigt uns das Gegentheil. Wir können nicht läugnen, daß innerhalb einiger Decenien überall viel für das Volksschulwesen und die Verbesserung desselben gethan worden ist, und in welchem Zustand befanden sich dabei die Lehrer? Seminare wurden errichtet und einige patriotische Männer ertheilten Lehrlingen den Unterricht, und die vacanten Schulstellen wurden mit Männern von Kenntnissen besetzt, die ungeachtet des geringen Gehalts unverdrossen und kräftig in den Geschäften der Erziehung wirkten. Ich glaube aber nicht, daß

die Commission durch die verlesene Stelle die Meinung aussprechen wollte, daß man kein Institut zur Bildung der Lehrer errichten, und überhaupt keine Anstalten zur Verbesserung des Volksschulwesens treffen solle, ehe die Besserstellung der Lehrer definitiv erfolgt seyn wird. Ich will mich deßhalb auch nicht weiter in eine Widerlegung dieses Satzes einlassen, sondern nur noch bemerken, daß ich es höchst bedauerlich für das Volk fände, Männer bei dem Lehrfach angestellt zu sehen, die zum Unterricht nicht gehörig gebildet wären, und daß ich auch die Lehrer bemitleiden würde, die wegen Mangel an gehöriger Bildung und bei einer kärglichen Besoldung körperlich und geistig, also doppelt darben müßten. Ich wünsche übrigens lebhaft die baldige Besserstellung der Lehrer in ökonomischer Hinsicht.

Unter Ziffer 2 des Commissionsberichts berichtigt die Commission das von mir bezeichnete Zahlenverhältniß, was ich auf mündliche Angaben des Referenten der katholischen Kirchensection, der damals die Akten nicht bei der Hand hatte, baute, und der mir deßhalb damals dieses Zahlenverhältniß auch nicht richtig angeben konnte. Heute hat mir derselbe eine aus den Akten der katholischen Kirchensection ausgezogene Uebersicht gegeben, wonach im Jahr 1829 98 Lehrerpräparanden in Rastatt waren, wovon 36 als Candidaten entlassen wurden. Im Jahr 1829 waren es 112, wovon 61, im Jahr 1830 115, wovon 46, im Jahr 1831 127, wovon 48, und im Jahr 1832 117, wovon 61 entlassen wurden. Hierauf habe ich meine Angabe in der Motion gebaut, und es zeigt sich alsdann, daß meine Angabe gegründet war, abgesehen davon, daß man zu dieser Anzahl auch noch diejenigen Zöglinge zählen muß, die bei dem würdigen Decan Straßer Unterricht erhalten haben, und wie natürlich ebenfalls wenn sie von dem Unterricht entlassen sind, in Schuldienste übertreten werden. Daß ich in meiner

comperativen Mensur nicht so irrig gegangen bin, hat der Abg. Walchner auseinander gesetzt, und ist, wie ich überzeugt bin, bis jetzt noch nicht widerlegt worden.

Was den weiteren Punkt wegen der gesetzlichen Parität der verschiedenen Confessionstheile und deren Theilnahme an den allgemeinen Mitteln betrifft, so bin ich vollkommen mit der Commission einverstanden, und die tägliche Erfahrung bestätigt die erfreuliche Behauptung, daß kein Theil unserer christlichen Confession der andern seine Beistimmung versagen, sondern jeder der andern von seinen Mitteln zur Befriedi-digung seiner Schulbedürfnisse freudig darbieten wird. Etwas Anderes habe ich aber auch in meiner Motionsbegründung durchaus nicht gesagt, sondern vielmehr meine wohlbegründete Ueberzeugung, die mit jener der Commission ganz übereinstimmt, in unzweideutigem Vertrauen ausgesprochen, und muß deßhalb auch den indirecten Vorwurf, als hätte ich je geglaubt, oder könnte je glauben, daß die Kammer die Interessen des Landes nach Confessionen wäge, durchaus von mir ablehnen. Ueber die nicht zu vermeidende Ungleichheit, die durch die verschiedene Entfernung der Landestheile von dem Seminarium für die Staatsangehörigen entsteht, will ich mich nicht weiter aussprechen, sondern lediglich auf den Commissionsbericht unter Ziffer 3 verweisen, wo gesagt ist, daß, wenn wirklich das Bedürfniß zu Errichtung eines zweiten Seminars sich herausstellen sollte, ein solches besonders in dem Bereich des Seekreises zu etabliren seyn werde. Die Frage aber, ob zur Zeit ein wirkliches Bedürfniß zu Errichtung eines zweiten Seminariums vorhanden sei, hat die Commission mit Nein beantwortet. Sie gründet diese Antwort und den darauf gebauten Antrag auf die Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes des Rastatter Seminariums, und auf die Vergleichung desselben mit dem hiesigen evangelischen Seminar, und mit derartigen An-

stalten in andern Ländern. Allein ich glaube, es läßt sich aus dieser Untersuchung und Vergleichung wohl der untrügliche Schluß ziehen, daß der Zustand der Anstalt in Rastadt die Vergleichung mit andern nicht aushält, und es dringend nothwendig sei, eine Reform mit dieser Anstalt in jeder Beziehung vorzunehmen, sie mag in Zukunft allein oder neben einer Schwesteranstalt im Lande fortbestehen. Ich finde aber in jener Untersuchung und Vergleichung nicht die Ansicht gegründet, daß eine zweite Anstalt dieser Art deshalb entbehrlich sei. Das Beispiel anderer Staaten kann keinen Beweis liefern, und dann ist nicht nachgewiesen, daß diese anderen Staaten nicht auch schon das Bedürfniß gefühlt hätten, eine zweite Anstalt bei ihnen zu errichten. Ich habe behauptet und dieses war mein Hauptmotiv, daß das allzugroße Uebermaß der Präparanden es dem Institut erschwere, ja unmöglich mache, die Bildung so zu bewerkstelligen, wie bei einer kleineren Anzahl.

Diese Behauptung hat der Commissionsbericht nicht widerlegt, wohl aber ist sie von mehreren Rednern siegreich vertheidigt worden.

Der Bericht vertröstet uns auf die Zukunft und auf die Reorganisation des Seminariums zu Rastadt, die das nämliche bewirken werden, was zwei Anstalten im Lande bewirken würden. Diese Vertröstung genügt aber den Forderungen nicht, die das Schulwesen an die Stände des Jahrs 1833 macht, auch dann nicht, wenn die Kammer den dritten Antrag der Commission zum Beschluß erhebt, denn obgleich die edlen und uneigennützigen Bestrebungen des Dekans Straßer in Constanz des Landes vollste Anerkennung verdienen, so hängt doch die Existenz dieses Privatunternehmens, so wie jenes des Musterlehrers Planche von dem Leben und den Geistes- und Körperkräften dieser patriotischen Männer ab, und wenn diese Unternehmungen aufhören, so vermehrt sich

die eine Landesanstalt ebenfalls mit einer nicht unbedeutenden Zahl von Zöglingen, welche Vermehrung für die zweckmäßige Wirksamkeit der Anstalt nur nachtheilige Folge haben kann. Aus diesen Gründen unterstütze ich also vollkommen den Antrag des Abg. Duttlinger, der die Folge meines Antrags in der Motionsbegründung seyn soll.

Zum Beweise für die dringende Nothwendigkeit einer Reform des Rastadter Seminariums ließe sich noch Vieles anführen, allein ich fühle mich nicht veranlaßt, solches vorzutragen.

Seltzam: Meine Herrn! Ich werde von dem, dem Berichtserstatter allein noch gütigst vergönnten Wort nur wenig Gebrauch machen. Daß Sie den Gegenstand nach allen Richtungen hinreichend erörtert, beweisen die vielfältig unterstützten Stimmen zur Schlußfassung, obgleich noch mehrere Sprecher bereits standen. Ganz beruhigt darf ich aber auch die Sache Ihrer endlichen Entscheidung anheim geben, denn in dem Hauptprincip sind wahrhaft auch die gestellten modificirten Anträge mit jenen der Commission im Einklang.

Daß auch ein, seinem Umfang angemessen, ganz vollständig organisirtes und in jeder Beziehung rechtes Schullehrerseminar nicht genügen werde, ist eine Prophezeihung, von welcher doch das Gegentheil möglich wäre. Die Commission glaubte wenigstens den Versuch auf einen kurzen Termin vorschlagen zu können. Die nach der andern Meinung sogleich definitiv auszusprechende Einrichtung eines zweiten Seminars dürfte gleichfalls kaum viel früher vor sich gehen. In diesem Gefühl hat man wohl auch noch bei dieser Meinung zugleich auf das einstweilige Fortbestehen des Provisoriums in Constanz abgehoben.

Auf die speciellen Bemerkungen einiger der letzten Redner, insbesondere die Recension des Abg. Magg näher einzu-

gehen, verbietet mir das bereits ausgedrückte Desiderium der hohen Kammer. Ich kann also nur auf etwa gefällige nochmalige nähere Vergleichung des Commissionsberichts selbst verweisen. Rücksichtlich der von dem Abg. Welcker, v. Tscheppe und Magg bezüglich auf einige statistische Notizen gemachten Bemerkungen habe ich blos anzudeuten, daß der Commissionsbericht dazu zugleich die Quellen genannt hat. Ob die heute von diesen Sprechern angeführten authentischer sind, lasse ich dahin gestellt. Jedenfalls steht der im Commissionsbericht adoptirten Durchschnittszahl 50 als Bedürfniß der jährlich auszuscheidenden Ersatzmänner, wie S. 6 des Berichts gleichmäßig schon angegeben ist, das entsprechende Verhältniß aus dem dahiesigen evangelischen Schulseminar (20—24) zur Seite. Zu dem, was uns der Abg. Duttlinger aus einem Brief des edlen Herrn von Wessenberg verlesen hat, erlaube ich mir aber selbst noch die Berichtigung, daß die Zahl der Katholiken in Würtemberg nicht 400,000, sondern rund 500,000 beträgt; so wie die Ergänzung, daß sich das Schulseminar zu Eßlingen auf rund 1,100,000 Evangelische erstreckt. Und den Abg. Winter von H. mache ich darauf aufmerksam, daß eine Rechnung auf Stiftungsmittel auch in dem Seekreis zu dem fraglichen Zweck sich allerdings nicht besonders reichlich bewähren dürfte, was übrigens die Hauptsache, ist einmal das wirkliche Bedürfniß erkannt, auch selbst nicht mehr alteriren könnte.

Die Discussion wird hierauf geschlossen, und nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Seine Königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten,

1) außer dem Seminar zu Rastadt die Errichtung eines weitern katholischen Seminars in dem obern Landestheil gnädigst anordnen lassen zu wollen.

2) eine Reorganisation des katholischen Seminariums zu

Rastadt — unabhängig von der dortigen Mittelschule — durch aufzustellende eigene Lehrer, nach Art des dahiesigen evangelischen, in möglichster Bälde huldreichst verfügen zu wollen;

3) die Frage, welche Summe zu Errichtung des neuen Seminars erforderlich sei, an die Budgetscommission zur Begutachtung zu verweisen;

4) Den Commissionsantrag unter Art. 3 lautend:

„daß dem geistlichen Rath und Decan Straßer zu Konstanz für seine provisorische Schullehrererziehungsanstalt, zum Behuf der Anschaffung weiterer Lehrmittel, insbesondere zur Aufstellung eines Hülflehrers, bis auf Weiteres, ein jährlicher Betrag von 600 — 700 fl. ausgesetzt werden wolle.“

unverändert anzunehmen.

Die hiernach der ersten Kammer mitgetheilte Adresse enthält die Beilage Nr. 4 zum 78. Protokoll vom 10. Oktober 1833.

Es wird nunmehr zur Wahl von zwei Aushülfssecretären geschritten, wovon Anfangs der Sitzung die Rede war. Die Wahl fällt auf die Abg. Wetzel II. und Sander.

Nach Verkündigung des Wahlresultats äußert

Sander: Das Vertrauen der Kammer, das mich zu zu ihrem Secretär ernennt, ist mir höchst schmeichelhaft, allein die dringendsten Gründe bewegen mich, mir die Erlaubniß zu erbitten, dieses Amt abzulehnen. Derselbe Grund, der diese Wahl veranlaßte, nämlich die Abwesenheit zweier Secretäre, könnte auch bei mir eintreten. Ich habe aber auch noch einen weitern Grund, wegen dessen ich aus dem Innersten meines Herzens bitten muß, mich von dieser Stelle zu befreien, und den in der Stimmenzahl Nächstfolgenden einrücken zu lassen.

Schaaff: Auf Gründe hin, die wir nicht kennen, können wir nicht urtheilen, und was den ersten Grund betrifft, so wollen wir dessen Eintreten abwarten.

Sander: Es können persönliche Gründe seyn, die sich nicht zur Mittheilung in öffentlicher Kammer eignen, Gründe aber, die, wenn sie bekannt wären, auf das Evidenteste darstellten, daß ich dieses Amt nicht annehmen kann.

Winter v. H.: Nach dieser Erklärung scheint mir billig, der Bitte zu entsprechen, ohne weiter in die Sache einzugehen.

Sander: Ueberzeugt wird man von mir seyn, daß der Grund nicht darin liegt, als wollte ich das Geschäft eines Kammersecretärs nicht übernehmen.

Nachdem die Kammer dem Ansuchen des Abg. Sander entsprochen, und, da die Abg. Magg, Welcker und v. Dürrheimb nach Sander die gleiche Stimmenzahl hatten, wird zur Verlosung geschritten, die für den Abg. v. Dürrheimb entscheidet

Wetzel II.: Ich danke der Kammer verbindlich für das mir geschenkte Zutrauen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen:

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung des Protokolls.

Der Secretär:
A. Schinzinger.

Beilage Nr. 2.
zum Protocoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. September 1833.

Commissionsbericht

über den, von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf, über die Entrichtung der Hundstaxe. Erstattet von dem Abg. Witzenmann.

Meine Herren!

In der 63. Sitzung vom 20. dieses wurde von der hohen Regierung der längst erwartete, und oft in Erinnerung gebrachte Gesetzesentwurf über die Entrichtung der Hundetaxe der hohen Kammer zur Berathung und Zustimmung übergeben.

Der größere Theil von Ihnen, meine Herrn, erinnert sich noch, daß aus Veranlassung vieler auf dem letzten Landtage eingekommenen Petitionen, um Minderung der Hundstaxe, in der 64. Sitzung vom 26. Juli 1831 der Beschluß gefaßt wurde, solche in die Abtheilungen zu verweisen und sich sodann von einer dazu ernannten Commission hierüber Bericht erstatten zu lassen.

Damals, wie jetzt, erhielt ich diesen Auftrag und ich verweise Sie deßwegen auf den in der 116. Sitzung vom 17. Okt. 1831 vorgetragenen Bericht, den Sie im 11. Beilagenheft Seite 194 — 203 abgedruckt finden.

Bei der in der 130. Sitzung vom 7 November v. J. Heft 29. S. 51—58 h. a. Statt gehabten Discussion wurden die Beschlüsse dahin gefaßt, daß künftig

1) von jedem Hunde, der nicht über 6 Monate alt sei . . . . 1 fl. 30 kr.
von jeder Hündin . . . . . 1 fl. —
jährliche Taxe bezahlt;

2) daß keine Ausnahmen bei dieser Taxverbindlichkeit Statt finden, und

3) die Hälfte der Taxe den Amts-, die andere Hälfte aber den Gemeindskassen zufallen solle.

Die hohe erste Kammer trat nun in ihrer Sitzung vom 2. Dec. 1831 zwar dem Antrage der diesseitigen in der Art bei, daß die Taxe für

Hunde jährlich . . . . . . 1 fl. 30 kr.
Für Hündinnen . . . . . . 1 fl. —

künftig ohne Ausnahme betragen sollen, daß rücksichtlich des Bezugs dieser Taxen es sein Verbleiben habe, daß nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten $^2/_3$ davon den Amts-, $^1/_3$ aber den betreffenden Gemeindekassen zugeschieden werden, und daß nur von Hunden unter 6 Wochen keine Taxe entrichtet werden dürfe.

Diese Abänderungen der hohen ersten Kammer wurden an ihre damalige Commission zurück gewiesen, und solche stellte in ihrem zweiten Berichte, erstattet in der 147. Sitzung vom 14. Dec. 1831, ihren Antrag dahin, solchem beizutreten, damit die Regierung in Stand gesetzt werde, noch auf demselben Landtage einen Gesetzesentwurf den Kammern vorzulegen.

Der nahe Schluß des Landtages war jedoch wahrscheinlich die Ursache, daß diese Vorlage damals nicht mehr gemacht werden konnte, und somit das zu Standebringen des Gesetzes unterbleiben mußte.

Der uns nun vorgelegte Gesetzesentwurf enthält folgende Bestimmungen;

Art. I.

verordnet:

Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und der einer Hündin von 1 fl. bezahlen. Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. II.

Frei von der Entrichtung der Taxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht 6 Wochen alt sind.

Art. III.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu ²/₃ in die Amts- und zu ¹/₃ in die betreffenden Gemeindekassen.

Art. IV.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, der solche bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von 4 fl. und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Amtskasse ²/₃ und der Anzeiger ¹/₃.

Art. V.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Art. VI.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1834 in Kraft.

Da der Art. I mit den Anträgen der beiden Kammern auf dem letzten Landtage genau übereinstimmt, so trägt Ihre Commission auf dessen Genehmigung an.

Bei Art. II trägt die Mehrheit Ihrer Commission ebenfalls auf Annahme an, die Minorität wollte jedoch dem Artikel folgende Fassung geben, und glaubt dadurch mögliche Unterschleife zu beseitigen, „frei von aller Taxe sind nur Hunde und Hündinnen, welche noch bei der Mutter, und nicht über 6 Wochen alt sind."

Art. III spricht nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten den Ertrag der Taxen zu ²/₃ den Amts- und zu ¹/₃ den Gemeindskassen zu.

Auch dieser Artikel entspricht den Beschlüssen der Kammer

von 1831. Ihre Commission ersucht Sie daher um Ihre Beistimmung.

Art. IV bestimmt die Strafe wegen unterlassener Vorführung bei der Musterung auf 4 fl., noch neben Erlegung der Taxe.

Ihre Commission findet die Höhe der Strafe der Taxe angemessen, und hat solche nach den Motiven der hohen Regierung lediglich die Absicht, mögliche Unterschleife zu beseitigen und unredliche Hundsbesitzer, die ihre Hunde bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterlassen, einer Strafe zu unterwerfen; Ihre Commission trägt ebenfalls auf dessen Annahme an.

Art. V hebt alle frühern Gesetze über den Betrag der Taxe, über die gestatteten Befreiungen, über die Strafen wegen unterlassener Vorführung auf, auch dieser Artikel wird Ihnen zur Annahme empfohlen.

Art. VI bestimmt die Zeit, wann das Gesetz in Kraft treten soll.

Ihre Commission glaubt, daß vor dem 1. Juni 1834 dies nicht werde geschehen können, da die Taxen für das laufende Jahr bereits erhoben, und auf diesen Tag gewöhnlich die Musterungen angeordnet sind, sie schlägt Ihnen daher jene Zeitbestimmung hiezu vor.

Da dies Gesetz keine Ausnahme gestattet, jedoch Personen, die ihres Dienstes wegen einen Hund halten müssen, eine Dienstlast gewährt, z. B. Förstern, Hirten ꝛc., so wird es billig seyn, daß diejenige Stelle, welche angestellt hat, diese Auflage vergüte. Künftig wird deren Selbstentrichtung zur Bedingung der Anstellung gemacht werden können, dieser Gegenstand dürfte sich jedoch mehr zur Vollzugsverordnung eignen.

Meine Herrn, durch den Vollzug dieses Gesetzes werden manche gerechte Klagen, besonders die der Mezger gegen das bestehende Gesetz beseitigt werden; die Zahl der Hunde wird

sich durch die ermäßigte Taxe dennoch nicht vermehren, sondern jetzt, wo durchaus keine Befreiungen mehr Statt finden, die übergroße Zahl der Jagd- und andern bisher von der Taxe freien Hunde sich verringern, und dadurch wenigstens einigermaßen die Furcht vor dem öftern Ausbruch der schrecklichsten aller Kranheiten, der Hundswuth, sich vermindern.

Die Einnahmen werden aber gewiß eher zu- als abnehmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil durch die geminderte Taxe weniger Reiz zum Defraudiren vorhanden, und weil nun von einer großen Zahl früher befreiter Hunde die Taxe bezogen wird. Ihre Commission wünscht indessen doch, daß der Budgetsantrag für die beiden Jahre mit 10,000 fl. beibehalten werde.

Da der nahe Schluß des Landtags bevorsteht, die verschiedenen Artikel des vorgelegten Gesetzesentwurfes mit den Beschlüssen der Kammer von 1831 übereinstimmen, das zu Standekommen des Gesetzes noch auf diesem Landtage aber sehr wünschenswerth ist, so trägt Ihre Commission auf Ihre Beistimmung und Discussion in abgekürzter Form an.

Beilage Nr. 3.
zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung vom 28. September 1833.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von Ein Gulden und dreißig Kreuzer, und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von Einem Gulden bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 2.

Frei von der Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht sechs Wochen alt sind.

Art. 3.

Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zu zwei Drittel in die Amts- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeindskasse.

Art. 4.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, der solche bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden, und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Amtskasse zwei Drittel, und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Art. 6.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1834 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Die Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 28. September 1833.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Rutschmann.

Schinzinger.

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1833.

Enthaltend

die Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünfzehntes Heft.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.

Inhalt
des
fünfzehnten Protokollhefts.

LXXII. Sitzung vom 2. October 1833.

LXXIII. Sitzung vom 3. October 1833.

LXXIV. Sitzung vom 5. October 1833.

LXX. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 30. September 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Finanzminister v. Böckh, Ministerialchef Staatsrath Winter, Staatsrath Jolly, Ministerialrath Peter, Oberforstmeister v. Wallbrunn und Forstrath Bayer, sodann sämmtlicher Mitglieder der II. Kammer, mit Ausnahme der Abg. Armbruster, Aschbach, Blankenhorn, v. Dürrheimb, Grimm, Hoffmann, Kienle, Knapp, Körner, Mördes, Platz, Posselt, v. Rotteck, Rettig von Sch., Schinzinger, Trefurt, Völcker, Witzenmann und Ziegler.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des Berichts des Abg. Gerbel, die Pensionirung der Diener der Apanagirten betreffend.

(Der Bericht ist im fünften Beilagenheft, Seite 262—271, zu finden.)

Staatsr. Jolly: Ihre verehrliche Commission hat am Schlusse ihres Berichts verschiedene Anträge gestellt, die von den Bestimmungen des ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfs we=

sentlich abweichen. Die Regierung hat diese Anträge in nähere Erwägung gezogen, und glaubt hiernach denselben theilweise, wenn gleich in etwas anderer Form beitreten, zum Theil aber auch denselben ihre Zustimmung versagen zu müssen. Es geht der erste Antrag dahin, die Pensionen, die den zurückgelassenen Dienern der Frau Markgräfin Friedrich und Amalie bewilligt worden sind, zu genehmigen. Wenn diesem Antrag auch die Zustimmung der Kammer gebührt, so scheint er doch nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden zu können, weil er keine Norm für künftige Fälle, sondern nur ein Anerkenntniß dessen enthält, was von der Regierung in der Vergangenheit geschehen ist. Ein conformer Beschluß wird jedoch einer Seits einen Punkt erledigen, den man bei der Discussion über den Pensionsaufwand in der vergangenen Periode ausgesetzt hat; anderer Seits wird er in Beziehung auf den Pensionsaufwand der nächsten Periode dem Bericht zur Basis dienen, der darüber künftig zu erstatten ist.

Was die übrigen Anträge der Commission betrifft, so wird von der Vorlage der Regierung abweichend proponirt, daß diejenigen Diener, die noch nicht fünf Jahre dienen, überhaupt nichts aus der Staatskasse erhalten sollen; sodann sollen diejenigen Diener, die zwischen fünf und zehn Jahren dienen, das Doppelte ihres Diensteinkommens als Abfindung empfangen; solche aber, die sich zwischen zehn und zwanzig Jahren im Dienst befinden, das Dreifache, und diejenigen endlich, die länger als zwanzig Jahre dienen, sollen eine Pension beziehen. Es ist dabei in Vorschlag gebracht, für die Abfindungen im Ganzen höchstens 1/4, und für die Pensionen im Ganzen höchstens 1/20 der Apanage verwenden zu lassen. Ich will, hinsichtlich der ersten Klasse sofort bemerken, daß die Regierung in Beziehung auf solche jüngere Diener von ihrem Antrage, wonach denselben Abfindungen aus der Staatskasse verliehen werden sollten, Umgang nimmt, weil sie ebenfalls glaubt, daß man diese Leute

lediglich an die Verlassenschaft der verstorbenen Dienstherrschaft verweisen könne; es ergiebt sich daher, daß in sofern ein Einverständniß zwischen der Regierung und der Commission besteht. Was aber die beiden nächsten Klassen betrifft, die nach dem Vorschlag abzufinden sind, so ist wohl schon die Art und Weise nicht zu billigen, in welcher dieß geschehen soll. Wenn nämlich alle, die in ein und derselben Klasse stehen, das Doppelte oder Dreifache ihres Diensteinkommens erhalten, so wird gar keine Rücksicht genommen, theils auf ihr möglicherweise noch sehr verschiedenes Dienstalter, das eben sowohl fünf als neun Jahre, oder bei der folgenden Klasse zehn Jahre und neunzehn Jahre betragen kann, theils auf die Mannigfaltigkeit sonstiger persönlicher Verhältnisse, die gerade bei solchen Gnadenbewilligungen hauptsächlich beachtet werden müssen. Sodann fürchtet die Regierung auch, daß aus der zu Gunsten der dritten Klasse zwischen zehn und zwanzig Jahren vorgeschlagenen Bestimmung eine Belästigung der Staatskasse erwachsen könnte, die vollkommen überflüssig ist. Diese Diener nämlich werden gewiß selten in einem noch jüngern Lebensalter stehen, und wenn sie das Dreifache ihres Diensteinkommens erhalten, aus solcher Abfindung vielleicht eine Rente von gleicher Größe beziehen, wie diejenige Pension, die ihnen die Regierung sonst bewilliget hätte; es wäre also damit nicht blos eine ewige Rente verliehen, sondern das Kapital derselben noch obendrein bezahlt. In keinem Falle scheint deshalb zweckmäßig zu seyn, Diener, die schon so lange gedient haben, auch noch abfinden zu wollen; denn ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie eine Rente, die man ihnen gibt, nicht mehr lange beziehen, so liegt es im Interesse der Staatskasse, ihnen diese und nicht ein Kapital zu gewähren. Alles, was dafür spricht, jüngere Diener, die noch nicht lange dienten, abzufinden, spricht umgekehrt dagegen, Dienern, die schon lange gedient, im Zweifel also in hohen Jahren sind, ebenfalls eine Abfindung zu bewilligen. Darauf

gründet nun die Regierung den Vorschlag, nur denjenigen Dienern, die zwischen fünf und zehn Jahren dienen, Abfindungen zu geben, welche ein gewisses Maximum nicht übersteigen, allen Dienern aber, die länger gedient haben, eine Pension zu verleihen, man kann, wie die Commission selbst angetragen hat, den Dienern jener ersten Klasse überhaupt den doppelten Betrag ihres Diensteinkommens versprechen, jedoch, wie gesagt, blos als Maximum, das Einer erhalten kann, und nicht als einen Betrag, den Jeder, der in der Klasse steht, erhalten muß; denn die Regierung wünscht überhaupt in der Lage zu seyn, auf die Verschiedenheit der Verhältnisse gebührende Rücksicht nehmen zu können. Was die Pensionen betrifft, so hat die Regierung schon früher vorgeschlagen, daß diese, auch nur als Maximum, ²/₃ des fixen Diensteinkommens bei jedem einzelnen Diener sollen erreichen können, wornach Derjenige, der in einem geringern Lebens- und Dienstalter steht, und dessen Verhältnisse auch nicht von der Art sind, um besonders berücksichtigt werden zu müssen, weniger erhält, während einem Andern etwa das Maximum gegeben wird. Nun erlaube ich mir aber, sie noch auf einem Umstand aufmerksam zu machen, der in der Natur der Sache liegt. Es wird nämlich das Erforderniß für Abfindungen fortwährend in einer Wechselwirkung stehen mit dem Erforderniß für Pensionen. Wenn man eine größere Summe für Abfindungen braucht, so wird man weniger für Pensionen nöthig haben, und umgekehrt, weil, sofern sich bei der Dienerschaft des nämlichen Herrn auf der einen Seite die Zahl der pensionsfähigen mehrt, auf der andern Seite eben so viele Diener hinwegfallen. Darum scheint es nothwendig, für Abfindungen und Pensionen zugleich ein Maximum festzusetzen, das im Ganzen höchstens verwendet werden kann. Die Regierung hat früher den zehnten Theil der Apanage für Pensionen begehrt, und jetzt schlägt sie vor, das gemeinschaftliche Maximum für Pensionen und Abfindungen ebenfalls auf ¹/₁₀ zu

beschränken, d. h. es sollen die Abfindungen nach einem aproximativen Maßstab in Pensionen gleichsam verwandelt, und es soll nebstdem bestimmt werden, daß für die so berechneten, wie für die effectiven Pensionen zusammen nicht mehr als ein Zehentel der Apanage verwendet werden dürfe. Bei jener Verwandlung kann man natürlich nur von Wahrscheinlichkeiten ausgehen. Die Regierung glaubt, daß wenn man den fünfzehnten Theil der Abfindungen als Pension berechne, dieses ungefähr der Wahrheit, in der Regel wenigstens, nahe kommen werde. Man nimmt nämlich bei diesem Vorschlage an, daß Jeder, der eine Abfindung erhält, im Durchschnitt noch etwa fünfzehn Jahre gelebt hätte, daß also den Betrag seiner Abfindung ungefähr eine Pension repräsentire, die er fünfzehn Jahre lang bezogen haben würde. Offenbar gereicht es zur Sicherheit der Staatskasse, daß der fünfzehnte Theil der Abfindungen nebst den Pensionen im Ganzen den zehnten Theil der Apanage nicht übersteigen kann.

Ihre Commission hat einige andere Bestimmungen, die in dem Gesetzesentwurfe sonst noch enthalten sind, im Wesentlichen aufgenommen, und es kommt nur darauf an, sie nach den jetzt proponirten Modifikationen am schicklichen Orte einzuschalten. Ich habe mir eine Zusammenstellung gefertigt, wie sich das Ganze nach der bisherigen Ausführung gestaltet, und will Ihnen Punkt für Punkt eröffnen.

1) Den Dienern derjenigen Mitglieder des Großherzogl. Hauses, welche eine Apanage, ein Wittum oder eine Sustentation bezogen, kann, wenn sie sich beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon zehn Jahre lang, und zwar ununterbrochen, im Dienst derselben befinden, ein Theil ihres bisherigen Diensteinkommens dauernd verwilligt werden.

2) Der Umfang dieser Verwilligung wird nach der Dienstzeit und sonstigen Verhältnissen des Dieners bemessen, und kann höchstens zwei Drittheile seines jährlichen fixen Diensteinkom-

mens erreichen. Hiervon kömmt jedoch nur in Betracht, was er schon seit einem vollem Jahre bezieht.

3) Diener, welche beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über fünf, allein noch nicht zehn Jahre im Dienst derselben gewesen sind, erhalten eine Abfindung, die sich höchstens auf den doppelten Betrag ihres jährlichen fixen Diensteinkommens belaufen kann.

4) Die Summe aller dauernden Verwilligungen soll, mit Einschluß des fünfzehnten Theils der Summe aller Abfindungen, den zehnten Theil der Apanage, des Wittums oder der Sustentation der Dienstherrschaft nicht übersteigen.

5) Das Nähere hinsichtlich der dauernden Verwilligungen sowohl, als der Abfindungen, bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen.

6) Weder eine dauernde Verwilligung, noch eine Abfindung, haben diejenigen Diener anzusprechen, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privatvermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke, angestellt hat.

7) Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tag seines Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tag ihrer Verheirathung), und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück.

Gerbel: Der Herr Regierungscommissär bemerkte zum Art. 1., daß derselbe nicht in das Gesetz gehöre, giebt aber zu, daß eine Bestimmung über diese Sache nothwendig ist. Bis jetzt war zwischen der Commission und der Regierung ein Widerspruch, ob diese Pensionen bewilligt werden sollen, oder nicht, und dieser Widerspruch soll nun gehoben werden, und zwar dadurch, daß man für die Zukunft eine Sicherheit erhält,

daß die Staatskasse nicht mit Pensionen von Dienern Apanagirter belastet werde.

Für diese Sicherheit soll dann die Bewilligung der andern Pensionen, die schon bezahlt worden sind, eintreten. Ich glaube aber, daß ohne eine Bestimmung im Gesetze die Sache nicht erledigt werden kann. Die Kammer kann über Geldbewilligungen blos durch das Budget Beschlüsse fassen, und gibt sie eine solche Bestimmung, so dauert sie blos für die Budgetsperiode, und die Diener sind nicht gesichert. Es handelt sich um eine Bestimmung für die Zukunft, auch rücksichtlich derjenigen Diener, die gegenwärtig schon eingewiesen sind, denn sie wollen auch für die folgende Periode eine Sicherheit erhalten, die ihnen nicht wird, wenn nichts im Gesetz steht, weil die nächste Kammer nicht an die Bewilligung der frühern gebunden ist. Der Herr Regierungscommissär glaubt, es könne manche Inconvenienz eintreten, wenn man so scharf bei den Jahren zehn oder zwanzig stehen bleibe, indem leicht Einer neun oder neunzehn Jahre gedient haben könne, dem dann nicht zu helfen sei, wenn einmal das Gesetz diese Bestimmung in sich aufgenommen habe. Dieß ist aber mit allen Bestimmungen der Fall, die durch Zahlen ausgedrückt werden. Mit dreißig Jahren verjährt z. B. ein Recht, und wenn nur 29³/₄ Jahre davon verflossen sind, so gilt es eben noch, und Jedermann muß sich hiernach richten. Bei Gesetzen kann man nicht auf alle Verhältnisse Rücksicht nehmen, sondern es muß eine durchgreifende Maßregel entscheiden, wonach sich Jeder benehmen muß, und solchergestalt muß auch hier etwas Bestimmtes feststehen. Auch die Regierung hat dieß in ihrem Vorschlag gethan, indem sie bestimmte, daß nur von zurückgelegtem zehnten Dienstjahre an, Anspruch auf Pension Statt finden solle. Ob der dreifache Betrag des jährlichen Diensteinkommens als Abfindungssumme die Staatskasse mehr belasten werde, als eine Sustentation, ist eine Sache, über die blos in jedem concreten Fall entschieden

werden kann. Im Allgemeinen aber läßt sich dieser Satz nicht behaupten, da in der Regel die Diener, die bei den Apanagirten Dienste nehmen, in sehr früher Jugend eintreten, so daß sie häufig zwanzig Jahre lang dienen, und doch noch ziemlich jung seyn können. Es würde sonach mittelst der Abfindungssummen eine große Summe von Pensionen wegkommen. Wenn man freilich, wie es im Staatsdienst der Fall ist, erst im dreißigsten und vierzigsten Jahre eine Anstellung bei den Apanagirten erhielte, dann zwanzig Jahre hinzurechnete, und eine Abfindungssumme bezahlte, dann würde allerdings die Staatskasse mehr belästigt werden, als unter denjenigen Umständen, die bei den Dienern der Apanagirten in der Regel obwalten. Ich stimme übrigens mit dem Herrn Regierungscommissär darin überein, daß das Maximum von einem Viertel und einem Zwanzigstel wegen der vorhandenen Wechselwirkung in einen Paragraphen zusammen gefaßt werde. Was dem Einen mehr abgeht, fällt dem Andern zu, und umgekehrt. Die Abweichung aber, die in den jetzigen Vorschlägen der Regierungscommission gegen diejenigen unserer Commission liegt, besteht darin, daß das Maximum der Pension ⅔ des jährlichen fixen Diensteinkommens betragen soll, während wir dasselbe auf die Hälfte festsetzten. Ferner fordert die Regierungscommission in den neuen Vorschlägen 1/10 als Maximum für die Pensionen zusammen, während die Commission theils für die Abfindungen ¼, theils für die Pensionen 1/20 festsetzt. Wenn man nun das Viertel, dessen ich im Bericht erwähnte, und das die gewöhnlichen Verhältnisse erreichen wird, capitalisirt, und als Leibrente zu 10 pCt. annimmt, so wird ohne Zweifel die Summe, die die Commission für jährliche Pensionen vorgeschlagen hat, um ein Bedeutendes geringer seyn, als die Summe, die die Regierung für die Pensionen fordert. Wenn freilich die Apanage nur 25,000 fl. beträgt, so macht es eine kleine Summe aus. Handelt es sich aber um 100,000 fl., so ist die Sache von Bedeutung.

Eine weitere Abweichung, die in den jetzigen Vorschlägen von den früheren Anträgen der Regierung Statt findet, besteht darin, daß die Diener, die von ein bis fünf Jahren im Dienste stehen, keine Abfindungen mehr erhalten sollen, und daß die Abfindungen, die denjenigen Dienern bezahlt werden, welche fünf bis zehn Jahre dienen, zum fünfzehnten Theil in das Zehentel eingerechnet werden soll, das als Maximum aller Pensionen gegeben werden soll. Im Uebrigen ist der Anschlag der Regierung ganz gleich mit dem früheren. Die Kammer ist nur dabei betheiligt, daß die Staatskasse nicht mit Pensionen überladen werde, und es fragt sich, in wie weit der jetzige Vorschlag von dem der Commission abweicht, und da kommt es darauf an, wie man die Abfindungssumme, die Termine oder die Zinsen der Abfindungssumme anschlägt. Die Regierungscommission sagt im vierten Artikel, der fünfzehnte Theil soll eingerechnet werden, was hier nur $6^2/_3$ pCt., und, meiner Ansicht nach, für eine Leibrente zu wenig betrüge. Ich habe in meinem Bericht 10 pCt. unterstellt, denn es ist überhaupt bei einer Leibrente regelmäßig, daß sie zu 10 pCt. verkauft wird. Es gibt zwar nach Maßgabe des Alters auch ein anderes Verhältniß, allein es ist so gewöhnlich angenommen, und wenn ich dieses auch hier annehme, und bei einer Last von 40,000 fl. $^1/_{40}$ für die Abfindungssumme festsetze, so würden 1000 fl. eingerechnet werden, als Totalsumme, die für die Pensionen zu bezahlen sind, und wenn ich dann weiter $^2/_{40}$ für die Sustentationen berechne, so werden 3000 fl. von 40,000 fl. als jährliche Sustentation zu zahlen, das wären $^3/_{40}$, während der Herr Regierungscommissär in seinem neuen Vorschlag $^4/_{40}$ annimmt. Wenn nun im §. 4., wonach der fünfzehnte Theil der Abfindungssumme an der Totalsumme eingerechnet werden soll, der zwölfte Theil angenommen wird, so wären dieß $8^1/_3$ pCt., demnach mehr als $6^2/_3$ pCt., und dann würden ungefähr $^3/_{40}$ herauskommen, doch somit wären wir der Ansicht der Regierung

näher, oder eine Vereinbarung in diesem Verhältniß vorhanden. Es fragt sich aber immer nur, ob die Kammer darauf eingehen will, daß schon mit dem zehnten Jahre eine Pension an die Diener bezahlt werden solle, die im höchsten Fall ²/₃ zu betragen hat. Das Ganze ist also, daß in dem ersten Paragraphen irgend etwas ins Gesetz kommen muß, wodurch die Diener einige Sicherheit erhalten, und das Weitere besteht darin, ob die Kammer geneigt ist, dem jetzigen Vorschlag der Regierungscommission beizutreten, daß statt mit zwanzig Jahren mit zehn Jahren eine Pension eintreten solle und somit, nach dem Regierungsvorschlag die dreifachen Abfindungen gar nicht Statt finden, während nach dem Vorschlag der Commission bei zehn bis zwanzig Jahren das Dreifache des jährlichen Einkommens als Abfindung bezahlt werden soll.

Merk: Ich bin der Ansicht, daß der Art. 1 nicht ins Gesetz gehöre, daß nämlich hinsichtlich der Abfindung der Diener gar nichts Definitives bestimmt werden könne, denn die Pensionirung beruht auf gar keinen Grundsätzen und Regeln, welche erst noch besser dargestellt werden müssen. Vor der Hand wird nichts übrig bleiben, als sie zu bewilligen. Es beruht aber nicht auf den Grundsätzen, die die Regierung vorgeschlagen hat, denn hiernach wird Alles bis auf die letzte Magd pensionirt, und zwar nach gar keinem Regulativ. Diejenigen, die sich nicht zur Pensionirung nach den Grundsätzen eignen, die man bis jetzt befolgt hat, müssen aufgefordert werden, allein man ist darin weiter gegangen, als je davon die Rede war. So wie der Artikel gefaßt ist, könnte es gar nicht bestehen, denn hiernach würde ein Zuwachsrecht für alle Dinge Statt finden, und der Artikel könnte nur so gefaßt werden, daß jeder Diener dasjenige als Pension anzusprechen hätte, was ihm wirklich verliehen wurde. Was dagegen die Sache selbst betrifft, so ist die erste Frage überhaupt, was hier zu thun ist, ob überhaupt ein Pensionsanspruch gegründet sei, oder nicht. Man ist frei-

lich in Verlegenheit, wenn man dieses als Rechtsbegriff ansehen will. Man hat hier Observanzen in den fürstlichen Häusern vor sich, und man wird zugleich einräumen müssen, daß diese Leute von der Gnade des Regenten selbst abgehängt haben, wie es denn überhaupt auch eine Gnade war, denn es besteht darüber keine Norm und kein Regulativ. Es ist weder die Eigenschaft Derjenigen, die sich zur Pensionirung eignen, noch auch die Größe der Pension bestimmt, sondern sie ist jeweils von der Verleihung selbst abhängig. Es konnte also ein gesetzlich gegründeter Anspruch in die Verfassung selbst nicht übergehen, weil es auch vorher kein solcher war, und als ein Gnadenherkommen läßt es sich auch nicht wohl denken, weil die Regierung selbst, oder das verkündete Dieneredikt sich der willkührlichen Verleihung der Pensionen begeben und bestimmt hat, wann und wie Pensionen gegeben werden sollen, und man nicht wohl annehmen kann, daß hier ein Vorbehalt einer Willkühr Statt finden sollte, die nicht einmal ihre Grenze hätte, und eine Willkühr gerade da, wo kein Verhältniß zum Staat besteht, würde mit dem Sinn der Verfassung nicht im Einklang stehen, wie schon eine frühere Kammer ausgesprochen hat. Es ist demnach blos noch ein Billigkeitsgrund vorhanden, etwas für diese Diener zu thun, die Billigkeit, die sich darauf gründet, daß ein Apanagirter zu seinen Dienern Leute wählen muß, die eine gewisse Qualification besitzen, und es unbillig wäre, das Schicksal solcher Leute nach dem Tode des Apanagirten ungewiß zu lassen, und man annehmen muß, daß der Apanagirte, weil er standesmäßig leben muß, nichts zurücklegen kann, und solchergestalt seine Diener nichts erhielten. Es muß aber eine gewisse Vorsicht in dieser Hinsicht eintreten, und ins Besondere muß man auf das Verhältniß Rücksicht nehmen, wie es vorher war. Natürlich kann ein solcher Anspruch auf eine Abfindung oder Sustentation nur da Statt finden, wo der Apanagirte Niemand hinterläßt. Wenn der Apanagirte in absteigender Linie einen

Erben hat, und dieser auch eine Apanage bezieht, so wird keine Pensionirung eintreten können, sondern es wird dieser Apanagirte von selbst schuldig seyn, diese Diener zu übernehmen, wie denn früher auch immer der Fall war, daß immer der nächste so viel als möglich die Diener in seine Dienste übernahm, und also nur die wenigen etwa übrig gebliebenen, die nicht mehr untergebracht werden konnten, in den Pensionsstand fielen.

Daß nun auch diese Rücksicht so viel als möglich bei der neuen Regulirung dieser Apanagenpensionen gehandhabt werde, kann allerdings gefordert werden, und dieses bildete die Grundlage, von der das Gesetz auszugehen hätte.

Was die neuen Vorschläge betrifft, so halte ich sie von der Art, daß sie durchgehen können, allein es wird schwer seyn, jetzt gleich solche so zu beurtheilen, wie sie beurtheilt werden sollen, und ich wünsche daher, daß sie an die Commission zurück gegeben werden, und diese einen weiteren Bericht darüber erstatte. Der Vorschlag der Regierung leuchtet mir, so weit ich ihn mit schnellem Blick habe beurtheilen können, bereits mehr ein, als der der Commission, besonders rücksichtlich der Abfindungssummen, denn da könnte leicht durch diese Abfindungen eine schwerere Last zugehen, als nach dem Vorschlag der Regierung, da die abzufindenden Leute schon lange im Dienst sind, und anzunehmen ist, daß sie im Alter vorgerückt seien, indem man mit den Hofdienern nicht wechselt, sondern die apanagirten Prinzen in der Regel solche immer behalten, also die Diener bei dem Tode des Apanagirten sehr alt seyn können.

Wenn man also diesen eine solche Abfindung gäbe, so würde eine größere Summe heraus kommen, als die Pensionsrente, die ihnen gegeben werden sollte. In der Hinsicht scheint mir übrigens auch der Vorschlag des Herrn Berichterstatters zweckmäßig zu seyn, wenn man auf den Vorschlag der Regierung nicht eingehen will, daß 1/12 statt 1/18 berechnet wird, weil

sonst keine Rente gebildet werden kann. Ehe ich mich aber darüber näher erklären kann, trage ich darauf an, die Vorschläge der Regierung an die Commission zur weiteren Berichterstattung zurückgehen zu lassen.

Welker: Was zuvörderst die früheren Pensionen betrifft, so bin ich auch der Meinung, daß sie nicht ins Gesetz gehören, so wie auch der Ansicht, daß sie einer genaueren Prüfung bei dem Budget unterliegen, glaube aber nicht, daß Alles, was im Budget steht, durchaus für die nächste Periode widerruflich ist. Es gibt Positionen, wo die Kammer und die Regierung anerkennen, man seie schuldig, dieses nicht blos für eines, sondern mehrere Jahre zu bewilligen.

v. Itzstein: Nur die Civilliste ist in dem Budget feststehend auf die Dauer des Regenten, sonst nichts.

Welker: Ein Anerkenntniß kann vorliegen, welches einer ständigen Bewilligung von Ausgaben gleich steht.

Dem sei übrigens wie ihm wolle; hier ist nicht der Ort, solches zu bestimmen, und es wird auch keine Gefahr haben, daß man, wenn man es einmal als eine ständige Einnahme bewilligt hat, solches wieder zurück nimmt.

Was die Hauptfrage dieser Pensionen betrifft, so bin ich auch der Ueberzeugung, daß hier eigentlich ein Rechtsgrund nicht vorhanden ist, sondern es war früher Gnadensache. Es gab auch früher nicht so außerordentlich große Apanagen, wie sie zum Theil später entstanden sind. Sie waren viel kleiner, und es bedarf also die Sache, da sie durch ein früheres Recht nicht gegründet ist, einer Begründung aus der Natur der Sache, und da finde ich allerdings auch in dieser Beziehung keine rechtliche Begründung. Der Apanagirte bezieht seine Apanage für die Lebenszeit, und es ist hier durchaus keine Norm vorhanden; die die Kammer verpflichten könnte, es ist bei den Dienern der Apanagirten nicht der Grund da, warum bei den Staatsdienern Pensionen bezahlt worden. Entweder sind es höhere Hof-

chargen, die blos der Ehre wegen angenommen werden, wo es keiner Pensionen bedarf, oder es sind überhaupt Dienste, wozu keine kostspielige Vorbereitung nöthig ist, und wobei, wenn dieser Dienst wegfällt, leicht ein anderes Unterkommen gefunden werden kann, was nur allein bei alten dienstunfähig Gewordenen nicht Statt findet, und für diese sollte wohl in dem Vermögen des Apanagirten eine Quelle gefunden werden, sie zu versorgen. Aus den Rücksichten jedoch, die der Herr Regierungscommissär ausgesprochen hat, und die ich nicht wiederholen will, mag es billig gefunden werden, daß hier ein Beitrag aus der Staatskasse gegeben wird. Nach dem Gesichtspunkt eines Beitrags aus der Staatskasse zur Unterhaltung Derjenigen, die nicht unterkommen können, oder aber für die ersten zwei Jahre, wo sie nicht unterkommen können, sehe ich dasjenige an, was aus der Staatskasse geleistet wird, was ich deßhalb auch nicht hoch bestimmen möchte.

Was die Vorschläge des Herrn Regierungscommissärs betrifft, so hat mich besonders der letztere gefreut, denn dieser letztere Vorschlag spricht so ganz die Meinung aus, die ich entwickelt habe, da dieser letztere Vorschlag die sämmtlichen Pensionen der apanagirten Diener widerruflich macht, wenn sie in günstige Verhältnisse kommen. Wir wollen sie also auch nicht bewilligen, wenn sie in diesen günstigen Verhältnissen sind, und wollen also auch nicht in das Gesetz ein bestimmtes Recht mit Rücksicht auf das Dienstalter aufnehmen, sondern darauf Rücksicht nehmen, ob die Verhältnisse des Dieners eine Unterstützung nothwendig machen, damit der Mann, der dem apanagirten Mitgliede des Großherzoglichen Hauses gedient hat, nicht darbe.

Es wird hier freilich besonders die Regierung diese Verhältnisse zu würdigen und zu berücksichtigen haben, allein es wird nicht ganz dabei eine Mitwirkung der Kammer ausgeschlossen seyn können. Ob die Sache in dem Gesetz absolut bestimmt

werden dürfe oder könne, oder ob es in jedem einzelnen Fall unter der Controle der Kammer beurtheilt werden müsse, ist eine schwere Frage. Man müßte einen Gesetzentwurf vor sich haben, der die nöthigen Garantieen gäbe, um für eine allgemeine gesetzliche Bestimmung sich zu erklären. Das finde ich in dem Vertrag des Herrn Regierungscommissärs richtig, daß Denjenigen, die diese Pension zu geben haben, jedenfalls ein Urtheil nach den verschiedenen individuellen Fällen zukommen muß, auch in Beziehung auf dasjenige, was schon die Commission vorgeschlagen hat, und daß hier nur ein Maximum angenommen werden muß. Ich will übrigens in das Specielle nicht eingehen, weil ich auch glaube, daß wir über die einzelnen Artikel, wie sie in einem dreifachen Entwurf enthalten sind, wovon wir aber den einen nicht vor uns liegen haben, eine sorgfältige und gründliche Erörterung vernehmen und Bestimmungen für alle Zukunft treffen können. Ich trage also darauf an, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Insbesondere scheint mir die Art der Zusammenrechnung, und der Maßstab derselben, den der Herr Regierungscommissär zwischen den Abfindungen und den Pensionen angewendet hat, gar zu sehr verwickelt. Ja, wenn man nach der allgemeinen Lebensrechnung der Individuen diese Rechnung anstellen könnte, würde noch eher etwas festzusetzen seyn, aber die allgemeine Annahme, der Diener werde so lange leben, hat zu wenig Basis.

Der Präsident macht die Kammer darauf aufmerksam, daß am zweckmäßigsten seyn werde, wenn man sich jetzt mit der vorläufigen Frage allein beschäftige, indem sich dann das Uebrige von selbst geben dürfte.

Winter v. H.: Nach reiflicher Prüfung bin ich zu der vollkommensten Ueberzeugung gelangt, daß wir oder die Staatskasse eigentlich gar keine Pflicht haben, den Dienern solcher verstorbenen fürstlichen Personen fernerhin Pensionen auszusetzen, aus dem Grunde, weil bei der Bestimmung der Apana-

gensumme, meiner Ansicht nach, immer schon darauf Rücksicht genommen wird, und es bis jetzt blos eine Gnadensache war, ferner aber auch, weil unter diesen zurückgelassenen Dienern doch auch jüngere sich befinden, die wieder in Dienste treten können. Ich wünschte, daß die Kammer überhaupt den Grundsatz ausspräche, keine solche Pensionen mehr zu bewilligen, ausgenommen, sie werden etwa in ein Apanagegesetz aufgenommen, weil, wenn wir jetzt darüber discutiren, wir ja im Grunde genommen ins Blaue hinein eine Bewilligung machen müssen. Wir können den Umfang mancher Apanagen noch nicht, da sie uns nach unserem Wunsche noch nicht vorgelegt worden sind. Wenn ich übrigens wiederholt wünsche, daß die Kammer den Grundsatz ausspreche, daß in Zukunft keine Pension dieser Art mehr bezahlt werden möge, so finde ich es aber für gerecht und billig, daß diejenigen Personen, die früher bei solchen fürstlichen Personen in Diensten gestanden sind, die bereits mit Tod abgiengen, die im Gesetz bezeichnete Summe erhalten, weil sie in der Hoffnung, eine Pension zu erhalten, ihre Dienstverträge abschlossen, während Denjenigen, die jetzt noch im Dienste sind, frei steht, ihren Dienstvertrag noch zu ändern. Ich trage hiernach darauf an, das Gesetz zu verwerfen, und wenn die Kammer nicht darauf eingeht, so trage ich wenigstens darauf an, es zu vertagen, bis uns auch ein Apanagengesetz vorgelegt wird, damit wir wissen, was wir thun.

v. Itzstein: Ich wollte über das Allgemeine sprechen, und einige allgemeine auf das Ganze Einfluß habende Ansichten vortragen, da ich aber gehört habe, daß einige der Redner über die vorläufige Frage sprechen wollen, ob die Sache an die Commission zurückgewiesen werden soll, so behalte ich mir vor, diese Bemerkungen dann zu machen, falls jener Vorschlag verworfen werden sollte.

Schaaff: Als Mitglied der Commission bin ich von dem

Vorschlage, den die Regierungscommission machte, näher unterrichtet, und es bedarf daher für mich keiner näheren Instruktion. In der Commission selbst war ich, was den Vorschlag derselben betrifft, abweichender Ansicht, und habe mich mehr demjenigen genähert, was die Regierung jetzt vorgeschlagen hat. Ich würde hiernach ohne weiteres den Vorschlag der Regierungscommission mit der Modifikation des Herrn Berichterstatters unterstützen, wenn jetzt über die Sache discutirt werden sollte. Ich glaube aber, daß die meisten Mitglieder durch den mündlichen Vortrag des Herrn Regierungscommissärs nicht in der Weise unterrichtet sind, um die Sache gründlich auffassen zu können, und ich stimme daher auch für die Rückweisung an die Commission, indem die Sache allerdings einer gründlichen Erörterung würdig und bedürftig ist.

Rettig v. K.: Ich bin gegen die Rückweisung an die Commission. Der ganze Zweifel ist zuverlässig dadurch entstanden, daß der Herr Regierungscommissär die Vermittlungsvorschläge, die er zu allen Paragraphen zu machen hat, auf einmal vortrug. Es handelt sich bei jedem einzelnen Artikel von der Entscheidung zwischen dem Vorschlag, wie er im ersten Entwurf der Regierung ist, sodann zwischen dem Vorschlag der Commission und dem Vermittlungsvorschlag des Herrn Regierungscommissärs von heute. Diesen Vorschlag habe ich mir in einer halben Minute auf das Papier gebracht, und wenn artikelweise berathen wird, so wird jedes Mitglied der Kammer den Unterschied leicht auffassen können. Wir haben den Gegenstand schon so oft berathen, und die Commission kann, wenn sie wieder Bericht erstattet, nichts Anderes thun, als die drei verschiedenen Vorschläge uns wieder vorlegen, wie der Herr Berichtserstatter bereits gethan hat. Das, was der Herr Regierungscommissär und der Herr Berichtserstatter am Anfang vorgetragen haben, war keine allgemeine Discussion, sondern eine allgemeine Aufzählung der sämmtlichen Verschiedenheiten

zwischen den Entwürfen. Diese Verschiedenheiten wollen wir einzeln vornehmen, und wir werden uns leicht verstehen, und in einer Stunde das ganze Gesetz zu Stande bringen.

Gerbel: Ich bin ganz damit einverstanden, und weiß auch nicht, was die Sache nochmals bei der Commission thun soll, denn das Ganze ist nicht von Bedeutung, und es ist schon so viel darüber verhandelt worden, daß wir die Sache leicht auffassen und bemerken können, welche Verschiedenheit zwischen dem Vorschlag der Regierung und dem der Commission liegt; besonders da man hier keine feste Basis hat, und die Sache lediglich der Deliberation und der Unterhandlung auszusetzen ist, so halte ich es für weit besser, die Sache in der ganzen Kammer auszumachen, möchte aber gleich vorschlagen, den ersten Paragraphen nicht als ersten Paragraphen stehen zu lassen, sondern ihn am Schluß des Gesetzes ungefähr so auszudrücken: „Vorstehendes Gesetz findet keine Anwendung auf diejenigen Diener, die hier bezeichnet sind." Der Anstand des Abg. Merk, daß nämlich die Sustentation der Staatskasse wieder zurückfällt, ist in dem Commissionsbericht deutlich gelöst. Um aber jede weitere Bedenklichkeit zu entfernen, könnte man auch dieses noch kurz dem Artikel beifügen.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht, ob der Gegenstand mit den jetzigen Vorschlägen der Regierung an die Commission zurückgewiesen werden solle und bejaht, sofort zur Discussion des Entwurfs des Forstgesetzes, wie es von der ersten Kammer abgeändert zurückkam, geschritten.

(Diese Abänderungen und die neuen Vorschläge der Commission der zweiten Kammer sind im fünften Beilagenheft Seite 191 — 234 enthalten.)

Bekk: Ich erlaube mir zum Voraus einige Bemerkungen: es heißt im Eingang unter Nr. 2., daß statt „Oberforstbehörde," es überall heißen müsse, „obere Forstbehörde." Die erste Kammer hat nämlich bei jedem einzelnen Paragraphen, wo das

Wort Oberforstbehörde vorkommt, obere Forstbehörde gesetzt, wogegen die Commission nichts zu erinnern findet. Erst später als diese Fassung in den Druck gegeben wurde, kam die Sache nochmals zur Sprache, und zwar aus einer andern Veranlassung, worüber ich mündlich berichten muß. Es ist nämlich schon bei der ersten Verhandlung davon die Rede gewesen, ob es überhaupt nothwendig sei, eine obere Forstbehörde im Gesetz zu bezeichnen, oder ob nicht vielmehr der Regierung überlassen werden solle, zu bestimmen, wer die Oberforstpolizei auszuüben habe, ohne daß deßhalb gerade eine eigene Oberforstbehörde da sei.

Die Mitglieder der Commission haben bei der früheren Zusammenkunft mit dem Herrn Finanzminister die Meinung geäußert, daß sie für vortheilhaft hielten, wenn bei uns wie in andern Staaten, besonders in dem benachbarten Baiern und Würtemberg, jeder Kreisregierung ein Forstreferent beigegeben würde, und sie so die Forstpolizei ohne eine weitere Communication mit einer andern Stelle auszuüben hätten, so daß also eine Centralforstbehörde für die Forstpolizei gar nicht mehr bestünde, sondern jede Kreisregierung in dieser Beziehung für sich selbstständig wäre. Ein Hauptgrund für diese Einrichtung schien darin zu liegen, daß bis jetzt einiges Mißtrauen im Lande sich zeigte, daß die Oberforstbehörde, welche die Forstdomänenadministration besorgen, und zugleich die Forstpolizei ausüben sollte, eben wegen dieser ihrer doppelten Eigenschaft das volle Vertrauen der Gemeinden und Corporationen nicht genoß. Wenn Collusionen von Interessen zwischen Gemeinde- und Staatswaldungen sich ergaben, so glaubte man, die Oberforstbehörde möchte geneigt seyn, die Interessen der Staatswaldungen jenen der Gemeinde- und Corporationswaldungen vorzuziehen, so daß der Vorwurf schon gemacht worden ist — ob gegründet oder ungegründet, gehört nicht hierher — daß die Verweigerung eines Holzverkaufs auf eine bestimmte Zeit von

der Oberforstbehörde eingetreten sei, weil man für diese Zeit eine Finanzspeculation, nämlich einen Verkauf von Holz aus den Staatswaldungen im Auge gehabt habe. So viel ist richtig, daß das Vertrauen nicht ganz rein ist, so lange dieselbe Behörde die Staatsdomäne als Domänenkammer gleichsam verwaltet, und anderer Seits zugleich auch die Aufsicht und die Leitung über die anderen Waldungen hat. Will man dieses Mißtrauen entfernen, so muß man die Forstpolizei und Leitung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldwirthschaft von der Administration der Domänenwaldungen trennen, und für Erstere entweder eine besondere Centralforstbehörde aufstellen, oder aber, was noch einfacher und weniger kostspielig wäre, jeder Kreisregierung, welche die Forstpolizei auszuüben hat, einen Forstreferenten beigeben.

Durch diese letztere Art der Verwaltung wird die Sache vereinfacht, weil die unnöthigen Communicationen alsdann wegfallen, die den Geschäftsgang immer schleppend machen. Dazu kommt noch die weitere Betrachtung, daß, wenn die Kreisregierung, die überhaupt die Aufsicht über den Gemeindehaushalt hat, zugleich auch einen Techniker in ihrer Mitte besitzt, der in Forstsachen sein Gutachten zu geben hat, mehr Energie und Thätigkeit in diese Verwaltung kommen wird, als wenn die Kreisregierung von der Sache selbst nichts versteht, und immer nur durch schriftliche Communicationen mit einer andern Stelle ihre Instruktion einholen muß Ferner ist der Vortheil der Nähe des Forstreferenten in Erwägung zu ziehen, denn da er nur für einen eigenen Kreis aufgestellt ist, so kann er nach Umständen eine Localberichtigung besser übernehmen, als ein Mitglied der Oberforstbehörde. Endlich ist noch die Aussicht im Hintergrund, daß die Forstämter, wenn auch nicht ganz aufhören, doch in ihrer Zahl vermindert werden könnten, wenn solche Forstreferenten da sind, indem künftig die Förster wissenschaftlich gebildet seyn müssen, und deßhalb größere

Reviere und größere Competenzen, nämlich die vollständige Bewirthschaftung erhalten, die Aufsicht darüber durch die Forstpolizeistellen, insbesondere deren Techniker, und durch den Oberinspektor der Forste hinlänglich geführt werden kann. Aus allen diesen Gründen haben die Mitglieder der Commission schon früher dem Herrn Finanzminister den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine solche Einrichtung auch bei uns getroffen werden, wie sie in den Nachbarstaaten zur großen Zufriedenheit getroffen worden ist, und der Herr Finanzminister hat nun bei der letzten Zusammenkunft mit der Commission über das Forstgesetz folgendes Rescript uns verlesen: Der Großherzog genehmigt den Antrag des Finanzministeriums vom 12. d. M., dahin lautet:

1) Jedes der vier Kreisregierungen für die Zukunft einen eigenen Forstreferenten beizugeben,

2) das Referat bei dem Ministerium des Innern in technischen Gegenständen des Forstwesens einem der Oberforsträthe zu übertragen.

3) Wegen der Einrichtung unter Nr. 1 bei den bevorstehenden Budgetsverhandlungen eine angemessene Erhöhung des Budgets bei den Kreisregierungen in Antrag bringen zu lassen rc.

Die Commission sieht dieß aus den schon angeführten Gründen für vortheilhaft an, und um nun das Gesetz mit dieser organischen Bestimmung in Uebereinstimmung zu bringen, schlägt die Commission vor, daß überall, wo in dem Entwurf das Wort Oberforstbehörde vorkommt, dasselbe weggelassen werde, und wo es in Verbindung mit der Kreisregierung steht, die letztere allein stehen bleibe, und da, wo es für sich allein vorkommt, die Kreisregierung an dessen Stelle gesetzt werde.

Finanzm. v. Böckh: Die bestehenden Einrichtungen im Forstwesen bei uns, und auch in andern Staaten, sind offenbar

ein Ueberbleibsel der Patrimonialherrschaft der grossen Waldbesitzer. Der Staat hat zugleich die Forstpolizei und Forstjurisdiction geübt, und am wohlfeilsten wäre es, dieses Geschäft durch dieselbe Stelle besorgen zu lassen, die die Domänenwaldungen bewirthschaftet. Das Finanzministerium hat schon seit langer Zeit eingesehen, daß es sehr wünschenswerth wäre, wie in andern Zweigen, so auch in dem Forstwesen diese Ueberbleibsel der Patrimonialherrschaft zu beseitigen, also die Bewirthschaftung der Domanialwaldungen von der Ausübung der Forstpolizei und Forstjurisdiction auch in der obersten Stelle zu trennen. Es sind darüber schon seit mehr als einem halben Jahre zwischen den Ministerien Verhandlungen gepflogen worden, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat endlich nach der Ansicht des Finanzministeriums in dieser Sache entschieden. Daß es eine wesentliche Verbesserung seyn werde, wenn die Domanialforstbehörde nicht auch zugleich die Oberforstbehörde in Beziehung auf die Gemeindewaldungen, und die Aufsicht über die standesherrlichen Waldungen ist, darüber besteht kein Zweifel, indem allerdings sehr häufig Fälle der Collision eintreten können. Zugleich kommt in Betracht, daß, wenn eine solche Stelle verschiedene Geschäfte hat, sie nicht jedem gleiche Aufmerksamkeit schenkt, daß leicht eine Vorliebe für einen oder den andern Zweig entstehen kann. Bei der neuen Einrichtung nun, die das Forstgesetz aufstellt, hat die Regierung einen Einfluß auf das Forstwesen erhalten, der nur ein halber seyn würde, wenn nicht auch die Forstpolizei in technischer Beziehung von der Regierung selbst geübt würde. Es würde überdieß die Errichtung einer eigenen Centralforstpolizeibehörde nicht weniger kosten, als wenn man den Regierungen Referenten beigiebt. Es würde auch die Errichtung einer eigenen Forstpolizeibehörde Veranlassung zu unendlichen Communicationen zwischen den Regierungen und dieser Behörde werden. Die Geschäfte würden dadurch verzögert, es würden oft unnütze Strei-

tigkeiten entstehen, die am Ende dahin führten, daß nichts geschieht.

Andere Staaten sind uns darin bereits vorangegangen, daß sie ihre Centralforstbehörde in Beziehung auf die Forstpolizei und Jurisdiction aufgehoben, und den Wirkungskreis dieser Stelle mit dem der Regierungen vereinigt haben. Es ist dieß in Würtemberg und in Baiern geschehen, in Darmstadt dagegen nicht, dort ist es bis jetzt nur von den Ständen gewünscht worden, und die Oberforstpolizeibehörde besteht dort noch. Ich glaube deßhalb, daß es ganz zweckmäßig seyn würde, in dem Forstpolizeigesetz nur diejenige Abänderung eintreten zu lassen, die der Herr Berichtserstatter vorgeschlagen hat. Die Organisation ist ohnehin Sache der Regierung, allein es ist immer angenehm, wenn sie solche in Einverständniß mit der Kammer treffen kann.

Merk: Für diese neue Einrichtung hat man der Regierung sehr zu danken, denn sie involvirt eine wesentliche Verbesserung nicht nur in der schon ausgesprochenen Beziehung, sondern auch besonders deßwegen, weil ich glaube, daß es den allgemeinen Grundsätzen über organische Einrichtungen sehr entspricht, wenn man außer den drei Stufen der Administration, die nämliche Behörde so viel als möglich in Beziehung auf die Ausführung zu vermeiden sucht, und die Kreisregierungen eine weniger bureaukratische Einrichtung haben, was bei Mittelbehörden auch sehr wünschenswerth ist. Es erhalten dadurch auch die Kreisregierungen eine würdigere Stellung, wie schon im Jahre 1831 gewünscht wurde.

Der Antrag des Abg. Bekk wird hierauf angenommen.

§. 2.

Bekk: Es ist von mehreren Seiten das Bedenken erhoben worden, ob man unter diesen Bezirksförstern auch die standesherrlichen Förster zu verstehen habe. Die Commission zweifelte nie daran. Man hat aber aus der Verordnung vom April d. J.

darthun wollen, daß dort nur von den Staatsförstern die Rede ist, und diese Bezirksförster genannt werden. Indessen ist von den andern Förstern dort nicht die Rede, und darum kann man aus jener Verordnung auch nicht schließen, daß die grundherrlichen Förster nicht auch Bezirksförster seien. Um aber jeden Zweifel zu beseitigen, könnte man sagen, „einschließlich der Förster."

Finanzm. v. Böckh: Allerdings, denn daß die standes- und grundherrlichen Förster auch befähigt seyn müssen, versteht sich von selbst, denn sonst könnte man ihnen die Gemeindewaldungen nicht zu beförstern erlauben.

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

§. 6.

Bekk: Der Grund dieses Antrags ist einfach der: Wir haben bei der Auffassung den Artikel des Gesetzes von 1828 zum Maßstab genommen. Weitere Diäten wollen wir den Förstern nicht bewilligen, als sie nach dem Gesetz von 1828 schon jetzt anzusprechen haben. Wir haben zuerst darauf angetragen, ihre Diäten mit Ausnahme der außerordentlichen Fälle aufzuheben, allein ich habe die Gründe vorgetragen, aus denen dieses zur Zeit unmöglich ist. Weitere Diäten aber hielten wir nicht für nothwendig, als die das Gesetz von 1828 festsetzt. Hier aber hat die erste Kammer weitere Diäten in Antrag gebracht, und darum hat die Commission nicht eingewilligt.

Wolff: Man hat hier einen andern Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, den nämlich, daß nach dem Gesetz, die Wirthschafts- und Culturplane im Einverständniß mit dem Gemeinderath von Förstern besorgt werden sollen, wodurch die Geschäfte der Förster vermehrt werden, und darum könnte es bei der Fassung der ersten Kammer bleiben.

Forstrath Bayer: Die erste Kammer glaubte, daß die Gemeinde alle jene Kosten tragen müsse, die blos auf die öko-

nomische Bewirthschaftung der Waldungen Bezug haben, nicht aber auch die Beaufsichtigungskosten.

So gut für die Anweisung der Schläge, für die Verjüngung der Schläge, und für die Ausführung der Culturen Diäten bezahlt werden, so gut müssen auch für die Aufstellung des Wirthschaftsplans den ökonomischen Plan und die Culturen, nämlich für die Prüfung dessen, was cultivirt werden soll, und wie viele Pflanzen nothwendig sind, dem Förster die Kosten ersetzt werden, denn diese sind nicht sowohl Beaufsichtigungskosten, als specielle Bewirthschaftungskosten, die blos im Interesse der Gemeinden, aber nicht im öffentlichen Interesse geschehen.

Bekk: Sie haben aber seit 1828 nichts dafür erhalten, und doch haben sie dasselbe thun müssen. Nach dem angeführten Grundsatze würden sie noch viel mehr zu fordern haben, allein wir wollen blos, daß für besondere Fälle Diäten bezahlt werden sollen.

Finanzm. v. Böckh: Es verdient doch einige Rücksicht, daß der Wirkungskreis der Förster in Zukunft ein ganz anderer ist, als bisher. Diesen Wirthschafts- und Culturplan hatte der Förster nicht mit dem Gemeinderath zu berathen und zu fertigen, sondern dieser Wirthschafts- und Culturplan war Sache des Forstmeisters. Nun hat aber die Forstordnung ganz zweckmäßig dieses zum Geschäft der Förster gemacht, und ich glaube, man wird im Grunde den Gemeinden durch diese kleine Ersparniß gar keine besonderen Dienste leisten, sondern vielleicht eher nachtheilig seyn, denn wenn der Förster für diese auswärtige Verrichtungen keine Entschädigung erhält, so wird er die Sache mit dem Gemeinderath kurz abmachen, und sich überhaupt befleißigen, so schnell als möglich aus dem Gemeindewald zu kommen. Es liegt also selbst im Interesse der Gemeinden diese kleine Ersparniß nicht zu machen.

Merk: Das ist eine sonderbare Voraussetzung; daß man Jemand Diäten geben müsse, damit er seine Schuldigkeit thue. Der Förster ist schuldig, vermöge seiner Anstellung und Besoldung seine Schuldigkeit zu thun, ohne Rücksicht auf Diäten. Ich bin nicht dafür, weil hier ohnehin die Geschäfte schwer zu controliren sind, und kaum zu berechnen ist, was für Diäten angesetzt werden sollen. Es ist auch ein Hauptbestandtheil seines Dienstes, und man würde am Ende nicht wissen, für was er angestellt wäre, wenn er für alle diese Geschäfte Diäten bezöge. Darum bestehe ich fest darauf, hier keine Diäten zu geben.

Ministerialr. Peter: Man muß aber bedenken, daß die Geschäfte des Försters bei der Aufnahme der Wirthschaftsplane nicht sowohl Handlungen der Controle, sondern mehr eine Hülfsleistung sind. Der Förster ist hier der technische Beistand der Gemeindebeamten, und in sofern scheint es, daß zunächst die Gemeinden die Kosten zu tragen haben, und nicht der Staat.

Wetzel II.: Ich rechne die Aufnahme der Wirthschaftsplane nicht zu den außerordentlichen Geschäften; bis jetzt wurden die Geschäfte noch unter Mitwirkung des Gemeinderaths besorgt, und der Förster ist nicht einmal im Stande, ganz allein hier zu handeln, man kann ihm auch nicht die Ermächtigung dazu geben; zwar in technischer Hinsicht, allein der Waldeigenthümer muß dabei mitwirken. Auch ist das Geschäft nicht so groß, denn ich hatte Gelegenheit darüber Erfahrungen zu sammeln, und die Mühe besteht blos darin, daß auf eine bestimmte Zeit des Jahres die Bedarfslisten durch den Waldeigenthümer eingegeben werden müssen, und der Förster das Gesammelte zusammenträgt, wozu keine außerordentliche Mühe und Zeitaufwand erforderlich ist. Die Förster selbst werden wohl keinen Anspruch darauf machen, und es wird ihnen gleichgültig seyn, ob sie einige Diäten mehr beziehen oder

nicht, den Gemeinden aber würde es schwer fallen, wenn wir von der bestehenden Ordnung abweichen. Deßwegen hat die Commission darauf angetragen, es bei dem Gesetzesentwurf von 1828 zu lassen, weil wir den Förstern dadurch keinen Eintrag zu thun glaubten.

Bekk: Der Herr Regierungscommissär wird doch selbst nicht widersprechen, daß die Förster seit 1828 in Beziehung auf die Aufnahme der jährlichen Wirthschaftsplane ganz dasselbe Geschäft hatten, wie jetzt.

Forstrath Bayer: Seit 1828 haben auch die Forstbeamten Diäten bezogen, die sie jetzt nicht mehr haben. Die Förster haben den Holzversteigerungen anwohnen müssen, jetzt nicht mehr. So gut man dort von der Ordnung abgieng, kann man es auch hier.

Bekk: Diese Consequenz kann ich nicht einsehen, wenn man sagt, die Förster hätten bisher die Aufnahme der Wirthschaftsplane umsonst besorgt, hätten aber dagegen den Holzversteigerungen gegen eine Diät angewohnt, denen sie jetzt nicht mehr anwohnten, und dafür sollten sie nun für ein anderes Geschäft, das sie bisher umsonst besorgten, eine besondere Diät erhalten.

Oberforstmeister v. Wallbrunn: Man muß annehmen, daß der Dienstkreis der künftigen Bezirksförster sich sehr erweitert, und folglich ihre Geschäfte sich auch viel mehr ausdehnen. Bisher konnten sie, während der Besorgung der Hut und minderer Entfernung der Waldungen auch zugleich nähere Einsicht von den Distrikten nehmen, worauf sich die Wirthschaft und Culturen ausdehnen sollten, was künftig jedoch des geänderten Wirkungskreises wegen nicht mehr so leicht thunlich ist. In den meisten Fällen sind sie daher genöthigt, Behufs der Fertigung der Wirthschafts- und Culturplane speciellen Augenschein von den Waldungen zu nehmen, und hart würde es für sie seyn, die Kosten hiefür aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Wo übrigens keine Culturen zu machen sind, werden auch dafür keine Revisionskosten aufgewendet werden.

Müller: Ich bin mit dem Abg. Wetzel ganz einverstanden, daß den Förstern für die Aufnahme der jährlichen Wirthschaftsplane und der Culturen keine Diäten zu bezahlen seien, denn beinahe in jeder Gemeinde ist der Wald in Distrikte getheilt, die abwechslungsweise gehauen werden. Der Förster sagt denn, für diesmal werde dieser Distrikt gehauen, und dann besorgt der Gemeinderath die Behauung, worauf dann entweder durch natürliche oder künstliche Besamung der Schlag angelegt wird.

Finanzm. v. Böckh: Die Standes- und Grundherrn insbesondere haben nur die Aufsicht über die Forstpolizei, die Kosten der Bewirthschaftung aber haben die Waldeigenthümer zu tragen, jene werden also ihren Förstern gewiß keine Diäten wegen Aufnahme der Wirthschafts- und Culturplane in den Gemeindewaldungen bezahlen. Es wird blos darauf ankommen, ob man glaubt, der Förster werde vollkommen seine Schuldigkeit thun, wenn ein solches Geschäft für ihn mit einer besondern Ausgabe verbunden ist, und ich glaube doch, daß wirklich in dem Gemeindewald die Aufnahme der jährlichen Wirthschafts- und Culturplane in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath geschehen kann, ohne daß ein Tag darüber hingeht, den der Förster auswärts zubringen muß, und wo er gewiß einen besondern Aufwand hat, denn er wird mit dem Gemeinderath nicht blos im Wald bleiben, sondern auch in einen Ort gehen.

Bekk: Der Förster hat noch viele andere Geschäfte im Wald, die er für seine Besoldung verrichten muß, und für die er keine Diäten erhält. Auch muß ich der Voraussetzung widersprechen, daß die Zusatzsteuer blos für die Beaufsichtigung sei, sondern sie ist nach dem Gesetz von 1828 für die Bewirthschaftung.

Dörr: Das war auch der Grund, warum man es in der Commission strich, weil die Zusatzsteuer für die Gemeinden schon bedeutend ist.

Der Antrag der Commission wird hierauf angenommen.

Zu §. 10. 11. 12. 16. 19. 22 u. 23.

wird nichts bemerkt.

§. 25.

Bekk: Die Commission glaubte hier darum nachgeben zu müssen, weil in vielen Gegenden von diesen hölzernen Haken gar nichts bekannt ist, und dessen ungeachtet das Raff- und Leseholz gesammelt wird.

Der Commissionsantrag wird angenommen, und zu §. 32 nichts bemerkt.

§. 36.

Bekk: Weil von Sachkennern behauptet wird, daß das Weiden der Schafe eben so schädlich sei als der Geisen, so glaubte die Commission, man dürfe zwischen beiden keinen Unterschied machen, und es sei ja für besondere Fälle schon hinreichend durch die Klausel gesorgt. Es ist meistens die Sache der Schafweidberechtigten, die Uebertriebsberechtigungen haben, und die in Waldungen ihre Schafe weiden lassen. Wenn man aber andere Berechtigte beschränkt, so wird es auch angemessen seyn, gegen Diejenigen, welche gewöhnlich solche Uebertriebsberechtigungen haben, bei gleichen Verhältnissen auch eine gleiche Beschränkung eintreten zu lassen.

Rettig v. K.: Ich trage darauf an, es bei der Fassung der ersten Kammer zu lassen, denn ich glaube, es liegt nicht in der Stellung dieser Kammer, solche Uebungen, wo sie wirklich in einer Gemeinde für nothwendig gehalten werden, und durch Localverhältnisse geboten sind, zu verwehren.

Den Zweifel des Herrn Berichterstatters, daß die Uebertriebsberechtigten hier vielleicht beschränkt werden könnten, theile ich nicht. Da, wo wirklich Berechtigungen Statt finden, könn-

ten sie ohnehin nicht anders als mit Entschädigungen genommen werden, und der Loßkauf gleicher Berechtigungen ist im Gesetz selbst ausgesprochen. Es kann die Uebung nicht darauf gegründet seyn, daß durch die Bestimmung der zweiten Kammer die Uebertriebsberechtigungen den Schafherrn könnten genommen werden. Dieses könnten wir nicht zugeben, so wenig als bei den Geisen, denn im Allgemeinen ist es ein großer Unterschied. Die Geisen werden nicht so viel verderben als die Schafheerden. Da wo Berechtigungen Statt finden, wird diese Discussion den Berechtigten keine Noth machen, und da wo sie nicht sind, ist es besser, wenn die Gemeinde die Wahl hat, ob sie nach der bisherigen Uebung sich mit einer Weide in unschädlichen Schlägen helfen will.

Schaaff: Die Landwirthschaft hat bei uns eine Stufe erreicht, daß die Schäfereien nicht mehr begünstigt werden sollen, weil sie der Landwirthschaft in der Regel Eintrag thun; schon darum sollte das Weiden der Schafe in den Waldungen nicht begünstigt werden. Der Redner führt die Nachtheile des Weidens der Schafe in den Waldungen aus, und fährt dann fort: Wenn Berechtigungen zum Eintreiben der Schafe in die Waldungen bestehen, so werden freilich diese Berechtigungen nicht ohne Entschädigung aufhören können. Wir haben dieses schon früher beschlossen.

Dörr: Wenn wir die Waldungen schonen, und ihnen keinen außerordentlichen Schaden zufügen wollen, so müssen wir die Schafe so gut verbannen als die Geisen, und das, was der Abg. Schaaff rücksichtlich der Armen angeführt hat, darf uns nicht bewegen, denn der Schaden, den diese Geisen anrichten, ist viel ärger als alles andere, was bis jetzt darüber gesagt wurde. Junge Schläge sind schon in der Art verdorben worden, daß sie in 20 Jahren nicht mehr gut zu machen waren.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Zu §. 37. 41 u. 45.

wird nichts bemerkt.

§. 49.

Bekk: Der Regierungsentwurf lautete, so wie der Beschluß der ersten Kammer, daß nur in den letzten 8 Jahren vor dem Hieb geharzt werden dürfe.

Nach dem Entwurf der Regierung und der beiden Kammern sollen die Tannen mit 70 Jahren gefällt werden dürfen, so daß also erst von 62 Jahren an das Harzen gestattet wäre.

Die zweite Kammer hat dafür beschlossen, daß nach ⅔ der Umtriebsperiode, also von dem 47sten Jahre an schon geharzt werden dürfe. Die erste Kammer will nun den Entwurf der Regierung herstellen. In dem diesem Beschlusse zu Grund liegenden Commissionsberichte ist aber blos gezeigt, daß das allzu frühe Harzen schädlich sei, aber nicht, daß es gerade erst von dem 62sten Jahre an geschehen könne. Darum, und weil der Herr Regierungscommissär v. Wallbrunn schon früher in der Commission der zweiten Kammer die Erklärung gegeben hat, daß in dem letzten Drittel der Umtriebsperiode das Harzen nicht mehr bedenklich sei, hat die Commission geglaubt, daß sie bei ihrem früheren Antrag stehen bleiben müsse.

Die erste Kammer sagt: von 50 Jahren an soll das Harzen aus besondern Gründen bewilligt werden können, und nun haben wir angenommen, daß es von 50 Jahren an allgemein zulässig seyn solle, weil die erste Kammer durch diesen Zusatz anerkannt hat, daß es gerade nicht mehr gefährlich sei. Wenn aber nun die erste Kammer unsern Satz, wonach eine Dispensation ertheilt werden kann, modificirt hat, so ziehen wir vor, diesen Satz ganz wegzulassen, denn so wie er von der ersten Kammer gefaßt ist, ist er nachtheiliger, als wenn er gar nicht da steht. Nach dem §. 70, sowohl in der Fassung der ersten als der zweiten Kammer, ist nämlich die Kreisregierung hier

an bestimmte Jahre nicht gebunden. Es wird nicht bemerkt, welche Jahre sie zu wählen, oder für welche sie die Erlaubniß zu ertheilen hat, und darum ist dasjenige, was wir durch diesen Zusatz bezweckten, durch den §. 70 schon erreicht, weßhalb die Commission den Antrag stellt, den Satz zu streichen.

Angenommen.

§. 50.

Bekk: Wenn man die Fassung der ersten Kammer beibehalten wollte, so wäre der Satz ganz überflüssig, weil schon im §. 70 steht, daß die Kreisregierungen eine andere Einwilligung geben können; allein die Commission glaubte, man könne den Satz doch stehen lassen, müsse aber, damit er einen Zweck habe, nicht nur die nach §. 70 dazu jedenfalls befugte Oberforstbehörde, sondern schon die Forstbehörde selbst ermächtigen, eine Ausnahme zu bewilligen.

Zu §. 56

wird nichts bemerkt.

§. 57.

Bekk: Die erste Kammer hat den Satz nur weggestrichen, und ich weiß nicht, aus welchem Grunde. Erst in der Kammer ist der Antrag darauf gestellt worden, und scheint nur so viel zu bezwecken, daß das Niederreißen nicht jedesmal geschehen müsse, denn daß die Polizeigewalt das Recht hat, das, was polizeiwidrig geschehen ist, wieder wegzuschaffen, geht schon aus dem allgemeinen Polizeirecht hervor.

Der Antrag zu §. 60 wird angenommen.

§. 65.

Bekk: Hier sind im ersten Satz die Worte beigefügt, „und vier Schritte von den Bäumen,“ was die Commission eigentlich gar nicht verstanden hat; da der Wald erst mit den Bäumen anfängt.

Forstrath Bayer: Es ist blos von den einzelnen Standbäumen zu verstehen.

Nachdem Oberforstmeister v. Wallbrunn vorgeschlagen hatte, statt „Bäumen“ zu setzen, „von den Standbäumen, oder den Standreißern,“ wird der Commissionsantrag unter Annahme dieses Vorschlags genehmigt.

Der Antrag zu §. 67 wird angenommen.

§. $67^1/_6$ — $67^5/_6$.

Bekk: Diese Paragraphen sind ganz neu. Die zweite Kammer und die Regierung haben nicht für nothwendig gehalten, über solche Dinge Vorschriften zu geben. Die Commission hält es auch jetzt noch für unnöthig, aber auch für unnachtheilig, und aus dem allgemeinen Grundsatz, nichts zu streichen, es sei denn, daß man sich damit durchaus nicht vereinigen könne, hat die Commission auf Annahme angetragen.

Schaaff: Blos dieser Grundsatz kann mich bestimmen, diese Paragraphen stehen zu lassen, allein so wie sie gefaßt sind, dürfen sie doch auf keinen Fall bleiben. Im ersten Artikel heißt es, „bei einem entstehenden Waldbrand ist Jeder, der einen solchen wahrnimmt, verbunden ꝛc. „Hiernach könnte Jemand in Verlegenheit kommen, wenn er keine Zweige und Sträucher bei der Hand hätte, oder sonst irgend ein Mittel zur Feuervertilgung. In ein Gesetz sollte eine solche Bestimmung nicht aufgenommen werden. Es enthält ferner der §. $67^3/_6$ — $67^4/_6$ eine Abweichung von dem bestehenden Gesetze, welche doch nicht beabsichtigt zu seyn scheint. Das bestehende Gesetz sagt, wenn ein Brand ausbricht, sei er noch so unbedeutend, so muß augenblicklich der vorgesetzten Bezirkspolizeibehörde die Anzeige gemacht werden, und zwar nicht blos aus polizeilichen Rücksichten, sondern auch aus Rücksichten, die aus dem Criminalrecht abfließen. Es kann zwar die Polizeibehörde nicht mehr Anstalten treffen, wenn sie einige Stunden entfernt ist, um das Feuer zu löschen, allein der Thatbestand muß doch augenblicklich erhoben, es muß erforscht werden, was die Ursache des Feuers war. Ein Feuer kann unbedeutend gewesen seyn,

allein der Urheber kann es haben bedeutend machen wollen, und zufällig wurde er daran gehindert. Darum muß in jedem Fall, wenn ein Waldbrand entstanden ist, und nicht blos bei bedeutenden Waldbränden dem Bezirksamt die Anzeige gemacht werden.

Rindeschwender trägt darauf an, sämmtliche Paragraphen theils als unnütz, theils als unzulänglich zu streichen.

Bekk unterstützt den Antrag, weil kein Grund vorhanden sei, in das Forstgesetz eine Löschordnung aufzunehmen, und diese Sätze, wenn sie eine Löschordnung seyn sollten, jedenfalls sehr unvollkommen seyn würden.

Oberforstmeister v. Wallbrunn: Die erste Kammer glaubte, daß, da auch in andern Forstgesetzen dieser Gegenstand, der doch von Bedeutung ist, aufgenommen sei, er auch hier einen Platz verdienen dürfte. Es möchte freilich etwas instructiv seyn, allein die Wichtigkeit des Gegenstandes mag entschuldigen.

Staatsr. Winter: Auch enthalten ja die Paragraphen nicht die Art und Weise wie gelöscht werden soll, sondern nur die Verbindlichkeit Derjenigen, die bei dem Feuer zu thun haben.

Bekk: Diese Verbindlichkeit sollte man durch kein Gesetz aussprechen, da es so sehr in der Natur des Menschen liegt, hier zu helfen, daß es keiner ausdrücklichen Bestimmung bedürfe. Nach dem Antrag des Abg. Rindeschwender wird hierauf die Weglassung des Paragraphen beschlossen.

Zu §. 69 u. 69½.

wird nichts bemerkt.

§. 70.

Bekk: Es weicht diese Fassung von der der zweiten Kammer nicht im Wesentlichen ab, sondern die Fassung der zweiten Kammer spricht nur von einem entgegengesetzten Interesse, und hier sind die Momente noch bezeichnet, auf denen ein solches Interesse beruhen kann, nämlich Landwirthschaft oder Gewerbe, und in dieser Hinsicht wäre also nichts dagegen zu erinnern.

Eine zweite Aenderung ist aber die, daß wir oben gesetzt haben, die Kreisregierung nach Anhörung der Oberforstbehörde könne die Dispenz ertheilen.

Die erste Kammer sagt dagegen: Die Staatsverwaltungsstellen, und hat unten noch einen Zusatz beschlossen, wornach eine besondere Instruktion nach der Wichtigkeit der Fälle die Stelle bezeichnen soll, die die Dispensation zu geben hat. In dieser letzten Beziehung scheint mir wenigstens der Antrag der ersten Kammer nicht geeignet, denn ich glaube, in allen Fällen muß dieses die Kreisregierung seyn, und wenn eine Abweichung von geringerer Art vorliegt, so haben wir schon in dem Entwurf selbst gesagt, die Forstbehörde könne die Ausnahme bewilligen, allein in den wichtigeren Fällen soll es nur die Kreisregierung thun, und ich wüßte nicht, warum in diesem Fall eine Instruktion die verschiedenen Stellen bezeichnen sollte. Die Commission glaubte nur, weil die Sache nicht von Bedeutung sei, so sollte man von einer Abänderung des Beschlusses der ersten Kammer Umgang nehmen, sonst aber würde ich darauf antragen, den Schlußsatz wegzulassen, und oben zu sagen, „können die Kreisregierungen ꝛc.“

Staatsr. Winter: Die erste Kammer hat gedacht, es könnten Fälle eintreten, die von besonderer Wichtigkeit seien, und wo nur von den Kreisregierungen dispensirt werden könne. Sie hat es deßhalb in die Hände der Regierung gelegt, wie auch in dem Gemeindegesetz der Fall ist, wogegen ich nichts einwenden konnte. Wenn man nachher, nachdem das Gesetz durchgegangen ist, die Fälle nach ihrer größeren oder geringern Wichtigkeit in Erwägung zieht, so wird bei dem Einen oder dem Andern nothwendig seyn, einen besondern Unterschied zu machen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

§. 71¼.

Bekk: Die Regierung hat schon bei der Discussion dieses

Artikels in unserer Kammer sich demselben widersetzt, und daher glaubte, nachdem die erste Kammer ihn gestrichen hat, die Commission, es werde keine Hoffnung seyn, diesen Artikel nach seiner ersten Fassung durchzubringen. Um aber doch nicht Alles verloren zu geben, hat sie einen Mittelweg gewählt. Es ist nämlich von der Regierung selbst anerkannt, daß es billig sei, den dürftigen und naheliegenden Gemeinden, wenn sie keine Waldungen haben, oder sonst des Laubes sehr bedürftig sind, solches aus den Staatswaldungen zu bewilligen. Man soll aber nicht durch das Gesetz allgemein aussprechen, daß die Gemeinden dazu berechtigt seien, indem sonst die Gemeinden eine Art von Recht darauf hätten. Diesem Anstande wollte die Commission durch ihre neue Fassung ausweichen, und gewissermaßen damit nur der Regierung die moralische Pflicht auflegen, selbst dafür zu sorgen, solche Vorschriften zu erlassen, wie sie solche auch schon erlassen hat.

Durch unsern Artikel würden wir nur bezwecken, daß jene Vorschriften nicht wieder zurückgenommen werden können, ohne daß die Regierung immer wieder ähnliche Vorschriften, wie die Interessen der Staatsforste selbst sich damit vereinigen lassen, ertheile, womit wenigstens Einiges erreicht ist.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag der Commission, wünschte aber, daß die Kammer beschließen möchte, wenigstens am Ende des Satzes das Wort „unentgeldlich," herzustellen, da dieses eine der besten und wohlthätigsten Bestimmungen in diesem Gesetz ist.

Oberforstmeister v. Wallbrunn: Es ist allerdings richtig, daß die jetzige Fassung dieses Satzes gegen den früheren Antrag der Kammer sehr gemäßigt ist, allein es möchte doch hart seyn, der Regierung geradezu Vorschriften zu geben, besonders da sie durch ihre letzte Verfügung bewiesen hat, daß sie den Gemeinden das Leseholz und das Laub, wenn sie arm sind, zukommen läßt, und überhaupt in allen Fällen Milde zeigt.

Warum will man ihr nun hier aufdringen, milde zu seyn? Ich muß gegen diesen Satz protestiren, und wünschte lieber, daß das ganze Gesetz nicht zu Stande käme, als daß ein solcher Paragraph aufgenommen würde.

Ministerialrath Peter: Dieser Paragraph, auch in der Fassung, wie er von der Commission vorgeschlagen ist, legt den Staatsforsten eine Dienstbarkeit auf, denn die Regierung wäre dadurch verpflichtet, in den Staatswaldungen diesen Gebrauch einzuräumen. Zwar ist der Regierung das Recht gegeben, die Bedingungen und Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen diese Dienstbarkeit geübt werden soll, allein eine Dienstbarkeit bleibt es immer; und wenn die Regierung von jenem Recht je einen solchen Gebrauch machte, wodurch der Genuß wesentlich erschwert würde, so würde es nicht fehlen, daß man sie der Chicane anklagte. Jedenfalls soll hier eine neue Dienstbarkeit geschaffen werden, was ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Gesammtheit der Staatsbürger und ein Verstoß gegen den Geist dieses Codex ist, der nicht neue Servituten einführen, sondern die vorhandenen vermindern und abschaffen will. Die Bedürftigen sollen allerdings unterstützt werden, allein auf diesem Wege kann es nicht geschehen; es besteht dafür schon eine Ordnung, die Reihe der Hülfeleistungen kommt aber erst zuletzt an den Staat.

Bekk: Von einer Dienstbarkeit kann nicht die Rede seyn, und ich möchte auch in der That eine Definition von einer Dienstbarkeit hören, welche hierauf anwendbar wäre. Die Vortheile, die dieser Satz gewährt, sind unberechenbar, und er ist mir auch der liebste im ganzen Gesetz.

Ministerialrath Peter: Wenn man sagt, daß selbst der ökonomische Vortheil des Staats erfordere, daß aus Staatswaldungen Holz abgegeben werde, so muß ich bitten, der Eigenthumsverwaltung der Staatsforste zu überlassen, wie es

jedem andern Waldeigenthümer auch überlassen ist, dasjenige zu thun, was sie für gut und billig erachtet.

Staatsrath Winter: Schon bei der ersten Discussion habe ich mich diesem Paragraphen widersetzt, denn er ist ein Eingriff in das Eigenthum, und ich bin überzeugt, man mag ihn fassen wie man will, so wird er in der ersten Kammer nie durchgehen. Auch gegen das Wort „unentgeldlich“ muß ich mich erklären. Bei dem Leseholz wollte ich nichts einwenden, aber anders verhält es sich mit dem Laubsammeln. Ich sehe nicht ein, warum ein wohlhabender Bürger, der auch Laub erhält, und auch bezahlen kann, nicht etwas dafür bezahlen soll. Wenn er Stroh kaufen muß, so kommt es ihn weit höher, allein die Regierung hat billige Verordnungen erlassen, und wird es auch ferner thun. Sich aber zwingen zu lassen, wird sie nie zugeben.

Welcker: Ich kann die Ansicht der Herrn Regierungscommissäre durchaus nicht theilen. Es scheint mir, insbesondere was der Erstere sagte, und was Herr Staatsrath Winter wiederholte, doch auf einem unrichtigen Gesichtspunkte zu beruhen. Man geht davon aus, es sollte die Regierung hier etwa durch die Kammer gezwungen werden, allein davon ist keine Rede, sondern es handelt sich davon, daß die drei Factoren der Gesetzgebung über ein Object, das dem ganzen Staat gemeinschaftlich zusteht, eine Verfügung treffen sollen, und hier sehe ich durchaus nicht eine Verletzung der Regierung, nicht eine Unterredung oder eine Abhängigmachung von unserem Willen ein, sondern hoffe, daß, wenn sie sich mit uns vereinigt, sie sich gerne von einem gemeinschaftlichen Gesetz abhängig sehen wird. Es ist auch das Staatseigenthum nicht Privateigenthum dessen, was man Regierung nennt, allein ein hohes Interesse ist uns gegeben, daß wir diesen Punkt nicht blos und allein der Regierung in der Weise überlassen, daß wir von Seiten der Gesetzgebung auch nicht ein Wort dazu sagen. Die Ausführung und Anwendung, gut oder nicht gut, engherzig oder groß-

herzig, hängt ja doch noch von der Regierung ab, aber uns als einem Factor der Gesetzgebung zuzumuthen, ein Gesetz wie dieses Forstgesetz zu machen, und durch unsere Gesetzgebung den Dürftigen alle Hoffnung zu nehmen, ja nicht einmal darin das Princip zu retten, das geschehen solle was billig ist, ist eine harte Zumuthung. Man wird sagen, wenn durch eine harte Ausübung des Gesetzes, die allerdings in den Händen der Regierung bleibt, die wichtigsten Interessen verletzt werden: Ihr seid schöne Repräsentanten des Volks, da ihr nicht einmal für solche wesentliche Bedürfnisse sorgt. Legt man diesen Satz in das Gesetz, dann haben wir doch wenigstens das Princip gerettet. Ich glaube aber auch, daß dieses Festhalten des gesetzlichen Princips von der größten Wichtigkeit ist, und es sind bei der früheren Discussion die Gründe, warum es hart, schädlich und verderblich ist, in dieser Hinsicht noch weiter die Bedürfnisse und Ansprüche der Bürger auszuschließen, so umständlich erörtert worden, daß ich nichts hinzuzusetzen brauche. Ich glaube aber auch, daß die Bezeichnung des Princips in dem Gesetz jenen Kriegszustand der Bürger gegen die Waldungen, der für die Forstcultur verderblich werden könnte, vermeiden hilft. Man hat doch wenigstens den Grundsatz gerettet, und kann die Hoffnung haben, daß er berücksichtigt werde, welches hohe Interesse der Regierung und der ersten Kammer aber obwalten kann, das, was dem Lande zur Beruhigung dienen wird, absolut zu verwerfen, kann ich nicht einsehen, und unterstütze also durchaus dieses ehrenhafte, gerechte und billige Princip.

Staatsrath Winter: Man bringt hier wieder eine Frage zur Sprache, die ich möglichst vermieden sehen wünschte; der Abg. Welker spricht von Staatseigenthum, allein so lange wir an unserer Stelle sind, werden wir nie anerkennen, daß die Waldungen, die gegenwärtig unter der Verwaltung des Staats sind, Staatswaldungen seien, sondern müssen darauf bestehen, daß sie Privatwaldungen seien. Schon um den Grund-

satz nicht anzuerkennen, müssen wir uns dagegen setzen, daß irgend etwas hinsichtlich der Waldungen, die unter der Verwaltung des Staats stehen, bestimmt werde, was nicht auf alle Privatwaldungen anwendbar ist.

Dörr: Man hat in der Commission geglaubt, daß es selbst im Interesse der Regierung liege, diesen Artikel so zu fassen, denn das, was man hier den Staatswaldungen aufbürden will, haben wir in allen Gemeindewaldungen schon gethan, und zwar mit dem besten Erfolg, indem dadurch die Frevel außerordentlich vermindert wurden.

Was nun die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs hinsichtlich der Reichen betrifft, so liegt gar nicht in unserem Sinn, daß die Reichen es haben sollen, sondern es soll den Aermeren gestattet werden, während das Recht bis jetzt von dem Förster um einige Kreuzer an die Wohlhabenden gegeben worden ist. Es ist keine große Belästigung für die Staatswaldungen, wenn man dieselben, so weit es ohne Schaden geschehen kann, der ärmeren Klasse zukommen läßt.

Ministerialrath Peter: Die Staatsbehörde, welche die Domänenwaldungen administrirt, wird aus ihren Waldungen die Armen mit Holz, Laub und Streu unterstützen. Es ist dieß ein Gebot der Humanität, sowohl als der Klugheit, um nämlich größeren Schaden zu verhüten; allein einen Zwang erkennt die Regierung nicht an, und ich bitte Sie, meine Herren, auf diese Idee zu verzichten.

Schaaff: Ich will nicht auf den Streit zurückkommen, welcher der Fassung des Beschlusses der zweiten Kammer, den nun die erste Kammer wieder aufgehoben hat, leider vorangegangen ist, sondern halte mich an den Antrag, den jetzt die Commission vorschlägt.

So wie dieser Antrag gefaßt ist, möchte er allerdings überflüssig erscheinen, indem die Regierung, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, ohnehin das Recht üben darf,

Unterstützungen aus den Staatswaldungen zukommen zu lassen, allein, weil ihr nicht eine willkührliche Disposition über den Ertrag des Staatsvermögens zusteht, so hat sie blos das Recht, Unterstützungen gegen verhältnißmäßigen Ersatz zu reichen, und darum wünsche ich, daß der Zusatz des Abg. Winter von H. gemacht werde, daß wir nämlich hier der Regierung das Recht geben, das sie an und für sich nicht hat, an Bedürftige unentgeldlich Unterstützungen aus den Staatswaldungen geben zu lassen. Ich finde die Aufnahme dieses Artikels ins Gesetz sehr nothwendig, weil mir Fälle bekannt sind, wo solche Unterstützungen nicht unentgeldlich gegeben worden sind, wo besonders das nothwendige Laub, nachdem es viele Jahre an ganze Gemeinden, und also auch an die Bedürftigen unentgeldlich abgegeben wurde, später nicht mehr unentgeldlich, sondern nur gegen eine bestimmte Taxe abgegeben worden ist, daß also nicht die Cultur des Waldes die Hemmung der Abgabe des Laubes und Holzes, sondern der Umstand veranlaßte, daß man eine Finanzspeculation aus der Abgabe des Holzes und Laubes machen wollte. Ich fordere aber, daß die Regierung unentgeldlich diese Gegenstände an Bedürftige abgebe, und dazu durch die gesetzgebende Gewalt ermächtigt werde, daß aber auch dann die Dürftigen, wenn dieser Artikel im Gesetz steht, sich auf denselben berufen können. Ich stimme daher für den Vorschlag der Commission, mit der Modification des Abg. Winter.

Forstrath Bayer: Es wurde allerdings mehreren Gemeinden dasjenige genommen, was sie früher unentgeldlich hatten, weil sie es als Berechtigung angesprochen haben. Darum hat man eine Zahlung angesetzt. Denjenigen dagegen, die die Berechtigung nicht gefordert haben, sondern einen Revers ausstellten, daß es blos Vergünstigung sei, hat man es fortgelassen.

v. Tscheppe: Jene Gemeinden waren durch Forstord-

nungen geschützt, und doch hat man ihnen gesagt, man nimmt euch dieses Recht, weil ihr nicht einen Revers ausstellt, und als dieß geschehen war, hat man es ihnen doch genommen, und das Laub um einen außerordentlichen hohen Preis verkauft, so daß der Arme sein Lager auf dem harten Brett suchen mußte.

Forstrath Bayer: Gerade in der Gegend, von der der Abg. v. Tscheppe spricht, beziehen jetzt noch Gemeinden, die diese Begünstigung anerkannt haben, diese Dinge unentgeldlich, allein die Staatsverwaltung ist verpflichtet, die Freiheit der Waldungen zu behaupten, und jedes Recht, das angemaßt wird, und nicht auf Titel und Verjährung beruht, abzuweisen. Aus diesem Grunde wurde allgemein die Begünstigung aufgehoben, so fern nicht die Leute die Abgabe als Begünstigung anerkannt haben, und da wo sie auf einer Berechtigung bestanden sind, hat man ihnen Preise angesetzt.

v. Tscheppe: Die Berechtigungen sind oft so arg als das Eigenthum des Waldes.

Winter v. H.: Ich glaube nicht, daß wir uns durch die Bemerkung der Herrn Regierungscommissäre, die Regierung lasse sich nicht zwingen, abhalten lassen werden, bei der Bestimmung der Commission zu bleiben, denn in dem Sinn des Abg. Schaaff ist dieß kein anderer Zwang, als derjenige, der in jedem Gesetz liegt. Es kann allerdings die Regierung durch das Gesetz so gut gezwungen werden, als jeder Staatsbürger, allein das ist kein widernatürlicher Zwang.

Wir haben ohnehin so viele beschränkende Bestimmungen in dem Gesetz, und wenn auf diese Weise der Artikel abgeändert wird, so kann die Regierung auch gar kein Bedenken dabei haben.

Ministerialrath Peter: Mir ist nie eingefallen zu läugnen, daß die Regierung durch Gesetze gezwungen werden könne; allein man muß in ein Gesetz nichts hineinlegen, was einen ungerechten Zwang enthielte.

Wetzel II.: In dem Commissionsantrag sehe ich weder Zwang noch Eingriffe in das Eigenthum. Schon der Ausdruck, „besondere Verordnungen, die die Regierung ohnehin erläßt," schließt in sich, daß man der Regierung überläßt, in solchen Fällen, wo die Theilnahme am Raff- und Leseholz unschädlich ist, dem Förster die Ermächtigung zu geben, den Armen diese Wohlthat zu ertheilen. Ist es schädlich, so kann der Förster gleich mit diesem Einwand begegnen, allein ich wünsche diese Bestimmung nicht nur zur Beruhigung der Armen, sondern auch im Interesse der Förster, denen man oft Vorwürfe macht, als hänge es von ihrer Willkühr ab, gegen die Armen wohlwollend oder nachsichtig oder sehr strenge zu seyn. Hat aber der Förster nach dem Commissionsantrag eine öffentliche Ermächtigung erhalten, so fällt jeder Vorwurf und jede Verantwortlichkeit weg. Der Staat und die Regierung leiden keinen Schaden dabei, sondern erweisen eine Wohlthat, die gewiß anerkannt werden wird. Hinsichtlich der jetzigen Regierung habe ich die Beruhigung, daß auch ohne Gesetz die Armen möglichst unterstützt werden, allein was in 50 Jahren geschieht, wissen wir nicht, und unter guten Regierungen muß man gute Gesetze machen.

Staatsrath Winter: So lange die Domanialeinkünfte in die Staatskasse fließen, so frage ich, in welchem Namen wir die Domänen verwalten? Im Namen der Gesammtheit, und was in die Staatskasse aus den Domänen fließt, ist der erste Stock der Einnahmen, und das Uebrige muß auf andere Weise herbeigeschafft werden. Wenn wir uns also dafür interessiren, daß die Waldungen möglichst viel eintragen, so thun wir es im Gesammtinteresse. Wenn aber ein Nothstand eintritt, so wird die Regierung in diesem Fall, wie in vielen andern. Einzelnen zu Hülfe kommen, ihre erste Pflicht ist, im allgemeinen Interesse die allgemeinen Einnahmen nicht zu verschleudern, und anderer Seits aber auch die Gesetze der Humanität und der

Klugheit zu beobachten. Sie hat keinen Vortheil dabei, sondern das, was hereinkommt kommt blos in die Staatskasse und allen Andern zu gut.

Walchner: Habe ich die Sache recht verstanden, so wird wirklichen Bedürftigen auch schon die Sammlung des Raff- und Leseholzes erlaubt. Weil aber diese Waldungen Staatseigenthum sind, so kann ja die Regierung doch aus Rücksichten Nachlässe bewilligen, aber nicht Alles verschenken. Nachlässe bedürfen übrigens jeder Zeit die Bewilligung der Kammer.

Staatsrath Winter: Es werden viele Tausende nachgelassen, ohne die Kammer.

Walchner: Wenn die Sache so genommen wird, daß man fragt, unter welchen Bedingungen den Bedürftigen es gestattet seyn soll, Raff- und Leseholz zu sammeln, und in wie fern ihnen erlaubt seyn soll, Laub und Streu zu holen, so würde ich vorschlagen, die Worte einzuschalten: „um ermäßigte Preise."

Oberforstmeister v. Wallbrunn: Statt dem Publikum eine Beruhigung dadurch zu geben, bin ich überzeugt, daß es viele Unruhe und Verdrießlichkeiten verursachen würde. Es werden dann alle arm und bedürftig seyn wollen, und da frage ich, wo die Grenze läge? Würde aber die Abgabe von Laub und Sammelholz den Umständen nach ganz verringert werden müssen, so würde es heißen, die Forstbehörden, nur das Interesse des Waldes im Auge, handelten schonungslos. Die Regierung selbst würde öfters in Verlegenheit kommen, zwischen arm und reich unterscheiden zu müssen.

Fecht: Es war die Rede von einer Gewalt; ja, es gibt eine, und dieses ist die Gewalt der Humanität und der Billigkeit, welcher die Regierung und wir unterworfen sind, und wir dürfen es nicht vergessen, daß erst in späterer Zeit dieses Laub verkauft wurde, und der Verkauf dessen, was man in früherer Zeit umsonst erhielt, einen schmerzlichen Eindruck auf das Volk machte. Die Regierung sagt, sie wolle billig seyn,

und diese Gegenstände um herabgesetzten Preis abgeben, und das Volk wird diese Billigkeit anerkennen, allein es fordert, daß wir auch in der Gesetzgebung billig entscheiden, und diese Humanität damit aussprechen, daß es gesichert ist. Wir wissen im Hinblick auf die Geschichte, wie es mit diesem Laub gieng, und wie sich oft die niederen Diener des Forstwesens Mißbräuche damit erlauben. Um also die Regierung selbst vor Mißdeutungen zu sichern, nehme man den Satz ins Gesetz auf, daß die Armen, die man immer finden kann, so wie andere Bürger, die es nothwendig brauchen, Laub und Streue unentgeldlich oder um herabgesetzten Preis erhalten.

Daß sie nicht unterschreiben wollten, daß sie dieses als Geschenk ansehen, beweist gerade für meine Meinung. Man hatte nämlich von Jahrhunderten her den Gebrauch für sich, und jetzt sind die Leute moralisch überzeugt, daß dasjenige, was sie fordern, ihnen nach Recht und Billigkeit gehöre.

Oberforstmeister v. Wallbrunn: Auch in früheren Zeiten ist das Holz unentgeldlich oder um so geringe Preise abgegeben worden, daß es sich kaum der Mühe lohnte, es nur zu berechnen. Dasselbe ist nun seltener geworden, und der Preis gestiegen. Eben so verhält es sich mit dem Laub. Dasselbe hat sich so vermindert und das Bedürfniß ist so gestiegen, daß, wenn man es um geringe Preise oder gar unentgeldlich abgeben wollte, die Anforderungen so sehr sich mehren würden, daß man sie nicht mehr befriedigen könnte.

Fecht: Wir müssen besonders daran denken, daß Zufriedenheit unter den Menschen erhalten wird, denn der Umstand, daß sie nur durch ein Gesetz ausgeschlossen werden, woran sie früher gar nicht gedacht hatten, wird große Unzufriedenheit erzeugen.

Rindeschwender: Ich muß mich im entgegengesetzten Sinn aussprechen, als bisher geschehen ist. Ich lege gar keinen Werth auf diesen Artikel, und wenn die Kammer ausgesprochen

hätte, die Regierung sei schuldig, Holz und Laub an die Armen unentgeldlich zu verabfolgen, so würde ich mich gegen diese Forderung der Kammer zur Wehre setzen. Der Herr Regierungscommissär Peter hat sehr Recht, wenn er sagt, daß, wenn dieser Artikel Sinn und Zweck haben soll, wir der Regierung zumuthen würden, Servituten einzuführen, während wir solche zu verbannen suchen, denn was heißt es anders, die Regierung soll für schuldig erklärt werden, in den Staatswaldungen von den Armen Lese- und Raffholz sammeln zu lassen, als eine neue Servitut erschaffen, die früher nicht existirte. So wie aber der Artikel gefaßt ist, verbindet er die Regierung zu nichts, und ist lediglich ein frommer Wunsch, und was wollen wir uns also darum streiten? Wir wollen kein Gesetz zu Stande bringen, welches sagt, Regierung sei human. Man sollte daher von dem ganzen Artikel abstrahiren, denn die Absicht der Kammer ist keine andere, als der Regierung ans Herz zu legen, möglichst für die Unterstützung der Armen zu sorgen. Das gehört aber nicht in die Forstordnung, sondern in ein anderes Gesetz, etwa über die Unterstützung der Armen.

Mohr: Ich bin mit den Gründen der Herrn Regierungscommissäre nicht einverstanden. Besonders wenn ich die Verwaltung der Staatsdomänen ins Auge fasse, so spricht dieses dafür, den Entwurf, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat, anzunehmen. Ich gebe zu, daß die Verwaltung der Domänen, so wie die Verwaltung der Zölle und des Accises und der übrigen Staatseinnahmen auch im Namen des Staats und zum Vortheil desselben geschehe. Wenn nun die Regierung sich durch ihre bisherige Handlungsweise in Beziehung auf die Befreiungen erprobt hat, dadurch daß sie, um solche Begünstigungen zuzulassen, entweder der Kammer Zollgesetze zur Berathung vorlegte, oder im Allgemeinen den Antrag stellte, daß die Kammer eine Vollmacht zu solchen Begünstigungen geben soll, so glaube ich, daß mit dem gleichen Recht, wie die Ge-

werbtreibenden es verlangen, auch die ackerbautreibende Klasse es zu fordern berechtigt ist. Wir gehen dadurch, daß wir diesen Entwurf annehmen, um keinen Schritt weiter, als wir hinsichtlich der Fabrikanten und Gewerbsleute auch gegangen sind, indem wir die Regierung ermächtigen, solche Begünstigungen eintreten zu lassen, und hier ist nicht von der Einführung eines Zwangs gegen die Regierung und von einer Dienstbarkeit, sondern davon die Rede, daß der Staat nicht als eine Handelsgesellschaft betrachtet werden soll, deren Produkte nach dem höchsten Werth verkauft werden solle, sondern der Zweck des Staatsvereines ist auch der, einem Bedürftigen eine Unterstützung auch auf anderem Wege zu geben. Wenn wir nun den Antrag der Commission näher ins Auge fassen, so sehen wir nichts von irgend einem Zwang, sondern es ist in das freie Recht der Regierung gestellt, besondere Verordnungen zu erlassen, wonach diese Begünstigungen eintreten, falls die besonderen Verhältnisse es nothwendig machen. Ich stimme also für den Commissionsantrag.

Welcker: Ich habe schon mehrmals, als von Forderungen der Humanität und der Billigkeit in Beziehung auf Nachlässe der Regierung die Rede war, aus dem Munde der Herrn Regierungscommissäre gehört, das sei eine Verletzung gegen die Allgemeinheit, man dürfe keine Liberalität gegen Einzelne üben. Wir wollen nun aber durch das Gesetz der Regierung die Ermächtigung dazu geben, damit aber auch noch einen moralischen Zwang verbinden, nämlich für alle Zeiten alle diese wechselnden Personen, die hier verwalten könnten, daran erinnern, daß die gesetzgebende Gewalt diesen höheren Gesichtspunkt ins Auge faßte, und es ist nicht gleichgültig, ob es im Gesetz bleibt. Wir machen hier ein Gesetz, wodurch wir das Eigenthumsrecht des Waldbesitzers auf das Aeußerste ausdehnen, und wenn wir diesen früher verordneten Grundsatz auslassen, so haben wir auf dem Wege der Gesetzgebung den milden Gesichtspunkt ver-

nachläßigt. Der einzige Einwand, worauf die Herrn Regierungscommissäre selbst Werth zu legen scheinen, scheint auf Mißverständnissen zu beruhen. Man giebt selbst zu, daß, so weit diese Domänen in Beziehung auf die Gesammtrevenüen Gegenstände der Staatsverwaltung sind, diese Bestimmung ohne Verletzung gemacht werden könne, und man denkt nur an den Fall, wo die Domänen nicht mehr für den Staat verwendet werden, wo sie als Eigenthum der fürstlichen Familie erscheinen. Ich habe nicht die Absicht, über diesen Punkt Streit anzufangen, aber ist denn unsere Verfassung so precär, soll sie nicht für länger dauern? Und wenn wir nicht davon ausgehen, daß die Verfassung blos für wenige Jahre gegeben ist, so hat die Sache alles praktische Interesse in Beziehung auf das Eigenthum verloren. Es bleibt der Satz stehen, daß es Staatswaldungen sind. Könnte aber wirklich Jemand sich denken, daß der Staat von der Regierung sich trenne? Ich kann mich nicht in diese Lage setzen, dieses auch nur zu glauben. Ich halte unsere Verfassung fest, wie die des Domäneneigenthums. Man hat nicht Noth, Angst zu haben, und wenn unsere Verfassung stürzt, so stürzt auch unser Forstgesetz, so daß also diese Bestimmung dem Eigenthum keinen Eintrag thun wird. Ich hätte übrigens, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, nichts dagegen, daß ausgesprochen wird, gegen eine billige Entschädigung, und wenn es angemessen ist, unentgeldlich.

Rutschmann: Ich unterstütze wiederholt den Antrag des Abg. Rindeschwender, und will nur noch darauf aufmerksam machen, welche Ungleichheiten entstehen würden, wenn wir denjenigen Staatsbürgern, die gerade das Glück haben, in der Nähe von Domänenwaldungen zu wohnen, Holz und Laub unentgeldlich geben wollten, während Andere, die nicht so glücklich sind, es kaufen müßten. Ganz consequent könnten wir, wenn wir den Salinenetat berathen, einen Satz einrücken, der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen den Be-

dürftigen der in der Nähe der Salinen gelegenen Gemeinden das Salz unentgeldlich abgegeben werden solle

Seltzam: Ich wollte denselben Grund gegen den Paragraphen anführen, auf den der Abg. Rutschmann aufmerksam machte. Ich hielte es deßhalb ebenfalls für eine wahre Ungleichheit, wenn blos Diejenigen, die in der Nähe der landesherrlichen Waldungen wohnen, Unterstützung erhalten sollten, während die Andern, die entfernter davon sind, diesen Vortheil nicht zu genießen hätten, und während doch die Ansprüche auf das gemeinsame Staatsgut gleich sind.

Ich will in dieser Beziehung nur auf die Staatsbürger in standes- und grundherrlichen Besitzungen verweisen.

Merk: Ich würde es höchst auffallend finden, wenn man in diesem Gesetz nicht eines Verhältnisses erwähnte, was so wichtig und allgemein verbreitet ist, und seit länger, als man denken kann, immer bestanden hat. Wenn es auch nur ein Recht der Armuth und kein positives Recht ist, so ist es doch sehr gut, solches, wie die Commission vorgeschlagen hat, zu bemerken, denn wenn darüber gar nichts geschieht, so könnte der Glaube erwachsen, daß nicht einmal die Armuth einen solchen Anspruch haben werde, und es könnte Einfluß auf die Behörden haben, daß sie dasjenige nicht mehr gerne thun würden, was sie doch bisher gethan haben. Daß es wegen der Ungleichheit nicht geschehen solle, sehe ich nicht ein, man kann nicht allen Menschen gleich geben, und auf diese Weise könnte man nie eine Wohlthat üben, da nie Alle gleich daran Theil nehmen können.

Bekk: Was die Salinen betrifft, so haben Diejenigen, die in deren Nähe wohnen, allerdings größere Vortheile als die Anderen, weil die Frachtvergütung höchst unbedeutend ist.

Rutschmann: Es lassen sich noch andere Beispiele für meine Bemerkung anführen, man könnte sagen: Die Bedürftigen in der Nähe der Eisenwerke oder der Fruchtspeicher des Staats sollen das Eisen und die Früchte unentgeldlich erhalten.

Fecht: Ich mag nicht in die Geschichte eingehen, wie die Waldungen Staatswaldungen geworden sind. Wenn ich dieses thun wollte, so würde man nicht blos sagen, es ist eine billige, sondern eine gerechte Forderung. Es ist geschichtlich bewiesen, daß die Waldungen den Gemeinden gehört haben.

Bekk: Abgesehen davon, daß es im Staat viele Dinge gibt, die zufälligerweise nicht Allen gleich zu gut kommen, sondern dem Einen mehr, dem Andern weniger, tritt hier der Grund dafür ein, daß diese benachbarten Gemeinden früher mit Recht oder aus Gnade immer den Vortheil der Unentgeldlichkeit oder einer geringen Taxe hatten. Was aber den Haupteinwand betrifft, daß man eine Dienstbarkeit auf die Staatswaldungen lege, so will ich nur darauf erwiedern, daß jedes Dienstbarkeitsrecht auch ein Klagrecht in sich schließt. Wer ein solches hat, kann es gerichtlich verfolgen, und die Bedingungen, unter denen er es zu üben hat, hängen nicht von dem Urtheil seines Gegners und hier der Staatsverwaltung ab, sondern von seinem Recht und von dem Erkenntnisse eines Dritten, nämlich des Richters. Ein solches Verhältniß wird aber durch unsern Satz nicht begründet, indem hier alle Bedingungen und nähern Bestimmungen lediglich einer Verordnung der Regierung, also der Staatsverwaltung, selbst vorbehalten sind. Diese hat zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und Beschränkungen Einer den Genuß haben solle. Nun kann man zu allem Ueberfluß, wenn man will, in die Verordnung noch den Satz aufnehmen, daß die Verwilligung nur aus Gnade geschehe und keinen Rechtsanspruch vor dem Richter begründe. Die Einzelnen erhalten ihren Anspruch erst durch die Verordnung und nach Maßgabe der Verordnung. Wir wollen aber die Regierung veranlassen, die Verordnung zu geben, und die ganze Bestimmung des Gesetzes hat also blos eine Rechtsverbindlichkeit der Staatsregierung gegen die gesetzgebende Gewalt, nicht aber eine Rechtsverbindlichkeit der Staatsregierung unmittelbar gegen die Einzelnen

zur Folge. Es ist nicht, wie der Abgeordnete Rindeschwender sagt, als ob gar nichts bestimmt würde, sondern die Regierung erhält die moralische Verbindlichkeit gegenüber den Kammern, daß sie durch jeweilige Verordnungen Fürsorge treffe. Der Regierungsgrundsatz, der gegenwärtig beobachtet wird, soll auch in Zukunft beobachtet werden, und diese Richtung der künftigen Verordnungen ist in unserm Satze im Allgemeinen angedeutet. Die Regierung soll in den Detailvorschriften nicht eine entgegengesetzte Richtung in dieser Beziehung nehmen können. Dieses wollen wir durch das Gesetz bewirken, und zwar mit Recht, weil sonst zu viel von den jeweils an der Spitze stehenden Persönlichkeiten abhängt.

Rindeschwender: Eine moralische Verpflichtung ist gar keine Verpflichtung rücksichtlich der Kammer, und nicht mehr, als was schon existirt. Hat die Regierung Humanität genug, so wird sie thun, was dieser Artikel vorschreibt, oder sie hat solche nicht, so wird sie dieser todte Buchstabe des Gesetzes nicht strafen.

Bekk: Ich glaube nicht, daß eine moralische Verpflichtung der Regierung in einem constitutionellen Staate, wo die Regierungshandlungen vor den Kammern zu verantworten sind, ohne Wirkung sei.

Ministerialrath Peter: In dem Vorschlag der Commission ist einmal bestimmt, daß den Bedürftigen aus den Staatswaldungen Holz und Laub abgegeben werden solle. Auf die Art und Weise hat freilich die Regierung einzuwirken, allein das Recht ist unbedingt ausgesprochen, und damit offenbar eine Dienstbarkeit gegeben. Diese würde, wenn nicht vor dem Civilrichter, doch vor der Administrativbehörde geltend gemacht werden können; und wenn eine solche sich weigern wollte, das verlangte Holz ꝛc. abzugeben, würde eine Gemeinde nicht das Recht haben, sich mit Beschwerden an die höhern Administrativbehörden und sogar an die Kammern zu wenden? Liegt darin nicht ein Zwang?

Bekk: Ein moralischer Zwang ist es allerdings.

Ministerialrath Peter: Ein moralischer Zwang besteht auch ohne die vorgeschlagene Bestimmung, und unter dem Einfluß dieses Zwangs wird die Regierung immer stehen.

Bekk: Ich frage den Herrn Regierungscommissär, ob er glaubt, daß eine Administrativgerichtsstelle zu entscheiden habe, welche Verordnungen die Regierung geben müsse?

Staatsrath Winter: Ich kenne im öffentlichen Leben keinen moralischen Zwang, sondern nur einen rechtlichen, der uns gegenüber die Folge hat, daß man uns anklagen kann. Die Moralität betrifft die einzelnen Menschen, und da kann ich Jemand Vorwürfe machen, er habe die Moralität nicht beobachtet, aber darüber nicht strafen, was im Grunde darauf hinausführen soll, wenn Anklage erhoben wird. Ich bin überzeugt, daß die erste Kammer diesen §. nicht annehmen wird, allein daß ein Gesetz zu Stande komme, müssen sämmtliche Factoren mit einander übereinstimmen. Wenn ich nun überzeugt bin, das seie eine Ungerechtigkeit, die hier bestimmt wird, oder eine Ungerechtigkeit, wenn es nicht bestimmt wird, so werde ich mich auch nicht irre machen lassen, das Unrecht mag von der Regierung oder von der ersten oder zweiten Kammer kommen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn ich frage, ob es klug ist, daß ich auf etwas bestehe, was sich auf keinen Rechtsgrund stützt, und was ich einer andern Kammer gegenüber behaupten will. Ich kann den Satz nicht billigen, weil er sich auf keinen Rechtsgrund stützt, und eben darum ist auch die zweite Kammer hier der schwächere Theil.

Bekk: Ich kann mir keinen Grund denken, aus dem die erste Kammer etwas Anderes haben wollte, und glaube auch nur, daß die Regierungscommission in der ersten Kammer den Beschluß auf Streichung unseres Artikels durch ihre Anstände wird hervorgerufen haben. Sodann muß ich noch auf die erste Bemerkung erwiedern, daß Herr Staatsrath Winter gewiß

eine Verantwortlichkeit der Regierung vor der Kammer anerkennt, außer derjenigen, die im Weg der Anklage geltend gemacht wird. Die moralische Verantwortlichkeit, hier vor der öffentlichen Meinung Rede zu stehen, ist größer als die Anklage vor dem Richter.

Staatsrath Winter: Diese Verantwortlichkeit gilt in allen Fällen.

Bekk: Nein, ohne unsern Satz gilt sie hier nicht. Man könnte die Regierung eher verantwortlich machen, wenn sie Laub und Holz unentgeldlich hergibt, wozu sie nicht berechtigt ist, wenn das Gesetz sie nicht ermächtigt.

Winter v. H.: Die erste Kammer wird auch fragen, ob es klug ist, dieses Gesetz zu verwerfen.

Fecht: Und wenn man der ersten Kammer sagen würde, das heißt, wenn die Mitglieder der zweiten Kammer ohne Zensur eine Geschichte schrieben, wie die Waldungen Staatswaldungen geworden sind, dann würde sie auch beistimmen.

Staatsrath Winter: Was früher das schreiendste Unrecht war, ist jetzt das gegründetste Recht, und wenn man bei jedem Eigenthum forschen müßte, wie es vor 100 Jahren in die Hände des Besitzers kam, so wäre kein Eigenthum mehr sicher.

Fecht: Wenn man vor 40 Jahren etwas unentgeldlich abgegeben hat, so kann man es auch jetzt thun.

Wolff: Die Frage, die der Abgeordnete Bekk zuletzt angeregt hat, ob die Regierung ohne dieses Gesetz berechtigt sei, das Laub aus den Staatswaldungen unentgeldlich abzugeben, ist schon beantwortet. Durch den §. 59 der Verfassung ist der Ertrag der Domänen zu Bestreitung der Staatslasten, aber keineswegs dazu bestimmt, unentgeldlich abgegeben oder verschenkt zu werden. In dieser Hinsicht wird dieser §., der die Regierung zur unentgeldlichen Abgabe ermächtigt, eine rechtliche Nothwendigkeit seyn. Eintrag kann er dem Rechte der Regierung nicht thun, er kann keine Dienstbarkeit, keine rechtliche oder moralische

Verpflichtung für sie begründen, sondern es wird ihrer Willkühr überlassen bleiben, was sie thun will.

Schaaff: Der Herr Regierungscommissär hat das Bedenken erhoben, die erste Kammer werde ihre Zustimmung zu dem Artikel nicht geben, und deßhalb das Gesetz nicht zu Stande kommen. Ich erkläre offen meine Ueberzeugung, daß die erste Kammer alsdann nur den Wünschen der Regierung nachgeben würde, denn wenn die erste Kammer in diesem Punkt nicht mit der zweiten Kammer einverstanden ist, so handelt sie inconsequent, und stoßt ein Grundprinzip um, auf das sie viele Beschlüsse schon basirt hat, das Grundprinzip nämlich, daß das historische Recht auch etwas gelte. Hier handelt es sich um das historische Recht der Armen in der Nähe der Staatswaldungen, und dieses historische Recht soll geschützt werden. Ich bin schon getadelt worden, daß ich dem historischen Recht zu viel huldige; hier will ich ich diesen Tadel gern auf mich nehmen.

Staatsrath Winter: Wenn es auf Rechtstiteln beruht, so wird das historische Recht auch gewährt.

Es wird hierauf der Artikel mit der von dem Abgeordneten Fecht angetragenen Aenderung, daß es heissen solle „unentgeldlich oder gegen ermäßigte Preise,“ angenommen, und die übrigen Anträge abgelehnt.

Zu

§. 71½ und 73

wird nichts bemerkt.

§. 75.

Müller trägt darauf an, den Zusatz der ersten Kammer zu streichen. Das Forstamt habe sich nicht darum zu kümmern, was erlöst werde, sobald man den Satz annehme, daß sich die Behörden nicht mehr damit zu beschäftigen haben sollen; bei der Versteigerung selbst sei der Gemeinderath und Bürgerausschuß gegenwärtig und es könne nichts Unerlaubtes geschehen.

Oberjägermeister v. Wallbrunn: Wie soll aber der Revier-

förster seine Anschläge bei Fertigung von Holzwerthberechnungen machen, wenn er nicht mit den laufenden Preisen bekannt bleibt, welche sich nach den so verschiedenen örtlichen Verhältnissen der Gemeindswaldungen sehr oft verändern. Zudem weiß ich, daß von Ortsvorgesetzten öfters bei Steigerungen mehr Holz verkauft wurde, als von der Forstbehörde angewiesen war.

Bekk: Man kann Controlmaßregeln dafür ergreifen, daß nicht mehr Holz versteigert wird, als angewiesen worden ist. Wir haben geglaubt, dieser Zusatz oder dieser §. sei unnöthig, weil es lediglich Sache der Vollziehung sei, wenn es die Regierung angemessen findet, Controlmaßregeln hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt anzuordnen. Nun ist aber von der ersten Kammer dieser Zusatz einmal aufgenommen worden, und wir haben ihn nur darum beibehalten, weil er nicht von Bedeutung ist.

Nachdem noch der Abgeordnete Müller bemerkt hatte, daß in diesem Zusatze eine neue Bevormundung für die Gemeinden liege, wird der Strich desselben nach seinem Antrage beschlossen.

§. 79½, 81, 81½ und 83

werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 84.

Bekk: Es sind nur zwei Verschiedenheiten zwischen dem Beschluß der zweiten Kammer und dem der ersten. Die erste Verschiedenheit ist die, daß 25 Morgen statt 50 angenommen sind, um die Gränzlinie zu ziehen, von der an irgend eine Beschränkung einzutreten habe. Nach dem Entwurf der Regierung und dem der zweiten Kammer sollen Waldungen unter 50 Morgen ganz frei seyn, wie das Gesetz von 1831 es festgesetzt hat.

Es ist dabei das Einzige vorgeschrieben, daß, wenn eine Ausrodung Statt findet, der Wald oder der Platz nicht öde liegen bleiben darf, sondern angebaut werden muß, was übrigens mehr eine allgemein polizeiliche als eine forsteiliche Bestimmung

ist, weil Derjenige, der ausgerodet hat, seinen Platz zu Ackerfeld machen kann, ohne daß die Forstbehörde deßhalb eine Einsprache machen darf. Nun hat aber die erste Kammer diese unbeschränkte Freiheit auf diejenigen Waldungen beschränkt, die 25 Morgen oder darunter messen. Die Commission hat geglaubt, keinen Grund finden zu können, warum sie in dieser Beziehung von dem früheren Beschluß abgehen und die Freiheit der Privatwaldbesitzer gegen das Gesetz von 1831 wieder beschränken sollte. Die Commission hat deßhalb darauf angetragen, bei den 50 Morgen als Grenzlinie stehen zu bleiben. Was sodann die Waldungen über 50 Morgen betrifft, so hat die erste Kammer eine Abänderung in dem Sinn des Antrags gemacht, den in unsrer Kammer bereits der Abgeordnete Sander stellte, daß nämlich bei solchen Waldungen über 50 Morgen, oder jetzt über 25 Morgen, ein Einschreiten der Staats-, Forst- und Polizeibehörde, schon alsdann Statt finde, wenn die Verwüstung oder Ausrodung beginnt, ohne daß man zu warten nöthig hätte, bis sie geschehen ist. Das Gesetz von 1831 sagt, daß nur dann, wenn ein solcher Wald ausgerodet sei, eine Einschreitung in der Art Statt finde, daß die Wiederanpflanzung geschehe. Man wollte also den Eigenthümer ganz frei wirthschaften lassen, selbst in der Art, daß er den ganzen Waldbestand ausrodet, und er sollte dabei nur hinsichtlich der künftigen Fürsorge für das Holzbedürfniß verpflichtet seyn, den Wald, den er ausgerodet hat, wieder herzustellen. Nun ist in dem Bericht der ersten Kammer bemerkt, daß in vielen Gegenden, je nach der Lage des Orts, besonders bei steilen Abhängen, eine künstliche Ansaat gar nicht mehr möglich sei, wenn die Ausrodung einmal geschehen ist. Daraus hat die erste Kammer die Bestimmung abgeleitet, die Staatsbehörde müsse schon da, wo eine Ausrodung beginne, berechtigt seyn, ihr entgegen zu treten, weil ja die spätere Herstellung, die das Gesetz als einziges Präjudiz aufstelle, nicht mehr möglich seie. Die Commission der zweiten Kammer hat

nun anerkannt, daß es wirklich solche Lokalitäten gebe, wo die Herstellung nicht mehr möglich sei. Wenn man aber diesen Umstand als den Grund annimmt, schon präventiv einer Verwüstung bei ihrem Beginnen entgegen zu wirken, so darf die Bestimmung auch nicht weiter gehen, als ihr Grund, nämlich das präventive Entgegentreten darf nur dann zugelassen werden, wenn die Verwüstung an einem solchen Orte geschieht, wo voraussichtlich eine Wiederherstellung durch künstliche Nachhülfe nicht mehr möglich ist. In den andern Fällen, wo die künstliche Nachhülfe das wieder gut machen kann, was durch Devastation verdorben worden ist, findet die Commission in dem von der ersten Kammer angeführten Grunde keinen Anlaß, die Bestimmung von Präventivmaßregeln auch auf sie auszudehnen. In dieser Hinsicht ist auch der Antrag der Commission der Consequenz und der Freiheit der Bewirthschaftung am wenigsten nachtheilig, weil einmal Waldungen über 50 Morgen in den Händen von Privaten, mit Ausnahme der Standes- und Grundherrn, sehr selten sind, und weil da, wo der Fehler wieder gut gemacht werden kann, kein unwiderbringlicher Verlust Statt findet, besonders nicht im öffentlichen Interesse, wenn schon der Haushalt der Waldbesitzer dabei oft sehr Noth leiden kann.

Ministerialrath Peter: Vor allem muß ich auf ein Versehen bei der Redaktion des Beschlusses der ersten Kammer aufmerksam machen; indem nach den Worten: „so weit diese Verwüstung schon in Vollzug gekommen ist,“ folgen sollte: „treten die im §. 173 festgesetzten Strafen ein.“ Wornach so fortzufahren ist: „und der Eigenthümer kann außerdem noch angehalten werden ꝛc.“ Man erkennt schon an dem Wort „außerdem“, daß hier etwas ausgelassen worden. Ueber das Maß von 50 Morgen werde ich mich nicht aufhalten. Der Hauptpunkt betrifft die Präventativmaßregel. Schon das Gesetz von 1831 hat anerkannt, daß ohne Staatserlaubniß die Ausrodung eines Waldes auch dem Privaten nicht zukomme. Die Forstbehörden würden

zugleich ermächtigt werden, zum Zweck der Wiederherstellung der Waldkultur von Amtswegen einzuschreiten, wenn eine solche unbefugte Ausrodung oder eine Zerstörung dennoch Statt gefunden haben sollte. Diesen Bestimmungen wurde in dem neuen umfassendern Entwurf unter §. 185 (§. 173 der Redaction der zweiten Kammer) eine Strafandrohung beigefügt; und die Nothwendigkeit dieser Penalsanction ist bis jetzt noch von keiner Seite bestritten worden. Wenn nun, wie hier, das Gesetz will, daß gewisse Handlungen ganz unterbleiben, wenn es sie mit Strafe bedrohte, und im Fall einer wirklichen Uebertretung nach Umständen auch eine Reparation des Fehlers, eine Wiederherstellung des Waldes befiehlt; so muß es denn doch auch wollen, und noch eher wollen, daß solche Handlungen durch vorbeugende Maßregeln verhindert werden. Im Gefühl dieser logischen Nothwendigkeit ohne Zweifel hat Ihre Commission auch dem Beschluß der ersten Kammer in so weit nachgegeben, daß sie den dritten Absatz vorschlug. Ich habe dabei nur folgende Bemerkungen zu machen: von einer absoluten Unmöglichkeit der Wiederherstellung der Cultur kann eigentlich keine Rede seyn; da nach dem Ausspruch von Sachkennern mit übermäßigem Kosten- und Zeitaufwand jede Cultur wieder herzustellen ist; in welcher Hinsicht also der Ausdruck berichtigt werden müßte.

Oberforstmeister v. Wallbrunn: Es läßt sich allerdings jeder Wald wieder zu Wald herstellen, wenn man die gehörigen Mittel anwendet; aber man kann nicht immer gleich wieder dieselbe Holzgattung erziehen, sondern muß oft Forlen oder Rothtannen pflanzen, wo edlere Holzarten standen.

Ministerialrath Peter: Alsdann ist es auch nicht blos die Lage an steilen Abhängen, sondern auch die Beschaffenheit des Bodens an andern Orten, die der Herstellung der Cultur hartnäckige Hindernisse in den Weg legt; und ich schlage daher vor, in dem ersten Satz nach den Worten: „oder ausroden,“

so fortzufahren: „und wenn dieß doch geschieht, so tritt die im „§. 173 festgesetzte Strafe ein. Ueberdieß kann der Eigen„thümer angehalten werden ꝛc.“

Der zweite Satz bliebe und in dem dritten Satz wären die Worte „an steilen Abhängen durch Cultur und künstliche Aussaaten,“ durch folgende Worte zu ersetzen:

„wegen der Lage oder der Beschaffenheit des Bodens ohne „unverhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Kosten.“

Forstrath Bayer: Auch bei Ebenen auf Plattformen können beschränkende Hindernisse eintreten, wornach nur mit größter Mühe die Wiederherstellung erfolgen kann.

Walchner: Die Commission hat hier wohl ganz richtig gehandelt, und ich muß ihr vollkommen beistimmen, wenn sie Präventivmaßregeln in den mehrmals erwähnten Satz aufgenommen hat. Es sei mir erlaubt, an den Herrn Berichterstatter eine Frage zu stellen. Zunächst soll die Präventivmaßregel wohl nur den Waldungen gelten, die 50 Morgen messen? Dann wird der Zweck nicht erreicht. In den oberen Theilen der Thäler gibt es selten zusammenhängende, aus 50 Morgen bestehende Waldungen, und dort ist es gerade außerordentlich schwierig, auf kahle Stellen wieder Wald hinzubringen. Mit künstlichen Culturen ist hier meist nicht zu helfen, und nur Jahrhunderte erzeugen wieder einen Wald, aber in der Regel nicht wieder von der früheren Holzart, sondern von einem andern an Werth viel geringeren Bestand. Man hat das Waldherstellen nicht so in seiner Macht, und die Commission hat Recht, — wie es auch die erfahrensten Forstmänner zugeben werden — daß an manchen Stellen keine Kunst mehr helfen kann. Die Sache ist auch noch in anderer Hinsicht von höchster Wichtigkeit. Das Weghauen der Wälder wirkt auf ganze Thalgegenden außerordentlich nachtheilig. Ich habe schon früher auf daraus hervorgehende Nachtheile aufmerksam gemacht, damals aber nicht angeführt, daß solche Thäler durch Wetter- und Hagelschlag

von der Zeit an übel heimgesucht worden sind, als die Waldungen in ihren obern Theilen kahl abgetrieben wurden. Es sollte wenigstens ein Maß von 25 Morgen angenommen werden, eben weil der climatische Einfluß der Wälder so außerordentlich groß ist. Nach kahlem Abtrieb von Waldungen entsteht auf den Höhen eine sehr nachtheilige Trockenheit, Thäler werden versandet, nach und nach mit Kies und Gerölle überschüttet, Bäche bleiben aus, ganze Gegenden werden erkältet, Wetter und Hagelschlag fällt über ihnen nieder, und selbst ein ganz veränderter Gesundheitszustand ist öfters die Folge der Ausrodung großer Wälder. Zum Beweis des Gesagten darf ich nur an verschiedene Gegenden der schwäbischen Alb und des Schwarzwalds, namentlich an die Gegend um den Feldberg erinnern. Man gehe in die Gegend von Oberkirch, und beobachte auf den dortigen Granithöhen, wie es aussieht. Wird man dann noch sagen, daß das Maß von 25 Morgen zu klein ist? Es liegt darin keine andere Beschränkung für den Privateigenthümer, als diejenige, die sich jeder Patriot gerne des allgemeinen Besten willen gefallen läßt. Ich trage daher darauf an, daß Waldungen, auf Höhen gelegen und an steilen Abhängen, in dem Zusammenhang von 25 Morgen nicht ausgerodet werden dürfen. Es soll selbst eine Ausrodung an andern Stellen dann nicht Statt finden, wenn der Wald 50 Morgen beträgt.

Forstrath Bayer: Alle diese Gründe haben die erste Kammer bewogen, auf 25 Morgen herabzugehen, weil, wenn man es auf 50 Morgen beließe, der größte Theil des Schwarzwaldes ausgeschlossen seyn würde, denn auch der reichste Bauer hat vielleicht kein Stück von 50 Morgen im Zusammenhang.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Walchner. Wer auf den Höhen des Schwarzwaldes war, sieht in mehreren Gegenden verkrüppelte Tannen, wo früher große Tannen standen. Ich habe in der Gesellschaft eines der berühmtesten Forstmänner Deutschlands die Hauensteinischen Hügel bereist,

und mich überzeugt, daß dort die ganze Gegend kahl geworden und kein Holz mehr hin zu bringen ist. Aehnliches würde auch bei uns der Fall seyn.

Bekk: Dadurch erhält aber das Gesetz von 1831 eine wesentliche und wichtige Abänderung. Das Gesetz von 1831 hat die Bewirthschaftung von Waldungen unter 50 Morgen nicht nur, sondern auch das Waldeigenthum frei gegeben, und nur das beigefügt, daß man den Boden nicht öde liegen lassen, sondern anpflanzen müsse. Man hielt aber nicht für nothwendig, im Interesse des Holzbedürfnisses dafür zu sorgen, daß diese Waldungen immer Waldungen bleiben, oder, wenn sie ausgerodet sind, wieder zu Waldungen angelegt werden. Für den Schwarzwald, sagt man, sei es bedenklich; allein dort hat man ja das meiste Holz, und in andern Gegenden ist die Gefahr nicht vorhanden. Darum sehe ich auch keine hinreichenden Gründe ein, die Beschränkung wieder eintreten zu lassen, daß der Eigenthümer in seinen Waldungen unter 50 Morgen gehindert seyn solle. Im Uebrigen ist der Antrag des Abg. Walchner derselbe, wie der der Commission, daß nur da, wo die Wiederherstellung unmöglich wäre, ein präventives Entgegentreten Statt haben solle, und nur wegen der Jauchertzahl muß ich mich entgegensetzen, indem man sagen könnte, die im J. 1831 errungene freie Bewirthschaftung sei zurückgenommen oder beschränkt worden.

Oberforstmeister v. Wallbrunn: Die Worte „nicht mehr möglich," dürfen hier nicht so streng genommen werden; denn ich wiederhole, daß man mit Kosten- und Zeitaufwand immerhin wieder einen Wald, aber nicht wieder dieselbe Holzgattung, erziehen kann, so daß also der Waldeigenthümer stets sagen könnte, er könne wieder Wald ziehen, also auch nicht gehindert werden dürfe seinen Wald auszuroden, und darum sollten die Worte „nicht möglich" in die Worte „unverhältnißmäßigen Kosten- und Zeitaufwand" verwandelt werden.

Bekk: Diese Rücksicht scheint mir hier nicht entscheidend; denn es geht den Staat nichts an, ob es viel oder wenig kostet, wenn der Eigenthümer nur genöthigt werden kann, diesen Wald herzustellen, und wenn es physisch möglich ist, dieses zu thun.

Oberforstmeister v. Wallbrunn: Es ist nicht gleichgültig, ob der Wald gleich wieder oder erst nach Jahren hergestellt wird.

Wetzel II.: Ich finde hier keinen großen Spielraum; denn unter dem Wort „möglich" versteht man blos die Ansicht und das Gutachten der technischen Behörde. Wenn auch der Waldeigenthümer, der seinen Hauptreichthum, nämlich den Wald, nicht auf ewige Zeiten zerstören, sondern sein Eigenthum möglich nutzbringend erhalten wird, eine Ausrodung vornimmt, so wird dieses in den einzelnen Fällen gar nichts machen. Ich finde überhaupt das Gesetz von 1831, wornach die Aufsicht darin besteht, daß erst dann eingeschritten werden kann, wenn eine Zerstörung vorgegangen ist, mit dem jetzigen Gesetz ganz gut vereinbarlich, und stimme für den Commissionsantrag. Wollten wir 25 Morgen annehmen, so müßten wir jenes Gesetz abändern; allein es ist einmal angenommen, und es könnte diese Abänderung darauf hindeuten, daß es nicht mit gehöriger Umsicht gemacht worden sei.

Ministerialrath Peter: Wenn eine Waldcultur nicht mehr anders hergestellt werden kann, als mit unverhältnißmäßigem Aufwand von Zeit und Kosten, so ist es so gut, als wenn die Herstellung unmöglich wäre; denn wer wird Jemand zu einem so unverhältnißmäßigen Kostenaufwand anhalten. Will man also nicht haben, daß übermäßige Kosten nothwendig werden, so muß man eine solche Behandlung des Waldes hindern.

Rettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Walchner, gehe aber noch etwas weiter, indem ich vorschlage, die Fassung der ersten Kammer geradezu herzustellen. Die Herabsetzung der Bestimmung von 50 auf 25 Morgen genirt

mich gar nicht, denn das Gesetz von 1831 war ein Bruchstück, und wir haben gewünscht, daß es einstweilen zu Stande komme. Wir haben aber Alle zugleich den Wunsch gehabt, es soll ein ganzes Forstgesetz zu Stande kommen, und da versteht sich, daß man bei diesem ganzen nicht auf ein vorangegangenes Bruchstück Rücksicht nimmt. Das Hauptinteresse bei dem Gesetz über die Beförsterung der Privatwaldungen liegt nicht in dem Rechte der Ausstockung, sondern darin, daß die Privatwaldbesitzer der Anweisung nicht mehr bedürfen. Ich glaube wirklich, daß unser Herr Berichterstatter in seinen jungen Jahren mehr in die Bücher als auf die Waldhöhen gesehen hat; denn wenn er sich in der Gegend umgesehen hätte, wo er her ist, so hätte er dieses gut beobachten können. Es handelt sich nicht blos um das Holzinteresse, das ein untergeordnetes Interesse ist, sondern ich will nur auf die Wiesencultur aufmerksam machen. Ein ganzes Wiesenthal kann seine Wässerung verlieren, wenn der Berg kahl wird, und jenen Quellen nicht mehr das Daseyn giebt, die ihr Wasser in das Wiesenthal senden. Nicht nur auf dem Schwarzwalde, sondern auch im Odenwalde habe ich dieselbe Bemerkung gemacht. Dort sind viele Waldungen unter 50 Morgen, deren Wegräumung die einzeln stehenden Wohnungen gar nicht mehr bewohnbar macht, indem diese den schärfsten Winden und aller Witterung ausgesetzt seyn würden. Es ist auch gar nicht gesagt, daß es rein von der Willkühr der Aufsichtsbehörde abhängen sollte, sondern es soll nur zur Sprache kommen, ehe das Uebel geschehen ist. Wenn es noch nicht geschehen, so kann man ihn besser zwingen, wieder zu bauen, als wenn der Wald schon weggerissen ist, und diese Bestimmung wird den Privatbesitzern nicht verderblich seyn.

Walchner: Ich richte die Bitte an die Kammer, sie möge meinen Vorschlag einigermaßen berücksichtigen. Das Gesetz von 1831 kann hier gewiß nicht maßgebend seyn; damals hatte man nicht so sehr die Erfahrung im Auge. Es handelt sich hier um

das wahre Interesse der Gesammtheit unserer Bevölkerung, also wahrlich um ein sehr hohes und wichtiges Interesse. Es ist ein reiner patriotischer Wunsch von mir, daß Sie meine Ansichten einigermaßeu würdigen möchten. 25 Morgen ausgerodeter Wald sind oft für ein ganzes Jahrhundert verloren, und während dieser Zeit kann und wird die betreffende Gegend in Folge dessen manchen Unfall zu erleiden haben. Die Forstmänner können allerdings eine Pflanzung auf einer abgetriebenen Stelle anlegen; aber sie wird dürr durch Trockenheit des Bodens, und was davon kommt wird auf dem Gebirge vom Schnee erdrückt. Man sehe nur die vielen kahlen Stellen; warum bleiben sie kahl? Man frage endlich nach dem Einfluß, den sie auf das Verhältniß der gesammten Cultur haben. Ich bitte wiederholt, meinen Antrag zu erwägen, und zwar wo möglich ohne Rücksicht auf das Gesetz von 1831, bei dem man die mitgetheilten Erfahrungen weniger beachtet hatte.

Merk: Ich halte es für bedenklich, an dem Gesetz von 1831 etwas zu ändern; denn es ist doch eine allgemeine und bestimmte Thatsache, die wahrscheinlich von den Herrn Regierungscommissären bestätigt werden kann, daß dieses Gesetz außerordentlich wohlthätig auf die Cultur der Waldungen gewirkt hat, und viel für die Anpflanzung von neuen Waldungen geschehen ist, und darum haben auch die Waldgegenden gegen ihre Abgeordneten deu Wunsch ausgedrückt, daß in dieser Hinsicht nichts geändert werden möchte. Es kommt nicht auf die Zahl der Morgenbestimmung, sondern mehr darauf an, was die Commission bemerkte, daß hierin schon eine Beschränkung liegt, die hinreichend dem Zweck im Ganzen entspricht, welchen auch der Abg. Wälchner im Auge hat, und ich glaube, daß die Abänderung keinen guten Anklang finden wird, weßhalb es auch lediglich bei dem Vorschlag der Commission bleiben sollte.

Bekk: Der Abg. Merk scheint, was diesen Punkt betrifft, den Abg. Walchner nicht gehörig verstanden zu haben. Den

Vorschlag wegen der Präventivmaßregeln will der Abg. Walchner nur bei Waldungen von 25 Morgen und darüber, und wenn es bei dem Commissionsantrag bleibt, so treten sie nur bei den Waldungen von 50 Morgen und darüber ein. Darum wäre bei den kleineren Waldungen durch keine Präventivmaßregeln gesorgt. Ich muß übrigens auf die Bemerkungen der Herrn Regierungscommissäre gegen unsern Zusatz zurückkommen, und da glaube ich, daß man statt der Worte „an steilen Abhängen“ nur allgemein setzen sollte, „nach den örtlichen Verhältnissen.“ Damit man aber unter der erwähnten Möglichkeit nicht jene verstehe, kraft deren etwa in einem Jahrhundert der Wald wieder hergestellt werden könnte, sondern daß klar sei, daß der Wald in einer gewöhnlichen Zeit hergestellt werden müsse, und man nicht zu warten habe, bis günstige Ereignisse eintreten, die die neue Ansaat befördern, so fasse man den Zusatz so: „wenn die Wiederherstellung eines zerstörten oder ausgerodeten Waldes nach den örtlichen Verhältnissen durch Cultur und künstliche Aussaat voraussichtlich gar nicht mehr oder nur nach außerordentlich langer Zeit wieder möglich wäre, so rc.“ Dann sind die Bedenklichkeiten gehoben.

Welcker: Ich würde eher noch den Antrag des Abg. Walchner unterstützen, weil er mit jenem zusammentrifft, den ich bei der ersten Berathung gestellt habe. Das, was der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat, daß man möglichst hinein setze, in welchen Fällen das Einschreiten der Polizeibehörde geschehen soll, ist doch nur eine Bestimmung, die zu Zweifeln führt, und am Ende doch immer in das Urtheil derjenigen Behörden die Sache legt, deren Einschreiten man hier möglichst verhindern will, und man auch verhindert hat. Es ist im Gesetz genügend ausgesprochen worden, daß der Wald ein Eigenthum sei, der für alle Staatsbürger ein so großes Interesse und Wichtigkeit habe, daß allerdings in dieser Bezie-

hung besondere Gesetze gegeben werden sollen und können, und gerade in diesem Forstgesetz hat man eine Masse von besonderen Gesetzen gegeben, und besonders ist man über viele Gesetze, besonders das Criminalgesetz hinausgegangen, und hat ohne Weiteres anerkannt, daß für diese Wälder auch besondere Gesetze zu machen seien. Ich sehe daher nicht ein, warum man, wenn man ganz wichtige Grundsätze des Criminalrechts über den Haufen warf, Anstand nehmen will, in einem Gesetz über Beförsterung der Privatwaldungen eine kleine Aenderung zu machen. Ich glaube, daß der Grund, der aus dem Gesetz von 1831 hergenommen wird, gar keiner Beachtung werth ist, wogegen die Gründe des Abg. Walchner so dringend und so einleuchtend sind, daß sie gar keinem Anstand unterliegen, denn wenn er uns mit schlagenden Gründen dargestellt hat, daß ein Wald von 25 Morgen denselben Einfluß hat, den wir bei einem Wald von 50 Morgen verhindern wollen, so müssen wir doch die 25 Morgen schützen.

Wir wollen uns nicht um die Morgenzahl kümmern, sondern um den Einfluß. Man hat ohnehin die Wälder vor der bösen Einwirkung aller möglichen Dinge in der Welt, vor den Menschen, Geisen und Schafen geschützt, und nun sollte man sie doch auch vor der eigenen Einwirkung der Eigenthümer schützen, und darum unterstütze ich den Antrag des Abg. Rettig.

v. Tscheppe: Der Abg. Rettig hat bereits dasjenige gesagt, was ich sagen wollte, denn hier ist nicht blos das Forstinteresse, sondern das wichtige Interesse für Eigenthum, Gesundheit und Wohnung der Menschen hinsichtlich der Kälte im Spiel, die durch Wegräumung von Waldungen von der größten Bedeutung werden kann. Ich unterstütze also jedenfalls den Antrag des Abg. Walchner in der Art, wie er vorhin gefaßt wurde, bedauere aber dabei, daß freilich viele Fälle eintreten werden, wo die 25 Morgen nicht einmal die Interessen erreichen. Man muß der Regierung überlassen, andere

Vorkehrungen zu treffen, als sie hier genannt sind. Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Rettig und glaube, daß man allgemein die Ausrodung von Waldungen möglichst verhindern soll, indem dieses den Werth der Waldungen nicht herabsetzen wird. Ich glaube, daß Chicanen bei der Aufsicht der Forstbehörden früher ein Hinderniß waren, allein diese Art von Beschränkung wird nicht den Werth herabdrücken, und es ist gut, hier der Willkühr die Möglichkeit zu nehmen, dem allgemeinen Interesse, das wir bei dem Gesetz haben, schädlich entgegen zu treten.

Buhl: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Rettig, aus den Gründen des Abg. Walchner, denn ich habe die vollkommenste Ueberzeugung von deren Richtigkeit, und will nur auf das Faktum aufmerksam machen, welches in Frankreich besteht. Dort sind kleine Flüsse ausgetrocknet, aus keiner andern Ursache, als durch das Kahlmachen von Gebirgen, entstanden durch das Verwüsten der Wälder. In Frankreich glaubte man nöthig, bedeutende Prämien auszusetzen, um wo möglich diese Anhöhen durch Kunst wieder mit Wald zu bepflanzen. Ich kenne ein ähnliches Beispiel aus Rheinbayern, wo früher mit Wald besetzte Berge in einen andern Culturstand versetzt wurden, theils in Acker=, theils in Rebgelände, wo seitdem die Flüsse abnahmen, dagegen aber zeitweis wirklich das eintrat, was der Abg. Walchner anführte, indem seit dieser Veränderung jedes Jahr sich die Gewitter auf jenen Bergen heftig entladen und öfters in Wolkenbrüche ausbrechen, dieß geschah besonders an einem Berge, der aus Basalt besteht, weßwegen man diese Ereignisse der vulkanischen Art des Gebirges zuschreiben wollte. Ich bin mit dem Abg. Walchner überzeugt, daß das Unheil, welches durch solche Entblößungen der Gebirge geschieht, gar nicht zu berechnen ist.

Nach einigen weitern Bemerkungen wird der Paragraph zur Abstimmung gebracht, und nach dem Antrag des Abg. Rettig

in folgender Fassung angenommen. „Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ꝛc."

§. 85.

bleibt nach den Beschlüssen der ersten Kammer gefaßt.

§. 86.

Ministerialr. Peter: Ich wünschte, daß der Satz hergestellt würde, wie er im §. 6 des Gesetzes von 1831 enthalten war, und wie er auch nach der ersten Redaktion Ihrer Commission lautet.

Wolff wünscht, daß der Satz mit den Worten endigen möchte: „hat der Berechtigte den Richter anzurufen."

Der Paragraph wird mit Vorbehalt der Redaktion angenommen.

§. 87.

bleibt nach dem Beschluß der ersten Kammer gefaßt.

Zu §. 90 u. 103

wird nichts bemerkt.

§. 106.

Bekk: Nach dem Beschluß der zweiten Kammer soll der Berechtigte die Wahl haben, entweder Entschädigung zu fordern, oder zu verlangen, daß der Waldbesitzer ihm jetzt anderes Holz gebe, als dasjenige, welches er bis jetzt zu fordern hatte. Nun sagt aber die erste Kammer, es könnte anderes Holz nicht vorhanden seyn, und darum, weil bei forstpolizeilichen Beschränkungen von Berechtigungen von bestimmtem größeren Umfange nach einem Paragraphen blos Entschädigung gegeben werden muß, so dürfe auch hier nur Geldentschädigung gegeben werden. Dieser Grund geht aber nicht so weit, als die von der ersten und zweiten Kammer aufgenommene Bestimmung, er geht nur auf die Fälle, da eine Beschränkung im forsteilichen Interesse eintritt, weil etwa das Holz auch in andern Gattungen nicht mehr forstmäßig abgegeben werden könnte. Wenn aber noch genug anderes Holz da ist, so tritt dieser Grund nicht

mehr ein, und folglich hat die Commission den Antrag gestellt, daß da, wo noch anderes Holz im hinreichenden Maße vorhanden sei, der Berechtigte verlangen könne, daß er davon erhalte, wogegen die erste Kammer nichts zu erinnern haben wird, indem sie sonst mit den Paragraphen über die Ablösung der Holzberechtigungen in Widerspruch käme, wo es heißt, daß der Berechtigte als Entschädigung Wald fordern könne, wenn ihm mit Geld nicht geholfen ist.

Auf diese Weise könnte nämlich der Waldeigenthümer, der eine andere Holzgattung pflanzt, den Andern blos mit einer Geldentschädigung abtreiben, was gegen die Tendenz des Gesetzes ist.

Staatsrath Winter: Es würde doch immer nur Streit entstehen. Man könnte sich darauf berufen, bis der junge Schlag nachgewachsen ist, bis wohin der Eigenthümer Geld geben müßte. Wenn z. B. hier im Haardwald Jemand seither Eichenholz erhielte, so würde er in 100 Jahren keines mehr erhalten, weil die Schläge alle mit Nadelholz bepflanzt werden, und es entstünde die Frage, ob Einer das Recht habe, dennoch das Holz zu fordern, wenn ihm der Andere blos Geld geben will.

Ministerialr. Peter: Den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist es zwar nicht angemessen, daß der Berechtigte diese Wahl habe; denn jede unerfüllte Verbindlichkeit, etwas zu leisten, löst sich bekanntlich in die Verbindlichkeit auf, zu entschädigen; und das letztere geschieht in Geld. Da es aber doch die Handlung des Eigenthümers ist, wodurch der nachtheilige Bestand vermindert wird, und er diese Handlung unterlassen kann; so widerspricht das Recht jener Wahl wenigstens nicht der Billigkeit.

Der Commissionsantrag wird angenommen, und zu den §. 111. 112. 114 u. 120 nichts bemerkt.

§. 121.

Forstrath Bayer: Der Beisatz „nur seine eigenen zum Gutshaushalt nothwendigen Schweine" wäre sehr unsicher,

denn es kann ein großer Gutsbesitzer ein Eckerichrecht haben, er kauft kurz vorher 50 Schweine, treibt sie zum Nachtheil des Waldeigenthümers ein, und wenn die Eckerichzeit vorbei ist, so verkauft er sie. Es wird sich aber anders stellen, wenn er nur die zum Haushalt nothwendigen Schweine eintreiben darf, und man sollte daher wieder den Beisatz machen, weil es auch dem Landrechtssatz über die Nutzungsberechtigungen entspricht, wonach der Nutzberechtigte auch nur so viel von den Nutzungen ziehen darf, als er für seinen eigenen Bedarf braucht.

Bekk: Es ist richtig, daß nach civilrechtlichen Grundsätzen der Mastberechtigte keine andern Schweine eintreiben darf, als er zu seinem Haushalt braucht. Keiner kann eine Berechtigung haben, eine unbestimmte Zahl von Schweinen einzutreiben, sondern er hat diese Berechtigung, wenn sie real und nicht blos persönlich für einen bestimmten Contrahenten gelten soll, nur als Besitzer eines gewissen Guts. Eine eigentliche Dienstbarkeit nach L. R. S. 637, ein ständiges Recht der Schweineintreibung läßt sich nicht denken, außer für die Besitzer eines bestimmten Guts, und bei einem solchen glaube ich nun, daß nach den Grundsätzen des Civilrechts der Rechtsanspruch im Zweifel nicht weiter gehen darf, als für dieses Gut, folglich für den Haushalt nothwendig ist. In dieser Hinsicht trage ich darauf an, den Entwurf der zweiten Kammer herzustellen, von dem die Commission blos darum abgegangen ist, weil sie wegen Kleinigkeiten keinen Streit anfangen wollte.

Buhl: Es könnte hier eine Beeinträchtigung der Privaten vorkommen, denn es gibt Fälle, wo Gemeinden berechtigt sind, in gewissen Waldungen das Eckerich durch ihre Schweine zu benutzen, wo es dann vertheilt wird, und in der Gemeinde Jeder das Recht hat, eines oder zwei Schweine hinauszutreiben, und Derjenige, der keine Schweine hat, dieses Recht gegen Bezahlung an Andere abtritt.

Forstrath Bayer: Es wird immer von der Forstbehörde

bestimmt, wie viel Schweine eingetrieben werden können. Das Austheilen unter sich ist Sache der Gemeinde.

Bekk: Der Abg. Buhl hat übersehen, daß es hier heißt, der Mastberechtigte dürfe sein Recht an Andere nicht abtreten.

v. Tscheppe: Die Beschränkung auf seinen Hausbedarf würde zu Vexationen führen, nämlich es würde strittig gemacht werden können, ob Einer seine Schweine an Mezger verkaufen dürfe. Es sollte daher die Beschränkung auf diejenigen Schweine gemacht werden, die er außer dem Eckerich noch halten kann, damit er nicht blos zu der Eckerichzeit Schweine kauft, und nachher wieder weggiebt, denn ich sehe nicht ein, warum er nicht zu seiner Speculation das ganze Jahr hindurch Schweine sollte halten dürfen.

Forstrath Bayer: Es ist auch bei den Weiden bestimmt, daß kein Vieh für den Handel auf die Weide getrieben werden darf.

Staatsrath Winter: So viel ich mich erinnere, ist die erste Kammer von der Ansicht ausgegangen, es werde zum Voraus bestimmt werden, wie viel Schweine eingetrieben werden dürfen, und hat nun ein einzelner Gutsbesitzer das Recht der Mastung in dem Wald, so muß er sich auf die Zahl beschränken, die die Forstpolizeibehörde festsetzt. Ist nun dieses eine ganze Summe, so war die Absicht der ersten Kammer, daß das Uebrige den Gemeinden überlassen werde, wie sie unter sich diese Anzahl nun vertheilen wolle. Genug, sie dürfen nicht mehr eintreiben, als die Zahl, die für das Eckerich bestimmt ist.

Wetzel II.: Ich erkläre mich kurz für die Ansicht des Abg. v. Tscheppe, der die Fassung der ersten Kammer beibehalten will, weil sie vortheilhaft ist. Die Anwendung auf das Hornvieh hat auch gar nicht Statt, indem dort der Berechtigte nur so viel austreiben soll, als er braucht. Bei den Schweinen aber kann ein armer Mann in den Fall kommen, mehrere Schweine zum Hausgebrauch verwenden zu müssen, allein

es könnte ein Zufall eintreten, der ihn daran hinderte, und ich stimme daher für den Antrag der ersten Kammer.

Buhl: Der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß diese Sache in der ersten Kammer zur Sprache gekommen sei. So wie aber hier die Bestimmung gegeben ist, ist es nicht möglich, sie ins Leben zu rufen, denn wenn bestimmt wird, daß in einer Gemeinde 100 Schweine in den Wald getrieben werden, so hat jeder Bürger ein Schwein hinaus zu treiben. Sind aber nur 50 Bürger da, die Schweine haben, so dürfen diese das Recht nicht abtreten, es kommen also nur 50 in den Wald, und die Armen, die nicht einmal ein eigenes Schwein besitzen, kommen zu kurz, während sie oft zu ihrer Unterstützung einige Gulden für ihr Recht erhalten könnten. Ich trage daher auch auf folgenden Zusatz an: Ausgenommen dort, wo eine bestimmte Anzahl von Schweinen in die Mastung getrieben werden darf.

Welcker: Nach der Erklärung des Herrn Staatsraths Winter über die Ansicht der ersten Kammer, war es allerdings nicht die Absicht, eine solche Härte zu üben. Der Abg. Buhl glaubt, daß, wenn eine ganze Gemeinde das Recht habe, und ärmere Leute kein Vieh besitzen, diese ihr Recht verkaufen, und den kleinen Vortheil ziehen. Dieses hat nicht verändert werden dürfen, sondern es soll die bestimmte Zahl von Schweinen in den Wald getrieben werden. Die ganze Schwierigkeit wird sich heben, wenn gesagt wird, der einzige zur Mast berechtigte Schweinbesitzer kann nur die eigenen Schweine eintreiben.

Ministerialr. Peter: Wie viel Schweine überhaupt eingetrieben werden, hat die Polizei zu bestimmen, wie viel aber der Berechtigte dem Waldeigenthümer gegenüber einzutreiben befugt sei, soll im gegenwärtigen Paragraphen festgesetzt werden. Da, wo schon Bestimmungen existiren, bleibt es dabei, im andern Fall aber muß nach dem Begriff gehandelt werden,

den wir hier aufstellen wollen. Nun sage ich aber, daß die Dienstbarkeit im Allgemeinen streng interpretirt werden muß, eine solche Dienstbarkeit hat nach der Natur der Sache eigentlich nur den Zweck, das Haushaltungsbedürfniß des Berechtigten zu befriedigen; wir werden daher nur auf dieses Bedürfniß Rücksicht zu nehmen haben.

Welcker: Nach dem Recht genommen, wird aber, dem bisherigen Bestand nach, große Härte gegen die Armen geübt werden. Wenn die Gemeinden das Recht haben, Schweine zu schicken, so sollte man hier keine beschränkende Interpretation Statt finden lassen, sondern gewähren, was sie bisher hatten. Durch die Fassung des §. 121 aber ist wenigstens sehr in Schatten gestellt, ob man nicht die nachtheilige Interpretation davon machen will, die einer der Herrn Regierungscommissäre machte.

Ministerialr. Peter: Ein Recht, das die Gemeinde jetzt schon hat, kann ihr nicht genommen oder geschmälert werden, sondern es ist nur die Frage, welchen Umfang das Recht in Zukunft haben solle.

Schaaff: Ich erkläre mich für die Fassung der ersten Kammer. Darüber können wir heute nicht mehr streiten, ob Einer sein Recht an Andere abtreten könne oder nicht, denn die zweite Kammer hat schon früher beschlossen, daß dieses nicht geschehen dürfe, was ich auch sehr gut finde, im Interesse der Schweinezucht, die alle mögliche Begünstigung und allen Vorschub verdient. Man verwechselt hier die Aermeren mit den Saumseligen, die auf ihren eigenen Nutzen wenig bedacht sind.

Es ist selten der Fall, daß ein Mann so arm oder kreditlos ist, daß er keine Mittel hat, und keine Unterstützung findet, um ein Schwein anschaffen zu können. Jeder Landwirth sollte wenigstens ein Schwein erziehen, denn dieß fordert sein Nutzen, allein Viele erkennen dieß nicht; es scheuen auch Viele die Mühe, und entbehren dadurch den großen Gewinn. Sie vernachläs-

sigen es, Schweine zu ziehen, weil sie das Recht der Mast an ihre Mitbürger abtreten, um eine Kleinigkeit zu erhalten. Wenn sie dagegen dieses Recht nicht abtreten dürfen, sondern es selbst benutzen müssen, oder dessen verlustig werden, dann fühlen sie sich aufgefordert, selbst Schweine zu halten, und solchergestalt werden sie durch das Gesetz zum Guten gezwungen.

Staatsrath Winter: Wir können große Uneinigkeiten in die Gemeinden bringen, wenn wir über diesen Punkt leicht weggehen, und ich komme auf den §. 97 des Gesetzes zurück, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde. (Liest solchen). Wenn wir nun sagen, es dürfe Jeder nur seine eigenen Schweine eintreiben, und es hätte z. B. die Gemeinde das Recht zu 100 Schweinen, während die Eigenthümer nur 50 besitzen, aber seit undenklichen Zeiten das Recht an Andere abgetreten werden durfte, so könnten sie jetzt sagen, wir können nicht 100 Schweine eintreiben, denn das Gesetz hindert uns, und wir müssen also eine Entschädigung haben.

Bekk: Hier handelt es sich nicht von den Vorschriften der Forstpolizei, sondern von den Forstberechtigungen. Nun sagt der §. 100, so weit eine Berechtigung nicht durch die Forstpolizei beschränkt ist, richtet sich ihr Umfang nach dem Rechtstitel, und es ist hier keine Bedenklichkeit vorhanden.

Was übrigens die Bedenklichkeit des Abg. Buhl betrifft, so ist diese nicht gegründet, sondern ich glaube vielmehr, daß, wenn nicht einzelne Bürger, sondern die Gesammtheit mastberechtigt ist, in Beziehung auf die Schweine, die sie im Allgemeinen besitzt, blos aus einer benachbarten Gemeinde keine Schweine geholt, aber so viel in der Gemeinde sind, eingetrieben werden dürfen. Ueberhaupt handelt dieser Satz nicht von den Gemeinden, sondern hat nur die Berechtigung einzelner Gutsbesitzer, gewöhnlich größerer Gutsbesitzer, im Auge, und hinsichtlich dieser soll nach dem Entwurf der Regierung sowohl,

als dem der zweiten Kammer, der eigene Haushalt im Zweifel der Maßstab seyn, vorbehaltlich eines anderen Rechtstitels, wenn dieser etwas Weiteres oder Engeres festsetzt.

Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß im §. 116 eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich des Weidrechts angenommen ist. Nicht alle eigenen Stücke Vieh darf der Weidberechtigte austreiben, sondern nur die zu seiner Landwirthschaft und seinem Unterhalt gehörigen. Man könnte nun gerade bei den Schweinen einen Schweinhandel anfangen, und 20mal so viel als man sonst hielt, halten, welches alle eigene Schweine des Mastberechtigten wären, und aus der Fassung der ersten Kammer ließe sich abstrahiren, daß ein solcher Schweinhändler alle die Schweine, die er zum Handel hält, eintreiben könnte. Man sollte daher bei der Fassung der zweiten Kammer bleiben, aber noch beifügen, „diejenigen Schweine, die er zur Schweinszucht besitzt."

Staatsrath Winter: Wenn er aber unbedingt in dem benachbarten Walde zur Mast berechtigt ist, so muß ihm vorgeschrieben werden, daß das Recht des Eigenthümers gewahrt wird, wie viel er eintreiben darf, und daß er sich nun so viele Schweine anschafft, als ihm einzutreiben gestattet werden, das wird ihm Niemand bestreiten.

Bekk: Es frägt sich nur, wie viel forstpolizeilich eingetrieben werden können, ohne daß der Wald verletzt wird. Er ist nicht berechtigt, jedesmal so viel einzutreiben, als forstpolizeilich zuläßig ist, denn bei einem einzelnen Gutsbesitzer muß stets die Rücksicht auf seinen Güterbesitz doch zugleich der Maßstab für seine Berechtigung abgeben, indem er sonst so viel Schweine halten könnte, als er wollte.

Merk: Es wäre das beste, wenn wir in diesem Gesetz gar nichts bestimmten, denn wir haben das Landrecht und der Richter wird entscheiden.

Bekk: Alsdann würden alle diese Vorschriften über die Forstberechtigungen nicht hinein gehören. Dadurch zeichnet man vor, wie zu entscheiden ist, und aus der Natur der Berechtigungen werden diese Bestimmungen abstrahirt, in welcher Hinsicht es entsprechend ist, daß man sagt: was der Berechtigte für seinen Gutshaushalt bedarf, darf er im Zweifel eintreiben, kann er aber nachweisen, daß er eine größere Berechtigung hat, so kommt ihm auch diese größere Berechtigung zu. Hier soll nur bestimmt werden, was im Zweifel gilt, und dieses muß das Gesetz sagen.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Bekk beschlossen, den Beschluß der zweiten Kammer mit dem Zusatz „und die von ihm selbst zugezogenen Schweine" wieder herzustellen.

§. 129.

Ministerialrath Peter: Die Bestimmung, daß der Entschädigungsantheil nicht in so abgesonderten Waldstücken bestehen könne, ist nicht überall anwendbar. Wir wollen annehmen, der Berechtigte sei eine Gemeinde, die aus sehr zerstreuten Höfen besteht, und auf die Länge von einer Stunde in einem Walde liegt. Hier ist sogar nothwendig und wünschenswerth für die Gemeinde, daß sie ihre Entschädigung an verschiedenen Orten erhält, und es ist also nicht verwerflich, daß die Entschädigungsantheile nach Verhältniß auch in abgesonderten Stücken bestehen; deßhalb wäre es am besten, die von der Commission entworfene Fassung herzustellen. Ich habe mir früher die Ausstellung erlaubt, daß die Worte „so viel möglich" manchen Streit herbeiführen werden. Ich glaube aber, daß jene Fassung der jetzigen jedenfalls vorzuziehen wäre.

Bekk: Die einzige Verschiedenheit zwischen der vorigen Fassung und der jetzigen ist die, daß keine abgesonderten Stücke zugewiesen werden dürfen. Wenn es aber selbst im Interesse der Gemeinden liegt, so wird kein Mensch etwas dagegen haben, ganz nach ihrem Willen anzunehmen, was der Waldbesitzer

darbietet. Nur soll nicht gegen den Willen des Berechtigten eine Zersplitterung Statt finden, und zwar blos deßwegen, weil man ihn sonst von Pontius zu Pilatus weisen könnte.

Forstrath Bayer: Jeder Theil hat seine Sachverständigen dabei, und diese werden schon darauf Rücksicht nehmen, wie am zweckmäßigsten der Wald abgetreten werden kann. So haben bereits mit der Gemeinde St. Wilhelm wegen ihrer Berechtigung in den Domänenwaldungen Unterhandlungen Statt gehabt, welcher Gemeinde ebenfalls da, wo es ihr am gelegensten war, die Entschädigung zugewiesen wurde. Wenn aber hier im Gesetz steht, es dürfen keine Stücke zugewiesen werden, so wird der Waldbesitzer sagen, ich brauche euch nicht verschiedene Stücke zu geben, sondern gebe euch in einer großen Entfernung, wie es mir am bequemsten ist, ein Ganzes, wobei die Berechtigten nicht zum besten abkommen dürften.

Staatsrath Winter: Der Beisatz der ersten Kammer sollte ganz weggelassen werden. Man will freilich damit den Berechtigten schützen, allein das würde wieder zu außerordentlichen Streitigkeiten Veranlassung geben. Er kann doch nicht mehr fordern, als den wahren Werth an Holz. Nun wird ihm eine größere Strecke zugewiesen, die jedoch im Augenblick nicht gut bewirthschaftet ist, für die Zukunft aber einen Gewinn verspricht. Er ist aber eigensinnig und besteht auf mehr, und der Abschätzer muß also in jedem Fall sagen können, es sei genug.

Bekk: Es ist hier ein großer Unterschied. Durch diese Bestimmung wird bezweckt, daß er auch für die Zukunft Holz habe, denn mit dem Geld ist es ihm nicht gedient, da dieses verzehrt wird. Wenn das Geld auch 5 pCt. trüge, so wäre es doch unsicher, darum hat man blos gesagt, es soll so viel als möglich die Rücksicht auf die künftige Deckung des bisherigen Holzbezugs beobachtet werden. Hiezu kommt noch, daß ja der Berechtigte die Ablösung nicht fordern kann, sondern nur

der Waldeigenthümer, und schon darum muß er etwas begünstigt werden, denn wenn der Waldeigenthümer nicht so viel geben will, so läßt er es eben bleiben. Ich schlage hiernach vor, noch zu setzen, der Entschädigungsantheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen.

Wolff: Ich glaube auch, daß durch den Beisatz die Lastenablösung keineswegs befördert, sondern nur erschwert wird, und kann nicht begreifen, daß ein Wald, der den bisherigen Holzbezug des Berechtigten decken soll, indem auch noch das Eigenthum desselben abgetreten wird, dessen ungeachtet nicht mehr werth seyn soll, als das Recht an sich. Wenn man anders auch das Eigenthum in Anschlag bringen darf, und der Holzbezug gedeckt wird, ist er offenbar mehr werth.

Bekk: Der Eigenthumswerth ist das Resultat des Werths des jährlichen Ertrags. Der Wald ist nur in sofern etwas werth, als er Holz abwirft, und nur nach diesem Maßstab kann man ihn berechnen. Das Einzige, was man noch weiter in Anschlag bringen kann, ist unbedeutend, nämlich die Weide und ähnliche Nebennutzungen. Bestünden diese nicht, so würde ich sagen, unbedingt müsse der volle Holzbezug, der bisher da war, gedeckt werden, denn alsdann erst ist der Berechtigte wirklich entschädigt, indem er hat, was er bisher auch hatte.

Wolff: Ich muß dieß bezweifeln, denn es ist doch auch in Anschlag zu bringen, daß er ein volles Dispositionsrecht über das Eigenthum erhält, vermöge welchem er darüber schalten kann, wie er will.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Bekk beschlossen, den Artikel wie ihn die Commission gefaßt hat, und mit der Aenderung anzunehmen, daß es statt: „wenn nicht die Parthieen etwas Anderes verabreden", heißen solle, „gegen den Willen des Berechtigten."

Nachdem nun noch der Präsident eine von dem landwirthschaftlichen Verein zu Weinheim an die Mitglieder der Kammer ergangene Einladung zum landwirthschaftlichen Feste, welches den 3. October zu Heidelberg Statt findet, bekannt gemacht hatte, wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung des Protokolls.

Der Secretär:
Rutschmann.

LXXI. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 1. October 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Ministerialchef Staatsrath Winter, Geheimer Referendär Ziegler, Oberforstmeister v. Wallbrunn, Ministerialräthe Frey und Peter, und Forstrath Bayer, sodann sämmtlicher Mitglieder der II. Kammer, mit Ausnahme der Abg. Gerbel, Grimm, Hoffmann, Kienle, Knapp, Körner, Posselt, Rindeschwender, v. Rotteck, Schinzinger, Trefurt, Völcker, Welcker und Ziegler.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht folgende neue Eingabe bekannt:

„Beschwerde der Maria Josepha Bekk in Bruchsal, gegen die Verwaltung der milden Stiftungen, Vorenthaltung ihres großälterlichen Vermögens betr.;"

welche der Petitionscommission überwiesen wird.

Die Tagesordnung führt auf Forsetzung der Discussion, über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des Forstgesetzes.

(Der Bericht und die Commissionsanträge sind im fünften Beilagenheft, S. 191 — 234 enthalten.)

§. 133.

Bekk: Die Kammer wird sich erinnern, daß schon bei der ersten Verhandlung viel Streit darüber war, ob man nicht auf einen Gulden hinaufgehen solle, wie der Regierungsentwurf enthalten hat, man ist jedoch auf 40 kr. übereingekommen. Nun setzt aber die erste Kammer den Betrag auf 30 kr. herab, und da wäre das Resultat, daß die Schande für gar nichts gerechnet würde, sondern blos allein der Geldwerth der öffentlichen Arbeit in Anschlag käme.

Ein weiteres Moment ist zu berücksichtigen, daß zuweilen die Strafe gar nicht vollzogen werden könnte, wenn man nur 30 kr. für den Tag rechnen wollte. Ich setze den Fall, es entwendet Jemand für 30 fl. Saamenbäume, so kommt der dreifache Betrag als weiterer Schaden hinzu, was 90 fl. ausmacht. Es soll aber nur die Hälfte gerechnet werden, wenn es sich davon handelt, ob eine Summe hinreicht, um zur Arbeitshausstrafe steigen zu können. Es sind also nicht 120 fl., sondern nur 30 fl. und 45 fl., zusammen 75 fl., anzunehmen, man könnte demnach nicht auf Arbeitshaus erkennen, und doch wäre die Geldstrafe 120 fl., oder wenn man den Maßstab der ersten Kammer annähme, das Gefängniß oder die öffentliche Arbeit 240 Tage, die nun mit allen Schärfungen in den als Maximum der Dauer angenommenen zwei Monaten gar nicht zu erstehen wären.

Der Commissionsantrag auf Herstellung des Entwurfs der zweiten Kammer wird angenommen.

§. 138.

Wird nach einem Antrage des Abg. Wolff, dahin gehend: nur in dem Fall, wo wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe öffentliche Arbeit- oder Gefängnißstrafe eintritt, kann der Ehemann für seine Frau, und ein großjähriger Sohn für seine verwittwete Mutter solche erstehen; — angenommen.

§. 142.

Bekk: Der Unterschied zwischen der Fassung der zweiten

Kammer und der der ersten Kammer besteht darin, daß die zweite Kammer sagte, „auf vorgängige Vereinbarung zusammengewirkt," während die erste Kammer erst in der Sitzung der Kammer und nicht nach dem Commissionsantrag gesetzt hat: „als Urheber oder Theilnehmer unmittelbar zusammen gewirkt."

Diese Fassung ist in keinem Fall richtig, denn der Urheber ist auch Theilnehmer, und man kann sie also nicht einander entgegen setzen. Der Theilnehmer ist entweder Urheber oder Gehülfe, aber in beiden Fällen ist er Theilnehmer. Nun glaubte die Commission, man dürfte nur sagen, daß die Gehülfen (socii) hier auch als Miturheber gelten sollen, sofern sie unmittelbar zum Vollzug des Vergehens mitwirkten. Darum hat die Commission gesagt, „durch unmittelbare Theilnahme zusammengewirkt."

Merk: Ich würde wünschen, daß der Ausdruck der früheren Fassung gewählt würde, besonders aus dem Grunde, weil etwas Unbestimmtes darin liegt, was unter einem Frevel verstanden wird. Es können mehrere Personen in denselben Wald gehen, und jeder da freveln, und jetzt wird die Frage entstehen, ob dieß ein gemeinschaftlicher Frevel sei. Höchstens könnte es ein solcher seyn, wenn sie sich verbunden hätten, zusammen zu freveln. Leicht könnte man den Begriff von einem Frevel nicht recht unterscheiden, und darum kann der Charakter dieser Verbindung nur in der Verabredung liegen.

Duttlinger: Es scheint mir, daß der Ausdruck, der von der Commission vorgeschlagen ist, der passendste seyn wird, um eine Wahrheit auszusprechen. Eine allgemeine criminalrechtliche Wahrheit liegt nämlich in dem Ausdruck, daß da, wo die nämliche verbrecherische Handlung als Produkt der Thätigkeit Mehrerer erscheint, die sammt und sonders, nach vorherigem Einverständniß, theils intellectuell, theils physisch für die Hervorbringung gewirkt haben, Jeder die ganze That zu

verantworten hat. Jeder Mensch verantwortet alles, was er selbst durch Anwendung physischer Kraft dabei gewirkt hat; er verantwortet aber auch alles, was die anderen Theilnehmer durch ihre physische Kraft gewirkt haben, weil er als intellectueller Urheber, oder als die subjective Triebfeder der Andern betrachtet wird, weil man annimmt, daß der Andere nur allein gehandelt habe, weil die übrigen Theilnehmer ihre Mitwirkung zusagten. Die Erwartung, die durch diese Zusage begründet wird, daß die Uebrigen mitwirken werden, ist nach dieser criminalrechtlichen Ansicht als das Motiv zu betrachten, welches die Andern in Bewegung setzt; und darum muß Jeder das Ganze verantworten, und nicht nur das verantworten, was seine eigene Faust dabei wirkte, sondern zugleich auch all das, was die Kraft der Andern bewirkt hat, und dieses wird am klarsten durch den Vorschlag der Commission ausgesprochen.

Merk: Das ist alles dem Criminalrecht gemäß, allein darüber waltet kein Zweifel ob, daß die That als eine recht gut erkennbare erscheint, sondern der Anstand ist blos der, daß bei derselben That nicht erkennbar ist, ob sie gemeinschaftlich ist, oder nicht, und ich möchte meinen Zweifel gelöst sehen, was hier unter That zu verstehen ist. Sobald eine Verabredung vorher bestanden hat, daß man dahin gehen wolle, um zu freveln, dann glaube ich, daß eine gemeinschaftliche That vorliegt, obgleich Jeder einen andern Baum fällte. Wenn aber Jeder für sich wirkt, so kann von keiner Verabredung die Rede seyn, und es würde dieß große Zweifel bei der Beurtheilung der Fälle erregen. Ich wünschte daher einen festen Begriff, wodurch Denjenigen, die die Forstfrevelthätigung abzuhandeln haben, erkennbar ist, wer die Theilnehmer sind.

Duttlinger: Hier kann kein Zweifel entstehen. Wenn Abänderungen in der Wirklichkeit durch das Zusammenwirken der Handlungen mehrerer Menschen hervorgegangen sind, und diese Abänderungen ohne diese Menschen gar nicht hätten ein-

treten können, so ist ein gemeinschaftlicher Frevel mehrerer Menschen vorhanden, und da scheint mir auch, daß das Gesetz zu gar keinem Zweifel Veranlassung giebt, da das Wort Einverständniß jeden Zweifel löst.

Bekk: Daraus geht schon klar hervor, daß, wenn sie nicht mit einander verabreden, sie wollten freveln, und Jeder nur gleichzeitig für sich einen Baum fällt, wobei ihm die Andern gar nicht helfen, sie keinen gemeinschaftlichen Frevel verübt haben. Wenn sie aber zusammen wirken, um einen und denselben Baum zu fällen, dann muß der ganze Baum jedem Einzelnen zur Last geschrieben werden.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Zu §. 146. 151. 153. 154. 156. 157. 163. 164. 167. werden die Commissionsanträge ohne Erinnerung genehmigt.

§. 169.

Bekk: Hier handelt es sich um eine Abänderung und um einen Zusatz.

Was die Abänderung betrifft, so ist sie wirklich gut, und die frühere Fassung dadurch verbessert. Es heißt nämlich in dem dritten Absatz: „Wird in eine besondere Strafe verfällt, die bis zu dem Betrag derjenigen, die den Hirten trifft, ansteigt.“ Nun wäre möglich, daß den Hirten wegen seiner persönlichen Rückfälle das Arbeitshaus träfe, und hier sind wir nun nicht gemeint, daß den Eigenthümer auch das Arbeitshaus treffen dürfe, sondern nur diejenige Strafe, die dem Werth des Schadens angemessen ist.

Ferner hat die erste Kammer einen Zusatz beschlossen, der in der Natur der Sache liegt, und es wären eigentlich schon beim zweitenmal Gründe genug vorhanden, dem Eigenthümer eine Verschuldung aufzulegen. Indessen glaubte die Commission hierin nichts abändern zu müssen, weil es nicht von großer Wichtigkeit ist, und man es das erstemal in das Ermessen des Richters setzen will, was geschehen soll.

v. Tscheppe wünscht noch den Beisatz: und der Eigenthümer davon in Kenntniß gesetzt; da Letzterer zuweilen sehr entfernt sei, und gar keine Abhülfe treffen könnte.

Rettig v. K.: Ich bin gegen diesen Zusatz, denn es ist faktisch ein Strafgesetz für den Hirten. Jeder Eigenthümer muß ja den Hirten fortjagen, wenn er einen einzelnen Frevel begieng, weßhalb die Strafe im concreten Fall sehr hart ausfallen kann. Der Eigenthümer des Waldes findet seinen Schutz im Gesetz, und auf jeden Fall ist ja der Hirte verantwortlich für den Schadenersatz, und warum soll also mit Schwert und Feuer darauf losgegangen werden. Der Hirte ist für die Strafe verantwortlich, und wenn nun ein einzelner Fall vorkommt, und der Herr soll sich auch noch der Strafe unterwerfen, die im einzelnen Fall groß werden kann, so bleibt nichts übrig, als daß er den Hirten fortschickt, was doch zu weit getrieben ist, weil Brodlosigkeit dabei Statt findet.

Bekk: Nur bis zu dem Betrage der den Hirten trifft, kann gegen den Eigenthümer vorgeschritten werden. Daß den Eigenthümer ein Verschulden treffe, kann man annehmen, wenn der Hirt zum drittenmal gestraft wird, denn er hätte in diesem Falle vorsichtiger seyn, und den Hirten entfernen sollen. Nun muß ich noch den Abg. v. Tscheppe darauf aufmerksam machen, daß nach §. 200 der Eigenthümer zur Thätigungstagfahrt mit dem Hirten vorgeladen wird, also Kenntniß von der Sache hat.

Forstrath Bayer: Die erste Kammer hat besonders die Schäfereien im Auge gehabt. Es kann nämlich der Fall seyn, daß im Frühjahr, wo das Futter sehr theuer ist, der Eigenthümer der Schäferei sehr gerne die Strafe bezahlt, wenn er dadurch das Futter für zwei Tage spart, und das war der Grund, warum besonders auch den Eigenthümer die Strafe treffen soll.

Rettig v. K.: Wenn er die Strafe gern bezahlt, so wird er sich doch nicht abhalten lassen.

Mördes: Bei der Discussion dieses Paragraphen in unsern Commissionsberathungen wurden alle diese Einwendungen bereits vernommen, aber durch das Bedürfniß überwogen, den oft vorkommenden größern Beschädigungen wirksam zu begegnen. Es schien dieß am einfachsten und zugleich dem Rechte angemessen durch die vorgeschlagene Präsumtion der Mitverschuldung des Eigenthümers erreichbar, der, bei wiederholten Freveln durch seinen Hirten, billig auch die Folgen der Beibehaltung eines solchen tragen mag. Ich erkläre mich daher gegen die Ansicht des Abg. Rettig v. K.

Der Commissionsantrag wird angenommen, und zu §. 170 und 174 nichts bemerkt.

§. 175.

Bekk: Hier folgen einige Paragraphen nach einander, deren Abänderungen sämmtlich auf demselben Gesichtspunkt beruhen. Nach dem Regierungsentwurf hat sowohl bei der Aufstellung oder Ernennung der Waldschützen, als auch bei der Festsetzung ihrer Besoldung und der Bestimmung ihrer Zahl immer das Forstamt zu handeln, der Waldeigenthümer in Gemeinschaft mit dem Forstamt darüber Bestimmungen zu treffen, und wenn sie nicht einig werden, die Kreisregierungen darüber zu entscheiden.

Nun hat man in dieser Kammer geglaubt, daß dieß keine Forstsache, sondern eine allgemeine Polizei- oder Justizsache sei, denn die Eigenschaften der Waldschützen, die da geprüft werden müssen, sind nicht technischer Art, sie betreffen lediglich den Charakter, weil man ihnen öffentlich Glauben beimessen will, so daß auf ihr Wort hin Jemand in's Correktionshaus kommen kann.

Darum glaubte man, daß das Forstamt zur Beurtheilung nicht geeignet sei, und von dieser Sache keine Kenntniß haben

müsse, sondern daß dieß eine Sache derjenigen Stelle sei, welche die Frevelthätigung vornehme. Man hat deßhalb bestimmt, das Bezirksamt habe den Waldschützen zu bestätigen oder zu entlassen. Damit aber das forsteiliche Interesse dennoch dabei vertreten werde, so solle das Bezirksamt jedesmal den Förster vernehmen. Nun hat aber die erste Kammer diese Bestimmung wieder abgeändert und festgesetzt, daß, wie der Regierungsentwurf es will, überall statt des Bezirksamts das Forstamt eintreten solle. Die Commission hat aber geglaubt, bei dem früheren Kammerbeschluß stehen bleiben zu müssen, weil sie überhaupt gar keinen Grund einsah, aus dem man hier entweder in dieser rein administrativen oder gerichtlichen Handlung einer technischen Stelle die Entscheidung überlassen sollte. Die erste Kammer hat sich dabei auf den §. 8 berufen, allein dieser spricht gegen sie, denn er sagt gerade, daß die Forstbehörde nichts als eine begutachtende Stelle sei, und keineswegs die Forstpolizei in erster Instanz auszuüben habe, sondern nur darüber wachen solle, daß die Forstpolizei gehandhabt werde, diese aber selbst nie ihr zustehe, sondern wenn zwischen ihr und einem Betheiligten Streit entstehe, immer die Polizeiverwaltungsstelle es sei, die darüber zu erkennen habe, und darum möchte es nicht angemessen seyn, die Abänderung der ersten Kammer anzunehmen.

Ministerialrath Peter: Bei diesem Punkt könnte man unbedenklich der ersten Kammer beitreten, denn wozu eine Bestätigung des Bezirksamts? Durch die Theilnahme des Waldeigenthümers und der Forstbehörde ist jedes denkbare Interesse, sowohl das öffentliche als das privative, gesichert. Dem Waldeigenthümer und der Forstbehörde muß daran liegen, daß der Waldhüter, den sie wählen, nicht nur die erforderlichen Fähigkeiten besitze, sondern auch ein zuverlässiger und eifriger Mann sei. Wenn nun also alle Diejenigen, die dabei Interesse haben, dieser Eigenschaften wegen Erkundigungen eingezogen, so sehe

ich nicht ein, welche weitern Mittel das Bezirksamt besitzen solle, um diese Eigenschaften zu ermitteln. Das Amt hat nichts dabei zu thun, als zu beeidigen.

Rettig v. Sch.: Das Amt soll ja den Förster hören, und durch die Vernehmung desselben ist das Gutachten des Letzteren hergestellt. Die Bestätigung selbst aber von Seiten der Forstbehörde noch beizufügen, dazu hat die Commission keinen Grund eingesehen, weil es dem Ermessen des Amtes nach Vernehmung des Waldeigenthümers, also z. B. des Gemeindevorstandes, wohl überlassen werden kann, die Eigenschaften des Waldhüters zu beurtheilen. Es ist auch ohnehin nach der bisherigen Uebung nicht anders gehalten worden. Es hat sich allerdings das Bezirksamt jedesmal mit der Forstbehörde ins Vernehmen gesetzt. Es war mehr eine formelle Bestätigung des Forstamts, und wie ich glaube mehr zu dem Zweck, um dasselbe in die Lage zu setzen, die Eigenschaften des Mannes beurtheilen zu können. Wenn aber nach dem Beschluß der ersten Kammer die ausdrückliche Bestätigung, also das Gutheißen der Forstbehörde eingeholt werden müßte, so würde etwas in das Recht der Forstbehörde gelegt, was nicht hinein gehört.

Ministerialrath Peter: Es ist doch nicht zu läugnen, daß es Waldeigenthümern und der Forstbehörde keineswegs an Mitteln fehlt, Erkundigungen über die Eigenschaften einzuziehen, und ist dieß geschehen, so bleibt nichts übrig, als den Mann zu verpflichten.

Bekk: Die Forstbehörde und der Waldeigenthümer vertreten nicht alle Interessen. Der Waldeigenthümer vertritt sein eigenes Interesse, und die Forstbehörde vertritt die forsteilichen Interessen, nicht aber diejenigen öffentlichen Interessen, die von dem Standpunkt der Justiz in Anschlag zu bringen sind. Die Glaubwürdigkeit des Waldschützen ist nämlich durchaus nicht geprüft, wenn nur der Waldeigenthümer und die Forstbehörde sie anerkannten, denn diese beiden sind in dieser Beziehung nur

eine Parthie. Sie beide sind interessirt, daß verurtheilt werde, denn dieß liegt in zweifelhaften Fällen im Interesse des Waldeigenthums, beziehungsweise der Forstcultur; dagegen ist auf der andern Seite die Justizstelle interessirt, daß Gerechtigkeit geschehe, sie muß daher die Bestätigungsgewalt haben.

Ministerialrath Peter: Die Interessen des Staats sind durch die Forstbehörden gut vertreten, denn sie muß wissen, daß der Mann zuverlässig sei.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

§. 176.

Staatsrath Winter: Es hat in der ersten Kammer Streit darüber gegeben, was dieß eigentlich sei. Sie hat nämlich eingewendet, es habe Jemand einen Forst von 300 oder 400 Morgen. Der Eigenthümer des Waldes will denselben gehütet haben, er mag klein oder groß seyn, d. h. er will von dem Waldhüter, daß er jeden Tag und manchmal auch bei Nacht in den Wald gehe. Nun wird aber sehr schwer zu bestimmen seyn, wie die Zeit, die er den Tag über in dem Walde zubringt, auf den Gehalt des Taglöhners reducirt werden kann, da er vielleicht seinen Weg durch den Wald nimmt, wenn er sein eigenes Feld besucht, und so im Rückweg wieder durch den Wald geht, und auf diese Weise gar nichts anrechnen könnte. Sie hat dann geglaubt, es werde wohl, nach der bisherigen Uebung, immer nach der Größe des Forsts die allerdings mit in Betrachtung kommen muß, der Gehalt bestimmt werden können, ohne daß ein Anhaltspunkt hinsichtlich des Taglohns erforderlich sei.

Bekk: Was diesen Punkt betrifft, so ist er mit dem vorstehenden Paragraphen nicht verbunden. Es sind hier zwei Abänderungen, einmal die, daß von der ersten Kammer gesetzt ist: wenn das Forstamt übereinstimmt, statt daß die zweite Kammer statt des Forstamts das Bezirksamt gesetzt hat.

In diesem Punkte werden wir wohl bei dem früheren Beschluß beharren. Was aber die zweite Abänderung, nämlich die Auslassung der Worte betrifft: „im Verhältniß der auf die Hut zu verwendenden Zeit nie unter dem Verdienste eines Taglöhners bleiben darf,“ so könnte dieser Vorschlag angenommen werden, weil schon der vorhergehende Satz sagt: „im Verhältniß der Größe des Forsts und der Schwierigkeit der Hut,“ und sich auch von selbst versteht, daß, wenn diese Rücksicht eintreten muß, doch der Gehalt nie unter den Lohn eines Taglöhners herabsinken darf.

Buhl: Ich unterstütze diesen Antrag, denn es ist möglich, daß bei kleinen Waldstücken er einen Holzhacker beauftragt, der ihm zugleich die Hut besorgt, während er noch Nebenverdienst durch Waldarbeit hat.

Rettig v. Sch.: Ich finde die Weglassung dieses Zwischensatzes bedenklich. Man hat als Hauptgrund angenommen, daß der Waldhüter so gestellt werden solle, daß, nachdem er keine Denunciationsgebühren mehr hat, volles Vertrauen auf ihn gesetzt werden kann. Wenn also die Leute zu schlecht bezahlt sind, und unter den Lohn eines Taglöhners herabkommen, so wird der Zweck vereitelt werden.

Staatsrath Winter: Wenn man den Paragraphen liest, so wird man finden, daß dafür gesorgt ist.

Das Forstamt oder das Bezirksamt muß dazu stimmen, damit nicht die Gemeinden diesen Dienst immer an den Wenigstnehmenden versteigern. Das Bezirksamt wird also schon dafür sorgen, daß der Mann nicht zu gering besoldet wird, indem sonst vorauszusehen ist, daß er seinen Dienst nicht gehörig versieht.

Mördes: Welchen andern Grund sollte wohl die Vernehmung des Forstamts haben. Das Gesetz erschöpft, nach der geeigneten Fassung, alle Rücksichten. Der Förster kennt die Schwierigkeit der Hut, und weiß somit den angemessenen

Verdienst eines Waldhüters am richtigsten zu bestimmen, und damit die Besorgniß gegen unrechtlichen Nothererwerb solcher Leute zu entfernen.

Bekk: Aus demselben Grunde, aus dem der Abgeordnete Rettig den Zwischensatz haben will, wünsche ich denselben entfernt, denn wenn man immer den Taglohn als Maßstab annähme, so würde der Gehalt immer geringer ausfallen.

Es wird hierauf

beschlossen,

den Zwischensatz „im Verhältniß der auf die Hut zu verwendenden Zeit nie unter dem Verdienste eines Taglöhners bleiben darf," wegzulassen.

§. 177.

Ministerialrath Peter: Man hat guten Grund, den ersten Satz so zu lassen, wie die erste Kammer ihn beschlossen hat. Es ist hier die Rede von dem Recht verschiedener Eigenthümer, Gemeinden und Corporationen, einen gemeinschaftlichen Waldschützen aufzustellen. Wozu soll nun die Bestätigung des Bezirksamts dienen? Sollte diesem etwa eine bessere Kenntniß von dem Bedürfnisse der Forsthut inwohnen, als der Forstbehörde selbst? Anders verhält es sich bei dem zweiten Satz, der von dem Fall handelt, wo man sich über die Person oder den Gehalt des Waldhüters nicht vereinigen kann, oder wo der Eigenthümer die Anstellung des Hüters verzögert oder ganz unterläßt. Hier giebt es etwas zu entscheiden, und da wäre es einigermaßen bedenklich, das Forstamt allein handeln zu lassen; da mag dann das Bezirksamt verfügen. Man sollte also den ersten Satz nach der Fassung der ersten Kammer lassen, aber bei dem zweiten Satz nach den Worten „innerhalb der" alles Uebrige streichen, und dafür Folgendes aufnehmen: „vom Bezirksamte ihm anzuberaumenden Frist gewählt, so hat das Bezirksamt nach Benehmen mit dem Forstamte den Waldhüter zu ernennen, und den Gehalt desselben festzusetzen."

Bekk: Was den ersten Theil betrifft, so ist einige Verschiedenheit zwischen dem §. 175 und dem gegenwärtigen Fall. Es handelt sich nicht um die Glaubwürdigkeit der Personen, sondern um die Zahl der Schützen, die zur guten Hut erforderlich seyn soll, und darum finde ich keine Bedenklichkeit, bei dem ersten Satz die Fassung der ersten Kammer beizubehalten. Bei dem zweiten Satz aber wünschte ich die Fassung der zweiten Kammer beizubehalten.

Martin: Ich glaube auch, daß der erste Satz nach dem Antrag der Regierungscommission angenommen werden könnte, denn das Bezirksamt hat weniger Kenntniß von der Person, als die Forstbehörde, besonders wenn eine gemeinschaftliche Aufsicht Statt findet, wie hier der Fall ist, wo nämlich mehrere Waldeigenthümer einen gemeinschaftlichen Forsthüter aufzustellen haben. Den zweiten Satz wünschte ich dagegen nach der Abänderung und nach der Fassung des Herrn Regierungscommissärs angenommen.

Wolff: Ich unterstütze diesen Antrag, denn es scheint zweckmäßig, hier das Urtheil des Forstamtes eintreten zu lassen, weil dieses nur über die Frage entscheidet, ob und in wie fern die gemeinschaftliche Aufsicht zulässig ist, und ihm müssen die Localverhältnisse am Besten bekannt seyn.

Es wird hierauf

beschlossen,

den ersten Satz nach der Fassung der ersten Kammer und den zweiten nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Zu §. 178

wird nichts bemerkt,

und §. 179

nach der erläuternden Fassung des Ministerialraths Peter angenommen, wonach im ersten Satz, nach dem Wort „Bezirks-Amt", gesetzt werden solle, — „auf Anhörung des Waldeigenthümers und des Försters."

§. 180.

Der Commissionsantrag wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 185.

Bekk: Wenn der Frevler ein Inländer ist, so hat die zweite Kammer nicht für nothwendig gehalten, das Pfändungsobject auch wegen des Strafbetrags, sondern nur wegen des Schadens, inne zu behalten, denn die Strafe kann ja doch bei ihm vollzogen werden, und daher wäre es hart, ihm gepfändetes Vieh, das um einen Spottpreis verkauft werden müßte, inne zu behalten.

Ministerialrath Peter: Man kann freilich sagen, der Strafvollzug sei bei dem Inländer jederzeit gesichert, indem man seine Person habe; aber damit sind nicht alle Interessen befriedigt. Denn der Staat hat nicht blos das Interesse, daß der Mann gestraft wird, sondern er hat auch das Interesse, daß die Strafe zunächst in Geld bezogen werde. Damit nun dieses Interesse gewahrt werde, kann das Pfand gefordert werden, und es ist natürlich, daß wenn man einmal ein solches hat, man es nicht wieder aus der Hand giebt, um später auf Umwegen wieder zu dem zu gelangen, was man schon gesichert besessen hatte.

Bekk: Das wäre ein Fiskal-Interesse, das man dem Staat nie zugeben kann. Das Hauptinteresse ist das der Gerechtigkeit, und nicht, daß der Staat Geld erhalte. Dies ist nur ein Nebenzweck, und es ist nicht gut, wenn man nur den Schein in einem Gesetze auf sich ladet, man wolle Geld haben. Der Staat ist eben so satisfacirt, wenn der Frevler die öffentliche Arbeit ersteht, als wenn er Geld bezahlt.

Ministerialrath Peter: Wir hatten guten Grund, als wir die Geldstrafe voranstellten, öffentliche Arbeit und Gefängniß aber nur als stellvertretende Nothbehelfe ansahen; denn die Geldstrafe, auch in nationalökonomischer Hinsicht, ist unter diesen drei Strafarten die am wenigsten schädliche.

Bekk: Zu Gunsten des Frevlers und nicht zum Vortheil

der Staatskasse ist die Geldstrafe vorangestellt worden. Der Frevler soll nur mit Geld bestraft werden, wenn er zahlen kann.

Ministerialrath Peter: Die Jurisdictionskasse hat aber das Recht, die Geldstrafen zu beziehen, wenn der Mann nicht arm ist. Dieses Recht muß ihr gewahrt werden.

Wetzel II. Die Strafe soll den Armen und Reichen gleich treffen, allein es kommt eine Ungleichheit dadurch heraus, daß der Arme keine Caution stellen kann, und der Reiche, oder Derjenige, der Geld hat, eine solche stellt.

Ministerialrath Peter: Der natürliche Vorzug, der dem Inländer gebührt, ist schon durch den letzten Absatz gesichert.

Rettig v. Sch. In dem Gepfändeten liegt nicht mehr das Mittel, zu beurtheilen, ob es möglich ist, daß die Geldstrafe bezahlt werden kann. Denn es kann ein Stück gepfändet werden, das nicht einmal angegriffen werden darf. In solchen Fällen müßte also doch öffentliche Arbeit oder Gefängnißstrafe statt finden, da kein Mittel in der Pfändung gefunden werden kann.

Ministerialrath Peter: Ich frage nur, ob es nicht wahr ist, daß die Jurisdictionscasse Geldstrafen beziehen darf, und wenn es wahr ist, warum will man ihr die Sicherungsmittel dazu verweigern?

Bekk: Die Gerichtsbarkeitscasse hat kein Recht, Geld zu fordern, sondern sie erhält nur gelegenheitlich Geld, weil der Andere gestraft wird.

Ministerialrath Peter: Die Geldstrafe ist durch das Gesetz bestimmt; und daß sie vollzogen werde, kann jeder Betheiligte fordern. Der Commissionsantrag wird angenommen.

Zu

§. 194 und 196

wird nichts bemerkt.

§. 206.

Die §§. 151 und 152 handeln von dem Erlöschen einer Klage, und sodann von dem Erlöschen des Rechts zum Strafvollzug, wenn das rechtskräftige Erkenntniß schon gegeben ist, innerhalb der zwei Jahre von der Rechtskraft des Erkenntnisses an. Nun bleibt freilich ein dritter Fall übrig, wenn nämlich die Klage innerhalb einer Jahresfrist zwar erhoben wird, die Sache aber aus was für immer einem Versehen liegen geblieben ist. Da könnte man nun annehmen, daß in 10 oder 20 Jahren der Frevler abermals zur Untersuchung gezogen und gestraft werden könne. Nun hat die erste Kammer diesem Mißstande abhelfen wollen, was auch die Commission für angemessen fand. Nur glaubte sie, die desfallsige Bestimmung gehöre nicht hieher; man müsse noch einen weitern Paragraphen einschalten, der eine Verjährungsfrist für den Fall festsetzt, daß die Untersuchung auf sich beruhen geblieben und drei Jahre lang nicht erlediget worden sei, in welchem Fall dann die zeitig eingekommene Anklage wieder erlöschen solle. Dabei kommt noch der §. 208 in Betracht, in so fern die Untersuchung abgebrochen wurde, weil der Frevler noch privatrechtlichen Anspruch auf dasjenige zu haben glaubt, was er genommen hat, und in Folge dieser Behauptung ein Civilproceß eintritt, wodurch die Untersuchung wegen des Frevels suspendirt wird. In einem solchen Falle soll der Zeitraum, welcher zur Erhebung des Civilprocesses verwendet wird, nicht in jene drei Jahre mit eingerechnet werden. Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Zu

§. 210 und 215

wird nichts bemerkt.

Ministerialrath Peter: Ich erlaube mir, auf einen früheren Punkt zurückzukommen. Im Satz 99, 129 und 130 ist von Forstberechtigungen die Rede, die ferner nicht entstehen dürfen, oder die aufgehoben werden sollen. Nun hat man in der ersten

Kammer die Bedenklichkeit geäußert, daß dieser Ausdruck doch zu viel umfasse, nämlich auch Berechtigungen, die blos Personen zustehen, und sich dabei gedacht, daß hier eigentlich nur jene Berechtigungen gemeint seien, die einem Grundstück ankleben oder einer fortlebenden Person, nämlich einer Gemeinde oder Corporation, zustehen. Das ist auch die Meinung der Regierung, da diejenigen Berechtigungen, die nur Personen angehen, also vorübergehend sind, auf die Waldcultur keinen wesentlichen nachtheiligen Einfluß haben; indessen möchte es doch gerathen seyn, diesen Sinn klar auszusprechen.

Bekk: Es ist bei der ersten Berathung, wo von der Aufhebung der Forstberechtigungen die Rede war, viel hierüber gesprochen worden; allein ich habe damals erklärt, und alle Mitglieder waren einverstanden, daß hier nur von dinglichen Rechten die Rede sei, daß eine Forstberechtigung nur in ihrer Eigenschaft als Grunddienstbarkeit aufgehoben werden könne, und überhaupt nur von diesen Berechtigungen hier die Rede sei, und nicht von einem vertragsmäßigen Recht, kraft dessen der Contrahent etwas aus einem fremden Walde auf eine bestimmte Zeit zu beziehen habe. Wenn also auch jetzt noch für die Zukunft Jemand mit einem Andern einen Vertrag schließt, wornach ihm aus einem Walde jährlich 12 Klafter Holz geliefert werden sollen, so gilt dieses, und ist durch den erwähnten Paragraphen keineswegs verboten, indem dadurch für das Gut selbst keine Last erwächst, sondern blos der Contrahent eine persönliche Verbindlichkeit zur Erfüllung dessen, was er versprochen hat, übernimmt. Wenn er aber das Gut verkauft, so ist der dritte Besitzer nicht mehr an dasjenige gebunden, was dieser Contrahent für seine Person eingegangen hat. Darum genügt es, wenn gesagt wird, daß solche Berechtigungen nicht darunter verstanden oder solche blos persönliche Verpflichtungen gar keine Forstberechtigungen im gesetzlichen Sinne seien, sondern unter diesen blos eigentlich dingliche Rechte verstanden werden.

Ministerialrath Peter: Der Ausdruck „Grunddienstbarkeit" möchte nicht ganz deutlich seyn, denn das Recht, das einer Gemeinde oder einer Corporation zusteht, ist darum noch keine Grunddienstbarkeit, sondern eine persönliche; es wird also heißen müssen: Grunddienstbarkeiten und solche Berechtigungen, die moralischen Personen zustehen.

Bekk: Ich begreife diese auch unter den Grunddienstbarkeiten. Die Gemeinde hat Eigenthum, und als Besitzerin der Markung hat sie eine Berechtigung; kurz, es muß im Sinne des Landrechts ein herrschendes und ein dienendes Gut vorhanden seyn. Das dienende ist der Wald und das herrschende ist der Hof, dessen Besitzer das Recht anzusprechen hat, oder die Markung, deren Gemeinde das Recht fordert. Eine blose Vertragsverbindlichkeit ist nur dann vorhanden, wenn sie einer lebenden Person auf bestimmte Zeiten gegeben wird.

Ministerialrath Peter: Es wird genügen, wenn dies zu Protokoll kommt. Eine weitere Bemerkung betrifft den

§. 199.

Nach unserm Gesetz findet in Zukunft die gewöhnliche ordentliche Frevelthätigungstagfahrt von 2 zu 2 Monaten statt, und nur dringende Fälle sollen in der Zwischenzeit abgethan werden. Zu den dringenden Fällen zählt nun aber der §. 199 in der Redaction Ihrer Commission auch überhaupt jene, in welchen eine Pfändung Statt findet. Aber nicht jede Pfändung ist wichtig; und nicht jede macht demnach den Fall zu einem dringenden. Man denke z. B. an den Fall, daß ein Messer, ein Rechen, eine Sichel gepfändet wird; hier würde es wohl nicht der Mühe werth seyn, in der Zwischenzeit eine Thätigungstagfahrt anzuberaumen, und es wird daher gesagt werden müssen: „Pfändungen von Vieh, Fuhrwerk und Gespann", indem dieses die wichtigeren Fälle umfaßt. Im zweiten Satz müßten alsdann die Worte „bei Pfändungen mit Ausnahme der Viehpfändungen" wegbleiben.

Bekk: Es ist allerdings so, allein ich muß nur bemerken, daß der Frevler, sobald ihm etwas gepfändet ist, wenn es sich auch nur um eine Kleinigkeit handelt, berechtigt seyn muß, sogleich eine Erledigung zu verlangen. Er wird dies freilich nicht thun, denn er müßte an den Amtssitz gehen, während, wenn er die Tagfahrt abwartet, das Gericht in seine Nähe kommt. Er wird es auch aus dem weitern Grunde nicht thun, weil es gerade in seinem Interesse liegt, einen langen Zwischenraum zu haben, damit die Rückfälle desto weniger eintreten. Man hat also nicht zu fürchten, daß der Frevler, sofern das ihm Gepfändete nicht von Wichtigkeit ist, die augenblickliche Erledigung verlangen wird. Wenn er sie aber verlangt, so hat er das Recht dazu, weil ihm etwas von seinem Eigenthum genommen ist, und er also fordern kann, daß es ihm zurückgegeben, oder die Sache erledigt werde.

Rettig v. Sch.: Aus den Bemerkungen des Hrn. Berichterstatters scheint hervorzugehen, daß der Fall eintreten könnte, daß wegen einer Kleinigkeit von dem Frevler selbst eine Untersuchung gefordert werde. Es wird aber nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, wegen solcher Kleinigkeiten eine Untersuchung anzuordnen. Es ist allerdings richtig, daß es auch bei Kleinigkeiten um das Eigenthumsrecht geht; allein, wenn es in solchen Fällen dem Frevler freistünde, eine besondere Untersuchung zu fordern, so müßte er sich auch gefallen lassen, die Kosten davon zu tragen. Es würde übrigens zu so vielen besonderen Untersuchungen außer den Frevelthätigungen Veranlassung geben, daß ich mich bewogen finde, den Wunsch des Herrn Regierungscommissärs zu meinem Antrag zu erheben, daß nämlich solche außergewöhnliche Thätigungen nur dann bei gepfändeten Objecten vorgenommen werden sollen, wenn sie Vieh, Schiff und Geschirr betreffen.

Schaaff: Ich unterstütze den Antrag besonders deßwegen, damit wir nicht etwas in Gesetz aufnehmen, was von den Behör-

den nicht befolgt wird, weil sie es nicht befolgen können, indem die übrigen Geschäfte es nicht erlauben. Das Eigenthum verdient allerdings alle mögliche Berücksichtigung, allein ich halte es doch für dringender, daß z. B. der Beamte eine Criminaluntersuchung, im öffentlichen und im Interesse des Inculpaten, der sitzt, fortsetzt, oder einen Prozeß entscheidet, wobei das ganze Vermögen von Familien betheiligt ist.

v. Tscheppe: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Rettig, und zwar deßwegen, weil es bis jetzt immer so gehalten wurde. Wegen jeder Kleinigkeit kann man nicht immer eine besondere Tagfahrt anordnen, denn es könnte sich dieses so oft wiederholen, daß die Gerichte blos mit dieser Sache zu thun hätten.

Bekk: Ich möchte den Satz umgekehrt stellen, nämlich nicht die gewöhnlichen Fälle, sondern die Ausnahmen aufzählen; denn wenn wir uns auf jene einlassen, so wäre es möglich, daß auch noch andere Dinge vorkommen, die dem Frevler eben so wichtig sind.

Wolff: Das angeregte Bedenken kann meines Erachtens am besten dadurch gehoben werden, wenn im zweiten Absatz des §. 199 die Worte „und der Beschuldigte nicht die unaufgehaltene Erledigung verlangt" gestrichen werden, indem alsdann blos der Richter zu ermessen hat, ob unter den obwaltenden Umständen die Verschiebung der Sache auf die allgemeine Thätigungstagfahrt thunlich sei oder nicht.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Rettig und des Abg Wolff von der Kammer mittelst Abstimmung zum Beschluß erhoben, worauf das ganze Gesetz, wie es sich nach diesen neueren Beschlüssen gestaltet, mit Ausnahme einer (Aschbach's) Stimme einhellig angenommen wird.

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Discussion des Berichts der Budgetcommission über die Einnahmen des

Staatsbudgets „**B. Justizministerium**“ und „**C. Ministerium des Innern.**

Antrag auf Seite 4, lautend:

„Die **Einnahmen der Zucht- und Correktionsanstalten mit 13,364 fl. zu genehmigen**“ wird angenommen.

v. **Itzstein**: Wo die Verhältnisse klar sind, und ein Anstand nicht obwaltet, da würde es von dem Berichterstatter nicht Recht seyn, wenn er die der Kammer ohnehin so kurz zugemessene Zeit noch durch längere Reden und Vorträge in Anspruch nehmen wollte. Ich erlaube mir daher nur, über den wichtigsten Punkt, nämlich über den Ertrag aus den Beschäftigungen der Sträflinge, nicht gerade wegen der aus dem Bericht hervorgehenden Ungleichheit des Beschäftigungsertrags in den einzelnen Anstalten, welche Ungleichheit sich nach den Localverhältnissen ausgleichen wird, sondern über die Sache selbst einige Bemerkungen. Sie wird wohl als eine der wichtigsten Gegenstände in jeder Strafanstalt anerkannt werden, weil ich wenigstens darin nicht blos ein Mittel für die Gesundheit und ein Mittel, auf die Besserung der Sträflinge zu wirken, erkenne, sondern es wird auch auf die Anstalt selbst nützlich gewirkt werden, wenn die Beschäftigungen zweckmäßig eingeführt sind, und dadurch reichliche Erträge in die Kasse fließen. Der Regierung wird es aber auch nicht entgehen, daß sie, entfernt von diesen Anstalten, nie ganz so darauf wirken kann, wie die Verwaltung selbst. Der Verwalter, als die zunächst stehende Person, ist deßhalb die Seele dieser ganzen Anstalt; denn von seinem Wirken hängt größtentheils der Erfolg der Ausführung der Verordnungen ab, welche die Regierung in Beziehung auf diesen Gegenstand erläßt. Dieser Persönlichkeit verdankt z. B. die als Muster aufgestellte Nassauische Strafanstalt im ehemaligen Kloster Erbach ihren Ruf. Der Verwalter, der an eine solche Stelle gesetzt wird, darf nicht ein gewöhnlicher Rechner

oder Verwalter, sondern muß ein völlig gebildeter Mann und Menschenkenner seyn, der Kraft und Strenge mit Milde und Menschlichkeit vereinigt, und der zugleich das ganze Detail dieser Verwaltung, und besonders diese Beschäftigung genau kennt. Ich glaube, daß, da dieses Maßregeln sind, die sich nicht so im Augenblick ausführen lassen, die Regierung bei eintretenden Fällen durch Rücksichtnahme auf solche Eigenschaften der Verwalter wesentlich beitragen wird, das Bessere zu fördern.

Ministerialrath Frey: Es ist hier gesagt, daß der Ertrag der verschiedenen Anstalten sehr von einander abweicht, und ich will nur einzelne Momente herausheben, worauf diese Abweichung beruht. Es beruht einmal darauf, daß die Arbeitslöhne an einem Ort bedeutend, und an dem andern weniger bedeutend sind, und darauf, daß die Voranschläge nicht auf dem Reinertrag der Gewerbe, sondern auf der Ablieferung beruhen, die Gewerbe haben nämlich bis jetzt nicht ihren ganzen Reinertrag abgeliefert, sondern nur so viel, als sie entbehren zu können glaubten, und der Ueberrest ist gewöhnlich den Gewerbscassen zu Ausdehnung ihres Betriebscapitals oder zu Erhaltung desselben verblieben. In Zukunft wird diese Art des Unterhalts wegfallen, und es ist schon die Anordnung getroffen worden, daß der Reinertrag jährlich abgeliefert werde, weßhalb auch der wirkliche Ertrag sich jährlich um ungefähr 3000 fl. gegen den früheren erhöhen wird.

Geh. Referendär Ziegler: Daß in Bruchsal die Arbeiten nicht so viel Ertrag gewähren als anderswo, kommt daher, daß dort bei weitem die größte Zahl der Sträflinge kürzere Zeit zu verweilen haben, während solche in Mannheim beinahe ausschließlich auf längere Zeit verurtheilt sind, und es ist natürlich, daß Leute, die nur kurze Zeit da sind, der Anstalt wenig Ertrag gewähren, während diejenigen, die auf viele Jahre verurtheilt sind, sich in den Professionen weit nützlicher einüben können. Auf der andern Seite ist auch nicht möglich, daß

durch die Arbeiten, was man Schanzarbeiten nennt, in Bruchsal verdient wird, was man in Freiburg verdienen kann.

Man hat vor Kurzem in Freiburg die Einleitung getroffen, die Arbeiten an einen Unternehmer zu geben; es ist das Vorhaben in öffentlichen Blättern ausgeschrieben und zu hoffen, daß es ein günstiges Resultat haben werde, worüber jedoch erst auf dem nächsten Landtage die Vorlage erfolgen kann.

Sander: Es ist nicht zu zweifeln, daß jede Arbeit und Beschäftigung der Strafgefangenen allerdings von sehr vortheilhaftem Einfluß auf die Verbesserung der Strafgefangenen ist, und man in so fern ohne Zweifel darauf zu sehen hat, daß sie beschäftigt werden. Man kann daher nach dem Arbeitsertrag annehmen, in wie weit die Besserung der Sträflinge steigt oder fällt. So ganz sicher aber ist diese Berechnung doch nicht, und das erste Erforderniß einer guten Strafanstalt ist die Beschäftigung nicht, sondern auf die moralische Verbesserung der Gefangenen ist der Hauptaccent zu legen. Man hat es z. B. in Brest so weit gebracht, daß jeder Strafgefangene beinahe sich durch seine Arbeit ernährt, und nur 10 Franken für den Kopf darauf gelegt werden müssen. Dieses hat aber nicht die Folge, daß er nun moralisch gebessert wird, sondern das tritt ein, daß, wenn in dieses Strafgefängniß ein Gefangener kommt, der für immer zu den Strafarbeiten verurtheilt wird, falls er auch bei weitem der schlimmere ist, er auf das sorgfältigste behandelt, und in Krankheitsfällen gepflegt wird, darum, weil er ein sehr guter Arbeiter zu werden verspricht, während Jener, der nur kurze Zeit da ist, und also bei weitem nicht so strafbar war, keine Profession mehr lernen kann, nur hintangesetzt und mißhandelt wird.

Darum sollte auch bei uns nicht so sehr auf den Ertrag der Arbeit, als auf die Art ihrer Vertheilung, und in sofern auch besonders auf die Vertheilung der Strafgefangenen selbst ge-

sehen werden. Man hat, so viel ich weiß, wenigstens bei uns, gar keine festen Grundsätze hierüber, außer dem allgemeinen, daß in der Regel der Strafgefangene in jenes Strafgefängniß kommt, das in dem Bezirk des Gerichts liegt, welches das Urtheil fällt, und der schwerere, auf längere Zeit verurtheilte, Verbrecher nach Mannheim gebracht wird. Hinsichtlich der Besserung der Sträflinge ist aber sehr zu bedauern, daß dieses geschieht. Man schickt oft Leute nach Mannheim, die wegen eines Todtschlags im Affect auf 10 Jahre verurtheilt wurden, und doch ist dieses vielleicht ein geringeres Verbrechen, als Diebstahl, Unterschlagung oder andere Laster, die mehr eine Verdorbenheit der Seele verrathen. Es kommt aber doch Jener in dasselbe Gefängniß, wo die schwersten Verbrecher sitzen, und er, an dem am meisten zu retten ist, wird am meisten verdorben. Es wäre zu wünschen, daß von Seiten des Justizministeriums darüber Etwas an die Gerichte ergienge, daß man sie darauf aufmerksam machte, und besonders in den einzelnen Strafgefängnissen die Abänderung getroffen werde, daß man Jene, die aus Leidenschaft ein Verbrechen begehen, mehr zu einander thut, als Diejenigen, die aus Verdorbenheit, z. B. der Dieb aus Eigennutz oder aus schlimmeren Eigenschaften, ihre Verbrechen begangen haben. Darin kann viel geschehen durch gute Einrichtungen, und besonders dadurch, daß man die Gerichte von den Grundsätzen, die man über die Strafgefängnisse aufgestellt hat, und von denen sie gar nicht in Kenntniß gesetzt sind, mehr unterrichtet.

Witzenmann: Wegen des geringen Verdienstes in Pforzheim habe ich Nachrichten eingezogen, und von dem Verwalter die Auskunft erhalten, daß dieser besonders daher kommt, daß diese Leute nur ganz kurze Zeit in der Anstalt seien, und nicht den gehörigen Unterricht erhalten könnten.

Die übrigen Anträge der Commission:

1) „Die Einnahmen der Amtscassen-Verwaltung mit

21,150 fl. Dagegen aber auch die Lasten und Verwaltungskosten mit 4100 fl. zu genehmgien."

2) „Die eigenen Einnahmen der Siechenanstalt zu Pforzheim mit jährlichen 412 fl. zu genehmigen."

3) „Die eigenen Einnahmen der Irrenanstalt

zu Heidelberg mit	7870 fl.
jene der Irrenanstalt zu Pforzheim mit . . .	722 fl.
Im Ganzen mit	8592 fl.

zu genehmigen."

4) „Die eigenen Einnahmen des allgemeinen Arbeitshauses zu Pforzheim mit 3,318 fl. zu genehmigen."

5) „Die eigenen Einnahmen der Straßenbauverwaltung mit 10,900 fl. zu genehmigen."

6) „Die Einnahmen des Landesgestütes für die Jahre 18³³/₃₅ mit jährlichen 1,925 fl. in das Budget aufzunehmen."

7) „Die Kammer möge die wiederholte und dringende Bitte an die Regierung stellen, die Einnahmen und die Lasten und Verwaltungskosten der Badekasse mit den erforderlichen Nachweisungen über das Vermögen derselben den Ständen zur Aufnahme in das Budget alsbald vorlegen zu lassen."

wurden ohne Erinnerung angenommen, worauf namentliche Abstimmung über das Ganze und einstimmige Genehmigung erfolgte.

Der Präsident macht hierauf zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe:

1) Der Adresse der zweiten Kammer an Se. königl. Hoheit den Großherzog, das Recht der Aufsicht der Stände über die Verwaltung der Stiftungen betr., nicht beigetreten ist.

Beilage Nr. 1.

2) Der weitern von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, mehrere Maßregeln in Beziehung auf die Sicherung der persönlichen Freiheit der Staatsangehörigen betreffend,

Beilage Nr. 2.

den Beitritt versagt hat, worauf zur Erledigung von Petitionen geschritten wird.

Rettig v. Sch. berichtet für den Abg. Gerbel über die Bitte der Israeliten in Wangen, Amts Radolphszell, ihre bürgerlichen Verhältnisse betr.

Beilage Nr. 3.

Buhl: Ich halte den Antrag der Commission allerdings für gegründet, denn es ist zu wünschen, daß diese Verhältnisse geordnet werden. Die Regierung wird dann auch Veranlassung nehmen, bei der Revision der Gemeindeordnung, die auf dem nächsten Landtage Statt finden wird, das Erforderliche einzuleiten.

Rettig v. K.: Ich muß den Antrag auch noch in einer anderen Hinsicht unterstützen. Es ist nicht zu verkennen, daß den Israeliten bei Vertheilung von Staatsgeldern, bei den Umlagen in den Gemeinden zu verschiedenen öffentlichen Zwecken, woran sie keinen Theil nehmen, besonders zur Unterstützung örtlicher Armen, in manchen Orten Unrecht geschieht. Sie müssen concurriren, und wenn sie eines Beitrags bedürfen, so erhalten sie nichts. Dieß ist ein Gegenstand, der nicht geradezu auf den nächsten Landtag zu vertagen seyn dürfte, sondern es wäre zu wünschen, daß die Regierung von dieser Petition Anlaß nehme, um diesem theilweis bestehenden Unrecht im Wege der Verordnung einstweilen zu steuern.

Fecht: Was die erste Behauptung des Redners betrifft, daß die Israeliten zu Schulanstalten beitragen müssen, so liegt eine Vorstellung bei der Petitionscommission, warum sie fordern, daß auch sie und gerade auf dieselbe Weise in allen den Fällen, wo der Staat Schulen in armen Gemeinden unterstützt, ein gleiches Recht erhalten sollen. Die Petitionscommission hat sich auch bereits entschlossen, diesen Antrag der Israeliten der Kammer zur Genehmigung vorzulegen, indem sie fand, daß, da sie im Allgemeinen zu den Schulanstalten

beitragen müssen, es auch gerecht und billig sei, auch ihnen in geeigneten Fällen Unterstützung zu gewähren.

Beschluß: Ans Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung die Petition zu verweisen.

Fecht berichtet über die Bitte des Diakonus Zittel in Lörrach, um Erweiterung der für die Bildung von Zöglingen des Handels- und Gewerbsstandes bestehenden Lehranstalt auf dem Pädagogium in Lörrach.

Beilage Nr. 4.

Beschluß: An die Schulcommission zu verweisen.

Martin berichtet über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Eppingen um Erweiterung der Gestütsanstalt in der Art, daß daselbst eine besondere Beschälstation errichtet werde, so wie über ein ähnliches Gesuch der Gemeinden des Amtsbezirks Rheinbischoffsheim.

Beilage Nr. 5.

Beschluß: An die Budgetscommission zu verweisen.

Der Abg. **Aschbach** berichtet 1) über die Bitte der Gemeinden Hüfingen und Hägelberg im Bezirksamt Lörrach, um Rückersatz eines an die Forstkasse für Ablösung einer Holzabgabe bezahlten Kapitals von 2200 fl.

Beilage Nr. 6.

Beschluß: Ans Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu verweisen.

2) Ueber die Bitte des Studenten Ludwig Mühlfeyth dahier um Anstellung.

Beilage Nr. 7.

Rettig v. K.: Es ist doch nothwendig, auszusprechen, daß man das Bedauern der Petitionscommission nicht theile.

Schaaff: Ich theile dieses Bedauern auch nicht, nachdem der Petent selbst sagt, daß er sich Kasseneingriffe habe zu Schulden kommen lassen.

Aschbach: Auch den gesunkensten Menschen kann man wegen seines Schicksals immer bedauern.

Schaaff: Allerdings, aber nicht deßwegen, weil er keine Unterkunft im Staatsdienst findet.

Aschbach: Das Bedauern geht auch nicht darauf, sondern auf seine Familie, die gar kein Unterkommen hat.

Schaaff: Dieses Bedauern theile ich auch.

Buhl: Das Bedauern der Commission kann nicht weiter gehen, als wie man jedes Unglück bedauert, und dieses Unglück ist ein recht großes.

Beschluß: Zur Tagesordnung.

3) Ueber die Bitte der Gemeinden Kirlach und Neudorf, um Vollzug der fürstlich Styrumschen testamentarischen Stiftung zur Besserstellung der Lehrer und Abschaffung des Schulgeldes.

Beilage Nr. 8.

Staatsrath Winter: Ich habe Ihnen darüber eine Erläuterung bei Anlaß der Discussion über das Aufsichtsrecht der Stände bei Stiftungen gegeben, und noch ehe diese Petition ans Staatsministerium kommt, wird die Sache dort entschieden seyn, wie viel nämlich den Bruchsalschen Gemeinden zu diesem Zweck zugewiesen werden solle.

Rettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag der Petitionscommission, dehne ihn aber noch etwas aus. Es ist nämlich bei Gelegenheit der Berichterstattung über die Motion des Abg. Trefurt gleichzeitig auch eine Zahl von Petitionen erledigt worden, besonders eine in der 35sten Sitzung Namens der Stadt Konstanz überreichte. Diese Petitionen hatten gemeinschaftliches Schicksal mit dem Beschluß der Kammer über die Motion, dem die erste Kammer nicht beitrat. Es steht mir im Augenblick kein Urtheil weder über den Beschluß der ersten Kammer, noch über die Zusammensetzung ihrer Commission zu, die aus drei Mitgliedern der Kirchensektion bestanden hat. Ich

glaube aber, daß daraus nicht gerade folgen sollte, daß nun diese Petitionen damit dem Todesschlaf unterliegen sollen, und schlage daher vor, die Kammer möge beschließen, jene Petitionen, die in der Voraussetzung, daß unseren Beschlüssen zu jener Motion beigetreten werde, auf diese Art erledigt worden sind, wieder zu erheben, damit sie an das Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung abgegeben werden können.

Dörr: Ich unterstütze diesen Antrag mit der weiteren Bitte, daß die von mir früher zur Sprache gebrachte Angelegenheit des Gutleuthausfonds in meiner Gegend berücksichtigt werde.

Staatsrath Winter: Entweder enthalten diese Petitionen specielle Verlangen oder Ansprüche an Stiftungen, so gehört dieses nicht zu der allgemeinen Frage über die Verwaltung der Stiftungen überhaupt, sondern diese speciellen Bitten müssen natürlich hier geprüft und dem Staatsministerium überwiesen werden, und wenn sie in den allgemeinen Bericht übergegangen sind, so haben sie dorthin nicht gehört, denn die Forderung, die diese Gemeinden machen, beruht nicht darauf, daß die Stiftungen nicht gut verwaltet werden, sondern darauf, daß man ihnen bisher keinen Antheil gegeben habe. Hat nun die Stadt Konstanz auch eine solche Bitte, daß man ihr irgend einen Antheil an der Stiftung verweigert, so muß sie auch dorthin gegeben werden. Sind es aber allgemeine Beschwerden wegen besserer Administration, so wird kein Mensch besser Gelegenheit haben, als der Herr Redner selbst, diese Gebrechen zu heben, weil die Stiftungen unter seiner Verwaltung stehen.

Rettig v. K.: Ich werde nun meinen Antrag auf eine andere Zeit verschieben.

Herr: Ich habe hier den Commissionsbericht in der Hand, der in der ersten Kammer über die verunglückte Adresse erfolgt ist, und muß bemerken, daß wir jetzt wahrscheinlich mit einer großen Menge von Vorstellungen, die einstweilen in der Hoffnung, daß den Gebrechen werde abgeholfen werden, in sus-

penso geblieben sind, überschwemmt werden, wie z. B. ich in dem Fall bin, anzeigen zu müssen, daß ich drei Dutzend zur Vorlage bereit habe, die sämmtlich durch Genehmigung unseres Beschlusses abgethan gewesen wären. Es wird übrigens nächstens bei Gelegenheit der Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg Anlaß geben, ausführlich darüber zu verhandeln.

Aschbach: In Beziehung auf den Antrag des Abg. Rettig muß ich bemerken, daß die vorliegende Petition nur die Reclamation einer besonderen Stiftung betrifft, während die von dem Abg. Rettig angeführte Petition eine allgemeine Tendenz hat. Sie trifft mit jener Motion zusammen, die der Abg. Trefurt stellte, und wegen der Einheit des Gegenstandes wurde sie in dem Bericht über jene Motion zugleich behandelt. Da nun unsere Hoffnung nicht erfüllt wurde, so bleibt nichts übrig, als diese Petitionen von der Commission zu reklamiren, und etwa den Vortrag über die Motion als Bericht hierüber gelten zu lassen, jedoch mit einem besonderen Antrage ans Staatsministerium zu geben, worüber übrigens besonders wird abgestimmt werden müssen, da dieser Gegenstand der vorliegenden Petition nicht wohl angehängt werden kann.

Beschluß: Die Petition ans Staatsministerium mit Empfehlung zu verweisen.

4) Ueber die Petition der Gemeinde Riedlingen, Amts Lörrach, um Aufhebung einer alten Abgabe.

Beilage Nr. 9.

Beschluß: Zur Tagesordnung.

5) Ueber die Bitte des pensionirten Kreissekretärs Hall in Engen, um Verwendung für Wiederanstellung.

Beilage Nr. 10.

Merk: Ich unterstütze den Commissionsantrag, denn die Pensionirung dieses Mannes in einem solchen Alter mit voller Lebenskraft und mit solchen Zeugnissen, hat nebst dem Unterlassen seiner Wiederanstellung etwas Auffallendes, besonders

da er sich immer bereit hiezu erklärte. Er steht auch nicht auf einer so hohen Stelle, daß seiner Wiederanstellung nach dem Maß seiner Fähigkeiten etwa Anstände hätten entgegen stehen können, und es scheint fast, daß dieser Anstand darin gelegen sei, daß er standesherrlicher Beamter war, und es dann immer etwas schwierig hält, in landesherrlichen Diensten angestellt zu werden.

Duttlinger: Ich unterstütze den Commissionsantrag auch. Hier ist von einem Mann die Rede, dem ich das Zeugniß ausstellen kann, daß er einen wackeren unbefleckten Charakter hat, in welcher Hinsicht er nicht den entferntesten Vorwurf verdienen wird. Wenn er auch nicht für alle Staatsstellen geeignet ist, so bin ich doch überzeugt, daß es bei unseren Staatseinrichtungen Stellen giebt, für die er das erforderliche Geschick hat. Ich meine, es sei ein großer Fehler in unserem Pensionssystem, daß man einen Staatsbeamten, wenn er einer Stelle nicht gewachsen ist, ohne Weiteres pensionirt, ohne daß man ihn an eine andere Stelle setzt. Der Petent hat gewiß Geschick für irgend eine Stelle, und da er noch ein junger Mann ist, so wird er, sobald er im Rang und Gehalt nicht zurückgesetzt wird, sich eine andere Staatsstelle selbst dann gefallen lassen, wenn die Geschäfte zu einer niederern Kathegorie gehören, als die Geschäfte des frühern Staatsamtes. Die Gesetze des Landes werden nicht dadurch verletzt, wenn man einem Staatsbeamten Geschäfte einer niederen Kathegorie zuweist, wenn man ihm Rang und Gehalt läßt.

Rettig v. K.: Ich theile die Ansicht des Abg. Duttlinger, daß Leute, die sich für den Beruf, wofür man sie bestimmt hatte, nicht genügend vereigenschaften, sich gefallen lassen müssen, nach ihren Kräften beschäftigt zu werden. Ich theile aber auch den Grundsatz, den die Commission erst vor wenigen Minuten ausgesprochen hat, daß es nämlich nicht zu dem Geschäftskreis der Kammer gehört, einzelne Empfehlungen

zu Staatsanstellungen auszusprechen. Das ist ein sehr mißliches Geschäft, weil man in der Regel in der Kammer nicht so unterrichtet ist, um den Mann selbst zu kennen, und weil dasjenige, was einzelne Abgeordnete von diesem oder jenem Mann wissen oder glauben, doch nicht die Ueberzeugung der Kammer ist, so daß es mehr als eine Art von Compliment für Einen oder den Andern, der durch Mitleid vielleicht etwas aufgeregt ist, erscheint, wenn die Kammer eine solche Empfehlung beschließt. Es gehört mit zu den größten Leiden, die der Vorstand einer Stelle haben kann, und ich möchte wohl auch einen oder den anderen Collegen in dieser Hinsicht zu Zeugen aufrufen, wenn man ihm solche Leute zutheilt, die man nur anstellt, daß etwas erspart wird. Das ist aber keine Ersparniß, sondern im Gegentheil; Leute, die den Geschäften nicht gewachsen sind, sind eine wahre Plage für ihren Vorstand und ihre Mitarbeiter, besonders aber für die Stellen, die den Mittelstellen untergeben sind. Ohnehin ist es doppelt bedenklich, auf ein bloßes Zeugniß des Mitleids hin eine solche Anstellung auszusprechen, und wir sollten auf unserm Boden stehen bleiben, von wo wir in dem Anstellungswesen nichts mitzusprechen haben. Sie kann allerdings den Wunsch ausdrücken, es soll Niemand zurückgesetzt und keine unnöthige Pension ausgegeben werden, aber diesen Wunsch auf den einzelnen Mann anzuwenden, ist mißlich; deßhalb trage ich auf Tagesordnung an.

Aschbach: Der Grundsatz der Petitionscommission der vor wenigen Minuten ausgesprochen wurde, und woraus der Abg. Rettig einen Schluß ziehen will, ist hierher nicht anwendbar, und es kann also nicht der Schein einer Inconsequenz den jetzigen Bericht treffen. Dieser Grundsatz wurde in Beziehung auf Leute ausgesprochen, die das erstemal um eine Anstellung bitten, und da sagte die Commission, die verantwortliche Regierungsbehörde müsse beurtheilen können, ob ein solches Anstellungsgesuch, wenn es eine bestimmte Stelle ist, bewilligt werden

könne. Hier handelt es sich aber um einen andern Fall, nämlich davon, wo ein Mann angestellt war, und pensionirt, und dadurch das Staatsvermögen belastet wurde, und von einem Fall, wo das Staatsministerium selbst drei Ministerien empfohlen hat, diesen Mann bei der ersten Gelegenheit anzustellen, wo aber die vielen Anmeldungen des Mannes doch nicht berücksichtigt worden sind. Hier ist nicht mehr von einer allgemeinen Qualification die Rede, sondern von einem Recht des Individuums, die Zusicherung der Staatsbehörde in Erfüllung gehen zu sehen, und dann von einem allgemeinen Interesse des Staats, daß der Pensionsetat nicht ohne Noth belastet erscheine, ein Interesse, das von der Budgetscommission ja so kräftig gehandhabt wird. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, wird also der Commissionsantrag gewiß motivirt erscheinen, und das Argument des Abg. Rettig hier keine Anwendung finden.

Rutschmann: Der Herr Berichterstatter hat vorgetragen, was ich sagen wollte, indem auch ich mich mit dem Abg. Rettig nicht vereinigen kann.

Merk: Der Abg. Rettig hat ganz den Gesichtspunkt verrückt, von dem wir ausgegangen sind. Wir wollen hier nicht den Gebrauch einführen, Anstellungen zu empfehlen, die erst nachgesucht werden, sondern wir haben im Hinblick auf die Pensionsliste diese reinigen wollen, und auf Männer, von denen man Notiz hat, daß es möglich sei, ihre Activirung zu bewirken, die Regierung aufmerksam zu machen, was allerdings im Geschäftskreis dieser Kammer liegt.

Rettig v. K.: Ich beschränke mich hienach auf den Wunsch, die Regierung möge den Bittsteller dem Abg. Merk zum Collegen geben.

Staatsrath Winter: Ich habe mich nicht über die Sache ausgesprochen, weil die Commission keine Acten gefordert hat. Wahrscheinlich werden aber hier Gründe im Spiel seyn, die ich nicht öffentlich sagen möchte. In öffentlicher Versamm-

lung mein Urtheil über die Fähigkeiten eines Mannes auszusprechen, dazu fühle ich mich in keinem Falle berufen und verpflichtet.

Bekk: Immer ist es nur die persönliche Tüchtigkeit des Mannes, die hier entscheiden kann, und das ist richtig, daß die Kammer von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Petenten gar keine Kenntniß hat, ihn also auch nicht empfehlen kann. Hier ist es gerade so, wie wenn ein neuer Kandidat empfohlen würde, denn der Grund, daß man die Pension wegbringe, ist doch für sich allein nicht entscheidend, weil der andere Umstand, ob nämlich der Mann paßt, der Hauptgrund ist, und darum wird nichts anderes übrig bleiben als die Tagesordnung.

Aschbach: Der Abg. Bekk scheint überhört zu haben, daß nach einem Erlaß des Staatsministeriums v. März v. J. die Bitte des Petenten um Wiederanstellung drei Ministerien zur Berücksichtigung bei eintretender Gelegenheit empfohlen worden ist, und darauf hat die Petitionscommission angenommen, daß kein Grund vorhanden sei, ihn für unfähig zu halten.

Bekk: Dieser Grund spricht für mich, denn wenn das Staatsministerium diesen Mann drei Ministerien zur Berücksichtigung empfohlen hat, und diese drei nicht darauf eingegangen sind, so möchte man eher vermuthen, es müsse mit seiner Tüchtigkeit nicht viel seyn.

Buhl: Der Abg. Bekk hat meine Meinung ausgesprochen. Aus dieser Empfehlung des Staatsministeriums kann ich nichts Anderes ersehen, als die Aeßerung desselben, daß wenn der Mann zu brauchen sei, so möge man ihn anstellen, und wenn nicht, so möge man es gehen lassen.

Regenauer: Der Herr Berichterstatter wird auch keine Ueberzeugung haben, daß bis jetzt eine solche angemessene Gelegenheit eingetreten ist.

Beschluß: Zur Tagesordnung zu gehen.

6) Ueber die Bitte des vormaligen botanischen Gärtners Joseph Künzler in Freiburg um Erhöhung seiner Pension.

Beilage Nr. 11.

Beschluß: Zur Tagesordnung zu gehen.

7) Ueber die Bitte des Gürtlers Friedrich Pauli von hier, die gegen ihn ausgesprochene Mundtodterklärung betr.

Beilage Nr. 12.

Beschluß: Zur Tagesordnung überzugehen.

8) Ueber die Bitte des Webers Georg Zimmermann und Consorten zu Lahr, um Verwendung hinsichtlich der Nachzahlung von 346 fl. für an die Saline Rappenau gelieferte Salzsäcke.

Beilage Nr. 13.

Merk: Ich trage auf Tagesordnung an, denn es ist eine reine Rechtssache, und glaube nicht, daß wir uns darauf einlassen können, vorher zu untersuchen ob solche Rechtssachen mehr oder weniger gegründet seien, ohne die Akten bei der Hand zu haben. Wir müssen bei dem Grundsatz bleiben, uns in Rechtssachen nicht zu mischen.

Kröll: Ich unterstütze den Antrag der Petitionscommission. Wenn die Säcke nicht mustermäßig waren, so hätten sie sollen zurückgegeben, und nicht von der Salineninspection gebraucht werden.

Buhl: Die Bemerkung des Abg. Kröll kann mich nicht überzeugen, denn die Salinenverwaltung kann einen Vertrag abgeschlossen haben, und in der Nothwendigkeit gewesen seyn, die schlechten Säcke zu behalten, weil sie sonst keine hatte.

Dörr: Es ist zu bedauern, daß man diese Säcke annahm, denn das was dadurch verloren geht, müssen die übrigen Staatsangehörigen leiden. Man sollte gar keine schlechte Säcke annehmen, und dafür sorgen, daß gute geliefert werden, denn die Klage über die schlechten Säcke herrscht im ganzen Lande, da auf einem Wege von 50 Stunden wegen der Schlechtigkeit

dieser Säcke oft 10 Pfund in einem Sack fehlen. Uebrigens bin ich auch für die Tagesordnung.

Schaaff: Der Antrag der Commission wurde mit dem Motiv unterstützt, daß wenn alles so sei, wie der Mann sage, ihm großes Unrecht widerfahren, und er der Empfehlung würdig sei. Das gebe ich zu, allein wir müssen vorher wissen, ob alles so ist, ehe wir Jemand empfehlen, und hier wo der Rechtsweg offen steht und angezeigt ist, glaube ich nicht, daß es Sache der Kammer ist, irgend eine Thätigkeit zu äußern.

Aschbach: Die Commission war weit entfernt, über das Rechtmäßige der Bitte eine Aeußerung zu thun, sondern hat geradezu erklärt, daß sie dieses nicht vermöge, allein die behaupteten Verhältnisse sind doch von solcher Wichtigkeit, daß sie bei einer nochmaligen Prüfung den Staat vor einem kostspieligen Proceß behüten könnten, und selbst wenn in der Form gefehlt worden wäre, so könnte doch zu diesem Behuf die Kammer eine nochmalige Würdigung der Sache empfehlen.

Ich sehe auch nicht ein, warum nicht die Regierung überhaupt bei einem privatrechtlichen Verhältniß vorher erwägen sollte, ob sie es auf einen Rechtsstreit ankommen lassen soll oder nicht, denn in jeder geordneten Haushaltung ist der Brauch, daß wenn eine Sache streitig wird, man solche abzumachen sucht, ohne daß man es auf gerichtliche Einschreitung ankommen läßt, und wenn nun die Verhältnisse hier so sind, daß man glaubt, es könne etwas noch erwogen werden, so ist gewiß der Commissionsantrag gegründet, der auf eine nochmalige Untersuchung gerichtet ist.

Martin: Die Klagen des Abg. Dörr in Betreff der schlechten Salzsäcke sind allerdings gegründet, allein hier ist die Rede nicht von einem neueren Vorgang, sondern der Streit datirt sich noch von der Zeit her, wo die Salinenetablissements eben errichtet worden sind. Es war damals genau die Frist bestimmt, innerhalb welcher die Säcke eintreffen sollten, die

Verwaltung konnte nicht warten, bis andere Säcke bestellt und geliefert worden wären, sondern sie war genöthiget, die gelieferten zu behalten, und zum gleichbaldigen Verpacken zu verwenden.

Rutschmann: Hier handelt es sich von einer gegenseitigen Uebereinkunft. Der Petent hat schlechte Waare geliefert und statt sie zurückzuweisen, was die Verwaltung hätte thun sollen, hat sie sich mit ihm über den seiner schlechten Waare entsprechenden, geringeren Preis verständigt, womit er einverstanden war, und nun kommt er gleichwohl zum drittenmal mit seinem unbegründeten Gesuch um Nachzahlung.

Schaaff: Wenn der Petent von dem Staatsministerium abgewiesen worden ist, so muß doch dieses in jedem Fall Gründe gehabt haben.

Beschluß: Zur Tagesordnung überzugehen.

9) Ueber die Bitte der Gemeinde Riedöschingen, Amts Hüfingen, den Beitrag ihres Zehentherrn zu Erbauung eines neuen Schulhauses betr.

Beilage Nr. 14.

Beschluß: Mit Empfehlung ans Staatsministerium zu verweisen.

Der Abg. Rettig v. Sch. berichtet:

1) Ueber die Bitte der 4 Hofbauern zu Moßbronn, um Wiederverleihung des verlornen Rechts zum Sammeln des Laubes und Leseholzes.

Beilage Nr. 15.

Beschluß: Was den Punkt der den Bittstellern angesetzten Frevelstrafe betrifft, die Petition empfehlend ans Staatsministerium zu verweisen.

2) Ueber die Bitte der Jakob Bischoffschen Ehefrau in Kisselbronn, Amts Pforzheim, um Rechtshülfe in der Gant ihres Mannes.

Beilage Nr. 16.

Beschluß: Zur Tagesordnung überzugehen.

3) Ueber die Bitte des Ambrosius Stiegler in Birkendorf, um Verwendung in einer Rechtsstreitsache gegen Joseph Vogt von da 2c. wegen Aufhebung eines Kaufvertrags.

Beilage Nr. 17.

Beschluß: Zur Tagesordnung.

4) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Röthenbach, Amts Neustadt, die Bestimmung des Heimathsrechts, der Andreas Maierschen Familie betr.

Beilage Nr. 18.

Beschluß: Zur Tagesordnung.

5) Ueber die Bitte der Gemeindevorstände des Amts Hüfingen, um Ausfolgung ihres Guthabens zu Kriegsleistungen.

Beilage Nr. 19.

Wetzel II.: Rücksichtlich des ersten Punkts stimme ich der Commission vollkommen bei, aber auch hinsichtlich des zweiten Punkts finde ich den Antrag zweckmäßig, und selbst nothwendig, weil sehr viele Gemeinden gar nicht eingewilligt haben, daß ihre Beiträge zum Arbeitshaus verwendet werden, sondern dieß nur auf Anordnung einer höheren Macht geschehen ist. Wenn es übrigens auch bei dem Geschehenen bleiben soll, so dient es doch zur Beruhigung der Gemeinden, wenn ihnen wirklich über die Verwendung des Geldes eine Rechnung vorgelegt wird.

v. Tscheppe: Schon bei dem letzten Landtag habe ich ausgeführt, daß es sich mit der Einwilligung der Gemeinden nicht ganz richtig verhält, sondern solche im Gegentheil protestirt haben, ob sie gleich in den Berichten an die Regierung als einwilligend dargestellt wurden, und es ist um so nothwendiger, daß die Bitte wiederholt wird, und die Regierung derselben Gehör schenkt, diese Rechnungen und überhaupt alle Akten vorzulegen. Ich habe mich erboten nachzuweisen, daß wenn von den Stockacher Amtsorten eine Unterschrift vorhanden sei,

wonach sie einwilligten, ich solche zum Voraus als falsch erkläre, weil ich weiß, daß sie protestirt haben.

Dörr: Ich muß das, was der Abg. v. Tscheppe sagt, bestätigen, denn auch in meiner Gegend haben sich viele Gemeinden öffentlich dagegen erklärt. Dessen ungeachtet aber ist es geschehen, und deßhalb sehr zu wünschen, daß diese Gemeinden beruhigt und die Rechnungen gestellt werden.

Schaaff: Mit der Zustimmung der Gemeinden in manchen Theilen des Landes verhält es sich allerdings so, wie die Abg. v. Tscheppe und Dörr bemerkt haben. So ist es nämlich auch in dem Bezirk Moßbach und Eberbach, wo die Gemeinden ausdrücklich durch ihre Vertreter erklärt haben, daß sie nicht einwilligen, daß diese Gelder in das Arbeitshaus fließen, sondern die Zustellung ihrer Beiträge forderten. Darauf kam aber die Verfügung, daß, da die größte Zahl der Gemeinden im Lande ihre Zustimmung gegeben habe, man Diejenigen, die noch nicht eingewilligt haben, als stillschweigend ihre Zustimmung nachertheilt habend ansehe, und die Gelder sind nun in jenen Schlund geflossen, woraus sie schwerlich mit Erfolg zu reklamiren seyn werden. Uebrigens hat, so viel ich weiß, die Budgetscommission von der Regierung die Zusicherung erhalten, daß ihr alle Akten und Rechnungen über das Arbeitshaus vorgelegt werden sollen, und ich wünschte von einem Mitglied derselben Auskunft darüber zu erhalten.

Ziegler: Die Zusicherungen sind allerdings gegeben worden, und wenn die Vorlage erfolgt, so wird der Anlaß seyn, weiter über den Gegenstand zu verhandeln, und entsprechende Anträge an die Regierung zu stellen.

Schaaff: Wenn die Vorlage von der Regierung zugesichert ist, und es blos noch an dieser fehlt, so wird es einer besondern Bitte an die Regierung nicht bedürfen.

Winter v. H.: Die Bemerkung des Abg. Ziegler ist richtig, allein schon auf dem Landtag von 1831 sind diese Rech-

nungen gefordert worden. Herr Staatsrath Winter hat zwar bemerkt, es stehe der Vorlage nichts entgegen; da aber der Landtag bald zu Ende gehe, und die Nachsuchung eine lange Zeit erfordere, so werde wohl die Vorlage nicht mehr erfolgen können.

Rettig v. Sch.: Da nach dem Bericht und den früheren Verhandlungen 15,000 fl. übrig seyn sollen, so läßt mich dieses vermuthen, daß dieses Resultat aus einer Rechnung wird ersehen werden können.

Duttlinger: Die Sache ist einfach, und ich glaube nicht, daß der Herr Regierungscommissär, wenn er da wäre, besondere Auskunft noch geben könnte. Einige Gemeinden haben, wie schon bemerkt wurde, ihre Zustimmung verweigert, und andere solche gegeben, aber in Formen, in welchen eine rechtsgültige Zustimmung nicht ertheilt werden konnte. Mit andern Worten: Alle Gemeinden haben alle diese Beiträge, von denen die Rede ist, zu fordern, wie im Jahr 1831 und schon bei früheren Landtagen von der Regierungscommission selbst anerkannt worden ist. Es ist aber auch eine ausgemachte Sache, daß von der ganzen Summe von 150,000 fl. gegenwärtig nur noch ein sehr kleiner Rest existirt, das Uebrige aber verschwunden ist, woraus nothwendig folgt, daß die Regierung um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten ist, wodurch auf die Staatskasse eine Schuld von beiläufig 150,000 fl. übernommen wird, um Gerechtigkeit gegen die Gemeinden zu üben. Denn ich glaube nicht, daß man es verantworten könnte, wenn man hier die Uebung der Gerechtigkeit noch länger verzögern wollte! —

Schaaff: Herr Staatsrath Winter hat schon vor längerer Zeit die Vorlage eines Gesetzes wegen Uebernahme der Schulden dieses Arbeitshauses zugesagt. Ob aber darunter zu verstehen ist, daß jene Gelder, die den Gemeinden eigentlich gehören, den Gemeinden ersetzt, oder ob nur diejenigen Schulden,

die außer der Verwendung jener Gelder noch auf der damaligen Anstalt des Arbeitshauses lasteten, aus der Staatskasse vergütet werden sollen, weiß ich nicht.

Ziegler: Bei der bloßen Vorlage eines Gesetzes, wegen Uebernahme der Schulden, kann sich die Kammer nicht beruhigen, sondern sie muß wissen, wohin das Geld kam, und dazu ist die Vorlage der Rechnungen nothwendig.

Es wird hierauf beschlossen, über die Petition selbst zur Tagesordnung zu gehen, dabei aber die Regierung zu bitten, über die Verwendung der 150,000 fl. auf das Pforzheimer Arbeitshaus detaillirte Rechnung vorzulegen, um hiernach beurtheilen zu können, was mit Erfolg für die Gemeinden des Landes reclamirt werden könne.

6) Ueber die Bitte des Franz Burger von Biederbach, Amts Waldkirch, um Verwendung in einer Rechtsstreitsache, gegen Altvogt Mayers Erben, wegen Wässerung.

Beilage Nr. 20.

Beschluß: Zur Tagesordnung zu gehen.

7) Ueber die Vorstellung der Hofgerichtsadvokaten zu Freiburg, die Entfernung der Richter vom Referate, in Sachen, wo einer der Anwälte mit dem Richter in einem der, §. 59 der Proceßordnung angeführten, Befangenheitsverhältnisse steht, betreffend.

Beilage Nr. 21.

Bekk: Ich bin der Ansicht, daß hier nach der Proceßordnung kein Recusationsgrund vorhanden sei, und kann daher der Meinung des Herrn Berichterstatters nicht beistimmen. Es handelt sich aber hier eigentlich gar nicht von einer Recusation im Sinne der Proceßordnung, denn das Mitglied, das mit dem Advokaten verwandt ist, soll je nach dem Begehren der Advokaten nicht von dem Miturtheil ausgeschlossen, sondern ihm nur nicht gerade das wichtige Amt des Respiciats übertragen werden. Von diesem Verhältniß sagt die Proceßordnung gar

nichts. Indessen liegt es ganz in der Natur der Sache, daß der Vorstand des Kollegiums, auch ohne daß das Gesetz ihn dazu anweist, schon von selbst so vorsichtig seyn sollte, um allen Anlaß zur Verdächtigung zu entfernen, auch das Respiciat, so weit es ohne Störung der Geschäftsordnung nur immer geschehen kann, nie einem Referenten zu übertragen, dessen nächster Verwandter der Anwalt ist. In diesem Sinne unterstütze ich also den Commissionsantrag.

Merk: Ich unterstütze ihn auch und bemerke nur, daß seit dem die Advokaten hier eine Art von Mißtrauen ausgesprochen haben, auch seit dieser Zeit möglichst Rücksicht darauf genommen wird, daß der Respicient in keiner der erwähnten Beziehungen stehe.

Beschluß: Verweisung ans Staatsministerium zur geeigneten Rücksichtsnahme auf die von der Commission gemachten Vorschläge.

Nachdem nun noch der Abg. Bekk die Redaktion der Abänderungen des Forstgesetzes vorgetragen hatte, und solche genehmigt worden sind, wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung des Protokolls.

Der Secretär:
Mördes.

Beilage Nr. 1

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

An das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30ten d. M. beschlossen, der dortseitigen ehrerbietigsten Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog, das Mitaufsichtsrecht der Stände bei Verwaltung der Stiftungen betr., nicht beizutreten.

Ich habe die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hiervon, unter Rückschluß des anher mitgetheilten Entwurfs der Adresse in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 30. Sept. 1833.

Der Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Fürst zu Fürstenberg.

Beilage Nr. 2

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

An das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 30sten d. M. beschlossen, der dortseitigen ehrerbietigsten Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog, mehrere Maßregeln zur Sicherung der persönlichen Freiheit der Staatsangehörigen betr., nicht beizutreten.

Ich habe die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hiervon unter Rückschluß des anher mitgetheilten Entwurfs der Adresse in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 30. Sept. 1833.

Der Vicepräsident der ersten Kammer der Ständeversammlung.
Fürst zu Fürstenberg.

Beilage Nr. 3.
zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission über die Eingabe der Israeliten in Wangen, Amts Radolphzell, ihre bürgerlichen Verhältnisse betr. Erstattet von dem Abg. Gerbel.

Die Israeliten der Gemeinde Wangen bezwecken durch ihre Petition die Aufhebung des §. 54 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger, und die Erwerbung des Bürgerrechts und den ungestörten und unverkümmerten Zutritt zu dem Gemeindebürgerrecht, wenn eine vollständige Emancipation zur Zeit nicht gewährt werden könne. Zur Begründung dieser ihrer Bitte tragen sie Folgendes vor:

Ihre Gemeinde bestehe aus 30 Familien. Die Bestreitung ihres Synagogen-, Schul- und Armenwesens erfordere eine jährliche Summe von 750 fl.; nur mit äußerster Anstrengung müßten sie diese Summe durch Umlagen beibringen, die chris-

liche Gemeinde leiste nicht das Mindeste dazu, demungeachtet müßten sie zu allen möglichen Gemeindeausgaben, welche durch Umlagen bestritten würden, wozu auch die Kirche und Schule gehöre, ihren Beitrag leisten. Diese Contribution zu allen möglichen Gemeindelasten und Schulden, welche die Israeliten nicht von ferne etwas angiengen, seie um so mehr aller Gerechtigkeit zuwider, da die Gemeinde ein ziemliches Activvermögen besitze, dessen Ertrag nicht nur überaus hinreichend sei, alle Ausgaben zu decken, sondern es bleibe auch in der Regel noch ein Ueberschuß. Während nun die Christengemeinde zu den Bedürfnissen der Israeliten nicht das Mindeste beitrage, würden letztere zu Umlagen beigezogen, wovon sie nie *einen* Vortheil zögen. Die Petenten wollen nun ohne Anstand zu jenen Ausgaben beitragen, zu deren gemeinschaftlicher Tilgung jeder Ortsangehörige ohne Rücksicht auf sein bürgerliches Verhältniß an und für sich schon verbunden ist, wozu die Kosten, welche durch Verwaltung der Ortspolizei, Sicherheits- und Löschanstalten u. dergl. entstehen, gehören, weil nämlich alle Theile der Gesammtheit das gleiche Bedürfniß haben, und in dem Sicherheitsverband mitbegriffen sind. Andere Ausgaben können aber nicht auf dieselbe Weise umgelegt werden, und die Israeliten glauben, an der Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, an den Kirchen- und Schulbedürfnissen, so wie auch an den Kriegs- und frühern Schulden nichts beitragen zu müssen, und zwar zu letzteren um so weniger, da diese schon in frühen und in jenen Zeiten negocirt worden sind, wo die Israeliten ihrer Prästationen durch Baar- oder Naturalleistungen sich entledigt hätten. Durch den Beizug zu allen diesen Kosten werde aber ein offenbares Unrecht geübt, und selbst den §§. 79 und 80 der Gemeindeordnung zuwider gehandelt, es lasse sich dieses um so weniger rechtfertigen, da die Israeliten von allen Bürgergenüssen ausgeschlossen seien, und noch fortwährend nach feudalem Herkommen als Hintersassen behandelt würden, und

jede Familie noch außer diesen Umlagen ein jährliches Hintersassengeld von 2 fl. bezahlen müsse.

Daß nun bei diesen hier beschriebenen Verhältnissen ein ungeregelter und zugleich ungerechter Zustand Statt findet, läßt sich nicht verkennen, und es scheint allerdings die Gesetzgebung zur Leistung der nöthigen Abhülfe und Herstellung eines geordneten Verhältnisses um so mehr berufen, da es in andern Gemeinden vielleicht nicht anders ist, als wie es die Petenten von ihrem Standpunkt aus beschreiben, und was die natürliche Folge der in dem Bürgerannahmsgesetz §. 54 bestimmten Unanwendbarkeit der Gemeindeordnung auf die Israeliten ist; — es haben sich dadurch viele Zweifel von selbst erzeugt; man weiß nämlich nicht, ob die Juden, nachdem es keine Schutzbürger weiter geben soll, — ob die alten oder neuen Annahmsgebühren erhoben werden, ob die Annahme, wie früher, bei den Aemtern, oder beim Gemeinderath nachzusuchen ist, wem die Receptionstaxen gebühren, welches Vermögen zur Annahme erforderlich ist, ferner ob der §. 13 der Gemeindeordnung über die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern auf die Israeliten anwendbar ist, oder ob auch hierüber die alten Verordnungen entscheiden.

Zu Beseitigung dieser Zweifel bedarf es eines besondern Gesetzes über die gemeindebürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, bei dessen Berathung sich zeigen wird, ob nach dem Beispiel anderer Staaten eine Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in bürgerlichen Rechten als Volkswunsch anzusehen, und somit die Gemeindeordnung und das Bürgerannahmsgesetz auch auf die Israeliten auszudehnen ist, oder ob blos die nähere Bestimmung und systematische Ordnung des bisherigen Rechtszustandes erfordert wird.

Bei dem unzweifelhaft vorwaltenden Bedürfniß einer gesetzlichen Festsetzung dieses Gegenstandes kann indessen der Antrag der Commission kein anderer seyn:

als die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung der vorgetragenen Bitte zu überweisen.

Beilage Nr. 4.
zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission über die Vorstellung und Bitte des Diakonus Zittel in Lörrach, eine die Bedürfnisse der für den Gewerb- und Handelsstand sich bildenden Schüler berücksichtigende Erweiterung des dortigen Pädagogiums betr.; als Erläuterung zu der Petition fast sämmtlicher Ortsvorstände und Bürgermeister des Bezirks Lörrach, um Erweiterung der Lehranstalt auf dem Pädagogium in Lörrach auf eine solche Weise, daß die Bedürfnisse der nicht studirenden Schüler mehr als bisher berücksichtigt werden. Erstattet von dem Abg. Fecht.

In der gedrungenen Vorstellung letzterer Petenten wird der sehnliche Wunsch ausgesprochen, daß diese lange bestandene Lehranstalt, auf welcher so viele studirende und nicht studirende Jünglinge ihre Vorbildung erhalten hätten, dahin erweitert und ihr diejenige Richtung gegeben werden möchte, daß nach den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit derjenige Theil der Jugend, welcher nicht für ein streng wissenschaftliches Fach bestimmt werden soll, mehr, als bisher geschehen, in allgemein nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet werde.

Um diesen schönen gemeinnützigen Zweck zu erreichen, sei zweierlei erforderlich: ein Beitrag aus Staatsmitteln von höch-

stens 250 bis 300 fl., und sodann eine Veränderung in dem Lehrplan des Pädagogiums.

In einem eben so umfassenden als gründlichen, von Sachkenntniß zeugenden, Bericht des Diakonus Zittel als zweitem Lehrer an jener Anstalt wird überzeugend dargethan, daß der gerechte und wohlbegründete Wunsch so vieler Gemeinden und Familienväter jenes Bezirks auf eine solche Weise erreicht werden könnte, daß nicht nur die für bürgerliche Berufe und Gewerbe bestimmten Schüler jene nöthige Vorbildung erhalten, sondern auch die für wissenschaftliche Fächer bestimmten an schnellerer und sicherer Vorbereitung zur vollendeten Ausbildung auf höhern Lehranstalten gewinnen würden.

Ihre Commission, anerkennend im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit der vorliegenden Vorschläge zur Realisirung eines Wunsches, der noch von vielen Bezirken getheilt wird, stellt den Antrag, daß diese beiden eng mit einander verbundenen Petitionen vorerst an die Schulcommission zur nähern Prüfung und Benutzung empfehlend möchten abgegeben werden.

Beilage Nr. 5.

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission über das Gesuch der Stadtgemeinde Eppingen, die Erweiterung der Landesgestütanstalt betr., sodann über ein ähnliches Gesuch der Gemeinden des Amtsbezirks Bischoffsheim am Rhein, in Betreff des Fortbestandes desselben Instituts. Erstattet von dem Abg. Martin.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß der Stadt Eppingen hat in der 39sten öffentlichen Sitzung ein Gesuch übergeben,

um Erweiterung der Landesgestütanstalt in der Art, daß alldort ebenfalls eine Beschälstation errichtet werden könne.

Die Petenten sagen, schon lange habe man das Bedürfniß gefühlt, daß bei dem dortigen bedeutenden Pferdestand bessere Zuchthengste gehalten werden sollten, und habe deßwegen jeweils bei Uebersendung der Pferdetabelle, nach welcher gegenwärtig in Eppingen allein 338 und in den übrigen Amtsorten 1204 Pferde sich vorfänden, darum angesucht, daß zur Veredlung der Zucht ihnen auch einige Gestütshengste möchten zugesandt werden; das Bezirksamt habe ebenfalls wiederholt dafür einberichtet, allein es sei ihnen von Großherzogl. Gestütsdirection die Antwort gegeben worden, daß

„da die nöthige Vermehrung der Etatssumme von den Landständen nicht verwilligt worden sei, so könne auch von einer weitern Ausdehnung der Landgestütanstalt durchaus keine Rede seyn; außerdem würde dieselbe den Bezirk von Eppingen vorzüglich berücksichtiget haben."

Das Gesuch sei daher als begründet angesehen worden, und Jedermann werde es für begründet halten, der in Betrachtung ziehe, daß in jenem Bezirk 437 brauchbare Stuten sich vorfänden, während nur sehr wenige brauchbare Hengste und darunter kein einziger von edler Raçe gehalten werden, und der in Erwägung nehme, daß die Verbringung auf die nächste Station zu Sinsheim, theils wegen der Entfernung, theils wegen vermehrten Antrags der Emporbringung der Pferdezucht, hemmend in den Weg trete.

Aus diesen Gründen, und da es an einem schicklichen Locale in Eppingen nicht fehle, auch auf städtischem Eigenthum ein Tummelplatz für die Fohlen füglich abgegeben werden könne, so stellen die Petenten an die Kammer die Bitte, die nöthige Summe zur Erweiterung des Landgestüts bewilligen zu wollen.

Die zweite Petition ist unterzeichnet von sämmtlichen Ortsvorständen im Amtsbezirk Rheinbischoffsheim; sie enthält das eindringliche und wohlbegründete Gesuch derselben, die Anstalt fortbestehen zu lassen, und stellt ausführlich die Vortheile dar, welche das Institut ihren Angehörigen verschafft habe, und noch fernerhin in größerem Maße zu verbreiten verspreche.

Ihre Petitionscommission, meine Herrn! hat sich schon in mehreren Berichten zu Gunsten dieser Sache ausgesprochen, sie hält es für unnöthig, noch weitere Empfehlungsgründe anzuführen, und schlägt Ihnen daher einfach die **Ueberweisung an die Budgetcommission** vor.

Beilage Nr. 6.
zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Hägelberg und Hüfingen im Bezirksamt Lörrach, betreffend den Rückersatz eines Kapitals von 2200 fl., welches im Jahr 1822 als Ablösungssumme für eine Holzabgabe zur Großherzogl. Forstkasse bezahlt wurde. Erstattet von dem Abg. Aschbach.

I.

Der wesentliche Inhalt dieser Bittschrift geht dahin:

Die beiden Gemeinden hatten früher zur Aufsicht über ihre Waldungen eigene Waldhüter. Diese bezogen als Theil ihrer Belohnung eine Bürgerholzgabe, damals noch in 6 Klaftern Buchenholz bestehend. Später wurde diese Holzabgabe auf die

Besoldung des herrschaftlichen Försters übertragen. Als im Jahr 1818 ein Holzquantum von 152½ Klafter, das auf den verschiedenen Gemeindswaldungen des ehemaligen Oberamts Röteln gelastet, ohne irgend eine Entschädigung erlassen worden, glaubten die beiden Gemeinden Hägelberg und Hüsingen, daß auch ihre gedachte Last sich zur Aufhebung eigne, allein sie erhielten mit ihrem Gesuche bei den verschiedenen Stellen kein Gehör; es wurde ihnen bedeutet, die Abgabe gründe sich auf Verjährung und ein hofgerichtliches Urtheil vom 27. Juni 1787; sie konnten solche daher nur durch Loskauf wegbringen. Die Gemeinden suchten nun die Ablösung und erhielten sie durch Ministerialdecret vom 10. April 1822 um 2200 fl. Nun wurden aber vermöge Gesetzes vom 14. Mai 1828 alle aus der Jagd und Forsthoheit entsprungenen Abgaben, so wie die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungskosten und Hutkosten, sie mögen in die Staatskasse oder an Standes- und Grundherrn geflossen seyn, oder von landesfürstlichen oder standes- und grundherrlichen Dienern bezogen worden seyn, aufgehoben. Damit wäre denn auch die fragliche Holzabgabe ohne Entschädigung weggefallen, wenn solche noch nicht abgelöst gewesen wäre. Das erwähnte Gesetz, wird ferner bemerkt, lege aber für die bewilligten Vergünstigungen in seinen ferneren Artikeln auch Lasten auf, woran die Gemeinden Hägelberg und Hüsingen auch Theil zu nehmen haben. Das Gesetz habe wohl einzig gleichere und billigere Vertheilung unvermeidlicher Lasten zur Absicht. In dieser Beziehung müsse man aber die Last der fraglichen Holzabgabe als noch fortbestehend ansehen, denn an ihre Stelle sei der aus dem Ablösungskapital fallende Zins als Rente getreten; — diese sei das Surrogat der Naturalleistung. Sie haben daher geglaubt, ihr Ablösungskapital mit Recht zurückfordern zu können. Allein sowohl das Großherzogl. Finanzministerium als das hohe Staatsministerium habe sie mit ihrem Gesuche abgewiesen unter Angabe des Grundes, weil

das Gesetz vom 14. Mai 1828 nicht rückwirken könne. Allein von einer Rückwirkung könne wohl nicht die Rede seyn, weil die Naturalabgabe noch immer durch das hingegebene Kapital surrogirt werde. — Sie hielten sich daher beschwert, und bäten die hohe Kammer um Verwendung, daß ihrem Gesuche willfahrt werde.

II.

Wenn es richtig ist, daß der Grund der Naturalholzabgabe an den Förster — die Belohnung der von diesem übernommenen Hut oder Beförsterungsaufsicht der Gemeindswaldungen war, so würde jetzt, wo durch das Gesetz von 1820 den Gemeinden alle Beiträge zu den Beförsterungskosten und Hutkosten abgenommen worden sind, zum Theil gegen Uebernahme anderer Lasten, die Ablösungssumme ohne Grund in den Händen des Staates seyn; denn damals ließ der Staat sich zahlen, um in eine Pflicht der Gemeinden für alle Zukunft einzutreten. Diese Pflicht ist aber nach 4 Jahren weggefallen. Nach Billigkeit wird also der Staat nicht mehr verlangen können, als die Zinsen aus 2200 fl. für diese Zeit, nicht aber das Kapital selbst, welches als Grundstock zur Uebernahme der fraglichen Last für alle Zeiten berechnet war.

Wenn auch nach S. 1234 a des Landrechtes eine Veränderung der Umstände nie eine Auflösung der Vertragsverhältnisse begründen soll, wenn dieß nicht ausdrücklich bedungen ist, oder die fernere Erfüllung natürlich oder sittlich unmöglich wird, so scheint doch Ihrer Commission das erwähnte Billigkeitsverhältniß dringend für das Gesuch der Petenten zu sprechen.

Sie stellt daher ihren Antrag auf empfehlende Ueberweisung zum hohen Staatsministerium.

Beilage Nr. 7.

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission über die Bitte des Scribenten Ludwig Mühlfeith dahier um Anstellung. Erstattet von dem Abg. Aschbach.

I.

Der Bittsteller macht eine klägliche Schilderung seiner Lage. Als den Urquell seines traurigen Schicksals bezeichnet er den Oberverwalter Reiß, mit dem er nach seinem Ausdruck in bestimmten Verhältnissen steht, die er jedoch nicht näher bezeichnet.

Reiß habe, sagt er, in ihm die Lust zum Studiren angeregt, ihn auch auf der Mittelschule unterstützt, und ihn mit den schönsten Versprechungen fernerer Unterstützung auf die Hochschule Freiburg ziehen lassen. Allein derselbe habe sein Wort nicht gehalten, und ihn ohne allen Grund im Stich gelassen. Aelternlos und arm habe er daher die mit Lust und Liebe betretene Bahn verlassen müssen. Auf seine Vorstellungen habe Reiß ihn mit dem Versprechen eines Jahrgehalts von 350 fl. auf seine Schreibstube genommen, um die in großer Unordnung befindlichen Geschäfte der Verrechnung des Karlsruher katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulfonds zu besorgen. Abermals wortbrüchig, habe derselbe ihm aber den zugesicherten Gehalt nicht gereicht, sondern nur so geringe Zahlungen, daß auf den Tag nicht mehr als 24 kr. gekommen sei; obgleich er ihm anfangs die glänzendsten Versprechungen gemacht, und ihn dadurch veranlaßt habe zu heirathen. Da er so außer Stand gekommen sei, sich und seine Familie zu erhalten, so

habe er in unverzeihlichem Leichtsinne sich damit geholfen, und auf Reißen's Rechnung sich bezahlt gemacht, daß er nach und nach Zinsen der Verrechnung für sich eingezogen, vertrauend, daß beim Geständniß Reiß sich dieß auf Abrechnung werde gefallen lassen. Allein er habe sich getäuscht. Reiß habe vielmehr, als sich aus den für mehrere Jahre rückständig gebliebenen mit Mühe aus den chaotischen Papieren formirten Rechnungen ein bedeutendes Deficit ergeben, dessen Entstehung gewissenlos auf ihn geschoben, und damit seine vierwöchentliche Verhaftung zum Zwecke der Untersuchung veranlaßt, während welcher Zeit seine Familie in Elend geschmachtet und er seine geringe Habe verloren habe.

Nun sei er ganz brod- und hülflos. Die Bitte um Ertheilung der erledigten Actuarstelle beim hiesigen Bürgermeisteramt sei ihm versagt worden, und das hohe Staatsministerium habe ihm zweimal seine Bitte um das Schriftverfassungsrecht in nicht gerichtlichen Sachen abgeschlagen.

Es bleibe nun ihm nichts Anderes übrig, als um die vermittelnde Hülfe der Kammer zu bitten.

II.

Ihre Commission, meine Herrn! wiederholt hier ihre bei einer andern Gelegenheit schon geäußerte Ansicht, daß Amts- und Stellenverleihungen lediglich die Sache der verantwortlichen Regierungsbehörden sind, und daß die Frage, ob einem bestimmten Individuum eine bestimmte Stelle überlassen werden könne, einzig ihnen zur Beantwortung zusteht. Sie bedauert das herbe Schicksal des Bittstellers, und wünscht, daß die Großherzogl. Regierung ihm mit einer angemessenen Beschäftigung solches erleichtern könne; allein aus dem angegebenen Grunde kann sie nur auf die Tagesordnung antragen.

Beilage Nr. 8
zum Prot. der 71. öffentlichen Sitzung vom 1. Oct. 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden Kirrlach und Neudorf um Vollzug der fürstlich Styrum'schen testamentarischen Stiftung für Freistellung, Besserstellung der Lehrer und Abschaffung des Schulgeldes. Erstattet vom Abgeordneten Aschbach.

I.

Diese Petition hat eigentlich drei Gegenstände.

Die beiden ersten, allgemeine Besserstellung der Lehrer und Abschaffung des bisherigen Schulgeldes, sind schon oft in dieser Kammer zur Sprache gekommen, Gegenstände besonderer Anträge geworden, und werden auch diesmal wieder, gelegentlich des Berichtes unserer Schulcommission, zur Sprache kommen.

Wegen der allgemeinen Bewegung, worin sich diese Angelegenheit bereits befindet, glaubt Ihre Commission hierüber kurz hinausgehen und sich auf den speciellen Zweck dieser Petition beschränken zu dürfen, welcher in der Realisirung der fürstlich Styrumschen Stiftung besteht, wonach die bittenden Gemeinden die Errichtung von Freischulen glauben ansprechen zu können.

Der genannte Fürst bestimmte in seinem Testamente vom 6. Februar 1796 zur Hebung des Schulwesens ein Capital von 20,000 fl. zunächst zur Errichtung eines Jesuiten-Lehrinstituts in Bruchsal oder Speier, und fügte wörtlich bei:

„sollte jedoch dieses Etablissement innerhalb zehn Jahren, „von dem Frieden an gerechnet, nicht zu Stande kommen,

„so glaube ich den vorhabenden Zweck dadurch zu erreichen, „daß ich das vorgenannte Capital für Freischulen in den „bedürftigsten Ortschaften meines fürstlichen Hoch„stiftes unter der Queich bestimme, dergestalt jedoch, „daß die Zinsen von den zuvor genannten 10 Jahren immer „zum Capital geschlagen, und sodann nach Verfluß dieser „10 Jahre erst die Zinsen von dem auf solche Art ange„wachsenen Capital für die Freischulen verwendet „werden sollen."

Schon im Jahr 1831 haben in einer ähnlichen Petition beide Gemeinden vorgestellt, daß sie die ärmsten Gemeinden des vormaligen Bruchsaler Landes seien, daß in denselben für jedes Kind jährlich ein Gulden Schulgeld bezahlt werden müsse, was mit Einschluß einer Zulage aus der Gemeindscasse, in beiden Gemeinden 383 fl. betrage, und daß es der Stiftung gemäß sei, diesen Betrag auf solche zu nehmen.

Diese Petition wurde damals mit einer ähnlichen der Stadt Bruchsal an Großh. Staatsministerium zur Untersuchung und Berücksichtigung überwiesen.

Die bittenden Gemeinden stellen nun vor, daß sie bis jetzt von dieser Ueberweisung noch keinen Erfolg gesehen, obgleich sie im vorigen Jahre ihr Gesuch wiederholt beim hohen Staatsministerium eingereicht haben; die Bezahlung jenes Schulgeldes falle aber um so lästiger, da alle andern Gemeinden des Amtes Philippsburg gar kein Schulgeld zu zahlen haben. Sie bitten daher um Verwendung, daß durch den Vollzug des fürstlich Styrum'schen Testaments ihnen Freischulen zukommen, und damit das lästige Schulgeld wegfalle.

II.

Meine Herren! Der Berichterstatter Ihrer Commission hat schon auf dem vorigen Landtage von der betreffenden Regierungs-

behörde aus den Acten Aufschluß über den Stand der Sache erhalten.

Die fragliche Testamentsbestimmung blieb unvollzogen, theils weil nach Aufhebung der Jesuiten von der Errichtung einer Jesuiten-Lehranstalt nicht mehr die Rede seyn konnte, theils weil man den Landstrich unter der Queich nicht auf die Ortschaften bezog, die auf dem rechten Rheinufer liegen.

Demnach aber wurden von dem Stiftungskapital 16,000 fl. auf die hiesige katholische Schule verwendet, weil man, in Erwägung, daß durch die Landesvereinigung eine Menge katholischer Staatsdiener hierher gekommen seien, es dem Zweck des Stifters entsprechend hielt, daß zum Besten vormaliger Bruchsaler Staatsangehörigen hier eine katholische Schule errichtet werde.

Noch beträgt das Stiftungskapital mehr als 42,000 fl.

Die Frage, ob ein Theil der fraglichen Stiftung auf die hiesige katholische Schule mit Recht habe verwendet werden können, kann bei dem gegenwärtigen Gesuche ganz bei Seite bleiben. Denn das leuchtet ein, daß der Staat jene Stiftung nicht unbedingt, sondern nur möglichst nach der Tendenz des Stifters verwenden kann, und da der jenseitige Rheinstrich unter der Queich nicht badisch geworden ist, so haben gewiß die ärmsten Gemeinden unseres Landes, die vormals bruchsalisch waren, den nächsten Anspruch auf Berücksichtigung nach den Zwecken des Stifters.

Ihre Commission sieht daher das Gesuch als beachtungswerth an, und stellt daher ihren Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das hohe Staatsministerium.

Beilage Nr. 9

zum Prot. der 71. öffentlichen Sitzung vom 1. Oct. 1833.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte der Gemeinde Riedlingen, Amts Lörrach, um Aufhebung einer alten Abgabe. Erstattet von dem Abgeordneten Aschbach.

Diese Gemeinde bezeichnet eine alte Abgabe unter dem Namen Steuerwein und Steuerrocken, die sie noch an die Großherzogl. Domänenverwaltung fortentrichten müsse, als eine solche, die nach den Gesetzen aufhören sollte.

Sie beschwert sich, daß das Bezirksamt ihrem deßfallsigen Gesuch nicht Statt gegeben, und bittet daher um vorwortliche Verwendung der zweiten Kammer.

Allein sie hat nicht behauptet, noch nachgewiesen, daß sie mit ihrem Gesuch auch schon von den höhern Behörden, das Staatsministerium einschließlich, enthört worden ist.

Ihre Commission sieht sich hiermit veranlaßt, ohne Prüfung des Materiellen, die Tagesordnung in Vorschlag zu bringen.

Beilage Nr. 10

zum Prot. der 71. öffentlichen Sitzung vom 1. Oct. 1833.

Bericht der Petitionscommission über die Bitte des pensionirten Kreissecretairs Hall in Engen, Verwendung für seine Wiederanstellung. Erstattet von dem Abgeordneten Aschbach.

I.

Der Bittsteller erzählt umständlich seine Dienstlaufbahn; er begann 1801 als Amtspracticant, war sodann über 5½ Jahr Obergerichtsadvocat und Fiscalprocurator, hierauf wurde er als Amtsrevisor in Jestetten und Verweser des dortigen Amtes mit 800 fl. Gehalt angestellt, nicht lange nachher als Assessor an das Amt Thiengen gesetzt, und endlich mit 900 fl. Gehalt als Secretär beim Kreisdirectorium in Constanz placirt.

Er legt Zeugnisse aus allen Perioden seines Dienstlebens vor, die ihn in Rücksicht auf Sittlichkeit, Fleiß und wissenschaftliche Befähigung sehr empfehlen. Namentlich hat ihm der Kreisdirector Geh. Rath v. Kleiser unterm 24. Oct. 1823 folgendes Zeugniß ausgestellt:

> Sowohl in seiner ehemaligen Eigenschaft als Fürstlich Fürstenbergischer Regierungspräsident, als in jener als Großh. Hofrichter, und nun Kreisdirector, bezeugt Unterzogener dem Kreisecretair Hall, daß er unter seinen verschiedenen Geschäftsdirectionen, theils als Amtspracticant und Advocat, theils als Kreissecretair, immer sehr vielen Fleiß und Diensteifer, gute Fähigkeiten und Geschäftskenntnisse, besonders im gerichtlichen Fache und stets eine

untadelhafte und empfehlungswürdige Aufführung gezeigt habe.

Der Bittsteller trägt nun vor: Gestützt auf diese empfehlende Zeugnisse habe er von Zeit zu Zeit um bessere Anstellung gebeten, und schon mit Zuversicht einer Beförderung entgegen gesehen, als er zu seinem Schrecken in der Karlsruher Zeitung vom 1. April 1824 seine Pensionirung ersehen habe, die nur in Folge organischer Einrichtungen, nämlich der Errichtung der Großh. Hofdomainenkammer erfolgt seyn könne, was er deshalb glaube, weil gleichzeitig noch zwei Kreissecretaire, Obermaier und Stutmann, in den Ruhestand versetzt worden seien. Seinen hierauf wiederholt eingereichten Gesuchen um Verleihung einer Advocatur oder um anderweitige Wiederanstellung sei nicht willfahrt worden. Das Großh. Justizministerium habe darauf rescribirt: „der ersten Bitte könne nicht willfahrt werden, und zu einer Wiederanstellung sei keine Gelegenheit vorhanden.“ Er habe nun um Erhöhung seiner auf 630 fl. bestimmten Pension gebeten, da er hiermit seine in 6 Köpfen bestehende Familie nicht unterhalten könne; aber vergebens. Dagegen habe eine hohe Staatsministerial-Resolution vom 29. März 1832 ausgesprochen: daß seine Bitte um Wiederanstellung den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen bei sich ergebenden Gelegenheiten zur Berücksichtigung empfohlen werde. Er habe nun nicht versäumt, um verschiedene ausgeschriebene Stellen, als die Beamtenstelle in Blumenfeld, Meersburg und Gengenbach, so wie um das erledigte Assessorat beim Hofgerichte in Meersburg anzuhalten, sei aber dennoch bis zur Stunde unberücksichtigt geblieben; die genannten Stellen seien mit anderen Individuen besetzt worden. Unter diesen Umständen fühle er sich auf das tiefste gekränkt. Es sei unerhört, einen Mann im 45sten Jahre, der körperlich und geistig gesund sei, und sich im Dienste untadelhaft betragen, in den Ruhestand mit einer kärglichen Pension zu setzen und darin zu lassen. Durch die ihm jährlich entzogene Summe

von 270 fl. an seinem früheren Gehalt, habe er bis jetzt den bedeutenden Betrag von 2452 fl. eingebüßt; das ihm eingeräumte Schriftverfassungsrecht könne ihm bei der großen Concurrenz von Schriftverfassern keinen Ersatz geben.

Indem zugleich nachgewiesen wird, daß auch die Pension zu gering berechnet sei, stellt der Petent sein Gesuch dahin:

> Die hohe Kammer möge bei hohem Staatsministerium darauf antragen, daß er in Bälde auf einen ihm passenden Posten, sei es auch nur eine Secretairsstelle, wieder angestellt, bis dorthin aber sein zu kleiner Gehalt wieder auf 900 fl. erhöht werden möge.

II.

Der Umstand, daß das hohe Staatsministerium im März v. J. die Bitte dieses pensionirten Staatsdieners um Wiederanstellung **drei** Ministerien zur Berücksichtigung bei vorkommenden Gelegenheiten empfohlen hat; — dieser Umstand, m. H., reicht wohl hin, um zu bewahrheiten, daß der Bittsteller nicht wegen Unthätigkeit oder wegen eines Vergehens in den Pensionsstand versetzt worden ist.

Alsdann erscheint dessen Pensionirung mit Gehaltverminderung, in Bezug auf ihn wenigstens, als eine große Härte, und in Bezug auf das Gesammtinteresse, als eine Beeinträchtigung der Finanzen.

Ein Mann in seinen besten Jahren, der gern dem Staate selbst in einer bescheidenen Stelle seine Kräfte widmen will, wird fast 10 Jahre auf Staatskosten in Unthätigkeit gehalten, während alle Jahre junge Leute als Secretairs, selbst bei den Ministerien angestellt wurden! 6300 fl. werden aufgewendet, ohne daß der Staat einen Nutzen davon hat! Die Nothwendigkeit der Verminderung unseres ungeheuren Pensions-Etats scheint hier außer Acht geblieben zu seyn!

Nach §. 6 des Diener-Edicts kann auch der wegen organischen Einrichtungen pensionirte Diener keine andere Pensionsberechnung, also niemals seine volle Besoldung ansprechen; — allein nach §. 8 kann er jederzeit wieder zum activen Dienste berufen werden, und wahrhaft hart ist es, wenn solches bei der ersten Gelegenheit unterbleibt, und Leute von geringeren Ansprüchen vorgezogen werden.

Materiell erscheint also die Beschwerde gegründet, und da die vier letzten Bewerbungen um offen gewordene Stellen doch auch an das hohe Staatsministerium gelangen mußten, so wird man deren Nichtbeachtung auch einer Enthörung gleich achten können. Aber auch abgesehen davon, so würde die Entdeckung eines Pensionairs, der noch im Stande ist, dem Staate seine Dienste zu leisten, die hohe Kammer berechtigen, im öffentlichen Interesse bei der hohen Regierung dessen Reactivirung zu veranlassen.

Ihre Commission trägt daher darauf an:

Diese Beschwerde dem hohen Staatsministerium empfehlend vorzulegen, mit dem Anfügen, daß die baldige Reactivirung des Petenten, insbesondere durch die Nothwendigkeit, den großen Pensionsetat möglichst zu vermindern, dringend unterstützt erscheine.

Beilage Nr. 11
zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des vormaligen botanischen Gärtners Joseph Künzler in Freiburg um Erhöhung seiner Pension. Erstattet vom Abg. Aschbach.

I.

Der Petent wurde nach seiner Darstellung am 16. Dez. 1806 an der Universität Freiburg signaturmäßig als botanischer Gärtner angestellt, mit einem Gehalt von 200 fl. und freier Wohnung im Gartenhaus. Später wurde seine Besoldung auf 272 fl. erhöht, und eine Entschädigung von 33 fl. für aufzuwendende Taglöhner beigefügt.

Im Jahr 1826 bat er bei dem academischen Consistorium wegen zerrütteter Gesundheitsumstände um seine Pensionirung, wenn ihm nicht eine Zulage von 50 fl. zur Besoldung eines Gehülfen bewilligt werden wollte. Er erlangte die Pensionirung, jedoch nur mit einem als Gnadengehalt bezeichneten Jahrsgehalte von 100 fl.

Er glaubt sich damit beeinträchtigt, weil ihm als signaturmäßig angestelltem Diener, nach den Bestimmungen des Diener-Edicts, seine Pension hätte berechnet werden sollen, was zu einem höhern Betrag hätte führen müssen.

Er machte deßhalb Vorstellungen bei dem academischen Consistorium, bei dem Ministerium des Innern und letztlich bei Sr. K. H. dem Großherzog selbst, allein ohne sein Ziel zu erreichen.

Jetzt wendet er sich an diese hohe Kammer mit der Bitte:

um Verwendung beim hohen Staatsministerium, daß seine Pension von 100 fl. auf 200 fl. erhöht werde.

II.

Der Petent hat nicht nachgewiesen, daß er zu der Klasse von Staatsdienern gehört, worauf das Diener-Edict anwendbar ist.

Nach dem §. 1 desselben sind dies nur die Staatsdiener bis einschließlich zu den Kanzlisten-Stellen bei Mittelstellen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Charge eines botanischen Gärtners, da hiezu wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, noch in diese Kathegorie gehört.

Alsdann wäre freilich die Pension zu gering ermessen. Nach §. 6 des Diener-Edictes können bei 20 vollen Dienstjahren nur 20 pCt. des Gehaltes zur Berechnung der Pension abgezogen werden, und dabei müssen die ordentlichen Dienstgenüsse in Anrechnung kommen, namentlich die freie Wohnung, welche nach der Wittwenfiscìordnung zu 50 fl. anzuschlagen ist, bei Dienern, die unter 1000 fl. Besoldung haben.

Abgesehen von den 33 fl. für Taglöhner, worauf nach §. 9 des Diener-Edicts keine Rücksicht zu nehmen ist, würde alsdann doch des Bittstellers frühere Besoldung sich auf 322 fl. herausstellen, was nach Abzug von 20 pCt. zu einer Pension von 161 fl. führen würde.

Seine Bitte erschiene demnach nicht ungerecht.

Da jedoch die wesentliche Grundlage, nämlich die Eigenschaft eines Staatsdieners jener höhern Kathegorie nicht deutlich nachgewiesen wird, so wird nichts übrig bleiben, als zur Tagesordnung zu schreiten.

Beilage Nr. 12
zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Gürtlers Friedrich Pauli von hier, betreffend die gegen ihn ausgesprochene Mundtodt-Erklärung. Erstattet von dem Abg. Aschbach.

I.

Der Bittsteller wurde im Jahr 1824 für mundtodt erklärt. Er selbst will aufrichtig bekennen, daß zu dieser harten Maßregel damals einiger Grund vorhanden gewesen sei. Allein in neuerer Zeit, behauptet er, könnne man ihm nichts Uebles mehr nachsagen. In einem vorgerückten Alter von 52 Jahren, und nachdem er sich seit fast 9 Jahre an einen stillen Wandel und manche bittere Entbehrungen gewöhnt habe, werde man ihm vertrauen können, daß er nicht mehr in frühere Fehler zurückfalle. Mit seinem noch in 800 fl. bestehenden Vermögen fühle er sich auch im Stande, sich ehrlich zu ernähren; er fühle Kraft, Muth und Willen, seine gute Sinnesänderung auch im Geschäftsleben zu bethätigen. Allein vergebens habe er um die Aufhebung seiner Entmündigung allenthalben angesucht. Die Kreisregierung, das Ministerium des Innern, das Ministerium der Justiz haben ihn abgewiesen; das hohe Staatsministerium habe seinen dorthin eingereichten Recurs wieder an das Justizministerium abgegeben, welches solchen an die Regierung habe gehen lassen, und diese habe die Abweisung wiederholt. Da nun so alle Wege zu Wiederherstellung seiner Ehre verschlossen seien, so befinde er sich in wahrhafter Verzweiflung. Er wisse nun keine andere Zuflucht mehr, als zu der Ständeversammlung, die er um Verwendung bitte, daß seine Entmündigung endlich wieder aufgehoben werde.

II.

Nach der von dem hohen Justizministerium erhaltenen Auskunft ist über die Beschwerde, welche der Bittsteller vor das hohe Staatsministerium gebracht hat, noch nicht entschieden. Das Großh. Justizministerium hat hierüber unterm 16. August, also etwa 5 Wochen nach Einreichung der Petition, dem hohen Staatsministerium Vortrag erstattet, und darauf ist die höchste Entschließung noch zu erwarten.

Da nun unter diesen Umständen die erforderliche Enthörung noch nicht vorhanden ist, so trägt Ihre Commission, mit Umgehung jeder Prüfung des Gehalts der Bitte, auf Tagesordnung an.

Beilage Nr. 13.

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission über die Bitte des Webers Georg Zimmermann und Consorten zu Lahr, um Verwendung für die Nachzahlung von 346 fl. 6 kr. für an die Salineninspection Rappenau gelieferte Salzsäcke. Erstattet von dem Abg. Aschbach.

I.

Die Großherzogliche Salineninspection Rappenau (so trägt der Bittsteller vor), schloß im Jahr 1824, in Gemäßheit eines Beschlusses der Großherzogl. Generalsalinencommission, mit dem Bittsteller und seinen Genossen einen Lieferungsvertrag, wonach dieser 3000 Stück Salzsäcke liefern, und für das Stück $19^{1}/_{4}$ kr. Bezahlung erhalten sollte.

Dabei wurde jedoch bemerkt:

a) Die Säcke müßten ganz nach dem Muster, und noch besonders mit 2 Ellen Sackbendel versehen seyn;

b) jeder Sack, welcher nicht ganz nach Muster sei, werde unfehlbar ausgeschossen werden.

Bei der ersten Lieferung von 2700 Stück, fährt nun der Petent fort, seien ihm 2245 Stück als nicht mustermäßig bezeichnet worden, wobei jedoch nur die Unterofficianten als Experten gebraucht worden seien. Er habe sich gegen dieß rechtswidrige Verfahren bei der Inspection Rappenau beschwert, diese habe aber nicht abgeholfen, sondern das Unrecht noch vermehrt, daß sie die für nicht mustermäßig erklärten Säcke zum Gebrauche behalten, jedoch eigenmächtig den Preis dafür auf 10 kr. herabgesetzt habe, was einen Ausfall von 346 fl. ergebe. Das in der Einseitigkeit der Expertise, der willkührlichen Preisherabsetzung mit Rückbehaltung der Waare, liegende Unrecht sei unverkennbar. Bei allen Administrationsstellen bis zum hohen Staatsministerium habe er sein Recht geltend zu machen gesucht; allein überall abschlägliche Verfügung bekommen. Den Rechtsweg habe er als nicht sehr vermögender Mann bisher der Kosten wegen nicht betreten. Bei so offenbarem Unrecht glaube er sich vordersamst noch an die Kammer mit der Bitte wenden zu können:

„daß sein Gesuch um Nachzahlung der 346 fl. als gerecht dem hohen Staatsministerium zur baldigen Berücksichtigung empfohlen werden möge."

II.

Die Enthörung vom Großherzogl. Staatsministerium ist nachgewiesen.

Daß die Sache eine Rechtssache ist, deren Entscheidung sich vor den Richter eignet, steht dem Gesuche nicht im Wege, da es im Staatsinteresse liegt, vorher genau zu erwägen, ob es

rathsam sei, einen Anspruch von dem Richter entscheiden zu lassen? Ist das Unrecht offenbar auf Seiten der Staatsbehörde, so gebietet Gerechtigkeit und Rücksichten der Sparsamkeit — es nicht auf den Rechtsweg kommen zu lassen.

Was die Sache selbst betrifft, so scheint dem Bittsteller, wenn anders seine Darstellung richtig ist, wenigstens in der Form Unrecht widerfahren zu seyn. Es ist ein einleuchtender Satz, daß wenn in einem Vertragsverhältniß ein Punkt streitig wird, kein Theil für sich allein entscheiden kann, sondern daß die Bestimmung, was Recht sei, nur von dem Richter, sei es nun der ordentliche oder vertragsmäßige (Schiedsrichter), ausgehen kann. Hiernach konnte die Salineninspection gegen den Widerspruch des Petenten einseitig den vertragsmäßigen Preis nicht herabsetzen; sie hätte nur die Annahme der Säcke so lange verweigern können, als der Lieferant nicht seiner Behauptung, daß sie verhältnißmäßig seien, gerichtliche Anerkennung verschafft, oder die angesonnene Preisverminderung sich hätte gefallen lassen.

Ihre Commission, erwägend, daß es dem Staate nicht ziemt, ungerechte Processe zu führen, glaubt daher den Antrag stellen zu können:

„daß diese Petition dem hohen Staatsministerium zur nochmaligen genauen Würdigung überwiesen werde."

Beilage Nr. 14.

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission auf die Bitte der Gemeinde Riedöschingen, Amts Hüfingen; betreffend den Beitrag der Zehentherrn ihrer Gemarkung zur Erbauung eines neuen Schulhauses. Erstattet von dem Abg. Aschbach.

I.

Diese Bitte wurde auf dem Landtage von 1831 eingereicht, und darauf empfehlende Ueberweisung an das hohe Staatsministerium beschlossen, nachdem von Seiten der Regierungscommission erklärt worden war: Der Grund, warum das Staatsministerium auf die Eingabe der Gemeinde noch nicht entschieden habe, liege in der langen Dauer des Landtags, welcher verhindert habe, daß in dem Staatsministerium regelmäßige Sitzungen gehalten werden konnten.

In der jetzigen Petition wird nun bemerkt, daß demungeachtet die Entschließung des hohen Staatsministeriums bis jetzt noch nicht erfolgt sei, und daher die Kammer wiederholt um ihre Verwendung gebeten, daß die Erledigung dieser Sache geschehe.

II.

Daß es sich hier wirklich von einer dringenden Sache handelt, werden Sie, meine Herrn, anerkennen, wenn Sie auf den Inhalt der früheren Petition blicken.

Ich mache sie damit bekannt, indem ich sie vorlese.

Gesetzt auch, die Entscheidung der Frage, ob die Zehntherrn hier zu einem Beitrage schuldig seien, hätte vor den Richter gehört: so haben doch schon zwei Administrativbehörden darüber entschieden; und das Großherzogl. Staatsministerium hat nun

in letzter Instanz über den Beschluß des Großherzogl. Ministeriums des Innern Entscheidung zu geben. Durch die Verzögerung werden die Rechtssuchenden jedenfalls abgehalten, den rechten Weg zu betreten.

Ihre Commission, indem sie beklagt, daß die empfehlende Ueberweisung des vorigen Landtags wirkungslos gewesen ist, trägt auf empfehlende Ueberweisung an Großherzogl. Staatsministerium an.

Beilage Nr. 15.

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission zur Bitte der vier Hofbauern zu Mosbronn, Anton Ruckenbrod und Consorten, um Wiederverleihung des verlorenen Rechtes zum Sammeln des Laubes und Leseholzes. Erstattet von dem Abg. Rettig v. Sch.

Meine Herren!

Die vier Hofbauern von Mosbronn, Anton Ruckenbrod und Consorten, haben in einer bei der zweiten Kammer eingereichten Bittschrift vorgestellt, daß sie früher berechtigt gewesen, das benöthigte Laub und Leseholz im herrschaftlichen Wald, Mittelberg genannt, zu sammeln; vor ungefähr 18 Jahren habe das Forstamt Gernsbach für dieses Laub- und Holzsammeln an jeden der Bauern jährlich 1 fl. 30 kr. gefordert, welche Kleinigkeit sie auch bezahlt hätten, ohne daran zu denken, daß ihnen dadurch ihr wirkliches Recht entzogen werden sollte.

Im Jahr 1326 sei nun das Forstamt weiter gegangen, indem eine tarifmäßige Zahlung an sie gefordert worden, was zu einem Proceß veranlaßt habe, den sie zwar beim Hofgericht gewonnen, beim Oberhofgericht aber verloren hätten.

In der Meinung der Petenten, daß ihnen dessen ungeachtet ein wirkliches Recht zur Seite stehe, haben sie sich nun mit einer Vorstellung an die Kammer gewendet, in der sie bitten, die nöthige Verwendung eintreten zu lassen, damit sie wieder zu ihrem frühern, vermeintlichen Recht gelangen, zugleich auch von den auf sie gefallene Proceßkosten befreit werden.

Nach solchem geschilderten Verlauf der Sache ist es wohl an sich klar, daß, nachdem ein Rechtsstreit in letzter Instanz entschieden worden, die Petenten darin im Irrthum sind, wenn sie glauben, es gehöre zur Competenz der Kammer, auch hier eine Verwendung eintreten zu lassen; in dieser Beziehung müßte also die Commission ohne Weiteres die Tagesordnung vorschlagen; allein jene Eingabe erwähnt noch zweier weitern Umstände, nämlich daß den Petenten von jedem Wagen voll Laub, den sie während des Processes geholt, 4 fl. Frevelstrafe angesetzt worden sei; und daß sie in ihrer Lage, ohne den empfindlichsten Schaden, weder das angegebene Streumittel, noch das Leseholz entbehren könnten.

Hier scheinen nun allerdings Gründe der Billigkeit und Nachsicht einzutreten; denn eines Theils mag es wohl geschehen seyn, daß sich die Petenten durch den Fortbezug des Laubes und im Besitz ihres vermeintlichen Rechts erhalten zu müssen glaubten, und sich daher nicht als wirliche Frevler betrachteten, andern Theils ist nicht zu verkennen, daß in einzelnen Gegenden des Landes das Laub als Streumittel ohne größten Nachtheil für Viehzucht und Cultur des Bodens durchaus nicht entbehrt werden kann; daher auch aus diesen Rücksichten nicht nur von den Forstbehörden Nachsicht bewilliget wurde, sondern diese im Allgemeinen von forstpolizeilichen Vorschriften zu ertheilen,

auch ausdrücklich in den neuen Forstgesetzentwurf aufgenommen worden ist.

Zum Theil soll inzwischen, wie Ihre Commission in Erfahrung zu bringen Gelegenheit hatte, selbst auf den Antrag des Forstamts schon geschehen seyn, was die Petenten zu bezwecken suchen, nämlich die Bewilligung des Streulaubs an geeigneten Orten gegen mäßige Zahlung und unentgeldliche Bewilligung zum Sammeln des Leseholzes, womit auch ein in der jüngsten Zeit erschienenes Generalrescript aus Großherzoglichem höchstpreißlichem Staatsministerium übereinstimmt. Hinsichtlich der angesetzten Frevelstrafe läßt sich zwar aus dem Inhalt der Petition mit Bestimmtheit nicht entnehmen, in welchem Grade die Bittsteller ein Verschulden trifft, ob sie wie jede andere Frevler zu betrachten sind, oder Anspruch auf gelindere Beurtheilung begründen können; Letzteres scheint jedoch der Fall zu seyn, weil doch einmal ein über ein angesprochenes Recht geführter, und in erster Instanz für die Petenten gewonnener Rechtsstreit vorlag, und weil auch frühere Uebung für dieselbe zu sprechen scheint, wenn solche auch nicht auf einem Rechtstitel, sondern auf bloßer Begünstigung beruht haben sollte.

Es dürften sonach nicht unerhebliche Billigkeitsgründe vorliegen, die Frevelstrafe um so eher zu erlassen, und etwa auf den Werthersatz zurückzugehen, als nothwendiger Weise die Proceßkosten der beiden Instanzen schon bedeutend seyn müssen.

In dieser Beziehung schlägt Ihnen daher Ihre Commission vor, die Petition an das Großherzogliche höchstpreißliche Staatsministerium mit der Empfehlung um möglichst billige Rücksichtsnahme zu übergeben.

Beilage Nr. 16.
zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht
der Petitionscommission zur Bitte der Jacob Bischoff'schen Ehefrau von Kieselbronn, um Rechtshülfe in der Gant ihres Ehemannes. Erstattet von dem Abg. Rettig v. Sch.

Meine Herren!

Die Jacob Bischoff'sche Ehefrau von Kieselbronn, Oberamts Pforzheim, beschwert sich in einer sehr undeutlich verfaßten Vorstellung über das gegen ihren Mann eingeleitete Gantverfahren, besonders aber darüber, daß ihre angemeldete Beibringensforderung nicht gehörig berücksichtigt worden sei, indem sie ihres Vorzugsrechts in dritter Ordnung ungeachtet eine Einbuße erlitten habe, welche sie auf 500 fl. angibt.

Eine weitere Beschwerde geht zugleich dahin, daß ein von der Petentin vorgeschlagener Beistand in dieser Eigenschaft vom Oberamt nicht bestätiget und verpflichtet worden sei. Sie bittet endlich um Verwendung, damit das bisherige Verfahren durch eine besondere Commission untersucht und der von ihr gewählte Beistand zu solchen Verhandlungen beigezogen werde.

Uebrigens ist in dieser Eingabe weder angeführt, noch nachgewiesen, worauf sich der Vorzugsanspruch der Petentin gründen soll; sie hat nicht einmal erwähnt, worin ihr angebliches Einbringen bestehen soll, ob sie solches auf den Grund der gesetzlichen, oder einer bedungenen Gütergemeinschaft, und welcher anspricht, oder ob die Masse ihres Mannes durch andere Vorzugsgläubiger, denen sie sich vielleicht sammtverbindlich gemacht hat, erschöpft worden sei. Eben so fehlt es an aller weitern Nachweisung, daß sich die Quärulantin im Wege der Appella-

tion an die Obergerichte gewendet, und zu all diesem ist hier von einer reinen Rechtssache die Rede, die um so weniger vor die Kammer gehören kann, da nicht einmal eine Beschwerde über Justizverweigerung vorliegt.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 17.

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung v. 1. Oct. 1833.

Bericht

der Petitionscommission zur Bitte des Ambrosius Stiegeler von Birkendorf, um Verwendung in seiner Rechtsstreitssache gegen Joseph Vogt von Birkendorf und Simon Morat von Grafenhausen, wegen Aufhebung eines Kaufvertrages. Erstattet von dem Abg. Rettig v. Sch.

Meine Herren!

Ambrosius Stiegeler von Birkendorf schildert in einer der Kammer übergebenen Vorstellung den Verlauf eines mit Joseph Vogt daselbst und Simon Morat von Grafenhausen, wegen Aufhebung eines abgeschlossenen Gutskaufs, geführten Processes, zwar etwas unvollständig und undeutlich, jedoch läßt sich aus seiner Erzählung folgendes entnehmen:

Stiegeler ererbte von seinen Aeltern ein kleines, mit Schulden beladenes Bauerngut, er selbst contrahirte weitere Schulden darauf, so daß im Jahr 1821 Schuldenliquidation und Gutsverkauf angeordnet werden mußte.

In dieser Lage schloß er mit Joseph Vogt, und Simon Morat einen Vertrag ab, wornach diese als Bürgen und Selbstzähler

in der Art auf ein Jahr eingetreten sind, daß denselben das Gütchen als Unterpfand mit der weitern Zusage bestellt wurde, es solle ihnen dieses Gut um 1200 fl. überlassen werden, wenn nach Jahrsumlauf Stiegelers Vermögensverhältnisse eine Einlösung nicht erlauben sollten.

Dieser Fall ist auch eingetreten, Petent konnte die Bürgen ihrer Bürgschaftsverbindlichkeit in der festgesetzten Zeit nicht entledigen; allein dessen ungeachtet brachte er beim Bezirksamt Bonndorf in Antrag, den abgeschlossenen Vertrag aufzuheben, indem er mit seinen beiden Schwestern ein Uebereinkommen getroffen habe, wornach diese in 2 Jahren seine Gläubiger gegen Ueberlassung des Bauerngütchens befriedigen wollten.

Mit diesem Klagbegehren wurde Petent in allen Instanzen abgewiesen; es wurden sogar mehrere Anwälte ex officio für ihn bestellt, allein auch dieß ohne Erfolg.

In die Materialien der Sache näher einzugehen, erscheint nun Ihrer Commission um so weniger angemessen, als nach des Petenten eigener Erzählung jene nicht nur offenbar schlecht stehen, sondern auch hier von einer reinen Rechtssache die Rede ist, die vor die Gerichte gehört, und bereits in letzter Instanz entschieden wurde.

Da sich sonach Stiegeler auch nicht über Justizverweigerung oder Verzögerung beschweren konnte, vielmehr sein an die Kammer gestellter Antrag, für ihn die nöthige Verwendung eintreten zu lassen, damit, mit Ausschluß des Amts Bonndorf, zur Erneuerung seines Processes eine besondere Commission ernannt werde, als unstatthaft erscheint, schlägt Ihnen die Commission vor, die Tagesordnung zu beschließen.

Beilage Nr. 18.

zum Protocoll der 71. öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 1833.

Bericht

über die Beschwerde der Gemeinde Röthenbach, Amts Neustadt, die Bestimmung des Heimathsrechts der Andreas Mayer'schen Familie betreffend. Erstattet von dem Abg. Rettig v. Sch.

Meine Herren!

Der Gemeinderath in Röthenbach, Amts Neustadt, beschwert sich Namens der dortigen Gemeinde in einer bei der Kammer eingereichten Vorstellung, daß dem Spengler Andreas Mayer und seiner Familie der Ort Röthenbach als Heimathsgemeinde von Amt angewiesen worden sei, womit zugleich nachgewiesen wurde, daß die an das vormalige Seekreisdirektorium, an das Großherzogl. Ministerium des Innern, und höchste Staatsministerium ergriffenen Recurse erfolglos geblieben sind; die Enthörung ist somit außer Zweifel.

Die Beschwerdeführer stellen vor:

Andreas Mayer sei im März 1774 zu Bärenthal, Amts Neustadt, von heimathlosen Eltern geboren, dessen Ehefrau sei in Untermettingen getauft, und die Tochter eines Vaganten, Namens Johann Erath von Bettmaringen; die Trauung des Andreas Mayer wäre zu Urtermettingen, Amts Stühlingen, im Jahr 1800 erfolgt.

Wenn es nun auch richtig sei, daß des Mayers Vater, Demeter Mayer, von vaganten Eltern zu Röthenbach geboren worden, so habe dieser doch nur für seine Person ein Heimathsrecht in dieser Gemeinde ansprechen können, beson-

ders weil er sich in Röthenbach nicht aufgehalten, sondern ein vagirendes Leben fortgesetzt habe.

Da sich nun auf solche Art eine neue heimathslose Familie gebildet habe, so müßten hinsichtlich des aus solcher Verbindung gebornen Sohnes Andreas Mayer die nämlichen Grundsätze, wie bei dem Vater, Demeter Mayer, in Anwendung kommen, es müßte nämlich auch diesem Sohn sein Geburtsort, also die Gemeinde Bärenthal, als Heimathsgemeinde angewiesen werden.

Dazu komme aber auch noch ferner, daß Andreas Mayer, nach eigener zu Protokoll gegebenen Aussage vom Jahr 1822, ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Jahr 1800 zu Untermettingen getraut worden sei, diese Ehe wäre also auch nach früheren, im Fürstenbergischen bestandenen Gesetzen in bürgerlicher Hinsicht ungültig gewesen, daher die aus solcher erzeugten Kinder dem Heimathsrecht der Mutter folgen müßten.

Hieraus ziehen nun die Beschwerdeführer den Schluß, entweder gehörten nur die Kinder des Andreas Mayer mit ihrer Mutter der Heimath der letztern, nämlich der Gemeinde Untermettingen zugewiesen, oder die ganze Andreas Mayer'sche Familie, mit Ausnahme des alten Demeter Mayer, müßte dieser Gemeinde, in der auch die Trauung der Andreas Mayer'schen Eheleute vor sich gegangen, zugewiesen werden, in keinem Fall könne dagegen die blos zufällige Geburt des Vaters, Demeter Mayer, zu Röthenbach ein Heimathsrecht daselbst für dessen Sohn und seine Familie begründen.

Die Bitte ist endlich dahin gerichtet, die nöthige Verwendung eintreten zu lassen, damit die Gemeinde Röthenbach von der Annahme dieser Familie verschont werde.

Nach den Ihrer Commission zur Einsicht mitgetheilten Akten gestaltet sich nun das Sachverhältniß zum Theil ganz anders.

Demeter Mayer, Vater des Andreas Mayer, hatte sich nämlich früher lange Jahre in Röthenbach aufgehalten, wurde auch dahin heimathlich verwiesen, und aus gleichem Grund schon im Jahr 1822 dem Sohn die Heimath daselbst zuerkannt, wogegen auch keine Beschwerde erhoben wurde. Erst im Jahr 1829, als den Andreas Mayer'schen Söhnen die nämliche Heimath ihres Vaters angewiesen wurde, behauptete die Gemeinde Röthenbach, daß dem letzteren nur für seine Person Heimathsrecht verliehen worden sei, und seine Söhne dahin zu verweisen wären, wo sie geboren oder längere Zeit geduldet worden seien.

Allein so richtig es ist, daß da, wo der Vater des Andreas Mayer Heimathsrecht besaß, dessen Sohn ein gleiches Recht schon erworben hat, und mithin die Verfügung vom Jahr 1822 im Grunde nur eine Bestätigung des früher erworbenen Heimathsrechts enthält, so unrichtig ist auf der andern Seite die von den Beschwerdeführern aufgestellte Behauptung, daß der Sohn eines Heimathslosen, wenn auch der letztere eine Heimath erworben habe, wieder als heimathlos zu betrachten sei, und mithin an seinen Geburtsort verwiesen werden müsse; woraus folgt, daß Andreas Mayer an seinen Geburtsort Bärenthal nicht verwiesen werden konnte.

Gleich irrig ist aber auch die fernere Ansicht der Petenten, daß wenigstens die Kinder des Andreas Mayer und deren Mutter der Gemeinde Untermettingen, wo letztere geboren und Andreas Mayer getraut worden, zuzuweisen seien. Es kann nämlich nicht bestritten werden, daß Andreas Mayer der Heimath seines Vaters folgte, wenn er gleich in Bärenthal geboren wurde, denn zur Zeit der Geburt war der Vater nicht heimathlos, sondern er gehörte seinem unbestrittenen Geburtsort Röthenbach an.

Wenn aber Andreas Mayer in Untermettingen getraut,

und auch seine Frau von vagirenden Eltern daselbst geboren wurde, so kann doch dadurch für die Andreas Mayer'schen Söhne kein Heimathsrecht an dem Trauungs- und Geburtsort der Mutter begründet werden; denn einmal behaupten die Petenten selbst, und auch Andreas Mayer, daß zu dieser Trauung die Staatserlaubniß nicht ertheilt worden sei; die Ehe ist daher nicht als nichtig zu behandeln, und die daraus erzeugten Kinder sind nicht als unehelich zu betrachten, und aus diesem Grunde können sie nicht der Heimath ihrer Mutter folgen, was nur der Fall seyn könnte, wenn die Ehe auswärts, und zwar in einem Lande geschlossen worden wäre, mit welchem in Beziehung auf Heimathsrecht kein Staatsvertrag besteht; auf der andern Seite wird aber auch zur Begründung einer Ansprache durch Heirath ausdrücklich erfordert, daß der Distriktsbeamte, in dessem Amt die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte Erklärung als zuläßig erklärt habe; die blose Trauung durch den Geistlichen genügt daher keineswegs zur Begründung eines Heimathsrechts.

Gegen die Gemeinde Untermettingen kann daher weder auf den Grund einer nichtig eingegangenen Ehe, also wegen unehelicher Geburt der Andreas Mayerschen Kinder, noch wegen des Umstandes, daß die Trauung ohne Staatsgenehmigung in der Pfarrkirche zu Untermettingen vollzogen worden ist, eine Verpflichtung, die aus solcher Ehe erzeugten Kinder heimathlich aufzunehmen, erwiesen werden, so wie auch nirgends behauptet wurde, daß diese Gemeinde auf irgend eine Art ihre Zustimmung zu einer solchen Heirath oder Niederlassung zu erkennen gegeben habe. Unter solchen Umständen müssen also die Kinder nothwendig der anerkannten Heimath ihres Vaters folgen, und hier um so mehr, da die Geburtsorte der Andreas Mayer'schen Söhne nicht einmal bekannt, wenigstens in den Akten und in der Petition nicht angegeben sind.

Hiermit stimmen auch die in dem abgeschlossenen Staatsvertrage mit Bayern und Würtemberg ausgesprochenen, und hier analoge Anwendung findenden Grundsätze vollkommen überein, wornach Diejenigen als Staatsangehörige anzusehen sind, deren Vater zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft als Unterthan mit dem Staat in Verbindung stand, oder aufgenommen worden, und wornach selbst ein Vagant, der in einer Gemeinde zufällig geboren ist, in einer andern aber bereits Unterthanenrecht besitzt, der letzteren Gemeinde zuzuweisen ist.

Unter solchen Verhältnissen kann Ihre Commission die erhobene Beschwerde nicht für gegründet halten, und schlägt Ihnen daher vor, die Tagesordnung zu beschließen.

Beilage Nr. 19.

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 1833.

Bericht der Petitionscommission.

Zur Bitte der Gemeindevorsteher des Amts Hüfingen, die Ausfolgung ihres Guthabens für Kriegsleistungen betreffend. Erstattet von dem Abg. Rettig von Sch.

Meine Herren!

Die beiden Bürgermeister von Donaueschingen und Hüfingen haben aus angeblichem Auftrag der Amtsgemeinden eine Vorstellung eingereicht, worin sie anführen, daß auf das Guthaben dieser Gemeinden für Kriegspräſtationen zwar theilweise verzichtet worden sei, um damit einen verhältniß-

mäßigen Beitrag an dem allgemeinen Arbeitshaus zu leisten, allein dieser Verzicht sei nicht auf das ganze Guthaben, sondern nur für jenen Antheil geschehen, den die Gemeinden im Verhältniß zum Ganzen beizutragen hätten, den man an ihrem Guthaben in Abzug bringen möge.

Die nicht gestellte Bitte geht nun im Allgemeinen dahin, daß die Kriegskostenausgleichung realisirt, und den Gemeinden zu ihrem wirklichen Guthaben verholfen werden möge. Eine Enthörung bei Großherzogl. höchstem Staatsministerium ist nicht nachgewiesen, sondern nur eine Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, vom 29. Januar d. J. in Abschrift vorgelegt worden, worauf mehrere Bürger von Hüfingen auf ihr Gesuch wegen Kriegskostenausgleichung von den Jahren 1813 bis 1815 verbeschieden wurden, daß die angeordnete Localausgleichung durch Verweisung auf andere nicht bereits liquide Guthaben in keiner Weise aufgehalten werden könne.

Meine Herren! Nach Inhalt der vorliegenden Eingabe befinden sich die Petenten in der irrigen Meinung, als werde eine allgemeine Kriegskostenausgleichung Statt finden, und ihnen eine bedeutende Summe zu gut kommen, auf welche jener Verzicht theilweise geleistet worden sei. Beides ist offenbar irrthümlich, denn das unglückliche und wahrscheinlich nur all zu kostspielige Projekt einer allgemeinen Kriegskostenausgleichung ist längst aufgegeben, und mußte wegen Verspätung und aus Mangel bestimmter gesetzlicher Normen aufgegeben werden; von einem derartigen vermeintlichen Guthaben konnte daher für ein allgemeines Arbeitshaus nichts bestimmt werden.

Dagegen wurden von Würtemberg nach einer stattgehabten Liquidation 178,000 fl. Kriegsentschädigungsgelder bezahlt, welche auf sämmtliche Kreise des Landes nach Verhältniß hätten vertheilt werden sollen, aber eine andere Be-

stimmung erhielten, nämlich zur Gründung eines Arbeitshauses. Die Gemeinden des Amts Hüfingen konnten daher nur auf ihren verhältnißmäßigen Antheil an jener von Würtemberg bezahlten Summe, niemals aber auf ein nicht liquid gestelltes Kriegskostenguthaben Verzicht leisten.

Befinden sich aber auch in dieser Beziehung die Petenten, wie oben gesagt, im Irrthum, so bleibt doch immerhin ihr verhältnißmäßiger Anspruch an jene 178,000 fl., in so weit wenigstens diese Summe nicht wirklich auf das Arbeitshaus zweckmäßig verwendet worden seyn sollte, bestens begründet, so wie aller übrigen Gemeinden des Landes, da Sie, meine Herrn, aus der 28. Sitzung des Landtags von 1831 sich wohl erinnern, wie allgemein und laut über die Verschleuderung jener Gelder geklagt wurde.

Aus diesem Grund, und weil ferner von Seiten des Herrn Regierungscommissärs damals bemerkt wurde, daß von der erwähnten Summe nur noch 15,000 fl. übrig seien, wurde der Beschluß gefaßt, die hohe Regierung zu bitten, über die Verwendung der Gelder, und über die ganze Pforzheimer Arbeitshausanstalt Rechnung vorzulegen.

Diese Vorlage sollte auch, geschehener Zusicherung zufolge, auf gegenwärtigem Landtag an die Budgetscommission erfolgen, allein so viel der Petitionscommission bekannt geworden, ist dies noch nicht geschehen

Wenn nun die Petenten theils die Enthörung nicht nachgewiesen, theils auch ihr eigentliches Petitum nur auf Bewirkung einer allgemeinen Kostenausgleichung, und nicht auf Vertheilung der würtembergischen Entschädigungsgelder gerichtet haben, in erster Beziehung aber kein Grund zur Beschwerde vorliegt, so schlägt ihnen zwar die Commission vor, auf den gestellten Antrag die Tagesordnung zu beschließen, jedoch findet sich dieselbe zugleich auch zu dem Antrag veranlaßt, die Kammer wolle ferner beschließen, die

hohe Regierung wiederholt zu bitten, über die Verwendung der von Würtemberg bezahlten 178,000 fl. eine detaillirte Rechnung vorzulegen, um hiernach beurtheilen zu können, was mit Erfolg für die Gemeinden des Landes reclamirt werden kann.

Beilage Nr. 20.

zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung vom 1. Oktober 1833.

Bericht

der Petitionscommission zur Vorstellung des Müllers Franz Burger von Biederbach, Amts Waldkirch, in seiner Rechtsstreitsache gegen Altvogt Mayers Erben, wegen Wässerung. Erstattet von dem Abg. Rettig von Sch.

Meine Herren!

Franz Burger von Biederbach erwähnt in einer eingereichten Vorstellung eines mit Altvogt Mayers Erben daselbst geführten Rechtsstreits wegen Gutswässerung, welcher es an gehöriger Deutlichkeit, und vorzüglich an einer Prozeßgeschichte gebricht, indem nicht einmal die streitenden Theile gehörig bezeichnet sind, d. h., nicht bestimmt angegeben ist, wer Kläger und wer Beklagter gewesen sei.

Der Petent bezieht sich nämlich nur auf einen am 4. September 1816 wegen streitigem Wässerungsrecht zu Stande gekommenen Vergleich, wornach Vogt Mayer auf einen Theil des ihm durch Vertrag von 1717 zugestandenen Wäs-

serungsrechts verzichtet, und Franz Burger dafür eine Entschädigung von 300 fl. versprochen hat.

Petent fährt fort: Diesen Vertrag habe er erfüllt, allein Vogt Mayer nicht, indem derselbe seit dem Jahr 1825 mit der fraglichen Wässerung nach Belieben schalte und walte, nämlich eine ausgedehntere Wässerungsbefugniß sich anmaße als ihm der erwähnte Vergleich einräume. Es sei daher ein Rechtsstreit entstanden, den er, der Petent, in zwei Instanzen verloren habe, der aber bei dem Großherzogl. Oberhofgericht wegen Mangel der Streitsumme nicht angenommen worden sei.

Mit der Behauptung, daß die Sache nicht gehörig untersucht worden, geht der Petent zu der Bitte über, dahin wirken zu wollen, daß ein Augenschein und eine neue Untersuchung angeordnet, und die Oberappellation zugelassen werde.

Meine Herrn! Sie werden sich aus diesem kurzen Vortrag überzeugen, daß sich die vorliegende Beschwerde zu einer empfehlenden Ueberweisung nicht eignet, da hier von einer reinen Rechtsstreitsache die Rede ist, welche von den geeigneten Gerichten ausgetragen wurde, da auch nicht über Justizverweigerung geklagt, mithin eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nicht in Frage ist.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 21.
zum Protocoll der 71. öffentlichen Sitzung vom 1. October 1833.

Bericht
der Petitionscommission zur Vorstellung der Hofgerichtsadvocaten in Freiburg, die Entfernung der Richter vom Referate, in Sachen, wo einer der Anwälte mit dem Richter in einem der §. 59 der Prozeßordnung angeführten Befangenheitsverhältniß steht, betr. Erstattet von dem Abg. Rettig v. Sch.

Zwölf Hofgerichtsadvocaten in Freiburg nehmen von einem bei dem dortigen Hofgericht vorgekommenen speziellen Fall die Veranlassung zu einer bei der Kammer eingereichten Vorstellung, worin sie auszuführen suchen, daß der §. 59 der Prozeßordnung, wornach der Richter wegen besorgter Befangenheit, besonders wegen Verwandtschaft, abgelehnt werden kann, auch auf den Richter in solchen Fällen analoge Anwendung finden werde, wenn derselbe mit einem der in einer Sache auftretenden Anwälte in einem solchen Verwandtschaftsverhältnisse steht.

Sie führen an:

Ein ungeschwächtes Zutrauen in die völlige Unbefangenheit des Richters sei bei einer guten Rechtspflege durchaus nöthig, und daher müßten nothwendig alle jene Verhältnisse beseitigt werden, welche nach der Natur der Sache das Vertrauen schwächen.

Nur zum Theil habe die neue Prozeßordnung in dieser Beziehung gesorgt, nämlich durch die Bestimmungen in den §§. 59—81, wo der Richter wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden könne, wenn er in besonderm Verhältniß

von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft zu einer der beiden Parteien stehe; wenn aber der §. 59 nicht auch zugleich analoge Anwendung auf ähnliche Fälle, und namentlich auf den concreten Fall, finden sollte, wie dieses von den Regierungsstellen nicht so angesehen werde, so sei der Zweck des Gesetzes nur unvollständig erreicht.

Nachdem nun die Petenten nachgewiesen haben, daß der an das Großherzogl. höchste Staatsministerium wegen Entfernung der Richter von Referaten in solchen Sachen, wo einer der Anwälte mit dem bestellten Referenten in Verwandtschaftsverhältnissen steht, ergriffene Recurs als unbegründet erklärt worden, stellen sie die doppelte Bitte:

1) Die Anordnung zu erwirken, daß ein Richter, welcher mit dem in einer Rechtsstreitsache auftretenden Anwalt in einer nach §. 59 der Prozeßordnung angegebenen Verwandtschaftsverhältniß steht, von dem Referate, wo möglich von der urtheilenden Sitzung über eine solche Sache ausgeschlossen werde.

2) Daß bei der Revision der Prozeßordnung angemessene Bestimmungen getroffen werden, wornach ein solcher Richter ausgeschlossen wird, oder ihn die Parteien doch ablehnen können.

Dagegen wurde Ausweis der Ihrer Commission zur Einsicht mitgetheilten Acten von Seiten des Präsidiums des Großherzogl. Hofgerichts in Freiburg angeführt, daß der §. 59 der Prozeßordnung als Ablehnungsgrund eines Richters lediglich nur dessen Verwandtschaft mit den Parteien, nicht aber jene mit denen der Anwälte bezeichne, daß ferner, falls der gestellten Bitte entsprochen werden sollte, dieses bei dem dortigen Hofgericht die empfindlichsten Geschäftsstörungen verursachen würde, da in der Zahl der Anwälte sich Neveus, Tochtermänner, Schwäger und Brüder von Collegialmitgliedern

befinden, und bei Austheilung der Respiciate dem Präsidium nicht immer der Verwandtschaftsgrad des Exhibenten mit dem Respicienten vor Augen liegen könne, abgesehen davon, daß sogar eine Ungleichheit in der Respiciatszutheilung entstehen müßte.

Auch das Großherzogl. Justizministerium spricht sich dahin aus, daß ein solcher Recusationsgrund bei einer Revision der Prozeßordnung nicht beizusetzen seyn dürfte, denn wenn auch in einem einzelnen Falle der Sachwalter und der mit ihm verwandte Rath mit einander Rücksprache über die Behandlung der Sache, über die Gründe und Gegengründe genommen hätten, was im Interesse der Erforschung der Wahrheit geschehen könne, so liege darin doch nur ein Grund für den Gegentheil, warum er seine Sache nicht in den Händen dieses Richters sehen will; wo aber dieses besondere Verhältniß im einzelnen Falle nicht eintrete, sei auch kein Grund vorhanden, den Richter zu recusiren, daher sei in der Prozeßordnung auch nirgends eine Bestimmung aufgenommen, welche verböte, daß am nämlichen Gericht Richter und Sachwalter verwandt seyn sollen.

In diesem Sinne wurde auf die Recursbeschwerde die Entschließung ertheilt, daß, da kein gesetzlicher Grund zu einer Ablehnung in dem angezeigten Falle vorhanden sei, es dem Ermessen des Gerichtsvorstands zu überlassen wäre, ob er dem Gesuche, das Respiciat in einer Sache einem bestimmten Mitgliede nicht zu überlassen, entsprechen zu können erachte.

Meine Herren!

Es gehört allerdings zu den vorherrschenden Grundsätzen unserer Prozeßordnung, alles Mögliche zu entfernen, was jemals im Stand seyn könnte, das in die Unbefangenheit des Richters zu setzende Vertrauen zu schwächen; daher bestimmt der §. 59 auch ausdrücklich, daß außer den Fällen

des §. 56, nämlich wegen Unfähigkeit, der Richter auch da schon abgelehnt werden könne, wo dessen Befangenheit zu besorgen ist, z. B. wegen Verwandtschaft mit einer der Parteien.

Unsere Prozeßordnung zählt aber unter jene Fälle der besorgten Befangenheit ausdrücklich nur gewisse Verwandtschafts- oder andere Verhältnisse mit der Parthei unmittelbar, und nicht mit dem Anwalt einer der streitenden Theile; man könnte daher nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wohl annehmen, daß solche auf jenen Richter, welcher nur mit dem Anwalt einer Parthei in Verwandtschaftsverhältnissen steht, nicht anwendbar sei; allein wenn man auf den Grund und Geist des Gesetzes, auf die Befestigung des in die Handlungen des Richters zu setzenden Vertrauens hinblickt, und wenn man erwägt, daß solches Vertrauen in den Augen einer Parthei auch da schon leicht geschwächt werden könnte, wo der Anwalt der andern Parthei in einem nahen Verwandtschaftsverhältniß mit dem Richter steht, weil ja zur Begründung irgend eines Mißtrauens nicht selten auch der entfernteste Anlaß genommen wird, sei es auch nur, um einen Scheingrund anführen zu können, in einem angeführten Rechtsstreit unterlegen zu seyn, so kann man allerdings versucht werden, den §. 59 der Prozeßordnung auch auf die Richter, welche mit dem Anwalt einer Parthei im Verwandtschaftsverhältniß stehen, analog anzuwenden, jedoch begreiflich bei Collegialgerichten, also hier bei einem Hofgericht, nur in Beziehung auf den Respicienten, und nicht auf die übrigen votirenden Räthe, weil nur von ersteren die Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, welche dem Rechtsstreit zum Grunde liegen, ausgehen kann.

Inzwischen dürfte es der künftigen Revision der Prozeßordnung vorbehalten seyn, jene einzelnen Verhältnisse von

Betheiligung oder Verwandtschaft des Richters mit dem Anwalt einer Parthei zu bezeichnen, wegen welcher eine Befangenheit des erstern zu besorgen wäre, und dieser daher abgelehnt werden könnte.

Nach Ansicht Ihrer Commission wird indessen dem von den Petenten erhobenen Anstand dadurch am leichtesten begegnet werden können, wenn durch das Großherzogl. Justizministerium an die Hofgerichte instructionsweise dahin im Allgemeinen eine Verfügung erlassen würde, bei Zutheilung der Respiciate darauf vorzügliche Rücksicht zu nehmen, daß bei Prozessen, in welchen eine Parthei von einem Anwalt vertreten wird, welcher mit einem Mitglied des Collegiums in einem nach §. 59 der Prozeßordnung aufgeführten Verhältniß steht, das Respiciat einem andern Rath zugetheilt werde.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher vor, die Kammer möge beschließen, die Petition in dieser Beziehung an das Großherzogl. hohe Staatsministerium zur geeigneten Rücksichtsnahme zu überweisen.

LXXII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 2. Oktober 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Frey, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Bekk, Gerbel, Grimm, Hoffmann, Kienle, Knapp, Posselt, v. Rotteck, Schinzinger, Trefurt, Vetter und Winter v. K.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Mördes übergiebt eine Petition der Gemeinden Mudau, Dumbach mit Schelmbach, Schlossau, Steinbach, Rumpfen, Langenelz, Reisenbach, Mörschenhard und Unterscheidenthalt, um Uebernahme eines Frohndablösungskapitals auf die Staatskasse, und bemerkt dabei: diese Gemeinden haben schon im Jahr 1831 eine Petition solchen Inhalts an die Kammer gegeben, und waren so glücklich, daß dieselbe an das Staatsministerium überwiesen wurde. In diesem Jahre wurde sie aber durch das Finanzministerium abschläglich verbeschieden, aus Gründen, die ich so wenig, als die Gemeinden für richtig erkenne. Sie berufen sich auf das Gesetz vom 28. Dezember von 1831, das unzweifelhaft für sie spricht, und ich hoffe deshalb, daß in diesem Jahre das Schicksal der Gemeinden erleichtert werden wird, nach den

Forderungen der Billigkeit, die sich so leicht mit dem strengen Rechte vereinigen läßt.

Ziegler berichtet hierauf Namens der Budgetscommission über die Rechnung der Generaleinstandsgelderkasse, für die Zeit vom 1. Juni 1831—32.

Beilage Nr. 1. (4s Beilagenheft S. XXVI — XXXVII.)

Rutschmann erstattet Namens der Budgetscommission Bericht über die Rechnung der Militärwittwenkasse vom Jahr 1831—32.

Beilage Nr. 2. (4s Beilagenheft S. XXXVIII — LIII.)

Beide Berichte sollen schleunig gedruckt werden.

Die Tagesordnung fährt auf die Discussion des Commissionsberichts des Abg. Walchner über die Motion des Abg. Herr, den theoretischen und praktischen Unterricht im homöopathischen Heilverfahren auf den inländischen Hochschulen betreffend.

Zum ersten Antrag auf Seite 4 des Berichts:

„Die Kammer wolle der hohen Regierung den Wunsch ausdrücken, sie möge der neuen Heilmethode freie Entwicklung gewähren, der Sache, wie bisher freien Lauf lassen, und wenn sich Homöopathen auf unsern Hochschulen ordnungsmäßig als Lehrer habilitiren und Vorlesungen geben, die Errichtung der Polikliniken zum Unterricht am Krankenbette zu genehmigen."

Merk: Ich glaube, daß wir auf die gegenwärtige Discussion sogleich die homöopathische Methode anwenden, und etwa nur den tausendsten Theil der Zeit darauf verwenden sollten, die man sonst einer Verhandlung im großen Style widmet. Der Bericht hat schon der Sache vorgearbeitet, und solche von dem Standpunkt aufgefaßt, von dem aus sie meiner Ueberzeugung nach allein aufgefaßt werden kann.

Wir können uns in keine medizinische Facultät constituiren, und es wird nicht unsere Sache seyn, weder einen Panagiricus, noch ein Verdammungsurtheil über diese neue Heilmethode auszusprechen, sondern wir werden die Sache einfach zu behandeln haben. Wollten wir weiter gehen als der Commissionsantrag, und durch positive Maßregeln darauf einzuwirken suchen, daß diese neue Heilmethode sich verbreite, daß die Regierung activ solche begünstige und heraushebe, oder wollten wir solche nur auf irgend eine Weise empfehlen, so würden wir ein Urtheil über den Vorzug dieser Methode von der bisherigen Methode fällen, ein Urtheil, das wir, wenn auch der Kampf der beiden Systeme sich entschiedener ausgebildet hätte, was noch nicht der Fall ist, nicht geben könnten, ohne von unserer Beurtheilungssphäre abzugehen. Es ist für den Gesetzgeber bedenklich, sich für eine Heilmethode auszusprechen, und einer solchen irgend einen Vorschub zu geben. Ich erinnere mich wohl, daß, als das Braunische System aufkam, der gleiche Enthusiasmus und die gleiche Sprache der Unfehlbarkeit, und der gleiche Glaube an solches Anfangs verbreitet war. Dieses System ist zum Theil wenigstens untergegangen, und das fragliche wird auch nicht von ewiger Dauer seyn, wobei ich jedoch weit entfernt bin, den Vorzug der jetzigen homöopathischen Methode gerade zu widersprechen, oder auch nur das Wort gegen dieselbe erheben zu wollen, allein ich glaube, daß es für uns genügt, wenn wir die Regierung darauf aufmerksam machen, dem Fortbestehen dieser Methode durchaus kein Hinderniß in den Weg zu legen, und der freien Entwicklung der Wissenschaft den vollkommensten Spielraum zu lassen. Der Katheder wird diese Wissenschaft ausbilden, und derselben die gebührende Stelle in der Heilkunde gewiß einräumen. Geht dann aus dieser Wissenschaft die Entwicklung dieser neuen Methode siegreich hervor, so wird ihr Werth nur um so entschiedener

sich darstellen, je weniger von Staatswegen ihm eine Nachhülfe geleistet wird. Die Homöopathen werden also mit dem Anerkenntniß, wie solches im Commissionsbericht liegt, zufrieden seyn, und wohl einsehen, daß die Kammer hier weiter nicht einwirken kann, ohne sich gerade für den Vorzug dieser Methode auszusprechen, was ich nicht für nöthig halte, und was der Kammer wohl eine eben so scharfe als gerechte Critik von Seiten der Sachverständigen zuziehen würde. Meiner Ueberzeugung nach ist dieser Motion gebührende Ehre durch die Verweisung an die Abtheilungen und die bisherige Berichterstattung wiederfahren, und ich glaube dem verehrten Herrn Antragsteller, ob er gleich ein katholischer Priester ist, doch den körnichten Spruch Luthers zurufen zu dürfen: „ist es gut, so wird es von selbst bestehen, ist es aber schlecht, so wird es untergehen."

Aschbach: Der Redner vor mir hat gleich in seinem Beginnen der Homöopathie eine sonderbare Ehre erzeigt, indem er mit einer homöopathischen Rede gegen sie zu Felde zieht. Ich kann seiner Ansicht nicht beitreten, indem ich die Homöopathie aus einem andern Gesichtspunkt betrachte, als er und der Commissionsbericht. Sie wird hier gleichgestellt den immer wechselnden Methoden in der Medizin, die sich in allen Wissenschaften zeigen. Die Homöopathie ist aber offenbar mehr. Sie ist eine Erscheinung von merkwürdiger Art, eine neue Entdeckung in der Wissenschaft der Medizin. Sie wird in diesem Fache eine Katastrophe machen, wie einst in anderer Beziehung die Erfindung der Buchdruckerkunst und das Schießpulver. Es ist hier dem Reich der Wissenschaft nicht nur eine kurze und ephemere Erscheinung gegeben, sondern es sind schon viele Jahre verflossen, wo man Gelegenheit hatte, diese Erfindung zu prüfen, und sich zu überzeugen, daß eine Wahrheit zu Grund liegt. Wenn nun so viele Stimmen dieses anerkennen, so ist es nicht genug, daß von der Regie-

rung der freien Entwicklung dieser Wissenschaft keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, denn dieses sollten wir durchaus von einer vernünftigen Regierung nicht besorgen, sondern es ist Vorsorge nothwendig, daß einem so allgemein anerkannten wissenschaftlichen Gut die baldigste und möglichste Gemeinnützigkeit gegeben werde. Ein Mittel dazu ist, daß auch auf Universitäten durch sachgemäße Anstalten dafür gesorgt werde, daß diese Wissenschaft recht verstanden, und nicht durch Pfuscherei beeinträchtigt werde. Es ist dieß um so nothwendiger; weil in mehreren Staaten feindselige Bemühungen gegen sie sichtbar geworden sind, die verschiedene Gründe haben, vielleicht die Angewöhnung an das alte wissenschaftliche System, vielleicht auch die bedeutende Beziehung, worin diese Wissenschaft zu einem Nahrungszweig, nämlich der Pharmacie steht. Ich kann daher nicht anders, als den Antrag des Abg. Herr unterstützen, und füge sogar noch den weiteren Antrag hinzu, daß der Selbstdispensation der Aerzte kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, was in andern Staaten wirklich geschehen ist; denn ich glaube, daß ohne dieses die Homöopathie sich gar nicht in ihrer Wahrheit bewähren kann. Kann der Arzt nicht selbst die Arzneien reichen, sondern sollen die Apotheker sie bereiten, die ohnehin darin ihren Untergang erkennen, so ist viel zu fürchten. Wäre der Apotheker auch noch so gewissenhaft in der Bereitung der Arzneien, was doch noch Zweifeln unterworfen seyn könnte, so würden die Kranken das Vertrauen verlieren, weil die Arzneien von den entschiedensten Feinden der Anstalt gefertigt worden wären. Ich danke dem Abg. Herr bei dieser Gelegenheit, daß er eine so wichtige Sache in dieser Kammer zur Sprache brachte. Unsere Volkskammer hat den Ruhm, daß schon manches Gute für die ganze Menschheit darin zuerst keimte. Dieser Gegenstand wird wohl mit dahin gehören!

Welcker: Ich wollte auch den kleinen Zusatz in Beziehung auf die Selbstdispensation in Vorschlag bringen, jedoch nicht als Zusatz zu dem Antrag des Herrn Antragstellers, sondern als Zusatz zu dem Antrag des Herrn Berichterstatters. Ich glaube, daß der Antrag des Letzteren oder der Commission vollkommen sachgemäß ist, und im Wesentlichen auch Dasjenige erreicht, was der Herr Antragsteller hat erreichen wollen, daß nämlich von Seiten der Regierung durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, einer neuen Heilmethode, die einmal so viel Kredit hat, wie die in Frage stehende, und die durchaus nicht den Vorwurf einer Gefährlichkeit zuläßt. Weiter können wir nicht gehen, und ich bin auch überzeugt, daß sich von selbst Vorträge über diese Methode auf Universitäten bilden werden, und daß, so weit es die Sache mit sich bringt, allmählig bei den Staatsprüfungen die geeignete Rücksicht darauf werde genommen werden, und daß in dieser Hinsicht der Antrag der Commission den einzigen Punkt sichert, der hier von der Kammer ins Auge gefaßt werden muß. Wir wollen nämlich jede absichtliche Chicane, die irgendwo der neuen Heilmethode gemacht werden könnte, entfernt halten, und bitten die Regierung darum, daß sie das Augenmerk darauf habe, daß weder bei den Vorträgen auf Universitäten, noch bei den Staatsbehörden dergleichen Statt finden möge.

Zugleich aber glaube ich, daß wir den Wunsch aussprechen müssen, daß der unentgeldlichen Selbstdispensation der Aerzte durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, denn ich habe von einem homöopathischen Arzt die Versicherung erhalten, daß man mit Schwierigkeiten gedroht hat, und weiß, daß nach den bestehenden medizinisch polizeilichen Gesetzen es eigentlich geschehen könnte, weil hier nach diesen Gesetzen, und aus guten Gründen wohl, die Selbstdispensation der Arzneimittel den Aerzten untersagt ist. Allein es ist doch kein

Grund vorhanden, diese unentgeldliche Selbstdispensation zu beschränken, oder den Arzt einer Chicane auszusetzen. Und es ist schon richtig bemerkt worden, daß gerade daran die Ausübung der homöopathischen Methode im Einzelnen scheitern, oder wesentliche Hindernisse erfahren könnte. Es wird sich auch nicht leicht eine ordentliche Garantie finden lassen, daß die Apotheker, wenn sie nicht aus freier Lust die Sache übernehmen, diese homöopathischen Arzneimittel so machen, daß die homöopathischen Aerzte Vertrauen haben können. Ich trage also darauf an, es möge dem Antrag am Schluß noch beigefügt werden, daß der unentgeldlichen Selbstdispensation der homöopathischen Arzneimittel durch die autorisirten Staatsärzte kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Fecht: Der Redner vor mir hat im Wesentlichen gesprochen was ich sagen wollte, und da ich keine Wiederholungen liebe, so verzichte ich auf mein Wort.

Walchner: Die Commission hat die Sache, so viel es ihr immer möglich war, von dem allgemeinen wissenschaftlichen Standpunkte aufzugreifen gesucht, und es kann dieselbe nur freuen, daß die ehrenwerthen Redner, die gesprochen haben, ihrer Ansicht Anerkenntniß zu Theil werden ließen. Gewiß, niemals wird diese Kammer ein ärztliches Collegium seyn können. Als gesetzgebender Körper kann die Prüfung ärztlicher Systeme und Methoden niemals ihre Aufgabe seyn. Die Homöopathie ist allerdings eine höchst wichtige Erscheinung, und in der That eine andere Erscheinung, als die früheren Systeme, die von Stoll, Brown und Broussais aufgestellt worden sind. Dieselben Ursachen, die das System von Brown hervorbrachten, haben auch das System von Hahnemann erzeugt, und man kann nicht anders sagen, als daß Mehreres, was in der Hahnemannschen Lehre niedergelegt ist, sachgemäß und zeitgemäß sei. Die außerordentliche Quantität von Arzneien, die viele Aerzte

von der sogenannten allopathischen Schule darreichten, so wie sie bei einem Individuum nur irgend eine Krankheitserscheinung bemerkten, hatte vielfache schlimme Folgen. Das sah Brown wohl ein, und er kam nun auf den Gedanken zu untersuchen, ob die Natur etwa nicht selbst es vermöge, die Krankheit zu bekämpfen, ob sie nicht selbst Kraft genug habe, die Wiedergenesung zu bewirken, oder ob ihre Thätigkeit etwa zu groß und darum der Heilung hinderlich sei. So entstand seine Lehre von Sthenie und Asthenie, und sein darauf gegründetes Heilverfahren. Hahnemanns Talent und seine Kenntnisse im Fache der Chemie ließen ihn wahrnehmen, daß bei derjenigen schlimmen Ausübung der alten Methode, wo man der Krankheit eigentlich gar nicht einmal Zeit läßt, sich natürlich und rein zu entwickeln, man somit immer künstliche Krankheiten erzeugt, und der Organismus des Körpers mit Mühe nur Gelegenheit findet die Krankheit zu bekämpfen und zu heilen, Hahnemann erkannte, daß bei diesem schlimmen und naturwidrigen Verfahren das Ziel des Arztes verfehlt werde. Ein alter Spruch sagt: „natura sanat, medicus curat.“ Dieß erkannte Hahnemann mit allen guten Aerzten, und mit diesen kam er zurück auf mehrere Grundsätze, die ich als gut anerkennen muß; er kam namentlich zurück auf eine strenge und richtige Beobachtung der Diät. Die guten Aerzte aller Zeiten haben auf ihre Beobachtung gehalten, und schon Hipocrates hat ein eigenes Buch über die Diät geschrieben. Von höchster Wichtigkeit für die Arzneikunde ist ferner Hahnemanns Bemühung, die spezifisch wirkenden Heilmittel aufzufinden, und in ihren wahren Beziehungen zum Organismus kennen zu lernen. Aber auch hier fällt sein Bestreben mit den Bemühungen der alten Schule zusammen, denn alle guten Aerzte derselben bemühten sich, spezifisch wirkende Mittel aufzufinden, und sagen: wenn wir specifisch wirkende Heilmittel haben,

da heilen wir am sichersten. Das Eigenthümliche von Hahnemanns Verfahren liegt darin, daß er die Arzneimittel in höchst kleinen Gaben reicht, sie in längeren Zwischenräumen giebt und auf eine ganz andere Weise wählt, als dieß in der alten Schule geschieht. Der dabei leitende Grundsatz ist: dasjenige Mittel ist als eine gegebene Krankheit heilend zu betrachten, das, in den gesunden Körper gebracht, eine dem Bilde jener Krankheit ähnliche Krankheitserscheinung hervorbringt. Sollen wir nun die Sache genau untersuchen, so müssen wir uns an das Urtheil der praktischen, erfahrenen Aerzte, überhaupt an die Erfahrung halten. Selbst nicht praktischer Arzt, jedoch einigermaßen in der Theorie der Arzneikunst bewandert, habe ich mich nach den über Hahnemanns Methode gemachten Erfahrungen umgesehen. Diese Erfahrungen, von kenntnißreichen, vorurtheilsfreien und hellsehenden Männern gemacht, sagen, daß vieles von demjenigen, was die Homöopathie behauptet und aufstellt, was Homöopathen beobachtet haben, feststeht; daß dagegen aber auch gar vieles von dem, was sie als ausgemachte Sache hingestellt, als durchaus erwiesen geltend zu machen gesucht haben, nichts weniger als begründet ist. Von allgemeiner Anerkenung der Homöopathie kann also keine Rede seyn. Wer über Erfahrungen urtheilen will, muß selbst den Weg der Erfahrung gehen, und darum hat die Commission geglaubt es aussprechen zu müssen, daß nur am Krankenbett die Thatsachen sich rein herausstellen, nur dort die wahre Erkenntniß des Werthes der Homöopathie als Heilmethode sich ergeben, daß nur dort ihr wahrer Werth für die Wissenschaft erkannt werden wird. Eine große Zahl von Krankheiten wird allerdings auf homöopathische Weise geheilt; dagegen giebt es aber auch eine bedeutende Zahl von Krankheiten, die nach der homöopathischen Methode, laut dem, was ausgezeichnete

erfahrene Aerzte darüber öffentlich bekannt gemacht haben, nicht geheilt werden können. Von einer allgemeinen homöopathischen Behandlung kann somit nicht die Rede seyn. In einzelnen Fällen haben praktische Aerzte, wie gesagt, in der Homöopathie günstige Erfahrungen gemacht; allein bei gewissen Krankheitsformen, wie z. B. bei den Wechselfiebern, wo die allopathische Schule mit einigen Granen Chinin sicher heilt, reicht die homöopathische Methode nicht aus. So giebt es noch mehrere Krankheitsformen, bei denen die neue Schule denselben Erfolg nicht hat, wie die alte Schule. Es spricht sich darüber einer der competentesten Männer aus, die im Fach der Medizin schrieben; ein von den Aerzten beider, mit sich im Kampfe liegender Schulen, hochgeachteter Mann, nämlich der kurhessische Medizinalrath Kopp, der auch im Fach der Naturwissenschaften gründlich gebildet, und ein sachverständig urtheilender, tiefblickender Naturforscher ist. Dieser hat wohl den rechten Punkt getroffen. Anerkennend dasjenige, was durch Erfahrung sich bestätigt, spricht er sich frei dahin aus, daß in einer großen Zahl von Krankheitsfällen ihm die homöopathische Methode gute Dienste leistete, und sagt aber auch, in welchen Fällen dieser Erfolg nicht eingetreten ist.

Lassen wir nun der Sache ihren freien Lauf; lassen wir sie sich frei entwickeln. — Es werden sich jene Fälle, wo wirklich die Methode von Hahnemann Gutes leistet, herausstellen, die Behandlungsart wird sich auf gewisse Fälle reduciren, und es wird die Allopathie großen Vortheil daraus ziehen. Beobachtungen über die Wirksamkeit spezifischer Heilmittel, Erfahrungen, daß wenig Arznei und kleine Gaben gute Dienste leisten, können für die Aerzte aller Schulen nur Gutes bringen. Es haben sich in neuester Zeit nicht nur allopathische Aerzte vielfach mit der homöopathischen Praxis befaßt, sondern es wird die neue Lehre auch schon

an mehreren Universitäten vorgetragen, wie denn z. B. in Freiburg bereits solche Vorlesungen gehalten worden sind, und auf der Universität Giesen für das nächste Wintersemester Vorlesungen über Homöopathie angekündigt wurden. Es wird sich wohl behaupten lassen, daß die Hahnemannsche Lehre höher steht, als Brownianismus und Broussaiismus. Die Hahnemannsche Lehre gründet sich auf neue Erfahrungen, während Broussaiismus und Brownianismus auf alte längst gemachte Erfahrungen gestützt sind. System kann man aber die neue Lehre nicht nennen; eine Heilmethode ist sie und wird es bleiben, eine Heilmethode für bestimmte Krankheitsfälle. Was nun die Selbstdispensation betrifft, so ist dies ein Gegenstand, über den man nicht so leicht hinkommen kann, denn er hängt gar zu sehr mit der bestehenden Medicinalverfassung zusammen. Es ist auch die Sache, wie sie jetzt besteht, von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, für die Homöopathen nicht so schlimm. Jetzt schon beziehen Homöopathen ihre Arzneien von Apothekern, wohl nicht von den unsrigen, aber doch von Apotheken des Auslandes. Ich zweifle aber gar nicht, daß, wenn dafür irgend etwas von den Homöopathen selbst geschieht, man auch bei uns Apotheker finden wird, die eben so aus redlichem Eifer und Gewissenhaftigkeit, wie jene Apotheker in Hessen und in Sachsen, und mit der größten Pünktlichkeit die homöopathischen Arzneien bereiten, und an die Homöopathen abgeben werden. Ich für meinen Theil glaube also, daß es ganz bei dem Commissionsantrag sein Verbleiben haben dürfte.

Rettig v. K.: Ich halte es für ein erfreuliches Zeichen, daß diese Discussion mit der Gegenwart des Herrn Finanzministers beehrt worden ist, denn es ist mir dieß ein neuer Beleg von seinem von mir hochgeschätzten System, mit möglichst einfachen und scheinbar geringen Mitteln das Zweckmäßige und Große zu erreichen. In der Hauptsache

bin ich für den Antrag des Herrn Proponenten, und finde ihn für die allopathische Methode durchaus nicht gefährlich. Er ist ja so billig, und fordert nur öffentliche Lehrer, die die beiden Methoden zugleich würdigen können. Es wird ohnehin, und dieses muß man den Professoren zu gut halten, der Zunftgeist, der mehr oder weniger unter den Facultäten herrscht, nicht so ganz leicht sich für diese Methode entscheiden, also in dem Vorschlag, der für die öffentlichen Lehrer gemacht wird, doch immer einige Rücksicht auf dasjenige System genommen werden, die der Herr Antragsteller selbst nimmt. Es ist also keine Gefahr vorhanden, daß die ältere Methode der Allopathie durch die neue verdrängt werden soll, und die Gefahr ist nur die, daß sie neben ihr die Probe bestehen soll. Die neue Methode mag nun die bessere oder schlechtere seyn, so ist ein solches Bestehen der Probe auch für die alte Methode kein Unglück, und wenn nun nach dem Commissionsbericht blos ausgesprochen wird, daß Denjenigen, die sich dazu fähig machen, der öffentliche Vortrag nicht verwehrt werden soll, so verstehe ich darunter so viel, daß Privatdocenten bestehen dürfen, allein das wäre zu wenig. Ich glaube, daß unsere Lehrstühle allen Systemen offen stehen sollen, so daß nicht blos Praktiker, sondern Meister in dem fraglichen Systeme und in dieser Behandlungsart sollen auftreten können. Es wäre daher, glaube ich, im Interesse der Wissenschaft, wenn wir unsere, mit Besoldungen dotirten Lehrstellen keineswegs der Homöopathie verschließen, und da der Zweck des Herrn Antragstellers blos der zu seyn scheint, daß beide Systeme auf gleicher Stufe stehen möchten, so unterstütze ich dessen Antrag.

Duttlinger: Es scheint mir, daß dem Wesen nach der Vorschlag der Commission und der Vorschlag des Herrn Antragstellers nicht von einander abweichen, sondern beide denselben Sinn haben. Der Commissionsvorschlag will, es soll

der weiteren Entwicklung der Heilmethode, von der die Rede ist, von der Regierung in theoretischer und praktischer Beziehung freier Lauf gelassen, besonders auch dafür gesorgt werden, daß praktische Uebung und praktischer Unterricht bei den Universitäten Statt finden können. Ich kann hier bemerken, daß auf einer der beiden Universitäten schon mehr geschieht, als der Commissionsvorschlag dem Buchstaben nach will, daß nämlich theoretischer und praktischer Unterricht gegeben wird, und daß besonders an dem Klinikum einer der Universitäten, an die ich gegenwärtig denke, seit Jahr und Tag Versuche gemacht werden. Es ist nicht anders möglich, als daß in den Vorlesungen, die der Medizin gewidmet sind, von der homöopathischen Methode wie von der andern die Rede seyn muß. Der Zufall hat in eben dieser Stunde ein Pariser Tagblatt in meine Hände geführt, worin sich ein Artikel über ein medizinisches Werk befindet, der so anfängt: „die Medizin ist blos das Reich der Revolutionen. Seit 2000 Jahren ist kein anderes Reich der Wissenschaft so oft und so tief von Grund aus erschüttert worden, durch Factionsmänner und durch Usurpatoren, wie das Reich der Medizin.“ Der Artikel fährt dann fort, und führt die Hauptsysteme und Hauptmethoden, die seit 2000 Jahren Epoche machten, bis auf unsere Tage fort. Unter diesen merkwürdigen Methoden wird auch die Homöopathie angeführt, und zwar nicht mit ganz besonderem Beifall. Von allen diesen Systemen weiß ich etwas, was Ihnen auch bekannt ist, nämlich, daß jedes medizinische System, jede Methode, die ganz bedeutend abgewichen ist, drei Perioden zu durchlaufen hat, nämlich eine Periode, wo man die Methode als die allein seligmachende angesehen, angenommen und gepriesen hat, sodann eine andere Periode, wo man die Methode allgemein und unbedingt verdammt und verworfen hat, und eine dritte Periode, wo man sie verstanden hat.

Es scheint mir, daß die homöopathische Methode zwei dieser Perioden abwechselnd schon seit 20 Jahren durchlaufen hat, daß aber die dritte Periode noch nicht vollkommen durchlaufen ist. Die Freiheit der Wissenschaft aber, wenn man ihr keine Fesseln anlegt, wird dafür sorgen, daß diese Periode auch ihren Kreis durchläuft; sie wird dafür sorgen, besonders da, wo die Freiheit der Lehre eben so gesichert ist, wie auf den Universitäten unseres Landes. Ich glaube deßhalb, daß, wenn wir den Vorschlag der Commission annehmen, dafür gesorgt ist, daß das geschieht, was nur immer im Interesse der Wissenschaft und der Menschheit zu wünschen ist. Ich habe hier ferner das Verzeichniß der Vorlesungen, die auf einer unserer Universitäten im nächsten Winter gehalten werden sollen, und unter diesen Vorlesungen kommt auch eine vor, über das neue System der praktischen Heilkunde von Rasoli, Brüssel und Hahnemann. Auf andern Universitäten werden auch besondere Vorträge hierüber gehalten, und wenn sie nicht besonders angekündigt sind, so kann ich doch dafür stehen, daß sie gehalten werden, nämlich in denjenigen Collegien, die den allgemeinen Wissenschaften gewidmet sind, in encyclopädischen Collegien, und ferner in der praktischen Chemie.

Ich erkläre mich für den Commissionsvorschlag, und was die Selbstdispensation betrifft, so vermag ich mich nicht darüber auszusprechen, allein die Kammer wird sich klar ausdrücken, wenn sie auch in dieser Hinsicht den Commissionsantrag annimmt.

Herr: Empfangen Sie vor Allem meinen innigsten Dank für die gütige Aufnahme, die meine Motion gleich bei ihrer Begründung zu erfahren das Glück hatte, indem einige Redner dafür und nur einer dagegen gesprochen hat. Sie sind zum Voraus überzeugt, daß ich mich kurz fassen werde, indem ich durchaus nicht das wollte, was mir von einigen

Seiten untergeschoben worden ist. Ich habe nicht irgend etwas stürzen, und auch nicht irgend etwas haben wollen, auf Kosten des Einen oder des Andern, sondern ich habe Ihnen, meinem Beruf gemäß, dasjenige vorgetragen, was ich an mir selbst erfahren habe, und einem Abgeordneten des Landes und Geistlichen zugleich kann es durchaus nicht verübelt werden, wenn er eine Erfahrung, die er an sich macht, einer hochweisen Kammer und hochweisen Regierung vorlegt, um sie im allgemeinen Interesse und zum Besten der armen Unterthanen anzuwenden. Ich glaube mir auch schmeicheln zu dürfen, daß Niemand hier ist, der mir eine interessirte Absicht unterzuschieben gedenkt. Wer meine Motion aufmerksam liest und die Anträge näher prüft, die ich stellte, wird wahrlich etwas Unschuldiges darin finden, denn es wird ja blos darum gebeten, die Kammer und die Regierung möchten erwägen, was nach den gemachten Erfahrungen zum allgemeinen Besten dienen könne. Ich bin weit entfernt und würde es mir zum Vorwurf, ja zur Arroganz anrechnen, wenn ich, ein Zwerg in diesem Fach, gegen einen Riesen, ein David gegen einen Goliath sich messen wollte. Ich bin kein Mediciner, sondern habe mich geduldig hingegeben, da ich leider oft in dem Fall war, diese Herrn gebrauchen zu müssen. Ich habe nicht die Absicht, zu verkleinern, wenn ich sage, daß, wenn ich einen Kutscher in den Wagen setze, ich ihm überlasse zu fahren, und wenn ich einen Arzt rufe, so erlaube ich ihm, zu machen, was er will, und mische mich nicht darein. Nach den vielen kostspieligen Proben nach der vorigen Methode glaubte ich aber, da Leute von Kredit sich zu der neuen Methode bekannten, ebenfalls diesen Versuch machen zu müssen, und daß ich noch die Ehre hatte, hier zu erscheinen, glaubte ich dieser Art der Behandlung verdanken zu müssen, und fand darin Grund genug, die Kammer und die Regierung zu bitten, in ihrer Weisheit

zu erwägen, ob nicht zum Frommen, besonders der armen Unterthanen auf dem Lande, diesem Gegenstand nähere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Daß diese Motion Beifall fand, hat mich sehr gefreut, und ich habe auch eine Reihe von Zeugnissen vor mir, unter denen Männer sind, vor denen auch die Kammer und die Regierung viele Achtung und Respect haben wird. Ich will sie, um nicht unbescheiden zu seyn, nicht nennen, allein einer besonders, der nahe am Rande des Grabes steht, und nie an Wunder glaubte, sondern diese bestritten hat, hat darüber gesagt, daß wenn er nie daran glauben konnte, er es doch jetzt noch thun würde, da ein Glied seiner hochachtbaren Familie durch diese Methode gerettet wurde, an dem alle Versuche mißlungen waren, wie ein Mitglied dieser Kammer bezeugen kann. Ich habe mir viele Details notirt, nehme aber Anstand, dieselben vorzutragen. Die Zeit ist kostbar und der Abg. Merk hat so eindringlich daran erinnert, sich kurz zu fassen, daß ich nicht wagen darf, demselben zu widersprechen. Nur das muß ich noch bemerken, daß es mich sehr gewundert hat, wie mir der Abg. Merk in dieser hochachtbaren Versammlung entgegen halten kann, daß, obgleich ich ein katholischer Priester sei, er mir doch einen Spruch Luthers ins Gedächtniß rufe. Hält mich denn der Abg. Merk im Jahr 1833 für so obscur, daß ich nicht an dem Lutheraner zu schätzen wisse, was an ihm zu schätzen ist, gleich wie auch der Lutheraner an dem Katholiken schätzt, was an ihm zu schätzen ist. Sehr hat mich gewundert, daß er sich besonders gegen die Motion gleich Anfangs aufgelehnt hat, da doch ein sehr achtbares Mitglied seiner Familie, nach einem vor mir liegenden Zeugniß, dieser Art und Weise der Behandlung seine Heilung zu verdanken hat — er, der noch im Frühjahr nach diesem Zeugniß dieser Methode nicht so abhold war. Erlauben Sie mir, daß ich dessen neueste Motive, es zu seyn, verschweige.

Merk: Ich gebe die Erlaubniß, sie zu sagen.

Herr: Ich flüchte meine Motive in die Hände der Kammer und der Regierung, vertrauend ihrer Weisheit, und überzeugt, daß sie wissen wird, was zum Besten der armen Unterthanen zu beschließen ist, und bemerke nur noch, daß ich mich mit dem Commissionsantrag nicht vereinigen kann, und zwar aus den Gründen, die der Abg. Rettig von K. vorgetragen hat. Was den ersten Punkt betrifft, so will ich meinen Antrag noch näher dahin bestimmen, die Kammer möge der Regierung den Wunsch aussprechen, daß, da die Zeit des Landtags jetzt zu kurz ist, bis zum nächsten Landtage die in meinem ursprünglichen Antrag bezeichnete ärztliche Commission ernannt, die Art und Weise, wie der Unterricht in der neuen Methode am besten ausgeführt werden kann, von ihr geprüft und über die etwa nothwendigen Geldmittel dem nächsten Landtag mit dem Budget eine Vorlage gemacht werde. Von den zwei letzten Anträgen kann ich nicht abgehen, weil, wenn nicht darauf gehalten wird, der Methode von Freund und Feind immer geschadet werden wird.

Rettig v. K.: Diesen Vermittlungsvorschlag nehme ich an, und hätte nur den Strich des Nachsatzes gewünscht, weil die Geldmittel sich von selbst geben werden.

Herr: Alsdann verzichte ich darauf.

Aschbach: Ich unterstütze auch den Antrag, den ich mehr als Vermittlung denn als Zusatz ansehe. Ich unterstütze ihn, und scheue nicht den Zusatz wegen der Geldmittel. Wir haben für die spanischen Soldaten ohne Anstand eine Summe von 1200 fl. vervierfacht, und hier, wo es gilt, dem ärmern Theil unser Mitbürger zu dienen, und Denjenigen, die die größten Uebel tragen, eine Wohlthat zu erzeigen, wird die Rücksicht auf einige tausend Gulden diese Kammer und den Herrn Finanzminister nicht abschrecken.

Merk: Der Herr Antragsteller ist sehr irrig daran, wenn

er voraussetzt, ich hätte mich gegen die Sache selbst erklärt. Ich habe mir vielmehr darüber nicht das leiseste Urtheil zu Schulden kommen lassen, sondern mich blos dahin ausgesprochen, daß die Kammer sich nicht in weitere Verhandlungen einlassen sollte, als der Antrag der Commission geht. Ich denke von dieser Heilmethode noch immer gleich, wie ich früher gedacht habe, und der Herr Antragsteller kann glauben, daß wenn ich auch je eine Meinung ändere, dieses nur aus Gründen der innersten Ueberzeugung geschieht. Ich wünschte übrigens, daß alle seine Amtsbrüder den Zuruf eines Spruchs von Luther eben so aufnehmen möchten, wie er ihn aufnahm.

Herr: Ich bin nicht für meine Amtsbrüder da.

Welcker: Da ich höre, daß die Selbstdispensation in dem Antrag der Commission enthalten sei, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Aschbach: Er liegt nicht in dem Commissionsantrag, denn die Commission will nur, daß kein Hinderniß der freien Entwicklung in Weg gelegt werde. Wenn aber etwas nach den bestehenden Verordnungen als nicht gesetzlich dargestellt werden kann, so wird nichts in den Weg gelegt, sondern nur die bestehenden Gesetze angewendet, und da ich fürchte, es möchte dieses geschehen, so sollte man doch den Wunsch aussprechen.

Es wird hierauf beschlossen, nach dem Antrag des Abg. Herr die Regierung zu bitten, die Art und Weise, wie der Unterricht in der neuen Heilmethode am besten vollzogen werden könne, durch eine Commission von Aerzten prüfen zu lassen, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig bewandert sind.

Der weitere Antrag, die hohe Regierung zu bitten, die unentgeldliche Abreichung von homöopatischen Arzneimitteln zu gestatten, wird ebenfalls angenommen.

Zum zweiten Commissionsantrag: „Die hohe Regierung zu bitten, streng darauf zu wachen, daß nur lycenzirte Aerzte die homöopathische Heilmethode ausüben.“

Herr: Ich muß sehr bitten, daß es der Kammer gefällig seyn möge, diesen Antrag zu genehmigen, um vor jedem Mißbrauch zu sichern, denn diese sind die heftigsten Feinde der Praxis, ohne die erforderlichen Kenntnisse zu haben, und wenn sie nicht ernstlich geprüft sind, so kann außerordentliches Unglück durch die Anwendung dieser Methode von Ungeschickten verbreitet werden.

Walchner: Ich erlaube mir, die Ansichten, welche die Commission hier geleitet haben, anzugeben. Wollen Sie, daß in irgend einer bestimmten Methode geprüft werde, so müssen Sie consequent auch verlangen, daß in allen zur Ausübung kommenden Heilmethoden eben so geprüft werde. Es wird in Rasolis und Browns ꝛc. Methode eben so geprüft werden müssen, wie in der Methode Hahnemanns, denn in einzelnen Krankheitsfällen wird ein Arzt nach dieser, ein anderer Arzt nach jener Methode die Heilung versuchen.

Ein tüchtiger Arzt muß die verschiedenen Heilmethoden kennen, und ich weiß auch noch aus meinem eigenen ärztlichen Examen, daß man in dem Wichtigsten geprüft wird. Wenn ich aber auch darauf eingehe, daß in der Homöopathie besonders geprüft werde, so frage ich doch, wie soll denn darin geprüft werden? Die Homöopathen wissen wohl, und gestehen gerne zu, daß es außerordentlich schwer ist, in bestimmten Krankheitsfällen das rechte homöopathische Mittel zu treffen. Der Homöopathe wählt eines, ein zweites, ein drittes Mittel, und es gehört wirklich viele Erfahrung dazu, um das wahre Mittel für den bestimmten Fall richtig zu finden. Die Examinationsbehörde erledigt die Sache einfach, indem sie den zu prüfenden Homöopathen fragt, was er gebe, wenn diese oder jene Krankheitserscheinungen vorhan-

den sind. Der Examinand wird antworten, er reiche dieses oder jenes Mittel. Der Examinator kann nun meinen, es seie Kupfer in einer bestimmten Verdünnung zu reichen, während der Examinand die Ansicht haben kann, es müsse Schwefel gegeben werden. Wer hat nun Recht? Es ist rein unmöglich, hier so bestimmt zu prüfen, wie in der allopathischen Methode. Man sollte fürwahr Verwicklungen und Unbestimmtheiten vermeiden, und den Chikanen, die hier so möglich sind, keinen Spielraum gestatten. Da nun jeder Arzt die naturhistorischen Kenntnisse und die Fundamentalsätze der ärztlichen Behandlung inne haben, die Systeme und Methoden aller guten Aerzte kennen, und in dem Wesentlichen derselben jederzeit geprüft werden muß, so glaubte die Commission darauf antragen zu können, daß nur solche Aerzte, welche überhaupt die Licenz zum Praktiziren haben, die Homöopathie ausüben dürfen. Wenn man dagegen sagt, es werde so Unheil hervorgebracht, so bemerke ich nur, daß alle jetzigen homöopathischen Aerzte kein besonderes homöopathisches Examen gemacht haben. Aerzte können wohl überhaupt nur dann Homöopathen werden, wenn sie im Allgemeinen der Arzneiwissenschaft, wie in den einzelnen Methoden und Systemen gut bewandert sind.

Finanzm. v. Böckh: Die Regierung würde auch in einer eigenen Verlegenheit seyn, weil wir keine examinirten Homöopathen haben, also auch keine Aerzte, die einen Homöopathen examiniren könnten.

Herr: Man hat solche, und kann sie haben, wenn man sie haben will.

Duttlinger: Meine Hauptbedenklichkeit gegen diesen buchstäblichen Vorschlag des Abg. Herr besteht darin, daß wir, wenn wir diesen Vorschlag, so wie er ist, annehmen, es unmöglich machen, daß irgend ein Arzt im Lande die homöopathische Heilmethode anwende, und zweitens machen

wir unmöglich, daß die ausgezeichneten Aerzte, die wir im Lande haben, die aber schon in ihren Jahren etwas weit vorgerückt sind, jemals diese Methode anwenden, denn glauben Sie doch ja nicht, daß ein ausgezeichneter Arzt sich dazu verstehen werde, als Schüler nochmals einem Examen sich zu unterwerfen. Ich z. B. würde mich nie zu einem nochmaligen Examen verstehen, wenn eine neue Methode in der Wissenschaft erschiene, der ich selbst angehöre. Ein Examen ist eine schöne Sache, wenn man es hinter sich hat, allein unangenehm ist es, so lange man es vor sich hat. Nun ist aber doch gewiß die Absicht des verehrten Herrn Antragstellers nicht, eine große Zahl der würdigsten Aerzte im Lande von der Anwendung dieser Methode für die Zukunft auszuschließen, und doch theilt er gewiß meine Meinung, daß ausgezeichnete Aerzte da sind, die nicht mehr die Reise nach Karlsruhe machen werden, um sich bei der Sanitätscommission, so viele Achtung sie vor derselben haben werden, einem Examen zu unterwerfen. Es wird also der Zweck besser erreicht durch die Annahme des Vorschlags der Commission, daß Niemand die homöopathische Methode anwenden solle, außer Diejenigen, die als Aerzte praktiziren dürfen.

Winter v. H.: Ich bin vollkommen mit dem Abg. Duttlinger einverstanden, und glaube, so weit meine Einsicht mir ein Urtheil gestattet, daß der Herr Antragsteller durch einen seiner Anträge seiner guten Absicht selbst wieder in den Weg tritt, denn wenn die Regierung das, was er verlangte, ausführen könnte oder wollte, so würde das gar nicht gedeihen, was er doch fordert. Ich mache nur auf diejenigen Lehrer bei der Universität Heidelberg aufmerksam, die wirklich schon in dieser Heilmethode Vorlesungen halten, und solche auch als praktische Aerzte bei Krankheiten anwenden. Diese sind aber bekanntlich nicht erst von einem Homöopathen examinirt worden, und ich glaube auch gar nicht, daß die Regie-

gierung einem lycenzirten Arzt vorschreiben kann, in welcher Methode er seine Kranken kuriren soll, ob in der allopathischen oder homöopathischen Methode, denn es kann ja ein Arzt eine ganz neue Methode erfinden, da die Wissenschaft keine Grenzen hat. Ich bitte also den Herrn Antragsteller, sich zur Förderung seiner eigenen guten Absicht in dieser Hinsicht mit der Commission zu vereinigen.

Aschbach: In der Meinung, daß der ursprüngliche Antrag der Motion nicht allgemeinen Beifall finden werde, mache ich den Vermittlungsvorschlag, daß die Kandidaten der Medicin auch in der Homöopathie examinirt werden müssen. Wenn dies der Fall ist, so wird der Zweck des Herrn Proponenten erreicht und das Gute befördert, daß nämlich dieser wichtige Theil der Wissenschaft auf keine Weise vernachläßigt werde und die Sanitätsbehörde sich auch überzeuge, der Kandidat habe sich in diesem Fach jene Kenntnisse erworben, die das Publikum fordert.

Herr: Das was der Abg. Aschbach in Antrag brachte, wollte ich selbst vorschlagen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen und weiter beschlossen, daß die Kandidaten der Medicin in der homöopathischen Heilmethode bei den Staatsprüfungen examinirt werden sollen.

Was den dritten Antrag des Proponenten betrifft, so bemerkt der Abg. Herr, daß er nach den neu gefaßten Beschlüssen davon abgehe, womit die Discussion über diesen Gegenstand geschlossen wird.

Die hiernach der ersten Kammer mitgetheilte Adresse enthält die

Beilage Nr. 3.

Die Tagesordnung führt sodann auf die Discussion des Berichts der Budgetscommission über den Voranschlag der

Einnahmen und Ausgaben der Forstdomänen-administration für die Jahre 1833 und 1834.

Antrag auf Seite 6 des Berichts: „Als Ertrag der Waldungen 900,000 fl. für jedes Jahr in Antrag zu bringen."

Finanzm. v. Böckh: Wir haben diese Summe in Antrag gebracht, auf den Grund der Jahre 1830 und 1831. Das neueste Jahr giebt uns aber eine andere Notiz, wonach diese Summe allerdings zu hoch seyn dürfte. Im Jahr 1830—31 war der Ertrag aus dem Waldeigenthum 950,000 fl., im Jahr 1831—32. 967,000 fl., im Jahr 1832—33 ist er aber auf 813,000 fl. herabgesunken. Ich will darauf keinen abweichenden Antrag stellen, sondern nur darauf aufmerksam machen, damit es Sie nicht befremdet, wenn in der nächsten Periode etwa die Budgetssumme nicht erzielt werden sollte.

Martin: Die Regierung hat den Ertrag auf 900,000 fl. gestellt, und die Commission hat keinen Grund gehabt, auf einen niederern Ansatz sich einzulassen.

Zu Nr. 2—5 wird nichts bemerkt.

Zu Nr. 6: Taxen, Sporteln und Strafen.

„Antrag auf jährliche 150 fl."

Rettig v. K.: Bei dieser Position möchte ich nur fragen, ob sie nicht künftig ganz wegfallen könnte? So viel ich weiß, werden die Taxen, die bei der Anstellung von Forstbeamten angesetzt werden, schon nach den vierteljährigen Listen durch die Amtskassen verrechnet, und das, was, nachdem die Forstjurisdiktion an die Aemter übergegangen, noch übrig ist, muß sich auf höchst wenig beschränken. So wie nun bei den Domänenverwaltungen die Sporteln aufgehoben sind, so wünschte ich, daß auch bei der Forstverwaltung solche ebenfalls aufgehoben werden möchten.

Rutschmann: Nachdem durch das Gesetz vom Mai 1828 die Taxen aufgehoben worden sind, die aus der

Staatsaufsicht und Polizeigewalt in Forstsachen flossen, so werden sie jetzt nur noch von Forstgerichtsbarkeitssachen und Dienst- und Besoldungssachen erhoben. Das Großh. Finanzministerium setzt keine Taxen mehr an, und die Taxen, die im Budget vorkommen, sind diejenigen, die die Forstämter im Laufe des Jahrs ausmitteln, und in halbjährigen Verzeichnissen zur Dekretur einsenden. Es wird keinen Anstand haben, daß diese unbedeutenden Taxen und Sporteln, die großentheils nur noch von Urlaubsgesuchen der Förster ꝛc. herkommen, in der Folge aufgehoben werden. Die Regierung war bis jetzt hinsichtlich der Administration der Forste zu sehr mit wichtigern Gegenständen beschäftigt, als daß sie sich mit dieser unbedeutenden Sache hätte befassen können.

Finanzm. v. Böckh: Ein nicht unbedeutender Theil davon sind Dienst- und Polizeistrafen.

Zu den übrigen Einnahmepositionen wird nichts bemerkt.

Ausgaben.

Nr. 1. Unterstützung der Waldcolonien.

Antrag: „Budgetsatz per Jahr 900 fl. Die Forstdirection möge darauf hinwirken, daß die Forstkasse von einer solchen Last, die sich alljährlich vergrößert hat, wenn auch nicht ganz befreit, doch nach den im Bericht ersichtlichen Andeutungen erleichtert werden möge.“

Finanzm. v. Böckh: Es würde dem Finanzministerium sehr angenehm gewesen seyn, wenn es möglich wäre, die Forstcasse von dieser Last zu erleichtern. Ich sehe aber keine Hoffnung dazu. Nach der Gemeindeordnung müssen wir zur Unterhaltung dieser Gemeinden beitragen. Sie haben kein Eigenthum, und bestehen größtentheils aus armen Leuten. Alle öffentlichen Anstalten in den Waldcolonien müssen aus den Mitteln der Forstkasse bestritten werden, und wenn diese es verweigerte, so würde sie von der Regierungsbehörde

dazu angehalten werden. Im Jahr 1832 und 1833 hat diese Ausgabe 1512 fl. betragen, und ich glaube nicht, daß sie für die Zukunft abnehmen, ich glaube, daß sie zunehmen wird.

Martin: Die Commission hat hauptsächlich den Umstand im Auge gehabt, daß sich diese Colonien auf eine außergewöhnliche Weise und so stark vermehren, daß nunmehr eine davon eine Bevölkerung hat die größer ist, als die mancher Gemeinden des Landes. Es giebt Gemeinden, die beinahe keine oder nur eine sehr kleine Gemarkung haben, und doch als selbstständige Gemeinden bestehen. Darum hat die Commission geglaubt, daß, wenn eine Waldcolonie einmal einen solchen Umfang und eine solche Größe erlangt habe, wie andere Gemeinden, man ihr auch alle Rechte und Befugnisse einer eigenen Commune geben sollte, und die Forstkasse ihre Unterstützung zurückziehen könnte.

Regenauer: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß diese beiden Colonien durchaus kein Grundeigenthum und kein Gemarkungsrecht haben, also nicht in die Kathegorie wirklicher Gemeinden gehören. So viel ich aber von der Sache weiß, wird bei der Forstdirection und dem Finanzministerium sehr genau darauf gehalten, daß nur dasjenige auf die Forstkasse übernommen wird, was der Gemeindeordnung zufolge von ihr für Waldcolonieen geleistet werden muß.

Wetzel II.: Die Colonien sind dadurch entstanden, daß selbst ohne Zuthun der Gemeinden von den ehemaligen Klöstern und Grundherrschaften Einzelne aufgenommen worden sind. Jene kamen aber in Abgang, diese Familien aber sind nach und nach angewachsen. Die Gemeinden hätten keine Pflicht zur Unterstützung zu übernehmen gehabt, und die Leute hätten auswandern müssen, wenn nicht von einer an-

dern Seite her eine Unterstützung erfolgt wäre. Wenn sich die Leute einmal von selbst fortbringen können, so wird das Finanzministerium keine weitere Ausgaben machen, allein jetzt ist eine Unterstützung gerecht.

Dörr: Es ist nicht anders möglich, als daß diese Gemeinden von dem Staat unterstützt werden, denn den nächst gelegenen Gemeinden kann man sie nicht zuweisen, und da möchte ich wissen, wer dasjenige leisten sollte, was einem Gemeindeverband obliegt.

Regenauer: Es liegen gar keine Gemeinden in der Nähe. Diese beiden Waldcolonien sind auf dem Domanialeigenthume der Markgrafschaft Baden Baden von Köhler- und Holzhauerfamilien gegründet worden, und nun eine Last der Domänenverwaltung, die nicht zu entfernen seyn wird.

Rindeschwender: Ich kann die Verhältnisse, wie sie geschildert wurden, nur als richtig bestätigen, und darum sollte man von dem Commissionsantrag Umgang nehmen.

Martin: Der Commissionsantrag geht nicht dahin, diese Unterstützung jetzt schon zu verweigern, sondern nur dahin, sie wo möglich zu beschränken. Sie hat nämlich auch das im Auge gehabt, daß der Vorstand dieser Colonien, so lange sie nur solche und keine Gemeinden sind, kein Interesse hat, die Etablirung neuer Haushaltungen zu verweigern, sondern begünstigt sie vielmehr, weil keine Gemeindekasse da ist, die diese Leute unterstützt, wenn sie bedürftig werden, jetzt aber weist der Ortsvorsteher das Bedürfniß nach, und die Forstkasse muß bezahlen.

v. Itzstein: Die Kammer mag nicht glauben, daß die Budgetscommission diesen Antrag ohne allen Grund stellte. Die Beiträge, die von dem Staat gegeben werden, sind, wie schon bemerkt wurde, schwerlich so groß, um diese Leute und diese Colonien völlig zu unterstützen, und man glaubte,

daß es vielleicht möglich sei, durch Abtretung von Eigenthum an die Gemeinden diese Ausgaben für die Zukunft zu entfernen. Dieß könnte geschehen, entweder durch eine ganz unentgeldliche Abtretung, oder aber gegen einen mäßigen von den Leuten noch zu ersetzenden Betrag, damit sie sich endlich eine eigene Gemarkung bilden, und eine gewisse Selbstständigkeit erwerben könnten. Es wäre, wenn nicht Gegengründe von dem Herrn Finanzminister vorgebracht werden, die der Sache eine andere Form geben, wahrscheinlich wohlfeiler, ihnen etwas unentgeldlich zu geben, als jährliche Unterstützungen an sie zu leisten, und doch arme Leute zu behalten. Der Herr Finanzminister hat aber die Auskunft gegeben, die Colonien befänden sich auf einem solchen unfruchtbaren Boden, daß kaum zu erwarten sei, daß ein auszustockendes Stück Wald, oder ein anderes Feld nutzbar gemacht werden könne. Ist dieß der Fall, so finde ich keinen Grund zu dem Commissionsantrag, ist es aber nicht, so bin ich noch immer der Meinung, daß es für den Staat besser wäre, auf diese Art zu helfen. Ich', und jedes der Mitglieder, das Beamter war, hat wohl Gelegenheit gehabt zu sehen, wie schnell der Bürger zum Wohlstand fortschreitet, wenn er Eigenthum besitzt, das er verbessern kann. Besitzt er aber gar keine Liegenschaft, und ist er lediglich der Nothwendigkeit hingegeben, sich jährlich von dem unterhalten zu lassen, was aus milder Hand fließt, dann bleibt er ewig arm und müßig.

Regenauer: Die Lage dieser Colonien wird allerdings näher erwogen und ihr Verhältniß anders regulirt werden müssen, wie der Abg. v. Itzstein angedeutet hat. Nur auf eine Bemerkung, die der Abg. Martin machte, muß ich Einiges erwiedern. Er glaubt, daß nur die Vorstände der Colonien, oder diese selbst die Aufnahme von neuen Colonisten zu genehmigen hätten. Damit ist er aber im Irr-

thum; denn man hält fest darauf, daß diese Etablissements nur diejenigen Rechte haben, die einer Waldcolonie nach der Gemeindeordnung zustehen, und die Forstadministration hat, so viel ich weiß, das Recht des Waldeigenthümers immer streng geübt.

Rutschmann: Es sind bereits in der Tendenz des Abg. v. Itzstein Einleitungen von der Direction der Forste und Bergwerke getroffen.

Finanzm. v. Böckh: Wenn sich ein Auskunftsmittel finden läßt, um den Zustand der Waldcolonien zu verbessern, und das Aerar von dieser Last zu entbinden, so wird dieß ohne Zweifel geschehen. Die Localität bietet aber große Schwierigkeiten dar, die man nur ganz beurtheilen kann, wenn man sie gesehen hat.

Martin: Nachdem die Regierung erklärt hat, daß sie dasjenige thun wolle, was die Commission gewünscht hat, so weit auf diese Art der Zweck erreicht ist, so nehme ich den Antrag zurück.

Die Kammer erklärt sich mit dieser Zurücknahme einverstanden.

Zu Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 wird nichts bemerkt.

Nr. 7. Renovations-, Steinsetzungs- und Chartirungskosten.

Antrag: „Für 1833 . . . . 5,000 fl.
„ 1834 . . . . 10,000 „
in das Budget aufzunehmen."

Finanzm. v. Böckh: Ich finde bei dieser Herabsetzung nichts zu erinnern, da im laufenden Jahr die Waldaufnahmen nicht in dem Umfang betrieben worden sind, wie bei Bestimmung der Aufwandssumme vorausgesetzt wurde.

Zu Nr. 8, 9 und 10 wird nichts bemerkt.

Nr. 11. Tag- und Botenlöhne.

Ministerialr. Frey: Ich schlage vor, die Position um

das Doppelte zu erhöhen. Die Rechnung von 1832—33 weist eine Ausgabe von 1990 fl., also weit mehr nach, als in frühern Jahren. Diese höhere Ausgabe kommt von Aufhebung der Frohnden her, und da eine solche größere Ausgabe auch ferner entstehen wird, so muß auch diese Position erhöht werden. Ich bringe dafür 2000 fl. in Antrag.

Martin: Es wird hier wieder von einem Fall gesprochen, der der Budgetscommission nicht bekannt war, und auch dem Ministerium erst seit Kurzem bekannt ist. Wenn in dem letzten Jahre also eine größere Ausgabe nothwendig war, so kann die Erhöhung keinen Anstand haben, und der Kammer wird zu überlassen seyn, sie zu bewilligen.

Ministerialr. Frey: Dieser Fall war der Regierung früher selbst nicht bekannt.

Regenauer: Da man die neuesten Ereignisse nach der Aufhebung der Frohnden nicht ins Auge gefaßt hat, so scheint der Antrag der Regierung angemessen.

Buhl: Ich wünschte aber doch von der Regierungscommission zu erfahren, ob die Verpachtung der Jagden nicht auf die Kosten Einfluß habe.

Ministerialr. Frey: Es wurden mehrere Botenanstalten errichtet, die früher entbehrlich waren, weil man damals die Geschäfte in der Frohnd besorgen ließ.

Regenauer: Auf die Bemerkung des Abg. Buhl kann ich erläutern, daß die Jagden früher verpachtet worden sind, und Jagddienste in dem letzten Jahre nicht mehr vorkamen.

Martin: Die Vergangenheit zeigt uns Jahre, wo diese Ausgabe außerordentlich verschieden erscheint. Der Aufwand ist zwar in der letzten Zeit etwas stärker gewesen, was aber nicht geradezu bestimmen dürfte, für die künftige Periode den Ansatz zu erhöhen.

Regenauer: Im Jahr 1831—32, wo für fünf Monate die Frohnden weggefallen sind, ist der Betrag schon auf 1300 fl. gestiegen.

Finanzm. v. Böckh: Es handelt sich um keinen Gegenstand von Bedeutung; ich kann Ihnen nicht sagen, ob der Forstetat 1000 fl. mehr oder weniger Aufwand veranlassen wird. Der Ordnung wegen ist es räthlich die Summe zu verdoppeln, damit wenn künftig die Rechnungen mit wahrscheinlich 2000 fl. ausreichen, keine so große Differenz gegen den Etat erscheint.

Es wird hierauf beschlossen, für jedes der beiden Budgetsjahre 2000 fl. zu bewilligen.

Nr. 12. Besoldungen der Forstkassiere.

Antrag: „Den Budgetsatz auf 6000 fl. pr. Jahr zu ermäßigen."

Ministerialr. Frey: Die Budgetscommission hat den Ansatz um 400 fl. herabgesetzt, und dadurch einige Verlegenheit erzeugt, wenn, was in der Billigkeit liegt, die Forstverwalter so gestellt werden sollen, wie die Domänenverwalter. Wenn nur noch 100 fl. hinzugefügt worden wären, so würde wenigstens eine gleichförmige Besserstellung bei dieser Klasse von Verrechnern möglich gewesen seyn.

v. Itzstein: Ich trage hiernach darauf an, 6100 fl. zu bewilligen; welcher Antrag sofort von der Kammer zum Beschluß erhoben wird.

Nr. 13. Bureaukosten.

Antrag: „Für jedes der beiden Budgetsjahre 4310 fl. in das Budget aufzunehmen."

Ministerial. Frey: Hier hat die Budgetscommission der Vorlage der Regierung den Vorwurf einer zu großen Bündigkeit und Kürze gemacht. Dieser Vorwurf ist aber nicht gegründet, denn bei Posten, die selbst für sich sprechen, sind wohl nicht viele Worte nöthig. Bei sechs Forstverrechnungen

ist ein Aufwand von 4300 fl. für Bureaukosten nicht zu viel. Wenn sich nämlich sechs solcher Dienste in die Summe von 4300 fl. theilen, so kommen auf einen derselben 716 fl., dabei ist zu erwägen, daß ein solcher Verrechner einen Gehülfen halten muß, der ihn wenigstens 400 fl. kostet, daß er das Bureaulocal zu stellen hat, wofür 100 fl. nothwendig sind, ferner die Bureauerfordernisse an Holz, Licht, Inventarienstücken, Schreibmaterialien ꝛc., wofür man 200 fl. annehmen darf. Außerdem sind auch einigen Verrechnern Bewilligungen für Copialien gemacht worden, weil sie nicht gerade zwei Gehülfen, aber doch mehr als einen nothwendig haben. Wenn man weiter hätte zeigen wollen, warum die Erhöhung der Bureauaversen Statt fand, so hätte man auf die Regulirung der Aversen für die Domänenverwalter zurückgehen müssen, die von der zweiten Kammer bereits genehmigt sind, so wie auch auf die Eigenthümlichkeit und den Umfang der Dienste.

Rutschmann: Ich habe als Verfasser der von der hohen Regierung vorgelegten Budgets der Forstadministration schon in der Commission bemerkt, daß ich glaube, der Vorwurf sei unverdient. Meine Bemerkung ist von dem Abg. Ziegler unterstützt worden, und ich durfte mir schmeicheln, daß die in dem Entwurf des Commissionsberichts niedergelegte Bemerkung wegbleiben werde. Daß dieß nicht geschehen, scheint blos ein Druckversehen zu seyn.

Martin: Der Vorwurf ist so leise gemacht und so schonend, daß ich gar nicht glaubte, man werde in der Discussion davon sprechen, er ist übrigens nicht blos auf diese Position anwendbar, sondern er gilt auch für mehrere vorhergehende. Der Berichterstatter hat nämlich gefunden, daß einige Motivirungen kurz gefaßt sind, so daß er oft genöthigt war, nach Mehrerem zu forschen, was nur einem bei der Forstdirection Angestellten bekannt war. Dem Verfasser

dieser Motive sind natürlich diese Dinge sehr bekannt gewesen, und er scheint vorausgesetzt zu haben, daß das Mitglied, das zum Berichterstatter gewählt wird, eben so gut alle Verhältnisse kenne, wie er.

Finanzm. v. Böckh: Wir werden wie bei diesem, bei jedem künftigen Budget voraussetzen, daß Ihre Commission sich mit der Regierungscommission über solche Gegenstände besprechen wird, damit man dasjenige mündlich erörtern und erläutern kann, was niederzuschreiben und zu drucken zu weitläufig wäre. Auf diesem Wege wird jedesmal Ihre Commission noch nähere Aufklärung erhalten, so weit sie dieselbe nothwendig zu haben glaubt.

Ziegler: Die Bemerkung des Abg. Rutschmann muß ich vollkommen bestätigen. Die Kammer darf übrigens zu der Regierung das Vertrauen haben, daß sie die Bureauaversen nicht so glänzend festsetzt, denn es sind viele Klagen vorhanden, daß sie zu gering seien. Der Abg. Martin scheint eine Berechnung erwartet zu haben, worin der Verbrauch der Verrechner an Papier, Licht rc. speciell aufgeführt wäre, allein dieses hätte zu nichts führen können. Der Bedarf, so wie er bezeichnet ist; scheint mir genügend, und keine tadelnde Aeußerung zu verdienen.

Zu Nr. 14 bis 21 wird nichts bemerkt.

Nr. 22 Baukosten.

Antrag: „Für jedes Budgetjahr 16,000 fl. in das Budget aufzunehmen."

Magg: Unter dieser Position erscheint die Erbauung eines Forstbeamtenhauses in Stockach. Es ist zwar weder in den Vorlagen der Regierung, noch in dem Commissionsbericht die Summe bestimmt ausgeschieden, wie hoch sich diese Kosten belaufen werden, allein es mag immerhin eine Summe von 10,000 fl. bis 12,000 fl. nothwendig seyn. Es ist nun höchlich zu bedauern, daß im vorigen Jahre das

schöne Forstamtsgebäude, das dem Staate gehörte, und in Ueberlingen an einem der schönsten Ort stand, um 4012 fl. verkauft wurde, während man nun ein neues in Stockach um 10,000 fl. bauen will.

Der Forstbeamte ist durch die Verlegung des Forstamtssitzes nach Stockach nach Konstanz gezogen, und ich glaube, daß wenn der Forstbeamte künftig in Konstanz seinen Sitz haben würde, dieses besser wäre, als in irgend einem andern Ort, denn wir haben durch das neue Forstgesetz bestimmt, daß statt der Errichtung einer Oberforstbehörde nur jeder Kreisregierung ein Forstreferent beigegeben werden solle. Wenn nun der Forstbeamte an dem Sitz der Kreisregierung wäre, so würde Manches mit weit geringeren Kosten von ihm geschehen können, als wenn er entfernt ist. Sodann hat man auch noch bei dem neuen Forstgesetze auf eine wenn nicht gänzliche allmählige Aufhebung der Forststellen, doch auf eine bedeutende Verminderung derselben abgehoben. Hiernach glaube ich, daß für Errichtung eines neuen Forstgebäudes in Stockach nichts in Budget aufgenommen werden sollte.

Regenauer: Ich bin zufällig mit der Sache etwas bekannt, und muß daher dem Abg. Magg einige Bemerkungen entgegenhalten. So viel ich weiß, ist es allerdings richtig, daß für das Forstgebäude, das in Stockach neu errichtet werden soll, eine Summe von 10,000 fl. nothwendig seyn wird, und eben so richtig, daß das Forstamtsgebäude in Ueberlingen verkauft wurde. Man hat aber auch den Sitz des Forstamts nicht wohl in Ueberlingen lassen können. Es ist durch die neue Forstorganisation der Bezirk des Forstamts Stockach sehr erweitert worden, und man hat darüber wiederholte Berathung gepflogen, welcher Sitz der zweckmäßige seyn möchte. Dabei hat sich gezeigt, daß, obgleich manche die Annehmlichkeit des Lebens, die Erziehung von Kindern u. s. w. betreffende Betrachtungen angerathen hätten, den

Sitz nach Konstanz zu verlegen, doch Stockach in Beziehung auf den Dienst überwiegende Vortheile darbietet. Namentlich ist von Konstanz aus, zu verschiedenen Jahreszeiten, dieser oder jener Theil des Bezirkes lange nicht so leicht zu besuchen, als von Stockach aus, deshalb mußte nothwendig zu dieser Maßregel geschritten werden. Der Beschluß der Kammer, wonach statt der Errichtung einer Oberforstbehörde, den Regierungen Forstreferenten beigegeben werden sollen, wird an der Sache nichts ändern. Er würde nur dann etwas ändern, wenn diese Forstreferenten mit den Forstbeamten eine und dieselbe Stelle bekleiden. Das ist aber gerade nicht der Fall, und ich glaube nicht, daß hier irgend ein Kreuzer gestrichen, und von Erbauung eines Forsthauses in Stockach abgegangen werden kann.

v. Tscheppe: Um nicht als Cicero pro domo zu erscheinen, berufe ich mich blos auf dasjenige, was der Abg. Regenauer bemerkt hat.

Finanzm. v. Böckh: Wir konnten den Sollicitationen der Stadt Ueberlingen, das Forstamt dort zu lassen, nicht nachgeben, und eben so wenig thun, was Konstanz wünscht. Stockach ist der Mittelpunkt der Verwaltung, von dort hat der Beamte am nächsten in die Waldungen, und kann in jeder Jahreszeit überall hinkommen. Der Bau eines Forsthauses ist ein einmaliger Aufwand, der gegen einen vermehrten Aufwand an Diäten und Voiturkosten für alle Zeiten in keine Vergleichung kommt, dieses hat über den Sitz der Stelle entschieden.

v. Itzstein: Es ist vorauszusetzen, daß das Haus in Ueberlingen im Weg der öffentlichen Versteigerung verkauft wurde, indem es sonst scheinen möchte, als wäre zu wenig daraus erlöst worden.

Walchner: Es würde der Ort Ueberlingen allerdings

nicht zweckmäßig seyn, denn bei stürmischem See könnte der Forstbeamte seinen Bezirk oft nicht bereisen.

Da der Antrag des Abg. Magg keine Unterstützung fand, so konnte er auch nicht zur Abstimmung kommen.

Zu Nr. 23, 24 und 25 wird nichts bemerkt.

Nr. 26. Holzhandlungsinstitut.

Antrag: „Jährliche 72,230 fl. in das Budget aufzunehmen."

Finanzm. v. Böckh: Dem Antrag der Commission, dieses Holzhandlungsinstitut eingehen zu lassen, wird Folge gegeben werden, sobald es im Allgemeinen möglich ist. Wir haben bis jetzt in der Stadt Carlsruhe ein Holzmonopol geübt, und es haben sich keine andere Personen mit dem Holzhandel abgeben können. Es ist nothwendig, daß dieses Gewerbe erst empor komme, ehe man das herrschaftliche Holzhandlungsinstitut ganz eingehen läßt, weil sonst die Stadt offenbar der Gefahr ausgesetzt wäre, im Winter kein Holz zu haben. Die Regierung hat diesen Zustand herbeigeführt, und muß also dafür sorgen, daß allmählig ein anderer Zustand sich bilden könne. Ueberdieß würde es vielleicht nicht einmal räthlich seyn, diesen Holzverkauf von Seiten des Staats in Carlsruhe ganz aufhören zu lassen. Wir haben bedeutende Waldungen im Murgthal, und bei dem Verkauf des Holzes in diesen Waldungen ist keine Concurrenz möglich. Niemand könnte es kaufen als die Schifferschaft, denn um es in die Ebene zu bringen, muß es auf der Murg geflößt werden. Einen solchen Floß kann aber Niemand unternehmen, als der Staat oder die erwähnte Gesellschaft; wir müßten jedenfalls das Holz zu Wasser bis Rastadt bringen, und dort verkaufen. Das Holz, das aus den Murgwaldungen gewonnen wird, wird man also auch künftig hierher führen lassen, um es zweckmäßig und am besten verkaufen zu können.

Schaaff: Was der Herr Finanzminister rücksichtlich der herrschaftlichen Waldungen im Murgthal sagte, habe ich bei anderer Gelegenheit geltend gemacht, um meine Ansicht zu unterstützen, daß es nicht zweckmäßig seyn dürfte, und namentlich nicht im Interesse der Finanzverwaltung zu liegen scheine, den Holzhof in Carlsruhe und Rastadt ganz aufhören zu lassen. Ich beziehe mich auf dasjenige, was ich damals bemerkte, um jetzt zu erklären, daß ich die Ansicht der Commission, wonach man diese Holzhöfe eingehen lassen soll, nicht unterstütze.

Rettig v. K.: Diese heutige Discussion ist nur ein Nachtrag, denn über diesen Gegenstand ist von der Kammer schon Beschluß gefaßt worden, und ich würde mich nicht erhoben haben, wenn ich nicht wünschte den Herrn Finanzminister zu überzeugen, daß die damalige Abstimmung der Kammer doch wirklich gegründet war. Was die Gefahren betrifft, so haben wir in dieser Hinsicht schon Erfahrungen. Wir haben mit der Stadt Freiburg dieses gewagt, und kein Mensch ist erfroren. Carlsruhe wird in demselben Fall seyn, ja es wird seinen reichen Holzmarkt noch reichlicher ausgestattet sehen, und die Speculanten, die schon lange darum gebeten haben, werden ihr Geschäft ausdehnen. Man hat besonderes Bedenken erregt, wie man das Holz, wenn es nicht mehr auf Rechnung des Aerars gekauft werde, die Murg herabbringen solle. Ich finde dabei kein Bedenken, denn einmal hat ja die Forstdomänenadministration das Recht, das Holz zu flößen, kann also dasselbe Recht auf die Abnehmer übertragen, und wenn dieses nicht gehen sollte, so wird man damit helfen können, daß man den großen Grundsatz auch auf die Murg anwendet, den man auf den Bodensee angewendet hat, d. h. sagen wird, solche ausschließliche Privilegien vertragen sich nicht mit dem Staatswohl, sondern müssen ihm weichen. Diese Antwort hat der Herr Finanzminister den

Schiffern auf dem Bodensee gegeben. Ich halte dafür, daß solche Verwaltungen nichts taugen. Wenn auch anfangs die Concurrenz bei den Steigerungen gering ist, so wird sie später größer werden. Je größer der Gewinn ist, den die Speculanten machen, desto größer wird die Concurrenz werden und die Bezahlung wird reichlich seyn. Ein großes Loos, das gezogen wird, bringt der Lotterie immer mehr Gewinn, und darum sollte die Kammer auf ihrem früheren Beschluß bleiben.

Regenauer: Ich habe keine Stimme in der Kammer und von Seiten der Regierung gehört, die von dem früheren Beschluß abzugehen gerathen hätte. Der Abg. Schaaff hat früher dagegen gesprochen, ist aber in der Minorität geblieben. Was das Bedürfniß der Residenz betrifft, so wird für dasselbe gesorgt seyn, wenn überhaupt zugleich der finanzielle Gesichtspunkt ins Auge gefaßt wird. Indeß gerade dieser fordert, daß die Aufhebung dieses Instituts nur nach und nach von Statten gehe. Es ist in der früheren Sitzung bemerkt worden, daß Einleitungen dazu getroffen worden seien, und daß man mit der Schifferschaft, die einen großen Theil des Holzbedarfs im Wege des Accords lieferte, keine neuen Accorde mehr abschließen, und künftig jedenfalls nur diejenigen Vorräthe herbei führen werde, die aus den ärarischen Waldungen gewonnen werden.

Was den Ort der Veräußerung dieses Holzes betrifft, so wurde bemerkt, daß es sich noch sehr frage, ob es zweckmäßiger sei, dasselbe an Ort und Stelle zu veräußern, oder aber wenigstens bis Kuppenheim oder Rastadt zu verflößen. Diese Frage fordert eine gründliche Erörterung. Wenn der Abg. Rettig möglich machte, daß jeder Holzkäufer auch einen Murgfloß zu Stande bringt, so würde ich vielleicht auf seinen Vorschlag, das Holz im Walde zu verkaufen, jetzt schon eingehen; allein wenn die Forstverwaltung das Holz an Ort

und Stelle verwerthen will, so können durchaus nur große Holzhändler concurriren, weil sie das Holz auf der Murg verflößen müssen, ein Floß eine Quantität von 2000 bis 4000 Klaftern erfordert, und ein Mann, der nur über ein kleineres Kapital zu disponiren hat, nicht im Stande ist, so bedeutende Summen aufzuwenden, mithin bei der Versteigerung dort zu concurriren. Das Forstärar hat demnach bei einer Holzversteigerung im Walde nicht die Aussicht, die Preise zu erzielen, die ihm gewiß sind, wenn das Holz nach Rastadt oder hierher gebracht wird, und auch die Kosten dieser Transporte im vollsten Maß in Abzug kommen. Es sind übrigens die Winke des Abg. Rettig schon zum Voraus auf das Beste benutzt worden und auch die Einleitungen getroffen, daß die Floßstraße gegen ein angemessenes Concessionsgeld für die Staatskasse, die sie zu unterhalten hat, frei gegeben wird. Damit sind alle Besorgnisse beseitigt.

Finanzm. v. Böckh: Es müßte durchaus das Holz an einen Mann oder eine Compagnie verkauft werden, denn es kann nur einmal im Jahr auf der Murg geflößt werden. Es ist auch nicht ausführbar, in mehreren kleinen Parthieen zu flößen, daher auch keine wahre Concurrenz beim Verkauf des Holzes in den Waldungen eintreten kann.

Lauer: Man könnte das Holz bis Rothenfels und Kuppenheim verflößen und dort versteigern.

Duttlinger: Anstalten oder Institute dieser Art, zu denen das Holzhandlungsinstitut gehört, verstoßen, wie ich glaube, gegen zwei Grundsätze, die in unserer Zeit Niemand mehr bezweifelt, einmal gegen den Grundsatz, der Herr Finanzminister soll kein Gewerbe treiben, sondern er soll dieses den Staatsbürgern überlassen, und gegen den Grundsatz der Freiheit des Verkehrs der Produkte, die das Waldeigenthum gewährt. Ferner verletzen diese Institute meiner Ueberzeu-

gung nach zwei Interessen, nämlich alle Interessen die hier zur Sprache kommen:

1) die Interessen des Staatsfiscus selbst, der nichts dabei gewinnt, wenn er Gewerbe treibt, sondern verliert, wenn man die Sache am Tageslicht betrachtet;

2) die Interessen der Waldeigenthümer und der Consumenten, denn hier, wie überall in allen Gegenständen des Verkehrs ist für die Consumenten und Producenten, oder die Verkäufer nur dann auf die richtige vernünftige Weise gesorgt, wenn für die Freiheit der Concurrenz gesorgt ist. Ich glaube also, daß wenn die Kammer ihren früheren Beschluß nicht gefaßt hätte, sie solchen heute fassen müßte.

Merk: Alles in der Welt hat seine Ausnahme, und dieses scheint besonders bei der Absetzung des Holzes aus den Waldungen der Fall zu seyn. In Freiburg hat die Aufhebung dieser Sache allerdings große Nachtheile herbeigeführt, und zwar einen bleibenden Nachtheil, gerade für den ärmeren Theil der Bevölkerung, der eine Beute der Holzhändler geworden ist, indem diese das Holz nicht zu der gehörigen Zeit, wenn die Holzpreise nieder sind, anschaffen, sondern warten müssen, bis die Kälte eintritt und das Holz auf dem höchsten Preise steht. Die Reichen haben allerdings Gelegenheit, zur schicklichen Zeit das Holz um wohlfeile Preise anzuschaffen, und dieser Unterschied hat sich in Freiburg auf fühlbare Art gezeigt. Ich glaube, daß da, wo keine Concurrenz zu hoffen ist, diese Anstalt für das Publikum nützlich und für das Aerar vortheilhaft ist, und den Holzhändlern Gewinn dadurch zugeht.

Duttlinger: In Beziehung auf eine Erfahrung, die ich in der Residenz Carlsruhe machte, muß ich bemerken, daß es eine Zeit gab, wo einzelne Privatpersonen, die gerne Holz in kleinen Quantitäten an die Armen verkaufen wollten, keine Erlaubniß dazu erhalten haben.

Schaaff: Die Sache ist so, wie der Abg. Merk gesagt hat, und es freut mich, daß heute für meine Ansicht Stimmen von Kammermitgliedern und von der Regierungsbank erklungen sind, was damals, wo es sich darum handelte einen Beschluß zu fassen, nicht geschehen ist.

Finanzm. v. Böckh: Ich habe erklärt und wiederhole, daß die Regierung mit Ihnen einverstanden ist, daß sie den allgemeinen Principien, die aufgestellt worden sind, und die der Abg. Duttlinger wiederholt hat, eben so, wie Sie huldigt, und nach diesen, jedoch mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, die hier eintreten, die Aufhebung des Holzhofs allmählig Statt finden soll.

Es wird hierauf die Discussion geschlossen und zur Abstimmung über das Ganze geschritten, worauf einstimmige Genehmigung erfolgt.

Es betragen nun die Budgetsätze der Forstdomänenadministration:

	pro 1833	—	1834
Einnahme	1,107,150 fl.	—	1,107,150 fl.
Ausgabe	549,870 fl.	—	554,870 fl.
Reine Einnahme . .	557,280 fl.	—	552,280 fl.

Nach der Tagesordnung sollte nunmehr der Bericht des Abg. Kröll über die Gewerbsschulen zur Discussion kommen, allein die Kammer vereinigte sich dahin, sämmtliche Berichte über das Schulwesen zugleich auf die Tagesordnung zu setzen, und für heute von obiger Berathung Umgang zu nehmen.

Mohr stellt den Antrag, die Apanagencommission wegen der Abwesenheit der Abg. Grimm und Gerbel mit zwei andern Mitgliedern wegen der Dringlichkeit der Sache zu ergänzen.

Nachdem sich die Kammer damit einverstanden erklärt hatte, wird sogleich zur Wahl geschritten und die Abg. Dutt-

linger und Mohr hiezu ernannt, letzterer für den Abg. Buhl, der um Dispensation gebeten hatte.

Die noch übrige Zeit wird zu Anhörung von Petitionsberichten verwendet.

Rettig v. Sch. (für den Abg. Posselt): berichtet über den Vorschlag des praktischen Arztes Dr. Jäkle und des Landchirurgen Mayer in Ueberlingen, die Bildung einer ärztlichen Assecuranz betreffend.

Beilage Nr. 4.

Magg: Ich bedauere zwar, daß der Vorschlag der Petenten nicht von der Art war, daß er den Beifall der Commission erhalten konnte, bin aber überzeugt, daß die Petenten der gründlichen Behandlung, die ihrer Bitte und ihrer Vorstellung von Seiten der Petitionscommission gewidmet worden ist, die vollste Achtung zollen, und ihre Absicht gewissermaßen erreicht sehen werden, indem sie durch ihre Motivirung dargethan haben, wie dringend nothwendig die Feststellung der Dienstverhältnisse der Aerzte überhaupt sei.

Fecht: Praktische Aerzte, die sich einen Ruf erworben haben, werden oft in Gegenden gerufen, wo kein Physikus ist, und ihnen von den Städten eine Belohnung von mehreren 100 fl. angeboten, wodurch die Aerzte besonders ihre Lage verbessern könnten.

Beschluß, zur Tagesordnung zu gehen.

Lauer berichtet, Namens des Abg. Posselt, über die Petition der Wahlmänner des Bezirksamts Neustadt, um Aufhebung des untersagten Abgebens der Thierarzneimittel durch die Thierärzte.

Beilage Nr. 5.

Duttlinger: Was die letztere Bitte betrifft, so stimme ich der Commission bei. Was aber das andere Gesuch betrifft, so schlage ich vor, die Petition dem Staatsministerium zu überweisen, und demselben zur Berücksichtigung zu em-

pfehlen. Ich halte durchaus nicht für nothwendig, und nicht einmal für ausführbar, daß die Arzneien, die der Vieharzt für seine Kuren braucht, immer aus Apotheken abgeholt werden, die privilegirt sind. Wenn in jedem Ort eine Apotheke wäre, dann würde diese Anordnung nützlich seyn und alles Lob verdienen, aber nicht jeder Ort hat eine Apotheke. Wir haben 2000 Orte, aber wahrscheinlich werden kaum in dem zehnten Theil Apotheken seyn, und oft würden die Thiere gestorben seyn, bis die Medizin aus der Stadt ankäme, die man in der Apotheke bereitete. Für seine andere gründliche Ausführung danke ich dem Herrn Berichterstatter, besonders wenn er auf den Wunsch von 1831 zurückkam.

Ich beklage für und für, daß auf unsern Universitäten gar keine Gelegenheit ist, sich Kenntniß in der Thierarzneikunde zu verschaffen, und es wird eine Zeit kommen, wo unsere Staatsärzte von dieser Wissenschaft, die für unser Land doch so wichtig ist, gar keine Kenntniß mehr haben. Die Zeit ist jetzt nicht da, und darin hat der Herr Berichterstatter Unrecht, wo alle Staatsärzte gestorben sind, die auf der Universität Freiburg hierin gebildet worden. Zur Zeit des Kaisers Joseph II. ist eine Lehrkanzel für diesen Zweig errichtet worden, allein der Lehrer ist gestorben, und der Gehalt, den die östreichische Regierung aus Staatsmitteln aussetzte, ist von unserem Ministerium eingezogen worden. Die Kammer hat im Jahr 1831 mit großer Mehrheit den Wunsch ausgesprochen, daß auf beiden Universitäten für solchen Unterricht gesorgt werden möge, daß die Aerzte auch in diesem Zweig Unterricht erhalten können, damit nicht wieder Fälle vorkommen mögen, wie schon einmal, wo ein Arzt, weil er nicht gehörige Kenntnisse in diesem Fach hatte, eine ganz Schafheerde hat tödten lassen, von der sich zeigte, daß sie hätte geheilt werden können. Es ist nämlich von dieser Heerde eines ins Sigmaringische gesprungen und glücklich kurirt worden.

Merk: Ich unterstütze die Ansicht des Abg. Duttlinger. Die Heilmittel für das Vieh sind schon so einfach, und es ist eine so wenig künstliche Zubereitung derselben nothwendig, daß mir die Bereitung eines kunstgerechten Apothekers nicht nothwendig scheint. Von den Thierärzten fordert man jetzt eine solche wissenschaftliche Bildung, daß, wenn sie dieselbe erreicht haben, es keine Schwierigkeit mehr haben kann, diese einfache Pflanzenzubereitung selbst zu machen. Die Vorschrift für die Zubereitung der Arzneien vertheuert die Hülfe, die man nothwendig hat, und ist besonders für denjenigen Landestheil beschwerlich, den ich zu vertreten habe, nämlich den Schwarzwald. Hier muß nach dem Thierarzt geschickt werden, und wenn er kommt, so soll noch lange um die Mittel herumgelaufen werden, wodurch in vielen Fällen die Hülfe des Thierarztes selbst wirkunglos wird.

v. Tscheppe: Die beiden Redner scheinen im Irrthum zu seyn, denn solche Mittel gehören unter die Classe der Hausmittel, die jeder Thierarzt verschreiben, und jeder Bauer selbst anwenden kann. Diese in der Apotheke holen zu lassen, liegt nicht im Gesetz, oder es wird nicht beobachtet. Nur was Compositionen sind, soll in den Apotheken geholt werden.

Was dagegen die von dem Abg. Duttlinger zur Sprache gebrachte Errichtung von Lehrkanzeln für Thierärzte betrifft, so wird dieß jetzt um so mehr nothwendig, als nach einer neuesten Verfügung jeder Arzt zugleich in der Thierarzneikunde geprüft, und ohne diese nicht angestellt werden soll.

Fecht: Als Mitglied der Petitionscommission muß ich doch zur Rechtfertigung des abwesenden Berichterstatters sagen, daß ihn nicht der Vortheil der Apotheker, die in unsern Tagen von so manchen Seiten, besonders auch von der

Homöopathie gefährdet worden, bestimmt hat, sondern derselbe lediglich durch eine Rücksicht, die ihm besonders in seinem Beruf nahe gelegen ist, geleitet wurde. Es gehört nämlich viel dazu, um Arzneimittel gehörig vor Zerstörung und Verderbniß zu bewahren, und wenn den Thierärzten überlassen ist, diese Arzneimittel in ihren Wohnungen aufzubewahren, so gehen mit der Zeit die Kräfte dieser Mittel verloren, wodurch dem Landmann sehr geschadet wird. Es ist allerdings richtig, daß gewöhnliche Hausmittel nicht aus den Apotheken geholt werden sollen, sondern diese die Thierärzte selbst sollen geben dürfen, allein kunstmäßig zu bereitende Arzneimittel kann man den Thierärzten nicht überlassen. Der andere Punkt des Berichts ist der, daß auch die Aerzte Collegien über Thierarzneikunde sollen hören können, was um so nothwendiger ist, weil, wenn eine Viehseuche ausbricht, die Staatsärzte immer berichten sollen, welche Vorkehrungen gegen das Uebel zu treffen seien. Ich bleibe also bei dem Commissionsantrag.

Wetzel II.: Schon im Jahr 1831 habe ich darauf angetragen, daß die Veterinärschule aus Carlsruhe entfernt und den beiden Universitäten einverleibt werden möchte. In Freiburg hat man die Erfahrung, daß seit achtzig Jahren sehr gebildete Thierärzte dort hervorgegangen sind, allein man muß auch erwägen, daß zu der Thierarzneikunde meistens bedürftige Menschen sich melden, denn wer Vermögen hat, widmet sich lieber ganz der Arzneikunde. Nun sollen aber diese einen Weg von vierzig Stunden machen, bis sie nur in den Ort kommen, wo sie sich wissenschaftlich bilden können, und bekanntlich ist hier nicht der wohlfeilste Aufenthalt für solche Leute, die jeden Kreuzer sparen müssen. Was den zweiten Punkt betrifft, so sehe ich nicht ein, warum man den Thierärzten, wenn sie die Pflanzen, die zu Arzneien dienen, kennen gelernt haben, die Bereitung der

Arzneien nicht anvertrauen soll, jedoch mit der Beschränkung, daß die Physici und überhaupt die praktischen Aerzte die Aufsicht führen, und Mißbräuche möglichst zu verhindern suchen.

Dörr: Daß die Thierärzte blos in Freiburg oder Heidelberg sich sollen bilden können, muß ich widersprechen, denn wir haben in unserer Gegend hier Thierärzte, die sehr gut in ihrem Fach gebildet sind, und wenn diese Bildung in Carlsruhe möglich ist, so wird sie auch an andern Orten geschehen können.

Was die Arzneien betrifft, wovon hier die Rede ist, so muß ich offen bekennen, daß die angeführten Fälle in meiner Gegend nicht vorhanden sind. Hausmittel verschreiben zwar die Thierärzte dort, allein Arzneien lassen die Leute in den Apotheken holen. Ich wünschte deßhalb keine weitere Beschränkung, und erkläre mich gegen die Ansicht des Abg. Wetzel.

Rutschmann: Ich habe vorgestern der öffentlichen Prüfung der hiesigen Veterinäranstalt angewohnt, und bin überzeugt, daß der Abg. Wetzel sich in ganz anderem Sinne geäußert haben würde, wenn auch er Zeuge der Leistungen dieses Instituts gewesen wäre.

Wetzel II.: Ich habe ja nicht dagegen gesprochen, sondern nur Gründe angegeben, warum eben so zweckmäßig auf den beiden Universitäten der Unterricht Statt finden könnte. Bestätigen muß ich übrigens, was der Abg. Dörr sagte, daß sehr brauchbare Männer aus der hiesigen Veterinärschule hervorgehen.

Staatsr. Nebenius: Ein Anderes ist die Bildung von Thierärzten, und ein Anderes der Unterricht in der Thierarzneikunde für die Staatsärzte. Für den ersten Unterricht ist hier auf die zweckmäßigste Weise gesorgt. Was aber den letzteren Unterricht betrifft, so hat das Ministerium schon anerkannt, daß er nothwendig ist, und vorgeschrieben, daß

die angehenden Thierärzte eine Prüfung in diesem Fach erstehen sollen. Es wurde auch den Universitäten bekannt gemacht, daß für solche Vorlesungen gesorgt werden müsse. Es ist natürlich, daß alle Vorlesungen über sämmtliche Fächer nicht in jedem Semester Statt finden können, allein wenn nur des Jahrs einmal eine solche Vorlesung gehalten wird, so dürfte es genug seyn. In Heidelberg werden sie gehalten, was ich gewiß weiß; ob aber auch in Freiburg, weiß ich im Augenblick nicht zu sagen. Sollten sie im neuesten Catalog nicht angekündigt seyn, so wird dafür gesorgt werden, daß künftig wenigstens jedes Jahr einmal eine solche Vorlesung Statt findet.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Duttlinger beschlossen, die Petition, so weit sie um Zurücknahme der Verordnung vom 1. März 1831 (Regierungsblatt Nr. VI.) bittet, an das Großherzogl. Staatsministerium zur gefälligen Berücksichtigung mit der Empfehlung zu verweisen, entweder durch Zurücknahme jener Verordnung oder durch Modification derselben abzuhelfen, hinsichtlich des übrigen Theils der Petition aber zur Tagesordnung überzugehen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung des Protokolls.

Der Secretär:
v. Dürrheimb.

Beilage Nr. 3.
zum Protocoll der 72. öffentlichen Sitzung vom 2. October 1833.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat in der 39. öffentlichen Sitzung vom 12. August dieses Jahres den Antrag gestellt:

Die Kammer möge beschließen, Eure Königliche Hoheit zu bitten:

1) daß für theoretischen und praktischen Unterricht in dem homöopathischen Heilverfahren auf unsern Hochschulen gesorgt werde, und daß zu dem hier erforderlich werdenden Gutachten nur solche Aerzte, welche in dem allopathischen und homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind, aufgefordert werden;

2) daß keinem Arzte die Ausübung der homöopathischen Heilmethode gestattet werde, der nicht in ihr die geeignete Prüfung bestanden habe;

3) daß jedem zur Praxis Unbefugten auch die homöopathische Praxis strengstens untersagt, und er im Betretungsfalle zur Rechenschaft gezogen werde.

Die Kammer hat diese Anträge, der Geschäftsordnung gemäß, in näher Berathung gezogen, im Namen der dafür ernannten Commission in ihrer 67. öffentlichen Sitzung vom 26. September d. J. sich Bericht erstatten lassen, und sohin nach näherer Prüfung und Berathung in der 72. öffentlichen Sitzung vom 2. October d. J.

in Erwägung:

1) daß die Zahl der Aerzte, welche die homöopathische Heilmethode ausüben, bedeutend ist, und mehr und mehr wächst;

2) daß die homöopathische Heilmethode eine solche allgemeine Theilnahme in dem Volke gewinnt, daß die Gesetzgebung nicht gleichgültig dabei bleiben darf, vielmehr alle im öffentlichen Interesse geforderten Maßregeln zu ergreifen verpflichtet ist;

3) daß dem wissenschaftlichen Fortschreiten nicht ohne Noth Hindernisse in den Weg gelegt, vielmehr alle Begünstigungen gewährt werden sollen, welche wahrhaft zum Vortheile der Staatsbürger sind; und daß aber auch

4) auf der andern Seite der Staatsbürger gegen Mißbräuche, welche mit dieser Heilmethode gemacht werden könnten, geschützt werde;

einstimmig beschlossen;

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1) bis zum nächsten Landtage die Art und Weise, wie der Unterricht in der neuen Methode am besten vollzogen werden könne, durch eine Commission von Aerzten prüfen zu lassen, welche in dem allopathischen und in dem homöopathischen Heilverfahren gleich tüchtig und bewandert sind;

2) den Aerzten die unentgeldliche Abreichung der homöopathischen Arzneimittel zu gestatten;

3) darauf wachen zu lassen, daß nur licencirte Aerzte die homöopathische Heilmethode ausüben, und die Anordnung zu treffen, daß die Candidaten der Medizin auch in der homöopathischen Heilmethode bei den Staatsprüfungen geprüft werden.

Wir legen diese Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe den 2. October 1833.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversamlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretärr:
Rutschmann.
Dr. Mördes.
v. Dürrheimb.

Beilage Nr. 4.
zum Protocoll der 72. öffentlichen Sitzung vom 2. October 1833.

Bericht

der Petitionscommission über den Vorschlag des praktischen Arztes Dr. Jäkle und des Landchirurgen Mayer in Ueberlingen, die Bildung einer ärztlichen Assecuranz betr. Erstattet von dem Abg. Posselt.

Der practische Arzt Dr. Jäkle und der Landchirurg Mayer in Ueberlingen legen der Kammer einen Plan vor, wie das Verhältniß der Aerzte und Chirurgen hinsichtlich der Belohnung für ihre zu leistenden Dienste künftig festgestellt, und diese Belohnung nicht mehr von dem Einzelnen, der ihre Hülfe in Anspruch genommen hatte, sondern aus einer allgemeinen Kasse geleistet werden soll. Sie nennen diese Ein-

richtung eine ärztliche Assecuranz. Die Grundzüge ihres Plans sind folgende.

1) Alle Staatsbürger ohne Ausnahme, die Reichen wie die Armen, sollen von der Entrichtung ärztlicher Deserviten freigesprochen werden, dagegen eine Assecuranzkasse bilden, aus welcher die Aerzte und Chirurgen eine jährliche fixe Quote beziehen.

2) Die Staatsbehörde soll bestimmen, wie viel Aerzte und Chirurgen im ganzen Großherzogthum auf solche Weise besoldet werden sollen, und in welche Gegenden und Orte sie sich zu verfügen haben.

3) Physici, so wie bereits angestellte Aerzte und Chirurgen erhalten neben ihrer Staatsbesoldung auch noch den auszuwerfenden Gehalt der Aerzte.

4) Ist die vom Staate als nöthig bestimmte Anzahl Aerzte und Chirurgen vorhanden, sind alle Stellen besetzt, so müssen die neu Zutretenden warten, bis wieder eine Stelle erledigt wird, und einstweilen allenfalls unter Leitung eines älteren, besoldeten, praktischen Arztes unentgeldlich praktiziren.

Die Antragsteller versprechen sich von dieser Einrichtung viele Vortheile für das Publicum, für die Aerzte und für den Staat, die wir kurz im Auszuge hier mittheilen wollen.

Sie führen an, daß unter den 200,000 Kranken, die man im Großherzogthum annehmen könne, eine bedeutende Anzahl sich befinde, welche theils nachläßig behandelt werden, theils ohne alle ärztliche Hülfe sterben, weil in manchen rauhen und armen Gegenden ein Arzt, der kein eigenes Vermögen besitze, seine Subsistenz nicht finden könne, so, daß Armuth und Entfernung der Leidenden vom Wohnsitze des Arztes die Rettung des erstern unmöglich mache. Selbst wo viele Aerzte seien, zögerten die Leute, einen herbeizurufen, weil sie die Kosten scheuten, und schon genug gethan zu

haben glaubten, wenn sie ihn einmal gerufen hätten. Wenn der Arzt es für nothwendig fände, den Patienten mehrmals zu besuchen, so müsse er meistens eine Verlegenheit in den Mienen der Anwesenden lesen, weil sie seine Besuche als eine Last und als eine Veranlassung zu großen Kosten betrachteten. Ein vorherrschendes Uebel in der ärztlichen Praxis sei ferner Eifersucht und Brodneid unter den Aerzten selbst, die Patienten müßten dann büßen, was auf der einen Seite materielle Noth der Aerzte, auf der andern unedler Ehrgeiz und Habsucht derselben herbeiführe.

Durch Besoldung einer bestimmten Anzahl von Aerzten und Bestimmung derselben auf gewisse Plätze, sei das Publicum von der oft unabweislichen Nothwendigkeit befreit, seine Zuflucht zu den sogenannten Quacksalbern und Pfuschern zu nehmen.

Der Zustand der Aerzte selbst würde durch die vorgeschlagene neue Einrichtung im Allgemeinen erträglich gemacht, ihre öconomischen Verhältnisse auf eine gerechte und billige Weise verbessert, was sie wohl ansprechen dürften, da sie zu ihrer Ausbildung so viel verwenden müßten, dafür überall aber keine Bürgschaft und Sicherheit ihrer Subsistenz erhielten. Mit der Besserung ihrer öconomischen Verhältnisse würde sich der Eifer der Aerzte steigern, in Bezug auf ihre eigene Ausbildung und auf bessere Besorgung der Patienten. An die Stelle gemeiner Eifersucht und niederen Brodneides würde dann ein edler Wetteifer und freundliches Entgegenkommen treten.

Die Arzneiwissenschaft könne nur durch diese Einrichtung gewinnen, denn wenn keine Nahrungssorgen mehr den Geist, Eifer und den Muth der Aerzte niederdrücken, so würden sie ermuntert werden, die Früchte ihrer Bestrebungen und Erfahrungen auf den Altar der Wissenschaft nieder zu legen.

Der Einwurf, daß mancher Arzt jetzt einen größern Ertrag aus seiner Praxis beziehe, als ihm der Gehalt darbieten würde, sei nicht gegründet; einestheils sei ein sicherer Verdienst einem ungewissen vorzuziehen, und dann würden die Aerzte, besonders in den größern Städten und wohlhabenden Orten, wo sie bisher honorirt wurden, dieses Honorar immer noch neben ihrem Gehalte von der vermöglichen Klasse fortbeziehen, wenn sie gleich keinen gesetzlichen Anspruch darauf hätten.

Die Vortheile in Bezug auf den Staat beständen in Folgendem:

Das Recht, welches der Staat erhielte, die Anzahl der praktizirenden Aerzte zu bestimmen, sichere ihm die Bürgschaft für eine Controle derselben in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zu. Die ganze Staatsgesellschaft gewönne wesentlich durch die Veredlung der Wissenschaft und durch den aufgeregten Eifer der Aerzte. Durch gehörige Vertheilung derselben durch das ganze Land sei für die Folge kein Landestheil ohne ärztliche Hülfe.

Die Kasse, woraus die Aerzte zu besolden seien, würde sich dadurch bilden, daß die Reichen und Bemittelten nach der Zahl ihrer Familienglieder zu bezahlen, die Stiftungen und Gemeinden aber für die Armen einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hätten. Die Uebernahme der einen Hälfte auf den Staat, der andern Hälfte theils auf die Gemeinden, theils auf eine allgemeine, nach dem Verhältniß des Vermögens zu regulirende Besteurung, würden die Mittel darbieten, das Institut zu organisiren. Der Vorwurf, daß hierdurch eine Rechtsungleichheit entstünde, weil der Eine für den Andern bezahlen müsse, beseitige sich dadurch, daß der Vermögliche verhältnißmäßig auch an den Vortheilen partizipire, wenn gleich auf diese Weise der Nothleidende unterstützt werde. Die Einlage erfolge nur in

unfühlbaren Raten, und es fiele dadurch das Partizipiren an einer großen Gemeindslast weg, da die Gemeindekassen bisher für Arme ungeheure Summen für ärztliche Deserviten hätten bezahlen müssen. Dem Einwurf, daß in gegenwärtiger Zeit, wo die Last der Abgaben ohnehin schon so sehr drückend sei, man nicht im Stande seyn werde, die große Summe, welche zur Bildung des fraglichen Instituts erforderlich sei, durch eine neue Steuer aufzutreiben, könne man unbedenklich erwiedern, daß dasjenige, was Einzelne tragen, der Gesammtheit zu tragen um so leichter sei, und daß diese Last gerne getragen werden würde, wenn ihre Nothwendigkeit und ihre Vortheil versprechende Seite würdig dargethan werde.

Die Festsetzung der nähern Bedingungen, unter welchen dieses, wie die Petenten glauben, wohlthätige Institut ins Leben gerufen werden könnte, überlassen sie dem weisen Ermessen der hohen Regierung unter Mitwirkung der Stände.

Die Unräthlichkeit und Unausführbarkeit der von den Petenten gemachten Vorschläge fällt beim ersten Ueberblick schon in die Augen, wir werden dieselben jedoch in möglichster Kürze beleuchten, um dadurch den zu stellenden Antrag zu motiviren.

Statt der vielfältigen Vortheile, welche für das Publicum, für die Aerzte und für den Staat erwartet werden, scheint uns beinahe durchgängig die entgegengesetzte Wirkung daraus hervorgehen zu müssen.

Wir wollen den großen Kostenaufwand gar nicht in besonderen Betracht nehmen, der für den Staat durch eine den standesmäßigen Unterhalt der Aerzte sichernde Besoldungsregulirung veranlaßt würde. Die Größe der Summe, so bedeutend sie auch seyn möchte, würde uns nicht abschrecken, wenn das allgemeine Staatswohl einen solchen Aufwand ge-

bieterisch forderte. Doch möchte eine oberflächliche Schätzung nicht überflüssig seyn. Wir wollen auf 2—3000 Seelen nur einen Arzt nehmen, so wären 4—600 Aerzte zu besolden, und wollen die Besoldung derselben im Durchschnitte nur zu 1000 fl. annehmen, so würde dadurch ein Kostenaufwand von 4—600,000 fl. entstehen, und dennoch wäre mit dieser Anzahl von Aerzten dem Bedürfnisse des Landes noch lange nicht Genüge geleistet, und die Besoldung zu gering angesetzt. Die Hauptnachtheile einer solchen Einrichtung scheinen uns für das Publicum und für die Aerzte in Folgendem zu liegen:

Wenn die ärztlichen Deserviten ganz aufgehoben werden, wenn die Aerzte ihre Subsistenzmittel blos aus ihrer Besoldung beziehen, so möchten wir, ohne dem ärztlichen Stande zu nahe zu treten, ohne die bisher so vielfach erprobte Berufstreue dieser Männer in Zweifel zu ziehen, uns doch die Behauptung erlauben, daß der Eifer derselben in pflichtgetreuer Erfüllung ihres wichtigen Berufes sich nicht vermehren, sondern vielmehr aus mehrfachen Rücksichten erkalten werde.

Das Erstreben eines jeden Menschen, auf erlaubte und rechtmäßige Weise seine öconomischen Verhältnisse zu verbessern, seinen Erwerb zu vergrößern, ist nicht nur natürlich, sondern selbst löblich, so weit ihm nicht durch höhere Pflichten Grenzen gezogen sind. Dieses Bestreben, seine äußern Verhältnisse zu verbessern, ist aber auch in der Regel für den Menschen der Hauptsporn zur Thätigkeit, zum Fleiße. Wird große und angestrengte Thätigkeit nicht auch verhältnißmäßig belohnt, wird der minder Thätige, vielleicht Träge, eben so besoldet, wie der in seinem Berufe sich Aufopfernde, so ist in der Regel die natürliche Folge davon, daß auch der letztere nach und nach erkaltet und in seinem Eifer nachläßt. Zwar wird darauf hingewiesen, daß der praktizirende Arzt

nach wie vor von den vermöglichen Patienten honorirt werden würde, und daß somit für den fleißigen und geschickten Arzt die Quelle des besondern Erwerbes noch nicht versiegt sei. Ob aber der ärmere Theil, der einer ärztlichen Hülfe Bedürftige, nicht dadurch gefährdet werde, ist eine andere Frage. Durch die standesmäßige Besoldung ist der Arzt nun der größten Noth enthoben, er ist nicht mehr allein oder zum größten Theil auf den Ertrag seiner Praxis hingewiesen, es kann ihm nun weniger daran gelegen seyn, in dem Rufe eines viel gesuchten, viel beschäftigten Arztes zu stehen, welcher Ruf auf die größere oder geringere Ausdehnung und Ergiebigkeit seiner Praxis bekanntlich einen großen Einfluß äußert. Abgesehen von den besondern Pflichten seines Berufes und den allgemeinen der Menschlichkeit, wirkt jetzt noch die oben angedeutete Rücksicht mehr oder weniger auf jeden praktischen Arzt dahin ein, daß er jedem Armen, der seiner Hülfe bedürftig ist, sehr bereitwillig dieselbe angedeihen läßt. Ob diese Bereitwilligkeit bei der hier vorgeschlagenen neuen Einrichtung stets dieselbe bleiben werde, möchten wir zu bezweifeln uns erlauben. Unser Zweifel wird aus einem andern Grunde noch verstärkt. Wenn nämlich das Publicum einmal weiß, daß der Arzt gesetzlich gehalten ist, auf jeden Ruf zu erscheinen, ohne dafür irgend eine Belohnung direct ansprechen zu dürfen, so wird ein großer Theil desselben seine Anforderungen an ihn bis zur höchsten Unbescheidenheit treiben, und dadurch auch den thätigsten und menschenfreundlichsten Arzt in Kurzem verdrossen und lässig machen. Die Wahrheit dieser Behauptung wird durch die Erfahrung bestätigt, die man in einem Staate machte, wo bereits seit einer Reihe von Jahren eine ähnliche Einrichtung besteht. Im Herzogthum Nassau nämlich werden alle Medicinalpersonen mit 600 — 1000 — 1200 — 1500 fl. besoldet, und es wird ihnen ein bestimmter Bezirk ange-

wiesen. Ein ähnliches Verhältniß waltet dort auch bei den Hebammen ob; die ärztlichen Deserviten sind zwar nicht ganz abgeschafft, aber so niedrig gestellt, daß sie gar nicht in Anschlag gebracht werden können. Die Erfahrung hat seit fünfzehn Jahren, als diese Einrichtung dort besteht, durchaus ungünstig über sie gesprochen. Das Betragen des Publicums ist oft so ungenügsam, ja unverschämt, daß der Arzt seine Würde und seinen Eifer verlieren muß. Da die Leute nämlich wissen, daß sie dem in ihrem Bezirke angestellten Arzte äußerst wenig zu bezahlen haben, so tritt oft der Fall ein, daß dem Arzte, wenn sein Patient gestorben ist, keine Nachricht aus dem Grunde davon zukommt, weil die Absendung eines Boten oft das drei- bis vierfache gekostet haben würde, als was er für seinen Gang anzusprechen hat, oder daß er, wenn er auf Beschickung den Patienten besuchen will, im Hause desselben den Bescheid erhält, der Gesuchte sei auf dem Felde beschäftigt, und nun erfährt, daß er einer geringen und vorübergehenden Unpäßlichkeit willen herbeigerufen worden ist, weil er für seinen Gang nur einige Kreuzer anzusprechen habe. Wie viel häufiger würde dieser Unfug eintreten, wenn der Arzt für seine Gänge und Mühe gar nichts fordern dürfte. Die natürliche und unausbleibliche Folge davon würde aber seyn, daß der Arzt unwillig und in der Bereitwilligkeit der Hülfeleistung lässig werden, daß er oft auch dann mit seiner Hülfe zögern würde, wo sie sehr nothwendig und unaufschieblich gewesen wäre. Die Behauptung, daß durch eine Besserstellung der öconomischen Lage der Aerzte, und dadurch bedingte größere Unabhängigkeit und Entfernung der Nahrungssorgen, die Aerzte mehr in den Stand gesetzt würden, der Wissenschaft zu leben, und somit letztere wesentlich dadurch gewinnen müßte, wollen wir bei denjenigen Mitgliedern dieses achtbaren Standes, welche dazu den eigenen Drang in sich haben,

nicht in Abrede stellen, diese Folge wird gewiß bei Vielen eintreten. Der Grund aber, warum dieses dann geschieht, würde nicht in dem Umstande liegen, weil sie nun weniger Nahrungssorgen hätten, sondern viel mehr darin, weil sie sich mehr freie Zeit machen könnten. Ein fernerer großer Nachtheil, der dem Publicum durch eine solche Einrichtung erwüchse, besteht darin, daß dann nur eine gewisse abgeschlossene Anzahl von Aerzten selbstständig zu praktiziren das Recht hätte, indem jüngere Aerzte, welchen noch kein Bezirk zugewiesen werden könnte, unter den älteren besoldeten so lange unentgeldlich zu praktiziren hätten, bis auch für sie eine besoldete Stelle vacant würde. Durch diese Einrichtung würde in den meisten Bezirken eine eigene und zwar die drückendste Art von Bannrecht eingeführt werden. Die Aerzte würden dann nicht mehr wie bisher die freie Wahl haben, den Ort ihres Aufenthaltes und ihrer Wirksamkeit selbst zu bestimmen, wohin sie persönliche Verhältnisse und Ansichten einladen. Die praktische Ausübung der Heilkunde ist vollkommen als ein Gewerbe zu betrachten, und zwar ein Gewerbe der freisten Art, was im wohlverstandenen Interesse des Staates und des Publicums keinerlei Einschränkung verträgt, als diejenige, daß der Heilkünstler, sobald er praktisch auftreten will, von der dazu bestimmten Staatsbehörde als vollkommen tüchtig und befähigt erklärt seyn muß, und sich nach den im Staate gültigen Sanitätsgesetzen zu achten hat. Ein solcher Bann aber wäre am schlimmsten, am nachtheiligsten für die beklagenswerthen Kranken, die nun ohne alle Wahl an einen Arzt gewiesen würden, zu dem sie in vielen Fällen vielleicht nicht das mindeste Zutrauen hätten, und wo nicht selten der Fall vorkommen dürfte, daß sie lieber alle ärztliche Hülfe entbehren, als sie an der ihnen vom Staate aufgedrungenen Quelle zu schöpfen. Nicht zu gedenken des dritten Umstandes, daß durch diese Einrichtung der

bei der Thätigkeit der Menschen so heilsam einwirkende gegenseitige Eifer gänzlich gelähmt würde.

Aus allen diesen Gründen schlägt Ihnen die Petitionscommission für diese Petition die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 5.

zum Protokoll der 72. öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober 1833.

Bericht

der Petitionscommission über die Bitte der Wahlmänner des Bezirksamts Neustadt, um Abhülfe wegen untersagtem Abgeben der Thierarzneimittel durch die Thierärzte. Erstattet von dem Abg. Posselt.

Die Wahlmänner des Bezirksamts Neustadt beschweren sich, daß durch die Verordnung vom 1. März 1831 Reg. Blt. Nr. VI., den Thierärzten untersagt worden sei, künftig selbst Arzneien abzugeben. Man habe den Viehbesitzern durch die jener Verordnung beigefügte herabgesetzte Arzneitaxe eine Wohlthat erweisen wollen, statt dessen sei ihnen aber eine große Last und Beschwerde zugewendet worden. Die Ortsvorstände des Bezirksamtes Neustadt hätten sich deshalb beschwerend an die Großherzogl. Sanitätscommission, hierauf an das Großherzogl. Ministerium des Innern, und endlich unter dem 3. Februar 1832 an das Großherzogl. Staatsministerium, wiewohl überall vergeblich gewendet.

Die Petenten finden es auffallend, daß die Regierung sich so weit in die Verhältnisse der Bürger einmische, daß sie die

Natur vor ihnen verschließen, und ihnen verbieten wolle, das, was dieselben auf ihrem Eigenthume von selbst hervorbringen, und was zum Heilmittel für das Vieh diene, zu sammeln und zu diesem Zwecke zu verwenden. Die Absicht, welche die Regierung bei Erlassung dieser Verordnung gehabt habe, sei gewesen, daß die Viehbesitzer jetzt, beim Erkranken ihrer Thiere, weit mehr veranlaßt werden sollten, thierärztliche Hülfe nachzusuchen, als dieses früher aus Furcht vor den großen Kosten geschehen sei. Davon sei aber gerade das Gegentheil eingetroffen, die Viehbesitzer müßten jetzt dem Thierarzte gerade eben so viel bezahlen, als sie ihm vorher mit Einrechnung der abgegebenen Arzneien hätten bezahlen müssen, außerdem aber müßten sie nun noch den Apotheker, der die Arzneimittel auch nicht umsonst sammle und abgebe, bezahlen. Ferner führen sie den Zeitaufwand an, und den für sie daraus entstehenden Schaden. Früher sei es mit einem Gange zum Thierarzt genug gewesen, der dann bei seinem Besuche die nöthigen Arzneien gleich mitgebracht habe, jetzt aber müsse ein zweiter Bote noch in die Apotheke geschickt werden, um die verordnete Arznei abzuholen. Der Thierarzt, sagen sie ferner, der die Arzneien anwende, müsse sie auch eben so gut kennen, als der Apotheker, der sie blos bewahre und verkaufe.

Statt solcher Verkümmerung glaubten sie im Gegentheil Anspruch auf Erleichterung zu haben, die ihnen dadurch zu Theil werden sollte, daß man ihren Thierarzt besoldete, weil ohne diese Vorkehr nicht zu erwarten sei, daß ein tauglicher lange bei ihnen verweilen werde.

Ihre Bitte geht demnach auf Aufhebung jener Verordnung vom 1. März 1831, und auf Besoldung ihres Thierarztes.

Diese Verordnung, meine Herren! wurde von der obersten Medicinalbehörde auf eine vielfache im ganzen

Lande gemachte Erfahrung, über die so traurigen Folgen erlassen, welche das hin und wieder vorkommende Selbstdispensiren der Arzneien, von Seiten des Thierärzte nach sich gezogen hatte. Wenn schon jede vernünftige Medicinalpolizei dem weit wissenschaftlicher gebildeten Menschenarzte aus überwiegenden, längst anerkannten Gründen das Selbstdispensiren strenge untersagt, um wie viel mehr ist dieses Verbot bei dem Thierarzte nothwendig, welchem die zur Beurtheilung der Aechtheit und Güte der Arzneien, zur Aufbewahrung und weitern Verarbeitung derselben nöthigen Kenntnisse gänzlich abgehen. Schon die richtige Erkennung und Einsammlung der rohen, in unserem Vaterlande wild wachsenden Pflanzen und Pflanzentheile erfordert in vielen Fällen gründliche Kenntniß, viele Erfahrung und unendliche Sorgfalt. Man darf nur an eine gerade in jener Gegend häufig wachsende Pflanze erinnern, deren Wurzel in der Thierheilkunde vielfach angewendet wird. Es ist dieses die Enzianwurzel, welche in großen Quantitäten eingesammelt, aber nicht selten mit der Wurzel einer andern sehr giftigen Pflanze, die mit ihr große Aehnlichkeit hat, vermischt und verfäscht wird, zu deren Auffindung aber genaue Kenntniß und die sorgfältigste Prüfung erforderlich ist.

Ferner ist es mit dem Einsammeln und Einkaufen dieser Arzneistoffe allein nicht gethan; sie müssen auch mit der größten Sorgfalt, und auf eine ihrer jedesmaligen Eigenthümlichkeit angemessene Weise aufbewahrt, sie müssen gar häufig, wenn die alten Vorräthe auch nicht verbraucht werden, durch Anschaffung neuer, unter Vertilgung der alten wieder ergänzt werden.

In diesem rohen Zustande sind sie aber noch nicht zum Arzneigebrauche tauglich. Sie müssen mancher Arbeit, mancher Formveränderung unterworfen werden, um ihren Zweck zu erfüllen. Hierzu sind, wenn die Stoffe auch wirklich den

Namen Arzneimittel verdienen sollen, theoretische und praktische Kenntnisse, und außerdem mancherlei zum Theil kostspielige Apparate erforderlich, von deren Auswahl es wieder abhängt, ob das Präparat Arznei oder Gift wird.

Seit der Trennung der Medicin von der Pharmacie, hat sich letztere zu einem Grade von Vollkommenheit aufgeschwungen, daß sie hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit und der zu diesem Fache erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse, mit der Medicin sich vollkommen auf gleiche Stufe stellen darf. Dafür sind aber auch die Anforderungen an dieselbe jetzt so groß und ausgedehnt geworden, daß selbst die Zeit der Einsammlung, die Art der Aufbewahrung und weitern Verarbeitung eines oft ganz gewöhnlich scheinenden Arzneikörpers häufig gründliche Kenntnisse und jedenfalls stetes Fortschreiten mit den Bereicherungen, welche die Erfahrung im Felde der Wissenschaft macht, erfordert. Daß ein Thierarzt diesen Anforderungen nicht genügen kann, daß ein aus den Händen des Thierarztes hervorgegangenes Arzneimittel in höchst seltenen Fällen nur diesen Namen wirklich verdienen wird, ist aus oben Gesagtem leicht begreiflich.

Die Verordnung, über welche sich die Petenten beschweren, hat aber auch einen andern Grund. Wenn letztere gleich die Absicht der Regierung, Ersparung für sie dadurch zu erzielen, nicht erkennen wollen, so ist dieses dennoch entschieden der Fall. Es ist vorerst unmöglich, daß der Thierarzt sich nicht mehr soll bezahlen lassen, wenn er außer seinem Gange und seiner Bemühung auch noch die nöthigen Arzneimittel liefert. Wenn es auch nur solche sind, welche in der Gegend wild wachsen, so müssen sie doch eingesammelt und zubereitet werden. Eben die sorgfältige Beachtung der Zeit des Einsammelns, der Art des Trocknens und Aufbewahrens, und der weiteren Bearbeitung derselben, giebt diesen, wenn auch einfachen und nicht seltenen Stoffen ihren Werth, ohne

sie deshalb zu vertheuern. Die Vieharzneitaxe vom 1. März 1831 ist auch äußerst niedrig gestellt, daß viele Apotheker des Landes dagegen Beschwerde erheben wollten, die nicht als ungegründet zu betrachten wäre. Die oberste Sanitätsbehörde hatte aber bei Entwerfung dieser so äußerst niedrigen Arzneitaxe hauptsächlich das Ziel im Auge, durch dieselbe der gemeingefährlichen Pfuscherei der Thierärzte, rücksichtlich des Selbstdispensirens gründlich abzuhelfen. Um so auffallender muß es allerdings seyn, daß dennoch jetzt Beschwerde dagegen, als gegen eine Uebertheurung einlaufen kann, allein dieser Umstand erklärt sich theils aus der Unkunde der Petenten mit dem wahren Verhalte der Sache, theils aus der möglichen Einwirkung der Thierärzte auf die Petenten, weil erstere in der Befolgung der Verordnung und in der Unterlassung der Pfuscherei ihren Vortheil nicht finden können.

Die zweite Bitte geht auf Besoldung eines Thierarztes in Neustadt. Wir sind allerdings der Meinung, daß eine hinreichende Anzahl guter Thierärzte in den verschiedenen Bezirken des Landes zu den dringendsten Bedürfnissen gehört. In keinem Zweige der Medicinalpolizei waltet größerer Unfug ob, als in der Ausübung der Thierheilkunde. Jeder Schmied, jeder Schmiedgeselle glaubt das Recht zu haben, an kranken Thieren heilen zu dürfen; die einzige, wenn gleich dürftige Controle dagegen bieten die Apotheker, welche, im Falle sich ein Thierarzt im Bezirke oder in der Nähe befindet, die Recepte solcher unbefugten Pfuscher von der Hand weisen oder wenn kein Thierarzt in der Nähe seyn sollte, dasselbe doch wenigstens bei ganz widersinnigen Ordinationen thun, die häufig genug vorkommen. Wenn man nun bedenkt, daß gar häufig des Landmanns größter Reichthum in seinem Viehstande besteht, und daß dieser nun so vielfältig der Unwissenheit und Unredlichkeit preisgegeben ist, so kann man dieses freilich nicht genug beklagen.

Uns scheint ein Mittel nahe zu liegen, durch welches am besten dieser große Zweck erreicht werden könnte, ohne die Staatskasse mit neuen Besoldungen zu belasten. Es ist auf dem Landtage von 1831 schon darauf hingedeutet worden, und wir halten es für unsere Pflicht, hier wieder darauf zurückzukommen, ohne jedoch einen förmlichen Antrag deshalb zu stellen. Die Residenz scheint uns nicht der paßliche Ort zu seyn, wo die Thierarzneischule ihren Sitz haben sollte. Aus vielfachen Gründen wären dafür die beiden Universitätsstädte viel tauglicher, und dem beabsichtigten Zwecke angemessener. Wir wollen nicht dabei verweilen, daß der Viehstand in der Nähe von Heidelberg und von Freiburg viel beträchtlicher als der in der Umgegend der Residenz ist, und daß sich deshalb dort mehr Gelegenheit zur praktischen Anleitung darbieten würde, wir wollen blos die Sache in Bezug auf möglichste Ausbildung tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter, praktischer Thierärzte betrachten. Wenn die Summe, welche für die Thierarzneischule in ihrem gegenwärtigen Zustand verwendet wird, getheilt und auf den beiden Landesuniversitäten verwendet würde, so müßte damit ein ganz anderes Resultat, ein zehnfach größerer Vortheil für den Staat erreicht werden. Abgesehen davon, daß die Lebensweise dort bedeutend wohlfeiler ist, so würde der wissenschaftliche Geist, der in allen akademischen Anstalten weht, sicherlich auch wohlthätig auf diese einwirken, es würde aber diese Uebersiedlung noch eine ganz andere, viel wichtigere Folge haben, die für das Gemeinwohl von unberechenbarem Nutzen seyn möchte. Erstens würde dadurch den jungen Aerzten Gelegenheit gegeben, sich auch in der Thierheilkunde tüchtig auszubilden. Diesen mit den nöthigen Vorkenntnissen schon versehenen, mit der vergleichenden Anatomie und Physiologie schon vertrauten jungen Männern wird es dann ein leichtes seyn, sich in Kurzem auch zu tüchtigen, praktischen Thierärzten auszubilden, wozu

ihnen bisher Gelegenheit und klinische Anleitung fehlte. Von welchem entschiedenen Vortheile es aber wäre, wenn jeder praktische Arzt zugleich ein tüchtiger Thierarzt wäre, wie dadurch dem kranken Thiere so häufig Gelegenheit, und ohne weitere Kosten für den Besitzer Hülfe zu Theil werden könnte, ist einleuchtend.

Noch viel wichtiger, noch viel unentbehrlicher ist gründliche Kenntniß der Thierheilkunde dem Staatsarzte. Nach unserer Medicinalordnung hat der Physikus die Oberaufsicht zu führen über die Thierärzte, und über alles, was in die Thierheilkunde einschlägt, und doch wird man selten einen Staatsarzt finden, der die zu diesem wichtigen Zwecke seiner Amtsthätigkeit nöthigen Kenntnisse besäße.

Welche Mißgriffe, welcher große Schaden, namentlich bei Epidemien hierdurch nothwendig entstehen kann und entstehen muß, bedarf keiner weiteren Ausführung. Diese Kenntnisse können sich die Aerzte aber nur aneignen, wenn die Veterinärschulen sich auf den Universitäten befinden, weil junge Männer, welche mit einem wissenschaftlich gebildeten Geiste, und mit einer Masse von Vorkenntnissen ausgerüstet sind, natürlich eine ganz andere Art von Unterricht bedürfen, dafür aber auch ein ganz anderes Resultat liefern, als junge, nur mit den gewöhnlichen Schulkenntnissen versehene Leute, gewöhnlich Schmiedegesellen, die in einem oder zwei Jahren dann als sogenannte Thierärzte ihre praktische Laufbahn beginnen.

Ein weiterer noch größerer Vortheil würde auf andere Weise ferner daraus hervorgehen. Es befindet sich nämlich auf den Universitäten eine nicht unbedeutende Anzahl junger Männer, welchen, da ihnen eine gründliche gelehrte Schulbildung abgeht, das Heiligthum der Wissenschaft verschlossen ist, und welche mehr in den Vorhallen derselben zu bleiben genöthigt sind, es sind die sogenannten Chirurgen. Diese

jungen Leute hören alle theoretischen und praktischen Collegien über Medicin und Chirurgie, sie treiben aber dabei das sehr mechanische Geschäft des Bartabnehmens. Haben sie hierin die nöthige Fertigkeit erworben, haben sie sich in medicinischen und chirurgischen Kenntnissen möglichst ausgebildet, so vertheilen sie sich in dem ganzen Lande, in Städten und Dörfern, nachdem Diejenigen unter ihnen, welchen das Glück einiger akademischen Ausbildung zu Theil wurde, sich von der Staatsbehörde hatten prüfen lassen.

Diese Chirurgen nun würden die besten Schüler der Veterinäranstalten, und seiner Zeit die tüchtigsten brauchbarsten Thierärzte werden, welche bei ihrem Gewerbe, das sie außerdem ernährt, und welches sie mehr auf dem Lande vertheilt, gar bald dem oft berührten großen Bedürfnisse gründlich abhelfen würden, ohne dem Staate durch neue Besoldungen neue Lasten aufzubürden

So stellt sich uns die Verlegung der Thierarzneischule in die Universitätsstädte aus drei wichtigen Gründen als nothwendig geboten dar.

Wir kommen nun auf die vorliegenden Petion wiedezurück, und schlagen Ihnen aus obigen Gründen vor, davon zur Tagesordnung überzugehen.

LXXIII. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 3. Oktober 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister v. Türkheim, Staatsrath und Ministerialchef Winter, Staatsrath Jolly und Geheimer Referendär Ziegler; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Bekk, Gerbel, Kienle, Knapp, Körner, Posselt, v. Rotteck, Schinzinger, Trefurt und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Abg. Dörr legt zwei Petitionen vor:

1) Der Schullehrer der Diöcese Rheinbischoffsheim, um Widerherstellung ihres durch Herabsetzung des Schulgeldes geschmälerten Diensteinkommens.

2) mehrerer Schildwirthe von Rastadt, um Rückersatz der Accise von dem in den Jahren 1813 und 1814 gelieferten Etappenwein;

Bader übergiebt den Bericht über die Motion des Abg. Grimm, die Aufhebung der die Viehverstellung erlaubenden Landrechtssätze betreffend, der ohne Verlesung zum Druck befördert wird.

Beil. Nr. 1. (5s Beilagenheft S. 390—403).

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts der Budgetscommission, über das Staatsbudget für die Jahre 1833 und 1834.

v. Itzstein: Es wird wohl nicht am unrechten Orte und auch nicht Verschwendung der Ihnen Allen so edlen Zeit, und auch nicht eitle Redesucht seyn, wenn ich einige Worte zu Ihnen spreche, ehe Sie über die Berathung der sämmtlichen Ausgaben des Staatshaushalts gehen. Ich bin gewöhnt, mich kurz zu fassen, und werde es auch hier thun, so weit es möglich ist. Bei Bearbeitung des Budgets schwebten mir zwei Fragen großen Inhalts vor, und darüber offen mit der Kammer zu sprechen, damit sie meine Anträge, Abstimmung und Arbeiten gehörig beurtheilen könne, ist meine Pflicht. Ich hänge mit Liebe an der Verfassung, ich habe gelobt, sie heilig zu halten, und sie mit Kraft gegen Eingriff zu schützen, bin ich dem Volke schuldig. Darum erfüllte es mich mit Wehmuth, als ich die Reinheit unserer Verfassung getrübt sah, als ich unter Mitwirkung unserer Regierung Beschlüsse entstehen und bekannt machen sah, die unsere Verfassung gefährden können, als ein hochwichtiges, unter der Mitwirkung der Stände zu Stande gekommenes, Gesetz einseitig und ohne Mitwirkung der Kammer zurückgenommen wurde, als ich fand, daß das heiligste Gut der Bürger, das Recht der freien Gedankenäußerung, das Recht der freien Presse niedergedrückt war, als ich Monate lang schon vergeblich auf die Vorlage eines, diesen Gewaltszustand regelnden oder entfernenden Gesetzes, auf eine Zurücknahme von Verordnungen, welche die freie Rede, das Recht der Versammlungen und des Adressensammelns beschränkten Verordnungen, die nach der Ansicht der Kammer in das Gebiet der Gesetzgebung gehören, wartete.

Diese Gedanken traten bei Bearbeitung des Budgets, als es sich darum handelte, Steuern zu bewilligen und Gelder

in die Hände der Regierung zu legen, lebhafter vor Augen, und als Abgeordneter des Volks legte ich mir die Frage vor, ob ich diese Steuern bewilligen könnte? Der Bundesbeschluß, der in gewissen Fällen das Recht der Verweigerung der Steuern durch die Kammer als Aufruhr betrachtet, ist mir wohl bekannt. Er kann mich aber nicht schrecken. Ich stehe hier auf dem mir von dem Volke angewiesenen Platz; ich spreche in meinem Recht und habe die innigste Ueberzeugung, daß Demjenigen, der Steuern zu bewilligen hat, auch das Recht zusteht, solche zu verweigern. Aber die erste und heiligste Pflicht des Abgeordneten ist, meiner Ueberzeugung nach und wohl auch nach Ihrem Gefühl, die Beförderung des Besten und des Wohls des Vaterlandes, und kann ich dieses ohne Verletzung meiner Pflichten, ohne Aufopferung der Rechte des Volks auf einem anderen Wege erreichen, als auf demjenigen, der in dem jetzigen Momente augenscheinlich zu Unannehmlichkeiten und Trübsalen führt, dann gebietet mir mein Gewissen, diesen Weg zu wandeln.

Von dieser Ansicht geleitet, blicke ich auf das uns verkündigte feierliche Wort unsers Fürsten: nie und in keinem Fall jenen Bundesbeschlüssen eine Anwendung zu geben, wodurch die Verfassung verletzt und gefährdet werden kann. Ich blicke auf den Beschluß der Kammer, der, an dieses Fürstenwort sich anlehnend, dasselbe sagt. Ich betrachte endlich die Aufhebung des Preßgesetzes als die Wirkung eines Gewaltszustandes, der meiner Ueberzeugung nach nie zum Recht werden, nie die Rechte der Kammer in der Verfassung gefährden kann. Ich darf mich endlich, wenn ich nicht an der Treue des Worts verzweifeln soll, im Hinblick auf die neueste Erklärung der Regierungscommission der Hoffnung hingeben, daß sie die Angelegenheiten der Presse durch ein provisorisches Gesetz auf eine würdige Weise regeln und die Verordnungen, welche die Freiheit der Rede, der Volks-

versammlungen und des Adressensammelns verbieten oder beschränken, außer Wirksamkeit setzen werde. Diese Betrachtungen waren es, die mich bestimmten, für die Bewilligung der Steuern und der Gelder, wie sie in Antrag gebracht sind, zu stimmen, und ich wünschte, daß die übrigen Mitglieder diese Meinung theilen möchten. Der zweite Gedanke, der mir bei der Bearbeitung des Budgets vorschwebte, ist materiellen Inhalts, und obgleich diese Interessen an sich schon hochwichtig sind, so werden sie bekanntlich in der neueren Zeit noch in einem anderen Sinne als hochwichtig empfohlen. Es konnte mir nicht entgehen, daß die von der Regierung vorgelegte, bei der Kammer in Berathung stehende große Maßregel der Zehntablösung die Staatskasse im allgemeinen Interesse schwer belasten werde, daß die von der Kammer angenommene, und hoffentlich auch bei der ersten Kammer zu Stande kommende neue Forstordnung und manche andere erleichternde Gesetze die Einnahmen des Staats ebenfalls vermindern dürften, daß die Hoffnung auf eine reiche Ernte in dem Herbst tief gesunken ist, und daß besonders die seit Kurzem eingetretenen Verhältnisse mit dem Handels- und Zollwesen auch noch ungewiß machen, ob die Einnahmen des Staates so bedeutend seyn werden, wie in dem vorigen Jahre. Alle diese Verhältnisse fordern nun dringend zur Sparsamkeit auf. Allein andererseits ist es auch heilige Pflicht der Deputirten, die Bewilligungen so einzurichten, daß der Dienst nicht gefährdet, und nicht ein zu kleinliches Verhältniß herbeigeführt werde. Die Budgetscommission war beinahe in allen ihren Anträgen einstimmig, und sie sind auch meiner Ansicht nach so gestellt, daß sie die beiderseitigen Rücksichten auf Sparsamkeit und die Würde des Dienstes mit einander vereinigen, und ich darf deshalb hoffen, daß auch die Regierung wenig oder keinen Anstand entgegen setzen werde.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen habe ich nichts mehr

beizufügen, bis mich die Gelegenheit bei den einzelnen Punkten etwa dazu auffordert.

Welcker: Ich kann mich im Allgemeinen nur demjenigen anschließen, was ich von dem Abg. v. Itzstein gehört habe, behalte mir aber vor, in Beziehung auf die allgemeinen Grundsätze bei den weitern Budgetsverhandlungen bei der Abstimmung mich noch besonders zu erklären.

Merk: Ich kann dem Abg. v. Itzstein für seine Erklärung nur danken, und halte sie für den Erguß einer wahrhaft reinen patriotischen Gesinnung. Auch mich haben die Beschlüsse, auf die derselbe sich bezog, mit Betrübniß erfüllt, und diese Betrübniß ist auch von der ganzen Kammer ausgesprochen worden, wobei sie jedoch auch ihre Hoffnung daran knüpfte, daß hier eine Verbesserung des Zustandes eintreten werde. Ich anerkenne auch den Grundsatz, daß die Kammer, sofern sie die Verfassung auf eine höchst gefährliche Art bedroht sehen, und sie wirklich als verletzt finden würde, das Recht hätte, die Steuer zu verweigern, ohne daß deshalb der Einwand gegen sie erhoben werden könnte, daß sie die Steuerbewilligung an Bedingungen knüpfen wolle; denn wenn sie im Hinblick auf den allgemeinen Zustand der Dinge und auf den inneren Zustand des Landes selbst diese Steuern verweigert, so kann man nicht sagen, daß sie ihre Abstimmung an eine Bedingung knüpft, sondern es ist dasjenige Vertheidigungs- und Schutzmittel, das die Verfassung nach ihrem Sinn und Geist in ihre Hände legt, um solche aufrecht zu erhalten. Daß man aber noch nicht in der Lage sei, zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen, davon bin auch ich überzeugt, nicht nur in Beziehung auf die Gründe, aus denen das Vorgefallene geschehen ist, indem hier viele Entschuldigungsgründe in der Mitte liegen, kurz, in Beziehung auf die Gewalt, aus der es hervorgegangen ist, sondern weil ich überhaupt nicht für nothwendig halte, dazu zu greifen, indem

ich überzeugt bin, daß noch andere Mittel beständen, um unsere Verfassung aufrecht zu erhalten, wenn sie wirklich in dem Grad bedroht wäre, als man von einigen Seiten voraussetzte. Ein solches Mittel ist ein verzweifeltes Mittel, schon aus dem Grunde, weil die Nachtheile davon für das Land ganz unberechenbar wären, und es könnte also nur dann seine Anwendung finden, wenn gar kein anderes Mittel mehr da wäre, aber nicht in der Lage, in der wir jetzt sind. Es hat mich daher auch sehr gefreut, daß der Herr Berichterstatter sich offen und unumwunden ausgesprochen hat.

Es wird nunmehr auf die einzelnen Positionen übergegangen.

I. Staatsministerium.

Titel I. Civilliste. „Jährliche Summe von 650,00 fl.“ bildet keinen Gegenstand einer besonderen Abstimmung.

Zu Titel II. Wittumsgehalte der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses. „Jährliche Summe von 120,000 fl.“

wird nichts bemerkt.

Titel III. Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen. „Jährlicher Budgetsatz von 97,000 fl.“

Anträge auf Seite 8 des Berichts, also lautend:

1) „Die hohe Regierung zu bitten, über Salem und Petershausen sammt Zugehör die zur Entscheidung der Sache und zur Ausmittlung des Ertrags nöthigen Akten schleunigst vorzulegen.“

Dann wird die Kammer

2) „entscheiden, ob die vier Siebentel des Ertrags der vier Pfälzer Höfe an den Apanagen eingerechnet werden sollen, was die Regierungscommission vom Jahr 1831 bei den Berathungen über das Apanagengesetz in den Commis-

sionssitzungen unbedenklich zugegeben, und nur die Einrechnung von Salem und Petershausen widersprochen hatte, oder ob die Kammer auf diesen Grundsatz der Einrechnung verzichten wolle?"

Staatsrath Jolly: Was den ersten Antrag betrifft, so will ich nur bemerken, daß der Kammer schon im Jahr 1831 alle Mittheilungen gemacht worden sind, die überhaupt geeignet seyn können, Auskunft über das Sachverhältniß zu geben. Es ist dies auch im Jahr 1831 von dem damaligen Berichterstatter förmlich anerkannt worden, obgleich in der Kammer einzelne Stimmen sich erklärt haben, daß sie noch nicht gehörig unterrichtet seien, was aber nur so viel heißen konnte, daß sie von den Materialien, die der Kammer vorgelegt waren, nicht vollständige Kenntniß genommen hätten; denn ich muß wiederholen, daß die damaligen Mittheilungen alles enthalten, was irgend dazu dienen kann, das Sachverhältniß aufzuklären.

Was den zweiten Antrag betrifft, so glaube ich ein Mißverständniß berichtigen zu müssen. Wenn nämlich gesagt wird, es habe auch die Regierungscommission schon die Zulässigkeit einer Einrechnung von vier Siebentel des Ertrags der Pfälzer Höfe zugegeben, so ist dies allerdings geschehen, aber nur in Beziehung auf den damals vorgelegten Entwurf eines Apanagengesetzes, welcher Entwurf in dem letzten Artikel ausdrücklich die Bestimmung enthalten hat, die sich auch von selbst versteht, daß der Inhalt dieses Gesetzes sich nur auf nicht schon erledigte Fälle und nicht geregelte Verhältnisse beziehen könne, und in dieser Rücksicht hat auch die Regierungscommission damals zugegeben, daß bei künftiger Verleihung von Apanagen nach Maßgabe dieses Gesetzes von einer Einrechnung des Ertrags der fraglichen Höfe die Rede seyn könne. Sie hat aber nicht zugegeben, und nicht zugeben können, daß solche Einrechnung auf schon bewilligte

und bestehende Apanagen statthaft sei; denn der Ertrag dieser Höfe wird zu 4/7 neben zweien Apanagen schon seit einer langen Reihe von Jahren bezogen, und eben weil von dessen Einrechnung seither keine Rede war, läßt sich dieselbe auch gegenwärtig nicht verlangen.

Bader: Ich bin mit der Budgetscommission einverstanden, daß es wünschenswerth wäre, daß über diese Frage einmal feste Bestimmungen eintreten möchten, und solche, da sie ohnehin zarter Natur sind, nicht auf jedem Landtage neu erörtert werden müssen. Ich möchte nun den Herrn Berichterstatter fragen, ob die Budgetscommission schon diejenigen Akten erhalten hat, die nothwendig sind, um den Ertrag der Herrschaften Salem und Petershausen auszumitteln, oder ob vielmehr eine diesfallsige Bitte schon an die Regierung gestellt wurde.

v. Itzstein: Eine solche Bitte wurde in diesem Jahr nicht gestellt, und diese Akten wurden auch auf dem letzten Landtage nicht der Budgetscommission, sondern bekanntlich einer für das Apanagensetz besonders ernannten Commission vorgelegt. Ich bedauere, daß der damalige Berichterstatter Gerbel nicht anwesend ist, um darüber vollständige Auskunft geben zu können. Diese Akten wurden schon damals in der Commission nicht für vollständig erkannt, wenigstens hat dieselbe gewünscht, noch Ergänzungen zu erhalten, und darauf gründet sich der später gefaßte Beschluß: die Regierung zu bitten, auf dem nächsten Landtage darüber vollständige Vorlage zu machen.

Fecht: Als Mitglied der damaligen Commission muß ich bestätigen, daß wir keine vollständigen Akten erhalten haben.

Bader: Ich wünsche also, daß die Budgetscommission sich die Vorlage der noch weiter nothwendigen Akten von der Regierung erbitte, und wenn diese gegeben oder nicht gegeben werden, auf die Notizen und Mittheilungen hin, die der Apa-

nagencommission und der Budgetscommission auf dem Landtag von 1831 und dem gegenwärtigen Landtage der Kammer Vorschläge machen möge, ob und in wie weit der Ertrag dieser Herrschaften zu den Apanagen eingerechnet werden könne oder nicht; daß zu Ziffer 2, in Beziehung auf die Pfälzer Höfe, die Sache nochmals in der Commission berathen, und statt einer bloßen Frage, wie sie hier erscheint, ein bestimmter Antrag gestellt werde, was um so nothwendiger seyn wird, als der Herr Regierungscommissär das Zugeständniß, dessen der Bericht erwähnt, widerruft oder wenigstens modificirt. Es ist hier die Frage gestellt, man wolle der Kammer überlassen, ob sie auf die Einrechnung des Ertrags der Pfälzer Höfe verzichten wolle? Die Kammer wird dies wohl nie thun können; wenigstens in meiner Vollmacht, d. h. in meiner Ueberzeugung und meinem Gewissen würde es nicht liegen, auf diese Einrechnung zu verzichten, und ich wiederhole also meinen Antrag: zur Beseitignng der Wiederholungen auf den künftigen Landtagen, den Gegenstand auf die von mir bezeichnete Weise jetzt zu behandeln.

v. Itzstein: Wenn der Herr Regierungscommissär der Budgetscommission über Salem und Petershausen noch weitere Vorlage macht, so finde ich, und gewiß auch die Budgetcommission, nach der angegebenen Ausführung dieses sehr wünschenswerth, und eine Rückweisung an die Commission würde dann zweckmäßig seyn. Wir würden uns gerne dieser Arbeit unterziehen, damit eine auf allen künftigen Landtagen unangenehme Erörterung beseitigt werde.

Was nun die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, daß kein Zugeständniß gemacht worden sei, wonach die Pfälzerhöfe eingerechnet werden sollen, so ist auch im Bericht nicht behauptet worden, daß in der Kammer ein solches Zugeständniß geschehen sei. Wohl aber war dies in den Commissionsverhandlungen der Fall, und es scheint, der

Herr Regierungscommissär wisse sich dessen nicht mehr genau zu erinnern. Es kann auch durchaus kein Zweifel seyn, daß Höfe, die nach der Urkunde aus Landesvermögen gegeben worden sind, mit der ausdrücklichen Bestimmung, um eine standesmäßige Sustentation zu sichern, zur Einrechnung sich eignen, und daß, mag früher oder später eine Apanage dazu gekommen seyn, dasjenige, was man hat, eingerechnet wird. Die Apanage hat nur den Zweck, den standesmäßigen Unterhalt zu geben und zu sichern. Dahin einzurechnen, was schon auf andere Art von dem Lande bezogen wird, war im Jahr 1831 die Absicht der Budgetscommission und der Antrag selbst. Meine Meinung habe ich dort klar ausgesprochen, und diesesmal haben wir deßwegen keinen bestimmten Antrag gestellt, weil wir glaubten, der frühere sei nach dem Beschluß der Kammer von 1831 nur suspendirt worden, indem die Kammer damals entschieden hat, daß sie für die Jahre 1831—33 keine Aufrechnung gelten lassen wolle, vorbehaltlich aller Rechte und unbeschadet des Besitzes. Wird übrigens die Sache an die Commission zurückgewiesen, so wird die Budgetscommission einen bestimmten Antrag zu stellen wissen.

Staatsr. Jolly: Ich erinnere mich wohl, was ich theils in der Commission, theils hier in der Kammer erklärt und zugegeben habe, und nehme von diesem Zugeständniß weder etwas zurück, noch unterwerfe ich dasselbe irgend einer Modification. Ich habe damals erklärt, daß die Regierung allerdings der Meinung sei, es müsse bei künftig zu verleihenden Apanagen der Ertrag der Pfälzer Höfe eingerechnet werden. Dieses habe ich in der Commission für das Apanagengesetz und in der Kammer bei dessen Discussion erklärt, und es konnte sich meine Erklärung nur auf künftige Apanagen beziehen, da das Apanagengesetz nur von solchen Apanagen handelt, die künftig gegeben werden, und nicht von den-

jenigen, die schon verliehen sind. Ich wiederhole in Beziehung auf den ersten Punkt, daß die Regierung hierüber in der That keine weitere Mittheilung zu machen hat, indem alles, was sich auf das Sachverhältniß bezieht, aus den früheren Mittheilungen vollständig zu entnehmen ist.

Welcker: Ich bin mit dem Abg. Bader einverstanden, daß die beiden Punkte an die Commission zurückgewiesen werden, damit diese sich die nothwendigen und möglicherweise zu erhaltenden Akten verschaffe, und darauf Vorschläge an die Kammer gründe, um über diesen Punkt definitiv zu entscheiden. Es sind die beiden Punkte von so bedeutender Wichtigkeit, in Beziehung auf das materielle Object, und das ganze Verhältniß, das dabei zur Sprache kommt, daß sowohl unsere Ehre, als die Pflicht, für das Interesse des Landes zu sorgen, fordere, daß eine auf eine genaue Kenntniß der Thatsachen gegründete Entscheidung einmal gegeben, und zugleich daß die Sache nicht länger verzögert, vielmehr definitiv erledigt werde.

Was den ersten Punkt betrifft, so weiß ich nicht, wo die Akten sind, die wir damals hatten, und die die Apanagencommission uns vorgelegt hat. Diese Akten sind von großer Bedeutung, und wenn auch hie und da noch andere Akten gefordert werden, so sind sie doch unentbehrlich, um das ganze Verhältniß zu beurtheilen, und diejenigen Akten, die wir schon hatten, werden doch unzweifelhaft wieder der Budgetscommission zur Einsicht gegeben werden. Hier ist nicht möglich, per Bausch und Bogen zu entscheiden, und die Kammer will gewiß eben so wenig den Rechten des Landes etwas vergeben, als andere Interessen verletzen, und dazu müssen wir vollständig unterrichtet seyn.

Merk: Es wäre allerdings wünschenswerth, daß dieser Punkt endlich seine Erledigung erhielte, und nicht von einem Landtag zu dem andern als eine Erbschaft übergienge. Wie-

aber dieser Punkt hier im Budget für immer entschieden werden kann, sehe ich nicht ein, indem das Budget nur Bestimmungen von einer Periode zur andern, nicht aber für eine weitere Zukunft hinaus giebt. Ich glaube vielmehr, daß dieß durchaus ein Gegenstand ist, der nur in einem Apanagengesetz seine Erledigung finden kann, und sogar die Hauptgrundlage desselben bildet. Wenn man also diesen Punkt zur Entscheidung bringen will, ehe ein Apanagengesetz von der Regierung selbst vorgelegt wird, so wird es nur im Wege der Motion bewirkt werden können, wozu ich aber auf diesem Landtage keine Hoffnung mehr habe, und es kann sich daher nur fragen, was hinsichtlich der jetzigen Periode zu beschließen sey, und da glaube ich, daß man in dieser Hinsicht auf den Beschluß, den man im Jahre 1831 faßte, zurückkehren könnte. Ich glaube es deßwegen, weil wir uns dadurch wegen des Vorbehalts, der beigefügt ist, gar nichts vergeben, denn wenn in der Folge dieses Gesetz zu Stande kommt, so muß es auch rückwirkende Kraft haben, weil jetzt nur ein suspensiver Zustand besteht. Ist dann der Fall, daß eine wirkliche Einrechnung Statt finden soll, so wird dieses im Weg der Abrechnung auch in Zukunft noch ausgeglichen werden können. Ich trage also darauf an, daß in dieser Beziehung der Beschluß der Kammer von 1831 wiederholt, und die Sache nicht an die Commission zurück gewiesen werde.

Staatsr. Winter: Ich unterstütze diesen Antrag, es handelt sich bei beiden Fragen nicht um eine finanzielle, sondern um eine Rechtsfrage. Diese Rechtsfrage, wenn sie hier im gewöhnlichen Wege erledigt werden soll, kann nur durch Uebereinkunft, d. h. im Weg der Gesetzgebung, mittelst Zustimmung aller Factoren derselben, erledigt werden, denn selbst auch ein Gesetz wird Demjenigen, der sein Recht auf ein Privatrecht gründet, nicht seinen Anspruch entfernen können. Der erste Punkt, der die Herrschaft Salem betrifft,

ist von ganz anderer Natur, als der andere, und kann durchaus nicht durch das Budget entschieden werden, weil er, wie gesagt, auf Verhältnissen beruht, über die das Budget nicht entscheiden kann. Was den andern Gegenstand betrifft, so ist schon von meinem Herrn Collegen erklärt worden, was die Regierung im Jahr 1831 für Absichten hatte. Es ist Ihnen auch bekannt, daß darüber an einem anderen Ort andere Meinungen geherrscht haben, daß der Gegenstand unter einem andern Gesichtspunkt betrachtet und ein anderer Beschluß gefaßt worden ist. Es ist also die Sache in jedem Fall sehr zweifelhaft, und deßhalb zu wünschen, daß Sie dem Antrag des Abg. Merk zustimmen möchten.

Präsident: Ich bitte den Abg. Merk, einen Blick auf den Beschluß von 1831 zu werfen, der so lautete:

„Von der Einrechnung dieses Ertrages der vier Pfälzer Höfe für die Jahre 1831—33 Umgang zu nehmen, und daß aus den damaligen Bewilligungen der Apanagen, wodurch sie sämmtlich bis zum Jahr 1833 ohne Abzug gegeben wurden, in Bezug auf den Besitz kein Präjudiz für die Zukunft entstehen solle.“

Sodann ist bei dem Apanagengesetz beschlossen worden, daß die Frage in Beziehung auf Salem und Petershausen, so wie die Bestimmung des Durchschnitts, dem nächsten Landtage vorbehalten bleibe. Der Antrag würde also darauf gehen, daß hinsichtlich der Herrschaften Salem und Petershausen auf dem nächsten Landtage entschieden werde.

Merk: Mein Antrag soll nicht dahin gehen, hinsichtlich der Pfälzer Höfe Umgang zu nehmen, sondern unter dem Vorbehalt des Anspruchs auf diese Einrechnung bis zur Erscheinung des Apanagengesetzes die Sache auf den nächsten Landtag zu vertagen.

Präsident: Die Kammer hat aber damals erklärt, von der Einrechnung dieses Ertrags Umgang zu nehmen, und es

sollte also, nach dem Antrag des Abg. Merk, wiederholt werden, daß man unter Vorbehalt des definitiven Ausspruchs über diese Einrechnung bis zur Erscheinung des Apanagengesetzes von der Einrechnung dieses Ertrags für die nächste Periode Umgang nehme.

Merk: Ich will nicht, daß aus meinem Antrag hervorgehen sollte, man verzichte darauf, sondern man soll sich blos die Einrechnung vorbehalten.

Präsident: Es soll demnach die Entscheidung über diese Frage, bis zur Erscheinung des Apanagengesetzes, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Kammer ausgesetzt werden.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Bader. Am vorigen Landtag haben wir ein Gesetz über die Apanagen vorgelegt erhalten, was die Regierung später aber wieder zurückzog, und wir haben daher erwarten können, es werde auf diesem Landtag ein Neues vorgelegt werden. Diese Hoffnung ist aber nicht in Erfüllung gegangen, und es kommen nun hier nur zwei Fälle in Frage. Entweder wird die Regierung durch Vorlage beweisen, daß diese beiden Gegenstände nicht eingerechnet werden können, oder sie wird, wie durch die Regierungscommission jetzt schon bemerkt worden ist, dieses nicht thun, d. h. sie wird die erforderlichen Vorlagen nicht machen, und dann schöpfe ich daraus die Ueberzeugung, daß in jedem Fall die Sache dadurch entschieden werden muß, daß wir den Ertrag dieser Güter einrechnen. Ich bin überzeugt, daß es auch nicht anders kommen wird, denn bei einem dieser beiden Gegenstände wenigstens ist schon ausgesprochen, daß es ein Apanagengut sei, und kann hier nicht weggelassen werden. Ich glaube also, im Gegentheil von dem Antrag des Abg. Merk, darauf festhalten zu müssen, daß jetzt schon über die Sache entschieden, und solche nicht vertagt werde. Wenn der Regierung daran gelegen ist, solche ins Reine zu bringen, sei

es in dem einen oder dem andern Fall, so wird es kein besseres Mittel geben, als die Zurückweisung an die Commission, damit man sich dort mit der Regierungscommission über die Sache bespricht, und dann Anträge an die Kammer bringt.

Welcker: Ich muß zuförderst der Meinung des Abg. Merk widersprechen, daß diese Sache sich durchaus nicht für das Budget eigne, sondern von einem von der Regierung vorzulegenden Gesetz abhängig sei. Wenn die Frage davon ist, ob das Land etwas bezahlen, und ob eine Summe ins Budget aufgenommen werden solle, so ist dieß eine Frage, die nach der Vorbereitung durch die Budgetscommission die Kammer zu entscheiden haben wird. Wenn man sagt, es sei rechtlicher Zweifel vorhanden, es müsse auf dem Rechtsweg ausgemacht werden, so wird sie diesen Vorschlag machen, allein sie wird gründlich prüfen müssen, ob das Recht klar ist, und wenn es ihr und der Kammer klar ist, so wird sie ihre Bewilligung im Budget machen. Man sagt in Beziehung auf das Budget, die Bewilligung gehe nur bis zu dem nächsten Landtage. Ich will in diesen Streitpunkt nicht eingehen, glaube aber, daß, wenn man Besoldungen bewilligt, die ständig sind, man solche auf längere Zeit bewilligt hat. Dem sei aber wie ihm wolle, so ist doch für diese Periode die Frage, ob etwas ins Budget zu nehmen sei, eine Sache, die nach den vorliegenden rechtlichen Verhältnissen zu prüfen ist. Auch wird kein Mensch, der selbst den Grundsatz der Bewilligungen von Periode zu Periode streng durchführen will, läugnen, daß diejenigen Bewilligungen, wenn sie Verhältnisse betreffen, die an sich dauernder Natur sind, bleiben. Wenn vier Budgetsperioden hinter einander etwas bewilligt worden ist, so wird es wohl dabei bleiben, und wenn ein solcher Punkt ausgesetzt wird, so wird es ebenfalls gar zu leicht dabei bleiben. Was sodann die Reklamation wegen Rückzahlung betrifft, so weiß ich nicht, ob Jemand

ernstlich glaubt, daß von dieser Reclamation die Rede seyn wird, wenn nach fünf Jahren die Sache zur Erledigung kommt. Das Ganze aber von einem Apanagengesetz abhängig machen, hieße so viel als, es allein in die Hände der Regierung legen, denn wir sind nicht berechtigt, sie zu zwingen, uns ein Apanagengesetz vorzulegen, ja es könnten doppelte und neue Schwierigkeiten entgegen gehalten werden, wonach dieser Punkt gar nie zur Entscheidung käme. Ich kann also die Sache des Landes nicht davon abhängig machen, habe aber auch gar kein Bedenken, daß über diese Sache eine Vereinigung zu Stande komme, wenn die Budgetscommission die erforderlichen Vorlagen erhält. Ich bin überzeugt, daß diese Kammer nichts Unbilliges, ja im Zweifel nicht einmal etwas will, was den Interessen und Rechten der Betheiligten zu nahe tritt. Ich glaube unter diesen Umständen, es werde keine Hexerei seyn, um aus diesem Punkt heraus zu kommen, das ewige Verschieben aber sieht so aus, als fürchte man sich, diesen Punkt zu berühren. Ich fürchte mich in keinem Punkte, meine ernstliche Ueberzeugung auszusprechen, und da hier keine Prozesse zur Entscheidung vorliegen, sondern diejenigen Urkunden, die wir brauchen da sind und nicht erst künftig neue Urkunden entstehen, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht eine Entscheidung geben sollen, die durch die Ehre und die Interessen des Landes und der beiden Partheieen geboten ist.

Bader: Ich kann mich mit der Ansicht des Abg. Merk nicht vereinigen, sondern theile vielmehr vollkommen dasjenige, was der Abg. Welcker ausgesprochen hat. Wenn wir jetzt auch nur für die laufende Periode eine Entscheidung in der Sache geben, so wird es bei dieser Entscheidung eben so bleiben, wie es vielleicht dabei bleiben wird, wenn wir wieder beschließen, davon Umgang zu nehmen. Wir

würden von einem Landtag zum andern Umgang davon nehmen, und die Sache würde bleiben.

Rettig v. K.: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Bader, weil ich glaube, daß die Materialien über diesen wichtigen Gegenstand, so weit sie uns im Augenblick vorliegen, nicht zureichen, füge aber seinem Vorschlag noch den weiteren bei, die betreffende Abtheilung der Budgetscommission mit zwei Mitgliedern zu verstärken, weil, so viel ich weiß, weder der Abg. Bader, noch sonst ein Jurist, mit alleiniger Ausnahme des Abg. v. Itzstein, in dieser Commission ist, und weil es doch bei der Beurtheilung dieser Frage auf Specialitäten ankommt, die nur Derjenige beantworten kann, der des Staatsrechts kundig ist. Es handelt sich um die Frage, was ist die Folge des Lünneviller Friedens und des Reichsdeputationsschlusses; was folgt aus der Rheinbundesacte, was aus den jetzigen positiven Verhältnissen, was aus der deutschen Bundesacte und was aus der Wiener Congreßacte? Es handelt sich um die Streitfrage, was ist Familienallodium, Fideicommis, was ist Apanagengut? Dem bescheidensten Mann, der den besten gesunden Sinn hat, kann ich nicht zumuthen, sich darüber ein eigenes Urtheil zu bilden, und ich halte es für etwas gefährlich, wenn nur Einer in der Commission anwesend ist, die auf dem Felde steht, von dem die Rede ist. Ich bin aber von meiner Ansicht, eine solche stärkere Abtheilung zu bilden, bereits wieder abgekommen, denn es würde wohl noch näher zum Zweck führen, wenn die Abtheilungen eine Commission wählten, die den Beruf hätte, mit der Regierungscommission zusammen zu treten, die Materialien sich geben zu lassen, die zur Sache gehören, und darüber einen besondern Vortrag zu erstatten. Vielleicht kann sich der Abg. Merk mit diesem Vorschlag vereinigen, und dann ist der Vorwurf beseitigt, daß man die Sache nur habe verschieben wollen.

Merk: Ich vereinige mich nicht damit. Der Gegenstand gehört vor die Budgetscommission, und eine Vervielfältigung der Commissionen ist nicht wünschenswerth. Ob aber eine Verstärkung der Budgetscommission wünschenswerth sei, ist eine andere Frage. Ich bin aber auch damit nicht einverstanden, denn die Budgetscommission ist ja so stark, daß ich nicht für nöthig finde, noch mehr Mitglieder derselben beizugeben. Wir müssen doch ein Apanagengesetz haben, und von diesem Apanagengesetz müssen die Bestimmungen dieser Güter einen Hauptbestandtheil bilden, und in jene Commission werden dann schon Juristen gewählt werden, die ihre Meinung, so weit sie von juristischer Seite Einfluß hat, geltend machen können, und es wäre zu wünschen, man hätte beim Anfang dieses Landtags eine Motion über diesen Gegenstand erhoben.

Föhrenbach: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Rettig, daß eine besondere Commission von den Abtheilungen gewählt werde, die diesen Gegenstand behandelt, denn es ist zu wünschen, daß wir mit dieser Sache einmal ins Reine kommen, und je länger wir sie hinausschieben, desto mehr Schwierigkeit dürfte sie erfahren. Ich habe mich mit demjenigen, was die Regierung im Jahr 1831 vorlegte, schon damals, und auch jetzt wieder bekannt gemacht, und die Verhältnisse scheinen mir von der Art zu seyn, daß allerdings eine Entscheidung schon jetzt gefaßt werden kann, allein diese Entscheidung muß von Sachverständigen ausgehen, ich will sagen, von Männern, die wirklich mit den in Frage kommenden Rechtsinstituten vertraut sind.

Wie schon der Abg. Rettig v. K. bemerkt hat, greifen hier verschiedene Rechtsfragen ein, in Beziehung auf Fideicommisse, Apanagen bei Fürstenhäusern im Allgemeinen, dann wieder in besonderer Beziehung auf unsern Fall über bestehende öffentliche Verträge. Ich für meine Person könnte

jetzt schon meine Meinung über die Sache abgeben, allein ich glaube, daß manche Mitglieder der Kammer, die nicht die gleiche Veranlassung hatten, sich mit der Sache bekannt zu machen, nicht in diesem Fall seyn dürften, und darum unterstütze ich den Antrag des Abg. Rettig, indem ich ihn für das passendste Mittel halte, mit dieser Sache auf die zweckmäßigste Weise an das Ende zu kommen.

Winter von H.: Ich muß mich den Anträgen des Abg. Rettig und Föhrenbach widersetzen, indem ich überzeugt bin, daß bei der Niedersetzung einer besondern Commission nichts heraus kommt, als was jetzt schon da ist, nämlich der Antrag, die Sache an die Budgetscommission zu geben. Mag die Natur dieser Güter seyn, welche sie will, und mag eine besondere Commission sich aus Papieren überzeugen, die man ihr vorlegt oder nicht, immer werden wir die Pflicht haben, auf den Ertrag dieser Güter Rücksicht zu nehmen. Wenn man uns nun sagt, man lege uns die Papiere gar nicht vor, oder es sei eine schwierige Untersuchung, oder man könne die Papiere nicht vorlegen, so wird sich die Budgetscommission von dem Einen oder Andern überzeugen, und Anträge an die Kammer stellen. Wir werden alsdann bei Bewilligung der Apanagen die Sache blos finanziell betrachten, und die eigentliche Rechtsfrage ganz bei Seite liegen lassen können.

Mohr: Ich bin mit dem Abg. Merk darin einverstanden, daß hier, wo es sich von der Berathung des Budgets handelt, es nicht darum zu thun seyn kann, Grundsätze über die Apanagen und deren Bezahlung aufzustellen. Ich bedauere dagegen, daß nicht schon längst von der Regierung dahin gewirkt wurde, diesen wichtigen Gegenstand im Weg der Gesetzgebung auf eine Art zu erledigen, durch die das große Interesse, das der Staat dabei hat, entschieden wird, und nicht der Staat in Ungewißheit bleibt, ob und wie diese Apanagen eingerechnet werden, und Vorbehalte ausgespro-

chen werden, die keine Folge haben sollen. Ich kann mich dagegen auch mit dem andern Redner, welcher vorgeschlagen hat, diesen Gegenstand an die Commission zurück zu weisen, nicht vereinigen, denn ich glaube, daß hier, wo es sich um die Bestimmung der Zahlung der Apanagen handelt, die Sache ausgemittelt genug seyn wird, wenn wir auf die Verhandlungen von 1831 zurück gehen, in wie fern diese Zahlung baar aus der Staatskasse oder mit Aufrechnung jener Güter und Domänen, welche Bestandtheile der Apanagen ausmachen, zu erfolgen habe. Hinsichtlich dieser vier Pfälzer Höfe glaube ich, dürfen wir der Regierung gegenüber behaupten, daß sie einverstanden ist, daß solche zum Zweck der Apanagirung als Fideicommisse gegründet und daher allerdings geeignet sind, bei der Aufrechnung in Anschlag gebracht zu werden.

Der Redner verliest eine vom Staatsrath Jolly im Jahr 1831 in der ersten Kammer gegebene Erklärung, und bemerkt dann weiter: Ich glaube nicht, daß in diese Erklärung der Sinn hineinzulegen ist, daß sie sich blos auf die Zukunft, und wenn wir einst über die Grundsätze eines Apanagengesetzes im Reinen seien, beziehe, sondern diese Zukunft tritt da ein, wo es sich um Bezahlung der Apanage handelt, und der Grundsatz, der ausgesprochen war, daß diese Güter sich zur Aufrechnung eignen, muß um so mehr jetzt schon angewendet werden, weil die Apanage nichts anderes ausdrücken kann, als die Pflicht des Staats, den Mitgliedern des fürstlichen Hauses einen standesmäßigen Unterhalt zu geben, der nicht die Folge haben kann, daß die Kräfte des Staats überhaupt zu sehr in Anspruch genommen werden. Blos ein standesmäßiger Unterhalt, ein den Mitgliedern des Fürstenhauses gebührendes Auskommen soll geleistet werden, und ist dies schon durch einen Theil der Domänen bestimmt, so muß dasjenige, das als solches anerkannt wird, in Anschlag gebracht,

und an dem weiteren Theil, der noch zuzuschießen ist, aufgerechnet werden. Hiernach haben wir also nicht nothwendig, die Sache an die Commission zurück zu weisen, sondern schon jetzt zu entscheiden, daß die Apanagen auf diese Art berechnet und ins Budget aufgenommen werden.

Finanzm. v. Böckh: Der Sinn jener Erklärung war nicht zweifelhaft. Unter der Zukunft ist nichts anderes verstanden, als wenn ein Wechsel in der Person der Apanagirten eintritt.

Bader: Meiner Ansicht nach liegt gar kein Grund vor, die Berathung dieses Gegenstandes der Budgetscommission zu entziehen, da sie noch manche andere Fragen erörtert, die ins Staatsrecht und in das gemeine Recht einschlagen, und wenn wir für alle diese Fragen besondere Commissionen aufstellen wollten, so hätten wir am Ende nicht Mitglieder in der Kammer genug.

Schaaff: Die weitere Verschiebung dieses Gegenstandes würde im Lande weder die Regierung, noch die Kammer in ein vortheilhaftes Licht setzen. Man würde eine gewisse Aengstlichkeit von der einen und der andern Seite dabei subsummiren, und ich bin also dafür, daß die Streitfrage auf diesem Landtage entschieden werde. Ich würde auch wohl, da ich alles Vertrauen in die Budgetscommission setze, keinen Anstand genommen haben, ihr nach dem Antrag des Abg. Bader diesen Gegenstand zur näheren gründlichen Erörterung und zur Stellung bestimmter Anträge zuzuweisen, hätte ich nicht von einem ehrenwerthen Mitglied der Commission vorhin Aeußerungen gehört, die mir zeigen, daß dieses und wohl auch noch andere Mitglieder, in Beziehung auf diesen Punkt von vorgefaßten Meinungen präoccupirt sind. Der Abg. Winter von H. hat nämlich gesagt, es komme nur auf die Frage an, wie viel diese Fideicommisse ertragen, und hiernach müsse dann die Einrechnung auf die Apanage bemessen werden. Ich meine aber, es frage sich vorher noch,

ob überhaupt hier eine Einrechnung Statt finden solle oder nicht? Er will demnach eine Einrechnung, mag sich nun herausstellen, daß diese Fideicommisse Allodialvermögen seien oder nicht. Darum kümmert er sich nicht. Er kümmert sich um kein staatsrechtliches und kein privatrechtliches Verhältniß, sondern will nur den Ertrag wissen, um hienach die Apanagen beschneiden zu können. Auf solche Grundsätze aber, glaube ich, darf sich die Commission, die über diesen Gegenstand zu berichten hat, nicht stützen, und darum stimme ich dafür, daß eine besondere Commission ernannt werde, und unterstütze in dieser Hinsicht den Antrag des Abg. Rettig, falls jedoch dieser Antrag der Kammer verunglücken sollte, so unterstütze ich jenen Antrag, daß die Budgetscommission um einige Mitglieder verstärkt werde, und zwar um vier Mitglieder, weil in der Budgetscommission allerdings nur wenige Männer sind, die von dem wissenschaftlichen Standpunkt aus diese Sache zu beurtheilen vermögen, wenn sie auch den besten Willen und die gediegensten Kenntnisse haben.

Duttlinger: Es kommt hier auf zwei Fragen an, einmal auf die Frage, ob die Pfälzer Höfe und die Herrschaften Salem und Petershausen überhaupt in die Apanagen einzurechnen seien, und dann auf die weitere Frage, ob diese Güter und Herrschaften auch in diejenigen Apanagen einzurechnen seien, die schon bestehen? die erste Frage wird in dem künftigen Gesetz über die Apanagen beantwortet werden müssen, allein die andere Frage ist eine solche, die endlich einmal beantwortet und entschieden werden sollte. Sie konnte auf dem letzten Landtage nicht beantwortet und entschieden werden, und ich glaube in dieser Hinsicht, daß die Pflichten, die wir haben, so wie die Ehre und Würde dieser Versammlung und die Pflichten der Ehrfurcht gegen unser fürstliches Haus es gebieten, bei dem gegenwärtigen Landtage diese letztere Frage definitiv zu entscheiden, und erkläre mich daher

für den Vorschlag des Abg. Bader. Ich sehe ein, daß die erste Frage, nämlich die gründliche Erörterung und Berathung eines Gesetzes über die Apanagen im Allgemeinen bei dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr Statt finden kann, allein die zweite Frage kann durch eine Zurückweisung an die Budgetscommission erledigt werden, wobei ich mich dann zugleich für eine Verstärkung der betreffenden Abtheilung derselben, nicht um vier, sondern um eines oder zwei Mitglieder erkläre. Der Abg. Rettig ist übrigens von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, wenn er sagte, daß bei dieser Commission nur ein Jurist sei, denn er hat in diesem Augenblick nicht daran gedacht, daß auch das ehrenwerthe Mitglied von Emmendingen Mitglied dieser Commission ist, es also einer so bedeutenden Verstärkung nicht bedarf. Die Budgetscommission selbst wird gegen diese Verstärkung nichts einzuwenden haben, weil hier von einem Gegenstand die Rede ist, bei dessen Erledigung gewiß allen Mitgliedern dieses Hauses daran gelegen ist, daß sie mit möglichster Gründlichkeit geschehe; ferner von einem Gegenstande, bei welchem zarte Verhältnisse obwalten, die es immer erwünscht machen, wenn sich die Verantwortlichkeit auf mehrere Häupter theilt. Ich bin also für den Antrag des Abg. Bader, mit dem Beisatz, daß von der Kammer zwei Mitglieder zur Verstärkung derjenigen Abtheilung der Budgetscommission gewählt werden, die diesen Gegenstand zu berathen hat.

Mohr: Die Bemerkung des Abg. Duttlinger, daß es sich jetzt um zwei Fragen handle, nämlich ob die Einrechnung bei den bestehenden Apanagen oder bei den künftigen Statt finden solle, könnte zu einem Irrthum Veranlassung geben, denn wir haben noch gar keine bestehende Apanagen. Es ist noch gar kein Grundsatz aufgestellt, wie und auf welche Weise die Apanagen festgesetzt werden sollen. Wir handeln nur darum, welche Summen dafür bezahlt werden, haben

aber noch keine bestimmten Apanagen zu bezahlen, und darum kann auch die Bemerkung des Abg. Duttlinger hier nicht Platz greifen.

Duttlinger: Ich habe blos bemerkt, es handle sich um zwei Fragen, nämlich um die allgemeine Frage, ob diese Güter und Herrschaften in die Apanagen eingerechnet werden sollen, und zweitens um die Frage, ob sie in diejenigen Apanagen eingerechnet werden sollen, die schon bestehen, und von denen heute die Rede ist, und ich habe dann hinzugefügt, daß die erste Frage bei diesem Landtage wohl nicht mehr erledigt werden könne, hinsichtlich der zweiten aber ich der Meinung seie, daß die Ehre der Kammer und die Ehrfurcht gegen die fürstlichen Personen fordere, daß man endlich einmal einen definitiven Ausspruch thue.

Winter v. H.: Weder die Budgetscommission, noch ein anderes Mitglied der Kammer wird die Ehrfurcht gegen die Mitglieder des Fürstenhauses je außer Augen setzen, allein dieses kann hier nicht entscheiden. Der Abg. Schaaff hat darauf hingedeutet, daß ich einen Grundsatz ausgesprochen habe, der ihn vermuthen lasse, daß entweder ich nicht die erforderliche Rücksicht nehmen, oder daß noch mehrere andere Mitglieder dieses nicht thun werden. Ich muß aber dem Abg. Schaaff bemerken, daß alle diese Rücksichten genommen werden können, denn er wird bemerkt haben, daß ich vorausgeschickt habe, wir hätten noch kein Gesetz, das uns binde und zwinge, Apanagen zu bewilligen. Ich behaupte also nochmals, daß wir Rücksicht auf alle diese Verhältnisse nehmen können, und daß Jeder als geschworner Richter, wie uns Herr Staatsrath Winter schon oft zugerufen hat, nach seiner eigenen Ueberzeugung, eben weil uns noch kein Gesetz bindet, diese oder jene Summe für Apanagen bewilligen kann.

Fecht: Eine Kammer muß sich immer als ein Ganzes betrachten, und wenn nun also durch einen Zufall, der bei der

Budgetscommission nun eintritt, wenige Mitglieder aus dem juridischen Fach bei dieser Commission sind, so steht ja den andern Mitgliedern frei, sich auf freundschaftlichem Wege mit den Juristen zu besprechen und ihre Ansichten zu benutzen. Darum werde ich blos für eine Zurückweisung an die Commission stimmen, und ihr überlassen, wie sie sich die erforderliche Aufklärung über die Sache verschaffen will.

Merk: Ich kann mich in die Logik nicht finden, daß man die Frage, ob eine staatsrechtliche Verbindlichkeit zur Einrechnung vorhanden sei, im Allgemeinen in suspenso läßt, und dennoch bestimmt, in dieser Periode sollen sie *entweder* eingerechnet werden oder nicht. Worin kann der Grund der Entscheidung für das Eine oder Andere liegen? Wenn nicht vorher eine Rechtsverbindlichkeit gesetzlich ausgesprochen ist, also wenn wir vorher nicht eine gesetzliche Bestimmung treffen, daß eine Verbindlichkeit vorhanden sei, können wir zu keinem Ziele kommen. Hier handelt sichs nicht blos von der Rechnung, sondern die Sache muß entscheiden, und die Fragen des Abg. Duttlinger fallen in eine zusammen. Diese Bestimmung des Verbindlichkeitsgrundes gehört in ein Apanagengesetz und kann definitiv auch nicht anders regulirt werden. Der Fehler ist blos der, daß nicht eine Motion erhoben wurde, allein ich sehe nicht ein, und kann mich nicht darein finden, daß wir im Budget die Frage schon auf bestimmte Weise erledigen können.

v. Itzstein: Durch die verschiedenen Aeußerungen ist die Sache so erschöpft, daß mir nur noch wenige Bemerkungen übrig bleiben. Nach den Aeußerungen des Abg. Föhrenbach sollte es fast scheinen, als wenn die Budgetscommission, die außer zwei Juristen und drei Finanzräthen, aus zwölf aufgeklärten Bürgern und Gewerbsleuten, sämmtlich Mitglieder dieser Kammer, besteht, also doch auch über andere schwierigere Gegenstände entscheiden, gar nicht im

Stande wären, über die Apanagenfrage etwas zu sagen. Der Abg. Föhrenbach kann ruhig seyn, denn die Budgetscommission hat so viele und verschiedene Gegenstände zu bearbeiten, daß sie in sich selbst die Ueberzeugung trägt, sie könne nicht Alles wissen, sie glaubt aber auch, daß die Benutzung der Kenntnisse Anderer zu ihrer Pflicht gehört. Sie hat es mit Baumeistern, mit Gärtnern, mit Handelsleuten und Soldaten zu thun, sie hat sich überall Raths erholt und würde es auch mit großer Bescheidenheit hier bei den Staatsrechtslehrern in dieser Kammer gethan haben. Der Abg. Schaaff hat eine Bemerkung gemacht, die allerdings etwas scharf war. Weil nämlich ein Mitglied der Commission sich ausgesprochen hat, man könnte die Sache so oder so machen, so glaubt er das Urtheil über 17 Personen sprechen und fordern zu können, man solle ihnen die Sache nicht mehr überlassen. Es wäre aber beinahe das einzige Beispiel in einer Kammer, daß man einer Commission einen Gegenstand entzog, den sie vorher, wie ich wohl sagen darf, nicht schlecht bearbeitet hat. Wenn aber der Abg. Rettig glaubt, daß man die Commission verstärken müsse, weil nur einer oder zwei Juristen darin seien, so finde ich dieses nicht nothwendig, indem die Commission schon 17 Mitglieder zählt, und wenn man noch einige dazu thut, so wird sie ein Drittel der Kammer bilden. Manche Commissionen, obschon sie nur einen einzigen Juristen in sich hatten, bearbeiteten schon Rechtsgegenstände, und doch hatte man das Vertrauen, daß der Gegenstand richtig werde bearbeitet werden. Von einer Bemerkung des Abg. Duttlinger, wünschte ich, daß er sie nicht gemacht hätte. Er hat gesagt, man solle die Commission verstärken, weil die Verantwortlichkeit sich leichter auf mehrere Häupter vertheile. Ich würde diesen Ausdruck nie gebraucht haben, denn daraus geht beinahe hervor, als ob Gefahr wäre, hier seine Meinung aus-

zusprechen, diese ist aber nicht vorhanden, und wenn ich und die Kammer die Ueberzeugung haben, eine Aufrechnung der Pfälzer Höfe in Antrag zu bringen, so fürchte ich die Folgen nicht, und es liegt auch dergleichen nicht in dem Charakter der Männer, die Apanagen beziehen. Was Salem und Petershausen betrifft, so glaube ich selbst, daß diese Sache von solcher Wichtigkeit ist, daß sie einer nähren Berathung bedarf, und ganz andere Verhältnisse hier herrschen, als bei der höchst einfachen Frage über die Pfälzer Höfe. Wollen Sie die Angelegenheit von Salem und Petershausen der Budgetscommission nicht allein anvertrauen, so schicken Sie zwei Mitglieder von der Apanagencommission dazu, damit eine Vereinigung der Ansichten zu Stande kommt. Was aber die Pfälzer Höfe betrifft, so handelt es sich, da klar ist, daß diese Höfe aus Domanialvermögen gekauft wurden, auch der Ertrag angegeben, und von der Commission nie beanstandet worden ist, wenn er auch vielleicht etwas höher berechnet werden könnte, einzig um die Frage, ob diese Einrechnung Statt finden solle, weil die Herren, die sie beziehen, schon früher im Besitz waren, ehe sie die jetzigen Apanagen erhielten. Daß aber dieses eine leichte Frage, und eine reine Geldfrage ist, die ins Budget gehört, ist klar, und ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung auf die Aeußerung des Abg. Merk, welcher glaubt, die Einrechnung werde auch rückwärts wirken. Dieses muß ich beinahe bezweifeln, und würde es auch den Herren, die sie beziehen, nicht übel nehmen, wenn sie, falls nach drei Jahren die Aufrechnung entschieden würde, erklärten, daß dasjenige ihnen gehörte, was sie bisher bezogen hätten. Es müßte gerade für diesesmal ein solcher Vorbehalt gemacht werden, denn die Bewilligung des Jahrs 1831—33 war ohne Vorbehalt, und es wäre also eine Ungerechtigkeit auf diese Periode zurückzugreifen. Endlich erinnere ich noch an den Beschluß, den die Kammer im Jahr

1831 faßte, daß Apanagenfideicommisse sich zur Einrechnung in die Apanagen eignen, und die vier Pfälzer Höfe mit einem Betrag von 13,000 fl. als solche zu betrachten seien.

Föhrenbach: Die Budgetscommission wird wohl nicht glauben, daß ich ihren Einsichten habe zu nahe treten wollen, und ich wäre sehr mißverstanden worden, wenn aus meiner Rede dieser Schluß gezogen werden wollte. Ich wollte nicht mehr und nicht weniger sagen, als daß bei dieser Sache Rechtsfragen zur Sprache kämen, die, schon an sich schwierig, nicht täglich vorkommen, und die daher zu lösen auch für den Mann vom Fache, für den Rechtsgelehrten und Richter, nicht immer leicht ist. Wer sich davon überzeugen will, braucht nur die Verhandlungen von 1831 zu lesen, hat doch selbst unser verehrter Herr Präsident, der daran Theil nahm, erklärt, daß er die Entscheidung der Frage, namentlich in Beziehung auf Salem und Petershausen, für eine der schwierigsten halte.

Wolff fragt die Regierungscommission, ob man Hoffnung haben könne, auf dem nächsten Landtage ein Apanagengesetz vorgelegt zu erhalten.

Staatsr. Winter: Auf eine solche Frage werde ich nie eine Antwort geben, denn ich weiß nicht was in zwei Jahren geschieht. Ich werde sie wenigstens in keinem Fall affirmativ beantworten, denn ich weiß nicht, ob wir noch da sind, und wenn wir nicht mehr da sind, wer an unserer Stelle ist, und für Andere kann ich kein Versprechen geben. Ich muß übrigens noch auf etwas Anderes aufmerksam machen. Wir haben Ihnen auf dem vorigen Landtag ein Apanagengesetz vorgelegt; die Kammer und die Regierung waren damals im Allgemeinen einverstanden, daß die vier Pfälzer Höfe eingerechnet werden sollen, und nur die Frage war noch nicht entschieden, ob es für künftige Fälle anwendbar sei, wobei wir behauptet haben, daß Derjenige, der gegenwärtig im Besitz

ist, darin bleibe, während die Kammer selbst eine andere Ansicht hatte. Ganz anders hat auch die erste Kammer diesen Paragraphen betrachtet, und aus Rechtsgründen erklären zu müssen geglaubt, daß gar keine Einrechnung Statt finden solle, und bei dieser Verschiedenheit der Ansichten, die nicht zu vereinigen gewesen wären, hat die Regierung das Gesetz zurückgenommen, und weil sie vermuthet hat, es werden auch auf diesem Landtage Meinungsverschiedenheiten entstehen, so hat sie keines vorgelegt. Ob sie Hoffnung haben kann, daß auf dem nächsten Landtage eine Uebereinstimmung zu Stande kommen werde, muß sich aus den Conjuncturen ergeben.

Wolff: Ich bedauere, daß diese Antwort gegeben worden ist, denn es ist klar, daß diese Fragen von solcher Wichtigkeit sind, und mit dem Apanagengesetz so innig zusammenhängen, daß sie ohne dieses nicht leicht entschieden werden können, wozu jedoch auf diesem Landtage keine Zeit mehr übrig ist. Ich würde daher im Fall der Bejahung meiner Frage darauf angetragen haben, die Sache unter Beziehung auf den Beschluß von 1831 auf sich beruhen zu lassen, möchte übrigens doch unterstellen, ob nicht die Kammer die dringende Bitte an die Regierung ergehen lassen will, auf dem nächsten Landtage ein solches Gesetz vorzulegen.

Buhl: Nach dem, was der Herr Regierungscommissär erklärt hat, muß ich voraussetzen, daß wenn der Antrag des Abg. Wolff durchgienge, eine solche Bitte in der ersten Kammer verworfen würde, und dann stünden wir wieder auf demselben Punkt wie jetzt. Ich sehe gar kein anderes Mittel um aus der Sache zu kommen, als jetzt zu entscheiden, da sie reine Budgetsache ist. Es ist nämlich die Frage, ob wir 50;000 fl. oder eine andere Summe als Apanage bewilligen, mit Einrechnung des Ertrags der Pfälzer Höfe, oder ob wir sie ohne dieselben bewilligen sollen. Diese Frage

muß entschieden werden, besonders da keine Hoffnung gegeben ist, und gegeben werden kann, ob auf dem künftigen Landtag ein Apanagengesetz vorgelegt werden wird, und der Zustand so wie er jetzt ist, kann nicht unentschieden bleiben.

Finanzm. v. Böckh: Der Abg. Buhl vermuthet, die Bitte um ein Apanagengesetz könnte von der ersten Kammer verworfen werden. Ich müßte mich aber sehr irren, wenn nicht diese hochverehrliche Versammlung schon bei einer andern Veranlassung, nämlich bei Gelegenheit der Nachweisungen, der Bitte, um die Vorlage eines Apanagesetzes auf dem nächsten Landtage, beigetreten wäre.

Buhl: Ich habe im Auge gehabt, daß dieser Punkt in der ersten Kammer bei dem letzten Landtag verworfen worden ist, und es mit dieser Bitte wieder so gehen könnte.

Fecht: Bei uns ist es durch manche Erinnerungen zur Gewohnheit geworden, immer vorauszusetzen, es werde in der ersten Kemmer verworfen.

Staatsr. Winter: Man darf es uns glauben, daß uns nichts erwünschter wäre, als wenn schon jetzt ein Apanagengesetz vorläge, denn wir wären nicht in der unangenehmen Lage, mit Ihnen hierüber verhandeln zu müssen. So wie wir Hoffnung haben können, daß ein Gesetz zu Stande kommen wird, so werden wir es vorlegen.

Minister v. Türkheim: Ich muß die Bemerkung des Herrn Finanzministers dahin bestätigen, daß, wie ich mich erinnere, in der ersten Kammer der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchte ein Apanagengesetz vorgelegt werden.

Es wird hierauf nach dem Antrag des Abg. Bader beschlossen:

Diese Frage zur neuen Berathung und Stellung von Anträgen an die Budgetscommission zurückzuweisen, und letztere zu diesem Behuf nicht zu verstärken.

Titel IV. Landstände. „Für das Jahr 1833 die Summe von 2770 fl., und für das Jahr 1834—35 die Summe von 52,770 fl. zu verwilligen.“

Finanzm. v. Böckh: Die Commission hat hinsichtlich der Besoldung des Archivars der ersten Kammer bemerkt, daß sie den jetzigen Zustand der Angelegenheiten blos als einen provisorischen betrachte, und die Regierung bei eintretender Vacatur die Mittel finden werde, das angemessene Verhältniß dadurch herzustellen, daß der Archivar der ersten Kammer nicht mehr zu beziehen habe, als der Archivar der zweiten Kammer. Die Vermuthung ihrer Commission, daß der gegenwärtige Stand blos ein vorübergehender sei, ist vollkommen gegründet, denn der Archivar der ersten Kammer bezieht nicht als solcher einen höheren Gehalt als der Archivar der zweiten Kammer, sondern blos deßwegen, weil er in seiner frühern Dienereigenschaft schon eine höhere Besoldung hatte, und weil man nicht einen Theil dieses Gehalts auf die Pensionsliste setzen wollte. Die zweite Bemerkung ist, daß die Besoldung des Archivars der zweiten Kammer statt mit 500, mit 800 fl. einzutragen sei. Dieß ist richtig, denn die Regierung hat der Besoldungserhöhung ihre Zustimmung gegeben, und es kann also keinem Anstand unterliegen. Weiter habe ich in Beziehung auf den Commissionsantrag nichts zu erinnern.

v. Tscheppe fragt den Berichterstatter, ob für die Diäten der Abgeordneten 4 oder 5 fl. angenommen seien.

Nachdem v. Itzstein geantwortet hatte, daß auf 4 fl. abgesehen worden, fährt Jener fort:

Dagegen habe ich mir bereits erlaubt zu protestiren, und ich wiederhole hier diese Protestation. Die Verfügung vom 23. September 1818 setzt 5 fl. auf so lange fest, bis auf verfassungsmäßigem Wege eine anderwärtige Bestimmung erfolgt sei. Auf verfassungsmäßigem Wege hätte aber dieses

nicht anders geschehen können, als durch eine Motion in dieser Kammer, die von der ersten Kammer hätte angenommen, und von der Regierung mit ihrer Sanction begleitet werden müssen. Von all dem ist aber nichts geschehen. In der ersten Kammer wurde zwar auf dem vorigen Landtage der Gegenstand in Antrag gebracht, aber nicht weiter verfolgt. Auf diesem Landtage ist zwar der Antrag von einigen Mitgliedern dieser Kammern gemacht worden, allein die Zustimmung der ersten Kammer ist nicht erfolgt, und ich glaube auch nicht, daß selbst die Mehrheit der Kammer berechtigt wäre, hier einen Antrag durchzusetzen, indem es sich hier um ein jus singulorum handelt. Ich bin auch der Meinung, daß eine Herabsetzung der Diäten nicht einmal den wesentlichen Interessen der Kammer entsprechen würde, sondern es scheint mir eine Schlinge zu seyn, die die Aristokratie der Integrität der Kammer legen will. Es ist kein großes Opfer, das die Angestellten und Pensionäre durch den Verzicht auf ein Fünftel ihres Gehalts bringen. Um so bedeutender ist es aber für den Gewerbsmann und den Landmann, denn während der ganze Gehalt des Besoldeten fortgeht, und sein Stellvertreter vom Staat bezahlt wird, bringt der Land- oder Gewerbsmann, wenn er auch in der Residenz mit seinen Diäten reicht, zu Haus ein großes Opfer. Es wird auch die freie Wahl dadurch gehindert werden, indem dieß am Ende dahin führte, daß blos Angestellte und Reiche in die Kammer kommen könnten, während ein mit Intelligenz und Bürgersinn aber mit mäßigen Glücksgütern begabter Mann dem Vertrauen seiner Mitbürger nicht wohl entsprechen könnte. Einen Zustand aber, wornach blos Reiche und Angestellte in der Kammer seyn könnten, werden Sie, meine Herren, selbst nicht wünschen. Indem ich also den früheren Beschluß der Kammer nicht als Kammerbeschluß anerkennen kann, kann ich ich nicht anders als die Protesta-

tion, die ich mir schon vor längerer Zeit erlaubt habe, aber damals eigentlich daran verhindert wurde, zu wiederholen, und trage nun darauf an, daß die Diäten auf 5 fl. zu bestehen haben, dabei aber Jedem frei gelassen werde, nach Maßgabe seines Patriotismus ein Opfer zu bringen.

Aschbach: Ich theile ganz die Meinung des Abg. von Tscheppe. Die Kammer von 1831 hat in ihrem warmen Eifer, wo möglich überall dem steuerbelasteten Volk eine Erleichterung zu verschaffen, auf den Antrag unserer Budgetscommission einen Beschluß gefaßt, wodurch die Diäten von 5 fl. auf 4 fl. herabgesetzt wurden, und nach diesem Fuße sehen wir nun die Berechnung gemacht. Wenn aber auch damals dieser Beschluß einstimmig in der Kammer gefaßt wurde, so dürfen wir jetzt doch nicht übersehen, daß die Bestimmung, welche die Diäten der Abgeordneten auf 5 fl. festsetzt, eine gesetzliche war, indem die Wahlordnung solche am Schlusse, und zwar auf so lange festsetzt, bis eine andere Bestimmung im verfassungsmäßigen Wege erfolgt, und die Wahlordnung muß doch als integrirender Theil unserer Verfassung betrachtet werden. Nun ist Ihnen gewiß erinnerlich, daß der fragliche Beschluß nicht auf verfassungsmäßigem Wege entstanden ist, denn abgesehen davon, daß die Sache nicht in den Abtheilungen berathen, sondern gewissermaßen improvisirt wurde, hat unser Beschluß nicht die Zustimmung in der ersten Kammer erhalten, sondern es hat vielmehr die erste Kammer feierlich dagegen protestirt und erklärt, daß sie sich nur im Wege des Verzichts auf diesem Landtage die Herabsetzung gefallen lassen könne. Das Einverständniß der andern Kammer ist aber doch gewiß nothwendig, denn hier handelt es sich nicht um eine wechselnde Position, sondern von einer Verfassungsfrage, und von einem in der Verfassung oder einem Theile der Verfassungsgesetze fest bestimmten Satz. Wenn ja nur von Herabsetzung gewöhnlicher

Taxen und Diäten die Rede ist, so ist schon der Weg der Gesetzgebung nothwendig, und hier über einen so wichtigen Punkt, der in das Leben der Verfassung eingreift, und von dem es abhängt, ob eine vollständige oder freisinnige Repräsentation bestehen kann, hier soll durch einen improvisirten Beschluß, den oft ein zu warmer Eifer eingiebt, entschieden werden? Der Beschluß der vorigen Kammer wird also die Wirkung eines Gesetzes nicht haben können. Will man ihn aber aus dem Standpunkt des Verzichts betrachten, so können Verzichte nie weiter gehen, als auf die Person des Verzichtleistenden, und dem Dritten kann dadurch nichts geboten werden. Es kann also schon für ein Viertel unserer Mitglieder die neu gewählt wurden, von einem fortwährenden Verzicht gar nicht die Rede seyn. Die Frage, ob es zweckmäßig sei, die Diäten herabzusetzen, was ich aus den Gründen des Abg. v. Tscheppe sehr bezweifle, kann also nur im Wege der Gesetzgebung erledigt werden, was entweder jetzt noch geschehen, oder dem nächsten Landtage vorbehalten werden müßte. Ich trage daher darauf an, die Position ohne Rücksicht auf die Diätenherabsetzung zu bewilligen, oder aber dieselbe um ein weiteres Fünftel zu erhöhen. Sie werden übrigens überzeugt seyn, daß mich hierbei keine selbstsüchtigen Absichten leiten, denn ich trete mit dieser Periode aus. Was mich bewogen hat, ist lediglich das öffentliche Interesse, denn meine Meinung ist, daß eine wahre Nationalrepräsentation, eine Repräsentation aller Volksinteressen nicht Statt finden könne, wenn die Abgeordneten keine oder unzulängliche Diäten beziehen. Es würde sich alsdann eine Repräsentation der großen Vermögensbesitzer bilden, was wir schon aus dem Beispiel von Frankreich sehen. Auch ist die Herabsetzung der Diäten auf einen kümmerlichen Betrag, ein unglückliches juste milieu, das schlimmer ist, als gar keine Diäten, denn es bringt patrio-

tische Männer in die traurige Alternative, entweder mit Hinblick auf die Familie ganz weg zu bleiben, oder aber auf Kosten der Familie Opfer zu bringen, oder auch auf dem Landtage ein beschränktes, der Würde ihres Standes durchaus nicht angemessenes Leben zu führen.

Finanzm. v. Böckh: Die Sache ist einfach, und Sie werden wohl selbst ermessen, daß es am Zweckmäßigsten seyn dürfte, den Beschluß zu fassen, den Diätensatz um ein Fünftel zu erhöhen, also noch 6500 fl. weiter aufzunehmen. Ich sage, die Sache ist einfach, was den Rechtspunkt betrifft. Die Diäten sind in gesetzlichem Wege auf 5 fl. festgesetzt worden; die Regierung hat keine Herabsetzung in Antrag gebracht, und die Kammer hat keine genehmigt, und so glaube ich, daß sie rechtlich noch auf 5 fl. stehen. Die Regierung kann aber die Kammer, sie kann die Mehrheit der Kammer, sie kann einzelne Mitglieder derselben nicht zwingen, 5 fl. anzunehmen, wenn sie mit 4 fl. zufrieden seyn wollen. Die erste Kammer hat erklärt, sie wolle für diesen Landtag mit 4 fl. zufrieden seyn. Was von Ihnen geschehen ist, weiß ich nicht, allein ich glaube, Sie haben auch nur 4 fl. bezogen, und wenn künftig die Kammermitglieder auch nur 4 fl. beziehen wollen, so kann sie die Regierung nicht anhalten, mehr zu nehmen. Ich wiederhole Ihnen aber nochmals, daß die Diäten rechtlich gegenwärtig auf 5 fl. stehen, und in Beziehung auf dieses Rechtsverhältniß sind sie wirklich mit 5 fl. anzusetzen, der Ertrag ist daher um 6500 fl. zu erhöhen.

Winter v. H.: In Beziehung auf die Diätensache bin ich ganz mit den Abg. Aschbach und v. Tscheppe einverstanden. Es ist bekannt, daß im Jahr 1831 eine Motion auf Herabsetzung der Diäten überhaupt in der ersten Kammer gemacht wurde, aber eben so bekannt, welchen widerwärtigen und widrigen Eindruck diese Motion im Volk machte.

Die öffentliche Meinung hat sich darüber ausgesprochen, und uns handgreiflich angedeutet, wohin sie glaube, daß dieser Antrag, wenn man ihm Folge gäbe, führen würde. Es wäre der Anfang, oder noch besser ein neues Mittel, der Geldaristokratie eine noch größere Macht in der Kammer zu verschaffen. Wenn wir durch die Herabsetzung der Diäten auch nur eine freie Wahl in diese Kammer verhinderten, so wäre schon dieses an und für sich ein Grund, einen solchen Antrag abzuweisen, und bei dem Gesetz zu bleiben. Da nun das Gesetz bis jetzt nicht auf einem verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden ist, so habe ich die Ansicht der Redner vor mir und des Herrn Finanzministers, daß jedem Mitgliede überlassen bleiben müsse, 5 fl. zu beziehen. Will Jemand einen Theil davon zu irgend einem guten Zwecke verwenden, so ist dieß Privatsache, und er kann sich nicht von andern Mitgliedern dazu bestimmen lassen. Ich nehme also die Aeußerung des Herrn Finanzministers als Antrag auf, und bitte die Kammer, diesem Antrag beizutreten.

Minister v. Türkheim: Es wird kaum einer Erinnerung bedürfen, daß ein Antrag, welcher in einer andern Kammer gestellt wurde, von diesem Sitz aus nicht erläutert oder vertheidigt werden kann. Ich bemerke dieß nur, so fern von widrigen Eindrücken und des Ausspruchs der öffentlichen Meinung die Rede war.

Welcker: Da diese Sache in der öffentlichen Sitzung von drei achtbaren Collegen zur Sprache gebracht wurde, so halte ich für gut, um irgend ein Mißverständniß zu beseitigen, noch einige Worte hinzuzufügen. Ich halte es auch auf jeden Fall für eine Ehrensache, daß, nachdem die erste Kammer definitiv erklärt hat, auf dem nächsten Landtag werde sie den vollen Diätenbetrag von 5 fl. nehmen, es eine durchaus unehrenvolle und nicht anständige Stellung wäre,

durch ein Gesetz die Diäten der Abgeordneten der zweiten Kammer auf 4 fl. zu setzen. Ein zweiter Grund ist der, weil man glauben könnte, es wäre der Ansatz von 5 fl. für die Diäten zu hoch. Ich erinnere daran, daß in Kurhessen die Diäten 9 fl. betragen, was wir niemals wünschen werden, allein man geht anderwärts davon aus, daß dieser Betrag nicht zu groß sei, denn ein Rath bezieht eine Diät von 6 fl. täglich, und der Abgordnete steht wohl nicht in einem untergeordneten geringeren Verhältniß. Jeder weiß auch, daß die Abgeordneten, so lange sie hier sind, in der Regel mit diesen 4 fl. und auch nicht mit 5 fl. die Kosten bestreiten können, abgesehen von Denjenigen, die noch bedeutende Einkünfte dadurch verlieren, was bei sehr Vielen aus dem Stande der Gutsbesitzer, der Gewerb- und Handeltreibenden, wie der Gelehrten der Fall ist. Das ganze Verhältniß bringt es schon mit sich, und die nothwendigen Reisen zu der Familie sind ebenfalls in Anschlag zu bringen. Sodann kann ich nach meinem Billigkeits- und Rechtsgefühl nicht umhin, der Kammer zur Beherzigung zu geben, daß eine gewisse Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Kammer selbst Statt findet. Jeder Abgeordnete, als solcher, wird nicht blos mit einer Reihe von Forderungen zu wohlthätigen Zwecken in Anspruch genommen, wie nicht andere Beamte oder Privatpersonen, sondern das Verhältniß des Abgeordneten, als solcher, bringt eine Reihe von Ausgaben mit sich, so daß diejenigen Abgeordneten, die hier wohnen, eine bedeutende Einbuße erleiden. So viel ich nun weiß, erhalten nach einem Diätenregulativ, Beamte, die an ihrem Wohnort ein Commissorium erhalten, verhältnißmäßige Procente, und mein Billigkeitsgefühl bringt es mit sich, den Antrag auf die Anwendung dieses Grundsatzes auch auf die hier wohnenden Abgeordneten zu stellen.

Rutschmann, Goll und andere in Carlsruhe woh-

nende Abgeordnete widersetzen sich diesem Antrag, wogegen solchen mehrere andere Mitglieder unterstützen.

Merk: Ich bin in derselben Lage, wie der Abg. Aschbach, daß ich nicht für meine eigene Person spreche. Wenn ich aber auch selbst betheiligt dabei wäre, so würde mich dieses doch nicht abhalten, frei meine Ueberzeugung auszusprechen. Ich sage deshalb auch, daß der Beschluß der Kammer vom Jahr 1831 im Lande keinen guten Anklang fand, denn so viel politischen Takt hat das Volk schon, daß es merkt, was die Sache für Folgen habe, und es hat sich deshalb auch die allgemeine Stimme dagegen ausgesprochen, besonders in neuerer Zeit, wo gewisse Blätter abermals predigen, man müsse die Diäten den Abgeordneten noch mehr herabsetzen. Was den Rechtspunkt betrifft, so ist es eine ausgemachte Sache. Die Kammer kann für ihre Sitzung verzichten, allein blos im Wege der Gesetzgebung auch für die folgenden, und so ist es ein Gebot des Rechts, daß die Diäten für die künftige Kammer in dem Maß aufgenommen werden, wie sie ein Theil der Verfassung, nämlich die Wahlordnung, festsetzt.

Buhl: Ich gebe die Richtigkeit der Bemerkung des Herrn Finanzministers zu, daß rechtlich die Diäten auf 5 fl. stehen, weil das Wahlgesetz nicht abgeändert ist, und die Herabsetzung auf 4 fl. eigentlich auf keinem förmlichen Gesetz beruht, allein in gewisser Hinsicht glaube ich doch, daß man auch sagen könnte, es sei gesetzlich, weil das Budget auch ein Gesetz, nämlich das Finanzgesetz ist. Abgesehen aber davon, glaube ich, daß die Gefahren, wovon der Abg. v. Tscheppe und andere Mitglieder gesprochen, nicht vorhanden sind. Ich sehe mehr Gefahr dabei, wenn eine Diät von den Ständen bezogen wird, die mehr beträgt, als die Ausgaben betragen, oder mehr, als die Kosten auf dem Landtage zu bestreiten, und da glaube ich, daß 4 fl. hinreichend sind, um diejenigen Ausgaben zu decken, die eigentlich als Kosten

zu betrachten sind. Die besonderen Ansprüche, die an die Abgeordneten gemacht werden, kann man meiner Ansicht nach nicht in Rechnung bringen. Man spricht so viel von der Geldaristokratie und von ihrer Macht, die schädlich einwirken könne, allein ich habe schon mehrmals gesagt, daß in unserem Land diese Macht nicht um sich greifen könne, denn es giebt keine Geldaristokraten, oder wenig Leute im Land, vor deren Geldmacht man sich zu fürchten hätte. Bei uns ist das Vermögen so ziemlich gleich vertheilt, und kein großes Uebergewicht vorhanden. Bei hohen Diäten sehe ich aber die entgegengesetzte mögliche Gefahr, daß Leute gerade um dieser Diäten willen sich bemühen, in die Kammer zu kommen, und meine Meinung ist die, daß Diejenigen, die des Geldes wegen dieses thun, nicht die reinste Absicht für die Sache selbst haben. Ich glaube, daß vielleicht eine Gefahr die andere ausgleicht, die Gefahr nämlich, daß bei hohen Diäten Unberufene sich in die Kammer drängen möchten, und bei niederen sich Jemand abschrecken lassen könnte, in dieselbe zu treten, weil er glaubt, Schaden zu haben. Ob aber Derjenige, der so genau den Schaden berechnet, ein wahrer Abgeordneter ist, lasse ich dahin gestellt seyn, glaube aber im Uebrigen, daß die wahre Kraft der Kammer der Abgeordneten darin besteht, daß auch gar keine Spur vorhanden ist, als ob Interesse dabei im Spiel seyn könnte, und wenn wir Sparsamkeit auf der andern Seite von der Regierung fordern, so wird unser größter Hebel darin bestehen, daß wir bei uns selbst anfangen.

Lauer und Regenauer erklären sich mit dem Abg. Buhl einverstanden.

v. Itzstein: In dieser Kammer darf sich Jeder frei aussprechen. Ich mache davon häufig Gebrauch und auch jetzt, hätte aber gewünscht, daß dieser Gegenstand gar nicht, am wenigsten aber in einer öffentlichen Sitzung zur Sprache ge-

kommen wäre. Der Abg. v. Tscheppe hat geglaubt, der Antrag der Herabsetzung der Diät auf 4 fl. verrathe eine aristokratische Gesinnung, allein mich, der ich als Berichterstatter den Antrag gestellt habe, wird dieser Vorwurf schwerlich treffen, denn der Abg. v. Tscheppe kennt mich zu gut, als daß er bei mir auch nur einen Funken von diesen Gesinnungen voraussetzen könnte. Es wäre übrigens, meiner Ueberzeugung nach, sehr zu bedauern, wenn ein Gulden Diät mehr oder weniger die Gesinnungen der Abgeordneten, die Gesinnungen der Wähler und des Volks veränderte, wenn dadurch der Liberalismus oder das Gefühl für Freiheit bedingt wäre. Wenn es damit abgemacht ist, einen Gulden mehr Diäten zu beziehen, dann könnte ich es beinahe ersparen, ferner hierher zu gehen. Ich habe im Jahr 1831 aus Auftrag der Budgetscommission den Antrag auf die Herabsetzung gestellt, und die Kammer hat ihn einstimmig angenommen. Es kann ein solcher Beschluß allerdings, wie der Abg. Merk richtig angeführt hat, nur auf eine Periode wirken, und er hat nun auch für diese Periode gewirkt. Wenn demnach der von der Budgetscommission in Antrag gebrachte Satz angenommen würde, so kann er auch nur auf den künftigen Landtag Bezug haben. Ich sehe nun zwar, daß die Regierung geneigt ist, das Fehlende zu 5 fl. zuzusetzen, weil überhaupt die Regierung den Grundsatz hat und vernünftigerweise haben muß, die zur Bewilligung in Antrag gebrachten Mittel nicht zu nieder zu stellen, allein ich werde gleichwohl dem Antrag des Herrn Finanzministers nicht beistimmen.

Finanzm. v. Böckh: Ich muß wiederholt bemerken, daß es wirklich ein Versehen von mir war, 4 fl. statt 5 fl. in das Budget aufzunehmen. Wollen Sie bei dem nächsten Landtage auf einen oder auf zwei Gulden verzichten, so kann es natürlich die Regierung nicht hindern.

Bader: Was die Diäten betrifft, so bin ich der Meinung,

daß man gar keinen Beschluß fassen, sondern die gegenwärtige Kammer dem Beschluß von 1831 dadurch Folge geben sollte, daß sie sich bei vier Gulden begnügt, und der Kammer überläßt, was sie thun will. Auf gesetzlichem Wege ist die Sache nicht geändert, und darum wird sie statu quo bleiben, bis eine Abänderung erfolgt. Ich bringe aber noch einen anderen Gegenstand zur Sprache, indem ich darauf antrage, die beiden, auf Seite 10 des Berichts ausgesprochenen, Wünsche der Commission zu förmlichen Kammerbeschlüssen zu erheben. Die Nachtheile, die daraus hervorgehen, wenn der Landtag zu einer so ungelegenen Zeit, wie der gegenwärtige, begonnen wird, sind Ihnen Allen wohl bekannt. Die Landwirthe müssen sich gerade in der Zeit von ihrem Hauswesen trennen, wo die größeren Arbeiten vor sich gehen, und sie am nothwendigsten zu Hause wären.

Dieselben Nachtheile hat es auch, wenn ein Landtag zu lange dauert, weil auf demselben, neben den gewöhnlichen Geschäften, noch umfassende Gesetze berathen werden. Es werden dadurch die Abgeordneten zu lange von ihrem häuslichen Beruf abgehalten, und auch in den Geschäften der Regierung entsteht eine gewisse Stockung, weßhalb ich meinen Antrag wiederhole, daß die Kammer die von der Commission ausgesprochenen Wünsche zu förmlichen Beschlüssen erheben möge.

Finanzm. v. Böckh: Der Abg. Bader ist auf einen andern Gegenstand übergegangen, allein es ist nothwendig, daß über den in Frage stehenden eine Entscheidung gefaßt werde, denn wenn der Etatssatz unverändert bleibt, so kann die Regierung dem Abgeordneten am nächsten Landtage nur 4 fl. Diäten bezahlen lassen.

Kröll: In Beziehung auf die Diäten der Abgeordneten bin ich mit der Ansicht des Abg. Buhl einverstanden, der so ausführlich und gründlich die Sache beleuchtet hat, daß ich

nicht mehr viel für den Antrag zu sprechen habe, den ich machen wollte. Ich anerkenne, daß die Mitglieder dieser Kammer verfassungsmäßig 5 fl. fordern können, allein eben so sehr muß ich anerkennen, daß der Beschluß der Kammer von 1831 eine große Freude im Lande erregt hat. Man hat gesagt und anerkannt, daß die Kammer, von dem Grundsatz durchdrungen, überall zu sparen, wo es nur möglich ist, zuerst an sich selbst anfange. Daß es möglich ist, mit dem herabgesetzten Betrag in Karlsruhe zu leben, daran können wir nicht mehr zweifeln, denn ich wenigstens habe es erfahren. Die Besorgniß des Abg. v. Tscheppe, daß am Ende nur Reiche und Angestellte in die Kammer kommen könnten, kann ich nicht theilen.

Was den ersten Punkt wegen der Geldaristokratie betrifft, so ist derselbe bereits widerlegt, und was den zweiten Punkt wegen der Angestellten betrifft, so haben die Ministerialrescripte bewiesen, daß die Mitglieder, die sie erhielten, nicht immer diejenigen sind, die den Anträgen der Regierung beifällig entgegen kommen. Ich sehe also keinen Grund ein, warum die Angestellten sich deshalb vermehren sollten, und stimme für 4 fl.

Sander: Ich muß zuvörderst erklären, daß ich von der Freude, die das Land über die Herabsetzung der Diäten zeigte, nichts weiß, und eben so wenig von einer Bestürzung, die deshalb geherrscht hätte. Das Volk blieb so ziemlich gleichgültig. Die Frage aber, die jetzt in einer öffentlichen Sitzung, und, meiner Ansicht nach, mit Recht angeregt wurde, ist allerdings schon entschieden. Es ist anerkannt und auch nicht zu zweifeln, daß die Abgeordneten der jetzigen Kammer und der künftigen, das Recht haben, eine Diät von 5 fl. zu fordern. Man wird freilich Jenem, der dies thun wird, einen Vorwurf machen, er thue es aus persönlichem Interesse, besonders wenn er zu Denjenigen gehört, die auf

dem nächsten Landtage wieder erscheinen, allein für einen Abgeordneten giebt es noch einen gefährlicheren Eigennutz, auf eine Beförderung, Besoldungszulage und Gnadenbezeugung. Das ist nicht zu fürchten, daß der Eigennutz hinsichtlich eines Guldens so groß seyn werde, daß sich Jemand dadurch angetrieben fühlen könnte, sich in die Kammer zu melden, denn der Vortheil von diesem Gulden ist nicht groß, und die Ersparniß wird nicht bedeutend seyn, während anderer Seits die Herabsetzung der Diäten wenigstens für Diejenigen, die von der Residenz weit entfernt wohnen, womit größere Kosten und Ausgaben verbunden sind, als in der Nähe, nicht so leicht hingenommen werden könnte. Man wird auch nicht Einen im Lande finden, der deshalb sich nur um die Abgeordnetenstelle bewirbt, weil 5 fl. bezahlt werden. Ich glaube aber, daß die Frage, wenn sie allgemein betrachtet wird, von der politischen Seite aus zu Gunsten der höheren Diäten zu entscheiden ist. In England und Frankreich ist längst vom Volk ausgesprochen, daß es als ein Mangel der Verfassung und als ein Mangel der Parlamente betrachtet wird, daß keine Diäten bezahlt werden, denn dort ist dadurch, daß keine Diäten gegeben werden, die Unabhängigkeit der Kammer nicht gestiegen, sondern man hat sie für bedroht erachtet.

Wenn man nun die Meinung hätte, daß durch Herabsetzung der Diäten eine vielleicht größere Unabhängigkeit der Kammer erreicht oder eine größere Vorliebe des Volks für eine solche Kammer gewonnen würde, dann müßte diese immer mehr steigen, je niedriger die Diäten wären, und so käme man darauf, gar keine Diäten zu bewilligen. Alsdann wäre die Liebe des Volks und die Unabhängigkeit der Kammer auf das Höchste gestellt. Es ist aber anerkannt, und man hat es auch bei uns gesehen, daß dem nicht so ist. Die Abgeordneten sind ihrer Stellung nach bei uns in Baden, wo der Reichthum eine seltene Erscheinung ist, nothwendig aus der

Zahl Derjenigen zu wählen, deren Mittel nicht sehr groß sind, und die sich eher in beschränkten Vermögensumständen befinden. Wird ihnen nun zugemuthet, sich in die Residenz zu begeben, so fordert dieß schon bei Vielen Ausgaben, die sie zu Haus gar nicht haben, und dann oft noch zu Haus Verlust erleiden. Es erfordern besonders die vielen Unterstützungen einen solchen bedeutenden Aufwand, daß man gar nicht sagen kann, man könnne mit 4 fl. auskommen, und eben so wenig, man könne mit 5 fl. oder 6 fl. reichen. Darüber läßt sich keine bestimmte Grenze ziehen, allein da das Gesetz einmal eine gezogen hat, so hätte man dabei bleiben sollen. Jedenfalls kann man sich, wenn man eine Grenze ziehen will, an die Diäten der Staatsdiener halten, und da muß es mir doch auffallen, daß, wenn ich hieher als Abgeordneter geschickt werde 4 fl. Diäten beziehe, während, wenn es der Regierung gefällig ist, mir als Staatsdiener ein auswärtiges Geschäft anzuvertrauen, ich 6 fl. erhalte. Ich sehe nicht ein, warum in dieser Beziehung der Abgeordnete, der für das Wohl des Landes seine Dienste leistet, ein bei Weitem geringer gestellter Mann seyn solle, als ein eigentlicher Staatsdiener, und ich glaube nun, ohne Anstand und ohne Besorgniß, es möchte mir Eigennutz unterlegt werden, dafür stimmen zu können, daß der Antrag des Abg. v. Tscheppe anzunehmen sei. Es ist von der jetzigen Kammer die Diät mit 4 fl. bezogen worden, und es wird vielleicht nicht Einer seyn, der eine Nachforderung macht, und macht er sie, so hat er das Recht dazu. Macht er sie nicht, so ist es seine Sache, allein durch einen Beschluß Jemand zwingen zu wollen, von seinem Recht und seiner Ueberzeugung Umgang zu nehmen, steht der Kammer nicht zu.

Fecht: Mehrere Abgeordnete haben sich von dem Vorwurf des Eigennutzes durch die Bemerkung zu sichern gesucht, daß sie bei dem nächsten Landtage nach dem Loos austreten.

Ich bin nicht in diesem Fall, sondern bleibe nach dem Loos noch auf einem Landtag. Die Bundesbeschlüsse und die Rescripte haben mich aber so angegriffen, daß ich, besonders wenn noch etwas dieser Art nachkommen sollte, schwerlich mehr auf einem Landtage werde erscheinen können. Dessen ungeachtet spreche ich mich auch über diese Sache, ohne kleinliche Besorgnisse zu hegen, ganz offen aus. Diese 5 fl. gebühren uns von Rechtswegen, und eine Parallele zwischen Denjenigen zu ziehen, die mehr oder weniger haben, möchte ich weder in einer öffentlichen, noch in einer geheimen Sitzung; wenn aber ein Regent, und ich sage dies ohne Schmeichelei, nicht blos durch die Gabe bei öffentlichem Unglück erweckt, sondern auch durch sein Beispiel erhebt, so sollten auch die Abgeordneten in den Stand gesetzt werden, sich bei jedem öffentlichen Unglück hülfreich zu zeigen. Sind sie zu sehr beschränkt, so zwingt man sie am Ende Schulden zu machen, was doch bei dem größten Patriotismus Niemand zugemuthet werden kann. Darum stimme ich für 5 fl. Will Einer solche dem Lande schenken, so mag er es thun, wie es ihm überhaupt überlassen bleiben muß, darüber zu verfügen, und ich bin überzeugt, daß auch Alle von ihrem Recht auf diese Weise Gebrauch machen. Einen Antrag, wie er i. J. 1831 gestellt wurde, konnten wir nicht ablehnen. Wenn aber Einer zu viel hat, so mag er zu mir kommen, und ich werde ihm dann vorschlagen, diesen Gulden entweder zu Errichtung der Kleinkinderschule, oder zur Gründung eines Unterstützungsfonds für unsere armen Schullehrerwittwen und Waisen herzugeben. Das sind Tropfen Wasser auf einen heißen Stein.

Ich stimme daher für den Antrag des Abg. v. Tscheppe, und ohne daß wir eitel seyn wollen, so soll doch das Publikum erfahren, wie wir unsern Gulden angewendet haben.

Rutschmann: Was die Diätenfrage betrifft, so sind

wir genügend unterrichtet, und ich hätte gewünscht, die Sache wäre gar nicht vorgekommen.

Aschbach: Ich glaube, man würde dem Standpunkt von Einsicht und Cultur unseres Volks eine schlechte Ehre erweisen, wenn wir die Besorgniß so hoch stellen wollten, als könnte die Diätenspekulation durch die Erhöhung derselben aufgemuntert werden. Solche Leute werden bald erkannt werden, und vergebens werden sie ihre eigennützigen Umtriebe machen. Was aber die Bemerkung eines andern Mitglieds betrifft, daß er gegen eine Erhöhung durchaus stimmen werde, so glaube ich, daß dieses keine Folge haben könnte, ja nicht einmal, wenn auch die Kammer dagegen stimmt. Es besteht ein Gesetz, wonach verfassungsmäßig die Diäten 5 fl. betragen, und von diesem kann nicht abgewichen werden. Die Regierung und wir sind an dieses Gesetz gebunden, und die Folge wäre, daß eine Ueberschreitung von der Regierung gerechtfertigt werden müßte. Die Regierung wäre nicht einmal berechtigt, auf dem nächsten Landtage die geminderten Diäten zu geben, sondern müßte eine Ueberschreitung rechtfertigen, und die Nachzahlung des Ausfalls fordern. Ich glaube auch, diese Betrachtung ist nothwendig, damit nicht einzelne Mitglieder irre geleitet werden, als hänge es davon ab, ob jetzt verweigert oder bewilligt werden will.

Winter v. H.: Ich würde nicht nochmals sprechen, wenn nicht von einer Seite her auf eine Art gesprochen worden wäre, woraus man schließen könnte, daß Diejenigen, die für den Antrag des Abg. v. Tscheppe sich erklärten, dieses gewissermassen aus Eigennutz gethan hätten. Ich wiederhole aber meine Unterstützung, und spreche öffentlich aus, daß ich mich an das Gesetz halte, und die gesetzlichen Diäten fordere. Was ich nicht brauche, muß mir frei stehen zu verwenden wie ich will. Ich beurtheile einen Abgeordneten nicht

darnach, ob er 4 fl. oder 5 fl. nimmt, sondern mein Maßstab zur Beurtheilung ist seine Abstimmung und sein Benehmen überhaupt in der Kammer. Ich für meine Person laufe gewiß dabei nicht Gefahr, daß mich das badische Volk deshalb anders beurtheilen wird, als bisher, mit Ausnahme von ein Paar Menschen etwa.

Welcker: Wenn es Patriotismus wäre, einen Gulden weniger zu nehmen, so würde ich lieber vorschlagen zwei Gulden weniger zu nehmen, weil wir dann noch patiotischer wären. Ich halte nicht für würdig weniger zu fordern, als man Recht hat, wenn man dieses braucht, und eine Erhöhung des Etatssatzes könnte doch nicht umgangen werden, weil die erste Kammer schon ausgesprochen hat, sie wolle es nicht bei vier Gulden lassen.

Buhl: Ich war nicht der Meinung, wie der Abg. Bader glaubte, daß ein Gulden mehr oder weniger eine solche Folge haben könne, sondern habe im Allgemeinen ausgesprochen, daß dem Grundsatz, daß niedere oder gar keine Diäten eine einseitige Kammer hervorbringen könnten, auch der andere Grundsatz entgegen zu stellen sei, daß hohe Diäten dasselbe zu bewirken vermöchten, und ich halte die Diät von fünf Gulden wirklich für etwas mehr als nothwendig ist, wobei freilich auch das richtig ist, daß man sie fordern kann, weil das Gesetz es ausspricht. Der Abg. Aschbach hat gesagt das Volk sei so reif, daß es sich gleich Diejenigen merken werde, die aus Diätenspeculation sich in die Kammer drängen wollten. Dagegen habe ich zu erwiedern, daß dann auch die Besorgniß Anderer ungegründet wäre, daß die Vermögensmacht die Oberhand erhielte, denn, wenn das Volk mündig ist, so wird es die Geldaristokraten mit unreinen Absichten bald erkennen.

Finanzm. v. Böckh: Der Abg. Buhl macht der Regierung eigentlich einen Vorwurf darüber, daß sie fünf Gulden

Diäten festgesetzt habe, indem er sagt, es sei dieß zu viel. Meiner Ueberzeugung nach ist dieß nicht der Fall. Ich glaube nicht, daß ein Abgeordneter, der einige Monate in der Residenz zubringen muß, an täglich fünf Gulden etwas ersparen kann.

Kröll: Ich bin überzeugt, das kein Mensch dem Abg. Sander den Vorwurf der Eigennützigkeit machen wird, weil er für den Bezug der verfassungsmäßigen Diäten gesprochen hat. Aber eben so sehr bin ich auch überzeugt, daß keinen der Angestellten in der Kammer der Vorwurf des Eigennutzes, der Beförderung, der Gnadenbezeugung und der Besoldungszulage treffen wird. Ich wenigstens glaube von meinen Freunden so gekannt zu seyn, daß sie bei mir diesen Eigennutz nicht suchen. Der Beifall des Volks ist erwiesen. Wenn aber gar keine Diäten gegeben würden, so wäre es nicht zufrieden. Es will, daß wir Diäten erhalten, und die jetzigen sind dem Bedürfniß entsprechend.

Als nunmehr der Antrag des Abg. v. Tscheppe, den Etatssatz, mit Rücksicht auf den gesetzlichen Satz der Diäten auf fünf Gulden, um 6500 fl. zu erhöhen, zur Abstimmung gebracht werden wollte, verlangten mehrere Mitglieder einen namentlichen Aufruf, wogegen sich jedoch andere, und namentlich die Abgeordneten Merk und Kröll mit der Bemerkung widersetzen, daß sie diese Uebung, die eingeführt werden wolle, nicht für angemessen hielten, und es ihnen vorkomme, als ob man damit einzuschüchtern die Absicht habe.

Der Präsident machte diesem Streit dadurch ein Ende, daß er die Frage zur Abstimmung brachte, ob namentlich abgestimmt werden soll. Nachdem diese Frage verneint worden, wird obiger Antrag wiederholt zur Abstimmung gebracht und angenommen; der Vorschlag des Abg. Welker dagegen, den in Carlsruhe wohnenden Deputirten einen Theil

der Diäten abzureichen, auf den von dem Abg. Mördes unterstützten Antrag des Abg. Schaaff, an die Abtheilungen zur näheren Erwägung verwiesen.

Es kommt hierauf der Antrag des Abg. Bader zur Berathung, daß die von der Commission ausgesprochenen Wünsche zu Beschlüssen erhoben werden möchten.

Die Wünsche lauten nach Seite 10 des Commissionsberichts:

1) „daß der künftige Landtag früher, allenfalls im Februar beginnen, und

2) daß die Regierung das von ihr zu erwartende Gesetz über Trennung der Justiz von der Verwaltung, das Strafgesetzbuch, und das Gesetz über das Verfahren in peinlichen Sachen, einem außerordentlichen Landtage vorlegen möge."

Mördes: Die Commission hat auf Seite 10 des Berichts ihre Meinung über die Art ausgesprochen, wie die Gesetze, deren Vorlage wir auf dem nächsten Landtage zu erwarten haben, dem öffentlichen Urtheil vor der ständischen Berathung übergeben werden sollten. Ich theile diesen Wunsch auf das lebhafteste, und dehne ihn noch dahin aus, daß gleichzeitig mit diesen Entwürfen auch die Motive zur Publizität gebracht werden möchten. Motive, die nicht blos allgemeine Betrachtungen, sondern zugleich ins Einzelne der Hauptbedingungen eindringende Gründe enthalten. Wenn es auch bei einem Gesetzbuch stets mehr darauf ankommt, was für die Zukunft gelten soll, als darauf, was bisher gegolten hat, und besonders bei dem vorliegenden Gegenstande eine Erschütterung früherer Rechtsverhältnisse und Institute nicht zu befürchten ist, so bleibt doch anderer Seits zu erwägen, der große Widerstreit, der zwischen der bisherigen Gesetzgebung und der Doctrin besteht, ein Widerstreit, der sich am glücklichsten durch einen gleichzeitigen Comentar am besten wird lösen lassen. Ich übersehe dabei keineswegs den Ge-

schäftszuwachs für die Männer, denen die große Aufgabe zu Theil würde. Aber ausgestattet mit tiefen wissenschaftlichen Kenntnissen und Geistesgewandtheit werden sie auch diese Arbeit überwinden, und solchergestalt ihrem Werke einen ungleich höheren Werth geben. Wer es weiß, wie oft in der Stellung eines einzelnen Satzes oder Wortes, oft sogar in demjenigen, was das Gesetz nicht sagt, eine besondere Bedeutung liegt, worüber man nur durch die Motive ins Klare kommen kann, der wird den hohen Werth solcher Erläuterungen nicht verkennen. Ich will besonders an eine große Erfahrung in einem Nachbarstaate erinnern, dessen Gesetzgebung nur auf diese Art das geworden ist, was sie ist. Ich wiederhole also meinen Antrag, den an die Regierung gerichteten Wunsch dahin auszudehnen, daß zugleich mit dem Gesetzentwurf auch die Motive der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Aschbach: Ich stimme mit dem Abg. Mördes überein, daß es zu einer vollständigen Beurtheilung der vorgelegten Gesetze höchst wünschenswerth ist, daß die Motive keineswegs nur kurze Zeit vor dem Landtage, sondern eine geraume Zeit vor demselben bekannt gemacht werden, so daß alle Diejenigen, die im Stande sind, Erfahrungen gemacht zu haben, oder Beruf fühlen, diesen Gegenstand einer schärfern Beurtheilung zu unterwerfen, in die Lage kommen, mit ihren Ansichten dem allgemeinen Interesse auf dem Landtage zu dienen. Ich habe aber auch noch den weiteren Wunsch, daß bei Abfassung dieses Gesetzbuchs das Gutachten oder die Aeußerung der Gerichtshöfe nicht umgangen werden möchte. Die Gerichtshöfe sind doch diejenigen Stellen, die durch alltägliche Uebung ihres Amtes einen Schatz großer Erfahrungen erwerben, mehr als irgend ein Mann von anderem Beruf. Der Theoretiker, wenn er sich auch die tiefsten Kenntnisse in seinem Fache erwirbt, übersieht doch Vieles, was

dem Praktiker im Leben täglich vorkommt. Gesetzgebungen, die nur von dem Pult der Theoretiker ausgehen, haben sich schon häufig nicht als wohlthätig bewährt, und darum wünsche ich, daß unsere Regierung die Aeußerung der Gerichtshöfe und den Schatz ihrer Erfahrungen nicht verschmähen, sondern dadurch erheben möchte, daß ihnen Zeit gegeben wird, ihre gutächtlichen Aeußerungen abzugeben, und wenn diese auch nicht so vollständig ausfallen sollten, so kann doch manches nützliche Scherflein zu dem Ganzen beigetragen werden. Es sollte mich auch wundern, wenn dieses nicht geschähe, denn bereits hat das Justizministerium bei weniger bedeutenden Materien, z. B. bei dem Währschaftsgesetz, diesen Weg betreten, und umständliche Gutachten eingefordert. Mit diesem Zusatz unterstütze ich also den Antrag des Abg. Mördes.

Welcker: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Bader, und in gewisser Hinsicht auch die Wünsche der beiden Redner vor mir, wünschte aber nicht, daß sie zu förmlichen Beschlüssen erhoben, oder wenigstens nicht ohne eine gewisse Beschränkung dahin ausgedehnt werden. Mehr noch als der Wunsch des Abg. Mördes und Aschbach, liegt mir der Wunsch nahe, daß das Werk der Gesetzgebung überhaupt nicht verschoben werde. Was die Motive betrifft, so schätzbar sie auch seyn möchten, so halte ich doch den Wunsch für weniger dringend, bei dem Gedanken, daß die Mitglieder der Gesetzgebungscommission, wenigstens theilweise, als Abgeordnete oder als Regierungscommissäre in diesem Saale sitzen, und daß solchergestalt durch die öffentlichen Verhandlungen die Motive zu diesem Gesetz im Lande werden bekannt werden.

Was den Wunsch betrifft, daß das Gesetzbuch dem Publicum und den Gerichten mitgetheilt werden möchte, so habe

ich gar nichts dagegen, daß jede Vervollständigung der Prüfung herbeigeführt werde, jedoch nur nicht auf Kosten der Beschleunigung, denn die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß eine weitere Verzögerung nur zu großen Nachtheilen führen könnte. Ich glaube auch nicht, daß diese Mittheilungen an die Gerichtshöfe, einige wenige Punkte, die den Mechanismus betreffen abgerechnet, so absolut nothwendig ist, zumal da wir in dieser Kammer immer mehrere sehr praktische und tüchtige Gerichtshofsmitglieder verehren werden, wodurch also diese Lücke ergänzt werden kann. Man kann nicht annehmen, daß alle Richter sich zu der Gesetzgebung eignen, und gerade diejenigen, die mehr an den öffentlichen Verhältnissen Theil nehmen, und diese Eigenschaften besitzen, werden auch besonders in dieser Kammer seyn. Ich wünsche also, daß das, was da geschehen mag, nicht auf Kosten der Beschleunigung geschehe. Einen anderen Punkt finde ich dagegen wichtiger als diesen, daß nämlich, sobald es nur immer möglich ist, der Entwurf durch den Druck den Gerichten und dem Publicum mitgetheilt werde, damit einestheils die Abgeordneten vor der Prüfung auf dem Landtage sich vollständig instruiren können, und man anderntheils, so weit es möglich ist, die öffentliche Meinung darüber hören kann. Ich kann nicht unterlassen, meine Freude darüber auszusprechen, daß die Budgetscommission auch jetzt noch den Wunsch der frühern Kammer wiederholte, daß diejenigen gerichtlichen Institute, die sich da, wo sie bestehen, nämlich in Frankreich und England, bewährt haben, und die das Volk und die Regierung vortrefflich findet, auch bei uns eingeführt werden möchten. Es ist dieß um so nothwendiger, da der unvermeidliche Principienkampf, der Gegensatz der politischen Ansichten und Meinungen, der sich in constitutionellen Staaten bildet, die wissenschaftlichen Beamtengerichte gerade in eine Lage setzt, die es doppelt wich-

tig macht, dieses Institut in Criminalsachen wenigstens ins Leben zu führen.

Sander: Ich unterstütze die Anträge, die von den Abg. Bader, Mördes und Aschbach gestellt worden sind, und bemerke besonders in Beziehung auf den letzteren, daß es schon früher gut gewesen wäre, wenn die Regierung hinsichtlich der Gesetze sich entschlossen gehabt hätte, die Gerichtshöfe zu befragen. Wenn man Gesetze macht, so ist die Meinung Desjenigen, der die früheren Gesetze anwendete, gar nicht zu umgehen. Ins Besondere glaube ich, daß bei dem fraglichen Gesetze diese Ansicht am *wenigsten* zu umgehen ist, denn wir haben gegenwärtig, wie bekannt, eigentlich gar kein Gesetz darüber, weder über das Verfahren in Criminalsachen, noch über den materiellen Theil der Strafgesetzgebung. Es ist in dieser Hinsicht alles was wir haben, eine Art von Gerichtsgebrauch, und darum ist es dringend nothwendig, daß man jene Gerichte darum fragt, wie sie die Criminalgesetze bisher angewendet haben, und ihnen nicht ein neues Gesetz giebt, das vielleicht von dem bisherigen so sehr verschieden ist, daß sie in Verwicklungen kommen müssen. Bei der Prozeßordnung ist diese Verwicklung etwas eingetreten, und doch war jene auf ein Verfahren gegründet, das gemein deutsch-rechtlich ist, und von jedem Juristen gekannt werden konnte. Jetzt aber, wo das Criminalverfahren auf ganz andere Grundsätze gebaut werden soll, als unser jetziges ist, ist es um so dringender nothwendig, und ich bemerke daher dem Abg. Welcker, daß, wenn es zwar von sehr guten Resultaten seyn wird, wenn auch in dieser Kammer einige Mitglieder dieser Gerichte sind, die zur Verbesserung der Gesetzgebung beitragen werden, so muß ich doch bemerken, daß ich auf die Verbesserung der Gesetzgebung in der Kammer selbst wenig mehr rechne. Es ist bekannt, und die Lage der Verhand-

lungen der Kammer bringen es auch mit sich, daß bei solchen Gesetzbüchern, die eine bestimmte Kenntniß und eine eigentliche Wissenschaft erfordern, wenig mehr in den Verhandlungen verbessert werden kann, allein die Gerichte können durch Bemerkungen über das, was bestanden ist, und was der Gesetzgebungscommission vielleicht nicht so genau bekannt war, weil sie wenig Mitglieder von Gerichten in sich faßt, Manches ins Klare bringen, und es wäre vielleicht eher wünschenswerth gewesen, wenn man in die Gesetzgebungscommission gerade für diesen Zweck einige Mitglieder der Gerichte gerufen hätte, denn jenes Gerichtsmitglied, das allein darin ist, ist von dem obersten Gerichtshof, der seiner Lage nach von der Verwaltung der Criminaljustiz am wenigsten Kenntniß hat, weil dort die wenigsten derartigen Fälle vorkommen. Ein Grund weiter also, um die Regierung aufzufordern, daß sie das Gutachten der Gerichtshöfe in dieser Sache nicht umgeht.

Merk: Die Hauptsache ist die, das Gesetzbuch mit den Motiven der Welt vorzulegen, und die wissenschaftliche Critik darüber zu hören. Von den Gerichten aber ein Gutachten zu fordern, dafür bin ich nicht, denn die Gerichte sind nur so besetzt, daß sie kaum noch mit den laufenden Geschäften fertig werden können, besonders seitdem die neue Prozeßordnung eingeführt worden ist. Die Erstattung eines solchen Gutachtens über ein ganzes Gesetzbuch aber ist eine Arbeit, die mehrere Mitglieder der Gerichte so viel von den laufenden Geschäften abziehen würde, daß sie in Stockung kommen müßten. Ich halte aber solche Gutachten von Seiten der einzelnen Mittelgerichte auch darum nicht mehr für so nothwendig, weil wir schon so viele Gesetzbücher von anderer Seite haben, und so viele Notizen gesammelt wurden, daß die Quellen der Beurtheilung eines neuen Gesetzbuches sich sehr vervielfältigt haben, und es nicht mehr so aussieht, als

wenn in Deutschland erst begonnen werden sollte, Gesetzbücher zu machen, wo es denn freilich gut wäre, so viel als möglich Stimmen darüber zu sammeln. Diese Sammlung ist aber schon geschehen; über die allgemeinen Grundsätze hat die Wissenschaft sich vereinigt, und ich glaube nicht, daß man jetzt wieder einen so weitläufigen Weg betreten sollte, indem alsdann schwerlich auf dem nächsten Landtage die Vorlage dieses Gesetzbuchs erfolgen könnte.

Geheimerreferendär Ziegler: Es werden sich alle ausgesprochenen Wünsche auf eine einfache Weise befriedigen lassen, nämlich durch den schnellen Druck des Entwurfs, dem man dann statt eigends bearbeiteter Motive die Discussionen der Gesetzgebungscommission ebenfalls gedruckt beifügen könnte. Es können unbedingt die Gerichtshöfe aufgefordert werden, Gutachten zu erstatten. Sie haben dann die gedruckten Discussionen vor sich, und können dann ihre Gutachten entweder an die Gesetzgebungscommission, oder, wenn es die Zeit nicht mehr erlauben sollte, an das Staatsministerium einschicken, damit sie von dort zur Kenntniß der Kammer kommen, denn es ist nicht zu verkennen, daß, wenn die Berathung eines neuen Gesetzbuchs nicht noch zwei weitere Jahre soll verzögert werden, die Zeit sehr eng seyn wird. Das nächste Frühjahr kann die Gesetzgebungscommission zusammentreten, und unaufgehalten den Entwurf bearbeiten, wo wahrscheinlich der Sommer heranrücken wird, bis der Druck und die Mittheilung ans Publicum anfangen kann, und am Anfang des Jahrs 1835 sollte der Entwurf der Kammer vorgelegt werden. Wenn übrigens der Abg. Sander glaubt, es seien zu wenig Mitglieder in der Gesetzgebungscommission, die praktische und theoretische Kenntnisse in sich vereinigten, so will ich nur bemerken, daß die Mehrheit der Mitglieder derselben Mitglieder von Gerichtshöfen sind oder waren.

Mördes: Der Herr Regierungscommissär sowohl als

der Abg. Sander haben mir 'erspart, den Abg. Merk zu widerlegen. Wenn er glaubt, daß durch die Vervielfältigung der neuesten Gesetzbücher die Motive zu einem neuen Gesetzbuch für ein specielles Land entbehrlich würden, so muß ich dieß für irrig halten, denn ich wollte ihm Männer nennen, die großen Ruf im legislatorischen Fache haben, und sich am nachdrücklichsten für den hohen Werth der Motive aussprachen. Die Entstehungsgeschichte des Code Napoléon, dessen Werth wohl nicht bestritten wird, liefert für diese Ansicht, wie ich schon oben bemerkt, einen abermaligen Beleg. Ich finde die Mittheilung der Motive auch nicht so zeitraubend und weitläufig, wie der Abg. Merk, besonders wenn es auf die Weise geschieht, wie der Herr Regierungscommissär Ziegler angegeben hat. Ich verstand darunter eigentlich nur eine Zusammenziehung der Protocolle, wie sie in der Gesetzgebungscommission geführt wurden, und kann mich daher nicht überzeugen, daß für das Gesetzgebungswerk selbst eine Verzögerung dadurch eintreten würde.

Auf die Einwendung des Abg. Sander will ich blos anführen, daß die einzelnen Bemerkungen und Berichtigungen, die aus der Kammer selbst hervorgehen werden, jene ruhige umsichtige Prüfung nicht ersetzen würden, die wir von Privatarbeiten oder länger durchdachten Berichten aus der Mitte unserer Gerichtshöfe erwarten dürfen, und deren wir um so mehr zu wünschen haben, je durchgreifender die Abänderungen zu hoffen sind, die unser neuer Codex erhalten möge.

Merk: Es wurde etwas widerlegt, was ich nicht gesagt habe.

Aschbach: Der Abg. Merk bezeichnet den Standpunkt der Gerichte viel zu tief; sie erscheinen hiernach gleichsam wie eine gemeine Werkstätte, und er glaubt mit Unrecht, daß ich voluminöse Gutachten über jeden einzelnen Fall verlange. Die erste Darstellung ist unrichtig, denn die Gerichts-

höfe müssen im Staat einen viel würdigeren Stand haben, als den einer Urtheilsfabrik; sie müssen auch im Stande seyn, aus ihrer lebendigen Anschauung über die Wirkung der Gesetze, und aus ihrer reifen Erfahrung über die Mängel der Gesetzgebung, die Gesetzgebung zu berathen. Was den zweiten Punkt betrifft, so will ich keine Folianten von Gutachten, sondern den Gerichten nur Gelegenheit geben, ihre Ansichten der Behörde mitzutheilen, und auch ihre Pflicht dazu zu erwecken. Wenn damit auch einzelne Geschäfte in eine Stockung kämen, so ist dieser Nachtheil nicht in Anschlag zu bringen, gegen die Vortheile, die für das allgemeine Interesse daraus erwachsen. Ueberlassen wir dieses den Gerichten selbst, und es wird sich wohl machen lassen. Der ganze Gerichtshof wird sich nicht drei Monate lang hinsetzen, und sich damit beschäftigen, sondern der Vorstand des Gerichts wird die Mitglieder wählen, die mit Liebe und Kraft sich an das Werk machen, und in Kurzem was Gedeihliches liefern können. Er wird die Geschäfte vertheilen, und es wird dann möglich seyn, in kurzer Zeit ein erfreuliches Resultat zu erhalten.

Es wird hierauf beschlossen:

1) Nach dem Antrag des Abg. Bader die Regierung zu bitten, den künftigen Landtag früher einzuberufen, und die zu erwartenden Gesetze einem außerordentlichen Lantage vorzulegen.

2) Nach dem Antrag des Abg. Mördes, mit den Gesetzentwürfen zugleich die Motive, oder wenigstens ein geeigneter Auszug aus den Discussionen der Gesetzgebungscommission, zur öffentlichen Beurtheilung bekannt zu machen.

3) Nach dem Antrag des Abg. Aschbach die Gerichte zur Abgabe ihres Gutachtens recht zeitig aufzufordern, und ihnen den Entwurf zuzusenden.

Tit. V. Großh. geheimes Cabinet.

Der Commissionsantrag auf Bewilligung jährlicher 9300 fl. wird ohne Bemerkung angenommen.

Tit. VI. Großh. Staatsministerium.

Der Budgetsatz mit jährlichen 12,900 fl. wird ohne Bemerkung angenommen.

Antrag auf Seite 20 des Berichts also lautend:

„Die Bitte an die hohe Regierung, auf die Aufhebung des Lehenverbandes hinzuarbeiten, abermals auszusprechen.“

v. Itzstein: Die Commission hat jede Ausführung für unnöthig gehalten, weil sie in den Bericht vom Jahr 1831 das Erforderliche niedergelegt hat, weil die Verhandlungen darüber damals von der Art waren, daß sie volles Licht über diesen Gegenstand verbreitet haben, und nun die Kammer so unterrichtet seyn wird, daß sie wohl wird abstimmen können.

Finanzm. v. Böckh: Dieser Punkt ist auch auf dem gegenwärtigen Landtage schon vorgekommen, und bei dem Domänenetat ausführlich berathen worden. Es wurde damals gezeigt, daß von der Regierung in dieser Hinsicht schon das Nothwendige geschehen ist, so daß es eigentlich nicht nothwendig seyn dürfte, ein eigenes Gesetz deshalb zu geben.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Tit. VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Antrag:

„Die Summe von 7500 fl. für jedes der Finanzjahre 1833—1835 zu bewilligen.“

Finanzm. v. Böckh: In dem Commissionsbericht ist bemerkt, ich hätte auf dem letzten Landtage erklärt, daß 5000 fl. genügen. Dies war der Fall; allein dabei war keine Rücksicht genommen auf die besonderen Ausgaben, die die Gesetzgebungscommission veranlassen wird. Diese Ausgaben haben

bei ihrer letzten Versammlung 4700 fl. betragen. In der Voraussetzung, daß die Gesetzgebungscommission in diesem Jahr nicht mehr zusammen kommt, habe ich gegen den Commissionsantrag nichts zu bemerken, indem jährlich 7500 fl. für beide Jahre 15,000 fl. betragen, damit wird man reichen, wenn die Gesetzgebungscommission erst das nächste Jahr zusammen kommt.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

II. Ministerien des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. I. Ministerium.

Antrag auf Seite 24 des Berichts, also lautend:

„Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Summe von 27,650 fl., einschließlich der auf 12,000 fl. angenommenen Besoldung und Repräsentationsgelder des Ministers zu bewilligen und diesen Betrag für die beiden Finanzjahre 1833—1834 und 1834—1835 in das Budget aufzunehmen, mit Wiederholung des Wunsches auf bald thunlichste Verminderung des bei diesem Ministerium angestellten Personales."

Minister v. Türckheim: Da die Bemerkungen und Anträge der Commission bei dem speziellen Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit der Stelle beginnen, die ich gegenwärtig zu bekleiden die Ehre habe, so erlaube ich mir bei Eröffnung dieser Discussion darauf aufmerksam zu machen, daß ich daran keinen Theil nehmen werde, ungeachtet ich, was meine Person betrifft, mit vollkommener Ruhe und Unbefangenheit ihm anwohnen kann.

Staatsr. Jolly: Die Differenz zwischen dem Antrag der Regierung und dem Antrag der Commission, hinsichtlich der für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu

bewilligenden Summe betrifft ausschließlich den Bezug des Herrn Ministers selbst, und ich erlaube mir zuvörderst in dieser Hinsicht einige Erwiederungen auf Aeußerungen, die der Commissionsbericht enthält. Es ist auf Seite 22 gesagt, für die Periode von 1831 — 1833 sei nur die Summe von 13,900 fl. gefordert worden. Das ist allerdings, jedoch nur in so fern gegründet, als man ausschließend die letzten Verhandlungen, die im Jahr 1831 über das Budget Statt gefunden haben, ins Auge faßt. Die ursprünglichen Vorlagen der Regierung lauteten statt auf 13,900 fl. vielmehr auf eine Summe von 17,197 fl., wie S. 22 des damaligen Budgetsberichts zu ersehen ist; indem zur Zeit, wo das Budget für 1831 und 1832 entworfen wurde, die Ausgabe unter der fraglichen Position wirklich so viel betragen, oder mit andern Worten der damalige Minister die 17,197 fl. effectiv bezogen hat. Diese Summe berechnete sich folgendermaßen:

1) Besoldung	9000 fl.
2) Holz im Anschlag von	700 fl.
3) für Repräsentation	6000 fl.
4) als Anschlag für die freie Wohnung	1500 fl.

Letzteres war ein blos durchlaufender Posten, da die 1500 fl. in der allgemeinen Kassenverwaltung wieder vereinnahmt wurden. Der vorige Minister wurde aber nun späterhin pensionirt, und die Stelle blieb eine Zeitlang unbesetzt, bis der jetzige Herr Minister an seine Stelle trat. In der Signatur desselben wurde ausgesprochen, es solle sein Diensteinkommen in 9000 fl. Besoldung und nebst dem in freier Wohnung bestehen. Zugleich wurde durch eine Nebenverfügung bestimmt, daß die früher für Repräsentation ausgeworfenen 6000 fl. zu demselben Zweck entrichtet werden sollten.

Als die Sache hierauf zur Verhandlung kam, hat die damalige Budgetscommission denselben Antrag gestellt, den sie jetzt wiederholt, nämlich für die Besoldung des Herrn Mi-

nisters, so wie für die freie Wohnung und die Repräsentation im Ganzen 12,000 fl. zu bewilligen. Die Commission hat damals, wie jetzt, geglaubt, es müsse die freie Wohnung in die 9000 fl. eingerechnet werden; giengen hier 900 fl. ab, so blieben nach ihrer Rechnung noch 3000 fl. für Repräsentation. In dieser Hinsicht komme ich jedoch auf die Bemerkung zurück, daß signaturmäßig die Besoldung in 9000 fl. nebst freier Wohnung besteht. Die Signatur ist zu einer Zeit erlassen, wo das Budget der Kammer bereits vorgelegt und sowohl in dem Vorschlag der Regierung, als in dem frühern Aufwand die Mittel existirten, die hierin ausgedrückte Bewilligung zu machen. Die Regierung erklärte deshalb schon auf dem Landtag von 1831, es liege hierin ein förmlicher Rechtsanspruch vor, der nicht beeinträchtigt werden könne. Dagegen hielt sie für möglich, den Repräsentationsaufwand zu vermindern, und hat darum auch der Kammer bemerkt, daß sie ihn von 6000 fl. auf 4000 fl. herabsetzen wolle. Der Beschluß der Kammer erfolgte aber nicht nach der Ansicht der Regierung, sondern es wurden statt 13,900 fl. nur 12,000 fl. bewilligt. Da nun 9900 fl. den signaturmäßigen Bezug des Herrn Ministers ausmachen, so blieben nur 2100 fl. für Repräsentationskosten übrig, ein Betrag, der dazu schlechthin ungenügend war, so daß der Herr Minister sich veranlaßt sah, auf das Ganze zu verzichten und zu bitten, man möge ihn von der Verbindlichkeit zur Repräsentation befreien. Die Regierung hatte aber die Ueberzeugung und mußte sie haben, daß die Gewährung dieser Bitte mit der Stellung eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten durchaus unvereinbarlich sei, indem irgend ein Staatsdiener da seyn muß, der die Repräsentation übernimmt, und gerade der Minister der auswärtigen Angelegenheiten (ohnehin der einzige, der bei uns zu repräsentiren hat) sich hierzu nach seinem Dienstverhältniß am

besten qualificirt. Die Regierung hat deshalb verlangt, daß derselbe sich dieser Verbindlichkeit unterziehe, hat aber, ihrer früheren Erklärung vor der Kammer getreu, die dafür nothwendige Summe auf 4000 fl. festgesetzt. So steht die Sache in diesem Augenblick, und die Regierung sieht nicht ab, wie es möglich ist, davon zurück zu kommen. Wenn deshalb S. 23 des Commissionsberichts gesagt ist, die Commission müsse bezweifeln, daß die geforderte Summe wirklich dem Effectivetat entspreche, so muß ich dagegen bestätigen, daß es sich allerdings so verhielt. Es ist dieß zwar nicht mit dem Beschluß der Kammer von 1831 im Einklang, allein die Regierung hat in Erwägung gezogen, daß sich mit 2100 fl. nicht repräsentiren lasse, und darum die Position um 1900 fl. erhöht.

Winter v. H.: Ich unterstütze den Commissionsantrag, besonders den Seite 24 mit Bezug auf die Aussetzung der Besoldung und der Repräsentationsgelder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Wenn gleich die Budgetscommission ohnehin bei ihren Berathungen gar keine Rücksicht auf Personen nimmt und zu nehmen hat, so war es doch erfreulich, daß eben dieser Minister selbst in der Budgetscommission die Bemerkung machte, man möge bei der Erwägung dieses Gegenstandes auf seine Person durchaus keine Rücksicht nehmen, sondern über ihn auch in seiner Gegenwart ganz frei berathen. Dies ist geschehen und ich habe mich auch dort schon mit gebührender Rücksicht auf die Sache ausgesprochen. Die Verhältnisse, die uns dort auseinander gesetzt worden sind, haben aber die Commission, wie im Bericht auch bemerkt ist, nicht veranlassen können, von ihrem Beschluß abzugehen. Ich habe dort ihren Antrag unterstützt, und scheue mich nicht, ihn auch hier zu unterstützen. Wenn ich eine Vergleichung anstelle zwischen der Besoldung der Minister in unserem Lande, und jenen in großen Ländern,

so finde ich, daß hier noch viele Rücksicht genommen worden ist, denn ganz in der Nachbarschaft sind die Besoldungen wenigstens ein Drittel kleiner, als bei uns.

Finanzm. v. Böckh: Was die Besoldungen der Minister in einem Nachbarstaat betrifft, so ist der Abg. Winter nicht vollständig unterrichtet, denn die Besoldungen in dem Nachbarstaat, den er im Auge hat, betragen 8800 fl. nebst freier Wohnung, und in einem andern Nachbarstaat betragen sie 12,000 fl. Die Commission hat in ihrem Bericht bemerkt, es sei offenbar unrichtig, die 900 fl. für Wohnung berechnet nach der Größe der Besoldung, von den Repräsentationsgeldern abzuziehen. Ihre verehrliche Commission wendet ein Gesetz hieran, das später ergangen ist, als die Signatur des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Es kann daher keine Anwendung finden. Die Besoldung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten beruht auf einer landesherrlichen Signatur, und wie ich Ihnen schon auf dem letzten Landtage bemerkt habe, kann die Kammer dem Recht des Regenten, die Besoldungen der Staatsdiener zu bestimmen, keine Schranken setzen, am allerwenigsten wenn sie innerhalb der Grenzen gegeben werden, die früher beobachtet wurden. Herr Staatsrath Jolly hat Ihnen auseinander gesetzt, daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem der gegenwärtige Herr Minister folgte, eine weit größere Besoldung bezog. Warum sollte es also nicht in der Macht des Regenten gestanden haben, die Besoldung auf 9000 fl. und freie Wohnung fest zu setzen. Auf diese Besoldung hat der Herr Minister ein klares Recht, und ich bin verbunden, sie ihm auszahlen zu lassen, und wenn ich mich dessen weigerte, so würde ich von den Gerichten dazu angehalten werden können und auch angehalten werden. Wenn also nur 9000 fl. in das Budget aufgenommen werden, weil dieses in Zukunft die normalmäßige Summe seyn soll,

so wäre die natürliche Folge, daß ich die Einnahme von 900 fl., die einen Compensationsposten bildet, in der Einnahme weglassen müßte. Die Sache ist schon auf dem letzten Landtage klar auseinander gesetzt worden, und sie läßt sich nicht klarer machen. Die Rechtsverbindlichkeiten kann man nicht streichen. Anders verhält es sich mit andern Ausgaben, wo ein Mehr oder Weniger auf bloßem Ermessen beruht.

v. Itzstein: Um eine Berathung abzukürzen, die nicht zu den angenehmen gehört, wird mir erlaubt seyn, in Beziehung auf die Gründe dafür und dagegen mich auf den Bericht von 1831, und die damalige Discussion zu berufen, wo auseinander gesetzt wurde, daß die Besoldung des Herrn Ministers mit 9000 fl. und 900 fl. für Wohnung, so wie mit 4000 fl. Repräsentationsgeldern, wie sie uns vorgelegt wurde, zu hoch sei. Wir haben dort nachgewiesen, daß jene 900 fl. für Wohnung, in Gemäßheit des damals vorgelegten Gesetzes, von der Besoldung abgezogen werden müssen, daß es nämlich dem Besoldungsbezieher überlassen bleibe, aus dieser Besoldung die Wohnung zu bezahlen, die auch ein anderer Diener bezahlt, der eine herrschaftliche Wohnung hat, wie derjenige, der keine hat. Der Herr Finanzminister sagt freilich der Kammer, daß jenes Gesetz nicht zu Stande gekommen sei, oder ein späteres Datum habe, allein wenn ich recht weiß, so ist doch die Praxis, 10 pCt. für Wohnung anzunehmen, von dem Herrn Finanzminister selbst in vielen, ja fast in allen Fällen in Uebung gebracht, und wir haben daher auch das Recht, sie auf den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder überhaupt auf die neuen Minister anzuwenden. Es wurde im Jahr 1831 schon bemerkt, daß der Herr Minister die Besoldung patentmäßig habe. Die Thatsache mag richtig seyn, aber die Behauptung, welche daraus gezogen wurde, daß die Kammer nun nicht das Recht habe, etwas von dieser Besoldung zu ändern oder zu

vermindern, haben wir früher widersprochen, und widersprechen sie auch jetzt. Ich widerspreche sie aus zwei Gründen.

Erstens weil damals, wo der Herr Minister angestellt wurde, die Budgetperiode abgelaufen, und noch gar kein Credit bewilligt war, aus dem die Besoldung bezahlt werden konnte; zweitens weil, wenn ich auch den Satz annehme, daß die Regierung das Recht habe, Besoldungen zu geben, doch Jedermann zugeben wird, daß dieses in gewisse Gränzen gebannt ist, also nicht die gegebenen Mittel überschreiten darf. Wollte man aber das Gegentheil behaupten, und das Recht der Regierung dahin ausdehnen, daß sie ohne Rücksicht auf die bewilligten Mittel, beliebige Besoldungen austheilen könnte, so hätte die Kammer in Zukunft immer das Vergnügen, das zu bewilligen, was man zufälligerweise als Besoldung gegeben hat, mag nun diese Besoldung eine Etatsüberschreitung und viel zu hoch seyn oder nicht, mag sie nun zehn oder 20 Personen betreffen. Das wäre, wenn der Grundsatz wahr seyn könnte, dasselbe, wir müßten es eben bewilligen, weil der Herr Minister uns sagt, der Regent habe diese Besoldungen schon im Patent gegeben; dieß würde die Bewilligung der Kammer zu nichts machen, und das wird die Regierung nicht wollen, und die Kammer nicht zugeben. Uebrigens hat gerade deßwegen, weil die Besoldungsertheilung für den Herrn Minister in die Finanzperiode fiel, wofür der Credit noch zu bewilligen war, und worüber Eröffnungen in der Commission und in der Kammer Statt fanden, die Idee und die einstimmige Meinung in der Commission, die auch nachher in der Kammer angenommen wurde, geherrscht, daß die Besoldung des Herrn Ministers mit 9000 fl. zu hoch sei, daß man überhaupt von der Ansicht ausgehe, die Besoldungen der Minister nicht mehr auf 9000 fl. zu setzen, und eben deßhalb auch hier bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Besoldung und

Repräsentationen zusammengenommen zu 12,000 fl. anzusetzen, wobei aber der Herr Minister seine Wohnung zu bezahlen habe. Wir glaubten auch, daß mit einer Summe von 3000 fl. die Repräsentation, wie sie jetzt im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorkommt, bestritten werden könne, denn es wurde auch erwogen, und es wird dieß auch richtig seyn, daß der Aufwand, den der Herr Minister für jeweilige Gäste zu machen hat, die der Verhältnisse und der Ehre wegen geladen werden müssen, nicht blos aus 3000 fl. Repräsentationsgeldern genommen werden müssen, sondern auch die Besoldung von 9000 fl. Mittel dazu biete. Denn ich frage, ob nicht, wenn zu Herrn Staatsrath Winter, oder zu einem andern höhern Staatsbeamten, oder zu einem pensionirten Hofgerichtsrath, jeweils Gäste kommen, die man des Dienstes und der Ehre wegen einladen muß, die eigenen Mittel, also die Besoldung oder Pension in Anspruch genommen werden müssen? Alle diese Personen erhalten keine Repräsentationsgelder, und doch müssen sie dem Dienste und ihrem Verhältnisse dieses Opfer bringen. Es darf also auch ein Minister mit 9000 fl. Besoldung einmal 1000 fl. davon anwenden, um dem Dienste Ehre zu machen. — Diese Gründe zusammengenommen waren die Veranlassung und die Ursache, warum die Kammer einstimmig für die 12000 fl. sich aussprach, und warum die Commission von 1833 bei dem Beschluß stehen blieb. Dieselben Gründe sind es, welche mich auch noch jetzt zu dieser Meinung bestimmen.

Finanzm. v. Böckh: Die erste Frage ist: wie viel für den Gehalt des Herrn Ministers zu bewilligen ist? Der Herr Abg. v. Itzstein hat bemerkt, daß nach meiner Aeußerung Besoldungen ganz ins Weite hinein ohne Grenzen gegeben werden könnten, und daß die Kammer sie auch anerkennen müsse. Ich habe zum Voraus ausgesprochen, daß der Minister

der auswärtigen Angelegenheiten nach dem frühern Etat eine höhere Besoldung zog, und auch in dem Budget, wie es vorgelegt wurde, war diese höhere Besoldung enthalten. Ich kann nicht zugeben, daß der Regent gehindert ist, in der Zwischenzeit von der Vorlage des Budgets bis zu dessen Genehmigung eine Besoldung zu geben, denn in diesem Fall müßte die Regierung so lange still stehen, bis die Kammern die Vorschläge genehmigt hätten. Das kann nicht seyn, und dazu kann sich auch die Regierung nicht verstehen. Der höhere Gehalt war also schon im Budget, und der Gehalt, der dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschöpft wurde, überschritt diesen nicht, sondern blieb weiter unter demselben. Gegen die signaturmäßige Aussetzung dieses Gehalts kann also nichts erinnert werden, und daß er bezahlt werden muß, daß es eine Rechtsverbindlichkeit ist, denselben zu bezahlen, so lang der Minister diese Stelle inne hat, ist eine ausgemachte Sache. Die Kammer muß der Regierung die Mittel bewilligen, diese Rechtspflicht zu erfüllen.

Staatsr. Winter: Es ist allerdings wahr, daß der übrigens höchst unglückliche Grundsatz besteht, 10 pCt. von der Besoldung für die Wohnung abzuziehen. Dieser Grundsatz, den ich früher und jetzt immer für sehr ungerecht gehalten habe, ist rückwärts auf alle Diejenigen angewendet worden, die solche Wohnungen hatten, und wo der Hauszins nur nach Billigkeit regulirt war. Es ist uns aber nicht eingefallen, Jemand dadurch zu schaden, der signaturmäßig freie Wohnung hat. Darunter waren beinahe sämmtliche Beamte in den standesherrlichen Gebieten begriffen, denen zugleich mit ihrer Besoldung freie Wohnung angewiesen wurde. Um nun eine Gleichstellung zu machen, wurden diesen Besoldungszulagen gegeben; sie wurden mit den übrigen auf gleiche Linie gesetzt, mit der Bedingung jedoch, daß ihnen dieses großentheils wieder für die freie Wohnung ab-

gezogen werden sollte. Niemand also, der signaturmäßig freie Wohnung hatte, wurde angehalten, diese zu bezahlen.

Mohr: Ich erlaube mir, die Kammer auch mit jenen Ansichten bekannt zu machen, die die Commission über den Normaletat von 1831 hatte. Dieses Gutachten lautet folgendermaßen:

„Es ist nicht zu verkennen, daß bei dem Ministerium des Auswärtigen besondere Rücksichten die Ernennung eines Ministers empfehlen; die Unterhaltung freundschaftlicher Verbindungen mit andern Staaten und deren Regenten, der Geschäftsverkehr mit denselben, erfordern zum Beweise größerer Ehrerbietung die Sendung der Staatsbeamten vom höhern und vom höchsten Range. Dieses, obgleich ein bloses Ceremoniel, steht doch mit der Würde unseres Staatsregenten in jener engen Verbindung, daß wir dessen Beachtung nicht umgehen dürfen, daher die Commission dem Antrag der Regierung auf ständige Ernennung eines Ministers für das Ministerium des Auswärtigen zwar beitritt, dabei aber auch die Verschiedenheit ihrer Ansicht über den Dienst, Functions- und Repräsentationsgehalt ausspricht."

„Die Herstellung des Gleichgewichts in unserm Staatshaushalte erfordert Sparsamkeit, und um diese zu bezwecken, ist eine feste Besoldungsnorm für die obersten Staatsdiener um so nothwendiger, weil es zunächst in deren Interesse und Befugnisse liegen würde, sich und ihre Zukunft reichlich zu versorgen."

„Das Maximum einer Staatsrathsbesoldung von 4000 fl. glauben wir als Grundlage des hier zu ernennenden Ministers annehmen, demselben aber auch vermöge seiner höhern, mit besondern Convenienzen und Aufwänden verbundenen Stellung einen angemessenen Functionsgehalt bewilligen zu müssen. Wir berücksichtigen dabei, daß dieser Functionsgehalt den Minister für den durch die höhere Würde seiner

Stelle nöthigen Aufwand entschädigen soll, und glauben in dieser Hinsicht die rechtliche Entschädigung auszusprechen, wenn wir für denselben zu dem Maximum der Staatsraths-besoldung einen Functionsgehalt von 2000—3000 fl. bestimmen, die weitere, während des Activetats nothwendig werdende Zulage in einem Repräsentativgehalt zwar ebenfalls anerkennen, dessen Bestimmung der Summe und der Dauer nach aber der jeweiligen Regulirung des Budgets vorbehalten."

Finanzm. v. Böckh: Ich glaube der Abg. Mohr hat uns eine Stelle aus dem Bericht über den Normaletat verlesen, den er seiner Zeit nicht erstattet hat, der erst im neunten Monat des vorigen Landstags zur Reife kam.

Mohr: Ja, nachdem ich neun Monate lang keine Akten von dem Ministerium erhalten konnte.

Welcker: Rechtlich läßt sich an dem signaturmäßigen Gehalt und Wohnung nichts abziehen. In der Möglichkeit wäre es, daß die Kammer den Gedanken faßte, und der Beschluß dahin gienge, wenn sie glaubt, die Bewilligung sei rechtswidrig, Denjenigen, der sie bewilligt hatte, verantwortlich zu machen, allein davon ist hier nicht die Rede. Da nun im Allgemeinen der Fürst das Recht der Anstellung hat, und hier keine bestimmte Summe voraus bestimmt war, so sehe ich nicht ein, wie man davon abgehen, und eine andere Ueberzeugung fassen könnte, als daß der signaturmäßige eigentliche Gehalt, und die als Gehalt gegebene Wohnungsfreiheit von der Kammer nicht entzogen werden kann, weil ich Rechtsansprüche bei Demjenigen voraussetze, der sie erhalten hat. Etwas anderes ist es mit den Repräsentationsgeldern, die durchaus nicht als das bestimmte persönliche Gehaltsquantum, sondern den Beamten nur für einen bestimmten öffentlichen Zweck zugewiesen worden sind. Sie sind Gegenstand der Prüfung und der Bewilligung der

Budgetscommission der Kammer, und da glaube ich auch, daß an dieser Summe ein Abzug gemacht werden könnte. Diese Summe kann zwar nicht sehr groß seyn, allein da doch der Gehalt des Herrn Ministers schon bedeutend ist, so wird hier eine geringere Ergänzung genügen, und wenn sich in Zukunft Nachtheile aus einem herabgesetzten Repräsentationsaufwand ergeben sollten, so hat man die Möglichkeit, später noch etwas zuzulegen, bis jetzt ist mir aber nicht klar, daß für den Staat daraus ein Nachtheil erwachsen kann, wenn die Repräsentation kleiner ausfällt, und ich unterstütze daher in dieser Hinsicht den Commissionsantrag.

Staatsr. Winter: Wenn mir 6000 fl. und 9000 fl. gegeben würden, und ich sollte hier die Repräsentation dafür übernehmen, so würde ich es nicht thun, und es ist dieß überhaupt ein Gegenstand, den wir hier nicht ausmachen können. Wenn ich als Privatmann Jemand einlade, so muß er mit dem zufrieden seyn, was ich ihm gebe. Wenn ich aber fremde Gesandte empfangen soll, so muß ich eine Einrichtung treffen, wie sie überall mehr oder weniger üblich ist, und ich begreife nicht, wie Jemand mit 4000 fl. heutzutage repräsentiren kann. Man kann sagen, dieses kostet das Land, allein wenn Fremde kommen, die hier accreditirt sind, und ihnen man die Höflichkeit erweisen muß, wie sie anderwärts unsern Gesandten erwiesen wird, so muß es doch auch dem Ganzen daran liegen, daß es nicht heißt, man sei hungrig behandelt worden. Man muß wissen, was Alles dazu gehört, um dieses nur schicklicherweise thun zu können, wobei ich blos an die Bedienten und die Hausgeräthschaften erinnern will.

Welcker: Da mehrere meiner Collegen es für billig halten, die ganze Sache dadurch auszugleichen, daß die 900 fl. für die Wohnung nicht an der Gesammtsumme ab-

gezogen werden, so habe ich nichts dagegen, daß hierüber als über einen Antrag abgestimmt werde.

Wolff: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker. Die rechtliche Ansicht, die derselbe zu dessen Begründung ausgesprochen hat, ist zu einleuchtend, als daß solche einer weitern Ausführung bedürfte. Diese Ansicht scheint sich aber nicht nur auf die Besoldung des Herrn Ministers mit 9000 fl., und auf die demselben signaturmäßig zugesicherte freie Wohnung, sondern in gewissem Betrachte auch auf die demselben bewilligten Repräsentationsgelder anwenden zu lassen. Ist nämlich demselben die Repräsentation zur Pflicht gemacht, und ihm eine bestimmte Summe zur Bestreitung der dießfallsigen Kosten ausgeworfen, so wird ihm diese Summe auch nicht wieder entzogen werden können. In keinem Falle aber kann dem Herrn Minister zugemuthet werden, seine Besoldung, oder auch nur einen Theil derselben, zur Bestreitung solcher Kosten zu verwenden. Ob ich gastfrei seyn, und einen Theil meiner Besoldung dazu verwenden will, Gäste zu laden, und sie zu fetiren, das bleibt blos meiner Willkühr überlassen; ich kann nicht dazu gezwungen werden. Hat nun aber der Regent dem Herrn Minister die fraglichen Repräsentationsgelder wirklich bewilligt, so würden wir in dessen Rechte eingreifen, wenn wir ihm solche entziehen, oder sie verweigern wollten. Ich unterstütze daher nicht nur den Antrag des Abg. Welcker, sondern dehne solchen auch noch auf die in Frage stehenden Repräsentationsgelder, die ich keineswegs für übermäßig halten kann, aus, und trage somit darauf an, nicht nur die Besoldung, mit Einschluß der freien Wohnung, sondern auch die Repräsentationsgelder mit 4000 fl. in das Budget aufzunehmen.

Buhl: Ich muß mich gegen die Ansichten der Abg. Welcker und Wolff verwahren, daß es unmöglich sei, gegebene Besoldungen zu reduziren. Dadurch wird kein Recht

des Regenten verletzt. Dieser hat das Recht, die Staatsdiener zu ernennen und ihnen Besoldungen zu geben, aber die Stände haben das Recht sie zu bewilligen, wenn die Verfassung nicht zu einer Null werden soll. Wenn das streng wahr wäre, was der Abg. Welcker sagt, so läge es in der Möglichkeit, alle Etats zu neutralisiren, indem die ganze Bewilligung der Besoldungen dadurch aufgehoben würde. Nicht zehn Besoldungen werden vielleicht gegeben, so lange die Stände versammelt sind, und es bliebe also nichts übrig, als hintendrein das Gegebene zu bewilligen.

Staatsr. Jolly: Der Abg. Buhl wird sich vielleicht beruhigen, wenn er sich an die Schranken erinnert, wovon schon der Herr Finanzminister gesprochen hat. Es wurde hier keine Besoldung über das Maß verliehen, sondern eine, die geringer war, als der bisherige Etat.

Staatsr. Winter: Wenn der vorige Minister geblieben wäre, so würde er die Besoldung fortbezogen haben. Nun hat aber die Regierung diese Besoldung innerhalb des Kreises des Budgets herabgesetzt, und zwar um beinahe 5000 fl. während des Laufs des Landtags, und es wird wohl nicht gegen die Rechte der Stände laufen, wenn sie solchergestalt weniger giebt, als vorher gegeben war, blos weil der Landtag noch keinen Beschluß gefaßt hat.

Finanzm. v. Böckh: Der Abg. Buhl befindet sich in Beziehung auf die Gewalt der Kammer in einem Irrthum. Die Kammer hat das Recht die Steuern zu bewilligen, aber nicht das Recht die Besoldung eines Staatsdieners zu bestimmen, nicht das Recht, einem Staatsdiener, der eine signaturmäßige Besoldung hat, diese zu reduziren.

Sander: Und doch ist die Ansicht des Abg. Buhl nicht so gehaltlos. Wenn man annimmt, daß der Fürst im constitutionellen Staat das Recht hat, die Staatsdiener anzustellen, und als Folge dieser Anstellung ihnen eine gewisse

Besoldung als Ersatz für ihre Dienste zu geben, so kann man, meiner Ansicht nach, doch wohl auch den Grundsatz festhalten, daß dieses nur für den Lauf der Periode geschieht, in der eine Anstellung erfolgt, und daß aber für eine künftige Periode der Kammer doch das Recht zusteht, durch die Bewilligung der Staatsgelder, folgeweise nämlich, eine Herabsetzung der Besoldungen der Staatsdiener zu Stande zu bringen, denn wenn man dieses nicht annehmen wollte, so wäre der Erfolg doch gewiß der, daß am Ende einer Kammer das Bewilligungsrecht der Steuern zu Nichte gemacht werden könnte. Man könnte immerhin Besoldungen oder sonstige Staatsausgaben für den Staatsdienst *bewilligen*, und die Kammer wäre in die Lage gesetzt, sie fortlaufend für die künftigen Perioden zu genehmigen. Es handelt sich hier um die Frage der Reduction der Staatsdienerbesoldungen, die von dem tiefsten constitutionellen Interesse ist, die in die Rechte der Stände auf das tiefste eingreift, und sie genau zu erforschen, ist hier nicht am Ort. Ich habe mich auch nur darum erhoben, um meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Ansicht des Herrn Finanzministers, als ob die 900 fl., die der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten für Wohnung bezieht, von den Gerichten so ganz ohne Anstand zugewiesen würden, doch meiner Ansicht nach noch etwas zweifelhaft ist. Ob es billig ist, dem Herrn Minister in Anbetracht seiner Repräsentation diese 900 fl. zu geben, ist eine Sache, die Jeder für sich zu entscheiden hat.

Finanzm. v. Böckh: Was die Verfassung betrifft, so ist hier zwischen einer Reduction sämmtlicher Besoldungen, und zwischen einer einzelnen zu unterscheiden. Der Abg. Sander wird gar nicht in Zweifel seyn, daß ein Staatsdiener, dem man seine signaturmäßige Besoldung nicht geben wollte, bei dem Hofgericht in Rastadt leicht ein Urtheil er-

wirken könnte, das dem Fiscus die Zahlung auflegt. Auf die allgemeine Frage, ob eine Reduction der Besoldungen überhaupt rechtlich eintreten könne, will ich mich jetzt nicht einlassen. Wir haben schon einmal eine solche Reduction, nur in einer andern Form, nämlich durch die Anlegung der Klassensteuer, vorgenommen.

Merk: Ich habe dasselbe bemerken wollen. Das System des Abg. Sander würde gegen die Verfassung seyn, indem der Staatsdiener ein ganz positives Recht auf seine Besoldung hat. Auch gegen die Ansicht des Abg. Wolff muß ich mich erklären, der den Grundsatz, den der Abg. Welcker hinsichtlich der fixen Besoldung aufgestellt hat, auch auf die Repräsentationskosten ausdehnte. Auf diese Repräsentationskosten, wenn gleich in der Anstellungssignatur verliehen, glaube ich nicht, daß der Staatsdiener einen ganz guten Rechtsanspruch zu machen hat, besonders was die Quantität betrifft. Diese Gelder werden für einen besondern Staatszweck gegeben, der sehr veränderlich seyn kann, indem Zeiten eintreten können, wo ein größerer oder geringerer Repräsentationsaufwand erforderlich ist, und dann steht der Regierung selbst das Recht zu, nach dem Bedarf diese Repräsentationskosten hinauf und herab zu setzen. Wenn nun die Regierung das Recht hat, dieses zu thun, so wird auch kein Gericht entscheiden, selbst wenn in der Signatur ein höherer Betrag angenommen ist, daß dieser Repräsentationsaufwand ganz zu bezahlen sei. Geht man aber auf das Verhältniß hinsichtlich dieser Repräsentationskosten zurück, so beurtheilt die Stelle die Frage, ob dieses Maß größer oder kleiner seyn könnte, und wenn man nicht mehr bewilligt, als man glaubt, daß dazu erforderlich sei, so wird man der Regierung dadurch gleichsam den Fingerzeig geben, oder sie auf die Bahn führen, nach diesen Verhältnissen selbst dahin zu wirken, daß die Repräsentationskosten

auf dieses Maß zurück kommen, und wenn dieß geschieht, so werden die Gerichte erst darauf erkennen, wenn die Sache zur Sprache kommen sollte. In so weit also steht der Kammer eine Einwirkung auf die Repräsentationskosten zu, und dadurch geschieht kein Eingriff in die eigentliche Bestimmung, die durch die Anstellungssignatur gegeben wird. Es geschieht kein Eingriff in die Rechte des Regenten, sondern eine blose Modification, die aus den Verhältnissen hervorgeht.

Duttlinger: Ich kann der Ansicht des Abg. Buhl in dieser unbedingten Allgemeinheit nicht beipflichten, sondern glaube, daß eine Signatur in der Regel für einen Rechtstitel gilt, auf den jedes Gericht im Lande ein Urtheil gegen den Herrn Finanzminister bauen kann. Ich gebe zu, daß Fälle eintreten können, die eine Ausnahme begründen, Fälle nämlich, wo man von Verschleuderung der Staatsgelder sprechen könnte, von eigentlichen Verschwendungen, wegen welcher der Minister, der die Signatur mit unterzeichnet hätte, entweder angeklagt, oder gegen welchen doch Beschwerde erhoben werden könnte. Von einem solchen Fall ist hier aber nicht die Rede, und auch von keinem solchen Fall, wo wir sagen könnten, daß ein im Großherzogthum damals vorhandener gesetzlicher Normaletat überschritten wäre, sondern es ist von einer Signatur die Rede, die einen kleineren Gehalt aussetzt, als der damalige normalmäßige Gehalt betragen hat; denn ich muß annehmen, daß der Gehalt, den der Vorgänger des Herrn Ministers bezogen hat, der normalmäßige für die Regierung war, und daß selbst, wenn dieser Gehalt ausgesetzt worden wäre, man von einer Anklage oder Beschwerde schwerlich hätte mit Erfolg sprechen können. Ich gehe aber weiter und behaupte, daß selbst in denjenigen Fällen, in welchen Grund zu einer Beschwerde da wäre, man in der Regel nicht wird behaupten können, dem Staatsbeamten, der eine in aller gültigen Form gemachte Signatur in der Hand hat,

könne der Gehalt entzogen werden, sondern es bliebe nichts übrig, als eine Anklage oder Beschwerde gegen den unterzeichneten Minister. Ich sehe die Signatur für einen Rechtstitel an, und glaube nicht, daß die Kammer das Recht hat, von dem Gehalte einen Abzug zu machen. Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, diese 900 fl. nicht abzuziehen, nämlich statt 2100 fl., 3000 fl. Repräsentationsgelder zu bewilligen. Die Ansicht des Abg. Wolff in Beziehung auf Repräsentationsgehalt kann ich nicht theilen, denn Repräsentationsgehalte fallen nicht unter die Bestimmungen des Dieneredikts. Diese Gehalte sind eine durch eine Gegenleistung bedingte Leistung, und nach dem Maß der Leistung einer Seits hat Derjenige, der das Geld bezieht, auf das Recht anderer Seits seine Gegenleistungen einzurichten.

Aschbach: Nur die Aeußerung des Abg. Sander, die von dem Grundsatz anderer Redner, die auch Richter sind, abweicht, hat mich veranlaßt, nochmals zu sprechen, um zu erklären, daß ich diesem Grundsatz nicht beistimmen kann. Die Herrschaft des Gesetzes überall herzustellen, die Gleichheit vor dem Gesetz Jedem überall zu geben, ist die Aufgabe des constitutionellen Staats. Auch ich erkenne in einer Signatur einen vollkommenen Rechtstitel an, der einem Vertrag gleich steht, und nach unserem Gesetz stehen Verträge, nachdem sie abgeschlossen sind, gleich den Gesetzen, und müssen überall so geachtet werden. Das Nähere darüber ist schon von dem Abg. Duttlinger auseinander gesetzt worden, und ich beschränke mich auf die Erklärung, daß ich seinem Grundsatz beitrete, und den Antrag des Abg. Welcker unterstütze. Auf die Bewilligung eines höheren Repräsentationsaufwandes einzugehen, dazu kann ich mich nicht entschließen. Es ist sogar nicht im Interesse des Herrn Ministers, dem die Pflicht der Repräsentation obliegt, hier einen zu weiten Spielraum zu haben. Ueberall in der Welt kann zu weit gegangen

werden, und wenn zu viele Mittel gegeben sind, so kommt man in die Versuchung zu überschreiten, während man, wenn die Mittel kleiner sind, Grund hat zu sparen, und hienach Zumuthungen zu begegnen. Man hat bereits bemerkt, daß wenn ein außerordentlicher Fall eintreten sollte, und es gerechtfertigt werden könnte, der Staat ja immer noch die Mittel habe das Bedürfniß zu decken, und eine Ueberschreitung zu rechtfertigen. Ich sehe also in dieser Beziehung auch keine Gefahr für Fälle der Nothwendigkeit, und wiederhole meine Zustimmung zu dem Antrag des Abg. Welcker.

Finanzm. v. Böckh: Ich wünsche, daß die beiden Gegenstände, nämlich die Besoldungs- und Repräsentationskosten von einander getrennt, und über jeden besonders abgestimmt werde.

Wolff: Man scheint mich mißverstanden zu haben, ich will daher zur Erläuterung meiner Ansicht und meines vorhin gestellten Antrags nur noch bemerken, daß ich dabei von der Unterstellung ausgieng, daß die Repräsentationsgelder dem Herrn Minister bereits bewilligt worden seien, wobei es keineswegs in meiner Absicht liegen konnte, das Recht der Regierung und der Stände, den Betrag derselben nach Umständen jeweils zu mehren oder zu mindern, zu bestreiten. Uebrigens muß ich wiederholt bemerken, daß ich die in Ansatz gebrachte Summe im Verhältniß zu den damit zu bestreitenden Kosten nicht für übermäßig halte.

Staatsr. Winter: Die Repräsentationsgelder sind ein Gegenstand, hinsichtlich dessen man mit dem Minister verhandeln muß, ob er die Repräsentation dafür übernehmen will, und wenn er erklärt er könne nicht, so kann er seine Rechnungen einschicken, und die Kammer hätte dann das Vergnügen, die Küchenzettel zu durchgehen und zu sehen, ob nicht da oder dort an dem Tisch oder an den Bouteillen könnte gespart werden. Der Herr Minister hat erklärt, er könne es

nicht darum thun, und thue es nicht, und er hat Recht gehabt dieses zu erklären. Es können Zeiten kommen, wo man mit 5000 fl. und 6000 fl. nicht reicht, während in anderen Zeiten vielleicht nicht 3000 fl. gebraucht werden.

Wolff: Wenn dieser Bezug auf einem Vertrag mit dem Herrn Minster beruht, so kann auch nichts abgezogen werden:

v. Itzstein: Ich will die Berathung nicht aufhalten, sondern nur noch zwei Bemerkungen machen. Wenn der Abg. Duttlinger und Aschbach, die für die Bewilligung der 900 fl. stimmten, geradezu die zwei Stimmen sind, die im Jahr 1831 nicht mitgestimmt haben, dann kommen sie dermalen nicht in Widerspruch mit sich selbst. Uebrigens habe ich in Beziehung auf die Bemerkung des Abg. Sander zu erwiedern, daß ich als Gerichtsperson, wenn auch in dem fraglichen Falle das Patent die Besoldung bewilligt hätte, nicht dafür sprechen würde, und zwar deßwegen nicht, weil ich, von der Verfassungsliebe und den Grundsätzen der Verfassung durchdrungen, die Ansicht festhalten dürfte, daß die Besoldungsertheilung sich noch im Kreise der bewilligten finanziellen Mittel halten müsse, für jene Periode aber noch gar keine Mittel, noch weniger aber eine Besoldung von solchem Umfange bewilligt waren, also deßhalb eine Ausfertigung des Patents, wie sie geschehen ist, vielleicht dem Minister ein Forderungsrecht giebt, aber nicht gegen den Staat, sondern gegen denjenigen verantwortlichen Minister, welcher voreilig ein solches Patent hat hinausgehen lassen, indem ich glaube, daß die Regierung und die Minister sich nach den ihnen gegebenen Mitteln zu richten haben. Was nun die Repräsentationsgelder betrifft, so ist alles gesagt worden, was darüber zu sagen ist. Herr Staatsrath Winter hat erklärt, es beruhe dieser Aufwand auf einem Vertrag, aber nach den Akten ist dieß nicht der Fall. Er hat ferner bemerkt, wir könnten bei zu spärlichen Bewilligungen in den Fall kommen,

die Küchenzettel revidiren zu müssen; allein diese würden nun jeweils groß und klein ausfallen können.

Finanzm. v. Böckh: Der Abg. v. Itzstein würde, ich bin es überzeugt, als Richter nicht anders entscheiden, als ich gesagt habe. Er würde das Dieneredikt zur Hand nehmen, und sagen, ich kann nicht anders, wenn ich auch gleich die Besoldung für zu hoch halte. Das kann aber höchstens für die Kammer eine Veranlassung geben, gegen denjenigen Minister aufzutreten, der die Signatur über eine Besoldung, die sie für zu hoch hält, unterzeichnet hat.

Winter v. H.: Ich bitte die Kammer, auf den Antrag wegen abgesonderter Abstimmung nicht einzugehen, denn nach der Hoffnung, die Herr Staatsrath Winter eröffnet hat, könnte dieser Posten auf 15,000 fl. kommen. Man würde behaupten, die 9000 fl. müßt ihr bewilligen, und die 900 fl. auch, und wenn der Minister die Repräsentation nicht um 4000 fl., sondern um 6000 fl. übernehmen will, so müßt ihr eben auch diese noch geben.

Schaaff: Eine der vorhin von dem Präsidenten der Budgetscommission erwähnten Stimmen von 1831 gehört mir, und man wird mich also der Inconsequenz nicht beschuldigen, wenn ich mich heute dem Antrag anschließe!

Aschbach: Wie ich im Jahr 1831 über diesen Gegenstand abstimmte, weiß ich nicht. Es kann seyn, daß meine heutige Abstimmung mit jener im Widerspruch ist, aber meine heutigen Grundsätze sind mit den Grundsätzen von 1831 nicht im Widerspruch. Es sind die Grundsätze des Rechts, die ich überall für meine Ueberzeugung vorherrschen lasse, und wenn ich im Jahr 1831 nicht Gelegenheit hatte, dieses Verhältniß so scharf zu erkennen wie heute, so muß ich dieß bedauern. Heute aber glaube ich es in der Weise erkannt zu haben, daß ich dem Antrag des Abg. Welcker beistimmen

kann, den ich somit wiederholt unterstütze, und bin überzeugt, daß deßhalb kein Schatten auf mich fallen wird.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Welcker zur Abstimmung gebracht, wonach die Wohnung mit 900 fl. nicht an der Besoldung des Ministers abgezogen werden soll, und angenommen, worauf auch die übrige Summe die Genehmigung erhält.

Tit. II. Gesandtschaften.

Antrag auf Seite 32 des Berichts:

„Den Aufwand für Gesandtschaften für die Jahre 1833 bis 1835 auf die jährliche Summe von 50,000 fl. fest zu setzen, und in das Budget aufzunehmen."

Minister v. Türkheim: Die Regierung ist im Jahr 1831 der Kammer mit dem Anerkenntniß entgegen gekommen, daß an der nach dem damaligen Stande geforderten Summe, durch eine einfachere Einrichtung Ersparnisse möglich seyn werden, allein sie hat fürs Erste dazu Zeit und Gelegenheit gefordert, und dabei zugleich unumwunden auf die Unmöglichkeit aufmerksam gemacht, die Ersparnisse in dem Umfang, wie sie gefordert worden waren, eintreten zu lassen. Sie hat aber seit dieser Zeit ihr Möglichstes gethan, wenn sie es in einer zweijährigen Periode dahin brachte, statt der früher angenommenen Summe von 77,200 fl., nun mit 60,000 fl. auszureichen. Dieß ist wohl aller Ehren werth, und würde unter andern Verhältnissen wohl Anerkennung finden, wenn nicht, ich darf es wohl sagen, das ganz eigenthümliche Verhältniß hier obwaltete, daß dieser Zweig des Staatsdienstes noch mit einer besonderen, und bei uns, wie in andern Ländern, zur Mode gewordenen Ungunst betrachtet würde, und wenn nicht dieser Zweig des Dienstes großentheils auf Verhältnissen beruhte, die weniger der täglichen Beobachtung zugänglich sind, als der innere Staatsdienst.

Man hat seit der letzten Periode nicht versäumt, den ökonomischen Gesichtspunkt ganz besonders bei allen eingetretenen Veränderungen und möglich gewordenen Anordnungen ins Auge zu fassen. Ihn einzig und allein zur Richtschnur zu nehmen, geht nicht an, und es könnte dieß sogar hier eine wahre Verschwendung werden, denn jeder Aufwand, der dem Zweck nicht mehr entspricht, ist zu groß. Es liegt im Reich der Möglichkeit, daß, wenn man die einzelnen Ansätze durchgeht, sich hie und da solche finden, welche bei sich ergebender Gelegenheit noch etwas herabgesetzt werden könnten, ohne den Zweck zu conpromittiren, allein ich bekenne offen, daß ich dieß nicht zu verbürgen vermag, denn es hängt dieß von Verhältnissen ab, die sich nicht voraussehen lassen, und deren Resultat in keinem Fall von großem Belang seyn wird. Es ist dieß jedoch eine schwierige Aufgabe, und man wird gern geeignete Veranlassungen benutzen, um sie zu lösen, wie sie die Regierung auch bis jetzt nicht unbenutzt gelassen hat. Es hängt dieß aber von persönlichen und Zeitrücksichten ab, und die Regierung muß für alle Fälle gedeckt seyn, und wenn sie das Streben und den festen Willen alle möglichen Ersparnisse zu machen, bei jeder Gelegenheit und besonders bei diesem Zweig beurkundet hat, so wird sie auch auf die Bewilligung von Summen rechnen können, die auf eine sichere Berechnung gegründet sind. Die Commission will aber dessen ungeachtet auf der im Jahr 1831 aufgestellten Behauptung beharren, daß 50,000 fl. für die Gesandtschaften genug seien, und es wird selbst aus demjenigen, was die Regierung seit dieser Zeit gethan hat, den Schluß gezogen, daß wohl eben so leicht auch noch mehr werde gethan werden können. Die Prüfung der Berechnung im Einzelnen wird zeigen, ob diese Folgerung auf einer gründlichen Untersuchung beruht. Ihre Commission geht dabei zuvörderst von einer Wiederholung des Grundsatzes aus, daß die

diplomatischen Verbindungen von Baden mit auswärtigen Regierungen künftig durch Agenten mit dem Charakter als Geschäftsträger unterhalten werden können. Dieser Grundsatz in seiner Allgemeinheit und Unbedingtheit ist schon auf dem vorigen Landtag beleuchtet worden. Wenn die Regierung diesen Grundsatz unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht unbedingt gelten lassen und anwendbar erklären kann, so geschieht es nicht darum, weil sie dem Vorurtheil huldigt, als ob äußere Auszeichnung und Glanz den Vertretern von Baden an auswärtigen Höfen das erforderliche Gewicht geben könne oder müsse, und auch nicht deßwegen, weil sie verkennt, daß oft gerade Männer in einer untergeordneten Stellung die eigentlichen Geschäfte besorgen. Sie giebt vielmehr zu, daß das Bestreben kleinerer Staaten, sich auch in auswärtigen Verhältnissen mit größern durchaus auf gleiche Linie zu setzen, in neuerer Zeit etwas zu weit geführt, und den Aufwand besonders von Gesandtschaften zuweilen etwas gesteigert hat, allein sie hält es nicht für ausführbar, wenn man auch allmählig auf einfachere Einrichtungen zurück kommen kann, sich jetzt gleich mit andern Staaten, mit denen man sich in gleicher Linie erhalten muß, und auch besonderes Interesse dabei hat, dieses zu thun, in einen auffallenden Contrast zu setzen, wie dieß schon vor zwei Jahren erklärt wurde. Dieß ist eine Rücksicht, welche festzuhalten Baden ganz besondere Gründe hat, um in dem Verkehr mit andern Staaten nicht zurück zu bleiben; denn wenn man sich, ich will nicht sagen gegen Großmächte, aber gegen diejenigen, mit welchen man in Rivalitätsverhältnisse kommen kann, zu sehr verkleinert, so wird man nicht nur in Gegenständen von idealem Werth, sondern auch in reellen Interessen hiernach behandelt. Die Gesandten besorgen nicht alle ihre Geschäfte, und verhältnißmäßig die wenigsten durch Noten und im Wege der schriftlichen Unterhandlung, sondern die

Hauptsache ist die Nachhülfe durch den persönlichen Verkehr. Daher giebt es auch oft Lagen, wo es sehr darauf ankommt, daß auch unsere Gesandten nicht zu sehr von Verbindungen ausgeschlossen sind, welche höher gestellten Gesandten anderer Staaten, mit denen sie möglicherweise in Collision kommen könnten, offen stehen. Ich wiederhole übrigens dabei, daß man, auch ohne die Anerkennung einer unbedingten Anwendbarkeit des Prinzips bloser Geschäftsträger, stets darauf Bedacht nehmen wird, Gesandte von einem etwas höheren Rang möglich durch andere von geringerem Rang zu ersetzen. Daß dieß schon geschehen ist, ist aus den Erläuterungen zu ersehen, die der Commission mitgetheilt worden sind, bei welcher Gelegenheit ich übrigens eines kleinen Irrthums erwähnen muß, der in dem Commissionsbericht eingeschlichen ist, und gerade auch zu irrigen Folgerungen führen könnte. Es ist nämlich gesagt, daß die Regierung bereits durch die Anstellung eines blosen Geschäftsträgers in Paris die Möglichkeit der Anwendung des Prinzips der Commission anerkannt habe. Hier muß ich daran erinnern, daß in Paris gegenwärtig kein Geschäftsträger, sondern ein Ministerresident angestellt, und bekannt ist, daß dieß in der diplomatischen Hierarchie einen sehr bedeutenden Unterschied macht, indem der Ministerresident dem Gesandten viel näher steht, als der Geschäftsträger. Ich bemerke dieß nur wegen der Folgerung, die daraus abgeleitet werden könnte, daß die Regierung selbst an einem der bedeutendsten Plätze dieses Prinzip zur Ausführung gebracht, und dessen Unbedingtheit anerkannt habe. Wollte man übrigens bei uns, und überhaupt in Staaten von unserer Größe, so wie es neulich in einem großen Nachbarstaat geschehen ist, ein allgemeines systematisches Normativ für alle Missionen im Auslande aufstellen, und den Rang und die Gehalte darin bestimmen, die überall die diplomatischen Agenten haben

sollen, so käme gewiß ein die Finanzen drückenderes Resultat heraus, als bei unserer gegenwärtigen Einrichtung. Man berücksichtigt nämlich bei uns oft zeitige und vorübergehende Verhältnisse, so wie die Persönlichkeit der Gesandten selbst, und die Localverhältnisse, die bei den verschiedenen Höfen und Regierungen, die sonst auf gleicher Linie stehen, verschieden seyn können. Man nimmt darauf Rücksicht, ob der Gesandte Familie hat oder nicht, so wie darauf, ob der diplomatische Agent dem Civilstand oder Militärstand angehört. Ich bedauere, daß Ihre Commission nicht von der Stellung ihrer Anträge Aufklärungen über solche Einzelnheiten und Verhältnisse gefordert hat, indem sie ihr mit Vergnügen gegeben worden seyn würden, da dieß ein Gegenstand von zarter Natur ist, worüber sich in der Kammer, ohne die Grenzen der Discussion zu überschreiten, nicht wohl ausführlich ausgesprochen werden kann. Ich erlaube mir daher jetzt auch nur wenige Bemerkungen über die einzelnen Ansätze, auf welche die Resultate, wozu Ihre Commission zu kommen glaubte, gebaut sind, und Berechnungen, aus denen sie zu Folgerungen kommt, die ich als irrig betrachte. Es befinden sich darunter manche Berechnungen und Voraussetzungen, die in der That dahin führen müßten, diese Posten auf dem Wege der Soummission zu vergeben. Ich will mich bei meinen Bemerkungen blos an dasjenige halten, was von der Regierung übergeben worden ist, und wo die Gesandtschaft in Paris oben an steht. Hier ist eine Veränderung und Verminderung als für den Augenblick nicht ausführbar dargestellt worden, und ich will nur noch beifügen, daß der angesetzte Betrag, sowohl in Beziehung auf den Gehalt des gegenwärtigen Ministerresidenten, als den ihm beigegebenen Legationssecretär, ohne Rücksicht auf gewisse persönliche Verhältnisse gar nicht möglich gewesen wäre, denn ich frage, wie ein Legationssecretär in Paris mit

1600 fl. auskommen sollte. Nur besondere Verhältnisse und Rücksichten konnten also diesen Ansatz veranlaßt haben.

Was den Posten in Wien betrifft, wo die Commission eine Verminderung für möglich hält, muß ich darauf aufmerksam machen, daß weder bei dem Gesandten, noch bei dem ihm beigegebenen Legationssecretär, etwas abgezogen werden kann, so lange beide auf dem gegenwärtigen Posten stehen, denn es ist der Commission angezeigt worden, daß der Ansatz aus lauter solchen Bestandtheilen und Bezügen besteht, von welchen, so lange die gegenwärtigen Personen sich dort befinden, nichts zurückgenommen werden kann, und ich will nur noch bemerken, daß die Regierung, deren Beurtheilung es doch überlassen bleiben muß, es nicht im Interesse des Staats fand, eine Aenderung hier eintreten zu lassen. Die Verweisung auf einen früheren Beschluß der Kammer, worin sie 15,000 fl. als das Maximum eines Gesandtengehalts aufgestellt hat, ist in jedem Fall von der Art, daß sie nur bei einer Erledigung dieses Postens in Betracht kommen kann, welcher Fall aber gegenwärtig nicht da ist. Ich übergehe den Posten von Berlin, weil darüber keine Bemerkung gemacht wurde und werden kann, und begnüge mich mit der Bemerkung, daß wegen besonderer Verhältnisse der geringe Aufwand für diesen Posten nicht als unbedingte Norm und Maßstab gelten kann. Was sodann die beiden Posten in Stuttgart und München betrifft, so könnte, in so fern man die Nothwendigkeit der Unterhaltung der diplomatischen Verbindung mit diesen beiden Nachbarstaaten, mit denen man in so vieler Berührung ist, anerkennt, wie sie auch nicht verkannt werden kann, eine Vereinigung dieser beiden Posten nur möglich werden, bei der Anstellung eines Gesandten unter Zuziehung eines während seiner Abwesenheit in der einen oder andern Art in einer gewissen Selbstständigkeit angestellten Legationssecretärs, allein weder in

diesem Fall, wenn auch die gegenwärtige zufällige Erledigung durch den Tod des Gesandten dazu benutzt würde, noch selbst nach dem Grundsatz der Commission wäre eine Ersparniß in dem Ansatz möglich. Bei der Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen übrigens, und als Beleg auf welcher Basis die Rechnungen der Commission beruhen, will ich dem allgemeinen Urtheil heimgeben, daß die Commission für zwei Gesandtschaftsposten einen Aufwand von 6000 fl. berechnet hat, und nichts weiter darüber bemerken, auf welche Art man die Gesandtschaft an beiden Höfen mit dieser Summe organisiren soll.

Was die Schweiz betrifft, so wird sich die Bemerkung der Commission einfach beantworten lassen. Es sind nämlich dem bei der Schweiz accreditirten Ministerresidenten statt eines Aversums von 800 fl., für den Besuch der Tagsatzung 1200 fl. angewiesen worden. Er ist mit einer bedeutenden Ersparniß von einem ständigen Aufenthalt entbunden worden, allein die Reise von Carlsruhe in die Schweiz kommt doch höher, als wenn ein in Bern Wohnender die Tagsatzung besucht. Endlich befindet sich noch in den Forderungen der Regierung ein gemeinschaftlicher Gesandter in Rom, worüber sich die Commission ebenfalls ausgelassen hat. Die Kirchenangelegenheiten sind zwar allerdings geordnet, allein dessen ungeachtet kommen zuweilen noch einzelne darauf bezügliche Geschäfte zur Besorgung vor, und darum haben die Regierungen, welche die oberrheinische katholische Kirchenprovinz bilden, es für angemessen gefunden, eine gemeinschaftliche Mission in Rom auch fernerhin zu behalten. Erwägt man dann noch, daß man zugleich durch einen solchen gemeinschaftlichen Geschäftsträger mittelbar eine Verbindung mit ganz Italien erhalten kann, was für die Regierung in vielen Fällen von Interesse ist, und nimmt man ferner darauf Rücksicht, daß eine bedeutende Zahl inländischer

Künstler zum Behuf ihrer Ausbildung sich in Rom befindet, die häufig die Verwendung und Fürsprache und Unterstützung des Gesandten in Anspruch nehmen, so wird wohl die dafür ins Budget aufgenommene Summe von 1500 fl. nicht zu viel seyn.

Aus all dem Gesagten dürfte sich nun wohl klar ergeben, daß die Regierung in ihren Anträgen und Forderungen nicht zu weit gieng, daß sie sich vielmehr vollkommen werden rechtfertigen lassen, und ich kann nur mit dem Bedauern schließen, daß man, nachdem man die frühere Summe um ein ganzes Fünftel herabgebracht hat, jetzt noch kämpfen muß, um die Unzulänglichkeit einer so bedeutend herabgesetzten Summe, wie sie die Commission in Antrag bringt, zu zeigen.

Welcker: Ich will der Commission überlassen, in Beziehung auf die einzelnen Punkte, wo sie besser unterrichtet ist, zu antworten, glaube aber im Allgemeinen doch den Gesichtspunkt der Commission nicht fallen lassen zu dürfen, denn gerade die allgemeinen Gesichtspunkte, von denen der Herr Minister ausgegangen ist, kann ich nicht theilen. Ich wünsche, daß so viel als möglich die gesandtschaftlichen Geschäfte durch tüchtige Geschäftsträger besorgt werden, weil ich wirklich glaube, daß es dem Nachdruck unserer Verhandlungen und der constitutionellen Durchführung unserer Interessen nicht vortheihaft ist, wenn gerade im äußern Aufwande eine so große Rivalität mit den höheren Gesandten und Diplomaten eintritt. Ich glaube, daß die Rivalität unserer Gesandten sich darauf beschränken sollte, sich durch Sachkenntniß und angemessene Durchführung derjenigen Interessen des Landes und der Verfassung, die ihnen anvertraut sind, auszuzeichnen, nicht aber dadurch, daß sie sich auf gleiche Linie mit anderen vornehmen diplomatischen Herren zu stellen suchen. Als wir vor einigen Jahren unser Ministerium sich verändern, und eine constitutionelle Form annehmen sahen, glaubte

ich mit Andern, daß auch hiernach, wie in andern Staaten, die auswärtigen Missionen eine constitutionellere Farbe erhalten werden. Dieß scheint aber nicht der Fall zu seyn, ja es scheint unser Ministerium selbst eher wieder eine andere Richtung genommen zu haben. Ich halte es in dieser Hinsicht von besonderer Wichtigkeit, nicht zu große diplomatische Agenten zu haben, und was die Verbindlichkeit gegen die schon bestehenden betrifft, so erinnere ich an den ersten Grundsatz, der namentlich auf dem vorigen Landtag von uns wiederholt anerkannt worden ist, daß die Summe, die ein Gesandter an einem auswärtigen Hof bezieht, sich zum großen Theil nicht als Gehalt betrachten lasse, sondern als Repräsentationsaufwand zu einem Staatszweck, wo nach den Verhältnissen eine Verminderung eintreten kann. Hier kann es sich um kein vertragsmäßig erworbenes Recht des Gesandten handeln; er hätte freilich das Recht, den Posten aufzugeben, allein der Staat muß sich immer nach seinen Verhältnissen richten, und hier, wo der Herr Minister besonders die Unhaltbarkeit der Ansicht der Budgetscommission beweisen will, kann ich ihm nicht beitreten, sondern unterstütze den Commissionsantrag.

Fecht: Ich verzichte auf das Wort, weil ich überzeugt bin, daß die 50,000 fl. auch ohne viele Worte hinreichend sind. Ein Staat, der bei politischen großen Ereignissen keinen Einfluß hat, der, wenn auf Congressen über die großen Angelegenheiten entschieden wird, keine Einladung erhält, braucht für Gesandte keine größere Summe aufzuwenden.

Aschbach: Die Revalität im Aufwand der Gesandten ist ein trauriges Schauspiel für die Völker, denn sie müssen es theuer bezahlen, und haben nicht einmal die Ergötzlichkeit des Zusehens. Es sollte daher einmal an die Tagesordnung kommen, daß man in der Sparsamkeit und Einfachheit, und darin rivalisire, die Verfassung nach Wort und Geist, mit

Kraft und Weisheit zu handhaben, und ihre Interessen zu vertreten. In dieser Hinsicht existirt aber überall eine große Lücke. Daß die Einfachheit und Sparsamkeit im Sinne einer freien Staatsverfassung, und in der Richtung der Staatszwecke auch imponirt, das haben im Anfang der 1790er Jahre die nordamerikanischen Gesandten in Paris bewiesen. Nichts war imposanter als die Einfachheit, aber auch die Weisheit, womit diese Männer in einer Stadt aufgetreten sind, wo Alles an Aufwand und Pracht gewöhnt war. Unsere Regierung wird nicht gehindert seyn, auch hierin voranzuleuchten, und Baden in der Reihe der constitutionellen deutschen Staaten einen neuen Ruhm zu erwerben. Ich erkenne mit Freude und Dank an, daß in der jetzt verflossenen Periode der Anfang mit einer bedeutenden Summe gemacht wurde, sehe aber auch die Möglichkeit des Fortschreitens. Der so reich dotirte Gesandtschaftsposten in Wien braucht nämlich nicht geradezu fortzubestehen, denn keiner der Gesandten hat ein Recht, auf seinem Posten zu bleiben. Wenn er nicht geneigt ist, sich zu beschränken, wenn er glaubt, nicht mit Ehre einfacher dort leben zu können, so setze man einen Andern dahin; es werden sich tüchtige Männer finden, die gern den Posten repräsentiren. Ich stimme deßhalb für den Antrag der Budgetscommission, verbinde aber damit den Wunsch, daß es sich die Regierung zur angelegentlichen Sorge machen möge, in diesem Punkt weitere Ersparnisse einzuleiten.

Staatsr. Jolly: Die Regierung hat meiner Ueberzeugung nach praktisch bewiesen, daß es ihr in der Rubrik, von der es sich handelt, mit dem Sparen Ernst sei. Noch im Jahr 1831 hat der Aufwand für Gesandtschaften mehr als 77,000 fl. betragen, und die Regierung hat seit dieser Zeit nicht nur jede Gelegenheit, die sich ergeben hat, benutzt um den Aufwand zu reduciren, sondern außerdem noch zu gleichem Zweck posi-

tive Anordnungen getroffen. Die Ausgabe beträgt nach den gemachten Vorlagen jetzt nur noch 58,900 fl.; mit Rücksicht auf den früheren Aufwand ergiebt sich also ein Unterschied von fast 18,000 fl., um die solcher überhaupt vermindert worden ist. Die Regierung hat, um dieses Resultat herbeizuführen, nicht nur an die Stelle eines Gesandten, der gestorben war, keinen andern Gesandten, sondern blos einen Ministerresidenten ernannt, der schon vorher neben diesem Gesandten funktionirte, sondern sie hat eine andere Gesandtschaft völlig eingehen lassen, und zwei fernere Gesandtschaften vereinigt, was in finanzieller Hinsicht beinahe denselben Erfolg äußerte, als wenn eine von beiden aufgehoben worden wäre. Sie hat endlich einen Gesandten hieher einberufen, weil sie es für möglich hielt, daß er die Geschäfte in dem Lande, wo er accreditirt ist, auch durch blos zeitweises Erscheinen besorgen könne, und besondere Fähigkeiten desselben der Regierung wünschenswerth machten, seine übrige Zeit im Lande selbst oder für sonstige auswärtige Geschäfte zu benutzen. Außerdem hat die Regierung das Personal bei einer der noch bestehenden Gesandtschaften, weil es ihr zu reichlich schien, um die Hälfte vermindert.

Alle Reduktionen haben aber ein gewisses Maß, und wenn man unter dieses Maß herabgeht, so tritt, wie schon der Herr Minister bemerkte, hiemit erst die eigentliche Verschwendung ein, weil alsdann das Geld für gar nichts ausgegeben wird. Man muß, wenn man durch diplomatische Agenten wirken will, denselben nach den Verhältnissen, wie sie in den verschiedenen Ländern Statt finden, eine verschiedene Stellung geben, und die Geldmittel bewilligen, deren sie bedürfen, um sich in dieser Stellung zu erhalten. Ein Gesandter, der nicht in der Lage ist, gesellige Verbindungen in höhern Kreisen anzuknüpfen, hier zu beobachten und mündlich zu erörtern, bleibt, wenn er übrigens auch die trefflichsten Memoiren abzufassen versteht, jedenfalls besser zu Haus, und jede Besoldung,

die man ihm giebt, ist zu hoch. Die Erfahrung hat gleichwohl gezeigt, und die Erfahrung aller civilisirten Länder zeigt noch jetzt, daß man im Ausland diplomatisch vertreten werden muß, wenn man nicht Nachtheile der mannigfaltigsten Art erleiden will. Man kann auch das Gesandtschaftspersonal nicht gleichförmig auf Geschäftsträger beschränken, sondern muß sich hier nach gegebenen Verhältnissen richten. Die Regierung hat es nicht darauf angelegt, vornehm zu thun, denn wir haben nur einen einzigen Mann der wirklicher Gesandter ist. Was die einzelnen Posten betrifft, auf die sich die Forderung der Regierung stützt, so hat Ihre Commission bei drei selbst keine Bemerkung gemacht, nämlich bei dem Posten in Paris, in Berlin und in der Schweiz; wo sie aber glaubt, daß noch Veränderungen Statt finden könnten, das ist die Gesandtschaft in Wien, und die vereinigte Gesandtschaft in Stuttgart und München. Was den ersten Posten betrifft, so kostet er jetzt noch 19,200 fl., während er früher 23,000 fl. kostete, so daß hier bereits eine Ersparniß von 4000 fl. eingetreten ist. Den Aufwand für diesen Posten noch weiter zu reduciren, muß die Regierung aus Gründen, die nicht öffentlich bezeichnet werden können, zur Zeit für unausführbar erklären. Ich glaube jedoch, man kann der Regierung nach dem Wege, den sie bisher eingeschlagen hat, vertrauen, daß sie auch ferner Beschränkungen eintreten lassen wird, wenn und sobald es die Verhältnisse erlauben.

Die Commission ist zwar ferner der Meinung, man sollte für Stuttgart und München einen Geschäftsträger mit 6000 fl. ernennen. Diese Summe ist aber jedenfalls zu klein. Es kommt überhaupt darauf an, welcher Person man die fraglichen Posten überträgt, jedoch wird man Niemanden zumuthen können, beide Stellen mit dem angegebenen Gehalt zu versehen; denn da der Gesandte abwechselnd an beiden Orten verweilen soll, so liegt wohl auf flacher Hand, daß er mit

6000 fl. nicht reicht, wenn er, was stets ein Haupterforderniß bleibt, anständig leben will.

Finanzm. v. Böckh: Ich kann nicht mit allen Reductionen einverstanden seyn, die blos auf einem Etat erscheinen. Man kann streichen, man kann dadurch Ersparnisse auf dem Papier erzwingen, aber sie erscheinen als Ausgaben auf einem andern Papier. Man will an der Wiener Gesandtschaft sparen. Wenn aber die Regierung räthlich fände, aus andern Rücksichten diese Ersparniß bei dieser Position eintreten zu lassen, so würde sie auf einer andern Position 6000 fl. zu bezahlen haben.

v. Itzstein: Das mag Bezug auf geleistete Vorschüsse haben. Wie viel machen denn diese Vorschüsse aus?

Finanzm. v. Böckh: Die Vorschüsse werden dadurch nicht bezahlt, daß man eine Abänderung trifft. Man will bei der Gesandtschaft in Stuttgart und München 6000 fl. sparen; dies könnte leicht dahin führen, daß die Regierung einen Mehraufwand machen müßte, denn man kann einen Gesandten wieder als solchen anstellen, aber nicht als Geschäftsträger. Die einzige reelle Ersparniß, die allenfalls möglich wäre, ist bei der Gesandschaft in Rom vorgeschlagen worden, allein diese ist so unbedeutend, und die Gründe, einen Gesandten in Rom gemeinschaftlich mit andern Staaten der Kirchenprovinz zu halten, sprechen so laut, daß ich auch für diese Ersparniß unmöglich stimmen könnte. Die katholischen Kirchenangelegenheiten, so wie der Verkehr mit Italien, und der Aufenthalt von Künstlern in Rom rechtfertigen diese kleine Ausgabe gewiß.

Winter v. H.: Der Antrag der Commission hat keinen Widerspruch erfahren, und bedarf also nicht meiner Vertheidigung, allein die Bemerkung kann ich nicht unterdrücken, daß der Erfolg der Thätigkeit unserer Gesandten kein erfreulicher für uns war. Davon bin nicht nur ich, sondern

gewiß die ganze Kammer überzeugt, und ich sehe mich daher nicht veranlaßt, noch größere Besoldungen zu bewilligen, als im Jahr 1831.

Finanzm. v. Böckh: Der Abg. Winter ist gar nicht in der Lage, die Thätigkeit und den Einfluß unserer Gesandten zu beurtheilen.

Minister v. Türckheim: Ich war durchaus nicht der Meinung, daß unsere Gesandten im Aufwand mit den Gesandten größerer Mächte rivalisiren sollten, ja ich halte nicht einmal für nothwendig, daß sie gerade im Aufwand mit denjenigen Staaten rivalisiren, mit denen wir uns auf gleiche Linie zu setzen haben, allein sie sollen so gestellt seyn, daß ihnen keine Thüre verschlossen wird, die andern geöffnet ist. Ich will auch nicht läugnen, daß eine größere Vereinfachung in diesem Zweig in der Möglichkeit liegt, und daß ein Staat, wie der badische, einen Schritt thun darf, wodurch man sich nach und nach dem Ziele nähert. Ich habe nur dagegen gesprochen, daß Baden ein neues System aufstellen, und sich in einen grellen Contrast mit andern setzen solle.

v. Itzstein: Ich würde der Kammer über dasjenige Aufklärung geben, was Herr Minister v. Türckheim sehr siegreich gegen mich vorgebracht zu haben glaubt, allein da die Zeit schon so weit vorgerückt ist, und die Anträge der Commission die nämlichen sind, welche die Kammer im J. 1831 einstimmig zu den ihrigen machte, so halte ich eine weitere Auseinandersetzung nicht für nothwendig. Berichtigend bemerke ich noch dem Herrn Minister, der auf die Oeffentlichkeit hingewiesen hat, daß die Commission nicht gesagt hat, der Gesandte in München und Stuttgart soll mit 6000 fl. auskommen, sondern nur, daß die vereinigte Gesandtschaft nebst den Bureaukosten mit 6600 fl. bestritten werden könne. Der Herr Finanzminister bemerkte, die einzige mögliche Ersparniß sei bei der Gesandtschaft in Rom, allein die Gesandt-

schaft in Stuttgart und München bietet ebenfalls Ersparnisse dar, weil dort ein Geschäftsträger genügt.

Minister v. Türckheim: Ich habe blos meine Meinung gesagt, ohne zugleich auszusprechen, ob ich sie für siegreich halte, oder nicht. Die Sache muß für sich selbst srpechen, und ich überlasse die Beurtheilung Andern.

Staatsr. Jolly: Ich glaube, daß der Abg. v. Itzstein sich eines Arguments bedient, das die Kammer nicht zu dem ihrigen machen wird. In der That wäre sehr zu bedauern, wenn die Kammer jeden einmal gefaßten Beschluß als Grund ansehen wollte, denselben bei jeder künftigen Veranlassung zu wiederholen. Es ist allerdings räthlich und dem Charakter eines Mannes angemessen, nicht ohne neue Gründe von einer einmal ausgesprochenen Meinung abzugehen; allein es ziemt dem Mann eben so, wenn er eine andere Ueberzeugung gewonnen hat, dieser anderen Ueberzeugung zu folgen. Was sollte auch daraus werden, wenn umgekehrt die Regierung sich fortdauernd darauf beriefe, sie habe dies oder jenes einmal gesagt, und dabei müsse es bleiben; unser ganzes constitutionelles Leben litte offenbar die höchste Gefahr und würde am Ende wohl zu Grunde gehen.

Merk: Daß wir uns nicht sclavisch an unsere Beschlüsse binden, haben wir vorhin bewiesen.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen, womit die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung des Protokolls.

Der Secretär:
Wetzel.

LXXIV. Oeffentliche Sitzung.

Verhandelt in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Ständeversammlung

Karlsruhe, den 5. Oktober 1833.

In Gegenwart der Herrn Regierungscommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister v. Türckheim, Staatsrath und Ministerialchef Winter, Staatsrath Jolly, Geheimer Referendär Ziegler und Ministerialrath Frey; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abg. Armbruster, Bekk, Gerbel, Kienle, Knapp, Körner, Lauer, Posselt, Regenauer, v. Rotteck, Schinzinger, Trefurt, Völcker, Welcker und Wetzel I.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer in Beziehung auf den Gesetzesentwurf, die Hundstaxe betreffend, bekannt, wornach an dem von der zweiten Kammer in früherer Sitzung angenommenen Entwurf Folgendes in der ersten Kammer abgeändert wurde:

In Artikel II.:

„Daß die Bewohner abgelegener von den nächstgelegenen Wohnungen 200 Schritte entfernt stehender Häuser jedoch nur für einen Hund oder Hündin von Entrichtung der Taxe frei seyn sollen."

Zu Artikel IV.:

„Daß Hunde, die noch nicht sechs Wochen alt sind, bei der Musterung nicht vorgeführt werden dürfen."

Diese Mittheilung wird der bereits bestehenden Commission zur Berichtserstattung mitgetheilt.

Das Secretariat macht eine neue Eingabe bekannt:

Bitte des Handelsstandes in Wertheim in Betreff des durch neue königlich baierische Ministerialrescripte völlig gelähmten Speditionshandels,

welche an die Petitionscommission verwiesen wird.

Nach der Tagesordnung wird zur Discussion des Berichts des Abg. Martin über die Voranschläge der Salinenadministration für die Jahre 1833 und 1834 geschritten.

Zu Nr. 1: „Ertrag der Liegenschaften"

wird nichts bemerkt.

Zu Nr. 2: „Erlös aus Kochsalz im Lande."

Finanzminister v. Böckh: Die Abänderung der Position beruht auf der Herabsetzung des Salzpreises, und darauf, daß in dem früheren Budget von der Salinencommission ein Theil der Consumtionsvermehrung auf das Viehsalz und ein anderer Theil auf das Kochsalz gesetzt wurde, wogegen der Herr Berichtserstatter die ganze Consumtionsvermehrung auf das Kochsalz berechnet hat, und dieß war auch die Absicht der Regierung. Von unserer Seite ist daher gegen diese Position nichts zu erinnern, ob sie gleich um einige tausend Gulden höher steht, als im Budget.

Martin: Der Mehrbetrag für das Jahr 1833 kommt davon her, daß der höhere Salzpreis für 51 Tage, nämlich für den Monat Juni bis zum 21. Juli bezogen wurde.

Zu Nr. 3: „Erlös aus Kochsalz von chemischen Fabriken."

v. Tscheppe: Hier heißt es, einige Papierfabriken genössen wohlfeilere Preise. Ich frage den Herrn Berichterstatter, was das für Papierfabriken sind. Ich glaube, es

ist eine Beeinträchtigung Derjenigen, die vielleicht nicht einmal etwas davon wissen, da nichts davon bekannt worden ist. Ich trage deßhalb darauf an, daß solche Ausnahmen behandelt werden wie die Ausnahmen der Zollprivilegien, damit Andere, die in dem gleichen Fall sind, auch davon Gebrauch machen und darum bitten können.

Rutschmann: Es sind die Papierfabriken in Ludwigsthal bei Schriesheim und Niefern bei Pforzheim. Die erste hat aber im verflossenen Jahre gar keinen Gebrauch davon gemacht, und die andere das Salz in einem denaturirten Zustand bezogen, der es gar nicht möglich macht, dasselbe zu einem anderen, als dem bestimmten Gebrauche zu verwenden.

Finanzminister v. Böckh: Die Papierfabriken brauchen kein Kochsalz; wenn aber ein Papierfabrikant die chemische Verarbeitung des Salzes zu Chlor mit der Papierfabrikation verbinden will, so erhält er die Begünstigung.

v. Tscheppe: Nach der Aeußerung des Herrn Finanzministers kann ich blos meinen Antrag wiederholen, daß diese Privilegien im Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Rettig v. K.: Bei dem herabgesetzten Salzpreis scheint mir überhaupt die Sache für die Papierfabriken nicht von der Bedeutung, daß man auch noch gehässige Ausnahmen zu gestatten braucht, ich schlage daher vor, mit dem Anfang des nächsten Rechnungsjahrs diese Salzabgabe ganz zu sistiren. (Unterstützt).

Finanzminister v. Böckh: Diese Ausnahme ist nicht gehässig, es ist für das Land nützlich, wenn die chemischen Producte, die die Fabrikanten brauchen, im Lande selbst gefertigt werden. Ich sehe nicht ein, worin das Gehässige liegen solle. Das Product wird, wenn man den Vortheil der niedern Salzpreise nicht gewährt, aus dem Ausland bezogen werden. Es ist allerdings nicht nothwendig, daß diese

Fabrikation von einem Papierfabrikanten betrieben wird, er kann das Fabrikat auch von einer chemischen Fabrik kaufen.

Buhl: Wenn der Papierfabrikant seinen Chlor selbst bereiten will, so ist es ein Vortheil für ihn, wenn er die Begünstigung hat, und es ist beinahe nothwendig, sie ihm zu geben, weil der Chlor zu theuer kommt. Durch die Fortschritte in der Chemie ist man aber darauf gekommen, daß das Kochsalz in dem Zustand nicht mehr nothwendig ist, indem man jetzt als wohlfeileres Verfahren die Salzsäuere anwendet. Absolut nothwendig ist daher das Privilegium nicht, aber es ist möglich, daß Papierfabrikanten nicht mit diesem Verfahren bekannt sind, und daher das Kochsalz verwenden müssen. Begünstigungen werden die Papierfabriken jetzt um so nothwendiger haben, da durch die Zollvereine in den deutschen Staaten, besonders durch den Verein zwischen Sachsen und Preußen, ihnen ein sehr empfindlicher Schlag zugefügt wurde.

Martin: Die Ansichten über diesen Gegenstand waren schon in der Budgetscommission getheilt, allein die Mehrheit hat sich endlich dafür entschieden, die Sache so zu belassen, wie sie bisher war.

v. Tscheppe nimmt seinen Antrag zurück und vereinigt sich mit dem des Abg. Rettig, welch letzterer jedoch bei der Abstimmung abgelehnt wurde.

Zu den übrigen Positionen der Einnahmen wird nichts bemerkt und sodann zu den Ausgaben übergegangen.

Bei Nr. 1 und 2: „Abgaben und Lasten“
findet keine Erinnerung Statt.

Zu Nr. 3: „Güterbaukosten.“

Rettig v. K. bittet den Berichterstatter um Auskunft, wie sich diese Position zu der Position 1 der Einnahmen verhalte, indem dort zu lesen sei, die sämmtlichen Liegenschaften seien dem Salinenpersonal zur Nutznießung, theils übergeben,

theils verpachtet, während hier von Güterbaukosten die Rede sei.

Martin: Der Grund ist der, weil bei der Saline Rappenau einige Güterstücke sich befinden, die nicht verpachtet werden konnten, und daher für Rechnung des Staats bebaut werden mußten.

Rutschmann verliest zur Aufklärung die betreffende Stelle des Commissionsberichts von 1831, lautend:

„Güterbaukosten kommen nur bei der Saline Rappenau, hinsichtlich derjenigen Güter vor, die nicht verpachtet werden können."

Rettig v. K.: Es muß also bei Erwähnung der Einnahme berichtigend gesagt werden, daß unter dieser Position auch der Ertrag der im Selbstbau befindlichen Güter begriffen sei, denn wenn 150 fl. für Güterbaulohn ausgegeben werden, so muß in der Einnahme auch erscheinen, was diese Güter getragen haben.

Aschbach fragt, warum denn diese Verpachtung nicht geschehen könne?

Rutschmann: Es würde große Inconvenienzen herbeiführen und den Betrieb sehr stören, wenn fremde Gutspächter auf das Salinenterrain, wo diese Güter liegen, mit ihrem Fuhrwerk kämen.

Zu Nr. 4: „Für Geräthschaften"
wird nichts bemerkt.

Zu Nr. 5: „Für Materialien"
spricht

Wetzel II. den Wunsch aus, daß bessere Salzsäcke gemacht werden möchten, indem gegenwärtig viel Salz verloren gehe.

Dörr: Ich unterstütze diesen Antrag, denn obgleich diese Säcke in neuerer Zeit besser geworden sind, so sind sie doch noch sehr schlecht.

Finanzminister v. Böckh: Man kann leicht bessere Säcke erhalten, allein es fragt sich nur, ob man die Kosten aufwenden will. Wir brauchen jährlich 170,000 Stück, und wenn man nur vier Kreuzer für das Stück mehr rechnet, so hat man bereits einen Mehraufwand von circa 11,000 fl. Es ist genug, wenn die Säcke so beschaffen sind, daß sie den Transport aushalten.

Dörr: Wenn aber Salz unterwegs verloren geht, so verlieren es Diejenigen, die es erhalten sollten.

Rutschmann: Die Bedingungen, die man den Unternehmern der Säckelieferung macht, sind so dificil, daß schon darüber geklagt wurde.

Wetzel II. begnügt sich damit, seine Ansicht blos als Wunsch ins Protocoll niedergelegt zu haben.

Zu den übrigen Positionen bis Nr. 13 wird keine Erinnerung gemacht.

Buhl: Ich erlaube mir, an den Herrn Finanzminister die Frage zu stellen, ob die Regierung noch nicht erwogen hat, die Fabrikation auf den Salinen, nämlich die Herauffförderung der Sole und Einsiedung derselben zu Salz, nicht aber den mercantilischen Betrieb in Pacht zu geben.

Frankreich liefert das Beispiel, daß die Admodiateurs der Salinen solche so verpachtet haben, daß um 35 Sols der metrische Centner Salz, den Sack zugebunden, geliefert wird. Nach diesem Maßstab würde bei uns der Centner Salz auf 24 kr. Fabrikationskosten kommen. Bei uns wird gegenwärtig nicht so wohlfeil fabrizirt werden können, weil wir das Brennmaterial, nämlich die Kohlen nicht so sehr in der Nähe haben, allein es dürfte dennoch erwogen werden, ob man nicht auf diesem Wege wohlfeiler zum Salz kommen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Gerade die Verpachtung in Frankreich hat mich abgeschreckt, einen ähnlichen Versuch zu

machen, denn schon nach dem ersten Jahr wurden diese Pachtcontracte wieder abgeändert, wodurch die Pächter eine große Entschädigung erhalten haben. Einen solchen Pacht können nur sehr reiche Leute eingehen; und doch erhielten wir nur Unternehmer, die, wenn sie providirten, den Pacht aushalten würden, wenn sie aber großen Schaden hätten, denselben vergütet verlangten. Um dem Vorwurf zu entgehen, dem gewöhnlichen, der Staat wolle sich mit dem Ruin einzelner Bürger bereichern, würde der Pacht am Ende aufgehoben, oder zu ihrem Vortheil abgeändert. Sodann dürften wir in einen ewigen Kampf mit den Pächtern über die Qualität des Salzes kommen, denn darauf kommt sehr viel an, schlechtes Salz kann man wohlfeiler machen als gutes. Diesen Kampf wünsche ich nicht, und eben so wenig wünsche ich die Qualität des Salzes, mit der man zufrieden ist, verschlimmert. Es ist überhaupt nur die Frage, ob der Gewinn, den die Pächter ziehen werden, oder der Verlust, der aus der eigenen Verwaltung entsteht, sicher seyn werde. Ich glaube, wenn wir treue, redliche und aufmerksame Verwalter haben, so wird der Verlust, der aus der eigenen Verwaltung entsteht, gewiß nicht größer seyn, als der Gewinn, den ein Pächter ziehen wird, und gewissermaßen erhalten muß. Ich kann mich daher für eine Verpachtung der Fabrikation nicht erklären.

Buhl: Ich kann nicht finden, daß blos reiche Leute in die Verpachtung eingehen könnten, da es sich um nichts weiter handelt, als die Arbeit in Accord zu geben, und da stets ein Verwalter auf dem Werke seyn muß, so wird es leicht seyn, den Leuten Vorschüsse zu geben, oder gleich zu bezahlen, wenn die Arbeit geleistet ist. Gerade diejenigen Leute, die ein großes Vermögen besitzen, würden sich vielleicht diesem Geschäft nicht unterziehen, und die Verpachtung, von der der Herr Finanzminister spricht, wäre die Verpachtung der Salinen selbst, wozu ich ebenfalls nie rathen würde.

Merk: Diese Arbeiten im Einzelnen zu verpachten, halte ich nicht für ausführbar, denn es müßte da ein Unternehmer dazwischen treten, und man weiß, was diese für verschiedene Manipulationen machen. Die ärmeren Leute, nämlich diejenigen, die die Arbeit wirklich zu machen haben, würden sehr gedrückt werden.

Martin: Es wären auch Controlmaßregeln nothwendig, um den Unternehmer zu verhindern über das Maß hinaus Salz zu fabriziren, und solches für eigene Rechnung zu verwerthen. Sodann muß ich denn doch auch den Abg. Buhl, der sich so oft auf das Beispiel von England und Frankreich beruft, darauf aufmerksam machen, daß ein Land von einer Million Seelen eine solche Selbstverwaltung weit leichter führen kann, als ein Staat von dreißig Millionen, wo keine genaue Beaufsichtigung möglich ist. In letzterem mag die Verpachtung solcher einzelnen Gewerbe viel zweckmäßiger seyn, während in einem kleineren Lande, wie Baden, die Verwaltung recht gut übersehen werden kann, und man folglich nicht nöthig hat, auf das unsichere Mittel der Verpachtung zu greifen.

Buhl: Daß der Staat als Staat die Aufsicht führen muß, ist richtig, allein, daß Mißgriffe vorgehen, davon haben wir ein Beispiel, indem man eine Dampfmaschine angeschafft hat, die still steht, und achtzig Menschen eine Arbeit besorgen, die ich den Thieren zumuthen würde, wenn ich kein Wasser hätte.

Finanzminister v. Böckh: Die Arbeiten auf den Salinen theilen sich in die Solenförderung, in die Versiedung der Sole, in das trockene Abwägen und Einsacken des Salzes. Das erstere geschieht entweder durch Maschinen, oder Thiere oder Menschen, welch letztere im Taglohn arbeiten. Man könnte allerdings einen Contract abschließen, wonach für die Förderung einer gewissen Quantität Sole ein gewisser

Preis bezahlt würde; die Folge wäre aber, daß der Unternehmer Taglöhner anstellen müßte, die er nicht höher bezahlen könnte, als ihm sein Contract gestattet, wohl aber niederer. Auch die Salinendirection wird die Taglöhner nicht zu hoch bezahlen, aber auch nicht zu kümmerlich. Was das Salzsieden betrifft, so könnte man auch darüber Accorde treffen; man könnte für eine gewisse Quantität Salz eine bestimmte Summe bezahlen, ohne sich darum zu bekümmern, was der Salzsieder für einen Lohn erhält, allein da würde man Gefahr laufen, daß das Salz nicht so gut gesotten würde, als wenn man es um den Lohn besorgen läßt, wie es wirklich geschieht. Was nun die übrigen Manipulationen betrifft, so sind diese gewöhnlich in Accord gegeben. Die Salinendirection zahlt für das Füllen eines Sackes Salz einen gewissen Preis, und die Direction sucht überhaupt, wo eine solche Veraccordirung möglich ist, dieselbe zu bewerkstelligen, denn sie braucht dann den Fleiß der Arbeiter nicht zu controliren. Ich stimme dem Abg. Buhl bei, daß, so weit man ohne Nachtheil für die Güte der Fabrikation Accorde abschließen kann, solche auch geschlossen werden sollen.

Buhl: Die Aufsicht ist allerdings sehr genau, so daß mich eigentlich eine dießfallsige Einrichtung betrübt hat, indem bei dem Pumpen eine Maschine angebracht ist, die die Pumpenschläge zählt, die die Arbeiter machen. Diese Aufsicht, so nothwendig sie ist, hat in mir traurige Empfindungen hervorgebracht, weil diese Controle immerhin etwas Erniedrigendes hat.

Zu Nr. 14: „Für gepachtete Torfgründe"
wird nichts bemerkt.

Nr. 15: „Für das Etablissement."

Finanzminister v. Böckh: Wir hatten diese Position zu 40,000 fl. berechnet. Die Salinendirection wurde gefragt, wie viel Salz im Lande vorräthig seyn dürfte? Sie hat den

Betrag zu ungefähr 21,000 Centner angenommen, als den gewöhnlichen Bedarf eines Monats. Zu unserem und der Direction eigenem Erstaunen, hat sich aber gezeigt, daß bei weitem nicht so viel Salz bei den Salzhändlern vorräthig war. Es mag Einiges dazu beigetragen haben, daß die Händler, von der Herabsetzung des Salzpreises unterrichtet, die gewöhnlichen Einkäufe seit einiger Zeit beschränkten. Dieß ist der Grund der Verminderung des Aufwandes bis auf 26,000 fl.

Nettig v. K.: Ehe die Discussion sich schließt, erlaube ich mir noch einen Wunsch in Beziehung auf den Bericht auszusprechen, der sich zunächst bei den Forderungen der einzelnen Etablissements aufregt, aber auch das Ganze angeht.

Die Fabrikation der beiden Salinen ist in dem Budget und in dem Bericht zusammengeworfen, und es ist nicht zu beurtheilen, ob nicht der Fleiß der einen die Sünden der andern deckt. Es wäre daher eine angenehme Erscheinung, wenn bei einem späteren Bericht eine Art Entzifferungs-Beilage von der Fabrikation der einen und der andern Saline befindlich wäre, woraus sich ersehen ließe, in welchen Stücken diese, und in welchen die andere Saline in ihrer Fabrikationsweise voran wäre. Dieses hätte auf die Beurtheilung der einzelnen Ausgaben, so wie auch auf die Frage Einfluß, ob an dem einen Ort die Fabrikation vermehrt, und an dem andern vermindert werden soll. Es ist auch alsdann leicht daran eine Berechnung zu knüpfen, was das badische Land der Centner Salz auf jeder Saline kostet, unter Zugrundlegung der Kosten der Fabrikation, sodann unter Beischlag der Zinsen des Betriebskapitals und etwa auch der Zinsen vom Grundstock. Alsdann können wir sicher beurtheilen, was bei unserm Salzpreis Staatssteuer und was Fabrikationsaufwand ist. Bei den reichhaltigen Materialien, die bei dem

Finanzministerium, und besonders bei der Direction der Forste und Bergwerke liegen, wird es für jene Stelle keine so schwere Arbeit seyn, und der Herr Berichtserstatter wird sich ein Vergnügen daraus machen, uns diese interessante Arbeit zu liefern.

Finanzminister v. Böckh: Diese Wünsche des Abgeordneten Rettig lassen sich leicht befriedigen, denn in unsern Acten ist bereits für jede Saline eine besondere Berechnung aufgestellt, und nur zur Abkürzung der Vorlagen werden dann die Summen von jeder Rubrik zusammengeschlagen.

Rutschmann: Vergleichungen werden für den Uneingeweihten immer sehr schwierig seyn, da die Localverhältnisse, besonders die Preise des Brennmaterials, einen großen Einfluß auf die Fabrikationskosten ausüben.

Finanzminister v. Böckh: Wir wissen, daß in Rappenau die Fabrikation theuerer ist, als in Dürrheim, aus dem einfachen Grunde, weil das Holz an dem ersteren Ort mehr kostet, als am letztern, daher wird auch verhältnißmäßig ein größerer Theil des Landes von der Dürrheimer Saline besalzt, als von der in Rappenau.

v. Tscheppe: Ich wollte denselben Wunsch aussprechen, und das, was von dem Abg. Rutschmann dagegen gesagt worden ist, bestimmt mich gerade zu dem Wunsche, daß beide Salinen besonders behandelt werden, um Vergleichungen anstellen zu können, wobei immerhin dasjenige berücksichtigt werden wird, was nach den Localverhältnissen die eine mehr oder weniger kosten muß.

Ministerialrath Frey: In den den Kammern vorgelegten Rechnungsnachweisungen von 1830 und 1831 sind abgesonderte Rechnungen von beiden Salinen enthalten, woraus das Gewünschte ersehen werden kann.

Martin: Die bisherigen Budgetsberichte haben diese Absonderung nicht enthalten, und ich bedauere, daß der

Wunsch nicht früher ausgesprochen worden ist, indem ich ihm sonst gern entsprochen haben würde. Wenn der Herr Antragsteller übrigens glaubt, es lasse sich dadurch herausstellen, welche der beiden Salinen sich durch Fleiß und durch eine größere Salzproduction hervorgethan habe, so muß ich ihm bemerken, daß es hiebei nicht darauf ankomme, wie viel eine dieser Salinen producirt, da die Production sich nach dem Absatz richten muß. Der Saline Dürrheim ist ein größerer Rayon für den Absatz angewiesen, und darum producirt sie mehr, wie überhaupt beide Salinen mehr produciren würden, wenn wir mehr Salz im Inlande verbrauchten, oder mehr ins Ausland absetzen könnten.

Finanzminister v. Böckh: Auf Seite 22 des Berichts wird auf einen Gegenstand zurückgekommen, von dem man endlich einmal nichts mehr sagen sollte. Schon auf allen Landtagen, seit der Errichtung der Salinen, wurde geklagt, die Salinen hätten zu viel gekostet. Wann sollen diese Klagen einmal aufhören? Man sollte glauben, es sei in dieser Hinsicht in jeder Budgetperiode von Neuem ein Fehler unterlaufen. Ich gebe zu, und habe es schon öfters bemerkt, daß ursprünglich die Salinen wohlfeiler hätten gebaut werden können, und es würde auch geschehen seyn, wenn wir damals schon erfahrene Techniker in diesem Fach gehabt hätten, allein das ewige Wiederholen der nämlichen Sache ist für die Regierung kränkend. Ihre Commission, und jede Budgetscommission ist, wenn von dem Geld die Rede ist, sehr karg, allein mit solchen Worten verschwenderisch. Außerordentliche Summen, heißt es, seien verschwendet worden; es ist aber gar nichts verschwendet worden, es ist absichtlich kein anderer Aufwand gemacht worden, als den der Zweck zu erfordern schien, denn von einer Pracht bei den Salinengebäuden läßt sich nicht reden. Ich habe die würtembergischen und andere Salinen gesehen, und nicht gefunden, daß bei

uns eine besondere Pracht herrscht. Man sollte glauben, es seien Gebäude errichtet worden, mit architektonischen Verzierungen, wie man sie nur in großen Residenzen findet. Die Rappenauer Saline habe ich gesehen, die Dürrheimer nicht, aber so viel ich weiß, ist diese ebenfalls auf keine luxuriöse Weise erbaut worden.

Martin: Die Budgetscommission hat darum dieses Gegenstandes erwähnt, weil die Summen, die für Neubauten stets erfordert werden, sehr groß sind, und die zu einem großen Theil nicht nothwendig wären, wenn sich an den Orten, wo die Salinen angelegt worden sind, laufendes Wasser befände. Die Commission ist sogar darüber in Berathung getreten, ob es nicht jetzt noch vortheilhafter wäre, die Salinengebäude abzubrechen und sie an andere vortheilhaftere Plätze, wo sich Wasserwerke anbringen ließen, zu verlegen, statt alle Jahre solche außerordentliche Ausgaben für die erkünstelten Gewerbseinrichtungen zu machen. Sie müssen von Jedermann außerordentlich genannt werden, der den Etat liest und die Summen findet, die für solche, nur der ungünstigen Lage wegen benöthigten Baulichkeiten, gefordert werden.

Finanzminister v. Böckh: Was die Neubauten betrifft, so haben wir zwar gesehen, daß die Localbehörden Vorschläge gemacht haben, die allerdings bedeutende Summen erfordert hätten, wir haben aber auch gesehen, daß die Direction der Forste und Bergwerke solche auf die nicht erhebliche Summe von 15,000 fl. moderirt hat. Allein auch diese Vorschläge beziehen sich nicht auf Prachtgebäude, sondern auf Verbesserungen in den Einrichtungen. Daß Manches noch nothwendig seyn wird bezweifle ich selbst nicht, glaube aber mit der Direction der Forste und Bergwerke, daß es allmählig gemacht werden könne. Von einer Verlegung der Salinen wird wohl keine

Rede mehr seyn; es wurden uns auch nicht die Orte bezeichnet, wo sie am besten stünden.

Schaaff: Ich theile den Wunsch des Herrn Finanzministers, daß die ewigen Jeremiaden über den außerordentlichen Kostenaufwand bei diesen Salinen, über die angeblichen Verschwendungen, welche man sich dabei erlaubt, endlich aufhören möchten. Ich kenne die beiden Salinen gleich gut, die ungeheuere Pracht findet man dort nicht, welche man erwarten müßte, wenn man den Commissionsbericht gelesen. Bei der Saline Rappenau hat man, folgend dem Beispiel der benachbarten Etablissements im Ausland, mit Geschmack gebaut, zu Dürrheim aber sich beinahe aufs Nothwendige beschränkt. Soll der Kunstsinn gebildet werden, so müssen die öffentlichen Bauten voranleuchten. Darum wünsche ich, daß man sich dabei nicht auf die Nothdurft beschränke, sondern die Kunst walten lasse.

Rutschmann: Mit dem Wunsche, daß die Discussion über den großen Aufwand bei der Anlage der Salinen geschlossen werde, erlaube ich mir nur noch zu bemerken, wie der Hauptfehler darin lag, daß man zu der Zeit, als die Steinsalzlager gefunden wurden, eine besondere Immediatcommission creirt hat, wodurch zunächst die große Ausgabe veranlaßt worden ist. Hätte man damals die Sache an die organisationsmäßig dazu bestimmte Stelle, nämlich an das Finanzministerium, und die ihm untergeordnete damalige Bergwerkscommission in Freiburg überwiesen, so wäre ohne Zweifel der Zweck mit geringerem Aufwande erreicht worden.

Retig v. K.: Es ist wirklich an dem, daß nicht einmal die erforderlichen Gebäude in Dürrheim bestehen, denn ich weiß aus eigener Wahrnehmung, daß die dortigen Offizianten bitter übel daran sind, weil ihre Wohnungen blos in Stube und Küche und nicht einmal in einer Kammer und mit den erforderlichen Kellern und Schöpfen versehen sind.

Diese Leute haben sieben Monate lang Winter und sind auf ihre eigene kleine Oeconomie beschränkt, weil die im Ganzen sterile Gegend ihnen wenig zur Lebsucht bringt. Sie müssen mit großen Kosten über Neustadt ihre Lebensmittel aus dem Breisgau kommen lassen, was für schlecht besoldete Leute eine schwere Aufgabe ist. Ich habe sie fleißig in ihren kleinen Gärten arbeiten sehen, und es thut mir leid, daß das Wenige, das sie für den langen Winter erzielen, ihnen aus Mangel an Oeconomiegebäuden im Winter zu Grunde gehen soll. Darum spreche ich gegen die Mitglieder des Finanzministeriums meine Ueberzeugung aus, daß, wenn sie auch um der Gerechtigkeit willen den in Frage stehenden Budgetsatz um einige tausend Gulden überschreiten werden, ich wenigstens keine Erinnerung dagegen machen werde.

Es wird hierauf zur namentlichen Abstimmung über die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Position „Salinenverwaltung" geschritten und solche einstimmig genehmigt.

	pro 1833.	1834.
Die Einnahmen betragen hiernach	1,236,000 fl.	1,190,400 fl.
Die Ausgaben	480,518 „	457,017 „
Reineinnahme	755,482 „	733,383 „

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Fortsetzung des Berichts über das Ausgabenbudget und zwar:

II. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. III. Bundeskosten.

Antrag:

„Für das Jahr 1833, so wie für das Jahr 1834 unter dem Titel an Bundeskosten die Summe von 21,425 fl., nämlich 14,000 fl. für die Gesandtschaft, einschließlich der Bureau-

kosten, und 7425 fl. für Beiträge zur Bundeskasse zu bewilligen."

Minister v. Türckheim: Die von der Commission vorgeschlagene Reduction in diesem Titel, betrifft den Gehalt des Bundesgesandten, allein hier ist in dem gegenwärtigen Augenblick eine Reduction nicht möglich. Nur in dem Fall ließe sie sich ausführen, wenn mit der Person des gegenwärtigen Gesandten eine Aenderung vorgienge und man alsdann den Gehalt niederer bestimmte, als er für den gegenwärtigen Gesandten bestimmt ist. Es wäre aber gegen die billigen und gerechten Ansprüche eines Gesandten und gegen die Würde der Regierung, wenn man ihm auf dem Posten, den er viele Jahre lang bekleidet hat, die Besoldung, mit der er dorthin geschickt wurde, und nach welcher er seine Einrichtungen getroffen hat, verkleinern wollte, denn da sich der Gehalt durchaus nicht blos auf einen persönlichen Anspruch des Gesandten als Staatsdiener gründet, sondern nach dem Bedürfniß seiner Stellung bemessen ist, so folgt daraus, daß man ihm, so lange er auf diesem Platze ist, seinen Gehalt nicht verkümmern kann. Eben so wenig werden Sie die Absicht haben, der Entschließung der Regierung darin vorzugreifen, ob sie es angemessen findet, einen Staatsdiener, den sie auf einen solchen Posten schickte, auf demselben zu belassen oder abzuberufen. Wenn die Nothwendigkeit einer solchen Abberufung Folge eines Kammerbeschlusses seyn sollte, so wäre es ein Eingriff in die Prärogative der Regierung, die sie nie zugeben kann. Ich bin selbst überzeugt, daß sich die Kammer sehr darüber beschweren würde, wenn man behaupten wollte, die Ausdehnung, welche sie ihrer Wirksamkeit giebt, sei mit einer monarchischen Regierung und dem monarchischen Prinzip unvereinbar. Wenn solche Bemerkungen gemacht werden, so würde man darin nicht nur einen Vorwurf gegen das

Wirken unserer Stände, sondern gegen die Anwendung und Auslegung unserer Verfassung selbst erkennen, und ich glaube nicht, daß Sie selbst Anlaß zu solchen Wahrnehmungen werden geben wollen, und etwa die Absicht haben, der Regierung hierin indirect in der Anstellung und Abberufung ihrer Gesandten vorzugreifen. Ich gebe die Versicherung, daß man stets darauf Bedacht nehmen wird, die Kosten, so wie sich eine schickliche Veranlassung dazu darbietet, zu vermindern, allein ich wiederhole nochmals, überlassen Sie dieses der Zeit und den Verhältnissen, und halten Sie sich an den Zustand, wie er gegenwärtig ist. Was hiernach nicht als willkührliche, sondern als nothwendige Folge erscheint, werden Sie auch bewilligen.

v. Itzstein: Die Erklärung des Herrn Ministers, daß die Herabsetzung des Gehalts des Bundesgesandten bei einer künftigen Veränderung geschehen könne, und die Regierung überhaupt darauf Bedacht nehmen werde, in diesem Fall Ersparnisse eintreten zu lassen, wurde schon der Kammer von 1831 durch den damals anwesend gewesenen Herrn Regierungscommissär Jolly fast mit denselben Worten gegeben. Die Kammer hatte unterdessen damals, wie jetzt die Commission, im Auge, daß die Besoldung von 16,000 fl. in Frankfurt im Verhältniß zu jenen aller übrigen Gesandten, mit Ausnahme desjenigen in Wien, und selbst gegenüber von den Besoldungen der Herrn Minister, jedenfalls zu hoch sei. Sie hatte ferner im Auge, daß dieser Gehalt von 16,000 fl. nur zum Theil als feste Besoldungen gegeben seien, indem ein bedeutender Betrag derselben nur als vorübergehend und als zurücksetzbar ertheilt ist, wenn man den Aufwand für zu hoch erkennt, oder der Gesandtschaftsposten aufhört. Dieß waren die Ansichten, von denen die Kammer von 1831 ausgieng, und die die Commission von 1833 bestimmt haben, denselben Antrag zu stellen.

Staatsr. Jolly: Ich erlaube mir, die Kammer auf dasjenige aufmerksam zu machen, was zur Verminderung des bezüglichen Aufwandes schon geschehen ist. Dieser Aufwand belief sich im Jahr 1831 effectiv nach dem vorgelegten Budget auf 33,240 fl., allein die Regierung hat die Möglichkeit eingesehen, hierin eine Minderung eintreten zu lassen, wodurch dann bewirkt worden ist, daß sich derselbe jetzt nur noch auf 25,425 fl. belauft. Die Minderung hat zunächst die Bundesgesandtschaft selbst betroffen, indem ein Gehalt von 1200 fl. gestrichen wurde, ohne daß auf irgend einer andern Seite eine Erhöhung eingetreten wäre. Es ist ferner eine bedeutende Minderung an dem Aufwande, den die Theilnahme der Regierung an der Militärcommission veranlaßt, eingetreten. Beide Reductionen haben es möglich gemacht, die Summe so weit herab zu bringen, als geschehen ist, und wenn nun die Regierung erklärt, sie werde auch künftig jede Veranlassung dazu benutzen, eine weitere Minderung herbei zu führen, so glaube ich, sollten Sie, in Berücksichtigung dessen, nicht Etwas verlangen, was vor der Hand nicht Statt finden kann. Es ist gewiß sehr wünschenswerth, daß auch über Geld positivere Uebereinstimmung zwischen der Kammer und der Regierung bestehe, damit man der Nothwendigkeit enthoben werde, auf künftigen Landtagen unangenehme Discussionen zu pflegen, weil mehr ausgegeben worden, als das Budget besagt. Nach Allem dem wäre es gut, Sie abstrahirten für jetzt von der Meinung Ihrer Commission und bewilligten diejenige Summe, die im Ganzen gefordert ist; es sind fast 8000 fl. weniger, als man für denselben Zweck früher ausgegeben hat.

v. Itzstein: Ich bin schuldig, auf die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs folgendes aufklärend zu erwiedern: der Herr Regierungscommissär hat darzuthun gesucht, daß dieses Jahr ein Minderaufwand von 8000 fl. eintrete·

Es sollte nach der vernommenen Darstellung einem Jeden scheinen, als wenn dies wirklich wahr wäre, allein es ist dem nicht also. Die von dem Herrn Sprecher der Regierung angedeutete Ersparniß ist nämlich keine dauernde, sondern blos nur eine zufällige Ersparniß. Wie Sie aus dem Bericht von 1831 und dem dort bezeichneten Aufwand ersehen, betrugen die Ausgaben für die ständige Bundesmilitärcommission 6615 fl., was aber dieses Jahr nur darum nicht der Fall ist, weil, wie die Regierung in ihren Motiven selbst sagt, in dieser Finanzperiode das Großherzogthum Baden nicht an der Reihe ist, einen Aufwand für die Bundesmilitärcommission zu machen, sondern es ist die Reihe an Würtemberg, und das nächste Jahr an Darmstadt, so daß also hier eine wirkliche Ersparniß nicht vorhanden ist. Als wirkliche Ersparniß erscheint also nur die Zurückziehung jenes Rittmeisters, der täglich 11 fl. Diäten hatte. Eine weitere Verminderung des Aufwandes tritt ein, durch das Wegziehen eines Secretärs, der aber selbst nach dem im vorigen Jahr vorgelegten Budget keine Besoldung hatte, sondern blos mit Diäten bezahlt wurde und dort als nicht nothwendig erschienen ist. Also nur diese zwei Posten sind weggefallen, allein der Aufwand für die Bundesgesandtschaft selbst soll der nämliche bleiben, nämlich 16,000 fl., während der Gesandte früher nur 10,000 fl. bezog, die dann bei seiner Anstellung auf 12,000 fl. und später auf 16,000 fl. erhöht wurden, welche 4000 fl. aber die Kammer von 1831 nicht genehmigte, sondern es bei dem Satz von 12,000 fl. gelassen hat.

Staatsrath Jolly: Der Abg. v. Itzstein giebt die Ersparniß bei der Gesandtschaft zu, und hat ferner bemerkt, daß auch bei der Militärcommission eine Ersparniß dadurch eingetreten sei, daß man einen ständigen Bevollmächtigten abgerufen hat, wozu aber noch kommt, daß selbst hinsichtlich

des Aufwandes für Denjenigen, der nur zeitweise abgesendet wird, eine Verminderung Statt gefunden hat. Allerdings fällt der Aufwand für die Militärcommission in den beiden nächsten Jahren blos darum gänzlich weg, weil an Baden nicht die Reihe ist, das achte Armeecorps zu vertreten, allein auch künftig wird derselbe nicht so viel betragen, wie früher, indem er sich nur auf 2250 fl. für jedes Budgetjahr belaufen wird. Vorausgesetzt also, daß der Bundesgesandte denselben Aufwand nothwendig macht, so werden selbst dann im Ganzen nur 27,600 fl., also immer noch 6000 fl. weniger, als man bis 1832 verwendet hat, ausgegeben werden.

v. Itzstein: Wenn der Herr Regierungscommissär erklärt, daß künftig nur 2250 fl. für die Militärcommission jährlich erscheinen, so wird gar nichts gespart, indem der Rittmeister allein 4015 fl. bezogen hat, und setzt man nun noch 2250 fl. hinzu, so hat man wieder dieselben 6265 fl., wie früher.

Aschbach: Hier handelt es sich von keinem Gehalte, der signaturmäßig festgesetzt ist, sondern er ist nach dem wahrscheinlichen Aufwande bemessen, den der Gesandte in seiner Stellung zu machen hat. Wenn nun aber die Regierung schon anerkannt hat, daß der angemessene Aufwand mit einer geringeren Summe gemacht werden kann, so ist damit auch die Nothwendigkeit da, diesen Gehalt herab zu setzen, denn der Gesandte hat keinen Anspruch über das Nothwendige noch etwas zu beziehen. Der Gehalt steht meiner Ansicht nach unter dem Gesichtspunkt von Diäten, und wenn Diäten in einem gewissen Betrag gegeben worden sind, so hindert dies nicht, sie herab zu setzen, wenn man sie für zu hoch erkennt, und Niemand, der in Zukunft ein besonderes Geschäft zu verrichten hat, kann sich alsdann beklagen, daß er nach dem ermäßigten Betrag seine Ausgaben ersetzt erhält. Ich bin daher mit der Commission einverstanden, daß diese

Position herabgesetzt werde, und wünsche und hoffe, daß unser Gesandter sich dadurch nicht gekränkt fühlen, sondern diese Gelegenheit benutzen werde, um auch einmal dem Lande eine Freude zu machen und seine patriotischen Gesinnungen zu zeigen.

Minister von Türckheim: Die Aeußerung, daß der Gehalt, wie ihn ein Gesandter, und besonders wie der Bundestagsgesandte, gegenwärtig bezieht, kein signaturmäßiger Gehalt sei, beruht auf einem Mißverständniß und einem falschen Begriff. Ich habe bereits angeführt, daß es sich bei allen diesen Anstellungen im Auslande von einem wahren Functionsgehalt handle, der nach dem Erforderniß der gegenwärtigen, wenn auch zum Theil wandelbaren und auf persönlichen Verhältnissen beruhenden Stellung des Gesandten bemessen ist, daß er aber allerdings nicht dasjenige ist, was der Beamte, vermöge seiner Dienstkathegorie, bei jeder Anstellung wieder verlangen kann. In dieser Beziehung ist allerdings der Gehalt nicht in dem Sinn signaturmäßig, wie bei einem im Inland angestellten Staatsdiener, allein darum ist er doch in derselben Weise durch Signatur verliehen, und kann nicht wie Diäten betrachtet werden, so zwar, daß der Gesandte, so lang er auf dem Posten steht, auf den ihm für denselben verliehenen Gehalt Anspruch machen kann. Abgesehen aber auch davon, daß der Gesandte den Gehalt rechtlich fordern kann, so wäre es schon gegen die Würde der Regierung, einem Staatsdiener einen Gehalt, wonach er seine ganze Lebensweise eingerichtet hat, nachher wieder bedeutend zu schmälern.

Die Regierung kann und wird dies nicht thun, sondern eher suchen, eine Veränderung eintreten zu lassen, da dem Gesandten unter der Bedingung, daß, und so lange er den gegenwärtigen Posten versehe, sein Gehalt eben so gut und definitiv angewiesen worden ist, wie einem Jeden von uns, und wenn die Kammer alle diese Rücksichten erwägt, so wird

sie selbst nicht fordern, daß man einen Staatsdiener, dem man eine auswärtige Mission anvertraut hat, auf diese Weise behandeln soll.

Merk: Es ist doch ein Unterschied zwischen der Frage der Unveränderlichkeit solcher Besoldungen, oder ob es räthlich sei, sie unter gewissen Verhältnissen nicht zu verändern. Was den ersten Grundsatz betrifft, daß der Gehalt für die Person, so lange sie auf dem Posten ist, unveränderlich sei, so kann ich diesen nicht anerkennen, so wie er auch bisher nicht anerkannt war. Blos von einem gewissen Theile der Besoldung hat man im Allgemeinen angenommen, daß ihn der Gesandte haben müsse, während man einen andern Theil nach dem Verhältnisse bemessen betrachtet hat. Es ist möglich, daß die Verhältnisse, nach denen der Gehalt bemessen wurde, sich verändern, und man es hiernach nicht für nothwendig findet, ihm den ganzen Gehalt zu lassen. Ich verwahre mich also gegen den Grundsatz, daß wenn einmal eine Besoldung gegeben sei, nichts mehr davon zurück gezogen werden könne.

Winter v. H.: Ich erkläre mich für den Commissionsantrag und füge noch zur Beruhigung des Herrn Ministers von Türckheim bei, daß meiner Ansicht nach keinem Gesandten wird zugemuthet werden können, wenn ihm sein Gehalt herabgesetzt wird, dennoch auf seinem Posten zu bleiben. Auch ein Gesandter am Bundestag muß wie jeder andere Minister die Freiheit haben, seine Dimission einzugeben, wenn er glaubt, daß er in Frankfurt mit 12,000 fl. nicht bestehen könne.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Tit. IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

„Antrag auf 10,000 fl. für jedes der beiden Budgetsjahre.“

Minister v. Türckheim: Wenn man hier eine eigentliche Abtheilung zwischen den verschiedenen Zweigen der

Staatsverwaltung machen soll, so würde es nicht meines Amtes seyn, den Commissionsantrag auf eine Herabsetzung zu bekämpfen, sondern es würde dies dem Herrn Finanzminister obliegen. Unvorhergesehene Ausgaben lassen sich nicht zum Voraus bestimmen, und es kann dem einzelnen Minister, der für seine Verwaltung verantwortlich ist, gleichgültig seyn, wie viel ihm ausgesetzt wird.

Die Macht der Verhältnisse wird entscheiden, ob die Summe gebraucht oder aber überschritten wird, und ich werde daher auch, wie vor zwei Jahren, gar nicht viele Worte darüber verlieren. Wenn man aber hierin zu weit geht, und bei allen Positionen auf dieselbe Weise verfahren will, so könnten etwa die Bedürfnisse des Staatshaushalts im Ganzen nur in der Idee gedeckt seyn, und eine Störung in demselben durch unabweisliche Forderungen der einzelnen Departements hervorgebracht werden.

Die letzte Kammer hat nach genauer Erwägung und Erörterung geglaubt, daß die Summe von 10,000 fl. ungefähr dasjenige seyn werde, was dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auszuwerfen sei. Nun ist aber eine neue Rubrik hinzu gekommen, die nach einer genauen Durchschnittsberechnung auf 1800 fl. anzunehmen ist, und doch will die Commission auch jetzt nicht weiter bewilligen, als für die letzte Budgetsperiode ehe diese neu hinzugekommene Ausgabe für nöthig erachtet worden war. Ich wiederhole übrigens, daß wir uns hier auf einem ganz willkührlichen Felde befinden.

Mördes: Dieses Feld scheint mir nicht so willkührlich, wie der Herr Minister glaubt, vielmehr finde ich eine weise Cautel der Kammer darin, wenn sie nach dem Durchschnitt früherer Jahre auch für die künftige Periode eine approximative Summe fest setzt. Sobald das Ministerium weiß, daß es auch in Beziehung auf solche Posten, bei denen Ueberschrei-

tungen des nothwendigen Bedarfs so häufig vorkommen, als z. B. bei Grenzberichtigungscommissionen, auf gewisse Grenzen beschränkt ist, hütet es sich vor Verantwortung. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mag hier insbesondere aber erwägen, daß die Commission und die Kammer von der Ansicht ausgiengen, die 1500 fl. für den Gesandten in Rom würden erspart werden, so daß also, da diese Summe mit dem Budgetsatz vermehrt, und somit der Antrag der Commission vollkommen gerechtfertigt wird.

Minister v. Türckheim: Der Geschäftsträger in Rom ist in eine andere Rubrik, nämlich in jene der Gesandtschaften übertragen worden.

v. Itzstein: Ich bin mit dem Herrn Minister darin einverstanden, daß die Position für außerordentlichen Aufwand sich nie scharf bemessen lasse, und natürlich ist, daß hier Ausgaben vorkommen können, die im Interesse des Dienstes gemacht werden müssen, obgleich ich nicht so ganz zugeben kann, daß man diese Ausgaben in gar keine Schranken bringen solle, denn wir haben Erinnerungen, die uns belehrt haben, daß Ausgaben unter diesen Rubriken vorkommen, welche die Kammer nicht zu genehmigen im Falle war. Zu bemerken ist aber dennoch, daß die angetragene Verminderung um 2000 fl. durchaus nicht in der Absicht, um dem Ministerium engere Schranken zu setzen, sondern blos darum geschehen ist, weil in dem letzten Jahre, wie der Abg. Mördes schon sagte, die Ausgabe für den Gesandten in Rom zufällig unter dieser Rubrik begriffen war, die doch nicht dahin gehört, und auch jetzt nicht mehr da erscheint. Darum und weil der Durchschnitt ohnehin nur 4014 fl. beträgt, haben wir den Satz auf 10,000 fl. gestellt.

Ministerialrath Frey: Der Budgetsatz von 10,000 fl. von 18³¹/₃₂ ist von einem dreijährigen Durchschnitt hergenommen. Die Jahre 1831 und 1832 weisen zwar nur einen

Aufwand von 3040 fl. nach, allein derselbe läßt sich noch nicht vollständig übersehen, weil die Etatsrechnung früherer Jahre noch nicht vorliegt. Wenn nun aber richtig ist, daß nach reiflicher Prüfung der Budgetssatz von 1831 — 33 auf 10,000 fl. festgestellt wurde, und ferner richtig, daß ungefähr 2000 fl. vom Etat des Ministeriums des Innern dazu kommen, so rechtfertigt sich auch der höhere Ansatz von 12,000 fl., so lange wenigstens, bis sich aus neuern Erfahrungen nachweisen läßt, daß man nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren mit einer geringeren Summe reichen kann.

Rutschmann: Ich habe früher den Antrag auf Herabsetzung der Summe bis zu dem Betrag von 10,000 fl. gestellt, der Abg. Bader hat meinen Antrag unterstützt, und die Kammer solchen angenommen. Ich hatte zunächst die Abschaffung der diplomatischen Präsente im Auge, und wenn diese Statt findet, so ist das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durchaus im Stande, mit der Summe von 10,000 fl. auszureichen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Witzenmann berichtet hierauf über die Mittheilung der ersten Kammer, hinsichtlich des Gesetzesentwurfs wegen Herabsetzung der Hundstaxe,

Beilage Nr. 1,

worüber mit Zustimmung der Regierungscommission alsbald die Berathung Statt findet.

Der erste Zusatz der ersten Kammer lautet: „Frei von der Entrichtung der Hundstaxe sind die Bewohner abgelegener, von den nächstgelegenen Wohnungen wenigstens 200 Schritte entfernt stehender Häuser, jedoch nur für einen Hund.“

Staatsr. Winter: Bei Vorlage des Gesetzes in dem Staatsministerium hat sich bereits der Zweifel erhoben, ob es billig sei, die Bewohner abgelegener Häuser, die ihrer Sicherheit wegen Hunde zu halten genöthigt sind, mit der

Taxe zu belegen. Man hat aber theils aus dem Grunde, daß wohl nur die Reicheren einen Hund halten werden, theils auch aus dem Grunde, weil der Wunsch der frühern Kammer war, daß gar keine Befreiung Statt finden soll, dieses Gesetz auch ohne alle Befreiung vorgelegt. Bei Berathung des Gesetzes in dieser Kammer hat sich eine Stimme bereits zu Gunsten der abgelegenen Wohnungen und deren Besitzer erhoben, die aber in dieser Kammer nicht berücksichtigt wurden, so wie auch in dem Commissionsbericht der ersten Kammer von keiner Befreiung die Rede ist. Bei der Berathung in der ersten Kammer aber wurde der Verbesserungsvorschlag gemacht, wie er hier mitgetheilt wurde, und ich will nun die Gründe angeben, von denen die erste Kammer ausgegangen ist. Es ist nämlich angeführt worden, der Staat bestreite die allgemeinen Sicherheitskosten, allein diese Sicherheit komme den einzeln gelegenen Wohnungen auf dem Schwarzwald nicht in dem Grade zu gut, wie in den zusammenhängenden Gemeinden, wo theils die aufgestellten Sicherheitsbeamten mehr sorgen, theils aber auch Einer den Andern schützen kann. Nun ist es doch hart, wenn Derjenige, der von der allgemeinen Sicherheitsanstalt wegen seiner Lage keinen Nutzen ziehen kann, noch dafür, daß er für sich eine Art Sicherheitsanstalt, nämlich einen Hund hält, noch bezahlen solle, mag er nun reich oder arm seyn. Mag immerhin Derjenige, der zu seinem Vergnügen einen Hund hält, besteuert seyn, mag immerhin der Gewerbsmann, der zu seinem Gewerbe einen Hund braucht, diese Steuer zahlen Der Erstere kann die Abgaben für seinen Luxus bestreiten, der Andere solche auf sein Gewerbe schlagen. Derjenige aber, der blos seiner Sicherheit wegen ihn hält, und weder ein Vergnügen versteuert, noch die Abgabe auf sein Gewerbe schlagen kann, dürfte allerdings frei seyn.

Aus diesen Gründen ist die Mehrheit der ersten Kammer

dem Verbesserungsvorschlag beigetreten, und ich muß auch gstehen, diese Gründe haben doch Vieles für sich. Es ist nicht zu verkennen, daß es hart ist, wenn die Bewohner abgelegener Gebäude blos ihrer Sicherheit wegen, und darum, weil sie nicht leicht Hülfe erhalten können, indem sie weder den Schutz ihrer Nachbarschaft, noch der allgemeinen Sicherheitsanstalt anzusprechen vermögen, noch Steuer zahlen sollen. Dieses ist allerdings hart, und wenn man diese Meinung hat, so wird man wohl auch im Interesse der höchsten Billigkeit handeln. Was übrigens die 200 Schritte oder 500 Fuß betrifft, so wird man freilich antworten, daß, wenn Derjenige, der nur 400 Fuß entfernt sei, ebenfalls bezahlen solle, dieses etwas ungerecht wäre. Dieß ist aber eine Ungleichheit, die bei allen Zahlenverhältnissen entsteht, und selbst bei einem Gewerbssteuerkapital eintritt. Wenn Einer nur 2 fl. weniger versteuert, so zahlt er eben auch um so viel weniger. Dieser Beisatz wurde gemacht, damit keine Streitigkeiten darüber entstehen, wie weit ein Haus entfernt seyn müsse.

Duttlinger: Der Gegenstand unserer jetzigen Berathung ist wichtiger, als er im ersten Augenblick zu seyn scheint, denn er schließt eine große Verfassungsfrage in sich, die die Rechte dieser Kammer betrifft, die Frage nämlich, ob die erste Kammer das Recht hatte, an diesem Gesetzesentwurf eine Abänderung zu beschließen. Ich beantworte diese Frage und ohne den mindesten Zweifel mit Nein, wenn ich auf die §§. 60 und 61 der Verfassung blicke (die der Redner verliest). Die erste Frage ist die, ob hier ein Gesetzesentwurf vorliege, der unter die Bestimmung des §. 60 der Verfassung gehöre. Ich beantworte diese Frage ohne allen Anstand mit Ja, und bitte die Kammer, hier mit aller Besonnenheit zu Werk zu gehen, weil die Frage, was Finanzgesetze seien, eine bestrittene Frage zwischen beiden Kammern

ist, und wir uns sehr in Acht nehmen müssen, die Rechte der Kammer zu beeinträchtigen. Wenn Gesetze, wodurch Auflagen eingeführt und Auflagen ausgeschrieben werden, nicht mehr Gesetze sind, die die Finanzen berühren, so giebt es keine Finanzgesetze mehr. Man wird sagen, es sei hier von einem Gesetz die Rede, das auf polizeilichen Rücksichten beruhe, wodurch polizeiliche Zwecke verfolgt werden, und die Taxe sei nur ein Mittel zur Erreichung polizeilicher Zwecke. Auf den Zweck kommt es aber nicht an, denn sonst müßte man alle Gesetze, die wirkliche Finanzgesetze sind, das ganze Budget selbst, nicht für ein Finanzgesetz halten, denn alle Steuern, die wir in den nächsten vierzehn Tagen bewilligen werden, bewilligen wir theils daß die Justiz verwaltet werde, theils daß Schulen bestehen können und Unterricht ertheilt werde, daß ein religiöser Cultus bestehen könne, theils aber auch zu Handhabung der Polizei in allen ihren Zweigen. Solche Zwecke sind es überall, die uns bestimmen, Geld zu bewilligen, gerade um die Zwecke erreichen zu können. Es kommt also nicht auf die Zwecke, sondern darauf an, ob man Geld zu bewilligen habe, oder nicht. Sobald das Gesetz Geld ausschreibt, so ist es ein Finanzgesetz, und ich sehe es also für eine ausgemachte Sache an, daß an diesem Gesetz mit Rechtskraft nichts abgeändert werden konnte. Eine andere Frage ist die, ob wir diesen Satz durch förmlichen Beschluß zur Ansicht der Kammer erheben sollen, daß hier von einem Gesetz die Rede sei, woran die erste Kammer verfassungsmäßig nichts abändern konnte, und ob wir denn gleichwohl, nachdem wir durch einen solchen Beschluß die Rechte dieser Kammer gewahrt haben, auf die Frage weiter eingehen sollen, ob diese Abänderung gut sei, oder ob wir uns an dieselbe anschließen sollen. Ich gestehe, daß sehr viele Gründe für diese Abänderung sprechen, und gestehe, daß, wenn diese Abänderung

hier vorgeschlagen worden wäre, ich mich wahrscheinlich zuerst an dieselbe angeschlossen haben würde.

Mehrere Stimmen: Es wurde ein dießfallsiger Vorschlag gemacht.

Duttlinger: Es ist nicht vorgeschlagen, sondern blos davon gesprochen worden, wieder eine Befreiung einzuführen, wie sie im alten Gesetz bestanden hat, wonach die Bewohner, die mitten im Ort sich befanden, sich frei machen konnten. Gegen eine Bestimmung dieser Art habe ich damals gesprochen, allein jene Gründe werden nicht einer Bestimmung von der Art widersprechen, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, nämlich mit einer bestimmten Entfernung, weil dadurch die Willkühr ausgeschlossen wird. Ich halte aber doch eine Bestimmung dieser Art nicht für so wesentlich, aus den Gründen, die der Herr Berichterstatter klar dargestellt hat. Ich halte es für räthlich, wegen der wichtigen Momente, die diese Frage darbietet, nicht darauf einzugehen, sondern schlage der Kammer vor, die Stimmen durchzuzählen, damit das Recht der Kammer, welches ich für eines der wichtigsten constitutionellen Rechte halte, gewahrt sei, und zwar auf eine recht sprechende Art gewahrt sei.

Es ist von einer andern Abänderung die Rede, die die erste Kammer vorgeschlagen hat, wornach nämlich die Hunde unter einem Alter von sechs Wochen nicht vorgeführt werden sollen. Wenn diese Bestimmung gut ist, so mag sie das Ministerium im Wege einer Vollzugsverordnung ins Leben führen, indem es nicht nothwendig ist, daß diese ein Gesetz sei. Ich schlage also vor, die Stimmen durchzuzählen, und hiernach das Resultat zu ziehen. (Vielfältig unterstützt.)

Staatsr. Winter: Es kommt hier auf die Hauptfrage an, ob das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz oder ein Polizeigesetz sei? Es ist von Anfang an nie als Finanzgesetz betrachtet worden, denn es war gar nicht der Zweck, die

Hunde zu besteuern um Geld zu erhalten, sondern die Hunde sind besteuert worden, damit deren weniger werden, und also auch die Steuer abnehme. Bei allen Steuern waltet ein anderer Zweck ob, und wenn die fragliche Taxe wirklich als Steuer betrachtet wurde, so würde sie nicht unter dem Etatssatz des Ministeriums des Innern stehen. Ich würde das Gesetz nicht vorgelegt haben, sondern die Einnahme würde unter den allgemeinen Einnahmen des Staats aufgerechnet worden seyn. Man würde auch gar nicht den Gemeinden einen Theil der Einnahmen zuweisen können, was aus keinem andern Grunde geschieht, als um dahin zu wirken, daß die Zahl der Hunde durch eine richtige Besteuerung vermindert werde. Die Regierung hat es also nicht als Finanzgesetz betrachtet, und eben so wenig die erste Kammer. Es hängt übrigens diese Frage gar nicht mit dem Gegenstand zusammen, da sie auch früher nie anders als rein polizeilich betrachtet wurde.

Duttlinger: Ich frage, ob die Summen, die wir für die Gensd'armerie bewilligen, nicht zu den Finanzen gehören?

v. Tscheppe: Ich will mich auf die Frage gar nicht einlassen, die der Abg. Duttlinger aufgeworfen hat, und die auf alle Fälle zweifelhaft ist. Wenn alles Finanzgesetz ist, was auf die Finanzen Einfluß hat, so haben wir gar keines zu machen, das nicht in diese Klasse gehört. Ich glaube übrigens nicht, daß der Zweck der ersten Kammer, wenigstens mit Gerechtigkeit, erreicht wird. Ich stelle mir zwei Häuser vor, die von einander gleich weit entfernt sind, von denen aber eines noch ein Haus in der Nähe hat, das aber blos 150 Schritte von ihm entfernt ist, und von diesem ebenfalls keine Hülfe in Anspruch nehmen kann. Diese Häuser müßten dann bezahlen, und doch wären Beide in der gleichen Unsicherheit wie das dritte. Es wären hiernach also Unge-

rechtigkeiten unvermeidlich, und deßhalb trage ich darauf an, den Vorschlag der Commission anzunehmen.

Wetzel II.: Ich war die Stimme, die sich bei der ersten Berathung des Gesetzes dafür erhoben hat, daß für die Bewohner des Schwarzwaldes und der Gebirgsthäler die Befreiung eingeführt werden möchte. Ich habe damals auseinander gesetzt, wie diese Leute, besonders im Winter, von aller Hülfe entfernt seien, indem vielleicht nicht einmal ein Gensd'arm in dieser Jahrszeit sich bei ihnen sehen lasse, da solche selbst in bessern Jahrszeiten nur selten dorthin kommen. Meine Absicht war demnach gut, und es würde damit den gerechten Wünschen der Bewohner des Schwarzwaldes entsprochen worden seyn, allein der Antrag wurde gleichwohl in der Kammer verworfen, um dadurch den von mehreren Seiten erhobenen Bedenklichkeiten, daß die Ortsvorgesetzten durch eine solche Freilassung oft in Verlegenheit gerathen möchten, zuvorzukommen. Ich unterstütze sonach auch in diesem Interesse den Antrag des Herrn Regierungscommissärs, eine Entfernung von 500 Fuß für die Bewohner des Schwarzwaldes anzunehmen, jedoch mit dem weiteren Beisatz, daß es keine geschlossenen Orte sind, denn wenn auch ein Haus von einem geschlossenen Ort entfernt steht, so findet doch immer eine Communication Statt, und die Sicherheit ist nicht so sehr gefährdet. Auf die Frage, ob das Gesetz ein Finanzgesetz ist, will ich mich nicht einlassen, allein nach meiner Ueberzeugung ist die polizeiliche Rücksicht die Hauptsache.

Winter v. H.: Ich erkläre mich für den Commissionsantrag, nämlich für die Beibehaltung des Entwurfs des Gesetzes, wie es von der Regierung kam, denn ich halte gerade die Bestimmung, daß keine Ausnahmen Statt finden sollen, für die beste im ganzen Gesetz, indem nur dadurch erreicht wird, was erreicht werden sollte, nämlich Vermei-

dung von Unterschleifen, und eine lückenlose Controle. Wenn wir aber auch die Bestimmung annehmen wollten, die die erste Kammer vorgeschlagen hat, so würde doch der Zweck gar nicht erreicht werden, indem einige Schritte weiter sehr wenig Unterschied machen würden, und doch wäre der Eine frei und der Andere müßte bezahlen. Ich bin überzeugt, daß alle Hundebesitzer dieses Gesetz gerne aufnehmen und zufrieden seyn werden, jetzt weniger bezahlen zu dürfen.

Rettig v. K.: Ich bin ebenfalls mit dem Commissionsantrag einverstanden, und will nur noch wenige Gründe hinzufügen. Sehr richtig ist, was der Commissionsbericht sagt, der arme Taglöhner auf dem Lande hat nichts, was man ihm nehmen kann, als etwa seine Kinder, und diese sind ein fressendes Pfand. Der Bauer aber wird gerne für seine Hunde bezahlen, da er bis jetzt oft drei Hunde hielt, und für den zweiten und dritten Hund mehr bezahlen mußte, als künftig für alle. Die einzelnen Höfe sind auch dem Raub nicht so sehr ausgesetzt als man glaubt, denn gerade in der Zeit, wo wirkliches Raubgesindel sich herumtreibt, schont es diese Gegenden als seine Zufluchtsörter. Seine Einbrüche finden in zusammenhängenden Orten bei Leuten Statt, bei welchen schnell fortzubringende Habe ist. Diese Leute sind also nicht so sehr der Gefahr von Räubereien ausgesetzt. Eine andere Rücksicht ist diese: es können zwei Häuser 200 Schritte von einander stehen, aber es liegt ein Berg zwischen ihnen, so daß sich die Leute nicht schnell zu Hülfe kommen können, während dieses bei größerer Entfernung im flachen Felde leicht möglich ist. Sodann hat es auch viele Schwierigkeiten mit dem Einlegen der Hunde. Ein Jäger könnte 10 Hunde auf einzelne Höfe thun, und alle wären frei. Es würde in dieser Hinsicht keinen Anstand haben, daß wir bei dem früheren Beschluß bleiben, und dieß ist um so erfreulicher, als wir nicht nöthig haben, die etwas schnell und kräftig herbeigeführte

constitutionelle Frage zu berathen. Es giebt so gewisse Kammerpopularitätssätze, auf die ich mich nicht gerne einlasse; das regt auf, und wenn es drauf und dran kommt, so ist das End vom Lied, daß man sucht wieder darüber hinwegzukommen. Solche Fragen rühre ich lieber gar nicht an, als daß ich zwischen beiden Kammern einen Conflict herbeiführen möchte. In gegenwärtigem Fall bin ich noch der Meinung, daß dieses Gesetz so wenig ein Finanzgesetz ist, als das Gesetz über die Amtsrevisoren. Alle Geschäfte der Theilungscommissäre sind taxirt, und jeder Arbeitstag derselben trägt 1 fl. 15 kr. dem Staat, allein ich kann nicht sagen, daß dieses Gesetz ein Finanzgesetz sei. Ich glaube deßhalb; wir wollen die Sache nehmen, wie sie zu uns kam. Sie ist von demjenigen Ministerium gekommen, das die Polizeigesetze und keine Finanzgesetze uns vorlegt. Wir haben die Hauptrücksicht, nämlich Verminderung der Gefahr, die aus der Hundswuth entspringt, und diese Hauptrücksicht hat besonders bei der Taxe selbst hinsichtlich der Unterscheidung des Geschlechts Statt gefunden. Warum sollten wir also ein Finanzgesetz daraus machen, gegen die Ansicht der ersten Kammer?

Die beste Weise, unsere Ansicht durchzuführen, ist die, daß wir erklären, wir können uns nicht von der Zweckmäßigkeit der Abänderung überzeugen.

Merk: Jetzt ist gerade die Frage sehr praktisch, denn hier ist der Fall gegeben. Hier ist nicht um eine Theorie, sondern um die Anwendung einer Theorie zu thun, und ich zweifle nicht, daß das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz sei. Die Hundetaxe ist eine allgemeine Auflage für alle Diejenigen, die Hunde besitzen, also ein ganz allgemeines Steuergesetz, und es läßt sich durchaus nicht mit demjenigen vergleichen, worauf der Abg. Rettig hingewiesen hat. Die regulirte Taxe ist auch eine Auflage, allein die Arbeit selbst, worauf die Taxe nur ihre Anwendung findet, könnte blos mit dem

Halten der Hunde verglichen werden. Derjenige, der eine Arbeit nothwendig hat, muß bezahlen, wie Derjenige, der einen Hund braucht. Mag aber auch der Grund seyn, welcher er will, will man blos Geld erhalten oder nicht, das ist gleichgültig. Zölle können eingeführt werden, nicht um Geld zu erhalten, sondern um die Industrie zu heben, und doch wird ein solches Gesetz als Auflagegesetz zu behandeln seyn. Die Frage, welche Ausnahmen zu machen seien, gehört auch zu diesem Gesetz, nämlich der Art und Weise, wie dieses Gesetz angewendet werden soll, und wollen wir jetzt dieses Gesetz aufrecht erhalten, so giebt es kein anderes Mittel, als die Durchzählung der Stimmen, oder man müßte neu unterhandeln, wodurch wir aber unserm Grundsatz, daß es Finanzgesetz sei, zu viel nachgeben würden, und man sollte daher auf dem Antrag des Abg. Duttlinger beharren. Was die Sache selbst betrifft, so trete ich ebenfalls dem Commissionsantrag bei. So viel auch Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, daß die einzelnen Hofbesitzer davon frei werden sollen, so halte ich doch die Inconvenienzen, die bei den Ausnahmen entstehen, besonders wenn die Entfernung zum Maßstab genommen wird, für viel zu groß, und ich möchte die Ortsvorgesetzten nicht wieder diesem Uebelstand ausgesetzt sehen, der dadurch für sie entstehen würde. Es würde überhaupt eine Unzufriedenheit selbst unter den einzelnen Hofbesitzern entstehen, wenn sie sehen müßten, daß Einer, der nur einige Schritte weiter von einem Haus entfernt wohnte, frei wäre, während der Andere etwas nähere bezahlen müßte.

Mördes: Die Gründe der Räthlichkeit oder der Unräthlichkeit, auf die Modification der ersten Kammer einzugehen, sind so genügend auseinander gesetzt, daß ich mich dabei nicht weiter aufhalten will. Was aber den andern Antrag betrifft, so glaube ich mit dem Abg. Duttlinger, daß hier der finanzielle Gesichtspunkt der entscheidende ist, und daß es

nicht darauf ankommen kann, ob ein Gesetz durch die Hände des Ministers des Innern oder der Finanzen in die Kammer gebracht wurde, oder ob die Auflage unter dieser oder jener Rubrik im Budget erscheint. Auf solchem Wege wäre es leicht möglich, jedes Gesetz in eine beliebige Kathegorie zu schieben, wodurch alsdann für die sogenannte Kammerpopularität der unfruchtbare Kampfsplatz immer geöffnet bliebe.

Seltzam: Ich will demjenigen, was der Abg. Duttlinger über die Frage bemerkte, ob dieses Gesetz ein Finanzgesetz sei, nur noch hinzufügen, daß diese Frage durch die Vorlage schon entschieden ist. Die Hundstaxen stehen unter der Rubrik „Steuerverwaltung", und ich trete daher der Ansicht der Commission bei.

Fecht: Um der Sicherheit willen glaubte die erste Kammer diesen Zusatz machen zu müssen, allein gerade um der öffentlichen Sicherheit willen wird man ihn verwerfen müssen. Die Hunde sind zwar ein Schutz für die einzelnen Höfe, allein wir wollen wohl erwägen, daß nicht alle Diebe herumstreichen, sondern auch Diebe in solchen abgelegenen Hütten wohnen, die sich der Hunde dazu bedienen, um vereint mit ihnen den Wanderer anzupacken, wodurch dann die Jaunerei und der Straßenraub noch befördert werden kann. Muß ein solcher Besitzer einer abgelegenen Hütte die Abgabe bezahlen, so wird man gleich aufmerksam, warum dieser Mensch, der seine Thüre mit hölzernem Riegel verwahren kann, einen Hund hält, während derselbe, wenn er nichts bezahlen darf, sagen kann, er halte den Hund zum Vergnügen. Ich wünsche daher, daß man bei dem Commissionsantrag bleibe, denn meistens sind es nur Mühlen, die so entfernt stehen, und deren Besitzer das Geld nicht so nothwendig brauchen. Ohnehin ist es für den Wanderer selbst höchst unangenehm, wenn er in einem engen Thale überall von Hunden verfolgt wird.

Aschbach: Es giebt Gesetze, die die Finanzen vermöge ihres Zweckes betreffen, aber auch solche, die vermöge der Mittel, wodurch dieser Zweck erreicht werden soll, die Finanzen betreffen. Zu den Gesetzen der ersteren Art gehört z. B. die Liegenschaftsaccise, zu den Gesetzen der zweiten Art aber gehören die meisten Zollgesetze. Aus- und Eingangszölle werden nicht darnach bemessen, um eine Einnahme zu haben, sondern um die Industrie zu heben, um gewisse Handelszwecke zu erreichen. Ich sehe nur auf den §. 60 der Verfassung, und finde die ganz allgemeine Bestimmung: „jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf ꝛc." unter welcher ganz allgemeinen Bezeichnung also sowohl diejenigen Gesetze, die nach ihrem Zweck, als diejenigen, die nach ihren Mitteln zu den Finanzgesetzen gehören, begriffen sind. Dieß veranlaßt mich, mit voller Ueberzeugung der Ansicht des Abg. Duttlinger beizutreten; aber auch noch ein anderer Umstand bewegt mich dazu. Wenn wir nämlich auch die Frage, ob aus polizeilichen Rücksichten zur Verminderung der Hunde eine Steuer eingeführt werden soll, nicht unter die finanziellen sondern unter die polizeilichen ziehen wollen, so ist jedenfalls diese Frage doch jetzt nicht der Gegenstand unserer Betrachtung, sondern es handelt sich nur davon, die Größe der Taxe herabzusetzen, und dadurch ist der vorherrschende Charakter des finanziellen dem Gesetze aufgedrückt. Die Regierung hat auch in dieser vorherrschenden Richtung den Gesetzentwurf vorgelegt, weßhalb kein Zweifel darüber herrschen kann, daß das Gesetz ein Finanzgesetz sei. Was die Zweckmäßigkeit der Ausnahmen betrifft, die von der ersten Kammer vorgeschlagen wurde, so kann ich mich ebenfalls nur für den Antrag der Commission erklären. Wenn wir der Rücksicht auf die besondere Sicherheit für einzelne Höfe so großen Raum geben wollen, so müssen wir consequenterweise noch weiter gehen und auch die Mezger befreien, denn es ist

nicht zu bezweifeln, daß der Mezger, wenn er mit viel Geld in der Gurte über Land geht, blos zur Sicherheit einen Hund als Begleiter mit sich nimmt. Ich will aber die zu Ungleichheiten führenden Ausnahmen nicht aufs Neue bestätigen, nachdem die Taxe jetzt herabgesetzt ist.

Föhrenbach: Was die Abänderung der ersten Kammer betrifft, so könnte ich derselben auch nicht beistimmen, sondern bleibe bei dem Commissionsantrag stehen. Der Zweck, warum man in dieser Kammer beschlossen hat, alle Ausnahmen aufzuheben, besteht offenbar darin, den vielfachen Mißbräuchen, die bei den Ausnahmen Statt finden, ein Ende zu machen. Bekanntlich führt jede Ausnahme zu einer mehr oder weniger unrichtigen Anwendung eines Gesetzes, und es ist besonders schwierig, bei diesem Gesetz die Fälle der Ausnahmen ganz genau zu bestimmen; sie unterliegen zu vieler Willkühr, und darum hat man alle Ausnahmen aus dem Gesetz entfernt.

Was die andere Frage betrifft, ob sich hier von einem Finanzgesetz, oder einem anderen Gesetz handle, so muß ich wünschen, daß man jetzt über diese Frage weggehen möchte. Jedenfalls ist sie sehr zweifelhaft, und ich gestehe, daß mir der andere Gesichtspunkt überwiegend scheint, daß es sich nämlich hier um kein Finanzgesetz handle, indem man keine Taxe festgesetzt hat, um Geld zu erhalten, sondern um einen polizeilichen Zweck zu erreichen. Der Abg. Duttlinger hat unter andern auch das Gensd'armeriewesen als Beispiel angeführt, um seine Behauptung darzuthun. Bei der Gensd'armerie aber muß man die zwei Fragen unterscheiden, nämlich ob und wie solche eingeführt werden soll? Die eine Frage ist offenbar polizeilich, allein die Frage, wie die Gensd'armerie dotirt werde und was sie kosten soll, ist finanziell, wozu übrigens beide Kammern zu sprechen

haben. Zur Entscheidung der finanziellen Frage aber möchte sich der gegenwärtige Anlaß am wenigsten eignen.

Bader: Der Abg. Föhrenbach spricht gegen den Verbesserungsvorschlag der ersten Kammer, wünscht aber noch, daß man über die Frage, ob das Gesetz ein Finanzgesetz sei, weggehe. Dieß ist aber gar nicht möglich, denn so bald wir den Verbesserungsvorschlag der ersten Kammer nicht annehmen, so können wir zu dem Gesetz nur auf gesetzlichem Wege kommen, indem wir es nämlich für ein Finanzgesetz erklären. Uebrigens hat es ja die Regierung dadurch selbst als Finanzgesetz anerkannt, daß sie diese Steuer ins Budget setzte.

Was den materiellen Vorschlag der ersten Kammer betrifft, so stimme ich schon darum gegen denselben, weil eigentlich nach der größeren und kleineren Entfernung die Sicherheit der einzelnen Wohnungen gar nicht bemessen werden kann. Ein Haus, das 200 Schritte von einem Dorf entfernt ist, ist weit sicherer, als ein anderes, das nur 100 Schritte von einem einzelnen Gebäude entfernt liegt.

Sander: Ich halte auch für ganz unbestreitbar, daß das Gesetz ein Finanzgesetz sei, und glaube, daß der dagegen erhobene Zweifel nur daher kam, daß man ein Finanzgesetz immer aus dem Zweck erklären wollte, den man mit dem Gesetz erreichen will. Es ist aber bei der Frage, ob etwas ein Finanzgesetz ist, gleichgültig, ob der Zweck dieses Gesetzes der ist, einen Staatsdiener zu besolden, oder eine öffentliche Anstalt zu gründen, oder eine polizeiliche Sicherheit zu erhalten. Die Frage muß darnach entschieden werden, welches das Mittel ist, womit der Zweck erreicht werden will. Wenn nun der Staat zu einem polizeilichen Zweck eine Strafe auflegt, so ist das kein Finanzgesetz; wenn er ihn aber dadurch erreichen will, daß er auf den Beutel der Unterthanen eine Auflage wirft, so ist dieß so gut eine Auflage

als diejenige, die zur Bezahlung diplomatischer Präsente oder Besoldungen der Staatsdiener verwendet wird. Hier aber will nun der Staat den polizeilichen Zweck erreichen, die Hunde zu vermindern, den er auf dem Wege des Strafansatzes oder durch andere polizeiliche Mittel hätte erreichen können; der Staat thut aber dieses nicht, sondern wählt den Weg einer Auflage auf das Halten von Hunden, er besteuert den Eigenthümer des Hundes, und diese Auflage einer Steuer ist ein Finanzgesetz. Wenn diese Steuer 40,000 fl. oder 100,000 fl. eintragen würde, so würde es überall heißen, es sei ein Finanzgesetz, während doch durch den höhern oder niedern Ertrag der Grundsatz selbst in sich nicht geändert wird. Es ist also diese Frage als eine finanzielle zu betrachten, und die Stimmen sind durchzuzählen. Es ist auch diese Frage darum von Wichtigkeit, weil mit dieser Auflage auf die Hunde zugleich die Frage über Luxussteuer verbunden ist. Wenn wir nun diesen Grundsatz des Finanzgesetzes hier fallen lassen, so haben wir alle gleiche Grundsätze über künftige Luxussteuern fallen zu lassen.

Mohr: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger einverstanden, daß es sich hier nur um einen Finanzgegenstand handelt, und gehe zur Beurtheilung desselben davon aus, daß wir die beiden Fragen wohl von einander trennen müssen, ob nämlich alle Staatsbürger Hunde halten dürfen, und ob die Staatsbürger verpflichtet sind, eine Taxe daran zu bezahlen. Ueber die erste Frage sind wir einig, da Jedem erlaubt ist, einen Hund zu halten, und diese Frage kann also auf die andere keinen Einfluß mehr haben. Was aber die zweite Frage betrifft, ob die Staatsangehörigen für das Halten der Hunde einer Auflage unterworfen werden sollen, so ist wohl jedes Gesetz, das eine Auflage einführt, als ein Finanzgesetz zu betrachten, und es kann daher keinem Anstand unterliegen, daß auch das vorliegende in diese Klasse gehört.

Witzenmann: Die Commission theilt auch die Ansicht, daß es ein Finanzgesetz sei, wollte aber darum in dem Bericht nichts davon sagen, weil ich glaubte, daß darüber Streit entstehen, und das Gesetz dadurch nicht zu Stande kommen könnte.

Staatsr. Winter: Wie auch die Meinung dieser Kammer seyn mag, die Regierung wird nicht geneigt seyn, über diese Hundstaxe sich in einen Streit mit der Kammer zu verwickeln, und es könnte also die Folge haben, daß die Regierung den Gesetzentwurf zurückzöge. Ich sage dieß deßwegen, weil, wenn der Entwurf nochmals in die erste Kammer kommt, sie vielleicht von dieser Abänderung abgehen wird, während, wenn jetzt gleich darüber entschieden wird, daß es ein Finanzgesetz sei, die Sache natürlicherweise nicht mehr in die erste Kammer zurückgeht. Ich wiederhole aber, daß es für die Regierung ein sehr unangenehmer Gegenstand wäre, bei dem sie wenigstens diese Frage nicht zur Entscheidung bringen wollte.

Winter v. H.: Ich fürchte auch nach dieser Bemerkung nicht, daß die Regierung, wenn es ihr Ernst ist, das Gesetz in der ersten Kammer durchbringen werde, da ihr die Mittel hierzu zu Gebot stehen. Wenn übrigens auch die erste Kammer in ihrer Mehrheit dagegen stimmen sollte, so bliebe eben nichts übrig, als die Stimmen durchzuzählen.

v. Itzstein: Wenn auch die Kammer jetzt von der Ansicht keinen Gebrauch machen wollte, daß es sich hier um ein Finanzgesetz handle, so kann ich nicht einsehen, wie, wenn die Kammer auf ihrer frühern Abstimmung besteht, also den §. der ersten Kammer nicht annimmt, die Möglichkeit vorliegt, das Gesetz an die erste Kammer zurückzubringen, weil nur dann ein Gesetz wieder hinüber gehen kann, wenn man eine Modification der andern Kammer zur nähern Berathung vorlegt. Wenn aber ein hier gefaßter in der andern Kammer

aber verworfener Satz hier wieder hergestellt wird, so kann ein solches Gesetz nicht mehr in die andere Kammer gehen.

Staatsr. Jolly: Dieß könnte im vorliegenden Falle dennoch geschehen, da die erste Kammer eine Abänderung vorgeschlagen hat, wovon die zweite Kammer bei der ersten Berathung des Gegenstandes der Natur der Sache nach unterrichtet war. Wenn nun die zweite Kammer auf diesen Vorschlag erklärt, sie nehme ihn nicht an, so wird die erste Kammer zunächst erwägen müssen, ob sie das ganze Gesetz darum fallen lassen will.

Duttlinger: Es ist von unlautern Absichten und Tendenzen gesprochen worden, die dem Vorschlag, der ursprünglich von mir ausgegangen ist, zu Grund liegen könnten. Mein öffentliches Leben und mein inneres Bewußtseyn, berechtigen mich, zu glauben, daß jene Aeußerung sich nicht auf mich bezogen hat, und darum antworte ich nicht darauf. Würde übrigens erklärt, daß sie sich auf mich bezogen habe, dann würde ich die Antwort geben, daß ich diese Anschuldigung mit verdienter Verachtung zurückweise.

Fecht: Es sollte nie geschehen, daß man in das Innere eines Menschen blicken will, denn das ist sein Heiligthum, und geht Niemand etwas an.

Rettig v. K.: Der Abg. Duttlinger fragt mich, ob ich ihn gemeint hätte. Antwort: Allerdings; er legt aber meine Bemerkung so aus, als ob ich ihn einer böslichen Absicht beschuldigt hätte. Davon habe ich aber nichts gesagt, denn ich habe blos von Popularität in der Kammer gesprochen.

Duttlinger: Das ist eine bösliche Absicht.

Rettig v. K.: Ich weiß nicht, was darin Böses liegt, Popularität zu suchen, denn das ist sogar auch bei Fürsten und jedem Stande der Fall. Hat der Abg. Duttlinger eine falsche Popularität verstanden, so kann ich nichts dafür.

Ich habe von der ehrlichen Popularität gesprochen, es also in ganz gutem Sinn verstanden.

Es wird hierauf der erste Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme von drei Stimmen angenommen.

Staatsr. Winter: Was nun die andere Frage betrifft, so möchte ich dazu rathen, solche ausgesetzt seyn zu lassen.

Schaaff: Wenn dieß ein Vorschlag ist, so nehme ich ihn auf.

Duttlinger: Wenn nicht allen Mitgliedern die Sache so klar ist, als mir, so habe ich nichts dagegen. Ich kann nie klarer sehen, als in dem gegenwärtigen Fall.

Schaaff: Ich bin mit dem Abg. Duttlinger ganz einverstanden, daß es ein Finanzgesetz ist, allein ich halte nicht für nothwendig, jetzt darüber einen Beschluß zu fassen, und ich trage daher darauf an, über diese Frage zur Zeit noch nicht abzustimmen. Es wurde vorhin gesagt, daß, wenn die Kammer ihren früheren Beschluß wieder herstelle, das Gesetz nicht an die erste Kammer zurückgebracht werden könne. Das sehe ich nicht ein, und finde darüber auch keine Bestimmung in der Verfassung oder Geschäftsordnung. Geht das Gesetz in die erste Kammer zurück, dann wird sich zeigen, ob sie unserem ersten Beschluß beitritt und ihre Ansicht abändert. Ist dieß der Fall, dann sanctionirt die Regierung das Gesetz, wie sie es vorgelegt hat, tritt aber die erste Kammer nicht bei, dann kommt es zurück, und es hängt dann von uns ab, darüber zu beschließen, ob es ein Finanzgesetz sei oder nicht. Wir vergeben uns also nichts, wenn wir diese Frage aussetzen.

Mördes: Ich sehe keine Bedenklichkeit dabei, gleich jetzt über die Natur des vorliegenden Gesetzes abzustimmen, und wünsche eine solche Schlußfassung schon aus dem Grunde, damit die Vorhersagung des Abg. Rettig v. K. sich nicht

erfälle, und die Kammer jeden Verdacht einer Scheu gegen Lösung solcher Fragen von sich weise. Wir laufen nicht Gefahr, das Gesetz zu verlieren, so wenig, als dies bei den Zollprivilegien der Fall war, wobei derselbe Conflict sich erhob, dieses Haus aber seine Rechte ausdrücklich verwahrte. In der Sache selbst mag man sich dann ungehindert für oder gegen die Abänderung entscheiden, je nachdem dadurch der Regierungsentwurf gebessert erscheint oder nicht.

Bader: Wenn man jetzt keinen Beschluß darüber faßt, so bleibt das Gesetz liegen, denn in dieser Mittheilung läge ein Verzicht auf unsere Rechte. Man kann zwar von dem Beschluß abgehen, aber dann bleibt nichts übrig, als der Regierung zu überlassen, eine neue Vorlage zu machen.

Staatsrath Winter: Allzuscharf macht schartig. Die erste Kammer hat im guten Glauben, und aus Gründen, für die sich viel sagen läßt, die Abänderung beschlossen, und es hätte nicht viel gefehlt, so wäre das Gesetz von der Regierung selbst so vorgelegt worden. Gerade im Interesse der Armen wurde in der ersten Kammer dieser Beschluß gefaßt, und sie könnte nun allerdings auf einen andern Gedanken kommen und sagen, wenn diejenigen Personen, die zunächst das Interesse dieser Klasse zu vertheidigen haben, es nicht wollen, so können wir es uns auch gefallen lassen, und darum dürfte man wohl das Gesetz an die erste Kammer zurück geben.

Staatsrath Jolly: Die Frage, ob ein Gesetz ein Finanzgesetz sei, ist diejenige, die zuletzt zur Entscheidung zu kommen braucht, nämlich erst dann, wenn zwischen beiden Kammern eine Meinungsverschiedenheit herrscht, die nicht zu beseitigen ist. Setzt man diese Frage jetzt blos aus, so wird durch eine Communication der ersten Kammer den Rechten der zweiten Kammer nicht zu nahe getreten werden.

Merk: Von unserem Beschluß muß nach der Geschäftsordnung der ersten Kammer doch Nachricht gegeben werden,

und wenn diese erklärt, sie trete dem früheren Gesetz bei, so wäre die Sache abgemacht, und die Frage nicht zu entscheiden nothwendig, ob es ein Finanzgesetz sei oder nicht. Es könnte aber auch noch auf andere Art dieses Gesetz in die erste Kammer kommen, denn wenn wir die zweite Modification annehmen, so muß ihr doch Nachricht gegeben werden, und wenn wir dann erwarten, welche Rückäußerung der Regierung kommt, so werden wir unseren Rechten nichts vergeben, weßhalb ich den Antrag des Abg. Schaaff unterstütze, diese Frage einstweilen auszusetzen.

Duttlinger: Es geht nach der Geschäftsordnung keine Mittheilung an die erste Kammer, wir mögen nun die zweite Abänderung annehmen oder verwerfen. Wenn wir sie verwerfen, so sind wir auf demselben Punkt, wo wir jetzt stehen, nämlich an der Frage, ob wir durchzählen oder nicht, und wenn wir sie annehmen, so sind wir an derselben Frage, indem alsdann auch nichts anders übrig bleibt, als die Stimmen durchzuzählen. Ich widersetze mich also ein für allemal einer nochmaligen Mittheilung an die erste Kammer, weil eine Mittheilung nichts anders ist, als ein Anerkenntniß, daß wir es als kein Finanzgesetz betrachten. Hier handelt es sich um zwei Fragen: erstens wollen wir dieses Gesetz? und dann um eine große Verfassungsfrage. Die erste Frage ist mir eine kleine, und die andere Frage eine höchst wichtige, denn sie berührt die wichtigsten Rechte dieser Versammlung, die ich mit meiner Zustimmung niemals verkümmern lassen werde.

Staatsr. Winter: Die Landbewohner haben auch ein Interesse dabei. Das eine Interesse ist ein Interesse der Kammer und das andere ein Interesse des Landes und der einzelnen Bewohner, und wenn ich Hoffnung habe, daß das Gesetz auf jenem Wege durchgeht, im andern Fall aber wahrscheinlich keines erscheint und dadurch das Interesse der Landesbewohner verkümmert wird, so schlage ich gerne den mil-

deren Weg ein, denn die erste Kammer hat blos einen Verbesserungsvorschlag angebracht, und das Gesetz hätte ja gar nicht mehr hinüber gedurft, wenn es nicht darauf ankäme, daß die wechselseitigen Ansichten beider Kammern einander mitgetheilt werden. Es ist nicht davon die Rede, daß ein Gesetz gemacht wird, sondern daß es gut gemacht wird.

Bader: Wir haben kein Kammerinteresse, sondern nur Landesinteresse.

Aschbach: Ich vereinige mich mit dem Abg. Schaaff, denn es ist nicht der Geschäftsordnung zuwider, sondern ihr angemessen, daß die Sache an die andere Kammer kommt. Die andere Kammer hat nämlich diesen Gesetzpunkt nicht aus dem Standpunkt eines Finanzgesetzes behandelt, und er ist ihr auch nicht als ein solcher vorgelegt worden. Nachdem nun aber die zweite Kammer sich über den Charakter des Gesetzes erklärt hat, so muß ihr die entgegnende Ansicht dieser Kammer auch bekannt und sie in den Stand gesetzt werden, mit Hinsicht auf diese Grundlage ihre Erklärung über Annahme oder Nichtannahme zu geben. Würde dieses unterlassen bleiben, so wäre die erste Kammer nicht in der Möglichkeit, sich verfassungsmäßig darüber auszusprechen. Wir könnten also wohl dem Antrag des Abg. Schaaff nachgeben, auch in Berücksichtigung dessen, daß wir ein von der Gesammtheit gewünschtes Gesetz alsdann vielleicht auf kürzerem Wege erhalten. Auch bei dem Gesetz über Zollprivilegien wurde die Frage, ob sie zu den Finanzgesetzen gehören, oder nicht, unentschieden gelassen, um etwas, was in der Kammer von 1831 als wohlthätig erkannt wurde, auf dem kürzesten Wege zu erhalten.

Staatsr. Jolly: Die Mittheilung von Beschlüssen zwischen beiden Kammern, welche sich in Beziehung auf denselben Gegenstand wiederholen kann, hat nicht blos den Zweck, eine Uebereinstimmung herbei zu führen, sondern sich über das mög-

lichst Beste zu verständigen. Wenn nun der Gegenstand von der Art ist, daß jede Kammer ihre Zustimmung für sich zu geben hat, dann muß vollkommene Uebereinstimmung in den gegenseitigen Beschlüssen vorhanden seyn; wäre dies aber nicht der Fall und liegen Finanzgesetze vor, so muß die Mehrheit der Stimmen beider Kammern entscheiden. Ich wiederhole also, daß nach meiner Ueberzeugung die vorläufige Mittheilung einer abweichenden Ansicht der zweiten Kammer an die erste, die letzte Frage, ob das Zusammenzählen der Stimmen entscheiden solle, durchaus nicht präjudicirt, und sehe mich darum außer Stand, der Meinung des Abg. Duttlinger beizupflichten.

Schaaff: Der Abg. Duttlinger und Andere haben, um meinen Antrag zu bestreiten, behauptet, es liege, wenn derselbe angenommen werde, darin ein Anerkenntniß, daß wir dieses Gesetz nicht für ein Finanzgesetz halten. Ein solches Anerkenntniß will ich aber nicht ausgesprochen haben, und es liegt auch ein solches Anerkenntniß nicht darin, wenn man die Frage, ob hier ein Finanzgesetz vorliege, oder nicht, suspendirt läßt. Es vergiebt sich dadurch die Kammer nichts, und ich bleibe daher wiederholt bei meinem Antrag.

Präsident: Wenn jetzt entschieden wird, daß noch nicht über die Frage abgestimmt werden soll, ob es ein Finanzgesetz sei, so wird die Mittheilung an die erste Kammer dahin gehen, daß die zweite Kammer dem Zusatz der ersten Kammer nicht beigetreten sei. Wenn dagegen die Kammer beschließt, daß das vorliegende Gesetz ein Finanzgesetz sei, so wird die Mittheilung dahin gehen, einmal daß die zweite Kammer dem Zusatz nicht beigetreten sei, und dann, daß sie dieses Gesetz für ein Finanzgesetz erkläre. Eine Mittheilung wird aber wohl an die erste Kammer nothwendig werden.

Duttlinger: Eine Mittheilung allerdings, aber keine Mittheilung des Gesetzesentwurfs.

Man hat mir entgegen gesetzt, ich spreche von dem Interesse dieses Hauses, allein es gebe auch ein Interesse des Landes. Darauf erwiedere ich aber, daß ich die Interessen dieses Hauses und des Landes nie von einander trenne und ich füge bei, daß die Interessen der zweiten Kammer, von denen hier die Rede ist, nicht nur zugleich die Interessen des Landes, sondern auch die wohlverstandenen Interessen der Minister sind, was man bei Abfassung der Verfassungsurkunde eingesehen hat, denn die §§. 60 und 61 sind in der That ganz besonders im Interesse der Regierung und der Minister gegeben, und ich habe die Kammer nur noch darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen aus ihrem Beschlusse hervorgehen würden, wenn man dieses Gesetz nicht als Finanzgesetz betrachtete. Es giebt zweierlei Zollsysteme, nämlich finanzielle, wie die Kunstsprache sagt, und staatswirthschaftliche. Ein finanzielles Zollsystem würde nach der Meinung, die uns entgegensteht, zum Kreis der Finanzgesetzgebung in dem Großherzogthum Baden gehören, ein staatswirthschaftliches aber nicht, weil bei dem staatswirthschaftlichen Zollsysteme nicht finanzielle Zwecke, sondern staatspolizeiliche und staatswirthschaftliche Zwecke sind. Wenn mich nun nicht Alles täuscht, so ist die Zeit nicht mehr ferne, daß im Kreis der Gesetzgebung von einem staatswirthschaftlichen Zollsysteme die Rede seyn wird, und da bitte ich, die Folgen zu erwägen, wenn die in dem §. 60 und 61 der Verfassung der zweiten Kammer gegebenen Rechte für jene Zeit und jene Frage aufgehoben würden, die alsdann zur Entscheidung kommen wird.

Sander: Die Hauptsache liegt darin, daß die Frage, ob es ein Finanzgesetz sei, allerdings erst in diesem Augenblick entstanden ist, und daß, wenn wir jetzt im Augenblick darüber entscheiden, wir der ersten Kammer gar keine Gelegenheit geben, sich darüber auszusprechen, und das liegt wohl nicht

im Recht der Kammer. Ich glaube nicht, daß eine solche constitutionelle Frage, die doch die Rechte der ersten Kammer eben so berührt, wie die der zweiten, jetzt gleich, ohne nur der ersten Kammer eine Gelegenheit zu geben, darüber ihre Meinung zu sagen, entschieden werden sollte, sondern eher der Antrag des Abg. Schaaff anzunehmen wäre. Es wird Niemand, der diese Discussion gehört hat, glauben, daß es im Sinne der zweiten Kammer liege, ihre Ansicht, das Hundetaxgesetz sei ein Finanzgesetz, jemals zu ändern, sondern Jedermann wird überzeugt seyn, daß die Mehrheit der Kammer fest überzeugt ist, es sei ein Finanzgesetz, und wenn die erste Kammer es nicht als ein solches betrachtet, so können wir immer thun, was Recht ist, nämlich es als ein Finanzgesetz erklären.

Staatsr. Winter: Die Entscheidung, ob es ein Finanzgesetz sei, wird faktisch von der Regierung abhängen. Wenn sie, wie die zweite Kammer es für ein Finanzgesetz hält, so wird sie es dafür erklären, und wenn nicht, so wird sie das Gesetz zurück nehmen. Um also diese Verlegenheit zu vermeiden, bitte ich, den Vorschlag des Abg. Schaaff aus den von dem Abg. Sander richtig entwickelten Gründen anzunehmen.

Es wird hierauf dieser Antrag zur Abstimmung gebracht, und angenommen, und eben so der weitere Zusatz der ersten Kammer also lautend: „daß Hunde, die noch nicht sechs Wochen alt sind, bei der Musterung nicht vorgeführt werden dürfen" genehmigt.

Duttlinger: Es wird nun nichts schaden, wenn im Protokoll bemerkt wird, daß diese Abstimmung nicht den Sinn habe, als gäbe die zweite Kammer zu, daß die erste Kammer mit verfassungsmäßiger Gültigkeit solche Abänderungen beschließen könne.

Mördes und Fecht unterstützen diesen Antrag.

Präsident und andere Mitglieder erklären jedoch dagegen, daß der Antrag des Abg. Schaaff bereits dieses ausspreche.

Merk: Das Verlangen der Abstimmung ist für Diejenigen verfänglich, die zwar das Gesetz als Finanzgesetz anerkennen, aber nicht abgestimmt haben wollen.

Fecht: Ich wünsche doch, daß eine förmliche Abstimmung auch über diese Erklärung zu Protocoll vorgenommen werde.

Präsident: In den Worten des Antrags „zur Zeit" liegt bereits, daß man die Sache in suspenso lasse.

Duttlinger: Nachdem sich so viel Streit auch über diesen Vorschlag erhebt, so nehme ich denselben zurück.

Nachdem nun noch der Abg. Rutschmann bemerkt hatte, daß statt Amtskassen „Obereinnehmereien" oder „Jurisdictionsgefällkassen" in dem Gesetz gesetzt werden müsse, wird das ganze Gesetz nach den beschlossenen Aenderungen zur Abstimmung gebracht, und mit vierzig gegen vier Stimmen angenommen

Beil. Nr. 2.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Forsetzung der Discussion über das Ausgabenbudget, für die Finanzjahre 1833 und 1834, und zwar:

III. Justizministerium.

Tit. I. Ministerium.

Antrag:

„Die Summe von 22,640 fl. zu bewilligen und diesen Betrag in das Budget von 1833 — 1835 aufzunehmen."

Geheimerreferendär Ziegler: Ich glaube, daß die Discussion sich auf die einzelnen Punkte, sowohl auf die Besoldungen, als die Gehalte ausdehnen muß, und daß man im Ganzen die Verminderung der Budgetscommission ohne genauere Einsicht in das Bedürfniß nicht annehmen kann.

An Besoldungen ist ein kleiner Betrag mehr gefordert worden, und dafür sind nur 200 fl. bewilligt. Es scheint aber doch, daß noch einige 100 fl. weiter bewilligt werden könnten. Ohne näher in die Sache einzugehen, will ich blos bemerken, daß es theils Diener betrifft, die andere Dienste schon geleistet und immer den Beifall ihrer Vorgesetzten erhalten haben, und denen eben in einer späteren Periode ihres Lebens einige Erhöhung ihrer Besoldung statt anderer Beförderung wohl zu gönnen ist. Theils betrifft es aber auch einen sehr brauchbaren Mann, der mit einer kleinen Besoldung angestellt ist, die er schon hatte, als er einen geringern Dienst, nämlich den eines Kanzlisten verwaltete, während er jetzt Expeditor ist, und aus andern persönlichen Verhältnissen es bedarf, und der gegen alle Andern, die in einer gleichen Dienstlage sich befinden, zurücksteht. Diese Gründe möchten wohl einige Erhöhung rechtfertigen.

Was die Gehalte betrifft, so hat Ihre Commission eine Erhöhung von 440 fl. zugegeben, und es ist kaum darüber noch etwas Näheres zu sagen. Es fragt sich blos, ob der Antrag der Commission angenommen werden kann, wenn man noch den weiteren Grund bedenkt, daß man 200 fl. bedarf, die für so Viele verwendet werden müssen, wenn die Geschäfte nicht liegen bleiben sollen. Werden hiezu nicht einige hundert Gulden bewilligt, so wird die Nothwendigkeit eintreten, solche aus anderen Fonds zu nehmen.

Bader: Ich erkläre mich zwar mit dem Antrag der Commission einverstanden, allein die Bemerkungen, die die Commission auf Seite 36 und 37 ihres Berichts über das Justizministerium machte, bestimmen mich, den Wunsch auszusprechen, daß diese Gebrechen bei dieser Stelle doch recht bald gehoben werden möchten, damit man in Zukunft nicht wieder dieselben traurigen Folgen zu beklagen und zu bedauern hat, die man selbst bedauern muß. Unter diese zähle

ich besonders auch, daß wir das bis jetzt schon so lang entbehrte Criminalgesetzbuch und die eben so nothwendige Criminalprozeßordnung nicht erhalten haben. Jedermann kennt den schlimmen Zustand, in welchem sich unsere Criminalgesetzgebung befindet, indem wir blos eine Novelle über die Carolina haben, die durch vielleicht hundert verschiedene Verordnungen, die mit einander in keinem Zusammenhang stehen, erläutert, abgeändert oder modificirt wurde, so daß Alles zusammen kein System bildet, von keinen Grundsätzen durchdrungen ist; woraus wohl hervorgehen wird, daß eine Criminalgesetzgebung, nämlich ein zusammenhängendes Ganze absolut nothwendig ist. Eben so nothwendig ist aber auch die Criminalprozeßordnung, weil wir eigentlich gar keine haben, und darum wäre es sehr zu wünschen gewesen, daß nach dem früheren Versprechen der Regierung solche auf dem gegenwärtigen Landtag vorgelegt worden wäre. Da dieß aber nicht geschehen ist, so stimme ich dem Bedauern der Commission, das sie in ihrem Bericht darüber ausgesprochen hat, vollkommen bei, und die ganze Kammer wird in dasselbe einstimmen.

v. Itzstein: Indem ich mich erhebe, wiederhole ich vor allen Dingen das Bedauern, das früher schon der Abg. Gerbel ausgesprochen hat, daß an dem heutigen Tage bei der Discussion, die über den Etat des Justizministeriums, gegen welches in dem Bericht allerdings mit starken Farben, weil die Sache stark ist, gesprochen wird, so wie über dessen Mängel Statt finden soll, nicht der Präsident des Justizministeriums selbst erschienen ist. Nicht als ich glaubte, wir würden durch seine Gegenwart eine klarere Auskunft erhalten, als sie uns der anwesende Hr. Regierungscommissär gegeben hat und geben wird, sondern weil ich es dem Geiste und dem Sinne der Einrichtungen eines constitutionellen Staats angemessen finde, daß der Minister, der die Verantwortlichkeit für seinen

Etat hat, auch zur Vertheidigung desselben erscheine, weil es zur parlamentarischen Sitte gehört, und von dieser parlamentarischen Sitte weder in England noch in Frankreich, noch in anderen Repräsentativstaaten Ausnahmen gemacht werden, und derjenige Minister, der nicht in der Versammlung erscheinen kann, besser nicht Minister ist. Wir haben in neuester Zeit erfahren, daß Männer, die Minister sind, und ebenfalls nicht die Kraft der Rede besitzen, dieses in der Kammer erklärt haben, aber doch in derselben erschienen sind, eben, weil es Pflicht eines jeden Ministers ist, in der Kammer zu erscheinen, sobald er in einem Repräsentativstaate functionirt. Nach diesen Bemerkungen gehe ich zur Sache selbst, nämlich zu den Beschwerden über, von denen der Abg. Bader gesprochen hat. Ich habe mich dabei auf den Bericht der Commission zu beziehen, und ich zweifle auch, ob der Hr. Regierungscommissär uns darüber eine ganz beruhigende Erklärung geben kann. Er wird, was ich zugeben muß, mir vielleicht sagen, daß das Justizministerium gerade nicht die gesetzgebende Stelle sei, daß dieses nicht die Schuld allein trage, daß die Gesetze, die so nothwendig, ja die nothwendigsten sind, bei dem Justizministerium nicht zu Stande kommen. Ich muß zugeben, daß dieses etwas für sich hat, allein, wenn die Gesetze, die gefordert werden, gerade solche sind, welche die Justiz betreffen, wenn es, wie hier, klar ist, daß ein Criminalgesetzbuch, wie überhaupt alles, was dahin einschlägt, das dringendste Bedürfniß des Landes ist, und laut und dringend auf allen Landtagen gefordert wurde, dann war es der Stellung des Justizministeriums angemessen, dann war es der Vorstand desselben seiner Pflicht schuldig, dieses mit aller möglichen Kraft zu fordern, und nie zu ruhen und zu rasten, bis die Regierung diesem Bedürfniß entsprochen hätte. Wenn das Justizministerium hier diejenige Stellung eingenommen hätte, die es hätte einnehmen sollen, so würde

die Regierung nicht haben widerstreben können. Wenn man betrachtet, und sich in der Welt umsieht, wie sich jetzt Alles nach den neuen Ansichten und Begriffen selbst in Beziehung auf die Gesetzgebung und die Bedürfnisse derselben bildet, wenn man sieht, wie alle übrigen Institutionen auf diese neue Einrichtungen und Ideen gebaut sind, daß also die Gesetze, die wir haben, gar nicht mehr bestehen können, sondern wie ein alter Babel erscheinen, dann muß ich erklären, daß ich lieber nicht Präsident des Justizministeriums seyn wollte, als unter diesen Formen und Gesetzen, und wenn mir die Regierung stets die Vorlage dieser Gesetze verweigert hätte. Sie würde es aber nicht gethan haben, und da nun die Zeit kam, wo man sich offen erklären darf, so nehme ich keinen Anstand, hier auszusprechen, daß eben diese Stellung, die das Justizministerium im Lande eingenommen oder vielmehr nicht eingenommen hat, daß das eisige Erstarren bei allem Fortschreiten in demjenigen, was die Zeit gebietet, der Grund ist, warum das Vertrauen zu dem Justizministerium im Lande vergieng, und sobald ein Ministerium das Vertrauen im Lande verloren hat, kann es nicht mehr wirken, wie es wirken sollte. Es ist dieß eine um so traurigere Erscheinung bei einer Stelle, wie das Justizministerium ist, weil es in die wichtigsten Angelegenheiten schädlich einwirkt, wenn das Vertrauen vernichtet ist. Ich erkläre ferner, daß meiner Ueberzeugung nach die Regierung nur dadurch helfen kann, daß mit dem Justizministerium eine totale Regeneration mit wenigen Ausnahmen vorgenommen wird. Ich habe Starkes gesprochen, aber es blos gesagt, weil meine innerste Ueberzeugung es gebot. Ich werde, wie schon bei früheren Veranlassungen es gesagt worden ist, die Discussion mit Aufzählung aller einzelnen Fälle, die gegen das Justizministerium sprechen, verlängern, allein dennoch einzelne Fälle anführen, um zu beweisen, daß nicht die Beschwerde darüber,

daß das Justizministerium für die nothwendigsten Gesetze nichts gethan hat, allein es ist, sondrrn, daß noch andere Ursachen vorliegen, die meine Behauptungen rechtfertigen. Ich bemerke, daß nach allem dem, was ich erfahren habe, und noch viele Mitglieder bestätigen werden, das Justizministerium dasjenige, was im Jahr 1822, in einem Antrag von mir, so lebhaft bekämpft worden ist, und wobei ich mich mit Vergnügen erinnere, wie mich der damalige Abgeordnete Winter v. K. kräftig unterstützt hat, daß, sage ich, das Justizministerium von dem Begnadigungsrecht einen Gebrauch macht, das ich lieber einen Mißbrauch nennen möchte.

Nach Allem, was ich davon weiß, schadet diese Art, das Begnadigungsrecht zu üben, der Würde der Gesetze und dem Ansehen der Gerichte. Das Justizministerium übt das Begnadigungsrecht bei Ehrenkränkungssachen aus, wo es meiner Ansicht nach offenbar unstatthaft ist, weil ich mir bei solchen gar keine Begnadigung denken kann. Es begnadigt in Criminalsachen oft ohne den bestimmten Antrag der Gerichte, und sogar, wie ich gehört habe, selbst gegen den Antrag derselben. Es übt Begnadigung aus Rechtsgründen und bezieht sich auf den §. 20 des achten Organisationsedicts, so wie auf eine angebliche Cabinetsnote des Groherzogs Karl, wovon es sich trotz aller ihm zugegangenen Remonstrationen der Gerichte nicht abbringen läßt. Es mischt sich aber auch in die Urtheile der Gerichte selbst ein, und glaubt sie nach seiner Meinung aufheben oder abändern zu können, wovon ich nur einen Fall vortragen will.

Johann Samstag wurde durch das hofgerichtliche Erkenntniß vom 23. September wegen wiederholten dritten Diebstahls zu fünf Jahren und zwei Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt, und weil dieses Erkenntniß auf einen Indicienbeweis gefällt wurde, so verordnete das Justizministerium durch seinen Erlaß vom 3. October 1828 eine noch-

malige Berathung in pleno, deren Resultat war, daß das Hofgericht bei seinem Urtheil blieb. Nun bestätigte das Justizministerium am 28. October 1828 das Urtheil zur Bekanntmachung. Das Oberhofgericht verwarf durch Erlaß vom 20. Mai 1829 den dorthin ergriffenen Rechtsrecurs als ungegründet. Das Justizministerium, das darauf die Wiedervorlage der Acten nach Erledigung des Recurses befohlen hatte, erließ am 7. August 1829 folgende Verfügung an das betreffende Obergericht:

„Da man sich bewogen findet, die in dem hofgerichtlichen Urtheil ꝛc.“

Nun werden sich die Juristen in der Kammer überzeugen, daß eine solche Abänderung, Milderung, Begnadigung oder wie man es nennen will, durchaus nicht in der Competenz des Justizministeriums gelegen hat. Ich will aber auch noch einen andern, ebenfalls interessanten Fall vorbringen, welcher zeigt, daß das Justizministerium sich nicht blos in die Angelegenheiten der Gerichte mischt, sondern auch in seinen eigenen Entschließungen hin und her wankt und schwankt. Es hatte nämlich ein gewisser Bürger von Homburg eine Beschwerde darüber erhoben, daß ihm bei einer auf eine Schuldforderung hin gemachten Auspfändung nicht blos zu viel gepfändet, sondern auch zugriffsfreie Gegenstände genommen worden seien. Das Hofgericht fand die Beschwerde nicht gegründet, die Sache kam aber höhern Orts, und das Justizministerium zog sie zu seinem Resort, und erklärte endlich, daß man Denjenigen, der die Pfändung angeordnet hatte, zur Verantwortung ziehen solle, was dem Beschwerdeführer eröffnet wurde, welch letzterer den ihm angedeuteten Weg benutzte und betrat. Das Justizministerium aber erklärte nun auf einen Bericht des Hofgerichts durch seine Entschließung vom 19. November die Sache, so weit sie den amtlichen Respicienten betrifft, für abgemacht, und der eigentliche Be-

amte wurde dadurch freigegeben. Der Querulant hatte unterdessen ein Erkenntniß von der Kreisregierung erhalten, womit er jedoch nicht zufrieden war, statt aber nun zu appelliren, wendete er sich wieder an das Justizministerium, und dieses, entweder nicht eingedenk, daß es schon die Beschwerde für abgemacht erklärt habe, oder aus anderen Gründen, befahl nun der Regierung des Unterrheinkreises, den Beamten in Beziehung auf dieses in dieser Schuldsache beobachtete ordnungswidrige und den Schuldner wesentlich belästigende Verfahren, in dienstpolizeilichem Wege zu einer Rechtfertigung, die er aber längst gegeben, und worauf das Justizministerium die Sache schon für abgemacht erklärt hatte, zu ziehen, und das ganze Verfahren desselben nun einer genauen dienstpolizeilichen Untersuchung zu unterwerfen, und diese auch auf den Actuar auszudehnen.

Davon wurde dem Hofgericht mit dem Auftrag Nachricht gegeben, für den Mann einen Armenanwalt zu bestellen. Das Hofgericht berichtete, es wäre sonderbar, daß das Justizministerium sich in diese reine Justizsache mische, und eine Verfügung erlassen habe, die die Regierung angehe; es berichtete ferner, daß dem Mann kein Armenanwalt gegeben werden könne, weil er gar nicht arm sei. Der Mann wurde unterdessen der Sache müde, und zeigte an, daß er befriedigt sei.

So endigte sich dieser, seines Ganges wegen allerdings interessante Fall, der zum deutlichen Beweis dafür dient, daß das Justizministerium, statt sich mit größern Gegenständen zu befassen, die ihm obliegen, sich in diese Angelegenheiten auf eine Art mischt, die dem natürlichen und reinen Gang der Justiz schadet.

Ich sollte eigentlich hier endigen, allein der Herr Präsident wird mir erlauben und die Kammer die Nachsicht haben, daß ich auf einen andern Gegenstand übergehe, der

zwar nicht streng genommen zu dem Budget gehört, aber doch von solcher Wichtigkeit ist, daß ich den Vorsatz hatte, ihn zum Gegenstand einer eigenen Motion zu machen. Meine Krankheit hinderte mich aber, dieß zu thun, und nun ist die Zeit zu kurz dazu, deßhalb ich mich auf einen einfachen Vortrag beschränke, der, wenn er den Beifall der Kammer findet, wenigstens der Regierung Anlaß geben wird, auf diesen hochwichtigen Gegenstand aufmerksam zu seyn. Es betrifft nämlich den Punkt, wo das Justizministerium die Recurse, wenn ich es so nennen soll, von Urtheilen in Strafsachen, die ihm zu gering scheinen, selbst schärft. Mein Plan war, den Antrag zu stellen, den Großherzog um ein Gesetz zu bitten, durch das die Verordnung von 1809, und wenn ich nicht irre von 1816, kraft welcher das Justizministerium alle Urtheile in Strafsachen, die ihm zu mild scheinen, dem Oberhofgericht zur weitern Prüfung und Beurtheilung übergeben durfte, aufgehoben werden möge, und dagegen den schon bei den Hofgerichten bestehenden Staatsprocuratoren, entweder kraft einer ihnen zu gebenden allgemeinen Instruction, oder kraft der bei jedem einzelnen Fall ihnen zu ertheilenden besondern Instruction der Auftrag gegeben werde, im Wege des Gesetzes und der Ordnung die Berufung von denjenigen Urtheilen, die zu gering scheinen, einzulegen. Es ist nämlich, so wie die Sache jetzt steht, dahin gekommen, daß das Justizministerium, wenn ihm das gefällte Urtheil zu gering scheint, sei es nun, weil es wirklich zu gering ist, oder ihm zu gering vorkommmt, solches dem Oberhofgericht vorlegt, welch letzteres entweder das Hofgerichtsurtheil bestätigt oder schärft, wie wir in der neuesten Zeit manche Beispiele gesehen haben, worüber ich übrigens nichts zu sagen habe, weil das Gericht einmal gesprochen hat. Daraus geht hervor, daß erstens Derjenige, gegen den ein solches Urtheil am Hofgericht ergangen ist,

solches gar nicht verkündet erhält, also ein Urtheil vorhanden ist, das an das höhere Gericht schon zur Entscheidung kam, wovon aber der Beschuldigte gar nichts weiß. Dieß ist eine Erscheinung, von der ich glaube, daß sie in gar keinem deutschen Staat vorkommt, und ich behaupte nach meinem Gefühl, daß es einer der größten Flecken unserer Justizverwaltung ist. Gesetzt, es werde das dem Beschuldigten nicht verkündete Urtheil von dem Oberhofgericht erschwert, so erhält der Mann, blos weil das Justizministerium glaubte, das andere Urtheil sei zu gering, bereits ein Urtheil des obersten Gerichtshofs, während er noch nicht einmal von demjenigen etwas weiß, welches das competente Gericht erlassen hatte. Dadurch ist ihm unmöglich gemacht, sich gegen das hofgerichtliche Urtheil zu vertheidigen, während er dort schon hätte sagen können, es sei ihm Unrecht geschehen. Es ist der Recurs an das Oberhofgericht unmöglich, der doch nach Recht und Gesetz nicht entzogen werden konnte, weil das oberste Gericht ja schon das Urtheil gegen ihn erläßt. Es ist dieß überhaupt nach meinem Gefühl ein Mißstand, wenn ein Gericht, als solches, ein Ministerium, als solches, sich als Partei hinstellt, denn es schadet dieß der Reinheit der Sache. Dafür sollen die Männer seyn, die schon aufgestellt sind, nämlich die Staatsprocuratoren. Dort soll das Justizministerium, wenn es dieses Recht ferner üben will, und die Gesetze es erlauben, sich hinwenden; von dort aus soll es appelliren, und den Recurs einlegen lassen, wenn es glaubt, das Urtheil sei nicht so, wie es hätte seyn sollen. Alsdann ist der Weg der Ordnung betreten, es ist gethan, was die Gerechtigkeit gebietet, und keine Instanz abgeschnitten, und dann kann sich der Betheiligte vertheidigen. So wie es aber jetzt ist, gehört es offenbar zu den schreiendsten Gebrechen, und es kommt dabei noch ferner zu erwägen, daß das Justizministerium, ich weiß

nicht mit welchem Recht und ob darüber eine besondere Verordnung besteht, selbst diejenigen Urtheile an das Oberhofgericht einsendet, wo Einer klagfrei erklärt ist, während dem das Organisationsedict von 1809 und das Gesetz von 1816 sagt, daß nur diejenigen Strafurtheile, die zu mild scheinen, oder wie das Gesetz ausdrücklich sagt, wenn die ausgesprochene Strafe zu gering sei, eine Appellation bei dem Oberhofgericht Statt finden dürfe, keineswegs aber dann, wenn der Angeschuldigte von dem Hofgericht straffrei gesprochen ist, und es soll also das Justizministerium damit, daß es glaubt, es hätte hier eine Strafe ausgesprochen werden sollen, nicht die Möglichkeit haben, von dem Oberhofgericht ein Urtheil zu bewirken. Wir haben in der neuesten Zeit, besonders in politischer Hinsicht, sehr viele Fälle erlebt, die Aufsehen erregten, und durchaus keinen guten Eindruck im Lande machten, und eben deßhalb wünsche ich, daß die Kammer, wenn sie meine Ansicht billigt, den Wunsch ins Protocoll niederlegen möge, daß die Regierung auf die Beseitigung dieses Mißstandes Rücksicht nehmen, und dieses entweder durch ein provisorisches Gesetz, oder aber durch die Vorlage eines wirklichen Gesetzes auf dem nächsten Landtage bewirken möge.

Ich gehe nun kurz zu den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs, über das Finanzielle, über, und bemerke in dieser Beziehung, daß wir allerdings in dem Gefühl, daß wir einer Stelle nicht gerne Gelder bewilligen, die nicht in demjenigen Sinn und Geist handelt, den wir wünschen müssen, es bei dem Justizministerium mit der Bemessung der Mittel etwas schärfer genommen haben als sonst, und daß wir daher auch in Beziehung auf die Erhöhung der Besoldungen blos 200 fl. bewilligt haben, weil diese einem Mann zukommen sollen, der bis jetzt schon in Betracht seiner Dienste und seiner kleinen Besoldung aus dem außerordentlichen

Fond des Justizministeriums 200 fl. als Remuneration erhalten hatte, so daß jetzt solcher von 800 fl. auf 1000 fl. gestellt werden kann. Wir haben ferner unter den Gehalten 440 fl. für einen besoldeten Rechtspraktikanten bewilligt, weil Herr Regierungscommissär Ziegler uns vorgetragen hatte, daß dieses nothwendig sei, um die Geschäfte zu erleichtern. Andere Bewilligungen zu geben, waren wir nicht veranlaßt, besonders nicht für einen Diurnisten, weil unter der Bewilligung für Gehalte und Bureaukosten bereits die Mittel hierzu liegen dürften, und weil, wenn das Justizministerium sich angewöhnt, nur dasjenige zu bearbeiten, was dasselbe angeht, und sich nicht in Dinge zu mischen, die es nicht angehen, kurz wenn es auf seinem Standpunkt bleibt, seine Schreiber nicht sehr in Anspruch genommen seyn werden, und wir auch noch keinen Erfolg davon sahen, der Nutzen brachte. Wenn übrigens der Herr Regierungscommissär von einem andern Beamten spricht, wo eine Erhöhung nöthig wäre, um Verdienste zu belohnen, und überhaupt aufzubessern, so kenne ich das Verhältniß nicht so genau, glaube übrigens, daß die Kammer, im Vertrauen auf den Herrn Regierungscommissär, nicht abgeneigt seyn wird, statt 200 fl. 400 zu bewilligen.

Bader: Ich theile den Wunsch in Beziehung auf die Staatsanwälte, und bitte die Kammer, solchen zum Beschluß zu erheben.

Geheimerreferendär Ziegler: Ich will nur bemerken, daß nicht für einen ständigen Diurnisten 200 fl. gefordert werden, sondern das Bedürfniß überhaupt befriedigt, und das geschrieben werden muß, was nothwendig ist, und daß uns dazu eine mäßige Erhöhung bewilligt werden möge. Der Herr Berichterstatter trägt darauf an, 200 fl. für Besoldungen zu bewilligen, und 200 fl. für Gehalte, wodurch die Regierung in den Fall käme, keine Besoldungszulage

geben zu können, sondern die Bewilligung für Abschriftsgebühren verwenden zu müssen. Der Herr Berichterstatter hat nun ausführlich gegen das Justizministerium sich ausgesprochen, und es wird nothwendig seyn, daß ich darauf, zwar so kurz als möglich, aber doch ohne etwas auszulassen, antworte. Der Herr Berichterstatter hat zuvörderst tadelnd ausgesprochen, daß das Justizministerium die Gesetze, die er bezeichnet hat, nicht gemacht, oder nicht vorgeschlagen habe. Es ist aber schon mehrmals in dieser Kammer gesagt worden, daß nicht das Justizministerium, sondern die Gesetzgebungscommission den Auftrag hierzu habe, und ich sehe auch in Wahrheit nicht ein, wie darüber dem Justizministerium ein Vorwurf gemacht werden kann, daß es etwas nicht gethan habe, was doch nicht in dem Umfang seiner Macht liegt.

Bei dieser Gelegenheit sind auch Bemerkungen gegen die Person des Vorstands des Justizministeriums gemacht worden, der verhindert ist, in diesem Hause zu erscheinen. Ganz gewiß liegt die Ursache, daß er hier nicht erscheint, nicht darin, daß er entweder nicht will, oder sich fürchtet da zu erscheinen, sondern die Ursache liegt größtentheils in seinen Gesundheitsumständen. Er ist ein Mann, der nun seit bald fünfzig Jahren dem Staat gedient hat, und dem man sehr wohl zu gut halten kann, wenn er in seinem Kabinet arbeitet, und einem Andern überträgt, in der Kammer das Wort zu führen, der dann in demselben Grade die Verantwortlichkeit auf sich hat. Ich wünschte, daß man immer nur darüber Tadel ausspreche, wenn Jemand etwas mit seinem Willen oder mit seiner Schuld versäumt hat, allein allgemeinen Tadel verdient besonders der Mann in Frage nicht, und eben so wenig einen besonderen.

Was den von dem Abg. v. Itzstein angeführten Criminalfall betrifft, so hat er die Jahrszahl 1828 bezeichnet. Hier hat sich nun der Fall ereignet, daß das Justizmini-

sterium, nachdem ein Hofgericht auf Indizienbeweis hin einen Mann für schuldig erklärt hat, das Urtheil mit dem Auftrag zurückschickte, die Sache nochmals zu prüfen, und daß, nachdem das Hofgericht seinem Urtheil treu blieb, und nachdem, wie ich glaube, der Verurtheilte einen Recurs an das Oberhofgericht genommen hat, der verworfen wurde, alsdann eine Herabsetzung der Strafe erfolgt ist. Der Fall ist mir übrigens ganz neu, allein ich wage die Behauptung hinzuzufügen, daß, wenn gesagt wurde, das Justizministerium habe die Strafe gemindert, dieses so viel heißt, als der Großherzog habe im Weg der Gnade die Strafe herabgesetzt, wobei gewiß ein sehr zweckmäßiger Gebrauch von dem Begnadigungsrecht gemacht wurde, denn, wenn auf Indizienbeweis von zwei Gerichten Jemand für schuldig erklärt worden ist, so haben die beiden Gerichte gegen das Gesetz erkannt, und gerade dafür ist das Recht der Gnade, daß, wenn die Behörde oder die Räthe, die der Großherzog befragt, einsehen, das Gericht habe gefehlt, was auch zuweilen geschieht, der Fehler alsdann nicht durch eine Einwirkung auf die Entscheidung des Gerichts, sondern durch eine Begnadigung gut gemacht wird.

Es ist dann noch ein geringerer Gegenstand vielleicht mit zu großer Ausführlichkeit vorgetragen worden, wo einem Mann Ackergeräthe gepfändet wurden, der sich beschwert hat, und dann auch Gehör fand. Es waren in dieser Sache verschiedene Rücksichten zu nehmen, sie waren aber doch nicht von der Art, daß man diesem Mann nicht auf alle Weise zu seinem Recht zu helfen hätte suchen müssen. Die Sache endigte sich so, daß er seine Entschädigung von dem Gegentheil erhielt. Uebrigens war nicht zu behaupten, daß dem Beamten etwas zur Last lag, und ich habe in diesem Allem nichts gefunden, was der beaufsichtigenden Stelle könnte vorgeworfen werden, sondern glaube vielmehr, daß

die dabei Statt gefundene Weitläufigkeit ganz in den Amtspflichten des Ministeriums lag, und keineswegs unnöthige Schreiberei war. Es ist dieß einer von denjenigen Gegenständen, worauf ganz besonders das Justizministerium Obsorge tragen muß. Dergleichen ist die tägliche Arbeit eines Ministeriums, und wenn es täglich wegarbeitet was einkommt, und damit demjenigen entspricht, was man zu fordern berechtigt ist, so hat es seine Schuldigkeit gethan. Die Verbesserung der Gesetze ist nicht hauptsächlich dasjenige, was das Land fordert, sondern dieses verlangt, daß Jeder täglich seine Antwort auf sein Vorbringen erhält, und so die Bedürfnisse des Tages befriedigt werden. Sehr umständlich ist von einer gesetzlichen Bestimmung gesprochen worden, wornach nämlich das Justizministerium zuweilen Gegenstände zur Prüfung an das Oberhofgericht schickt; das geschieht aber ziemlich selten, und ist im Jahr 1831 nur zweimal, und im Jahr 1832 ebenfalls nur zweimal vorgekommen. Bei politischen Vergehen tritt es übrigens öfter ein, als bei anderen, und ich glaube mit Recht. Die Mehrheit dieser Kammer, oder sämmtliche Mitglieder, werden darüber einverstanden seyn, daß darum, weil es ein politisches Verbrechen war, das begangen wurde, der Angeklagte keineswegs das Recht hat, ungestraft zu bleiben. Ja man wird überzeugt seyn, daß man bei solchen Vergehen oft zu gelinde ist, daß man die hohe Wichtigkeit und die ungeheuren Folgen, die eine solche Handlung hat, gar zu leicht übersieht. Wenn Einer einem Andern schreibt, und sich einstweilen vorbereiten will, um Schießbedarf zu haben, weil er hofft, die Revolution werde mit der nächsten Diligence von Straßburg kommen, so ist es förmlich lächerlich, wenn man das Einzelne betrachtet, aber Ernst, wenn man das Ganze erwägt, und daran denkt, wie oft ein Thor einen Andern aufregen, und dadurch großes Unglück über Personen bringen kann, die eigentlich

nicht einsehen, was sie thun. Man kann also keinen Vorwurf machen, wenn man auf politische Vergehen eine besondere Aufmerksamkeit richtet.

v. Itzstein: Ich habe blos zur Berichtigung und Aufklärung der Redner, die nach mir zu sprechen haben, zu bemerken, daß von einer Begnadigung durch den Regenten in jenem von mir verlesenen Rescripte, welches der Geheimerath Müller oder was er ist, unterzeichnete, nicht die Rede ist, sondern es heißt dort: man finde sich bewogen, von Seiten des Justizministeriums die in dem hofgerichtlichen Urtheil erkannte Zuchthausstrafe in zwei Jahre Zuchthausverhaft zu verwandeln.

Geheimerreferendär Ziegler: Ich kann hierüber keine bestimmte Auskunft geben.

v. Itzstein: Wenn der Regent begnadigt hätte, so wäre es Pflicht des Justizministeriums gewesen, von dieser Ausübung des Regentenrechts in dem Rescripte Erwähnung zu thun. Man hat im Jahr 1822 mit Recht gesagt, daß nicht das Justizministerium diese Gnade für sich aussprechen dürfe, sondern dieses ein Recht des Regenten sei, und daß das Justizministerium die schönste Perle aus der Krone an sich reiße, wenn es das Begnadigungsrecht selbst ausübe.

Ministerialrath Frey: Bei dem Aufwand für Kopialien ist das Justizministerium nicht in der Lage, eine Ersparniß eintreten zu lassen. Es kann auch zur Bestreitung dieses Aufwandes weder aus dem Bureauaversum, noch aus einem andern Fond die Mittel nehmen. Ich möchte deshalb der Kammer empfehlen, dafür die Summe von 200 fl. zu bewilligen.

Winter v. H.: Auch ich fühle mich gedrungen, nach dem vielfach ausgesprochenen Bedauern mehrerer Mitglieder der Kammer meine Betrübniß darüber auszusprechen, daß es dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums nicht gefallen

hat, die in andern constitutionellen Staaten übliche Achtung der zweiten Kammer zu erweisen und auf den Bänken der Herrn Regierungscommissäre zu erscheinen, weil auch mir wünschenswerth gewesen wäre, aus seinem eigenen Munde eine Aufklärung über eine Sache zu erhalten, zu deren Kenntniß ich aus guten Quellen kam. Es ist herkömmlich und üblich, wie man mich versichert hat, daß ein Individuum, das durch Urtheilsspruch in ein Zuchthaus versetzt wurde und dort von einer bedeutenden Krankheit befallen wurde, auf ärztliches Zeugniß und auf Verlangen der Aerzte wenigstens einige Zeit bis zur Herstellung frei gegeben wird. Wie ich aber versichert wurde, ist durch ein ärztliches Zeugniß wirklich bewahrheitet worden, daß ein Individuum in einem Zuchthaus bedeutend krank wurde, und auf einige Zeit bis zu seiner Herstellung daraus entfernt werden sollte. Ein Gerichtshof hatte sich sogar für die augenblickliche Entfernung zum Behuf der Wiederherstellung auch ausgesprochen, allein dem Justizministerium war es nicht gefällig, dieses zuzugeben, sondern es hat abgeschlagen. Ich kenne den Grund davon nicht, bin aber erbötig, auf Verlangen diese Sache genauer nachzuweisen.

Geheimerreferendär Ziegler: Ich wünsche dies recht sehr und werde dann aktenmäßige Auskunft geben.

Winter v. H.: Ich gebe mein Wort darauf und füge noch hinzu, daß dieses Individuum vielleicht gerade darum kurze Zeit darauf gestorben ist.

Sander: Ich finde mich nicht berufen, die Vertheidigung des Justizministeriums gegen dasjenige zu übernehmen, was ihm der Herr Berichtserstatter vorgehalten hat, auch in Beziehung auf dasjenige nicht, was der Abg. Winter bemerkte, dagegen aber verpflichtet, die Bemerkungen des Abg. v. Itzstein in mancher Hinsicht zu bestätigen. Ich kann nicht umhin, mich dahin auszusprechen, daß das Begnadigungsrecht, wie es in unserer Justizverwaltung geübt wird,

mir wenigstens ohne Grundsätze geübt zu werden scheint, denn ich habe noch keine solche Grundsätze finden können und kann der weiteren Bemerkung des Abg. v. Itzstein, daß das Justizministerium sich in mancher Hinsicht in die Justizverwaltung einmische, in so weit allerdings wenigstens nicht widersprechen, daß besonders unter der Herrschaft des neuen Prozeßrechts die Gerichte oft in die Lage kommen, sich mit Berichterstattung auf Aufforderung des Justizministeriums über Beschwerden und Klagen zu befassen, die von angeblich Unterdrückten bei dem Justizministerium eingereicht werden. Ich tadle es gar nicht, sondern muß es sogar für sehr billigungswerth halten, wenn das Justizministerium solche Beschwerden bei sich prüft. Wenn es aber Gerichte in die Lage setzt, über solche Beschwerden Bericht zu erstatten, und wenn der Gerichtshof diese Berichte, wie er es für Pflicht hält, nur etwas kurz erstattet, Letzterer darüber noch Bemerkungen erhalten muß, so geht dies zu weit. Es ist bekannt, daß unsere jetzige Prozeßordnung auf dem Grundsatz beruht, daß der Richter gar nicht ex officio einschreiten darf, und darum ist es wünschenswerth, daß man die Richter mit allen solchen Forderungen für immer verschont, denn sie kommen nur mit sich in Widerspruch, sie müssen alsdann oft Anordnungen treffen, die sie nachher im Prozeßweg, der auf Aufforderung des Justizministeriums eingeleitet wird, selbst wieder zurücknehmen müssen. Ich muß endlich insbesondere dasjenige von den Bemerkungen des Abg. v. Itzstein bestätigen, was sie von den Rekursen, in die sich neuerer Zeit das Justizministerium an das Oberhofgericht gesetzt hat, enthalten. Der Herr Regierungscommissär sagt freilich, es sei dies nicht so sehr zu verwerfen, indem Niemand ungestraft, oder zu gelind bestraft, durchkommen solle. Die Erfahrung spricht allerdings für ihn, daß in allen Fällen, wo ein solcher Recurs ergriffen wurde, eine bedeutend höhere Strafe in der Regel erkannt

worden ist, allein gerade dieses, glaube ich, ist für die ganze badische Gerichtsverfassung kein wünschenswerthes Ereigniß. Wenn der Fall vorhanden ist, daß ein Gericht ein Urtheil ausgesprochen hat, wenn es insbesondere in Beziehung auf ein politisches Vergehen gesprochen wurde, und der oberste Gerichtshof in die Lage kommt, das Urtheil des untern Gerichtshofs zu verändern, und die Strafe zu erhöhen, so kann die öffentliche Meinung nur zwei Schlüsse ziehen, nämlich denjenigen, daß entweder der untere Gerichtshof die Würde, das Ansehen und die Rechte des Staats auf Bestrafung solcher Vergehen so gut, wie auf die Bestrafung jedes andern Vergehens zu dringen, nicht übte, oder aber, daß bei jenem Gerichtshof, der bei politischen Vergehen zuweilen die Strafen verdoppelt, andere Grundsätze hinsichtlich politischer Meinungen und Ansichten herrschen, als bei den untern Gerichtshöfen. Es ist aber um so mehr zu beklagen, wenn bei einer solchen Gerichtsstelle eine andere Ansicht hierin bemerkbar ist und darum sehr zu wünschen, daß dieses Rechtsmittel des Recurses an das Oberhofgericht, wenn man es so nennen könnte, so wenig wie möglich, und noch viel weniger als der Herr Regierungscommissär bemerkte, angewendet würde, denn ich stehe nicht an, es zu sagen, daß es eine Barbarei und darum eine Barbarei ist, weil es die schrecklichste Durchführung des Grundsatzes ist, daß der Angeschuldigte nie gehört und doch immer bestraft wird. Es ist doch wohl bei jedem Urtheil das Recht für den Angeschuldigten vorhanden, ihm eine Vertheidigung zu gestatten, allein diese Vertheidigung wird in manchen Fällen von unserem Gesetz deshalb umgangen, weil man glaubt, daß die Richter selbst die natürlichen Vertheidiger der Angeklagten seien. Wenn nun solche natürliche Vertheidiger des Angeklagten ihr Urtheil gegeben haben, so ist zu wünschen, daß die andere Justizadministrationsstelle dieses Urtheil auch für recht halte und an-

erkenne. Wird aber dieses Urtheil doch einem andern Richter vorgelegt, so fordert doch auch die höchste Billigkeit, daß man den Angeschuldigten davon in Kenntniß setze, und ihm das Recht der Vertheidigung schon darum gewähre, weil ihm das Recht des Recurses gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß, hinsichtlich der Höhe der Strafe genommen ist. Aber davon geschieht hier nichts, der Angeschuldigte erfährt nichts von dem Urtheil des ersten Richters, er erfährt nichts von dem Recurs, welchen das Justizministerium dagegen eingelegt hat, er wird zu einer Vertheidigung gegen diesen Recurs nicht zugelassen, sondern ihm wird das ihn zu höherer Strafe verurtheilende Erkenntniß des Oberhofgerichts auf einmal verkündet, und ihm dadurch noch dagegen der Recurs zum Recht abgeschnitten, daß das Urtheil nun vom Oberhofgericht ausgieng, an welches der Recurs zum Recht geht. Aber nicht genug, daß ihm die Befugniß zum Recurs zu Recht ganz genommen ist, sondern es ist jene Stelle, die diesen Recurs eingelegt und erklärt hat, daß das Urtheil, wie es gefällt wurde, viel zu gelind und nicht streng genug gewesen sei, es ist jene Stelle, die auch den Recurs zur Gnade verwaltet, nämlich das Justizministerium, und da frage ich, ob Derjenige, der in den unglücklichen Fall eines solchen Recurses kommt, ein Vertrauen haben kann, wenn er den Recurs der Gnade bei derjenigen Stelle einzulegen hat, die ihm erklärte, dein früheres Urtheil war zu gelinde, du mußt strenger bestraft werden? Dadurch ist mit diesem Recurs an das Oberhofgericht einem Angeschuldigten alles Recht nach den Sätzen einer gerechten und menschlichen Gesetzgebung entzogen; der Verurtheilte ist nicht von dem Gericht für seine Vergehen nach festen und dem Recht des Angeschuldigten günstigen Formen für schuldig erkannt, sondern er ist ein Schlachtopfer unserer willkührlichen Gesetzgebung. Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Itzstein.

Geheimerref. Ziegler: Es ist der Fall vorgekommen, daß das Justizministerium eine Sache ans Hofgericht gab, und nachher doch die Begnadigung antrug, was wohl noch öfter vorkommen wird. Es ist übrigens nicht meine Absicht, dieses ältere Gesetz als zweckmäßig zu rechtfertigen, sondern ich habe im Gegentheil schon früher erklärt, daß es bei einer neuen Prozeßordnung seine Abänderung finden werde. Es ist an sich unzweckmäßig und kann auch wohl geändert werden, ich halte dies aber nur im Wege der Gesetzgebung für möglich, hält übrigens die Kammer die Sache für so dringend, daß sie um ein provisorisches Gesetz bitten oder den Wunsch aussprechen will, daß die Regierung eine Verfügung treffen möge, daß die Ergreifung des Recurses, der natürlich immer der Staatsbehörde zugelassen werden muß, dem Staatsanwalt übertragen]werde, so zweifle ich nicht daran, daß die Regierung hier die nöthigen Schritte thun wird.

Merk: Dieser Wunsch ist allerdings gegründet, denn das Verhältniß der Staatsprocuratoren ist so wenig angemessen, daß es nicht mehr länger bestehen sollte. Gewiß ist die Errichtung der Staatsprocuratur dazu bestimmt, daß, besonders in einem constitutionellen Staate, die Gesetze ihre richtige Anwendung finden, eine Gleichförmigkeit des Verfahrens, welches die Controlirung der Behörden erfordert, festgehalten werde, und dieses kann nicht in den Händen des Justizministeriums allein bleiben, wie schon von dem Herrn Regierungscommissär selbst anerkannt ist. Hiezu kommt aber noch, daß diese Function nicht in die Hände derjenigen Staatsanwälte kommen kann, die jetzt gestellt sind, indem nämlich die Staatsanwälte nicht Mitglieder der Gerichte seyn können. Wenn Jemand die Staatsprocuratur versieht, so muß er in einer ganz unabhängigen Stellung, und darf nicht ein mitstimmendes Glied der Gerichte seyn. Er muß eine eigene Behörde bilden, und es ist zu wünschen, daß, da es selbst

noch ungewiß ist, ob wir auf dem nächsten Landtag ein Strafgesetzbuch erhalten werden, durch ein provisorisches Gesetz die Staatsprocuratur eingeführt, dabei aber eine sehr genaue Instruction rücksichtlich ihres Verfahrens erlassen werde, damit sie nicht glauben, sie seien bestellt um zu verfolgen. Sie sind bestellt zum Anklagen, aber nicht, wie schon einige die Meinung haben, zum Verfolgen.

Duttlinger: Ich erkläre mich zuvörderst für den Antrag des Abg. v. Itzstein, in Beziehung auf die Ausführung des Recurses, den bisher das Justizministerium genommen hat. Ich erkläre mich auch ganz für die Gründe, aus denen der Abg. v. Itzstein seinen Vorschlag machte, allein ich trage auf eine Modification desselben an. Es wird der Vorschlag des Abg. v. Itzstein ganz gewiß zum Gesetz im Großherzogthum werden, sobald die Anstalt der Procuratur ins Leben gerufen wird, allein ich glaube, es sind Gründe vorhanden, zu wünschen, daß schon früher, so weit es jetzt bei der Einrichtung möglich ist, diesem Uebelstand abgeholfen werde. Das Hauptübel liegt, wie schon bemerkt wurde, darin, daß hier in der That ein Angeschuldigter verurtheilt wird, ohne daß er gehört wurde und zu seiner Vertheidigung Gelegenheit hatte. Dieses Hauptübel wird sich bei unserer jetzigen Einrichtung entfernen lassen, wenn die Bestimmung getroffen wird, daß künftig jedes Urtheil des Hofgerichts, das bisher dem Justizministerim einzuschicken war, damit es das Recht der Aufsicht übt, von dem Justizministerium selbst in dem Fall, wenn es glaubte, es seien Gründe zu einer Recursausführung vorhanden, an denjenigen Gerichtshof zu schicken habe, der dasselbe gesprochen hat, mit der Weisung, dasselbe vor Allem bekannt machen zu lassen, und mit einer Weisung an den Staatsprocurator nach der Verkündung den Recurs anzuzeigen. Das Justizministerium wird alsdann die Pflicht haben, diesen Recurs nicht selbst auszuführen, sondern durch

einen öffentlichen Beamten, durch einen Staatsprocurator ausführen zu lassen. Sofort wird diese Recursausführung dem Angeschuldigten mitzutheilen seyn, damit er Gelegenheit hat, sich darauf zu vertheidigen, und erst dann würden die Akten an das Oberhofgericht eingeschickt werden. Es scheint mir, daß diese Einrichtung noch heute möglich und dadurch alle Interessen gewahrt wären, das öffentliche Interesse, welches das Justizministerium nach seinem Aufsichtsrecht zu wahren hat, und das Interesse des Angeschuldigten, daß er nicht verurtheilt werde ohne gehört zu seyn, und daß er selbst das Recht hat, einen Recurs gegen dasselbe Urtheil zu ergreifen. Ich schlage daher vor, daß die Kammer nicht bei dem Ausdruck eines blosen Wunsches stehen bleibe, sondern in einer Adresse eine Bitte des Inhalts beschließe, es möge die Einrichtung, die ich besprochen habe, getroffen werden, ohne daß man die Errichtung der Staatsprocuratoren abwartet. Der Abg. v. Itzstein wird dieser kleinen Modification, die nur die Form betrifft, und den Zweck hat, seine Absicht schneller zu erreichen, ebenfalls beistimmen.

v. Itzstein: Wenn ich nicht fürchten darf, daß die erste Kammer nach der dort seit kurzem bestehenden Praxis diese Bitte verwerfen würde, so kann ich allerdings beistimmen. Ich zweifle aber, ob eine solche Adresse beschlossen werden kann, da ich keine Motion gestellt habe, und keine zu stellen die Zeit hatte.

Präsident: Auch auf dem Landtage von 1831, bei Gelegenheit der Discussion über die Wahrung des Postgeheimnisses, wurde eine solche Bemerkung zur Motion erhoben, und namentlich von dem Abg. Aschbach darüber Bericht erstattet.

Mördes: Wenn die Kammer die Bedenklichkeit des Abg. v. Itzstein theilt, so wird das gleiche Verfahren auch hier Statt finden können.

Duttlinger: Was den eigentlichen Gegenstand unserer Berathung, nämlich den Etat des Justizministeriums betrifft, so fühle auch ich nicht den Beruf in mir, dieses Ministerium zu vertheidigen. Mein hochverehrter Freund, der das Justizministerium heute repräsentirt, hat in dieser Hinsicht bereits das Möglichste gethan, was wir Alle anerkennen werden. Ich muß aber ein Verdienst des Justizministeriums, das heute noch nicht besprochen worden ist, noch besprechen.

Von diesem Ministerium können und müssen wir rühmen, was wir von keinem andern zu rühmen Gelegenheit und Grund haben, daß nämlich dasselbe seinen Etat noch niemals überschritten hat, ja ich gehe noch weiter und wage zu behaupten, daß dieses Ministerium hier Ansprüche in dem Voranschlag macht, die theilweise wenigstens ein anderes Ministerium ausgeführt haben würde, ehe diese Ansprüche der Kammer vorgelegt worden wären. Unter diesen Ansprüchen kommt der eines kleinen Gehalts für einen Gehülfen im Secretariat vor. Dieser Gehülfe hat, wie ich zufällig weiß, diese Aushülfe schon 1½ Jahr lang geleistet, ohne daß ihm das Ministerium einen Kreuzer gegeben hat, aus dem einfachen Grunde, weil dieses Ministerium immer den Grundsatz beobachtet hat, den Etat nicht zu überschreiten. Ich zweifle daran, ob bei einem andern Ministerium ein Fall dieser Art vorkommt, ob nicht ein anderes den Muth gehabt hätte, den Arbeiter geradezu zu belohnen. Die Belohnung, die jetzt hier gefordert wird, ist übrigens angemessen der gleichen Belohnung, die bei andern Ministerien vorkommt, ja ich glaube, daß bei andern Ministerien diese Arbeiter 600 oder wenigstens 500 fl. haben. Das Ministerium hat einen Zuschuß von 1500 fl. begehrt, und ich schlage vor, zwei Drittel dieser Forderung zu genehmigen, also 1000 fl. zu bewilligen.

Föhrenbach: Nach dem, was bis jetzt vorgekommen

ist, habe ich nur noch Weniges zu bemerken. Das, was in Beziehung auf die Justizverwaltung vorgebracht worden ist, trifft nicht sowohl das Justizministerium als solches, als vielmehr die bestehende Gesetzgebung, besonders in Strafsachen. Ein Hauptgebrechen ist wohl, daß das Justizministerium gewissermaßen noch eine urtheilende Stelle in Strafsachen ist, denn bekanntlich müssen verfassungsmäßig alle Urtheile der Hofgerichte, die ein gewisses Strafmaß übersteigen, und nicht zur Competenz des Oberhofgerichts gehören, dem Justizministerium zur Prüfung vorgelegt werden, findet nun das Justizministerium das von einem Hofgericht ausgesprochene Urtheil etwa zu gelinde, so hat nach dem Organisationsedikt von 1809 dasselbe die Befugniß, solches Urtheil dem Oberhofgericht vorzulegen, um es zu prüfen und nach Befund zu verschärfen; daß aber auch solche Urtheile der Hofgerichte, die auf schuldlose oder straffreie Erklärung giengen, dem Oberhofgericht zugekommen, davon weiß ich nichts.

Geheimerreferendär Ziegler: Ja, dieser Fall ist vorgekommen.

Föhrenbach: Es wird jedenfalls ein höchst seltener Fall seyn, und ich gebe das Eingehen des Oberhofgerichts auf solche Fälle nur in so weit zu, als die Untersuchung mangelhaft befunden worden, wenn erhebliche Thatsachen nicht gehörig erhoben waren u. dgl. Alsdann aber hat das Oberhofgericht auch nie sofort geurtheilt, sondern die Akten wurden an das betreffende Hofgericht zurückgeschickt. Es liegt freilich ein großes Unrecht darin, daß der Angeschuldigte blos den Unschuldsrecurs hat, der in dreißig und fünfzig Fällen kaum einmal von Erfolg ist.

Duttlinger: Das ist auch ein Fehler.

Föhrenbach: Der Fehler liegt allerdings darin, daß der Angeschuldigte keinen andern Recurs hat. Der Staat vertheidigt sich gegen den Verbrecher, der Verbrecher hat aber

nicht dasselbe Vertheidigungsrecht. Er muß, wie schon gesagt worden ist, ein Urtheil über sich ergehen lassen, das ihm in dem erwähnten Fall, wo die Sache von dem Justizministerium an das Oberhofgericht gegeben wird, so zu sagen wie vom Himmel herabfällt. Wenn Staatsanwälte aufgestellt, oder den bestehenden Staatsanwälten die dießfallsigen Funktionen übertragen wären, so wäre wenigstens auf einer Seite geholfen; allein doch m ßte das Gesetz auch darin abgeändert werden, daß auch dem Angeklagten der Recurs in allen Fällen gestattet wäre. Sodann müßte das Justizministerium das Urtheilen aufgeben. Es ist nicht zu vereinigen, daß die oberste Justizstelle zugleich Richter sei, was sie bei uns doch wirklich ist. Ich muß nur noch auf eine Behauptung antworten, die von dem Herrn Regierungscommissär ausgegangen ist. In Beziehung auf den von dem Abg. v. Itzstein vorgetragenen Fall, wo nämlich ein Angeschuldigter von dem Hofgericht und dem Oberhofgericht verurtheilt, dessen Strafe aber von dem Justizministerium im Weg der Gnade herabgesetzt worden ist, hat der Herr Regierungscommissär bemerkt, dieß sei deswegen geschehen, weil beide Stellen auf Indizienbeweise hin ihr Urtheil ausgesprochen hätten, was gesetzwidrig sei. Die behauptete Gesetzwidrigkeit beruht auf einer sehr controversen Frage, und führt auf den bekannten Artikel 22 der Carolina, nämlich darauf, ob durch diesen Artikel der Indizienbeweis ausgeschlossen sei? Darüber wird viel gestritten, und der Abg. Duttlinger hat in dem bekannten Archiv sich verneinend ausgesprochen. Bei unseren Gerichtsstellen wird indessen allgemein der Meinung, daß auf Indizienbeweis erkannt werden könne, gehuldigt, wie denn auch dieselben hauptsächlich durch die neue Gesetzgebung unterstützt sind. Man wird mir freilich sagen, das Alte und Neue gehöre nicht zusammen, ich muß aber bemerken, daß das Alte wenigstens sehr zweifelhaft ist, und es gegenwärtig kaum

noch eine Gesetzgebung giebt, welche den Indicienbeweis nicht zulasse. Die Hauptklage trifft also die Strafgesetzgebung, und was die Civilgesetzgebung betrifft, so ist auch erwähnt worden, daß sich das Justizministerium einmische. Ich kann darüber nichts sagen; allein man wird nicht zugeben, daß sich das Justizministerium etwas anmaße, wozu es kein Recht hätte.

Aschbach: Ich will die vorgerückte Zeit nicht mehr viel in Anspruch nehmen, und nachdem der Antrag des Abg. v. Itzstein mit so vielfachen Gründen unterstützt worden ist, mich blos auf die Erklärung beschränken, daß ich *ihm* ebenfalls beitrete, aber auch denjenigen unterstütze, den er schon auf einem frühern Landtage in Beziehung auf das ganze Recurswesen in Criminalsachen gestellt hat. Ich wünsche, daß auch in dieser Hinsicht endlich einmal dem großen Uebelstand, der hier herrscht, und mit einer weisen Gesetzgebung nicht vereinbar ist, abgeholfen werde, und trage hier gar kein Bedenken, daß die Abhülfe im Wege eines provisorischen Gesetzes geschehen könne, aus dem Grunde, weil unsere ganze Criminalgesetzgebung nichts als ein provisorisches Gesetz ist, und die berühmten Erläuterungen von 1812 haben bekanntlich noch große Zweifel erregt, ob sie nur Gesetzeskraft haben können, denn die wenigsten folgen aus dem Gesetze, und besonders dasjenige, was den Recurs betrifft, ist rein neue positive Bestimmung. Ich wiederhole also meinen Wunsch, daß es dem Justizministerium gefällig seyn möge, in diesem Punkte, sobald als möglich, im Wege eines provisorischen Gesetzes dem Uebel abzuhelfen, und damit einen Theil der Vorwürfe zu beseitigen, die heute gemacht wurden.

Sander: Zu den Bemerkungen des Abg. Duttlinger über den Recurs will ich nur beifügen, daß, wenn man ein provisorisches Gesetz hierüber erlassen will, man bei der jetzigen Einrichtung sogar noch einem weitern Mißstand ab-

helfen kann. Man kann nämlich einen Recurs zu Recht gegen die vom Oberhofgericht erlassenen Urtheile damit eintreten lassen, daß man bei solchen Urtheilen festsetzt, daß man sie nicht in plenum des Oberhofgerichts fällt, sondern nur in einem Senat, wo sodann an den andern Senat der Recurs zu Recht eingelegt werden kann. Was den weitern Vorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, dem Justizministerium zwei Drittel des geforderten Zuschusses zu bewilligen, so wird die Kammer darum nicht darauf eingehen können, weil er keine Gründe dafür angegeben hat. Er hat zwar angeführt, man möge für den Secretariatspractikanten die Summe von 600 fl. bewilligen, allein bei andern Ministerien beziehen sie blos 440 fl., und überdieß ist bei einem Practikanten beim Finanzministerium der Unterschied, daß der letztere mehr beschäftigt seyn wird. Das Justizministerium hat nicht die Geschäfte, wie das Finanzministerium; es hat einen Secretär, und man hat schon früher geglaubt, es könne mit einem Secretär reichen. Wenn man nun einen Practikanten für nothwendig hält, dem ich allerdings gern eine Besoldung bewillige, weil Jeder, der arbeitet, seines Lohnes werth ist, so glaube ich doch, daß er, wie bei andern Ministerien, also mit 440 fl. anzustellen sei. Da nun aber der Herr Regierungscommissär, in Betracht anderer Verhältnisse, dieses schon selbst zugegeben hat, so ist kein Grund zu einer weitern Erhöhung vorhanden, und ich unterstütze daher den Commissionsantrag.

Duttlinger: Was die Bemerkung betrifft, daß ich keine Gründe angeführt hätte, so habe ich allerdings den Grund angeführt, daß dieses Ministerium Ansprüche mache, die jedes andere Ministerium ohne weiters realisirt haben würde, ehe diese Ansprüche hier besprochen worden wären. Dazu rechne ich nicht blos den Anspruch, den der Abg. Sander zuletzt berührt hat, sondern den weitern Anspruch

auf normalmäßige Gehalte. Ich kenne kein Ministerium, das Anstand nimmt, normalmäßige Gehalte zu geben, selbst wenn es kein Geld hat.

Rindeschwender: Ich will nur mit wenigen Worten den Antrag des Abg. v. Itzstein unterstützen, dessen Ausführung ich im Allgemeinen ebenfalls theile. Ein weiterer Grund, warum es durchaus nothwendig ist, hier etwas zu thun, liegt in der Vorschrift des §. 15 der Verfassung, welcher sagt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Nun ist doch so viel richtig, daß in bestimmten Criminalfällen das Hofgericht der ordentliche Richter sei, und man kann nicht entgegen halten, dem Justizministerium stehe es frei, je nachdem es eine Meinung hat, die Sache dem Oberhofgericht zur Entscheidung vorzulegen, und daß dieses alsdann der ordentliche Richter werde. Ich sage, nein, es ist nicht bestimmt ausgesprochen, daß in diesem oder jenem Falle das Justizministerium die hofgerichtlichen Urtheile dem Oberhofgericht zur Entscheidung vorlegen müsse, sondern es ist in die Willkühr des Justizministeriums gestellt, und wenn wir also den Geist der Verfassung aufgreifen, so können wir nicht zugeben, daß jetzt nach Einführung der Verfassung das Oberhofgericht das Recht haben könne, auf willkührliches Verlangen des Justizministeriums gegen den §. 15 der Verfassung anzustoßen, und wenn ich Oberhofgericht wäre, so würde ich jede solche Zumuthung eher von der Hand weisen, als der Verfassung widersprechen.

Geheimerreferendär Ziegler: Das widerspricht der bestehenden Gesetzgebung. Dem ordentlichen Richter ist Niemand entzogen, dem nach bestehenden Gesetzen ein Richter gegeben wird, und das Recht des Justizministeriums, in dem Fall, wo es eine Strafe zu gelind erachtet, das Urtheil an das Oberhofgericht zu geben, ist durch ein der Verfassung voran-

gegangenes Gesetz ausgesprochen. Das Zweckmäßige dieses Gesetzes habe ich aber nicht vertheidigt, sondern ich bin vielmehr damit einverstanden, daß es abgeändert werde.

v. Itzstein: Ich freue mich der wiederholten Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, und hoffe, daß dadurch der große Uebelstand beseitigt werde, den ich dargestellt habe, bin aber auch noch mit dem Antrag des Abg. Aschbach einverstanden, daß in den nach meinem Antrag ins Protocoll niederzulegenden Wünschen auch noch der von mir im Jahr 1822 gestellte Antrag aufgenommen werde, auch hinsichtlich jener Erkenntnisse den Recurs zum Recht zu gestatten, wenn der Bestrafte sich zu hoch bestraft glaubt. Dieß ist jetzt nicht der Fall, denn, wenn ich auf zehn Jahre ins Zuchhaus verurtheilt würde (wofür mich Gott bewahren wolle), so dürfte ich nicht sagen, ich sei zu hart gestraft, sondern müßte beweisen, daß ich ganz unschuldig sei, was oft nicht möglich ist. Hierin liegt die schreiendste Ungerechtigkeit, die dadurch noch auffallender wird, wenn man es in Verbindung mit dem Rechte bringt, welches das Justizministerium ausübt, indem es sagt: weil diese Strafe gegen den Mann zu gering ist, so appellire ich, während Derjenige, der sich zu hoch gestraft hält, nicht dasselbe sagen kann.

Man sieht, um welche außerordentliche Widersprüche es sich hier handelt, und wie nothwendig es ist, daß das Justizministerium und die Regierung mit aller Kraft dahin wirke, damit wenigstens einiger Schutz für den Bürger geschaffen wird, dessen Abwesenheit eine Trauer für ein Land ist, das sich sonst guter Gesetze rühmen kann.

Fecht: Der Zustand, so wie er jetzt ist, ist nicht blos ungerecht, sondern unvernünftig.

Es wird hierauf der einstimmige Beschluß gefaßt, den von dem Abg. Duttlinger modifizirten Antrag anzunehmen, so wie ferner den Wunsch ins Protocoll niederzulegen, daß

nach den von dem Abg. v. Itzstein im Jahr 1822 entwickelten Gründen auch rücksichtlich jener Erkenntnisse, bei denen der Angeschuldigte sich über eine zu harte Strafe beschwert, der Recurs zum Recht erlaubt werden möge.

v. Itzstein: Ich vereinige mich mit dem Antrag des Herrn Regierungscommissärs, weitere 360 fl., als die Commission in Antrag gebracht hat, zu bewilligen, womit sich sofort die Kammer einverstanden erklärt, und sich sonach die bewilligte Summe auf 23,000 fl. stellt.

Tit. II. Oberhofgericht.

Antrag:

„Die jährliche Summe von 45,250 fl. in das Budget von 1833 — 1835 aufzunehmen."

Sander: Wenn ich mir das Wort über das Oberhofgericht zu nehmen erlaube, so haben Sie nicht zu fürchten, daß ich es dazu brauchen werde, um das Vertrauen auf die Fähigkeiten und die Tüchtigkeit dieses höchsten Gerichtshofs zu erschüttern, oder um das Ansehen und die Würde desselben zu untergraben. Ich bin selbst Mitglied eines höheren Gerichtshofs, und weiß zu wohl, daß das Vertrauen, womit er vom Volk umgeben wird, die Hauptgrundlage seiner Wirksamkeit ist. Um aber dieses Vertrauen zu erhalten und zu erhöhen, halte ich für nothwendig, die Grundsätze zu beleuchten, wonach bei Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgericht erledigten Stellen verfahren wird, und wenn mir diese Grundsätze nicht angemessen scheinen, unter jeder Bedingung das Vertrauen in diesem Gerichtshof zu erhalten, so wird mein Wunsch ins Protocoll niederzulegen seyn, daß man diese Grundsätze abändern möge. In einem Lande, wo nun seit Jahrhunderten Protestanten und Katholiken unter einander und neben einander ruhig und friedlich wohnen, in einem Lande, das aufgeklärte weltliche und geistliche Re-

genten hatte, wie z. B. Kaiser Joseph, Fürst Dalberg, Karl Friedrich, wo man also bei irgend einer Wiederbesetzung einer erledigten Staatsstelle, abgesehen von den übrigen Verdiensten, nicht fragen sollte, ob er ein Protestant oder Katholik ist, in diesem Lande gilt noch der Grundsatz, daß bei dem Oberhofgericht die Stimme der dort angestellten Räthe nach dem katholischen und evangelischen Glaubensbekenntniß gleich seyn solle, und dieser Grundsatz steht nicht nur auf dem Papier, sondern er wird heute noch ausgeführt. Ich halte aber diesen Grundsatz in der jetzigen Zeit für ein Vorurtheil, denn ich bin überzeugt, daß Niemand, wenn er ein Urtheil vom Oberhofgericht erhält, fragen wird, ob es katholische oder protestantische Räthe gesprochen haben, und ein Protestant wird lieber ein gerechtes Urtheil von Katholiken nehmen, als ein ungerechtes von lauter protestantischen Räthen. Ich halte es aber auch, so zu sagen, für eine Selbsttäuschung, denn man will wohl damit den Zweck erreichen, daß die Urtheile, die von dort ausgehen, von einer gleichen Zahl der Richter, nach dem katholischen und protestantischen Glauben, gegeben werden, so daß also Jeder gewiß ist, daß, welcher Confession er auch angehören mag, immer dieselbe Zahl von Räthen seines Glaubensbekenntnisses ihm zu Recht saßen. Nun ist aber nach der Organisation des Oberhofgerichts gerade für Civilfälle, die die häufigsten und wichtigsten sind, der Grundsatz ausgesprochen, daß der Zahl nach ungleiche Stimmführer in einem Senat seyn dürfen, womit also der Grundsatz der gleichen Stimmführung über den Haufen geworfen ist. Es sollen sieben Stimmführer im oberhofgerichtlichen Senat sitzen, und Jeder wird dann einsehen, daß, wenn man nicht etwa eine Stimme halbiren will, es eine Unmöglichkeit ist, gleiche Stimmen katholischen und protestantischen Glaubens für ein Urtheil herauszubringen. Es hat aber auch schon dieser Grundsatz bei Wiederbesetzungs-

fällen nicht ganz vortheilhaft eingewirkt. Es könnte vorkommen, daß bei Wiederbesetzung einer erledigten Stelle derjenige Competent, der des gleichen Glaubens wäre, wie derjenige der da starb, entweder nicht für alt genug erachtet würde, um die Stelle einzunehmen, oder für zu alt gehalten würde, und man sich deßhalb auch, wie ich mich eines bestimmten Falls zu erinnern glaube, in der Lage gefunden, nach einem Beamten zu greifen, der vielleicht, wenn dieser Grundsatz nicht bestanden hätte, nicht in das Oberhofgericht gekommen wäre, indem zu jener Zeit, aber freilich in einem andern Glauben, wie Derjenige, der im Oberhofgericht starb, ein Rath in einem Gericht saß, der durch das Vertrauen des Landes und der Justizstelle selbst zum Eintritt in das Oberhofgericht berufen war. Ich glaube deßhalb, daß in dieser Beziehung gegen die Regierung der Wunsch auszusprechen wäre, sie möchte von diesem Grundsatz der gleichen Stimmen nach dem Religionsglauben bei Wiederbesetzung der Stellen bei dem Oberhofgericht Umgang nehmen.

Außerdem habe ich aber noch einen andern Wunsch hinzuzufügen: man ist neuerlich, besonders bei Besetzung der Richterstellen, zu sehr von dem Grundsatz ausgegangen, daß das Alter hauptsächlich eine Fähigkeit dazu abgebe. Dafür mag man positive Gründe haben, aber wenn man legislatorische hat, so ist das Alter nicht eigentlich die Hauptbedingung zu einem guten Juristen, denn, wenn ein junger Jurist zur Entscheidung einer Frage die Rechtslehrer von 200 Jahren studirt hat, so ist er 200 Jahre alt, und um so viel älter als jener Jurist, der diese nicht studirt hat. Es sollte nur darauf ankommen, wer der Fähigste ist, wer das meiste Wissen hat, und den größten Diensteifer besitzt, nicht aber auf das Lebensalter. Es ist aber noch hinsichtlich der Art der Besetzung der Stellen bei dem Oberhofgericht zu bemerken, daß solche, so viel ich weiß, nur vom Justizministerium allein ausgehen,

nachdem zuvor ein Gutachten des Vorstands des Oberhofgerichts darüber eingeholt worden ist. Nun ist es aber für Jenen, der unsere Gerichtsverfassung kennt, eine bekannte Thatsache, daß bei dem Oberhofgericht das bürgerrechtliche Verfahren bei Weitem das wichtigste ist, und die Criminalfälle dort seltener sind, weil nach unsern jetzt bestehenden Gesetzen nur jene Fälle dorthin gelangen, wo sich um zehnjährige Zuchthausstrafe handelt, und wo Unschuldsrecurse oder die Schuldsrecurse von dem Justizministerium ergriffen werden. Das Justizministerium ist aber nach seiner Stellung gegen die Verwaltung des bürgerrechtlichen Verfahrens gar nicht in der Lage, diejenigen Mitglieder der Hofgerichte nach ihren Leistungen im Civilrecht kennen zu lernen, denn es erhält nur die Arbeiten, die criminalrechtlicher Natur sind. Wer nun die Verhältnisse näher kennt, weiß, daß auf solche Arbeiten der größte Aufwand von Zeit und Mühe verwendet wird. Man weiß, daß die Sache ans Justizministerium kommt, von wo die Gnaden und Beförderungen ausgehen. Ein Vortrag über eine solche Sache wird dann ins Breite gezogen, Lehren großer Juristen werden als eigene Erfindung darin aufgenommen, er wird mehrmals abgeschrieben, und das Justizministerium glaubt alsdann, dieß sei eines der besten Mitglieder des Hofgerichts, während Andere da sitzen, die zufällig nicht das Glück hatten, Fälle zur Bearbeitung zu erhalten, die ans Justizministerium gegeben werden, aber bei Weitem in jeder Hinsicht, und in der für das Oberhofgericht wichtigsten Hinsicht auf das Civilrecht, über ihnen stehen.

In dieser Hinsicht wäre es nicht überflüssig, den weiteren Wunsch ins Protocoll niederzulegen, daß das Justizministerium nicht nur das Gutachten des Oberhofgerichtsvorstands, sondern auch der Hofgerichtsvorstände über Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgericht erledigten Stellen einholen möge, denn ich weiß auch einen Fall, wo ich überzeugt bin, daß

wenn die Hofgerichtsvorstände zum Bericht gezogen worden wären, ein gewisser Mann nicht empfohlen worden und ins Oberhofgericht gekommen seyn würde, der jetzt darin sitzt. Meine Vorschläge reduciren sich demnach auf die drei Punkte.

1) daß das Justizministerium von dem Grundsatz der gleichen Stimmführung bei dem Oberhofgericht Umgang nehmen;

2) daß es nicht so sehr auf Alter, sondern vielmehr auf Fähigkeit, Wissen und Talent Rücksicht nehmen, und

3) in Zukunft auch das Gutachten der Hofgerichtsvorstände bei Wiederbesetzung der bei dem Oberhofgericht erledigten Stellen einholen möge.

Merk: Was den ersten Vorschlag des Abg. Sander betrifft, so sind dessen Bemerkungen allerdings richtig, allein so lang ich wahrnehmen muß, daß es nicht im Allgemeinen gleich gehalten, und überall keine Rücksicht darauf genommen wird, so bin ich nicht dafür, daß diese organische Bestimmung, die hinsichtlich des Oberhofgerichts besteht, aufgehoben werde.

Geheimerreferendär Ziegler: Sie besteht nicht.

Merk: Ich sage, sie besteht, und zwar schon seit langer Zeit, und besteht in so lange mit Recht, als ich bemerken muß, daß auch bei den höhern Stellen und Mittelstellen weit mehr von demjenigen Religionstheil sich angestellt finden, dessen Bevölkerung überwiegend ist. Wenn man anfängt, durchaus keine Rücksicht mehr zu nehmen, dann will ich zugeben, daß der Vorschlag des Abg. Sander ausgeführt werde, aber für jetzt wünsche ich, daß es bei der jetzigen Uebung gelassen werden möchte, indem ich fürchte, daß alsdann wenig Katholiken mehr in das Oberhofgericht kommen würden, und doch ist es gewiß eine gewisse Rücksicht, daß die Bevölkerung, die weit überwiegend ist, ge-

wissermaßen in einem solchen Gericht ihre Mitglieder besitze. Dieß ist richtig, und der alte Rechtsgrundsatz, den man aufgestellt hat, ist nicht so verwerflich, denn so weit ist es noch nicht im Volke gekommen. Daß das Volk zu einem solchen Gericht Vertrauen hat, hängt noch zum Theil davon ab, daß darin auch Mitglieder von seiner Confession sitzen.

Was die übrigen Anträge betrifft, so sind sie sehr zweckmäßig, obgleich ich das nicht zugebe, daß, wer zweihundertjährige Juristen studirt hat, schon ein gemachter Jurist sei. Vielmehr muß dieser sich durch die Erfahrung selbst bilden, und durch die Anwendung dessen, was er in diesen Juristen gelesen hat.

Aschbach: Ich kann die Ansicht des Abg. Merk nicht theilen, sondern erkläre mich für den Abg. Sander. So viel ich weiß, besteht die Einrichtung bei dem Oberhofgericht wenigstens faktisch, daß die Hälfte katholischer und die andere Hälfte evangelischer Confession seyn muß, was mit dem Geiste der Zeit doch nicht übereinstimmt. Ich fürchte nicht von dem Volk, daß es beunruhigt werde, wenn der Zufall es wollte, daß das Oberhofgericht meistens mit Protestanten besetzt wäre. Die rein katholischen Bewohner des Wolfacher Thales haben hier ein schönes Zeichen gegeben, wie wenig die Confession das Vertrauen des Volks bedingt, indem sie einen evangelischen Priester zu ihrem Abgeordneten in dieser Kammer gewählt haben. Das Oberhofgericht soll aus den würdigsten und brauchbarsten Männern zusammengesetzt seyn, das aber nur Diejenigen seyn können, die sich durch wissenschaftliche Bildung und eine große Erfahrung auszeichnen. Das Vertrauen kann man aber nur zu jenen Leuten haben, die sich in den Gerichtshöfen längere Zeit gebildet und hinreichende Erfahrungen gesammelt haben. Ich erwähne daher noch eines weitern Uebelstandes, der aber in früherer Zeit nicht bemerkt wurde, nämlich der, daß

erledigte Stellen im Oberhofgericht durch Administrativbeamte besetzt werden, durch Beamte sogar, die nicht einmal die Advocatenlaufbahn machten, geschweige denn in einem Gerichtshof die Eigenschaft eines gediegenen Richters erworben haben. Ich halte dieß für eine große Gefährdung des Ansehens dieses höchsten Gerichtshofs, der allerdings zur Beruhigung im Lande dieses höchste Ansehen und Vertrauen haben solle. Ich will damit nicht die Möglichkeit absprechen, daß ein Verwaltungsbeamter ein ganz trefflicher Jurist seyn könne, allein es ist doch nicht zu läugnen, daß, wer lange von der Uebung der Rechtspflege entfernt, und fast nur mit der Administration beschäftigt war, allmählig außer Uebung der richterlichen Grundsätze kommt, und sich daher angewöhnt, nach Verwaltungsgrundsätzen und Geboten der Behörden zu handeln, damit verliert er auch allmählig die Eigenschaft, die die Grundlage von jedem Richteramt ist, nämlich die Eigenschaft einer gewissen Selbstständigkeit, die in ihm die Empfänglichkeit für jede höhere Anregung tilgt. Auch ich spreche daher meinen Wunsch aus, daß es dem Justizministerium gefällig seyn möge, auch in dieser Hinsicht auf eine zeitgemäße Weise den höchsten Gerichtshof zu besetzen, und ihn in ein höheres Ansehen zu bringen, damit der Ruf guter Rechtspflege in Baden wieder zu der frühern Höhe gelange.

Geheimerreferendär Ziegler: Es liegt in der Natur der Sache, daß zu der Stelle eines Oberhofgerichtsraths der verdienteste Hofgerichtsrath den nächsten Anspruch hat. Der Grundsatz, daß eine gleiche Zahl von Räthen beider Confessionen in dem Oberhofgericht seyn solle, ist noch nie gesetzlich ausgesprochen worden, sondern unter der Leitung des Freiherrn von Drais in Uebung gebracht worden. Ich müßte mich aber sehr irren, wenn er in diesem Augenblick noch beobachtet würde, wo die Katholiken um ein Mitglied

stärker sind, indem der letztgenannte Oberhofgerichtsrath katholisch ist, und an die Stelle eines Protestanten kam.

Föhrenbach: Ich muß bestätigen, daß sehr streng darauf gehalten ward, daß Protestanten und Katholiken in gleicher Zahl darin sitzen, und erst in der letzten Zeit scheint man von diesem Grundsatze abgegangen zu seyn, indem gegenwärtig die Zahl der katholischen Mitglieder jenen der protestantischen um eines übersteigt. Ich kann übrigens doch wohl die Beruhigung im Allgemeinenen aussprechen, daß die Mitglieder des Oberhofgerichts, was ihren Pflichtkreis als Richter betrifft, von Katholisch und Potestantisch nichts wissen, und nur Ein Recht kennen.

Ich bin übrigens auch mit den Anträgen des Abg. Sander gerne einverstanden, sie werden zum Guten führen, doch möchte ich deßhalb die Administrativbeamten nicht geradezu ausschließen, wie der Abg. Aschbach angetragen hat, indem unter den Administrativbeamten wohl auch tüchtige Rechtsmänner gefunden werden.

Sander: Dieß ist ein Grund weiter, um die Hofgerichtsvorstände zum Bericht zu ziehen, weil diese die guten Administrativrichter am besten kennen werden.

Es wird hierauf beschlossen, folgende Wünsche ins Protokoll niederzulegen:

1) daß von dem Grundsatz der gleichen Zahl von Räthen von jeder Confession bei dem Oberhofgericht Umgang genommen;

2) bei der Besetzung der Stellen nicht mehr auf ein gewisses Alter, sondern mehr auf Fähigkeiten, Talente und Kenntnisse Rücksicht genommen, und

3) von dem Justizministerium nicht nur das Gutachten des Oberhofgerichts, sondern auch das Gutachten der Hofgerichtsvorstände bei Wiederbesetzung der Stellen eingeholt werden möge. Worauf die Position selbst genehmigt wird.

Tit. III. Hofgericht.

Antrag:

„Für die Hofgerichte die Summe von 120,700 fl. für jedes der beiden Budgetsjahre 1833—35 zu bewilligen."

Merk: Ich unterstütze den Commissionsantrag, und will, ob ich gleich Mitglied eines solchen Hofgerichts bin, nicht so delicat seyn, um darüber nicht sprechen zu wollen. Ich huldige der Wahrheit und Gerechtigkeit, und glaube, daß auf dem Standpunkt, worauf ich stehe, es meine Aufgabe sei, auf das Ansehen, die Würde und die Unabhängigkeit der Gerichte auch in Beziehung auf ihre Besoldungen möglichst hinzuwirken. Die Befriedigung dieses Anspruchs ist von dem Bedürfniß, wie mir scheint, ganz besonders geboten. Es wirkt auf die Erhöhung dieses Etats zunächst der allgemeine Grund ein, der bei allen Etatserhöhungen eingewirkt hat, nämlich das Steigen der Bevölkerung. Dieser Zuwachs der Bevölkerung führt eine große Verschiedenheit der Lebensverhältnisse mit sich, er erzeugt in der bürgerlichen Gesellschaft Collisionen mit sich, es wird das Haschen nach Besitz und Eigenthum um so stärker, und leitet damit auch die Zahl von Verbrechen, wodurch der Geschäftszuwachs der Gerichte natürlich so groß werden muß, daß auch der Etat allmählig sich erhöht. Bei der Erhöhung dieses Etats muß man nicht blos den Blick auf die Erhöhung selbst werfen, sondern auch auf die andern Geschäfte, und in diesem außerordentlichen Anwachsen der Bevölkerung muß man einen solchen Hauptgrund erkennen, wobei man aber auch ins Auge zu fassen hat, daß diese Bevölkerung durch die erhöhte Thätigkeit und Industrie, und durch erhöhten Beitrag zu den Staatslasten anderer Seits wieder wohlthätig und ausgleichend einwirkt. Das Bedürfniß, das sich schon lange zeigt, ist eigentlich von dem Justizministerium blos rückgehalten worden. Es ist zwar löblich, den Geist einer solchen Sparsamkeit zu zeigen,

allein sie führt am Ende dahin, doch auf einmal eine etwas stärkere Summe fordern zu müssen, was dann etwas auffallend ist. Wenn man auf die speziellen Gründe eingeht, so liegen sie besonders in dem Bedürfniß einer Ausgleichung, die diese Gerichte nothwendig haben, denn mehrere ihrer Mitglieder sind noch von dem alten Zuwachs mit sehr großen Besoldungen übernommen, und erschöpfen damit den eigentlichen Normaletat, oder denjenigen Betrag, der sich ergeben würde, wenn eine normalmäßige Besoldung eingeführt würde. Dadurch ist dann entstanden, daß die später eingetretenen drei Mitglieder oder die andern, die nicht schon hohe Besoldungen hatten, theils nicht einmal die Anfangsbesoldung erhielten, die ihnen vermöge ihres Amts gehört hätte, oder daß Diejenigen, die schon länger da waren, oder in der bisher bestandenen Gradation hätten einrücken sollen, mit der größten Thätigkeit, den besten Kenntnissen und dem höchsten Eifer nicht dahin kommen konnten. Ihre Forderungen sind mit den Worten abgewiesen worden, der Etat sei erschöpft, was allerdings richtig war. Ein solcher Zustand hat natürlich nicht die beste Wirkung auf das Justizministerium haben können, und es liegt offenbar eine gewisse Ungerechtigkeit darin. Ich glaube überhaupt, daß eine unabhängige Stellung der Gerichte von großer Wichtigkeit ist, denn in einem constitutionellen Staate sind es die drei Magistraturen, zu denen sich schon oft die durch den Kampf der Meinungen und Partheien verdrängte Freiheit hat flüchten müssen, wie Frankreich schon häufig zeigte. Ueberhaupt ist die Magistratur in einem constitutionellen Staate diejenige Behörde, die schon durch den von ihr abfließenden Schutz für das Eigenthum und die persönliche Freiheit sehr auf die Erhaltung der Verfassung und die natürliche Stellung derselben einwirkt, und in der auch der Schutz gegen politische Verfolgung und politische Verketzerung allein oft noch zu finden

ist. Darum ist es eine Hauptrücksicht, die Richter auch hinsichtlich der Besoldungen in eine solche Stellung zu setzen, daß sie unabhängig seyn können. Ich weiß zwar wohl, daß in dem Commissionsbericht bemerkt ist, daß diese Unabhängigkeit auch in den Gesinnungen, in dem Geist und Charakter liegen müsse, allein man muß die Sache auch recht betrachten, und den Richter nicht in die Lage setzen, daß er aus seiner Besoldung nicht einmal diejenigen Bedürfnisse befriedigen kann, die nach seiner Stellung in der bürgerlichen Ordnung wirklich als dringend erscheinen, und auch als solche betrachtet werden. Es handelt sich auch hier *nicht um* eine Besoldungserhöhung in dem Sinn, daß die Besoldungen über das Maß, das bisher bestand, erhöht werden sollen, sondern eigentlich nur um eine Ausgleichung, und darum, daß da nachgeholfen werden soll, wo bisher das erforderliche Maß nicht eingetreten ist, was nach Alter und Verdienst hätte eintreten sollen und gefordert werden können. Ich unterstütze daher ganz den Antrag der Commission, der auf Erhöhung des Etats gestellt ist.

Aschbach: Die Selbstständigkeit des Richteramts, meine Herren, garantirt ein Satz der Verfassung, allein man hat schon gehört, daß es mit diesem Satz allein nicht gethan ist, sondern es bedarf wirksamern Einrichtungen in dem Justizwesen, um ihn ins Leben zu führen. Ein Mittel dazu ist das, den Richter auch in seiner Besoldung und in seinen Mitteln zu seinem Unterhalt so zu stellen, daß er in jeder Beziehung selbstständig seyn kann, daß eine Zugänglichkeit von dieser Seite verhindert werde. Ich spreche der Budgetscommission meinen Dank dafür aus, daß sie so wahr und richtig diesen Standpunkt herausgehoben und zur Grundlage ihres Antrags gemacht hat, nämlich einen Zuschuß zu dem Etat der Hofgerichte zu genehmigen, wodurch es möglich ist, den Richtern eine geeignete Besoldung zu geben. Wenn ein Red-

ner vorhin es als ein Verdienst des Justizministeriums herausgehoben hat, daß es das einzige Ministerium sei, das seit einer Reihe von Jahren seinen Etat nicht überschritten habe, so antworte ich darauf, daß ich dieses Verdienst nicht anerkenne, sondern gewünscht hätte, daß schon längst das Bedürfniß für die Justiz anerkannt, und Anträge auf Erhöhung der Position gestellt worden wären, die es möglich gemacht hätten, die Richter besser zu stellen. Es gewährte in der That einen niederschlagenden Anblick, die Besoldung der jüngeren Hofgerichtsräthe zu sehen, wie sie auf 950 fl. und 1050 fl. standen, was anderwärts die Secretäre beziehen. Man hat den Leuten überlassen, die Bedürfnisse für ihre Familie durch angestrengte Arbeit, nämlich durch Relationsgebühren zu decken, und wahrlich nicht zur Förderung der Justiz. Diejenigen, die das Bedürfniß fühlten oder einen Hang zur Habsucht hatten, suchten, unbekümmert um die Erledigung der Geschäfte, blos ihr Tagwerk zu vollenden, um dann in den andern Stunden ihr Einkommen zu erhöhen. Ich hätte es wirklich nicht für zu viel gehalten, wenn die ganze von der Regierung angesetzte Position bewilligt worden wäre, allein ich will auch anerkennen, daß wir auch von der nächsten Zukunft die Mittel erwarten dürfen, um die gerechte Ausgleichung vollends herzustellen. Ich vereinige mich daher mit dem Antrag der Commission.

Sander: Es ließen sich gegen den Antrag der Budgetscommission, den Etat der Hofgerichte um 10,000 fl. zu erhöhen, doch noch manche Bedenklichkeiten erheben, die sich gerade auf den Bericht der Budgetscommission gründeten, denn wenn in diesem Bericht gesagt wird, der Grund liege darin, daß die Hofgerichte durch zu hohe Besoldungen einzelner Diener zu belästigt seien, und dadurch Ungleichheiten in ihnen hervorgebracht würden, so scheint mir, man könnte diesem Uebelstand sehr gut durch Pensionirung solcher Leute abhelfen,

sofern nämlich unter ihnen auch solche sind, die einer Pension schon längst reif waren, was auch der Fall seyn wird, denn es ist ein größeres Unglück, auf einem Hofgerichtsetat einen unbrauchbaren Mann mitzuschleppen, als wenn man ihn auf die Pensionsliste thut. Es wurde sodann gesagt, daß durch die neue Prozeßordnung die Relationsgebühren der Richter vermindert worden seien. Dem ist aber nicht so, sondern sie sind vermehrt worden, und es wird gegenwärtig nach der neuen Prozeßordnung mehr an Relationsgebühren bezogen, schon aus dem einfachen Grunde, weil besonders bei Appellationen nun die Zwischenurtheile zulässig sind, die früher nicht zulässig waren, so daß also wenigstens unter drei Appellationsprozessen zwei sind, wo zwei Urtheile gegeben und zweimal Relationsgebühren erhoben werden, statt daß früher nur eines gegeben, und nur eine Gebühr erhoben wurde. Sodann hat auch die Prozeßordnung manche neue Fälle, woraus sich Relationsgebühren ableiten, wie z. B. mehr Appelationen eingeführt, kurz es werden mehr Relationsgebühren bezogen. Nichts desto weniger unterstütze ich aber den Antrag der Commission, besonders aus dem Grund, weil ich darin den ersten Schritt zur Abschaffung dieser heillosen Relationsgebühren sehe. Ich kann mit Fug und Recht dagegen zu Felde ziehen, denn ich selbst beziehe jährlich deren gegen 800 fl., allein ich sehe ihre Heillosigkeit hauptsächlich in der Beziehung, weil man Demjenigen, der viel davon bezieht, stets Eigennutz unterlegt, und der fleißige Diener damit als eigennützig ausgeschrieen wird. Gerade der Bezug der vielen Relationsgebühren führt dahin, daß es alsdann heißt, warum ihm eine Beförderung, warum ihm eine Besoldungszulage geben, er bezieht ja mehr als ein älterer Rath. Ich unterstütze also wiederholt den Antrag der Commission, weil ich glaube, daß der erste Schritt zur Abschaffung der heillosen Relationsgebühren darin liegt, daß man die Räthe der Hof-

gerichte besser, und wenigstens eben so stellt, wie sie bei andern Collegien auch gestellt sind. Ich kann nun nicht umhin, eine besondere Bemerkung zu machen, die sich an den Commissionsbericht anreiht, und sich auf einen Pensionär bezieht, der früher bei einem Hofgericht war, wo er aushalf, nun aber auf die Liste der Hofgerichte gesetzt werden solle. Er ist als stimmfähiger Rath ernannt, und muß also mit seiner Pension auf den Etat der Hofgerichte übernommen werden. Darüber kann kein Zweifel seyn, und gerade weil es in jenem Richtercollegium geschieht, wo ich selbst sitze, verbietet mir dieses Verhältniß, meine Bemerkungen darüber hinsichtlich dieses Mannes zu machen, allein sicherem Vernehmen nach ist bei jenem Hofgericht abermals und wieder zu fürchten, daß ihm ein solcher Pensionär zur Aushülfe aufgeladen werde, ein Mann, der das ganze Land in allen Richtungen durchwandert hat, der bei allen Stellen herumkam, weil ihn keine mehr dulden wollte, ein Mann, von dem in dieser Kammer schon gesagt worden ist, daß er einen Minister so anredete: ich unterwende, mich unterthänigst Ew. Excellenz vorzustellen. Einen solchen Mann will man zu einem Gerichtshof setzen, in einer Zeit, wo man die Würde und das Ansehen der Gerichte zu heben suchen will. Einen Mann, der in seiner Dienststellung als Administrativ- und Gerichtsbeamter nirgends brauchbar war, der bei keiner Stelle länger als zwei Jahre ausgehalten hat, einen Mann, der von seinen Amtsuntergebenen gehaßt wurde, weil er sie mißhandelte, einen Mann, der sich nicht entblödete, während der Versehung seines Dienstes zu erklären, was braucht man Akten zu lesen, man fährt gerade durch. Wenn dieß ein Mann von Talent und Genie sagt, so kann man sich dabei beruhigen, denn man weiß wenigstens, daß etwas Genievolles geschehen werde; wenn es aber ein Mann sagt, der keine Kenntnisse besitzt, so ist es ein Zeichen von Trägheit.

Fecht: Kriechend nach Oben und trotzend nach Unten, solche Leute gehören nicht in die Hofgerichte.

Wetzel II.: Wenn man die Besoldungen bei den Hofgerichten mit einer andern Mittelstelle vergleicht, so kann man allerdings den Commissionsantrag unterstützen, allein ich wünsche dann auch, daß bei der Vertheilung auf die würdigsten Männer Rücksicht genommen werde. Wenn übrigens der Abg. Sander bemerkte, man solle die alten Hofgerichtsräthe, die meistens untauglich seien, entfernen, so erwiedere ich, daß diese vielleicht noch tüchtiger, als oft jüngere sind, denn ich kenne alte Männer, die dieselbe Kraft besitzen, wie manche junge, und fühlt sich ein Hofgerichtsrath zu alt um seinen Dienst zu versehen, so wird er sich selbst durch sein Ehrgefühl getrieben fühlen, die Pension zu fordern.

Aschbach: In dem Sinn, wie der Abg. Wetzel sich ausgesprochen hat, hat der Abg. Sander es nicht gemeint. Ich muß aber eine andere Bemerkung des Abg. Sander widersprechen; ich kann nämlich nicht anerkennen, daß die Relationsgebühren in Folge der neuen Prozeßordnung sich sehr vermehren werden. Die Erfahrung ist noch zu kurz, um darüber sicher urtheilen zu können, allein dennoch macht sie eine Verminderung der fraglichen Gebühren wahrscheinlich. Was der Abg. Sander am Schluß vortrug, ist von hoher Bedeutung. Wenn unserem Hofgericht die Gefahr der Einschiebung eines ungeeigneten Subjektes droht, so droht sie nicht blos dem Collegium, sondern dem ganzen Lande und der ganzen Justiz. Es wäre ein Zeichen, daß man in jene Zeit zurück schritte, wo man die Hofgerichte mit Invalidenhäusern und Spitälern verglich, bestimmt, die ausgearbeiteten oder untauglichen Beamten aufzunehmen, annehmend, daß sie immer zum Relationenmachen noch gut seien. Durch die neue Prozeßordnung ist die Uebung der Rechtspflege etwas weit Höheres und Schwierigeres geworden; die Beharrlichkeit auf dem Sitz

und in der Handhabung der Feder, die Fähigkeit, Relationen ohne Aufhören zu liefern, ist hier nicht mehr der Maßstab der Brauchbarkeit. Die Funktion eines Richters auf den angehörten Vortrag der Advokaten ist jetzt eine weit schwierigere und höhere, sie erfordert wissenschaftliche, scharfsinnige, im Urtheilen gewandte Männer. Wenn die Justiz in der öffentlichen Meinung nicht zum Hohn herabsinken soll, so muß bei der Bestellung der Collegialrichter eine sorgfältige Auswahl getroffen werden, sowohl mit Rücksicht auf wissenschaftliche Bildung, als auf Gewissenhaftigkeit und Charakterstärke. Ich kann daher der Regierung nicht genug ans Herz legen, bei der künftigen Besetzung der Richter nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

v. Tscheppe: Ich sehe den Seekreis, wie in so vielen andern Stücken, auch hier zurückgesetzt. Bei dem Hofgericht daselbst befand sich sonst ein Hofrichter, der nun entfernt worden ist, und der jetzige Hofgerichtsdirektor ist der am geringsten besoldete unter allen. Ich wünsche, daß die Hofrichterstelle im Seekreis wieder hergestellt werde, und glaube, daß der Direktor überall ganz entbehrlich wäre, sobald der Hofrichter seine Pflicht thut, wie denn auch bei der Behörde des Mittelrheins kein Direktor ist. Ich anerkenne wohl, daß die Seelenzahl des Seekreises die kleinste ist, allein er besteht doch aus neunzehn Aemtern, und das dortige Gericht hat im Verhältniß zu den andern zu wenig Räthe, was ich nicht recht finde, und deßhalb wiederholt den Wunsch ausspreche, diesen Gerichtshof verhältnißmäßig zu besetzen, wieder einen Hofrichter anzustellen und die Hofgerichtsdirektorsstelle eingehen zu lassen.

v. Itzstein: Die Commission hat in ihrem Bericht gezeigt, daß sie die Unabhängigkeit und die Würde der Gerichte zu schätzen wisse, daß sie darin das höchste Gut des Volks und eine der sichersten und festesten Garantien gegen Unrecht, Willkühr und Verfassungswidrigkeit erkenne, und man wird

sich daher vielleicht nach der Ausführung im Bericht wundern, daß die Commission nicht auf die Bewilligung des ganzen von der Regierung geforderten Zuschusses angetragen hat, und ich bin deshalb schuldig, Ihnen zur Aufklärung eine kurze Mittheilung aus den Verhandlungen der Budgetscommission zu geben. Dort erhoben sich viele Stimmen gegen die in Antrag gebrachte Erhöhung, nicht weil diese Stimmen den Werth der Unabhängigkeit der Gerichte mißkannten oder nicht sie anerkannten, wie die andern Mitglieder, die für die ganze Bewilligung stimmten, nicht weil sie glaubten, daß die Gerichte und die Unabhängigkeit derselben kein guter Bürge der Freiheit und des Rechtes, und kein schätzbares Gut seien, sondern weil sie sagten, die Stellen seien durchaus nicht so besetzt, wie sie es wünschten, daß sie besetzt seyn sollten. Besonders die neueste Zeit hat auch wirklich die Meinung hervorgebracht, daß es dort besser seyn könnte, und bei näherer Prüfung der Sache bestätigen sich die Meinungen jener Mitglieder in vielen Stücken. Es ist nicht zu verkennen, daß immer noch viele Richter da sind, die nicht über sich gewinnen können, mit dem Geiste der Zeit zu wandeln, die sich nicht in die neue Lehre und Ansichten, und am wenigsten in den Gedanken schicken können, daß der Bürger ein größeres Recht habe, als ihm sonst von Oben herab gegeben werden wollte, daß die Verfassung Rechte begründete, und die Richter schuldig sind, auf diese Verfassung hin zu erkennen und ihren Standpunkt hiernach zu nehmen, Richter, welche, wenigstens war dies noch nicht so lange der Fall, kaum die Verfassung gelesen hatten. Es ist wirklich an dem, daß Urtheile in neuerer Zeit, wie vielen Mitgliedern dieser Kammer bekannt ist, Staunen erregten, wie es möglich war, solche zu fällen, und ich will nur einige, mir bekannte Fälle angeben, um Ihnen zu zeigen, wie wenig System bei uns in diesem ganzen Wesen ist. Es wurde ein Polizeidiener einer Stadt

wegen Mißhandlung eines Studenten zu 6 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt. Der Mann kam aber an keinen Verwahrungsort und man ließ ihn während des Recurses seinen Dienst fortsetzen, denn es war keine Verfügung von der höhern Behörde da, ihn zu arretiren. Er hat den Recurs zur Gnade ergriffen, allein es erfolgte zur allgemeinen Verwunderung der Leute keine Entschließung, so daß der Recurs unerledigt blieb. Ob er jetzt erledigt ist, weiß ich nicht. Während aber dieser Polizeidiener, der zum Zuchthaus verurtheilt war, sogar seinen Dienst versehen durfte, waren zwei junge Leute, denen man angeschuldigt hatte, daß sie politische Reden gehalten, und darin vielleicht freiere Ansichten ausgesprochen hatten, als man gerne hörte, und gegen die ein Zeuge von Karlsruhe aufgetreten ist, der kurz darauf wegen Einbruch in den Wildpark zum Zuchthaus verurtheilt wurde, zu einem Jahr Correctionshausstrafe verurtheilt worden. Sie appellirten, allein auch über diese Apellation wurde nicht entschieden; sie haben aber gebeten, sie einstweilen frei zu lassen, welche Freilassung ihnen übrigens von dem Gericht abgeschlagen wurde, wogegen ein Jude, dem die öffentliche Meinung, und ich kann sagen, die allgemeine Stimme ein sehr schlechtes Zeugniß giebt, wegen Meineid auf 1½ Jahre Zuchthaus von dem Gericht verurtheilt wurde. Die jungen Leute, die entweder aus übertriebenem Eifer oder aus Irrthum einige mißfällige Reden fallen ließen, wurden nicht frei gelassen, allein diesen Juden lies man herum spazieren, und zum allgemeinen Staunen, so wie zum Hohn der Justiz, geht er noch herum, obgleich er ans Oberhofgericht den Recurs nahm und dieses den Recurs abgeschlagen hat. Er hat dann den Recurs zur Gnade ergriffen, und sogar während dieser Zeit gieng er, der zum Zuchthaus verurtheilt war, frei herum, während die Andern im Arrest behalten wurden. Ich frage, warum man diesen Juden herum gehen

läßt, wahrscheinlich weil er reich ist, aber welche Consequenz? Was hilft denn dieser Reichthum, will man vielleicht sein Vermögen confisciren? Erwägt man denn aber nicht, daß diese Confiscationen aufgehoben sind, daß man nicht ins Vermögen hinein greifen kann, daß also dieses Herumgehen ein offenbarer Schaden ist, den man der Justiz zufügt? Die jungen Leute, die hier sitzen, und die man nicht frei lassen will, wohin sollen diese? Der Eine ist ein Rechtsprakticant, der das badische Recht gelernt hat, kann er in Frankreich sein Brod verdienen? Nein, und hier soll er noch im Arrest verderben, während der Jude herum geht.

Dies sind die Gründe, die die Commission zu der Ansicht bestimmte, daß, da die Richter noch nicht so seien, wie man es wünsche, die Summe auf 10,000 fl. herabzusetzen sei. Dabei bin ich schuldig, das, was schon im Bericht steht, der Kammer ins Gedächtniß zurückzurufen, daß diese Bewilligung nur als vorübergehend und nicht als ständige Erhöhung des Etats gegeben werden will, weil die Gründe, aus denen die Regierung die Erhöhung fordert, nur vorübergehend sind, indem sie sagt, es seien einzelne Etats mit sehr großen Besoldungen belastet.

Wenn also diese großen Besoldungen, die aus älteren Verhältnissen herkommen, aufhören, so hört auch die Nothwendigkeit auf, den Etat so hoch zu stellen, wobei noch weiter zu erwägen kommt, daß wenn wirklich die Regierung die Pensionirung solcher Leute eintreten läßt, worauf sogar hingedeutet ist, daß sie es nämlich nicht scheuen sollen, wenn die Leute pensionsfähig sind, sie durch diese erhöhten Besoldungen mehr erhält, als man jetzt bewilligt, indem sie nämlich durch das, was sie an Pension giebt, auf dem Etat mehr hat, und schon deshalb eine größere Summe, als die 10,000 fl. erhält. Endlich muß ich den Herrn Regierungscommissär der Finanzen um einen Aufschluß bitten, falls er ihn geben kann. Es ist

nämlich derjenige Hofgerichtsrath, der bei dem Hofgericht in Rastadt steht, und der auch sonderbarerweise vom Amt entfernt wurde, weil man glaubte, er könne das Amt nicht recht verwalten, und der deshalb ohne Stimme zu dem Hofgericht in Rastadt versetzt wurde, nun auf einmal fähig geworden, die Stimme geben zu können, denn seit einigen Jahren ist er wirklich als Rath angestellt. Dessen ungeachtet war seit einigen Jahren seine Besoldung auf dem Pensionsetat, allein er hat nie gefehlt in der Reihe des Effectivetats, so daß in dem letzten Budget wirklich wieder die Besoldung für zwölf Räthe bewilligt worden ist, während einer derselben auf dem Pensionsetat lag. Es ist also wahrscheinlich, daß diese weiter bewilligte Besoldung vielleicht höher besoldete Räthe erhalten haben, indem sonst der Regierung mehr gegeben worden wäre, als eigentlich derselben bewilligt werden wollte.

Ministerialrath Frey: Den Effectivstand des Hofgerichts habe ich gegenwärtig nicht zur Hand; ich weiß nur, daß dieser Hofgerichtsrath einstweilen provisorisch dem Hofgericht zu Rastadt beigegeben wurde, und daß sich mit dieser provisorischen Ueberweisung auch die Akten des Finanzministeriums schließen. Davon nun, daß er mit einer Hofgerichtsrathsbesoldung auf den Etat der Hofgerichte kam, zeigen die Akten nichts.

v. Itzstein: Allerdings; allein der Etat hat zwölf Personen enthalten, für zwölf wurde die Besoldung bewilligt, und doch stand einer derselben auf der Pensionsliste. Dies ist es, was ich nicht begreife.

Aschbach: Von einer neuen Zulage, die in diese Periode fällt, und welche die älteren Räthe erhalten haben sollen, ist mir nichts bekannt, allein bei dem Hofgericht in Rastadt sind wegen vieler rückständiger Arbeiten mehrere Rechtspraktikanten angestellt und beschäftigt worden, und es wäre möglich, daß ein Theil der Summe auf diese verwendet worden

ist. Da ich nun aber einmal das Wort habe, so erlaube ich mir, es als einen großen Uebelstand zu bezeichnen, daß Rechtspraktikanten, die oft kaum von den Universitäten kommen, und kaum ihre zwei Jahre vollendet haben, gleich bei den Hofgerichten zu dem wichtigen Amt eines Referenten gelangen, worin sie bei der unvollständigen Controle oft vieles verderben können.

v. Itzstein: Der Abg. v. Tscheppe hat vorhin bemerkt, daß das Hofgericht in Meersburg zu gering dotirt sei. Es ist zu erwarten, daß die Regierung, wenn es sich wirklich finden sollte, daß Richter in Meersburg unter dem Etat stehen, einen Theil der Bewilligung dahin verwenden werde. Das Bedürfniß eines Hofrichters kenne ich aber nicht, sondern wäre im Gegentheil froh, wenn nirgends Hofrichter oder nirgends Directoren wären, denn ich sehe nicht ein, was diese Directoren neben den Hofrichtern nützen sollen, und wenn zuweilen eine Aushülfe eintreten muß, weil der Hofrichter verhindert ist, so kann dieses der älteste Rath versehen. Von dem Hofrichter haben wir weiter keinen Vortheil, als daß er mehr Besoldung hat, als wir oft geben möchten. Wir haben diesen Fall in Freiburg, wo der Etat auf diese Weise belastet wird; das Hofgericht in Meersburg ist übrigens nur ein halbes Hofgericht der Zahl nach, bei dem noch der sonderbare Fall eintritt, daß, während wir hier Verordnungen und Gesetze haben, wonach mehrere Geschäfte im Senat und wieder in pleno abgehandelt werden müssen, beim Hofgericht in Meersburg alles in pleno abgeurtheilt wird, weil die Richter immer in pleno versammelt sind.

v. Tscheppe: Die Zahl der Räthe habe ich nicht im Auge gehabt, sondern nur gewünscht, daß man nicht immer im Seekreis sparen soll.

Merk: Das erbauliche Beispiel berührt mich nicht, das der Abg. v. Itzstein angeführt hat.

Aschbach: Ich muß dieselbe Erklärung geben.

Wolff: Ich wollte nicht als Cicero pro domo erscheinen, und habe daher bis jetzt nicht gesprochen. Ich würde mich auch gar nicht erhoben haben, um das Wort zu ergreifen, wenn mich der Antrag des Abg. v. Tscheppe nicht veranlaßte, ihm bemerklich zu machen, daß es wohl ganz einerlei seyn wird, ob der Vorstand eines Gerichtshofs Director oder Hofrichter heißt. Weil ich nun aber doch einmal das Wort habe, so will ich mir bei dieser Gelegenheit nur noch die Bemerkung erlauben, daß der älteste Rath bei dem Hofgerichte in Meersburg, der nun nahe an 30 Jahren in Diensten steht, nicht mehr als 1450 fl. Gehalt bezieht, daß der zweite Rath, dem zugleich die Verrichtungen eines Staatsprocurators zugewiesen sind, nur eine Besoldung von 1350 fl., und der dritte endlich blos 1050 fl. bezieht.

Alle diese Räthe sind ausgezeichnete und verdiente Männer und die Kammer wird demnach ersehen, daß diese weit weniger Besoldung beziehen, als manche Localbeamte, die ihnen im Dienstalter weit nachstehen.

Duttlinger: Das ist ein weiterer Beleg zu der Bemerkung, die der Abg. Rettig machte, daß es eine Zeit gab, wo nicht ein einziger Rath bei jenem Hofgericht war, der 1200 fl. Besoldung hatte.

Es wird hierauf der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit die heutige Sitzung geschlossen wurde.

Zur Beurkundung der erfolgten Prüfung und Genehmigung dieses Protocolls.

Der Secretär:
Rutschmann.

Beilage Nr. 1.
zum Protocoll der 74. öffentlichen Sitzung vom 5. October 1833.

Zweiter Commissionsbericht. Erstattet durch den Abg. Witzenmann. Die Hundstaxen betreffend.

Meine Herren!

Die hohe erste Kammer ist in Ihrer 52. öffentlichen Sitzung vom 2. dieses den Beschlüssen der unsrigen über den Gesetzesentwurf, die Hundstaxen betreffend, dem Art. I., III., V. und VI. beigetreten, hat dagegen den Art. II. dahin abgeändert, daß

„die Bewohner abgelegener, von den nächst gelegenen „Wohnungen 200 Schritte entfernt stehenden Häuser, „jedoch nur für einen Hund oder Hündin, von Entrichtung der Taxe frei seyn sollen."

Ihre Commission hat sich nun über diese Abänderungen berathen, und ich habe die Ehre, Ihnen das Resultat dieser Berathung mitzutheilen.

Obgleich die hohe erste Kammer Gründe der Billigkeit zur Abänderung des Art. II. nach vorstehender Fassung veranlaßt haben mögen, so kann dennoch Ihre Commission, erwägend die vielen Klagen und Vexationen, die dadurch aufs Neue herbeigeführt und von weit größerem Nachtheil seyn würden, ihre Beistimmung hierzu nicht geben.

Gerade die frühern Befreiungen waren Ursache, daß viele Defraudationen bei den jährlichen Musterungen Statt fanden, daß dadurch sehr oft die Ortsvorstände in unangenehme Verlegenheiten versetzt, und ihnen Zumuthungen gemacht wurden, denen sie, wollten sie ihrer Pflicht nachkommen, nicht Folge leisten konnten, und durch diese Abänderung des Art. II. würden diese Nachtheile wieder herbei gezogen.

Die Taxe, die jetzt auf 1 fl. 30 kr. ermäßigt werden soll, wird den Besitzer eines entlegenen Wohnhauses nicht allzusehr belästigen, wenn man voraussetzt, daß er nicht ganz unbemittelt seie, ist dieses jedoch der Fall, so ist er vor Dieben und Räubern sicher und bedarf keines Hundes.

Wenn indessen ein Hof oder ein Haus von größerem Umfang zur Bewachung mehrere Hunde nöthig hat, so würden künftig dann für zwei Hunde nur 3 fl. Taxe zu bezahlen seyn, während nach dem jetzt noch bestehenden Gesetz von dem zweiten Hund allein 6 fl. zu entrichten ist.

Wie viele Besitzer solcher Häuser, die einige Schritte weniger entfernt von einem Hause oder Hof liegen, würden sich dadurch, daß sie die Taxe zahlen müssen, beeinträchtigt fühlen, während die zwei Schritte weiter entlegenen durch das Gesetz von solcher frei wären.

Meine Herren! Ihre Commission hatte die bestimmte Hoffnung, daß bei dem Gesetzesentwurf, wie ihn die hohe Regierung vorlegte, keine Aenderung, weder in der einen noch der andern Kammer Statt haben würde, da alle Artikel desselben mit dem auf dem Landtag von 1831 von beiden Kammern gefaßten Beschlüssen genau übereinstimmen, sie bedauert daher, Ihnen den Antrag stellen zu müssen:

„Der Aenderung des Art. II., wonach Bewohner abge-
„legener, von den nächst gelegenen Wohnungen 200
„Schritte entfernt stehenden Häuser, jedoch nur für einen
„Hund oder Hündin, taxfrei seyn sollen"

nicht beizutreten;

„dagegen der Abänderung bei Art. IV., daß Hunde,
„die noch nicht sechs Wochen alt sind, bei der Musterung
„nicht vorgeführt werden dürfen",

Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 2.
zum Protokoll der 74. öffentlichen Sitzung vom 5. Oktober 1833.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1 und 2.

Nach dem frühern Beschlusse der zweiten Kammer.

Art. 3.

Eben so, jedoch ist statt „Amtskasse" zu setzen, „Obereinnehmerei."

Art. 4.

Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, mit Ausnahme des Besitzers solcher, welche noch nicht sechs Wochen alt sind, der solche bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden und hat noch weiter die Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Obereinnehmerei zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5 und 6.

Nach dem frühern Entwurf der zweiten Kammer.

Gegeben rc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1833.

Im Namen rc.

Werner.

Digitized by Google